This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

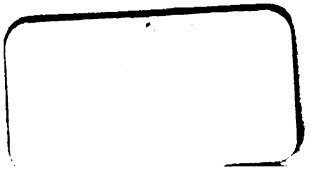

517210

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

9. Jahrgang.

Inhalt.

1. Steiermark im Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert. Von M. Felicetti v. Liebenfels.
2. Mittheilungen aus dem Marti-Archive zu Aflenz. Von Dr. Ferd. Bischoff.
3. Archivalische Untersuchungen in Friaul. (Zweiter Artikel.) Von Prof. Zahn.
4. Die steirischen Landhandfesten. Von Dr. Arnold Luschin.

Graz, 1872.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

9. Jahrgang.

Graz, 1872.

Verlag des historischen Vereines.

Commission bei Leuschner & Lubensky.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
517210
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen" erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen," — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. per Druckbogen honorirt.

Steiermark

im

Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert.

Historisch-topographische Skizze auf Grundlage kritischer Quellenstudien.

Von

M. Felicetti v. Liebenfelss,

k. k. Hauptmann.

I. Abtheilung. — Mit einer Karte.

Seiner natürlichen Gestaltung nach zerfällt das heutige Herzogthum Steiermark in zwei gesonderte Hälften. Während nämlich der nordwestliche Theil desselben von drei mächtigen Zügen der norischen Alpen abgeschlossen und durchschnitten wird, welche mit ihren auslaufenden Zweigen nordöstlich mit dem Wechsel und südlich mit dem Bacher enden, sehen wir den südöstlichen Theil des Landes, von den cetischen Bergen bogenförmig umsäumt, von sanfteren Höhen zu Hügelreihen sich senken und so den Uebergang zur ungarischen Ebene vermitteln. Auch mit seinen Gewässern gehört Steiermark verschiedenen Flußgebieten an, nur das Gebiet der Mur ist so eigentlich in seinem Herzen. Die Raab hingegen wendet sich schon nach einem Drittheile ihres Laufes ostwärts gegen Ungarn; von Kärnten her durchschneidet die Drau die untere Hälfte des Herzogthums; die Save bildet die südliche Grenze und der nordwestliche Theil des Alpenlandes liegt im Gebiete der Enns, welche bei Altenmarkt nach dem nördlichen Nachbarland Oesterreich ausbricht.

Diese Gestalt des Landes mußte in einer Zeit, in welcher Völker und Stämme sich nach natürlichen Grenzen schieden, festsetzten und behaupteten, auch von maßgebendem Einflusse auf die Schicksale seiner Bewohner, so wie auf Staatenbildung und politische Eintheilung sein.

Steiermark, in seiner nordwestlichen Hälfte ein mächtiger Wall gegen das Andringen der Barbaren, war in seiner östlichen durch

Jahrhunderte den verheerenden Einfällen raubluſtiger Nachbarn ausgeſetzt, gegen welche es nur das ruckweiſe Fortſchreiten der Cultur und die allmälige Einführung und Befeſtigung eines geordneten Staatsweſens zu ſchützen vermochten; es konnte daher nur nach vielfachen Veränderungen, theils durch kriegeriſche Unternehmungen, theils durch friedliche Erwerbungen, zu ſeiner heutigen Geſtalt erwachſen.

Wenn wir die geſchichtlichen Entwicklungsphaſen unſeres Landes verfolgen, ſo finden wir, daß das von Karl dem Großen erworbene Karantanien nur den nördlichen und weſtlichen Theil von Steiermark umfaßte, während das Reich der Avaren, welches nach deren Unterwerfung ſeinen antiken Namen Pannonien wieder erhielt, ſich über das öſtliche Gebiet der Raab, der unteren Mur und Drau erſtreckte. Karantanien und Pannonien theilten ſich in verſchiedene Sprengel und Gaue, welche als königliche Amtsbezirke Grafen und einheimiſchen Großen zugewieſen waren, und bald berührten ſich am Ausgange der Alpen karantaniſche Grafſchaften mit den pannoniſchen Herzogthümern der ſlaviſchen Fürſten Priwina und Liudewit.

Seit dem Eindringen der Magyaren in Pannonien wurden aber auch die öſtlichen Theile Steiermarks bis in die Hälfte des 10. Jahrhunderts von den Raubzügen dieſes Volkes heimgeſucht. Erſt nachdem es den deutſchen Waffen nach wiederholten Siegen gelungen war, dasſelbe in ſeine heutigen Grenzen zurückzuwerfen, und die wilden Nomaden erſchöpft und durch den Einfluß chriſtlicher Cultur gezügelt begonnen hatten, ſich nach dem Muſter abendländiſcher Staaten einzurichten, konnte Karantanien ſich des geſicherten Beſitzes von ganz Steiermark erfreuen.

Gegen Ende des 10. Jahrhunderts löste ſich Karantanien als ſelbſtſtändiges Herzogthum aus ſeiner Abhängigkeit von Baioarien, aber ſeine Ausdehnung war bereits eine ſo unnatürliche, ſeine Zuſammenſetzung eine ſo heterogene geworden, daß eine Untertheilung desſelben ſich bald als unvermeidlich herausſtellte. So bildeten ſich die karantaniſchen Marken, welche in der erſten Zeit mit dem Herzogthume gemeinſchaftlich verwaltet, dann aber als ſelbſtſtändige Markgrafſchaften vom Reiche verliehen wurden. Nachdem dieſe Trennung ſich im 11. Jahrhunderte vollzogen hat, begegnen wir der Scheidungslinie zwiſchen dem Herzogthume und ſeinen Marken zum Theil auf ſteiriſchem Boden.

Alſo ſind es drei Perioden, in welchen uns die politiſche Eintheilung des Landes in weſentlich veränderter Geſtalt entgegentritt, und zwar:

1. Die Zeit der Karolinger (9. Jahrh.).
2. Die Zeit der Gründung des ungarischen Fürstenthums (Ende des 10. Jahrh.).
3. Die Zeit der getrennten karantanischen Marken (11. Jahrh.).

Die territorialen Veränderungen Steiermarks in diesen drei Zeitabschnitten zur Anschauung zu bringen, nämlich: die urkundlich genannten Oertlichkeiten, so weit es möglich ist, nach den heutigen Benennungen zu fixiren, die einzelnen Verwaltungsbezirke nach ihrer Ausdehnung zu ermitteln und die politischen und kirchlichen Grenzen des Landes zu bestimmen: dieses sind die Ziele, die der Verfasser der vorliegenden Untersuchung sich gesetzt hat.

Nur dürftig sind aber die Mittel, durch welche man bei einem derartigen Versuche unterstützt wird.

Die Conversio Bagoiariorum und eine geringe Zahl von Urkunden (zum Theil noch dazu von zweifelhafter Echtheit) sind nebst einigen belehrenden Stellen in den Aufzeichnungen der Annalisten die einzigen sichern Quellen für die steiermärkische Topographie des frühen Mittelalters, und es wäre ohne das Vorhandensein anderer Anhaltspuncte kaum möglich, zu einem auch nur annähernd befriedigenden Resultate zu gelangen.

Die Bestimmung von Oertlichkeiten und Grenzen ist da am schwierigsten und unsichersten, wo sich dieselben nicht auch für eine jüngere Periode hinsichtlich ihres Bestehens oder ihrer Zugehörigkeit nachweisen lassen, am sichersten hingegen da, wo das für die spätere Zeit Festgestellte einen Rückschluß auf die früheren Zustände gestattet.

Eine wichtige Stütze geben uns daher die Grafschaften als politische Amtsbezirke und die kirchliche Diöcesaneintheilung, zwei Einrichtungen aus der Zeit Karls des Großen, welche sich im Wechsel aller territorialen Veränderungen in ununterbrochener Beständigkeit erhalten. Wo ein Gau oder eine Grafschaft urkundlich als solche einmal erwähnt wird, läßt sie sich auch weiterhin verfolgen, und nachdem sie ihre ursprüngliche Bedeutung, als Verwaltungsbezirk des Reiches längst verloren hat, bewahrt sie noch durch Jahrhunderte als landesherrlicher Gerichtssprengel ihre alte Ausdehnung.

Etwas Aehnliches gilt von der kirchlichen Eintheilung. Die Gebiete der Diöcesen Salzburg, Aquileia und Passau sind von ihrer ersten Regulirung bis in die neuere Zeit fast unverändert dieselben geblieben, und ebenso behaupteten die ältesten Pfarren mit Einschluß ihrer Filialen und der aus ihrem Sprengel eximirten Kirchen in der Regel bis zum heutigen Tage die Grenzen, welche ihnen bei der Gründung zugewiesen worden waren.

Es geben daher in der ältesten Zeit, wo bei der innigen Verbindung zwischen Staat und Kirche in den meisten Fällen die politische Eintheilung mit der kirchlichen zusammenfiel, die Grenzen der Pfarren, Archidiakonate und Diöcesen oft auch die sichersten Anhaltspuncte für die Bestimmung des Umfanges politischer Gebiete, und faßt man dann von diesen diejenigen, welche urkundlich demselben Lande angehören, zusammen, so sind wieder weitere Schlüsse auf die Ausdehnung des letztern zulässig.

Um nun meiner Aufgabe nach Möglichkeit gerecht zu werden und mit thunlichster Vermeidung von Wiederholungen ein topographisches Bild vom heutigen Steiermark im Zeitraume des 9., 10. und 11. Jahrhunderts entwerfen zu können, theile ich die vorliegende Arbeit in folgende vier Abschnitte:

1. Pannonien zur Zeit der Karolinger mit specieller Rücksicht auf dessen Ausdehnung innerhalb der Grenzen von Steiermark.
2. Die Grenzen Karantaniens in den früher genannten drei Perioden, besonders die nördliche und östliche, nebst einer Untersuchung, welche Theile Steiermarks zum Herzogthume und welche zu den karantanischen Marken gehört haben dürften.
3. Die einzelnen Gaue und Grafschaften innerhalb der heutigen Grenzen des Landes.
4. Die politische und kirchliche Eintheilung Steiermarks in den drei Perioden, so wie sie aus der Zusammenfassung aller im Laufe der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse hervorgeht.

Wer die Schwierigkeit von mittelalterlichen topographischen Arbeiten kennt und weiß, wie selbst die gewissenhafteste Benützung der wenigen Quellen meist nur zu Hypothesen und Wahrscheinlichkeiten, selten aber zur völligen Klarheit führt, der wird auch den vorliegenden Versuch mit Nachsicht beurtheilen, wenn seine Resultate gewisse Lücken auszufüllen nicht vermögen. Gelingt es mir, im Verlaufe der folgenden Erörterungen die Richtigkeit einer Behauptung zu beweisen, welche mit gangbaren Annahmen im Widerspruche steht, so möge es nicht etwa der Unkenntniß der bezüglichen Literatur, sondern der Beschränktheit des mir gestatteten Raumes zugeschrieben werden, wenn ich die abweichenden Meinungen Anderer ausdrücklich zu widerlegen unterlasse.

I. Pannonien.

Um das Jahr 799 endete der achtjährige Kampf gegen die Avaren [1]). Das fränkische Heer war unter persönlicher Leitung Karl des Großen bis zur Mündung der Rab in die Donau vorgedrungen [2]), und nachdem Erich, Herzog von Friaul, mit dem Karantanenherzoge Woinimir verbündet, von Süden her die Donau siegreich überschritten und den Hauptring der Avaren erstürmt hatte, vollendete König Pippin die Unterwerfung des Landes [3]).

So erweiterten sich die Grenzen des fränkischen Reiches in östlicher Richtung von der Ens [4]) bis jenseits der Donau, und beide Pannonien wurden demselben unterthan [5]).

Auch wird erwähnt, daß der Kaiser im Jahre 805 dem Kapkan Theodor ein Gebiet zwischen Haimburg und Steinamanger angewiesen habe [6]), und daß des Genannten Nachfolger, Abraham, an der Fischa getauft worden sei [7]). Bald aber verschwinden die Avaren in ihrer Abhängigkeit von fränkischen Ansiedlern [8]), und selbst der Name „Auaria“ hat sich urkundlich nur noch kurze Zeit für die Gegend von der Ens bis zur Leitha erhalten [9]).

Dafür erstand nach Errichtung und Abtrennung der Ostmark Pannonien — dies wenigstens ist die gewöhnliche Annahme — in seinen alten Grenzen [10]) und wurde durch die Raab in das obere

---

[1]) „octavo tamen anno completum est.“ Einh. vita Karoli. n. 13.

[2]) „Unam tamen per se in Pannoniam nam — hanc provintiam ea gens tum incolebat (Auaros et Hunos) — expeditionem fecit . .“ Einh. l. c. „Cumque rex cum eo quem ducebat, exercitu usque ad Arrabonis fluenta venisset, transmisso eodem fluvio per ripam eius usque ad locum in quo is Danubio miscetur, accessit . . . per Sabariam reverti statuit.“ Einh. ann. a. 791.

[3]) Einh ann. a. 796 et vita Kar. n. 13.

[4]) „super Anesum . . . Nam is fluvius inter Baioariorum atque Hunorum terminos medius currens, certus duorum regnorum limes habebatur.“ Einh. ann. a. 791.

[5]) . . „postquam utramque Pannoniam et adpositam in altera Danubii ripa Datiam . .“ Einh. vit. Kar. n 15.

[6]) Einh. ann. a. 805. Ann. s. Emmer. Ratisp. mai. a. 805.

[7]) „super Fiskaha.“ Ann. s. Emm. Ratisp. mai. a. 805.

[8]) „tributarios fecerunt regum.“ Conv. Bag. p. 7. c. 3.

[9]) „in Auaria . . in prouincia Auarorum.“ 811, Nov. 26 . . MBoic. XI. 101.—832, Okt. 6. . . MBoic. XXVIII./1 p. 21. — 833, März 4., . . MBoic. XXXI./1 p. 70. — 836, Febr. 16., MBoic. XXXVIII./1. p. 29.—979, Okt. 14. . . l. c. p. 227. — „in terra Hunnorum . .“ 823 Juni 25. MBoic. XXX./1 p. 381.)

[10]) Dümmler Südöstl. Marken. p. 11.

und untere geschieden [11]), politisch den beiden Markgrafschaften und kirchlich den Diöcesen Passau und Salzburg unterstellt [12]).

So wenig man bisher an der Richtigkeit dieser Annahmen gezweifelt haben mag, so trage ich doch Bedenken, ihnen ohne nähere Prüfung unbedingt Geltung einzuräumen, zumal schon die Theilung des römischen Pannoniens jedenfalls eine ganz verschiedene gewesen war. Es kann, denke ich, der Raabfluß nicht im strictesten Sinne als Scheide zwischen Ober- und Unter-Pannonien betrachtet werden. Ebenso halte ich — die gangbare Ansicht betreffend — die Zutheilung eines Stückes von Unter-Pannonien an den nördlichen Markgrafen für nicht erwiesen. Ich habe hiefür folgende Gründe:

Die Raab entspringt auf den cetischen Bergen nördlich von Passail in Steiermark, fließt bis Studenzen in südöstlicher, von da an in östlicher Richtung, wendet sich bei Körmend gegen Nordosten und fällt, nachdem sie solchergestalt einen weiten Bogen beschrieben hat, unterhalb Raab in die Donau. Von ihrem Ursprunge bis zur Mündung hat die Raab wohl niemals Ober- von Unter-Pannonien getrennt [13]).

In der Römerzeit hatten nur ihr unterster Lauf und eine von da gerade nach Süden gezogene östlich von Siscia vorübergehende Linie die Grenze gebildet. Ebenso kann auch in der Karolingerzeit nur ein Theil derselben die Scheidungslinie bezeichnet haben, denn es widerspräche allen Angaben der spätern Zeit, wenn gewisse nachweisbare der Salzburger Diöcese angehörige Kirchen, als in Ober-Pannonien gelegen angenommen würden, wie im Folgenden gezeigt werden wird.

Es ist nicht anzunehmen, daß in einer Zeit, wo jede Eroberung des Schwertes erst durch das Kreuz gesichert werden mußte, bei der Besitzergreifung und Einrichtung der Avarenländer die kirchliche Eintheilung nicht auch der politischen entsprochen habe. Um daher Anhaltspunkte für die Ermittlung der politischen Grenzen Pannoniens zu erhalten, ist es vor Allem nöthig, über die

---

[11]) Dümmler l. c. p. 12. Ostfr. Reich 1. p. 29. — „wahrscheinlich auch mit der Raab, als Scheide." Büdinger Oest. Gesch. 1. p. 168.

[12]) Dümmler Südöstl. Mark. p. 13. 16. — „Die Markgrafschaft im Ostlande umfaßte dagegen Unter-Pannonien, so weit es nördlich von der Drau liegt, das ganze Ober-Pannonien." . . Büdinger l. c. p. 167. Ankershofen, H. d. Gesch. Kärnt. 1. 3. p. 131. u. a.

[13]) J. Kenner (Noricum und Pannonia, Berichte u. Mitth. des Alterthums V. z. Wien. 11. 19.) hält die Raab von ihrem Ursprunge an für die westliche Grenze Pannoniens gegen Noricum in der ersten Zeit der Römerherrschaft, der Beweis dafür scheint mir aber etwas gekünstelt.

Diöceſangrenzen ſicher zu werden, zu deren Beſtimmung uns doch einige urkundliche Quellen und Aufſchreibungen vorliegen.

Gegen Ende des Jahres 796 übertrug König Pippin dem Biſchofe Arno von Salzburg, deſſen Kirche ſich ſchon etwa fünfzig Jahre im Beſitz der Provinz Karantanien befunden hatte [14]), den nördlichen Theil von Unter-Pannonien, nämlich „partem Pannoniae circa lacum Pelissa inferioris ultra fluuium qui dicitur Hrapa, et sic usque ad Dravum fluuium et eo usque ubi Dravus fluit in Danubium, prout potestatem habuit, praenominavit cum doctrina et ecclesiastico officio procurare populum, qui remansit de Hunis et Sclavis in illis partibus“ [15]).

Als dann Arno im Jahre 798 mit dem Pallium geſchmückt von Rom zurückgekehrt war, wurde er von Karl dem Großen beauftragt, „illi ipso itinere in partes Sclavorum ire“, und „post expletam legationem ipse imperator precepit Arnoni archiepiscopo pergere in partes Sclavorum et prouidere omnem illam regionem ecclesiasticum officium more episcopali colere,“ worauf „iussu imperatoris ordinatus est Deodoricus episcopus ab Arnone archiepiscopo Juvavensium, quem ipse Arn et Geroldus comes perducentes in Sclaviniam, dederunt in manus principum, commendantes illi episcopo regionem Carantanorum et confines eorum occidentali parte Dravi fluminis usque dum Dravus fluit in amnem Danubii“ [16]).

Mithin reichte die Diöceſe von Salzburg in Unter-Pannonien vom rechten Ufer des Raabfluſſes bis zur Drau und der Mündung der letztern in die Donau. Dem Biſchofe Deodoricus aber wurde das Gebiet der Karantanen und deren Anwohner von der weſtlichen Seite der Drau bis zur Mündung derſelben in die Donau übergeben.

Karantanien war in dieſer Zeit noch mit Italien [17]) verbunden, und noch waren die Anſprüche des Patriarchates von Aquileia gegen die Salzburger Kirche nicht ausgetragen, doch kann kaum bezweifelt werden, daß ſchon damals bis auf gewiſſe ſtreitige Puncte

---

[14]) „se auctoritatem habere pontificum sancte Romane ecclesie Zacharie, Stephani, atque Pauli, quorum preceptis“ . . . Iuv. Anh. p. 61. n. 16. Steiermärk. Urkundenb. p. 6. n. 4.

[15]) „anno D.CCC. III. Karolus imperator . . Salzburch venit et prefatam concessionem filii sui affirmauit.“ Conv. Bagoar. p. 9.

[16]) Conv. Bag. p. 10.

[17]) „Italiam uero quae et Longobardia dicitur, et Baioariam sicut Tassilo tenuit.“ Cap. 806. Mon. Germ. Leg. I. p. 141.

die Drau als Grenze der Diöceſe galt, wie dann im Jahre 811 durch Kaiſer Karl definitiv feſtgeſtellt wurde [18]).

Wenn nun aber der oben gebrauchte Ausdruck: „confines eorum occidentali parte Dravi fluminis“ richtig ſo zu verſtehen iſt, daß die „regio Carantanorum“ bis an das weſtliche Ufer der Drau reichte, von da an aber die „confines eorum“ (die Bewohner des Avarenlandes), welche dem Biſchofe zugewieſen wurden, ihre Wohnſitze hatten, ſo müßte das Land zu beiden Seiten der Drau nur ſo weit zur Provinz der Karantanen gerechnet worden ſein, als die Drau ihre öſtliche Richtung einhält, von da aber, wo ſich dieſelbe nach Süden wendet, war nur ihr weſtliches Ufer mehr in Karantanien gelegen, während das öſtliche zu den avariſchen Vorlanden gehörte.

Die Drau wendet ſich unterhalb Marburg zum erſten Male nach Süden, hier könnte daher auch zuerſt von einem weſtlichen Ufer im Sinne des heutigen Sprachgebrauches die Rede ſein.

Es hätte ſohin nach dem Wortlaute der Conv. Bag. zu Ende des 8. Jahrhunderts die Strecke der Drau zwiſchen Marburg und Polſterau die Grenze zwiſchen Karantanien und Pannonien gebildet, eine Annahme, welche ſich auch für die nachfolgende Zeit beſtätigt finden wird.

Mit der kaiſerlichen Theilungsacte vom Jahre 817 [19]) erhielt der junge Ludwig nebſt Baioarien auch Karantanien, und die Länder der Böhmen, der Avaren und Slaven, trat aber erſt nach erreichter männlicher Reife die Regierung derſelben wirklich an (825—28), und erſcheint als Führer gegen die Bulgaren [20]), während bis dahin der Schutz der Grenzen den beiden Markgrafen anvertraut geweſen war [21]).

Damit war nicht nur Karantanien, ſondern auch ſein öſtliches Vorland mit dem Königreiche Baioarien wieder vereinigt und die Diöceſen von Paſſau und Salzburg lagen mit ihrem ganzen Umfange in deſſen Gebiete.

Daher entſcheidet auch König Ludwig d. D. (829, Nov. 18., Regensburg) den Streit, welcher zwiſchen Adalram, Erzbiſchof von

---

[18]) „predictam prouinciam Karantanorum ita inter (eos) diuidere iussimus, ut Drauus fluuius qui per mediam illam prouinciam currit, terminus ambarum dyoceseon esset ...“ Strmk. Urkndb. p. 5. n. 4.

[19]) „Baioariam et Carantanos et Beheimos et Auaros atque Sclavos qui ab orientali parte Baioariae sunt.“ Mon. Germ. Leg. 1. p. 198 c. 2.

[20]) Einh. ann. a. 825. Ann. s. Rudb. Salzb. Mon. Germ. IX. 770. Meichelb. hist. Fris. 1./2. p. 261. Ann. Fuld. a. 828.

[21]) Einh. ann. a. 81?. 826.

Salzburg, und dem Bischofe Reginher von Passau „super parrochia quae iacet ultra Comagenos montes", geführt wurde, und zwar mit folgenden Worten: „predictam parrochiam eo modo inter eos dividere iussimus, ut Reginherus episcopus habeat ad dyocesim suam de ista occidentali parte fluuii (um?) qui uocatur Spraza, ubi ipsa exoritur et in aliam Sprazam cadit et ipsa in Rapam fluit. Adalramus uero archiepiscopus ex occidentali ripa supradictarum aquarum in orientali et australi parte ad dyocesim Juvavensem et ita in antea sicut Arno antecessor eius habuit, pleniter habeat" [22]).

Nach dieser Entscheidung erhielt also der Bischof Reginher zu seiner Diöcese von der westlichen Seite des Flusses (den Fluß?), welcher „Spraza" genannt wird [23]), nämlich von seinem Ursprunge, bis er, mit einer andern „Spraza" [24]) vereinigt, selbst der „Rapa" [25]) zufließt. Der Erzbischof Adalbert aber sollte vom westlichen Ufer der genannten Gewässer zu seiner Diöcese nach Süden und Osten alles dasjenige haben, was sein Vorgänger Arno zu Recht besessen hatte.

Der heutige Spreitzbach wendet sich unterhalb Spreitzen, als „Planauerbach" nach Süden, behält diese Richtung anfangs auch in Ungarn, wo er den Namen „Repcze" annimmt, bei, und vereinigt sich dann nach mehreren Krümmungen gegen Osten mit der Raab.

Wir begegnen zwar auch in dieser Urkunde wieder dem ungewöhnlichen Ausdrucke „ex occidentale parte" für das Ufer eines Grenzflusses, von welchem die bezeichnete Gegend nordöstlich und östlich lag, aber im Uebrigen kann die Beschreibung durchaus nicht undeutlich genannt werden. Der Repczefluß bildet von seinem Ursprunge an und weiter, sich als Bächlein bei Spreitzen mit dem heutigen Spreitzbach vereinigend, im südlichen Laufe die Grenzen der Diöcesen, — und das war der streitige Punkt, — er bildete sie aber auch in seiner Fortsetzung bis zu seinem Einflusse in die Raab [26]).

---

[22]) Cod. Lonstorf. III. f. 63b Mon. Boic. XXXI./1 p. 56. n. 23.

[23]) Der Bach, welcher vom Moisesriegel (bei Wismath in N.-Oest.) südlich gegen Spreitzen fließt.

[24]) Der Spreitzbach.

[25]) Der Repczefluß.

[26]) Zu einem ganz andern Schluß kommt H. v. Meiller in seinem historisch-topographischen Excurse über die Diöcesan-Regulirung König Ludwigs, (Sitzgsber. d. Akad. 47. Bnd. p. 459), indem er auf Grund der Annahme, daß in den Passauer Copialbüchern der Name „Suarza" wohlberechneter Weise in „Spraza" geändert worden sei, als Ergebniß seiner

Da ferner hier ausdrücklich gesagt wird, daß schon Bischof Arno die kirchlichen Rechte in gleicher Ausdehnung besessen habe, so muß schon damals der Repczefluß die Grenze gewesen sein. Im Jahre 796 aber wurde dem Bischofe Unter-Pannonien jenseits des Flusses „Hrapa“ bis an die Drau als Kirchenprovinz zugewiesen. Ob nun damals unter „Hrapa“ ebenfalls nur die Repcze oder die Raab nach ihrer Vereinigung mit dieser verstanden wurde, so hat sich doch Unter-Pannonien unzweifelhaft bis an die Repcze erstreckt. Es wären somit nicht nur die nördlichen Grenzen der Salzburger Diöcese in Pannonien, sondern auch die politische Nordgrenze von Unter-Pannonien gefunden.

Wir sehen aber auch, daß die Scheidungslinie der beiden Pannonien durch die Repcze und nur zum Theil durch die Raab selbst gebildet wurde, und daß die Theilung Pannoniens unter den Karolingern eine ganz andere war, als sie zur Zeit der Römer gewesen.

Seit der Errichtung des baioarischen Königreichs und der Auflösung der Markgrafschaft Friaul (im Jahre 828) stand ganz Unter-Pannonien in mehr oder minder hervortretender Abhängigkeit von der Schutz- und Oberherrschaft Karantaniens. Bei dem Umstande jedoch, daß im Jahre 798 Graf Gerold und nicht Erich den Bischof Theodorich nach Pannonien begleitete, gilt allgemein die Meinung, daß der nördlich der Drau gelegene Theil Unter-Pannoniens dem Schutze des Markgrafen des Ostlandes anvertraut gewesen sei.

Ich kann mich auch dieser Meinung nicht anschließen, denn ich glaube vielmehr, dem Wortlaute der Conv. Bagoar. nach in Arn und Gerold, welche auf Befehl des Kaisers den Bischof in's Slavenland begleiteten und dem Schutze der dortigen Fürsten übergaben, königliche Sendboten erblicken zu müssen. Als Sendbote

---

Untersuchung findet: Der Lauf des Schwarzaflusses sei von seinem Ursprunge bei Rohr, bis zu seiner Mündung (als Leithafluß) in die Raab (bei Raab) die Scheidungslinie der beiden Diöcesen innerhalb des Landstriches „ultra montes Comagenos“ gewesen.

Die Voraussetzung einer Namensfälschung in zwei Urkunden (d. d. 829, Nov. 18. und 877 (878), Juni 28., Ranshofen.) verschiedenen Inhaltes scheint mir an und für sich gewagt, im vorliegenden Falle aber um so weniger annehmbar, als die Ortsbezeichnungen beider Urkunden sich ohne besonderen Zwang mit dem, was uns von den Besitzverhältnissen beider Kirchen bekannt ist, in Einklang setzen lassen. Nach den Annahmen Meiller's hingegen fiele der Neustädter Bezirk nach Unter-Pannonien, die jenseits der Raab gelegenen Kirchen zur Salzburger Diöcese, und das Passauer Bisthum würde aus dem heutigen Ungarn fast gänzlich verdrängt.

konnte aber der Graf der Ostmark eben so gut nach Pannonien gehen, als Audulf, der Präfect der böhmischen Mark, mit Erzbischof Arno im Jahre 806 als „missus domni imperatoris“ zu Oettingen Gericht hielt [27]). Und nur, wenn ich annehme, daß ganz Unter-Pannonien dem Friauler Markgrafen unterstand, vermag ich mir zu erklären, wie Herzog Balderich seiner Würde entsetzt werden konnte, weil die Bulgaren die Grenzen Ober-Pannoniens verwüstend überschritten hatten [28]). Welche Schuld hätte man ihm beimessen können, wenn nicht Unter-Pannonien zu schützen ihm obgelegen hätte? Denn nur dadurch, daß er diese Pflicht versäumt, konnten die Bulgaren, von der Drau her vordringend, die Grenzen Ober-Pannoniens erreichen.

Ich halte es daher für sehr wahrscheinlich, daß ganz Unter-Pannonien, als östliches Grenzland von Karantanien, mit diesem in der ersten Zeit zum Königreiche Italien gerechnet wurde, sodann bis zum Jahre 828 der Obhut der Friauler Markgrafen anvertraut war.

Nachdem ich nun der nördlichen Grenze Unter-Pannoniens sicher geworden zu sein glaube, gehe ich zunächst zur Betrachtung derjenigen Urkunden über, welche sich auf die Gegend zwischen der Repze und der Lafnitz beziehen.

(844), Sept. 15., Rotachgau, schenkt K. Ludwig dem Priester Dominicus Güter „in loco qui dicitur Brunnaron, quod circumcapiebat Ratpero clericus iuxta riuulum qui uocatur Sevira, in marca ubi Ratpoti et Richarii comitatus confiniunt“ [29]).

„Brunnaron“ halte ich für die Gegend von Lebenbrunn bei Kirchschlag an der ungarischen Grenze, „Sevira“ aber für den Zöberbach.

860, Mai 8., Regensburg, schenkt König Ludwig dem Kloster Matsee „in comitatu Odalrici xx mansos in loco qui dicitur Savariae vadum, et inde inter Sprazam et Savariam in summitatem et inde per circuitum in aquilonem usque in locum wachreini et inde usque in summitatem illius montis qui uocatur Witinesberc“ [30]).

Im Jahre 860 schenkte K. Ludwig dem Erzstifte Salzburg

---

[27]) Meichelb. hist. Frising. I./1. p. 93.

[28]) „Baldericus dux Foroiuliensis cum propter eius ignaviam Bulgarorum exercitus terminos Pannoniae superioris impune vastasset, honoribus quos habebat, priuatus est.“ Einh. ann. n. 828.

[29]) Juvavia Anh. p. 89. n. 32.

[30]) Sitzungsb. d. kais. Akad. XXXVI/1 p. 158.

einen Hof „ad Witanesberc," und K. Arnulf erweiterte (890) dieſe Schenkung mit Ausnahme von hundert Huben, welche er dem Mosogovvi für treue Dienſte gegeben hat [31]).

Ein ſo bedeutender Grundbeſitz, wie der Mosogovvi's, muß in der darauf folgenden Zeit vererbt, verſchenkt oder verlehnt worden ſein, und nur wenn man annähme, daß er durch Eroberung gänzlich verloren gegangen wäre, iſt es denkbar, daß desſelben nicht weiter Erwähnung geſchieht. Da ſich indeſſen nicht nachweiſen läßt, daß die Magyaren ſich bei ihren Einfällen im Gebirgslande Karantaniens, und namentlich des Schwarzagebietes behauptet hätten, da ferner die bedeutenden Güter der Lambacher Grafen in dieſer Gegend der einzige große Grundbeſitz ſind, welchen die Zeugniſſe der nachfolgenden Zeit erwähnen, ſo glaube ich nicht zu irren, wenn ich die hundert Huben Mosogovvi's für das „predium comitis Ekkeberti" des 12. Jahrhunderts, „Witinesberc" aber für den Püttner Wald halte, welcher ſich von der Püttenau bei Pütten bis an den Hartberg (nördlich von Friedberg) und die Ufer des Pinkabaches in Steiermark erſtreckte [32]).

„Savariae vadum" iſt daher an dem obern Zöberbache, vielleicht bei Kirchſchlag, zu ſuchen, ſo daß dann die zwanzig Manſen im Umkreiſe der Höhen zwiſchen der Zöber und dem Spreitzbache und zwiſchen einer nördlich anſteigenden Waſſerſcheide und einem Bergrücken des Püttner Waldes gelegen gedacht werden müſſen.

Die geſchenkten Güter befanden ſich in der Grafſchaft Udalrichs, gewiß desſelben Grafen, welcher im Jahre 860 „Savariam civitatem et Peinihhaa" an den Salzburger Erzbiſchof übergab [33]). Da er aber dort ausdrücklich als Sendbote Amt handelte, ſo ſcheinen das Gebiet von Steinamanger und die Güter an der Pinka nicht zu ſeiner Grafſchaft gehört zu haben.

864, Okt. 2., Mattighofen, ſchenkt K. Ludwig an die Salzburger Kirche Güter „in Pannonia, id est ad Labenza ad Wisitindorf" [34]).

---

[31]) „ad Witinesperch quicquid ibi habuimus, excepto quod Mosogovvi dabamus, propter fidele servicium, hoc est hobe c . . ." Juvav. Anh. p. 112. n. 54.

[32]) 1144 . . . „silua Putinensi . . a loco qui dicitur Putinowe, usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch in predio comitis Ekkeberti . . ." Urkndb. d. L. ob d. Enns 1 p. 2-2 u. 2. p. 215.—1161 . . . „fluuium Pincah, usque ad cuius ripam noualia in silua Putinensi . . ." l. c. 2. p. 310.

[33]) „sicut Odalricus comes noster et missus de ipsis rebus eas circuivit . . ." Juv. Anh. p. 95. n. 38.

[34]) Juvav. Anh. p. 99. n. 41. Strmk. Urkndb. p. 11. n. 8.

„Labenza“ ist der Lafnitzbach an der Ostgrenze von Steiermark; „Wisitindorf,“ welches weiterhin nicht mehr genannt wird, scheint unbestimmbar, denn es wäre zu gewagt, darin Wiesenhof bei Friedberg sehen zu wollen.

877 (recte 878), Juni 28., Ranshofen, beurkundet König Karlmann nachträglich die Schenkung seines Vaters an das Kloster Kremsmünster und übergiebt demselben „territorium quoddam iuxta fluuium qui dicitur Spraza, quod ab eo loco incipit ubi unus fons in loco qui Benninwanch dicitur, intrat in Sprazam, et sic inter duas Sprazas usque ad eum locum ubi ipsae Sprazae simul unum cursum confaciunt. Hoc igitur totum (territorium) sicut a duobus comitibus Arathoto et Ernesto circum equitatum fuerat“ . . .[35]).

In der Gegend von Lichtenegg (N.-Oest.) fließt ein Bächlein nächst Bengersdorf vom Norden her dem Spreitzbach zu, „Benninwanch“ ist daher wahrscheinlich das heutige Bengersdorf, so daß der geschenkte Landstrich der Gegend von Hollenthon entsprechen würde [36]).

Faßt man die Ergebnisse der obigen Urkunden zusammen, so zeigt sich, daß (844) die Grafschaften Ratpoto's und Richar's bei Lebenbrunn an einander grenzten; daß (860) „Sauariae uadum“ zur Grafschaft Udalrichs gehörte, während Steinamanger und die Gegend an der Pinka, wo derselbe als Sendbote Amt handelte, wahrscheinlich in einer andern Grafschaft gelegen waren, und endlich, daß (877) der am Spreitzbache vergabte Landstrich zum Theil die Grenze zweier Grafschaften bildete.

Es berührten sich mithin bis über die Mitte des 9. Jahrhunderts zwei Grafschaften an der heutigen ungarischen Grenze zwischen Planau und Lebenbrunn und, wie es scheint, auch weiter bis an die Quellen der Pinka. Der Püttner Wald, der Spreitzbach und der obere Zöberbach waren in der Grafschaft Udalrichs, während südlich davon die pannonische Grafschaft sich über die Gegend von Steinamanger, so wie über die Gebiete der Pinka und Lafnitz erstreckte.

Die Amtsbezirke, in welche Pannonien gleich den übrigen Reichsländern getheilt war, verblieben anfänglich einheimischen Großen unter der Oberleitung der Grenzgrafen, später aber wurden

---

[35]) Urkndb. f. Kremsmünster p. 11. n. 5.

[36]) H. v. Meiller ist der Meinung, daß der Name „Suarza“ hier ebenfalls in „Spraza“ gefälscht wurde, und daß die heut zu Tage verschollene Oertlichkeit Benninwanch am rechten Ufer des Schwarzaflusses ungefähr in der Gegend von W.-Neustadt lag. — Sitzungsb. d. Akad. 47. p. 485.

sie baiwarischen Edlen als Grafschaften verliehen [37]). Ueber die Art der Einrichtung und den Umfang der einzelnen Bezirke herrscht aber völliges Dunkel, und die oben erwähnte pannonische Grafschaft ist meines Wissens die einzige, von der urkundlich Erwähnung geschieht [38]).

Um die Mitte des 9. Jahrhunderts jedoch wurde in Pannonien unter königlichem und kirchlichem Einflusse ein größeres Staatswesen gegründet, welches unstreitig auch einen Theil vom heutigen Steiermark umfaßte, nämlich das slavische Fürstenthum Priwina's.

Priwina hatte (um das Jahr 840) einen Landstrich in der Umgebung der Szala in Unter-Pannonien zu Lehen erhalten [39]), und erbaute in den Sümpfen dieses Flusses eine feste Stadt, welche später „Mosapurc" [40]) genannt wurde.

Im Jahre 848 wurde ihm alles Lehen mit Ausschluß der Salzburger Besitzungen zu Eigen gegeben [41]), und zwölf Jahre später nennt ihn König Ludwig selbst seinen getreuen Herzog, indem er Schenkungen bestätigt, welche Priwina in seinem Herzogthum an das Kloster Altaich gemacht hatte [42]).

Nach Priwina's Tode folgte (860) sein Sohn Kozel, welcher das Fürstenthum bis zum Jahre 873 oder 874 inne hatte [43]).

Nach Kozel hören wir von keinem weiteren Herzoge, denn Arnulf verwaltete nebst Karantanien auch Pannonien in eigener Person [44]).

---

[37]) „aliqui duces habitaverunt in illis partibus . . . qui comitibus prefatis subditi fuerunt ad servitium imperatoris, . . . post istos uero duces Bogoarii ceperunt predictam terram dato regum habere in comitatum." Conv. Bag.

[38]) Die Grafschaft Dudleipa war ein Theil vom Reiche Kozel's.

[39]) „aliquam inferioris Pannoniae in beneficium partem circa fluuium qui dicitur Sala . -" Conv. Bagoar. p. 13.

[40]) „in castro Chezilonis noviter Mosapurc vocato." l. c. p. 13.

[41]) (Hludowicus) concessit illi in proprium totum quod prius habuit, in beneficium . . ." l. c. p. 13.

[42]) 860, Febr. 20., Regensburg . . . „quod . . dedit Briwinus fidelis dux noster cum consensu et licentia nostra . . de sua proprietate in suo ducatu, quicquid habuit ad Salapiugiti (bei Szalabér) infra terminos istos, in orientem ultra Salam fluuiolum usque ad Slongenzin marcam et Stresmarn et sic sursum per Salam usque ad Uualtungesbuh et sic usque in Hrabagiskeit (die Wasserscheide der Raab?) et ad Chirihstetin . ." M. Boic. XI. p. 119. Leider sind die Oertlichkeiten nicht bestimmbar.

[43]) circa 870 . . „quod Chezil dux quondam condonavit iuxta amnem Raba . ." Pez. thes. I. III. p. 217.

[44]) circa 870 . . „domino suo Arnolfo filio regali permittente . . ." Pez. l. c. — „Hludouicus concessit Arnolfo Carantanum quod

Wie weit sich das Gebiet Priwina's und Kozel's erstreckte, wird wohl kaum jemals mit Sicherheit ermittelt werden können, denn die meisten der in demselben erwähnten Ortschaften sind längst spurlos verschwunden oder haben ihre Namen aus neuen Wurzeln erhalten.

Aus der Conversio Bagoar. erfahren wir, daß Priwina die St. Rupertskirche „ad Salapuigin" dem Salzburger Erzstift schenkte, ferner, daß „foris civitatem" (Priwinae) um das Jahr 853 Kirchen in „Dudleipin, in Ussitin, ad Businiza, ad Bettobiam, ad Stepeliperc, ad Lindolveschirichun, ad Keisi, ad Wiedhereschirichun, ad Isangrimeschirichun, ad Beatuschirichun, ad Quinque basilicas . . , ad Otachareschirichun et ad Palmundeschirichun ceterisque locis, ubi Priwina et sui voluerunt populi [45])" geweiht wurden.

Von diesen Kirchen im Fürstenthume Priwina's war „Bettobia" sicher das heutige Pettau, und nebst „Dudleipa" [46]) lagen die Kirchen in „Ussitin" und „ad Businiza" wahrscheinlich in Steiermark, doch unterlasse ich es, diese und die übrigen genannten Kirchen auf gut Glück zu bestimmen, da ich mich scheue, die Zahl der in dieser Hinsicht bestehenden Irrthümer durch neue zu vermehren.

Im Jahre 865 wurde die Kirche zu Ehren des heiligen Michael „ad Ortahu [47]) . . in proprietate Chezilonis" geweiht, und noch im selben Jahre die Kirchen „ad Weride, . . ad Spizzun, . . ad Termperhc, . . ad Fizkere, . . ," bald darauf im Orte „Cella, proprium videlicet Unzatonis," dann die Kirche „Ztradach, . . item in Weride," und endlich noch die drei Kirchen „in Quartinaha, . . ad Muzziliheschirichun" und „ad Ablanza."

Wollte man „Termperhc" für das heutige Ternberg in Nieder-Oesterreich (in diesem Falle aber wohl jedenfalls Bramberg), „Fizkere" für Fischau, „Cella (Unzatonis)" für Lanzenkirchen in Nieder-Oesterreich, „Ztradach" aber für Stribo in Ungarn, „Quartinaha" für Schwarzenbach in Nieder-Oesterreich, und „Ablanza" für Aflenz in Steiermark halten, so wären wohl nur die wenigsten dieser Orte

---

ei pater iam pridem concesserat . ." Regino a. 880. — „Arnulfi qui tunc Pannoniam tenuit . . . . regnum Arnulfi . ." Ann. Fuld. a. 884.

[45]) Conv. Bag. l. c.

[46]) über welches ich mir weiter zu sprechen vorbehalte.

[47]) „Ortahu" wird für Wesprim gehalten (Weisbrunn), mir sehr zweifelhaft. Kollar, Cestopis mem. d. abb. s. Adriani M. de Szalavar. p. 269. Fejér, cod. dipl. 1. p. 307.

im Reiche Kozel's gelegen gewesen, denn es ist nicht denkbar, daß dieses sich bis in das Gebiet der Schwarza und der Mürz ausgedehnt habe. Ich enthalte mich aber auch hier einer Ortsbestimmung, indem mir der einzige Anhaltspunkt, daß mehrere dieser Kirchen in der königlichen Bestätigungs-Urkunde für Salzburg vom Jahre 860 genannt zu sein scheinen, nicht genügen will [48]).

So viel ist sicher, daß Pettau im Gebiete Priwina's lag, und daß Kozel's Herrschaft sich bis an die Raab erstreckte, so wie daß ihr Fürstenthum die Landstriche Pannonien's zwischen der Raab und Drau umfaßte und in dieser Ausdehnung westlich nach Steiermark herein reichte. Damit ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in Pannonien neben demselben noch eine andere Grafschaft zwischen der Raab und Repcze bestanden hat, welche Priwina nicht untergeordnet war.

Noch bleiben uns die wichtigsten Quellen für die Topographie Pannonien's, nämlich die Urkunden des Erzstiftes Salzburg, zu besprechen.

Vor Allem sind es die sechs kaiserlichen Bestätigungs-Urkunden der Salzburger Besitzungen von den Jahren 860, 890, 977, 982, 984 und 1051 [49]), welche eine lange Aufzählung von im heutigen Oesterreich, Ungarn, Steiermark und Kärnten gelegenen Gütern und Kirchen enthalten.

Da in ältern Urkunden bei der Aufzählung von Oertlichkeiten regelmäßig die genaueste Ordnung in der Aufeinanderfolge nach Himmelsgegenden, Flußgebieten und Ländern beobachtet zu werden pflegt, so haben wir in diesen Anreihungen oft die wichtigsten Fingerzeige für topographische Bestimmungen.

Ich glaube daher, auch hier die Reihenfolge der in den erwähnten Urkunden genannten Orte einer sorgfältigen Prüfung unterziehen zu müssen, und schicke, zur leichtern Uebersicht und Vergleichung nebeneinander gestellt, die Aufzählungen derjenigen Oertlichkeiten voraus, welche zwischen den Gütern „ad Traisimam civitatem“ (Traismauer in N.-Oest.) und jenen „ad Labantam“ (Lavantthal in Kärnten) aufgeführt werden.

---

[48]) Auffallend ist es, daß Kirchen, wie die „ecclesia Anzonis, ad Quartinaha, ad Ternperch“ im Jahre 860 bestätiget werden, während dieselben nach der Conv. Bag. (welche im Jahre 872 zur Zeit des Auftretens Methodius abgefaßt wurde, wo man doch Kenntniß des Geschehenen haben mußte) erst im und nach dem Jahre 865 geweiht wurden.

[49]) Juv. Anh. n. 38, 54, 75, 77, 76 und 99.

860.[50] Nov. 20., Mattighofen.	890.[51] Nov. 20., Mattighofen.	977.[52] Okt. 1., Passau.	982.[53] Mai 18., Tarent.	984.[54] Okt. 7., Mainz.	1051.[55] Febr. 8., Augsburg.
1. ad Penninuuanc	ad Penninwanc	ad Penninwanch		ad Penninvanch	ad Penninvanch
2. ad eccl. Anzonis	„ eccl. Anzonis	„ eccl. Anzonis		„ eccl Anzonis	„ eccl. Anzonis
3. ad Uuitanesperc	„ Witinesperch	„ Witinesperch		„ Witanisperch	„ Witanesperch
4. „ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis		„ eccl. Ellodis	„ eccl. Ellodis
5. „ eccl. Minigonis	„ eccl. Minigonis	„ eccl. Minigonis		„ eccl. Minigonis	„ eccl. Minigonis
6. „ Kundpoldesdorf	„ Guntpoldesdorf	„ Gumpoldesdorf		„ Gumpoldesdorf	„ Guntpoldestorf
7. „ Rapam	„ Rapam	„ Rapam		„ Rapam	„ Rapam
8. (Sabariam civ.)	„ Sabariam civit.	„ Sabariam civ.		„ Sabarium civ.	„ Sabariam civ.
9. ad siccam Sabariam	„ siccam Sabariam	„ siccam Sabariam		„ siccam Sabariam	„ siccam Sabariam
10. „ Peinicahu	„ Peininchaha	„ Penninchaha		„ Penninchaha	„ Peninhaha
11.	„ Mosaburch abb.	„ Mosaburch abb.		„ Moseburch abb.	„ Mosaburch abb.
12. Salapiugin	„ Salapiugin	„ Salapiugin		„ Salapiugen	„ Salapiugen
13. eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinahu		eccl. ad Quartinaha	eccl. ad Quartinaha
14. „ ad Kensi	„ „ Gensi	„ „ Gensi		„ „ Gensi	„ „ Gensi
15. „ „ Ternperch				„ „ Ternberch	„ „ Ternperch
16. „ „ Gundoldi				„ „ Gundoldi	„ „ Gundoldi
17.	ad V ecclesias	ad V ecclesias		ad V ecclesias	ad V ecclesias
18.	ad Ruginesveld	„ Ruginesfeld		„ Ruginesuelt	„ Ruginesfeld
19.	„ Durnauua eccl.	„ Durnauua eccl.		„ Durnawa eccl.	„ Turnouua eccl.
20.	„ Pettoviam eccl.	„ Pettouiam eccl.	ad Pettoviam civ.	„ Pettoviam eccl.	„ Petoviam eccl.
21. eccl. ad Sabnizam	„ Sulpam civ. Zuib.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.	„ Sulpam civ. Ziup.
22. (ad Luminicham)	„ Luminicham i. R.	„ Luminicham i. R.	„ Luminicham i. R.	„ Luminicha i. R.	Lominicha i. R.
23. ad Nezilinpah	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	„ Nezilinpach	ad Nezilinbach
24. item ad Rapam	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.	„ Sabnizam eccl.
25. ad Tudleipin	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam	item ad Rapam
26. ad Sulpam	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin	ad Tudleipin
27. ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam	ad Labantam

Die Originale dieser Urkunden befinden sich mit Ausnahme der fünften, welche nur mehr als Copie in den Salzburger Kammerbüchern erhalten ist, im k. k. Staats-Archive in Wien, und ich bin nicht in der Lage, über die von den Einen angefochtene, von den Andern aber vertheidigte Echtheit derselben zu urtheilen [56]).

Allerdings liegt die Vermuthung nahe, es habe die Einführung des Christenthums in Ungarn, so wie der wachsende deutsche Einfluß in diesem Lande den Erzbischof von Salzburg, als Diöcesan, auf den Gedanken gebracht, sich seine Ansprüche auf pannonische Güter durch neue Rechtstitel zu bewahren. Mag man sich aber nun zu der Annahme bekennen, die beiden erst angeführten Urkunden seien vom Erzbischofe Friedrich in der Absicht verfaßt worden, sich deren Inhalt vom Kaiser durch die dritte vom Jahre 977 gewährleisten zu lassen, oder mag man nur die fünfte, nicht im Originale vorliegende, vom Jahre 984 als apokryph erklären, oder endlich die Echtheit aller gelten lassen, so hat dies wenig oder keinen Belang für den Gang der vorliegenden Untersuchung, welche zunächst nur das in den fraglichen Documenten enthaltene reiche topographische Material im Auge hat und mit der Aufführung von Oertlichkeiten

---

[50]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Arch. Wien. Juv. Anh. p. 95. n. 38. Urkndb. p. 10. n. 7.

[51]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien, theilweise mit Rasuren. Juv. p. 112. n. 54. Urkndb. p. 12. n. 9.

[52]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 200. n. 75. mit d. J. 978. Urkndb. p. 32. n. 27.

[53]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 206. n. 77. Urkndb. p. 36. n. 30.

[54]) Salzbg. Kammerb. 1. 71. (14. Jhrh.) k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 203. n. 76. mit d. J. 979. Urkndb. p. 37 n. 31.

[55]) Orig. Pgt. k. k. Staats-Archiv Wien. Juv. Anh. p. 236. n. 99. Urkndb. p. 67. n. 59.

[56]) H. v. Meiller und mit ihm Sickel finden an der ersten Urkunde vom Jahre 860 alle Kriterien der Echtheit. (Sitzungsb. d. Akad. 47 p. 481.) Böhmer bezeichnet dieselbe in Uebereinstimmung mit Perz als wahrscheinlich unecht (Arch. V. 323. Reg. d Karolinger p. 82 n. 800.) Dümmler hält die Unechtheit der 1. u. 2. Urkunde für erwiesen und meint, daß die 3. (v. J. 977) auf Grundlage der Fälschung entstanden sei (de Arnulfo p. 186. Ostfr. Reich. 1. p. 618); seiner Ansicht folgt auch Büdinger (Oest. Gesch. 1. 289). Der Umstand, daß ein „Heberhardus ad vicem Grimaldi archicapellani“ die Urkunde v. J. 890 zeichnet, scheint mir geeignet, gegründete Bedenken gegen die Echtheit derselben zu erwecken, da Erzbischof Theotmar während der ganzen Regierungszeit Arnulf's als Erzcaplan und Vorstand der Kanzlei fungirte, und alle unangefochtenen Urkunden dieses Kaisers „ad vicem Theotmari archicapellani“ ausgestellt sind.

zufrieden ist, deren thatsächliches Bestehen auch bei wie immer großen, in anderer Richtung geäußerten Bedenken nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wesentliche Abweichungen von den übrigen aber zeigt die Urkunde Otto's II. vom Jahre 982. Von den umfassenden Güter-Schenkungen Arnulf's wird hier nur ein Theil bestätigt, und zwar nur solche, welche unzweifelhaft in das damalige Karantanien fallen. Da ferner die Immunität der betreffenden Besitzungen hier ganz besonders hervorgehoben wird, was in den übrigen Urkunden nicht der Fall ist, und auch kein Grund gedacht werden kann, warum andere in Karantanien gelegene Güter übergangen sein sollten, so dürften sich aus den aufgezählten Oertlichkeiten die östlichen Grenzen Karantaniens für die Zeit Otto's II. ergeben [57]).

Wenn aber im Jahre 982 nur die im Herzogthume Kärnten gelegenen Orte aufgezählt werden, läßt sich weiter schließen, daß die hier fehlenden, in den früheren Urkunden aber zwischen Traismauer und Pettau genannten Güter zur selben Zeit nicht nach Karantanien gehörten.

Indem ich nun alle die einzelnen Orte nach ihrer heutigen Benennung zu bestimmen versuche, beginne ich mit der Gruppe derjenigen, welche uns für die Zeit Otto's II. zur Ermittlung der östlichen Grenze des Herzogthums Karantanien dienen, wodurch zugleich Anhaltspunkte für die Bestimmung der Lage der übrigen gewonnen werden.

1. Im Jahre 982 in Karantanien gelegen:

(20) „Pettouia."

890, Nov. 20. Mattighofen .. „ad Pettouiam æcclesiam cum decima et duas partes civitatis cum bannis theloneis et ponte (que ab ante)cessoribus nostris illo tradita fuerunt, et ex parte nostra addimus terciam partem ciuitatis que proprietas Carantani fuit, illique diiudicatum est, eo quo reus magestatis nostrae criminatus est constare, (excep)tis subnotatis rebus quas (uxori illius) propter fidele seruitium concessimus, id est in superiore ciuitate in origentali parte ciuitatis ipsius curtilem locum ubi noua aecclesia incepta est, atque in inferiori ciuitate in occidentali parte ciuitatis ipsius illa curtilia loca que in potestate tunc habuit, cum

[57]) Kärnten hatte sich erst wenige Jahre früher von Baioarien als selbstständiges Herzogthum losgerissen, und es mochte dem Salzburger besonders darum zu thun gewesen sein, die Immunität seiner Güter im neuen Herzogthume verbrieft zu sehen.

hobis c et uineis x in Zistanesfeld ubi numquam antecessores nostri alicui quicquam dederunt, propter fidele seruitium prenominati archiepiscopi tribuimus ad praefactum monasterium sicut acerui duo prope Trauum positi sunt, ex summitate termini qui uuagreini dicitur, et ita sicut ille uuagreini tendit usque dum Treuuina fluit in amnem Trauum."

Nach der Lesart der Iuvavia beginnt mit „In Zistanesfeld" ein neuer Satz, nach der des Urkundenbuches (aus dem Originale) aber lagen die 100 Huben und 10 Weingärten in Zistanesfeld. Nach der ersteren Lesung könnte man zweifelhaft werden, ob die genannten Güter nicht etwa zu den in der Schenkung ausgenommenen „subnotatis rebus" gehören, nach der letzteren aber erscheinen die Güter in Zistanesfeld, als Zugabe, als Pertinenz der „ciuitas ad Pettouiam."

Auch die Beschreibung der Lage dieser Güter ist keineswegs deutlich und in unserer modernen Sprache schwer wiederzugeben.

Ich verstehe die Stelle also: „gleichwie zwei Hügelreihen nahe der Drau gelegen sind, von der Grenzhöhe, welche „uuagreini" (Wassergrenze oder Scheide) [58]) heißt, und so weit jene Wasserscheide reicht, bis die „Treuuina" dem Drauſtrome zufließt."

Etwas verschieden und deutlicher lautet die Grenzbeschreibung in den späteren Urkunden:

(982.) . . „ex summitate termini qui vuagreini dicitur, et ita sicut ille exterior vuagreini tendit uusque dum Trevina fluit in amnem Travum . . . ."

(984.) „ex summitate superioris et exterioris termini, qui wagreini dicitur, et sicut ille wagreini tendit usque dum Trewina fluit in amnem Trauum . . . ."

---

[58]) Unter „uuagreini" (aus wâc, wâk, wâg, bewegtes Wasser und rein, abgrenzender Landstreifen, oder dem slavischen hrana, Grenze gebildet), kann ich keinen Ortsnamen, sondern nur einen Gattungsnamen für solche Puncte verstehen, von welchen die Gewässer nach einer oder verschiedenen Richtungen abfließen, also eine Wassergrenze oder Wasserscheide. In derselben Urkunde heißt es bei Scarafeld: „sicut ille terminus in australi parte incipit qui uuagreini dicitur," und an anderen Orten, z. B. 837 bei Ipusa . . „terminatur ab occidentali parte quod Theodisca lingua uuagreini dicitur" . . . (Iuv. Anh. p. 88 n. 32), und im J. 860 . . „in aquilonem usque in illum locum, qui dicitur uuachreini" . . (Sitzungsb. d. Akad. XXXIX./1. p. 158), und circa 690 . . „usque ad illud vvagreini quod diuidit Smursesaigen" . . . (Arch. f. K. ö. GQ. XXVII. p. 259. u. Font. rer. Austr. II./36., p. 8. n. 3.), wo überall uuachreini nur in obiger Bedeutung genommen werden kann.

Betrachtet man nämlich die Umgebung von Pettau, so gewahrt man, daß die Pesnitz von Trebetnitz an, wo sie sich mit dem Tribeinbache vereinigt und eine Ablenkung nach Süden erfährt, von zwei Hügelreihen begleitet wird, welche zugleich die Wasserscheide gegenüber der Drau und der Mur bilden, und von denen die äußere (weiter von der Drau abliegende) auch zugleich die höhere ist.

Der Lauf des Tribeinbaches zeigt schon jene Richtung von Norden nach Süden, welche die Pesnitz nach ihrer Vereinigung mit ihm annimmt, und bei dem Umstande, daß die Bestimmung, welches Gewässer als Haupt- und welches als Nebenfluß zu betrachten sei, häufig von rein willkürlichen Momenten abhängt, ist es ganz gut denkbar, daß die untere Pesnitz im 9. Jahrhunderte den Namen Tribein oder „Treuuina" geführt habe [59]).

Der Meinung, daß unter Treuuina der Dramfluß, welcher später urkundlich unter dem Namen „Treuna" [60]) erscheint, zu verstehen sei, kann ich aus dem Grunde nicht beipflichten, weil es für die Salzburger Kirche jedenfalls von größerem Interesse sein mußte, Güter in der eigenen, als in einer fremden Diöcese zu erwerben. Ferner stand dem Wortlaute nach die Schenkung in Zistanesfeld zur civitas im Verhältnisse einer Pertinenz, ähnlich etwa, wie dies bei der civitas Ziup der Fall war, deren Zubehör an Gütern zwischen der Laßnitz und Sulm und den Höhen der Alpen lag.

Obwohl nun die Zugehörigkeiten von Pettau auch gewiß in späterer Zeit dieselben geblieben sind, lassen sich Besitzungen des Erzstiftes doch nur am linken Ufer der Drau nördlich und östlich von Pettau nachweisen.

Endlich stimmen auch die Grenzen der Pfarre von Pettau [61]) nebst ihren Tochterkirchen St. Laurenzen in Windischbüheln (sancti Laurencii prope Pettaw) und St. Margarethen mit meiner Auslegung der Schenkung in Zistanesfeld überein.

Es dürften sohin die in Zistanesfeld geschenkten 100 Huben und 10 Weingärten sehr wahrscheinlich in ihrer Ausdehnung den spätern Bezirken von Pettau und Dornau entsprochen haben, eine Annahme, welche mit dem Wortlaute der drei angeführten Bestätigungs-Urkunden in keinerlei Widerspruch steht.

---

[59]) Den ähnlichen Fall findet man bei der Salza, bei der Leitha u. s. w.

[60]) Froelich, dipl. Stir. II. p. 67. n. 9.

[61]) Im J. 874 weihte Erzbischof Dietmar „ecclesiam ad Petowe Gozwizi comitis" (Ann. s. Rudb. Salzb. M. Germ. XI. 772.) Ob Gozwiz (Gozwin) Graf des Bezirkes oder vielleicht gar der des Hochverrathes schuldige Carantanus war, läßt sich nicht entscheiden.

Die außer Pettau in Karantanien gelegenen Orte sind in allen spätern Urkunden in derselben Reihenfolge aufgezählt, wie in der Bestätigung Arnulf's vom Jahre 890, während sie bei der ersten Schenkung K. Ludwigs in ganz verschiedener Ordnung erscheinen.

(21.) „ecclesia ad Sabnizam" ist wohl ohne Zweifel die heutige Pfarre von Hartberg an dem Safenbache.

(23.) „ad Nezilinpah" scheint das heutige Nestelbach (an der Ilz bei Ilz) zu sein.

(24.) „ad Rapam," an der Raab, vielleicht die Gegend von St. Ruprecht oder Gleisdorf.

(25.) „ad Tudleipin."

Der Ort oder die Gegend Tudleipa lag im Jahre 892 in Karantanien und es ist nicht anzunehmen, daß damals das karantanische Gebiet weiter nach Osten gereicht habe, als das heutige Steiermark, daher können wir Tudleipa höchstens an der äußersten Grenze unseres Landes suchen.

In der Urkunde K. Ludwigs (860) erscheinen aber die Orte: „ad Sabnizam, ad Nezilinpah, ad Rapam, ad Tudleipin, ad Sulpam," nach Flußgebieten geordnet, und zwar in der Weise, daß zuerst jene im Gebiete der Raab (wobei flußaufwärts von der Safen zur Ilz und weiter zur obern Raab übergegangen wird), dann aber die im Gebiete der untern Mur (von der Grenze aufwärts bis zur Mündung der Sulm) gelegenen genannt werden. In den spätern Urkunden hingegen hält man sich bei der Reihenfolge der Orte nach den Himmelsgegenden; dieselbe geht von Pettau in einem Kreise nordwestlich nach Ziup und von da nordöstlich über Lembach und Nestelbach an die Safen und schließt im Süden jenseits der Raab in Tudleipa. Somit müßte nach der ersten Quelle Tudleipa unterhalb der Sulm im Gebiete der Mur, nach der zweiten aber zwischen der Raab und Pettau zu suchen sein.

Wir haben es aber außer dem Gegendnamen Tudleipa auch noch mit einer Grafschaft des gleichen Namens zu thun.

891, März 9., Regensburg, schenkt König Arnulf der Salzburger Kirche „in usus fratrum domino ibidem famulantium" in zwei sonst wörtlich gleichlautenden Urkunden, und zwar in der ersten „curtem Ardingen nuncupatum in ripa fluuioli qui uulgo Senda uocatur consistentem [62]) (cum iure legum sicut mater nostra bone memorie Livtsuvind ex parte nostra presenti tempore in beneficium habere uisa est"), in der zweiten aber mit Weglassung der Worte von cum bis est — „cum uniuersis appendiciis suis et in Isangoe in loco Utanhusa dicto

[62]) Ardingen ist das heutige Erding, Senda der Semptbach in Baiern.

hobam unam, in partibus Sclauiniensibus vero in comitatu Dudleipa uocato in loco Ruginesuelt, sicut Chocil dux quondam inibi ad opus suum habere uisus est et ueluti Reginger in eodem comitatu iuxta aquam que dicitur Knesaha, in beneficium habebat, ad Lauenatam quoque sicut Lorio in beneficium habuerat, ad Pennichaham ergo sicut Ysaac miles Erinberti in beneficium tenuerat“ [63]).

Es ist dieses das einzige Mal, wo einer Grafschaft Dudleipa erwähnt wird [64]).

„Ruginesuelt“ [65]) und ebenso „Peninchaha“ befanden sich im Jahre 982 außerhalb der Grenzen Karantaniens. Eine Oertlichkeit des Namens „Lauenata“, deren Zugehörigkeit zur Grafschaft Dudleipa überhaupt fraglich ist, wird späterhin in steirischen Quellen nicht mehr gefunden, und es wäre daher möglich, daß damit die Gegend des heutigen Lendvaflusses in Ungarn gemeint ist. Der Bach „Knesaha“ aber, welcher ausdrücklich in der Grafschaft liegt, ist wahrscheinlich der heutige Gnaßbach westlich von Radkersburg, wollte man ihn aber auch für den Bach bei Kanischa in Ungarn halten, so wäre er immer ein Nebengewässer der Mur, und es ergäbe sich auch daraus kein Grund, die Grafschaft aus dem Gebiete dieses Flusses anderswohin zu verlegen.

So gering nun auch die hiermit gewonnenen Anhaltspunkte sind, so folgt daraus doch die Wahrscheinlichkeit, daß die Gegend von Radkersburg den Namen Tudleipa trug, und daß die bezeichnete Grafschaft Theile vom heutigen Ungarn und Steiermark im Gebiete der untern Mur und zwar etwa mit dem Gnaßbache als westlicher Grenze umfaßte.

(26.) „ad Sulpam.“

890 . . . „ad Sulpam ciuitatem Ziup uocatam cum omnibus iuste ad eandem ciuitatem pertinentibus, cum quercetis et campis sicut illa fossa que incipit de Muora et tendit usque ad Luonznizam, et ut Luonzniza et Sulpa de alpibus fluunt, ... et forestum Susel cum panno . . venationemque in dulcibus uallibus . . .“

---

[63]) Juv. Anh. p. 115. n. 55. mit fehlerhaftem Regierungsjahr. — Salzbg. Kammerbücher. 1. 108 mit fehlerhafter Datirung. Juv. Anh. p. 116. n. 56. Urkndb. p. 14. n. 10. Dümmler (Ostfr. Reich 2 474.) scheint an der Echtheit dieser beiden Urkunden nicht zu zweifeln, ich halte jedoch wenigstens die zweite für bedenklich.

[64]) Muchar (Gesch. St. 2. p. 43.) glaubt, dieselbe habe sich über die Thäler der Lafnitz, Safen und Raab erstreckt.

[65]) Im J. 890 wird schon „quicquid ibi habuimus“ von K Arnulf bestätigt. Siehe weiter p. 27.

Die „ciuitas Ziup“ ist wohl unzweifelhaft das römische Flavium Solvense, von dem im frühen Mittelalter noch einige Reste vorhanden gewesen sein mögen. „Luonzniza“ ist der Laßnitzfluß, „Sulpa“ die Sulm, der Wald „Susel“ der heutige Sausal. Die „dulces ualles“ scheinen sich später in „Sussenteller“ verdeutscht zu haben, denn im Jahre 1168 überließ Erzbischof Adalbert dem Pfarrer von St. Florian „villam Suoscintelrn cum suis terminis . . . ab una usque ad alteram publicam stratam et a riuulo quodam qui vadit contra uillam Piscouistorf (Pistorf südlich von St. Florian), usque ad salices quae respiciunt colliculum qui dicitur Warth“ . . . [66]), im Jahre 1244 wurde die „capella Sussenteller“ der Diöcese des neu errichteten Bisthumes Lavant zugewiesen [67]), und im Jahre 1567 erscheint in einem Visitations-Protokolle desselben die Pfarre „apud s. Andream in Suessentollern“ [68]). Das heutige St. Andrä, südöstlich von St. Florian, ist also in der Gegend gelegen, welche „in dulcibus uallibus“ genannt wurde.

(22.) „ad Luminicham iuxta Rapam“ [69]) ist wahrscheinlich die Gegend des Lembaches, welcher westlich von Gleisdorf in die Rabnitz mündet.

Es erstreckte sich mithin Karantanien im Jahre 982 östlich bis über den Safenbach und über Radkersburg, also ungefähr bis an die heutige Grenze von Ungarn, südlich der Mut aber sicher über Pettau bis an die Windischbüheln.

2. Im Jahre 982 nicht in Karantanien gelegen:

(1.) „ad Penninuuanc“, wahrscheinlich das heutige Bengerdorf in N.-Oesterreich [70]).

(3.) „ad Uuitanesperc“, der Püttnerwald zwischen Pütten und dem Ursprunge des Pinkabaches [71]).

(7.) „ad Rapam“, wahrscheinlich Rabnitz in Ungarn.

(8.) „Sabariam civitatem“, Steinamanger in Ungarn.

(9.) „ad siccam Sabariam“, an dem oberen Zöberbach in N.-Oesterreich.

(10.) „ad Peinicahu“, am Pinkafluße.

---

[66]) Org. im k. k. St.-Arch. Wien. Meiller Salzbg. Reg. p. 116. n. 6. Urkndb. p. 473, n. 503.

[67]) Cop. n. 1166 im st. Land.-Arch.

[68]) Visitations-Protokoll ddto. 1567, Aprl. 22., St. Andrä, Im Arch. zu Straßburg in Kärnten.

[69]) welches in der Aufzählung v. J. 860 hinter Strazinola folgt.

[70]) Siehe p. 15.

[71]) Siehe p. 14.

(11.) „Mosaburch abbacia“, Szalavár in Ungarn.
(12.) „Salapiugin“, bei Szalabér in Ungarn.
(17.) „ad V ecclesias“, vermuthlich Fünfkirchen.
(18.) „ad Ruginesveld“ und (19.) „Durnauua ecclesia.. cum monte Parauuoz“ sind wohl kaum zu bestimmen. Da das erstere als Bestandtheil der Grafschaft Dudleipa angeführt wird, so dürften beide im Gebiete der Mur unterhalb Radkersburg zu suchen sein, was auch mit dem Platze, der ihnen in der Reihenfolge angewiesen ist, nicht im Widerspruche stünde. Unter „Ruginesveld“ könnte etwa die Ebene um Wernsee und Luttenberg gemeint sein, wenn nach meiner oben geäußerten Vermuthung die Wasserscheide zwischen der Mur und Drau wirklich im Jahre 982 die Grenze gegen Ungarn bildete, und dann wäre Durnauua vielleicht an dem heutigen Ternavaflusse in der Murinsel gelegen gewesen [72]).

Der Aufeinanderfolge nach werden von diesen Orten [73]) zuerst die im Gebiete der Raab, und zwar in der Ordnung von Nord nach Süd, dann die im Gebiete des Szalaflusses und endlich in der Ordnung von Osten nach Westen die im Gebiete der Drau gelegenen aufgeführt. Da Penninuuanc und Uuitanesperc in der Bestätigung vom Jahre 982 ausgelassen sind, so muß angenommen werden, daß in dieser Gegend damals die Grenzen gegen Ungarn nicht dieselben, wie die der früher bestandenen Grafschaften waren und daß die spätere Grafschaft Pütten sich erst im 11. Jahrhunderte nach Osten wieder erweiterte.

Ich komme somit zum Schlusse dieses Abschnittes und fasse die Ergebnisse der einzelnen Erörterungen in folgenden Sätzen zusammen:

1. Zur Zeit der Karolinger wurden die Diöcesen von Salzburg und Passau in Pannonien durch den Repczefluß von seinem Ursprunge (als Bächlein, welches sich mit dem Spreitzbache vereinigt) bis zu seiner Mündung in die Raab und von da an vom Raabflusse selbst geschieden.

2. Die gleiche Grenze trennte Ober- und Unter-Pannonien.

---

[72]) Für Dornau bei Pettau kann ich es nicht halten, denn dieses liegt in der Pfarre von Pettau und ist meiner Meinung nach in der Schenkung im Zistanesfeld eingeschlossen.

[73]) Die eccl. Anzonis, Ellodis, Minigonis, Kundpoldesdorf, so wie die eccl. ad. Quartinaha, Kensi, Ternperch und Gundoldi zu bestimmen, muß ich Andern überlassen und halte es für meinen Theil nicht für wahrscheinlich, daß Lanzenkirchen, Edlitz, Minigkirchen, Kobolsdorf, Schwarzenbach, Gilms und Thernberg damit gemeint seien. (Sitzgsb. d. Akad. 47. p. 482.)

3. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts berührten sich zwei Grafschaften an der heutigen österreichisch-ungarischen Grenze zwischen Planau und Lebenbrunn und, wie es scheint, auch weiter bis zu den Quellen der Pinka; die südliche, in Pannonien gelegene erstreckte sich über das Gebiet von Steinamanger und über das der Pinka und Lafnitz.

4. Es ist wahrscheinlich, daß diese Grafschaft im Gebiete der Raab neben dem Reiche Priwina's bestanden hat.

5. Das Fürstenthum Priwina's und Kozels reichte östlich über den Plattensee und vielleicht auch über Fünfkirchen, westlich aber über die heutige Grenze von Steiermark bis an die Drau und Mur aufwärts, wahrscheinlich bis über den Gnaßbach.

6. Die Gebiete des Pinka- und Lafnitzbaches, so wie die Umgebung von Pettau lagen in Pannonien, welches sich nach Westen, wahrscheinlich vom Hartberge bis an die Höhen zwischen Raab und Mur, in die Gegend von Mureck und sicher auch bis an die Drau erstreckte.

7. Nach der Zurückwerfung der Magyaren reichte im Jahre 982 die östliche Grenze Karantaniens nördlich der Mur bis an den Lafnitzbach, südlich derselben aber sicher über die späteren Bezirke von Pettau und Dornau, während es fraglich bleibt, ob die Gegend von Wernsee und Luttenberg damals nicht noch nach Ungarn gehörte.

8. Vor dem Jahre 828 war wahrscheinlich auch der nördliche Theil von Unter-Pannonien zwischen der Repcze und Drau dem Schutze des Friauler Markgrafen, nicht aber dem des Markgrafen des Ostlandes anvertraut.

II. Karantanien.

So wie schon in der Römerzeit Noricum's östliche Ausdehnung nicht immer die gleiche blieb, und bald die Hochrücken der cetischen Berge, bald die Ausläufer derselben die Grenzlinie bezeichneten, so daß Flavium Solvense und Petovia bald norische Städte genannt, bald mit gleichem Rechte zu Ober-Pannonien gezählt

werden konnten, ebenso sind auch die Grenzen Karantaniens gegen die Avarenländer nicht unverrückt geblieben.

Wir sehen die rasch fortschreitende baioarische und fränkische Cultur, unterstützt und getragen durch zahlreiche Ansiedlungen und die Ausbreitung des Christenthums, dem barbarischen Osten stets neue Gebietstheile abgewinnen, aus welchen sich dann unter der mächtigen Hand der Karolinger feststehende Verwaltungsbezirke bilden.

Da es der Zweck dieses Versuches ist, die politische Gliederung des Landes kennen zu lernen, so erscheint es vor Allem nöthig zu wissen, welche Ausdehnung Karantanien überhaupt hatte, und welche Theile Steiermark's sein Name in den drei hier zu behandelnden Zeiträumen begriff.

1. Karantanien in der Karolingerzeit.

Wir wissen zwar, daß Karantanien [74]), als es im Jahre 817 dem baioarischen Königreiche zugetheilt wurde [75]), von den Quellen der Drau [76]) bis an die pannonischen Vorlande reichte, aber nicht leicht wird es uns, seine Grenzen in den übrigen Richtungen für diese und die folgenden Perioden zu ermitteln, denn für die Bestimmung derselben fehlen uns urkundliche Belege, mit Ausnahme etwa von einigen Quellenstellen aus dem 11. und 12. Jahrhunderte, welche auf die Gebirgskette zwischen der Enns und dem Oetscher als Scheidungslinie gegen die Ostmark hindeuten [77]).

a. Die nördliche Grenze.

Ueber diese haben sich zwei verschiedene Annahmen geltend gemacht. Muchar behauptet, dieselbe habe ganz der heutigen Landesgrenze zwischen Steiermark und Oesterreich entsprochen, Ankershofen aber nimmt an, daß der spätere Bezirk von Wiener-Neustadt in

---

[74]) „Carantanum, Carnutum, Carantana prouincia, Charantericho, regnum Carentinum, regio Carantana, Sclavinia, partes Sclavinienses."

[75]) Mon. Germ. Lg. I. 198.

[76]) 770 . . „a riuo, quæ vocatur Tesido (Taistenbach bei Welsberg, Tirol) usque ad terminos Sclavorum, id est ad rivolum montis Anarasi . ." (Erlbach bei Anras). Meichelb. hist. Fris. I./2., p. 38. — 816 . . „in confinio videlicet Tiburnensi, ubi Drauus fluuius oritur" . . . l. c. p. 252.

[77]) 1033 . . „a villa Chrelindorf usque in fluvium Zuchaha et ad Rudnicham sicque ad montana Carinthiam respitientia." (Meichelb. l. c. p. 227.) — 1083 . . . „semitam Pechstich . . et ita uersus Carinthiam" . . (Font. rer. Aust. II./8., p. 251.) „ad montem Othzan, inde usque ad terminum Chernten" . . (Urkndb. d. L. ob d. Enns. I. p. 90 . n. 159.) — 1116 . „ad occidentem usque ad Karinthscheide" . . . (Font. rer. Aust. II./33. p. 3.)

N.-Oeſt. (die ſogenannte Grafſchaft Pütten) ſchon im 9. Jahrhunderte zu Karantanien gerechnet worden ſei [78]).

Wir wollen daher unterſuchen, in wie weit wir einer dieſer Annahmen beitreten können.

In Enenkel's Fürſtenbuche (verfaßt um das Jahr 1310) heißt es: „Daz gemerche zwischen Osterreich vnd Steyern ist Piestink daz wazzer vnd Piestink vf vntz hin ze Gvtenstain, da tailt sich div Piestnik in drev, so get daz gemerche innerthalbe des landes an die Piestnik, da zwischen Gvetenstaine vnd mont Arenperg voz dem gepirge flevzet, vnd die Piestnik vof in ir hovbet, von dem hovbt der Piestnik vntz vber den Golch den perch, von dann vntz in di Durrenvevcht, von dan vntz vber di Pircheinalben, von dan vber einen perch, der haizet der Hvnt (?) ze hovbt Erlastsewes, von dannen vber die Newenalben vnd die Tekelinsalben, von danne vber di wilden Lazniche da nider bei der Saltzach vor Grederhals vnd fvor Radmier vnd von dannen zvo der gvldeinen Stavden vnd von danne vber die Enns da zvo sante Gallen vnd von dannen aller gerichtest vber das gepirge gein der Roten Sala . . .“ [79])

Die Grenzſcheide zwiſchen Oeſterreich und Steier war mithin die Pieſting bis Gutenſtein, wo drei Zuflüſſe dieſes Baches ſich vereinigen (die Steina-Pieſting, der Kloſterbach und die Lenga-Pieſting); von da an folgte ſie der Steina-Pieſting, welche zwiſchen Gutenſtein und Arnberg entſpringt, bis zu den Quellen derſelben, und zog ſich dann weiter über den Göllerberg zur „Dvrrenvevcht“ (wahrſcheinlich die heutige Terz nächſt der Dürreralpe im obern Hallthal) über die „Pircheinalben“ (vielleicht der Schwarzkogel [80]), und den Hüttenboden (in N.-Oeſt. [81]) bis „zu Haupt“ des Erlaſſee's, von da über die Gemeinalpe und die „Tekelinsalben,“ dann über die wilde Laſſing und vor der Kräuterin und vor Radmer nieder zur Salzach, von da zur goldenen Stauden, weiter über die Enns nach St. Gallen und endlich in geradeſter Richtung über das Gebirge an die Roten-Sala . . .

---

[78]) Muchar, l. c. 2. p. 14. Ankershofen, l. c. p. 338; ſiehe auch Büdinger, Oeſt. G. 1. p. 113 u. 167. Dümmler Oſtfr. R. 1. p. 29. Krones, Umriſſe d. Geſchichtl. p. 130 u. a.

[79]) Mon. Boic. XXIX/2. p. 309. Rauch, script. I. p. 24.

[80]) Weder der Lage noch dem Wortlaute nach kann ich ſie für die heutige Bürgeralpe halten.

[81]) Nächſt dem Hüttenboden ging die Grenze zwiſchen Maria-Zell und Lilienfeld, welche mich überhaupt hier in der Beſtimmung leitete; ſiehe weiter die Grafſchaft Mürzthal.

Es gehörte sohin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der südöstliche Theil Nieder-Oesterreichs zu Steier, und die Scheidungslinie vom Göllerberge bis St. Gallen war mit wenigen Abweichungen der heutigen Landesgrenze gleich. Von St. Gallen weiter beschreibt das Fürstenbuch die Grenze von Oesterreich gegen Baiern, nicht aber die gegen Steiermark.

Mit dieser Landesgrenze stimmte auch die der Diöcese von Salzburg gegen jene von Passau genau überein, und es läßt sich bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zurück der Nachweis liefern, daß der Bezirk von W.-Neustadt zum Salzburger Sprengel gehörte [82]), so wie, daß (1254—65) die Pfarren Schwarzau im Geb., Gutenstein, Hörnstein und Ebenfurth die südlichsten Passauer Kirchen waren [83]). Die Diöcesangrenze setzte sich von St. Gallen weiter nach Westen gleich der heutigen Landesgrenze über den Thorstein zum Henkasberg fort, von wo sie längs der Wasserscheide der Traun zum Dachstein übersprang.

Gmunden und Traunkirchen lagen im Passauer Archidiakonate von Lambach [84]), und die Gegend von Aussee scheint zur Pfarre Traunkirchen gehört zu haben, während die heutige Pfarre von Pürg (Grawschorn) im Ennsthale dem Salzburger Archidiakonate unterstand [85]).

Aber auch die Güter, welche der Markgraf Otakar nach dem Tode Graf Ekkeberts von Pütten (im Jahre 1158) an sich zog, hatten die gleiche räumliche Ausdehnung, wie der eben beschriebene, zu Steiermark gehörige Bezirk von W.-Neustadt, denn Enenkel erzählt: „Der grave Ekkeprecht von Pütten fur mit dem alten chaiser Fridreich gen Meilan, da wart er erslagen, da zoch sich der marchgrave Otacher zu allem dem, daz der grave Ekkeprecht het, von dem Semernich und von dem Hartperch ... vncz hincz Piestnich vnd von danne ze Willenpruke“ [86]). Nämlich vom Semmering und Hartberg (zwischen Aspang und Friedberg) bis an die Piesting und von da nach „Willenpruke“, Steinabrückl oder Steinbruck bei Wöllersdorf [87]).

---

[82]) Meiller, Sitzgsb. d. Akad. 47. p. 468.

[83]) „eccl. in Ebenfurt ... Herrantstein .. in Swarzach .. in Gutenstein ... (Mont. Boic. XXVIII/2. p. 455—84.) Meiller nennt auch Wöllersdorf, aber, wie es scheint, irrig, denn ich finde nur „Walthersdorf“ und „Wilflinsdorf“ als Kirchen aufgezählt.

[84]) Mon. Boic. XXVIII/2. p 487. Göth, Herz. Steiermark 3. p. 25.

[85]) Notizblt. d. Akad. 1852. p. 265.

[86]) Rauch, script. l. c.

[87]) „ a Waldekke (Walleg) usque in Multal (Mühlthal) xiii vinee .. apud Hezental (Hetzenthal bei Piesting) v. . ., a Hezental

Durch Mathilde, die Tochter des Markgrafen Gottfried (von Lambach), welcher Pütten zum Schutze gegen die Einfälle der Ungarn erbaut haben soll [88]), kamen die Güter der Lambacher Grafen an den wahrscheinlich demselben Stamme entsprossenen Grafen Ekkebert I. (von Formbach [89]), dessen Sohn Ekkebert II. mit Willibirg, einer Schwester des Markgrafen Leopold von Steier, vermählt war und Ekkebert III. erzeugte, nach welchem Markgraf Otakar von Steier die Güter an sich zog. Mit welchem Rechte er dies thun konnte, wird wohl kaum zu ergründen sein. Auch scheint es mir zweifelhaft, ob die Formbacher sich nur nach ihren Alloden von Pütten schrieben, oder ob sie die Grafschaft als zur Zeit wohl schon erbliches Amtsgebiet inne hatten.

Nach der Absetzung des kärntnerischen Herzogs Adalbero (im Jahre 1036) wurde die karantanische Mark, welche bis dahin mit dem Herzogthume verbunden war, als selbstständige Markgrafschaft an das Lambacher Grafenhaus verliehen, nach diesen aber war es den steirischen Otakaren beschieden, dieselbe als gesondertes Ganze zu verwalten. Indem sich nun hier, wie in der gleichen Zeit in Oesterreich ein neues Fürstenthum entwickelte, mußte auch in beiden Ländern zur Kräftigung der sich herausbildenden Landeshoheit die Verwaltung der im Gebiete derselben gelegenen Grafschaftsbezirke in der Hand des Markgrafen vereiniget werden, da aber, wo noch ein erbliches Grafenamt bestand, mußte dieses nach dem Aussterben der Anwärter dem Landesherrn zufallen. In dieser Hinsicht scheint auch die königliche Kanzlei Unterschiede gemacht zu haben, denn wir finden, daß in Urkunden bei Bezeichnung einer Ortslage die Ausdrücke: „in comitatu marchionis", „in Marchia et comitatu" und in marchia marchionis," abwechselnd gebraucht werden, je nachdem von Gütern die Rede ist, welche in einer Grafschaft des Markgrafen, oder in einer Grafschaft der Mark, oder in der Mark überhaupt gelegen sind [90]).

---

usque Willenbruche xlviii" (FalkensteinerCodex. MB. VII. p. 433; Copie aus dem Orig. mir gütigst mitgetheilt von H. Professor Zahn.) Unter „Willenbruche" kann wohl nur Steinabrückl oder vielleicht auch Steinbruck verstanden sein, denn die Weingärten sind nur am Rande des Gebirges, nicht aber im Steinfelde möglich. Wöllersdorf selbst hieß „Welanestorf" oder „Welantestorf." Meiller hält „Willenpruke" für Zillingdorf.

[88]) Mon. Germ. XII. p. 130.

[89]) Mon. Boic. IV. p. 11. Moritz Gesch. d. Gf. v. Formbach. Strnadt, Peuerbach, Ber. des Francisco-Carol. in Linz. 1868. p. 99.

[90]) In Oesterreich, in comitatu marchionis: 1034 . . „iuxta fluuium Urula, 1049 .. „in Ense uualda," 1051 .. „Sigihartischiriha" u. s. w., in Marchia et comitatu: 1019 .. „Abstorf," 1033 „Alarun," 1058 .. „Mandeswerde"

Die Grafschaft Pütten wird als solche urkundlich niemals genannt, aber 1058, Okt. 26., Weissenburg, schenkt König Heinrich „cuidam fideli nostro Cvono dicto decem regales mansos in villa Guzbretdesdorf et deorsum Svarzaha et si ibi aliquid defuerit, sursum Svarzaha adimplendos in marcha Karantana et in comitatu Otacheres marchionis sitos . . .“ [91]).

Eine Oertlichkeit des Namens „Guzbretdesdorf“ zunächst eines Schwarzaflusses oder Baches läßt sich weder in Steiermark noch in Oesterreich finden und muß als verschollen betrachtet werden. Zur Bestimmung der Lage dieser Schenkung muß man daher zu andern Mitteln greifen.

Ein Pfalzgraf Cuno stiftete im Jahre 1073 die Abtei in Rot am Inn in Baiern und dotirte dieselbe unter andern Gütern mit: „in Oriente Breitenowe, Swarzaha, Liuprandestorf, Snozindorf, Hedricheswerde“ [92]) (die heutigen Orte Breitenau, Schwarzau, Loipersdorf, Schnozenhof und Haberswerth östlich von Neunkirchen in N.-Oest.). Die Pfalzgräfin Elisabeth, welche (circa 1081) mit dem gleichnamigen Sohne des Pfalzgrafen Cuno von Rot, später aber (circa 1086) mit dem Grafen Rapoto von Vohburg vermählt gewesen sein soll [93]), verkaufte vor dem Jahre 1094 . . . „predium suum Liuzimannesdorf“ an das Kloster Göttweih [94]). Im Jahre 1108 wird der Kauf dieses Gutes „Liuzimannesdorf mansus x regales“ von König Heinrich bestätigt [95]). Im Jahre 1152 endlich entscheidet Eberhard, Erzbischof von Salzburg, einen Besitzstreit „de villa Suarzaha et de aliis possessionibus“ zwischen den Klöstern Göttweih und Rot zu Gunsten des ersteren [96]).

Da alle diese Orte, Loizmannsdorf, Loipersdorf, Breitenau, Schwarzau, Schnozenhof und Haberswerth den Lauf des Schwarza-

---

u. s. w., in Marchia: 1020 . . „Pistnicha et Tristnicha“, 1021 . . „Sahsonaganc“, 1035 . . „Bobsouua“, 1067 . . „Disinfurth“ u. s. w. (Meiller Bab. Reg. p. 5. n. 7, 6. n. 13, 7. n. 15, 4. n. 1. 5. n. 6, 8. n. 4, 4. n. 2, 5. n. 3, 5. n. 8, 9. n. 9.) Für die karantanische Mark, in comitatu marchionis: 1042 . . „Gestnic“, in Marchia et comitatu: 1043 . . „Ramarssteten“, 1056 . . „Odelisniz“, in Marchia: 1048 . . „Rotenman“, 1059 . . „Gumprehtesteten“. (Urkndb. p. 60. n. 52, 62. n 54, p. 70. n. 62, 64. n. 56, 75. n. 66.)

[91]) Orig. im Stifts-Arch. zu Göttweih. Urkndb. p. 74. n. 65.

[92]) Meichelbeck; hist. Fris. I. 1. p. 264.

[93]) Mon. Boic. XXIX/II. p. 55.

[94]) Das heutige Loizmannsdorf östlich von Gloggnitz. Font. rer. Austr. II/8. 19, n. 63.

[95]) l. c. p. 262. n. 7.

[96]) l. c. p. 270. n. 14. Meiller, Salzb. Reg. (mit d. Jahre 1151) p. 455. Note 26, 27.

flusses begleiten und sich früher im Besitze der Familie des Pfalzgrafen Cuno befunden hatten, und da ferner das Kloster Göttweih das bedeutendste der Güter, Loizmannsdorf, welches gleich Guzbretdesdorf aus 10 königlichen Mansen bestand, durch Kauf an sich brachte, so giebt die Thatsache, daß das Original der Urkunde vom Jahre 1058 seit ältester Zeit im Archive des Klosters Göttweih aufbewahrt wird, wohl einen hinlänglichen Beweis, daß der größte Theil der Schenkung an Cuno mit Loizmannsdorf an das genannte Kloster übergegangen ist. Es dürften daher, wie kaum zu bezweifeln ist, auch die 10 königlichen Mansen des verschollenen Guzbretdesdorf längs der Schwarza in Nieder-Oesterreich in der Umgebung von Loizmannsdorf und unterhalb desselben (zwischen Kranichsberg und Frohsdorf) zu suchen sein [97]).

Damit aber erfahren wir zugleich, daß der Püttner Bezirk im Jahre 1058 einen Bestandtheil der karantanischen Mark ausmachte, und daß Markgraf Otakar das Grafenamt daselbst verwaltete, es mußte also dieses schon damals entweder mit der Mark verbunden oder erblich an die Traungauer verliehen sein.

Aus den Erörterungen über Pannonien hat man bereits gesehen, daß um die Mitte des 9. Jahrhundert im Gebiete von Pütten eine Grafschaft bestanden hat, welche sich in südöstlicher Richtung bis Planau und Lebenbrunn und bis zum Hartberg an die Quellen der Pinka erstreckte; wohin aber diese Grafschaft gehörte, wurde nicht ermittelt.

Allgemein verbreitet ist die Meinung, daß die „montes Comagene“, welche von der Donau ausgehend im Süden mit der Raxalpe abschließen, die Ostmark von Pannonien geschieden hätten. Nach dieser Annahme müßte der Püttner Bezirk zu Pannonien gehört haben, was wohl nicht denkbar ist.

Wenn ich die natürliche Beschaffenheit des Landes näher betrachte, so finde ich keinen Grund zu glauben, daß nicht auch der östlich der Raxalpe hinziehende Zweig der norischen Alpen mit dem Gebiete der Schwarza und bis zu seiner Abdachung gegen die ungarische Ebene unter den Begriff des „mons Cetius“ und der „montes Comagene“ falle. Ferner wird nirgends erwähnt, daß die vordringenden Barbaren sich bei ihren Einfällen bleibend im

---

[97]) Karlin, Saalbuch des Benediktiner-Stiftes Göttweih. Font. rer. Aust. l. c. p. 137. Bei Muchar fehlt der Name Guzbretdesdorf, ebenso in Meiller's Verzeichnisse der Oertlichkeiten im Lande Oesterreich unter der Enns. (Jahrb. f. Landesknd. v. Nied.-Oest. 1867, p. 150.) In dem Urkundenbuche (p. 74 u. 65) wird dasselbe an der Schwarza bei St. Georgen an d. Stiefing vermuthet.

Gebirge festgesetzt und diesen Landstrich der deutschen Herrschaft entrissen hätten. Es ist vielmehr zu vermuthen, daß diese Gegend schon zur Zeit Karl des Großen als Theil Karantaniens betrachtet, von da aus colonisirt und als vorgeschobene Gebirgsveste gegen die Avaren behauptet wurde, denn das Gebiet des Schwarzaflusses war politisch und strategisch ein wichtiges Vorwerk von Noricum und Karantanien, ein Ausfallsthor, durch welches der einzige Kriegs- und Handelsweg aus dem Berglande gegen Nordosten führte, und es läßt sich nicht denken, daß ein Alpenrücken Cultur und Christenthum in ihrem Fortschreiten aufgehalten hätte.

Für die Richtigkeit dieser Voraussetzungen spricht eine Nachricht der Fuldaer Annalen. Als nämlich Karlmann sich im Jahre 863 vor dem Zorne seines Vaters in den Schutz seiner Getreuen (in Carinthiam) zurückzog und der König unter dem ausgesprengten Gerüchte, er wolle mit Hilfe der befreundeten Bulgaren den Mährerfürsten Rastiz bekriegen, zu seiner Unterwerfung mit einem Heere gegen Karantanien heranrückte, wurde er vom Grafen Gundaker, den er selbst an Pabo's Stelle zum Markgrafen von Karantanien erhoben hatte, schmählich im Stiche gelassen. Gundaker versammelte zum Schein den größten Theil seiner Kriegsmacht an der Schwarza, als wolle er die Furthen dieses Flusses vertheidigen, und ging mit allen seinen Leuten zum Könige über [98]).

Der Schwarzafluß, an dem das Eindringen eines Heeres nach Karantanien abgewehrt werden sollte, welches scheinbar zur Bekämpfung der Mährer bestimmt war und, um sich mit den Bulgaren vereinigen zu können, von Nord-Osten kommen mußte, kann nur der Schwarzafluß bei W.-Neustadt sein. Der Bezirk von W.-Neustadt gehörte daher jedenfalls schon im 9. Jahrhunderte zu Karantanien und die dortige Grafschaft war eine karantanische.

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß seit der Zeit Karl's des Großen die nördliche Grenze von Karantanien, gleich jener der Salzburger Diöcese und des Püttner Grafengebietes im Osten von der Leitha ausgehend, zur Piesting und dem Göllerberg hinlief, von da aber mit wenigen Abweichungen der heutigen steirisch-österreichischen Landesgrenze folgte, während es zweifelhaft

---

[98]) „Carlomannus, filius regis, qui praelatus est Carantanis .. in Carinthiam se recepit, ibi tutari apud suos ... Interea rex collecto exercitu, specie quidam quasi Rastizen, Marahensium Sclavorum ducem, cum auxilio Bulgarorum ab Oriente venientium, ut fama fuit domaturus, re autem vera ad Carantanos filium expugnaturus accessit ... qui (Gundacer) totum pene robur exercitus secum habens, quasi vada fluminis Swarzahae hostibus prohibiturus, cum omnibus copiis transivit ad regem ... (Ann. Fuld a. 863. Mon. Germ. 1. 374.)

bleibt, ob der Bezirk von Aussee schon damals der Grafschaft des Ennsthales angehörte, oder ob auch hier die Grenze, in Uebereinstimmung mit der der Diöcesen ihren Weg über den Henkasberg zum Dachstein fortsetzend, im Westen mit diesem schloß.

b. Die östliche Grenze.

Wir haben schon in den Erörterungen über Pannonien gesehen, wie wenig Anhaltspuncte zur Bestimmung der östlichen Grenzen des karolingischen Karantaniens sich aus den dürftigen uns erhaltenen Quellen gewinnen lassen.

Zwei der damals benützten Bestätigungsurkunden für Salzburg, nämlich die König Ludwigs vom Jahre 860 und die König Arnulfs vom Jahre 890, sind wir hier wieder anzuführen bemüssigt. Am Schlusse der dem karantanischen Murgebiete angehörigen Güter nämlich nennt die erstere noch: „ad Morizam, ad Strazinolun duo loca, ad Luminicham iuxta Rapam“ [99]), die letztere hingegen, in welcher „Luminicha“ schon früher zwischen den Gütern an der Sulm und jenen in Nestelbach aufgeführt worden ist, nur „Muoriza, Liubina, ad Strazzinalam dua loca“ [100]).

Unter „Moriza“ muß die Mürz oder das Mürzthal, unter „Liubina“ die Gegend von Leoben verstanden werden. „Strazinola“ ist die Gegend von Straßengel bei Judendorf und „Lominicha“, wie schon gesagt wurde [101]), wahrscheinlich die Gegend am Lembache westlich von Gleisdorf.

Nimmt man dazu noch die Güter „ad Sulpam“ [102]) mit den Pertinenzen der civitas Ziup zwischen der Sulm, der Laßnitz und der Mur, sowie den Sausal, so ist dieß Alles, was an Oertlichkeiten dieser Gegend urkundlich im 9. Jahrhunderte erwähnt wird [103]).

---

[99]) Urkndb. p. 10 n. 7.

[100]) Urkndb. p. 12 n. 9.

[101]) Siehe p. 26.

[102]) Siehe p. 25.

[103]) Entgegen der Vermuthung Meillers (Arch. ö. G.-Q. XI. p. 68, daß der liber traditionum (Juv. Anh. p. 223—31) nicht der Zeit Thietmar's II., sondern der Thietmar's I. angehöre, ist im Urkundenbuche (p. 46. u. 47.) der Tauschvertrag, mit welchem der Pfalzgraf Hartwig ein „predium iuxta Lonsniza fluuium“ gegen den Zehent „de prediis suis Strascan“ an die Salzburger Kirche überließ, circa 1030 datirt. Nach Meillers Datirung würde Straßgang ebenfalls unter die in der Karolingerzeit genannten Orte aufzunehmen sein, ich halte jedoch seine Vermuthung nicht für stichhältig und stimme mit Kleinmayrn überein, indem ich die Urkunde der Zeit nach dem J. 1026 zuschreibe. Die Zehentablösungen erscheinen urkundlich überhaupt erst im 11. Jahrhunderte. Der Vogt Wilhelm wird unter Erzbischof Balduin (nach 1041) in Traditionen, welche die Gegend „ad Lonsniza, . . iuxta Sulpam, . . Chrouuata, . .

Betrachten wir jedoch die bedeutende Ausdehnung der königlichen Güter im Gebiete der Sulm, der Laßnitz, der Kainach, der Feistritz und im Murthale selbst, welche im Verlaufe der späteren Zeit nachweisbar als Schenkungen und Lehen vergeben wurden und eine von Karantanien aus geleitete Verwaltung voraussetzen lassen, so wie die Wichtigkeit der Verbindungslinie aus dem obern Murthale über die Stubalpe nach Osten, welche nur durch eine politische Zusammengehörigkeit der beiderseitigen Gebiete geschützt werden konnte, und endlich die Thatsache, daß König Arnulf im Jahre 892 „ad Hengistfeldon", nämlich im Grazerfelde, mit Braslawo, dem Fürsten des Landes zwischen der Sau und Drau, eine Zusammenkunft hatte [104]), so sind wir wohl zur Annahme berechtigt, daß das Karantanien des 9. Jahrhunderts auch den mittleren Lauf der Mur mit dem Grazer und Leibnitzer Felde in sich geschlossen habe.

Es ist daher anzunehmen, daß in Uebereinstimmung mit der früher gezeigten wahrscheinlichen Ausdehnung Pannoniens, die Höhen zwischen Mur und Raab die Scheidungslinie der beiden Nachbarländer bis in die Gegend von Mureck bildeten, so daß etwa der Sprengel der späteren Landgerichte von Graz (mit dem Gerichte in Arzberg und Uebelbach) und Wildon in Karantanien, das Gebiet der Landgerichte von Fürstenfeld und an der Raab aber, so wie jenes von Radkersburg in Pannonien gelegen gewesen wären.

Das officium von Graz reichte im Jahre 1267 [105]) nordöstlich bis Passail (Pozeil) und bis Eggersdorf, Ungersdorf und Urscha an der Rabnitz (Ekhersdorf, Vngerdorf, Vrsowe), südöstlich aber bis Jägerberg, Grasdorf, Gaberling und Zehensdorf (Jægerberch, Grazinsdorf, Gabernich, Zesmesdorf). Die Pfarre St. Veit am Vogau, im Landgerichte von Wildon, erstreckte sich nordöstlich nach Wittmansdorf und Ottersdorf am Ottersbach. (Witmersdorf, Ottramsdorf). Das officium von Fürstenfeld reichte im Raabthale aufwärts bis St. Marein bei Studenzen (in foro

---

Runa, .. Hengista" betreffen, wiederholt genannt. (Juv. Anh. p. 250 n. 11 u. 12., p. 251 n. 14 u. 15). Pfalzgraf Hartwig endlich ist der Sohn Sieghard's III. und der Pilhilde, Graf im Chiemgau und einer der Gründer des Kl. Michelbeuern (Filz, Gesch. d. Stift. Michelbeuern), er war der Vater des Pfalzgrafen Aribo, des Stifters von Milstat, und Botho's, nach dessen Verurtheilung wegen Hochverrath K. Heinrich (1055) „predium et ecclesiam. quæ dicitur Strazkang ad s. Martinum dimidiam" (Straßgang und St. Martin bei Graz) an Salzburg schenkte.

[104]) „in Orientem profisciscitur ... inde rex irato animo in Hengistfeldon cum Brazlavone duce colloquium habuit". (Ann. Fuld. a. 892. M. G. 1. 408.)

[105]) Rationarium Stirie. b Rauch, rer. Aust. script. II. p. 114.

Merein), südlich aber bis Kinsdorf bei Gnaß (Chvenrichesdorf), so wie bis Karla und Straden (Charlein, Zdradem), das officium von Radkersburg aber am linken Murufer bis Groisla oder W.-Goritz (Gorzleinsdorf), am rechten von Mureck bis Luttenberg (Lvtenberch). Wir sehen hieraus, daß die Landgerichte von Graz und Wildon und das von Fürstenfeld [106]) sich zwischen dem Ottersbache und Gnaßbache begegneten, daß aber das erstere sich auch nordöstlich bis an die Rabnitz und Raab erstreckte; ferner, daß das officium von Radkersburg etwa in der Höhe von Halbenrain mit dem von Fürstenfeld zusammentraf.

Da aber die Grenzen der alten Grafschaften in der Regel auch die der späteren Landgerichte geblieben sind, so glaube ich, daß auch hier die Berührungslinien der Landgerichte des 13. Jahrhunderts gewichtige Fingerzeige für die genauere Ermittlung der karantanischen Grenzen geben. Es ist daher wahrscheinlich, daß schon im 9. Jahrhunderte das Gebiet der Rabnitz [107]) und vielleicht auch der oberste Theil der Raab zu Karantanien gehörten, und daß dessen östliche Grenze, genauer bestimmt, etwa vom Hartberge (nördlich von Friedberg) ausgehend, über die Fischbacher Alpen und den Plankogel zur Mündung der Rabnitz in die Raab, und von da über die Höhen des Schemmerlberges zwischen dem Ottersbach und dem Gnaßbach hinziehend, bei Mureck die Mur berührte. Weiterhin jenseits der Windischbüheln scheint die Drau die Grenze gebildet zu haben [108]).

c. Die südöstliche Grenze:

Ueber den südöstlichen Theil Steiermarks besitzen wir aus der Karolingerzeit nur eine einzige urkundliche Nachricht.

895, Sept. 29, Oetting, schenkt König Arnulf seinem Getreuen Waltuni „in Marchia iuxta Sowam tres regales mansos quod Richenburch dicitur, et aliud predium ultra fluuium Sowam Gurcheuelt nuncupatum“ .... [109]).

„Richenburch“ und „Gurcheuelt“ sind die beiden einander ungefähr gegenüber liegenden Orte Reichenburg und Gurkfeld, das erstere in Steiermark, das letztere in Krain.

---

[106]) „officium Fvrstenvelde cum iudicio .. et iudicio in Vellenpach (Feldbach) et duobus iudiciis prouincialibus supra Rabam et circa Fvrstenvelde ... (l. c.); 1308, März 15., Graz, ... „samt dem gerihte bi Winberch daz sich an vaht ze Laubekke vnd wider windet auf der Genæssærprukken ..“ (Cop. v. J. Stülz in Hndsch. n. 949 im st. Land.-Arch.)

[107]) Mit „Luminicha iuxta Rapam“.

[108]) Siehe Pannonien p. 28.

[109]) Copialbch. (12. Jahrh.) f. 1. Arch. d. Domk. z. Gurk. Urkndb. p. 15. n. 11.

Das hier zunächst angrenzende Fürstenthum Brazlawo's und seiner Vorgänger Liudewit und Ratimir, welches das Land zwischen der Drau und der Save in Pannonien umfaßte, scheint nur in lockerer Verbindung mit Baioarien gestanden zu haben [110]). Karantanien war hier nicht, wie weiter nördlich, durch eine vorgeschobene pannonische Mark — das Fürstenthum Priwina's — gegen feindliche Angriffe gedeckt, sondern seine Grafschaften berührten unmittelbar eine ungesicherte Grenze. So mußte hier nothwendig der Schutz derselben karantanischen Grafen anvertraut werden, und es entstand schon im 9. Jahrhunderte eine Mark in dem Gebiete der Sawe neben der Krainer Mark. Die Benennung „Mark" wurde auch im 11. und 12. Jahrhunderte beibehalten und bezeichnete die gleiche Gegend, in welcher die Grafschaft Soune erwähnt wird; diese aber wurde östlich vom Sottlabache, südlich von der Gurk und Neiring in Krain begrenzt.

Der Wortlaut der obigen Urkunde kann eben so gut dahin ausgelegt werden, daß sich Reichenburg „in der Mark nächst der Sawe" befand, als daß der König Güter „in der Mark" schenkte, und zwar drei Mansen zunächst der Sawe, welche Reichenburg genannt wurden.

Im erstern Falle müßte die „Mark an der Sawe" sich auch über die spätere Grafschaft an der Sann erstreckt haben, im zweiten Falle aber hätte bereits mit Ende des 9. Jahrhunderts eine karantanische Mark (ein Grenzgebiet) bestanden, welche unter andern auch Reichenburg diesseits, und Gurkfeld jenseits der Sawe in sich begriffen hätte; Karantaniens Grenzen waren daher vermuthlich schon damals östlich bis an den Sottlabach und südlich über die Sawe bis an die Gurk und Neiring vorgeschoben.

Indem ich nun das, was sich über die Ausdehnung Karantaniens in der Zeit der Karolinger ermitteln ließ, kurz zusammenfasse, ergiebt sich:

---

[110]) Mit Aufbietung der Kraft des gesammten Reiches wurde 819 - 22 die Empörung Liudewit's unterdrückt (Einh. ann. a. 818—823. Ann. s. Emmerammi Ratisp. mai. a. 819—21. M. Germ. 1. 93.), darauf besetzten die Bulgaren durch einige Zeit das Land der pannonischen Slaven. Nach wieder erreichter Unabhängigkeit derselben mußte im Jahre 838 der den Franken feindliche Herzog Ratimir durch ein baioarisches Heer überwunden werden (Ann. s. Rudberti. a. 838. M. Germ. IX. 770), und erst gegen Ende des Jahres 884 huldigte Brazlawo dem Könige, und ihm wurde im Jahre 896 der Schutz der Moosburg anvertraut (Ann. Fuld. a. 885. 892 — „Pannoniam cum urbe paludarum tuendam" — Ann. Fuld. a. 896.); um das Jahr 900 aber waren bereits die Ungarn in diese Gegenden vorgedrungen. (Ann. Fuld. a. 900.)

Die nördliche Grenze lief vom Dachstein – ob mit Ausschluß des Bezirkes von Aussee, ist zweifelhaft — längs der heutigen österreichisch-steirischen Grenze bis zum Göllerberg, von da aber mit Einschluß des Gebietes von Pütten an die Piesting bis unter Wöllersdorf und weiter in gerader Linie an die Leitha; die östliche aber — jene gegen Pannonien – wahrscheinlich vom Hartberg über den Plankogel zur Mündung der Rabnitz in die Raab und weiter über die Höhen des Schemmerlberges und zwischen dem Ottersbach und Gnaßbach über die Mur nach der Drau, und längs dieser bis unterhalb Marburg, wo sie an die Sottla übergehend, mit der Mündung dieses Flusses in die Sawe endete; gegen Süden erstreckte sich Karantanien zum Theil bis an die Sawe und zum Theil auch über dieselbe.

2. Karantanien um das Jahr 982.

Nach der Zurückwerfung der Magyaren erweiterte sich Karantanien gegen Osten, so daß es gegen Ende des 10. Jahrhunderts, wie bereits in dem Abschnitte über Pannonien nachgewiesen wurde, nördlich der Mur bis an die Lafnitz und südlich derselben bis an die Windischbüheln reichte, daher mit Ausnahme des zweifelhaften Bezirkes von Luttenberg und Friedau ganz Steiermark umschloß.

3. „Marchia" in seiner urkundlichen Bedeutung.

Der urkundliche Ausdruck „Marchia" bezeichnet im Allgemeinen ein Grenzgebiet, im Besondern aber das Gebiet einer Markgrafschaft.

In ersterer Bedeutung wurde, wie es scheint, schon im 9. Jahrhunderte „Marchia" für das steirische Sann- und Sawegebiet gebraucht [111]), aber auch Urkunden des 11. und 12. Jahrhundertes bedienen sich noch einige Male des gleichen Ausdruckes für jene Gegenden, und zwar:

1025, Mai 11., Bamberg, schenkt König Konrad „Wilhelmo comiti xxx regales mansos in comitatu ipsius, qui nominatur Souna, et inter fluenta Copriuniz (Kopreinizabach bei Cilli), Chodinę (Köttnigbach bei Hocheneck) et Oguanię (Wogleinabach) et

[111]) Siehe p. 39.

inter fluenta Gurkę (Gurkfluß in Krain) et Souuuę sitos quos ipse in eiusdem marchię locis . . . elegerit . . .“ [112]).

1130 . . . „et predia in Marchia Dobrich (Dobritzenberg bei Sternstein), Stenniz (Stenitzberg bei Weitenstein), Frezniz (Wresen, s. davon), Trachendorf (Gegend von Drachenburg), Roas (Rohitsch), Sowe, Sowne, Zotel (Sottlabach) et Neringe (Neiring in Krain) et inter fluenta Copriunich, Chodinie et Ogwanie, Chrilowe (Grailach bei Nassenfuß in Krain) et inter flumina Gurke et Sowna et predium apud Richenburch . . .“ [113]).

1176 . . . „in predio quodam Gyrio (Geyrach) in Marchia sito . . .“ [114]).

Es hat sich nun die Annahme Geltung verschafft, daß mit „Marchia“ im Jahre 1025 eine bestimmte Mark, nämlich die sogenannte untere Mark oder Markgrafschaft gemeint sei. Ich vermag aber aus den Worten in „eiusdem marchie locis“ nicht zu ersehen, daß die Güter in der Markgrafschaft des Grafen Wilhelm gesucht werden müssen, sondern es scheint mir, daß „eiusdem“ sich auf „in comitatu ipsius, qui dicitur Souna,“ nicht aber auf den Grafen beziehe [115]), und daß damit nur die Zugehörigkeit der Grafschaft an der Sann zur südlichen karantanischen Mark (d. i. zum Grenzgebiete Karantaniens) im Allgemeinen ausgedrückt werden soll. Die Gurk und die Sawe, die Bäche Kopreiniza, Köttnig und Woglena, welche im Jahre 1025 das Gebiet der Grafschaft an der Sann durchschnitten, werden im 12. Jahrhunderte mit andern Oertlichkeiten wieder in „Marchia“ aufgeführt, und ich finde auch hier keine Ursache, eine gewisse Markgrafschaft zu verstehen, denn die gleiche Gegend hat den Namen „Marchia“ noch bis in's 15. Jahrhundert behalten, wo doch sicher von einer solchen nicht mehr die Rede sein konnte [116]).

---

[112]) Urkndb. p. 53. n. 45. Die Begründung dieser und der folgenden Bestimmungen bleibt der Abhandlung über die Grafschaft an der Sann vorbehalten.

[113]) Hormayr: Arch. f. Gesch. 1820. p. 342; Urkndb. p. 187. n. 121. im Auszuge.

[114]) Cop. n. 207. im st. Land.-Arch.

[115]) 1028 . . . bestätiget K. Konrad: „xxx regales mansos quos nos prefato W. in eodem comitato proprietauimus inter fluenta Copriunizae, Chodiniae et Oguaniae et inter fluenta Gurkae et Souuuae sitos quos ipse in eiusdem marchiæ locis ad plenitudinem elegerat . . .“ (Urkndb. p. 54. n. 45.)

[116]) 1404. „Urbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia“, mit dem officium Weytenstain, predium in Landsperg, predium in Peylenstein, predium in Vysell, predium in Nassenfus, daher mit Gütern im Gebiete der Sann, Sottla und Neiring. (Ngt.-Hndschft. (saec. XV.) im bischöfl. Arch. z. Straßburg in Kärnten.)

Umgrenzt man die oben urkundlich genannten Oertlichkeiten, so erstreckte sich diese Mark über das steirische Gebiet der Sawe bis an den Sottlabach, und in Krain bis an die Gurk und Neiring.

Viel schärfer tritt der Unterschied in der Bedeutung des Wortes „Marchia“ hervor, wo es sich um den nördlichen und östlichen Theil Steiermarks handelt, in welchem sich eine Markgrafschaft gebildet und bald auch abgetrennt hat. Zum ersten Male erscheint hier im Jahre 1000 der urkundliche Ausdruck „Marchia,“ durch welchen die karantanische Mark der eigentlichen Provinz Kärnten gegenübergestellt wird. [117]). In der Folge begegnen uns in derselben Bedeutung die Ausdrücke: „marcha Karentana [118]), marchia Carintina“ [119]), oder mit Hinzusetzung des Namens des Markgrafen „in marchia Gotefridi“ [120]), und zwar dienen sie hier bereits zur Bezeichnung der abgetrennten Markgrafschaft. Wird hingegen im 11. Jahrhunderte urkundlich „in Marchia et comitatu“ oder da und auch später „in Marchia“ gesagt, so wird darunter ein bestimmtes, zwischen der Raab, der untern Mur, der Drau und der ungarischen Grenze gelegenes Gebiet verstanden, welches früher zum Theil zu Pannonien gerechnet, seit der Bildung und Abgrenzung des ungarischen Staates aber nunmehr zum Grenzlande geworden war.

1043, Okt. 1., Regensburg, . . . „tres mansos in loco Ramarsstetin . . sitos in Marchia et in comitatu Arnoldi marchionis . . .“ [121]).

---

[117]) „In prouincia Karinthia ac in Marchia . . .“ (Urkndb. p. 40. n. 33.)

[118]) 1058 . . . „decem mansos in uilla Gvzbretdesdorf . . in marcha Karantana et in comitatu Otacheres . .“ (Urkndb. p. 74. n. 65.)

[119]) 1059 . . . „in marchionis Otacheres marchia Carintina in uilla . . Gumprehtesteten . . in proximis superioribus eiusdem uillae partibus iuxta flumen Lonsinice.“ (Urkndb. p. 75. n. 66.) Gumprehtesteten verschollen, in der Gegend von D.-Landsberg.

[120]) 1048 . . „prediolum Rotenmannum dictum in marchia Gotefridi et in ualle pagoque Palta situm . . (Urkndb. p. 64. n. 56.) Rotenmann im Paltenthale.

[121]) Urkndb. p. 62. n. 54. Ein Ort des Namens „Ramarssteten“ ist weder in Oesterreich, noch Steiermark zu finden. Da die Urkunde im Archive des Kl. Göß aufbewahrt wurde, müßte die Schenkung wenigstens zum Theil an dasselbe gekommen sein. Wir finden, daß (1188) Leutold v. Gutenberg und seine Gattin Elisabeth dem Kloster „uillam Ramarschache“ verliehen haben. (Orig. Pgt. im st. Land.-Arch., siehe dort auch Urkunde ddo. 1187, Okt. 1., Gutenberg.) Im J. 1230 wird „Ramarscahchen“ dem Kloster unter andern vom Papste bestätigt. (Cop. n. 468 im st. Land.-Arch.) Dieses ist nun das heutige Romatschachen bei Pischelsdorf, wo auch der Romerbach fließt. Ich halte daher wahrscheinlich „Ramarssteten“ mit „Ramarschachen“ und den heutigen Romatschachen für identisch.

1056, Febr. 21., Mainz . . . „predium uidelicet Odelisniz ceteraque bona sua omnia que in Marchia et comitatu Otacharii marchionis sita sunt“ [122]).

(1060—72) . . . „inter fontem iuxta Rotinstain (Röthelſtein nördlich von Frohnleiten), quo Marcha (Marchia) et comitatus Liubana terminatur . . .“ [123]).

(1070) . . . duo predia in Marchia, unum ad Cheinahc (am Kainachfluſſe) . . . ad Radawie“ (wahrſcheinlich Rabein bei Radkersburg) [124]).

(1073) . . . „in Marchia iuxta Rabam fluuium Chuniperge . .“ (Kumberg bei Weitz) [125]).

(1091) „in Marchia trans ſiluam vineas duas, ultra Trauum villam Ruoste (Maria-Raſt weſtlich von Marburg), et heremum huic contiguum Redimlac . . .“ (St. Lorenzen in der Wüſte am Radlbach) [126]).

1093 . . . „duos mansos trans silvam apud Celnitz (Zellnitz weſtlich von Marburg), in Vuostriz (Feiſtritz n. d.) . . in saltu adiacente a torrente Vodmunt (Wurmathbach) . . usque ad torrentem Gemniz . .“ (Gamsbach) [127]).

(1100) . . . „in Marchia trans fluuium Dravva . . predium Razwei (Roßwein ſüdlich von Marburg) . . et villam Hounoldisdorf (Hennersdorf bei St. Lorenzen) . . . in Marchia ecclesiam ad Gamniz . . (Gams) . . in Marchia duo oppida Tubilink et Legindorf . .“ (Täubling und Lendorf) [128]).

(1124) . . . „vnam villam in Marchia Glazindorf (wahrſcheinlich Glanz nördl. von Marburg) . . et in alio loco stabulariam curtim Scirmdorf . .“ (Schirmdorf bei Radkersburg) [129]).

(1130) . . „in marchia Pitouiensi (Pettauer Mark) curtim et ecclesiam Razwei (Roßwein) cum subscriptis Razwei, Circuniz (Zirknitz ſüdl. von Spielfeld), Celniz (Zellnitz ſüdl. von Mureck), Zegoinewoz (vielleicht Zierberg), Babenpotoch (vielleicht Bubenberg), Pozengazelo (Potſchgau n. von Marburg), Dragotsoy (Tragutſch), Dobrenga (Dobreneg), Riesitz, Vulpingepotoch (vielleicht Blintenbach), Ztiplina, Boratsowe (Woritſchau bei Ober-Radkersburg),

---

[122]) Urkndb. p. 70. n. 62. Odelisniz iſt Oisnitz ſüdöſtl. von Stainz.

[123]) Urkndb. p. 78. n. 68.

[124]) Urkndb. p. 80. n. 69.

[125]) Urkndb. p. 84. n. 76.

[126]) Urkndb. p. 100. n. 86.

[127]) Urkndb. p. 100. n. 87.

[128]) Urkndb. p. 103. n. 89.

[129]) Urkndb. p. 125. n. 110.

Zegoinezelo (Zogendorf bei Negau), Noblitwiz (Blitwitz oder Blitwitzberg), Pribissendorf (vielleicht Preßberg), xii uillis . .“ [130]).

1139 . . . „quicquid in Marchia . . scilicet aput Nazzowe (Naſſau bei St. Florian) et Wurzingen (Wurzing bei Wildon) et Uelkis (Felgitſch) et Puhil (Bichla bei St. Georgen) et ad Uvolfoldistorf . .“ (Wohlsdorf bei Preding) [131]).

(1140) . . . „predium . . Mocrinowe (Muggenau bei Leibnitz) in Marchia iuxta Libniz . . .“ [132]).

(1144) . . . „predium . . in Marchia apud Hempsach (Heimſchuh bei Leibnitz) et ecclesiam sancti Martini (St. Martin bei Straßgang) . . . et duas curtes apud Hartwigesdorf iuxta eandem ecclesiam (Hart) . . ad Weczelsdorf (Wetzelsdorf) . . . ad Houesteten (Hofſteten) . . uersus Bodegor“ (wahrſcheinlich Eggenberg) [133]).

1144 . . . „in Marchia iuxta Libeniz in loco . . Swarza . .“ (Schwarza) [134]).

(1145) . . . in marchia transiluana in villa Caminitz (Gams) . . . inter Colles (Windiſchbüheln) . . . . villam Peznitza (Pesnitz) . . . fluuiolo qui Peznitz dicitur, contiguam, in marchia transalpina duas villas Gomilnitz et Polibane . .“ (Gamlitz und wahrſcheinlich Pöllitſchberg) [135]).

(1145) . . . „uillam . . . Rassendorf dictam (vielleicht Ratſchendorf bei Mureck) in Marchia sitam . . .“) [136]).

(1145) . . „iuxta Brunne in Marchia . . . villam . . Lonch (Viktringhof bei Brunndorf nächſt Marburg) . . in ipsa quoque Marchia . . Hunolsdorf et Rogor . . .“ (vielleicht Hennersdorf und Rogeis) [137]).

(1145) . . . „predium Lazlawisdorf in Marchia . . (Laſſelsdorf bei St. Florian) . . curte una in Marchia ad Strazkanch . .“ (Straßgang) [138]).

(1147) . . „in Marchia, ad Podgor (wahrſcheinlich Eggenberg) . . . ad Baierdorf (Baierdorf bei Graz) . . . ad Stubenik (an der Stübing) et ultra fluuium Muora in Werde (Wörth) . . ad Wstriz . .“ (Feiſtritz bei Peggau) [139]).

---

[130]) Urkndb. p. 143. n. 132.
[131]) Urkndb. p. 184. n. 178.
[132]) Urkndb. p. 196. n. 184.
[133]) Urkndb. p. 232. n. 220.
[134]) Urkndb. p. 233. n. 221.
[135]) Urkndb. p. 238. n. 227.
[136]) Urkndb. p. 242. n. 234.
[137]) Urkndb. p. 244. n. 237.
[138]) Urkndb. p. 249. n. 244.
[139]) Urkndb. p. 278. n. 265.

Sondert man diese Oertlichkeiten, je nachdem sie „in Marchia“ ohne jeden Beisatz oder mit einem solchen vorkommen, so zeigt sich:

1. Daß die Orte Röthelstein, Feistritz bei Peggau, Wörth, Stübing, Eggenberg, Baierdorf, Wetzelsdorf, Straßgang, Hart, St. Martin, Hoffteten, das Kainachthal, Oisnitz, Lasselsdorf, Nassau, Wohlsdorf, Wurzing, Bichla, Felgitsch, Muggenau, Leibnitz, Heimschuh, Schwarza, Schirmdorf, Kumberg und Ramatschachen „in Marchia“ ohne einen Beisatz aufgeführt werden, und es scheint, daß auch Gamlitz und Pöllitschberg hieher zu zählen sind, indem der vom Schreiber der St. Pauler Traditionen als Beiwort zu „marchia“ gebrauchte Ausdruck „transalpina“ nur den Gegensatz zu „marchia transiluana“ ausdrücken und daher bedeutungslos sein dürfte. Umgrenzt man diese Orte, so liegen sie fast alle im Flußgebiete der Mur von Röthelstein bis an die ungarische Grenze, Kumberg aber im Gebiete der Rabnitz, welches, wie wir früher gesehen, wahrscheinlich schon im 9. Jahrhunderte gleich dem Murthale unter karantanischer Verwaltung gestanden haben dürfte. Nur Romatschachen allein gehört dem Gebiete der Raab (der Ilz) an [140]).

2. Die Orte Roßwein, Zirknitz, Zellnitz, Zierberg, Potschgau, Tragutsch, Dobreng, Woritschau, Zogendorf, Blitwitz und Preßberg erscheinen „in marchia Pitouiensi“, d. i. in der Pettauer Mark, während Maria Rast, St. Lorenzen, Hennersdorf, Zellnitz, Feistritz, der Wurmathbach, der Gamsbach, Gams, Roßwein „in marchia transiluana“ (trans siluam), die Orte Gams, Brunndorf, Glanz, Täubling und Lendorf aber (im Gegensatze zu Kärnten) nur „in Marchia“ und das Flüßchen und der Ort Pesnitz „inter Colles“ (in Windischbüheln) gelegen angegeben werden. Da aber, wie uns ein Blick auf die Karte überzeugt, die in der Pettauer Mark angeführten Orte mit den in der Mark jenseits des Waldes (des Drauwaldes nördlich der Drau) und in den Büheln genannten gegenseitig in einander greifen, zum Theil sogar dieselben sind, so ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die bei „Marchia“ gebrauchten Zusätze, mögen sie nun lediglich im Kopfe des Schreibers entstanden oder im Volksmunde geläufig gewesen sein, nur den Zweck hatten, einzelne Landschaften des ganzen Mark genannten Gebietes — im Gegensatze zur Provinz Kärnten — näher zu bezeichnen. Umgrenzt man sämmtliche unter 2. genannte Oertlichkeiten, so findet man sie alle im steirischen Draugebiete und südlich von Ober-Radkersburg gegen Luttenberg, auch im Murgebiete gelegen.

Es unterscheiden sich daher unter 1. und 2. wieder zwei Theile

---

[140]) Ueber den ganzen steirischen Antheil am Raabgebiete entbehren wir vom 10. bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts fast jeder Nachricht.

des östlichen Grenzlandes, welche Mark genannt wurden und diesen Namen auch bis in's späte Mittelalter beibehalten haben [141]).

In Ueberſicht deſſen, was ſich aus den Betrachtungen über die Bedeutung des urkundlich vorkommenden Ausdruckes „Marchia“ ergeben, komme ich daher zum Schluſſe:

1. Daß im 11. Jahrhunderte und ſpäter der ganze öſtliche Theil Steiermarks von den Fiſchbacher Alpen bis zur Sawe urkundlich Mark (Marchia) genannt wurde,

2. Daß bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts ſich drei Unterabtheilungen dieſer Mark nach den Flußgebieten der Mur und Raab, der Drau und der Sawe unterſcheiden laſſen, und

3. daß, wie es ſcheint, ſich urkundlich nur Eine geſonderte karantaniſche Mark, d. i. Markgrafſchaft, nämlich die nördliche, nachweiſen läßt.

4. Die (nördliche) karantaniſche Markgrafſchaft.

Herzog Adalbero von Kärnten verwaltete die Mark und das Herzogthum noch gemeinſchaftlich. Erſt nach ſeiner Abſetzung wurde die letztere als ſelbſtſtändige Markgrafſchaft eingerichtet und dem Grafen Arnold (von Lambach) verliehen [142]). Ihm folgte ſein Sohn Gottfried und dieſem die Traungauer Ottakare, unter welchen ſich dann durch die bedeutenden Erbſchaften an Alloden der Eppenſteiner, Püttner und Marburger die Markgrafſchaft recht eigentlich zum Fürſtenthume herausbildete.

Wenig unterrichtet ſind wir aber über die Grenzen dieſer obern Mark und die Ausdehnung derſelben im ſteiriſchen Gebiete, indem wir mit Sicherheit nur wiſſen, daß „Ramarssteten“ (Romatſchachen bei Piſchelsdorf), „Rotenmannum in ualle pagoque Palta, Odelisniz (Oisnitz bei Stainz), Guzbretdesdorf (im

---

141) Im älteſten Urbare von Admont heißt es: „Hic continentur bona ecclesie Admontensis... In Marchia ...“ und die angeführten Güter liegen im Gebiete der Mur von Röthelſtein abwärts, dann an der Rabnitz und Rab und in der Umgebung von Marburg. (Cod. Pgt. saec. XIV. im Arch. d. Kl. Admont). — Im älteſten Urbare des Kl. St. Paul heißt es: „Anno M.CCC.LX.II., feria II. post Invocavit conscripta sunt predia in marchia Styrie situata“ ... dieſelben liegen zwiſchen der Drau und Mur und im Gebiete der erſteren. (Cod. des Kl. St. Paul. Cop. 455. im ſt. Land.-Arch.)

142) Zwiſchen d. J. 1035 und dem 2. Febr. 1036, an welchem Tage die Belehnung Konrad d. J. mit dem Herzogthume ſtattfand. (Büdinger l. c. p. 462). — „Marcam vero ipsius A. fertur comissam esse cuidam A. de L., ducatum autem nulli adhuc esse comissum“. (Mai, spic. Rom. V. 151).

Schwarzagebiet bei Pütten) und Gumprechtestetten (an der Laßnitz bei Landsberg) [143]) in der Markgrafschaft gelegen waren, daß also die Grafschaft des Ennsthales, der Bezirk von Pütten, die Raabgegenden und das untere Murthal, so wie unzweifelhaft auch die von diesen Bezirken eingeschlossenen Grafschaften im Leoben- und Mürzthale zur marcha Karantana gehörten. Nicht so leicht aber ist die Begrenzung der Markgrafschaft im obern Murthale zu bestimmen, wo sie mit dem Herzogthume zusammentrifft [144]).

Das Kloster St. Lambrecht befand sich zur Zeit seiner Stiftung im Comitate von Friesach [145]), es muß also Kärnten noch im 12. Jahrhunderte das Thal des Lajabaches bis gegen die Mur bei Teufenbach in sich begriffen haben. Nach dem Berichte Enenkels vermachte der Mitstifter des Klosters, Herzog Heinrich von Kärnten, dem Markgrafen Otakar von Steier: .. „sein aigen swaz des waz von Longenawe mit vliezzunden wazzern vnd mit regenwazzern ze peden seiten vntz an di Mver vnd fvr sich vntz hintz sante Stephan dacz Prukke“ .. (St. Stephan in der Lobming) und (nachdem die bis Gösting in der Mark gelegenen Güter aufgezählt sind) „darnach von Rentrichstanne daz gegen Vriesach leit her nider vntz in di Mver“ ... [146]). Der Umstand, daß hier die ersteren Besitzungen von den letztern, die ihnen geographisch doch nahe benachbart sind, getrennt erscheinen, dürfte darauf hindeuten, daß auch ihre politische Zugehörigkeit eine verschiedene war. Die Güter von Lungau her abwärts der Mur standen daher — meine ich — unter der Mark, die vom „Rentrichstanne“ bis zur Mur aber unter einer andern Verwaltung. Der „Rentrichstanne“, oder besser „Entrichenstain“ war aller Wahrscheinlichkeit ein Berg in der Nähe der Veste Dürnstein und ich halte ihn für den Grebenzenberg [147]), wornach also das letzterwähnte Vermächtniß der Umgebung von Neumarkt (Grazlup) [148]), etwa von Dürnstein bis Scheifling, entsprechen würde.

---

[143]) Urkndb. p. 62 n. 54, 64 n. 56, 70 n. 62, 74 n. 65 und p. 75 n. 66.

[144]) Siehe Muchars Kraubat oder Undrimgau, dem er das ganze obere Murthal zutheilt. (l. c. p. 64, Ankershofen l. c. p. 368). Daß der urkundliche „pagus Chrouuat“ nicht in Steiermark gelegen war, habe ich bereits anderwärts nachgewiesen. (Beitr. z. K. st. G.-Quellen V. p. 36).

[145]) 1109, März 25., Rom, .. „monasterii sancti Lamberti quod situm est in Carinthia .. in comitatu Friesach iuxta fluuium Theodosiam“.. (Urkndb. p. 114 n. 97). 1114 Jänner 17. Mainz .. „abbatiam sancti Lamberti que sita est in episcopatu Salzpurhc in comitatu Friesahc in silua“ .. (Urkndb. p. 117 n. 99).

[146]) Hdschr. d. Hofbibl. in Wien; Mon. Boica XXIX/2, 316 „Entrichenstain“.

[147]) „Grauenstain“ — (Urkndb. p. 117. n. 99) Die Begründung meiner Ansicht bleibt den Erörterungen über die betreffende Grafschaft vorbehalten.

[148]) 1146 ... „in ducatu Heinrici ducis Karinthie aput Chraphelt (Gegend

Südlich der Mur grenzte daher zwischen dem Tajabache und Scheifling eine Grafschaft Kärntens an die karantanische Mark. Die westliche Grenze der Mark zu ermitteln, muß aber auch ein Berührungspunkt nach dieser Richtung gefunden werden.

Vergleicht man die beiden am 10. Mai, 1007 zu Bamberg ausgefertigten Urkunden König Heinrichs an das Bisthum Freising, in deren erster „quoddam iuris nostri predium Chatsa uulgo nominatum in prouincia Karinthia situm“ . . [149]), in der zweiten aber „quedam nostri iuris predia Uueliza et Linta uocitata in prouincia Karinthia et in comitatu Adelberonis sita“ . . [150]) in das Eigenthum der Kirche übergeben werden, so sieht man, daß, obwohl die beiden Prädien sich mit ihren Grenzen berührten, Wölz und Lind als in einer Grafschaft Adalbero's gelegen genannt werden, während die gleiche Angabe für die Lage von Katsch fehlt, daher wohl nicht anzunehmen ist, daß diese nähere Bezeichnung ohne Grund unterlaffen worden sei. Ferner heißt es bei der Schenkung von Katsch in verstärkter Betonung der Immunität „ut nullus dux aliquisue comes iugum aut aliquam districtionem seruis libertisque in eodem predio habitantibus imponere ius habeat“ . ., welcher Zusatz wiederum bei der Schenkung von Wölz, und gewiß nicht ohne Absicht, weggelassen ist.

Adalbero führte schon im Jahre 1000 den Titel eines Markgrafen [151]), wurde aber erst im Jahre 1012 zum Herzoge von Kärnten erhoben [152]), er verwaltete also im Jahre 1007 noch die Markgrafschaft allein und in dieser lag Wölz und Lind. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich vermuthe, daß zur Bestätigung der Schenkungen von Katsch und Wölz zwei besondere Urkunden erforderlich waren, weil mit der letztern die Immunität in der Markgrafschaft, mit der ersten aber die Immunität im Herzogthume beglaubigt werden mußte. Da aber diese beiden Güter an einander grenzten, so gibt uns die Scheidungslinie ihrer Territorien auch zugleich jene des Herzogthums von der karantanischen Mark. Daß dieser Theil Steiermarks später wirklich mit Kärnten verbunden war, zeigt sich, indem im Jahre 1256 Ulrich, Herzog von Kärnten,

---

bei Althofen in Kärnten) et in Chrazluptal (Gegend von Neumarkt in Strm.) cum ecclesia sancti Georii“. — (St. Georgen). Urkndb. p. 251 n. 216.

[149]) Urkndb. p. 42. n. 35.

[150]) Urkndb. p. 43. n. 36.

[151]) „in Marchia comitatuque memorati marchionis Adalberonis“. . (Urkndb. p. 40 n. 33.)

[152]) „Adalbero ducatum accepit“. (Herm. Aug. ad. a. 1012. Mon. Germ. V. p. 119.)

dem Herrn Ulrich von Liechtenstein „pro gracia et beneficio speciali“ gestattet, „quod per loca sui iudicii circa Muram quod ad nos ratione pertinet principatus, in montibus cathmiarum . . percipiat et recipiat iura nostra“ . . . .[153]). Da aber auch in derselben Zeit in einem Streite zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant die Kirche St. Peter am Kammersberg (im Bereiche der Herrschaft von Katsch) „ecclesia sancti Petri Salzburgensis diocesis sita iuxta prouinciam seu districtum qui uulgo dicitur Lungowe“, . .[154]) genannt wird, so hat sich die Meinung Eingang verschafft, daß das obere Murthal von Predlitz bis unter Murau mit seinem am rechten Ufer der Mur gelegenen Theile in politischer Beziehung zum Herzogthume Kärnten, die am linken Ufer der Mur gelegene Hälfte dagegen in kirchlicher und geographischer Beziehung zum Lungau gehörte[155]). Wenn es nun auch unbestreitbar ist, daß das obere Murthal bis in weit spätere Zeit einen Bestandtheil des Herzogthums Kärnten bildete, so kann ich doch keine Veranlassung finden, an eine politische und kirchliche Theilung des fraglichen Gebietes zu glauben und zwar um so weniger, als das Landgericht von Murau nachweisbar das ganze Gebiet (die späteren Bezirke Murau und Goppelsbach) umfaßte[156]), und alle Kirchen am rechten und linken Ufer der Mur dem gleichen Archidiakonate zugewiesen waren.

Um daher über die Zugehörigkeit dieses Landstriches klar zu werden, ist es nöthig, zu untersuchen, welche Grenzen dem „pagus Lungowe“ mit Sicherheit zugeschrieben werden können und zu sehen, welche Grafschaft des Herzogthums Kärnten in das Murthal herüberreichte.

Der Lungau (pagus Lungawe) wird als Gau nur zweimal urkundlich genannt:

1003, Dec. 1., Regensburg, schenkt König Heinrich „predium in comitatu Perchtoldi comitis situm id est quicquid Hazo in pago Lungawe pro beneficio“ . . inne hatte, an Erzbischof Hartwig von Salzburg zu Nutzen des Frauenklosters St. Erndrud[157]).

(1140) schenkt der Salzburger Ministerial Timo dem Kloster St. Peter in Salzburg „predium suum Surowe nuncupatum in pago Lungowi situm“ . .[158])

---

[153]) Org. Pgmt. im fürstl. Arch. zu Murau. Cop. n. 741a im st Land.-Arch.

[154]) Meichelb. hist. Fris. II. 1. p. 57.

[155]) Meiller, Salzbg. Regesten. p. 459. Note n. 45. und 46.

[156]) s. Göth, Herz. Steierml. 3. p. 401.

[157]) Koch — Sternfeld, Beitr. III. p. 12. n. 2.

[158]) Urkndb. p. 211. n. 206.

Die Besitzungen des Klosters Nonnberg lagen nachweisbar im heutigen Lungau, unsicher ist jedoch die Lage von „Surowe". Versetzt man es nach dem heutigen Saurau (östlich von Murau), so wäre damit allerdings bewiesen, daß der Lungau des 12. Jahrhunderts sich über Murau nach Steiermark erstreckt hat, ich vermag aber keinen späteren Besitz St. Peters in dieser Gegend zu constatiren und glaube „Surowe" mit größerer Wahrscheinlichkeit als das heutige Sauerfeld bei Tamsweg betrachten zu dürfen.

Die Salzburger Kirche hatte schon im 9. Jahrhunderte Besitzungen in Lungau [158]). Das Salzburger Domkapitel wurde (1002) von König Heinrich mit einem ausgedehnten Landstriche daselbst beschenkt [160]), erwarb (1190) vom Kloster Waldhausen Güter „in Lungowe et Ketelenbrukke (Kendelbruck.) et Jnnah" [161]) (Einach bei Predlitz in Steiermark) und erhielt von den Herzogen Heinrich IV. und Herman von Kärnten (1154—80) bedeutende Güter „in ualle Lungaw"; dazu später (1247) noch andere von Herzog Bernhard [162]). Auf solche Art vereinigte das Domkapitel den größten Theil jenes Bezirkes nach und nach in seiner Hand [163]). Und ebenso wurden in kirchlicher Beziehung, nachdem dasselbe schon im Jahre 1153 „plebesanam ecclesiam Lungowe" (Maria-Pfarre nordwestlich von Tamsweg) an sich gebracht hatte [164]), vom Erzbischofe Eberhard dem Archidiakonate von Salzburg (Domprobst) „ecclesias parrochiales et capellas in Longow, in ualle Anasi et in Paltental . . . in Longow siquidem ecclesiam parrochialem s. Marie Pfarre, capellam s. Michaelis (St. Michael), capellam s. Martini (St. Martin), capellam s. Margarete (St. Margareth) et capellam in Tæmswich" (Tamsweg) zugewiesen [165]).

Alle hier genannten Orte gehörten dem heutigen Lungau an und selbst Einach liegt in seiner nächsten Nachbarschaft.

---

[158]) Juv. Anh. n. 54, 76, 78, 99 und 104.

[160]) „predium in Lungowe" Juv. Anh. p. 213.

[161]) Urkndb. d. L. ob d. Enns II. p. 420 n. 287. Hier läßt das „et" immerhin noch zweifeln, ob Kendelbruck und Einach damals zu Lungau gerechnet wurden.

[162]) Koch – Sternf. l. c. p. 80. n. 3.

[163]) 1246 . . . „medietatem fori in Tamsuuich in Longow . . ut quies ipsorum et tranquillitas augeatur in prouincia quæ dicitur Longow, ubi maior pars possessionum suarum constitit" . . (Meiller, Salzbg. Reg. p. 303. n. 616.

[164]) Meiller, Salzbg. Reg. p. 71. n. 80. — 1169. „saluo dumtaxat iure archidiaconi" (l. c. p. 118. n. 16) — 1198 . . „ecclesias parrochiales et capellas videlicet Lungow" . . (l. c. p. 167. n. 130).

[165]) Org. im k. k. St.-Arch. Wien.. Copie 473a im st. Land.-Arch.

Auch die Aufschreibung der vom Kloster Admont in Lungau bezogenen Zehente (vom Jahre 1087—88) macht uns mit einer Reihe von Oertlichkeiten bekannt, nämlich: „ad Lungowe .. curtem stabulariam ad Grauindorf (Grabendorf n. v. Maria Pfarre), curtem decimalem ad Goriach (Vorderdorf am Goriachbache). ... Decimas ad Longowe .. hiis terminis distinxit, in longitudine ab arbore platano designata supra Frezen (Fresen, Ortsgemeinde Seebach in Steiermark) in flumen Sebach (Seebach) sursum et ab Acimannisdorf (Atzmannsdorf östlich von Tamsweg), ad Konskize (Gensgitsch bei Tamsweg) sicque usque ad Lasach (Lasabach), inde usque ad Swarzenprune (Schwarze Lacken, südwestlich von Tamsweg) et abhinc usque ad Mure, in latitudine a Judindorf (Judendorf, westlich von Tamsweg) vltra Mure iuxta Turah (Taurachbach) sursum ad Lunnize (Liegnitzbach) sicque usque ad ultimos fines ad Grauindorf et exin undique uersum ad Goriah (Goriachbach) et Lesach (Lessachbach), a Lesach ad Lusnich (Leisnitzbach) et exinde ultra Rauenich (Resling bei Atzmannsdorf), itemque usque dum rursus redeatur ad suprascriptam platanum supra Frezen ... alpem Lunnicz dictam .. (im Liegnitzthal), .. usque ad alpem que dictur Enstalar, ... item aliam Lunniz ab amne Visterbach (vielleicht der Feisterbach nächst dem Preberse), .. dimidietatem alpis Konskize (Gensgitschberg zwischen dem Liegnitz- und Goriachbache), ... und nach mehreren Gütern in Oesterreich und Baiern .. „decimam ad Chats (am Katschbache bei Murau) a Wstriz (Feistritz bei St. Peter am Kammersberg) deorsum usque ad Murprukke et exin sursum usque ad Lausdorf .. [166]) (Lansdorf, vielleicht Jansdorf, Gemeinde Stallbaum bei Murau [167]).

Wir sehen daraus, daß auch die Admonter Zehente sämmtlich dem heutigen Salzburger Lungau entstammten, die Zehente in Katsch aber nicht dahin gerechnet werden können, denn es folgen in obiger Aufschreibung auf die Güter in Pongau jene in Lungau, dann aber die in Oberösterreich (damals Baiern) und nach diesen erst murabwärts weiter fortsetzend die Zehente bei Katsch. Die gleiche Trennung wird auch in den späteren Bestätigungsurkunden beobachtet [168]).

---

[166]) Cod. saec. XIII. Nr. 475 f. 53—56. Stiftsbibliothek in Admont. Urkdb. p. 89. n. 72.

[167]) 1207 .. „et exin usque ad alpem sursum usque Janstorf .." (Pez, thes. III/3 p. 732. n. 50.

[168]) 1170 ... „ex dono Gebehardi archiepiscopi decimas Chatse, Welze, Lungowe" .. (Pez, thes. l. c. p. 666. n. 4.) — 1184 .. „quicquid

Der heutige Lungau scheint daher schon im 11. Jahrhunderte einen geschlossenen Amtsbezirk ausgemacht zu haben und wurde mit der sich mehr und mehr entwickelnden Landeshoheit vielleicht schon im 12. [169]), sicher aber im 13. Jahrhundert zur Provinz des Erzbisthums Salzburg [170]).

Ebenso waren in kirchlicher Beziehung die Archidiakonatsrechte des Domprobstes in Lungau nur auf das heutige Lungau beschränkt und dehnten sich erst später, im Jahre 1234, durch die Zutheilung der steirischen Pfarren Ranten und St. Georgen bei Murau über das steirische Murgebiet bis zum Einflusse des Katschbaches aus [171]).

Hieraus folgt nun, daß die urkundlich in Lungau genannten Oertlichkeiten innerhalb der Grenzen des heutigen Salzburger Lungau's gelegen sind und daß der Bezirk von Murau und die Umgebung von Katsch nachweisbar niemals zu Lungau gerechnet wurden. Doch läßt sich nicht entscheiden, ob der heutige Salzburger Lungau in der ältesten Zeit zu Karantanien oder Baioarien gehört habe, obwohl ich das erstere aus dem Umstande, daß kärntnische Herzoge (aus dem Hause Sponheim) daselbst so bedeutende Güter zu vergeben hatten, für wahrscheinlicher halte [172]).

Mit dem „pagus Lungowe" also konnte die Gegend zwischen der heutigen Salzburger Grenze und dem Katschbache nichts zu thun haben. Es bleibt daher nur zu untersuchen übrig, ob dieselbe

---

apud Lungowe et Chats prediorum habuit" .. (l. c. p. 676. n. 7.) 1196 .. „apud Lungow videlicet iuxta Mvram et ad Chats terminos suos" .. (Cop. n. 295 im st. Land.-Arch.) 1290 .. „Fritze, Chetzperch et Lungowe" ... (Cop. n. 1376. im st. Land.-Arch.)

[169]) 1143 .. „vectigale tributum quod sub Thuro monte Lungovve colligitur" .. (Meiller, Salzb. Reg. p. 46. n. 243.)

[170]) 1213 .. verleiht K. Friedrich an Salzburg „universas possessiones, quas habet imperium in prouincia, quæ Lungov dicitur" .. Koch Sternfeld, Beitr. III. p. 15. — 1287 bewilligt Erzbischof Rudolf dem Domkapitel „ut ubicumque in possessionibus vestris in Lungov et alias mineram auri et argenti et cuiuscumque metalli alterius inueniri contigerit, .. saluis .. iuribus quae ad nos pertinere ratione dominii dinoscuntur" .. (l. c. p. 93. n. 15.)

[171]) Pez, thes. l. c. p. 742. n. 55. Es konnte daher im J. 1263 die Kirche St. Peter am Kammersberg wegen ihrer Zuständigkeit zu den Archidiakonatsversammlungen in Lungau „sita iuxta prouinciam siue districtum Lungowe" genannt werden. Die näheren Erörterungen hierüber bleiben dem Abschnitte der Grafschaften vorbehalten.

[172]) Die Identification des Grafen „Perchtoldus" (1003) könnte vielleicht einige Aufklärung geben. Huber (Mitth. d. G. f. Salzb. Landeskunde, 1870 p. 12) meint, es sei wahrscheinlich, daß Lungau während des 6. Jahrhunderts und noch weiter zu Baioarien gehört habe. Siehe auch: Kürsinger, Lungau, 1870.

nicht einen Theil des „pagus Gurcatala“ oder des, wie nebenbei gezeigt werden soll, damit identischen Comitates von Friesach gebildet habe.

898, Aug. 31., Ranshofen schenkt König Arnulf dem Edlen „Zuentibolch . . . Liutbaldi marchionis vasallo . . . quasdam res iuris nostri hoc est in Charentariche in comitatu (Liutbaldi) . . . curtem quae dicitur Gurca . . in Gurcatala et in alio loco qui dicitur Zulszah (!) in eodem . . comitatu . .“ [173]) und wiederholt, 898, Sept. 4., Ranshofen, dieselbe Schenkung . . . „sub certa determinatione ab alpibus Glodnizze (Glödnitzer Alpen), ad Desertas alpes (vermuthlich der Eisenhut, südlich von Predlitz), ad Coniuratum fontem (Schwarnbrunn, südwestlich von Murau), ad confluentia Milse (Ingolsthalbach) in Motniz (Metnitzbach) et exinde usque Entrichestanne (in der Nähe von Dürnstein, wahrscheinlich die Grebenze) ex una parte montis usque ad Mvram fluuium et ex altera parte eiusdem montis usque ad Gurkam fluuium . . . in alio loco Zedelsach (Zeltschach, nordöstlich von Friesach) in eodem comitatu . . posito“ . . . [174])

Nach dieser Beschreibung umfaßte die Grafschaft Liutbald's sowohl die Thäler, welche vom Eisenhut, Schwarnbrunn und „Entrichestanne“ nach Norden gegen die Mur sich senkten, als auch das ganze spätere Gebiet des Bisthums und Domkapitels von Gurk im Süden der obgedachten Höhenzüge und endlich auch noch Zeltschach.

Im Jahre 975 verlieh König Otto . . . „viduæ Jmma . . in loco Lubtenga (Lieding bei Gurk) in pago Gurketal et in comitatu Ratoldi comitis“ . . wo dieselbe bereits ein Nonnenkloster zu errichten begann . . „potestatem . . mercatum et monetam construendam ac theloneum de eodem mercatu exigendi“ . . . [175]). Im Jahre 1016 aber wiederholt (wie es scheint) König Heinrich dem Grafen Wilhelm dieselbe Schenkung „mercatum dedimus . . . . atque theloneum in qualicumque loco sit mercatum in comitatu suo quod uocatur Frisahc . . . cum moneta . . . vniuersum quoque ius ad imperium spectans . .“ [176])

Wir sehen also, daß dieselben Regalien zuerst im Gurkthalgaue, dann aber im Friesacher Comitate verliehen oder bestätiget werden, daß somit die früher in „Gurcatala“ geschenkten und größtentheils

---

[173]) Anterhofen, l. c. p. 38. n. 48.

[174]) Anterhofen, l. c. p. 39. Cop. n. 11. im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 15. n 12.

[175]) Hormayr, Arch. f. Süddeutschl. II. 221.

[176]) Urkndb. p. 45, n. 88.

zur Klostergründung verwendeten Güter, so wie auch Zeltschach (nordöstlich von Friesach) nunmehr zur Grafschaft Friesach gezählt wurden. Der Grafschaftsbezirk muß demnach derselbe gewesen sein und nur später den Namen oder Amtssitz gewechselt haben. Der Umstand aber, daß in den Jahren 1109 und 1114 auch das Kloster S. Lambrecht im Comitate Friesach genannt wird [177]), liefert den Nachweis, daß die Grafschaft sich nördlich bis an das rechte Murufer von Preblitz bis Teufenbach und wahrscheinlich auch bis gegen Scheufling erstreckt hat und es läßt sich daher füglich annehmen, daß ebenso auch die Gegend zwischen dem Lungau und dem Katschbache am linken Ufer der Mur derselben angehörte, zumal wir schon früher erfahren haben, daß sowohl das Landgericht von Murau, als die Sprengel der dort gelegenen Pfarren über beide Ufer griffen.

Indem wir zum Schlusse die Resultate der vorhergehenden Erörterungen auszugsweise zusammenfassen, kommen wir hinsichtlich der Ausdehnung der karantanischen Mark zu folgendem Ergebnisse:

1. Die (obere) Markgrafschaft erstreckte sich über den nördlichen Theil vom heutigen Steiermark mit Einschluß des Gebietes von Pütten in Nied.-Oesterreich. Sie reichte im 11. Jahrhunderte vom Ennsthale bis an die steirisch-ungarische Grenze und umfaßte das Gebiet der Mur von Teufenbach bis unter Radkersburg.

2. Der oberste Theil des steirischen Murthales von Preblitz bis Teufenbach und die Gegend von Neumarkt unterstand, als zur Grafschaft Friesach gehörig, dem Herzoge von Kärnten.

5. Die sogenannte „untere" karantanische Mark.

Die Benennung untere Mark „marchia inferior" für das Gebiet der Sann und Drau in Steiermark kommt urkundlich gar nicht vor, auch finde ich nirgends eine Belegstelle, daß eine untere karantanische Mark als selbstständige Markgrafschaft bestanden habe und als solche verliehen worden sei [178]).

Es wird zwar ein „pagus" und „comitatus Souna" (Sovuina, Seuna, Sounital) genannt, aber daß es eine „Marchia de Souna" gegeben habe, glaubt man nur daraus folgern zu

---

[177]) Urkndb. p. 115. n. 95. u. 117. n. 99.

[178]) Büdinger l. c. p. 462. Muchar l. c. II. p. 11. Ankershofen l. c. p. 824 u. a.

müssen, weil in den Stiftungsurkunden des Klosters St. Lambrecht im Jahre 1103 unter den Zeugen: „Starchant marchio de Söne“ erscheint. Es ist dieses das einzige Mal, daß Starchant urkundlich diesen Titel führt, und da in eben denselben Urkunden auch Waldo das einzige Mal als „comes de Riuna“ erwähnt wird, so kann diesem Belege wohl nur sehr geringe Autorität beigemessen werden [179]). Der Name „Marchia“ für die beiden durch verschiedene Grafen [180]) verwalteten Comitate an der Sann und unteren Drau scheint hier ganz allgemein Grenzgebiet zu bedeuten.

Mein Bedenken gegen die Annahme, daß Graf Wilhelm im Jahre 1025 Markgraf an der Sann gewesen sei und die sogenannte „untere karantanische Mark“ als gesondertes Gebiet verwaltet habe, wurden bereits im Früheren erörtert [181]), auch wird ihm und seinem Vorgänger — was ebenfalls für meine Ansicht spricht — urkundlich niemals der Markgrafentitel zuerkannt [182]). Eben so kommen die Markgrafen Starchant (de Söne) und Pilgrim und Günther (de Hohenwarte) in dieser Gegend niemals als amtsthätig vor [183]). Ich finde daher keine Ursache, diesen Theil der Mark für eine Markgrafschaft unter gesonderter Verwaltung zu halten und glaube vielmehr, daß die beiden im Grenzgebiete gelegenen Grafschaften sich noch im 11. Jahrhunderte in Verbindung mit dem Herzogthume und in Abhängigkeit von demselben befanden und Grafen zugetheilt

---

[179]) Auch der Umstand, daß Starchant trotz seines Markgrafentitels nach „Willehalm de Huneburch“ aufgeführt wird, scheint bedenklich. (Urkndb. p. 110. n. 94. und 112. n. 95.)

[180]) 890 . . . „in comitatu Rachvuini comitis ac inde quoadusque idem comitatus conuenit et tangit comitatum qui dicitur Sovuna . .“ (Urkndb. p. 35. n. 30. und 39. n. 32.

[181]) Siehe p. 41.

[182]) 980 . . . „ut praefatus Vuillihelmus comes.“ (Urkndb. p. 35 n. 30.)— 1016 . . „Willihelmo comiti“ (l. c. p. 44. n. 34.)— 1016 . . „Willihelmo comiti . .“ (l. c. p. 45. n. 48.) — 1025 . . „Wilihelmo comiti . .“ (l. c. p. 52. n. 43.) — 1028, . . „fideli nostro Wilihelmo comiti . .“ (l. c. p. 54. n. 45.) — 1042, . . „Hemma, comitis Willihalmi quondam uxor . .“ (l. c. p. 59. n. 51.) — 1130, . . „Wilhelmo comiti nec non filio suo Wilhelmo . .“ (l. c. p. 137. n. 121.) — 1140, . . „comiti Wilhelmo . .“ (l. c. p. 194. n. 182.)

[183]) 1097, . . . „marchione (Poppone) videlicet et Starchando et fratre eius Werigando . . (Gesta arch. Salzb. M. G. XI. p 67.) — 1103, . . „Starchant marchio de Soune et frater eius Odalrich . .“ (Urkndb. p. 110. n. 94. et 112. n. 95.) — 1141, . . „marchio Starchant et frater eius Werigant . .“ (Horm. Arch. Südbtschl 2. p. 247 n. 24. Urkndb. p. 214. n. 208.) — 1144, . . „quidam nobilis natus Piligrimus et filius eius nomine Guntherus marchio de Soune . . .“ (Urkndb. p. 220. n. 218.) — 1144, . . „marchio Guntherus de Hohenwarte . . pater eius Piligrimus de Hohenwarte . .“ (Urkndb. p. 232. n. 220.)

waren, welche vielleicht auch zugleich die Grenzhut zu besorgen hatten. Eine Aenderung in diesem Verhältnisse trat erst nach dem Tode des Grafen Bernhard (von Marburg) aus dem Hause Sponheim-Trüchsen ein, dessen Grafschaft an der Drau sammt seinen Alloden dem „Traungauer" Otakar zufiel und von diesem mit der selbstständigen karantanischen Markgrafschaft dauernd vereiniget wurde.

1221, Dec. 21., Graz, beurkundet Leopold, Herzog von Oesterreich dem Kloster St. Paul (in Kärnten), daß Herzog Heinrich von Kärnten († 1124) demselben die Güter „Hollern et Rast" mit allen Zugehörigkeiten von den Höhen des Bacher (Pochria) bis an die Drau, zugleich aber auch das „iudicium sanguinis, quod ad eum pertinebat . . . cum omni prorsus iure ac qualibet libertate ad prefatum ducem spectante et que nobis et nostris heredibus a . . riuo Lubentz (Lobnitzbach) usque ad riuum Welik (Wölkabach westlich von St. Lorenzen) posset aliqualiter prouenire . ." verliehen habe, und bestätiget diese Schenkung, . . „eo etiam quod predicte libertates et iura a tempore felicis memorie domini Otakari marchionis sine interruptione usque nunc vos confitemur et nouimus possedisse . . ."; eben so gestattet er den Leuten des Klosters „usum lignorum in Trawalt silua vestra ab uno latere usque ad locum, vbi riuus Welik (Wölkabach an der Grenze von Kärnten) habet descensum, ab alio vero usque ad montem Semerink (Schmiernberg [184]), ubi illa bona incipiunt que olim comes Bernardus uestro noscitur monasterio . . . contulisse . ." [185]).

Hieraus geht wohl unzweifelhaft hervor, daß Herzog Heinrich von Kärnten vor dem Jahre 1124 in dieser Gegend der Mark landesherrliche Rechte ausübte, welche später gelegentlich der Beerbung des Grafen Bernhard an den Markgrafen Otakar übergingen. Es mußte daher die Grenzgrafschaft an der Drau im 11. Jahrhunderte noch unter dem Herzoge von Kärnten gestanden haben.

Außerdem verbreitet die obige Urkunde auch einiges Licht über die westliche Grenze dieser Grafschaft. Da nämlich nach derselben der Wölkabach des linken Drauufers den westlichen Abschluß des Drauwaldes bildete, um das Jahr 1093 aber Theile dieses Drau-

---

[184]) c. 1245 . . . „aduocatia . . in monte Remsnitz (Remschnig) a fluuio siue ripa Welik usque ad ripam que dicitur Semernek . ." (Schmiernbergbach) . . . . (Cop. 604. im st. Land.-Arch.) Im Urbare des Stiftes St. Paul v. J. 1371 wird „Welich" im „officio Traberch (U. Drauburg) in Karinthia" aufgezählt.

[185]) Orig. Pgmt. k. k. St.-Arch. Wien. Arch. f. oest. Gesch.-Quellen VI. p. 309 n. 11.

waldes in der Mark „trans silvam“ erwähnt werden [186]), so dürfte schon im 11. Jahrhunderte der genannte Bach zugleich auch die Mark vom Lavantthale geschieden haben.

Ferner wurden (1191) Maria Rast und St. Lorenzen in der Wüste „in Marchia trans siluam“ an Kloster St. Paul gegeben [187]). Im Jahre 1214 aber bestätiget der Patriarch Wolfker diese Kirche dem Kloster St. Paul „cum terminis . . . et omni iure ecclesiastico a riuo Lubinz (Lobnitzbach) usque in riuum Welik“ und zwar „a plebe Chosse (Kötsch) eximentes ipsam cellam . . .“ [188]). War nun St. Lorenzen in der Pfarre Kötsch gelegen, und reichte diese, übereinstimmend mit den Gerichtsgrenzen von Hollern und Rast, bis an den Wölkabach (des r. Draufers), so gab dieser zugleich auch die Grenze für die Mark jenseits des Waldes ab. Wir haben sohin in den beiden Wölkabächen die westliche Grenze der Grafschaft gefunden.

Die untersteirischen Marken, d. i. die beiden Grafschaften im Gebiete der Drau und der Sann trafen also nördlich an der Wasserscheide zwischen Drau und Mur mit der karantanischen Markgrafschaft zusammen, wurden im Osten durch die Sottla von Ungarn geschieden, berührten sich südlich an der Sawe, zum Theil auch jenseits derselben mit der Mark Krain [189]), im Westen aber trennten sie die beiden Wölkabäche von der eigentlichen Provinz Kärnten. Sie umfaßten daher das ganze südliche Steiermark (entsprechend dem heutigen Sprengel des Kreisgerichts Cilli) mit Ausnahme des Bezirkes von Windischgraz, über dessen Zugehörigkeit wir noch suchen müssen, Aufklärung zu erhalten.

Ueber dieses Gebiet fehlen uns Quellen aus ältester Zeit gänzlich, doch mögen spätere Nachrichten, nach rückwärts verfolgt, darüber einige Aufschlüsse gewähren.

1251, . . „Bertoldus patriarcha donauit ecclesiae Aquileiensi castrum de Windisgratz cum foro et provinciam totam

---

[186]) Urkndb. p. 100 n. 87.

[187]) Urkndb. p. 100 n. 86.

[188]) Aus der Bestätigung ddo. 1255, März 13, Cividale. Orig. k. k. St.-Arch. Wien. Copie n. 386 im st. Land.-Arch.

[189]) Die Mark Krain wurde um das J. 1040 vom Markgrafen Eberhard verwaltet . . „in marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis“ (Sinnacher, Beitr. II. 391. n. 84. Mon. Boic. XXIX/1 p. 59. n. 348.), dann (1058—70) unter Markgrafen Udalrich aus dem Hause Weimar mit Istrien vereinigt, und im J. 1077 der Kirche von Aquileia verliehen . . „marchiam Carniolae de nostra regali proprietate et potestate . .“ (Rub. coll. p. 547.) — 1098, . . . „marchiam nomine Carniolam.“ (Rub. l. c. 548.) Krain war also bereits von Kärnten getrennt.

in perpetuum, quod suum erat, cum omnibus aliis suis locis ad ipsam provinciam pertinentibus tam in proprietatem, quam in possessionem . . .“ [190]).

Schon im Jahre 1225 ſcheint Patriarch Berthold im Beſitze jenes Landſtriches geweſen zu ſein [191]); circa 1206 beſtätigte ſein Vater Berthold, Herzog von Dalmatien und Markgraf von Iſtrien, „quod pater meus marchio Pertoldus“ († 1184) Güter in „Windiskingracz“ an Kloſter Seitz gegeben habe [192]), dieſer letztere aber ſcheint Windiſchgraz ſchon im Jahre 1174 inne gehabt zu haben [193]). „Weriant de Grez“, welcher im Jahre 1093 dem Kloſter St. Paul Güter bei Zellnitz ſchenkte [194]), wurde höchſt wahrſcheinlich von Windiſchgraz genannt, aber daß er dieſes Gebiet als Graf verwaltet und (1097) verloren habe [195]), iſt ſo wenig bewieſen, als daß dasſelbe zuerſt an die Sponheimer und von dieſen an die Andechſer gekommen ſei.

Wir wiſſen daher erſt vom Ende des 12. Jahrhunderts an mit Beſtimmtheit, daß die Provinz von Windiſchgraz ein Allod der Andechſer und dann der Aquileier Kirche geweſen iſt. Damit iſt aber nicht geſagt, daß es jemals eine Grafſchaft dieſes Namens gegeben habe. Die Provinz gehörte früher und ſpäter zum Herzogthum Kärnten, und in kirchlicher Beziehung noch im Jahre 1323 zum Archidiakonat Kärnten [196]). Sie muß daher auch einer Grafſchaft Kärntens unterſtanden haben, und die zunächſt gelegene wäre das „comitatus Junotal“.

Urkundlich in der Grafſchaft Junotal gelegen kennen wir nur: „Stein“ (Stein), „Gabrihelis“ (Grabelsdorf, Grablaves ſ. ö. von Stein) und „Lochowa“ (wahrſcheinlich Lokowitzen bei Mies) [197]).

---

[190]) Rubeis, mon. eccl. Aquil. p. 718. — 1271, . . „quod castrum illud (Windisgratz) cum suis attinentiis fuit proprietas patriarchae Bertoldi et per ipsum ecclesiae Aquilegiensi collatum . .“ (Bianchi doc. ad hist. Foroiul. saec. XIII. Arch. öſt. G. Quell. XXII. 394.)

[191]) Vergleich mit dem Biſchofe Ulrich von Gurk über die Theilung der Kinder Heinrichs von „Gratz.“ (Ankershofen, Reg.)

[192]) Pez, thes. anecd. VI/II. p. 64. n. 108.

[193]) Justi Fontanini, Foroiul. vind. ant. dipl. 256. Mitth. hiſt. V. f. Steiermark XII. p. 149.

[194]) Urkdb. p. 100. n. 87.

[195]) 1097 . . „et cum duo illi fratres tota Karinthia potentissima dominatione potirentur . . per comitem Pernhardum . . contriti sunt et ad nichilum redacti . . (Gesta arch. Salisb. Mon. Germ. XI. p. 67.)

[196]) Notizblt. d. Akad. 1858. p. 405.

[197]) 994 . . . „predium quale habuit in comitio quod dicitur Junotal, id est locum qui dicitur Stein . .“ — circa 1065 . . . „predium

Mit dem 12. Jahrhunderte wird die Grafschaft nicht mehr genannt, und es ist nur mehr von einem „territorium Junense“ die Rede [198]).

Verfolgt man die Gründung der Probstei Eberndorf, so hat ein „Wecelinus de Juno“ vor dem Jahre 1106 „sue ecclesie“ Taufrecht und Begräbniß „inter fluuium qui Welach (Biela- oder Bellachbach) uocatur et fluuium . . Foruniz (Woronjach fl. Borovije, St. Margareten, Bleiburg) von der Aquilejer Kirche erworben [199]).

1106 . . . bestätigte der Patriarch Ulrich die Stiftung der Probstei „apud s. Marie ecclesiam Jun in proprio allodio (des Grafen Chacelinus) Dobrendorf (Eberndorf) und die Dotation derselben „cum omni nemore a monte Junberch (Jaunstein) usque ad Zelah (Seelach bei St. Kanzian) cum decimis Gradz et decimis Jun, et quatuor plebibus, quarum vna est Ras (St. Michael in Rosegg), due Jun ad s. Cantianum (St. Kanzian) et s. Michaelem (St. Michael bei Bleiburg), vna Gracd“ zum Bau einer größeren Kirche [200]).

1154, Okt. 20., Aquileia, . . bestätiget Patriarch Peregrin „Junensem plebem . . cum omnibus capellis et decimis, . . hoc est capellam s. Lamberti (Gösselsdorf), capellam s. Andree (Ruckersdorf), capellam s. Viti (St. Veit), capellam s. Helene (Sittersdorf), capellam s. Johannis (vielleicht Gablern), capellam s. Marie Obriach (Ebriach), . . iusuper plebem in Liwalich (Leifling) cum duabus capellis Luechwich (St. Daniel bei Bleiburg) alia Mise (Mies) cum decimis . . .“ [201]).

Alle hier genannten Kirchen befinden sich mit Ausnahme von „Gracd“ im heutigen Kärnten zwischen Rosegg und der steirischen Grenze. Noch im Jahre 1323 aber erstreckte sich das Archidiakonat von Kärnten östlich über das Gebiet von Windischgraz und über die Pfarren „s. Martini prope Windisgraz, s. Pangratii in Windisgraz“ und „Saldenhofen [202]). Vergleiche ich damit die

---

quod in Junotal comitatu ad Gabribelis uillam habuit . . . in Junotal comitatu loco Lochowa dicto . .“ (Simnacher, Beitr. II. p. 146. n. 30, p. 589. n. 8. und 9, p. 593. n. 13.)

[198]) circa 1130 . . „predium Mochilich (Möchling) in ripa Traui fluminis Junensi territorio circa radices Karnoteni montis situm . .“ (Neugart, hist. mon. s. Pauli p. 47.)

[199]) Aus einem Transsumpt d. Probstei Seckau, Handschft. saec. XII., Cop. n. 156 a im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 107. n. 92.

[200]) Eichhorn, Beitr. z. G. Kärnten 1. 217. Tangl. Arch. für öst. Gesch.-Quellen XII. p. 189. n. 266.

[201]) Eichhorn, Beitr. l. c. p. 223. Im J. 1238 wird die „ecclesia s. Laurencii in Stain uallis June“ von der Probstei Ebernbors eximirt.

[202]) Notizblt. d. Akad. 1858 p. 405.

zeitliche Verleihung von „Gracd“ an die Probſtei Ebernborf aus dem Jahre 1106, ſo vermuthe ich, daß nicht nur in kirchlicher Beziehung die Gegend von Windiſchgraz ſchon in dieſer Zeit zum Archidiakonate von Kärnten gerechnet wurde, ſondern daß auch in Uebereinſtimmung damit der politiſche Bezirk der Grafſchaft „Junotal“ an ſteiriſchen-Gebietstheilen die Umgebung von Windiſchgraz, ſo wie den Landſtrich an der Drau bis zur Mark in ſich begriff.

Die Grafſchaft „Junotal“ reichte mithin nördlich bis an die Drau, weſtlich ſicher bis über den Bielabach und wahrſcheinlich auch über Roſegg, ſüdlich an die Karniſchen Alpen und weiterhin vermuthlich an die Grafſchaft Saunien, im Oſten endlich, wie es ſcheint, an die Mark, von der ſie durch den Wölkabach geſchieden war.

Indem ich nun, was ſich über die ſogenannte untere karantaniſche Mark feſtſtellen ließ, zuſammenfaſſe, ergiebt ſich:

1. Die beiden Grafſchaften an der Sann und Drau, welche im 11. Jahrhunderte und ſpäter Mark genannt werden, grenzten im Norden an die (obere) karantaniſche Markgrafſchaft, im Oſten an Ungarn, im Süden an die krainer Mark, im Weſten endlich wurden ſie durch die beiden Wölkabäche von der Provinz Kärnten getrennt.

2. Es iſt anzunehmen, daß dieſe Marken keine von Kärnten geſonderte Markgrafſchaft bildeten, ſondern in Abhängigkeit vom Herzogthume durch karantaniſche Grafen verwaltet wurden.

3. Das Gebiet von Windiſchgraz wurde und zwar, wie es ſcheint, als Beſtandtheil der Grafſchaft „Junotal“ zu Kärnten gerechnet.

Mittheilungen
aus dem
Markt-Archive zu Aflenz.

Von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Als ich mich im Hochsommer 1871 einige Zeit in Aflenz aufhielt, benützte ich mehrere dem Genusse der herrlichen Natur ungünstige Tage, um die Archivalien des Marktes kennen zu lernen. In der Ausführung dieses Vorhabens wurde ich von den Herren, Bürgermeister Schmid, Notar Pirner und Kaufmann Kacherl freundlichst unterstützt, wofür ich hier öffentlich verbindlichst danke.

Die Schriftstücke, welche ich kennen lernte, scheiden sich in Privilegien, andere Urkunden und Marktbücher.

Die sämmtlichen noch vorhandenen Marktprivilegien, bis auf eines der K. Maria Theresia, welches nebst einer dem Markte von dieser Kaiserin gespendeten goldenen Denkmünze Herr Notar Pirner in Händen hat, birgt außer einigen andern Urkunden eine kleine hölzerne Schachtel, in der Verwahrung des Herrn Kacherl befindlich.

Die sonstigen Urkunden und Schriftstücke befinden sich im Gemeindehause in einem hölzernen Schrank mit etwa zwölf Schubladen.

Einen großen Theil dieser weder verzeichneten noch geordneten Stücke, welche ich zwar sämmtlich aber nur flüchtig durchsehen konnte, bilden die Richterrechnungen. Auch bemerkte ich da ziemlich viele auf die Einquartierung u. s. w. durchziehender Soldaten und auf die politische Verwaltung bezügliche Erlässe und Aufzeichnungen, ferner einige letzte Willenserklärungen, Heiratsverträge und andere Privaturkunden, welche vermuthlich gerichtlich deponirt worden waren. Nur wenige der hier befindlichen Stücke gehen über das 17. Jahrhundert zurück.

Weit anziehender schienen mir die Marktbücher, welche sich wie die Privilegien in der Aufbewahrung des Herrn Kacherl befinden. Ich komme später auf dieselben zurück und theile zuvörderst mit, was ich an bemerkenswerthen Privilegien und Urkunden in der erwähnten Schachtel fand.

1. Friedrich, Römischer König, gewährt über Bitte des Abtes zu St. Lambrecht seinen, des Convents und Gotteshausleuten zu St. Peter im Aflenzthale und deren Nachkommen an jedem Erchtag in der Woche einen Wochenmarkt daselbst zu St. Peter. Neustadt, Freitag vor St. Veit, 1445.

2. K. Friedrich erhebt die Dörfer St. Lambrecht und Aflenz zu Märkten und deren Inwohner zu Bürgern mit den gewöhnlichen Rechten und Freiheiten, namentlich mit dem Rechte Richter, Räthe, und Gericht zu setzen u. s. w. Wien, am Erchtag vor Peter u. Paul, 1458.

3. K. Friedrich gewährt dem Abte zu St. Lambrecht, seinen Nachkommen und ihren Leuten bei St. Lambrecht einen Jahrmarkt am St. Lambrechtstag und zu Aflenz am Sonntag nach St. Peter u. Paul. Wien, Samstag vor Cantate, 1460.

Von diesen drei Privilegien sind mehrere alte Abschriften vorhanden, welche aber nicht von den Originalen, sondern von dem unten unter Z. 7 verzeichneten Transsumt gemacht wurden.

4. Johannes, Abt zu St. Lambrecht, bekräftigt den Aflenzern und den Jauringern das Weiderecht in der Hoferalm gegen Leistung von zwei Schäffel Salz und der Alm- und Zehentkäse. Schachenstein, Mittwoch vor St. Veit, 1477.

Original, Perg.

5. Johannes, Abt zu St. L., erneuert und bestätigt den Bürgern zu Aflenz die „Ordnung, Betrachtung und Statut" seines Vorgängers des Abtes Johannes. (Zwei und zwanzig Artikel über Feldbau, Holznutzung, Gewerbe u. Handel, Maß, Steuer, Bäcker.) Schachenstein, Samstag vor Nicolaus, 1482.

Alte Abschrift.

6. Johannes, Abt zu St. L., beurkundet den vorher noch nicht bestimmt gewesenen Burgfrieden des Marktes Aflenz. Schachenstein, Samstag vor St. Nicolaus, 1482.

Alte Abschrift.

7. Bartholomäus, Abt zu Neuberg, bekennt, daß ihm der Abt zu St. Lambrecht drei Urkunden des K. Friedrich zugesendet habe, nämlich die oben unter Z. 1—3 verzeichneten, ihrem Wortlaut nach in diese Urkunde aufgenommenen Privilegien, und bezeugt, daß dieselben ganz unverletzt u. s. w. sind. Neuberg, Samstag nach St. Martin, 1482.

Original, Perg.

8. Johannes, Abt zu St. L., verleiht den Bürgern zu Aflenz ein näher beschriebenes Siegel unter Vorbehalt der herrschaftlichen Gerechtigkeiten bei der Besiegelung von Urkunden über Häuser und

Grundstücke im Burgfrieden. St. Lambrecht, Erchtag nach St. Veith, 1495.

Orig. Perg.

9. Martin, Abt zu St. L., verleiht benannte Stiftsgüter an die Holden und ganze gemeine Bürgerschaft zu Aflenz zu rechten Burgrecht. St. Lambrecht, 17. August, 1609.

Orig. Perg.

10. Vergleich zwischen der Aflenzer Bürgerschaft und ihren Nachbarn in der Fölz, betreffs eines Grenzzaunes im Strebernick. Aflenz, 6. Mai, 1637.

Orig. Pap.

11. K. Leopold bekräftigt das vom E. H. Ferdinand zu Grätz am 26. November 1521 für Leoben ausgestellte Marktprivilegium am 18. April 1659.

Abschrift.

12. Franciscus, Abt zu St. L., bewilligt der Bürgerschaft zu Aflenz für fünf Jahre die Errichtung einer „leidenlichen" Gewerbesteuer gegen Vorlage einer ordentlichen Specification und seinerzeitige Verrechnung durch den Marktrichter oder sonstigen Einnehmer. Aflenz, am 14. Februar 1671.

Orig. Pap.

13. Polizeiordnung, Gesetz und Entscheidung auf Befehl des Abtes Kilian für die Aflenzer ausgefertigt vom Herrschaftsverwalter Andreas Martschoni (sechs Artikel über Spiel, Raufhändel, Trinker, Landstraßen, Wein-Fuhren und Handel, Waarenverkauf, Rathsversammlung, Eintragung der herrschaftlichen Anordnungen in das Gerichtsprotokoll). Probstei Aflenz, 4. Juli 1731.

Orig. Pap. fünf Blätter.

14. Abt Kilian bewilligt den Aflenzern eine vierwochentliche Marktzeit bei jedem Markte zu Maria-Zell. Aflenz, 10. Juni, 1735.

Orig. Pap.

15. Vergleich zwischen dem Stifte Lambrecht und der Bürgerschaft und dem Markte Aflenz, wodurch das Recht zum Bezuge des Abfahrtsgeldes dem Stifte zugestanden, die Einhebung desselben aber Namens des Stiftes dem Richter und Rath unter bestimmten Modalitäten und Ueberlassung der Hälfte der eingehobenen Gelder zugewiesen wird. Probstei und Herrschaft Aflenz, 12. Sept. 1864.

Orig. Pap. besiegelt und unterschrieben vom Abte, Prior, Subprior, Conventssenior, Marktrichter, Rathssenior, Qua-Marktsyndicus, Gemeindevorsteher.

16. „Beschreibung der Burgerschaft zu Afflenz Pluembsuech und Holzgerechtigkeit", gezogen aus dem alten Protokoll v. J. 1564 u. 1565. — Extract aus dem Marktgerichtsprotocoll des Marktes

Aflenz alda de anno 1565sten Jahres („Auffag . . der Holzanrainung mit denen Fölzern"). — Ferner: „Anrainung und Entschidung zwischen einer ersamen Burgerschaft zu A. und des Pressenthuels Inhabern", v. 26. September 1611; extrahirt Markt Aflenz, 25. Mai 1768."

Orig. Pap.

17. Burgfriedsberainung v. 25. Oktober 1768.

Orig. Pap.

18. Abt Bertold entscheidet den Streit zwischen dem Richter und Rath zu A. und den sieben privilegirten Weinhändlern dahin, daß allen Bürgern, welche dermalen mit Weintaferngerechtigkeiten begabt sind, der freie Weinhandel drei Jahre lang zustehen soll. Übrigens werden die „unartigen Spitzfindigkeiten" der Streittheile scharf gerügt. St. Lambrecht, 18. November, 1769.

Orig. Pap.

Die Stücke 1—3, 5 u. 8 besitzt in Copien auch das st. Landes-Archiv.

Marktbücher sind fünf vorhanden, Folianten verschiedener Größe. Das älteste enthält 570 Seiten größten Formates. Die ersten Blätter haben durch Feuchtigkeit sehr gelitten und sind zum Theile ganz verloren, zum Theile nur bruchstückweise erhalten. Auf diesen Blättern steht ein Statut, über welches weiter unten gehandelt werden wird. Was sonst noch etwa auf den ersten Blättern stand, ist nicht ersichtlich. Die ältesten datirten Aufzeichnungen in diesem Buche sind aus dem Jahre 1575. Von da an reicht es bis zum Jahre 1635. Das zweite Marktbuch, ein Foliant kleineren Formates, 526 Seiten umfassend, beginnt mit demselben Statut, welches vermuthlich auch den Anfang des vorher angeführten Marktbuches gebildet hat, und enthält Aufzeichnungen aus den Jahren 1636—1673. Auf der ersten Seite steht folgende Ueberschrift: „Protocoll aller vnd jeder gemaines Markhs Afflenz täglicher fürfallender Gerichtshandlungen, darinnen auch gemaines Markhs fürnembste Articul aus dem alten Gerichtsbuech (Inhalt desselben) in dits gezogen, wie particularirter hernach begriffen wierdet." — An dieses schließt sich das dritte Marktbuch, vom Jahre 1673—1745 reichend, und an dieses das vierte, vom Jahre 1745 bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts, an. Diese vier Marktbücher enthalten — wie die mitgetheilte Ueberschrift des zweiten sagt — Protokolle über Gerichtshandlungen (im weitesten Sinne des Wortes), sind also Marktgerichtsbücher. Das fünfte noch vorhandene Marktbuch enthält aber Urkunden über verschiedene Rechtsgeschäfte der Aflenzer Bürger,

namentlich Realitätenverkäufe, letzte Willenserklärungen und auch Inventare über Verlassenschaften.

Diese Marktbücher reichen also — wie obige Angaben ersehen lassen — vom Jahre 1575 bis in das laufende Jahrhundert und zwar ohne alle Unterbrechung, und bieten in Verbindung mit den andern oben bezeichneten Aflenzer Archivalien eine Fülle des Stoffes für die Geschichte des Marktes und seiner Bewohner, der Rechts- und Sittenzustände, der Güterverhältnisse, des Besitzwechsels u. s. w. seit dem sechzehnten Jahrhundert bis in die neue Zeit, wie sich deren kaum viele Städte oder Märkte in Steiermark zu rühmen haben dürften. Zwar eine erschöpfende Chronik oder Geschichte des Marktes ließe sich aus diesen Quellen selbstverständlich nicht schreiben. Manche wichtige Aufzeichnung ist unzweifelhaft abhanden gekommen und ist besonders zu beklagen, daß aus der Zeit vor 1575 außer den oben angegebenen Urkunden fast gar nichts vorhanden ist. Für die kirchlichen und herrschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse dürfte sich schätzbares Material im Archive von St. Lambrecht finden, wie ein im Landes-Archive aufbewahrtes Lambrechter Urkunden-Inventar vermuthen läßt. Aber die sorgfältige Aufzeichnung aller in den fast dritthalbhundert Jahre umfassenden Zeitraum gefallenen einigermaßen erheblichen Vorkommnisse vor Gericht und Rath stellt die verschiedenen Gestaltungen und Zustände des Marktfleckens mit großer Anschaulichkeit und in bequemer Uebersichtlichkeit dar. Ich erwähne in letzter Beziehung beispielsweise nur, daß man für den ganzen Zeitraum die wechselnden Brotpreise u. dgl. eingetragen findet.

Die Aufzeichnungen in die Marktgerichtsbücher geschahen durchwegs in der chronologischen Folge der Vorkommnisse, welche einzutragen waren, ohne irgend welche Ordnung oder Eintheilung nach Gegenständen. Eine Ausnahme hievon zeigen nur die zwei ältesten Gerichtsbücher in so ferne, als auf den ersten Blättern derselben — wie oben bemerkt wurde — eine Markt-Ordnung eingetragen steht, welche jedenfalls vor dem Jahre 1575, vielleicht schon lange früher abgefaßt worden ist. Sie enthält im Gerichtsbuche vom Jahre 1635 neun und zwanzig meist kurze autonome Gemeindesatzungen (über Gewässer, Brunnen, Maaß und Gewicht, Bannzäune, Trift- und Holznutzungsrecht, Marktrichter, Rath und Gerichtsbuch, Marktfreiheiten, Brache, Almmeister, Wege und Straßen, Bürgerrecht, Amtsgeheimniß, Wirthshäuser, Viehschaden, Holzfrevel und andere), welche allmählig im Laufe der Zeit je nach Bedürfniß beschlossen, in's Gerichtsbuch eingetragen und endlich in eine Ordnung zusammengeschrieben worden sind. An eine Zusammenstellung der Satzungen nach Materien oder nach irgend einem andern Plane hat man auch bei dieser Arbeit nicht gedacht. Es steht darin Alles bunt durch-

einander, wie die obige kurze Andeutung des Inhaltes ersehen läßt. In dem Gerichtsbuche v. J. 1635 finden sich bereits einige Zusätze.

Diese Markt-Ordnung bildet mit den späteren Beschlüssen und Statuten der Gemeinde und des Gerichtes eine wichtige Ergänzung der oben unter Z. 5 der Privilegien angeführten, im Jahre 1482 confirmirten Ordnung des Abtes Johannes. Ich habe beide Ordnungen und sonst aus den beiden ältesten Gerichtsbüchern, was mir namentlich in Beziehung auf das Recht und die Verfassung bemerkenswerth schien, vollständig oder auszugsweise, so gut es die Zeit gestattete, abgeschrieben und gebe im Nachstehenden hierüber kurze, nach Gegenständen geordnete Nachrichten. Da der weitaus größte Theil des Inhaltes der Marktbücher weder in der Urkundensammlung noch in der Sammlung der Rechtsquellen, welche vom histor. Vereine publicirt werden sollen, zum Abdrucke gelangen kann, so dürften die folgenden Mittheilungen in den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichts-Quellen" nicht am unrechten Orte stehen.

Die Grundlage der Verfassung des Marktes Aflenz ist das Privilegium K. Friedrich's III. vom Jahre 1458. Zwar hatten die Gotteshausleute zu St. Peter im Aflenzthale bereits 1445 vom K. Friedrich das Privilegium erlangt, an jedem Dienstag Wochenmarkt zu halten mit allen den Ehren, Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, welche andere landesfürstliche Märkte in Steiermark haben, halten und üben. Dennoch blieb Aflenz ein Dorf. Erst durch das Privilegium K. Friedrich's vom Jahre 1458 wurde Aflenz gleichzeitig mit dem Dorfe St. Lambrecht zum Markte und die Bewohner dieser Orte zu Bürgern erhoben. Auffallend ist es, daß der Kaiser in diesem Privilegium sagt: Wir . . haben dieselben zwei Dörfer von neuen zu Märkten erhoben. Ist dieß auf jenes ältere Privilegium von 1445 zu beziehen?

Durch die Erhebung zum Markte erlangte die Gemeinde Aflenz zugleich auch das Recht, „Richter, Räthe und Gericht" zu setzen, zu besitzen und zu entsetzen, so oft dieß nöthig wäre, jedoch stets mit Wissen, Willen und Heißen des Abtes von St. Lambrecht.

Laut der Aufzeichnungen in den Marktgerichtsbüchern wurde gewöhnlich alljährlich am Tage Peter Stuhlfeier in Anwesenheit des Abtes oder dessen Stellvertreters und des herrschaftlichen Verwalters, von der versammelten Bürgerschaft der Richter gewählt, und meist auch gleich von der Herrschaft bestätigt. Zweifellos wurde die Wahlhandlung durch die Feier eines Hochamtes in der Kirche eingeleitet. Wie gewählt wurde, ist eben so wenig ersichtlich, als welche Eigenschaften der zu Wählende besitzen mußte, wohl aber, daß durchwegs nur Aflenzer Bürger gewählt wurden, und der Gewählte meistens

für die nächstfolgenden Jahre wieder gewählt wurde. Mit Bezug hierauf wurde im Jahre 1618 beschlossen, „daß der altgewesste Richter, der sein Jahr erstreckht, weiter in khain Wahl (doch auf das nachfolgunde zu verstehen) genomben werden solte.“ Nachdem der Gewählte die Wahl anzunehmen erklärt hatte und die Bestätigung der Wahl — sogleich oder an einem andern Tag — erfolgt war, übergab dem Gewählten der Abt oder dessen Stellvertreter den Gerichtsstab, der frühere Richter aber andere in seiner Aufbewahrung oder in seinem Gebrauche befindlich gewesene Gegenstände. Als solche sind in dem ältesten der vorhandenen Marktgerichtsbücher verzeichnet: „Die Lad sambt den Urkunden, zwei seidene Fähne [1]), ein Spatl darin Pulver, etliche Pleykugeln, zwei Kugelmodel, ein kleines Trachterl und Ladung, zwei Paar Springer, und ein dreieckiges Schloß, Gerichtshammer, Schlachtschwert, Freyung, sechs Puecher (als solche werden 1612 genannt: die Landeshandfeste, der Beeren Eder, Historibuech von K. Julio, das Gerichtsbuech, Wachtbuech, ain teutsch weltlich Rechtbuech vnd ain latein Buech), drei Landsknechtskleider, fünf Doppelhaken, vier Spieß, sieben Landsknechtbüchsen, der Mörser, sieben große und sieben kleine Pulverflaschen, sieben Modl, Spanner, Raumer und Raumnadeln, sieben Landsknechtwehren, Sturmhüte, das Marcheisen“ u. a. Von diesen Sachen — welche nebenbei bemerkt, die gesammte Kriegsbereitschaft des Marktes erkennen lassen — fand ich nur noch die Lade, nichts weniger als einbruch- und feuersicher, und darinen den Gerichtsstab, eine Art Scepter aus Metall, aufbewahrt im untersten Theile des oben erwähnten Urkundenschrankes.

Nach der Wahl des Richters wurde — wie es scheint — die des Rathes und der sonstigen Amtleute des Marktes vorgenommen. Als solche kommen vor: die Vierer, der Albmeister, drei Ladschlüsselverwahrer, zwei Forstmeister, ein Brunnmeister, vier Brunnaufseher, vier Bachaufseher, ein Spitalmeister, Feuerbeschauer u. a. Wann zuerst der Rath gewählt wurde, ist mir nicht ersichtlich. In der alten im Jahre 1482 confirmirten Markt-Ordnung geschieht des Rathes, zu dessen Einsetzung übrigens schon das Privilegium vom Jahre 1458 ermächtigte, noch keine Erwähnung und eben so wenig in einer andern Urkunde aus dem 15. Jahrhundert, wohl aber in der zu Anfang der Gerichtsbücher stehenden Markt-Ordnung. Später bestand er aus zwölf Mitgliedern und dem Marktrichter. Auch der vorherige Marktrichter war Rathsmitglied. Im Jahre 1615 ward eine Raths-

[1]) Bei feierlichen Aufzügen gebraucht, wie z. B. bei Verainung des Burgfriedens.

Ordnung beschlossen, in welcher namentlich über die Ordnung, in welcher die Räthe gehen oder sitzen sollten, bestimmt wurde. Sie befindet sich im ältesten Gerichtsbuche Seite 414. Nach der Versammlung der gesammten Bürgerschaft war der Rath unter dem Vorsitze des Marktrichters, das Gericht, das höchste die Marktgemeinde repräsentirende und verwaltende Organ. Alle erheblicheren und gemeinsamen Angelegenheiten waren, wie es scheint, der Entscheidung der gesammten Bürgerschaft vorbehalten. Es war dieß ohne besondere Schwierigkeit ausführbar, da es in der Regel sehr wenige gemeinsame Angelegenheiten gab, welche einer neuen Normirung bedurften, und da eine Versammlung der (etwa siebenzig) beschlußfähigen Bürger ziemlich leicht zu Stande gebracht werden konnte. Daß derartige Beschlüsse, wenn sie das Interesse der Herrschaft berührten, derselben zur Genehmigung vorzulegen waren, versteht sich von selbst. — Der Wirkungskreis des Marktgerichtes (Richter und Rath) im Allgemeinen ergibt sich aus der öfter erwähnten autonomen Markt-Ordnung, welche im 8. Artikel bestimmt: „Es sollen auch alle Handlungen, wie sich die in gemaines Markhts Purckhfridt (außgeschlossen Malefiz) vermög der darumb habunden Freyheiten zutragen, bey dem erkhüsten vnd fürgenombenen ordentlichen Markhtrichter, ainem ersamen Rath vnd nindert anderstwo recht und woll, auch ainem jedem die Billigkhait gehandelt vnd ordenlich in das Gerichtbuech verschriben werden.“ Das Marktgericht ist eben so wenig nur rechtsprechendes Collegium, die Räthe eben so wenig nur Schöffen, als der Richter nur Richter im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Der Richter ist zugleich auch Bürgermeister. Erst in neuerer Zeit — wenn ich nicht irre, unter K. Maria Theresia — hat Aflenz neben dem Richter einen Bürgermeister erhalten. Die weiter unten folgenden Nachrichten werden über den ausgedehnten Wirkungskreis des Marktrichters Zeugniß geben. Für seine Mühewaltung bezog er kein fest bestimmtes Gehalt, sondern mancherlei Gebühren für Amtshandlungen und einen Theil der Bußen. Vermuthlich war er auch von manchen Steuern und Abgaben frei. Im Jahre 1616 wurde beschlossen, daß dem Marktrichter von allen vorfallenden Strafen der dritte Pfennig zukommen sollte. Hievon sollte er aber dem Gerichtsdiener seinen Jahrlohn, nämlich nach einem Beschlusse des Jahres 1615, vier Gulden geben; überdieß erhielt der Gerichtsdiener vom Richter an den Feiertagen die Kost; die sonstige Kost und die Wohnung ward ihm in dem im Jahre 1605 errichteten Spitale angewiesen. Auch bezog er manche Gebühren für dienstliche Verrichtungen, so z. B. vier Denare von jedem Vieh, welches er in fremden Schaden betreten und ergriffen hat; einen Groschen von jedem Verbrecher, den er in die Kaiche legt.

Außer dem Richter und Rath nahmen die (vier) Führer oder Vierer eine hervorragende Stellung ein. Ihre erste Erwählung war mir nicht ersichtlich. Zu wichtigen Verhandlungen vor dem Richter und Rath wurden auch die Führer zugezogen. Die Richterrechnung, war laut eines Beschlusses vom Jahre 1617 vor mehreren aus dem Rath und den Führern zu legen. Nach einem Beschluß vom Jahre 1615 sollte der Richter nicht ohne Zustimmung der Führer Strafnachlaß gewähren. Im Jahre 1672 bringen die Führer eine Maßregel zur Deckung der Gemeindeausgaben in Vorschlag. Demnach scheint ihnen die Beachtung und Förderung der finanziellen Interessen der Gemeinde besonders obgelegen zu haben. Auch deuten mehrere Aufzeichnungen in den Marktbüchern auf eine Art oberpolizeilicher Wirksamkeit der Führer hin. Nach Artikel 20 der autonomen Marktstatuten sollte ohne Wissen der Führer Niemanden das Bürgerrecht verliehen werden. Die Aufnahme neuer Bürger fand häufig nach den Wahlen der oben genannten Ortsobrigkeiten statt. Manchmal wurde das Bürgerrecht vorläufig nur auf ein Jahr verliehen. Für jede Bürgerrechtsverleihung mußte eine bestimmte Gebühr gezahlt werden und zwar sollte nach einem Beschluß vom Jahre 1581 ein Fremder sammt Frau 1 fl. 4 ß Denare, ein Aflenzer Bürgerssohn oder derjenige, welcher die Witwe oder Tochter eines Aflenzer Bürgers heirathete, nur 1 fl. zahlen. Ueberdieß waren dem Marktrichter für jede Bürgerrechtsverleihung 12 Denare zu entrichten. Bei großer Dürftigkeit der Bewerber sollten diese Gebühren, deren Größe übrigens nicht stets dieselbe geblieben ist, gemäßigt werden.

Die Behufs der Vornahme der Wahlen u. s. w. versammelte Bürgerschaft einigte sich bei dieser Gelegenheit nicht selten zu Beschlüssen und Satzungen im Interesse des gemeinen Marktes.

Nach diesen Geschäften schritt man zur Richtermahlzeit, wobei bezüglich der Toiletten ziemliche Zwanglosigkeit geherrscht zu haben scheint, wie der folgende im Jahre 1610 gefaßte Beschluß ersehen läßt: „Bey des Richters Malzeit Cathedra Petri mag jeder Bürger hinfüran ohn ain Rockh, doch in ainer ehrlichen sauberen Khlaidung vnsträflich zur Tisch sitzen". Laut einem Beschlusse vom Jahre 1651 sollte nach vollendeter Richtermahlzeit alsbald die Rechnung gemacht werden und sollten diejenigen, welche noch weiter zu trinken begehrten, aus ihrem Säckel bezahlen.

Ueber die Wahlen des Richters, der Räthe u. s. w., über die Aufnahme neuer Bürger, über die etwa gefaßten Beschlüsse, über die wesentlichen Ergebnisse der Richterrechnung, zu welcher seit 1619, außer einigen Herren vom Rath und den Führern auch zwei aus der Gemeinde zugezogen werden sollten, wie über alle

weiteren „Handlungen“ des Marktgerichtes wurden kurze Aufzeichnungen ins Marktgerichtsbuch gemacht, welche mit der über die Richterwahl anheben.

Verhältnißmäßig sehr viel Raum nehmen in den Marktbüchern die Aufzeichnungen über Straffälle ein, welche vor Gericht nach Recht oder Billigkeit verhandelt worden sind. Die Marktgemeinde hatte nämlich, wie andere Märkte in Steiermark, die niedere Gerichtsbarkeit. Nur die Malefizsachen, einige schwere Verbrechen, gehörten vor das Landgericht und war in solchen Fällen der Verbrecher dem Landrichter auszuliefern. Ich fand jedoch von einer solchen Auslieferung weder in den Gerichtsbüchern noch sonst wo irgend eine Spur, wohl aber Andeutungen darüber, daß man mitunter in manchen Fällen, welche als Malefiz hätten gelten können, durch rasches und energisches Einschreiten dem Landrichter zuvorzukommen und dessen weiteres Verfahren zu verhüten nicht ohne Erfolg bemüht gewesen ist. Uebrigens scheint es, daß das Landgericht nichts weniger als lüstern nach häufiger Bethätigung war. Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, für diese Ansicht Gründe vorzubringen.

Der Artikel 8 der im Jahre 1482 bekräftigten Marktordnung bestimmt über die Verhandlung gegen Uebertreter dieser Ordnung: „Es ist auch beredt, ob Jemandt in Markht gesessen oder andere des Markhts Mitwohner, einen oder mehr Artikhl hieoben begriffen überfuehr vnd nit stat hielt, denselben soll der Markhtrichter straffen nach erkhantnuß der andern Burger vnd Nachtbarn im Markht vnd sich solliches ueberfahren guethß, was deß ist, vnd zu seinen vnd des Markhts Nuz vnterwinden. Ob aber der Markhtrichter ainem sollichen vngehorsamen zu khrancky were, so soll er anruefen einen jeden Brobsten oder Anwaldt in derselben Zeit wesent daselbst; damit sollen Fürnemben gehalten und die vngehorsamben gestrafft werden.“ — Danach übte die Gerichtsbarkeit der Richter in alter Weise des deutschen Rechtes nach Erkenntniß der Bürger und Nachbarn. Laut dem weiter oben mitgetheilten Artikel 8 der späteren Marktstatuten gehörten alle Verhandlungen vor Richter und Rath und wird dieß durch die Gerichtsprotokolle ebenso bestimmt bezeugt, wie auch der Umstand, daß nach dem Erkenntniß der anwesenden Räthe gestraft wurde. Wie viel Räthe zu einem Erkenntnisse erforderlich waren, war mir nicht ersichtlich. Später wurden zu manchen Verhandlungen auch Führer zugezogen. Die Anrufung der Hilfe des Propstes oder herrschaftlichen Anwalts fand höchst selten statt.

Die Bestimmung in dem oben angeführten Artikel 8 der älteren Marktordnung, daß nach dem Erkenntniß der Bürger und Nachbarn gestraft werden soll, enthält den Satz, daß Bürger und

Nachbarn die Strafe bestimmen sollen. In den meisten Fällen war nämlich die Strafe in den Marktstatuten nicht bestimmt. Manchmal ist zwar die Strafe der Gattung nach, nicht aber der Größe nach festgesetzt, somit die Bestimmung dieser dem Gerichte überlassen.

Die gewöhnlich gebräuchlichen Strafen waren Strafen am Vermögen, am Leib und an der Freiheit (die Kaiche oder das „Narrenkötterl").

Die Vermögensstrafen waren natürlich der Größe nach sehr verschieden. Mehrere Aufzeichnungen zeigen, daß selbst Confiscation des ganzen Vermögens in der Competenz des Marktgerichtes gelegen war. Als im Jahre 1657 gegen das Verbot bei Leib- und Vermögensstrafe Gregor Graßlawer sich in Orte, in denen die „leidige Sucht" herrschte, begeben und — wie man behauptete — diese furchtbare Krankheit in den Markt verschleppt hatte, wurde am 30. April im ganzen versammelten Rath und im Beisein der Führer — da die ganze Bürgerschaft hiedurch in die größte Gefahr des Lebens und Jedermann in seiner Handtierung und seinem Gewerbe zu großem Schaden gebracht worden und die Seuche bereits in vier Häusern ausgebrochen und siebenzehn Personen hinweggerafft hatte „und wenn nicht nächst göttlicher Hilfe und Fürbitte der Himmelskönigin Jungfrau Maria, so große Fürsorge geschehen wäre, wohl der ganze Markt darauf gegangen wäre" — zu Recht einhellig erkannt, daß die ganze Verlassenschaft des Graßlawer, seiner Ehewirthin und der verstorbenen Tochter Ursula nach Bezahlung der Schulden derselben zur billigen Strafe dem Marktgerichte verfallen sei. — Confiscationen einzelner Gegenstände, ganz oder zum Theil zum Nutzen des Gerichtes, beziehungsweise des gemeinen Marktes, kamen nicht selten vor. — Die geringste Geldstrafe betrug — wenn ich nicht irre — einen Groschen oder zwölf Denare. Mit dieser Strafe wurde der Ungehorsam gegen Vorladungen in's Gerichtshaus im Jahre 1605 bedroht. Oefter findet man den Strafsatz von 60 und 72 Denaren. Höhere Bußen sind in ungarischen Gulden, alten Thalern (wovon einer im Jahre 1620 zwei Gulden zwanzig Kreuzer enthielt) und in Ducaten bestimmt. Die höchste in den Gerichtssatzungen festgesetzte Geldstrafe war der Betrag von 12 Ducaten. Dieser Strafe sollten nach einem Beschluß vom Jahre 1669 (mit Bezug auf jüngst erlassene kaiserliche Generalien) diejenigen Handwerker verfallen sein, welche neben ihren Gewerben unbefugt mit Wein unter dem Reifen, mit Tuch, Nägeln und anderer großer Kaufmannswaare Handel trieben. Ausschwätzen besen, was im Rathe geschah, zog nach einem Beschlusse vom Jahre 1649 eine Strafe von zehn Ducaten (1560 nur von zwei ungarischen Gulden und 1642 von vier Ducaten) und überdieß Aus-

schließung aus dem Rathe nach sich. Verheimlichung eines Gewerbebetriebes, um der Steuerpflicht zu entgehen, wurde mit sechs Ducaten gebüßt. In den dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellten Fällen wurden die Strafen derselben unerlaubten Handlung mit Rücksicht auf das Vermögen des Thäters und auf andere Umstände sehr verschieden bestimmt. So z. B. findet man außerehelichen Beischlaf oder Ehebruch gewöhnlich mit zwei und vier Gulden bestraft, nach den Umständen aber auch viel höher und geringer. Gegen einen des Ehebruches schuldig gewordenen Rathsherrn wurde eine Strafe von fünfzehn Gulden verhängt und derselbe überdieß der Rathsstelle verlustig erklärt.

Die vom Gericht ausgesprochene Buße fiel in der Regel der Marktgemeinde zu; doch gebührte hievon dem Richter sein „Wandel". Nach einem Beschlusse vom Jahre 1616 sollte künftig dem Richter von allen im Marktgerichte fürfallenden Strafen der dritte Pfenning verbleiben. Früher betrug der Wandel des Richters wahrscheinlich 12 Denare. Im Jahre 1582 wurde der Hammerschmied Schinnagl „wegen seines Gotteslästern vnd Fräuelß, auch daß er Märten Mittler in der Freyung mit plosser Wehr herausgefordert hat" gestraft per einen alten Thaler. Davon war der Wandel aufzuheben und blieben sieben Schillinge Denare als Rest. Demnach betrug der Wandel 1 Schilling = 12 Denare. Mitunter, namentlich bei Injurien, wurde der Beleidiger u. a. verurtheilt, dem Richter einen gewissen Betrag in Wein zu zahlen und häufig findet sich im Gerichtsbuche bemerkt, daß ein Theil jenes Strafbetrages, welcher der Gemeinde zufiel, vertrunken worden sei, manchmal sogar die ganze Strafe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zuweilen selbst die richterliche Verhandlung im Wirthshause geführt und daß in Beziehung auf diesen Unfug im Jahre 1615 beschlossen wurde: „Waß auch ain jeder Richter abhandelt, soll er solche Händel vnd Strafen in seinem Gericht zu erörtern vnd die Strafen von jedem einzubringen hinfüran schuldig sein." Und nach einem Beschluß vom Jahre 1614 sollte keinem Wirthe gestattet sein, „daß er die Händl, so sich in seinem Hauß zuetragen, hinfüran ohn Vorwissen deß Herrn Marktrichters vertragen vnd abhandlen soll." Ich will jedoch nicht geradezu behaupten, daß das Wort Wirth in diesem Beschlusse nur einen Gastwirth und nicht überhaupt jeden Hauswirth bedeuten könnte, wie ich auch die Möglichkeit gern zugestehe, daß der früher angeführte Beschluß vom Jahre 1615 nicht gerade in Bezug auf Verhandlungen im Wirthshause, sondern überhaupt in Bezug auf Verhandlungen außerhalb des Gerichtes gefaßt worden sein mag. Auch könnte der Ausdruck „in seinem Gericht erörtern", bedeuten, der Richter sollte nur im Beisein mehrerer Herren des Rathes verhan-

deln, wie dieß in Artikel 8 der autonomen Gemeinde-Ordnung ausdrücklich gesagt wird. So wurde auch im Jahre 1617 verordnet, daß der Richter nur im Beisein mehrerer Räthe und Führer Strafen nachsehen dürfe. Es handelt sich nämlich in allen diesen Verfügungen um das materielle Interesse, welches der Marktgemeinde aus dem Satze erwuchs, daß die Geldstrafen derselben zufallen sollen, und überdieß, um die Sicherung einer ordentlichen Rechtspflege, die der Laune und Willkühr des Richters nicht preisgegeben werden wollte.

Nur selten sind Leibes- und Freiheitsstrafen angewendet worden. Erstere, ohne nähere Bezeichnung, wurden im Jahre 1598 auf nächtliches Spielen und auf übermäßiges Trinken und Auffitzen gedroht. Zur Anhaltung in der Kaichen durch Tag und Nacht wurde 1582 Märt Gärtner, wegen Beschimpfung des Blasy Schuster verurtheilt. Häufig wurden derlei Strafen in Geldstrafen umgewandelt. So erklärte in dem eben angeführten Falle M. Gärtner, lieber an den Richter den Wandel und in die Strafe einen halben Thaler zahlen zu wollen, und das Gericht gab diesem Begehren Gewährung. Manchmal wurde die Strafe alternativ bestimmt; z. B. N. soll zehn Gulden zahlen oder drei Tage in der Kaiche liegen. In der Regel trafen Leibes- und Freiheitsstrafen nur diejenigen, welche nicht zahlen konnten oder wollten.

In allen diesen Beziehungen finden wir Aflenz in wesentlicher Uebereinstimmung mit andern deutschen Städten und Märkten. Auch das Abbitten der Strafe durch Freunde des Verurtheilten war hier wie dort im Gebrauche.

In einem außergewöhnlichen Falle, in welchem man — wie es scheint — eine criminelle Behandlung vermeiden wollte, andererseits aber die üblichen Strafmittel für unzureichend und unpassend erachten mochte, griff man zu der anderwärts in deutschen Städten sehr frühzeitig und oft angewendeten Strafe der Ausweisung aus der Gemeinde. Ich theile den in mehrfacher Beziehung beachtenswerthen Fall hier vollständig mit: „Den 12. September, alß Lucia Pestianerin mit Cristoffen Butter ierem Gast vnd seiner Hausfrawen Margaretha sich entzwaint vnd in ierem Hauß in Freyungszeit dreymal oder fünfmal auf in geschlagen und getroffen, darzu ihn vebel iniuriert vnd letztlich auch mit ainer Ofengabl auf in geloffen, darauf seyn sy ieres gehabten Vnwillens mitainander wiederumb veraint worden vnd Butter alle Vmbständt ieres Zwietrachts lautter dem Markhtgericht anzaigt, das er ihr in bewegten Zorn darzue fürgeworffen hat und gesagt, als sy die Pestianerin sein Wiertin beß Freytags vor der Hochzeyt, da sie mit ainander gehn Beicht gangen, hab sy ihme Butter dieweil ain schwarzen vnd doch maistesthails weißen Pockh abzustechen geben vnd khain ainigen

Blutstropffen daruon zueuerzetten ernstlich beuolichen. Fürs Andere, alß sy mitainander zur Khirchen vnd Gassen gehen wöllen und sich copulieren lassen, hab er Daniel als Bräutigam drey Creuz-Pfenning vnd ain Seyden in ihren Stifln gefunden. Fürs dritt, alß sy copulirt seindt worden hab sein des Butters Weib ihr der Pestianerin ierer Wirttin auf der Scheitel ieres Khopfes drey Haar ausrauffen müessen, vnd da sies gefragt, warzue sies brauchen wöll, hab sie ier geantwort, sy wölß khlain schneiden vnd ihrem Man zu essen geben, daß er ain mehrere und bessere Lieb zu ihr haben soll. Das alles hab er ihr verhebt, daraus ihr Zankh auch entstanden sey, wölß auch noch reden, khom hin wo es wöll. Alß ihr nun solches alles fürgelesen vnd fürgehalten worden ist, hat sy deren kheines geläugnet vnd alles bestanden, vnd gsagt, sy hab solches in allem Guten gethan vnd ihms in ainem khleinen Plünzl oder Saumagl zu essen geben, hab aber wenig dauon gessen. Ist ihr Man doch bald darauf erkhrankt vnd gestorben, welches gar argkchwönlich vnd wenig Guets zue uermuethen ist. Hierüber ist mit Vorwissen vnd Willen des Herrn Verwalters Mathäi Alopitii ihr zur Straff auferlegt worden, daß sy iere Güetter innerhalb sechs Wochen vnd drey Tagen verkhauffen vnd den Markh raumen soll. Diesen Abschidt hat sie guetwillig angenommen, doch daneben bitlich angehalten ain Geldtstraff von ihr zu nemen; das ihr abgeslagen worden vnd bey gegebenen Abschidt verblieben. Actum im Gerichtshauß den 25. Tag Octobris Anno 1611."

Man ersieht u. a. aus diesem Falle, daß es zur Zeit, als er sich zutrug, zu Aflenz abergläubische Leute gab, wie damals auch anderwärts, und wie dieß laut einer neuen Beschreibung von Aflenz auch heut zu Tage dort noch sein soll. Um so merkwürdiger ist für jene Zeit, daß man sich mit der Ausweisung der Pestianerin begnügte und nicht — wie dieß an hundert Orten damals gewiß geschehen wäre — gegen selbe einen Hexenprozeß führte. Man könnte meinen, die Ausweisung sei nur die Strafe des Marktgerichtes gewesen, während es auch der Herrschaft, als Inhaberin des Landgerichtes, zukam, den Hexenproceß einzuleiten. Allein dieß geschah eben nicht, da ja die Ausweisung mit Wissen und Willen der Herrschaft stattgefunden hatte. — Ein anderer Fall, der zu einem Hexenproceß sehr geeignet war, kam im Jahre 1666 zur Verhandlung. P. wurde beschuldigt, sein Weib und das Weib des Z. Zauberinen gescholten zu haben, weil sie etwas Wasser in die Thürangeln seines Hofthores geschüttet hatten und seine Kuh im Stalle hiedurch krank geworden ist. Das Gericht erkannte hierüber: „Weillen auß sollich seiner Muethmassung khain Zauberey khan erkhendt werden, auch niemalen etwas dergleichen von ihnen gehört

worden" soll P. der Z. Abbitte leisten u. s. w. — Auch aus dem nachstehend mitgetheilten Falle hätte man anderwärts mühelos einen Hexenproceß formiert. Im Jahre 1672 klagte Walburga P. gegen ihren Stiefsohn, er habe in eine für sie zum Mittagessen bestimmte Speise ungelöschten Kalk gestreut. Er leugnete nicht und vermochte auch keine erhebliche oder glaubwürdige Ursache vorzuwenden. „Wann dan doch dieses beschechene Faktum ein großes Bedenkchen zu erachten, ob soliches nicht zu ihrem Ungesundt oder vielleicht gar auf Lebensgefahr vermaindt gewesen, vnd dardurch ainer andern Straff verschuldet hette, damit aber soliches nicht fehrer außgesagt oder landmährig wurdte, ist ihme soliches Verpröchen in Geldtstraff gezogen vnd auf das negste gelassen worden p. 12 Reichstaller." — Diese Fälle dürften die oben ausgesprochene Ansicht bekräftigen, daß man bestrebt gewesen sei, landgerichtliches Verfahren zu verhüthen. Weder von Hexenprocessen noch von sonstigeu Fällen des peinlichen Verfahrens fand sich in den von mir durchgesehenen Archivalien eine Spur. Und doch hätten sich in den Marktgerichtsbüchern, welche einen Zeitraum mehrerer Jahrhunderte umfassen, Aufzeichnungen über derlei Fälle finden müssen, wären sie häufiger vorgekommen. Mindestens Protokolle über Auslieferungen der Verbrecher an das Landgericht hätten gefertigt werden müssen; aber auch davon fand sich nichts. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, daß die dem Landgerichte zustehenden Fälle bei weitem nicht so zahlreich waren, wie die Criminalfälle nach heutigem Recht. Der Ehebruch z. B. gehörte nicht an das Landgericht, sondern wurde — wie früher gezeigt worden — mit Geld gebüßt. Eben so wurden sehr arge Schlägereien, wenn nicht Einer wenigstens erschlagen wurde, vom Marktgerichte bestraft; deßgleichen Gotteslästerung und Herausforderung eines Andern in der Freiung mit bloßer Wehr. — Je kleiner der Kreis der Landgerichtssachen war, desto größer mußte der Kreis der vor das Marktgericht gehörigen Fälle sein. In der That nehmen die Aufzeichnungen über strafgerichtliche Verhandlungen in den Marktgerichtsbüchern einen verhältnißmäßig sehr großen Raum in Anspruch. Besonders häufig finden sich Aufzeichnungen über Fälle von Verbot- oder Realinjurien. Ich theile hier eine der ältesten und umfassendsten dieser Art mit, da selbe mehrfach interessant ist. „Am Tag Leopoldi (1581) kham für ain ehrs. Markhtgericht Augustin Tieffenthaler wider Larenzen Mayr zue Größnig vnd zaigt clagweiß an, wie ihn gedachter Mayr in des Mört Mitters Behausung nächtlicher Weil für ainen außkhlaubten Dieb gescholten hat, darüber Augustin den umbsitzenden Leutten 4 kr. Wein zue Gedächtniß bezalt habe. Solches hat Antwortter nicht laugnen mögen vnd hat sich alsbald in die Gnadt

ergeben und anzaigt, es sey in voller Weiß [2]) widerfaren vnd es sey ihm auch im Hertzen laid vnd wiße nichts Böß von ihm. Darauf sy auff ier beeder aufgeben dem Gericht zue Freunden gemacht worden, also, daß der L. Mayr ime L. sambt drei Männern vmb Gotswillen hat abpitten mueßen vnd im auch für sein Zerung vnd Vnkosten zue geben geprochen worden 12 ß dl. vnd 27 kr. dem Herrn Richter in Wein zu bezahlen. Hat nachmals L. dem L. M. auß den 12 ß. d. geschenkht 2 ß. D. vnd nachdem der L. M. den Peenfall zue zwaimalen gesprochen hat, ist er gestraft worden per 14. ß. D. und 2 kr. Wein, von welchen 14 ß. D. verdrnnkhen worden sein 4 ß. D. Rest gemainem Markht 10 ß. D. Lieffenthaler hat auch 4 kr. Wein bezahlt. Dem äferenden Thail zue Peenfall aufgesetzt 3 alte Taler." In ähnlicher Weise wurden alle derartigen Fälle erledigt. Häufig geschah es, daß Kläger und Beklagter sich gegenseitig beleidigt hatten. In solchen Fällen mußte derjenige, welcher zuerst beleidigt hatte, „der Anfänger," zuerst abbitten. Die Abbitte war stets mit ehrlichen Männern zu leisten, auch wenn eine Frau der beleidigende Theil war. (Vom Gebrauch des Lästersteines u. dgl. fand ich keine Spur.) Die Zahl der abbittenden Männer war verschieden nach dem Stande des Beleidigten, der Größe der Beleidigung u. s. w. In einem Falle, in welchem ein Bürger und zugleich die gesammte Bürgerschaft beleidigt worden war, mußte der Beleidiger dem Marktrichter an Stelle gemeiner Bürgerschaft mit zehn ehrlichen Männern, dem beleidigten Bürger aber mit vier ehrlichen Männern um Gottes Willen Abbitte leisten (überdieß zehn Gulden Strafe zahlen, die jedoch auf drei Gulden herabgebeten wurden, wovon man 15 Schilling Den. vertrank). Häufig genügte die Abbitte mit einem Manne, manchmal die des Beleidigers allein. — Wurden die Streitenden zu Freunden gemacht, so sollte „zwischen ihnen und ihrem Gesinde alle Feindschaft hin und ab sein und ist solches weder bei Wein noch Wasser nimmermehr zu gedenken noch zu äferen." Die dem Aefernden gedrohte Geldstrafe ist je nach den Umständen verschieden bestimmt, insgemein verhältnißmäßig hoch.

In solcher, man möchte sagen, gemüthlicher Weise, wurde bis gegen Anfang des laufenden Jahrhunderts verhandelt und mancher schwere Fall abgemacht, welcher nach dem modernen Strafrechte mit monate- ja selbst jahrelangem Kerker und dessen schrecklichen Consequenzen gestraft werden müßte, und dem Verurtheilten das Brandmahl des Verbrechers aufdrückt. —

---

[2]) Oft heißt es: „in weiniger Weiß."

Außer über Injurien wurde auch über Verletzungen der zahlreichen Normen bezüglich der Landwirthschaft, der Alm- und Waldnutzung, bezüglich des Handels- und Gewerbebetriebes und der Ortspolizei ziemlich oft verhandelt. Ich habe mir auch hievon das nach meiner Meinung Wichtigste notirt und im Folgenden nach den Gegenständen zusammengestellt.

Die Satzungen des Abtes Johannes Schachner (zw. 1455 — 1478), bestätigt von seinem Nachfolger Johannes Sax im Jahre 1482, sowie die späteren Satzungen der Marktgemeinden stellen bezüglich der Benützung der „Gemein des Marktes" den Grundsatz auf, daß jedwede Art dieser Benützung der Bewilligung und Anweisung des Marktrichters bedürfe und bedrohen die Außerachtlassung dieser Bestimmung mit Geldstrafe und Confiscation der rechtswidrig bezogenen Nutzungen durch den Marktrichter zu seinem und des Marktes Nutzen. Einige der gemeinen Nutzungsrechte waren der Größe nach in den Satzungen bestimmt; aber auch zu ihrer Ausübung war die Bewilligung und (Orts-) Anweisung des Marktrichters erforderlich. Im Allgemeinen entscheidend für die Größe der gem. Nutzungsrechte war der Unterschied zwischen Hubmann (Hübler) und Hofstätter. Während ein Hubmann auf einen ganzen Metzen des gem. Landes „prachen oder Prenter schlagen und (Korn, Heiden oder Hafer) säen" durfte, stand dieß dem Hofstätter nur auf einem halben Metzen zu; übrigens beiden nur „auf zween Nutz", d. h. wohl, nur auf zwei Erndten, wonach das Ackerfeld zu weiterer Verleihung an die Gemeinde zurückfiel. Die bezügliche Bestimmung, bei welcher man unwillkürlich an die Worte des Tacitus: arva per annos mutant denkt, lautet: „Vnd so er (Huebmann) zwen Nucz ob der Prachen oder auß dem Prandt genomben hat, alßdann soll er dasselb Feldt zu der gemain wiederumb müßig vnd ledig lassen." — Nach der älteren Satzung sollte jeder Hubmann und Hofstätter nach Bewilligung und Anweisung des Marktrichters nach seinem Bedürfnisse und dem Herkommen auf Gemeindegrund grasen, dürre Wipfel, Brenn- und Zimmerholz heimführen dürfen, aber des üblichen Schwendens des Nutzholzes bei sonstiger Strafe sich enthalten. In den späteren Satzungen des Marktes finden sich genauere unter Berücksichtigung des Herkommens gemachte Bestimmungen über das Quantum der Holznutzungsrechte. Einem Hübler sollten jährlich zwanzig Stämme Brennholz, fünfzehn Stämme Sägholz gebühren, einem Hofstätter fünfzehn Stämme Brennholz und zwölf Stämme Sagholz. Im Jahre 1605 wurden hiezu für jeden noch fünf Buchenstämme bewilligt. Später erhielt ein Hofstätter halb so viel als ein Hübler. Ein solches allgemein bestimmtes Holzquantum nannte man eine Zahl, Holzzahl oder Zahlholz. Im

Allgemeinen sollte nur demjenigen, der nicht selbst oder doch nicht genug Wald besaß, Holz von der Gemeinde bewilligt werden und war es verboten, von solchem Holz etwas zu verkaufen oder einem Andern zu überlassen. Wiederholt wurde durch Gemeindebeschluß der Ort bestimmt, an welchem das Holz geschlagen werden sollte. Auch den „Göſten" (Tagewerkern) wurden von Fall zu Fall oder manchmal im Allgemeinen Holznutzungen bewilligt, immer aber nur sehr geringe und wiederholt ward ihnen streng verboten, ohne Erlaubniß des Richters Holz zu nehmen. Eben so durften sie ohne Erlaubniß der Gemeinde oder des Richters kein Vieh halten und namentlich über die Befugniß, Geißen zu halten, wurde oft verhandelt.

In den oft erwähnten ältesten Marktstatuten folgen den Bestimmungen über die Feld- und Waldwirthschaft einige auf Markt, Handel und Gewerbe bezügliche Normen. Aflenz hatte, wie oben angeführt wurde, vom K. Friedrich III. ein Wochenmarkt- und ein Jahrmarkt-Privilegium erhalten. Außer dem Markt in Aflenz sollte nirgends im ganzen Gebiete des Aflenzthales ein Markt gehalten werden, und Fürkaufer, welche Waaren oder Pfennwerthe außerhalb des Aflenzthales gekauft haben, sollten sie innerhalb des Aflenzthales nur auf dem Wochenmarkte zu Aflenz verkaufen dürfen. Ueberhaupt sollte Niemand im Aflenzthale Waaren oder Pfennwerthe anderswo, als auf dem Aflenzer Markte kaufen oder verkaufen, und namentlich kein Auswärtiger ohne Erlaubniß der Herrschaft zu St. Lambrecht und des Marktrichters Gewerbe oder Handel in Aflenz treiben (bei Confiscation der Waare). So bedurften auch die Lebzelter, Hafner und andere Krämer, welche außer der Freikirchtage (Jahrmärkte zu Peter und Paul und zu Michaeli) während des ganzen Jahres ihre Waaren feilhaben wollten, der Genehmigung des Richters, und mußten hiefür dem Rath jährlich einen bestimmten Geldbetrag (einen Reichsthaler im Jahre 1635) bezahlen. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1598 sollten die Frätschler, welche nach Aflenz zu kommen pflegten, nicht mehr geduldet werden, aber die einheimischen gehalten sein, „gebührliche und recht erleidenliche Pfennwerth" zu geben. Die Bäcker vom Land sollten ihr Gebäck nur auf den Wochen- und Sonntagsmärkten feil haben, und zwar an den Sonntagen erst, wenn die einheimischen Bäcker ihre Waaren verkauft haben. Auch sollten nur diejenigen Bäcker vom Lande an den Sonntagen verkaufen dürfen, welche auch die Wochenmärkte besuchen. Uebrigens sollten die Bäcker im Markt sich genügend mit Getreide versehen, damit sie immer Brod backen und haben und daran dem Volke kein Abgang geschehe und sollten das Gebäck stets in dem von der Gemeinde oder dem Rath bestimmten Gewichte

backen. Das Gewicht des Gebäckes, das um einen Pfenning u. s. w. verkauft wurde, richtete sich nach den Getreidepreisen und es war eine Pflicht des Marktrichters, darauf zu achten, daß das Brot die rechte Größe und Schwere habe. Ueberhaupt sollte das Gericht darauf achten, daß Gewicht, Maaß, Elle und Wage im ganzen Aflenzer Thale übereinstimmend, gerecht und ohne allen Falsch gehalten und gebraucht werden.

Viel zu schaffen haben dem Marktgerichte die Fleischer gegeben, insbesondere mit ihren häufigen Zänkereien unter einander und zu Folge mannigfacher Beschwerden des Volkes, namentlich der Aermeren im Markte. Letzteren suchte man durch die Bestimmung abzuhelfen, daß die Fleischer nicht nach Gunst, sondern gleichmäßig den Gemeinen und Armen wie den Reichen verkaufen sollten; so wie durch die Verfügung (1644), daß das junge (frische) Fleisch nicht in den Häusern, sondern öffentlich in den Fleischbänken verkauft werden sollte, damit auch der gemeine Mann desgleichen für sein Geld erhalten könnte. Manchmal scheint es an der nothwendigen Bedeckung des Fleischbedarfes gefehlt zu haben. In einem solchen Falle wurde dem Marktrichter aufgetragen, zwei Ochsen um einen bestimmten Preis zu kaufen, welche sodann vom Fleischhacker zu schlagen und um bestimmte Preise zu verkaufen waren. Außer den Fleischhackern sollte überhaupt Niemand Fleisch verkaufen.

Selbstverständlich gab es außer den Bäckern und Fleischern noch andere Gewerbsleute im Markte, und wird es wohl stets so wie jetzt gewesen sein, daß so ziemlich mit jedem Hause irgend ein Gewerbe oder Handel verbunden war. Dem Marktrichter ward auferlegt, alle Gewerbs- und Kaufleute sorgfältig zu verzeichnen, damit sie erforderlichen Falles zu Steuer-, Robot- und andern öffentlichen Leistungen herbeigezogen werden könnten.

Ueber diese allgemeinen Leistungen enthalten die Marktbücher zahlreiche Aufzeichnungen, und gewähren im Zusammenhalt mit den Richterrechnungen eine ziemlich deutliche Vorstellung von der übrigens sehr einfachen Finanzwirthschaft des Marktes. Im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß die gemeinsamen Bedürfnisse und Erfordernisse durch gemeinsame Arbeit oder Leistungen in Geld oder Naturalien aller Bürger und Markteinwohner befriedigt und beschafft werden müssen. Diese Verpflichtungen waren meistens nach dem Verhältniß der Rechte und Nutzungen und dem Vermögen der Einzelnen in der Gemeinde bemessen. Je nach dem Bedürfnisse wurden von Fall zu Fall, da es keine Capitalien in der Gemeinde gab, Anschläge gemacht, woraus sich bei öfterer Wiederkehr derselben Erfordernisse natürlich eine gewisse Regel entwickelte. So wie ein Hübler eine ganze Holzzahl, ein Hofstätter nur eine halbe jährlich aus dem Gemeindeholz fällen, so wie jener zwei, dieser

nur eine Gaiß halten durfte u. dgl., so war in der Regel der Hofstätter nur halb so hoch verpflichtet als der Hübler. So sollte z. B. ein Hübler zwei Personen, ein Hofstätter aber nur eine Person zum Wegmachen senden, bez. zwei oder einen Tagwerker bezahlen. Nach einem Beschlusse vom Jahre 1640 waren auch die Gäste (Tagwerker) im Markte verpflichtet „zu roboten, was etwan bey gemainem Markt von Nötten oder fürfallen würde". Dafür mußte ihnen aber, wie es scheint, die Kost gezahlt werden, u. zw. nach einem Beschlusse vom Jahre 1666 während des Sommers täglich vier Kreuzer, im Winter aber nur drei. Ueberdies war jeder Gast im Markt zu einer jährlichen Leistung von 3 β. für sich und sein Weib verpflichtet (1642), und wollte ein Gast das Eigenthum der Gemeinde benützen, so bedurfte er dazu besonderer Bewilligung und mußte in der Regel dafür besonders zahlen. So hatte die Gemeinde im Jahre 1662 vermittelst der veranschlagten Beiträge der Bürger einen Krautkessel zu gemeinem Gebrauch angeschafft, und im Jahre 1663 wurde beschlossen, „daß auch alle vnd jede Göst bey dem Markcht, so Khraut sieden wöllen, sowoll auch Göstin, von jedem Khössl Khraut sollen Khöslgelt geben sechs Dr." — Wie die Gäste, so hatten auch auswärtige Krämer u. a., welche die Aflenzer Märkte besuchten und daselbst außer den Freikirchtagen verkaufen wollten, bestimmte Abgaben zu entrichten. Im Jahre 1671 wurde die Einhebung einer leiblichen Gewerb- und Handwerksteuer für fünf Jahre bewilligt, welche aber zur Bestreitung der Ausgaben jenes Jahres nicht ausreichte, weßhalb auf Antrag der Vierer auf diejenigen, welche an der Gewerbesteuer nicht betheiligt waren, ein Anschlag gemacht wurde. — Verhältnißmäßig große Ausgaben mochte zeitweilig das Kriegswesen veranlassen, da die Gemeinde nicht nur zur Stellung, Ausrüstung und Erhaltung von Kriegsleuten, sondern auch zur Einquartirung und Verpflegung durchziehender Truppen verhalten ward. Der Stellungspflicht scheint die Gemeinde durch Auslosung der bestimmten Anzahl kriegspflichtiger Bürger nachgekommen zu sein, wenn sich nicht Freiwillige gefunden hatten oder beschlossen worden war, Kriegsleute zu werben, wie z. B. im Jahre 1636 im Juni ein Landsknecht gegen die rebellischen Bauern aufgenommen wurde. Das Maximum an Kriegsmannschaft, welche der Markt zu stellen verpflichtet war, dürften sieben Landsknechte gewesen sein, wovon einer als Dreißiger, drei als Zehner und drei als Fünfer bezeichnet wurden. Die Gemeinde besaß — wie oben bemerkt wurde — drei Landsknechtskleider, fünf Doppelhaken, sieben Landsknechtsbüchsen u. s. w. — Bezüglich einer andern gemeinen persönlichen Leistungspflicht erfolgte im Jahre 1642 eine Bestimmung. Es wurde nämlich beschlossen, daß jeder Bürger,

keiner ausgenommen, jährlich einen Tag zu schwenden schuldig sein soll. — Eine andere persönliche Leistung war in älterer Zeit der Wachtdienst, den man aber später, wie es scheint, durch bezahlte Wächter besorgen ließ. Das Wachtgeld wurde nach einem besondern Anschlag eingehoben und darüber ein eigenes „Wachtbuch" geführt, das mir aber nicht bekannt geworden ist. Auch diente dieser Wachtgeldanschlag bei andern Erfordernissen, wie z. B. bei der erwähnten Anschaffung eines Krautkessels, zur Bestimmung der Beitragspflicht, indem man das Wachtgeld einmal oder mehrmal für den fraglichen Zweck forderte.

Im Jahre 1605 ward, wenn ich nicht falsch berichtet bin, aus dem Erlöse eines veräußerten Grundstückes der Gemeinde vornehmlich ein Spital gegründet. Zur Erhaltung desselben halfen milde Beiträge, welche in dem „Spitalstock" gesammelt wurden, den der Spitalmeister nach einer Verordnung vom Jahre 1653 nicht ohne Vorwissen des Marktrichters öffnen sollte. Beim Spital wurde auch ein Stier gehalten, wofür jeder Hübler jährlich zwei Groschen und jeder Hofstätter einen Groschen zahlen sollte (1653). Nach einer früheren Bestimmung sollte von jeder Kuh ein Groschen gezahlt werden. Diese Gelder flossen vermuthlich in den Spitalsfond. — Der öffentlichen Wohlthätigkeit erfreuten sich auch arme Wallfahrer, deren nicht wenige den an dem Wege nach Maria-Zell gelegenen Markt heimgesucht haben mögen. Damit sie den Bewohnern desselben nicht zu sehr zur Last fielen, sollte „jedem Pilgramer ein mehreres bei Gericht ertailt werden" (1636). Diese und ähnliche Ausgaben, wie z. B. für die Leute, welche bei Eröffnung der Jahrmärkte die Freiung, das Zeichen des freien Marktes, aufsteckten und nach Beendigung des Marktes wieder abnahmen u. dgl, wurden aus den Geldern in der Gemeindelade (Bürgerrechtstaxen u. dgl.), aus den Einnahmen des Gerichtes bestritten und vom Richter verrechnet.

Im Verlaufe dieser Mittheilungen haben wir einige Bestimmungen polizeilicher Art kennen gelernt und es versteht sich von selbst, daß es deren noch andere gab. Ziemlich zahlreich sind die Satzungen bezüglich des kleinen Baches, der den obern Theil des Marktes stark abfallend durchzieht und bei heftig niedergehendem Gewitterregen („wenn die Gieß kommt") und rascher Versandung des engen Bettes oft arge Verwüstungen, namentlich im untern Theile des Ortes, anrichtet. An einer genügenden Abhilfe fehlt es auch heute noch. — Gegen Feuersgefahr wurde im Jahre 1644 beschlossen: „Mit dem lieben Feuer, so man auß andern Heusern pflegt zu tragen, soll man nit bloser sondern verdeckhter getragen werden." Daß es Feuerbeschauer gab, ist gelegenheitlich bereits

erwähnt worden. Viermal des Jahres sollte Feuerbeschau gehalten und jedesmal jedem Feuerbeschauer vom Richter eine Halbe Wein bewilligt werden (1620). Im Jahre 1742 — wenn ich nicht irre — ward Aflenz zum Theil ein Raub der Flammen. In Folge dessen ließ man, wie dieß bei solchem Vorkommniß auch anderwärts häufig geschehen zu sein scheint, ein Oelgemälde verfertigen, welches den Ort während der Feuersbrunst darstellt. Das Bild ist noch gut erhalten, wurde auf meine Veranlassung vom Dachboden, wohin man es vor einiger Zeit verdammt hatte, in die Rathsstube gebracht und verdient wohl vervielfältigt zu werden.

Ich übergehe andere ziemlich überall gleichmäßig vorkommende Bestimmungen, wie z. B. über das nächtliche Trinken und Spielen in den Wirthshäusern (in denen, nebenbei bemerkt, die „Gäste" bei Strafe von 1 fl. 10 kr. aufgenommen werden mußten); über Leichenschmäuse der Todtenbruderschaft, welche nicht nothwendig beim Richter oder Rector, sondern nach Belieben wo immer gehalten werden durften; über ledige Dienstleute mit Kindern, die weggeschafft werden sollten; über Herbergen und gemeine Dirnen, welche Niemand ohne Vorwissen und Bewilligung des Gerichtes aufnehmen durfte u. v. a., und schließe diese dürftigen Mittheilungen mit dem Wunsche, daß auch von Anderen den inneren Zuständen und Verhältnissen der steiermärkischen Märkte in vergangenen Jahrhunderten einige Aufmerksamkeit gewidmet und durch Nachrichten hierüber unsere höchst mangelhaften Kenntnisse dieser Zustände vermehrt werden möchten.

Graz, im März 1872.

Archivalische Untersuchungen in Friaul.

(Zweiter Artikel.)

Von Landesarchivar Prof. **Zahn.**

In dem vorjährigen Reiseberichte ist angedeutet worden, daß zwei friaulische Sammlungen, nämlich das Notariatsarchiv zu Udine und die Gemeindebibliothek von S. Daniele, aus verschiedenen Gründen entweder gar nicht oder nur ungenügend untersucht werden konnten [1]). Ohne ihre Einbeziehung konnte auch von einem theilweisen Abschlusse der in Friaul begonnenen Studien heimischer Quellen nicht die Rede sein, und da dieser je eher je besser gewonnen wurde, gestattete der steiermärkische Landesausschuß, daß im Jahre 1871 die Untersuchungen des Jahres 1870 fortgesetzt, respective zu Ende geführt wurden.

Der Berichterstatter begab sich dann Ende August zuerst nach S. Daniele, das etwa dritthalb Fahrstunden nordwestlich von Udine liegt, auf einer der Muränen der vorgeschichtlichen Gletscher des Tagliamento und angesichts jener Paßöffnung zwischen Osopo und Gemona, durch welche, als der zweiten porta Italiæ, seit Jahrhunderten in Krieg und Frieden die Völkerbewegung zwischen Deutsch- und Wälschland ihre Straße gezogen.

Die Gemeindebibliothek daselbst genießt bereits seit beiläufig 4 Jahrhunderten eines trefflichen Rufes in der literarischen Welt. Schon Cardinal Bessarion, der doch nur ihre ersten Grundlagen kannte, wußte in seinen Briefen sie zu rühmen. Ihr Stifter war Guarnerio von Artegna [2]), der Sprößling eines angesehenen friaulischen Ministerialengeschlechtes und von 1446—67 Pfarrer zu

[1]) Beiträge z. Kunde steiermärk. Gesch.-Quellen VII. 123 und 132.

[2]) Artegna liegt an der Hauptstraße von Udine nach Gemona.

s. Daniele [3]), und die Zahl der Handschriften, welche er dem Orte seiner letzten Thätigkeit zuwendete, betrug gegen 200 Bände.

Weitaus zum größten Theile gehören dieselben dem 15. Jahrh. an, doch befinden sich auch ältere, des 13. und sogar Prachtexemplare des 10.—11. Jahrh., darunter. Der Mehrzahl nach enthalten sie Classiker, dann aber betreffen sie auch Geschichte und Geographie des Mittelalters. Einen kleinen Theil hatte er käuflich erworben — so nachweisbar Mehreres von den Erben des Patriarchen Anton Pancera —, den größeren hatte er auf eigene Kosten schreiben lassen, und eine Anzahl Bände stammen von seiner eigenen Hand [4]). Die ursprüngliche Zahl ist übrigens dermalen etwas verändert, denn einige wenige Handschriften des 15.—16. Jahrh., die später vereinzelt zugewachsen, wurden ebenfalls der Guarneriana angereiht, wogegen 11 Bände 1797 von den Franzosen entttragen worden sind [5]).

Die Stiftung, ursprünglich der Kirche selbst zugedacht, blieb im alten Dome mehr versperrt als verwahrt. Erst als im vorigen Jahrhunderte der jetzige Dom erbaut wurde, sorgte man zugleich für ein besseres Locale. Dies fiel gerade mit der Erweiterung der Sammlung in eine eigentliche Bibliothek durch Justus Fontanini zusammen.

Zu s. Daniele geboren (1666), zuerst Pfarrer daselbst, dann Abt von Sesto, endlich Erzbischof von Ancyra und vertrauter Freund und Rathgeber dreier Päpste, hatte Fontanini seinem Heimatsorte so viele Anhänglichkeit bewahrt, daß er demselben bei seinem Tode (1736) seine gesammte Bücher- und Handschriftensammlung, etwa 2400 Bände stark [6]), vermachte. Der Inhalt der Manuscripte ist

[3]) Bis 1446 war er Kanoniker von Aquileja, tauschte aber seine Pfründe mit Lorenzo Cecco gegen die Pfarre zu s. Daniele aus. Gleichzeitig war er auch Generalvicar des Patriarchates. Die Chronik des Sini, herausgegeben von Graf Girolamo Concina (1862), läßt ihn (p. 42) 1464 sterben, indeß er erst 1467, 13. Juli, mit Tod abging. Sein Verlassenschaftsact findet sich in der Bibliothek, Abthlg. Fontanini II. 294.

[4]) So ein A. Florus, Plinius de viris illustribus, Cicero de officiis, Quintilianus u. s. w.

[5]) Nämlich 10 Manuscripte und 1 Incunabel; unter Ersteren Aesop, Persius, Juvenal, Plinius, Livius u. s. w.

[6]) Alle Handschriften gelangten indeß nie an ihren Bestimmungsort. Denn als die Bücherkisten nach Venedig kamen, um von dort nach Friaul geführt zu werden, hielt die stets mißtrauische Republik, wohl mit Rücksicht auf die frühere Stellung des Erblassers, dieselben an und behielt etwa 50 Bände Handschriften als Staatsgut für sich. Dieselben finden sich jetzt theilweise in der Marciana und im Archive ai Frari; ein Theil war einmal nach Wien gewandert und 1868 letzterer Anstalt wider überantwortet worden. — Eine kleinere Anzahl aus dem Nachlasse kam an die Erben Fontaninis und zuletzt gleichfalls nach s. Daniele.

ein außerordentlich mannigfacher und charakterisirt zum Theile die jeweilige Stellung, welche Fontanini eingenommen. Ihre Mehrzahl ist als Copie seiner Hand oder seiner Abschreiber dem 17. und 18. Jahrh. angehörig, doch hatte er das Aufkaufen zerstreuter Denkmale älterer Zeit keineswegs vernachlässigt.

Ihm ist auch wesentlich zu danken, daß das an den Rathssaal der Gemeinde anstoßende Locale für die Bibliothek adoptirt wurde, und darin finden sich noch heute die literarischen Verlassenschaften sowohl Guarnerios als Fontaninis mit den Spenden anderer Geschenkgeber vereiniget. Solche waren Fontaninis Bruder Hieronymus (1741), sein Neffe Abbate Domenico (1783) [7]), Farlatti, der Herausgeber des Illyricum sacrum (1754), Coletti (1795), Abbate Ongaro (1786), endlich der letzte Fontanini, Bischof Karl von Concordia, der (1846) 1511 Bände Bücher der Bibliothek widmete, in der, nebenbei gesagt, die deutsche Quellenliteratur des 17. und 18. Jahrh. eine weit vollständigere Vertretung hat, als vielleicht bald in irgend einer größeren öffentlichen Büchersammlung Italiens.

Dermalen befindet sich diese schöne und freundliche Gemeindebibliothek unter Leitung des Abbate Don Luigi Narduzzi, der warme Anhänglichkeit an seine Vaterstadt mit großer Empfänglichkeit für die Schätze seiner Verwahrung und liebenswürdiger Dienstwilligkeit gegen die Besucher in gleich hohem Grade vereiniget.

Die Abtheilung Guarneriana enthält nicht directe für unsere steiermärkischen Interessen Dienliches. Für andere erwähne ich hier Codex 33, Miscellanea, darunter von Nr. 8—140 Briefe an und von Francesco Barbaro, 1451—56; — Codex 50, Miscellanea, darin als Nr. 19 ein Gutachten des Dr. Jeremias Salariatus über den Gesundheitszustand angeblich Erzherzog Albrechts VI. von Oesterreich; — endlich Cod. 137, der eine Anzahl Kaiserurkunden, Aquileja betreffend, enthält, die aber theils schon aus de Rubeis, theils von anderwärts her durch Dümmler [8]) bekannt gemacht wurden.

Aus der Abtheilung Fontaniniana erwähne ich zuerst der 1870 vergeblich gesuchten Kanzlercodices.

Es sind ihrer nur drei und zwar die Bände 70, 82 und 83, sämmtlich Sammelbände. So enthält Band 82 unter der Aufschrift „Note mei Gubertini de Nouate notarii“, 4°, 360 Bll., die Acten mehrerer Jahre und zwar von 1335—42, doch ohne chronologische Ordnung, indem der früher datirende Theil am Schlusse zugebunden ist. Der Steiermark, Kärnten und Krain betreffende Inhalt ist folgender:

---

[7]) Von ihm stammen 21 Bände Manuscripte.

[8]) Forschungen z. disch. Gesch. 1870, 300.

p. 24, 1340, 26. Jän., Udine, für s. Peter bei Königsberg.
„ 25, „ , „ „ , „ , f. Anderburg.
„ 76, „ , 15. März, „ , f. s. Maria in Toplitza (Krain).
„ 78, „ , „ „ , „ , f. Verschiedene in Krain.
„ 84, „ , 23. „ Cividale, betr. Konr. Ungnad von Waltenstein für s. Johann unter Leonburg.
„ 86, 1340, 23. März, Cividale, f. Rudolf Luoger von Wippach.
„ 113, 1341, 21. Jän., Udine, f. s. Georgen in Dobernik.
„ 118, „ , „ Febr., „ , f. Burg Las.
„ 162, „ , 11. Oct., „ , f. Pfarre Naklas.
„ 163, „ , 17. „ , „ , f. Obernburg.
„ 166, „ , 19. „ , „ , f. Reun und Sittich.
„ 167, „ , „ „ , „ , betr. die Belehnung Konrads von Aufenstein.
„ 181, 1341, 27. Nov., Udine, f. die Minoriten und die Pfarrkirche zu Villach.
„ 215, 1342, 21. März, Udine, f. die Pfarre s. Peter in Weitenstein.
„ 219, „ , 1. Mai, Cividale, betr. Konrad Leupachaer.
„ 220, „ , „ „ , Cividale, betr. denselben.
„ 227, „ , 13. „ , Venzone, betr. Burg Windischgraz.
„ 228, „ , „ „ , Venzone, betr. Tröpelach und Ratzendorf bei s. Hermagor.
„ 238, 1342, 9. Juni, Udine, f. Pfarre Villach.
„ 257, „ , 6. Juli, „ , f. Burg Wippach.
„ 258, „ , „ , „ , f. „ „
„ 261, („ , ... , ...), betr. Konr. Leupacher.
„ „ „ , 22. Oct., Udine, f. Arnoldstein.
„ 273, 1335, 1. Juli (?), ... , f. Heinr. v. Rabensberg (Kärnten).
„ 275, „ , 20. Aug., Udine, f. Burg Adelsberg.
„ 281, „ , 30. Juli, Sacile, f. Neukirchen.
„ 285, „ , 13. Aug., Udine, f. Pfarre s. Veit (Unterkrain).
„ 292, „ 293, „ 294, „ 295, „ , 17. „ , „ , f. Pfarre Mannsburg.
„ 305, „ , 27. „ , s. Daniele, betr. Belehnungen d. Gebr. v. Reitenburg, 2 Stücke.
„ 350, „ , 20. Sept., Udine, f. Pfarre Zirklach.
„ 352, „ , 21. „ , „ , f. s. Jakob im Rosenthale (Kärnten).

Band 83 enthält nur bis f. 100 Fragmente aus einem Kanzlercodex von 1337, dann anderes nicht hieher zu zählendes Materiale; Bl. 1 ist verloren.

f. 2′, 1337, 5. März, Cividale, f. Pfarre Schleinitz.
„ 4, „ , 6. „ , „ , f. Pfarre Mannsburg.
„ 4′, „ , 7. „ , Udine, f. Watsch (Krain).
„ 5, „ , 8. „ , „ , f. s. Daniel im Gailthale.
„ 7′, „ , 6. „ , „ , f. Pfarre Villach.
„ 8′, „ , 8. „ , „ , f. Burg Las.
„ 9′, „ , 11. „ , „ , f. Burg Las.
„ 34, „ , 1. Mai, Cividale, f. Pfarre Lind.
„ 45, „ , 18. „ , „ , betr. die Pfarren Laibach und Gradwein.
„ 46, 1337, 18. „ , „ , f. „Oknich“ (Ötting) bei Flaschberg.
„ 51′, „ , 23. „ , Udine, f. Schloß Neideck.
„ 56, „ , 23. „ , „ , f. Pfarre Lack.
„ 56′, „ , (Mai, „), f. Pfarre Woditz.
„ 60, „ , 3. Mai (5. Juni), Udine, f. „Strentz“ bei Windischgraz.
„ 61′, 1337, (Anfg. Juni, Gemona), Ernennung des Ortulfus presb. de Sældenhowen zur Pfarre in Fürnitz (Kärnten).
„ 63′, 1337, 12. Juni, Udine, f. s. Maria im Gailthale.
„ 64′, „ , 17. „ , „ , f. Archidiakon Otaker v. Krain.
„ 69′, „ , (5. „ ,) Cividale, f. Tüffer.
„ 78, „ , 10. Juli, Aquileja, f. Pfarre Mannsburg.
„ 79′, „ , c. 18. Juli, Udine, betr. Zehente zu Wippach.

Auf Bl. 110. „Anno domini M.CC.XLVII., indictione V., taxatio prouentuum prelaturarum, prebendarum et plebium facta de mandato domini B. patriarche Aquilegensis in Foroiulii, occasione constitutionis Aquilegensis.

. . . . . .

monasterium Obbremburgense ccl marce,

. . . . . .

Von hier fremder, meist s. Daniele betreffender Inhalt.

Bezüglich Bd. 70 vgl. unten p. 95.

Aus den übrigen Bänden der Fontaniniana notirte ich folgende Excerpte.

Band 1 & 1ª das Manuscript von Fontaninis Historia literaria Aquilejensis, Rom, 1742, 4° (gedruckt, wie Abbate Domenico Fontanini bemerkt, um den Preis von 230 Scudi Romani).

Band 2, p. 1—48, Juliani canonici ecclesie Civitatis Fori-Julii Chronicon ab anno 1252—1364. „Gregorius patr. Aquil. qui fuit de Montelongo, uenit Aquilegiam . . . . . castrum Zuculæ dominorum de Spilimbergo.“ Ist auch in 9. 387. — p. 159. uff. Chronicon patriarcharum Aquileg. usque ad annum 1314. „In nomine domini Jesu Christi, amen. In-

cipit (l) gesta patriarcharum Aquilegen. Post Christi sacratissimam ascensionem . . . . . ad ecclesiam infirmitate detentus.“ Größtentheils Fontaninis Hand. — p. 294. Das Inventar des Nachlasses des Pfarrers Guarnerio d'Artegna. — p. 564, Ernennung zum Archidiakon der Windischen Mark; — p. 613, 1602, 3. Mai, Graz, Schreiben des Erzherzog Ferdinand an den Patriarchen Francesco Barbaro (s. Anhang, Nr. 3).

Band 8, p. 527, Relazione de la Republica di Venezia alla Mæstà de catolico Filippo III. re di Spagna per . . . . Alonso del Arent, 1619. — p. 609, Relazione delle cose di Venezia fatta da Alfonzo della Gueua di Benauides marchese di Bedmar, ambasciatore di Spagna, 1620.

Band 10, Jacobi comitis Purliliarum epistole, 16. Jahrh., Anfang. — p. 234, de Turcharum inuasione in uallem Pincam. — p. 290—318, de bello Germanico (der Venetianerkrieg Max' I.).

Band 12, p. 97—108, Abschriften von Urkunden für Stift Oberndorf von 1220—1397, 17. Jahrh. — p. 166—174, Auszüge aus dem Archivsindex von Aquileja, c. 1500 gefertiget und nur Kaiser- und andere wichtige Urkunden enthaltend; findet sich übrigens auch von einer Hand des 17. Jahrh. in 43, 357. Ich notire daraus folgende Nummern, welche entweder auf bisher gar nicht, oder nicht genügend bekannte Stücke verweisen, und zwar in chronologischer Ordnung, die übrigens in der Aufzeichnung selbst nicht eingehalten ist.

„DCCC.LXXXIII. *) ind. VI., actum Mantue in regio palatio. Berengarius rex concedit cuidam Felici diacono ecclesiam s. Joannis in Antro cum eodem Antro et arboribus ibi per eum plantatis, et pratum quod presbiter Laurentius fertilem fecit per circuitum montis Olose, et aream in ipsius montis superficie, tigurium etiam ipsius ecclesie et campos in finis Broxias et casale Pungulinos et in Raynaldinum (?), concedit etiam Broxianis pascua in montibus sita et plana in fluminum ripis.

DCCCC.XII., ind. XV., actum Papie. Berengarius rex confirmat Aboni venerabili abbati monasterii sancti Michaelis archangeli de Cerueniana (finibus Foroiuliensibus) omnia quecunque tenet uel largitione principum concedentur, cum sciat instrumenta dicti monasterii combusta fuisse a paganis (siue a paganorum incursione).

*) !, Wohl DCCC.LXXX(V)III.

DCCCC.XIIII., ind. II., actum in Garda. Berengarius rex concedit Petro presbitero de Castro Jul(io) sex massaricias in sex villis, videlicet in loco qui dicitur Lauc., aliam in uico nuncupato Louaco, terciam in Lagunare, quartam in Vinadia, quintam in Regno (?, Regro ?), sextam in Gorgo.

DCCCC.XXVIII., ind. II., actum Papie. Vgo rex concedit Johanni fideli cortem de Orbanisse comitatus Cenetensis cum casis, mercatis et omnibus regalibus.

DCCCC.XXXI., ind. IIII., actum Verone. Vgo et Lotharius reges confirmant Vrso patriarche aquam que vocatur Natissum et inferius etiam Amphora nominatur, cum omnibus pertinentiis suis, insuper et placitum quod pertinet a sculdascia quod dicitur Ampliano.

DCCCC.LXXII., ind. XV., actum Papie. Otto imperator confirmat Rodaldo patriarche nomine sue ecclesie quecunque tenet cum episcopatu Concordiensi, abbatia de Sexto et aliis quam pluribus monasteriis, plebibus, castellis, terris morientium sine heredibus successione, et vult quod hoc privilegium probet ceteris amissis [10]).

Anno DCCCC.LXXXI., ind. VIII., actum Ravenne. Otto imperator ad petitionem Rodaldi patriarche condoleus ecclesie Aquilegensi desolate a paganis omnes possessiones et res eius confirmat, insuper donat curtem que uocatur Lunas, cum c mansis, curtem que uocatur Maniacum, cum xxx mansis, et montem Maniacum cum vi casalibus super aqua Ciline et Riuum tortum et ecclesiam sancte Marie de Mercadella.

M.XII., ind. X., actum Pauembrec. Henricus rex Johanni patriarche confirmat et donat nomine Aquilegensis ecclesie duas ciuitates in Istria, videlicet Pedenam et Pisinum cum tribus miliariis territorii circa eas, et omnia aquatica, ripatica et siluas et pascua, insuper commoditatem ducendi animalia dictorum hominum ad mare [11]).

M.LXVI., ind. IIII., actum Ekkihartesberge. Henricus rex concedit Adelberto fideli suo villam quandam Stronghi in reg(n)o et marchia Istrie Voldrici marchionis cum appenditiis et mancipiis, molendinis et aquarum decursibus, piscationibus, montibus etc.

M.LXXXI., ind. quarta, datum Luce. Henricus rex quartus submittit ecclesie Aquilegensi ecclesiam Tergestinam et iubet quod Tergestinus episcopus eandem reuerentiam prebeat pa-

---

[10]) Vgl. Stumpf, p. 45, Nr. 507, aus Ranke, Jahrb. I °, 161, Anmerkg. 6.

[11]) Stumpf, p. 128, Nr. 1562, doch ohne näheres Datum.

triarche quam regi, in eum omne ius regium transfert, episcopum ipse patriarcha inuestiat et intronizet et clerus et populus Tergestinus seruicium cesari debitum patriarche impendant [12]).

M.LXXXII., ind. IIII., actum Papie. Henricus imperator subditam facit Tergestinam ecclesiam ecclesie Aquilegensi in manibus Henrici patriarche pro se et successoribus, ut habeat in ea domum quam habent reges et ut in ea inuestiant, regant et defendant [13]).

M.C.LVII., ind. VI., actum Vrtzeburch. Fredericus imperator concedit Adiebaldo (!) de Cagere fideli suo ut quecunque bona contulit monasterio de Obremburgh, eedem monasterio remanea(n)t, item quidquid idem Adiebaldus Aquilegensi ecclesie contulit, ipse confirmat [14]).

M.CC.VII., ind. XI., datum apud Erfordiam. Philippus rex concedit Volfcherio patriarche castrum Montisselicis cum omni sua iurisdictione, terris et uasallis, cum hac conditione quod nec ipse, nec aliquis successorum dictum castrum ab ecclesia alienet.

(1209) Datum aput Augustam, idibus Januariis, ind. XII. Otto rex non vult quod regalium recognitio facta per Volfcherum patriarcham in Alemannia preiudicet successoribus suis, cum dicta recognitio fieri debeat in Italia.

M.CC.XX., ind. VIIII., datum apud lacum Sutrie [15]). Fredericus imperator Bertholdo patriarche concedit ducatum et comitatum Foriiulii, villam de Lucinigo, regalia episcopatuum Istrie, Concordie et Belluni, trium abbatiarum, villas sanctorum Pauli et Georgii, et confirmat privilegia retro concessa [16]).

M.CC.XX., ind. VIIII., apud locum Sutrie. Fredericus imperator castrum Montissilicis Paduani districtus sicut Philippus secundus concesserat, ecclesie Aquilegensi et B. patriarche ipse concedit, non obstante ademptione quam fecerat Otto condam imperator.

M.CC.XXXII., ind. IIII., datum apud Portumnaonis. Sentencia lata in curia imperatoris Friderici quod cives de

---

[12]) Ebd. p. 236, Nr. 2839, doch ohne nähere Angabe.
[13]) Ebd. p. 237, Nr. 2845, doch ohne nähere Angabe.
[14]) Ebd. p. 335, Nr. 3811, zu Jahr 1158, nach Bethmann, der dieselbe Quelle benützte.
[15]) Hdschr. hat „Siune".
[16]) Vgl. das ausführlichere Regest bei Minotto: Acta & diplom. e r. tabulario Veneto I./1, 13—14.

Pola proscripti ad petitionem patriarche sine ipsius patriarche licentia non possent restitui.

M.CC.XXXII., ind. V., die 4. Decembris exeuntis, Aquilegie non longe ab ecclesia s. Andree. Fredericus secundus imperator ratificat omnes sentencias in sua curia et specialiter plures nominat, videlicet de venditione fori, quod possit bannire et disbannire, quod subditi nequeant sibi eligere potestates, quod (nemo) intromittat se de episcopatibus ipso patriarcha inscio, quod nullus tributum, monetam forumue constituat, in fluminibus navigabilibus nec aliis faciat molendina, quod Veneti non possint ponere terram patriarche censualem, quod nullus possit constituere civitates vel castra, conspirationes infrangit.

M.CC.XLII., ind. prima, datum Fogie. Fredericus secundus imperator concedit B. patriarche quod pontes in flumine Liquentie siti destruantur, quod destructi ulterius non possent refici propter Taruisinos qui infestabant patriam etc.

M.CC.XLIII., prime ind., datum Melfie. Fredericus imperator concesserat Coneglano quod castra et ville omnes comitatus Cenetensis sint de iurisdictione Coneglani, e quibus excipit omnes terras et castra Ezelini de Romano dilecti fidelis imperatoris sitas in comitatu predicto quas hic nominat etc.“

Von p. 180 ab folgen die Constitutiones Bertrandi patriarche“ von 1338, 25. Apr., Aquileja. Ihre Capitelanfänge sind:

1. Raymundus. Devotione congrua . . . haberi legendam.
2. „ . Quoniam reverentie . . . statuimus celebrari.
3. „ . In canonicarum sanctionum . . . . in omnibus observari.
4. „ . Horribilium scelerum . . . . in necessariis teneantur.
5. „ . Quia ad nullos . . . . fuerit, componetur.
6. „ . In tanti erroris . . . . volumus et mandamus.
7. „ . Fidei et dilectionis . . . . non ommittant.
8. Latini. Preteriti malitia . . . . si fuerit oportunum.
9. „ . Quia pleraque monasteria . . . esse suspensum.
10. „ . Quamuis concubinarios . . . . coherceat a peccato.
11. „ . Quia penitentes . . . . non ignorent.
12. „ . Cum valde deceat . . . . potestate privamus.
13. Bertrandus. Quod in antiquis . . . ordinariis applicentur(?).
14. „ . Prohibemus insuper . . . domino applicetur.

15. Bertrandus. Vsurariam prauitatem .... nec libeant absoluere.
16. „ . Item statuimus .... pena facere teneantur(?).
17. „ . Ne propter sacrariorum .... reuerentia defferantur.
18. „ . Prouideant insuper .... uiderint ordinando.
19. „ . Ad sinistre suspicionis .... qualitas paciatur.
20. „ . Vniuersos suffraganeos .... qualitate pensata.
21. „ . Episcopos omnes .... Symoniacos subiacere.
22. „ . Nullus episcopus .... populum Christianum.
23. „ . Prouideant diligenter .... deuoluatur.
24. „ . Vniversis prelatis .... sepius iterari.
25. „ . Vt constitutio bone memorie .... uiderint expedire.
26. „ . Constitutione bone memorie .... remedia compellere.
27. „ . Animarum saluti .... relaxare.
28. „ . Quia quandoque .... obseruatum.
29. „ . Insuper statuimus .... teneantur leprosis.
30. „ . Insuper statuimus .... quemlibet predictorum.

Zum Theile sind diese Constitutionen durch Feuchtigkeit sehr beschädiget; noch weit mehr aber gilt dies von jenen p. 191—200, „Constitutiones Guidonis tituli s. Cecilie presbiteri cardinalis“ von 1350, 8. Mai, Padua, 41 §§., p. 202, „Constitutiones Nycolai patriarche“, 1357, 19. Juni, Aquileja, 7 §§. (wie es scheint unvollständig) [17]), u. p. 212—20, „Constitutiones Bertrandi patriarche“, Fragmente, sämmtlich dem 14. Jahrh. angehörig.

Band 13, p. 103, Schreiben des Papstes Pius IV. an den Aquilejischen Klerus von Innerösterreich, betreffend die Communion sub utraque, von 1565, 24. September, Rom (Anhang Nr. 2). — Hieher gehört auch das Breve desselben Papstes in gleicher Angelegenheit an den Bischof von Naumburg, von 1564, 16. April, Rom; — p. 415—18, Römische Inschriften aus Kärnten (Töltschach, Rosendorf, Meiselberg, Helenaberg, Spitalerberg bei Klagenfurt und Zollfeld); — p. 511, Eigenhändiges Schreiben Karls V. an den Erzbischof von Brindisi in geistlichen Angelegenheiten, von 1550, 22. December, Augsburg; — p. 545, Bericht des Statthalters Josef von Rabbata von Görz an Erzherzog Ferdinand, betreffend die Schiffahrt im adriatischen Meere, 1598,

[17]) Das Orig. ist im Stadtarchive zu Cividale; vgl. Beiträge VII. 132.

27. April, Görz; — p. 553, desgleichen desselben an Erzherzog Karl über seine Gesandtschaft nach Florenz, 1590, 8. Juli, Görz; — p. 565, Briefe, Berichte und andere Acten, betreffend die österreichisch-venetianischen Zwiste wegen der Uskoken, der Erbauung von Palmanuova u. s. w., sämmtlich Concepte und Originale aus der Kanzlei des Statthalters Rabatta.

Band 18, „Rubrica eorum que ocurrerunt et facta sunt in patriarchatu Aquilegensi pro maiori parte de anno domini M.CCCC.VI., die XV. Junii dum .... Antonius de Portugruario .... episcopus Concordiensis fuisset translatus ad regimen dicte ecclesie Aquilegensis, vocatus et electus per capitulum ...", Pgt.-Codex 4° 116 Blt., gleichzeitig, sehr schön ausgestattet, enthaltend Briefe aus der Kanzlei des Patriarchen Anton und für die Geschichte der Wirren des Patriarchates und der Beziehungen desselben zu Kärnten und Ungarn von hohem Werthe. Unsere Lande betreffen specieller folgende Nummern:

f. 36′, Regi Vngarie quod habeat dominum patriarcham recommendatum et auxilietur eidem.

f. 37, Collegium dominorum cardinalium ortatur ducem de Dech quod non se intromittat de patriarchatu.

f. 52, Patriarcha ad communitatem Vtini ut se paret contra comitem de Ortemburg.

f. 53, Scribitur Venceslao Romanorum regi quod reuocet comitem de Ortumburg quem creauit rectorem Aquilegensis ecclesie, cum sua non intersit.

f. 53′, Quod eiecto comite de Ortimburg obediat(ur) domino A. patriarche.

f. 54′, Per dominum patriarcham imperatori scribitur quod reuocet comitem in Ortimburg et non impediat eius regimen.

f. 55′, Comiti in Ortemburg quod non se intromittat de regimine Aquilegensis ecclesie, nec impediat dominum patriarcham.

f. 56. Per dominum patriarcham ad communitatem Vtini quod det subsidium contra comitem in Ortunburg.

f. 56′, Patrie et ecclesie Aquilegensi subiectis ut obediant (Antonio) sub penis grauissimis.

f. 60′, Comiti de Ortemburg per dominum patriarcham quod recedat a patria et non impediat se de ecclesia Aquilegensi.

f. 62, Domino Alexandro v. papa per dominum patriarcham querela.

f. 63, Per dominum patriarcham communitatibus Glemone, Venzoni et Tu(l)mecii rebellibus.

f. 68, Comiti in Ortemburg per dominum patriarcham quod reuocet mentem suam.

f. 71′, Comiti in Ortemburg per dominum patriarcham quod non vult dimittere patriarchatum.

f. 81′, Commendat domino p(otestati) Vtinensi de peticione consensus et contentatur de treugis.

f. 88′, Copia regis Romanorum etc. quod obediatur comiti in Ortemburg (1411, 24. Jänner, Ofen).

f. 90′, Querela domini A. patriarche Aquilegensis ad dominum Sigismundum Romanorum imperatorem et Vngarie regem contra Furlanos, hortando quod reuocet comitem in Ortemburg et ponat pacem in patria.

f. 98, Dominio Venetiarum quod per patriarcham non stat quominus pax fiat (1411, 8. Juli).

f. 99, Dominio Venetiarum contra Jacobum de Ariano de regno Apulie proditorem quod captus detineatur et transmittatur patriarche.

f. 115, Comiti Cilie, conqueritur de communitate Muglie (1411, 17. December, Portogruaro).

f. 115′, Vtinensibus in simili forma (betreffend Herzog Ernst von Oesterreich), (1411, 30. Dezember Portogruaro).

Leider sind weitaus die meisten Acten undatirt. Zusammenzuhalten ist dieser Codex mit Band 44, s. unten.

Band 24, sehr viele Copien für Gegenstände verschiedenen Inhaltes und verschiedener Zeiten; so p. 316, 1376, 21. Juni, Wissegrad, Bündniß des Patriarchen mit König Ludwig von Ungarn; — p. 521, Instruction für Attilio Amaltheo als Legaten nach Siebenbürgen, 1592, 10. März, Rom; p. 535, — Originalbericht dieses Legaten aus Siebenbürgen, 1592; — p. 573, Instruction für den Legaten Hieron. Rorario an König Ferdinand unter Papst Paul III. (aus den Mscr. des Cardinals Spada); — p. 723, 1243, 30. Oktober, Aquileja, Schenkung des Patriarchen Berthold für Kloster Beligne btr. Monfalcone.

Band 44, Copialbuch von Briefschaften das Schisma im Allgemeinen und die Zustände im Patriarchate im Besonderen betreffend, datirend von 1406—11, Pap., 8°, 332 Seiten; ist ein Seitenstück zu Band 18, mit dessen Inhalt er manches gemein zu haben scheint; so sind die Briefe von p. 148, 151, 171, 203, 225, 260 und 262 sicher identisch mit f. 60, 62, 63, 81′, 88′, 115 und 115′ von Band 18. Die Affaire mit dem Ortenburger Grafen betreffen aber noch folgende nicht näher verglichene Stücke:

p. 125, (Papa Alexander) ad imperatorem in fauorem domini patriarche et contra comitem de Ortemburg.

p. 127, Ad patriam per eundem in fauorem ut supra.

p. 129, Per dominum patriarcham ad imperatorem contra comitem de Ortemburg et per eundem dictata.

p. 131, Copia littere apostolice ad dominum patriarcham que debet precedere litteram ad imperatorem.

p. 131, Ad dominum Fridericum comitem de Ortemburg.

p. 133, Ad communitatem Vtini.

p. 145, Comiti de Ortemburg pro parte domini patriarche.

p. 154, Collegio dominorum cardinalium pro parte patriarche.

p. 163, Comiti de Ortemburg.

p. 202, Dominis Jacopo de Isolanis et Barthol. Nani oratoribus . . . super facto treugarum.

p. 265, Domino Imperatori (1411, 3. Mai, Portogruaro).

p. 307, Communitati Venzoni per patriarcham.

p. 319, Comiti Cilie.

Band 47, „Lettere della Segretaria di Stato di Vrbano VIII. scritte à Me Baglione nuncio apostolico in Germania dall' 18. Novembre 1637."

Band 48, „Andree Redusii de Quero Chronicon Tarvisinum ab anno domini 1211 ad annum 1428," Abſchrift des 18. Jahrhunderts, in welcher die älteren Notizen vom Copiſten weggelaſſen wurden (vetustiora utpote fluxa et inania resecta sunt). Zu Anfang iſt Riccardo von Ferrara theilweiſe eingemengt. Enthält für das 14. Jahrhundert ſchöne Skizzen über das Auftreten der Herren von Walſee, Vilanders u. ſ. w. in Italien, über die ungariſchen Heereszüge u. ſ. w. (vgl. Muratori: Scriptor. rer. Ital. XIX. 741).

Band 52, Relationen aus verſchiedenen Ländern, darunter auch p. 223 eine ſolche für Oeſterreich von 1546, doch mehr geo- und topographiſchen Inhaltes (Schilderung von Wien), Abſchrift des 18. Jahrhundert.

Band 70, p. 113 – 155, „Acta seu regesta sub Nicolao patriarcha" von 1353—58 Theile von Kanzlercodices, doch ohne Beziehung auf unſere Lande.

Band 73, vornehmlich Urkunden für Kloſter Seſto und andere Kirchen, nebenbei auch Auszüge aus den Regeſten des Archivio Apostolico von Avignon, darin Documente für Pfarre Feiſtritz in Kärnten, Laibach und Mannsburg in Krain.

Band 74, von p. 317 ab bei 30 Urkunden für Sittich, Freudenthal, Landstraß, Öberndorf und Bisthum Laibach vom 13. Jahrhundert ab, Copien; — p. 505, Auftrag Papst Eugens IV., betreffend die Visitation der Aquilejer Diöcese 1436, 27. August, Bologna.

Band 75, Urkundensammlungen für Kloster Moggio (Mosach) Beligne und Sesto. Namentlich ist die Abtheilung Beligne sehr reich (darin auch einige, übrigens schon bekannte Stücke für Steiermark), und jene von Moggio für Kärnten wichtig. — Für die Diplomatik interessant ist die Urkunde Herzog Heinrichs II. von Kärnten und seiner Gemalin Liutkart von 1096, 8. October, Aquileja (Ughelli: Ital. sacra, V. 68), welche nach Angabe dieser Handschrift (p. 226) in Stein gemeißelt vor der Pforte des Domes zu Aquileja ehemals gestanden; — p. 288 „Necrologium ecclesie Aquilegensis" mit manchen interessanten Daten.

Band 76, p. 1, Synodalstatuten des Patriarchen Bertrand; — p. 5, desgleichen des Patriarchen Nicolaus, beide mangelhaft; — p. 215, „Summarium investiturarum", worin 1275 Las, Adelsberg und Buch, 1298 Wippach, und 1300 Wippach und Gallenstein erwähnt; — p. 327, „Capitula petitionum ciuium Vtinensium super refectione damnorum eis illatorum per .... seruitores et subditos .... domini Alberti ducis Austrie", etwa von 1351 oder 52, aus der Zeit des Generalcapitanats Herzog Albrechts in Friaul; — p. 171 uff., Copien von Briefen des Alois von Thurn zu Duino, österreichischen Botschafters zu Venedig, 16. Jahrhundert, Ende (Anhang Nr. 1).

Band 78, Sammlung von Abschriften meist von Kaiser-Urkunden für Aquileja, Ceneda, Grado, Istrien, Sesto, Venedig u. s. w.; — p. 199, Excommunication des During von Mels, 1428, 30. Oktober, Cilli, darin Pfarrer Thomas von Sachsenfeld als Zeuge; — p. 204, Vorladung des Abtes Peter von Sittich (1428?); — p. 206, Aufruf zur Unterstützung des s. Martins-Spitales zu „Lambesnigg" (1428?). —

Der Gutsbesitzer Graf Corrado Concina zu s. Daniele besitzt eine höchst nennenswerthe Sammlung von Actenstücken, zumeist in Copien, betreffend namentlich die Geschichte von s. Daniele, seiner Familien u. s. w. Untermengt finden sich übrigens darin auch Schriften anderer Zugehörung; so in Bd. 11, Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Graf Meinhard von Görz bezüglich Latisanas; — Bd. 13 „grauamina et oppressiones ecclesie Aquilegensis per duces Austrie", für die Zeit von c. 1363; — Bd. 25, Relationen, die Uskoken und die venetianische Grenze betreffend, die Relationen Barthol. Nani's über den kais. Hof, 16. 17. Jahrh.;

Bd. 38, „Corrispondenza secreta dell' abbate Mario Cristofani col governator conte Colloredo dal di 18. Octobre 1721, sino li 2. Dec. 1724.“ —

Die Rückreise nach Udine wurde über Gemona genommen, einem Hauptstapelplatze des österreichisch-italienischen Handelsverkehres alter Zeit. Es ließ sich annehmen, daß daselbst im Stadtarchive einige schriftliche Zeugen dieser Beziehungen sich erhalten hätten. Wenngleich nun diese eben nicht in erwünschter Zahl sich ergaben, wenigstens für die Zeit bis 1400, so war der Besuch doch keineswegs fruchtlos.

Es hinterliegt im städtischen Archive ein Kanzlercodex für die Jahre 1359–67, von Odorico (de Susana, dem Ordner des patriarchalischen Archives) mit der Aufschrift: „Note mei Odolrici notarii et scribe reuerendissimi in Christo patris et domini domini L. dei gratia sancte sedis Aquilegensis patriarche“, Papier 4°, doch ist sein Inhalt fast nur Italien und Görz betreffend. Blos gegen Ende finden sich von 1365, 20. December, Aquileja, zwei Acten für die Curatkirche s. Michael zu Eck im Gailthale.

Die älteren Originale der Stadt, die, nach Allem zu schließen, einst ein sehr reiches Archiv besessen haben muß, befanden sich bereits in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts in desolatem Zustande. Den halbwegs noch rettbaren Rest stellte der im 1. Berichte mehrfach erwähnte Erzpriester Bini 1749 zusammen, heftete sie auf Einzelblättern und bildete daraus einen Band der von c 1365 bis etwa 1420 reicht [16]). Darin befinden sich mehrere deutsche Documente oder solche, welche die Beziehungen zu Deutschland betreffen; so

f. 4, 1373, 20. August, Udine, f. die Unterthanen Bambergs im Canale.
„ 17′, 1392, 18. Apr., Cividale, betr. die Herzoge von Oesterreich.
„ 18′, „ , ... , ... , desgl. desgl.
„ 25′, (1399), 20. Mai, Udine, für Wiener Kaufleute.
„ 26′ \ 1401, 23. Apr., Udine, } betr. den Grafen von Orten-
„ 29,) 1412, 10. Febr., „ ,) burg.
„ 208′, 1406 (?), Samst. vor Ulrich, . . . , betr. Villach.
„ 211′, 1400, ... , ... , betr. Friesach.
„ 216, „ , ... , ... , „ Otto von Weissenek.

[16]) „Autographas epistolas civitati Glemonensi inscriptas, situ, pulvere squallentes a blattis exesas, diuturna oblivione obrutas ac penitus neglectas, singulari studio, conquisivit atque regessit Jos. Binnius protonotarius apostolicus, archipres biter Glemonensis anno salutis M.DCC.XLIX.“, lautet die Aufschrift.

f. 216, 1400, ... , ... , betr. Arnolbſtein.
„ „ , „ . . . . , ... , „ Friedr. v. Kühnburg.
„ 217, 1392, 8. Juli, Wien, betr. Wien.
„ „ , 1395, 20. Apr., Straßburg, betr. Biſchof Johann von Gurk.
„ 221, 1400, ... , ... , betr. Safnitz im Canale.
„ 222, 1405, 5. Nov., Friſach, „ niederöſterr. Kaufleute.
„ „ , 1411, 13. „ Graz, „ öſterr. Handel.

Die eine ſpecifiſche ſteiriſche Urkunde von fol. 212, 1412, 1. Febr., Judenburg, ſetze ich hieher:

„Dem erbern, weysen, dem rat vnd der ganczen gemayn der stat zu Clemawn.

Erbern, weysen, mein willig dienst allczeit vor. Lieben herren, mich ist an chomen, wie ir mir zwen pallen vnd ein tegl revsen dar nider gelegt habt, vnd wais nicht um wew, pitt ich mit ganczen vleizz ir lat mir mein gut ledig, das wil ich gern vmb ewch verdienn, mag auer des nicht gesein, des ich ewer weyshait nicht getraw, so muess ich gedenkchen vnd mein schaden suechen so ich nachst moch, vnd was ir in den sachen tuen wellt, das lat mich pey dem poten geschriben her wider wissen. Geben zu Judenburg an Vnser fraun abent der Liechtmezz anno (M.CCCC)XII.

Hanns Chreslar purger zw Judenburg.“

Zu Udine gab vornemlich das Notariats-Archiv den Gegenſtand der dießjährigen Unterſuchung ab.

Im Allgemeinen iſt über dieſes ſchon im 1. Berichte (Beiträge VII. 121 uff.) gehandelt worden und im Ganzen genommen ergaben ſich die Funde, wie dort angezeigt, leicht und reich. Allein ſchließlich mußten denn doch Zweifel kommen, ob die theils gerufenen, theils vorgelegten Codices die Geſammtſumme der hier vertretenen Kanzler repräſentirten. Ein ſpecieller Nachweis, der die gewöhnlichen Notare von denen der Patriarchen und der Curie ſchied, exiſtirt nicht, und es mußten ſonach die ſämmtlichen Notare des 14. Jahrhunderts, wenigſtens nach der für die curiale Zuſtändigkeit ziemlich maßgebenden Localbenennung von Aquileja, Cividale, Gemona, Udine u. ſ. w., in deren bezüglichen Codices durchgenommen werden [17]). Dieſes Mittel ergab nicht allein eine Anzahl neuer

[17]) Ein ziemlich richtiges äußeres Erkennungsmittel ergab ſich aus dem Formate. Mit Ausnahme des Nibiſius von Gemona (1260— c. 1300), der in 4° „rogirte“, ſchrieben alle gewöhnlichen Notare des 13. und 14. Jahrh. in Friaul in 8° oder 12°, die Patriarchen- oder Curial-Notare dagegen in 4° oder 2°. Mit Ende des 14. Jahrh. aber fingen auch Erſtere an, größeren Formates ſich zu bedienen.

Patriarchen- oder Curien-Notare, sondern lieferte auch den Beweis, daß für das Detailstudium der Beziehungen zwischen Friaul und Oesterreich auch die gewöhnlichen Notars-Codices ziemliches Materiale zu bieten vermögen, und endlich half es, einige Namen, welche als solche von Patriarchen-Notaren galten oder mir wenigstens angegeben wurden, in dieser Hinsicht von der Liste streichen.

Die Fragmente, welche von Joh. von Lupico vorhanden sind und von c. 1265—90 datiren, können wenig in Betracht kommen, da die leserlichen derselben keinen Bezug auf unsere Gegenden haben.

Von Melioranza von Thiene sind 3 Hefte vorhanden, davon zwei, schmal 2°, von 1302—04 nur Processe und Urtheile für Italien enthalten, das dritte in 4°, 20 beschriebene Bl. bis 1324 fassend, trägt die Aufschrift: „Hic est quaternio breuiaturarum factarum per me Meliorantiam notarium patriarchalis curie Aquilegensis sub anno natiuitatis domini M.CCC.XXIIII. ind. VII.," darin f. 1324, 6. Apr., Udine, Urk. betr. den Propst von Oberndorf.

Eusebius von Romagnano ist mit einem Bande, 70 Bl. in 4°, 1328—32, vertreten. „In nomine domini amen. Anno dominice natiuitatis millesimo trecentesimo vicesimo octauo, ind. vndecima, ego Eusebius de Romagnano publicus imperiali auctoritate notarius hoc prothocollum siue breuiarium instrumentorum et aliarum scripturarum publicarum de quibus rogatus fui, composui."

f. 3, „ 6′, 1328, . . . , . . . , betr. Pfarre Mannsburg.
„ 9, „ , . . . , . . . , „ „ Gonowitz.
„ „, „ , . . . , . . . , „ „ Treffen, Krnt.
„ 67, 1332, 20. Febr., Udine, betr. Eck in Krnt. (?) und s. Veit bei Laibach (2 Stücke).
„ 68′, „ , 17. Juli, Udine, f. Pfarre „Ruchleindorf."

Zwischen ff. 9 und 10 Einlage, betr. „Dypolschirchen" und Treffen in Krnt. von 1328.

Der am reichsten vertretene Schreiber ist Gubertinus v. Novate, von dem nach Ausscheidung ihm irrig zugewiesener Bände, 21 dieser von 1323(?)—66 vorhanden sind. Doch möchte ich die zuletzt anzuführenden Stücke der sechziger Jahre des 14. Jahrh. mit Sicherheit ihm nicht zuzählen. Gewiß aber rogirte er bis 1358. Seine Codices sind:

1. Von 1323 (?), 2 Bll., 8°, Civilstreite italienischer Zugehörigkeit.

517210

2. „Quaternus imbreuiaturarum mei Gubertini de Nouate notarii," 1331—32, 36 Bll., 4°, Pgt.-Umschlag; zwischen Bl. 1 und 2 Einlage in 8°, mit 2 Urkk. f. Krain von 1331.

f. 2′, 1331, 2. Sept., Udine, betr. Hof unterhalb Burg Windischgraz.
„ 6, „ , 21. Oct. „ f. Pfarre Villach.
„ „′, „ , „ „ „ f. Pfarrer und Klerus zu Villach.
„ 10, 1332, 10. Nov., Cividale, f. Wilh. v. Pischätz.
„ 27. „ , 21. Febr., Udine, f. Capelle zu Tainach.

3. Codex in kl. 4°, 44 Bll., 1334—35, Aufzeichnungen über Rechtshändel, welche erst redigirt zu werden hatten.

f. 6, (1334) 29. Dec., Cividale,
„ 19, (1335) 7. Jänn., Udine, } f. Obernburg.
„ 31, („) 4. Febr., Aquileja,

4. Aufschreibungen, den Proceß des Archidiakons von Pola betr., 1334.

5. „Note ser Gubertini de Nouate notarii tempore reuerendissimi domini Beltrandi patriarche Aquilegensis," 1334—36, mit Einlagen bis 1341; 25 beschrb. Bll., 4°, die ersten sehr schadschaft.

f. 1, 1334, 22. Juni, ... f. Pfarre Kötsch.
„ 20, 1335, 24. Juni, Laibach, f. Windischgraz.
„ 21′, „ , 10. Dec., Udine, f. Mannsburg und Döbernik.
„ 23, } 1336, 2. März, Aquileja, f. Pfarre Zirklach.
„ 24, }

Zwischen Bl. 18 und 19 Einlage:
1336, 26. Nov., Udine, f. Pfarre Windischgraz.
1341, 17. Febr., „ , f. Iggendorf.

6. „Note mei Gubertini de Nouate Mediolanensis diocesis notarii," 1336, 44 Bll., 4°, und 1 Bl. von 1337.

f. 4′, 1336, 13. Oct., Meduna, f. s. Ruprecht bei Nassenfuß (Creylaw).
„ 16′, „ 20. Oct., Cividale, f. Sittich.
„ „ , „ 27. „ Venzone, f. Villach.
„ 19′, „ 19. „ Cividale, Synode.
„ 20′, „ „ „ „ Archidiakon vom Santhale.
„ 25, „ 14. Nov., „ f. s. Veit bei Laibach.
„ „′, „ 15. „ „ f. s. Marein bei Stein.
„ 28, „ 19. „ „ f. Nikol. v. Hirtenberg.
„ 29, } „ 21. „ Udine f. Lack.
„ 30, }
„ 37, „ 29. „ „ f. s. Michael bei Meichau.
„ 39, „ 26. „ „ f. Pfarre Windischgraz (identisch mit Einlage in 5).

7. Codex in kl. 4°, 40 Bll., 1335—37, meist nur Inschriften wegen Provision mit Beneficien.

f. 14′, 1336, 30. Sept. (?), Aquileja, betr. Pfarre Gurkfeld.
„ 15, „ 25. Juni, Villach, } Zusagen von Beneficien in einem der drei Archidiakonate.
„ 16, „ 19. Juli, Udine, }
„ 18, 1335, 5. Nov. . . . . , }
„ 21, (1336 ?) 30. Oct., Udine, }
„ 33′, 1337, 23. Juli, „ }
„ 34′, („ , . . . , ...), betr. s. Margarethen in Krain.
„ 35′, („), 1. Sept., Cividale, „ Ulrich von Jessenitz.

8. „Note mei Gubertini de Nouate Mediolanensis notarii domini patriarche infrascripti," kl. 4°, 402 beschrieb. Seiten, 1338—39, 1344—46.

p. 1, 1338, 3. Aug., Arnoldstein, f. Arnold von Summereck.
„ 2, „ , 4. „ , Villach , f. Peter von Leonburg.
„ 3, „ , 5. „ , „ , f. Pfarre Paternion.
„ 4, „ , „ „ , „ , f. Spital zu Ortenburg.
„ 33, „ , 4. Sept., Udine , f. Pfarre Tüffer
„ 34, „ , 2. „ , „ , f. Leup. v. Reitenburg.
„ 55, „ , 15. Oct., Wippach, , f. Pfarre Wippach.
„ 61, „ , 4. Nov., „ , f. Pfarrer Anton von Rohitsch.
„ 63, „ , 25. „ , Udine , f. Pfarre s. Ruprecht b. Nassenfuß (Creylaw).
„ 124, 1339, 19. Febr., Udine , f. Bisch. Konr. v. Gurk.
„ 144, „ , 7. März, „ , f. Herm. v. Billichgraz.
„ 172 1344, 15. Oct. , „ , f. Pfarre Wippach.
„ 175, „ , 18. „ , „ , f. „ Tristach.
„ „ , „ , 27. „ , „ , f. „ Stein.
„ 195, „ , 1. Dec. , „ , f. „ Zirklach.
„ 213, „ , 12. „ , „ , f. „ Lind.
„ 220, „ 221, „ , 17. „ , „ , f. Krain.
„ 243, 1345, 29. Juli , „ , f. Schloß Glogowitz.
„ 268, „ , 4. Aug. , Cividale, f. Pfarre s. Martin b. Schaleck.
„ 279, „ , 24. Oct. , Udine , f. Pfarre Döbernik.
„ 215, „ , 4. „ , „ , betr. Erbauung einer Burg am „Risimberch" bei Wippach.
„ 332, 1346, 26. Dec., Aquileja, f. Pfarre Radmannsdorf.
„ 366, „ , 26. Jänn., Udine , f. Wippach.
„ 368, „ , „ „ , „ , f. Obernburg.
„ 389, „ , 16. Febr. , „ , f. Pfarre Naklas.
„ 391, „ , „ „ , „ , f. „ s. Nikolaus in „Rüclendorf".

„ 392, } 1346, 16. Febr., Udine, f. Pfarre Naklas.
„ 393, }
„ „ , „ , „ „ , „ , f. „ „Rückeinsdorf".
„ 400, „ , 18. Oct., „ , f. Capellenstiftung in Bleiburg.

9. Heft ohne Umschlag, 12 Bll., kl. 4°, Acten von 1339, mit späteren Einlagen.

f. 6′, (1339), 19. März, Udine, f. Pfarrer Johann von s. Michael in Unter-Krain.

Zwischen Bl. 6 und 1 Einlage von 1349, 19. März, Venzone, für Pfarre Jauchen.

10. Heft in neuem Umschlage, 13 Bll. (vom 15. beginnend, da die 14 früheren fehlen), kl. 4°, 1341,

f. 1′ (15), 1341, 19. Oct., Cividale, Zusage einer Pfründe f. Krain.
„ 2′ (16), „ 23. „ , „ , f. den Archidiakon von Kärnten und jenen von Krain und vom Santhal.
„ 7′ (21), wird ein Seydillus (Seidl) von Pettau, wohnhaft zu Udine, als mit Goldschmid Johann von Bologna in Compagnie mit Schurfprivileg auf Silber, Gold und andere Metalle begnadet erwähnt.

11. Heft ohne Umschlag, kl. 4°, 1341—42, ehemals mindestens 45 Bll., davon jetzt viele fehlen; der Anfang ist von Bl. 25.

Einlage von (1341 ?), 7. Nov., ... , f. Friedrich und Konrad von Aufenstein.

f. 37, 1342, 26. Jänn., Udine, betr. Capelle in der Burg Reicheneck.
„ „′, „ , 26. Jänn., „ , f. Zirknitz.
„ 45, „ , 24. Apr., „ , f. Öberndorf.
„ 51, „ , 13. „ , Aquileja, f. Burg Las.
„ 61′, „ , 28. Mai, Udine, f. „ Wippach.
„ 65′, „ , 4. Juni, Gemona, f. österr. Kaufleute.
„ 66, „ , 5. Juni, „ , f. Archidiakon Otaker von Krain.
„ 68, „ , 14. Juni, Cividale, f. Pfarre Stein.
„ 72′, („ , c. Ende „ , ...), f. „ Windischgraz.
„ 81′, } („ , 10. Aug., Cividale), f. „ s. Martin b. Krain-
„ 82, } burg.
„ 83′, „ , 26. „ , Udine, f. Burg Las.

12. „Note Gubertini de Nouate notarii domini patriarche Aquilegensis," Heft ohne Umschlag, 42 beschrieb. Bll., kl. 4, 1342.

f. 8, 1342, c. Ende Aug., } Udine, f. Pfarre Stein.
„ 9, „ 2. Sept., }

f. 10′, „ 11, } 1342, 4. Sept., Udine, f. Pfarre Kötſch (3 Stücke).
„ „ ′, „ , „ „ , „ , f. Capelle zu Mannsberg b. Pettau.
„ 17, 1342, 30. „ , Civid., f. Pfarre s. Hermagor im Gailthale.
„ 18′, „ , (Oct.) . . . . . , f. Capelle zu Roſegg, („Altenras"), Kärnt.
„ 19, „ , (Oct.) . . . . . , f. Burg Wippach.
„ 20, „ , 21. Oct., Udine, f. Pfarre Kirchbach, Kärnt.
„ „ ′, „ , 22. „ „ , f. die Kirchen des Deutſchordens in Krain.
„ 21′, „ , 19. Oct., Udine, betr. Capelle zu „Holenſtayn" bei Gonowitz.
„ 22, „ , 25. Oct., Udine, f. Capelle s. Anna zu Töplitz, Krn.
„ 33′, „ , 26. Nov., „ , f. Capelle zu Kappel.
„ 34′, „ , 29. „ „ , f. Minkendorf.

13. Heft aus Bruchſtücken mehrerer Jahre gebildet, 1342—48, kl. 4°, durch Feuchtigkeit meiſt ſehr ſchadhaft.

1345, 17. . . . . , Udine, f. Pfarre Lack.
1347, 9. März, „ , f. „ Jauchen.
1348, 16. „ , „ , f. „ s. Mariä im Gailthale.
1347, ... , „ , f. „ Villach.

14. Heft in Umſchlag, kl. 4°, Acten, ausnamslos Urfehden betr., 1342—44, 16. Bll.

15. Heft in 4°, 34 Bll., nur Proceſſe betr. u. Frembes.

16. Verſchiedene Fragmente, kl. 4°, c. 40 Bll., ſehr ſchadhaft, 1345.

1345, ... Juni, im Lager, f. Graf N. von Ortenburg, Pfarrer zu Radmannsdorf.
„ , 13. Jän., Udine, f. das Archidiakonat von Krain.
„ , ... , ... f. Pfarre Möſchnach (2 Stücke).
„ , 22. Jänn., Udine, f. Herdegen von Pettau.
„ , „ „ , „ , f. die Geſammtdiöceſe.
„ , 18. März, „ , f. Pfarrer Johann von „Merin".

17. Heft in Pergamentumſchlag, 4°, ehemals 119 Blätter mindeſtens, davon jetzt ſehr viele fehlen; die übrigen ſind in Unordnung, 1347—48.

f. 10, 1347, 31. Jänn., Monfalcone, f. Pfarre Moräutſch.
„ 96′, 1348, 14. Oct., Udine, f. Pfarre Naklas.
„ 107, „ , 1. Nov., „ , f. „ s. Andrä in Preprat-ſchou (in Pribatio).
„ 44′, „ , 14. Aug., Udine, f. Obernburg.
„ 117, „ , ... , „ , f. Pfarre Triſtach.
„ 119, „ , ... , „ , f. „ Tiffen, Kärnt.

18. „Note ser Gubertini notarii," Heft in 4°, 55 Bll., 1351. Auf der Innenseite des Pergamentumschlages die Liste der Cardinäle zu Avignon:

episcopi cardinales:

Vicecancellarius d. Petrus . . . Penestrinus
de Poget . . . d. Bertrandus . Ostiensis et Velletrensis
Petragoricensis d. Tallayrardus Albanensis
Ebredunensis . d. Bertrandus . Sabinensis
Card. Albus . . d. Guillermus . Tusculanus
Boloniensis . . . d. Guido . . . Portuensis

presbyteri cardinales:

Montisoliui (!) . . . . . d. Guillermus tt. s. Stephani in Celiomonte,
Tutellensis frater pape . . . d. Hugo tt. ss. Laurentii in Domaso (!),
Claromontensis . . . . . d. Stephanus tt. ss. Joh. et Pauli (summus penitentiarius),
Prothonotarius . . . . , . . . d. Ademarius tt. s. Anastasie,
Atrabatensis . . . . . d. Petrus tt. s. Susane,
archiepiscopus Tollettanus . d. Egidius tt. s. Clementis,
ordinis Minorum . . . . . fr. Pastorius tt. ss. Marcelli et Petri,
archiepiscopus Tolosanus, . . d. Raymundus tt. s. Crucis in Jerusalem,
„ Cesarisaugustensis . . . d. Guillermus tt. s. Marie in Trasteberim,
episcopus Vrgellensis, ... d. Nicolaus Capotius tt. s. Vitalis,
„ Albiensis, ... d. Peytauinus tt. Basilice xii apostolorum,
„ Apamiarum, ... d. Arnaldus tt. s. Sixti,
ordinis Predicatorum, ... fr. Johannes tt. s. Sabine,
episcopus Altistiodorensis, . d. Petrus tt.
abbas s. Dionysii, ... d. Egidius tt.

dyaconi cardinal:

de Mota, ... d. Galhardus s. Lucie,
de Turre, ... d. Bertrandus s. Eustachii,
nepos domini pape, d. Guillermus s. Marie in Cosmedin,
Lemouicensis, . . . d. Nicolaus „ „ „ Vialata,
de Belloforti, . . . d. Petrus „ „ „ noue,
de Vrsinis, ... d. Raynaldus s. Adriani,
de Caramagna, . . d. Johann. s. Georgii ad Velumaureum.

d. Stephanus archiepisc. Tholosanus, camerarius, } domini nostri
d. Bertrandus episcopus Lumberiensis thesaurarius, } pape.

Einlage von 1352 betr. Obernburg.

f. 12, 1351, 26. Nov., Aquileja f. Pfarre s. Veit, Unt.-Krain.
„ 19, „ , 28. Febr., „ f. Pfarrer von s. Martin bei Krainburg und von Döbernik.

Einlage von 1351, 11. April., Aquileja, f. Pfarre s. Margarethen in „Wraunitz“ und Capelle s. Veit zu Stein.

f. 21, 1351, 6. März, Aquileja, f. Pfarre Wippach.
„ 31′, „ , 30. Apr., „ f. Vicar Wolfram zu Zirknitz.
„ 37′, „ , 20. „ „ f. Pfarre Wippach (darin Marquardus plebanus plebis s. Martini prope Vindisgratz erwähnt).
„ 38, „ , 30. Apr., Aquileja, f. Freudenthal.
„ 42′, „ , 11. Mai, „ , f. Pfarre s. Martin b. Krainburg.
„ 45′, „ , 22. Mai, Aquileja, f. Obernburg.
„ 50′, „ , 2. Juni, Cividale, f. Pfarre Las.
„ 51′, „ , „ , „ , „ „ Wippach.

19. Heft ohne Umschlag, Fragmente in 4°, 1344—52, Processe.

20. „Note ser Gubertini notarii tempore reuerendissimi domini Nicolai patriarche“, 50 Bll., 4°, 1356—58.

f. 4, 1356, 2. Febr., Cadore, f. Pfarre Wodicz.
„ 8′, 1357, 24. „ , Sofumbergo, f. Pfarre Saldenhofen.
„ 18, „ , 6. Apr., Udine, Synode.
„ „′, „ , 10. „ , „ , f. Pfarren Tüffer und Mannsburg.
„ 23′, „ , 18. Juni, Aquileja, f. Pfarrer Joh. von Radmannsdorf.
„ 24, 1357, 20. Juni, Aquileja, f. Pfarre Tüffer.
„ 28′, „ , 28. Aug., Sacile, f. Seitz, Geirach u. s. w.
„ 29, (3 Stücke).
„ „′, „ , 28. Aug., Sacile, Allgemein.
„ 32, „ , 22. Sept., Belluno, f. das Santhal.
„ „, „ , 19. Juni, Aquileja, Kärnten, Collecten.
„ 33, „ , „ „ , „ , f. das Santhal.
„ „′, „ , 20. Sept., Belluno, Kärnten }
„ 34, „ , „ „ , „ , Krain } Archidiakone.
„ „, „ , „ „ , „ , Santhal }
„ 35′, „ , 1. Oct., „ , Ernennung des Albert Liebhards Sohn von Feistritz bei Bleiburg, bisher „perpetuus

vicarius capelle s. Martini in Treuel plebis in Vraslaw“ zum Pfarrer von s. Michael bei Bleiburg.

f. 36, 1357, 1. Oct., Belluno, f. Capelle zu Kellerberg.
„ „, „ „ „ „ „ „, f. Pfarrer in Glogowitz.
„ 37, „ „ „ „ „ „, f. Pfarre Tüffer.
„ „, „ „ „ „ „ „, f. Heinr. v. Weispriach.
„ 38, „ „, 8. Nov., Sofumbergo, f. Pfarre Lack.
„ 45, „ 46, „ „, 1. Dec., Udine, f. Sittich.

21. Sammelheft in 4° mit Fragmenten von 1323—90, davon nur ein bescheidener Theil etwa noch aus der Feder des Gubertinus.

(c. 1345), ... , ... f. d. Pfarren Villach und s. Maria im Gailthale.
1365, 12. Dec., Cividale, 1366, 12. Febr., Udine, f. Pfarre s. Martin b. W.-Graz.

Aus den sechziger Jahren sind 2 Bände eines Notars Peter vorhanden, welche jenen des Peter von Locha zugetheilt sind, obgleich es sehr fraglich ist, mit welchem Rechte. Wenigstens nennt sich derselbe nie mit diesem Beinamen und letzterer amtirte stets unter diesem in den siebziger Jahren.

Der 1. derselben enthält 66 Bll. in 4° für die Jahre 1359—61 und mit Urkunden, anfänglich des Generalvicars Ambros von Parma, Kanonicus von Vicenza, dann des Patriarchen Ludwig (della Torre), durchwegs processualischer Natur.

f. 8′, (1360), ... , ... f. Pfarre Villach.
„ 24′, „ „, 8. Mai, Cividale, f. Pfarre Wippach.
„ 29′, „ „, 18. Juni, „ „ „ „ Landstraß.
„ 43′ „ „, 30. Oct., Udine, f. d. Diöcese (2 St.).
„ 57′, 1361, 16. Juni, „ „, f. den Pfarrer in Las.

Der 2. Band hat 35 Bll. in 4°, ist unvollständig und gehört dem Jahre 1360 an.

f. 2, 1360, 20. Jän., Aquileja, „ 26′, „ „, 29. Oct., Udine, „ 27, „ „ „ „ „ . . . . . f. Pfarre Widem.
„ 29, „ „, 24. „ „, ... f. d. Archidiakonat von Kärnten.

Von Gandiolus (quondam Johannis de s. Uito) sind 3 Hefte vorhanden; die sonst ihm zugeschriebenen gehören wohl eher einem anderen gleichzeitigen Curienschreiber an. Es scheint auch, daß er nicht „notarius patriarche“ war; wenigstens um 1375 lautete sein officieller Titel „officialis et scriba spiritualis curie patriarchalis“.

Das 1. Heft, welches Briefschaften und Urkunden der Jahre 1362—70 in 4° enthält, ist mehr als ein Formelbuch aufzufassen, da häufig die Namen der Adressaten auspunktirt und die Daten ausgelassen sind. Merkwürdig ist, daß die kurze Zeit des Patr. Ludwig überhaupt und wesentlich nur durch derartige Anlagen vertreten ist.

f. 1′, (1363?), ... , ... , f. Pfarre Gutendorf.
„ 3, („), ... , ... f. Capelle s. Georg bei Michelstetten.
„ 6, 1363, 11. Aug., Cividale, f. Pfarre Stein.
„ 7′, 1362, 3. Dec., Aquileja, Visitation des Archidiakonates Kärnten.
„ 8, 1362, 14. Aug., Cividale, f. das Santhal.
„ 10′, (1363), ... , ... , f. die Hauscapelle des Archidiakons von Kärnten.
„ „, (1363), ... , ... , Synode.
„ 17, („ ?), ... , ... , f. Pfarre s. Maria im Gailthale.
„ 18, (1363?), ... , ... , „ „ Tüffer.
„ 19, („ ?), ... , ... , f. Michelstetten.
„ 21, 1366, 21. Febr., Udine, f. d. Santhal.
„ „′, „ , 24. „ , „ , f. Pfarre Widem.
„ 22, „ , 22. Apr., „ , f. Paul v. Krainburg.
„ „, „ , „ „ , „ , f. Barthol. v. Wind.-Feistritz.
„ 27, 1368, 28. „ , „ , f. Pfarre Pöland.
„ 30, 1369, 29. „ , Soffumbergo, f. Pfarre Peilenstein.

Eine Einlage daselbst signirt mit f. 50 und 57 enthält auf
f. 50, 1367, 25. Oct., Aquileja, f. Heiligenkreuz b. Landstraß.
„ „ „ , „ „ , „ , f. Pfarre s. Martin b. W.-Graz und
„ „ 1367, 25. „ , „ , f. den Pfarrer zu Radmannsdorf.

Das 2. Heft, ohne Umschlag, 4°, 39 Bll., theilweise sehr schadhaft, enthält für 1371
f. 13′, (1371?), . . . , ... , Belehnung mit „Martnech“ (?), Krn.
„ 14, 1371, 30. Apr., Portogruaro, f. Michelstetten.
„ 18′, („), 17. Sept., Soffumbergo, f. Wilh. v. Reichenburg.
„ 20′, („ ?), 28. Oct., Aquileja, f. Pfarre Gonowitz.
„ 21′, („ ?), 27. „ , „ , „ „ „

Das 3. Heft hat in 8° auf c. 15 Bll. nur Procuratorien für 1377 (?), darunter
f. 12, (1377), 9. Nov., Udine, f. Pfarrer Ulrich von Gonowitz.

Als Notar der Curie unter dem Generalvicar Georg de Tortis reiht sich — angeblich für die Jahre 1371—78 — Hermann

(quondam Nicolussii de Vtino) ein, mit einem starken Bande in 4°, 135 Bll. [18]).

f. 14′, 1374, 4. Juli, Udine, f. den Pfarrer zu Saldenhofen.
„ 17′, „ , 22. Aug., „ „ „ „ von Gonowitz.
„ 18′, „ „ „ „ „ „ „ „ Saldenhofen.
„ 26′, 1375, 14. Mai, Portogruaro, f. den Pfarrer in Schleinitz.
„ 42, 1376, 12. Febr., Udine, f. den Pfarrer zu Nassenfuß.
„ 43′, „ , 19. März, Aquileja, f. den Pfarrer Weigand von Widem.
„ 48, 1376, 26. Apr., Udine, f. Pfarre s. Margarethen, Krn. (?)
„ „′, „ „ „ „ „ „ „ s. Maria im Gailthale.
„ 51, „ , 7. Mai, Udine, } f. Pfarre Neukirchen.
„ 52, („ „ „ „ „) }

Einlage zwischen ff. 56 und 57 v. 1376, 17. Juli, Cividale, f. Priester Gregor Peyßer von Krainburg (dabei Cooperator Martin von s. Martin b. W.-Graz erwähnt).

f. 59′, 1376, 20. Apr., Udine, f. Pfarrer v. Widem.
„ 60, „ „ „ „ „ „ „ „ Weißkirchen.
„ „′, „ „ „ „ „ „ „ „ „
„ 61, „ „ „ „ „ „ „ „ „
„ 65′, } „ , 5. Apr., „ , f. unterstein. Edelleute.
„ 66, }
„ „′, „ , 18. Mai, }
„ 69, „ , 15. „ , } „ , f. d. Archidiakon vom Santhale.
„ 70′, „ , 16. Juni, „ , f. Pfarre Neukirchen.
„ 83, „ , 9. Nov., „ , f. mehrere Pfarren in Unterkrain.
„ 88′, 1376, 11. Dec., Udine, f. Pfarrer zu Weißkirchen.
„ „ , „ , „ „ , „ , „ „ Peter zu Sachsenfeld.
„ 91, 1377, 20. Jän., „ , f. Pfarre Lack.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer in Weißkirchen.
„ 93′, „ , 26. Jän., „ , „ „ Ulrich von Gonowitz.
„ 94′, „ , 28. „ , „ , „ „ zu Weißkirchen.
„ 106, „ , 16. Juni, „ , f. Pfarre Neukirchen.
„ 107′, „ , „ „ , „ , f. „ Liechtenwald.
„ 108′, „ , „ „ , „ , f. „ Widem.
„ 109, 1374, 19. Dec., Liechtenwald, betr. Pfarre Widem.
„ „′, 1377, 16. Juni, Udine, f. Pfarre Neukirchen.
„ 110, „ , „ „ , „ , } f. d. Archidiakonat Santhal.
„ 111, „ , 3. Juli, „ , }

[18]) Der Schreiber mischt in diesem Codex die römischen mit den arabischen Ziffern bei den Zahlen über 100 und schreibt z. B. 104 mit C4, dagegen 100 mit C0.

f. 116, 1377, 12. Aug., Udine, f. Pfarrer in Weißkirchen.
„ 117', „ „ 14. „ „ „ f. Pfarre Widem.
„ „ „ „ 8. „ „ Tolmein, f. Pfarre Liechtenwald.

Auch Peter von Locha (Petrus condam Zanoni de Locha de Regio) war nur Curialnotar (notarius & scriba curie). Er fungirte in den Jahren 1374 bis wahrscheinlich 1380. Ganz bestimmt gehört ihm ein starker Band, ohne Foliirung, 4°, der Jahre 1374—75, Proceßschriften enthaltend an.

1374, 31. Mai, Udine, f. Abt Nicolaus v. Obernburg.
„ „ 17. Juli, „ „ f. Vicar Albert v. Kötsch.
„ „ 4. Dec., „ „ f. Priest. Heinr. Tuler v. Las.
1375, 10. Apr., „ „ f. Pfarre Widem.
„ „ 7. Mai, „ „ „ „ s. Margarethen, Krn.
„ „ 8. „ „ „ „ „ Widem.
„ „ 9. „ „ „ „ „ s. Veit b. Laibach.
„ „ 15. Oct., „ „ „ „ Zirknitz.
„ „ 22. Juni, „ „ „ „ s. Martin b. Krainbg.
„ „ 17. Juli, „ „ f. Kloster Studenitz.
„ „ „ „ „ f. Pfarre Schleinitz.
„ „ 24. „ „ „ f. Pfarre „Harland" (s. Marein b. Laibach).
„ „ 17. Dec., „ „ f. Kloster Landstraß.
(„ „ . . . . , ...), f. Archidiakonat Krain.
„ „ 17. Dec., Udine, f. Pfarre s. Peter im Santhal.
„ „ 2. Oct., „ „ f. Kloster Landstraß.
„ „ 13. Nov., „ „ f. Pfarre Zirknitz.
„ „ 29. „ „ „ „ „ Widem.
„ „ 2. „ „ „ „ „ Lack.
„ „ 5. „ „ „ „ „ Widem.
„ „ 17. Dec., „ „ „ „ Sachsenfeld.
„ „ 22. „ „ „ f. Otto v. Liechtenwald (2 St.).
„ „ 29. Oct., „ „ f. Pfarre Widem.
„ „ 3. Nov., „ „ f. Pfarrer zu Neukirchen.
„ „ 29. Oct., „ „ f. Pfarre Widem.

Einlagen des Bandes vom Jahre 1375 betreffen Kloster Landstraß und Pfarre „Harland" (s. Marein b. Laibach).

Möglicherweise gehört diesem Schreiber auch das Heft „quaternus procuraturiorum", 44 Bll., 4°, 1376—80 an, darin

f. 2, 1376, 30. Juli, Udine, f. Pfarrer v. Wippach.
„ 3, „ „ 18. Aug., „ „ f. Pfarre Neukirchen.
„ 6', „ „ 16. Oct., „ „ „ „ Zirknitz.
„ 13', 1377, 22. Febr., Aquileja, f. Pfarre Gonowitz.
„ 15, „ „ 5. März, „ „ „ „ Widem.

Dasselbe gilt theilweise vielleicht von einem Hefte Fragmente in Umschlag, bezeichnet als „Atti civili dal 1346—1394"; darunter
1370, 10. Apr. — 11. Mai, Aquil. — Udine, f. den Pfarrer zu Krainburg (3 Stücke).
1373, 16. Mai, ... , f. Pfarre Zirknitz (2 St.).
1380, 5. Mai, Udine, f. Pfarrer zu Krainburg.
„ , „ „ , „ , f. d. Bruderschaft s. Primus zu Stein (2 Stücke).
1381, 16. Jän., Udine, f. Pfarre s. Lorenzen i. Draufelde.
„ , 15. März, „ , „ „ „ „
Von Alexander von Ceneda, dessen Amt näher nicht bezeichnet ist, der aber der Curie nicht ferne gestanden haben kann, existirt ein kleiner Codex in 8°, von 1391—94, darin von
1391, 19. Apr., ... , f. die Pfarre Tüffer und
„ , 17. Nov., ... , „ „ „ „Lewczach" bei Sittich.

Ambrosius (quondam Alberti de Utino) war Curienschreiber und nennt sich selbst „cancellarius". Ihm gehört ein starker Band in 4°, 1394—95, an, der aber nur die Befehle der Curie, welche in Processen ausgetragen wurden, und zwar blos für Italien enthält.

Der Letzte, der hier zu nennen obliegt, ist ein gewöhnlicher Notar, ein deutscher Priester, Heinr. Praitenrewter mit Namen, aus Diepersreut in der Regensburger Diöcese stammend und zu Cividale zwischen 1394 und 1423 rogirend. Später wurde er auch von der Curie verwendet, führte aber seine Privatkanzlei dennoch fort. Von ihm sind 4 Hefte, von 1398—1404 untersucht worden.

Das 1. geht von 1398—1401.
1398, 1. Juni, Udine, f. Pfarre Tüffer.
„ , 14. „ , Cividale (darin Pfarrer Peter von Gonowitz erwähnt).
„ , 21. Juli, Udine, f. Pfarre Sachsenfeld.
„ , 2. Nov., „ , f. Priester Thomas von Kötsch.
1399, 7. Juli, „ , f. s. Veit b. W.-Graz.
1401, 26. Apr., „ , (darin Pfarrer Theodorich von Franz als anwesender Zeuge genannt.

Für Kärnten und Krain begegnen noch viele deutsche Namen in Privatsachen.

Das 2. Heft von 1401—02, 47 Bll., 4°, hatte seinen Ursprung an der Curie erhalten. Es bringt
f. 1, „ , „ } 1401, 4. Juli, Cividale, f. Pfarre Widem.
„ 2, „ , „ „ , „ , f. Vicar Johann zu Peilenstein.

f. 2′, 1401, 4. Juli, Cividale, f. Pfarre s. Lorenzen im Draufeld.
„ 9′, „ , 16. „ , „ , f. Pfarrer in Stein.
„ 10, „ , 17. „ , „ , f. d. Caplan zu Burgstall bei Lack.
„ 19, „ , 29. „ , „ ; f. Pfarre Gonowitz.
„ 37, „ 38, „ , 28. Sept., „ , f. s. Elisabeth zu W.-Graz.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Öberndorf.
„ 39, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer Wisent zu s. Pangraz zu W.-Graz.
„ 41′, 1401, 17. Oct., Cividale, f. Pfarre Kirchbach im Gailthale.
„ 42′, „ , 19. „ , „ , f. Capelle s. Maria bei (zu?) Salbenhofen.
„ 45′, 1401, 12. Nov., Udine, f. Caplan Gregor von Stein zu s. Oswald und Martin in Trisail.
„ 46, 1401, 17. Nov., Udine, f. den Vicar zu Kappel.
„ 50, 1402, 10. Jän., „ , f. Priester Joh. zu Fager.
„ 54′, „ , 26. „ , „ , f. Pfarre s. Michael im Gailthal.

Das 3. Heft, 1404, hat die Aufschrift „Nonnulle cedule scripte et annotate per me Heinricum Praytenrewter de Dyebersravt publicum apostolica et imperiali auctoritate notarium ac spiritualem curie patriarchalis Aquilegensis scribam," 49. Bll., 1404.

f. 4, „ 5, „ 9, „ „, „ 10′, „ 11′, 1404, 11. Juli, Cividale, f. Pfarre Leffach im Gailthale. „ , 21. „ , „ , „ „ Globasnitz.
„ 20, „ , 8. Aug., „ „, „ , 12. „ , „ , „ „ „ „ „ 35, „ , 6. Sept.,
„ „′, „ , 19. „ , „ , f. die Pfarren Franz und Gonowitz.
„ 36′, 1404, „ „ , „ , f. Pfarre Leffach im Gailthale.
„ 41, „ , 15. Oct., Aquileja, f. neue Capelle zu Mötnig.
„ „′, „ , „ „ , „ , f. Pfarrer in W.-Feistritz.

f. 24 erscheint ein „Nicol. de Payrischgretz" als „vicarius in Tercento".

Das 4. Heft, kl. 8°, 1404—07, enthält nur Privatsachen.
1404, 15. Oct., Cividale, Procuratorium für Theodorich Lewfel von Czerfteten Pfarrer zu Franz.

Für Praytenrewter finden sich in den sogen. „Documenti storici" des Archives, Cartolare III. 2 Hefte, die eigentlich seinen

Acten beigegeben sein sollten; das 1. Nr. 194 von 1394—1400 hat für uns kein Interesse, das 2. dagegen Nr. 227 von 1413—17 enthält Einiges, so

1415, 22. Febr., Cividale, s. Archidiakon Johann von Lüffer.
„ , 18. Juli, „ , s. Pfarrer Osw. Gams von s. Georgen ob Murau.
„ , 29. Juli, „ , s. Vicar Marin v. s. Peter im Santhale.
1416, 16. Jän., „ , betr. einer Capelle bei Schönstein.
1417, 14. Juni, „ , s. Priester Martin Gole von Gonowitz.
„ , „ „ , „ , s. Pfarrer Georg, gen. Occupate, daselbst.
„ , 21. „ , „ , Cividale, s. Vicar Joh. von Stein zu s. Georgen b. Anderburg.

Andere Patriarchenkanzler oder Curialnotare bis zu Ende des 14. Jahrh. als die Genannten, vermochte ich daselbst nicht zu finden.

Hinsichtlich der Abtheilung Documenti storici erwähne ich noch, daß sie außer einem Schreiben des Patr. Ludwig (v. c. 1362) an den Pfarrer von Radmannsdorf, betreffend die Moral des Krainer Klerus, der Verleihung der Pfarre Krainburg an Priester Nicol. Stojardus von 1371 (?), noch verschiedene Briefschaften von größerem Interesse für die Geschichte der friedlichen und kriegerischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Friaul enthält.

Schließlich gebe ich hier die Reihe der bei diesen Untersuchungen mir bekannt gewordenen Kanzler und Notare der Patriarchen und der Curie[19]):

1031, Bertoldus notar.
1113, Marquardus not. & capell.
1140, Paginus notar.
1161—74, Romulus notar. & capell.
1175—81, Chuonradus capell. scriptor.
1177 , N. archicancellar.
„ , Vortuinus protonotar.
„ , Gottifredus cancell.
1184—88, Albericus (?, Aldericus?, Artuicus?, Clericus?) cancell.
1194, Pellegrinus notar.
1195, Tasconus notar.
1202, Petrus notar.
1206—17, mag. Albertus notar.

[19]) Zu dieser Zusammenstellung sind die Urkunden des steierm. Landesarchives benützt, ferner die Untersuchungen in den mehrfach erwähnten Kanzlerprotokollen, eine Aufschreibung von c. 1500 in Cod. 29 der Pfarren des domcapitl. Archives zu Udine und endlich Notate des Dr. V. Joppi ebendaselbst.

1213, Gernotus canon. Aquileg. capell.
1214, Wolricus de Butinico notar.
1218, Pinabellus.
1226, Chuonradus canon. s. Felicis Aquilegie notar.
1231, Andreas notar.
1236, Artinellus cancell.
1238, Crafto notar. curie.
1239, Heinricus cancell. curie.
1239—42, Bonencontrus canon. Aquileg. scriba.
1242, Martinus.
1249, Ottobregerius (!) can. Aquilegen. notar.
„ , Paulus canon. Civitaten. scriba.
1252— , mag. Nicolaus de Lupico scriptor, plebanus de Tricesimo, cancell.
1257—97, mag. Johannes de Lupico cancell.
1265, Johannes Bonus de Civitate cancell.
„ , Conradus cancell.
1274—97, Walterus de Civitate notar.
1284 Henricus notar.
Valentinus notar. (?)
Ossionaldus de Filitinis dictus Pina de Budrio cancell. (?)
1283—95, Nicolaus de Civitate notar.
1291—96, mag. Albertus de Civitate cancellar.
„ —1300, Franciscus Nasutti de Vtino cancell.
1293, Ottobonus de Valvesono notar.
1296, Petrus de Orsaria notar.
Nicolussius de Civitate notar.
Michael notar.
1300, Morandinus de Romanzacho cancell.
Adam dictus Astolfus de Ciuitate cancell.
Daniel de Vtino notar.
1300—28, Meliorantia de Thiene cancell.
1306 , Gulielmus de Civitate cancell.
„ —27?, Gabriel quond. Jeronimi de Cremona canc.
1310 , Ingeramus de filiis Michaelibus notar. (publ.) et domini patr. officialis.
1317—35, Eusebius de Romagnano canc.
„ , Franciscus quond. Montanini de Uillanoua de Laude cancell.
1318 , Pasinus quond. Andree de Ferraria de Vtino cancell.
Albertus quond. Alberti de Vandolo de Bononia cancell.

1325—58, Gubertinus quondam Ressonadi de Nouate de Mediolano offic. et scriba.
1328 , Antonius de Civitate cancell.
1334—35, ?) Johannes Petri de Fractis Gaietanen. dioc. notar. publ. et scriba.
Marcus de Civitate cancell.
1335 , Petrus (quond. Franceschini de Fosdenoua?) notar.
„ , Johannes de Rauanis de Regio notar.
1339—59, Paolinus quond. Johannis de Mutina official. cur. et cancell.
1358—76, Gandiolus quond. Johannis de s. Vito curie spiritual. official. et scriba.
1359 , Odoricus quond. Andrec de Susana de Vtino cancell.
1360 , Benvenutus cancell.
1361 , Franceschinus de Fosdenoua not. et offic. patr.
1363—78, Petrus quond. Zanoni de Locha de Regio scriba curie.
Nicolussius quond. Jacobi canc.
Franciscus quond. Thomasii de Redulfis de Florentia canc.
Marquardus de Zerbinis canc.
Seraphinus quond. Petri de Vacuini de Vtino canc.
Bertrandus quond. Tosonelli de s. Vito cancell.
1366—78, Christanus cancell.
„ 80, Jacobus dela Turre canc.
1370 , Jacobus de Fagedis scriba patriarche [20]).
1371—† 76, Johannes quond. Gubertini de Novate.
Christophorus Musolini de Vtino canc.
1371—77, Hermannus Nicolai de Vtino notar. curie.
1374 , Dominicus (de Zerbinis?) notar. curie [21]).
1383—98, Alexander de Ceneta canc.
1385—95, Ambrosius quond. Alberti de Vtino cancell.
1389 , Nicolaus de Neczdicz canc.
„ —1400, Johannes quond. Odorici de Susanis cancell [22]).
1394—1423, Henricus Praytenrewter de Dyebersrewt scriba curie.

---

[20]) Erwähnt in Cartol. I. Nr. 16 des Notariats-Archives.
[21]) Erwähnt in den Acten Hermanns.
[22]) Erwähnt in den Acten Praytenrewters.

Anhang.

Nr. 1.

1564, 17. Mai. Wien.

Schreiben Kaiser Ferdinand's I. an Franz v. Thurn, Botschafter in Venedig, hinsichtlich Einziehung von Auskünften über die Communionsform sub utraque.

Baroni Francisco a Turre suo apud Venetos oratori Ferdinandus imperator.

Nobilis fidelis nobis dilecte. Latere te nolumus nobis redditas esse eas litteras quas Alphonsus Soldanerius sexta presentis te absente ad nos dedit que nullum requirunt responsum. Deinde mittimus tibi presentibus inclusa interrogatoria quedam pertinentia ad modum et ritum dispensandi populo Christiano communionem sub utraque specie, tibi gratiose et firmiter iniungentes ex quo Graeci etiamnum utantur dicta communione sub utraque specie, ut ab eorum antistite et senioribus doctioribus sacerdotibus super singulis interrogatoriis in specie certam et dilucidam informacionem capias, quid scilicet ipsi Graeci non solum Venetiis, uerum etiam in ipsa Graecia obseruent et faciant, eamque districte et perspicue descriptam (ut) ritus illorum clare possimus intelligere, quam primum nobis significes, quia etiam quoad eius (?) unquam fieri queat, calicem et uasculum unum quo illi utuntur in communione ista, transmittas ut formam ex oculis intueri ualeamus . . . . Datum in ciuitate nostra Vienna, die XVII. Maii, annno M.D.LX.IV.

Abthlg. Fontanini, 76, 171.

Nr. 2.

1565, 24. Sept., Rom.

Schreiben Papst Pius IV. an den Aquilejischen Klerus in Innerösterreich, betreffs der Communion sub utraque.

„ . . . . . Dilectus filius noster nobilis vir Carulus archidux Austriae charissimi in Christo filii nostri Maximiliani Romanorum imperatoris electi frater exponi nobis dili-

gentissime fecit ingens desiderium quo plurimi in Carinthiae et Stiriae regionibus ac aliis locis ditionis suae tenentur sacrae communionis sub utraque specie percipiende, vehementerque nos orauit et enixe institit vt quoniam sacrosancta Tridentina synodus reiiciendum ad nos esse decreuit negotium de usu sacri calicis alicuius nationis uel regni populis concedendi, quo nos id consilium caperemus quod animabus ipsum calicem petentium salutare futurum esse iudicaremus. Idemque princeps meminit satisfecisse nos hac eadem de re desiderio piae memoriae Ferdinandi Romanorum imperatoris electi patris sui, uellemus hoc quoque sub certis suis illarum partium et locorum dare atque concedere ne tantus Christi fidelium numerus propter denegatum sibi calicis usum pereat quos sperandum sit hoc impetrato in ecclesiae catholicae unitate mansuros atque etiam fortasse non paucos de iis qui ab ea recesserunt, ad eius gremium reuersuros. Quo periculo nos uehementer commoti, etsi optaremus antiquum potius ecclesiae ritum ab omnibus obseruari, tamen multorum infirmitati subuenire paternae charitatis uisceribus cupientes, ne unquam de nobis dici possit tot pereuntes animas a nobis neglectas fuisse et non fecisse nos quidquid potuerimus, quo nutantes confirmaremus, lapsos erigeremus, errantes in salutis uiam reduceremus, de vestra fide, recto zelo diligentiaque confisi, uobis si ita esse et saluti animarum expedire congnoueritis, in quo conscientiam vestram oneramus, tenore presentium de potestatis apostolicae plenitudine facultatem damus atque concedimus eligendi et deputandi sacerdotes nulla cuiusque heresis suspicione laborantes, sed uere catholicos qui in terris, oppidis et aliis locis sub dominio quidem temporali ipsius Caruli archiducis, ad regimen autem spirituale venerabilis fratris nostri patriarche Aquilegensis pertinentibus, dummodo sint extra Italiam, singuli vestrum in locis in quibus ipsius patriarche vices geritis, quae tamen non sint in Venetorum dominio uel tenuta, vtramque speciem decenti ordine seruato et diligenter omni effusione ac contentione vitata que oriri posset inter communicantes sub vtraque et sub vna tantum specie, ministrare possint illam ex deuotionis feruore petentibus, dummodo ii qui eam petierint, cum sancta Romana ecclesia communionem habeant et cum ceteris in rebus fidem eius doctrinamque sequantur, tamen hoc quoque confiteantur, profiteantur et credant, in sanctissimae eucaristiae sacramento tam sub vna quam sub utraque specie

verum et integrum Christi corpus esse, nec Romanam ecclesiam errasse aut errare quae exceptis dumtaxat sacerdotibus celebrantibus, ceteros tamen clericos quam laicos sub specie tantum panis communicat, et preterea contriti ac confessi munere sacerdotalis absolucionis accepto ad ipsam sub v(idelicet?) vtraque specie communicationis sumendam accedant, vt anime etiam lapsis si ad gremium matris ecclesiae redire uoluerint, remisso rigore canonum consulamus, permittimus vt si uere et ex animo resipiscant, erroresque et hereses in quibus fuerint apud nos, detestantur, abiuratio eis secreta sufficiat, iniuncta tamen eis penitentia salutari, nisi eam abiurationem publice fieri magis expedire vobis visum fuerit, quod arbitrio vestro relinquimus, atque ita ab omnibus penis, censuris et sententiis in quas propter heresis crimen incurrerint, absoluti et fidelium vnitati ac sacramentis ecclesiae restituti ipsi quoque ad communionem sub v(idelicet?) vtraque specie admitti possint. Illud uos monemus et diligenter curare volumus ac mandamus vt confessores et sacerdotes a vobis eligendi et deputandi in concionibus et hortacionibus suis sedulo populum sub vtraque v(idelicet) specie communicaturum doceant, adhortent et quotiens sacram communionem hoc modo ministrati fuerint, toties eam sumpturos moneant ut integrum Christum sicut diximus, tam sub vna quam sub vtraque specie contineri fideliter credant, confiteantur et teneant. Mandamus preterea et districte precipimus ut has concessionis nostre litteras fideliter in vulgarem sermonem de uerbo ad uerbum translatas simul cum ipsa interpretatione in suo quisque vestrum loco vbi residet, adhibitis et presentibus duobus de Societate Jesu sacerdotibus ubi adhiberi poterunt, uel aliquibus aliis religiosis et catholicis viris publice et solenniter recitandas curetis et non aliter recitare seu recitari eas facere presumatis. Volumus enim ad omnium notitiam peruenire condiciones in ipsis litteris appositas vt vnus quisque eorum qui sub vtraque specie communicare voluerint, quod obseruare debet, non ignoret.

Abthlg. Fontanini, 13, 103.

Nr. 3.

1602, 3. Mai, Graz.

Aus Schreiben Erzherzog Ferdinands II. von Oesterreich an Patriarch Francesco Barbaro von Aquileja, betr. Abhaltung einer Synode.

„ . . . . . Quemadmodum hactenus omnibus piis et iustis Dilectionis vestrae petitionibus annuere consueuimus, ita etiam de celebranda diocesana synodo quae hucusque ob uaria impedimenta protrahi debuit, idem statuendum et tam neccessarium opus promouendum sine ulla cunctatione iudicauimus. Tendunt enim hec omnia ad maiorem dei omnipotentis laudem, cleri reformationem et multarum animarum salutem. Quam uoluntatem nostram fidelis noster et sincere dilectus Petrus Ragnus dilectionis vestrae archidiaconus promptam nostram refert uoluntatem (!), et cum omnia secundum eius uoluntatem expeditioni demandauimus que hac in parte neccessaria videbantur, hoc unicum desiderari uidetur vt Dilectio vestra certum praedictae synodi diem statuat publicetque, sperantes Dilectionem vestram non alium locum quam oppidum nostrum Goriciense ad hunc finem deputaturum. Insuper Dilectioni vestrae agimus gratias quod presbiterum Andream Nepochai ad Cileiensem parochiam confirmare uoluerit quem ob hoc beneficium boni ac grati sacerdotis officio optime ualere cupimus . . . . . "

Abthlg. Fontanini 2, 613.

Die steirischen Landhandfesten.

Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark.

Von

Dr. Arnold Luschin.

Mit dem Worte hantveste bezeichnete das Mittelhochdeutsche zunächst einen Handgriff oder eine Handhabe, in übertragener Bedeutung, sofern die Geltendmachung gewisser Ansprüche durch das Vorhandensein einer Urkunde bedingt ist, auch ein Document, welches die schriftliche Versicherung gewisser Handlungen oder Rechte enthält. In solcher Allgemeinheit erscheint hantvest einfach als Synonym des Ausdruckes Brief, mit welchem das Mittelalter die Urkunden gewöhnlich bezeichnete. Es entwickelte sich indeß bald ein bestimmterer Sprachgebrauch, indem man vorzüglich jene Documente so zu benennen liebte, aus welchen man die Ansprüche gegenüber Höhergestellten herleitete. So kam es, daß man sich schließlich dieses Ausdruckes fast nur bediente, wenn von den Privilegien die Rede war, welche Papst, Kaiser, Landes- oder Grundherr einem Lande, einem Kloster, Markte u. d. m. verliehen hatten. Das österreichische Landesrecht (Art. 42) und der steirische Bundesbrief von 1292 (Anm. 75) liefern für's XIII., die Reimchronik für den Beginn des XIV. Jahrhunderts die Beweise, daß dieser Sprachgebrauch in unsern Gegenden bereits üblich war. Der Ausdruck Landhandfeste dürfte in der 1414 vom Herzog Ernst den Kärntnern ertheilten Bestätigung ihrer Landesfreiheiten wohl zum erstenmale vorkommen. In der Steiermark erscheint er seit dem sogenannten Landauer-Vertrage (1501) als Name eines von König Friedrich IV. im Jahre 1445 erlassenen Gesetzes (II, Nr. 15), und erst seit der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts als technische Bezeichnung für jene „Sammlung von Rechts-Urkunden, Bestäti-„gungs-Briefen, landesfürstlichen Entscheidungen, Verträgen, Land-„tagsabschieden u. dgl., welche die landständische Verfassung des „Herzogthums Steiermark bildeten, und zu deren Bestätigung der

„steiermärkische Herzog bei der Erbhuldigung den landesfürstlichen „Eid ablegte". (Leitner in Mitth. I, S. 101.)

Für die nachstehende Arbeit ergab sich aus dem behandelten Stoffe eine dreifache Haupt-Gliederung.

Sollte die Ertheilung der einzelnen Privilegien begriffen, deren Bedeutung verstanden und ihre späteren Geschicke gewürdigt werden, so mußte ein Abriß der Entwickelung des ständischen Lebens vorangehen. Ein zweiter Abschnitt hatte die einzelnen Freiheits-Briefe, welche im Laufe der Zeiten zu dem Inhalte der sogenannten Landhandfesten gerechnet wurden, zu registriren. Ihm ist die Bestimmung zugewiesen, die Zahl der erhaltenen Originale und Abschriften zu verzeichnen, die entsprechenden Druckorte nachzuweisen, auch wohl die äußere Geschichte der Documente kurz zu berühren. Der Schluß war dann der Besprechung jener durch den Druck vervielfältigten Sammlungen von Landesfreiheiten vorzubehalten, welche gleichfalls unter dem landläufigen Namen von Landhandfesten bekannt sind. Eine gedrängte Uebersicht der Umstände, welche die verschiedenen Auflagen begleiteten, und eine genaue Beschreibung des hier gebotenen Inhaltes schien erforderlich. Trotz dieser äußerlichen Scheidung gehören aber doch die einzelnen Theile innig zusammen, da sie sich wechselseitig ergänzen und erklären.

Was die Begrenzung des Stoffes dem Umfange nach anbelangt, so hielt ich mich in allen Theilen möglichst genau an den Titel der Arbeit. Ich habe z. B. im zweiten Abschnitte zwar jede Urkunde, welche in die geschriebenen oder gedruckten Landhandfesten aufgenommen ist, ohne weitere Rücksicht auf die Erheblichkeit des Inhaltes der Uebersicht einverleibt, dagegen wichtige Urkunden mit Bedacht übergangen, wenn ihnen obiges Erforderniß fehlte. Eben so ist die naheliegende Untersuchung, in wie weit das steirische Recht auf die Nachbarländer eingewirkt habe, unterblieben, dies um so mehr, als ich die gleiche Frage in Kurzem an anderem Orte ausführlich zu erörtern beabsichtige.

Was die Citate betrifft, so sind sie sämmtlich von mir nachgeschlagen, jene wenigen ausgenommen, welche mit einem Sternchen * bezeichnet, auf Meiller's Autorität hin benützt wurden. Absolute Vollständigkeit konnte nicht bezweckt werden, sondern nur die Angabe der verbreitetsten mir zugänglichen Drucke.

Zum Schlusse muß bemerkt werden, daß alle Originalien, deren Aufbewahrungs-Ort nicht angegeben ist, in Abtheilung II des Landes-Archives verwahrt werden, und daß sich daselbst auch die benützten Exemplare aller acht Ausgaben der steirischen Landhandfeste befinden.

I.

Geschichtliche Einleitung.

Zu den interessantesten Seiten der noch wenig erforschten älteren Rechtsgeschichte von Oesterreich und Steiermark gehört die frühzeitige Herausbildung des Begriffes der Landesherrlichkeit. Neben manchem Gemeinsamen wird man der Besonderheiten genug finden, wie wohl die Nachbarländer schon seit dem Ende des XII. Jahrhunderts von demselben Herrschergeschlechte regiert werden sollten, sei es, daß die Voraussetzungen verschieden waren, welche zu ähnlichen Ergebnissen führten, sei es, daß ähnliche Verhältnisse dießseits und jenseits des Semmerings eine eigenartige Lösung erfuhren. Kann sich der Oesterreicher rühmen, daß sein Herzog schon 1156 ein Epoche machendes Privilegium vom Kaiser erlangt habe, so kann andererseits der Steirer die früheste Entwickelung besonderer Landes-Rechte und Freiheiten für seine Heimat in Anspruch nehmen. Während die Landhandfesten in Kärnten und Krain als erstes Document den Landfrieden König Rudolf's vom 3. Dezember 1276 bewahren, und auch die Nieder-Oesterreicher nicht viel günstiger gestellt sind, kann die Steiermark ältere Freiheits-Briefe des Landes aufweisen, deren erster, das sogenannte Testament des Herzogs Ottokar, um volle 90 Jahre zurückreicht.

Dies erklärt sich aus den abweichenden Umständen, unter welchen die landesherrliche Gewalt hier erwuchs, ferner durch deren Uebergang von einem Herrscher-Geschlechte auf ein anderes.

Gar vielfach waren die Factoren, welche das Ansehen und die Bedeutung der Landesherren ursprünglich bewirkten: erblich gewordene Reichs-Aemter und Lehen, allodialer Besitz, Afterlehen, mannigfache Vogtei-Verhältnisse, der Glanz des Herkommens sind einige der vorzüglichsten darunter, Glück, Klugheit und List, Tapferkeit und rücksichtslose Gewalt seitens der Machthaber, sind andere. Eine nothwendige Folge davon war, daß je nach dem Ueberwiegen oder Fehlen der geschilderten Ursachen, das Resultat derselben, die Ausbildung der Landesherrlichkeit verschieden ausfiel und daß ihre Entwickelung speciell in der Steiermark eine eigenartige war.

Die Traungauer Ottokare, welche seit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts als Markgrafen in der sogenannten obern Kärntner Mark auftraten, waren als solche Träger eines Reichs-Amtes,

welches sie in dem zugewiesenen Gebiete von reichswegen ausübten. Neben der Reichsgewalt läßt sich jedoch sehr früh eine andere Quelle bezeichnen, welcher ihr steigendes Ansehen entströmte. Innerhalb eines Jahrhunderts (1055—1158) vereinigten sie nach dem Aussterben der Grafen-Geschlechter von Wels-Lambach, Eppenstein, Reun, Formbach-Pütten, ferner durch Beerbung des Markgrafen Günther (vom Santhal), des Grafen Otto von Naone und des Sponheimers Bernhard ungeheure Güter, welche zumeist Allode, zum kleinern Theil aber Aquilejer-Lehen waren. An einen geschlossenen Besitz darf freilich nicht gedacht werden; einen solchen gab es im Mittelalter überhaupt nicht, und speciell in der Steiermark besaßen die Hochstifte Salzburg, Aquileja, Gurk, Freising, Bamberg und Brixen, ferner die verschiedenen Klöster Grundcomplexe von mitunter sehr bedeutendem Umfange. Wohl aber hatten die Traungauer dazumal in allen Theilen des Landes um so festeren Fuß gefaßt, als ihnen nach dem Erlöschen der vorerwähnten Familien kein ebenbürtiger Nebenbuhler unter den einheimischen Dynasten mehr erstehen konnte und fast alles königliche Kammergut durch massenhafte Verschenkungen schon früher verschwunden war. Andererseits bot die Schirmvogtei durch die mit ihr verbundenen Lehen und Rechte eine bequeme Handhabe, den Einfluß auf geistliches Besitzthum zu erstrecken. Selbstverständlich ließen die Traungauer diesen wichtigen Factor mittelalterlicher Politik nicht unberücksichtigt, sondern verstanden es auch, in dieser Beziehung schwerwiegende Erfolge zu vereinigen [1]). Ja sogar die Kloster-Gründungen (Cistercienser-Kloster Reun, Chorherrenstift Vorau, Karthause Seiz und das Spital am Semmring), obwohl zunächst mit einer Hingabe von Gütern verbunden, erhöhten durch das vorbehaltene Schutzrecht die Macht der Markgrafen in nicht unbedeutendem Grade [2]).

Unter solchen Umständen mußte die Entwickelung der landesherrlichen Gewalt in der Steiermark besonders rasche Fortschritte machen. Will man gleich die Garstner Urkunde von 1143, in welcher Markgraf Ottokar V. erklärt: aduocatiam principi Styrie retinendam decernimus, weil verdächtig, unberücksichtigt lassen, so kann um so sicherer auf eine Bamberger Urkunde von 1183 hingewiesen werden, in welcher der Ausdruck princeps

---

[1]) So z. B. erlangten sie 1152 die Vogtei über das vom Edeln Adelram gestiftete und reich ausgestattete Kloster Seckau, und über die wichtigen bambergischen Güter im Lande ob der Ens und in Kärnten.

[2]) Ueber den Antheil, welchen die Cistercienser-Klöster an der Entwickelung der Landeshoheit in Oesterreich gehabt haben, vergl. Ficker Reichsfürst. §. 227, S. 328.

dem steirischen Herzoge mit unmittelbarer Beziehung auf das ihm untergebene Land wiederholt beigelegt wird [3]).

Allein die dergestalt erstarkende Landeshoheit blieb trotzdem das Ergebniß einer ganzen Reihe von Einzelursachen, welche beständige Berücksichtigung erheischten. Das Lehens-Verhältniß, die allgemeine Grundlage des mittelalterlichen Lebens, brachte es mit sich, daß der Herr seinen Vasallen einen mehr minder bedeutenden Einfluß einräumen mußte. Die Rolle, zu welcher diese berufen waren, fiel nun in der Steiermark, wo sich der Stand der alten Freien im XII. Jahrhunderte nur vereinzelt erhalten hatte, vorzugsweise den unfreien Vasallen, den sogenannten Ministerialen zu. Die Sitte, vor Entscheidung einer wichtigeren Angelegenheit die Vornehmeren von seinen Untergebenen zu befragen, wandelte sich allmälig in ein Vorrecht der Letzteren um, dem sich der Herr nicht mehr entziehen konnte [4]). Daß unter solchen Verhältnissen, wie die Macht des Herrn von der Zahl und dem Besitzstande seiner Ministerialen, so das Ansehen dieser von dem Range und der Bedeutung ihres Herrn abhing, war eine nothwendige Folge [5]). Sie brachte es auch mit sich, daß die Dienstmannen des Markgrafen, aus denen er vorzugsweise seine Beamten nahm, sich als den wichtigsten Stand des Landes zu fühlen begannen, welcher die Ministerialen der Dynasten und Kirchen zu überflügeln suchte. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzoge und der bald darauf erfolgende Uebergang der Steiermark an ein neues Herrscher-Geschlecht, kamen ihnen dabei besonders zu Statten.

Seitdem der österreichische Markgraf (1156) zum Herzoge erhoben und der gelockerte Verband mit dem bairischen Herzogthume völlig gelöst worden war, strebten auch die steirischen Fürsten nach dem gleichen Titel. Hormayr's Vermuthung, daß diese Verleihung schon

---

[3]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 210 und 382. Darüber, daß daß dieser Ausdruck hier nicht bloß ein ehrender Zusatz zum Amtstitel sei, vergl. Ficker Reichs-Fürstenstand §§. 28 und 32.

[4]) c. 1128, . . ., Graz, schenkt Markgraf Leopold von Steier instinctu dilecte mee conjugis Sophie, rogatu etiam fidelium meorum cuidam ministeriali ein Gut zu Hartberg; 1172, 16. Mai, Graz bestätigt Markgraf Ottokar VI. dem Kloster Seckau consilio fidelium et ministerialium nostrorum inducti die Schenkung der Kirche Schönberg (st. Land-Archiv Nr. 73[a] und Nr. 193); c. 1190, bestätigt Herzog Ottokar ministerialium etiam nostrorum ammonitione fideli dem Capitel von Salzburg den Besitz von „Werchendorf". Hormayr Archiv f. Südtschl. II. p 258 u. f. w.

[5]) Als eine weitere Consequenz ergibt sich der Rechtssatz des österreichischen Landesrechtes, daß die Mannen ihrer Treue ledig werden, wenn der Herr durch eine Mißheirat ihre Lehen „genidert" habe. (Hasenöhrl öst. Landesrecht A. 44 und §. 25.)

1164 an Markgraf Ottokar V. erfolgt, aber wegen seines Todes erst 1180 bei Gelegenheit der Wehrhaftmachung seines Sohnes kund gegeben worden sei, läßt sich urkundlich nicht begründen, wiewohl sie einer alten, bis auf Aeneas Sylvius zurückreichenden Tradition entspricht [6]). Sicher und durch das übereinstimmende Zeugniß der heimischen Jahrbücher erwiesen ist nur, daß die Erhebung erst 1180 bekannt wurde und daß man sie für einen Beweis kaiserlicher Huld hielt. Sie dürfte daher als Consequenz des in diesem Jahre gegen Heinrich den Löwen geführten Streiches erflossen sein.

Der junge Herzog trug jedoch den Todeskeim schon in seinem siechen Körper und wenige Jahre später hatte er die Hoffnung auf die schmerzlich entbehrte Nachkommenschaft so weit aufgegeben, daß er den Verkauf seines Landes an den Herzog von Oesterreich, seinen Vetter, ernstlich plante. So sehr überwog damals die Eigenschaft der Traungauer als Landeseigenthümer jene des Reichsbeamten, daß die Zustimmung des Reiches und seines Oberhauptes zu diesem Vorgange, als nebenläufiger Umstand, weder von Urkunden noch von Chroniken ausdrücklich hervorgehoben wird [7]). Dagegen kann es uns nach dem früher Entwickelten keinen Augenblick verborgen bleiben, daß Herzog Ottokar diesen entscheidenden Schritt nicht ohne Beirath und Genehmigung seiner Ministerialen thun konnte [8]).

---

[6]) Wiener Jahrb. d. Liter. 1818, 3. Bd. S. 324 und Hormayr Beitr. I, S. 110. Die Belegstellen, welche Hormayr a. a. O. aus Chroniken für die Führung des Titels beibringt, sind nicht beweisend, weil sie nach 1180 niedergeschrieben sein dürften; die Seckauer Urkunden von 1173 und 1174, auf welche er sich beruft, sind beide Fälschungen des XIV. Jahrhunderts, denen die Original-Siegel mit dem Markgrafen-Titel beiliegen (Steir. L. A. Nr. 196 und 213). Andererseits nennt Ottokar sich in einer s. Lambrechter Urkunde von 1183, welche zu s. Martin bei Kapfenberg ausgestellt ist, noch marchio (!) (L. A. Nr. 241). Vgl. auch die Deductions-Schrift der dreier Herzogthumben Steyr, Kärnthen und Crain in causa Præcedentiæ vor den Ständen ob der Ens (Landes-Arch. Abth. II, Ms. 116), welche mit Bezug auf Aeneas Sylvius, Cuspinian, Aventin, Laz und Megiser behauptet, „das anno Christi 1165 weilland Khayser Fridericus I ... das Land Steyr so zuuor ein Marggrafschaft gewesen ... zu ainem Herzogthumb und Ottocarum Marchionem Stiriæ eius nominis IV (nonnulli supra allegati scriptores scribunt V) zu einem Herzogen creirt und erhebt“ hat.

[7]) Eine Ausnahme macht die Contin: Zwetlensis altera: Dux Styrensis omnem hereditatem suam testatus est Liupoldo duci Austrie; imperator etiam terram et ducatum sibi ipsius contradidit. (Mon. Germ. SS. IX., 543, ad a. 1186, dann auch 544 ad a. 1189.) Jäger, welcher in dem 2. Hefte seiner Beiträge z. öst. Gesch. zuerst darauf aufmerksam gemacht hat, schildert a. a. O. 67 ff. am übersichtlichsten den Gang der Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den beiden Herzogen.

[8]) Vgl. Krones in Beiträge II, p. 33.

Die Nachrichten, welche uns Enenkel im Fürstenbuche und Hagen in seiner Chronik hierüber erhalten haben, melden, daß eine unglaublich geringe Summe als Preis bedungen wurde [9]). Es müßte daher den Herzogen nur auf die Form des Kaufes angekommen sein. Diese konnte ihnen allerdings bedeutsam scheinen, da der Vertrag nicht das Herzogthum als solches, das ja Reichslehen war, sondern nur die in demselben gelegenen zahlreichen Allodial-Besitzungen des herrschenden Geschlechtes, betreffen sollte. Wurde nun für jeden unfreien Mann des steirischen Herzogs, welcher an den österreichischen übergehen sollte, mochte er Ritter oder Bauer sein, ein symbolischer Kaufpreis entrichtet, dann trat der private Charakter des Vertrages augenfällig hervor, dann wußte man, daß er blos das Eigen der Traungauer betreffen solle.

Allein die Ministerialen fühlten sich schon mächtig genug, so wichtige Abmachungen zu hintertreiben, wenn man solche gegen ihren Willen hätte durchsetzen wollen; die Herzoge mußten sich darum ihrer Willfährigkeit im voraus versichern. So kam es zu gegenseitigen Verhandlungen, welche in ihrem Endergebnisse zu der Georgenberger Handfeste, dem ersten Freiheitsbriefe der Steiermark, führten (1186 am 17. August).

Der Mangel an Leibeserben, sagt Herzog Ottokar, habe ihn nach Rath der Vornehmsten unter den Seinen bewogen, den österreichischen Herzog zum Erben einzusetzen. Obgleich er vertraue, daß dieser nichts Uebles weder gegen ihn noch die Seinen unternehmen werde, so habe er doch, um künftigen Ungerechtigkeiten gegen die steirischen Ministerialen und Landeseingesessenen vorzubeugen, über deren Bitte zur Aufzeichnung ihrer Rechte sich entschlossen. Von den folgenden Bestimmungen sind einige allerdings blos für die Zeit des Ueberganges berechnet [10]), die meisten jedoch regeln dauernde

---

[9]) Die Vorauer Urkunde von 1184, welche dieselbe Thatsache meldet, ist zwar eine Fälschung des beginnenden XIII. Jahrhunderts (worüber im II. Abschnitte bei Besprechung der Georgenberger Handfeste ein Mehreres gesagt ist), beweist aber dennoch, daß die Nachricht vom Verkaufe des Landes schon damals allgemein verbreitet war. Uebrigens ist sie auch dem Reimchronisten nicht fremd. Vgl. Anm. Nr. 80.

[10]) Z. B. jene, welche dem österreichischen Herzog zur Anerkennung solcher Vergabungen verpflichtet, welche in der Zwischenzeit aus dem zur Vererbung kommenden Vermögen etwa noch erfolgen sollten, weiters jene, welche den Steirern das Recht vorbehält, ihre Ansprüche der neuerlichen Entscheidung des österreichischen Herzogs zu unterbreiten. Eine nähere Erklärung, was damit bezweckt worden sei, gibt der Herzog in der kleineren Georgenberger Urkunde omnia quæ a patre meo vel a me ipso monasteriis et ministerialibus actenus magis per violentiam quam per iustitiam ablata vel retenta sunt, remittere disposui, ubicunque recte commonitus fuero.

Verhältnisse. Diese Thatsache und die knappe Fassung der einzelnen Artikel, welche späteren Erweiterungen, Abänderungen, kurz der Fortbildung kein Hinderniß bereitete, machten die Georgenberger Handfeste zur wirksamen Grundlage der ferneren Rechtsentwickelung nicht nur in Steiermark, sondern auch in den Nachbarländern Kärnten und Krain.

Dreierlei Rechtssubjecte treten in dieser merkwürdigen Urkunde besonders hervor: der Landesherr, die Ministerialen und die Kirchen und Klöster.

Hervorzuheben ist, daß von einer förmlichen Uebertragung des Herzogthums selbst, in der Urkunde keine Rede ist. Der steirische Herzog setzt den österreichischen für den Fall des kinderlosen Todes zu Erben ein, da dessen Land dem seinen benachbart sei [11]), und überträgt ihm seine grundherrlichen Rechte (dominicalia) [12]), seine Festen, Grundstücke und Mannen. Derselbe Gedanke kehrt in der Redewendung terra nostrae ditionis wieder. Gleichwohl stand es für alle Betheiligten fest, daß mit diesen allodialen Besitzungen auch das von den Traungauern in der Steiermark bekleidete Herzogsamt auf den Erben übergehen werde [13]), was allerdings die Einwilligung des Reichsoberhauptes voraussetzte. Diese aber konnte unter den gegebenen Verhältnissen umsoweniger versagt werden, als die Vererbung der Allode vom Reiche nicht zu hindern war und das Privilegium (minus) des österreichischen Herrschers durch sein jus affectandi bereits einen analogen Fall vorgesehen hatte [14]). Dagegen wußte die hohenstaufische Politik, welche die Vereinigung von Herzogthümern in einer Person principiell nicht zugeben wollte, mindestens die beabsichtigte Realunion zwischen Oesterreich und Steiermark zu hindern. So energisch die Georgenberger Handfeste den Gedanken an eine Vertheilung der Herzogthümer unter mehrere Herrscher zurückweist, so erfolgte doch die kaiserliche Zustimmung nur unter der entgegengesetzten Bedingung. Nur für die Lebenszeit des ersten Er-

[11]) Si sine herede decesserimus successorem nobis designauimus, cuius prouincia cum nostre sit contigua ....

[12]) Dominicalia, munitiones, terram, ministeriales integraliter possideat. Die Bedeutung von dominicalia kann aus der Stiftungs-Urkunde des Klosters Vorau entnommen werden, welchem Markgraf Ottokar V. im Jahre 1163 ... quicquid inter duas istas aquas continetur quod ad nostrum spectat dominicale, schenkt.

[13]) ... dux et filius eius Fridericus quibus nostra designauimus, nos supervixerint, qui ducatum tenuerit Austrie, ducatum quoque regas Stirie, ceteris fratribus super hoc nullo modo litigantibus.

[14]) Vgl. das Citat der Zwettler Chronik Anm. 7 und das weiter oben über die Gründe der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt bei den Traunganern Gesagte, ferner Meiller Bab. Regg. S. 236, Anm. 266.

werdens sollte die Vereinigung erfolgen, nach dessen Tode aber nicht der zur Regierung ausersehene und schon mit Oesterreich belehnte Herzogssohn Friedrich, sondern der zweitgeborne Leopold in der Steiermark succediren [15]).

Andere Rechte des Herzogs, sein Verhältniß zu den Hofämtern ausgenommen, werden in der Georgenberger Urkunde nicht erwähnt, weil uns in dieser nicht der Erbvertrag zwischen beiden Herrscher-Familien, sondern blos die bei Abschluß desselben den Steirern gewährte Verbriefung ihrer hergebrachten Rechte erhalten ist. Daraus erklärt sich, daß desto mehr Artikel von den Pflichten des (neuen) Herzogs reden. Die steirischen Ministerialen, welche die Urkunde vorzüglich betrifft, ihrem Landsherrn gegenüber vielfach günstiger gestellt als die Oesterreicher, machten eben ihre Zustimmung von der Anerkennung der bereits erworbenen, theilweise noch zu bessernden Rechte abhängig [16]).

Die mannigfachen Bestimmungen des Freiheitsbriefes lassen ihre Stellung in der Steiermark ziemlich genau erkennen. Obgleich vom leibeigenen Bauern, welcher im Gegensatze zum Ministerialen proprius heißt, mehrfach durch Vorrechte geschieden [17]), läßt sich trotzdem der Charakter der ursprünglichen Unfreiheit nicht verkennen. Noch bestand das Recht des Herzogs, daß eine Uebertragung von Kindern seiner Ministerialen an einen andern Herrn von seiner Zustimmung abhänge, noch durfte er bei Vermählung derselben unbestritten seine Befehle zur Geltung bringen [18]). Da indeß der Grundsatz allgemein galt, daß Leuten eines Herren die Vermählung unter einander gestattet sei, soferne der Herr nicht Einsprache erhebe, so verstand es sich von selbst, daß nach erfolgter Vereinigung die wechselseitigen Heiraten zwischen Steirern und Oesterreichern erlaubt sein würden. Nur wurde für diesen Fall der Grundsatz der Persön-

---

[15]) Vgl. darüber Jäger Beitr. II, S. 75 fgde., welcher Meiller's Ansicht B. R. S. Anm. 267 widerlegt.

[16]) Es ist ein Zug feiner Symbolik, daß in der großen Georgenberger Urkunde Herzog Leopold's von Oesterreich Siegel den ersten, bei der kleineren nur den zweiten Platz einnimmt, obgleich beide Dokumente am gleichen Tage und im Namen des steirischen Herzogs ausgestellt wurden. Denn bei der Landeshandfeste war den Ministerialen offenbar seine durch Anhängung des Siegels ausgesprochene Zustimmung zum Inhalte der Verbriefung das wichtigere, während bei der zweiten, der Notification des Erbvertrages an die Klöster, selbstverständlich der Landesherr voranstehen mußte.

[17]) Die bezeichnendste Stelle findet sich in der kleinen Georgenberger Urkunde: Ministeriales more ministerialium, proprios jure propriorum dando.

[18]) Dies ergibt sich aus der Handfeste K. Friedrich II., welcher hierin eine Aenderung verfügte.

lichkeit der Rechte ausdrücklich aufgehoben und das Ehepaar dem Rechte seines Wohnortes unterstellt.

Desto bedeutenderer Rechte erfreuten sich die steirischen Ministerialen in Hinsicht ihres Vermögens. Die freie Veräußerlichkeit verlehnter Grundstücke innerhalb des Landes ist anerkannt [19]), das Anfallsrecht (aneuelh) größerer Lehen aufgehoben und deren Vererblichkeit auch auf die Töchter ausgedehnt. Neue Zugeständnisse erlaubten ihnen die Hingabe von Lehens-Grundstücken an gewisse Klöster beim Eintritte in dieselben, oder an Pfarrkirchen [20]). Andererseits sollte der österreichische Herzog auch nach Erwerbung des Obereigenthums an nicht landesfürstlichen Lehen, den bisherigen Lehensträger nicht im Genusse stören, und selbst neue Verlehnungen aus dem zur Vererbung bestimmten Traungauer Besitze achten.

Von Wichtigkeit sind die erbrechtlichen Bestimmungen. Schon das bairische Volksrecht hatte das deutsche Princip, daß unbewegliches Stammvermögen den geborenen Erben nicht entzogen werden dürfe, zunächst zu Gunsten der Kirche durchbrochen, wenn gleich mit der Einschränkung auf Freie und unter der Bedingung, daß eine Auseinandersetzung des Vermögens mit den Söhnen vorausgegangen sei [21]). Die Georgenberger Handfeste zeigt die weitere Entwickelung dieses Rechtssatzes in der Steiermark, indem sie es für erforderlich hält, si Stirensis intestatus obierit, das Recht der Erbfolge dem nächsten Blutsverwandten zu wahren. Indessen wird man trotz des verlockenden Ausdruckes an eigentliche Testamente nicht denken dürfen, sondern nur an Schenkungen, die nicht einmal letztwillige zu sein brauchten [22]). In diesem Sinne war jeder Steirer berechtigt, nach Abtheilung seines Vermögens mit den gesetzlichen Erben über

---

[19]) Ministerialis Stirensis alii Stirensi predia sua uendat uel etiam gratis tribuat. Die Bedeutung des Ausdruckes prædium ergibt sich aus einer Tradition des markgräflichen Ministerialen Richer von Hagenfelt an das Kloster Vorau (c. 1163 bis 1180), welcher sed sub petitione et auctoritate prefati marchionis predia simul et allodia delegauit. Auch ist bezeichnend, daß in manchen Gegenden die Bauerngüter schlechtweg Lehen heißen. (In Oesterreich z. B schon Ende des XIII. Jhrhdt. vgl. Urk. v. 1291, 11. Nov..... zu Stynkenbrunnen anderthalb lehen ... in Font. rer. Austr. II./1., p. 246.) Die authentische Uebersetzung des Freiheitsbriefes von 1277 ersetzt prædium durch das deutsche vrbar. Vgl. Anm. 84.

[20]) Früher war die Zustimmung des Markgrafen oder Herzogs erforderlich. Vgl. Anm. 19.

[21]) T. I. c. 1. Ut si quis libera persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animæ suæ, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis partivit .....

[22]) Vgl. Quitzmann Rechtsverf. d. Baiw. S. 190.

jenes was ihm dabei zu „rechter furzicht“ angefallen war, frei zu verfügen, während andererseits die „ungetheilten Erben“ bis in's XV. Jahrhundert Klagrecht besaßen [23]). In wie weit beim Eintritte gesetzlicher Erbfolge ein Vorzug des männlichen Geschlechtes bestanden habe, ist aus der Ottokarischen Handfeste nicht zu ersehen. An eine völlige Ausschließung der Töchter durch die Seitenverwandten ist jedoch umsoweniger zu denken, als jene in Ermanglung von Söhnen sogar zur Lehensnachfolge berufen waren.

Verfügungen, welche das Rechtsverfahren betreffen, verwerfen das im bairischen Volksrechte so beliebte und noch im österreichischen Landesrechte vorkommende Beweismittel des Zweikampfes und ersetzen es durch die Aussagen glaubwürdiger Zeugen [24]). Außerdem überliefern sie die Entscheidung von Streitigkeiten über verlehnte Grundstücke an bestimmte Richter.

Die Artikel der Handfeste über das Erbrecht und den Gang des Rechtsverfahrens sind theilweise von so allgemeiner Fassung, daß sie nach der Absicht des Herzogs nicht allein auf die Ministerialen, sondern auch auf die Klosterleute und übrigen Landes-Insassen (claustrales et comprouinciales) zu beziehen sind. Rechnet man hinzu, daß allen Steirern die Freiheit von gewissen Abgaben zugesichert war, welche der österreichische Herzog in seinem Lande als herkömmlich einheben ließ [25]), daß ihnen endlich der Weg an den Kaiser und das Fürstengericht immer freistehen sollte, woferne sie der Landesherr mit Mißachtung ihrer Rechte bedrücken würde, so kann nicht bezweifelt werden, daß ihre Lage in vielen Dingen besser war, als jene der Oesterreicher. Daß aber die steirischen Ministerialen es nicht verschmähten, die Rechte ihrer österreichischen Collegen sich zuerkennen zu lassen, wenn sie in einem Punkte günstiger waren, als die heimischen, das zeigen die Anordnungen rücksichtlich der vornehmen Hofämter. Besucht der österreichische Herzog in der Folge die Steiermark, so sind ihm die Truchsesse und Schenken, Kämmerer und Marschälle des traun-

[23]) Similiter quicunque se conuertere et de redditibus suis quod conueniens fuerit, deo conferre disposuerit . . . . . Noch 1485 klagt die Priorin des Grazer Frauenklosters Katharina Zebingerin gegen die Witwe ihres Bruders Wolfgang: vmb alles das erb vnd varund guet das sy innhat, das zue si (Klägerin) als ain vngetailte swester rechter erb ist, ... Orig. im st. Landes-Archive.

[24]) Art. IX (§. 6). Andere Gottesurtheile, z. B. das judicium ferri et aquae, bestanden fort, wurden aber als Pertinenz der Mutterpfarre betrachtet. Vgl. z. B. die von Muchar V. p. 15 fg. mitgetheilte Urkunde vom Jahre 1195.

[25]) Welcher Art diese Abgaben waren, kann aus Urkunde Herzog Heinrich's vom Jahre 1164 (Meiller Bab. Regg. S. 46 Nr. 63) ersehen werden.

gauischen Hauses bloß zu den herkömmlichen Verrichtungen verpflichtet; zieht er an des Kaisers Hof oder in einen Reichskrieg, so sollen für sie die Rechte der Oesterreicher gelten. Da liegt es denn offen, daß zufolge der Bestimmungen des Privilegiums von 1156 die Träger babenbergischer Hofämter gleichfalls nur die Hoftage in Baiern oder die Reichs-Feldzüge in die Nachbarlande mitzumachen hatten, während für die Steirer diese Begünstigung fehlte.

Brachte es die Sachlage mit sich, daß in die Georgenberger Urkunde vorzugsweise die Rechte der steirischen Ministerialen aufgenommen wurden, so unterließ die Dankbarkeit des erlöschenden Herrschergeschlechtes doch nicht, auch der Klöster darin zu gedenken. Abgesehen von mehreren allgemeinen Bestimmungen, welche den Hintersaßen der Klöster zu Gute kamen, hatte Herzog Ottokar sich ausbedungen, daß die Schirmvogtei über Klöster und Kirchen seiner und seiner Ahnen Stiftung vom österreichischen Herzoge ohne Bestellung von Untervögten besorgt werden solle. Konnte von dem Landesherrn an sich größerer Schutz und geringere Bedrückung erwartet werden, so fiel das hier um so mehr in's Gewicht, wo mitunter bei der Gründung, theils später, aus Frömmigkeit auf alles Entgelt war verzichtet worden. Dem gleichen Gefühle entsprang die den Ministerialen eingeräumte Erlaubniß, gewisse, um die Traungauer vielfach verdiente Klöster frei dotiren zu dürfen, deren schon oben gedacht wurde.

Damit ist die Aufzählung jener Artikel erschöpft, welche als ursprünglicher Text der Georgenberger Urkunde am 17. August 1186 von beiden Herzogen besiegelt und von vielen Zeugen aus gräflichen oder vollfreien Geschlechtern [26]) bestätigt wurden. Für die Verbreitung dieser wichtigen Vorgänge wurde nicht nur durch mündliche Verkündigung, sondern auch durch eigene Ausschreiben gesorgt. Noch ist uns in der sogenannten kleinen Georgenberger Urkunde das Patent erhalten, durch welches die Kirchen und Klöster verständigt wurden [27]). Es ist nach Gesichtspunkten abgefaßt, wie sie heutzutage bei dergleichen Arbeiten beobachtet werden. Der Herzog erwähnt anfangs die Gründe, welche ihn zur Ein-

---

[26]) Dies läßt sich von allen Zeugen, einschließlich den erst nachgetragenen Eberhard von Erlach behaupten. Der Gedanke, daß Niemand in eigener Sache zeugen solle, mag dabei vorgeschwebt haben.

[27]) Das Original befand sich spätestens seit dem Anfange des XIII. Jahrhunderts nachweislich im Archive des Klosters Vorau. In den Archiven der übrigen Traungauer Stiftungen haben sich analoge Urkunden nicht erhalten. Es besteht demnach die Möglichkeit, daß gleich der Haupturkunde auch diese nur in einem Exemplare ausgefertigt wurde, und daß dem Kloster Vorau die weitere Kundmachung derselben aufgetragen war.

gehung des Erbvertrages bewogen hätten und gibt bekannt, daß er seine Ministerialen und Eigenleute in gleicher Eigenschaft an den österreichischen Herzog übertragen habe. Während er dann rücksichtlich ihrer Rechte einfach auf die Handfeste verweist, welche unverbrüchlich beobachtet werden solle, ist er breiter, wo er die Beschlüsse für Kirchen und Klöster berichtet. Fünfhundert Huben, die er sich vorbehalten, werde er noch zur Beförderung seines Seelenheiles vertheilen. Nachdem sodann der Satz der Haupturkunde über Schirmvogteien in erweiterter Fassung und mit hinzugefügter Motivirung wiederholt worden, schließt die Kundmachung mit der Versicherung, daß alles vom Herzoge oder seinem Vater den Klöstern oder Ministerialen unrechtmäßig entzogene Gut über Aufforderung zurückgegeben werde.

Im Wesen jeder lebensfähigen Schöpfung ist es gelegen, daß ihre Entwickelung, einmal angeregt, nicht so bald zum Stillstande kömmt. Die Rechte der steirischen Ministerialen hatten durch die Handfeste von 1186 öffentliche Anerkennung und faßlichen Ausdruck gewonnen, ihre Weiterbildung übernahm das Leben. Den nächsten Anstoß, noch vor dem Erlöschen des heimischen Herrschergeschlechtes, bot ein Compromiß mit der Hofgeistlichkeit. Es entstand jener durch das Zeichen § eingeleitete Zusatz nach den Zeugen, welcher den Ministerialen das unbeirrte Recht zur Erbauung von Kirchen auf eigenem Boden und zur Bewidmung der betreffenden Pfarren gab, den Hofcapplänen dagegen einige bestrittene Ehrenrechte einräumte [28]). Unserem heutigen Gefühle mag es wohl scheinen, daß das Ganze lediglich auf eine Begünstigung der Kirche hinausgelaufen sei, nicht so dem XII. Jahrhunderte, welches in den ersten zwei Punkten sicherlich gewichtige Zugeständnisse an die Ministerialen erblickte. Wollten diese ihre Stellung gegenüber dem Landesherrn verbessern, so mußten sie darauf bedacht sein, das Recht der herzoglichen Einsprache möglichst einzuschränken. Ein Artikel also, welcher den Kreis ihrer freien Vermögensgebarung, und mochte es auch nur zu Gunsten der Kirche sein, erweiterte, war demnach ein nicht zu verachtender Fortschritt auf der betretenen Bahn [29]). Die aus Tinte

[28]) § Preterea adicimus de nostris ut qui in fundo suo ecclesiam construere uelit, construat, vel parrochię sue aliquid conferre, conferat. Capellanos et clericos nostros sessionem proximam nobis in mensa sicut a patre nostro habuerunt, habere uolumus, et ne de hospiciis suis per marscalcum expeliantur interdicimus. Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hee patrata sunt.

[29]) Durch den Haupttext von 1186 war ihnen eine ähnliche Erlaubniß nur bezüglich einiger um das herzogliche Geschlecht verdienter Klöster ertheilt worden, von welcher jedoch das oben Anm. 27 besprochene Patent keine

und Schrift sich ergebenden äußeren Merkmale, die einleitende Formel Praeterea adicimus de nostris, lassen den spätern Nachtrag, der Inhalt die Hofgeistlichkeit als die Triebfeder erkennen. Zu deutlich wird auf einzelne Acte der Zurücksetzung angespielt, welche sie, vermuthlich von den österreichischen Hofbeamten, schon erduldet hatte. Um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft zu begegnen, bestürmte sie den langsam dahinsiechenden Herzog, aus eigener Machtvollkommenheit ihre Stellung zu sichern. Die Anhängung eines passenden Zusatzes an die bereits vom künftigen Landesherrn besiegelte Handfeste der Ministerialen, welche nach den Zeugen genügenden Raum zur Einschaltung bot, erschien wohl als das Zweckmäßigste, sie konnte aber nur durch ein Zugeständniß an die eifersüchtigen Hüther derselben erkauft werden. Nicht lange vor seinem Ende [30]) mag der fromme Herzog die Einwilligung gegeben haben, und die herzogliche Kanzlei besorgte die Ausfertigung des Nachtrags, welchen der Herzog ausdrücklich als einen einseitigen bezeichnen ließ.

Die Uebernahme der steirischen Herrschaft durch den Babenberger Leopold V. im Jahre 1192 [31]) bot eine neue und wichtige Gelegenheit zur Fortentwickelung der Landesfreiheiten dar. Die Ministerialen des steirischen Herzogs, durch die Handfeste von 1186 als eine Körperschaft anerkannt, brachten auch als solche dem neuen Herrn ihre Huldigung dar. So entstand der erste Erbhuldigungslandtag, eine für die Folgezeit stereotyp ausgeprägte Form eigentlich ständischer Versammlungen, in welchen die Anerkennung der Landesfreiheiten durch den neuen Fürsten, die Entgegennahme der ständischen Huldigung, Berathung über allgemeine Angelegenheiten des Landes, Erneuerung von Lehen, Schiedssprüche und Schenkungen vereinigt waren [32]). Daß Herzog Leopold den steirischen Ministerialen bei dieser Gelegenheit eine neue Verbriefung ihrer

---

Notiz nimmt, offenbar, weil die Auffassung jener Zeit die gedachte Bestimmung eher als Vorrecht der Ministerialen, denn als besondere Begünstigung der Klöster anzusehen gewohnt war.

[30]) Temporibus Friederici imperatoris also vor 1190? — Nicht auf dem Todtenbette, da sonst der Beisatz in extremis kaum fehlen dürfte. Das damals abgefaßte wirkliche Testament Herzog Ottokar's ist verloren. Nachricht davon gibt die Urkunde bei Meiller B. R. S. 70 Nr. 54.

[31]) Erst seit der in diesem Jahre am 24. Mai zu Worms empfangenen Belehnung nannte sich Leopold V. dux Austriae und Styriae, und nicht seit 1177, wie Hormayr Beitr. I, 112, behauptet, indem die von ihm anbezogene Urkunde nach Meiller's Untersuchungen (Bab. Regg. S. 240, Anm. 281) nicht Original, sondern höchstens eine Neuausfertigung aus dem Jahre 1220 sein kann.

[32]) Vgl. Krones in Beitr. II. 35.

Rechte gegeben habe, das ist nach dem Wortlaute der spätern Handfesten Kaiser Friedrich II. ganz unzweifelhaft [33]), doch ist weder das Original, noch eine Abschrift desselben bekannt. Als sicher — weil durch den erwähnten Freiheitsbrief erwiesen, — ist nur anzunehmen, daß der neue Landesherr, um seine Unterthanen zu gewinnen, nicht nur den Haupttext der Georgenberger Urkunde, sondern auch den einseitigen Nachtrag Herzog Ottokar's bestätiget habe [34]).

Die solchergestalt anerkannte Stellung der steirischen Dienstmannen mußte deren Stand um so mehr heben, als die geringe Zahl der alten freien Geschlechter durch Aussterben oder Aufgehen in die Ministerialität sich beständig verminderte. So sehr hatte das persönliche Ansehen den Geburtsstand schon vorher überwogen, daß man bei Strafansätzen zwischen vornehmen Ministerialen und Freien nicht mehr unterschied [35]). Nun ging man weiter. Ein Jahr nach der Handfeste Herzog Ottokars vermählt der Vollfreie Liutold von Gutenberg seine beiden Töchter an den Grafen Wilhelm von Heunburg und den Ministerialen Herrand von Wildon [36]). Bereits wird ihnen in Briefen der Titel „strenuus" beigelegt, den vor Zeiten die Markgrafen von Steiermark nicht verschmähten und selbst für die Auszeichnung dominus lassen sich seit dem Ende des XII. Jahrhunderts Belege erbringen [37]). Andererseits zeugt die Gründung der Comthurei zum Großsonntag (vor 1222), des Chorherrenstiftes Stainz (1229—1233) und des Dominikaner-Conventes zu Peltau

---

[33]) Confirmamus insuper eis omnes consuetudines approbatas et jura quæ prædicti quondam Ottokar Styriæ et Leopold Austriæ et Styriæ duces ipsis liberaliter confirmaverunt, prout in eorum privilegiis continentur. Lhf. 1842, S. 5. — Muchar (II, 254 f.) hält irriger Weise das österreichische Landesrecht für diesen Freiheitsbrief Herz. Leopold V.

[34]) Dagegen scheinen die Rechte der Hofgeistlichkeit nicht berücksichtigt worden zu sein. Sie fehlen in der Bestätigung K. Friedrichs, doch kann der Wegfall auch aus der den Steirern zugestandenen Reichsunmittelbarkeit erklärt werden.

[35]) Die sogenannte Gründungs-Urkunde der Karthause Seiz (Orig. (?) L. A. Nr. 171) bestimmt als Buße der Nichtachtung gewisser markgräflicher Verfügungen, si liber vel ministerialis est, x libras conponat, si de ordine plebeio est, xxx solidos persolvat. Pusch und Fröhl. II, 59. Steierm. Urkndb. I, Nr. 485, vgl. namentlich Anm. 1 auf S. 454. Das Document trägt das Datum 1165, scheint aber eine spätere Ausfertigung zu sein.

[36]) Vgl. die Urk. ddo. 1187 und 1214 bei Pusch und Fröhl. Dipl. s. Styr I, 28 und 30.

[37]) Z. B. Meiller B. S. 107, Nr. 94 zum J. c. 1211, S. 108, Nr. 98 wird Reimbert von Mureck sogar nobilis ac strenuus miles genannt. (1212) — c. 1195 nennt Abt Rudolf von Admont in einer Urkunde den Herrand von Wildon „dominus". L. A. N. 290 b.

(1230) durch die Ministerialen-Geschlechter der Pettauer und Wildoner [38]), daß dieselben nicht nur über bedeutende Besitzungen vermochten, sondern auch von dem eingeräumten Verfügungsrechte umfassenden Gebrauch machten [39]).

Dieser Entwickelung suchten die Herzoge trotz erstarkender Landeshoheit vergeblich einen Damm zu setzen. Noch mußten es die vornehmsten Ministerialen-Geschlechter dulden, wenn bei beabsichtigter Vermählung ihrer Kinder unter einander oder mit fremden Ministerialen die Hand des Landesherrn rücksichtslos eingriff, hier eine Braut bestimmte, dort einen Bräutigam zurückwies [40]). Allein man trug es mit Unwillen als die Unbild eines veralteten Herkommens, und wartete nur der Gelegenheit, diese drückende Fessel zu sprengen. Und sie kam, diese Gelegenheit, mit den politischen Ereignissen des Jahres 1236/7.

Herzog Friedrich von Oesterreich vom Kaiser, mit dem er zerfallen war, geächtet, hatte sich vor den siegreichen Reichsheeren in die Neustadt zurückziehen müssen. Die steirischen Ministerialen zumal durch die Finanzmaßregeln ihres Landesherrn, welche den hergebrachten Freiheiten und den Reichsgesetzen [41]) entgegen waren, gereizt, verließen denselben und wandten sich dem Kaiser zu. Der Aufenthalt desselben in Graz, wo er das Weihnachtsfest und die ersten Tage des Jahres 1237 verbrachte, gab ihnen, die sich als Landstände zu fühlen begannen, Gelegenheit, die Erneuerung und Erweiterung der hergebrachten Privilegien anzuregen. Ihre Wünsche begegneten der Absicht des Kaisers, die beinahe gänzlich eroberten Lande der unmittelbaren Reichs-Herrschaft unterworfen zu erhalten,

---

[38]) Muchar V, 31, 114, 124.

[39]) Die Urkunden bei Meiller B. R. 153, Nr. 21 und 155, Nr. 33, widersprechen dem nicht; denn in der einen verfügt Herzog Friedrich II. quicunque nobilium seu ministerialium per districtum nostrum commorantium aliqua de suis prædiis præfato episcopatui (Seckau) deferre voluerit ganz allgemein, weßhalb seine Erlaubniß auf die Oesterreicher zu beziehen ist, und der Gutensteiner war kein Steirer.

[40]) Davon verschieden war das Recht der Herren, bei Mischehen eine Theilung der Kinder verlangen zu dürfen. Es war weniger drückend und bestand darum viel länger. Z. B. 1208 Reimbert von Mureck Meiller Bab. Regg. S. 98, Nr. 69; 1216 über die Kinder domini Offonis de Mannendorf und der Gurker Ministerialin Richiza a. a. O. p. 118, Nr. 136. Der Vertrag König Rudolfs mit dem Freisinger Bischofe über die Theilung der aus Ehen zwischen freisingischen und österr., steir. und krainischen Ministerialen stammenden Kinder ddo. 1277, 18. Mai, Wien, dürfte eines der spätesten Beispiele für die Steiermark sein. Meichelbeck hist. Fris. II,[b] S. 80, Nr. 133.

[41]) Z. B. der Sententia de jure statuum terræ vom Jahre 1231. Vgl. Mon. Germ. Leg. II. 283.

und erlangten darum durch die im April 1237 zu Ens ausgestellte kaiserliche Handfeste umfassende Gewährung. Fürder sollten die herzoglichen Ministerialen und alle übrigen Getreuen in Steiermark Vasallen des Kaisers, diesem unmittelbar untergeben sein und nur von dem Reichsoberhaupte beherrscht werden [42]). Die Real-Union mit Oesterreich sollte aufhören und die Steiermark, würde sie auf Anlangen der Ministerialen je wieder einem eigenen Herrscher übertragen werden, nimmermehr dem Herzoge von Oesterreich zufallen.

Der kaiserliche Freiheitsbrief gibt sich unter andern auch als eine Bestätigung der von den Herzogen Ottokar und Leopold I. herstammenden Privilegien, dennoch wird man den thatsächlichen Abgang einer ganzen Reihe von Artikeln der Georgenberger Handfeste bald bemerken. Theils sind dies Bestimmungen, welche für die Zeit des Ueberganges berechnet, sich bereits überlebt hatten [43]), theils Anordnungen, welche mit der vom Kaiser beabsichtigten neuen Stellung des Landes nicht verträglich waren. Die Aufzählung der dem Herzoge aus der Traungauer Erbschaft zustehenden Rechte ist darum ebenso ausgelassen, als dessen Verpflichtung zur Schirmvogtei; desgleichen wird der Befugniß der Unterthanen, Bedrückungen des Landesherrn vor das Reichsfürsten-Gericht zu bringen, begreiflicherweise nicht mehr gedacht. Die Verfügung zu Gunsten der Hofgeistlichkeit fehlt vielleicht aus demselben Grunde, vielleicht weil eine Anerkennung durch die österreichischen Herrscher nicht erfolgt war, während die Erwähnung des Rechtes der Ministerialen zur Dotirung gewisser Klöster, als durch den erweiternden Zusatz Herzog Ottokar's überflüssig geworden, einfach unterdrückt wird. Es bleiben also eigentlich nur acht Bestimmungen der alten Handfeste aufrecht, und diese haben nicht unbedeutende Veränderungen erfahren. Das unbedingte Verbot des gerichtlichen Zweikampfes z. B. wird auf den Fall beschränkt, *wenn* taugliche Zeugen vorhanden seien. Die Entscheidung von Streitigkeiten über verlehnte Gründe soll nicht nur coram *statutis* judicibus, sondern auch ordine judiciario erfolgen; die Befugniß der steirischen Ministerialen, verlehnte Grundstücke zu veräußern oder zu verschenken, wird durch den Einschub et aliis conprovincialibus auf alle Landesinsassen ausgedehnt. Durchgreifend und interessant ist endlich die Umgestaltung jener Uebergangsbestimmung, welche die Ministerialen im Besitze von Lehen

---

[42]) Früher schon (1213) war den Gurker Ministerialen, um den Widerstand ihres Bischofes gegen den Salzburger Erzbischof zu brechen, vom Kaiser Friedrich II. das Recht der Reichsministerialen verliehen worden. Meiller Salzb. Regg. 204, Nr. 147.

[43]) Vgl. oben Anm. 10.

schützen sollte, deren Obereigenthum erst nach der Hand vom österreichischen Herzoge erworben werden würde. Indem die Worte si a duce Austrie in proprietatem fuerint empta, in ein etiam si a domino terre u. s. w. übergingen, wurde dem Satze eine Allgemeinheit gegeben, die ihm früher völlig fremd war. Die geringste Umgestaltung erlitten die Sätze über Abgabenfreiheit, den Wegfall des Anfalls-Rechtes, die Erbfolge und die Wechselheiraten zwischen Oesterreichern und Steirern. Nur erhielten alle eine schwülstigere Fassung [44]) und die letztgenannte Bestimmung überdies eine dem römischen Rechte entlehnte Motivirung.

Desto wichtiger sind die völlig neuen Freiheiten und Rechte, mit welchen die steirischen Ministerialen nunmehr ausgestattet wurden. Der Heiratszwang, den die Herzoge bisher geübt, wird als ungerechte Gewohnheit verworfen [45]), die Höhe der Mauthen auf die zu Zeiten Herzog Leopolds üblichen Sätze zurückgeführt [46]). Rücksichtlich der Münze, welche durch die gewissenlose Finanzquelle der Münzerneuerung zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hatte, wurde den Ministerialen das Recht eingeräumt, daß eine solche Maßregel nur nach allgemeiner Befragung ihrer hervorragendsten Genossen verfügt werden und die neue Münze innerhalb fünf Jahren nicht verschlechtert werden dürfe. Endlich wurde auch der bereits im Statutum in favorem principum veröffentlichte Artikel, daß flüchtige Grundholden in den Städten keine Freistätte finden sollten [47]), zu Gunsten der steirischen Ministerialen wiederholt. Mit Feststellung der gewöhnlichen Sanction von hundert Pfunden Goldes Strafe für den Verletzer, schließt dieser wichtige Freiheitsbrief. Aus gleichen Gründen wie bei der Georgenberger Handfeste hatten ihn nur Uebergenossen der Ministerialen, Fürsten, Grafen und Vollfreie, bezeugt.

Der unerwartete Wechsel des Kriegsglückes ermöglichte dem

---

[44]) Eines Irrthums, zu welcher dieselbe im XVI. Jahrhundert Veranlassung gab, wird weiter unten bei Besprechung der Urkunde Albrecht II. ddo. 1339, 6. December, Graz, gedacht.

[45]) Noch 1518 war diese Bestimmung praktisch, wie aus dem ersten Innsbrucker Libell hervorgeht, das freilich für die gesammten ober- und niederösterreichischen Lande erlassen ist. Vgl. Lhf. 1842, S. 49.

[46]) Ein Analogon war durch den Mainzer Landfrieden von 1235 von Reichswegen verfügt. Mon. Germ. Leg. II. 315. — Der Propst von Seckau hatte schon während des kaiserlichen Aufenthaltes zu Graz (3. Jänn. 1237) die Bitte gestellt, ut sibi consuetudines approbatas, videlicet de portandis rebus ecclesie sue per Styriam libere et sine aliqua thelonei exactione sicut usi sunt temporibus ducis Leopoldi pie memorie et predecessorum suorum, bestätigt würden, und dieselbe auch gewährt erhalten. Pusch und Fröhlich I, 208.

[47]) 1231, 1. Mai, Worms. Mon. Germ. II. 282.

geächteten Herzoge die Wiedereroberung des verlorenen Gebietes und nöthigte den Kaiser, von seinen gehegten Plänen abzugehen. In den Weihnachtstagen des Jahres 1239 wurde das Fest seiner Aussöhnung mit dem österreichischen Herzoge zu Wien feierlich begangen, und seitdem erscheinen auch wieder die Steirer, welche am längsten widerstanden, allmälig im herzoglichen Gefolge [48]). Leider sind die vorausgeschickten Unterhandlungen und das schließliche Uebereinkommen verloren gegangen [49]), wir wissen daher nicht, welche Stellung der Landesherr dem kaiserlichen Diplome gegenüber eingenommen hatte. Sicher, weil aus der Sachlage sich ergebend ist, daß die Reichsunmittelbarkeit der Ministerialen wegfiel und damit jene Artikel, die sich darauf bezogen [50]), weiters, daß der alte Zusammenhang unter den Ländern Oesterreich und Steiermark von Neuem hergestellt wurde. Hatte der Kaiser zu diesen Modificationen der Handfeste seine Einwilligung gegeben, so mußten sich die Ministerialen zu einem weiteren Zugeständnisse herbeilassen, um wenigstens den Rest zu retten.

Als solches ist nämlich der zweite Zusatz zu der Georgenberger Handfeste, „(duces Austrie) nostros (scil. ministeriales) in sua potestate habeant, adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non valeant", zu betrachten. Bei dem Umstande, daß diese Worte im Originale hinter Bestimmungen stehen, welche nicht von der Ausfertigung des Haupttextes herrühren, kann über den Zeitpunkt, wann sie nachgetragen wurden, nicht leicht ein Zweifel aufkommen. Zu deutlich ist ihre Beziehung auf die Ereignisse der Jahre 1236/9 und die Absicht des Herzogs erkennbar, sich der Treue der Steirer in Zukunft auch für den Fall zu versichern, daß er oder ein Nachfolger die Gnade des Reiches verscherzen sollte. Bedenkt man, daß die Ministerialen nach ihrer Aussöhnung mit dem Herzoge umsomehr Ursache hatten, den alten Freiheitsbrief als die unanfechtbare Grundlage ihrer Rechte zu bewahren, so wird man die Hinzufügung der neuen Bestimmung sicherlich nicht als einen einseitigen Act, sondern als das Endergebniß von Verhandlungen, als ein Compromiß auf-

---

[48]) Vgl. Meiller Babenb. Regg. 139, Nr. 49, u. fgde.

[49]) Bekannt ist nur, daß Papst Gregor IX. es an Bemühungen gar nicht fehlen ließ, die Aussöhnung zu hintertreiben. Vgl. Huillard, V[a], S. 525, ferner Böhmer zum J. 1239 Reichssachen S. 384.

[50]) Auf den Widerruf der Wien verliehenen Reichs-Unmittelbarkeit spielt der Kaiser in seinem zweiten dieser Stadt 1247 ertheilten Freiheitsbriefe an, postquam gratie nostre reformatus (scil. dux) civitatem Viennam de consensu et voluntate nostra recuperavit. Böhmer Regg. S. 173, Nr. 890.

fassen müssen [51]). Es gewinnt dann die Vermuthung an Bestand, daß der Herzog den Ministerialen für die hierin bewiesene Willfährigkeit die Anerkennung einzelner Artikel der kaiserlichen Handfeste zugesagt habe. Doch ist das Materiale der Jahrbücher zu lückenhaft, die Ausbeute aus den erhaltenen Urkunden zu dürftig, um mehr als begründete Vermuthungen aufstellen zu können. Wahrscheinlich dürften die socialen Errungenschaften, welche ohnedies am schwersten rückgängig zu machen sind geblieben sein, wogegen die finanziellen Rechte verloren gingen. Zu einer völligen Klärung konnte es gar nicht kommen, da die neue Entwickelung, kaum begonnen, durch den kinderlosen Tod des Herzogs (15. Juni 1246) wieder unterbrochen wurde.

Herzog Friedrich der Streitbare soll zwar vor seinem Tode eine Art Testament aufgesetzt haben, allein seine Lande durften, da er weder männliche noch weibliche Leibeserben hinterließ, vom Reiche als erledigte Lehen eingezogen werden [52]). So kam die Steiermark nach kurzer Unterbrechung zum zweitenmale in reichsunmittelbare Verwaltung und das Wiederaufleben des kaiserlichen Freiheitsbriefes von 1237 nach seinem ganzen Inhalte erschien als natürliche Folge des hereinbrechenden Zwischenreiches [53]).

Zu den bereits verbrieften Rechten erlangten die steirischen Ministerialen in dieser Zeit durch thatsächliche Uebung noch neue hinzu, denn der Mangel eines eigenen Landesherrn, die Entfernung des Kaisers und der Umstand, daß die Befehle seiner Statthalter wesentlich auf ihren guten Willen angewiesen waren, mußten ihre Bedeutung ganz ungemein erhöhen. Das Ansehen des Einzelnen gewann an Gewicht, wenn was er sprach und handelte, mit den

[51]) Dieß ist bereits von Zahn im Jahresberichte des steierm. Land.-Archives I, S. 9, Anm. 6 nachgewiesen. Der einzige Einwand, den man gegen die Zeitbestimmung des Zusatzes erheben kann, daß die Schrift vollständig den Charakter des XII. Jahrhunderts an sich trage, verliert an Gewicht, wenn man bedenkt, daß die gefälschten österreichischen Privilegien (zumal das Majus von 1156) mit einer Geschicklichkeit nachgeahmt sind, welche die bedeutendsten Autoritäten irre geführt hat. Vergl. Wattenbach in Arch. f. österr. Gesch.-Q. VIII. S. 84 §. II. Im gegebenen Falle war die Nachahmung auch durch den Umstand erleichtert, daß der ganze Satz nicht einmal eine Zeile füllt.

[52]) Wann sy nach lehens orden dem reich sind ledig worden. Ottokar c. 9, S. 23. Ueber Friedrich's Testament Meiller B. R. Nr. 154, S. 183. — Anderer Meinung ist Berchtold die Landeshoh. Oesterreichs p. 53 ff. Das jus affectandi wurde im priv. minus ausdrücklich auf Herzog Heinrich und dessen Gemalin Theodora beschränkt.

[53]) Für Wien, wo der Herzog durch Abreißen der Goldbulle den früheren Freiheitsbrief vernichtet hatte, war 1247 eine Neuausfertigung nothwendig (Böhmer 205, Nr. 1126), nicht so für die Steiermark, wo die entsprechende Handfeste unversehrt geblieben war.

Handlungen seiner Genossen übereinstimmte. Besprechungen über die traurige Lage des Landes fanden deßhalb häufig statt und führten zu wiederholten Gesandtschaften an den Kaiser. Jene des Jahres 1248 wurde vereitelt, denn die wenigen Abgeordneten, welche den Nachstellungen des Salzburger Erwählten Philipp, entgangen waren, harrten zu Verona umsonst den Sommer über des Kaisers, der sie dahin beschieden hatte. Eben so wenig vermochten sie die Ernennung eines neuen Landesherrn auszuwirken, sondern mußten sich mit den Reichsstatthaltern begnügen, welche ihnen der Kaiser zusandte [54]). Ob eine ähnliche Reise auch im folgenden Jahre unternommen wurde, wie Muchar (V, 219) meint, ist mindestens fraglich, weil die Bestätigungs-Urkunde der Landesfreiheiten, welche der Wildoner bei dieser Gelegenheit erworben haben soll, falsch ist, eine chronikalische Nachricht dagegen fehlt.

Die Bedrängnisse des Landes, an denen es schon früher nicht gemangelt hatte, steigerten sich auf's Aeußerste, nachdem im Jahre 1250 der Tod des Kaisers erfolgt war. Der Reichsstatthalter verließ das Land, und die Steiermark blieb völlig sich selbst überlassen. Zum größten Unglücke brachen jetzt unter den steirischen Ministerialen Spaltungen aus, während sie bis dahin viel einmüthiger gehandelt hatten, als ihre Genossen in Oesterreich [55]). Hier hatte man sich nach einigen Zwischenfällen für den Sohn des Böhmen-Königs Ottokar entschieden und diesen zu Ende des J. 1251 gehuldigt. Auch in der Steiermark fand derselbe Anklang, denn Ulrich von Liechtenstein, Dietmar von Offenburg, die Herren von Trennstein, Ehrenfels, Graz und Andere meinten, man solle den Bestimmungen der alten Handfeste gemäß mit den Oesterreichern gemeinsame Sache machen [56]). Allein die zahlreichere Partei, zu welcher Friedrich von Pettau, die beiden Wildoner, Wulfing von Stubenberg, Graf Heinrich von Pfannberg, Kolo von Saldenhofen u. s. w. gehörten, wollte nichts davon wissen, sondern betraute

---

[54]) Vgl. die Contin. Garstensis Mon. Germ. SS. IX, 599, und Annales s. Rudberti Salisb. S. 790, zwei Berichte, welche sich wechselseitig ergänzen.

[55]) Dieß wird von der Reimchronik ausdrücklich bezeugt Cap. 11, S. 23. Yedoch stunt vnser lant nach vngenaden verre paz hie ze Steyr, gelaubt daz, denne daz lannt zu Oesterreich; da zugen gar vngleich die hohen herren vnter in, ... dez wurden frewnt vnd mag geschaiden an den willen . . . . . Damit stimmen auch die Berichte der Contin. Garstensis (Mon. G, SS, IX. 598) zu den Jahren 1246, 1247, der Cont. Sancrucensis (S. 642) und der Annales s. Rudberti (S. 790), welche von Adelsunruhen und Verwüstungen nur aus Oesterreich berichten.

[56]) Ottokar c. 21, S. 31.

den schlauen Dietmar von Weisseneck, Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen Heinrich zu pflegen. Sie stützten sich dabei einerseits auf die (freilich durch die Rehabilitirung Friedrich des Streitbaren aufgehobene) Clausel des kaiserlichen Freiheitsbriefes von 1237, welche die Vereinigung der Nachbarlande für unstatthaft erklärte, außerdem aber sicherlich auf den Zusatz der Handfeste, si dvx idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque uelint, divertant. — Daß diese Verfälschung den Ministerialen zur Last fällt, ist ohne Zweifel und bereits vielfach anerkannt, doch muß dabei berücksichtigt werden, daß diese Bestimmung an und für sich nicht so ungeheuerlich ist, als man gewöhnlich meint, ferner, daß sie vollkommen dem Entwicklungsgange entspricht, den die Ministerialität in Steiermark genommen hatte. Mit dem Wegfalle des rechtmäßigen Landesherrn hielten sich die einzelnen Ministerialen auch für berechtigt, Bündnisse mit fremden Gewalthabern zu schließen oder gar in deren Ministerialität zu treten, und trugen höchstens Sorge, ihre Treue gegen den künftigen Landesherrn sich vertragsmäßig auszubedingen [57]). Politische Bedeutung gewann jedoch dieses Selbstbestimmungsrecht der Ministerialen erst, wenn es die Basis zu gemeinsamem Handeln einer größeren Anzahl von Genossen abgab, weil von deren Entschlusse dann thatsächlich die Herrschaft im Lande abhing. Von dieser Möglichkeit zur Auslegung, daß die Ministerialen als Landherren durch ihre Wahl den künftigen Landesherrn bestimmen dürften, war dann wieder nur ein Schritt, und selbst dieser konnte um so unbedenklicher gethan werden, als ja bereits der echte Freiheitsbrief von 1237 den Ministerialen hinsichtlich der Wahl des neuen Herzogs einigen Einfluß einräumte.

An eine eigenmächtige Handlung desjenigen Ministerialen, welcher die Georgenberger Urkunde dazumal in Verwahrung hatte, ist bei dem Zusatze nicht zu denken, sondern der Act geschah in Folge eines Partei-Beschlusses der vornehmsten Mitglieder dieses Standes, um gewissen geplanten Absichten die formelle Grundlage zu geben. Beruhigten die Oesterreicher damit ihr Gewissen, daß Prinz Ottokar die erbberechtigte Königin Margarethe heirathete, so

---

57) Nur so lassen sich die merkwürdigen Verträge zwischen den Liechtensteinern und Trennsteinern und Philipp von Salzburg, ddo. 1250, 12. Mai, Salzburg, erklären, welche im Wiener Jahrb. d. Lit. B. 108 S. 161, Note, und Abhandlung der k. bair. Akad. d. W. IV/1 S. 84 und 90 veröffentlicht worden sind. Dieselben versprechen darin u. A. ihre Burgen dem Erwählten offen zu halten, ihn mit Reisigen zu unterstützen und durch Heiraten in verwandtschaftliche Beziehungen zu erzstiftlichen Ministerialen-Geschlechtern zu treten.

stand den steirischen Ministerialen die Wahl des Landesherrn völlig frei, sobald sie ihre alte Handfeste mit einem passenden Anhange versahen. Wir müssen daher jene Partei im Lande, welche die Beziehungen zu dem Baiern-Herzoge anknüpfte, für diesen Zusatz verantwortlich machen. Andererseits können wir mit Berücksichtigung der beglaubigten Nachricht, daß die Steirer noch 1248 mit dem Kaiser wegen Erlangung eines Landesfürsten verhandelten, die Interpolation sicher in die Zeit vom Tode des Kaisers bis zur Abordnung des Weisseneckers verlegen. Die vorsichtigen Ministerialen begnügten sich aber mit dieser einen urkundlichen Deckung nicht. Der Zusatz war, was Schrift und Tinte betraf, nicht besonders gelungen, man mußte sich daher für den Fall einer möglichen Entdeckung sicher stellen. Konnte man jedoch nachweisen, daß er vom Kaiser anerkannt worden, dann enthielt er ein wohlerworbenes Recht der Ministerialen, dann konnte er nicht mehr angefochten werden, selbst wenn dargethan wurde, daß er eine spätere Zuthat zum Haupttexte der alten Handfeste sei. So entstand die Fiction eines kaiserlichen Bestätigungsbriefes vom Jahre 1249, in welchen die Georgenberger Urkunde ihrem Wortlaute nach und mit allen späteren Zusätzen aufgenommen wurde [58]). Ulrich von Wildon, bei den Fälschungen in hervorragender Weise betheiligt, ließ sich zu aller Vorsorge in der nachgemachten Handfeste seitens des Kaisers das Recht zu deren ausschließlichen Verwahrung zusprechen, damit er den einzelnen Großen die Rechte und Freiheiten nach dem Wortlaute dieser kaiserlichen Bestätigung [59]) bekannt machen und erläutern könne.

Nunmehr, wo wir das diplomatische Rüstzeug kennen gelernt, mit welchem sich die steirischen Ministerialen versehen hatten, ist auch die Rolle, welche sie während des Zwischenreiches spielten, leichter verständlich. Partei-Disciplin durch den gemeinsamen Vortheil aller „Landherren" geschaffen, verhinderte zunächst das Aufkommen der Fälschungen als solcher [60]). Andererseits mußte der zum Landesherrn ausersehene Fürst schon während der Vorverhandlungen und ehe bindende Abmachungen erfolgt waren, die Zusage leisten, daß er die angeblich von den Herzogen Ottokar und Leopold herstammenden Rechte, deren sich der Adel thatsächlich erfreute, auch aufrecht erhalten wolle.

---

[58]) Ueber die Gründe der Unechtheit vgl. II, Nr. 3.

[59]) Secundum firmatos articulos.

[60]) Die Reimchronik z. B., so weitläufig sie ist, macht keinerlei Anspielungen, daß ein derartiger Verdacht irgend aufgekommen sei, obwohl sie das um so eher hätte melden können, als der alte Liechtensteiner bei der Fälschung selbst unbetheiligt war.

Es war demnach klar, daß jene Herrscher, welche keinen andern Titel zur Regierung mitbrachten als den der Berufung seitens der Vornehmsten im Lande, diesen gegenüber in eine gewisse vertragsmäßige Abhängigkeit geriethen. Mit anderen Worten, eine Verletzung der dem Adel zugesicherten Freiheiten mußte diesem als ein rechtlich zureichender Grund zur Auflösung des Vertrags-Verhältnisses — zum Wechsel der Dynastie — erscheinen.

Unter den geschilderten Voraussetzungen unterhandelten die Steirer während der 26 Jahre, welche auf den Tod Kaiser Friedrich II. folgten, zunächst mit dem Herzoge von Baiern, dann durch ungarisches Gold bestochen mit König Bela, anerkannten dessen Herrschaft, und knüpften doch wiederholte Verbindungen mit dem Böhmen-Könige an, als sie sich in ihren Vorrechten verletzt fühlten [61]). So folgte dem ungarischen Könige der böhmische, und diesem das deutsche Reich.

Die wachsende Bedeutung der Landherren kam in der Steiermark, wo sich nur vereinzelte Dynasten-Geschlechter erhalten hatten, in erster Linie den Ministerialen zu Gute. Nicht allein standen ihnen jetzt die höchsten Stellen im Lande frei, auch die äußerlichen Ehrenvorzüge hatten sich gemehrt, z. B. der Titel nobilis vir in Urkunden. Die Thatsache endlich, daß sogar die stolzen Grafen-Geschlechter die Vermählung ihrer Töchter mit vornehmen Ministerialen zugestanden, zeugt allein, wie sehr sich der Abstand in der Unebenbürtigkeit verringert hatte [62]). Die begonnene Entwickelung ließ sich nicht mehr aufhalten, und mußten gleich noch zu Ende des XIII. Jahrhunderts Einzelne, wie Friedrich von Stubenberg oder Hartnid von Wildon, ihre Eigenschaft als Dienstmannen gegenüber dem Landesherrn ausdrücklich anerkennen, so litt doch ihr Ansehen nicht mehr darunter.

König Ottokar von Böhmen hatte den Steirern zu verschiedenen Malen, als mit ihm wegen Uebernahme der Herrschaft war unterhandelt worden, die gewissenhafte Beobachtung der geforderten

---

[61]) Ottokar Reimchro. c. 53, S. 67 . . . (a. 1259) Unterhandlungen mit dem Böhmen-Könige. „Wan in nicht furbaz tochten die Vnger ze herren. Sy musten furbas chern zu herschaft die trewe wielt, daz er (König Ottokar) in des lanndez recht behielt, wann e sy sich dez verczigen, e woldens darumb ze tod geligen".

[62]) Wulfing von Stubenberg 1259,60 judex provincialis erscheint seit 1260 als Gemal einer Gräfin von Ortenburg (L. A. Nr. 788, 1077); auch als Gemalin des Friedrich von Pettau wird 1287 eine comitissa erwähnt (Nr. 1305 c). Volle Ebenbürtigkeit bestand nicht, und darum führten die Frauen den ihnen vom Hause aus zukommenden höheren Titel, so wie sich auch in ihren Siegeln gewisse unterscheidende Vorrechte nachweisen lassen.

Landes-Rechte zugesagt. Der Adel beschuldigte ihn später, sein Wort gebrochen zu haben [63]), wir dürfen daher von diesem Könige eine urkundliche Anerkennung der Ministerialen-Rechte nicht erwarten. Auch davon abgesehen, hat Ottokar's Regierung, so wichtig sie sich für das Erblühen des Städtewesens oder die Regelung der Kronguts-Abgaben erwiesen, wenig Spuren gesetzgeberischer Thätigkeit in der Steiermark hinterlassen.

Anders die nun folgende Reichsregierung König Rudolf I. Der Zustand, in welchem die ottokarischen Lande durch den Frieden von 1276 übernommen wurden, war ein so verworrener, daß vor Allem die Erlassung eines Landfriedens dringende Nothwendigkeit war. Nach eingehenden Berathungen der vom Könige berufenen Vertrauenspersonen [64]), wurde das Gesetz am 3. Dezember 1276 kundgemacht und dessen Wirksamkeit vom künftigen Weihnachtsfeste (als dem damaligen Jahresanfange) ab, für die nächsten fünf Jahre festgesetzt. Die leitenden Gedanken dieses Gesetzes, dessen Eingangsformel, ad consilium principum tam ecclesiasticorum quam saecularium, comitum, baronum, ministerialium terrarum Austriae, Styriae ..... die Fortbildung des ständischen Wesens darthut, sind einmal die Beseitigung aller Verfügungen der Zwischenregierung so weit sie wider das Landesherkommen verstießen, und Verdrängung der Fehde durch den ordentlichen Gerichtsweg.

Um nicht den Befreiungskampf selbst zur Quelle endloser wechselseitiger Ersatzansprüche zu machen, auch um sich die Betheiligten persönlich zu verpflichten, erklärte der König die Entschädigung seiner Getreuen durch einzelne Gnaden-Acte leisten zu wollen. Nur Klöster, Witwen und Waisen, deren Ansprüche dem gerichtlichen Verfahren zugewiesen wurden, sollten davon ausgenommen sein. Neben diesen transitorischen Verfügungen, zu welchen auch die Artikel über den Gerichtsstillstand und die Bestrafung der vorgefallenen Todschläge gehören, bot aber der Landfrieden eine Anzahl von Bestimmungen, welche den Ausgangspunkt zu weiterer Rechtsentwickelung abgaben, und dessen Aufnahme in die Landhandfesten

---

[63]) Vgl. Ottokar l. c., c. 23, S. 34 und 35, c. 53, S. 67. Die Klagen über Nichterfüllung des gegebenen Versprechens wiederholen sich a. a. O. c. 120, S. 128, und c. 483, S. 477.

[64]) Die Reimchronik c. 183, S. 170 nennt als solche: den Pfalzgrafen bei Rhein, dessen Bruder Herzog Heinrich, die Grafen von Nürnberg und Sayn, den Erzbischof von Salzburg, den königlichen Kanzler Rudolf und „ettlich herren von Oesterreich vnd ettlich von Steyrlant". Die Berathungen fanden in der Herberge des Herzog Heinrich, dem Hause des bekannten Wiener Bürgers Paltram, statt.

von Steiermark, Kärnten und Krain rechtfertigten [65]). Von der Abschaffung der unrechtmäßigen Mauthen und Abgaben abgesehen, lassen sich dieselben auf drei Hauptgruppen zurückführen. Einige beziehen sich auf das Gerichtsverfahren, als die Anordnung schriftlicher Vorladung und das Verbot eigenmächtiger Pfändung, oder der Verhehlung gerichtlich überwiesener Verbrecher [66]). Andere wiederholen die bestehenden Verbote, flüchtige Eigenleute in Städten aufzunehmen oder Mundmannen zu halten [67]), und anerkennen nebstbei ausdrücklich das Recht des Herrn über seine Vasallen und Eigenleute. Die letzten endlich betreffen den Burgenbau, für welchen die Rechtsentwickelung hierzulande von jener im übrigen Deutschland insoferne abwich, daß derselbe in Oesterreich größeren Beschränkungen unterworfen wurde. Während nämlich dort allmälig jene Rechtsanschauung sich herausgebildet hatte, welche die Ertheilung von dergleichen Baubewilligungen der Competenz des landesfürstlichen Landrichters überweist [68]), hatten die österreichischen Herzoge dies Recht sich unmittelbar vorbehalten. Schon die kürzere Fassung des österreichischen Landesrechtes, welche als Aufzeichnung des um 1237 geltenden Rechtes zu betrachten ist, verlangt solches (Art. 58), und der Landfrieden König Ottakar's von c. 1251 verfügte weitere Erschwerungen.

Aehnliche Grundsätze, wie in Oesterreich, dürften in diesem Falle auch in der Steiermark gegolten haben, wenn man von der späteren Rechtsentwickelung auf die frühere schließen darf. Wird ja schon in der Georgenberger Urkunde (1186) ein besonderes Gewicht auf die munitiones gelegt. Bestand aber eine solche Gleichförmigkeit noch nicht, so wurde sie mindestens durch den Landfrieden von 1276 wesentlich angebahnt; denn die Bestimmung, daß Niemand

---

[65]) Richard Strein von Schwarzenau hat ihn gleichfalls in seine (handschriftliche) Landhandfeste von Oesterreich aufgenommen, da derselbe „principaliter" auch dieses Land angehe.

[66]) Landfriede von 1235, Art. 10. Mon. Germ. Leg. II, S. 315.

[67]) Confoederatio cum princ. eccl. v. 1220 a. a. O., S. 236, Statutum in favorem princ. 1231 a. a. O., S. 282. Lbfried. 1235 Art. 9. a. a. O. S. 315.

[68]) Seit dem Reichsgesetze von 1232 und der Sententia de jure muniendarum civitatum. Mon. Germ. Leg. II, 282 und 283; vgl. Sachsenspiegel III, a. 66, Schwabensp. a. 143 beide landrechtl. Theil. — Leichtere Befestigungen waren auch in Oesterreich freigegeben; die Beschränkungen der weiteren Fassung des österr. Landesrechtes kommen hier nicht in Betracht, weil dieselbe (der „Entwurf", um Rößler's und Siegel's Terminologie festzuhalten) erst aus dem J. 1298 stammt, wie ich in einer gleichzeitig vollendeten Abhandlung über das Alter des österreichischen Landesrechtes erwiesen habe.

in præjudicium alterius innerhalb einer Meile von schon bestehenden Befestigungen eine Burg erbauen dürfe, ist, wenn wir Herzog Albrecht I. glauben wollen, einem „alten gebot der fürsten in Österreich“ entnommen. Die übrigen Artikel des Landfriedens, welche von der Wiedererbauung widerrechtlich oder in Folge gerichtlichen Spruches gebrochener Festen handeln, entsprechen genau den Bestimmungen der beiden Spiegel. Die Verordnung, welche die während des Zwischenreichs ergangenen anderweitigen Befestigungsverbote aufhebt, ist transitorischer Natur. Ein feierlicher Schwur, welchen sowohl der auf den Todesfall des Königs zum Reichsverweser ernannte Pfalzgraf, als auch die Landherren leisten mußten, sollte die Durchführung des Landfriedens für alle Fälle sichern [69]).

Der Landfrieden hatte seinem eigentlichen Zwecke nach die Aufgabe, jene Ausnahms-Bestimmungen festzustellen, welche in den dem Reiche zurückgewonnenen Gebieten durch die Sachlage erfordert wurden. In allen darin nicht vorgesehenen Puncten hatten daher die früher zu Recht bestehenden Gesetze und Gewohnheiten fortzudauern. Da dieser Umstand, obwohl selbstverständlich, von Rudolf dennoch ausdrücklich betont und den Landrichtern zur Beobachtung vorgeschrieben wurde, so leidet es keinen Zweifel, daß damit der König seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung jener Zusagen ausdrücken wollte, welche er den Steirern gegenüber eingegangen war. Die förmliche Einlösung dieses Versprechens ließ in der That kaum dritthalb Monate warten und erfolgte in dem vom 18. Februar 1277 datirten großen Freiheitsbriefe. Wiewohl sich derselbe eine Bestätigung der Privilegien der Herzoge Ottokar und Leopold nennt, ist er trotzdem, von ein paar Stellen abgesehen, nur eine mit wesentlichen Rechten bereicherte wörtliche Wiedergabe der Handfeste, welche Kaiser Friedrich II. vierzig Jahre vorher den steirischen Ministerialen gewährt hatte. — Diese Uebereinstimmung beider Handfesten erklärt sich einerseits aus der für Rudolf's Gesetzgebung überhaupt nachweisbaren Kanzleigewohnheit, die Texte neuer Gesetze mit Benützung der älteren als Muster [70]) zu fertigen, andererseits auch aus geschichtlichen Vorgängen. Das Verhalten des Adels zu Kaiser Friedrich II. Zeiten (1236—39) und der Gegenwart bot unverkennbare Analogien, denn beide Male hatte er dem Reichsoberhaupte gegen den Landesherrn Hilfe geleistet. Die Begründung des Gesetzes „ . . . . attendentes immensam fidem et devotionem sinceram quibus ministeriales

[69]) Lambacher Interregnum. Anh. S. 120,121, Ottokar Reimchr. c. 183, S. 171.

[70]) Man vergleiche z. B. einzelne Artikel der Landfriedensgesetze von 1281 mit der Constitutio pacis Kaiser Friedrich II. v. J. 1235.

Styrie supradicti . . . . jugum oppressionis et injustitie declinando quod majestatem nostram et imperii enormiter offendebat, nostrum et imperii iustum et dulce dominium totis affectibus sunt amplexi", paßte hier wie dort, und wurde deßhalb beibehalten, obschon die Motive der Gesetzgeber bei Erlassung dieser Urkunden sehr verschieden waren. Friedrich II. triumphirte über einen niedergetretenen Gegner und suchte ihn durch Ertheilung dieses Privilegs noch mehr zu schwächen, daher die Trennung der Herzogthümer, welche einem Lieblingsgedanken der hohenstaufischen Politik entsprach. Rudolf dagegen, wie aus dem Verhalten gegenüber Wien hervorgeht, handelte durch die Nothlage gezwungen, unter dem Eindrucke, daß dieser Act seinen zu Herrschern ausersehenen Söhnen die Hoheitsrechte nicht wenig schmälere. Wenn nun der König trotz dieser Einsicht Erweiterungen des kaiserlichen Privilegiums zugestand, die Wahl des neuen Herrschergeschlechtes von dem entscheidenden Beirathe der Ministerialen abhängig machte, diese selbst der Treue gegen den Gewählten so lange entbindet, bis er die Wahrung der herkömmlichen Rechte zugesichert habe, so vermag man den weiten Umfang jener Versprechungen zu ermessen, durch welche der Uebertritt des steirischen Adels erkauft wurde. Ihm lag es daran, die Rolle, die er bisher auf Grund des gefälschten Zusatzes thatsächlich gespielt hatte auch fernerhin, aber mit königlicher Bestätigung fortführen zu können, und darum hatte er gewisse Bedingungen in diesem Sinne von Anbeginn festgehalten. Nachdrücklich ist in der Handfeste von 1277 die politische Stellung der steirischen Landherren und deren Sicherung betont. Die Dienstmannen werden abermals und zwar bis zu jenem Zeitpuncte zu Reichs-Ministerialen erhoben [71]), wo ihnen auf ihre Bitte ein neuer Herrscher bestellt werden würde. Da sie die Person desselben ohnehin durch ihre Majorität zu bestimmen hatten, so war ein genügender Ersatz für das Aufgeben ihrer Reichsunmittelbarkeit geboten, doch wurde ihre persönliche Freiheit noch außerdem in einem besondern Absatze betont und erklärt, daß sie nur wegen begangener Verbrechen verhaftet und eingekerkert werden dürften.

Aber auch der deutsche König hatte bei Ertheilung der Handfeste sein Ziel nicht aus den Augen verloren. Der Text seines Freiheitsbriefes, obwohl mit dem Fridericianischen fast durchaus wörtlich gleichlautend, zeigt einzelne Abweichungen, welche schon mit Rücksicht

---

[71]) Als vasalli ipsius imperii et fideles betrugen sie sich schon früher, z. B. in der bekannten Zusammenkunft zu Reun (1276, 19. Sept.), in welcher die Grafen Ulrich von Heunburg und Heinrich von Pfannberg nebst 15 Ministerialen im Namen des besseren Adels von Steiermark und Kärnten dem Könige Rudolf gegen Ottokar Treue zuschwuren. Orig. im Staats-Archive zu Wien. Vgl. Muchar V, 376.

auf die geplante Belehnung der Habsburger gemacht wurden. Die Bestimmung, welche die Realunion zwischen Oesterreich und Steiermark aufhob, fällt z. B. weg, dagegen wird der vorhergehende Satz benützt, um das Recht der Ministerialen bei der Wahl des künftigen Landesherrn mitzuwirken, anzuknüpfen, und eben so wird beim Artikel über die Münzverschlechterung durch eine kleine Einschaltung die Person des künftigen Herrschers hervorgehoben [72]).

Der Freiheitsbrief von 1277 bezeichnet den Höhepunct der politischen Stellung, welche zu erringen den steirischen Ministerialen vergönnt war. Sie behaupteten dieselbe nicht lange. Den unausgesetzten Bemühungen König Rudolf's war es gelungen, die Zustimmung der Churfürsten zu erwirken, die Bereitwilligkeit in den Landen zu schaffen. In den Weihnachtstagen des Jahres 1282 erfolgte zu Augsburg die feierliche Belehnung seiner Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steiermark, Krain und der Mark. Noch einmal ertönten erfolgreich die kühnen Worte der Steirer, der König gab die beruhigende Versicherung, daß eine Theilung der österreichisch-steirischen Lande gegen die Bestimmungen der Handfesten nicht stattfinden werde [73]). Seitdem ging es entschieden, wenn auch nur langsam, abwärts. Die Landherren, durch die erstarkende Regierungsgewalt in die Defensive zurückgedrängt, vertheidigten ihre Stellung mit Zähigkeit, allein die Deckungen, welche sie hatten, erwiesen sich um so werthloser, je älter sie wurden. Stärker als alle verbrieften Rechte und Schadlosverschreibungen erwies sich das Leben. So sank die reiche Wirksamkeit der Stände bei immer breiter und kleinlicher werdendem Formalismus endlich zu Postulat-Landtagen herab, denen zuletzt das Recht bestritten werden konnte, die unzählige Mal anerkannten stolzen Landesfreiheiten von neuem drucken zu lassen! —

Schon die Schwierigkeiten und Kämpfe, welche der Bestätigung der hergebrachten Rechte durch den neuen Herzog vorhergingen, lassen die wachsende landesherrliche Gewalt klar hervortreten. Noch bei Lebzeiten des alternden Königs Rudolf hatten die steirischen Landherren Herzog Albrecht zu wiederholten Malen an sein Versprechen, die Landesrechte in einer Handfeste anzuerkennen

---

[72]) Monetam quoque que singulis annis, avaritia exposcente, solebat renovari in prejudicium commune habitatorum eiusdem terre, ex nunc volumus sine consilio communi ministerialium majorum Styrie (per aliquem futurum principem terre) nullatenus renovari, et renovatam in primo pondere per quinquennium perdurare. Das Eingeklammerte ist Zusatz der Handfeste von 1277.

[73]) Ottokar Reimchr. cap. 200, S. 182 und Urk. ddo. 1283, 1. Juni Rheinfelden. Böhmer S. 120, Nr. 754. (Ausg. 1849.)

gemahnt [74]). Sie empfingen ausweichende Antworten, mit welchen sie sich, so lange Rudolf lebte, zufrieden gaben, obwohl ihnen das Benehmen des Landesherrn gegen die Wiener kaum viel Vertrauen eingeflößt haben wird. Eben darum wurden sie nach des Königs Tode drängender, und sie benützten den Augenblick, wo der Herzog von einem kostspieligen Zuge gegen Ungarn zurückgekehrt, an sie die Anforderung um ergiebigen Beitrag zu den Bedürfnissen des Staates stellte. Bei der Antwort, welche Albrecht nach Berathung mit Eberhard von Wallsee, dem Abt von Admont und dem Marschall von Landenberg ertheilte, fielen harte Worte. Der Herzog behauptete, daß er die Rechte in dem Zustande fortbestehen lasse, in welchem sein Vater das Land von dem Böhmen-König übernommen habe, worauf der Stubenberger trocken erwiderte, daß nur die Bedrückungen des Letzteren das Land dem Reiche zugeführt hätten, widrigenfalls Ottokar noch im Besitz der Steiermark sein könnte. Eine förmliche Absage folgte, indem die Landherren durch Bischof Leopold von Seckau erklärten, vor erfolgter Bestätigung ihrer Freiheiten keinen Schritt für den Herzog thun zu wollen. Am Neujahrstage 1292 versammelten sich die Häupter der Mißvergnügten zu Deutsch-Landsberg, einem Schlosse des Salzburgers, und verpflichteten sich eidlich zu „bestetigung vnd zu schuz der handveste vnd der freyungen vnd der rechten die das land zu Steyer hat von alten rechten, die es hat von herzogen Ottocarn vnd herzog Leopolden vnd chaiser Friederichen, vnd darzue der bestetigung vnd der befreyung die chunig Rudolf darüber gegeben hat dem got gnad, als es in ir handvest geschriben stehet“ zusammen zu wirken. Eine Versöhnung mit dem Herzoge dürfe nur gemeinsam geschehen, das Erzstift Salzburg sei zu beschützen, und falls der Landesherr hinterher einen der Verschworenen wegen des Aufstandes zur Rechenschaft ziehen wollte, so sollten auf fünf Jahre hinaus Einer für Alle, und Alle für Einen thatkräftig einstehen [75]). So war das blutige Spiel

[74]) Die lantherren aber paten, als sie vor dikch taten, vmb dez landes recht. Ottokar c. 481, S. 475.

[75]) Das Original dieser merkwürdigen Urkunde ist leider verschollen, doch scheint es 1731—40 dem Freiherrn Leopold von Stadl noch zugänglich gewesen zu sein, der uns im 3. Buche seiner halbofficiellen Arbeit: Hellglanzender Ehrenspiegel des Herzogthumb Steyr (Landes-Arch. I, Ms. Nr. 286 c S. 643) eine freilich mehrfach verstümmelte „Abschrifft des Bundsbrieff“ hinterlassen hat. Beschworen wurde das Uebereinkommen vom Erzbischofe Konrad von Salzburg, den Grafen Ulrich von Heunburg und Pfannberg, Hartnid (?) von Wildon (für mich vnd für Herrand meinen vettern), Friedrich von Stubenberg (für mich vnd für Otten vnd Wülfing von Ernvels), von Rudolf von Roßegg und Friedrich von Weißenegg.

des Krieges unvermeidlich geworden, in welchem die Entschlossenheit des Herzogs durch einen mitten im Winter nicht vermutheten Uebergang über den tief verschneiten Semmering siegte. Der muthige Gegner Friedrich von Stubenberg, der des von Bayern Mann geworden zu sein, öffentlich erklärt hatte (Ottokar c. 498), wurde geschlagen und gefangen, ein Ereigniß welches die bisher unentschiedene Mehrzahl der steirischen Edlen auf des Herzogs Seite brachte. Mit ihrer Unterstützung wurde endlich Friesach, der feste Sitz salzburgischer Macht in Kärnten, erstürmt. Wider alles Erwarten zeigte sich Albrecht jetzt willfährig. Es war ihm sichere Hoffnung auf die deutsche Krone eröffnet worden, die einen Zug nach Schwaben erforderte und daher Zufriedenheit im Lande voraussetzte. In der Burg, welche sich oberhalb der zerstörten Stadt Friesach erhebt, wurde die neue Handfeste den versammelten Ministerialen am 20. März 1292 übergeben.

Aus den Einwendungen, welche seiner Zeit der Admonter Abt und Vertraute des Herzogs erhoben hatte, ersieht man, daß Albrecht's Bedenken vorwiegend finanzieller Natur waren. Er wollte weder auf den Gewinn aus der jährlichen Münzerneuerung, noch auf den Anfall von Lehen bei Abgang von Söhnen verzichten, zwei Puncte, welche allerdings gegen das wohlerworbene Recht der Steirer verstießen [76]).

Nach der verbreiteten (auch von Schrötter, Abh. III, Beil. S. 26 und von Muchar VI, 87 getheilten) Ansicht wiederholt die neue Handfeste wörtlich den Text der Rudolfinischen von 1277, eine schärfere Beobachtung zeigt, daß der Herzog mindestens einen beabsichtigten Erfolg für sich erlangte. Die früheren Freiheitsbriefe verlangen für die Münzerneuerung die allgemeine Billigung der besten steirischen Ministerialen, der neue läßt das entscheidende Wörtchen „communi“ weg [77]) und ermächtigt somit den Landes-

---

[76]) Die Reimchronik, welche die geschilderten Vorgänge cap. 481—483 und 521, S. 475—477, 501 erzählt, übertreibt den Gewinn aus der Münzerneuerung ganz unglaublich. „Ich dien ew daz ist war, von der münzz ain iar ein machtig gut vnd starkch, silbers sechczkch tawsent markch . . . . . “, sagt der Abt von Admont. So viel mag vielleicht das im Lande überhaupt curfirende Geld betragen haben. (Das Rationarium Austriæ bei Rauch SS. II, S. 2, das aus Herzog Albrecht I. Zeit stammt, veranschlagt den Geldumlauf in Oesterreich auf 14000 talentorum et hoc quando terra est in statu pacifico et quieto vna cum aliis terris adjacentibus.) Der Gewinn des Herzogs war natürlich bedeutend kleiner. Ueber das Wesen der Münzerneuerung spricht sich am weitläufigsten Peter von Zittau aus (in seinem Chronicon Aulæ Regiæ bei Dobner SS. V. S. 129).

[77]) Vgl. Anm. Nr. 73.

fürſten ſchon bei Zuſtimmung einer kleinen Partei zur Anordnung jener gewinnbringenden, aber verhaßten Maßregel. Auch die Aenderung der Sanction, mit welcher die ungerechte Gefangenhaltung ſteiriſcher Miniſterialen bedroht wird, iſt bedeutſam, inſofern ſie den Schutz des Reiches durch den des Landesfürſten erſetzt [78]). Einige weitere Verſchiedenheiten ſind ohne Belang und nur durch die Perſon des Urkunden-Ausſtellers bedingt [79]). Die ſteiriſchen Landherren waren indeß durch die vorhergegangenen Ereigniſſe zu ſehr betroffen, um an dieſen Schmälerungen Anſtoß zu nehmen. Sie vermieden ſogar, eine „Verbeſſerung" ihrer Freiheiten anzuſtreben, als ihnen der inzwiſchen zum deutſchen König erwählte Albrecht I. eine ſolche antrug [80]). Sie ſeien zufrieden, lautete die Erklärung, wenn ihnen der Landesfürſt die von den Herzogen Ottokar und Leopold V. gewährten, vom Kaiſer Friedrich II. beſtätigten Privilegien unangetaſtet belaſſe. Nicht Genügſamkeit, ſondern die Vorſicht des reichen Beſitzers, welcher irgend einen Verluſt als Folge der Neuerung argwöhnt leitete die Steirer, und es iſt bezeichnend, daß die ſchlechter geſtellten Oeſterreicher die dargebotene Gelegenheit deſto eifriger benützten.

Dieſelben Beweggründe beſtanden beim Regierungs-Antritte Herzog Rudolf II. (1299) und Friedrich des Schönen (1307). Man ließ ſich die Wahrung der hergebrachten Rechte, für welche

---

[78]) Ad hæc ministerialibus dicte terre salubriter providere volentes ..... detineri presumat, sciens et reputans pro constanti huiusmodi

1277	1292
violentiam injectam manuum se pro pace imperii violata Romanis legibus puniendum.	violentus injector manuum se pro pace publica violata poena debita puniendum.

[79]) Z. B. die Einleitung des Artikels über Aufhebung unrechtmäßiger Mauthen.

1277	1292
Volentesque etiam nostre nostrorumque successorum	Volentes etiam nostre et heredum nostrorum

saluti ac sepedictis Styriensibus salubriter providere.

[80]) Ottokar Reimchr. c. 689, S. 637. In (den Herren von Steierm. und Oeſterreich) dankt der kunig fleissigleich ier dienst vnd ier trewen, ob sy icht wolten newen vnd pezzern an ir lanndesrecht, das lob ich kunig Albrecht vnd gib mein willen dazu. Nu trachten spat vnd fru von Oesterreich die herrn, wie sy die recht wolten verchern, das es in nucz wär. Do jahen die Steyrär wider den kunig Albrecht: Herr die recht mit den der wacher markgraf Ottacher verkawfft vnser lant dem herczogen Lewpolt genant, dem des noch got geb lon, daz er vns sew pehuet so schon vnd darnach seinew chind, als sy vns vor sind pestatigt von dem reych als vns der kayser Fridreich, anders ger wir herr nicht als sein hantfest gicht, daz vns die werden von ew behalten.

man jetzt eine landesfürstliche Anerkennung erwirkt hatte, geloben [81]) und huldigte dann, ohne eine Urkunde sich ausstellen zu lassen. Erst die Berathungen, welche 1338 der Ertheilung besonderer Freiheitsbriefe an die Kärntner und Krainer vorhergingen und die subsidiäre Geltung, zu welcher das steirische Recht in den Nachbarländern nunmehr berufen war, ließen einen Mangel der steirischen Handfesten fühlbar werden. Ihre Abfassung in lateinischer Sprache machte sie nur dem Gelehrten verständlich und erschwerte die Anwendung und Auslegung der einzelnen Artikel. Zwar bestanden sicherlich Uebersetzungen dieser wichtigen Urkunden von früher her, allein sie waren Privatarbeiten und daher nicht über Zweifel erhaben. Solche aber werden sich eben während der erwähnten Verhandlungen, denen sie als Substrat dienten, recht bemerkbar gemacht haben. Nachdem nun die für Kärnten und Krain neu gewährten Freiheitsbriefe, den geschilderten Uebelständen zu begegnen, bereits in deutscher Sprache erlassen wurden, so mußte in den steirischen Dienstherren und Landleuten von selbst der Wunsch nach einer authentischen Verdeutschung ihrer wichtigsten Freiheiten rege werden. Sie benützten den nach Herzog Otto's Tode ausgeschriebenen Landtag des Jahres 1339, und der gütige Herrscher entsprach ihren Wünschen gerne. Von dem guten Einverständnisse zwischen dem Herzoge und den Unterthanen zeugt der Umstand, daß man nicht die geschmälerte Fassung Herzog Albrecht I., sondern den vollständigen Text der Urkunde König Rudolf's zur Verdeutschung vorlegte, obgleich nach den im Mittelalter gängen Anschauungen die der Zeit nach spätere und vom Landesherrn herstammende Ausfertigung die wichtigere war. Freilich lag es der weisen Politik Albrecht II. ferne, seine Unterthanen durch Beschwerungen wider das Landesherkommen zu bedrücken. Das beste Zeugniß dafür bietet die gleichzeitig (am 11. Dezember 1339) „durch aller lewt nutz vnd pessrung willen" aufgerichtete Münzordnung für Steiermark, in welcher den steirischen Landherren ausdrücklich die verfassungsmäßig zukommenden Rechte gewahrt werden [82]).

---

[81]) Von Rudolf III. meldet dieß die Reimchronik a. a. O. S. 639 (wenngleich zunächst mit Beziehung auf die Oesterreicher) ausdrücklich: „Mern vnd nicht myndern wil ich ew gute recht", erklärt der Herzog.

[82]) „Es sullen auch die vorgeschriben geseczt an vnser münz ze Steyr als lang weren, vncz das wir mit vnsern lanndtherren daselbs ayns andern vber ain komen, das vns vnd vnsern land vnd lewten nücer vnd pesser sey", in Chmel. Gesch. Forscher I, 480. Es sind darum auch die von Muchar über die harte Besteuerung der Steiermark gebrachten Nachrichten (z. B. VI, 270, 286) nicht ohne Prü-

Was nun die von Herzog Albrecht II. als authentisch erklärte Uebersetzung anbelangt, so ist das Bestreben, sie wörtlich zu machen, unverkennbar. Die daraus entspringende größere Schwerfälligkeit wird jedoch aufgewogen, weil wir aus ihr für eine Anzahl technischer Ausdrücke die der Anschauungsweise des XIV. Jahrhunderts entsprechenden deutschen Benennungen entnehmen können [83]), und somit ein nicht unbedeutendes Hilfsmittel zur Interpretation des bald nachher abgefaßten steirischen Landesrechtes gewinnen. Dem humanistisch gebildeten XVI. Jahrhundert freilich, wie es einerseits manchen Verhältnissen entwachsen war welche das XII./XIII. Jahrhundert noch wichtig fand, andererseits aber auch nicht die Befähigung sie historisch zu würdigen hatte, mußte manche Bestimmung in der Uebersetzung gänzlich vergriffen erscheinen. Die rechtsgelehrten Herren, Amman und Venediger z. B., welchen 1582 die Redaction der neu herauszugebenden Landeshandfeste übertragen worden war, nahmen an der Verdeutschung des Artikels

Quicunque fidelis noster de Styria cum aliquo de Austria vel Australis cum Styriense contraxerit utatur et gaudeat consuetudinibus et iuribus provinciae in qua degit et suam elegit mansionem	Ob einer vnserer getrewn von Steyr heyratt mit ainem von Oesterreich, oder ob ainer von Oesterreich heyratt mit ainem von Steyr, der sol dasselb recht haben der gegende da er inne wil beleiben,

Anstoß, und suchten ihr Besserwissen durch die Randglosse: „Nota im Latein stehet (si contraxerit cum aliquo) welches nit heyraten, sondern ander Contract und Handlungen verstanden werden“ zu bekunden. So irrig diese Auslegung ist, da sie, von allem andern abgesehen aus der Georgenberger Handfeste widerlegt werden kann, so blieb sie dennoch nicht ohne Rückwirkung, weil sie auch in den folgenden (gedruckten) Handfesten von 1635 und 1697 wiederholt wurde [84]).

---

fung der Quellen hinzunehmen. weil sie oft ungerechtfertigte Verallgemeinerungen von Nachrichten sind, welche bloß Oesterreich betreffen.

[83]) Ministeriales et comprovinciales = Dienstherren vnd landleut, praedium = vrbar u. s. w.

[84]) Einen lebendigen Beweis, wie schnell dem Mittelalter seine eigene Geschichte fremd wurde, liefert der Göttweiger Cod. 412 s. XV, welcher verschiedene steirische Handfesten enthält. Der Schreiber hatte in der Reimchronik von den Schwierigkeiten gelesen, mit welchen für die Steirer die Erlangung einer Handfeste von Herzog Albrecht I. verbunden war, bezog aber alle diese Ereignisse ruhig auf die Urkunde Herzog Albrecht II., ddo, 1339, 6. Dezember, Graz, wie ein an deren Schlusse gemachter Zusatz: „In des fürsten zeitten ist ain zwitracht aufgestanden der alten privilegi vnnd freyheit halben ..... geschriben in der cronigkhen“, darthut.

Dieselben Motive, welche die Steirer seit den Zeiten Herzog Albrecht I. beinahe ein halbes Jahrhundert abgehalten hatten, um eine Bestätigung ihrer Freiheiten anzusuchen, waren auch für die Folgezeit maßgebend. Dazu kam, „daß die Entwickelung zwischen Fürsten und Volk verhältnißmäßig ruhig vor sich ging. Da gab es fast nie Zerwürfnisse, beide Parteien gewöhnten sich, ihre Rechte gegenseitig zu achten und ihre Pflichten zu erfüllen; Streitigkeiten hatte es nur zwischen den Mitgliedern des regierenden Hauses und in Steiermark wurden die Ministerialen zufällig nie in dieselben verwickelt [85]).“ Das brachte als weitere Folge mit sich, daß das ständische Leben hierzulande einen höchst ruhigen beinahe stagnirenden Charakter annahm. Die Landtage wurden von den Habsburgern, als die landesfürstliche Thätigkeit beschränkend — die Huldigungen ausgenommen — so selten als möglich einberufen, und Anlaß zu eigenmächtiger Versammlung war nicht vorhanden [86]). Das endete aber mit dem Beginne des XV. Jahrhunderts. Die in Oesterreich nach Herzog Wilhelms plötzlichem Tode wegen der Vormundschaft über Albrecht V. ausgebrochenen Wirren bewirkten einen Umschlag in den Verhältnissen und änderten die Maximen, welche von den steirischen Landherren bisher beachtet worden waren. Einigen Antheil mag auch die Art und Weise, wie die Landesfreiheiten verwahrt wurden, daran gehabt haben. Noch immer fehlte ein gemeinsames Archiv der Landschaft und die kostbaren Freiheitsbriefe waren der Verwahrung bald dieses, bald jenes Vertrauensmannes überlassen. Eine Evidenz über den jeweiligen Aufbewahrungsort war nur möglich, wenn entweder ein bleibender Ausschuß der Stände die Austheilungen überwachte, oder wenn mindestens ein öfterer Zusammentritt von Landtagen stattfand. An beiden mangelte es während der geschilderten Periode. In Folge dessen waren kostbare Freiheitsbriefe wie die Georgenberger Handfeste oder Kaiser Friedrich II. Privilegium schon damals verschollen, und jeder neue Verlust mußte um so verhängnißvoller werden. Man entschloß sich darum den Gesammt-Vorrath von Handfesten der landesfürstlichen

---

[85]) Zuerst hervorgehoben von Zahn, Jahresber. d. st. L.-Arch. 1869, S. 6. Auch Herzog Ernst betont in seiner 1414 ausgestellten Handfeste die unwandelbare Treue der Steirer „attenta ipsorum immota fidelitatis soliditate et constantia, quæ eos a nostra progenitorumque nostrorum obedientia tristitiæ et consolationis tempore numquam flecti permiserunt . . . . . .“ Lhf. 1635, S. 8.

[86]) Vgl. Krones in Beiträge II. 45 flgde. — Trotz der reichlichen Nachträge, welche er für das Landtagswesen gesammelt, sind ihm für die Zeit von 1340—1406 nur zwei Landtage (1360 und 1396) nachweislich bekannt. A. a. O. VI 99, wo auch die Note **) nicht auf Datum 106: 1360 6. Dez. Graz, sondern auf Datum 105 zu beziehen ist.

Bestätigung zu unterbreiten und die neuen Handfesten mehrfach sich ausfertigen zu lassen. So kam das Jahr 1414 heran, für welches Herzog Ernst, wie es scheint, Huldigungstage in allen seinen Landen ausgeschrieben hatte und damit die Gelegenheit, das Vorhaben in's Werk zu setzen. (Vgl. II, Nr. 9 und 10.) Der Herzog erfüllte diese Bitte und wie dringend das Bedürfniß gewesen dem dadurch abgeholfen werden sollte, beweist die Thatsache, daß alle drei Freiheitsbriefe, welche in der Urkunde vom 18. Jänner 1414 dem vollen Wortlaute nach eingeschaltet wurden — der Landfrieden von 1276 und die Gnadenbriefe von 1277 und 1292 — im Originale seither verloren sind.

Das Jahr 1414 bildet in der Geschichte der steirischen Landesfreiheiten insoferne einen Wendepunct, als von nun an durch dreihundert Jahre von jedem Regenten aus Anlaß der Erbhuldigung eine neue schriftliche Bestätigung der vorgelegten Landesfreiheiten verlangt und gewährt wurde [87]). Zu gleicher Zeit war auch betreffs Auswahl und Form der zu bestätigenden Privilegien ein Abkommen getroffen, indem eine doppelte Ausfertigung aufkam, deren eine und wichtigere den Urtext der erwähnten drei Privilegien mit lateinischen, die andere die von Herzog Albrecht II. herstammende authentische Uebersetzung des Freiheitsbriefes von 1277 mit deutschen Eingangs- und Schlußformeln enthielt [88]). Jene wurde im XVI. Jahrhundert als Confirmatio latine oder seit König Friedrich IV. Ausfertigung die „guldin Bull" genannt [89]), diese als „Confirmation deutsch" registrirt.

Die noch erhaltenen Verhandlungen zwischen der Landschaft und Herzog Friedrich IV., welcher nach Herzog Ernst's Tode 1424 die Vormundschaft über dessen Kinder und als „älterer Fürst und ungetheilter Bruder" übernehmen wollte, liefern in dieser Beziehung einen willkommenen Aufschluß. In dem Eide, welchen der Fürst am 13. November den Landleuten ablegte, dieselben belassen zu wollen „bei allen den rechten freihaiten vnd guten gewonhaiten als

---

[87]) Eine Ausnahme fand nur 1651 bei Gelegenheit der in den Formen ganz abweichenden und offenbar nur provisorisch dem Erzherzoge Ferdinand IV. dargebrachten Huldigung statt; doch wurde auch hier begehrt, daß die Commissäre „in Ihr königl. Majestät Seel schweren, folgents Ihr kaiserliche Majestät solliches schriftlich ratificiren und die Privilegia confirmiren." Landtags-Protokolle 1650/2 zum 26. August 1651, f. 190. K. Josef I. dagegen starb vor der Erbhuldigung.

[88]) Zum letztenmale und etwas verändert fand dieser Gedanke 1593 Ausdruck, wo man vom K. Rudolf II. zwei gleiche Exemplare der Handfeste, aber je mit lateinischer oder deutscher Bestätigung erwirkte.

[89]) Z. B. Lhf. 1523 f. 1'.

das von alter herkomen ist", war auch die Verpflichtung aufgenommen, die Landesfreiheiten in eigener Urkunde binnen einen Monat vom Augenblicke ihrer Vorlage zu bestätigen [90]). Wirklich beeilte sich der Herzog seinem Versprechen nachzukommen, denn schon eine Woche darauf fertigte er den Ständen und zwar nach dem Wortlaute der ihm vorgewiesenen Transsumpte Herzog Ernst's, die neuen Handfesten in je zwei Exemplaren zu.

Ganz ähnliche Vorgänge wiederholten sich 1443. Es scheint schon damals die später viel schärfer hervortretende Ansicht allmählig entstanden zu sein, daß der kraft seines Erbrechtes zur Herrschaft gelangende Regent seiner Pflicht vollauf Genüge leiste, wenn er im Laufe seiner Regierung einmal den Huldigungs-Landtag ausschreibe, eine Uebung, welche nicht wenig dazu beitrug, den vordem so wichtigen Act zur leeren Formalität herabzudrücken [91]).

Der langen Regierung Friedrich III. gehört auch ein anderes sehr umfangreiches Gesetz an, welches seit dem Beginne des XVI. Jahrhunderts gleichfalls der damals dem Abschluß entgegengehenden Sammlung von Landesfreiheiten einverleibt wurde, die sogenannte „Reformation der Landhandueſt". Das Landtagswesen hatte in dieser Zeit einen vorher ungekannten Aufschwung erhalten, neben die Prälaten, Herren, Ritter und Knechte waren auch die landesfürst-

[90]) Vnd in auch dieselben brief mit ewern brief bestetigt in ainem moneyd nach dem man ew sew besigelt für bringt. Vgl. auch Krones in Beitr. VI, S. 64.

[91]) Eine auffallend scharfe Formulirung dieses Gedankens erfolgte 1564 durch Ferdinand I. Der Kaiser forderte die steirischen Stände auf, noch bei seinen Lebzeiten dem Erzherzoge Karl als künftigem Landesherrn zu huldigen. Die Stände waren dazu bereit, forderten aber, daß für die Zeit der Berathungen die landesfürstlichen Beamten ihres Eides entbunden werden sollten, weil solches herkömmlich sei. Dieß Begehren schlug der Kaiser rundweg ab und erklärte: „So habt ir auch selbstverstendiglich zu ermessen, das euch als unsern Erbunterthanen gar nichte geburen wurde über unser vätterliche Diposition und Tayllung die wir aus landesfurstlicher Autorität und Macht unserm genedigsten Wolgefallen nach zwischen unsern geliebten dreyen Sünen unserer von Gott verlihenen Fürstenthumb und Land khonftigen Succession, Regierung und Herrschung halber mit zeytlicher Vorbetrachtung und unserer Süne guetten Vorwissen und Willen gemacht und aufgericht, auf unser derhalb beschehen Furtrag erst vil ze disputiren und ze beratschlagen was euch in solchem Fall zu thuen oder ze lassen sein werde und also gleich in eurer Wal steen solle, wolgedachten unsern Sun den wir euch fur eurn Successorn und angeenden Herrn furstellen und benennen, anzunemen vnd seiner Lieb Erbhuldigung zu thuen oder nit ....." Die Stände gaben klein bei und entschuldigten sich, daß sie niemals den Gedanken gehegt hätten, „die begert Erbhuldigung zu disputiren." Landtagshandl. Nr. 1, f. 10—13.

lichen Städte und Märkte getreten. Allein indem sich die einzelnen Stände schärfer von einander geschieden und mit besondern landesfürstlichen Privilegien versehen hatten, kam es andererseits zu Reibungen, weil nunmehr gewisse Handlungen als unerlaubte Uebergriffe galten, über welche es vorher an Bestimmungen gefehlt hatte. Schon 1418 (12. Juli, Wr.-Neustadt) hatten die Klagen des steirischen Bürgerstandes wider „Prälaten, Pfaffen, Edelleute, Kaufleute, Bauern und Juden" den Herzog Ernst zu einer größeren Verordnung vermocht, in welcher er theils die Competenz der Gerichte, theils den Betrieb von Handel und Gewerbe, theils die Abgabenpflicht von städtischen Realitäten regelte. Die Reibungen führten 1445 zu eingehenden Erörterungen zwischen beiden Theilen. Man einigte sich über mehrere Puncte, hinsichtlich der andern rief man die Entscheidung des Landesfürsten an, welche am 6. November d. J. von Wien aus erging. Die Mehrzahl der 64 Artikel enthält polizeiliche Verfügungen und betrifft das Verkehrswesen (Anlegung von Wegen, Mauthen), den Handel, zumal mit Wein (Maß und Gewicht, Tafernrecht, Handelsverbote, Märkte, Meersalz), Abgaben von Gütern welche im Burgfrieden liegen, u. dgl. Andere sind strafrechtlichen Inhalts [92]), noch andere regeln die Competenz der Gerichte [93]), den Civilproceß [94]), das Schuldenwesen, namentlich auch mit Bezug auf die von Juden gewährten Darlehen [95]). Einige lehensrechtliche Bestimmungen und das landesfürstliche „Marchfutter" beenden den bunten Inhalt dieser Urkunde, welche in Einzelheiten mit der ein Jahr vorher den Kärntnern gewährten „Freyhait vnd Bestätigung wegen der Landrecht vnd Landgerichten in Kharndten [96]) übereinstimmt, in der äußern Form dagegen der Vorläufer der späteren buchartigen Libelle ist. Hierin, wie in so manchem Andern

---

[92]) Unzucht in Gerichten; von Vergwissung der Dieb; von dem Fürfang; von der Todtschläger .... gut. Die Überschriften sind der Ausgabe der Lhf. von 1523 entnommen.

[93]) Das Steyrer, Kärntner vnd Chrainer an ainander ausser Land nit laden allain vmb Erb; Frawen vnd Junckfrawen in das Recht nit zu laden .....

[94]) Behebnuss zu handhaben; Schub des Landesrechten; von Klag fallen lassen.

[95]) Geltbrief Juden zu fertigen; Wie die Juden vor gericht sollen phand fürtragen; das die Juden den Cristen nichts nemen sollen; Wann ain Jud Geltbrief vbernimbt wider Cristen; von Geltschulden so Sämer vnd Fürer Bürgern zu thun sein, die Strass berürende; von Geltschulden so der Lantleut Holden Burgern zu tün sein, vnd die Strass nit berürt; von Geltschuld der Burger darumb nit Brief vorhanden sein.

[96]) Kärnt. Lhf. S. 19.

trägt Friedrichs Regierung schon die Keime späterer Entwickelung. Als eigentliche Periode des Ueberganges ist jedoch erst die Zeit seines ritterlichen Sohnes zu betrachten. Friedrich hatte bei allen Hemmnissen und Widerwärtigkeiten, die er und seine Lande zu erdulden hatten, trotz seines Mangels an Energie und ungeachtet der Adelsempörungen die landesfürstliche Gewalt im Ganzen gestärkt seinem Nachfolger hinterlassen. Das allgemeine Bedürfniß, welches dem Staate auf andern Grundlagen als den bisherigen entgegendrängte, hatte ihn unzweifelhaft dabei unterstützt [97]). Allein zu durchgreifende Reformen mochte sich ein Regent wohl nicht verstehen, dessen oberster Grundsatz die zähe Behauptung seiner Gerechtsame war. In Maximilian dagegen hatten sich, wie es häufig geschieht, eben in Angesicht der mißlichen Umstände, in die sein Vater gerathen war, entgegengesetzte Maximen entwickelt. So kam es, daß auch, was die Steiermark anbelangt, während seiner Regierung und zum Theil durch seinen Einfluß die Formen gefunden wurden, in welchen das politische und gesellschaftliche Leben der Folgezeit heranwuchs. Es ist darum leicht begreiflich, warum die von Maximilian ausgehenden Gesetze in der steirischen Handfeste eine wichtige Rolle spielen müssen. Daß sie darin auch den größten Raum füllen, das verdanken sie aber nicht blos ihrem Inhalte, sondern nebstbei der mit dem XVI. Jahrhundert überhandnehmenden Breite, welche sich nicht mit dem Entscheide allein begnügte, sondern auch weitläufige Motive, mitunter das Begehren der Stände sammt der erhaltenen Antwort aufnahm.

Schon gleichzeitig mit der herkömmlich gewordenen schriftlichen Bestätigung der Landesfreiheiten, welche am 20. und 21. Dec. 1493 von Wien aus erfolgte, hatte man mit dem Könige Unterhandlungen wegen Ausweisung der Juden aus der Steiermark angeknüpft. Die Steirer betrachteten das auserwählte Volk Gottes theilweise mit Recht, in andern Beziehungen ohne Grund als Ursache des überhandnehmenden wirthschaftlichen Verfalls ihrer Heimat, und hofften die frühere Blüthe am einfachsten durch das erwähnte radicale Mittel wieder herzustellen. Unter Kaiser Friedrich, der in den Juden eine reiche Finanzquelle sah, hatte man damit nicht durchdringen können und auch jetzt wären die Verhandlungen auf ein Haar an der Forderung des Königs gescheitert, welcher als Ersatz die Einräumung des Ungeldes (also einer indirecten Steuer) verlangte. Die augenblickliche Noth, in die Max durch seine italienischen Kriege gerathen war,

[97]) Vgl. über die Förderungsmittel und Hemmnisse der österreichischen Landeshoheit unter Friedrich, Krones Umrisse d. Gesch. Lebens, 277; ferner die Charakteristik des Kaisers und seines Sohnes bei Ranke, sämmtliche Werke I, S. 63 flgde.

führte 1496 zu dem Abkommen, daß als Entgeld für die Vertreibung dem Könige 38.000 Pfd. Pf. (oder Rheinische Gulden) von der steirischen Landschaft in drei Terminen bezahlt werden sollten. Die Juden wurde man so los, wiewohl erst nach manchen Weitläufigkeiten, zugleich aber auch die Steuerfreiheit. Auf Grund der alten Handfesten hatten die Steirer solche bis nun genossen, wie das König Max noch 1494 ausdrücklich anerkannte [98]).

Doch war schon K. Friedrich III., trotz seines Grundsatzes, „ain ieder furst der da regiren wil gebaltichleich nach seinem nucz vnd gefalln, der huet sich für pesamung der lantschaft vnd nobilium", oftmals genöthigt gewesen, die Mitwirkung der steirischen Stände anzusprechen. Gewöhnlich übernahm es die Landschaft „auf ir selbs kost" eine Aushilfe von Kriegern, ein Aufgebot der Unterthanen u. s. w. beizustellen. Geldbewilligungen vermittelst eines sogenannten gemeinen Anschlags fanden nur statt, wenn jede andere Art der Unterstützung unthunlich schien, wie etwa 1461 wo das Aufgebot nicht mehr rechtzeitig hätte eingreifen können, oder 1470/1 zur Bezahlung Baumkirchers. Im Ganzen müssen jedoch die Anforderungen Friedrich's an die Landschaft, trotz der häufigen Landtage derartige gewesen sein, daß man nur selten eine Schmälerung der hergebrachten Freiheiten darin erblickte, denn es haben sich nur drei Schadlosbriefe aus seiner langen Regierung erhalten [99]).

Kein geringer Grund, warum damals die Anforderungen an die Landtage weder regelmäßig noch sehr bedeutend wurden, war die Anwesenheit der Juden im Lande. Als Kammerknechte des Landesfürsten waren sie zu höchst bedeutenden Leistungen verhalten [100]), welche bequem nach Bedarf erhöht und selbst wiederholt werden konnten. Das endete nach ihrer Vertreibung mit einem

---

[98]) 1494, 12. Jänner, Wien, befiehlt seinem Hauptmann und dem Rath in Steiermark die dortige Landschaft, weil er ihr zugesagt habe, „sy vnd die irn der awfsläg von wein, des vngelts, achczegisten vnd robat, auch andre newrung zu erlassen vnd wider ir alt herkumen nit zu beschweren," mit dergleichen nicht zu behelligen.

[99]) Von den Jahren 1457, 1461, 1470, Origg., Pgt. im Landes-Archive. Es ist bemerkenswerth, daß nicht allein das erste über die landschaftliche Registratur bestehende Verzeichniß, welches 1583 von Viechter bearbeitet wurde, sondern auch die 50 Jahre früher angelegte Sammlung: „Einer ers. Landschaft in Steyer alte Freyheyten. Nr. 13" nur diese drei Schadlosbriefe K. Friedrich kennt.

[100]) 1446, bei Vermälung der Erzherzogin Katharina hatten die Juden in Steiermark, Kärnten und Krain 6000 fl. beizutragen; zur Bezahlung des Baumkircher im J. 1470 wo die Lande 14.000 fl. hergaben, 4000 fl., Muchar VIII, 63; 1478 betrug die vom Kaiser ihnen auferlegte Steuer 3000 fl. Chmel, Mon. Habsb. I, 2. S. 763.

Schlage und dieser Ausfall war besonders für eine so geldbedürftige Regierung, wie die Maximilian's, nicht zu verschmerzen. Andererseits hatte die Ausschreibung der Entschädigungs-Summe (Contribution von 38.000 fl.) auf Grund eigens angelegter Register ganz gegen die Absicht der Stände zwei wichtige Vorbedingungen für jede weitere Steuer-Ausschreibung, wenn auch in unvollkommenem Grade erfüllt. Es war ein Kataster geschaffen und die Steuerfähigkeit des Landes erprobt. Kein Wunder, daß die Regierung nach Verbrauch der genannten Summe — da der Regierungsaufwand immer stieg und durch die verbesserte Domänen-Verwaltung nicht gedeckt werden konnte — neue und abermals neue Forderungen aus den verschiedensten Anlässen, bald als Beiträge ein für allemal, bald als Darlehen stellte. Vom Jahre 1516 sind uns bereits Steuerbücher erhalten und so gewöhnlich wurde bald trotz aller Schadlosbriefe diese Neuerung, daß ihre Reihe vom Jahre 1525 ab nicht mehr unterbrochen ist [101]).

Allein nicht nur auf dem Gebiete des Finanzwesens, sondern auch in den übrigen Zweigen der Verwaltung erfolgten durchgreifende Veränderungen. Neue landesfürstliche Behörden, mit fähigen Köpfen besetzt, bei welchen die Herkunft nicht entschied, verdrängen die alten weit unabhängigeren Aemter und suchen ihre Competenz nach allen Seiten auszudehnen. Diesen gegenüber steht die Landschaft, so eifersüchtig über ihre Prärogative wachend, daß sie vom Könige einen Schadlosbrief verlangte, als er ihre Freiheitsbriefe mit dem Majestätssiegel in Wachs anstatt mit der goldenen Bulle (deren Stempel verlegt war) festigte [102]), so mißtrauisch, daß sie in Geldsachen nicht mit dem Siegel allein zufrieden war, sondern auch die Unterschrift begehrte [103]). Sie weiß, wie viel von ihrer

[101]) Die frühere Steuerfreiheit wäre unter den gegebenen Verhältnissen ohnedieß auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten gewesen, denn die Fortdauer der Judenabgaben hätte die Entwickelung des Steuerwesens zwar verzögern, nicht aber aufhalten können. Schadlosbriefe bewahrt das Landes-Archiv von den J. 1500 (16.000 fl. heyratstewer), 1503 (20.000 fl. Türkenfeldzug), 1504 (Bayern), 1506, 12. Mai (6000 fl. Ungarn), 1506, 12. Oktober (für die beiden folgenden Jahre je 1 Reiter und 4 Fußknechte auf 100 Pfd. Herrengült durch 1—2 Monate), 1509, 5. Juni und 1. November (Venedig), 1510 (Venedig), 1511 (16.000 fl. Venedig), 1514 (20.000 fl. Darlehen, Venedig), 1518 (Türkenhilfe der Ober- und Nieder-Österreichischen Lande pr. 400.000 fl., zahlbar in 4 Jahren). Summarische Uebersichten über die jährlichen Landtagsbewilligungen beginnen mit dem Jahre 1520.

[102]) Revers des Königs ddo. 1494, 15. Jänner. Wien, Orig. im L.-Archiv.

[103]) In den Verhandlungen über die Austreibung der Juden ausdrücklich von der Landschaft verlangt. Die Urkunde ddo. 1496, 18 März, Donauwörth, und die 3 Quittungen sind daher vom Könige unterschrieben.

Bewilligung abhängt und bestrebt sich, dieselbe theuer zu verwerthen, aber ihre Widerstandskraft ist nicht mehr die alte. Die Bedeutung der einzelnen Landtage war zurückgetreten, seit dem ausgesprochenen Centralisations-Principe gemäß die Gesammtberathungen aller nieder-österreichischen Lande aufkamen. Derart haben sich die Zeiten geändert, daß die Steirer weniger politische Vorrechte als Schutz von den Uebergriffen der entstehenden Bureaukratie und gesellschaftliche Vortheile verlangen. Unter diesen Gesichtspunkt fallen besonders die umfangreichen, nach dem Ausstellungsorte Augsburger und Innsbrucker Libell genannten Abschiede der Ausschuß-Landtage von 1510 und 1518.

Als politische Errungenschaft derselben können nur einige auf die Sicherung der Landesgrenzen und die Kriegführung vom Kaiser ertheilte Zusicherungen gelten, welche freilich nicht strenge eingehalten wurden. Schon im Herbste 1509 hatte Max den Landen seinen Entschluß mitgetheilt, „fürter keinen Krieg die Landt betreffend ohne ir Wissen anzufahen", trotzdem aber den Krieg mit Venedig begonnen. Man war darum bemüßigt, dieselbe Erklärung im Jahre 1518 sich wiederholen zu lassen. Die Bitten um Eingehung eines Friedens oder Waffenstillstandes mit Venedig, so wie um Abschließung von Allianzen mit den Nachbarn, begegnen uns auf dem letztgenannten Landtagen, in beiden dagegen das Begehren um Auslösung der an Fremde verpfändeten Grenzschlösser und Städte.

Finanziellen Erwägungen entsprangen auch die Anträge auf Erlassung einer guten Münzordnung, Einlösung der verpfändeten Metallgruben, Einschränkung des kaiserlichen Hofhalts, Regelung der Kammergüter, besonders des Marchfutters u. d. m. Eine ganze Reihe anderer Puncte betraf das Verkehrswesen, die Besserung der Wege aus den Mauten, den Salz-, Wein- und Seifenhandel, das Verbot der Warenausfuhr nach Ungarn und Venedig, weil dadurch die Jahrmärkte geschädigt würden, die Abschaffung ausländischer Krämer, Zölle, Geleitgeld und Judenforderungen. Bemerkenswerth ist die Abneigung gegen den Betrieb des Handels durch Gesellschaften, da man von dieser Seite die Ausbeutung durch Monopole befürchtete. So verlockend war der Gewinn, welcher durch Betheiligung an derlei verhaßten Unternehmungen gezogen wurde, daß die landesfürstlichen Beamten nicht selten in „Kaufmanns-Gesellschaften" offen eintraten, ein Unwesen, welches wiederholt Gegenstand der Landtags-Beschwerden bildete und dem durch scharfe Verbote Maximilian I. und Ferdinand I. gesteuert werden sollte.

Nur wenige Bestimmungen bezogen sich noch auf das Lehenswesen und die Geistlichkeit. Bestimmte Anwartschaften auf Lehen und kirchliche Beneficien wurden verboten (1510 und 1518), ein

Schadlosbrief wegen des bisher nicht abgenommenen Lehens-Eides gewünscht, die Herabsetzung der Lehens-Taxe und die Anlage ordentlicher Lehen-Bücher erlangt. Wider die Geistlichkeit kehrte sich die Verfügung, daß heimgefallene Lehen von neuem zu verleihen seien, auch sollten Mißbräuche und Unordnungen in kirchlichen Dingen „und ander curtisanisch Sachen" im Wege von Unterhandlungen mit dem Papste behoben werden (1518). Früher schon (1510) hatte der Kaiser über Bitte der Landschaft zwar zugesagt, die in Folge besonderer Privilegien bestehenden Freiheiten einzelner Kirchen und Klöster zu achten, dabei aber seinen Behörden das freie Einschreiten in allen andern Fällen gewahrt. Man sieht, es weht ein neuer Geist in diesen Verfügungen, und schon bricht sich der Gedanke daß der Vortheil des Einzelnen nachstehen müsse, wenn er im Widerspruche mit dem gemeinen Wohle sei, mühsam Bahn. Ueber Privilegien, welche etliche Stände, geistlich und weltlich, adelig und bürgerlich, „zu Abbruch und Nachtheil gemainer Land" besitzen, soll durch das kaiserliche Regiment erkannt werden, „ob die billich bestehen oder abgestellt werden sollen". Am deutlichsten aber zeigt sich der große Umschwung des staatlichen Lebens in jenen Bestimmungen, welche die neu geschaffenen landesfürstlichen Behörden betreffen. Sie nehmen den größten Theil der Libelle ein und beziehen sich sowohl auf die Verwaltungs- und Finanz-Behörden (Regiment, Cammermaister, Fiscal, später Cammeral-Procuratur, Reformierer des Cammerguts, Rait-Cammer), als auf Justiz-Aemter. Dabei sollte entsprechend den wiederholten Bitten der Stände „manniglich in der ersten Instanz bei seinen ordentlichen Gericht bleiben" und eine Delegirung desselben unstatthaft sein, als höhere Behörde dagegen überall der neu aufgerichtete Hofrath einschreiten. Eingriffe in den Gang der Rechtspflege durch sogenannte Schübe (Ueberlegungen der Verhandlungs-Tage) wurden nach Thunlichkeit beschränkt, die Widerklage gestattet. Für die peinliche Gerichtsbarkeit wurde die Bestellung eines Bannrichters und Züchtingers insbesonders von der steirischen Landschaft verlangt. Hand in Hand damit ging die Organisirung des inneren Kanzleiwesens. Die Anlage einer ordentlichen Registratur wird anbefohlen, die Regelung der Gebühren nach einer Taxe durchgeführt, die Unterschrift neben der Besiegelung unter die Formalien aufgenommen. So ist durch die Gesetzgebung Maximilian's allenthalben die Grundlage gelegt, auf welcher sich der Beamten-Staat der Folgezeit entwickeln konnte. Es fehlen nicht die polizeilichen Vorschriften und auch die Verlaßabhandlungen und das Vormundschaftswesen werden in den Wirkungskreis der Behörden einbezogen. Kaiser Maxens in den ersten

Tagen des Jahres 1519 erfolgter Tod kann darum ganz passend als formeller Abschluß der Übergangs-Periode betrachtet werden, welche das mittelalterliche Leben der Steiermark in die Neuzeit überleitete. Wieder erblühte die Bedeutung der Stände. Des Reiches Erben weilten im fernen Spanien und manche Steirer bedachten „das sy kheinen Hern schuldig sein die Gehorsamb zu schwören, der Fürst hab inen dan zuuor geschworen“ [104]). Man traf die vorläufigen Verfügungen die Regierung bis zum Eintreffen der neuen Herrscher zu pflegen, und hielt um Lichtmeß 1519 Landtag zu Graz. Karl und Ferdinand, vorläufig verhindert, die Erbhuldigung in der Steiermark persönlich abzunehmen, entsandten eine stellvertretende Commission, an deren Spitze der Markgraf Casimir von Brandenburg stand. Man war es in der Steiermark zufrieden, verlangte jedoch des ungewöhnlichen Falles wegen auch besondere Vorsichtsmaßregeln. Die Commissäre mußten die Originale der Vollmachten ausliefern, den Eid in die Seelen der Auftraggeber schwören, den Landeshauptmann und die übrigen landesfürstlichen Beamten für die Zeit der Erbhuldigung des Eides entlassen, „damit sy ainer Landschaft vnd ir selbst Notturft destfreyer anzaigeu vnd zu beratschlagen verhelfen möchten“, endlich ein Instrument ausstellen, in welches die erwähnten Umstände und die Namen jener Landesfreiheiten verzeichnet wurden, deren Bestätigung bedungen war. Für die landesherrliche Bestätigung hatte man mit Berücksichtigung aller Umstände den Martini-Termin des Jahres (11. November) angesetzt, für die Zwischenzeit begehrte man eine bis Georgi (24. April) zu liefernde Anerkennung derselben Privilegien seitens der Statthalter des obersten Regiments in den österreichischen Landen [105]). Erst nachdem all' diese Wünsche von dem Markgrafen Casimir und seinen Gefährten theils erfüllt, theils versprochen worden, fand der feierliche Act der Erbhuldigung am 30. Jänner 1520 statt. Unter den Landesfreiheiten, welche den kaiserlichen Commissären zur „Absidimierung“ vorgelegt wurden, sollte insbesonders „Künig Maximilians lateinisch Confirmation darinn verleibt sein Künig Rudolfs vnd Herzog Albrechten Freyhaiten so man nent ain gulden Bull“ vom Kaiser gleichfalls mit goldenem Insiegel versehen werden. Rücksichtlich der übrigen als der Reformation der Landhandfeste (1445),

---

[104]) Sigmund von Herberstein's Selbstbiographie in Fontes rer. Aust. I, 1. Abthlg. S. 141. Vgl. Krones in Mittheil. d. hist Ver. f. St. XIX, S. 26 fgde. — Ueber die Erbhuldigung vgl. Lhf. 1523 F. I–XXXIII und Leitner in Mittheilungen I, S. 109 fgde.

[105]) Dieselbe erfolgte in zwei am 17. März 1520 ausgestellten Urkunden. Orig. im Land.-Arch.

der Austreibung der Juden (1496) und des Verbotes der Weineinfuhr über den Semmering (1345) war solches nicht verlangt, Karl V. erfüllte jedoch sein Versprechen glänzender und übersandte den Steirern die am 25. Oktober 1520 zu Aachen unterzeichneten zwei Bestätigungs-Urkunden in doppelten Ausfertigungen, von denen je eine mit hängender Gold-Bulle, die zweite mit dem großen Majestäts-Siegel in Wachs versehen ist.

Im folgenden Jahre traf anfangs Juli Erzherzog Ferdinand, welchem sein Bruder inzwischen die Herrschaft über die niederösterreichischen Lande übertragen hatte, in der Steiermark ein, beschwor die Landesfreiheiten und ließ sich von Neuem huldigen. Die Ausfertigung seiner Bestätigungs-Briefe erfolgte theils sofort (am 10. Oktober 1521), theils zwei Jahre später. Ueberdieß beseitigte er eine Quelle wiederholter Beschwerden, indem er jenen Landständen, welche den Huldigungs-Eid persönlich geleistet hatten, den Lehens-Eid erließ (1528, 15. December, Graz). — Unter seiner langen aber leider nicht friedlichen Regierung gewinnt das ständische Wesen in Steiermark im Ganzen jene Formen, in welchen es mit mälig abnehmendem Einflusse bis in die neueste Zeit hineinragte. Der Brauch, daß die Stände zur Besorgung gewisser länger dauernder Geschäfte mehrere aus ihrer Mitte abordneten, hatte wiewohl vereinzelt schon zu K. Friedrich III. Zeiten nachweisbar, nur allmälig an Bestand gewonnen. Vorzüglich waren es die Umstände unter welchen die Juden-Austreibung stattgefunden hatte und das Überhandnehmen der Gesammt-Landtage mit wiederkehrenden Steuerbewilligungen, was in den Ständen das Bedürfniß zum Durchbruche brachte eine von der Abhaltung der Landtage oder Hoftaidinge unabhängige Vertretung des Landes zu besitzen. So entstand das Institut der Verordneten, welche, vom Landtage aus seiner Mitte gewählt auf ein oder mehrere Jahre hinaus die laufenden Geschäfte der Stände zu besorgen hatten. Schon im Jahre 1517 interveniren der Propst von Pöllau, der Landesverweser Leonhard von Harrach d. J. und noch vier „Landleute“ als „gemainer Lanndschaft in Steier Ausschus“ bei der Vertheilung der Landesfreiheiten, und vom 9. Jänner 1528 ist uns eine förmliche Instruction für die „gemainer Landschafft Verordneten“ erhalten, aus welcher deutlich hervorgeht, daß die Einrichtung zunächst zum Zwecke der Steuereinhebung getroffen wurde. Den einzelnen Verordneten war ein Gehalt ausgeworfen und die Beistellung von Schreibkräften auf Landeskosten zugesagt, dafür aber mußten sie einen Urlaub zur Ernte- oder Lese-Zeit abgerechnet, ihren ständigen Aufenthalt in Graz nehmen und die laufenden Geschäfte nebst der Correspondenz besorgen. Wichtigere Fälle dage-

gen, wenn ſich ſolche ergaben, ſollten nur unter Zuziehung des Landeshauptmanns, des Abtes von Neun oder eines andern Prälaten, ſo wie einiger Landleute erledigt werden. Außerdem war ihnen aufgetragen, „all und jede gemaine Landesfreiheiten und ander Brief mit dem fürderlichſten in eine Ordnung zu bringen", ohne daß zu ermitteln wäre, in wie weit ſie damals dieſer Vorſchrift nachgekommen ſind [106]).

Dagegen war ſchon früher (1523) der Schrannen-Schreiber Hans Hofmann über Veranlaſſung des erfahrenen Landeshauptmanns Sigmund von Dietrichſtein an die Arbeit gegangen, eine actenmäßige Geſchichte der denkwürdigen Erbhuldigungen von 1520 und 1523 als Richtſchnur für die Zukunft zum Drucke vorzubereiten. Er verſah dieſelbe mit einem Anhange, in welchen er die wichtigſten Landesfreiheiten aufnahm (sollichs alles wirdet den jungen Herrn vnd Landlewten sonder Zweifel nit on dinstlich zu wissen), und wurde ſomit der erſte Herausgeber jener Sammlung von Privilegien und Verordnungen, die man hinterher als Landeshandfeſte zuſammenfaßte.

Die Wirkungen dieſes Schrittes ließen nicht lange warten. Schon zu Ende der zwanziger Jahre regt ſich in den ſteiriſchen Ständen eine vorher unbekannte geſetzgeberiſche Thätigkeit. Aus der Antwort, welche König Ferdinand am 1. Jänner 1533 von Innsbruck

---

[106]) Vgl. die verſchiedenen Recognitionen über zur Aufbewahrung übernommene Landesfreiheiten vom 22. Auguſt 1517 in Abthlg. II des L.-Arch. Zehn Jahre ſpäter fand wieder eine „Austheilung der Freiheiten" ſtatt, deren Verzeichniß im 1. Jahresberichte des ſt. Landes-Archivs S. 12 fgde. beſprochen iſt. Die Freiheits-Briefe von 1276 und 1277 waren jedoch nicht mehr im Originale erhalten wie a. a. O. geſagt wird, ſondern bloß deren Beſtätigungen durch Herzog Ernſt von 1414, welche noch heute vorhanden ſind. Bisher unbekannt war, daß dergleichen Vertheilungen auch 1567 und 1581 vorkamen. Im erſtgedachten Jahre wurde am 2. Mai beſchloſſen: „Einer e. Landschaft Freyhaitten sollen die Herrn Verordneten alsbald gegen Bekhantnuss den Herrn vnd Landleuten so in Viertl Judenburg und Enstal gesessen vnd aigenthumbliche Häuser haben austhaillen, als: Strechau, Khapfenberg, Hohenwang, Murau, Teuffenpach vnd dergl. nach Gelegenhait" und 1581 erachtete man nicht für unrathſam, daß die Landesfreiheiten „an gewise und sichere Orth vnd Landt aussgethailt wurden." Landtagshandlg. Bd. I, f. 358, XI, f. 161 und 169. 1598 wurden zum letzten Male 1 „e. E. La. fürneme Freyhayten Brief" zu Freiherrn Hans von Stadl auf die Riegersburg geflüchtet (Jahresb. a. a. O. S. 15), welche erſt im November 1605 wegen drohender Feindesgefahr unauffällig, wiewohl unter ſtarker militäriſcher Begleitung abgeholt und in die Regiſtratur abgeliefert wurden. Vgl. die ſeither aufgefundenen Concepte der Briefe welche von den Verordneten an den Landes-Obriſten, Hans von Stadl und Hans Pramer unterm 18., 19. Oktober und 4. November 1605 richteten, in Abthlg. II.

aus auf die ihm 1531 seitens der steirischen Landschaft vorgebrachten Artikel ertheilte, entnimmt man, daß die Stände damals nicht weniger als drei umfangreiche Gesetze ausgearbeitet und zur Sanction unterbreitet hatten, eine Ordnung wegen Khurzung des Landrechtens, eine Landgerichts-Ordnung und ein Perckpuechl, von denen die erstgenannte 1533 (2. März Linz), das letztere wegen der Einsprache der Städte und Märkte erst zehn Jahre später (1543, 9. Februar Wien) genehmigt wurden. Auch unter Erzherzog Karl, welchem 1564 noch bei Lebzeiten seines Vaters gegen die Verpflichtung zu nachträglicher Ausfertigung einer Bestätigungs-Urkunde gehuldigt worden war, versiegte die geschilderte Thätigkeit der Landschaft nicht. Die wichtige Reformation der Landrechts-Ordnung und des peinlichen Gerichtsverfahrens (1574), die Vorschriften zur Hintanhaltung der Störungen im Landhause, die Müllerordnung u. s. w., sie alle wurden theils von den Ständen unmittelbar verfaßt, theils unter ihrer Mitwirkung zu Stande gebracht. Die jährlich an Umfang wachsenden Geschäfte der Landschaft und der Zwiespalt, in welchem sich ihre protestantische Mehrheit gegenüber dem katholischen Hofe befand, trugen ihrerseits dazu bei, eine besondere Sorgfalt für die verbrieften Rechte zu erwecken. Der Huldigungs-Landtag von 1564 wurde mit der umständlichen Verlesung sämmtlicher Freiheitsbriefe des Landes eröffnet [107]). 1567 schuf man eine eigene Registratur, 1576/8 unterhandelte man mit Richard Strein von Schwarzenau wegen Auslieferung eines alten verloren geglaubten Freiheitsbriefes [108]), 1580 trug man die während der Jahre 1572—1578 in Religionssachen mit dem Erzherzoge gewechselten Schriften in mehreren beglaubigten Abschriften als „Steyrische Religions-Pacification“ zusammen [109]) und berieth den Neudruck einer Landhandfeste, welche außer den landesfürstlichen Bestätigungen auch Ergebnisse der Landtage u. dgl. umfassen sollte [110]). In Ausführung dieses Gedenkens erging unterm 15. November 1582 der Auftrag an den Secretär Mathias Amman und den Land-

[107]) den 10. Marcj Anno etc. 64 sein der Landschafft Freyheit in Steyer auf dem Landthauss vor allen Landleuten verlesen worden. Erstlichen das Augspurgerisch Libell 1510, mit kurzer Skizzirung des Inhaltes u. s. w. Erst viele Blätter später: Furtrag vnd das beger der Furstlichen Durchlaucht Erzh. Carl in Osterreich auf daz Lannd Steyr den 10. Marci a. 64 beschehen. Aus dem Handbuche des damaligen Abtes Bartholomäus von Reun, im Stifts-Archive zu Reun.

[108]) Die Georgenberger Handfeste von 1186. Vgl. darüber II, 1.

[109]) In dieser Form wohl ungedruckt. Das steierm. Landes-Archiv bewahrt zwei vom Landes-Hauptmanne Hans von Schärffenberg und den Verordneten unterschriebene Exemplare in Buchform von 70 und 68 Pgt. Bl. in 2°.

[110]) S. Anm. Nr. 151.

schrannen-Schreiber Adam Venediger „von wegen Ersehung ainer ersamen Landschaft Freyheiten so die furnembisten vnd wichtigsten sein, daran auch dem Lande am meisten gelegen vnd in Truckh zu fertigen.“ Die Art und Weise, wie sie 1583 ihre Aufgabe erfaßten, namentlich auch die Wahl des Titels „Landhandfeste“, wurden maßgebend für den bunten Inhalt, den man schon zehn Jahre später als den Inbegriff der Landesfreiheiten zu betrachten sich gewöhnt hatte.

Erzherzog Karl war, kaum 50 Jahre alt, im August 1590 gestorben, die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn Ferdinand hatten Kaiser Rudolf II., Erzherzog Ferdinand von Tirol, Herzog Wilhelm von Baiern und die Erzherzogin Witwe Maria übernommen. Die Verhältnisse waren schwierig und der abgeordnete Gubernator Erzherzog Ernst von Österreich gerieth mit der steirischen Landschaft von Anbeginn in Conflicte, welche erst nach langen Unterhandlungen die Leistung der Erbhuldigung ermöglichten. (1592, 22. März.) Der Landtag bestand unter anderem auf der Forderung, daß die Bestätigung der Landesfreiheiten „wie die von Anfang von den Röm. Khaysern, Königen vnd Herzogen zu Steyr bis auf gottseligs Ableiben Erzherzogen Carls zu Oesterreich Lieb inen gegeben vnd eingeraumbt worden“ durch den Kaiser als Obervormund bis Johanni des Jahres erfolgen solle, was auch der Erzherzog Gubernator versprach [111]). Sofort unternahmen die Stände, wie die glücklicherweise erhaltenen Acten [112]) darthun, mit Umsicht und Entschlossenheit das Werk. An die Gebrüder Otto und Karl von Teufenpach, von welchen die Sage ging, daß sie im Besitze eines Original-Freiheitsbriefes der Landschaft aus dem Verlasse ihres Vaters seien, erging unterm 20. Juni 1592 die freilich erfolglose Anfrage, ob dieselbe nicht etwa die der Registratur abgängige Bestätigung und Verdeutschung der Privilegien durch Maximilian I. sei, „damit solche in die khayserliche Confirmation mit einzubringen ietzige gewünschte guete Gelegenheit nicht verabsaumbt werde.“ Mit der Einhaltung des Johanni-Termines hatte es aber seine Wege. Zwar hatte der Gubernator das Ansuchen, die Collationirung der zur Bestätigung bestimmten Privilegien in Graz vornehmen zu lassen, damit es nicht nöthig werde die Originalien so weit über Land zu senden, umgehend bewilligt und seinen geheimen Rath von Baseyo sowie den niederösterreichischen Regimentskanzler Dr. Elias Grienperg zu dieser Aufgabe entboten, allein die collationirten Ab-

---

[111]) 1592. 22. März. Orig. im Landes-Archiv.

[112]) Antiquum III, Lädel 14 unter dem Schlagworte E. e. Landschaft in Steyr Freyheiten.

schriften scheinen erst im August nach Prag gelangt zu sein. Da zudem das erzherzogliche Begleitschreiben, in welchem beim Kaiser um die Bestätigung gebeten wurde, sehr kalt abgefaßt war, so beeilte man sich dort mit der Erledigung durchaus nicht. Die Verordneten mußten daher neue Schritte unternehmen, denn der Landtag war inzwischen auseinander gegangen und beim Zusammentritte im Herbst mußte man stürmische Scenen gewärtigen. Man bediente sich als gewandten Unterhändlers eines Reichshof-Kanzlei-Beamten namens Hans Zapf, welcher in Prag lebte und einflußreiche Bekanntschaften hatte. In vertrauten Briefen an den landschaftlichen Ober-Secretär Stefan Speidl zu Vattersdorf, seinen „lieben Bruder", benachrichtigt er diesen von dem lauen Eifer, welchen die Regierung zeige. Die Verordneten sollten, räth er ihm, eben mit Hinblick auf den bevorstehenden Landtag in einer Betreibungsschrift auf den Erzherzog Gubernator einen Druck ausüben und außerdem höfliche Schreiben an den Reichshof-Vicekanzler Kurz von Senftenau sowie den geheimen Rath Freiherrn Wolf Rumpf richten. Die von der steirischen Landschaft gemäß diesen Rathschlägen gemachten Schritte hatten in der That den gewünschten Erfolg. Unterm 23. November war das Ersuchen um Beschleunigung der Angelegenheit an den Erzherzog abgesendet, und so nachdrücklich wußten die Verordneten ihr Verlangen zu unterstützen, daß schon am 28. d. M. das Betreibungsschreiben des Gubernators nebst den übrigen Briefen zur Expedition nach Prag bereit war [115]). Zwar gab es noch einige Formfragen zu erledigen, die Stände verlangten eine doppelte Ausfertigung mit lateinischer und deutscher Bestätigung und die Anhängung der goldenen Bulle, indeß war die Angelegenheit doch so weit gediehen, daß der Kaiser am 7. Jänner 1593, dem Tage von welchem seine Handfesten datirt sind, seine Bereitwilligkeit auf die Wünsche der Steirer einzugehen erklärte. Vom geheimen Rathe Wolf Rumpf Freiherrn „durch gunstige freundtliche absonderliche Brieflein sofort benachrichtigt, daß die Ausfertigung der Handfesten nunmehr jeden Augenblick zu erwarten sei, handelte es sich für die Landschaft noch darum, in qua forma Eingang vnd Schluss solcher k. Confirmation gehalten sei. Sie wandte sich nun am 7. Februar an den k. Reichs-Hofrath Dr. Conraduz, welcher seine Dienste schon vorher angetragen hatte mit der Bitte, für ein beigelegtes der Bestätigung K. Karl V. entlehntes Formulare mit dem Datum

[115]) Das Concept des Schreibens an den Erzherzog ist, wie die meisten übrigen in dieser Angelegenheit geschriebenen, von Speidl's Hand und trägt die Note für's Expedit: Cito, cito, cito. Strakhs zu ibergeben vnd fleissig zu sollicitiren, auf das negsten Mitwoch die Notturfft mit der Ordinari nach Prag befürdert werden möge.

Prag, 7. Jänner 1593 wirken zu wollen [114]). Obgleich in Prag eine abweichende Textirung beliebt wurde, so hatte die steirische Landschaft doch alle Ursache mit ihren Erfolgen zufrieden zu sein. Waren schon die früheren landesfürstlichen Bestätigungen fortwährend an Umfang gewachsen, so daß sie zuletzt (1566) ein Pergamentheft von 26 Folio-Blättern füllten, so war die letzte vollends zu einem Buche von 140—160 Seiten angeschwollen. Man vereinigte aber auch — und darin ist der Einfluß der gedruckten Landhandfeste von 1583 unverkennbar — wirklich Alles was für das ständische Leben von Bedeutung schien, obgleich mitunter nach Weglassung der überflüssig dünkenden Theile. So kam es, daß neben den alten Freiheitsbriefen, den Augsburger und Innsbrucker Libellen, auch die landesfürstlichen Bestätigungen landschaftlicher Gesetze, wie des Bergbüchels, der Landrechts- und der Land-Gerichts-Reformation u. s. w. natürlich nur im Eingange und Schlusse aufgenommen wurden, daß Privilegien landschaftlicher Besitzobjecte (des Landhauses, der Proviantháuser) neben Verfügungen über die Steuerpflicht adeliger Häuser oder über Wildschäden, daß Urkunden neben Decreten zu stehen kamen.

Drei Jahre später kehrte der mündig gewordene Erzherzog Ferdinand in's Land, die Zügel der Regierung zu übernehmen, und löste das bei der Erbhuldigung geleistete Versprechen, indem er den Steirern den gesammten Inhalt der von seinem kaiserlichen Oheim ertheilten Handfeste bestätigte und nur Eingang und Schluß neu ersetzte.

Damit war der bleibende Kern geschaffen, welchen die folgenden Landhandfesten einfach umschlossen, wie etwa ein neuer Jahresring am Holze die früheren umfängt.

Als dann noch bei seinen Lebzeiten (1631) seinem bereits zum ungarischen und böhmischen Könige gekrönten Sohne Ferdinand III. gehuldigt wurde, da begnügten sich die Stände mit der Ausfertigung von 1596 und trugen bloß Sorge, daß in den Nachtrag Auszüge der wichtigsten seither erschienenen Gesetze aufgenommen wurden, ein Verfahren, welches 1660 wiederholt wurde. Beidemale waren es nur untergeordnete Dinge, als: Verordnungen in Jagdsachen, Vorschriften für die Vorladung landschaftlicher Beamten, Decrete in Mauthsachen u. d. m., welche hinzugefügt wurden.

Wohl hatten die Stände durch wiederholte Auflagen ihrer Land-

---

[114]) Unter Einem erging ein zweiter Brief mit gleichem Eingange an den Hofkammer-Präsidenten Ferdinand Hofmann mit der Bitte, unter der Hand zu erforschen, ob man die Freiherren Rumpf und Kurz für ihre Mühe „mit parem Gelt oder sonst einem zugerichten Honorario am besten" gratificiren könne. Dem Hans Zapf wurde ein 6% Schuldbrief über 1000 fl. am 1. Jänner 1594 von der Landschaft ausgestellt.

handfeste (1635 und 1697) den Inhalt der Landesfreiheiten der allgemeinen Kenntniß nahe zu halten gesucht und noch wurden einzelne Bestimmungen derselben von den Advocaten im Prozesse angezogen, allein die große Masse ihrer Bestimmungen war entweder bloß pomphafter aber leerer Schwall geworden, oder sie wirkte in neuen veränderten Formen, wie es die Entwickelung durch's Leben mit sich gebracht hatte. Dahin zählten die privatrechtlichen Bestimmungen, zu ersteren die stolze Versicherung der Abgabenfreiheit, trotzdem daß neben dem Ordinarium der Steuer fortwährend steigende Extra-Ordinari-Forderungen und Anticipationen kamen. Gewissenhaft verlangte man bis in die Tage Josef I. Schadlosbriefe, auf daß die Forderung der alten Freiheit nicht präjudicire und war doch thatsächlich nicht im Stande, einen Betrag von einigen Tausenden zu verweigern. Es war ein ungleicher Kampf der hier gekämpft wurde, die Stände vertheidigten überlebte Formen und verloren um so mehr an Boden, je kleinlicher sie auf ihren Schein bestanden. Die Regierung hatte die zum aufgeklärten Absolutismus entgegendrängende Entwickelung für sich und gewann darum stätig an Terrain. Auch war der trotzige Kern des alten Steirer-Adels über welchen noch zu Ende des XVI. Jahrh. geklagt wurde, daß er den Erzherzog behandle als ob er „ein gemalter oder papierener Landesfürst wäre" schon längst abgestorben oder in der Zeit der Gegenreformation ausgewandert. Der neue Beamtenadel hingegen welcher Hand in Hand damit seit den Tagen Erzherzog Ferdinand's in der Landschaft zu steigender Bedeutung gelangte, hatte gefügigere Elemente. So sehr war die Erbhuldigung schon zur leeren Formalität herabgesunken, daß K. Leopold I. den Eid auf die Freiheiten des Landes nicht mehr öffentlich, sondern nur „in privato" in seinem Zimmer vor einem landschaftlichen Ausschuß von 5 bis 6 Personen ablegen wollte, wobei die Landstände sonder Zweifel vergnügt sein würden, da er ja dominus directus dieses Landes sei. Kein Wunder, daß Karl VI. 18 Jahre verstreichen ließ, ehe er an eine Erbhuldigung dachte, und daß in dem von Deyerlsberg verfaßten illustrirten Berichte über diesen Act das Bild von dem privat geleisteten Eid des Kaisers infolge Einschreitens des Landeshauptmanns als unpassend weggelassen wurde [115]). Erst am 10. Oktober 1731, also drei Jahre später, wurde die übliche Landhandfeste, die letzte welche der Steiermark verliehen wurde ausgestellt. Zwar war Kaiser Leopold II. im Jahre 1791 zur Entgegennahme der Erbhuldigung in altherkömmlicher Weise bereit, allein er starb ehe noch der Tag dafür anberaumt worden war. Von Kaiser Franz I. liegt nur

[115]) Die gravirte Platte hat sich jedoch erhalten und wird nebst den andern zum gedachten Werke gehörigen Platten im steierm. Landes-Archive bewahrt.

die Erklärung vor, daß er die steirische Landhandfeste, da die übliche Erbhuldigung und daher die landesfürstliche Bestätigung dieser Urkunde ohne Schuld der Stände unterblieben sei, für annoch giltig ansehe [116]), und ehe sein Nachfolger zur Entscheidung über die angesonnene Erbhuldigung gekommen, brachen die Ereignisse des Jahres 1848 über das Land herein. Die staatsrechtlichen Grundlagen änderten sich und damit fiel die formelle Wirksamkeit der Landhandfeste, deren Neudruck die Stände wenige Jahre vorher nach langem Widerstreben der Censurs-Behörde kaum durchzusetzen vermocht hatten.

II.

Urkunden.

1. Herzog Ottokar's Handfeste. Vielfach gedruckt, zuerst bei Lünig Reichs-Arch. P. spec. Cont. I Abs. IV, 140 (1711), *Du Mont-Rousset I, 65, Schrötter Abhandl. a. d. österr. Staats-Recht I, S. 89, Beil. I, Schrötter-Rauch österr. Gesch. II, 114, Cæsar Ann. duc. Styr. I, 783, Pusch hist. duc. Styriæ II, 29, Preuenhuber Ann. Styr. f. 399, beide letztgenannten Drucke verglichen von Cäsar und Baumeister Versuch e. Staateng. Steierm. S. 145. — (Kumar) Vers. e. Gesch. Ottokar VI., S. 49, Schneller Staatengesch. d. Kais. Oesterr. III, 333, Muchar IV, 521 Übersetzung und Facsimile u. s. w., am besten Landhandfeste 1842, S. 84 fgd. Das noch vorhandene Pergament-Original [117]) hat Placat-Format (38½ Centim. Breite, 55 Centim. Höhe), und scheint auf der Rückseite keinerlei Archiv-Notizen gehabt zu haben. Es wird gegenwärtig vom steir. Landes-Archive in einem eigenen Schautischchen unter Glas und Rahmen verwahrt, weil die Urkunde, vor Zeiten wegen Schadhaftigkeit auf Pergament aufgezogen [118]), so steif geworden ist, daß sie sich weder biegen noch rollen läßt. Die Befestigung der beiden schlecht erhaltenen Reitersiegel (Nr. 1 Herzog Leopold V. von Oesterreich, vgl. Sava in Mittheil. d. k. k. Centralcom. f. Erhaltg. der Baudenkmale Bd. IX, 1864 S. 249, Nr. 10. Nr. 2. ✠ OTACHЄR DЄI GRA DUX STYR—Є rohes Wachs) an losen Seidenfäden von verblichen rother Farbe, ist ganz unverdächtig. — Die innere Fläche der Urkunde wird von 34 Zeilen Schrift bis auf einen 2 Centim. breiten umgeschlagenen Streifen

1186, 17. August, am Georgenberg bei Ens.

[116]) Leitner in Mitth. des hist. Ver. f. Steierm. I, S. 133 f.

[117]) Wo in der folgenden Beschreibung von Pergament ohne weitere Bezeichnung gesprochen wird, ist sogenanntes Kalbfell-Pergament verstanden, welches bei heimischen Urkunden fast ausschließlich zur Anwendung gelangte.

[118]) Schon von Schneller in Bd. III S. 309 seines 1818 erschienenen Werkes erwähnt.

dicht bedeckt, und zwar stammen die verlängerten Buchstaben der ersten und der Text der folgenden 30 Zeilen einschließlich den Namen Rudolf de Vlæce von einer Hand, welche sich einer breiten Feder bediente. Der nächste Name Eberhart de Erlach, so wie die Sätze „§ Preterea adicimus — patrata sunt", sind mit spitzerer Feder geschrieben, weßhalb die Schäfte der Buchstaben durchweg dünner sind. Die ersten Worte zeigen überdieß deutlich eine andere Tinte. Ein Kreuz mit dem Verweisungs-Zeichen hic est, denen im Texte der 9. Zeile ein zweites Kreuz und das Wort deest entsprechen, leitet den Satz ein: „nostros in sua potestate habeant, adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non ualeant. Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus . . . . " Charakteristisch ist, daß hier die Oberlängen der Buchstaben gegenüber dem Haupttexte mindestens um 1—2 Millimeter verkürzt sind, eine Thatsache, welche sich selbst an dem Muchar'schen Facsimile, so roh es sonst ist, mittelst eines Zirkels erweisen läßt. Fünf Punkte ⁘, welchen das gleiche Zeichen und das Wort deest in der 10. Zeile correspondiren, stehen endlich vor der Bestimmung: „Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque uelint diuertant", mit welchen die 34. und letzte Zeile der Handfeste schließt. Die (besonders beim Verweisungs-Zeichen in der 10. Zeile) auffallend schwärzere Tinte und der neuere Zug der Schrift wurden bereits in dem vom Staats-Archivar Rosenthal am 6. Mai 1752 aufgenommenen Transsumpte vom Landeshauptmanne Grafen Khünburg und den beigezogenen Verordneten hervorgehoben. (Schrötter öst. Gesch. II. 119.)

Seitdem der Mannsstamm der Habsburger mit Karl VI. zu erlöschen drohte und der Fall in Aussicht stand, welchen der Schlußsatz der steirischen Handfeste betraf, war auch die Frage über die Echtheit dieses Artikels aufgetaucht. Die ersten Abdrücke, durchgehends ungenau und fehlerhaft, enthielten zwar alle Zusätze in den Wortlaut der Urkunde selbst eingeschaltet [119]), trotzdem erklärte man jenen anstößigen Paßus bald als eine Fälschung, entweder der meuterischen Provincialen des XIII., oder der Protestanten des XVI. Jahrhunderts [120]).

Mehr Klarheit kam in die Sache, als Schrötter das oben erwähnte Vidimus von 1752 im 2. Bande seiner österreichischen

[119]) Lünig, auf welchen die Mehrzahl der alten Drucke zurückgeht, scheint eine der häufigen Strein-Renner'schen Handfesten von Nieder-Österreich benützt zu haben, wo diese Urkunde mit unwesentlichen Abweichungen vorkömmt. Wegen Pusch und Prevenhuber vgl. Anm. 131.

[120]) Schneller III, 310.

Geschichte veröffentlichte, nachdem er sich schon 1766 in seiner 5. Abhandlung (S. 54) auf dasselbe berufen hatte. Nun war wenigstens ein erträglicher Text der Kritik zugänglich geworden, und die Echtheit der fraglichen Bestimmung konnte darum von ihm und Baumeister [121]) mit besserem Erfolge bestritten werden, während Kumar [122]) und Schneller [123]) für dieselbe einstanden. Ihnen schloß sich auch Hormayr in seiner leidenschaftlichen Kritik des letztgedachten Autors an, nachdem er vorher die entgegengesetzte Meinung ausgesprochen hatte [124]). Muchar endlich erklärt den Schlußsatz für falsch, und scheint auch rücksichtlich des vorhergehenden Nachsatzes einige Zweifel zu hegen [125]).

Auffallend ist, daß die Sätze „Preterea — patrata sunt", bisher keiner näheren Untersuchung gewürdigt worden sind, obgleich ihnen die neueren Drucke entgegen den älteren einen ganz andern Platz angewiesen haben. Schon die Stellung hinter den Zeugen und die Beifügung eines weitern Datums: „Temporibus Friderici imperatoris et Alberti Salzburgensis archiepiscopi hec patrata sunt", sollten die Vermuthung eines Nachtrages erregen. Eine aufmerksame Betrachtung des Originals, verglichen mit den erweislichen Gebräuchen der Kanzlei unter den Traungauern [126]), ergab aber noch andere Anhaltspunkte. So vor Allem das Zeichen §, welches gleich dem Worte adicimus einen Zusatz voraussetzt, dann, daß die Schrift, obwohl in enger Anlehnung an die Züge des Haupt-Textes, dennoch, zumal beim geschwänzten „ę", dem „d" und den Kürzungen für per und pro eine Hinneigung zu jüngeren oder Uebergangs-Formen erkennen läßt. Dieß wird besonders auffallend, wenn man das am gleichen Tage „in monte s. Georgii" erlassene Patent Herzog Ottokar's zur Vergleichung heranzieht, da dieses zwar in der herzoglichen Kanzlei, aber von einem andern Schreiber verfertigt ist.

---

[121]) S. 145 fgde.
[122]) S. 55.
[123]) III, S. 309.
[124]) Wiener Jahrb. d. Lit. 1818, Bd. 3, S. 332, und Beiträge zur Lösung der Preisfrage I, S. 122. — a. a. O. S. 160 erklärt er sogar nur den von Schrötter in seiner Abhandlung (I, 80) nach Lünig gebrachten sehr verderbten Text für „genuin". Seine frühere Ansicht ist in seiner Geschichte des k. Staats-Archivs ausgesprochen, welche 1808 in den vaterländischen Blättern und 1810 im Archiv Nr. 95, 96, S. 409 erschien.
[125]) IV, S. 522 Anm. 1 und 2.
[126]) Zu diesem Behufe untersuchte ich alle Urkunden der Traungauer, welche im steir. Landes-Archive und im Kloster Vorau als Originale bewahrt werden, 16 an der Zahl. Von der Georgenberger Urkunde ganz abgesehen, wurden 4 Stücke als Fälschungen des XIII.—XIV. Jahrhunderts erkannt, wie ich bei anderer Gelegenheit ausführlich berichten werde.

	Haupttext 30⅔ Zeilen	Zusatz 1 einschließlich Eberhard de Erlach 2⅓ Zeilen		Zweite Georgenberger Urkunde 9 Zeilen	
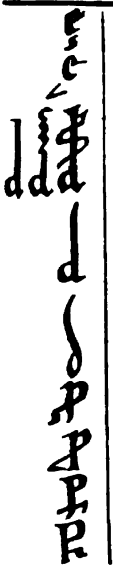	17 Male	—	—	—	—
	3 „	2	mal	7	mal
	110 „	1	„	7	„
	7 „	1	„	7	„
	9 „	6	„	16	„
	11 „	—	—	—	—
	1 „	1	„	6	„
	9 „	—	—	—	—
	1 „	1	„	3	„

Mit Hinzurechnung der schon früher erwähnten Umstände, daß die Schrift eine spitzere Feder und andere Tinte verräth, ist wohl erwiesen, daß dieser Zusatz von der Hand einer andern Person, wahrscheinlich von dem Schreiber des Georgenberger Patentes herrührt. Damit ist aber auch weiters dargethan, daß die fraglichen Sätze nicht gleichzeitig mit der Herstellung des Haupttextes niedergeschrieben wurden. Bei der Sorgfalt, die man entsprechend der Wichtigkeit des Inhalts auf die Ausstattung der Urkunde verwandte (Abwechselung der Buchstaben-Formen nach Zeilen [127]), Angabe des Mondes-Alters und der Concurrenten), würden, wenn solches am Tage der feierlichen Uebergabe der Handfeste an die

[127]) Schon Schneller III, 311, ist es aufgefallen, daß die in Wellenlinien auslaufenden oder mit Bändern durchzogenen Oberlängen der Buchstaben mit den unverziert gebliebenen in einer gewissen Ordnung abwechseln. Eine Vergleichung des Originals (selbst des Facsimile bei Muchar) ergibt als Schema: Verlängerte Buchstaben Z. 1
Glatte Oberlängen Z. 2,3, 8,9, 13,14, 19,20, 24—28, (31—34 Zusätze)
gewellte „ Z. 4,5, 11,12, 17,18, 23, 29,30,
durchzogene „ Z. 6,7, 10, 15,16, 21,22, — —

Ministerialen erfolgt wäre, sicherlich der gleiche Schreiber zur Beifügung des Nachtrages gewählt worden sein [128]).

Durch den soeben gelieferten Beweis fällt die Möglichkeit weg, daß die dem Raume nach folgenden Einschübe „+ Nostros.. succedentibus“ und „: · : Si dux idem .... divertant“ bereits am Tage der Urkundenausfertigung beigeschrieben wurden. Sie sind also nicht gleichzeitig, und können mithin nicht authentisch sein. Dadurch erklärt sich weiters die schon betonte Abweichung der Schrift-Formen sowohl unter einander, als in Vergleichung zum Haupt-Texte und zum ersten Nachtrage.

Die Schicksale der Georgenberger Handfeste nach ihrer Ausfertigung [129]) sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Als erste Verbriefung der hergebrachten oder neu erworbenen Rechte war sie für die steirischen Ministerialen von zu großer Wichtigkeit, um nicht sorgfältig gehütet zu werden. Allein der Gedanke an eine gewisse Gemeinsamkeit ihrer und der Landesinteressen war noch in weiter Ferne und damit auch das Bedürfniß eines eigenen Archivs. Man begnügte sich, das Document demjenigen unter den Standesgenossen anzuvertrauen, welcher die größte Sicherheit zu gewähren schien, und trug für eine gewisse Abwechselung im Besitze Sorge, ein Vorgang, der noch im XV. und XVI. Jahrhundert beobachtet wurde [130]). Strenge Gelöbnisse mögen zum Schutze gegen jeden dem Stande drohenden Mißbrauch gedient haben, und es ist kein Fall bekannt, daß sich ein Verräther gefunden hätte und Freiheits-Briefe ausgeliefert worden wären. Es muß demnach rücksichtlich aller drei Zusätze zum Haupttexte, welche oben nachgewiesen wurden, eine Mitwirkung der Ministerialen vorausgesetzt werden. Über Zeit und Veranlassung dieser Nachträge, sowie die wichtige Rolle, welche sie während des Zwischenreiches spielten, ist schon

---

[128]) Wohl aber muß zugegeben werden, daß dieser Nachtrag in der herzoglichen Kanzlei mit Beobachtung der dortigen Gebräuche gemacht wurde. Rührt er vom Schreiber der zweiten Georgenberger Urkunde her, was wahrscheinlich ist, so erklärt es sich, warum der im Haupt-Texte übergangene Eberhard de Erlach aus dem Gedächtnisse nachgetragen werden konnte.

[129]) Der Jesuit Schelz erzählt in seiner anonym erschienenen Historia ducum Styriæ S. 18, fgde. die Vorgänge der Georgenberger Zusammenkunft mit jener ausschmückenden Breite, welche das vorige Jahrhundert liebte, und weiß von zwei Exemplaren zu berichten, deren eines die Ministerialen, das andere der österreichische Herzog übernommen hätten. Das wird bei Ausfertigung des verloren gegangenen Erbvertrags der Fall gewesen sein, dagegen liegt kein Grund hiezu bei einer Urkunde vor, welche nichts als die einseitige Anerkennung der Ministerialen-Rechte durch die Herzoge enthält.

[130]) Zahn in Jahresb. d. st. Landes-Arch. I, S. 4.. Vgl. auch w. o. Anm. 106.

früher berichtet worden, dagegen muß hier erwähnt werden, daß seit dem Beginne der habsburgischen Herrschaft (1283) die Georgenberger Urkunde so gut wie das Privileg Herzog Leopold V. in Verschollenheit geriethen. Der Umstand, daß man ihre für lebensfähig erkannten Bestimmungen zum Theile in erweiterter Fassung in den jüngeren Verbriefungen des Reichsoberhauptes, sowie des neuen Landesfürsten Herzog Albrecht I. besaß, mag nicht wenig dazu beigetragen haben. Nur Abschriften, welche indeß auf eine Vorlage aus weit früherer Zeit zurückweisen, vermitteln während des XV. Jahrhunderts die Erinnerung an die alte noch immer als Quelle der heimischen Rechte betrachtete Handfeste. Die Mehrzahl dieser Copien, die Codices, welche den Drucken von Pusch und Prevenhuber zu Grunde liegen [131]), ferner die deutschen Uebersetzungen in Cod. 23/26 fol. der Grazer Universitäts-Bibliothek und Nr. 3064 der Handschriften des st. Landes-Archives, Abth. I. (beide dem XV. Jahrhundert angehörig), entbehren des dritten Zusatzes, während die beiden früheren Nachträge in den Text aufgenommen sind. Sie können daher, nach den weiter oben entwickelten Folgerungen nur auf nach dem Jahre 1239 und vor 1251 genommene Abschriften zurückbezogen werden [132]). Das beginnende Zwischenreich bot in der That hinlängliche Anregungen zur Vornahme dieser Arbeit. Anders verhält es sich mit dem Cod. Nr. 412 (366 roth) der Göttweiger Bibliothek und Cod. 84 (Unter-, Ober- und Inner-Österreich des k. k. Staats-Archives zu Wien), welche den berüchtigten Satz „Si dux idem — divertant“ in den Text der f. 3ª gebrachten Georgenberger Urkunde aufnahmen. Da jedoch beide Cod. f. 3ᵇ und 5ª auch die in Folge der ersten Fälschung fingirte Bestätigung Kaiser Friedrich II. vom Jahre 1249 enthalten in welcher ihr Text durch ein „etc. ut supra de verbo ad verbum“ supplirt ist, so ist es nicht undenkbar, daß ihr Wortlaut geradezu der letzteren entlehnt ist. Es bildet sohin das Fehlen jenes Satzes in der Mehrzahl der Abschriften keinen unwichtigen Beweis für dessen spätere Entstehung. Die von Pusch benützte Handschrift und die genannten Übersetzungen stimmen übrigens auch in dem Mißverständnisse überein, daß sie den Klosternamen „Uallis sancti Joannis Sitse“ durch „vallis s. Joannis, Sitticheˮ, beziehungsweise „sand Johanis tal, Sitich“ wiedergeben, weiters, daß sie statt des zweiten Zeugen Sifridus comes de Mörlen den Grafen Friedrich von Hagenau verzeichnen. Die andern Ab-

[131]) Schon von Schrötter Abhandlungen V, 54 angedeutet.

[132]) Die Annahme, daß man schon im Mittelalter die Echtheit dieses Zusatzes angefochten und diesen darum weggelassen habe, ist um so weniger zulässig, als die Handfeste König Rudolf's vom Jahre 1277 das fragliche Recht wenn auch in anderer Form anerkennt.

weichungen sind von geringerer Bedeutung, nur läßt die ungelenke Übersetzung nicht selten Zwischensätze, ja sogar einzelne Bestimmungen aus.

Eine landesfürstliche Bestätigung oder Uebersetzung dieses Freiheitsbriefes ist nicht bekannt, er war somit im J. 1414 wo die Ministerialen ihren Gesammtvorrath an Privilegien dem Herzoge vorlegten, nicht mehr zur Hand. Erst im letzten Viertel des XVI. Jahrhunderts dringt zu den steirischen Landständen die Kunde, daß Richard Strein von Schwarzenau, der bekannte Staatsmann und Gelehrte eine „Landesfreiheit" haben solle. Vom Mai 1576 ist eine Notiz erhalten, welche darthut, daß man dazumal den Gedanken an deren Wiedererlangung bereits gefaßt hatte [133]). Als Vermittler diente der kaiserliche Kriegsrath Felician von Herberstein, allein der Plan, die Urkunde noch vor Zusammentritt des Landtages zu erhalten, konnte nicht durchgeführt werden, weil Strein von Wien abwesend war [134]). Auch nach dessen Zurückkunft wollte die Sache nicht recht vorwärts gehen, weil Strein den Besitz des Privilegiums sehr hoch hielt und Herberstein nicht direct zu handeln wagte. Es war darum ein Erfolg, daß ihm Strein endlich die Urkunde für seine Person anvertraute und Herberstein säumte nicht, denselben zu berichten. Sogleich sandte die Landschaft ihren verläßlichen Secretär Mathias Amman nach Wien, und unterm 6. October 1577 konnte Herberstein mittheilen, daß er diesem „die Original-Freyheiten darauf die volgunden Confirmationes geen", freilich nur zum vorweisen übergeben habe. Die Verordneten, trotzdem der Meinung, daß die ganze Angelegenheit bis auf ein Dankschreiben erledigt sei, übersandten ein solches ihrem Agenten mit der Bitte, es zu adressiren und Strein persönlich zu übergeben. Nach dem Empfange aber den dieser erfuhr wagte er nicht, seinem Auftrage nachzukommen, sondern verlangte vielmehr ganz kleinlaut die Rückgabe der Handfeste. Strein sei sehr aufgebracht gewesen, klagt Herberstein in einem vertraulichen Briefe an den Secretär Amman vom 26. Februar 1577, als er ihm die eigenmächtige Versendung des

---

[133]) Extract aller ausgeunden Schriften e. e. Landschaft 1576 f. 49, vom 2. Mai: Bernhardten (!) Strein pro Freiheit. – Der Name dieser Handfeste wird in den Acten, da man die Sache als höchst delicat behandelte, nicht genannt. Es kann jedoch dießfalls kein Zweifel entstehen, weil, von einzelnen Andeutungen abgesehen, Strein sich selbst rühmt, das verloren geglaubte Original des Ottokarischen Freiheits-Briefes wieder zum Vorscheine gebracht zu haben Vgl. Schrötter öst. Gesch. II, S. 119, 120.

[134]) Abtheilg. der LXXXI Fascikel, F. 17, Nr. 29/1 Brief Felician's von ddo. 1576, 29. Mai, Wien, Antwort der Landschaft ddo. 29. Juni (Nr. 29/8) und Rückantwort Herberstein's vom 25. Juli, Wien (Nr. 29/10), dann 1577, Extract aller eingehenden Schr. f. 33 Nr. 4, Juni, Brief Feltzian's, Extract a. ausgehend. Schr. 1577, f. 132 und 161. Schreiben der Landschaft an Herberstein ddo. 13. und 26. Juni.

Originals gestanden habe. Ungeduldig geworden, werde er es nicht so billig hergeben „derwegen der Sache mit Peßerung der Presen zu helfen sei . . . Ein feines sauberes ainfachs Trinkgeschirr mit einer ersamen Landschaft Wappen bei 60 Taller wert und ein 200 Taller darinnen des Steirerischen Schlags so etwas sauber gemünzt", das dürfte nach Herbersteins Erachten ein angemessenes Entgelt sein. Wohl sei ihm die finanzielle Bedrängniß der Landschaft bekannt, allein es sei nicht nur das Ansehen Strein's und das hohe Alter des Privilegs, sondern vor Allem die üble Nachrede zu berücksichtigen, wenn die Erlangung des Freiheitsbriefes an einer untergeordneten Geldfrage scheitern sollte [135]). Die Verordneten waren zwar zur Rückstellung bereit, baten jedoch um kurze Zufristung, weil ihnen einige Bedenken erwachsen seien, die sie bei nächsten „Lands- und Hofrechten für die mehreren Herren und Landleute" vorbringen müßten [136]). Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist dermalen aus den Acten nicht ersichtlich, doch erfolgte die verlangte Rückgabe in der That, denn das Viechter'sche Repertorium enthält die Georgenberger Urkunde in seiner ersten Anlage (1583) noch nicht, wiewohl es sonst so ziemlich unsern heutigen Stand an alten Handfesten aufzählt. Erst um das Jahr 1605 gelang der Landschaft die endgiltige Erwerbung von „Ottocarij Herzogen in Steyr Testament", wie ein Nachtrag jenes Repertoriums besagt [137]). Da jedoch der Kreis der landesfürstlich zu

---

[135]) Besonders wichtig sind die lateinischen Schlußworte: Consideranda sunt plurima authoritas inprimis, muneris deinde si eo res pervenerit, antiquitas, et quod peius est, sinistra hominum judicia, si provinciæ nostræ speciale et singulare hoc privilegium parva pecunia domini non redimerent" — Brief Herberstein's an die Landschaft ddo. 1577, 6. Okt., Wien, an Math. Amman ddo. 1578, .26 Febr., Wien. — Antwort der Landschaft ddo. 1577, 20. Nov., Bruck a./M. in Ant. III, L. 18.

[136]) Extract all. ausgehend Handlungen 1578/9, f. 41, ddo. 1578, 5. April.

[137]) Vgl. Zahn in Jahresber. I, S. 3 und 14. — Es ist dieser Eintrag der früheste Beweis für die spätere Bezeichnung „Testament", denn die Übersetzungen des XV. Jahrh. reden einfach von „herzogen Ottakhers hantfest", und Strein nennt sie „Donation Herzog Ottackhers von Steyr auf Herzog Leopolden von Oesterreich" (Cod. 7670, der k. k. Hofbibl in Wien f. 39 und 259). Der beiläufige Zeitpunct der Erwerbung ist daraus zu bestimmen, daß das Register des Viechterischen Repertoriums die Schlagworte unter den einzelnen Buchstaben nach der Blattfolge anreiht. Als höchste Blattzahl erscheint Oberndorf f. 67, gleich darauf Offenheimb f. 62, Herzog Ottokarij f. 2. Da nun der vorstehende Nachtrag Offenheimb einen Revers von 1603 betrifft, welcher zu Folge gemachten Stichproben erst 1605 registrirt wurde, so ergibt sich der oben ausgesprochene Schluß von selbst. Die in Anm. Nr. 6 angeführte Deductions-Schrift der Steirer in Causa Præcedentiæ von den Oesterreichern, beruft sich bereits auf „Herzog Ottocari Testament".

bestätigenden Urkunden seit den Handfesten Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Ferdinands (1593 und 1596) nur durch nachträgliche Erläße noch erweitert wurde, so fehlte sie auch fürderhin in den officiellen Sammlungen, wiewohl sie bereits wenige Jahre nach ihrer Rückkehr von den steirischen Ständen als gewichtiges Beweisstück in deren Präcedenzstreite mit den Oberösterreichern verwendet worden war. Erst Wartinger gebührt das Verdienst, mit der Veröffentlichung der Landhandfeste von 1731 auch einen diplomatisch getreuen Abdruck dieser Urkunde durchgesetzt zu haben.

2. K. Friedrich II. Handfeste. Drucke: Lünig a. a. O. S. 141, Nr. 76. Schrötter Abhandl. III, Beil. S. 27—29 Auszug. Huillard-Bréholles V^a S. 61, Lhf. 1583 f. 9; 1635 f. 10, desgl. 1697; — 1842, S. 4.

1237, April, Ens.

Perg. Orig. im steir. L. Archive, 48 Cent. lang, 44 Cent. breit, ziemlich wohl erhaltenes wächsernes [138]) Thronsiegel an einem Büschel starker Seidenfäden von verblichen rother, gelber und grüner Farbe; 40 Zeilen stark nach vorne überhängender Schrift auf gezogenen Linien; Chrismon, verlängerte Buchstaben in der ersten Zeile, welche in der 36. Zeile der Ankündigung des Monogramms Signum [139]) domini nostri Friderici .... wiederkehren. Zeile 2—35 umfaßt den wesentlichen Inhalt des Freiheitsbriefes, welcher mit Actum und Datum in zwei Ganz- und zwei Halbzeilen endet und durchaus unverdächtig ist. Tieferes Dunkel als über der Ottokarischen Handfeste schwebt über den Geschicken dieser Urkunde. 1277 war dieselbe den leitenden Kreisen der Stände noch zu Handen, denn der Freiheitsbrief König Rudolf's wiederholt ihren Wortlaut mit geringen Abweichungen, wiewohl ohne Angabe der Quelle. Bald darauf muß sie aber in Verschollenheit gerathen sein, weil sie in keiner Landhandfeste des XIV. bis Mitte des XVI. Jahrhunderts erscheint und auch in den alten Verzeichnissen der eingeforderten und ausgetheilten Freiheiten fehlt. Sie dürfte erst 1582 wieder an's Licht gekommen sein, als die Landschaft mit dem Gedanken an einen Neudruck der Landhandfeste beschäftigt, die Herren Amman und Venediger mit dem Ausfindigmachen der wichtigsten Privilegien betraute. Man würdigte diesen Fund, indem man die Urkunde der ein Jahr darauf zu Augsburg gedruckten Landhandfeste und allen späteren landesfürstlichen Bestätigungen der Landesfreiheiten einverleibte (1593, 1596, 1631, 1660, 1731).

---

[138]) Nicht Goldbulle, wie Böhmer Regesten (Ausg. 1849, S. 174) angibt.

[139]) Die Drucke seit 1583 haben dafür ein sinnloses Actum domini ... desgl. die landesfürstlichen Bestätigungen seit 1593. Auch fehlt überall die Hindeutung aufs Monogramm.

3. Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch K. Friedrich II.

1249, 20. April, Cremona. Auszugsweise bei Huillard Br. VI b, S. 945 gedruckt. Schrötter-Rauch österr. Gesch. III, 50 verweist auf die häufig fehlenden Beilagen (S. 6, Nr V) [140]). Bekannt sind bloß zwei Abschriften des XV. Jahrh. in Cod. 412, (Nr. 366 roth) f. 3 b der Göttweiger und Cod 84 (106, U.-, O.- und Inneröster.), Nr. 3 f. 5a im k. k. Staats-Archive zu Wien, ferner eine dürftige Notiz mit Zeugenangabe in dem ehemals Peutingerischen Cod. hist. 247, f. 148 der kgl. Bibliothek zu Stuttgart. Huillard, welchem vermuthlich nur das Stuttgarter Excerpt vorlag, weil er den Göttweiger Codex nur nach Chmel (Geschichtsforscher II, S. XXXVI) citirt, nennt diese Urkunde eine augenfällige Fälschung. Den erfahrenen

---

[140]) Sie mangeln z. B. in allen Exemplaren der hiesigen Bibliotheken. Ich theile darum nachstehend den Wortlaut mit, welcher mir durch die Güte des hochw. Herrn P. Adalbert Dungl zugekommen ist: Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Jherusalem et Sicilie rex. Notum fieri volumus vniuersis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod (et) singulis ministerialibus ac prouincialibus Stirie propter preclaram fidem et constans seruicium nobis ab ipsis exhibitum jura que dux Ottackarus Stirie pie memorie ipsis contulit, rata tenemus et studiosius confirmamus. Tenor autem literarum prefati ducis Ottackari jura eadem continens est talis: In nomine sancte trinitatis et indiuidue vnitatis. Ottackarus dux Stirie omnibus fidelibus im perpetuum. Diuinis ac humanis legibus docemur etc. ut supra de verbo ad uerbum. (Bezieht sich auf den im Cod. f. 3 unmittelbar vorstehenden Wortlaut der Georgenberger Handfeste von 1186, welcher alle drei Nachträge in den Text aufgenommen hat.) Verum eciam dilecti et fidelis nostri Vlrici de Wildonia fidem et prouidenciam esse cognouimus, ob hoc ipsi hanc literam dedimus pre (pro) ceteris conseruandam, (ut) fretus nostra familiaritate pariter et amore ut singulis firmitates et libertates iuris secundum firmatos articulos cum nostri sigilli munimine (numinime) lucide valeat demonstrare, ne aliqua ignorancia vel caligo sepefatis juribus presentibus et futuris temporibus inuoluatur. Ut autem hec actio rata futuris annis permaneat, hanc literam scribi et nostre majestatis sigillo iussimus conmuniri. Cuius rei sunt testes Meinhardus comes Bortie (! Goricie), Poppo de Peckach, Etzel de Teruisma (Tervisia), Wetzl (Wezel) de Grätz, Hertwidus (Hertnidus) de Petouia, Aschwinus de Varem (Varrin, Varmo?), Vlricus de Tervino (Vdalricus de Tewino). Acta sunt hec dominice incarnacionis anno millesimo ducentesimo quadragesimo nono, duodecimo kalendas Maii in castro Gremons. Der Wiener Cod., dessen Collationirung ich der Gefälligkeit des Herrn Dr. v. Böhm verdanke, hat im Allgemeineren verderbtere Lesearten, nur die Zeugennamen sind entschieden richtiger. Er scheint mithin auf einer andern Vorlage zu beruhen, als die Göttweiger Handschrift, mit welcher er übrigens im Alter und Inhalte ungefähr stimmt, denn v. Meiller versetzte ihn c. 1500 und bezeichnet ihn als Libell mit steirisch-kärntnischen Freiheitsbriefen. Die wichtigsten Varianten des Wiener Cod. sind im Texte eingeklammert.

Kenner Fridericianischer Urkunden dürfte die Datirung zu diesem harten Ausspruche veranlaßt haben. Denn der Kaiser weilte am 20. April schon lange nicht mehr in Cremona, sondern war seit dem 16. mit der Belagerung der Burg Capraja am Fulcichio beschäftigt. Auch verstoßt die Weglassung der Indiction und die Kalenden-Rechnung sehr gegen die Gebräuche der kaiserlichen Kanzlei. Umsoweniger würde er sein Urtheil zurückgenommen haben, wenn ihm der ganze Wortlaut bekannt gewesen wäre. Denn in demselben werden die Förmlichkeiten, durch welche sich die Privilegien ersten und zweiten Ranges von Patenten unterscheiden, rücksichtslos gemischt [141]). Der Eingang Notum fieri volumus, die Bezeichnung der Urkunde als littera gehören den Patenten an, die Zeugen finden sich nur in sogenannten Privilegien. Alle diese Umstände zusammen erheben es zur Gewißheit, daß die fragliche Bestätigungs-Urkunde von 1249 in der That nur eine Fälschung sei. Als Vorlage hat vielleicht K. Friedrich II. Patent an den Statthalter in Steiermark Grafen Meinhard von Görz ddo. 1249, Oktober, Foggia, gedient (Huillard Br. VI b, S. 751), das in einzelnen Redewendungen mit dem angeblichen Freiheitsbriefe auffallend übereinstimmt. (Per presens scriptum notum fieri volumus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod cum nos M. comitem Goritie dilectum fidelem nostrum u. s. w.)

1276, 3. December, Wien.

4. Landfriede Kg. Rudolf I. Drucke: Lünig a. a. O. S. 7, Nr. 7, Mon. Boica — XXVIII b, 401, Mon. Germ. Leges II, 410. Lhf. 1523, 1560, f. XXXIV. 1583, 1635, 1697. f. 12 b, Übersetzungen; 1583 f. 2b, 1635 und 1697 f. 3, 1842, S. 6 im Urtext.

Strein's Vermuthung daß diese bekanntlich mehrere Lande betreffende Urkunde sowohl in Österreich „als in Steyr in Original wird vorhanden gewest, aber neben andern Privilegien verloren worden sein", ist sicher richtig. Erhalten sind mindestens drei Originale, eines im Domcapitel-Archive zu Gurk [142]), ein zweites minder hübsch geschriebenes im k. k. Staats-Archive zu Wien, ein

---

[141]) Huillard gibt in seiner Einleitung zu Bd. I, S. XXIII, die unterscheidenden Merkmale zwischen Privilegien ersten und zweiten Ranges und Patenten an. Von der Richtigkeit seiner Beobachtung kann man sich durch Stichproben leicht überzeugen. Namentlich ist rücksichtlich der Datirung beachtenswerth, daß dieselbe bei Privilegien Ort, Jahr, Monat, Indiction und gewöhnlich auch das Regierungsjahr enthält, während die Patente Orts und Tagesdatum (nach italienischer Sitte), Jahreszahl und fast immer auch die Indiction tragen.

[142]) Lade 1. weltlich; über Besitzstand und Einrichtung dieses Archives vgl. Zahn in Beitr. III, S. 38 fgde.

drittes (Passauer Exemplar) im kgl. Reichs-Archive zu München [143]). Ein eigenthümlicher, zum Glücke noch nachweisbarer Umstand hat die geradezu unmögliche Fassung „tertio nonas Novembris“ anstatt Decembris in die meisten Handschriften und Drucke gebracht. Als nämlich die steirischen Landstände 1414 ihren Gesammtvorrath an älteren Handfesten dem Erzh. Ernst zur Bestätigung vorlegten, wurde ihnen die Urkunde, in welche der Landfriede neben den Handfesten von 1277 und 1292 aufgenommen wurde, in zwei Exemplaren ausgefertigt, deren eines den Schreibfehler „tertio nonas Novembris“ hat. Der Zufall wollte, daß zehn Jahre später das Transsumpt mit dem irrigen Datum dem Vormunde des Landesfürsten Herzog Friedrich IV. zur Bestätigung vorgelegt wurde [144]). Damit war das weitere Schicksal entschieden, denn es ist ausgemacht, daß man in der Folge auf die Einsicht der Originale verzichtete und sich mit der Vorweisung des jüngsten Freiheitsbriefes begnügte. Wir begegnen daher diesem Fehler in allen übrigen Landhandfesten, welche diese Urkunde aufnahmen (1443, 1493, 1520, 1521, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660, 1731), ebenso in der Streinischen Handfeste, und durch deren Vermittelung in Lünig und den Drucken, welche auf das letztgedachte Werk zurückgehen. Nichtofficielle, in's Mittelalter zurückreichende Abschriften oder Uebersetzungen des Landfriedens sind nicht bekannt.

5. Kg. Rudolf I. 1277, 18. Februar, Wien. Handfeste. Drucke: Ludewig Reliquiæ Manuscr. IV, 258, Lünig Cod. Germ. II, 778, beide zum 1. März; Schrötter Abhandl. III. Beil. S. 19, Cæsar Ann. Styr. II, 552 auszüglich — Lhf. 1523, 1560, f. 35 b, 1583, 1635, 1697, f. 14 Übersetzungen; 1583, f. 4 a, 1635, 1697, f. 4 b, 1842, S. 8 im Urtext. Noch mannigfaltiger als bei der vorhergehenden sind in den Abschriften und Drucken dieser Urkunde die Verstöße gegen das Datum. Leider ist das Original nicht mehr erhalten und man kann nur aus einer authentischen Uebersetzung von 1339 und aus der Bestätigung Herzog Ernst des Eisernen (1414) ersehen, daß dieser Freiheitsbrief den steirischen Ministerialen in den gedachten Jahren

---

[143]) Mon. Germ. II, 410 und Regesta Boica IV, 1, S. 22.

[144]) 1424, 19. Nov. Graz. Herzog Friedrich urkundet: „quod constituti coram nobis fideles nostri ministeriales . . . ducatus nostri exhibentes certorum privilegiorum . . . confirmationis litteras sanas et integras, omni prorsus vicio et suspicione carentes ab olim diue memorie . . . domino Arnesto . . . archiduce et domino etc. germano nostro carissimo promulgatas, ... quorum quidem priuilegiorum seu literarum tenor et primo prefati regis Rudolfi per omnia sequitur in hec verba, ...“

zur Hand war. Schon in der Ueberſetzung wurde durch Nachläſſigkeit des Schreibers eine Zwei ausgelaſſen, und das Datum in „X° kalendas Marcii“ verändert. Als ſpäter Herzog Ernſt den Ständen mehrere Freiheitsbriefe vidimirte und beſtätigte, da wurde der lateiniſche Urtext in zwei noch erhaltene Ausfertigungen vom 18. Jänner 1414 mit dem richtigen Datum „duodecimo kalendas Martii“ aufgenommen, in der Vidimirung der Ueberſetzung von 1339 dagegen der Fehler beibehalten. Der ganze gleiche Vorgang wiederholte ſich zehn Jahre nachher unter Herzog Friedrich IV., und unter König Friedrich IV. (1443, 26. Dec., Graz) wurde gar ein „1270, 20. Febr.“ daraus. Die Handfeſten Kg. Maximilian's von 1493 und Erzh. Karl von 1566 als Beſtätigungen der letzterwähnten Ausfertigung bieten die gleiche Entſtellung. Es war ſomit ein wahrhafter Fortſchritt, als die Handfeſte K. Rudolf II. (1593) auf den Fehler der authentiſchen Ueberſetzung „decimo kalendas Marcii“ zurückgriff, der ſich durch alle folgenden Beſtätigungen verfolgen läßt, während das Datum des lateiniſchen Urtextes richtig angeführt wurde. Von den Drucken begeht jener von 1523 und nach ihm der von 1560 beim Verſuche das Datum richtig zu ſtellen, einen neuen Fehler: 1277, 19. (!) Februar. Lünig und Ludewig müſſen Abſchriften vorgelegen haben, welche auch die X vor den Kalenden weglaſſen, denn ſie datiren 1. März. Dagegen haben die gedruckten Landhandfeſten ſeit 1583 durchaus das richtige Datum. Eine Abſchrift des XV. Jahrhunderts findet ſich in Cod. 412, f. 5 der Göttweiger Bibliothek, eine Ueberſetzung, welche, ſtellenweiſe Auslaſſungen abgerechnet, mit der von H. Albrecht II. für authentiſch erklärten Verdeutſchung (Nr. 7) ſtimmt, in Cod. 3064, f. 56 des Landes-Arch. Abth. I, (XV. Jahrh.) eine jüngere (c 1570) in dem Reuner Formelbuche.

6. H. Albrecht I. Handfeſte. Gedruckt: Schrötter Abhandl. III, Beil. S. 26, Auszug mit irriger Notiz. Lhf. 1523, 1560, f. XXXVII ᵇ; 1583, 1635, 1697, f. 16 in Ueberſetzung; — 1583, f. 5 ᵇ, 1635, 1697 f. 6, 1842, S. 10.

1292, 20. März, Friesach.

Das Original dieſer Urkunde hat ſich ebenfalls nicht erhalten und nur durch zwei Exemplare eines Vidimus von 1414 hat man Kunde, daß dieſer Freiheitsbrief damals noch vorhanden war. Schon die in der Zeit unmittelbar folgenden Beſtätigungen durch H. Friedrich IV. und Kg. Friedrich IV. (1424 und 1443) ſind nur Transſumpte der von H. Ernſt ſtammenden Ausfertigung, und das Gleiche gilt von den folgenden Handfeſten (1493, 1520, 1521, 1566, 1593, 1596, 1631, 1660, 1731), welche ſie ſämmtlich aufgenommen haben.

7. H. Albrecht II. Verdeutschung der Handfeste Kg. Rudolf I. vom Jahre 1277 mit dem irrigen Datum X° kalendas Marcii. Gedruckt Lhf. 1583, 1635, 1697, f. 16. Orig. Pgt., 53 Cent. breit, 36 Cent. hoch anh. Reiter-Siegel (Sava in Mitth. XI, 1866, S. 145, Nro. 16). Aufgenommen in die Handfesten von 1414 (Nr. 10), 1424 (Nr. 12), 1443 (Nr. 14), 1493 (Nr. 17), endlich 1566 (Nr. 38); die weiteren Handfesten 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731 bringen zwar auch die verdeutschte Urkunde von 1277, lassen aber den von Albrecht II. herrührenden Eingang und Schluß weg. Abschrift des XV. Jahrh. in Cod. 412 der Göttweiger Bibl. f. 6.

1339, 6. December, Graz.

8. H. Albrecht II. Verbot der Einfuhr österreichischer Weine nach Steiermark. Gedruckt Lhf. 1523, 1560, f. L., 1583, 1635, 1697, f. 26, 1842, S. 21. Weder das Original noch die Bestätigung durch Herzog Wilhelm ddo. 1396, 19. November, Bruck, sind erhalten [145]). Als älteste Abschrift kenne ich ein Vidimus der Stadt Graz ddo. 1433, 2. April, ... (Landes-Archiv Abth. I, Nr. 5379). Zur Aufnahme in die Landhandfeste gelangte dieser „Brief (oder richtiger Beruefft) anrürend die frembden Wein" erst seit dem Beginne des 16. Jahrh., wo man den Kreis der zu bestätigenden Haupturkunden erweiterte. Von K. Karl V. nebst der sogenannten Reformation der Landhandfeste und dem Briefe über die Juden-Austreibung unterm 25. Oct. 1520 zu Aachen bestätigt (Nr. 30), von Erzh. Ferdinand und Erzh. Karl in gleicher Gesellschaft 1523 und 1566 (Nr. 33 und 38) anerkannt, wurde diese Urkunde erst 1593 der Hauptausfertigung einverleibt und findet sich seitdem in den folgenden Handfesten (1596, 1631, 1660, 1731). Reuner Formelbuch (c 1570).

1345, 19. December, Wien.

9. H. Ernst inserirt und bestätigt den „ministeriales, milites, clientes et comprouinciales ducatus nostri Styrie" den Landfrieden K. Rudolf's ddo. 1276, 3. December, Wien (Nr. 4) und die beiden Handfesten von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6). Gedruckt: Lhf. 1523 und 1560, f. XXXIIII, 1583, 1635, 1697, f. 12 in Übersetzung: 1583, 1635, 1697, f. 2ᵇ lateinisch, beide Male als Insert der Urkunde Kg. Maximilian's ddo. 1493, 20. Dec, Wien. Zwei Originale mit Siegeln an weiß-rothen Seidenschnüren (Sava in Mitth. 1868, XIII, S. 185, Nr. 65), von des Registrators Viechter's Hand

1414, 18. Jänner, Graz.

[145]) Doch finden sich neuere Copien beider Urkunden im st. L.-Archive Abth. I, Nr. 2272 und 3892 ᵇ.

als: „74, Ernst Hantuest latine in duplo“ bezeichnet, 57 Cent. breit, 55 Cent. hoch. Das eine Exemplar mit dem fehlerhaften Datum des Landfriedens 1276, 3. Nov., Wien, wurde, wie oben bei Nr. 4 bemerkt, in die Handfeste H. Friedrich IV. Nr. 11, Kg. Friedrich IV. Nr. 13, Maximilian's Nr. 16, Karl V. Nr. 29, und Erzh. Ferdinand's Nr. 31 aufgenommen. Handschriftlich auch in Einer ers. Landschaft in Steyer Freyheiten Nr. 13 (vom J. 1533), f. 88—92 und 157ᵇ—159, und Landes-Arch. I, Ms. 3623ᵈ (c. 1840).

10. H. Ernst inserirt und bestätigt den dienstmannen vnd ritter, knecht vnd lantlewt gemainlich .. in Steyr die Handfeste H. Albrecht II. von 1339 (Nr. 7), enthaltend die Verdeutschung des rudolfinischen Freiheitsbriefes, ddo. 1277, 20. (!) Febr., Wien (Nr. 5). Ungedruckt und in keine spätere Bestätigung aufgenommen. Orig. Pgt. Siegel wie vorher, 57 Cent. breit, 48 Cent. hoch, von Viechter als „Ernst Confirmation deutsch“ registrirt. Cod. ch. s. XV Nr. 2 des L.-Arch. Abth. I, f. 116, 117 in einem Vidimus von 1417, La. in Steyr Fr. Nr. 13, f. 160—163. Neue Abschrift. Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623ᵉ.

1414, 21. Jänner, Graz.

11. H. Friedrich IV. (mit der leeren Tasche) inserirt und bestätigt den steirischen Ministerialen u. s. w. nach dem Transsumpte seines Bruders (Nr. 9) den Landfrieden von 1276, 3. Nov. (!), Wien (Nr. 4) die Handfeste Kg. Rudolf's ddo. 1277, 18. Febr., Wien (Nr. 5) und den Freiheitsbrief H. Albrecht I. (Nr. 6). Weder gedruckt, noch in eine spätere Handfeste aufgenommen. 2 Orig. Pgt. von Viechter als „Friderici confirmatio privilegiorum latine“ bezeichnet. 73 Cent. breit, 51 Cent. hoch, Siegel an roth-weißen Seidenfäden (Sava in Mitth. 1868, XIII, S. 186, Nr. 69). La. in St. Fr. Nr. 13, f. 110—115 und 203ᵇ—207. — Landes-Archiv.

1424, 19. November, Graz.

12. Derselbe inserirt und bestätigt die Urkunde H. Albrecht II. von 1339 (Nr. 7) mit der Verdeutschung der Handfeste von 1277 (Nr. 5) nach dem Wortlaute der ihm vorgewiesenen Bestätigung seines Bruders Ernst (Nr. 10). Ungedruckt. 2 Orig. Pgt., 73 Cent. breit, 40 Cent. hoch, hängendes Siegel, wie oben. — Aufgenommen in die Handfeste Kg. Friedrich IV. (1443, Nr. 14), Maximilian's (1493, Nr. 17) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). L. in St. Freyh. Nr. 13, f. 131—133 und 190—192.

1424, 19. November, Graz.

13. Kg. Friedrich IV. inserirt und bestätigt den steirischen Landherren die Handfeste seines Vaters vom 18. Jänn. 1414 (Nr. 9), enthaltend den Landfrieden von 1276 (Nr. 4), und die Freiheitsbriefe von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6). „Datum in Grecz die vicesima sexta mensis Decembris a. d. 1443, regni vero nostri anno quarto“ [146]). Gedruckt. Lhf. 1523, 1560, f. XXXIII b, 1583, 1635, 1697 f. 11 b in Übersetzung; 1583, 1635, 1697 f. 2 im Urtext. Orig. Pgt. 84 Cent. breit, 53 Cent. hoch, mit Gold-Bulle an grün-rothen Seidenschnüren (Sava in Mitth. d. Centr.-C. XVI, 1871, S. 24 Nr. 8, 9). Vom Registrator Viechter als „Confirmatio privilegiorum latine, mit dem gulden Stempfel“ bezeichnet. — Aufgenommen in die Handfesten Kg. Max I. (1493, Nr. 16), Karl V. (1520, Nr. 29), Erzh. Ferdinand (1521 Nr. 31) und Erzh. Karl (1566 Nr. 37). — La. Freyh. Nr. 13, f. 219.

1443, 26. December, Graz.

14. Kg. Friedrich IV. inserirt und bestätigt den steirischen „dienstmann, ritter, knechte und lanntleut“ die Handfeste H. Friedrich mit der leeren Tasche (Nr. 12), enthaltend die Urkunde H. Albrecht II. (1339, Nr. 7) mit der Verdeutschung des Freiheitsbriefes Kg. Rudolf I. ddo. 1270, 20. Febr.! (Nr. 5). — „Geben zu Graz an s. Steffans tag in den heil. Weichnechtueyertagen nach Christi geburde 1443, vnsers reichs im vierden iare.“ Ungedruckt. Orig. Pgt. 73 Cent. breit, 42 Cent. hoch, mit großem Majestäts-Siegel in Wachs (Sava in Mitth. der Centr. 1870, XVI, S. 19, 20, Nr. 3, 4), an grün-rother Seidenschnur. Aufgenommen in die Handfesten Kg. Max I. (1493, Nr. 17) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). — La. in Steyr Fr. Nr. 13, f. 104—107; Landes-Arch. I, Ms. 3623' Cod. 412 der Göttweiger Bibliothek.

1443, 26. December, Graz.

---

[146]) Der Kanzleigebrauch Friedrich IV., den Jahres-Anfang auf den 25. December zu verlegen (vgl. Brinkmeier Handb. d. Chronol. 251), läßt sich in der That vielfach nachweisen, kam jedoch bei dieser und der folgenden Urkunde nicht zur Anwendung. Außer dem Regierungsjahre erweist dies das Itinerar des Königs, der sich im November und erste Hälfte December in Graz aufgehalten hatte, und bei dieser Gelegenheit (also noch im Jahre 1443 nach der Kanzleirechnung, die Bestätigung zugesagt haben wird. Am 17. December finden wir ihn in Leoben, am 18. in Judenburg, am 22. und 28. zu s. Veit in Kärnten, wo er bis halben Jänner 1444 verweilte. Es ist daher anzunehmen, daß die von Graz datirte Urkunde ihm zur Bestätigung nachgesendet und eigentlich in s. Veit perfect wurde. In der zweiten Urkunde ist übrigens im Datum zwar die gleiche Hand, aber eine viel bläßere Tinte unverkennbar.

15. „Khunig Friedrichs Freyhait die Stet vnd Märkht betreffend," oder Reformation der Landhandfeste. Gedruckt. Lhf. 1523, 1560 f. XXXX fgde., 1583, f. 20 b, 1635, 1697, f. 20, 1842, S. 14 f. Orig. Pgt. in Buchform, 10 Bl., davon 3 unbeschrieben, anhangendes Wachs-Siegel, wie vorher, im st. Land.-Archiv. Abth. Landschaft. Ein zweites Orig. jedoch ohne Siegel, daselbst in Abth. Joanneum Nr. 5993, 8 Bl. in größerem 8°. Vidimus der Stadt Graz ddo. 1446, 10. März, Graz (Nr. 6018), in 4 Blättern. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl V. (1520, Nr. 30), Erzh. Ferdinand's (1523, Nr. 33), Erzh. Karl's (1566, Nr. 37) und die weiteren von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in Steier Fr. Nr. 13, f. 38—44. Neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623a Cod. 412 der Göttweiger Bibl. Reuner Formelbuch.

1445, 6. November, Wien.

16. Kg. Max bestätigt die Urkunde seines Vaters (1443, Nr. 13) mit dem Inserte der lateinischen Handfeste H. Ernst des Eisernen (Nr. 9), welche ihrerseits den Landfrieden von 1276 und die Freiheitsbriefe v. 1277 u. 1292 (Nr. 4, 5, 6) enthält. Gedruckt: Lhf. 1523, 1560 f. XXXIII b, 1583, 1635, 1697, f. 11 b in Uebersetzung; 1583, 1635, 1697 f. 1 b im Urtext. Orig. Pgt. 83 Centim. breit, 59 Centim. hoch, Wachs-Siegel an weiß-roth-blauer Seidenschnur. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl V. (1520, Nr. 29), Erzh. Ferdinand's (1521, Nr. 31) und Erzh. Karl's (1566, Nr. 37). La. in St. Freih. Nr. 13, f. 92—97; neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623 b, Cod. 412 der Göttweiger Bibl.

1493, 20. December, Wien.

17. Derselbe inserirt und bestätigt die deutsche Handfeste seines Vaters (1443, Nr. 14), enthaltend die Urkunde H. Friedrich IV. (Nr. 12) mit der von H. Albrecht II. 1339 ertheilten Verdeutschung (Nr. 7) des Freiheitsbriefes von 1270 (! richtig 1277, Nr. 5). Ungedruckt. Orig. Pgt., 86 Cent. breit, 58 Cent. hoch, anhängendes Wachs-Siegel, wie vorher. Aufgenommen in die Handfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). La. in Steyr Freih. Nr. 13, f. 8—11.

1493, 21. December, Wien.

18. Derselbe gewährt dem von der steirischen Landschaft für die gemeinen Sachen erkauften Hause in der Herrengasse zu Graz Befreiung von allen Abgaben. Org. Pgt., anh. Siegel. Nur als Notiz gedruckt, Lhf. 1842, S. 65. Ebenso aufgenommen in die Handfeste K. Rudolf II., 1593, und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731.

1494, 30. Juni, Köln.

19. Derselbe verfügt die Ausweisung der Judenschaft aus Steiermark. Gedruckt: Lünig a. o. S. 143, Lhf. 1523, 1560, f. XXXXIX, 1583, f. 31ᵇ, 1635, 1697, f. 30ᵇ, 1842, S. 22. Orig. Pgt. anh. Siegel und eigenhändige Unterschrift des Königs. Aufgenommen in die Handfesten Karl V. (1520, Nr. 30), Erzh. Ferdinand's (1523, Nr. 33), Erzh. Karl's (1566, Nr. 38) und die folgenden 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in St. Freih. Nr. 13, f. 84 und 196ᵇ, Reuner Formelbuch.

1496, 18. März, Donauwörth.

20. Sogenannter Landauer Vertrag über den entscheidenden Sinn zweier zwischen Adel und Bürgerschaft streitiger Stellen der Reformation der Landhandfeste. Gedruckt: Lünig a. a. O. S. 144, Lhf. 1583, f. 32ᵇ, 1635, 1697, f. 31ᵇ, 1842, S. 24. Orig. Perg. 6 anh. Siegel. Aufgenommen in die Handfeste K. Rudolf II. 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660 und 1731. E. e. La. in St. Fr., Nr. 13, f. 166ᵇ—168.

1501, 7. September, Graz.

21. „Berueff belangend die frembden Wein vnd vnordentlichen Kaufmanshändel" vom Landeshauptmann Reinprecht von Reichenburg und dem Vitztum Leonhard von Ernau erlassen. Nur in den gedruckten Landhandfesten vorhanden 1523 und 1560 f. LIᵇ, 1583 f. 26ᵇ, 1635, 1697, f. 26. Abschrift (c. 1570) im Reuner Formelbuche.

1502, 23. Juli, Graz.

22. Kg. Max gestattet über Bitte der steirischen Landstände die Widerklage im Prozesse. Gedruckt Lhf. 1583, f. 34ᵇ, 1635, 1697, f. 33, 1842, S. 26. Orig. Pgt. anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II., 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731. E. e. — La. in St. Fr. Nr. 13, f. 87.

1506, 12. October, Graz.

23. Derselbe befreit einen zur Kapelle des Landhauses dienstbaren und im Burgfrieden von Frohnleiten gelegenen Acker von aller Grund-Dienstbarkeit. Nur als Notiz gedruckt in Lhf. 1842, S. 65. Ebenso aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II. und die folgenden. — Copie in La. in St. Freih. Nr. 13. f. 195ᵇ.

1506, 20. October, Rotenmann.

24. Derselbe benachrichtigt den Vitzthum Leonhard von Ernau von dieser Befreiung. Gedruckt und in Landhandfesten aufgenommen wie Nr. 23. Copie in La. in St. Freih. Nr. 13, f. 154.

1506, 24. October, Rotenmann.

25. Erstes sogenanntes Augsburger Libell, betreffend die Erledigungen jener Beschwerden, welche von den versammelten Ausschüssen der 5 niederösterreichischen Lande auf dem Gesammt-

1510, 10. April. Augsburg.

landtage vom 6. Dec. 1509 waren gemeinsam vorgebracht worden. Gedruckt zu Augsburg 1510 (?), Lhf. 1583, f. 35ᵇ, 1635, 1697, f. 34, 1842, S. 27. Orig. Pgt. buchförmig 12 Bl. in 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfeste K. Rudolf II. 1593 und die folgenden 1596, 1631, 1660, 1731. — La. in St. Freih. Nr. 13, f. 74ᵇ—82.

26. Zweites Augsburger Libell mit der Erledigung gewisser von der steirischen Landschaft einseitig vorgebrachten Beschwerden. Gedruckt zu Augsburg 1510?, Lhf. 1583, f. 43, 1635, 1697, f. 41, 1842, S. 38. Orig. Pgt. buchförmig 10 Bl. in 2°, Siegel und Aufnahme in Landhandfesten wie vorher. — La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 98—103.

1510, 10. April, Augsburg.

27. Erstes sogenanntes Innsbrucker Libell mit den von K. Max über Beschwerde der Ausschüsse seiner nieder- und oberösterreichischen Lande verfügten Anordnungen, betreffend den Handel, Lehen, Kammergut u. s. w. Gedruckt Lhf. 1583, f. 48, 1635, 1697, f. 46, 1842, S. 45. Orig. Pgt. Buchförmig 6 Bl. 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. — E. e. La. in St. Freih. Nr. 13, f. 184ᵇ—188.

1518, 24. Mai, Innsbruck.

28. Desgleichen zweites Innsbrucker Libell, betreffend die kaiserliche Zusage keinen Angriffskrieg ohne Zustimmung der Stände zu beginnen, Verordnungen über den Reichshofrath u. s. w. Gedruckt Lhf. 1583, f. 52, 1635, 1697, f. 50. Orig. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, Siegel und Aufnahme in Landhandfesten wie vorher. La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 178ᵇ—184.

1518, 24. Mai. Innsbruck.

29. K. Karl V. bestätigt die Urkunde Maximilians von 1493, Nr. 16, enthaltend die Bestätigung des Landfriedens (1276, Nr. 4) und die Freiheitsbriefe von 1277 und 1292 (Nr. 5 und 6), durch H. Ernst (Nr. 9) und Kg. Friedrich IV. (Nr. 13.) Erwähnt in Lhf. 1523 und 1560, f. XIX. 2 Orig. Pgt. buchförmig von je 8 Bl. a) mit Goldbulle, b) mit großem Majestätssiegel in Wachs. La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 2—79 und 213ᵇ—219, neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623ᵗ. In keiner Handfeste aufgenommen.

1520, 25. October, Aachen.

30. K. Karl V. bestätigt die eingerückte Urkunde Kg. Friedrich IV. von 1445 (Nr. 15), sowie die Briefe über die Judenaustreibung (1496, Nr. 19) und Weineinfuhr (1345, Nr. 8). Gedruckt mit Hinweglassung der Inserte und des Schlusses in deutscher Übersetzung: Lhf. 1523 und 1560, f. XVIIIᵇ—2 Orig. Pgt. buchförmig, a) 12

1520, 25. October, Aachen.

Bl. 2° mit anh. Goldbulle, b) 14 Bl. anh. Wachssiegel wie oben. In keine spätere Bestätigung aufgenommen. La. in Steyer. Freih. Nr. 13, f. 1—7 und 11—21, neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623 k.

1521, 10. October, Graz.

31. Erzh. Ferdinand bestätigt die Handfeste Kg. Max I. 1493, Nr. 16), enthaltend die Bestätigung der Urkunden von 1276, 1277 und 1292 (Nr. 4—6), durch H. Ernst (1414 Nr. 9) und Kg. Friedrich IV. (1443, Nr. 13). Orig. Pgt. buchförmig, 12 Bl. 2°, anh. Siegel. Gedruckt Lhf. 1583, 1635, 1697, f. 1 b. Aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 37). La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 207b—213, Landes-Arch. I, Ms. 3623 b.

1523, 31. October, Wiener-Neustadt.

32. Derselbe entscheidet die Streitigkeiten zwischen Prälaten und Adel einerseits, den Städten und Märkten andererseits über die Verpflichtung, von Gründen innerhalb des Burgfriedens Steuer zu zahlen. Gedruckt 1583, f. 59, 1635, f. 57, 1697, f. 56, 1842, S. 58. Orig. Pgt., anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. L. in St. Freih. Nr. 13, f. 207b—213.

1523, 1. November, Wiener-Neustadt.

33. Derselbe bestätigt die Reformation der Landhandfeste (1445, Nr. 15), das Verbot der Weineinfuhr (1345, Nr. 8), und die Ausweisung der Judenschaft (1496, Nr. 19). Ungedruckt. Orig. Pgt. buchförmig, 8 Bl. in 2°, anh. Siegel. Aufgenommen in die Handfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38.) La. in Steyer. Freih. Nr. 13, f. 29b—38, Landes-Arch. I, Ms. 3623 m.

1528, 15. December, Graz.

34. Kg. Ferdinand befreit jene Landleute, welche den Huldigungseid persönlich geschworen haben, von der Pflicht, einen besonderen Lehenseid abzulegen. Gedruckt Lünig a. a. O. S. 145. Lhf. 1583, f. 59 b, 1635, f. 57b, 1697, f. 56 b, 1842, S. 58. Orig. Pgt. anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. La. in St. Freih. Nr. 13, f. 122b—123.

1533, 2. März, Linz.

35. Derselbe erläßt eine neue Regelung des Gerichts-Verfahrens für das Herzogthum Steiermark. Gedruckt über Veranlassung der Verordneten 1533 durch Syngryener zu Wien, V. Bl. und 4 ungezählte Blätter mit den ausgemalten Wappen der Steiermark und des Landeshauptmannes Ungnad. Aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's. (1566, Nr. 38). La. in Steyer Freih. Nr. 13, f. 66b—74.

36. Derselbe bestätigt das von den Ständen Steiermarks verfaßte und ihm vorgelegte „Perckrecht Püchl".
1543, 9. Februar, Wien.
Gedruckt 1559, Graz, durch Alexander Leopolden, 1583, Augsburg, durch Michel Manger und Grazer Nachdruck mit gleicher Jahreszahl; 1639, Graz, Sebastian Haupt; Eingang und Schluß Lhf. 1842, S. 63. Orig. Pgt. buchförmig, 6 Bl., anh. Siegel. Vollständig aufgenommen in die Landhandfeste Erzh. Karl's (1566, Nr. 38). Eingang und Schluß in K. Rudolf II. (1593) und den folgenden.

37. Erzh. Karl II. inservirt und bestätigt die Handfeste Erzh. Ferdinand's (1521, Nr. 31), enthaltend die durch H. Ernst (Nr. 9), Kg. Friedrich IV. (Nr. 13) und Kg. Max I. (Nr. 16) bestätigten Urkunden von 1276, 1277 und 1292 (Nr. 4—6).
1566, 10. November, Graz.
Gedruckt Lünig: a. a. O. S. 146, Lhf. 1583. Das Original dieser von Viechter als „Lateinische Confirmation der Freyhait" bezeichneten Landhandfeste ist nicht mehr vorhanden. Auch wurde sie keiner späteren Verbriefung einverleibt. Neue Abschr. L.-A. I, Ms. Nr. 3623 °.

38. Derselbe bestätigt der steirischen Landschaft die Urkunden ddo. 1270, 20. Febr. (! Nr. 5), 1339 (Nr. 7), 1345 (Nr. 8), 1424 (Nr. 12), 1443 (Nr. 14), 1445 (Nr. 15), 1496 (Nr. 19), 1523, 1. Nov. (Nr. 33), 1533 (Nr. 35) und 1543 (Nr. 36).
1566, 10. November, Graz.
Ungedruckt, und auch in keine spätere Handfeste aufgenommen. Orig. Pgt. buchförmig, 26 Bl. in 2°, anh. Siegel. Neue Abschr. Landes-Arch. I, Ms. 3623 ª.

39. Derselbe befreit die steirische Landschaft von der Verpflichtung, eine besondere Lehenstaxe zu bezahlen.
1567, 12. December, Graz.
Gedruckt Lhf. 1583 f. 60 ᵇ, 1635 f. 58 ᵇ, 1697 f. 57 ᵇ, 1842, S. 60. Orig. Pgt., anh. Siegel. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731. La. in Steyer Freih. Nr. 13 als Nachtrag auf f. 233 ᵇ.

40. Derselbe erledigt die Beschwerden der Landschaft, rücksichtlich der neu angelegten Wildgehäge.
1567, 15. December, Graz, im Landtage.
Gedruckt Lhf. 1583 f. 65 ᵇ, 66, 1635 f. 63 ᵇ, 64, 1697 f. 62 ᵇ, 63, 1842, S. 71 ff. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

41. Derselbe entscheidet bezüglich geistlicher ob Steuerrückständen gepfändeter Güter.
1568, . . Jänner, Graz, im Landtage.
Gedruckt Lhf. 1583 f. 64 ᵇ, 1635 f. 62 ᵇ, 1697 f. 61 ᵇ, 1842, S. 70. Aufgenommen in die Landhandfesten von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

42. Derselbe erläßt einverständlich mit der Landschaft eine Landrechts-Reformation (Gerichts-Ordnung). Gedruckt 1575 und 1583 durch Michael Manger zu Augsburg, Eingang und Schluß Lhf. 1842, S. 60. Orig. Pgt., buchförmig, 30 Bl. in 2°, anhängendes Siegel. Eingang und Schluß aufgenommen in die Landhandfesten 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1574. 24. December, Graz.

43. Derselbe erläßt ebenso eine Land- und peinliche Gerichts-Ordnung für Steiermark. Gedruckt 1575 und 1583 durch Michael Manger zu Augsburg. „Mit Fürst. Durchl ... Freyhait in fünff Jaren nit nach zu drucken"; 1638 durch Seb. Haupt in Graz. Eingang in Lhf. 1842, S. 62. Orig. Pgt. buchförmig, 46 Bl. in 2°, anhängendes Siegel. Der Eingang wurde in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731 aufgenommen.

1574, 24. December, Graz.

44. Desselben Entscheidungen in Lehenssachen. Gedruckt 1583, f. 61, 1635 f. 59, 1697 f. 58, 1842, S. 66. Aufgenommen in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1575, 8. December, Graz im Landtage.

45. Desselben Befehl an den Jägermeister Konrad Freiherrn von Thannhausen. Gedruckt 1583 f. 67 (Nachdruck f. 69), 1635 f. 65, 1697 f. 64, 1842, S. 74. Aufgenommen in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1577, 4. November, Bruck.

46. Desselben Resolution, betreffend die vom Landtage in Lehenssachen hinsichtlich der Competenz der Gerichte der Wildschäden u. s. w. vorgebrachten Beschwerden. Gedruckt Lhf. 1583 f. 61 b, 1635 f. 59 b, 1697 f. 58 b, 1842, S. 66. Aufgenommen in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1580, 26. Februar.

47. Derselbe befreit die von der steirischen Landschaft zu Radkersburg und Pettau erbauten Proviant-Häuser von allem Grundzinse und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Nur als Notiz mit dem irrigen Datum 1588 gedruckt in Lhf. 1842, S. 65. Vorhanden sind zwei verschiedene Ausfertigungen in Pgt. Orig. mit anh. Siegel. Ueber den Grund der doppelten Ausfertigung berichtet Viechter's Repertorium f. 44 b: „Diser Freibrief ist auch auf Georg Stern's Behausung zu Pettau vmbgefertigt worden, sein derowegen 2 vorhanden." Aufgenommen als Notiz in die Lhf. 1593, 1596, 1631, 1660, 1731.

1585, 24. Jänner, Graz.

48. Derselbe inserirt und bestätigt die vom steirischen Landtage zwei Tage vorher beschlossenen Maßregeln betreffs Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Landhause. Gedruckt: Eingang und Schluß in Lhf. 1842, S. 64. Orig. Pgt. anhängendes Siegel. Eingang und Schluß wurden in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660, 1731 aufgenommen.

1588, 6. Februar, Graz.

49. Derselbe befreit das neuerbaute landschaftliche Proviant-Haus zu Pettau von allem Überzinse. Gedruckt als Notiz Lhf. 1842, S. 65. Orig. Pgt., anhängendes Siegel. Als Notiz in die Lhf. von 1593, 1596, 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1588, 10. December, Graz

50. K. Rudolf II. bestätigt die ihm vorgelegten Freiheitsbriefe der Steiermark mit lateinischer Ausfertigung des Eingangs und Schlusses. Ungedruckt. Buchförmiges Orig. Pgt. in violettem Sammt gebunden, anhängende Gold-Bulle. 82 Bl. in 2°, enthält S. 1 in reichverzierter Goldeinfassung den mit Goldbuchstaben geschriebenen Titel, S. 2—8 Urk. K. Friedrich II. von 1237 (Nr. 2), S. 8—12 Landfrieden von 1276 (Nr. 4), S. 13—18 Freiheitsbrief Kg. Rudolf's (1277, Nr. 5), S. 18—23 Handfeste H. Albrecht I. (1292, Nr. 6), S. 23—28 Uebersetzung des rudolfinischen Freiheitsbriefes von 1277 nach der Verdeutschung H. Albrecht II. (1339, Nr. 7), S. 28—45 sogenannte Reformation der Landhandfeste (1445, Nr. 15), S. 45, 46, H. Albrecht II. Verbot der Weineinfuhr (1345, Nr. 8), S. 47—49 Kg. Maximilian's Ausweisung der Judenschaft (1496, Nr. 19), S. 50—55 sogenannter Landauer Vertrag (1501, Nr. 20), S. 55—57, Kg. Maximilian's Erlaubniß zu Gegenklagen (1506, Nr. 22), S. 57—79, erstes —, S. 79—94 zweites Augsburger Libell (1510, Nr. 25, 26), S. 94—105 erstes —, S. 105—121 zweites Innsbrucker Libell (1518, Nr. 27, 28), S. 121—123, Kg. Ferdinand's Entscheidung hinsichtlich der Versteuerung adeliger Häuser (1523, 31. Oct., Nr. 32), S. 123—125, desselben Erlassung des Lehens-Eides (1528, Nr. 34), S. 125—127, Erzh. Karl's Erlassung der Lehens-Taxen (1567, Nr. 39), S. 127—130, Bestätigung der Land- und Hofrechtens-Reformation, Eingang und Schluß (1574, Nr. 42), S. 13 1/1, Bestätigung der peinlichen Gerichts-Ordnung, Eingang (1574, Nr. 43), S. 13 1/4 desgleichen der Bergrechts-Ordnung durch Kg. Ferdinand (1543, Nr. 36) Eingang und Schluß, S. 13 4/6 Ordnung für's Landhaus, Eingang und Schluß (1588, Nr. 48), S. 136—137, Notizen von Freibriefen für die landschaftlichen Proviant-Häuser zu Radkersburg und Pettau (1585 und

1593, 7. Jänner, Prag.

1588, Nr. 47 und 49) und das Landhaus zu Graz (1494, 1506, Nr. 18, 23, 24), S. 137—139, Erzh. Karl's Erledigung in Lehenssachen (1575, Nr. 44), S. 139—147, desselben Resolution von 1580 über Landtags-Beschwerden (Nr. 46), S. 147—150 Entscheidung betreffs gepfändeter kirchlicher Güter (1568, Nr. 41), S. 150—156 desgleichen betreffs neuangelegter Wildgehäge (1567, Nr. 40), S. 156 Befehl an den Jägermeister (1577, Nr. 45), endlich S. 156—161 lateinischer Schluß und Unterschriften.

51. Deutsche Ausfertigung K. Rudolf II. über dieselben Freiheiten der Steiermark. Ungedruckt. Buchförmiges Pergament-Original in rothen Sammt gebunden, 70 Bl. in 2°, anhangende Gold-Bulle in zinnerner Kapsel, gleichzeitiges Leder-Futteral. K. Rudolf II. Bestätigungen wurden weder in deutscher noch in lateinischer Ausfertigung einer späteren Landhandfeste einverleibt. Neue Abschriften Landes-Arch. I, Ms. 3623 p. q.

1593, 7. Jänner, Prag.

52. Erzh. Ferdinand bestätigt der steirischen Landschaft die hergebrachten Rechte und Freiheiten. Gedruckt: Lhf. 1635, 1697, Eingang und Schluß ohne besondere Foliirung, 1842, S. 4—76. Orig. Pgt., buchförmig in hochrothen Sammt gebunden, 62 Bl., in 2°, anhängendes Wachs-Siegel, S. 1, der deutsche Eingang der Handfeste mit reicher Goldverzierung S. 2—118 der Inhalt, welcher, was Umfang und Anordnung betrifft, mit der Bestätigung K. Rudolf II. S. 2—156 völlig stimmt, S. 118—121 der deutsche Schluß. Aufgenommen in die Landhandfesten K. Ferdinand III. (1631), Leopold I. (1660) und Karl VI. (1731). Neue Abschrift Landes-Arch. I, Ms. 3623 r.

1596, 12. December, Graz.

53, 54. Landesfürstliche Resolutionen, betreffend die Mauten zu Weitenstein und Cilli. Nur als Notiz gedruckt: Lhf. 1635 f. 66', 1697 f. 65', 1842, S. 77. Ebenso in die Landhandfesten von 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1620, ...
1621, ...

55. General-Mandat, betreffend die Einhebung des zehnten Pfennings bei Veränderungen in Bergrechtssachen. Als Notiz gedruckt: Lhf. 1635, f. 66', 1697 f. 65', Ebenso in die Landhandfeste von 1635 und 1660 aufgenommen.

1624, 9. August, Wien.

56. Landesfürstliche Resolution, betreffend die ausschließliche Competenz in gemeinen Landes-Anlagen und Contributions-Sachen. Nur als Notiz gedruckt: Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1844, S. 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1631, 1660 und 1731 aufgenommen.

1628, 25. October.

57. Desgleichen, daß Vorladungen landschaftlicher Offiziere nicht direct, sondern durch Vermittlung der betreffenden landschaftlichen Behörden zu veranlassen seien. Als Notiz gedruckt, Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1842 S. 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1635, 1660 und 1731 aufgenommen.

1628, 21. November, Graz.

58. Desgleichen, daß in Zuschriften an die Verordneten der Ausdruck „Befehlen" zu vermeiden, und durch „Ersuchen" zu ersetzen sei. Als Notiz gedruckte Lhf. 1635 f. 66, 1697 f. 65, 1842, S. 76. Ebenso in die Landhandfesten von 1635, 1660 und 1731 aufgenommen.

1628, 23. December, Graz.

59. Landesfürstliche Resolution in Sachen Hans J. Wagenman's gegen die Verordneten in Steier. Inhalt, Druck u. s. w. wie oben Nr. 56.

1631, 30. Juni.

60. Kg. Ferdinand II. inserirt und bestätigt die von seinem Vater im Jahre 1596 der steirischen Landschaft ertheilte Handfeste (Nr. 52) unter Hinzufügung einiger nachträglichen Bestimmungen. Gedruckt: Lhf. 1635, 1697, 1842, S. 3—78. Orig. Pgt., buchförmig in kirschrothen Sammt gebunden, anhängendes Wachs-Siegel in Holzkapsel, 70 Bl. in 2°, f. 1 der mit Goldbuchstaben reich verzierte Titel, f. 2—66 Text der Handfeste Erzh. Ferdinand's, f. 66' Extract aus nachfolgunden neuen Concessionen, Gnadenbriefen und Resolutionen, und zwar f. 67, Nr. 1—3 (1624, Nr. 55, 1628, Nr. 57, 58), f. 67' Nr. 4—6 (1628 Nr. 56, 1631, Nr. 59, 1620, 1621, Nr. 53, 54), f. 68—70 Schluß. — Aufgenommen in die Handfesten K. Leopold I. (1661, Nr. 63) und Karl VI. (1731, Nr. 64). Neue Abschrift Landes-Arch. I, Ms. Nr. 3623 *.

1631, 28. October, Wien.

61. K. Ferdinand III. Resolution „per Abthuung des Roth- und Schwarz-Wildpräts in Untersteyer, item des Gehegs im Grätzer, Fernizer und Leibnizer Feld". Gedruckt: Lhf. 1697 f. 67', 1842, S. 79. Aufgenommen in die Lhf. von 1660 und 1731.

1640, 29. Jänner, Wien.

62. Desgleichen die Wildschützen betreffend. Gedruckt: Lhf. 1697, f. 67, 1842, S. 78. Aufgenommen in die Landhandfeste 1660 und 1731.

1641, 5 Februar.

63. K. Leopold I. inserirt und bestätigt die von seinem Vater im Jahre 1631 der steirischen Landschaft ertheilte Landhandfeste (Nr. 60) unter Hinzufügung zweier nachträglicher Bestimmungen. Gedruckt: Lhf. 1697; 1842, S. 2—81. Orig. Pgt., buchförmig in kirschrothen Sammt gebunden mit anhängender Goldbulle, 79 Bl.

1660, 5. Juli, Graz.

in 2°, f. 1 der mit Gold reich verzierte Titel, f. 2'—75 Text der Handfeste Kg. Ferdinand III., f. 75—76 Resolution, betreffend die Wildschützen (1641, Nr. 62), f. 76'—77 desgleichen die Wildgehäge betreffend (1640, Nr. 61), f. 77—79 Schluß. Aufgenommen in die Handfeste K. Karl VI. (1731, Nr. 64.) Abschrift des XVIII. Jahrh. Landes-Arch., Abth. I, Ms. Nr. 3623[1].

64. K. Karl VI. inserirt und bestätigt der steirischen Landschaft die Landhandfeste seines Vaters (1660, Nr. 63), mit Auslassung der Verfügung über Bezahlung des zehnten Pfennigs bei Besitz-Veränderungen in Bergrechtssachen (1624, Nr. 55). Gedruckt: Sf. 1842. Buchförmiges, in Sammt gebundenes Pgt.-Original mit anhängender „vergoldeter Bulle", wurde früher im steir. ständ. Archive verwahrt. Das steir. Landes-Archiv besitzt gegenwärtig nur eine 1836 angefertigte, vom Archivar Wartinger für den beabsichtigten Druck collationirte Abschrift (Abth. II, Ms. Nr. 1336), 205 Seiten, Papier. Die letzte Seite trägt den aufgedrückten Stempel des k. k. Central-Bücher-Revisions-Amtes in Wien und die lakonische Bemerkung: „Kann zum Druck nicht zugelassen werden. Wien, am 22. Julius 1841, Hölzl m. p." Eine zweite ganz gleiche Abschrift bewahrt die Handschriften-Sammlung des Landes-Archives Abth. I., Nr. 3623[a].

1731, 8. Oktober, Wien.

III.

Drucke.

Seit dem Ausgange des XV. Jahrhunderts bürgerte sich auch in Oesterreich die Sitte ein, die Verbreitung von Regierungs-Erläßen mittelst der Buchdrucker-Presse zu bewerkstelligen. Bis dahin waren die einzelnen Kundmachungen (Patente) eben so gut wie die umfangreicheren — freilich spärlich genug vorkommenden — Gesetze behufs Vervielfältigung einzig auf Abschriften angewiesen [147]). Die Austreibung der Juden aus Steiermark und die damit ver-

[147]) Es ist bekannt, daß Max I. sich bereits einer eigenen Feldpresse bediente. (Vgl. Bergmann in „Neue Zeitschrift des Ferdinandeums" 10. Bd S. 53.) Derselben dürften das gedruckte Ausschreiben eines Landtags auf Mittwoch nach Jacobi 1501 und die Aufforderung zur Theilnahme am Römerzuge 1506, Eritag vor Magdalena entstammen, welche das Landes-Archiv verwahrt. Eben daselbst befindet sich die noch ältere Ratificatio concordiæ Hungaricæ inter serenissimos quondam Fridericum imperatorem et Maximilianum regem Romanorum etc. et Wladislaum Hungariæ et Bohemiæ regem ddo. 1491, 29. Nov., Pest, einer der ältesten Antiqua-Drucke.

bundene allgemeine Landes-Auflage dürfte wohl der erste Anlaß zur Ausfertigung landschaftlicher Patente, sogenannte „Berueffe“ gewesen sein, da jeder der fünf ernannten Commissäre die Veröffentlichung in einem der Viertel des Landes zu besorgen hatte. Allein man bediente sich dazu der Abschriften, deren eine im Landes-Archive noch erhalten ist. Auch die Kirche, obwohl sie seit dem Ende des XV. Jahrhunderts gedruckte Formularien bei einzelnen den Gläubigen der Steiermark gespendeten Ablaßbriefen bereits anwandte, behielt die Schrift für die vorkommenden Placate bei. Noch sind die mit übergroßen Fracturbuchstaben geschriebenen Anschläge erhalten, durch welche das Seckauer Capitel im Processe gegen seinen Bischof Mathias Scheit diesen citirte, oder von einzelnen Proceßschritten in Kenntniß setzte.

Einen Wendepunct bildete der Tod K. Max I. und die Umstände, unter welchen zum ersten Male die Erbhuldigung nicht vom künftigen neuen Herrscher persönlich, sondern durch Bevollmächtigte entgegengenommen wurde. Die Landschaft war von jenem Mißtrauen erfüllt, das man so gerne dem Unbekannten entgegenbringt. Die Deputation, welche man nach Spanien abgeordnet hatte, wünschte die Verantwortlichkeit ihres Handelns durch actenmäßige Darstellung zu verringern, den Ständen, welche mit den Bevollmächtigten der Landesfürsten verkehrt hatten lag es daran, die getroffenen Sicherungsmittel zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. So kam es einem verbreiteten Wunsche entgegen, daß der Landschrannen-Schreiber Hans Hofmann über Anregung des Landeshauptmannes Freiherrn Sigmund von Dietrichstein diese wichtigen Begebenheiten mit den wesentlichen schriftlichen Behelfen versehen, zusammenstellte und durch den Druck veröffentlichte. Es ist dieß:

1. Des loblichen Fürsten- | thumbs Steyer Erbhulldigung/ in dem Fünff- | tzehen hundert vnd zwaintzigsten / Auch nachuolgend des ain-undzwaintzigsten Jars be- | scheen / sambt handlung der Landtåg des | selben mals gehalten / mit etlichen iren | Freyhaitten / Landshandvest vnd berüff der ordnung in gemainen handtierungen. | · . · Endet auf der zweiten Seite des LV. Blattes: Auss beuelch des Wolgebornen herren/ herren Sigmunden von | Dietrichstain / Freyherrn zů Hollenburg vnd Vinckenstain, Erb | schenck in Kårnthen/ Landshauptman in Steyer etc. meins gne|digen herrn / hab ich Jobst de Necker/ vor gemelte Landsord|nungen in der Kayserlichen Stat Augspurg trucken las|sen / auf den acht und zwaintzigisten tag des monats | Septembris, in dem fünffczehen hundert vñ drey | vnd zwainczigisten | iaren | · . · Folio, 58 Bl. Auf der Rückseite des Titels befindet in blattgroßem, bald gemalten,

halb schwarzem Holzschnitte das steirische, diesem gegenüber das Dietrichsteinische Wappen, beide wie die beigefügte Jahreszahl und das Monogramm ·H·B· erkennen lassen, im Jahre 1523 von Hans Burgkmairs Künstlerhand verfertigt. Auf der Rückfläche des zweiten Blattes beginnt die Vorrede in 31 Zeilen: Auf des Wolgebornen Herrn —— mit einem Schlusse, aus welchem die Anlage des Werkes entnommen werden kann: „ich hab auch diss Bůch getailt in vier Tail, darunder der erst begreifft die berurt Landtagshandlung, der ander des Lands freyhayt genannt die Guldin Bull, der drit die Reformation der Landshanduest, Ausstreybung der Jůdischait vnd Verbot der frembden Wein, Vnd der vierd vnd lesst tail, den Berůff in Kaufmanshändeln, wie dann jeder Tail mit seinem sondern Register hernach volget.“ Blatt 3, gleich den vorhergehenden weder numerirt noch mit Custoden versehen [148]), enthält das „Register der Landtagshandlung“, welches jedoch nicht nur den specificirten Inhalt der ersten Abtheilung enthält, sondern auch die Blätter angibt, mit welchen die drei übrigen Abschnitte beginnen. Vom folgenden Blatte an läuft die durch römische Ziffern gebildete Folien-Bezeichnung I—LV. Die ausführlich geschilderte und mit allen Actenstücken belegte Erbhuldigungs-Handlung reicht vom f. XXXII und nimmt auch noch f. XXXIII, ein Drittel der ersten Seite ein. Den Rubriken des Inhalts-Verzeichnisses entsprechend, sind die urkundlichen Belege und die wichtigsten Abschnitte der Handlung durch Ueberschriften bezeichnet, deren erste Zeile durch fetteren Druck (durchaus sogenannte Schwabacher-Schrift) hervortritt. Zweimal f. IV und XII) sind auch Marginalien angebracht. Mit den Worten „auch die F. D. sambt der selben landen vnd lewten in Gůtem frid, růw vnd ainigkait, vnd von allen widerwertigen, unbedrengd beleyben mögen“ schließt der erste Theil und es folgt unmittelbar das „Register der treffenlichsten Ar|tickel in der guldin Bull begriffen“. Auf der Rückseite (f. XXXIII′—XXXX) die Verdeutschung der von Kg. Maximilian unterm 20. Dezember 1493 den Steirern gewährten lateinischen Handfeste (vgl. II, Nr. 16), welche bis f. XXXX reicht, f. XXXX′—XXXXI Register über die Refor|mation der Landshandvest, f. XXXXI′—XXXXIX diese selbst (1445, 6. Nov., Wien II, Nr. 15), f. XXXXIX—L Der Brieff belangend die Austreybung der Jüdischait (1496, Nr. 18), f. L Herzog Albrecht II. Verbot der Weineinfuhr (1345, II, Nr. 8), f. LI Register des: Berůf belangend die frömbden Wein vnd vnordentlich Kaufmanshändel, f. LI′—LV′ (1502, II. Nr. 20).

[148]) Dieselben fehlen im Buche durchgehends.

2. Der Begehr nach diesem Werke veranlaßte in der Zeit bis 1566 noch zwei weitere Auflagen. Die erste derselben etwa 1550 ist ein möglichst genauer Nachdruck, welcher Seite für Seite und mitunter auch Zeile für Zeile stimmt (z. B. f. V' VI, VII, . . . abweichend f. V, XII . . .). Kennzeichnend ist, daß alle Seiten mit Custoden versehen sind und daß die zu den fetteren Ueberschriften verwendeten Buchstaben zwar ebenfalls Schwabacher, aber von modernerem Schnitte sind, während der übrige Text mit den Drucksorten des Originals sehr gut stimmt.

Als besondere Unterschiede ist hervorzuheben, daß der Titel nicht wie beim Originale in 9, sondern in 12 Zeilen abgetheilt ist und statt mit drei Puncten in ein Blatt endet, weiters daß die Wappen auf der Rückseite des ersten und der Vorderfläche des zweiten Blattes kleiner und steifer gerathen sind, daher trotz der Buchstaben .H. B. und der Jahreszahl 1523 für spätere Nachbildung erklärt werden müssen. In der Orthographie sind nur unbedeutende Abweichungen (z. B. im Titel inn und vnnd, während das Original der Verdoppelung entbehrt). Der Druckfehler auf fol. XXXXVIII, Z. 14 v. o. Kärnten ist im Nachdrucke in Kärnten verbessert.

3. Eine weitere Auflage fand im Jahre 1566, vermuthlich vor dem 10. November statt, weil man sonst die neue Handfeste des regierenden Erzherzogs Karl gewählt haben würde [149]). Das erste Blatt enthält theilweise mit rother Farbe [150]) und mit der Größe nach abgestuften Schriftsorten den alten Titel (8 Zeilen), darunter eine Zierath und die Angabe des Druckortes: Gedruckt im Fürstenthumb | Steyer in der Hauptstat Grätz durch Andream Franck |——| M.D.LXVI. Dieselbe Notiz jedoch ohne Jahreszahl ersetzt f. 55' am Schlusse die entsprechende Nachricht des Originals. Die Rückseite des Titels ist leer, das zweite Blatt zeigt vorne das steirische Wappen (gehörnter Panther), rückwärts die dem Original entlehnte Vorrede. Die folgenden Blätter stimmen Seite für Seite mit der Vorlage überein, unterscheiden sich aber von dieser nicht nur durch die Anwendung von Custoden, sondern ersetzen

---

[149]) Walch vermischte Beiträge V, (Jena 1775), S. 275 citirt aus Selchow elem. iur. German. part. gen. c. III, tit IX, S. 258 eine 1554 zu Wien gedruckte Ausgabe der steirischen Landhandfeste. Diese Nachricht, welche in Stobbe's Rechtsquellen 2. Abth. 410 übergegangen ist, scheint mir nicht sehr wahrscheinlich, vermuthlich waltet eine Verwechslung ob. Selchow's Werk war mir leider nicht zugänglich.

[150]) Diese Abwechslung von roth und schwarz gedruckten Worten findet sich auch auf den Titeln beider Ausgaben von 1583, ferner 1635 und 1697, und ist hier mittelst durchschossener Lettern ersichtlich gemacht.

auch in der Foliirung durchaus die lateinischen Zahlzeichen durch arabische Ziffern. Die Form der Buchstaben sowohl des Textes als der Ueberschriften hat durchaus den neueren Charakter, welchen die Schwabacher Schrift in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts annimmt. Initialen bezeichnen die einzelnen Abschnitte. Die Veränderungen in der Rechtschreibung sind mitunter bedeutend. Schon im Register findet man Schwankungen: „pladt, bladt, blat“ für das frühere „plat“, das „amb“ ist durch „am“ ersetzt u. a. m.

Zwanzig Jahre später war auch diese Ausgabe vergriffen, und die Landtage erwogen die Veranstaltung einer Neuauflage [151]). Man war jedoch in der Zwischenzeit zur Ueberzeugung gekommen, daß ein abermaliger Nachdruck nicht genügen würde, sondern daß eine eigene mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse gemachte Zusammenstellung der Freiheitsbriefe erforderlich sei, ja man hielt sogar die Beigabe des einen oder andern Landtagsbeschlusses, landesfürstlicher Erlässe u. d. m. für wünschenswerth. Im Herbste 1582 erhielten der landschaftliche Secretär Amman und der Schrannschreiber Venediger den Auftrag an diese Arbeit zu gehen und im Jänner des folgenden Jahres waren bereits die Unterhandlungen mit dem Verleger Erhard Widmer abgeschlossen [152]). Den landschaftlichen Buchdrucker Hans Schmid überging man bei dieser Gelegenheit, denn es bestand das Gerücht, daß seine „Schriften allesammpt abgenutzt und zum Drucke nicht viel mehr tauglich“ seien, auch war er bei der Regierung sehr schlecht angeschrieben, wie das die wiederholten Verhaftungen (die eine erfolgte im November 1583) dar-

[151]) Im Landtage 1580/1 wurde (am 13. März?) beschlossen: „Nachdem nit allerdings ratsamb vnd guet, das ainer ersamen Landschaft Freyhaiten nuer in der Verwarung bleiben welche denen Herrn vnd Landleuten allgemach aus der Gedachtnuss khomen, darzu auch die Exemplar der hieuor getrückhten Landhanduest nun gar abgangen vnd khaines mer zu bekhumen, ist bedacht vnd beuolhen worden, das die Hern Verordenten ehist die Sach dahin richten, damit alle und jede vermelte Freyheiten, Confirmationes sambt andern seythero in Landtägen vnd sonsten abgehandlete Sachen zu manichlichs inn vnd ausser Rechtens bessern Nachrichtuug fürderlich widerumben in Truckh gebracht, die Original aber aufs vleissigist in massen, sy die Herrn Verorndten mündtlichen Bericht emphangen, in gar gueter sicherer Verwarung behalten werden“ Landtagshandl. 11, F. 169.

[152]) Aller ausg. Schriften u. s. w. 1581, 1582, f. 225 zum 15. Nov. 1582, Registratur und Expedit 1583, f. 249. „Patent vnd Passbrief auf Erhardten Widmer Puechfüerer“ vom 20. Jänner 1583, endlich der Brief des Wiener Buchdruckers Stefan Creutzer ddo. 1581, 19. Juni Wien, in welchem er mit Bezug auf den abgenützten schlechten Zustand der landschaftlichen Druckerei seine „edtlichen schönen Matricen vnndt Schriften“ um ein billiges Entgelb zu Diensten stellt.

thun. Man mochte wohl mangelhafte Arbeit oder selbst Unterbrechungen befürchten und zog es darum vor, die Herstellung dem Michel Manger in Augsburg zu überlassen, welcher schon früher einmal zur Zufriedenheit der Landschaft gearbeitet hatte. Doch trug man Sorge, den heimischen Drucker durch ein Geldgeschenk für den Verdienstentgang zu entschädigen [153]). So entstand

4. die Lanndhanduest, | Des Löblichen Hertzogthumbs | Steyr, darinnen Keyserliche, Königliche vnd | Landsfürstliche Freyhaiten, Statuta, Landtsgebreuch, | vnd ander Satz: vnd Ordnungen nach | lengs begriffen. | Auff sondern beuelch vnd verordnung einer | Ersamen löblichen Landtschafft obbemelts Hertzog | thumbs Steyr, auss den alten gefertigten Originaln fleissig | abgeschriben, vnd ordenlich collationiert, Fol- | gendts von newen Getruckt etc. | Inhalt diser gantzen Landhandtvest, am folgenden | Plat, artickelweiss verzaichnet zu sehen. Vignette. Anno M.D.LXXXIII. Die auf den Titel folgenden ersten drei Blätter sind ohne Foliirung und enthalten theils das Landeswappen und das Register, theils (das 3.) sind sie leer. Fol. 1—9 „Volgen erstlich die Steyrischen Priuilegia, wie die anfangs in Latein gegeben vnd von denen yederzeit Regierenden Herrn vnd Landsfürsten in Steyr confirmirt werden“ nämlich die von Erzh. Karl gegebene Bestätigung der drei Hauptbriefe. f. 9ᵇ—11 „Volgt Keyser Friderichen des andern dem Herzogthumb Steyr gegeben vnd confirmirte lateinische Freyhait“ (1237, II, Nr. 2), f. 11ᵇ—19, Uebersetzung von Kg. Max I. lateinischer Handfeste (1493, II, Nr. 16) der Ausgabe von 1523 f. XXXIIIᵇ fgde. entlehnt, doch ist ganz eigenmächtiger Weise f. 16—18 „Hertzog Albrechten (II.) Bestättung vnd Verteutschung“ der rudolphinischen Handfeste (1339, II, Nr. 7) anstatt des Freiheitsbriefes H. Albrecht I. von 1292 (II, Nr. 6) eingeschoben. f. 20 die Formeln der 1564 bei der Erbhuldigung geleisteten Eide, f. 20′—25 die Reformation der Landhandfeste (1445, II, Nr. 15), f. 26 das Verbot der Weineinfuhr nach Österreich (1345, II, Nr. 8), f. 26′—31 Beruff belangendt die

[153]) Manger hatte bereits 1575 die reformirte Landrechtens- und die peinliche Gerichts-Ordnung für die Landschaft gedruckt und besorgte 1583 deren Wiederauflage gleichzeitig mit der Landhandfeste. — Das Ausgabebuch von 1582, f. 97 enthält zum 31. Jänner 1583 die Vormerkung: „Hannssen Schmidt ainer E. La. in Steyr Buechdruckher hab ich auf der Herrn Verordneten Rathschlag vmb das die Lanndtshantsvest vnd Lanndtsrechts-Reformation anderstwo hin zu truckhen verschickht worden, als ein ergöczligkhait gegen Quittung zalt benantlichen 20 fl.“ — Stobbe a. a. o. nennt als Jahr der Herausgabe irrig 15[illegible]2.

frembten Wein vnnd vnordentlichen Kauffmanshandl entnommen der Landhf. von 1523, f. LI—LV, f. 31′ die Austreibung der Judenschaft (1496, II, Nr. 19), f. 32′—34 der sogenannte Landauer Vertrag (1501, II, Nr. 20), f. 34′ der Brief, betreffend die Gegenklagen (1506, II, Nr. 22), f. 35—42 das erste, f. 43 - 45 das zweite Augsburger Libell (1510, II, Nr. 26 und 27), f. 48—51 das erste, f. 52—58 das zweite Innsbrucker Libell (1518, II, Nr. 27, 28), f. 59 Versteuerung adeliger Häuser (1523, II, Nr. 32), f. 59′ Erlassung des Lehenseides (1528, II, Nr. 34) und f. 60′ der Lehenstaxen (1567, II, Nr. 39), f. 61 Erlässe in Lehenssachen (1575, II, Nr. 44), f. 61, Entscheidung von landschaftlichen Beschwer-Artikeln (1580, II, Nr. 46), f. 65 Entscheidungen in Jagdsachen, f. 67 Befehl an den erzh. Jägermeister Freiherrn von Thannhausen (1577, II, Nr. 45); die Seite endet: „Gedruckt zu Augsburg durch Michael Manger". Fol. 67′ ist leer und es folgt noch ein unbezeichnetes Blatt, voll zu verbessernder Druckfehler.

Die einzelnen Seiten sind mit Custoden versehen, in der Blattfolge tritt von 54 auf 56 ein Sprung ein. Marginalien erscheinen bei der verdeutschten Urkunde Maximilians f. 11′—19 zumal bei dem darin enthaltenen Freiheitsbriefe Kg. Rudolf I. von 1277, welcher geradezu in einzelne Artikel aufgelöst ist, und bei beiden Innsbrucker Libellen.

5. Nachdruck der Ausgabe von 1583. Er ist schon auf dem Titelblatte in der abweichenden Eintheilung der Zeilen und der Orthographie (Dess für des, vnnd für vnd, befelch für beuelch) vorzüglich aber an der Vignette zu erkennen. Statt der einfachen Arabeske des Originals ist beim Nachdrucke eine Zierrath verwendet, in welcher die Gestalten dreier Engel, Hasen, Füllhörner und Bocksköpfe hervortreten. Für das Landeswappen wurde zwar der gleiche Stock benützt, allein es ist nicht auf einem besondern Blatte, sondern auf die Rückseite des Titels abgedruckt. Das Register füllt das folgende Blatt und unmittelbar darauf (mithin mit Weglassung eines leeren Blattes) beginnt der Text, welcher Seite für Seite, aber nicht Zeile für Zeile stimmt. Der Sprung von Blatt 54 auf 56 ist ebenfalls vorhanden, doch ist die Folirung auch außerdem mangelhaft. Anstatt 63 ist 93, für 67 sogar 59 gedruckt. Dagegen liefert der Nachdruck den besseren Text, da die zahlreichen Druckfehler des Originals dem Errata-Verzeichnisse entsprechend verbessert wurden. — Ueber die Veranlassung und den Zeitpunct der Wieder-Auflage kann bei Abgang der Schlußnotiz über Verleger, Druckort und Jahr nur gesagt werden, daß dieselbe sicherlich über Einschreiten der Landschaft und vor dem Jahre 1615 erfolgte. Letzteres ergibt

ſich aus einem Exemplare des Landes-Archivs, welches auf dem Vorſteckblatte die Jahrzahl „Anno 1615 den 15. Nouembris G. M. H.“ und die Unterſchrift des Freiherrn Chriſtoph Moriz zu Herberſtein trägt.

Das Bedürfniß, welches wiederholte Ausgaben der Landesfreiheiten verurſachte, beſtand in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts fort. Schon 1635 konnte der ſpeculative Grazer Buchdrucker Ernſt Widmanſtetter „aus Mangl der Landhandfeſt ſolche de novo“ auflegen, und die Landſchaft fand ſein Begehren um theilweiſe Vergütung der Druckkoſten ſo ſehr durch die Sachlage gerechtfertigt, daß ſie ihm am 8. März 1635 den Beitrag von 150 fl. gewährte. Doch ſollte er „diejenigen ein Zeit hero einer löblichen Landſchaft ertheilte Privilegia und ergangne Confirmationes“ hinzudrucken und der landſchaftlichen Regiſtratur 2 Dutzend Frei-Exemplare liefern, wogegen man „in die 80 Exemplaria noch ferners in einem gebührlichen Kauf“ annehmen wolle. Wie die Quittung vom 3. Dezember d. J. darthut, wurde all' dieſen Bedingungen im Laufe des Sommers entſprochen [154]).

6. Nach den geſchilderten Vorgängen kann die Einrichtung und der Inhalt dieſer Ausgabe nicht überraſchen. Schon der Titel ſtimmt von dem Worte Landhanduest bis aus den alten gefertigten Originaln fleissig abgeschrieben, und ſetzt dann fort: ordenlich collationiert vnd Anno 1583: Anjetzo aber auff bewilligung erst Hochgedachter Landtschafft widerumb von newen in Truck geben, etc. Inhalt diser gantzen Landthandvest am folgenden Plat artickelweiss verzaichnet. Vignette. In der fürstlichen Hauptstatt Grätz Bey Ernst Widmanstetter, anno M.DC.XXXV. Nach dem Titel, welcher auf ſeiner Rückſeite das Landes-Wappen enthält, folgen die Anfänge der ſeit 1583 ergangenen l. f. Beſtätigungen Erzherzog Ferdinand (1596) und Kg. Ferdinand III. (1631), ſodann ein Blatt Regiſter und Blatt 1—65 Text, welcher nach Umfang und Reihenfolge des Inhalts mit der Handfeſte von 1583 Blatt 1—67 völlig ſtimmt, endlich Blatt 66 und 97 (!) der begehrte „Extract aus nachvolgünden Khayserlichen vnd Landtsfürstlichen Newen Concessionen . . . “ und der Schluß der Handfeſte Kg. Ferdinand III., dagegen iſt der Schluß der Handfeſte von 1596 weggelaſſen. Der compreſſere Druck der lateiniſchen Urkunde Erzh. Karl's von 1566 in der Ausgabe von 1583 gewährt dieſer in den erſten 9 Blättern den Vorſprung um eine volle

---

154) Landtags-Protokolle Bd. 1634—38 f. 108 119, dann Landtags-Handlungen Nr. 60 f. 83', endlich Ausgabebuch 1635 f. 161.

Seite. Durch Anwendung desselben Mittels ändert sich dieses Verhältniß von Blatt 10 ab. Schon bei Blatt 19 ist die neue Auflage der alten um eine Seite, bei Blatt 31 um ein, fol. 50 um zwei Blätter vor. Der Sprung von Blatt 54 auf 56 ist beibehalten, die Zahl der Marginalien vermehrt. Mit der ersten Seite des 65. Blattes endet der Text der alten Handfeste. Der Schlußstrich, das Freilassen der Rückfläche, der Abgang der Verweisungs-Silbe, während sonst die Custoden nirgends fehlen, würden an sich hinreichen, um die folgenden Blätter als spätere Zuthat erkennen zu lassen.

Sei es, daß die Auflage von 1635 sehr stark gewesen [155]), sei es, daß die praktische Brauchbarkeit und damit die Nachfrage nach Landshandfesten abnahm, es verstrichen 62 Jahre, ehe an den Neudruck gedacht wurde. — In der Landtags-Sitzung vom 2. Mai 1697 brachte der Landeshauptmann das Anliegen des Dr. Georg Friedrich Bauman uxoris nomine als Widmanstettischer Erbens-Gerhabin vor, „eine neuaufgelegte Landhantfest unter einer löbl. Landschaft Dedication in Druck geben zu können". Der Landtag ging darauf ein und ernannte über Antrag des Landesverwesers den Freiherrn Stürckh und den landsch. Ober-Secretär Johann Adam von Monzelo zu Revisoren des Werkes, welches am 23. Nov. d. J. bereits fertig vorgelegt wurde, und den Herausgebern „wegen von neuen in Druck verfertigter Landhandfest, Bergbüchl und Zehentordnung und davon eingebenen Exemplarien 500 fl. zur Ergötzlichkeit" eintrug [156]).

7. Auch diese Ausgabe ist eigentlich nur ein durch äußerliche Zuthaten vermehrter Abdruck der Landhandfeste von 1583. Noch wird derselbe Kopf und das gleiche Wappen wie damals, benützt. Der Titel ist im Wesentlichen gleich, nur hat er nach den Worten „ordentlich colationirt", eine Erweiterung erfahren: „vnd erstlichen anno 1583, dan nachgehends anno 1635 vnd anjetzo mit denen immitels anno 1641 vnd 1660 erthailten allergnädigsten neuerlichen Concessionen vnd Vermehrungen, über vorherig allerseits gehörig beschehene Revidierung wider in Truck gegeben vnd befürdert worden. Vignette. In der Landsfürstl. Haubtstadt Grätz von und bei denen Widmanstätterischen Erben Anno M.DCXCVII." Was den Inhalt betrifft, so stimmt dieser bis Bl. 54 fast Seite für

[155]) Dafür könnte u. A. auch angeführt werden, daß es Exemplare der Ausgabe von 1635 gibt, welchen durch Einkleben der drei Schlußblätter der neuen Auflage (Bl. 67–69) eine dauernde Brauchbarkeit verliehen wurde. Vgl. das Exemplar der hiesigen Univ. Bibl. 83/3 d.

[156]) Landtags-Protokolle 1697 f. 79–93, und 153–161.

Seite mit der Ausgabe von 1635 überein. Von da bis Bl. 64 sind die Blatt-Zahlen um eine Einheit niederer, weil der Sprung von Bl. 54 auf 56, welchen die früheren Landhandfesten aufweisen, unberücksichtigt geblieben ist. Fol. 65, 66 enthalten den Schluß der Handfeste Kg. Ferdinand III., welcher in der Ausgabe von 1635 als später veranlaßter Zusatz nicht numerirt ist. An stofflich Neuem bietet die Landhandfeste von 1697 somit nicht viel. Von einem zweiten Titel-Blatte und einer schwülstigen Dedication des Dr. Baumann abgesehen, deren endlose Perioden sich über mehrere Seiten hinschleppen ohne zu Ende zu kommen, ist nur der Eingang und Schluß der Leopoldinischen Bestätigung von 1660 mit zwei Resolutionen K. Ferdinand III., Bl. 67—69 zu nennen. Dagegen hat der Herausgeber durch Anhängung eines 8 Blätter starken alphabetischen Registers, welches allen andern Auflagen fehlt, die Brauchbarkeit der Ausgabe von 1697 wesentlich erhöht.

Es verstrichen beinahe anderthalb Jahrhunderte, ehe man an eine neue Herausgabe dachte. Betrachtete man gleich die Landhandfeste noch immer als „den Inbegriff der Landes-Verfassung Steiermarks", deren Inhalt „in allen jenen Fällen, wo nicht durch neuere Vorschriften vorgesorgt ist, gesetzliche Kraft besitze, und daher für Geschäfts-Männer aller Fächer von Bedeutung" sei, so hatten sich doch die Verhältnisse in der Zwischenzeit derart verändert, daß den Ständen die Veranlassung einer neuen Auflage mit Erfolg bestritten werden konnte. Dem Archivar Wartinger gebührt das Verdienst, die volle sieben Jahre verschleppte Angelegenheit durch seine Ausdauer durchgesetzt zu haben. Am Weihnachtstage des Jahres 1835 überreichte er dem ständischen Ausschusse einen Antrag auf Neudruck der steirischen Landhandfeste. Die älteren Ausgaben, deren letzte in das Jahr 1660 und auf Kaiser Leopold I. zurückgehe, seien bereits so selten geworden, daß man das Exemplar bis zu 2 fl. C. M. bezahle, während es doch wünschenswerth sei, dieses wichtige Buch häufiger und wohlfeiler zu haben. Er schlägt zu dem Ende die Veröffentlichung der bisher ungedruckten Landhandfeste K. Karl VI. vor, und berechnet die Druckkosten für 500 Abzüge auf höchstens 400 fl. C. M. Der st. Ausschuß nahm in seiner Sitzung vom letzten December d. J. den Antrag an und beschloß nur wegen der Druckkosten, welche aus der Domestical-Casse vorschußweise bestritten werden sollten, das Gubernium um Erwirkung der nöthigen „höheren Genehmigung" anzugehen. Noch vor Ausführung dieses Beschlusses ergaben sich Schwierigkeiten und Bedenken, weil man einen wichtigen Factor unberücksichtigt gelassen hatte. Es überreichte darum am 22. Jänner 1836 der Archivar Wartinger „über mündliche Verständigung eine

vom Registraturs-Practicanten Rechbauer verfertigte Abschrift „der Landhandfeste ... von 1731 sammt einer Abschrift des Ottokarischen Testamentes zur Einsendung an die oberste Polizei- und Censurs-Hofstelle um Ertheilung des Imprimatur". Der gemäß dieser Vorlage in der Ausschuß-Sitzung vom 21. Jänner gefaßte Beschluß kam indeß gleichfalls nicht zum Vollzuge, weil, wie es in einem späteren Berichte heißt, in Hinsicht der Vidimirung Hindernisse eintraten, „da man weder das Original aus dem Landhause entfernen, noch sich ein landesfürstliches Amt dazu herbeilassen wollte, solche an Ort und Stelle vorzunehmen, andererseits aber selbst bei Willfährigkeit desselben die Gebühr dafür nach Bogen gerechnet ziemlich hoch zu stehen gekommen wäre". Man stellte darum Original und Abschrift an Wartinger zurück und ließ die ganze Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen.

Wartinger aber hatte seinen Plan nicht aufgegeben, sondern harrte einer günstigeren Gelegenheit, um ihn zu verwirklichen. Nach Rücksprache mit dem Landeshauptmanne Grafen Attems legte er selbst im April 1841 die vorher collationirte, aber unbeglaubigte Abschrift der Landhandfeste der obersten Censurs-Behörde zur Genehmigung der Drucklegung vor. Das gab nun bösen Lärm. Das Hofkanzlei-Präsidium verlangte schon unterm 17. April umgehend „die verläßlichste und umständliche Auskunft" von den Ständen, „da es sehr befremdet, daß Wartinger als „ständischer Beamter es sich erlauben kann, eine solche Urkunde „eigenmächtig aus dem ständischen Archive zu nehmen um sie in „Abschrift zur Drucklegung und Veröffentlichung zu fördern". Allein die Stände nahmen sich ihres Archivars wacker an, widerlegten die Beschuldigung seines eigenmächtigen Handelns, und benützten vielmehr die Gelegenheit, um das 1836 fallen gelassene Anliegen wieder vorzubringen. Auf dieses hin verlangte man seitens der Regierung „unter Anschluß der in diesem Gegenstande verhandelten Acten die Aufklärung, mit welcher Bewilligung die früheren Landhandfesten gedruckt wurden, und ob jene K. Karl VI. bloß zum Amtsgebrauche oder auch für den öffentlichen Verkehr bestimmt werden wolle". — Nachdem dann Wartinger unterm 30. Mai die Auskunft dahin gegeben hatte, „daß alle Landhandfesten, die gedruckt wurden, mit Bewilligung oder auf Befehl der Herren Stände herausgegeben worden" seien, wurde in einer neuerlichen Note an das Gubernium (4. Juni) die Vorgeschichte der Angelegenheit kurz wiederholt und zugleich der Gedanke ausgesprochen, daß die gedruckten Exemplare auch dem öffentlichen Verkehre, wie bisher üblich gewesen, zugänglich sein sollten. Dennoch war die Hofkanzlei nicht zufrieden, sondern verordnete mit Präsidial-Erlasse vom 23. Juni 1841, Z. 837, die Ertheilung einer Rüge an Wartinger, sowie eine

bessere Ueberwachung desselben. Allein die Stände ließen sich in ihrer Ansicht nicht wankend machen, sondern vertheidigten in einem am 15. Juli einstimmig gefaßten Beschlusse ihren Archivar auf's Nachdrücklichste. Wartinger sei einer der treuesten und ergebensten Diener der Stände, der, nach ihrer Ansicht, weder eine Rüge noch Ueberwachung verdiene. Zugleich erneuerten sie ihre Bitte um Erwirkung der Druck-Bewilligung und vorschußweisen Uebernahme der Druckkosten auf den Domesticalfond. Erst nunmehr gerieth die ganze Angelegenheit in Fluß. Zwar beharrte die Regierung auch ihrerseits auf der gefaßten Ansicht, daß Wartinger durch Vorlage der Abschrift „ordnungswidrig" gehandelt habe, allein von einer Rüge ist nicht weiter die Rede. Eben so war ein neuerliches Einschreiten der Stände im Wege des Guberniums rücksichtlich der Druckkosten-Bewilligung vorgeschrieben und die Gutachten der Zwischenbehörden verzögerten die Entscheidung bis zum 14. Mai 1842. Sie lautete günstig, wiewohl die Censur-Behörde die Landhandfeste ganz kurz als zum Drucke ungeeignet bezeichnet hatte. Die Drucklegung wurde nach den von Wartinger erstatteten Vorschlägen sogleich in Angriff genommen, verzögerte sich aber in Folge Zusammentreffens verschiedener Umstände bis zum Jahre 1843. Das alphabetische Materien-Register wurde sogar erst 1844 vorgelegt, jedoch nicht genehmigt, vermuthlich, weil der Druck des Textes inzwischen vollendet worden und man die Herausgabe desselben nicht durch ein neuerliches Einschreiten bei der Censur verzögern wollte [157]).

8. Landhandfeste | Kaiser Karl des Sechsten für das | Herzogthum Steiermark | vom Jahre | 1731. Ohne Angabe des Druckortes und Jahrs, 92 Seiten in Groß-2°. Diese Ausgabe unterscheidet sich von der früheren dadurch wesentlich, daß sie der wörtliche Abdruck der Landesfreiheiten in einer vom Landesfürsten genehmigten und bestätigten Fassung ist, während bei den Andern die Auswahl des Inhalts von dem Ermessen der ersten Herausgeber abgehangen hatte. Schon daraus erklärt es sich, warum die von Wartinger ursprünglich beabsichtigte Uebereinstimmung der neuen Auflage mit den Seiten-, richtiger Blatt-Zahlen der früheren Landhandfeste unmöglich war, weiters, daß von einer „Wiederauflage" der Handfeste K. Karl VI., wie der Vorbericht besagt, eigentlich die Rede nicht sein kann, weil dieselbe vorher niemals war veröffentlicht

[157]) Von den 500 aufgelegten Exemplaren wurden bis zum Jahre 1859 im Ganzen 59 Exemplare zum Preise von 90 kr. verkauft und 2 verschenkt. Der weitaus größte Theil des Restes wurde seither vom steir. Landes-Archive übernommen und kann von diesem bezogen werden.

worden. Ebenso fallen darum verderbte Textstellen nicht auf Rechnung des Herausgebers, sondern auf die des Schreibers der Handfeste [158]).

Das erste und zweite in der Seiten-Zählung unberücksichtigte Blatt enthalten den obenangeführten Titel (von der Beigabe des steirischen Wappens, welches für den Umschlagbogen eigens in Kupfer gestochen werden sollte, kam es ab) und den Beschluß des st. st. Verordneten-Rathes vom 21. Juli 1842 über die Drucklegung. Sodann folgt von Seite 1—83 der wortgetreue Abdruck der Landhandfeste K. Karl VI., welche die früheren Bestätigungen Erzh. Ferdinand (1596), Kg. Ferdinand III. (1631) und K. Leopold I. (1660) umfaßt, deren Beschreibung im Abschnitte II, Nr. 51, 60, 63 und 64 nachgesehen werden wolle. Seite 84 beginnt der diplomatisch getreue Abdruck der Georgenberger Urkunde, deren Wortlaut auch das folgende nicht mehr bezeichnete Blatt größtentheils füllt. Ein „Verzeichniß der in dieser Landhandfeste enthaltenen Urkunden" (1 Bl.) beendet die Ausgabe, da es zur Drucklegung des beabsichtigten Materien-Registers, wie schon gemeldet, niemals gekommen ist.

---

[158]) So heißt es z. B.:

Ausg. 1842, S. 15 Z. 25 v. o. Zoll oder burgrecht noch weg maut.	Ausg. 1523, 1583, 1635, 1697: . . zoll, bruckrecht noch wegmaut.
S. 20, Z. 15 v. u. recht mass in zins-zehendt vnd in ritter-recht.	. . . . . in hiers zehend vnd im ritter recht (1523 richterrecht).
S. 18, Z. 17 v. o. . . . Die von Radkerspurg die vnd niemand (!) sollen iren weinkauff.	. . Die von Radkerspurg vnd niemant anderer sollen iren weinkauff.

Errata.

P. 43, 2. Zeile von unten ließ Dobreng.
„ 45, 15. „ „ „ „ inter.
„ 57, 4. „ „ oben „ 1091.
„ 63, 7. „ „ unten „ 1764.
„ 96, 19. „ „ „ „ Franz von Thurn.

Inhalt.

Felicetti: Steiermark im Zeitraum vom 8.—12. Jahrh. 3
Bischoff: Mittheilungen aus dem Markt-Archive zu Aflenz 61
Zahn: Archivalische Untersuchungen in Friaul (2. Artikel) 83
Luschin: Die steirischen Landhandfesten 119
Register 209

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

„Ablanza", s. Aflenz?
„Acimannisdorf", s. Ratzmannsdorf.
Adelsberg, Krn. (1275) 96; — Burg (1335) 86.
Admont, Kloster (1087—88) 51.
Aflenz, b. Kapfenberg (Ablanza?) (1477) 62, (1609, 1637) 63; — Kirche das. (865) 17; — Mittheilungen aus dem Marktarchive, 61 uff.; — Abfahrtsgeld (1764) 63; — Bürgerrechtsverleihung (XVI) 69; — Burgfriedensberainung (1482) 62, (1768) 64; — Gemeindenutzungen (XV.—XVII.) 77 uff.; Gerichtswesen (XV.—XVIII.) 70 uff.; — Gewerbesteuer (1671) 63; — Holzrechte (1564, 1565) 63; — Jahrmrkt. (1460) 62; — Leben, bürgerl. — (XVI.—XVIII.) 66 uff.; — Leistungen, öffentl. — XVII) 79 uff.; — Marktbeamte (XVI.—XVIII.) 67 uff; — Marktordnung (1575) 65 uff. — Marktprivilege (1521, 1659) 63; — Marktrecht (1458) 62; — — für Maria-Zell (1735) 63; — Marktwesen (XV.—XVII.) 78 uff.; — Polizeiordnung (XVII.) 81 uff.; (1731) 63; — Rathsordnung (1615), 68 uff.; — Richter, Wirkungskreis der —, (XVI.—XVII.) 68; — Siegelverleihung (1495) 62; — Spital (XVII.) 81; — Statut (1477, 1482) 62; — Weinhandel (1769) 64; — Marktbücher (XVI.—XVIII.) 64 uff.
Altaich, Bai., Kloster (860) 16.
Altenmarkt, O.-Strm. 8.
Altenmarkt, b. W.-Graz, Pfarrer (zu s. Pankraz): Wisent (1401) 111.
„Altenras", s. Rosegg, Burg.
Amalthes, A. —, päpstl. Legat in Siebenbürgen (1592) 94.
Amman, M. —, Landschaftssecr. (1577) 176, (1582) 165, 199.
„Anasi vallis", s. Ennstal.
Anderburg, s. s. Georgen b. Reicheneck.
S. André, b. s. Florian a. d. Lasnitz

(Dulces ualles, Suoscintelrn, Sussentceller, Suossentollern)(890) 25, 26. — Capelle daſ. (1186, 1244, 1567) 26.
„s. Andree capella", ſ. Rückersdorf.
„Anzonis ecclesia" (860, 890, 977, 984, 1051) 19.
Aquileja, Patriarchat (IX.) 9, (vor 1106) 59, (1251) 57; — Diöceſe 5, (811) 10, (1345) 103, (1357) 105, (1360) 106; — Archivsindex (1500) 88 uff.; — Patriarchenchroniken (XIII.—XIV. XIV.) 87; — Nekrologien 96; — Synoden (1336) 100, (1357) 105, (1363) 107, (1602) 118; — Synodalſtatute der Patr. Bertrand und Nikolaus (XIV.) 96, (1338) 91, (1350, 1357) 92; — Patriarchen: Urſus (931) 89; Rodoald (972, 981) 89; Heinrich (1081) 89, (1082) 90; Ulrich (1106) 59; Peregrin (1154) 59; Wolfker (1207, 1209) 90, (1214) 57; Berthold (1220) 90, (1225) 58, (1232) 90, 91, (1242. 91, (1243) 94, (1251) 57; Bertrand (1347, 87, 96; Nikolaus 95, 96; N. (1376) 94; Anton (XV.) 93—95; Franz Barbaro (1602) 88, 118; — Generalvicare: Georg de Tortis (1371) 107; Ambros von Parma, Kanon. v. Vicenza (XIV.) 106; — Reihenfolge der Kanzler und Notare (XI.—XV.) 112—114. — Kanzler und Notare: Joh. v. Lupico (1265—90) 99; Melioranza von Thiene (1302—13(4) 99; Euſebius von Romagnano (1328—32) 99; Gubertinus von Novate (1325—66) 85 uff., 99; — Peter (1359—61) 106; Odorico von Suſana (1359 bis 1367) 97; Gandiolus (1362 bis 1377) 106, 107; Hermann von Udine (1371—78) 107, 108; Peter de Locha (1374—80) 109; Alexander v. Ceneda (1391—94) 110; Ambros von Udine (1394—95) 110; Heinrich Praitenrewter (1394—1423) 110 uff.
Arathot, Graf — (877) 15.
Archivaliſche Unterſuchungen in Friaul, 83 uff.
„Ardingen", ſ. Erding.
„Arenperg", ſ. Arnberg.
Arnberg, N.-Oeſt. (1310) 30.
Arnoldſtein, Krnt., Kloſt. (1342) 86. (1400) 98.
Artegna, Friaul, Guarnerio v. — Stifter d. Bibl. v. s. Daniele (XV.) 83 uff.
Aufenſtein, Konrad v. —, (1341) 86; Friedr. u. Konrad v. —, (1341?) 102.
Augsburg, Libelle v. (1510 160 uff; — Buchdrucker: Johſt de Necker (1523) 196, Mich. Manger (1583) 200.
Auſſee, 31.
Avaren, 4, (799) 7, (817) 10; — Kaplane: Theodor u. ſ. Sohn Abraham (805) 7.
Atzmannsdorf, Salzb., b. Tamsweg (Acimannisdorf) (1087—88) 51.

„Babenpotoch", ſ. Bubenberg.
Bacher, Gebirge, b. Marburg (Pochria) (1221) 56.
Baglione, Nuntius in Deutſchland, (1637) 95.
Baierdorf, b. Graz (1147, 44.
Baiern, (VIII.—IX.) 7 uff.; — Pfalzgraf Cuono (1073) 33, 34; ſ. Sohn Cuono u. deſſen Gattin Eliſabeth, ſpäter Gattin Rapotos von Bohburg (1081) 33.
Bamberg, Unterthanen v. —, in Kärnten (1373) 97.
„Beatuschirchen, ad —", Kirche daſ. (853) 17.
Beligne, b. Aquileja, Kloſt. 96.
Bengersdorf, N.-Oeſt. (Penninuuanc, Benninwanch) (860) 19, 26; (877) 15; (890, 977, 984, 1051) 19, 26.
„Benninwanch", ſ. Bengersdorf.
„Bettobia", ſ. Pettau.
Bichla, b. s. Georgen a d. Stiefg. (Puchil) (1139, 44
Billichgraz, Krn., Hermann v. — (1339) 101.
Bleiburg, Krnt., Capellenſtiftg. (1346) 102.
Blintenbach?, b. Mureck (Vulpingepotoch (1130) 43.
Blitwitz? Blittwitzberg?, b. Radkersbg. (Noblitwitz) (1130) 44.
„Bodegor", ſ. Eggenberg?
Böhmen, (817) 10; — Graf der böhmiſchen Mark, Audulf (800) 13.
„Boratsowe", ſ. Woritſchan.
Brandenburg, Mkgr. Caſimir (1520) 162.

Bratislav, Slavenfürst (892) 37, 39.
Breitenau, N.-Oeſt.(—owe),(1073)33.
„**Breitenowe**“, ſ. Breitenau.
„**Briwinus**“, ſ. Priwina.
„**Brun**“, ſ. Brunndorf.
„**Brunnaren**“, ſ. Lebenbrunn.
Brunndorf, b. Marburg (Brunn)(1145) 44.

Babenberg?, b. Marburg (Babenpotoch) (1130) 43.
Buch, Krn.?, (1275) 96.
Bulgaren, (817) 10. (828) 13, (863) 35.
Burgstall, b. B.-Lack, Krn., Caplan N. (1401) 111.
„**Busiuza**“, Kirche daſ. (853) 17.

„**Cagero**“, ſ. Kager.
„**Caminitz**“, ſ. Gams.
S. Cantian, Jaunthal, Krnt. (1106) 59.
„**Carantanorum regnum**“, ſ. Karantanien.
„**Cella, Unzatonis**“, —(Lanzenkirchen? N.-Oeſt.) Kirche daſ. (865) 17.
„**Celnitz**“ ſ. Zellnitz.
Cenebe, Venet., Alexander v. —, Cur. Notar v. Aquileja (1391—94) 100.
„**Cetius mons**“, 34.
Chacelinus, Graf — (erw. 1106) 59.
„**Charentaricho**“, ſ. Karantanien.
„**Charlein**“, ſ. Karlas.
„**Chatz, —a**“, ſ. Katſch.
„**Chetnabe**“, ſ. Kainach.
„**Chocil**“, ſ. Kozel.
„**Chotzporch**“, ſ. Katſchberg.
Chiemgau, Graf Sighard III. u. ſ. Gemalin Pilhilde, ihr Sohn Hartwig, Pfalzgraf in Krnt. (XI.) 37, Note 103.
„**Chirihstetin**“, (860) 16, Note 42.
„**Chocil**“, ſ. Kozel.
„**Chodina, — nia**“, ſ. Köttnigbach.
„**Chosse**“, ſ. Kötſch.
„**Chreslar, Hans —**“, Bürger zu Judenburg (1412) 98.
„**Chrillowe**“, ſ. Grailach.
„**Chrounata**“ ſ. Kraubat.
„**Chuniperge**“, ſ. Kumberg.
„**Chwarichesdorf**“, ſ. Kinsdorf.
Cilli, Maut (1621) 193; — Graf N. (1411) 94. 95; — Pfarrer Andr. Repochai (1602) 118.
„**Crouniz**“, ſ. Zirknitz.
Cividale, Friaul, Kanon. Julianus ſeine Patriarchenchronik (XIII.—XIV.) 87.
„**Colles**“, ſ. Windiſch-Bicheln.
Colloredo, Graf —, Statthalter in Görz (1721) 97.
„**Comageni montes**“, 34, (829) 11.
„**Coniuratus fons**“, ſ. Schwarnbrunn.
„**Copriunich, — nix**“, ſ. Kopreinizabach.
Cremona?, Ital., (Gremons), (1249) 179, Note 140.
„**Creylaw**“ ſ. Grailach, s. Ruprecht b. Naſſenfuß.

Dalmatien, ſ. Iſtrien.
S. Daniel i. Gailth., Krnt. (1337) 87.
S. Daniel b. Bleiburg, Krnt. Capelle (capella Luechwich) (1154) 59.
S. Daniele del Friuli, Friaul, Gemeindebibliothek daſ., 83 uff.; — Sammlungen des Grafen C. Concina daſ. 96 uff.
„**Danubius**“, ſ. Donau.
„**Deserte alpes**“, Krnt. (898) 53.
Deutſchland, Kge. u. Kſr.: Karl d. Gr. 4, 5. 35, (799, 805) 7, (811) 10; Ludwig d. Fr. (817, 829) 10; Ludwig d. Deutſche (844) 13. (848) 16, (860) 13, 16 (864) 14; Karlmann (863) 35, (877) 15; Arnulf (890) 14, (891) 24, (892) 37, (895) 38, (898) 53, (IX). 16; ſeine Mutter Liutswint (891) 24; Otto I. (972) 89; Otto II. (975) 53, (981) 89; Heinrich II. (1002) 50, (1003) 49, (1007) 48, (1012) 89, (1016) 53; Konrad II. (1025) 40; Heinrich IV. (1066, 1081) 89, (1082) 90; Heinrich VI. (1108) 33; Friedrich I. (1157) 90, (1157) 90, (1158) 31; Philipp (1207) 90; Otto III. (1209) 90; Friedrich II. (1213) 52, Note 170, (1220, 1232,) 90, (1232, 1242 1243) 91, (1249) 179, (XIII.) 96; Wenzel (XV.) 93; Sigmund 1411, 1414) 94, 95; Friedrich III. (1443) 185, (1445) 62, 186, (1458, 1460) 62; Maximilian I. (1493) 186, (1496, 1506) 187, (1509) 88, (1518) 188; Karl V. (1519—20) 162, (1520) 188, (1550) 92; Ferdinand I. 94, (1533) 164, 189, (1543) 115, 165,

190; Rudolf II. (1590; uff.) 166 uff., (1593) 192, 193; Ferdinand II. (1631) 194; Ferdinand III. (1640, 1641) 194; Leopold I. (1659) 11, (1660) 194; Karl VI. (1731) 195; — päpstlicher Nuntius Baglione (1637) 95.
Deutschorden, seine Kirchen in Krain (1342) 103.
Dietrichstein, Sigm. Frh. v. — steier. Landeshauptm. (1523) 164, 196.
„Dypelschirchen", Krnt., Pfarre (1328) 99.
Döberuik, Krn,, Pfarre (1335) 100, (1345) 101; — Kirche s. Georg (1341) 86; — Pfarrer N. (1351) 105.
„Dobrendorf", s. Oeberndorf.
Dobreng, b. Marbg. (—a) (1130) 43.
„Dobrenga", s. Dobreng.
„Dobrich", s. Dobritzenberg.
Dobritzenberg, der — b. Weitenstein (Dobrich), (1130) 41.
Donau, Fl., (Danubius) (786) 9.
Drachenburg, U.-Steierm. (Trachendorf) (1130) 41.
„Dragotsoy", s. Tragutsch.
Draun, Fl., (Treuna) 23.
Drau, Fl., (Dravus, Dravva) 3, 4, (796) 9, (899) 22. (IX.) 10, (982, 984) 22, (1091, 1100) 43.
Drauwald, der — (Trawalt) (1221) 56.
„Dravus", s. Drau.
„Dravva", s. Drau.
„Dudleipa, ad Tudleipin", in d. Gegend v. Radkersburg, (860, 890, 977, 982, 984, 1051) 21, 25; — Grafschaft (891) 25, 27; — Kirche das. (853) 17.
Duino, b. Triest (? Tewinum), Ulrich v. — (1249) 179, Note 140.
„Dulces valles", s. s. Andrä b. s. Florian.
„Durnauua, Turnouua", Kirche das. (890, 977, 984, 1051) 19, 27.
„Durrenvevcht, die" — "N.-Oest. (1310) 30.

Eberndorf, s. Oeberndorf.
Ebriach, Jaunth., Krnt. (Obriach), Kirche das. (eccl. s. Marie), (1154) 59.
Eck, Krnt. (?) (1332) 99.
Eggenberg? b. Graz (Bodegor, Podgor) (1144, 1147) 44.
Eggersdorf, a. d. Rabnitz, (1267) 37.
Einach, b. Predlitz (Junah) (1190) 50.
„Ekherstorf", s. Eggersdorf.
„Ellodis eccl.", (860, 890, 977, 984, 1051) 19.
Ens, Fl., (Anasus, Enns) 3, 7, (1310) 30.
„Enstalar, alpes —", b. Tamsweg (1087—88) 51.
Ensthal, O.-Strm. (uallis Anasi) (1153) 50; — Grafschaft (XI.) 47.
„Entrichenstain, — chestanne", s. Greben; Alm.
Erbhuldigung, s. Steiermark.
Erding, Bai (Ardingen) (891) 24.
Erlassee, bei M.-Zell (Erlastsewe).
„Erlastsewe", s. Erlassee.
Ernau, Leonh. v., —, Vicedom in Strmk. (1502, 1506), 187.
Ernst, Graf — (877) 15.

Fager, Krnt., Priester Johann (1401) 111.
Feistritz, b. s. Peter a. Kammersbg. (Wstriz) 1087—88) 51.
Feistritz, b. Peckau (Wstritz) (1147) 44.
Feistritz, b. Marbg. (Vuostritz) (1093) 43.
Feistritz, O.-Krnt., Pfarre (XIV.) 95.
Feldbach, a. d Raab (Vellenpach), herzogl. Amt, (1267) 38, Note 106.
Felgitsch, b. Wildon (Uelkis), (1139) 44.
Fischau? N.-Oest. (Fizkere) Kirche das. (865) 17.
„Fizkere", s. Fischau.
Fölz, die —, b. Aflenz (1637) 63.
Fontanini, Justus —, Erzb. v. Ancyra (XVII.—XVIII.) 84 uff.
„Forunix", s. Woronjach.
Franck, Andr. —, Buchdrucker in Graz (1566) 199.
Franz, b Cilli, Pfarre (1404) 111; — Pfarrer Theodorich Tewfel von Czersteten (1401) 110, (1404) 111.
Freising, Bisth. (1007) 48, (XIII.) 49.
Freseu, b. Predlitz (Frezen) (1087—88) 51.
Freudenthal, Klost. (1351) 105.
„Frezen", s. Freseu.

„Frenix“, s. Wresen.
Friaul, Ital. (828) 12; — Archival. Untersuchungen das. 83 uff.; — Herzog Erich (799) 7, 12, Balderich (828) 13.
Frisach, Krnt. (XII.) 47, (1400) 97; — Grafschaft (1016) 53, (XII.) 47.
Fritz, die —, Salzbg., b. Radstadt (Fritze) (1290) 52, Note 168.
Fünfkirchen, Ung. (ad Quinque ecclesias, — — basilicas), Kirche das. (853) 17, (890, 977, 984, 1051) 19, 27.
Fürnitz, Krnt., Pfarrer: Ortolf von Saldenhofen (1337) 87.
Fürstenfeld, Strmk., herzgl. Amt u. Landesgericht, (1267), 38 Note 106.

Gaberling, b. Kirchbach (Gabernich) (1267) 37.
„Gabernich“, s. Gaberling.
Gablern? Jaunth., Krnt. Kirche das. (s. Johannis eccl.) (1154) 59.
„Gabrihelis uilla“, s. Grabelsdorf.
i. Gallen, O.-Strm. (1310) 30.
Gallenstein, O.-Strm. (1300) 96.
Gamlitz, b Leibnitz (Gomilnitz) (1145) 44.
„Gamniz“, s. Gams.
Gams, b. Marbg. (Gamniz, Caminitz) (1100) 43, (1145) 44.
Gams, Osw. — Pfarrer z. s. Georgen b. Murau (1415) 112.
Gamsbach, der —, b. Marbg. (Gemniz) (1093) 43.
Getrach, b. Tüffer, Kloft. (Gyrium) (1176) 41, (1357) 105.
„Gemniz“, s. Gamsbach.
Genua, Friaul, Stadtarchiv das. 97.
„Genaessaerprukke,“ s. Gnasbach.
Genskitsch, b. Tamsweg, Salzbg. (Konskize) (1087—88) 51.
Genskitschberg, ebend. (alpis Konskize) (1087—88) 51.
„Gensi“, s. „Kensi“.
i. Georgen, o. Murau (1234) 52; — Pfarrer das., Oswald Gams (1415) 112.
i. Georgen, b. Reicheneck (Anderburg) Kirche das. (1340) 86; — Vicar: Joh. von Stein (1417) 112.
Gerold, Graf —, (VIII.) 9, (798) 12.
Glanz? b. Marbg. (Glazindorf) (1124) 43.
„Glazindorf“, s. Glanz?
Gleisdorf?, a.d. Rab (ad Rapam), (860, 890. 977, 982, 984, 1051) 19, 24.
Globasnitz, Krnt., Pfarre (1404) 111.
Glödnitz, Alpen, b. Gurk (alpes Glodnizze) (898) 53.
„Glodnizze“, s. Glödnitz.
Glogowitz, Krn., Schloß (1345) 101; — Pfarrer N. (1357) 106.
Gnasbach, der —, b. Gnas (Knesaha) (891) 25, (IX.) 28; — Brücke (die Genaessaerprukke), (1308) 38, Note 106.
„Golch“, s. Göllerberg.
Gole, Priester Mart. — zu Gorowitz, (1417) 112.
Göllerberg, a. d. st.-öst. Grenze (Golch der perch) (1310) 30.
„Gomilnitz“, s. Gamlitz.
Gonowitz, b. Marburg. Pfarre (1328) 99, (1371?) 107, (1376) 109, (1401, 1404) 111; — Pfarrer: N. (1374) 108; Ulrich (1377) 107, 108, Peter (1398) 110; Georg Occupate (1417) 112; — Priester Mart. Gole; (1417) 112.
„Goriach — h“, s. Goriachbach, Vorderdorf.
Goriachbach, der —, b. Tamsweg (Goriah) (1087—88) 51.
Goritz, Windisch —?, b. Radkersbg. (Gorzleinsdorf) (1267) 38
Görz, Grafen: Meinhard (1249) 179 Note 140; (XIII.) 96; — Statthalter: Jos. v. Rabatta (1598) 92, 93; Graf Colloredo (1721) 97.
„Gorzleinsdorf“, s. Goritz, Windisch —?, Groisla?
Göss, Kloft, (1188) 42, Note 121.
Gösselsdorf, Krnt., Kirche (ecclesia s. Lamberti) (1154) 59.
Götweih, Kloft., (vor 1094, 1152) 33.
Grabelsdorf, Krnt., Jaunth. (Gabrihelis uilla) (1065) 58, 59, Note 197.
Grabendorf, b. Tamsweg (Grauindorf) (1087—88) 51.
„Grade“, s. Windisch-Graz.
Gradwein, b. Graz, Pfarre (1337) 87.
„Gradz“, s. Windisch-Graz.

Grailach, U.-Krn. (Chrilowe) 1130, 41; vgl. auch s. Ruprecht b. Naſſenfluß.
Grasdorf, b. Kirchbach (Grazinsdorf) (1267) 37.
„**Grazindorf**“, ſ. Grabendorf
Graz, (Grätz, Payrischgretz) hzgl. Amt (officium) (1267) 37; — Landtag (1519) 162; — Landhauskauf (1494) 186; — Landcapelle (1506) 157; — Ordnungsſtatut im Landhaus (1588) 192; — Buchdrucker: Andr. Franck (1566) 198, Erh. Widmer (1582) 199, Hans Schmidt (1582) 200, Note 53, Ernſt Widmanſtetter (1635) 202; Genannte: Wetzel von —(Grätz) (1249) 179, Note 140; Nikol. v. — (Payrischgretz) Vicar zu Tarcento, Friaul (1404) 111.
„**Grazinsdorf**“, ſ. Grasdorf.
Grebenz Alm, b. Neumarkt (Entrichestanne, Entrichenstain, Rentrichstanne), (898) 53, (XII.) 47.
„**Grederhals der —**“, ſ. Kräuterin.
„**Gremons**“, ſ. Cremona?
„**Grez**“, ſ. Windiſch-Graz.
Groisla?, b. Radkersbg. (Gorzleinsdorf), (1267) 38.
Groß-Sonntag, b. Pettau, Comthurei d. Deutſchordens (1222) 133.
„**Gumpoldesdorf**“, ſ. „Kundpoldesdorf“.
„**Gumprehtesteten**“, N.-Oeſterr.? Strmk.? (1059), 42, Note 119.
„**Gundoldi eccl.**“, (860, 984, 1051) 19.
Günther, Mkgr. — (v. Hohenwart), (XII.) 55, (1144) 55, Note 183.
„**Gunpoltesdorf**“, ſ. „Kund —“.
„**Gurca**“. ſ. Gurk.
„**Gurcatala**“, ſ. Gurkthal.
„**Gurcheuelt**“, ſ. Gurkfeld.
Gurk, Fl. Krnt. (Gurca) (898) 53; — Ort (898) 53; — Biſchöfe: Konrad (1339) 101; Johann (1395) Johann (1395) 98.
Gurk, Fl., Krnt. (Gurca) (IX.) 39, (1025) 41, (1028) 41, Note 116, (1130) 41.
„**Gurkethal**“, ſ. Gurkthal.
Gurkfeld, Krn. (Gurcheuelt) (895) 38; — Pfarre (1336) 101.
Gurkthal, Krnt. Gau, (pagus Gurcatala, Gurketal) (898, 975) 53.
Gutenberg, b. Weiz, Lintold v. —, ſ. Töchter, Gattinen v. Graf Wilhelm v. Heunburg u. Herrant v. Wildon (1187) 133; ſeine Gemal. Eliſabeth (1188) 42, Note 121.
Gutendorf, b. Cilli, Pfarre (1363?) 107.
Gutenſtein, N.-Oeſt. (Gvtenstain) (1310) 30.
„**Guzpretdesdorf**“, N.-Oeſt.?, Strmk.? (1058) 33, 34, 42, Note 118.
„**Gyrium**“, ſ. Geirach.

Haberswörth, N.-Oſt. (Hederichesweroe), (1073) 33.
Haimburg, N.-Oeſt. (805) 7.
„**Harland**“, ſ. s. Marein b. Laibach.
Harrach, Leonh. v. —, ſt. Landesverweſer (1517) 163.
Hart, b. Graz (Hartwigesdorf) (1144) 44.
Hartberg, Strm., 14; — Pfarre (eccl. ad Sabnizam) (860), 890, 977, 982, 984, 1051,) 19, 24.
Hartberg, der —, N.Oeſt. (Hartperch) (1158) 31.
„**Hartwigesdorf**“, ſ. Hart.
„**Hederichesweroe**“, ſ. Haberswörth.
Heiligenkreuz, Krn., b. Landſtraß (1367) 107.
Heimſchuh, b. Leibnitz (Hempsach) (1144) 44.
„**s. Helene cap-**“, ſ. Sittersdorf.
„**Hempsach**“, ſ. Heimſchuh
„**Hengista**“, b. Graz (nach 1041) 37, Note 103.
„**Hengistfelda**“, b. Graz (892) 37.
Hennersdorf, weſtl. v. Marbg. (Hounoldis —, Hunolsdorf), (1100) 43 (1145) 44.
Herberſtein, Felician v. —, inneröſt. Kriegsrath (1576—77) 176 uff.
s. Hermagor, i. Gailth., Krnt., Pfarre (1342) 103.
Heunburg, Graf Wilhelm v. —, Gattin N. v. Gutenberg (1187) 133.
Hirtenberg, b. Laibach, Nikol. v. — (1336) 100.
Hoferalm, die b. Aſſenz (1477) 62.
Hofmann, Hans —, ſt. Landſchrannenſchreiber (1523) 164, 196.

Hofstetten, b. Graz (Houesteten) (1144) 44.
„Holenstayn“, b. Gonowitz, Capelle (1342) 103.
Hollenthon, N.-Oest. 15.
Hollern, b. Marbg. (Hollern) (1221) 56.
„Hounoldisdorf“, s. Hennersdorf.
„Houesteten“, s. Hofstetten.
„Hrabagiskeit“, (860) 16, Note 42.
„Hrapa“, s. Rab.
„Hunolsdorf“, s. Hennersdorf.
„Hut, der —“, s. Hüttenboden.
Hüttenboden, N.-Oest. (der Hont) (1310) 30.

S. Jacob i. Rosenthale, b. Cilli, Pfarre (1335) 86
Jägerberg, b. Kirchbach (—ch) (1267) 37.
Jansdorf?, b. Murau (Lansdorf?, Janstorf, 1087—88) 51, (1207) 51, Note 167.
Jauchen, U.-Krn. Pfarre (1347) 103, (1349) 102.
Jaunstein, Krnt. (Junberch) (1106) 59.
Jaunthal, Krnt., Grafschaft (Junotal, Juno) (994) 58, Note 197, (1065) 59, Note 197; Genannte: Wecelin v. — (1105) 59.
Jenring, b. Atzenz (1477) 62.
Jessenitz, Krn., Ulr. v. — (1337) 101.
Iggendorf, Krn., (1341) 100.
Ilz, Fl. Strm., 24.
Ingolsthalbach, b. Frisach (Milsa), (898) 53.
Innsbrucker Libelle, (1518) 160 uff., 188
S. Johann, b. Leonburg, Krnt., Kirche (1340) 56.
„S. Johannis cap.“, s. Gablern?
„Isangoe“, s. Isengau.
„Isangrimeschirchun, ad —“, Kirche (853) 17.
Isengau, Bai. (Isangoe) (891) 24.
Istrien, Mgr Berthold v. — u. Herzog v. Dalmatien (1206) 58.
Italien, Könige: Berengar (888, 912) 88, (914) 89; Hugo (928, 931) 89; Lothar (931) 89.
Judenburg, Bürger Hans Chreslar (1412) 98.
Judendorf, b. Tamsweg (Judin —) (1087—88) 51.
„Judindorf“, s. Judendorf.
„Junah“, s. Einach.
„Junberch“, s. Jaunstein.
„Juno“, s. Jaunthal, Oberndorf.
„Junotal“, s. Jaunthal.

Kager, Bai. (Cagere), Adiebaldus (!) v. — (1157) 90.
Kainach, b. Voitsberg (Cheinahe) (1070) 43.
Kappel, U.-Krnt., Capelle (1342) 103; — Vicar N. (1401) 111.
Karantanien, (partes Sclauorum, regnum Carantanor., Charentariche, partes Sclauinienses, marcha Karantana) 4, 6, (796) 9, (798) 9, 12, (VIII.—IX.) 10, 14, (817) 10, (828) 13, (891) 25, (898) 53, (1058) 33, — dessen Ausdehnung in der Karolingerzeit 29 uff.; — dsgl. im 10. Jhrh. 40 uff; — Herzog Woinimir (799) 7; — Markgrafen Pabo (IX.) 35, Gundacker (863) 35; s. auch Kärnten.
Karla, b. Straden (Charlein), (1267) 38.
Kärnten, 3., Römische Inschriften 92; — Herzoge: Adalbero (1036) 32, (XI.) 46, Heinrich II. (1096) 96, (XII) 47, 56, Heinrich IV. (XII.) 50, Hermann (XII.) 50, Bernhard (1247) 50, Ulrich II. (1255) 48; — Pfalzgraf Hartwig (1030) 36, 37, Note 103; seine Söhne Aribo und Botho (XI.) 37, Note 103; — Archidiakonat (v. Aquileja) (1335—37) 101, (1357) 105, (1362) 107; Archidiakone: N. (1341) 102, (1357) 105; dessen Hauscapelle (1362) 107; — Freiheitsbrief (1338) 151; s. auch Karantanien.
Katsch, b. Murau (Chats, —a) (1007) 48, (1087—88) 51, (1170) 51, Note 168, (1196) 52, Note 168.
Katschberg, Krnt. (Chetzperch), (1290) 52, Note 168.
„Keisi“, s. „Kensi“.
Kellerberg, Krnt., Capelle (1357) 106.
Kendelbruck, b. Predlitz (Ketelenbrukke) (1190) 50.

„Kensi, Keisi, Gensi", Kirche daſ. (853) 17, (860, 890, 977, 984, 1051) 19.
„Ketelenbrukke", ſ. Kendelbruck.
Kinsdorf, b. Gnas (Chvenrichesdorf) (1267) 88.
Kirchbach, Gailthl., Krnt., Pfarre (1342) 103, (1401) 111.
Kirchenſtaat, Päpſte: Alexander V. (XV.) 93, 95, Eugen IV. (1436) 96, Pius IV. (1665) 92, 115; — Cardinäle u. päpſtl. Staat z. Avignon (1351) 104 u. ff.; — Nuntius Baglione (1637) 95; — Legaten: A. Amaltheo (592) 94, H. Rorario (XVI.) 94.
„Knesaha", ſ. Gnasbach.
„Konskize", ſ. Gensgitſch, — berg.
Kopreinizabach, b. Cilli (Coprinnich, —niza), (1025) 40, (1028) 41, Note 116, (1130) 41.
Kötſch, b. Marburg (Chosse), Pfarre (1214) 57, (1334) 100, (1342) 103; — Pfarrer: Thomas (1398) 110; — Vicar: Albert (1374) 109.
Köttnigbach, b. Cilli, (Chodina—nia) (1025) 40, (1028) 41, Note 115, (1130) 41.
Kozel, ſlaw. Fürſt, Sohn Priwinas (Chocil, Chezil) (IX.) 17, 18, 28, (860—74) 16, (891) 25.
Krain, (1344) 101; — Kirchen des Deutſchordens (1342) 103; — Unt.—, verſchied. Pfarren (1376) 108; — Archidiakonat (1335—37) 101, (1345) 103, (1360) 106, (1375) 109; — Archidiakone: Otaker (1337) 87, (1341, 1342) 102, N. (1357) 105; — Freiheitsbrief (1338) 151.
Krainburg, Krn., Pfarrer N. (1370, 1380) 110; — Prieſter Gregor Peyßer (1376) 108; — Genannte: Paul v. — (1366) 107.
Kranbat, ob Leoben (Chrouuata) (nach 1041) 36, Note 103.
Kränterin, Alm, ſt.-öſt. Grenze (der Grederhals), (1310) 30.
Kremsmünſter, Kloſt., (877) 15.
Kühnburg, Fridr. v. — (1400) 98.
Kumberg, b. Weitz (Chuniperge), (1073) 43.
„Kundpoldesdorf, Gunt —, Gum—", (860, 890, 977, 984, 1051) 19.
Lafnitz, b. Hartberg (Labenza) (864) 14, 15 (IX.) 28.
Laibach, Bisthum, 96; — Pfarre (1337) 87, (XIV.) 95.
Lack, Biſchof — Krn., Pfarre (1336) 100, (1337) 87, (1345) 103, (1357) 106, (1375) 109, (1377) 108.
Lambach, Graf Arnold v. —(XI.) 46, Gottfrid u. ſ. Tochter Mathilde 32.
„s. Lamberti cap.", ſ. Göſſelsdorf.
S. Lambrecht, b. Murau, Erhebung z. Markte (1458) 62; — Jahrmarkt (1460) 62; — Kloſter (1103, 1109) 55, (1114) 54, (XII.) 17, (1445) 62; — Aebte: Johann (1477, 1482 1495) 62; Martin (1609) 63, Franz (1671) 63; Kilian (1731; 1735) 63; N. (1764) 63; Berthold (1769) 64.
„Lamdesnigg", Spital daſ. (1428?) 96.
Landauer Vertrag (1501) 187.
Landhandfeſten, die ſteir. — (XII.—XIII.) 119 u. ff.; auch Steiermark.
Landsberg, Deutſch-, b. Stainz (1292) 148.
Landsberg, Windiſch-, b. Rohitſch (1404) 41. Note 117.
Landſtraß, Krn., Kloſter, 96, (1375) 109; — Pfarre (1360) 106.
Landtag, zu Graz (1519) 162.
Laß, Krn. (1275) 96; — Pfarre (1351) 105, (1361) 106; — Burg (1337) 87, (1341) 86, (1342) 102; — Prieſter Heinr. Tuler (1374) 109.
Laſabach, b. Tamsweg (Lasach), (1087—88) 51.
„Lasach", ſ. Laſabach.
Laſnitz, Fl., b. Leibnitz (Luonzniza, Lons—) (890) 25, (1030, nach 1041) 36, Note 103.
Laſſelsdorf, b. s. Florian (Lazlawisdorf) (1145) 44.
Laſſing, die wilde — ſt.-öſt. Grenze (die wilde Laznich) (1310) 30.
Laubeck, b. s. Georgen a. d. Stifg. (Laubekke) (1308) 38, Note 106.
„Lausdorf", ſ. Fansdorf.
Lavant, Bisth. (XIII.) 49.
„Lauenata", ſ Lendva.
„Lazlawisdorf", ſ. Laſſelsdorf.
„Laznicke" ſ. Laſſing.
Lebenbrunn, N.-Oeſt. (ad Brunnaron) (844) 13 15, 28.
„Legindorf", ſ. Lendorf.

Leibnitz (Ziup, Libnitz) (860) 19, 36, (890) 19, 25, 26, 36, (977, 982, 984, 1051) 19, (1140, 1144) 44.
Leifling, Krnt., Jaunth. (Liwalich) (1154) 59.
Leisnitzbach, der —, b. Tamsweg (Lusnich), (1087—88) 51.
Leubdorf, b. Marburg (1100) 43.
Leubbe?, Ung. (Lauenata) (891) 25.
Leoben (Liubana), Grafschaft (1060—72) 43, (XI.) 47.
Leonburg, Krnt., Peter v. — (1338, 101.
„Lesach", s. Lesachbach.
Lesachbach, der —, b. Tamsweg (Lesach), (1087—88) 51.
Lessach, Gailth., Krnt. (1404) 111.
„Leupachaer, Konr. —", (1342) 86.
Leutsch, Krn., (Lewczach) Pfarre (1391) 110.
„Lewczach", s. Leutsch.
„Libnitz", s. Leibnitz.
Lichtenstein, Ulr. v. — (1256) 49.
Lichtenwald, b. Rann, Pfarre (1375) 109, (1377) 108, 109.
Liegnitzbach, b. Tamsweg (Lunnicze) (1087—88) 51.
Lind, b. Scheufling (Linta), (1007) 48.
Lind, U.-Krnt., Pfarre (1337) 87, (1344) 101.
„Lindolueschirchun, ad —", Kirche das. (853) 17.
„Linta", s. Lind.
„Liubana", s. Leoben.
Liubewit, Fürst d. Slaven 4, (IX) 39.
Liutbald, Mkgr. — (898) 53.
„Liuprandesdorf", s. Loipersdorf.
Liutswint, Mutter Kg. Arnulf's (891) 24.
„Liuzimannesdorf", s. Loizmannsdorf.
„Liwalich", s. Leifling.
Lobnitzbach, der —, b. s. Lorenzen a. d. Drau (Lubenkz, Lubentz) (1214) 57, 1221) 56.
Locha, Peter v. —, Aquil. Curial-Notar (1374—80) 109.
„Lochowa", s. Lokowitzen?
Loipersdorf, N.-Oest. (Liuprandesdorf) (1073) 33.
Loizmannsdorf, N.-Oest. (Liuzimannesdorf), (vor 1094, 1108) 33, 34.
Lokowitzen?, Krnt., Jaunth. (Lochowa), (1065), 58, 59, Note 197.
„Lonch", s. Viktringhof.
„Longenawe", **„Longow"**, } s. Lungau.
„Lonsniza", s. Lasnitz.
S. Lorenzen i. Paltenthale, Pfarre (eccl. in Paltental), (1153), 50.
S. Lorenzen in Wind.-Bicheln (s. Laurent. prope Pettaw) 23.
S. Lorenzen i. d. Wüste, oberh. Marburg, (Redimlac) (1091) 43, (1191) 57.
S. Lorenzen i. Draufelde, Pfarre (1381) 110, (1401) 111.
„Lubentz", **„Lubintz"**, } s. Lobnitzbach.
„Lubtenga", s. Lieding.
„Luechwich", s. s. Daniel b. Bleiburg.
Luger, Rudolf — von Wippach (1340) 86.
„Luminicha iuxta Rapam", (860, 890) 19, 26, 36; (977, 982, 984, 1051) 19, 26.
Lungau, der —, Salzbg. (Lungawe, —gow, —e, —i, Longow, Longenawe) (XI.—XIII.) 52, (1002) 50, (1003) 49, 1087—88) 51, (1140) 49, (1143) 52, Note 169, 1154—80) 50, (1170) 51, Note 168, (1190) 50, (1196) 52, Note 168, (XII.) 47, 49, (1213) 52, Note 170, (1246, 1247) 50, Note 163, (1263) 52, Note 171, (1287) 52, Note 170, (1290) 52, Note 168.
„Lungowe, — wi", s. Lungau, Maria Pfarre.
„Lunnicz alpis", b. Tamsweg (1087—88) 51.
„Lunnicze", s. Liegnitzbach.
„Luonzniza", s. Laßnitz.
Lupico, Joh. v. —, patriarch. Notar (1265—90) 99.
„Lusnich", s. Leisnitzbach.
Luttenberg, 27.

Mähren, Hzg., Rastiz (863—) 35.
Manger, Mich. —, Buchdrucker z. Augsburg (1583) 200.
Mannsberg, b. Pettau, Capelle (1342) 103.
Mannsburg, Krn., Pfarre (1328) 99, (1335) 86, 100, (1337) 87, (1357) 105, (XIV.) 95.
Marburg, Graf Bernhard v. — (erw. 1221) 56.
„Marchia", Begriff der — 39, 40

uff.; — =Mittelsteier (XI.—XIII.) 42 uff. — Pitouiensis (1130), 43; — trans siluam, transsiluana (1091, 1093) 43, (1145) 44; s. auch Mark.
S. Marein a. Pickelbach, b. Graz (Merein) (1267) 37.
S. Marein b. Laibach (Harland), Pfarre (1375), 109.
S. Marein b. Stein, Krn. (1336) 100.
S. Margarethen i. Lungau, Salzb., Pfarre (1153) 50.
S. Margarethen b. Pettau, 23.
S. Margarethen, Krn. (1337) 101; — Pfarre (1374) 109, (1376) 108.
S. Maria-Gail, Krnt., Pfarre (1337) 87, (1345) 106, (1348) 103, (1363?) 107, (1376) 108.
Maria-Pfarre, b. Tamsweg (eccl. Lungawe) (1153) 50, (1198) 50, Note 164.
Maria-Rast, b. Marburg (Ruoste, Rast) (1091) 43, (1191) 57, (1221) 56.
Maria-Zell, Marktrecht der Aflenzer (1735) 63.
„s. Marie eccl. Jun", s. Oberndorf.
Mark, die obere — 46, die untere 54 uff.; s. auch Steiermark.
S. Martin im Lungau, Salzbg. Pfarre (1153) 50.
S. Martin b. Straßgang, b. Graz (Strazkang ad s. Martinum), (1055) 37, Note 103; — Kirche (1144) 44.
S. Martin b. Windischgraz, Pfarre (1365, 1366) 106, (1367) 107; — Pfarrer Marquard (1351) 105; — Cooperator Martin (1376) 108.
S. Martin b. Schaleck, Pfarre (1345) 101.
S. Martin b. Krainburg, Pfarre (1342) 102, (1357) 105, (1375) 109; — Pfarrer N. (1351) 105.
„Martnech", Krn. (1371?) 107.
Matsee, Klost. (860) 13.
„Merein", s. s. Marein a. Pickelbach.
„Meria", U.-Strm., Pfarrer Joh. v. — (1345) 103.
Metnitz, Fl., Krnt. (Motnitz), (898), 53.
S. Michael i. Lungau, Pfarre (1153) 50.
S. Michael i. Gailthl., Krnt., Pfarre (1401) 111.
S. Michael i. Rosegg, Krnt., Pfarre (plebs Ras) (1106) 59.
S. Michael b. Bleiburg, Krnt., Pfarre (1106) 59; — Pfarrer: Albert v. Windisch-Feistritz (1357) 106.
S. Michael b. Meichau U.-Krn. (1336) 100. — Pfarrer Johann (1339) 102.
Michelbeuern, Klost. (XI.) 37, Note 103.
Michelstetten, Krn. Kloster (1363?, 1371) 107; — Capelle s. Georg das. (1363) 107.
„Milsa", s. Ingolsthalbach.
Milstat, Krnt., Klost., sein Stifter Pfalzgr. Aribo (XI.) 37, Note 103.
„Minigonis eccl.", Kirche (860, 890, 977, 984, 1051) 19.
Minkendorf, Krn., Kloster (1342) 103
Mies, Krnt., Jaunthal (Mise), Capelle (1154) 59.
„Mise", s. Mies.
„Mocrinowe", s. Muckenau.
Moggio, Friaul. (Mosach), Klost. 96.
Morantsch, Krn., Pfarre (1357) 103.
„Moriza", s. Mürzthal.
„Mosaburch", s. Szalarar.
Mosach, s. Moggio.
Möschnach, Krnt., Pfarre (1345) 103.
Mötnik, Krn., b. Stein, neue Capelle (1404) 111.
„Motniz", s. Metnitz.
Muckenau, b. Leibnitz (Mocrinowe) (1140) 44.
Mur, Fl. (Muora, Mára), (890) 25, (898), 53, (1087—88) 51, (1147) 44, (1196) 52, Note 168, (XII.) 47, (1256) 49.
„Murprukke", O.-Strm. (1087—88) 51.
Mürzthal, O. Strm. (ad Morizam) (860, 890) 36; — Grafschaft (XI.) 47.
„Muzzilibeschirichun, ad —", Kirche (865) 17.

Naklas, Krn., Pfarre (1341) 86, (1346) 101, 102, (1348) 103.
Nani, B. —, venetian. Botschafter in Wien, Relationen (XVI.—XVII.) 96.
Nassau, b. s. Florian a. d. Laßnitz (Nazzowe) (1139) 44.

Nassenfuß, Krn. (1404) 41, Note 116; —Pfarre (1376) 108.
„Nazzowe", s. Nassau.
Neideck, Krn., Burg (1337) 87.
Neiring, Fl., U.-Krn. (IX.) 39.
Neder, Jobst de —, Buchdrucker zu Augsbg. (1523) 196.
Nepochai, Andr. —, Pfarrer z. Cilli (1602) 118.
Nestelbach a. d. Ilz, (Nezilinpah) (860, 890, 977, 982, 984, 1051) 19, 24.
Neuberg, O.-Strm., Kloſt., Abt Bartholomäus (1482) 62.
Neukirchen b. Cilli, Pfarre (1335) 86, (1375) 109, (1376) 108, 109, (1377) 108.
„Newenalben, die —", ſtr.-öſt. Grenze (1310) 36.
„Nezilinpah", s. Neſtelbach.
„Noblitwitz", s. Blitwitz?, Blitwitzberg?
Novate, Maild., Gubertinus v. —, Aquil Kanzler (1333? — 66) 99 uff., (XIV.) 85 uff.
„Nuchleindorf, Nuclendorf", Krn., Pfarre s. Nicolaus (1332) 99, (1346) 101, 102.

Oberburg, U.-Strm., Kloſt., (1157) 90, (1334, 1335) 100, (1341) 86, (1346) 101, (1347) 87, (1348) 103, (1351, 1352) 105; — Abt Nikolaus (1374) 109.
Oberndorf, E. — Krnt., Frauenth. (s. Marie eccl. Jun), Kloſter, 96, (1106) 59, (1342) 102, (1401) 111; — Urkundenſammlung (XIII.—XIV.) 88; — Ort (Dobrendorf) (1106) 59.
„Obriach", s. Ebriach.
Occupate, Pfarrer Georg — zu Gonowitz (1417) 112.
Odalrich, Graf — (860) 13—15.
„Odelisnitz", s. Oisnitz.
„Oguania, Ogw —", s. Wogleinabach.
Oisnitz, b. Stainz (Odelisnitz) (1056) 43.
„Ortahu", (Wesprim?) Kirche daſ. (865) 17.
Ortenburg, Krnt., Spital (1338) 101; — Grafen: R. v. — Pfarrer zu Radmannsdorf (1345) 103, N. (1401) 97; Friedrich, Statthalter in Friaul (XV.) 93—95.
Oeſterreich, Herzoge: Leopold VI. (1221) 56; Friedrich II. (1236—37) 134 uff.; Otaker (1251 uff) 139 uff.; Albrecht I. (1282 uff.) 147 uff; Rudolf III. (1299) 150; Fridrich III. (1307) 150; Albrecht III. (1339) 151, (1351) 96; N. N. (1392) 97; Ernſt (1411) 94, (1414) 154; Albrecht VI., Gutachten über ſeine (?) Geſundheit (XV.) 85.; Ferdinand I. (1519) 162, (1521) 63, 163, Ferdinand II. (1602) 88; — Relationen über — (1546) 95; desgl. des venetian. Botſchafters B. Nani (XVI. bis XVII.) 96; — Kaufleute und Handel (1342) 102, (1400, 1405) 98.
Oſtmark, (IX.) 13; — s. auch Gerold, Graf.
s. Oswald, Krn., Caplan Gregor von Stein (1401) 111.
„Otachareschirichun, ad —", Kirche daſ. (853) 17.
Ottenhauſen, O.-Öſt., (Utanhusa) (891) 24.
Ottersdorf, b. Kirchbach (Ottramsdorf) (1267) 37.
Oetting, Krnt., b. Flaſchberg, (Oknich) (1337) 87.
„Ottramsdorf", s. Ottersdorf.

„Palmundeschirichun, ad —", Kirche daſ. (853) 17.
„Palta", s. Paltenthal.
„Paltental", s. s. Lorenzen i. Paltenthal.
Paltenthal, O.-Strm. (uallis Palta) (1348) 42, Note 120.
s. Pankraz, b. Windiſchgraz, s. Altenmarkt.
Pannonien, 4, (IX.) 7 uff.
„Parauuoz mons", (IX.—XI.) 27.
Paſſail, b. Weiz (Pozeil) (1267) 37.
Paſſau, Diöceſe 5, 27, 31, (IX) 8, 10; — Biſchof Reginher (829) 11.
s. Paternion, Krnt., Pfarre (1338) 101.
s. Paul, Kärnt. Kloſter (1191, 1214) 57, (1221) 56.
„Payrischgretz", s. Graz.

Peilenstein, U.-Strm. (1404) 41, Note 117. — Pfarre (1369) 107; — Vicar Johann (1401) 110.

„Peinicahu“, **„Peinihhaa“**, **„Peninchaha“**, } s. Pinka.

Peckau, b. Graz (Peckach) Poppo v. — (1249) 179; Note 140.

„Pelissa lacus“, s. Plattensee.

„Penninchaha“, s. Pinka.

Perchtold, Graf — (1003) 49.

Pesnitz, Fl. b. Marbg. (Peznitz, —a) (1145) 44.

S. Peter a. Kammersberge, b. Murau, Pfarre (eccl. s. Petri iuxta prouinciam Lungowe), (XIII.) 49, (1263) 52, Note 171.

S. Peter im Santhale b. Cilli, Pfarre (1375) 109; — Vicar Marin (1415) 112.

S. Peter b. Königsberg, b. Wisell, Kirche (1340) 86.

Pettau, U.-Strm. (Bettobia, Pettouia), Mark (marchia Pitouiensis) (1103) 43; — Ort (890) 21, (IX.) 18, 26, 28; — obere Stadt, (890) 21; — Kirche das. (890) 21; — untere Stadt (890) 21; — Kirche das. (853) 17, (890) 21; — Brücke u. Zoll das. (890) 21; — Pfarre (872) 23; — Dominikanerkloster (1230) 133; — landsch. Provianthaus (1585) 191, (1588) 192; Haus Georg Sterns (1585) 191; — Genannte: Hertnid v. — (1049) 179, Note 140, Herdegen v. — (1345) 103, N. Seidl (Seydillus) v. — (XIV.) 102.

Peyßer, Gregor —, Priester zu Krainburg (1376) 108.

„Peznitz, — a“ s. Pesnitz.

Pilgrim, Mkgr. —, (im Santhal) (1144) 55, Note 183, (XII.) 55.

Pinka, Fl. b. Friedberg (Peinicaha, Peinihhaa, Peninchaha, Pein —) (860) 14, 15, 19, 26; (890) 19, 26; (891) 25; (IX.) 28; (977, 984, 1051) 19, 26.

Pipin, König — (796) 9, (799) 7.

„Pircheinalben, die —“, st.-öst. Grenze (1310) 30.

Pischätz, b. Rann, Wilhelm v. — (1332) 100.

„Piscouistorf“, s. Pistorf.

Piesting, Fl., N.-Oest. (Pieetink, — nik) (1158) 31, (1310) 30, 31.

„Piestnik“, s. Piesting.

Pistorf, b. s. Florian a. d. Laasnitz (Piscouistorf) (1168) 26.

„Piuca uallis“, s. Poikthal.

Plauan, N.-Oest. 28; — erbach 11, 15.

Plattensee, Ung. (lacus Pelissa) (796) 9.

„Pochria“, s. Bacher.

„Podgor“, s. Eggenberg.

Poikthal, Krn. (vallis Piuca), Türkeneinfall (XVI.) 88.

„Polibane“, s. Pöllitschberg?

Pölland, Krn., Pfarre (1368) 107.

Pöllau, b. Weiz, Stift, Propst N. (1517) 163.

Pöllitschberg?, b. Gamlitz (Polibane) (1145) 44.

Porzia, Graf, Jakob v. —, seine Briefe (XVI.) 88.

Potschgau, b. Marbg. (Pozengazelo) (1130) 43.

„Pozeil“, s. Paffail.

„Pozengazelo“, s. Potschgau.

Praitenrewter, Heinr. —, Aquil. Curialnotar (1394—1423) 110 uff.

Prepratschou, Krn. (Pribatium), Pfarre s. Andrä (1348) 103.

Preßberg? b. Negau (Pribissendorf) (1130) 44.

„Pribissendorf“, s. Preßburg?

Priwina, slov. Fürst, 4, (840, 848) 16, (853) 17, (860) 16; (IX.) 17, 18, 28; s. Sohn Kozel (860—76) 16.

„Puhil“, s. Bichla.

Pürg, b. Aussee, (Grawscharn) Pfarre 31.

Pütten, N.-Oest., Bezirk (XI.) 47; sogen. Grafschaft 83, 35; — Schloß, 32; — Grafen: Ekbert II. 32, Ekbert III. (XII.) 14, (1158) 31.

Püttenau, N.-Oe., 14.

Püttnerwald, der —, N.-Oe., 14, 15.

„Quartinaha“, (Schwarzenbach? Nieder-Oesterr.) Kirche das. (860) 19, (865) 17, (890, 977, 984, 1051) 19.

„Quinque basilcas, — ecclesias, ad —“, ſ. Fünfkirchen.

Rab, Fl., (Hrapa, Rapa) 3, 4, (799) 7, (829) 11, 12, (IX.) 8 uff., 18, 24, 27, 38, (1073) 43; — Gegend an der —, (XI.) 47; — Landgericht auf der — (1267) 38, Note 106.
Rabatta, Joſ. v. —, Geſandter in Florenz (1590) 93, Statthalter in Görz (1598) 92, 93.
Rabensberg, Heinr. v. — (1335) 86.
Rabnitz, Fl. Ung. (Rapa) 19, 26, (860, 890) 10, 26, (IX.) 38, (977, 984, 1051) 19, 26.
„Radawie“, ſ. Radein?
Radein? b. Radkersburg (Radawie) (1070) 43.
Radkersburg, 26, 27; — herzogl. Amt (1267) 38; — landſch. Proviantshaus (1585) 191;
Radmannsdorf, Krn. Pfarre, (1346) 101, (1367) 107; — Pfarrer Graf N. v. Ortenburg (1345) 103; Johann (1357) 105.
Radmer, O.-Strm., b. Eiſenerz (Radmier) (1310) 30.
„Radmier“, ſ. Radmer.
Ragnus, Peter —, Archidiak. im Santhal? (1602) 118.
„Ramarschache“, „Ramarscahchen“, ſ. Romatſchachen.
„Ramarstetin“, an d. Laſnitz (1043) 42 u. Note 121.
Rauten, b. Murau, Pfarre (1234) 52.
„Rapa“, ſ. Gleisdorf, Rabnitz, s. Ruprecht.
„Ras“, ſ. s. Michael i. Roſegg, Roſegg.
„Rassendorf“, ſ. Ratſchendorf.
„Rast“, ſ. Maria-Raſt.
Raſtiz, Fürſt der Mährer (863) 35.
Ratimir, Fürſt d. Slaven (IX.) 39.
Ratold, Graf — (975) 53.
Ratpot, Graf — (844) 13, 15.
Ratſchendorf, b. Mureck (Rassendorf) (1145) 44.
„Rauenich“, ſ. Reſling.
Ratzendorf, Krnt., Gailth. (1342) 86.
„Razwei“, ſ. Roßwein.
„Redimiae“, ſ. s. Lorenzen i. d. Wüſte.
Reſling, b. Tamsweg (Rauenich) (1087—88) 51.
Reichenburg, b. Rann, (Richenburch) (895) 38, (1130) 41; — Wilh. v. — (1371) 107; Reinpr. v. —, Landeshptm. in Strmk. (1502) 187.
Reicheneck, b. Cilli, Burgcapelle (1342) 101.
Reitenburg, U.-Krn., Gebrüder v., — (1335) 86, Leupold v. — (1338) 101.
Remſchnik, b. U.-Drauburg (Remsnitz) (1245) 56, Note 184.
„Remsnitz“, ſ. Remſchnik.
„Rentrichstanne“, ſ. Grebenz Alm.
Repcze, Fl. Ung. 11, 12, (IX.) 18, 27.
Reun, b. Graz, Kloſter (Riuna, Runa), (nach 1041) 37, Note 103, (1341) 86, — Graf Waldo v. — (XII.) 55.
Richar, Graf — (844) 13, 15.
„Richenburch“, ſ. Reichenburg.
„Risimberch“, b. Wippach, (1045) 101.
„Riesitz“, b. Marbg. (1130) 43.
„Riuna“, ſ. Reun.
„Roas“, ſ. Rohitſch.
Rogeis? b. Marburg (Rogor) (1145) 44.
„Rogor“, ſ. Rogeis?
Rohitſch, b. Pettau, (Roas) (1130) 41; — Pfarrer Anton (1338) 101. — Kanzler (1328—42) 99.
Romagnano Euſeb v. —, Aquilej.
Romatſchachen, b. Weitz (Ramarschache, — scahchen), (1138, 1230) 42, Note 12.
Rorario, H. — Legat an Kg. Ferdinand (XVI.) 94.
Roſegg, Krnt., (Ras), Pfarre s. Michael (1106) 59; — Burg (Altenras) Capelle (1342) 103.
Roßwein, b. Marbg. (Razwei) (1100, 1130) 43.
Rot. a. Inn, Bai., Kloſt. (1073, 1152) 33.
Rotenmann, O.-Strm. (— um), (1048) 42, Note 120.
„Rotenmannum“, ſ. Rotenmann.
„Rotensala“, ſt.-öſt. Grenze (1310) 30.
Röthelſtein, b. Bruck a. d. M. (Rotenstain) (1 60—72) 43.
„Rotinstain“, ſ. Röthelſtein.

„Ruginesuelt“, (890) 19, 27, (891) 25, (977, 984, 1051) 19, 27.
Rückersdorf, Krnt., Jaunthal, Capelle (cap. s. Andree) (1154) 59.
„Runa“, s. Reun.
„Ruoste“, s. Maria-Rast.
S. Ruprecht a. d Rab? (ad Rapam) (860, 890, 977, 982, 984, 1051) 19, 24.
S. Ruprecht, b. Nassenfuß, Krn. (Creylaw) (1336) 100, (1338) 101; s. auch Grailach.

„Sabaria sicca —“, oberer Zöbernbach, N.-Oest. (840, 890, 977, 984, 1051) 19, 26.
„Sabniza“, s. Hartberg?
Sachsenfeld, b. Cilli, Pfarre (1375) 109, (141) 110; — Pfarrer Peter (1376) 108, Thomas (1428) 96.
Safen, Fl., b. Anger, 24, 26.
Safnitz, O.-Krnt. (1400) 98.
„Sala“, s. Szala.
„Salapiugin, — giti“, Ung. (860) 16, Note 42, 19, 27, (890, 977, 984, 1051) 19, 27; — Kirche s. Ruprecht daf. (IX.) 17.
„Salapiugiti“, s. „Salapiugin“.
Salariatus, Dr. Jerem. — von Udine, s. ärztl. Gutachten über Erzherzog Albrecht VI. (?) (XV,) 85.
Saldenhofen, b. U.-Draubg., Pfarre (1359) 105, (1374) 108; — Capelle s. Maria (1401) 111; — Ortolf v. —, Pfarrer zu Fürnitz (1337) 87.
Salzach, die — O.-Strm. (Saltzach) (1310) 36.
Salzburg, Erzbisthum (860) 13, (864) 14, (891) 24, (1213) 52, Note 170; — Diöcese 5, 27, 31, (1829) 11, (IX.) 8, 9, 10, 35; Erzbischöfe: Arno (796, 798) 9, (erw. 829) 11, Adalram (829) 10, 11, N. (860) 14, Hartwig (1003) 49, Thietmar (XI.) 36, Note 103, Balduin (nach 1041) 36, Note 103, Eberhard I. (1152) 33, (1153) 50, Philipp (1248) 139, Rudolf (1287) 52, Note 170; — Landbischof Theodorich (798) 12, (VIII.) 9. — Capitel (1002, 1153, 1154—80, 1247) 50, (1287) (52, Note 170; — Kloster s. Peter (1140) 49, 50; — Nonnenkloster Nonnberg (1003) 49, 50; — erzb. Vogt Wilhelm (nach 1041) 36, Note 103.
San, Fl., U.-Strm. (Sowne) (1130) 41.
Santhal, U.-Strm. (Souna, — ne) Grafschaft 39, (IX.—XI.) 54 uff., (1025) 40, 41; — Mkgr. Starchant 1103) 55; — Archidiakonat (1335—37) 101, (1357) 105, (1362, 1366) 107, (1377) 108; — Archidiakone N. (1336) 100, (1341) 102, (1357) 105, (1376) 108, Johann, Pfarrer zu Tüffer (1415) 112, Peter Ragnus (?) (1602) 118.
Sauerfeld?, b. Tamsweg (Surowe) (1140) 50.
Saurau, b. Murau (Surowe), (1140) 50.
Saufal, das —, b. Leibnitz (Susel), (890) 25.
„Savaria“, s. Steinamanger.
„Savariae vadum“, (860) 13, 14, 15.
Sawe, Fl. (Sowa), (895) 88, (IX.) 39, (1025) 41, Note 116, (1130) 41.
Schirmdorf, b. Radkersburg (Scirmdorf), (1124) 43.
Schleinitz, b. Marburg Pfarre (1337) 87; — Pfarrer N. (1375) 108, 109.
Schmidt, Hans — landschaftl. Buchdrucker in Graz, (1582) 200, Note 153.
Schmierenberg, b. Arnfels (Semernik) (1221) 56; — bach (Semernek), (1245) 56, Note 184.
Schnozendorf, N.-Oe. (Snozindorf), (1073) 33.
Schönstein b. Cilli, Capelle (1416) 112.
Schwarnbrunn, Krnt., b Glödnitz, (Coniuratus fons) 898) 53.
Schwarza, b. Leibnitz (Swarza), (1144) 44.
Schwarza, die —, N.Oest. (Svarzaha), (863) 35, (IX.) 14, (1058) 33.
Schwarzau, N.-Oest., b. W.-Neustadt (Swarzaha, Su—), (1073, 1152) 33.
Schwarze Lacken, b. Tamsweg (Swarzenprunne), (1087—88) 51.
Schwarzenbach? s. „Quartinaha“.
„Scirmdorf“, s. Schirmdorf.

„Sclavi“, „Sclavinia, — **enses partes**“, „**Sclavorum partes**“, s. Karantanien.
„**Sebach**“, s. Seebach.
Seebach, der —, Salzbg, Lungau (Sebach), 1087—88) 51.
Seidl (Seydlinus), N. — von Pettau (XIV.) 102.
Seitz, Kloster (1206 58, (1357) 105.
Selach, Krnt., Jaunthl. (Zelah), (1106) 59.
Semmering, der —, O.-Strm. (Semenich) (1158) 31.
„**Semernok**“, s. Schmierenbergbach.
„**Semernich**“, s. Semmering.
„**Semernik**“, s. Schmierenberg.
Sempt, Fl., Bai. (Senda), (891) 24.
„**Senda**“, s. Sempt.
Sesta, Friaul, Kloster, 95.
„**Sevira**“, s. Zöberbach.
Siebenbürgen, päpstl. Legat A. Amaltheo (1592) 94.
Sittersdorf, Krnt., Jaunthl., Kirche das. (cap. s. Helena) (1154) 59.
Sittich, Krn., Kloster 96, (1336) 100, (1341) 86, (1357) 106; — Aebte: Peter (1428?) 96.
Slaven, (VIII.—IX) 9, 10; s. auch „Sclavi“ u. s. w.
„**Slongenzin marca**“, (860) 16, Note 42.
„**Snezindorf**“, s. Schnotzendorf.
Sotla, Fl. —, b. Wisell, U.-Strm. (Zotel) (IX.) 39, (1130) 41.
„**Soune**“, s. Santhal.
„**Sounna**“, „**Sowa**, — **o**“, } s. Sawe.
„**Sowne**“, s. Sann.
Spanien, Relationen der venet. Botschafter (1619, 1620) 88.
„**Spizzun**, **ad** —“, Kirche das. (965) 17.
„**Spraza**“, s. Spreitz-Bach.
Spreitz-Bach, N.-Oest. (Spraza), (829) 11, (860) 13, 14, (877) 15.
Stainz, b. Landsbg., Stift (1229—33) 133.
Starchant, Mgrf. — (1103) 55, (1097—1141) 55, Note 183.
Stauden, die goldene — (die gvldein Stavden), st.-öst. Grenze (1310) 30.
Steiermark, im Zeitraume v. 8.—12. Jahrh., 3 u. ff.; — Mittel- und Oberstrm. (marcha Karentana, marchia Carintina) (IX.—XI.) 42 uff.; — Grenze gegen Oesterreich (1310) 30, 31; — Unter-—, Begriff der (südöstl.) Mark. 39, uff.; (marchia iuxta Sowam) (895) 38, (1025) 40, (1130, 1176) 41; — Art der Uebertragung an Oesterreich (1186) 126; — Augsburger Libell (1510) 160 uff., 187, 188; — Bergrechtsgesetz (1543) 190; — Bergrechtssachen, 10. Pfennig (1624) 193; — Burgenbau (1286) 144; — Erbhuldigung (von 1192) 132, (von 1520) 162, (von 1564) 165, (von 1631) 168; — Gerichtsordnung (1533) 189, (1574) 191; — Gewalt, Entwicklung der landesfstl. — (XII.) 121 uff.; — Jagdwesen (1640, 1641) 194; — Innsbrucker Libell (1518) 160 uff., 188; — Judengesetz (1496) 157 uff. 187, (1520) 188; — Landauer Vertrag (1501) 187; — Landfriede (von 1276) 143, 180: — Landeshandfesten, die steir. — vom XII.—XVIII. Jahrh., 119 uff.; — Landeshandfeste von 1186, 125 uff. 170 uff.; ihre Fälschung im XIII. Jahrh. 140 uff., 172 uff.; ihre Schicksale und Drucke 174 uff.; von 1237, 135 uff., 178; von 1249, 141, 177, Abdruck Note 140; von 1277, 145 uff., 181, 183, 184; von 1299, 149, 182; von 1339, 151, 183; von 1414, 154, 184; von 1424, 184; von 1443, 185; von 1445, 155 uff. 186; von 1493, 157, 186; von 1520, 162 uff.; 188.; von 1521, 189; von 1523, 189; von 1564, 165; von 1566, 190; von 1593, 166 uff., 192, 193; von 1596, 192; von 1631, 194; von 1630, 169; von 1660, 194; von 1635, 169; von 1660, 194; von 1697, 169; von 1731, 169, 195; — Drucke sämmtl. Landhandfesten 195 uff.; — Landhauskauf (1494) 186; — Landhaus-Ordnungsgesetz (1588) 192; — Lehenseid-Gesetz (1528) 189; — Lehenssachen, Entscheidung in — (1575) 191; Lehenstaxgesetz (1237) (1567) 190; — Mauten (1237) 136, 144; — Ministerialen-Heiraten (XII. uff.) 124 uff. (1186) 127, (1237)

136, (1339) 152; — Ministerialen-Rechte (1186) 128 uff.; — Münze (1237) 136, (1292) 149; — Münzordnung (1339) 151; — Religionswesen, die Communion sub utraque (1564) 115–117, (1565) 92, 115–117; — Steuerangelegenheiten (1628) 193; — Steuergesetz f. Burgfriedensgründe (1523) 189; — Steuerrückstandsgesetz f. geistl. Güter (1568) 190; — Unterthansachen (1237) 136, (1276) 194; — Weineinfuhrgesetz (1345) 183, (1502) 187, (1520) 188; — Wildhaggesetz (1567) 190; — Wildschadengesetz (1580) 191.

Grafen, Markgrafen und Herzoge: Adalbero (1007) 48; Arnold (1043) 42, (XI.) 46; Gotfrid (1048) 42, Note 120; Otaker (1056) 43, (1058) 33, 34, (1059) 42, Note 42; Otaker IV. (XII.) 47; Leopold und seine Schwester Willibirg, Gattin Ekebert's II. Grafen v. Pütten (XII.) 32; Otaker V. (1143) 122, (1158) 31, 32, (1164) 124, (erw. 1221) 56, Otaker VI. (XII.) 124 uff.; Leopold II. (XII.) 124 uff., (1192) 132, Karl II. (1564) 165, (1565) 115, (1590) 166; Ferdinand II. (1590) 166 uff., (1602) 88, 116; s. auch Oesterreich — Gubernator: Erzhzg. Ernst (1590, 1592) 166, 167.

Landesbeamte: Landeshauptleute: Reinprecht v. Reichenburg (1502) 187, Sigm. v. Dietrichstein (1523) 164, 196; — Landesverweser Leonhard v. Harrach (1517) 163; — Vicedom Leonh. v. Ehrnau (1502, 1506) 187; — Jägermeister Konr. Frh. v. Tannhausen (1580) 191.

Landschaftsbeamte: überhaupt (1628) 194; Secretär M. Amman (1577) 176, (1582) 165, 199; — Schrannenschreiber H. Hofmann (1523) 164, 196, Adam Venediger (1582) 166, 199; — Archivar Wartinger (1835) 204 uff.

Stein, Krnt., Jaunthl. (994) 58, Note 197; — Kirche das. (cap. s. Laurentii), (1238) 59, Note 201.

Strin, Krnt., Pfarre (1342) 102, (1344) 101, (1363) 107; — Capelle s. Veit (1351) 105; — Bruderschaft s. Primus (1380) 110; — Pfarrer N. (1401) 111; — Genannter: Gregor v. —, Capellan zu s. Oswald (1401) 111, Johann von — Vicar zu s. Georgen b. Reichened (1417) 112.

Steinabrückl? N.-Oest. (Willenpruk), (1158) 31.

Steinamanger, Ung (Sabaria, Savaria) (805) 7, (860) 13, 14, 19, 26, (890) 19, 26, (IX.) 27, (977, 984, 1051) 19, 26.

„**Stennitz**", s. Stennitzberg.

Stennitzberg, b. Weitenstein (Stennitz) (1130) 41.

„**Stepelperc**", Kirche das. (853) 17.

„**s Stephan dacz Prukke**", s. s. Stephan in der Lobming.

s. Stephan in der Lobming, ob Leoben (s. Stephan dacz Prukke), (XII.) 47.

Stern, Georg — zu Pettau (1585) 191.

Steuerangelegenheiten u. s. w., s. Steiermark.

Straden, b. Radkersburg (Zdradem), (1267) 38.

Straßengel, b. Graz (Strazinola), (860, 890) 36.

Straßgang, bei Graz (Strazcan, — kanch, — g), (1030) 36, Note 103, (1055) 37, Note 103, (1145) 44.

„**Strazcan**",
„**Stranzkanch**, —**g**", } s. Straßgang.

„**Strazinola**", s. Straßengel.

„**Strebernik**", s. Streblingwald.

Streblingwald, der, —, b. Aflenz (Strebernik) (1637) 63.

Strein, Richard — v. Schwarzenau (1576) 176 uff.

„**Strentz**", b. W.-Graz (1337) 87.

„**Streamarn**", (860) 16, Note 42.

Stribo, Ung., s. „Ztradach".

„**Stubenik**", s. Stübing.

Stübing, b. Peckau (Stubenik), (1147) 44.

Stubenitz, b. Pettau, Kloſt. (1375) 109.

Sulm, Fl., b. Leibnitz (Sulpa), (860, 890) 19, 25, 36, (977, 982, 984) 19, nach 1041) 36, Note 103, (1051) 19.

„**Sulpa**", s. Sulm.

Summereck, Krnt, Arnold v. — (1338) 101.

„Suescintelra“, ſ. s. Andrä b. s. Florian.
„Surowe“, ſ. Saurau, Sauerfeld?
„Sussentteller“, „Sussentellern“, ſ. s. Andrä b. s. Florian.
„Svarzaha, Sw—“, ſ. Schwarza, Schwarzau.
„Swarza“, ſ. Schwarza b. Leibnitz.
„Swarzenprunne“, ſ. Schwarze Lacken.
Szala, Ung. (Sala fluuiolus), (840) 16.
Szalavar, Ung. (Mosapurc,—burch) (840) 16; — Abtei (890, 977, 984, 1051) 19, 27.

Tainach, U.-Strm., Capelle (1332) 100.
Tamsweg, Slzbg. (Taemswich), Pfarre (1153) 50, (1246) 50, Note 163.
„Taemswich“, ſ. Tamsweg.
Tannhauſen, Konr. Frh. v. —, ſt. Jägermeiſter (1577) 191.
Tarcento, Friaul, Vicar: Nikol. v. Pabriſchgretz, (1404) 111.
Täubling, b. Marburg (Tubilink), (1100) 43.
Tauern, Gebirge (Thuro mons), (1143) 52, Note 169.
Taurach, Fl., Salzbg. (Türach), (1087, —88) 57.
„Tekelinsalben, die—“, ſt.-öſt. Grenze (1310) 30.
„Tercentum“, ſ. Tarcento
„Ternperhc“, ſ. „Ternperch“.
Truava, Ung., 27.
„Ternperch, Ternperhc“, Kirche daſ. (860) 19, (865) 17, (984, (1051) 19.
„Teruinum“, ſ. Duino.
„Teruisia“, ſ. Treviſo.
„Tewinum“, ſ. Duino.
Teufenbach, b. Murau, Otto und Karl v. — (1592) 166.
Tewfel, Theodorich — v. Czerſtetten, Pfarrer v. Franz (1404) 111.
Thurn, Franz v. —, öſt. Botſchafter in Venedig (1564) 96, 115.
„Thuro mons“, ſ. Tauern.
Tiene, b. Treviſo, Melioranza v. — Aquileja. Kanzler (1302—04) 99.
Tiffen, Krnt. (1348) 103.
Töplitz, Krn., Capelle s. Anna (1342) 103.
Toplitza, Krn., Kirche (1340) 86.
„Trachendorf“, ſ. Drachenburg.
Tragutſch, b. Marburg (Dragotsog), (1130) 43.
„Trawalt“, ſ. Draunwald.
Treffen, Krnt. (1328) 99.
„Treuna“, ſ. Draun.
Treviſo, Ital. (Teruisia), Chronik des A. Raduſius de Quero (XV.) 95; Etzel v. — (1249) 179, Note 140.
„Treuuina“, ſ. Tribein.
Tribein, Bach, b. Pettau (Treuuina), (890, 982, 984) 22, 23.
Trifail, b. Steinbrück, Vicar Albert v. W.-Feiſtritz (1357) 105, 106; — Cooperator Martin (1401) 111.
Triſtach, Krnt., Pfarre (1344) 101, (1348) 103.
Tröpelach, Krnt. (1342) 86.
„Tubilink“, ſ. Täubling.
„Tudleipin, ad —“, ſ. „Dudleipa“.
Tüffer, b. Cilli, Pfarre (1337) 87, (1338)101, (1357) 105, 106, (1363?) 107, (1391, 1398) 110; Pfarrer Joh. zu — Archidiak. i. Santhale (1415) 112.
Tuler, Heinr — von Las (1374) 109.
„Turah“, ſ. Taurach, Fl.
„Turnouua“, ſ. „Durnauua“.

Udine, Notariats-Archiv daſ., 98 uff.; — Hermann v. — Curialnotar (1371—78) 107 uff., Ambros v. — Curialnotar (1394—95) 110.
Ungarn, Könige: Ludwig I. (1376) 94, Sigmund (XV.) 93, 94.
„Vngerdorf“, ſ. Ungersdorf.
Ungersdorf a. d. Rabnitz (Vngerdorf) (1267) 37.
Unguad, Konr. — v. Waltenſtein (1340) 86.
Urſcha a. d. Rabnitz (Vrsowe, (1267) 37.
„Vrsowe“, ſ. Urſcha.
„Ussitin, ad —“, Kirche daſ. (853) 17.
„Utanhusa“, ſ. Ottenhauſen.

Varmo, Friaul, Aſchwin v. — (1249) 179, Note 140.
S. Veit a. Vogau, b. Leibnitz (1267) 37.

S. Veit, b. W.-Graz (1399) 110.
S. Veit, im Jaunthal, Krnt., Kirche (1154) 59.
S. Veit, b. Laibach, Pfarre (1332) 99, (1336) 100, (1375) 109.
S. Veit, U.-Krn., Pfarre (1335) 86, (1351) 105.
„**Velkis**“, s. Felgitsch.
Vellach Bach, U. Krnt. (Welach), (vor 1106) 59.
„**Vellenpach**“, s. Feldbach.
Venedig, s. Oesterreich, Spanien, Thurn.
Venediger, Adam —, Landschrannenschreiber (1582) 166, 199.
Viktringhof, b. Marburg (Lonch), (1145) 44.
Villach, Krnt., (1406) 97; Pfarre (1341, 1342) 86, (1345) 106, (1347) 103, 1360) 106; — Minoritenkloster (1341) 86; — Pfarrer N. (1331, 1332, 1336) 100, (1337) 87.
„**S. Viti cap-**“, s. S. Veit i. Jaunthl.
S. Vito, Friaul? Gandiolus de—, Aquil. Kanzler (1362—77) 106, 107.
„**Vodmunt**“, s. Wurmathbach.
Vohburg, Mkgr. Rapoto v. —, seine Gemalin Elisabeth (1086) 33.
Vorberdorf, b. Tamsweg (Goriach) (1087—88) 51.
„**Vulpingepotoch**“, s. Blintenbach?
„**Vuostritz**“, s. Feistritz b. Marbg.
„**Vyseli**“, s. Wisell.

Waldhausen, O.-Oest, Klost. (1190) 50.
Waldo, Graf v. Neun (XII.) 55.
Wallsee, Herrm. v. — (XIV.) 95.
Waldenstein, Krnt., Konrad Ungnad v. — (1340) 86.
„**Unaltungesbuh**“, (860) 16, Note 42.
„**Warth. colliculus** —“, b. S. Florian (1168) 26.
Wartinger, Jos. —, l. Archivar (1835 uff.) 204 uff.
Watsch, Krn. (1337) 87.
Weinberg, b. Kirchberg a. d. Rab (Winberch) Gericht (1308) 38, Note 106.
Weinzinfuhr, s. Steiermark.
Weißkirchen, Krn., Pfarrer N. (1376) 108, (1377) 108, 109.
Weispriach, Heinrich v. — (1357) 106.
Weisseneck, Otto v. (1400) 97.
Weitenstein b. Cilli (Weytenstain), (1404) 41, Note 117; — Pfarre (1342) 86; — Mant (1620) 193.
„**Welach**“, s. Vellachbach.
„**Welik**“, s. Völkabach.
„**Uuelixa**“, s. Welz, Ober —.
Welz, Ober- —, b. Muran (Uuelixa, Welze) (1007) 48, (1170) 51, Note 168.
„**Werde**“, s. Wörth.
„**Werlde, ad** —“, Kirche das. (865) 17.
Wernsee, b. Mureck, 27, 28.
Wesprim?; Ung. (ad Ortahu), Kirche das. (865) 17.
Wetzelsdorf, b. Graz (Weczelsdorf) (1144) 44.
Widem, a. d. Save, Pfarre (1360) 106, (1366) 107, (1374) 108, (1375 1376) 109, (1377) 108, 109, (1401) 110; — Pfarrer Weisgand (1376) 108.
„**Wiedhereschirichun, ad** —“, Kirche das. (858) 17.
Widmanstetter, Ernst —, Buchdrucker in Graz (1635) 202.
Widmer, Erh. —, Buchdrucker in Graz (1582) 199.
Wilhon, Herrant v. —, s. Gattin N. von Gutenberg (1187) 133, Ulr. v. — (1249) 179. Note 140.
„**Willenpruk**“, s. Steinabrückl?
Wien, (1392) 98; — Kaufleute (1399) 97.
„**Winberch**“, s. Weinberg.
Windischbicheln, die —, b. Marbg. (Colles) (1145) 44.
Windisch-Feistritz, b. Marbg. Pfarrer N. (1404) 111; — Genannte: Albert v. — Liebhart's Sohn, Vicar zu Trifail, Pfarrer zu S. Michael b. Bleiburg (1357) 105, 106, Bartholomäus v. — (1366) 107.
Windisch-Graz, (Gradc, Grads? Windiskingratz, Windischgratz, Grez), Bezirk 60; — Ort (1106) 59, (1206) 58, (1323) 58; — Pfarre? (1106) 59, (1335, 1336) 100,

(1312 (102; ſ. auch Altenmarkt, Pfarre s. Pankraz; — Burg (1251) 57, (1342) 86; — Hof unter derſelben (1331) 100; — Kirche s. Eliſabeth (1401) 111; — Genannte: Weriant v. — (1093) 58.
„Windiskingratz“, ſ. Windiſchgraz.
Wippach, Krn (1298, 1300) 96, (1337) 87, (1346) 101; — Pfarre (1338, 1344) 101, (1351) 105, (1360) 106; — Burg (1342) 102, 108; Burg am (Raimberch) (1345) 101; — Pfarrer N. (1376) 109; — Genannte: Rudolf Lueger v. — (1340) 86.
Wiſell, U.-Strm. (Vysell) (1404) 41 Note 116.
„Wiultindorf“, (864) 14.
„Uultanespore, Uulti—“, (860) 13, 14, 19, 26, (890, 977, 984, 1051) 19, 26.
Witmannsdorf, s. Veit a. Bogan, (Witmersdorf) (1267) 37.
„Witmersdorf“, ſ. Witmannsdorf.
Wobitz, Krn., Pfarre (1337) 87, (1357) 105.
Wogleinabach, der —, b. Cilli (Ognania, Ogw—), (1025) 40, (1028) 41, Note 116, (1130) 41.
Woinimir, Slavenfürſt (799) 7.
„Uvolveltistorf“, ſ. Wolsdorf.
Wöllabach, der —, b. s. Lorenzen o. Marbg. (Welik) (1214) 57, (1221) 56; — b. U.-Drauburg (1221, 1371) 56, Note 184.
Wolsdorf, b. Preding (Uvolfoldistorf) (1139) 44.
Woritſchau, b. Radkersburg (Boratsowe) 1130) 43.
Woronjach, Bach, b Bleiburg, Krnt. (Foruniz) (vor 1106) 59.
Wirth, b. Graz (Werde) (1147) 44.
„Wrannitz“, Krn., Pfarre s. Margarethe, (1351) 105.
Wrſen, Berg b. Weitenſtein (Freznik) (1130) 41.
„Wstrix“, ſ. Feiſtritz b. s. Peter a. Kammersberg, Feiſtritz b. Peckau.
Wurmatbach, b. Marburg (Vodmunt) (1093) 43.
Wurzing, b. Wildon (—en) (1139) 44.
„Wurzingen“, ſ. Wurzing.

„Zdradem“, ſ. Straden.
„Zedelsach“, ſ. Zeltſchach.
„Zegoinewoz“, ſ. Zierberg?
„Zegoinezelo“, ſ. Zogendorf.
Zehensdorf, b. Kirchbach (Zermesdorf) (1267) 37.
„Zelah“, ſ. Seelach.
Zellnitz, b. Marbg. (Celnitz) (1093, 1130) 43.
Zeltſchach, b. Friſach, Krnt. (Zedelsach) (898) 53; — Graf Wilhelm (1016) 53, (1025) 40, 41, (980 bis 1140) 55, Note 182.
„Zesmesdorf“, ſ. Zehensdorf.
Zierberg? b. Mureck (Zegoinewoz) (1130) 43.
Zirklach, Krn., Pfarre (1335) 86, (1336, 100, (1344) 101.
Zirknitz, b. Spielfeld (Circunitz)(1130) 43.
Zirknitz, Krn., Pfarre (1342) 102, (1370) 110, (1375, 1376) 109; — Vicar Wolfram (1351) 105.
„Zistanesfeld“, b. Pettau (890) 22, 23.
„Ziup ciuitas“, ſ. Leibnitz.
Zöberbach, R.-Oeſt. (Sevira riuolus), (844) 13—15.
Zogendorf, b. Regau (Zegoinezelo) (1130) 44.
„Zotel“, ſ. Sotla.
„Ztiplina“, b. Radkersbg.?, (1130) 43.
„Ztradach“, (Stribo?, Ung.), Kirche daſ. (865) 17.
„Zulszah“, (898) 53.

Druckerei: „Leykam-Josefsthal“.

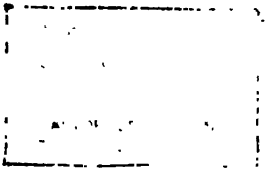

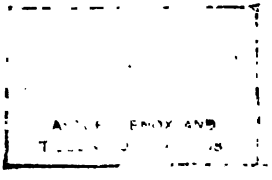

517211

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

10. Jahrgang.

Inhalt.

1. Ueber Peter Weixler's Chronik von S. Lambrecht. Von Zahn.
2. Steiermark im Zeitraume vom VIII. bis XII. Jahrh., II. Abtheilung. Von Felicetti.
3. Kleine Quellen zur Geschichte des Klosters S. Lambrecht. Von Zahn.
4. Das fürstl. Windischgrätzische Archiv zu Tachau. Von Zahn.
5. Literatur: Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (zu Wien). Beschrieben von E. Edlen von Böhm.

Graz, 1873.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

10. Jahrgang.

Graz, 1873.

Verlag des historischen Vereines.

Commission bei Leuschner & Lubensky.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
517211
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Ueber Peter Weixler's

Chronik von s. Lambrecht.

Von Landesarchivar Prof. **Jahn**.

Das Kloster s. Lambrecht bei Neumarkt, die drittälteste Stiftung dieser Art in Steiermark, weist durch Jahrhunderte seines Bestehens keinen Chronisten — und noch weniger Annalisten — auf. Dieser Mangel einheimischer Aufzeichnungen wird um so auffälliger, als die Klosterbesitzungen, vielfach verstreut, dem Convente gestatteten, mit den Begebenheiten der fernen Welt in merkbarerer Fühlung zu bleiben, wenn schon die Lage des Stiftes selbst, in einem abgeschiedenen Thale, diese ihnen verschlossen hätte. Aber es tritt noch hinzu, daß der Klosteransitz an den Prachthof der salzburgischen Erzbischöfe zu Frisach grenzte, wo so Vieles sich abwickelte, das für die Ländergeschichte der Aufzeichnung Anregung geben mußte, und daß sein nächstes Widdum die Hauptverkehrswege im Norden Kärntens und Nordwesten Obersteiers einschloß, an deren Pfade geschichtliche Ereignisse größeren Belanges gerne sich hafteten. Zieht man noch weiters in Betracht, daß s. Lambrecht schon frühzeitig Handschriften aufweisen konnte, daß es bereits im 12. Jahrhundert in Nekrologien mit Kalendarien zusammen die Ausgangspuncte annalistischen Anlagen besaß, daß es durch seine weltlichen Gründer, die Fürsten Markwart und Heinrich II. von Kärnten, durch seine Stiftung auf altem Fürstenerbe und Fiscalgut und zunächst den Ruinen von Noreia auf den Verfolg der Profangeschichte deutlich gewiesen war, so muß man anderseits zugeben, daß die Veranlassungen zu so gänzlichem Schweigen nicht leicht sich erkennen lassen.

Es sind deren nur zwei, die annähernd dasselbe begründen könnten. Die eine möchte ich in dem lange andauernden unfreundlichen Verhältnisse zu Salzburg erkennen, dem die Unmittelbarkeit des Klosters ein Dorn im Auge war. Bei günstigen Beziehungen

ſpendeten die Erzbiſchöfe nicht nur geiſtliche Gnaden, ſondern auch literariſche Behelfe. Es war entſchieden ſchwer, ohne Vorbild, ohne Anſchluß nach rückwärts Annalen zu begründen. Der hauptſächlichſte Grund dürfte jedoch in dem Mangel geeigneten geiſtigen Materiales zu ſuchen ſein. Denn daß uns ein Werk dieſer Art verloren gegangen, läßt ſich kaum annehmen, da der handſchriftliche Beſtand von s. Lambrecht ſich, wenn auch nicht gerade im Kloſter ſelbſt, wohl erhalten. Zum Mindeſten mußte er bis in das 16. und 17. Jahrhundert beiſammen ſein und von da an beſitzen wir allerdings Aufſchreibungen, die genau anführen, was an dergleichen Arbeiten ehemals geliefert worden. Und von Annalen oder Chroniken iſt mit Ausnahme deſſen, was hier erwähnt werden ſoll, nirgends die Rede.

Das älteſte Werk dieſer Art, welches ſich zu Lambrecht fand, wenn es auch nicht dort entſtanden, iſt die Handſchrift des Martinus Polonus mit dem Anonymus Leobiensis. Ich bin noch immer geneigt zu glauben, daß dieſer Codex noch im 14. Jahrhundert durch die Wechſelbeziehungen zwiſchen s. Lambrecht und Neuberg in Erſteres kam [1]). Fruchtbringend ward dieſe Uebertragung indeß nicht, denn die darin enthaltenen Fragmente der Neuberger Annalen wurden daſelbſt nicht fortgeſetzt.

Von Abt Heinrich II. (Moyker, geſt. 1455) erwähnt Weixler eine Schrift über Mariazell [2]), welche vielleicht in das chroniſtiſche Feld einſchlägt, heute aber verloren iſt, wenn nicht in Manesdorfers Arbeit über dieſen Gegenſtand aufgegangen.

Der Erſte, den wir als Geſchichtsſchreiber für s. Lambrecht, und auch dies nur in beſcheidenem Maße namhaft machen können, iſt der Stiftsanwalt Joh. Manesdorfer, über deſſen Leben und Wirken (zu Ende des 15. Jhrh.) in dieſen Heften bereits eingehend gehandelt wurde [3]).

Wenn im 16. Jahrhundert keine derartige Perſönlichkeit ſich ergab, ſo kann dieß nicht ſonderlich Wunder nehmen. Dieſe Zeit war für ſolche ſtille Arbeiten kaum paſſend. In den erſten Jahrzehenten mögen die Zuſtände zu s. Lambrecht gleich oder ähnlich denen in den übrigen Klöſtern geweſen ſein. Dann kam die Zeit der Noth, der landesfürſtlichen Schatzungen, der Verödung, der Verſchuldung, des Kampfes um die Exiſtenz. Erſt nachdem dieſe wieder Sicherheit gewonnen und die confeſſionelle Einheit im Lande neuerdings hergeſtellt war, kehrten die paſſenderen Tage zurück.

---

[1]) Beiträge z. Kunde ſteierm. Geſch.-Quellen. I. 56.

[2]) f. 142, „Libellum de miraculis deiparae Cellensis scripsit."

[3]) Pangerl: Ueber J. Manesdorfer, Chroniſten des Kloſters s. Lambrecht, Beiträge z. Kunde ſteierm. Geſch.-Quellen. I. 103 uff.

Es mag ein nur zufälliges Zusammentreffen sein, daß mit dem Beginne der akademischen Lehrthätigkeit der Benedictiner zu Salzburg (1622) zugleich auch der erste eigentliche Chronist von s. Lambrecht hervortritt. Ganz ohne inneren Verband scheinen diese beiden Momente indeß nicht.

Der fragliche Chronist ist der Conventuale Peter Weixler. Nicht allein, weil sein Werk das erste dieser Art, weil es nach mehreren Seiten hin eine ganz brauchbare Quelle, sondern auch, weil es in äußerer Beziehung sehr merkwürdig, will ich in dessen Darlegung hier näher eingehen.

Peter Weixler wurde am 16. Febr. 1603 im Ingolsthale in Kärnten, das hart an die Besitzungen des benachbarten s. Lambrecht grenzt, geboren [4]). Seine Eltern, Georg Weixler und Margaretha, waren Bauersleute daselbst. Nach seinen eigenhändigen Eintragungen in dem einen Nekrologe des Stiftes, starben sie in den Jahren 1642—47 [5]). Den ersten Unterricht im Lesen und Schreiben brachte ihm der Bauer Ottenberger bei s. Lambrecht bei. Weixler rühmt ihm nach, daß derselbe sich die Stunden abgekargt habe, dem Knaben die Anfangsgründe der Bildung beizubringen [6]). Vom Anwesen seines Mentors am nahen Berge konnte er täglich auf den stattlichen Klosterbau im Thale blicken, wo die Gelehrsamkeit und die Mittel sie zu erlangen, nach des Knaben Sinnen, ihre Heimstätte hatten. Bei dem Vorwalten der Anlage zu stillem, beschaulichem Leben und Grübeln, das sich in Weixlers-Buche auf jeder Seite geltend macht, lag es nahe, daß in dem Knaben der Wunsch sich regte, in diesem Heim für sein Leben gleichfalls ein Plätzchen zu finden. Er mag denselben öfters geäußert haben, denn er hatte darob auch Anfechtungen zu bestehen. Und zwar kamen sie von weiblicher Seite, wie es scheint, von einer jungen Frau. „Wer [7]) kein Pfaff, o fromer vnd mir herzlieber Peter, ich bit, wer kein Pfaff!“ sagte sie zu ihm, und diese Abmahnung muß eine gewisse Berechtigung gehabt haben, da er sie

[4]) f. 30: „Vallis illa Mingorstal me nascentem excepit die XVI. Febr. anno Christi M.D.C.III.,“ und f. 295′: „Ego . . . Petrus presbyter et monachus s. Lamberti de contemptibili valle Mingerstall cognomine Weixler“.

[5]) Pangerl: Todtenbb. v. s. Lambrecht in Font. rer. Austr. II./29, 223.

[6]) f. 15: „Nunc mihi cognitus est lar unicus (an der Grewenz-Alm) Ottenberger prope Schwarzenbach quem incolit et excolit Lambertus Ossenberger (!) prius dictus Pacher, eximius meus benefactor. Subfurabatur etiam sibi horas ut me patientissime docere posset rudimenta scriptionis lectionisque germanicae“. Das sogen. Ottenberger-Gut besteht noch heute, ist das 7. Haus von der stiftischen Ziegelhütte gegen Schönanger und gehört jetzt dem Bauer Vincenz Stang.

[7]) D. h. Werde.

überhaupt notirt [8]). Allein der Junge nahm seinen Weg in's Thal (1617) und die Klosterpforte öffnete sich seinen Wünschen [9]). Zwei Jahre später legte er schon Profeß ab [10]). Wie es mit seiner fachwissenschaftlichen Vorbildung stand, erwähnt er nicht; er muß sie wohl im Kloster zuerst, und später in Salzburg, wohl im Stifte s. Peter, genossen haben. Als dort anwesend nennt er sich 1626 [11]), als seinen Lehrer den späteren Abt dieses Klosters Albert Heisl [12]) und als Mitschüler den Götweiher Mönch Placidus Paz, der ihm Nachrichten über den s. Lambrechter Abt Hartmann zumittelt [13]), und Rupert Stadler, Mönch von s. Peter und später Propst zu Wieting in Kärnten [14]).

In welchen Stellungen er sich dann im „Hause" befand, finde ich nirgends erwähnt, doch sagt die im 19. Jahrhunderte abgefaßte Lambrechter Chronik ganz bestimmt, daß er eine Zeit lang Subprior gewesen. Er spricht zwar von geistlichen Verrichtungen in Heiligenstadt bei s. Lambrecht [15]), allein ein bestimmtes ihm übertragenes Amt ist nirgends genannt. Daß er gelegentlich Gurk gesehen, davon zeugt seine genaue Beschreibung des Domes und der Krypta, doch mag dahingestellt sein, ob er irgendwo exponirt gewesen. Es läßt sich auch nicht wohl annehmen, da er bereits mit 30 Jahren (1636) das Werk im Texte abschloß und zur Arbeit doch mehrere Jahre Beschäftigung mit den Documenten nothwendig waren. So scheint, daß Abt Johann Heinrich (Stadtfeld) ihm neben gewisser Seelsorge das Archiv und die Bibliothek überlassen habe. Wenn auch nicht ganz so wie manch' Anderer, hat er sich entschieden in ersteres eingearbeitet. Davon liegen die Beweise mehrfach in seinem Buche vor.

---

[8]) f. 122 eingelegtes Blatt: „Wer u. s. w. Ego paruus aetate tunc ac intellectu mulieri iuueni rem grauissimam dissuadenti respondere nihil potui, quia ipsemet ego credidi me puerum in humili valle de humili matrimonio procreatum a spiritu sancto fore statui sacerdotali applicandum. Huic successiue sacramento confirmationis accepto me sapienter aptauit . . . Nam uoces illæ muliebres amati semper status ecclesiastici uel religiosi spiritales scintillas non potuerunt extinguere" u. s. w.

[9]) f. 183: „Ego fui libere susceptus in hoc sancto (loco) Styriæ anno Christi 1617 quando currebat aetatis meae 14. annus."

[10]) f. 140: „Anno domini 1619 hic in sancto Lamberto feci professionem regularem."

[11]) f. 3'.

[12]) f. 214: „Me quondam cum aliis studiosis uerbo et exemplo plurimum aedificauit."

[13]) f. 16.

[14]) f. 191.

[15]) f. 106.

Das letzte in den Noten der Chronik aufgeführte Datum ist 1660 [16]). In den Nekrologen ist merkwürdigerweise sein Name nicht eingetragen, doch führt die oben erwähnte Lambrechter Chronik an, daß er am 19. Nov. 1675 gestorben sei.

Sein Werk ist ein kleiner Quartband von 293 Blättern, wozu noch 2 Blätter Vorrede und 5 Bll. Index zu rechnen. Der Titel ist: „Brevis annotatio vicissitvdinis circa ordinem s. Benedicti, praecipve vero monasterivm s. Lamberti. Qvibus videlicet seculorum floruerint uel quandoque defecerint. Avtore monacho qvondam s. Lamberti. R. P. Petrus Weixler." Der Titel scheint (nicht allein wegen des Wortes quondam) nach Weixlers Tode geschrieben. In der Vorrede wird in warmen Worten der Zweck der Anlage dargelegt, die, dem Titel entsprechend, immer den ganzen Orden, resp. die Benedictinerklöster in's Auge faßt. Demnach beginnt der Text mit der Geburt des h. Benedict (480). Er schließt mit 1636, dem Jahre des Brandes von Klagenfurt.

Zumeist in die Augen fallend ist zuvörderst die Schrift. Sie ist nämlich — im Texte — die der Urkunden des 12. Jahrhunderts, 1. Hälfte, also der Zeit der Gründung des Stiftes. Eine ziemliche Anzahl von eingelegten Blättern, Blättchen und Streifen, sowie auf vielen Textesseiten die Ränder und der Text selbst bis in die Zeilen weit hinein sind mit Noten und Glossen überfüllt, in winziger Schrift, eng gedrängt, eine Menge von Dingen besprechend, wozu Weixler erst später die Anregung geworden. Man kann nicht sagen, daß sie den Text immer sehr glücklich begleiten; oft stehen sie mit den Textesstellen nebenan in gar keiner Beziehung und erinnern ziemlich häufig durch ihr Vielerlei an einen schwatzhaften Alten, der sich ausreden will. Immer aber ist ihre Lesung sehr mühevoll [17]).

Ueber die Veranlassung, daß Weixler für den Text gerade die Urkundenschrift der ersten Zeit des Bestandes von s. Lambrecht wählte, gibt er selbst Auskunft [18]). Passend ist sie gar nicht und

[16]) f. 1, 2', 33' u. 144.

[17]) Eine Randnote (19. Jhrh.) am Titel sagt: „Notas et glossas inseruit R. P. Petrus Weixler uti colligimus ex interposito folio ante fol. 65". Das ist unrichtig und widerspricht den Angaben Weixlers und dem Stimmen derselben in Text und Noten auf f. 1, 2', 251' und 295', man müßte sonst annehmen, daß Weixler als Notenschreiber das Verdienst des Textschreibers sich fälschlich anmaßte, wogegen aber wider f. 30 (vgl. oben Note 4) spricht.

[18]) f. 1: „Deo .... gratias ago a quo mihi datum fuit ..... s. Lamberti fundatorum diplomata in membrana .... subtilitate parumper detrectare. Vehementer in illis apices antiquos amabam atramento tam bono durabilique nitoreque latino sic efformatos ut patria lingua non inepta similitudine dici queant librorum baculi sub fagineo coopertorio".

gelingt ihm anfänglich auch wenig. Sie ist zuerst unsicher, ohne Markirung der Haar- und Schattenstriche, mit ganz ungehörigen arabischen Ziffern gemengt. Allmälig aber stellt sich mehr und mehr Fertigkeit ein und er führt mit großer Sicherheit die Feder. Dadurch gestaltet sich das Buch zu einem graphischen Curiosum, das wenigstens bereits durch sein Aeußeres die Gewähr bietet, daß sein Autor mit dem Urkundenstoffe unmittelbar sich beschäftigt habe.

Allein auch innerlich sieht man, daß er den Stoff in ziemlich umfassender Weise ausgebeutet. Fehlt es daran dennoch, so liegt es weniger am Objecte als am Subjecte. Von einer gründlichen Beherrschung des Gegenstandes kann wohl kaum die Rede sein, wo einseitiger, auf Aeußerlichkeiten gerichteter Liebhaberei zu weiter Raum gegeben wird. Weixler hat sich um die Summe an Quellen und Hilfsmitteln redlich bemüht, und daß diese im Ganzen doch nicht so zahlreich sich ergab, daß er so wenige Vorarbeiten fand, mochte ihn, um etwas Umfangreiches zu schaffen, dahin gebracht haben, die Geschichte seines Klosters auf der Folie jener des Ordens zu behandeln. Für Letztere thaten es Hilfswerke, für Erstere zog er die Quellen herbei, unter denen wir einzelne finden, die heute verloren sind.

So erwähnt er eines „Fürstenbuchs" oder einer Chronik von Kärnten in Verbindung mit einer Aebtereihe von s. Lambrecht. Möglich, daß sie einer frühen Zeit angehörte; aus Weixlers Charakterisirung muß das übrigens zweifelhaft bleiben [19]). Nicht minder kennt er den Codex des 12. Jahrhunderts, welcher die „vita s. Eberhardi (I.) archiepiscopi Salzburgensis" enthält und heute in der Universitätsbibliothek zu Graz verwahrt ist [20]). Ebenso die „Summa Gregorii pape" mit der eingeschriebenen Einladung des Papstes an den Abt von s. Lambrecht für das Pisaner Concil von 1133 [21]). Ferner gedenkt er einer Pergamenthandschrift von spätestens dem 14. Jahrhunderte, welche sich in der Capelle zu s. Blasen bei s. Lambrecht befand und vereinzelte historische Notizen enthielt [22]), und die Lambrechter Nekrologien sind

[19]) f. 2′: „Catalogus principum uel ducum Carinthiae et abbatum s. Lamberti . . . prout in bibliotheca . . conventus hic . . . manuscriptus inventus est, ita quoque grossis a me characteribus ut hic uidetur, descriptus."

[20]) Als Codex 42/64, 2°; Weixler sagt f. 35: „Reperi manuscriptum codicem cuius autor vidit s. Eberhardum Salisburgensem archiepiscopum et miracula quaedam eiusdem annotauit post obitum facta."

[21]) Gleichfalls in der Grazer Bibliothek als 29/23, 2°. Vgl. Steierm. Urkundenb. I. 152, Nr. 146.

[22]) Es war nach der Beschreibung f. 135′ ein Missale oder Antiphonar mit vorgesetztem Kalender, geschrieben von Andreas aus Mähren und 1348 gekauft von Hermann aus Sachsen, Kellermeister des Stiftes. Vgl. auch Pangerl: Todtenbb. zu 22. April.

ihm nicht allein wohlbekannt, sondern er selbst trug darein einzelne Daten ein [23]). Das mehrfach erscheinende Benedictinerlied

„Olim nostrum ordinem principes amabant
et Romani pontifices ipsum honorabant“ u. s. w.

paßt natürlich seinem Zwecke sehr wohl und er entnimmt es einer alten Handschrift [24]). Einzelne Notizen, den Dominicanerorden und die Stadt Leoben betreffend, führen auch auf den oben schon erwähnten Codex des Anonymus Leobiensis. Sehr warm und ausführlich gedenkt er des Syndikus Joh. Manesdorfer und seines Wirkens, wie derselbe für das Archiv sorgte, einen neuen Codex diplomaticus (vidimirtes Copialbuch) anlegen ließ, seiner Rede, Maria-Zell betreffend, welche auf eine Holztafel gemalt aufgehangen wurde, seiner Chronik von s. Lambrecht und Maria-Zell [25]).

Auch kleinere schriftliche Aufzeichnungen, geeignet den Glanz seines Stiftes und dessen Gründer und Vorstände zu heben, ließ er nicht bei Seite. So namentlich gewisse Versificationen, welche in s. Lambrecht altgebräuchlich und ziemlich häufig gewesen zu sein scheinen, als die Grabschrift Herzog Heinrichs II. von Kärnten [26]), ein gleiches längeres Gedicht auf dessen Schwester Beatrix (zu Maria-Hof begraben) [27]), eben ein solches auf den Brand des Klosters von 1262 [28]) und mehrere Epitaphien von Aebten. Zu seiner Zeit müssen mehr Consecrationstafeln erhalten gewesen sein, als jetzt. Gegenwärtig sind noch ihrer fünf vorhanden [29]) und drei Holztafeln mit Dichtungen, wie eben angeführt [30]), nicht zu vergessen der Todtenroteln, deren das Kloster noch sieben besitzt [31]), und die Weixler gleichfalls kannte und stellenweise benützte.

Seine zweite Hauptquelle war der Urkundenschatz des Klosters, der wohl bis heute fast intact sich erhalten hat. Er nützte ihn aus, doch nur bis zu gewisser Zeit und zwar die ältern. Diese sagte ihm, offenbar des Schriftcharakters wegen, am besten zu. Daher stoßen wir bei ihm bis zum 14. Jahrhunderte auf sehr viele Ex-

---

[23]) Häufig citirt; eines davon ist beschrieben f. 208'.
[24]) f. 123.
[25]) f. 144' – 147'; den Anfang der Lambrechter Chronik gibt er f. 249'—251.
[26]) f. 37, noch vorhanden auf einer Holztafel, doch erst um 1500 oder etwas später geschrieben.
[27]) f. 40'.
[28]) f. 77.
[29]) Von 1458 und 1497 (von letzterem J. 4).
[30]) Die oben Note 26 genannte, dann eine auf Herzog Markwart, auf den Brand von 1471, ferner unversificirte aus dem 15. Jhrh. auf s. Blasen und Abt Johann Schachner.
[31]) Zwei von 1456, je eine von 1466, 1501 (etwa 20 Schuh lang), 1520, 1526 und 1532.

cerpte von Urkunden, welche irgend eine für das Stift wichtige Thatsache feststellen ließen. Später übermannte ihn entweder die Menge, oder sie verlor für ihn das äußere Interesse, oder es war Beides der Fall. Vom 14. Jahrhunderte an werden wir, das ist gewiß, aus ihm nur selten an das Archiv als Quelle erinnert. Bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt er sogar Urkundenabschriften und zwar 14 Stücke von 989 (!)—1221. Er bezieht nämlich das Ottonische Diplom (von 983, 1. Juni, Verona), welches den mons Carentinus und die ecclesia s. Lamberti aufführt, gleichfalls auf s. Lambrecht [32]).

Hätte sich Weixler in seiner Darstellung auf das Kloster allein beschränken müssen, so wäre dieselbe vermuthlich sehr mager ausgefallen, wenn er nach Druckwerken gearbeitet haben würde. Denn damals gab es für s. Lambrecht nur ein dünnleibiges, und selbst in dieser Constitution noch mit vielfachen Allotrien angefülltes Büchlein, jenes nämlich des Georg Ulrich. Die Bedachtnahme auf den Orden dagegen gestattete Weixler eine gewisse Belesenheit, ja Gelehrsamkeit zu entwickeln, welche der Geschichte des Klosters eigentlich gar nicht zu Nutzen kam. Die allzu freigebig beigesellten Noten ersticken förmlich die weit gesündere Textesanlage und zugleich die praktisch verwendbaren Körner, welche in ihnen sich vorfinden [33]). Und der einzig damals in Druck aufzuweisende Autor über s. Lambrecht, der Stiftsschulmeister G. Ulrich von Chemnitz [34]), hat sein Gefallen gar nicht. Es regte sich bei Weixler der Corporationsgeist: Georg Ulrich war ein Laie; was aber hatte „Saul unter den Propheten" zu thun? Sein Mißbehagen macht sich in Worten Luft, die von kleinlichem Denken zeugen. Und schließlich muß er sich doch wieder gestehen, daß Georg Ulrich's Arbeit besser war als nichts, welch' letzteres damals die Klosterherren besorgten [35]).

---

[32]) Vgl. darüber Pangerl: Studien z. Gesch. v. s. Lambrecht in Beitr. z. Kunde steierm. Gesch.-Quellen. III. 51, 57—62.

[33]) Als benützte Autoren mache ich hier namhaft: Baronius (Martyrologium und Annales), Bellarminus (Chronologia), Bucelinus (Menologium), Lischius (Epistolæ), Reinerius (Apostolatus Angliæ) Trithemius (Chronicon Hirsaugiense), Weiss (Lyceum Benedictinum), Wion (Lignum vitae), die Acta sanctorum u. s. w.

[34]) S. über ihn Pangerl am Rote 32 citirten Orte 51. Aus Weixler ersieht man übrigens, daß G. Ulrich's Buch in 1. Auflage schon 1592 zu Graz erschien.

[35]) f. 235' zu Jahr 1593: „Kalendis Januarii obtulit xenii loco abbati (Thomae) et Vincentio Ekkero priori totique conventui Georgius Vlricus Chemnizensis ludimagister primum ad s. Lambertum, dein ad s. Petrum Salisburgi tabulam quandam historiam fundationis nostrae continentem Graeciis typis impressam. Quicquid homo ille

Im Ganzen kann man wohl behaupten, daß Weixler keine Quelle von Bedeutung überſah. Es waren ihrer eben auch nicht allſeitig viele. Etwas Anderes iſt es freilich, ob er jede auch ausſchöpfte, wie ſie es verdiente, und verwendete, wie ſie es bedurfte. Vom Archive kann man Erſteres kaum ſagen. In der That läßt ſich indeß dafür eine Entſchuldigung geben. Die Zahl der Urkunden wächſt in der Regel vom 14. Jahrhunderte an, ohne daß ihr Inhalt ebenmäßig an chroniſtiſch brauchbarem Gehalt zunähme. Es bedarf des Muſterns vieler Hunderte von Stücken, ehe ein zweckmäßig verwerthbares Datum ſich ergiebt. Anders iſt es mit den Documenten der früheren Zeit und daher unſeres Autors leicht erklärliche Selbſtbeſchränkung. Nicht minder iſt für das zweite Moment fraglich, ob gerade von ihm der Maßſtab einer ſtrengen Kritik verlangt werden darf. Seine Vorbildung gewährte ihm wohl das Vergnügen an hiſtoriſchen Dingen, ohne ihn mit der Kraft zu ſichten und zu unterſcheiden auszuſtatten. Seine ganze Darſtellung zeigt ihn uns ſo deferent, ſo ſehr mit dem Autoritätsglauben behaftet, daß von ihm ein Prüfen und Wägen nicht zu erwarten iſt. Die einſame Zelle war unter ſolchen Umſtänden nicht geeignet, Scharfblick bei ihm zu erzeugen. Er nahm die Dinge eben an, wie die Sage oder ſein Gefühl es wollten, und kam er je in's Combiniren — was glücklicher Weiſe nicht häufig geſchieht —, ſo ſchoß er auch richtig über das Ziel hinaus.

Ihm ſteht feſt, daß das Kloſter ſchon 989 beſtanden habe. Die Exiſtenz leitet er aus der Kaiſerurkunde (angeblich) dieſes Jahres ab und zwar ſoll ein fränkiſcher Großer es geſtiftet, Herzog Hein-

---

propter opus dictum laudis consecutus sit, debet profecto illud potissimum nostro archiuo. An nostri boni fratres propterea sint laudandi quod homini seculari tanta crediderint arcana, aliorum esto iudicium. Multae litterae ablatae dicuntur et numquam amplius restitutae. (Die arcana beſtanden in Einer Urkunde, die noch dazu niemals in s. Lambrecht ſich befand, weil ſie das Stift nichts angeht. Abhanden kam nichts; das läßt heute ſich noch conſtatiren, wenigſtens für die Zeit bis in das 14. Jhrh.) Quidni laudandus sit iste bonus ludimagister propter historiam monasterii s. Lamberti typis evulgatam, typis non solum Graecensibus, verum etiam sub abbate Martino Salisburgensibus? Abbates ipsi et monachi suas habent causas, cur aegre suas committant typographis scientias. Imo P. Leonardus Goldt (ein gelehrter Lambrechter, † 1. Dec. 1591) et alii non sunt culpandi quod ludimagistrum permiserunt historiam scribere. Nam saepe tales viri fidelius in ecclesia laborant quam quidam religiosi. Per Vlricum istum litteratum monumenta ablata fuisse et non restituta vix verisimile est. Vnicum tamen et me et alios fecit inquirere, unde ludimagister iste acceperit scripturam diplomatis Ottonis III. caesaris quod emanauit anno domini 989?“ — Vom J. 1655 kennt er auch eine Serie von Porträts der Aebte in Kupfer geſtochen (f. 87).

rich II. von Kärnten aber (1103) es auf seinen späteren Glanz gehoben haben [36]). Wovon es indeß in der Zwischenzeit gelebt habe, erörtert er nicht. Von den zwei Documenten von c. 1066, den Zehenttausch Markwarts mit Erzbischof Gebhard betreffend, davon die eine einschließlich des Sigels um etwa 1220 gefälscht ist, greift er die echte heraus, ohne der unechten, die für eine wichtige auch von ihm berührte Frage für Mariahof von Bedeutung, weiter zu gedenken [37]). Die Fälschung von 1096 [38]), so wie jene von 1104 [39]) erwecken ihm keinerlei Bedenken. Daß Papst Honorius und Erzbischof Eberhard von Salzburg um 1221 mit dem Rector von Mariahof, das doch eigentlich in s. Lambrecht einverleibt sein sollte, directe verkehren, ist ihm zwar sehr auffällig, aber er erklärt es dahin, daß derselbe es wahrscheinlich mit dem päpstlichen Stuhle, der Abt dagegen mit dem Kaiser gehalten habe [40]). Den Grafen Berthold von Zähringen läßt er von Zeiring bei Judenburg stammen [41]) und so sehr er der ganzen Wallensteinischen „Brut" den Untergang gönnte, zollt er doch dem Feldherrn seine besondere Verehrung, denn er hat — ein Capuzinerkloster gestiftet [42]). An verschiedenen philologischen, heiteren Extempores fehlt es nicht: so stammt der Name des Klosters Göß von Götze, Tragöß von Trag-Götze (getragenen Götzen), Trofaiach von römischen Trophäen und Karchau (bei s. Lambrecht) von karg ab, weil ob Ungunst der Lage das Getreide karg ist [43]).

Das Individuelle prägt sich eben bei dem Manne frei aus. Und so zwanglos seine Ableitungen, so naiv ist auch vielfältig seine Sprache, — die zuweilen etwas schwulstige und breite Latinität abgerechnet. Das gilt wesentlich von den Noten, in denen sich eine gewisse Behaglichkeit spiegelt. In diesen gestattet er denn seinen Gefühlen, die bei Wiederlesung verschiedener Textesstellen angeregt wurden, freien Lauf: Jo vivat, io vincat, io triumphe!" schreibt er zum Siegesjahre 1278; mit „euge, euge!" begrüßt er einen Gnadenact dem Kloster erwiesen; ein „heu, heu!" erpreßt

---

[36]) f. 14—15.
[37]) Steierm. Urkndb. I. 77, Nr. 68.
[38]) Ebendort 101, Nr. 88; vgl. auch Beiträge z. Kunde steierm. Geschichts-Quellen. III. 66.
[39]) Ebendort 119, Nr. 100.
[40]) f. 67'. Es erklärt sich übrigens aus der pfarrlichen Unabhängigkeit Mariahofs, oder besser der pfarrl. Unterordnung s. Lambrechts unter Mariahof, welche in der echten Urkunde von c. 1066 festgestellt ist und die man Klosterseits mittelst der falschen in's Gegentheil umkehren wollte.
[41]) f. 19'.
[42]) f. 292'.
[43]) Einlageblatt von f. 65, pag. 3 und f. 62.

ihm seine 20 Jahre vorher niedergeschriebene Notiz über die Kremser Abamiten; „io victoria!“ ruft er bei einer Stelle, die einen Ablaß für Maria-Zell behandelt, und mit gewichtigem „hem, hem!“ geleitet er verschiedene Thatsachen, die aus irgend einem Grunde ihm nicht sehr gefallen. Auch die Jesuiten kommen mit einer solchen Berufung übel weg [44]).

Dies sind die Eigenthümlichkeiten unseres Autors, für den es einnimmt, daß er für seine Meinungen nicht Unfehlbarkeit beansprucht, sondern willig einem besseren Erkenntnisse sich unterordnet [45]). Von ihnen, als den Momenten einer subjectiven Charakteristik, sehen wir schließlich ab und wenden uns zu dem, was er Thatsächliches und Verwendbares bietet. Dabei können wir natürlich nur die eigentliche Klostergeschichte im Auge haben, da alles Andere doch wieder nur fremden Quellen angehört. Berücksichtiget man, daß für s. Lambrecht damals noch nicht einmal der Versuch einer Geschichtsdarstellung gemacht worden, so ergibt sich aus Weixler ein höchst ehrbares Streben in dieser Richtung und eine Anzahl verläßlicher, ohne sein Buch zum guten Theile wohl verlorener Daten. Dies Moment muß seine Schwächen vergessen machen und sein Werk selbst uns werthvoll. Und zwar gilt dies nicht allein für das 16. und 17. Jahrhundert, wo er zum Theile Ohren- und Augenzeuge gewesen, sondern auch gutentheils für früher, wo er sich auf Quellen beruft. In diesen beweist er sich ohne Falsch und daher ist er für die Geschichte seines engeren Kreises selbst Quelle, die wir denn, wie es sich begreift, nur in Auszügen vorführen.

Für die allgemeine Landesgeschichte theilt uns Weixler [46]) die Nachricht mit, daß die Einbeziehung des Bodens von s. Lambrecht, Neumarkt und wohl selbstverständlich auch des oberen Murthales von Murau aufwärts in Steiermark 1521 beim Regierungsantritte Erzherzogs Ferdinands I. für immer festgestellt worden sei. Es waren noch nicht 30 Jahre vergangen, seit die letzte officielle Grenzbereitung Kärntens stattgefunden, bei welcher obige Strecken noch diesem zugerechnet worden waren.

Für das Jahr 1524 berichtet er uns von einer gefährlichen Bauernbewegung, die sich bei s. Lambrecht fühlbar machte. Große

---

[44]) Die Jesuiten waren nahe daran, wie Geirach und Seitz, so auch s. Lambrecht für sich zu gewinnen. Weixler schreibt nun: „Clama, clama, ruef, o ruef, doctor sapiens (Beuedicte)! clama! a pullis annosae gallinae Lambertinae, stridore consilii salutaris inhiantes abige vulpeculos et accipitres, esto manufortis Dauid, excipiendo de ore leonis agnellum!“

[45]) So f. 2′, eingelegt. Bl. v. f. 65, pag. 4, u. f. 295′.

[46]) f. 184′.

Haufen bewaffneter Bauern zogen vor das Kloſter. Ihre Forderungen ſetzt Weixler nicht an, wohl aber das — für uns mindeſtens — weniger Bedeutende, die Drohungen, die ſich von ſelbſt verſtanden. Dem Abte Valentin (Pierer) gelang es, den Sturm zu ſtillen. Zum Andenken an dieſe Gefahr ließ er ein Bild malen und am s. Lambrechtsaltare unter dem Chore der Kloſterkirche aufhängen, das die h. Maria vorſtellte, dem Chriſtuskinde eine Birne (pyrus) bietend; darauf erſchien auch das Porträt des Abtes in der alten Kloſtertracht [47]).

Mit dieſem Ereigniſſe ward nahezu ein Jahrhundert von Stürmen und kümmerlichem Friſten für das Stift inaugurirt. 1529 wurde das Geſetz des Kloſterviertels, d. h., daß die Klöſter den 4. Theil ihres unbeweglichen Vermögens dem Staate wegen der Türkennoth opfern mußten, auf s. Lambrecht inſoferne angewendet, als die beſtellte Commiſſion die entfallende Quote an Gülten zu Aſſenz — dem Geburtsorte des Abtes — wählte und an Sigmund von Dietrichſtein verkaufte. Bittgeſuche des Stiftes wurden von den Regierungsmännern abgewieſen. Sonderbarer Weiſe trat der Fall dabei ein, daß der Käufer ſich zur Schuld von 24.000 fl. bekannte, während die Commiſſäre die Gülten nur um 22.000 fl. verkauft haben wollten [48]). Endlich drang das Kloſter bis zu König Ferdinand vor, der den Abſtand vom Verkaufe genehmigte. Aber Dietrichſtein hielt feſt; der Spruch des Fürſten könne nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nach 3 Jahren endlich, als Karl V. und Ferdinand das Kloſter beſuchten, gelang es dieſem, durch Beiziehung eines Schiedsgerichtes und natürlich nach großen Auslagen wieder in den Beſitz von Aſſenz zu kommen [49]). Auf die Ständeherren, welche um die Mitte des 16. Jahrhundertes größtentheils Proteſtanten waren, iſt Weixler aus vielen Gründen ſchlecht zu ſprechen. Namentlich heißt er ſie ſtolz und hoffärtig gegen die eingebornen Fürſten, als ſtünden ſie dieſen gleich. Daher käme auch ihre große Titelſucht. Und der gemeine Mann ahme das nach, ſo daß Schuſter und Schneider und andere gewöhnliche Handwerker ſich für beleidigt halten, wenn man ſie nicht mit „Herr" anſpricht [50]). Mit dieſer Hoffart des Adels auf der einen Seite ſtimmte nun allerdings ſchlecht deſſen Hungerleiderei auf der andern. Mit königl. Empfehlungen verſehen, fanden ſich Einzelne, dann immer mehr desſelben im Kloſter ein, um dort, als in Kriegsbereitſchaft wider die Türken,

---

[47]) f. 185—186.
[48]) „O fraudem!" ruft Weixler.
[49]) f. 189—190'.
[50]) f. 221.

verpflegt zu werden. Eine Anzahl Anderer saß ohnehin bereits als Pfleger u. s. w. auf Klostergütern. In den besten Bauernhöfen einquartiert, zogen Erstere immer mehr nach sich, und, sagt uns der Chronist, es fehlte wenig, daß Abt und Convent von ihnen, wie Actäon von den eigenen Hunden, aufgefressen worden wäre [51]). Dazu kam noch eine gewaltige Abnahme des Personalstandes und die leidigen Versuche der Regierung, Männer zur Abtenwürde zu commandiren, die ohne Zweifel für Hebung des Klosters aus dem Verfalle nicht gesorgt hätten. In ersterer Beziehung sei erwähnt, daß um 1545 zu s. Lambrecht 112 Mönche und Amtleute, in Mariahof 24, in Aflenz 23, in Mariazell 44, in Veitsch 16, in Biber 27 lebten und zehrten [52]). Bei dem Umsichgreifen des Protestantismus indessen wurden der Priester und Mönche so wenige, daß man selbst gesetzlich und moralisch Untaugliche aufnehmen und förmlich froh sein mußte, den Dienst, wenn auch nicht sehr würdig, doch überhaupt versehen lassen zu können [53]). Das Mittel besserte aber gar nichts. Denn nach der Resignation des Abtes Thomas (1596) war der Stand so übel, daß er nicht schlechter sein konnte. Der Mönche sehr wenig, ihre Bildung sehr kümmerlich, ihr Leben sehr frei und die Schulden sehr groß. Am besten lebten die Beamten. „Optima uir, mulier sumebant fercula, gnati, reliquias monachis apposuere suis“ [54]). Schließlich waren die enormen Schulden aber auch die Veranlassung, daß die Jesuiten nicht so rasch bei s. Lambrecht zugriffen, als sie sonst Lust dazu hatten, und retteten somit diese das Kloster dem Orden. Ein und das andere Mal hatte dasselbe richtig die Commendirten des Hofes abgeschüttelt; bei den Jesuiten ging dies nicht so leicht: sie warteten nur den günstigen Moment ab, denn vom Hofe aus war ihnen das Stift so gut wie sicher. Als aber Martin Alopicius (1600) die Regierung als Abt übernahm und der Hof erkannte, daß jetzt das Kloster sich selbst aufhelfe, mußten die Jesuiten ihre Absichten aufgeben. Einzelne sollen indeß dem Abte gesagt haben: „Martine, Martine, nisi tu fuisses, monasterium s. Lamberti iam nostrum foret“ [55]).

Ueber Bauten und Baulichkeiten weiß uns der Autor Vieles zu erzählen. So daß Abt Johann Sax († 1518) in dieser Richtung manch' Neues geschaffen, daß von ihm die untere Abtei, wo

---

[51]) f. 227—28.
[52]) f. 200.
[53]) f. 206'.
[54]) f. 239—40.
[55]) ff. 238, 240', 248' 264' und 274. Bezüglich eines der prätendirten Einschüblinge ff. 193, 197'.

eigentlich des Conventes Winterquartier, das Refectorium und Dormitorium desselben, in der oberen Abtei, an der von Abt Rudolf v. Liechteneck erbauten Capelle, der vordere oder eigentliche Abteitract herrühre, ebenso daß er an jedem Thore (der oberen Abtei?) einen gemauerten Thurm errichtet habe [56]). Unter den Aebten Joh. Stadtfeld (1613—38), namentlich aber unter Abt Benedict Pyrin, einem Furlaner aus Venzone (1638—62), sei der spätere Prachtbau begonnen worden [57]). Bei diesen Umbauten wohl kam Weixler auch um seine frühere hölzerne Zelle [58]).

Von der Conventskirche erwähnt er, daß sie von Abt Rudolf v. Liechteneck († 1419) erneuert und um den Chor vergrößert worden sei; dorthin habe er auch die Gebeine der Stifter übertragen [59]). Eine sehr ausführliche Beschreibung der Kirche vor und nach 1660 bietet er fol. 274'.

Im Klosterhofe steht heute noch eine sehr zierliche Capelle, doch nur als Ablagerungsstätte benützt. Sie wurde von Abt Heinrich Moyker († 1455) erbaut und diente als Pfarrkirche; auch sie, wie sie im 17. Jahrhundert bestand, schildert er genau [60]).

Die Capelle am Berge, gemeinlich der Schloßberg genannt, wo die obere Abtei später eingerichtet wurde, stammt von Abt Rudolf von Liechteneck, auf den noch heute ein Denkstein in der nördlichen Mauer weist. Desgleichen rührt von ihm der hohe Mittelthurm, der mit Capelle und Chor zusammen die einzigen Reste der umfangreichen Baulichkeiten bildet, welche das 16. und 17. Jahrhundert daselbst aufgerichtet [61]).

Von Glasmalereien gedenkt er einer, welche Herzog Heinrich II. knieend darstellte, eine Kirche mit zwei Thürmen dem h. Petrus überreichend. Sie befand sich in der Peterscapelle (im Hofe) [62]).

An Bildern führt er jenes an des P. Andreas Graslaber († 1487) [63]), sodann die Fresken der 12 Apostel in der gleich-

---

[56]) f. 180'—181.

[57]) f. 67'. Wie das Kloster um etwa 1640 ausgesehen, kann man aus einem Altarbilde im rechten Schiffe der Conventskirche entnehmen.

[58]) f. 15'.

[59]) f. 121'. Sie kamen um 1637 wieder an den Tag, da man den Grabstein entfernte (f. 122).

[60]) f. 141'.

[61]) f. 121'. Das Modell des Schlosses in seiner Vollendung (17. Jhrh.), Eigenthum des Klosters s. Lambrecht, ist im Antikenkabinet des st. l. Joanneums zu Graz aufbewahrt.

[62]) f. 2' und 36', andeutungsweise auch f. 283', wo er von der Farbe der Talare spricht.

[63]) f. 156.

namigen Capelle [64]) und das Marienbild des Abtes Valentin Pyerer [65]).

Es müssen Weixler für die Geschichte der inneren Ausstattung der Kirchen vielfältige sehr alte Daten zur Hand gewesen sein, davon mir wenigstens nur Eine documentirt noch vorgekommen. Seine Nachrichten gehen bis auf 1126 zurück (s. Blasen) und berühren s. Lambrecht selbst für die Jahre 1129 und 1265 [66]). Von den Tafeln, die dann gelegentlich der Weihen an oder neben den Altären angebracht zu werden pflegten und die er noch vorfand, spricht er ff. 61′ und 175.

Das Archiv kennt Weixler noch in dem einen Thurme der Kirche. Es ist ohne Zweifel das Locale, zu dem man vom Chore aus aufsteigt und das auch jetzt noch eine Partie Schriften enthält. Es führt den Namen Prioratsarchiv und ist stark gewölbt. Diesem Thurme fehlten die Glocken, damit bei Feuer diese nicht etwa durchschlügen [67]).

Interessante Daten bietet uns der Chronist über verschiedene Bräuche im Kloster. So bezüglich der Trachten. Als er in den Orden trat, war es bei Novizen und Mönchen gebräuchlich, die Talare mit Lammfellen gefüttert zu tragen und so war es auch noch später. Aber zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts hatten die Würdenträger bei feierlichen Gelegenheiten ihre Kleidung mit Fuchspelzen verbrämt; so namentlich beim Besuche des Hofes in Graz. Vornemlich wollte man damit gegen jene Regularen, die den Klosterhabit auch für genügend bei solchen Vorstellungen ansahen, sich abheben [68]). — Die Profeßablegung schildert er als sehr einfach, was sie heute nicht mehr ist [69]). — Wenn er auch an mehreren Stellen gewaltig über den Verfall des Ordens und des Klosters in Sitte und Studien klagt, so fehlt es doch wieder nicht an anderen, in denen er die besseren Strebungen rühmt. Es scheint ihm alt hergebracht, Kleriker nach Padua, Bologna und Wien zu senden. Aus der Zeit des Abtes Joh. Trattner († 1591) macht er zwei Conventualen namhaft, die an ersterer Universität studierten: P. Leonhard Knaller, später Pfarrer zu Weißkirchen bei Judenburg, und P. Vincenz Lechner von s. Paul, nachher als Abt nach s. Lambrecht

---

[64]) f. 174′.
[65]) f. 185′.
[66]) ff. 46′, 47′, 74′ und 78.
[67]) f. 295′.
[68]) f. 140: „Ne uenirent . . . sordidi more aliorum quorumdam religiosorum, praecipue non mendicantium“.
[69]) f. 124.

postulirt [70]). Auch des P. Johann Hoffmann, zu Rom und Perugia gebildet, nachmals (1581) Administrator und Abt zu Admont und Führer der Gegenreformation im Ens- und Paltenthale, ferner des P. Leonh. Goldt erwähnt er mit Worten der tiefsten Verehrung für ihre Gelehrsamkeit [71]). Eine Zeit lang sandte das Kloster seine Kleriker nach Graz zu den Jesuiten. Die Erlebnisse dort mochten nicht zu den erfreulichsten zählen, abgesehen davon, daß das Kloster wohl Anlaß hatte mit den Jesuiten auf gutem Fuße zu bleiben, aber keinen, sie zu verehren. Mit 1617 begannen daher die Kleriker nach Salzburg zu ziehen. „Dort, sagt Weixler, lernt man nicht allein klösterliche Disciplin, sondern auch Profangeschichte, dort wird die Kutte geachtet und es wird Einem nicht (zur Schande des h. Benedict!) die Dummheitsschelle an die Kappe gehängt" [72]). Diese Zeit war auch diejenige, für welche er von namhafter Vermehrung der Bibliothek spricht, sei es durch Ankäufe, sei es durch Geschenke. Letztere brachte vornemlich Athanasius, der Sohn des kais. Leibarztes Peter Magni [73]).

Bekanntlich hatte das Kloster in früherer Zeit eine große Anzahl von Pfarren und Filialen, die ihm heute in Folge der Aufhebung entfremdet sind, da es sie auch trotz seiner Wiedererrichtung nicht mehr erhielt. Im 17. Jahrhundert zählte man im Ganzen 41 Kirchen, außer denen im Stifte, nämlich Mariahof, Mariazell, Aflenz, Biber, Veitsch, Lind, Weißkirchen mit Schwarzenbach, Obdach und Maxlon, Scheifling, Zeitschach, Pöllau, Perchau, s. Blasen, Lasnitz, Karchau, Scheiben, s. Sigmund, Seewiesen, Turnau, Etmiesl, Neumarkt, s. Marein im Mürzthal, Voitsberg und s. Margarethen dabei, Köflach, Kirchberg, Graben, Kainach, Gaisthal, Stallhofen, Ligist, Sala, Edlschrot, s. Martin, s. Hemma, Pak, Hirschegg, Modriach und Weinzierl. Ehemals hatte es auch s. Martin im Lungau, Frauenberg bei Unzmarkt und Judenburg besessen. Der Pfarren gab es 27; sie wurden vom Kloster aus, oder mit Secularpriestern versehen. Zu Weixler's Zeit waren Letzterer 12, gutentheils Flüchtlinge vor den Schweden „aus dem Reiche" [74]).

Den rückwärtigen Theil der Kirche in Aflenz, so wie die sogen. Propstei erbaute Abt Johann Sachs [75]).

---

[70]) Dessen Vaterhaus, die Lechnerhube, ist nahe bei s. Lambrecht, unterhalb dem Auerlingsee gelegen.

[71]) f. 225'.
[72]) f. 283'.
[73]) f. 283.
[74]) f. 256 uff.
[75]) f. 181.

Eine der ältesten kirchlichen Culturstätten und der sagenhaftesten zugleich ist die Capelle von s. Blasen in der Nähe des Klosters. Dort soll ein Kloster, resp. ein Convent bestanden haben, etwa wie die Lambrechter Urkunden solche in Mariahof, Lind, Aflenz und Biber für das 12. Jahrhundert nennen, doch in weit früherer und bisher noch nicht ganz sicher gestellter Zeit. Einige führen sie auf Attila zurück, wie dies beim h. Severin geschieht; Weixler will, und vielleicht mit Recht, spätere Jahrhunderte annehmen. Es wird ein Bruder Didymus genannt, der mit dem kleinen Convente aus Furcht vor den „Barbaren" „nach der Lombardei" abzog und die Reliquien der Heiligen, des Silvinus und Candidus, mit sich nahm. Ueber diese Thatsache besteht noch eine alte, vielleicht dem 15. oder 16. Jahrhunderte angehörige Aufschreibung zu s. Blasen selbst. Nach jenem Abzuge brannten die Barbaren das Kloster nieder [76]). Der Ruf besonderer Heiligkeit ward übrigens der Stätte bewahrt und im Mittelalter kamen vielfach Processionen dahin, sogar aus Tirol, und zwar namentlich Grubenarbeiter. Im 17. Jahrhunderte gehörte dies übrigens schon der Sage an [77]).

Eine der interessantesten Besitzungen des Klosters ist Mariahof bei Neumarkt, als Kirche weit älter als s. Lambrecht, das ihm auch ursprünglich pfarrlich unterstand. Von den zwei Kirchen, die im 12. Jahrhunderte dort genannt wurden, des h. Michael und der h. Maria, besteht heute nur mehr letztere, und wird erstere auch nach dem 13. Jahrhundert überhaupt nicht mehr erwähnt. Dort war auch das Grabmal der Beatrix, Herzog Heinrichs II. Schwester, dessen Inschrift Weixler f. 40′—42 vollinhaltlich bietet.

Die einträglichste Kirche übrigens war Mariazell an dem äußersten Ende des „vallis Auelenze" gelegen, wo, der Sage nach, im 12. Jahrhunderte die Grundlage einer vielbesuchten Wallfahrt sich ergab. Um sie zu heben, wurde als Vorbereitungs- und Zwischenstation die Kirche Seewiesen (im 14. Jahrhundert) gegründet [78]). Daß die geistliche Kraft des wunderthätigen Madonnenbildes, die in der Mitte des 15. Jahrhunderts gewaltig gesunken war, neuerdings in's Aufleben kam, war die Folge der Bemühungen Joh. Manesdorfer's [79]). Zur Baugeschichte der Kirche selbst bietet Weixler einige kleine, bisher nicht benützte Beiträge und ebenso zur Geschichte der Wahlfahrten dahin, namentlich in

---

[76]) ff. 5, 46.
[77]) f. 46′.
[78]) Vgl. Pangerl: Mariazell in Mitthlg. d. hist. Vrns. f. Strmk. 18, 3 uff.
[79]) f. 146.

seiner Zeit [80]). Für die Sammlungen an Weihgeschenken daselbst merkt er an, daß 1525 eine Ablieferung der kostbareren Stücke für Staatszwecke stattfand [81]).

In der Nähe von Mariazell steht auf einem reizenden Hügel, malerisch gebaut, die s. Sigmunds-Capelle. Bis zu den Tagen des Abtes Johann Sachs war daselbst eine kleine Veste. Als diese von den Türken zerstört worden, errichtete der Abt die Capelle [82]).

In der Veitsch bei Aflenz stand zu Weixler's Zeit noch die Halbruine des ehemaligen Conventes, darin man genau die 7—8 Zellen der Mönche, welche denselben von s. Lambrecht aus inne hatten, erkannte [83]).

Für die kleinen Kirchen in der Nähe des Klosters, Karchau und Zeitschach, bringt er die interessanten Daten, daß beide um 1185 erbaut worden, und zwar erstere von Kunegund, der Gattin des letzten Traungauer's [84]). Es läßt sich eben nicht mehr entscheiden, ob da nicht ein sagenhafter Anklang mit dem Namen der Patronin, der h Kunigunde, vorliegt.

Es ist auffällig, daß Weixler von den alten und bedeutenden Eisenwerken des Stiftes bei Mariazell nichts erwähnt, dagegen aber wohl der Hämmer im Wolfsgraben unter dem Kalchberge bei s. Lambrecht, welche unter Abt Joh. Schachner († 1478) errichtet wurden [85]). Um 1506 wurde durch Abt Johann Sax Schloß Stein ob Teufenbach von den Herren von Liechtenstein käuflich erworben [86]) und dasselbe von Abt Valentin Pierer (1532) stärker befestigt und mit Geschützen und anderen Wehren gegenüber der drohenden Türkengefahr ausgerüstet [87]). Es war (neben Plankenwart) das höchst gelegene und (neben Riegersburg) das ausgedehnteste, jedenfalls aber das malerischeste Schloß in Steiermark. Sein Verfall datirt aus den 20 J. her, wo der Staat die Güter des aufgehobenen Stiftes verwaltete.

---

[80]) ff. 152′, 181 u. f. 293.

[81]) f. 187′: „ab omnibus ecclesiis potissimum a s. Lamberto et beata Virgine in Cella phialæ, clenodia, calices sacri quorum unus totus erat aureus, a Ludouico Hungariae rege deiparae Cellensi oblatus, imagines, thuribula, Christi crucifixi signa et alia quaecunque ex auro uel argento conflata erant, ablata fuerunt.“

[82]) f. 181. Nach der Gedenktafel des Abtes Joh. Schachner war die Burg von ihm erbaut.

[83]) f. 58.

[84]) f. 61′.

[85]) f. 152′.

[86]) f. 176; die Kaufsacten sind noch vorhanden.

[87]) f. 191′.

Von der Grewenzalpe, einem paläohistorisch interessanten Höhlenberge, unmittelbar beim Stifte, weiß Weixler umsomehr zu erzählen, als er sie für den mons Carentinus der Ottonischen Urkunde von 989 (besser 983) und den späteren „Grauenstein" der Lambrechter Urkunden des 12. Jahrhunderts hält. Er kennt ihre Höhlen, deren zwei sein sollen; eine hat er selbst gesehen. Sie dulden keine Zäune um ihre Oeffnungen, behauptet er, daher schon oft Menschen und Thiere daselbst verunglückten. Vögel, schwarz von Gefieder und mit gelben Schnäbeln, nisten daselbst in großer Anzahl; wenn sie schaarenweise thalabwärts fliegen, kömmt schlechtes Wetter [88]). Zum Lobe dieses Berges, an dessen Westabhange seine Wiege stand, erhebt sich Weixler in epischem Gesange (1636) [89]), den wir hier zum Abschlusse geben:

„Plavde Karentini uates fastigia montis,
plausibus aethereis personet omne nemus!
Concinat Aeonidum superum uictoria carmen,
carmina montanis sunt modulanda choris.
Candida pacificam cantet uictoria palmam,
palma triumphanti pulcra relata manu.
Palma relata manu est, saeuus dum concidit orcus,
aliger et uictor plausit in alta uiam.
Et uos caelicolae laetos cantate triumphos,
cantate Elysiis carmina digna sonis.
Quae tua non potuit caelestis musica uirtus,
cum moueas ipsos musica sacra deos,
si gratum cecinit dulci testudine carmen,
si placuit modulis pulcer Apollo suis?
An mage non placeat superis delapsus ob oris
aliger? ecquis eo dulcius edat epos?
Plaude Karentinae, gaude mons inclyte gentis,
ipsemet ecce dedit gaudia uera deus.
Tu super hinc alios toto celebraris in orbe
dum colis aeternum relligione deum.
Tu male adorabas olim cacodaemonis aras,
nullus eo mundo turpior error erat.
Sed quia cepisti diuini semina verbi,
hunc quoque Christicolum dogmata sacra colis.
Amplius innumerae te attolunt undique laudes
quas nequeo innumeris promere uersiculis.

---

[88]) f. 15.
[89]) f. 251.

Hic locus est sanus, pestis contagio nulla,
hic oras patulas aura salubris habet.
Intima dimanant liquidi per uiscera fontes
vix alibi melior fontibus unda fluit.
Inde fluunt uirides collecto flumine riui,
vallis enim gelidas proxima fundit aquas,
de quibus et celebris Theodosia nascitur amnis,
amnis ea Argolico nomine digna fuit.
Inde fluunt calido sanantes sulphure thermæ,
hic exit sanus saepius aeger aquis.
Et uenae argenti, uenae uisuntur et auri
et ferri, et chalybis dura metalla tument.
Gramine pascis equos, spaciosos corpore tauros
et uiridi niueas gramine pascis oues.
Caetera nunc sileo quae passim mortalibus offers
quae decori possent addere plura tuo.
Vis igitur sileam tua Mons praeconia laudum,
prodigium tandem grande referre iubes.
Cur tot habes adytus, cur magna tot ostia pandis?
Ostia cur nullus claudere nigra potest?
Saepius heu! septo cingebant ostia forti
quod tulit infernis Styx furibunda focis.
Hic facilis patet horrendi descensus Auerni,
sed nequit ad superas huc remeare plagas.
Ah, quoties nigrum tauri rapiuntur in antrum
et sunt iuferni uictima certa dei!
Ah, quoties miseri manes tolluntur in orcum,
serius hic querula crimina uoce gemunt!
Daemonis hic fas est fallacis credere laruas,
obscura fas est hac latitare specu.
Longior haud potis est funis contingere fundum,
nec facta est hominum qualibet arte specus.
Vt Benedicte tuos huc misit Christus alumnos,
vt Lamberte, tuas incoluere domus,
magna Carentino fiunt miracula monte,
monstra etenim fugiunt turpia monte Stygis.
Monstra suis magnus pellit Benedictus alumnis
Lambertusque sacris templa per alma modis.
Quis me, daemon ait, propriis quis pellat ab oris?
Quis rapiat manibus iusque locumque meis?
Quisquis erit uestrum qui me discedere cogat?
Sentiat ille meas, sentiat ille manus?

Vix ea fatus erat, trepidant formidine cellae.
sidera labuntur, cuncta pauore trement.
Coelica non meruit phantastica praelia uirtus,
daemona sed stygium per pia uota fugat.
Numen ubi tuus, o Benedicte, precatur alumnus,
numen ibi placida percipit aure preces.
Quid memorem? Noua consurgunt miracula mundi,
surgis enim solio virgo Maria tuo.
Alma dei genetrix coelo descendis aperto
et pellis famulis turpia monstra tuis.
Vos mea vos estis charissima pignora gnati,
virga dabat famulis talia verba suis.
Hanc ego Lamberti cupio defendere cellam,
hanc ego prodigiis mirificabo meis.
Ah, fuge, turpis abi nigrum cacodaemon in antrum,
este procul famulis pessima monstra meis!
Dixerat haec virgo, celeri sua Tartara cursu
daemon abit, solivm virgo Maria suum.
Sunt igitur tetris sinuata tot ostia laruis
quae modo perpetuo tempore aperta manent.
Ecce, Karentini cecini spectacula montis,
vicit ut ecce, Deus, daemon ut ecce, fugit!
Candida pax rediit monachorum postea cellis
aliger, et uictor saepe canebat epos.
Obstupuit Caesar, nolens habitare prophanos
hic, montem monachis contulit Otto sacris.
Hinc quoque dicta fuit monachorum proxima vallis
quod Lamberte tuis culta fuit monachis.
Plaude Karentini vates spectacula montis,
victoris redimat pinguis oliua caput."

Es läßt sich nicht läugnen, daß unser Chronist nach manchen Seiten hin ein Original gewesen. Von dieser Eigenschaft mag aus dem oben Gegebenen Dies und Jenes den Beweis geben. Mit ihm stellt sich zugleich fest, daß sein Buch Brauchbares enthält, nur muß es bei dem gewaltigen Drange, der ihn beherrscht, „de omnibus rebus et de quibusdam aliis" zu reden, erst aus seiner erdrückenden Umgebung losgeschält werden. Dafür ist hier nicht der Platz und mag denn sein analysirter Abdruck stattfinden, wenn einmal die wenigen Chronisten, welche wir aufzuweisen haben publici juris gemacht werden.

Steiermark

im

Zeitraume vom achten bis zwölften Jahrhundert.

Hiſtoriſch-topographiſche Skizze auf Grundlage kritiſcher Quellenſtudien.

Von

M. Felicetti v. Liebenfels,

k. k. Hauptmann.

II. Abtheilung. — Mit einer Karte.

III. Gaue und Grafſchaften.

Nationale Eigenthümlichkeiten und die friedliche Unterwerfung Karantaniens, nach welcher noch durch längere Zeit eingeborne Magnaten in ihren Amtsgebieten belaſſen wurden, ſowie der Umſtand, daß der öſtliche Theil des Landes in der erſten Zeit zu den mit dem Reiche überhaupt nur loſe verbundenen pannoniſchen Marken gehörte, und ſpäter den Einfällen der raubluſtigen Nachbarn preisgegeben, noch lange nicht zur Ruhe kommen konnte: — alle dieſe Momente mußten im heutigen Steiermark der gleichmäßigen Einführung des fränkiſchen Gauweſens hinderlich entgegenwirken.

Es iſt wohl zu vermuthen, daß man ſich auch hier, wie in Baioarien an die hiſtoriſche Landeseintheilung gehalten und Grafen in den einzelnen Gauen eingeſetzt habe, doch bringen die auf uns gekommenen Quellen des 9. Jahrhunderts nur wenige Male ſolche Einrichtungen zur Sprache [1]). Das Vorhandenſein einer durchgrei-

[1]) Was der Verfaſſer der Conv. Bagoar. (Mon. Germ. SS. IX. 11. 10.) von nationalen Fürſten (duces) Priwizlauga, Cemicas, Ztoimar, Etgar, ſowie von ihnen nachfolgenden baioariſchen Grafen und Anführern Helm-

fenden Gliederung Karantaniens nach Gauen und Grafschaften ist erst aus den Ueberlieferungen des 11. Jahrhunderts ersichtlich, einer Zeit, in welcher nach Errichtung des selbstständigen Herzogthums und der selbstständigen Markgrafschaft das Comitat seinen ursprünglichen Charakter bereits verloren hatte, wo dasselbe nicht mehr ein immediates Glied des Reiches, sondern ein dem Herzogthum und vermuthlich auch der Markgrafschaft untergeordnetes Amtsgebiet war, wo die zahlreichen mit Immunität ausgestatteten Besitzungen der Kirche und weltlichen Großen seine Jurisdiction geschmälert und seinen Territorialbestand durchbrochen hatten, während anderntheils die an Ungarn grenzenden Grafschaften der Marken sich durch Einverleibung eroberter Landstriche mehr und mehr gegen Osten erweiterten.

Dennoch erhielt sich aber selbst unter diesen veränderten Verhältnissen die historische Eintheilung, wenn auch in veränderter Bedeutung, thatsächlich noch bis in viel spätere Zeit, und wir finden die Provinzialgerichte des 13. Jahrhunderts mit Einschluß der eximirten Herrschaftsgebiete zumeist innerhalb derselben Grenzen, welche die ursprünglichen Gaue, beziehungsweise Comitate eingenommen hatten.

Es ist daher die Aufgabe dieses Abschnittes, die einzelnen Gaue und Comitate des heutigen Steiermark urkundlich nachzuweisen und nach Thunlichkeit zu begrenzen, nebenbei aber auch zu untersuchen, ob die Ausdehnung von Gau und Comitat übereinstimmte, und in wie weit die alten Grafschaftssprengel jenen der späteren Provinzialgerichte entsprechen. Um mit der Darstellung der kirchlichen Einrichtung, welche in unseren Gegenden wohl unzweifelhaft — wenigstens zum Theil — der politischen vorausgegangen ist, das Bild jener Zeit zu vervollständigen, soll auch versucht werden, die ersten Kirchen und die ältesten Pfarrsprengel, sowie die Amtsdistricte der Chorbischöfe und die Untertheilung der Diöcesen in Archidiakonate zu ermitteln.

---

winus, Albgarius, Pabo berichtet, ist zu unbestimmt und flüchtig (die Angaben sind aus Chroniken geschöpft), um sich eine nur einigermaßen deutliche Vorstellung vom Schauplatze ihrer Amtsthätigkeit machen zu können. Sowohl die slavischen Führer, wie die ihnen folgenden Baiern „habitauerunt in illis partibus ad iam dictam sedem pertinentibus", und zwar, wie es früher heißt, im Lande „unde illi expulsi sunt Huni", also in der unterpannonischen Mark, aus welcher die Hunnen verdrängt worden waren und welche zur Salzburger Diöcese gehörte. Dann aber müßte auch Ratbod, welcher „his ita peractis .. suscepit defensionem termini", als Markgraf der pannonischen Mark, nicht aber der Ostmark, angesehen werden, welche Annahme — hier nebenbei bemerkt — auch den sonstigen Ueberlieferungen nicht widersprechen dürfte.

A. Gaue und Grafschaften der karantanischen Mark.

1. Der Gau und die Grafschaft Ennsthal.

Für die Territorialverhältnisse der Grafschaft Ennsthal liegen die meisten und sichersten Quellen vor. Es erscheint daher um so gerathener, mit der Feststellung dieses Bezirkes zu beginnen, als die Kargheit vorhandener Anhaltspunkte bei der Untersuchung der anstoßenden Gebiete eine öftere Zuhilfenahme der hier gewonnenen Resultate nöthig machen wird.

Der „pagus Ensitale (uallis Anensis, Enstal)“ mit dem ihm eingefügten „pagus Palta (uallis Palta, Baltal)“ und „uallis Ademunde (Admontensis)“ werden bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts in folgenden Urkunden angeführt:

859, Okt. 1., Ranshofen, schenkt König Ludwig dem Grafen „Uuitagouua“ zwölf dienstbare Mansen „in Ademundi ualle“ [2].

1005, Dec. 7, Merseburg, schenkt K. Heinrich der Salzburger Kirche „nostri iuris predium Adamunta dictum in comitatu Adalberonis comitis in pago Ensitala“ zum Fruchtgenusse des Erzbischofs Hartwig, nach dessen Ableben aber zu Nutzen des Klosters St. Peter [3].

1016, April 18., Bamberg, schenkt Kaiser Heinrich II. dem Grafen Wilhelm und dessen Mutter Hemma „terciam partem saline nostre in ualle Admontense“ . . . (Saline von Hall bei Admont) [4].

1041, Mai 2., Speyer, schenkt K. Heinrich III. dem Canoniker Engelschalk „tres regales mansos in uallibus Ensetal et Baltal in comitatu Gotefridi comitis . .“ (wahrscheinlich das spätere Amt Rotenmann der Herrschaft Göß) [5].

1048, Oktob. 2., Pöhlde, bestätigt K. Heinrich III. dem Bisthume Bamberg die Schenkung seines Vorgängers „prediolum Rotenmannum dictum in marchia Gotefridi in ualle pagoque Palta situm, sclauonice Cirminah nominatum . .“ (Rotenmann im Paltenthale) [6].

---

[2] Urkndb. f. Strmk. p. 10. n. 6. Das geschenkte Gut vererbte sich wahrscheinlich an die Gräfin Hemma, und scheint zwischen dem Glasbache und dem Hallthale gelegen gewesen zu sein.

[3] Orig. im Stiftsarchive zu St. Peter in Salzburg. Urkndb. p. 41. n. 34.

[4] Urkndb. p. 45. n. 38.

[5] Orig. ursprünglich im Archive des Klosters Göß. Frölich, dipl. Stir. 1. p. 15. Urkndb. p. 58. n. 50.

[6] Urkndb. p. 64 n. 56.

(1110) bestätigt Markgraf Otakar an das Kloster Garsten „in ualle Anasi ad Scalchinberge (Salaberg bei Irdning) . . . et Slateheim (Schladheim bei Irdning) et Strechowe“ (Strechau bei Rotenmann) [7]).

(1115) schenkt Adalbero, ein Ministeriale des Markgrafen, dem Kloster Garsten „predium in ualle Anensi quod Wolfpernberch dicitur“ . . . (vielleicht in der Gm. Vorberg östlich von Irdning) [8]).

(1120) schenkt Grimald dem Kloster in Berchtesgaden „predium suum in Enstal apud Domelaren“ . . (Diemlern am Südabhange des Grimming) [9]).

(1120) schenkt der Edle Rudolf dem Kloster Garsten „predium in ualle Anensi situm, Lengindorf dictum“ . . (Lengdorf bei Gröbming) [10]).

(1125) schenkt der Priester Sitilieb dem Kloster Garsten „predium in Anensi ualle situm, Egilwarin dictum“ (Aiglern, Gem. Ketten, südl. von Wörschach) [11]).

(1125) schenkt der Kleriker Eberhard dem Kloster St. Peter in Salzburg „predium . . in Enstal dictum Puhel“ . . (Pichl bei Schladming) [12]).

(1130) schenkt „Uuisint“ dem Kloster St. Peter „predium suum super Chlusa (Klaus bei Schladming) situm in pago Enstal“ . . [13])

(1140) vergleicht sich das Kloster St. Peter über Güter „in pago Enstal . . id est curtem unam apud Manlicha (Mandling, Gem. Pichl bei Schladming) et alteram apud Eiche“ . . (Eich, östl. von Haus) [14]).

Alle hier genannten Orte und Gegenden: Pichl, Mandling, Klaus, Eich, dann Lengdorf, Aiglern, Diemlern, Salaberg und Schladheim, ferner Strechau und Rotenmann, sowie das Thal von Admont liegen im steirischen Theile des Ennsgebietes, und umschreibt man dieselben, so hat sich der urkundliche „pagus Ensitale“ mit dem „pagus Palta“ von der heutigen Salzburger Grenze im Westen bis zum Ursprunge des Paltenbaches in Osten erstreckt.

---

[7]) Urkndb. p. 116. n. 98.
[8]) Urkndb. p. 121. n. 102.
[9]) Urkndb p. 122. n. 104.
[10]) Urkndb. p. 123. n. 106.
[11]) Urkndb. p. 127. n. 112.
[12]) Urkndb. p. 128. n. 114.
[13]) Urkndb. p. 144. n. 133.
[14]) Urkndb. p. 207. n. 200.

Der Verfasser der Annalen des heiligen Rudbert schreibt zum Jahre 1122: „Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem cuius comitatus erat ab Enswald usque ad Geizaerwald . .“ [15]).

Das Comitat Adalbero's [16]) reichte sohin vom Ennswalde bis zum Gaiserwald. Um diese Grenzpunkte aber auch sicher bestimmen zu können, muß bei dem Umstande, daß der urkundliche Name „Ennswald“ zwei ganz verschiedenen Gegenden beigelegt wird, vorerst erwogen werden, welcher der beiden „Ennswald“ genannten Landstriche hier gemeint sein dürfte.

Im Jahre 863 erhielt das Kloster Nieder-Altaich unter andern Gütern .. „loco Scalcobah (wahrscheinlich Salaberg in Nieder-Oesterreich) .. atque in locum Cidalaribah (bei Zeillern nächst Amstetten) in saltu Enise fluuii qui coniacet inter Danubium et Ibysam (Ipsfluß) atque Hurulam“ (Urlbach) . . . [17]).

1011, Juni 18., Rantsburg, schenkt Kaiser Heinrich dem Kloster Tegernsee „vltra fluvium Anizim in comitatu Heinrici marchionis iuxta predium eiusdem ecclesiae Chrebezbach dictum (Kroisbach bei Strengberg in Nieb.-Oest.) in meridiana parte interiacentis stratae publicae que Hohstraza (Straße über den Strengberg) uulgo nuncupatur, partem siluae Ensiuualt dictae hobas regales lx“ . . . [18]).

1049, Febr. 13. Regensburg, schenkt K. Heinrich dem Erzstifte Salzburg „quosdam regales mansos in Ensevvalde in comitatu Adalberti marchionis sitos curti eiusdem archiepiscopi Aspach (Aschbach in Nieb.-Oest.) dicte conterminales“ . . [19]).

Der hier erwähnte Ennswald liegt in Nieder-Oesterreich zwischen der Donau, Ips und Enns, und hätten auch möglicher Weise die weiter südlich das rechte Ufer der Enns begleitenden Waldhöhen den gleichen Namen geführt, so fehlt doch jeder Beleg für eine solche Annahme, daher auch jede Wahrscheinlichkeit, daß der Schreiber der Annalen des heiligen Rudbert den österreichischen Ennswald gemeint habe.

Im 12. Jahrhunderte hingegen erscheint in Urkunden des Klosters Admont ein Ennswald im Gebiete des Herzogthums Salzburg, und zwar:

---

[15]) Annal. s. Rudberti Salzb. Mon. Germ. SS. XI. p. 774.
[16]) (1088) .. „qui (Ottachyr) etiam cum germano suo Adylberone guerram habuit, donec idem Albero a ministerialibus occisus est iuxta Liuben.“ Vorauer Fragment, Caes. Ann. I. p. 106.)
[17]) Mon. Boic. XI. p. 120.
[18]) Mon. Boic. VI. p. 158.
[19]) Iuvavia, Anh. p. 234. n. 97.

1170, Febr. 13., „Tuskulum", .. „Ex dono nobilium predium apud Hus (Haus bei Schladming) superius et inferius cum ecclesia s. Paterniani cum omnibus pertinentiis suis, in Enswalde Schratengastei (Gasthof nordwestl. von Radstadt) et Fricenwalde (das Fritzthal bei Hüttau) ecclesiam sancti Martini (St. Martin, nördl. von Hüttau) cum noualibus decimis usque Horgenprukken" .. (vermuthlich bei Steg, östl. von Hüttau) [20].

1184, .., Mainz, .. „predium apud Hus superius et inferius, in Enswalde et Rastat Shratengastei, Vricenwalde, Pongowe predia cum noualibus usque Horginprukke" .... [21].

In beiden Urkunden beginnt mit den Worten „in Enswalde" ein neuer Satz. Im Ennswalde befand sich „Schratengastei", vielleicht auch „Rastat" (Altenmarkt), St. Martin hingegen im Fritzwalde, welcher bis Steg gereicht zu haben scheint. Da aber auch die Flachau ein anderes Mal unter den Besitzungen des Klosters in Verbindung mit Radstadt und in derselben Pfarre genannt wird [22], so erstreckte sich der Ennswald von der Flachau gegen den Mandlingbach, und es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß der Schreiber der Annalen, welche in Salzburg verfaßt wurden, eben diesen Ennswald im Auge hatte.

Was den „Geizaerwald" betrifft, so finden wir am obern Paltenbache die Gem. Gaishorn, am obern Liesingbache (hier Sulzbach genannt) hingegen die Gem. Wald [23]. Beide Ortsnamen haben Anklänge an den Namen „Geizaerwald".

In der Aufzeichnung der Schenkungen des Erzbischofs Gebhard an das Kloster Admont (1074 – 87) wird „Gaizaerwalde" zwischen Oertlichkeiten genannt, welche, nach ihrer Anreihung zu schließen, dem Leobner Comitate angehörten [24], und in Uebereinstimmung hiermit ist im Ration. Stir. (1267) „Chaizarwalde" im Amte Leoben aufgeführt [25]. Noch im 13. Jahrhunderte leistete diese Gegend ihre besondern Zehenten und scheint weder

---

[20] Cod. Pergt. n. 475. (saec. XIII.) fol. 38 im Arch. des Klosters Admont. Urkndb. p. 509. n. 543.

[21] l. c. fol. 106. Urkndb. p. 596. n. 625.

[22] (1074—87) .. „ad Rastat .. et totam Fiachowa et Hyrshalm ... et in ipsa barrochia" ... (Urkndb. p. 88. n. 77.)

[23] Wald, serb. gaj, slov. gojzd.

[24] ... „decimam ad Chrowat (Gegend von Kraubath und St. Stephan in der Lobming) de Chienainode (bei Kraubath) ab utraque parte fluminis usque Rotilstein (vermuthlich Röttnstein oder Trofaiach). decimam quam dicunt consuetudinariam, de Gaizzerwalde et de Chienainode .. decimam ad Chamer" .. (Kammern im Liesingthal) [Urkndb. p. 91. n. 77.]

[25] Rauch Script. II. p. 116.

zur Pfarre St. Michael an der Liesing, noch zur Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale gerechnet worden zu sein. [26]). Im J. 1174 beginnt in der Beschreibung des Waldes von „Wazerperch“ (Wasserberg bei Seckau) eine der Grenzen desselben von Gotsthal bei Liesingau, läuft über Hügel und Berg in die Ebene herab zu den Dörfern „Gaizarn“ und „Cheichelwanch“ (Kallwang), und schließt mit dem Ursprung des Paltenbaches [27]). Unter „Gaizarn“ kann daher nur Wald, nicht aber Gaishorn verstanden werden, welches weit über dem Ursprunge des Paltenbaches gelegen ist. Es hat sich mithin der Gaiserwald von seinem Mittelpunkte in der Gem. Wald nach Osten bis Kallwang, nach Westen aber bis Trögelwang und in frühester Zeit vielleicht selbst bis Gaishorn erstreckt; er gehörte in seiner Hauptausdehnung zur Grafschaft Leoben und zwar zum Grenzgebiete derselben gegen die Grafschaft Ennsthal.

Nach dem Gesammtergebniß der obigen Erörterungen ist somit die Grafschaft Albero's zwischen dem Ennswalde im heutigen Pongau, d. i. der Grenze Salzburgs, und dem Gaiserwalde, d. i. dem Ursprunge des Paltenbaches zu suchen.

Und auch noch im 13. Jahrhunderte war die westliche und südöstliche Grenze der Grafschaft die gleiche, denn Herzog Friedrich II. bekennt 1242, April 6., Semmering, unter Anderem „per Stiriam et Marchiam, videlicet comitatum in Enstal qui a flumine qui Maenlich (Mandlingbach) nuncupatur, usque ad terminos comitatus Leuben extenditur“, von der Salzburger Kirche zu Lehen zu tragen [28]).

Neue Grenzpunkte erfahren wir erst aus einem Salzburger Lehens-Verzeichnisse und dem Reverse des Grafen Albrecht von Habsburg bei seiner Belehnung mit der Veste Strechau.

(1280) . . . „Hic sunt annotata feoda que duces Austrie in Stiria et Karinthia ab ecclesia Salzburgensi possident.“

---

[26]) (1244) . . „cunctorum noualium prouentus decimales, cultorum quam adhuc colendorum in parrochiis Liezzenich et Palten et in Gaizzerwalde“ . . (Salzbg. Kammerbch. t. IV. f. 101 b, Cop. Nr. 585 • im st. Land.-Arch.)

[27]) 1174, Febr. 17., Graz, . . „secundus terminus a ualle Gotstal incipit, sicque per aspera et montuosa usque in planitiem camporum uillarum Gaizarn et Cheichelwanch protenditur et ortu amnis Palten clauditur“ . . . (Urkndb. p. 527. n. 555.)

[28]) Aus einem Transsumpte ddo. 29. März, 1420 im k. k Staats-Arch. in Wien. Meiller Salzbg. Reg p. 281. Nr. 514. Dasselbe deutsch: „das durch die Steyr und die Marich, das ist die grafschaft in dem Enstal, die von dem wasser der genant ist Mänlichk, untz an die gemerckch der grafschaft ze Leuben langet“ . . (Cop. n. 564. im st. Landes-Arch. ohne nähere Angabe.)

„Uonn erst die grafschaft des Enstal, die von dem wazzer genant die Mannlich vncz an die gemerkcht der grafschaft ze Lewben langet, mit gerichten, mawtten, zehenden, mit dem dorf Lůtzen vnd andern gutern vnd nůczen .. alain ausgenommen des aygens bei Grauscharn (Pürg), in den obgenant lehen die stat Rotenmann mit der mawtt, Aussee mit dem årczt vnd alle vest in der obgenant grafschaft gelegen begrieffen sind.“

„Item die ober vest Strechaw ... sampt den lehen .. die in den gemerckhten des lantgerichts desselben tayls, das ist vncz an die Månnlikh ausgewercz vnd gegen Hohenwart abwercz vnd bis in den Nagelbach nach der seyten gegen mittentag, vnd an der andern seytten gen mitternacht vncz an den Vlinsperg“ ...[29]).

1282, Nov. 9., Wien, erhält Albert, Graf von Habsburg, von dem Erzstifte Salzburg gegen Abtretung des „castrum nouum in ualle Anasi, quod uulgariter das Newhaws dicitur“ (Trautenfels, Gem. Neuhaus bei Stainach) die Vesten Ober- und Unter-Strechau zu Lehen „per districtum prouincialis iudicii uallis illius, id est usque ad Mẽnlich sursum et usque in Hohenwart deorsum, et usque in Nagelpach a meridionali latere a Turone et ab aquilonari vsque in Vlinsperg“ ...[30]).

Die Orte Lietzen, Pürg, Aussee und Rotenmann gehörten zur Grafschaft Ennsthal, die Grenzen des Provinzialgerichtes reichten aber vom Mandlingbache bis zum Hochenwart, dann nach Süden bis an den Nagelbach am Lauern, und nach Norden bis Pflindsberg.

Es waren daher im 13. Jahrhundert die Grenzen des Provinzialgerichtes mit jenen der Grafschaft identisch.

Gegen Süden und selbst gegen Westen waren die Grenzen von der Natur mit solcher Bestimmtheit vorgezeichnet, daß deren Beständigkeit seit der ältesten Zeit kaum in Frage gezogen werden kann.

---

[29]) Salzbg. Kammerbch. Cop. Nr. 1182 [a]. im st. Land.-Arch.

[30]) Aus einem Transsumpte ddo. 1420, März 29, Salzburg. Orig., Pgt. im k. k. Staats-Arch. in Wien. Nr. 1214 [b], Cop. im st. Land.-Arch. In der gegenseitigen Urkunde des Erzbischofs von gleichem Datum sind die Ortsnamen „Maenlich . , Hohenwarth . , Thurone . , Vlinsperch“ dieselben. (Hndschft. 93 95 fol. der Grazer Univers.-Bibliothek, Cop. Nr. 1214 [a]. im st. Land.-Arch.) „Hohenwart“ ist die Bergspitze Hochenwart westlich vom Hochschwab und nördlich vom Thale Tragöß. In einem Urbare des Stiftes Admont (saec. XVI.) finden sich: „Census caseorum et denariorum a Nagelpach in Turone et in der Trieben“ und der „Nagelpach“ ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Professor Käferböck ein kleines Bächlein, noch heute Nagelbach genannt, am Südabhange des Rotenmanner Tauern, welches die Grenze der heutigen Gemeinden Hohentauern und St. Johann bildet.

Anders hingegen verhält es ſich im Nordoſten und Nordweſten. Durch den Hochenwart wird das Salzathal in zwei Hälften getheilt, und es muß die Zugehörigkeit ſeines untern Theiles zum Ennsthal erſt nachgewieſen werden.

1139, Oct. 10., Frieſach, beſtätigt Erzbiſchof Konrad an Kloſter Admont . . „siluam quam habueramus ex septemtrionali parte Anesi fluminis, . . de Haymenstoch (Hainbachſtein bei Altenmarkt) usque ad Glaspach (bei Frauendorf) . . abhinc igitur omnem siluam uersus Wenge et Puechhowe (Weng und Buchau), eam uidelicet que quidem ad dominicale nostrum spectabat, . . et deinceps totum forestum et omnes descensus alpium et decursus fluuiorum in Luzach (Lauſſabach) usque ad summos uertices alpium Pabinwisen (Bubenwiesberg nordweſtl. von Altenmarkt in Ober-Oeſt.), Tomueralbe (Tanſarnalpe zwiſchen der obern und hintern Lauſſa in Ob.-Oeſt.) et Warmperg (vielleicht Bärnkor) . . . foresti ex altera parte Anesi . , eius quoque silue interlimina sicut ea Salzpurgensis ecclesia possederat, presenti pagina distinximus, Zedilsach fluuius (vermuthlich Edlerbach bei Aigen) cum suis decursibus, a Dietmarsperge (Dietmarsberg) omnes descensus et decursus in Anesim, alpes que dicuntur Calwingalb (Kalbling) et Pladinalb (Pladenkor, ſüdöſtl. von Johnsbach) cum suis descensibus in fluuium Jonspach (Johnsbach) et Jonspach cum suis decursibus, Hartwigespach (Bach im Hartelgraben) ab alpe Niwenperch (Neuburgalpe) cum suis descensibus in Anesum, item de petra que dicitur Want (vielleicht zwiſchen Hieflau und Laimbach), sursum usque ad uerticem Wulceisalbe (im obern Schwalbelthal), item Laimpach (Laimbach im Schwalbelthal) de Wlceisalbe cum suis decursibus et descensibus usque in Anasum, Gemze (Gamsbach) de Puhperch (Buchberg) cum suis descensibus et decursibus, a Susinpach (Seiſenbach) de Wildalb, (Wildalpe) cum suis descensibus et decursibus, a Susinpach omnes descensus et decursus in Salzah (Salzafluß) ex utraque parte usque in Pernwach (Bärnbach), alpis Grideralbe tota (Kräuterin) et Laznich minor (Laſſingbach bei St. Barbara) cum suis decursibus, item Laznichalb, (Laſſingeralpe in Nieder-Oeſt. am Hochkar) cum suis descensibus in Laznich (Laſſingbach) et Monlich (Mendlingbach) et in Salzah, Monlich fluuius cum suis decursibus usque ad Prame (Bromau in Nieder-Oeſt.), de Prame alpis Kamezenstein (Gamsſtein öſtl. von Altenmarkt) descensus uersus Anesum, Ozlich fluuius (Eßlingerbach) de Liubachalse (Gamsſteinhals) cum suis decursibus et Ozlichalbe

(Eßlinger-Alpe) descensibus usqne in medium fundum Frodiniz (Frenzbach) et exinde usqne in fundum Anesi“ . . . [31]).

Das Waldgebiet des Klosters umfaßte nach dieser Bestätigung den ganzen spätern Bezirk von Gallenstein und reichte in der That nordöstlich bis an den Hochenwart [32]), nördlich aber an — stellenweise auch über [33]) — die Grenze von Nieder- und Ober-Oesterreich.

Mit diesem Landstriche wurde die Abtei aus dem Besitzthume der Salzburger Kirche dotirt, wozu der Erzbischof noch das Recht des Salz- und Bergbaues und die Gerichtsfreiheit in demselben verlieh [34]).

Aus der Berechtigung des Erzbischofes zur Uebertragung solcher Rechte auf Andere aber läßt sich folgern, daß die Salzburger Kirche schon im 11. Jahrhunderte in diesen Gegenden Grafengewalt besessen haben müsse.

Ueber den nordwestlichen Theil der Grafschaft Ennsthal, den spätern Bezirk von Pflindsberg, entbehren wir, was die älteste Zeit betrifft, jeder Nachricht. Wir wissen wohl, daß im J. 909 Kaiser Ludwig dem Grafen Aribo und dem Erzbischofe Pilgrim gemeinschaftlich bis zu ihrer beider Lebensende „abbaciam iuris nostri Trunseo dictam“ schenkte, „et deinceps ad sanctam Iuvavensem sedem perpetualiter in proprietatem, ut quicumqne presul sit prenominate sedis ex rebus predicte abbacie potestatem habeat . . cuncta disponere“ [35]). Es läßt sich zwar nicht beurtheilen, was für Veränderungen diese Schenkung auf die territorialen Verhältnisse des Landes hervorbrachte, doch könnte es immerhin sein, daß in Folge derselben ein Theil des Pfarrsprengels von Traunkirchen — nämlich der Bezirk von Aussee — in die Gewalt des

[31]) Cod. n. 475. (saec. XIII.) f. 48. n. 63. in der Bibl. des Stiftes Admont. Urkndb. 183. n 178.

[32]) Von dem in der Hochschwabgruppe unweit des Hochenwart gelegenen „Prandstain“ (Brandstein) wird im 15. Jahrh. gesagt: „darein gehen dreyer herren rain, dez landtfürsten, dez von Admundt vnd dez gotshavs von Göss“ . (Urb. des Klosters Göß. Hndschft. (saec. XV) Nr. 895 im st. Landes-Arch.)

[33]) Noch bis in die neueste Zeit bestanden Streitigkeiten mit den anrainenden Besitzern an der Lauffa, am Mendling- und obern Lassingbache.

[34]) 1160 . . . „ubicunque in possessione cenobii uenę salis seu ferri aut argenti uel cuiuslibet metalli fodinę reperiri poterunt que de regalibus imperii Salzburgensis ecclesia hactenus quiete possedit, . . . et nos eis ex assensu domini imperatoris Friderici . . concedimus et stabilimus in eadem ualle preconium totum ius quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemme comitisse, . . . et nos abbati et fratribus potenti manu et plena iurisdictione stabilimus, ut nullus aduocatorum uel aliorum iudicum quicquam sibi iuris . . uendicet“ . . (Urkndb. p. 390. n. 405.)

[35]) Iuvavia. Anh. p. 121. n. 60.

Erzstiftes gelangte, während jener von Hallstadt und Ischl in weltlichen Händen blieb [36]). In kirchlicher Beziehung gehörte der erwähnte Bezirk zur Passauer Diöcese, und zwar zunächst zur Pfarre von Traunkirchen, was wohl vermuthen läßt, daß er in ältester Zeit zu Baioarien, nicht aber zu Karantanien gerechnet wurde, jedoch der Annahme nicht entgegensteht, er sei bereits im 11. Jahrhunderte der Grafschaft des Ennsthales zugetheilt gewesen.

Weder in den ausführlichen königlichen Bestätigungen, noch sonst findet sich irgendwo erwähnt, wann und auf welche Weise die Grafschaft an die Salzburger Kirche gefallen ist.

Salzburg erhielt, wie wir sahen, außer andern nicht unbedeutenden Erwerbungen im J. 1005 das Prädium „Adamunta“ in der Grafschaft Adalbero's, des spätern Herzogs von Kärnten, am 9. Mai 1036 aber auch „curtem Laznichoue . . . ibique in proximo regales mansos“ . . nebst andern Pertinenzen [37]). Die Schenkung von „Laznichoue“ betraf jedoch nicht das heutige Lassing (Sonnseite und Schattenseite) allein, in welchem sich die Pfarrkirche befand [38]), sondern es muß dieselbe auch auf das damit verbundene Herrschaftsgebiet bezogen werden. Dieses entspricht der spätern Herrschaft Strechau, und die Veste Strechau mag an der Stelle und jedenfalls mit den Rechten von „Laznichoue“ erstanden sein.

Erwägt man nun, daß Strechau, der bedeutendste Waffenplatz, und Rotenmann, die einzige Stadt des Ennsthales, im Herrschaftsgebiete von „Laznichoue“ entstanden sind, dieses mithin schon der alte Grafensitz gewesen zu sein scheint; daß die Schenkung nur wenige Monate nach der Absetzung des Herzogs Adalbero erfolgte, welcher das Comitat des Ennsthales innegehabt hatte; endlich daß an seiner Stelle in der Urkunde kein Graf genannt wird und ein solcher erst im Jahre 1041 in der Person des Grafen Gottfried wieder auftritt, welcher zu der Zeit noch nicht Markgraf war, so gelangt man zu der Vermuthung, es sei dem Erzstifte, welches mit seinen ausgedehnten immunen Besitzungen im Ennsthalgaue der Grafschaft bereits entzogen war, zugleich mit der Schenkung von „Laznichoue“ oder in Folge derselben die Grafschaft selbst verliehen worden.

Da die Grafschaft im 11. Jahrhunderte bereits erblich wurde, so erklärt es sich auch leicht, wie dieselbe, als Salzburger

[36]) 1231 grenzte der Wald von Gosau „usque ad limites ducis Stirie“ . . (Salzb. Kammerbch. Meiller: Salzb. Reg. p. 251. n. 371). Die Erörterung der Verhältnisse der Gegend von Hallstadt und Ischl behalte ich mir für eine spätere Untersuchung vor.

[37]) Urkndb. p. 57. n. 49.

[38]) Der Pfarrsprengel von Lassing erstreckte sich bis über Rotenmann.

Lehen, später von den Lambachern an die Traungauer, von diesen aber an die Babenberger und Habsburger übergehen konnte.

Uebrigens besaß die Salzburger Kirche die Grafschaft des Ennsthales nicht als landesherrliches Gebiet, dasselbe bildete vielmehr im 11. Jahrhunderte sicherlich einen Bestandtheil der karantanischen Mark und später des Herzogthums Steier.

Hiernach ergeben sich folgende Resultate:

1. Der Gau und die Grafschaft Ennsthal sind innerhalb der gleichen Grenzen zu suchen.

3. Die Grafschaft entsprach mit sehr geringen Abweichungen (am nördlichen Grenzgebirge und am Rotenmanner Tauern) dem Umfange der heutigen Bezirkshauptmannschaft Liezen.

3. Das Provinzialgericht des 13. Jahrhunderts erstreckte sich über das gleiche Gebiet, wie die Grafschaft.

4. Die Grafschaft des Ennsthales wurde der Salzburger Kirche vermuthlich um das Jahr 1036 verliehen, und

5. das Territorium derselben bildete im 11. Jahrhunderte einen Bestandtheil der karantanischen Mark, später des Herzogthums Steier.

Ueber das Bestehen der ältesten Pfarren und ihre Begrenzung läßt sich bei dem Mangel darauf bezüglicher Quellen nur Weniges feststellen, wenngleich vorausgesetzt werden kann, daß die kirchlichen Einrichtungen im Ennsthale, durch seine schützende Lage begünstigt, schon früh festen Fuß zu fassen vermochten [39]).

Um das J. 1220 vereinigte der Erzbischof Eberhard „in ualle Anasi ecclesias Hvse (Haus), Grebenicke (Gröbming), Grvscharn (Pürgg bei Stainach), Ademunde, Iedenikche (Irdning) et Laezenikche (Lassing), in Paltental uero ecclesiam sancti Laurentii“ (St. Lorenzen) . . mit dem Archidiakonate von Salzburg [40]).

Haus, Gröbming, Pürgg, Admont, Irdning, Lassing und St. Lorenzen waren mithin unzweifelhaft die ältesten Kirchen und Pfarren des Gaues, aber urkundlich wird bis zum J. 1100 außer der Pfarre Admont nur noch jene in Haus erwähnt.

---

[39]) Ich kann der Annahme Muchar's und Anderer, es habe in jeder in der Karolingerzeit genannten, der Salzburger Kirche gehörigen Besitzung eine Kirche oder wohl gar eine Pfarre bestanden (wenn dies gleich oft zu vermuthen ist), nicht beistimmen. (Siehe: Muchar: G. d. St. 3 p. 179.)

[40]) Orig., Pgt. im k. k. Staats-Arch. in Wien, Cop. Nr. 437 a, im st. Land.-Arch.

Admont. Die Pfarre in Admont [41]) allein läßt sich sicher begrenzen, denn im J. 1160 bestätigt der Erzbischof dem Kloster „parrochiam totam in ualle Admuntensi a Chaiserowe (Kaiserau) et clusa montis Dietmarsperge, itemque a clusa iuxta Paltam et Anesum usque in riuulum proximum uico Rute (Reitthal) et abhinc ex utraque parte Anesi usque in flumen Frodnize (Frenzbach) . . . cum ecclesia sancti Galli in silua noua (St. Gallen) quam nos dedicauimus et baptismalem constituimus“ . . . [42]). Es erstreckte sich mithin die Pfarre Admont über das ganze Gebiet des Klosters, d. i. über die späteren Bezirke von Admont und Gallenstein.

Haus. (1074—87) erhielt Kloster Admont Zehente in der Pfarre Haus [43]), von einer Kirche des heil. Paternian daselbst erfahren wir aber erst im J. 1171 [44]).

Gröbming. Um das J. 1170 wird von einer „ecclesia Grebenich“ gesprochen, in welcher ein gewisser Rupert Pfarrer ist [45]), und Kloster Admont erhielt im J. 1201 „capellam sancti Martini in Enstal apud Eich (St. Martin) iuxta fluuium Salzach (Salzabach) . . . ex antiquo ab omni iure matricis ecclesie Grebenich exemptam“ . . . [46])

Pürgg. Im Jahre 1188 finden wir Albero als „plebanus in Gruscharn“ [47]); diesem folgte (1195—1218) Heinrich „archidiaconus de Gruscharn“ [48]); die Kirche in Mitterndorf wurde im Jahre 1335 als eine Tochterkirche der Pfarre in Pürgg gegründet [49]), und es reichte mithin der Sprengel der Pfarre bis an die Wasserscheide zwischen der Enns und Traun.

Irdning. Im Jahre 1157 ist von einer Pfarre in Irdning [50]), um das Jahr 1170 von der St. Peterskirche daselbst die Rede [51]), im Jahre 1208 aber werden die Zehente in „Noppenberg“ (Oppenberg, östl. von Irdning) und „Donnerspach“ (Don-

---

[41]) Circa 1093 . . „ecclesiam sancti Amandi totamque parrochiam cum omni suo iure“ . . (Urkndb. p. 105 n. 91.)
[42]) Urkndb. p. 390. n. 405.
[43]) „decima in parrochia Hus“ (Urkndb. p. 87. n. 77.).
[44]) . . . „predium apud Hus superius et inferius cum ecclesia sancti Paterniani“ (Urkndb. p. 509. n. 543). — 1180 . . „ Olricus plebanus de Hvs“ . . (Notizbl. d. k. Akad. 1856, p. 306.)
[45]) Urkndb. p. 494. n. 534.
[46]) Pez: Thesaur. Anecd. III/3 p. 802. und 769.
[47]) Urkndb. 677, n. 691.
[48]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 161, 171, 178, 183, 187, 190, 202 und 217.
[49]) Göth, l. c. p. 32.
[50]) „parrochia Idinich“ . . Cop. Nr. 149 b im st. Land.-Arch.
[51]) „ad ecclesiam sancti Petri Irdnich“ . . Cop. Nr. 189 d im st. Land.-Arch.

nersbachwald, südl. von Irdning) dem Pfarrer in „Idinich (ecclesie sancti Petri)“ zuerkannt [52]).

Laſſing. Im Jahre 1168 war Adalbert [53]), um das Jahr 1190 Heinrich Pfarrer in Laſſing [54]); im Jahre 1207 aber wird der Zehent „in parrochia Laznich“ an Kloſter Admont beſtätigt [55]). Im 15. Jahrhunderte war der Erzbiſchof Collator der Kirche in Rotenmann (St. Niclas), der Pfarrer in Rotenmann aber Collator der Kirche in Laſſing [56]). Wann die St. Niclas-Kirche in Rotenmann zur Pfarre erhoben wurde, läßt ſich nicht beſtimmen, jedenfalls war die Kirche in Laſſing Mutterpfarre, und der Sprengel der letzteren erſtreckte ſich urſprünglich über Rotenmann [57]). Auch die Kirche in Lietzen war eine Filiale von Laſſing.

St. Lorenzen. Was die Pfarre St. Lorenzen im Paltenthale betrifft, ſo erhielt im Jahre 1159 Kloſter Admont „decimationem totam in parrochia Palten excepta portione plebani“ [58]), im Jahre 1168 aber incorporirte der Erzbiſchof „parrochiam Paltensem cum uniuersali iure saluo tamen iure archidiaconi“ .. dem Kloſter [59]). Die Kirchen St. Andrä in Trieben und jene in Dietmannsdorf lagen im Sprengel der Pfarre [60]).

Das Gebiet von Auſſee. Die heutige Pfarre Auſſee ſoll ſchon vor dem Jahre 1333 beſtanden haben [61]), urkundlich jedoch wird derſelben bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht erwähnt. Die St. Pauluskirche daſelbſt war eine Tochterkirche von Traunkirchen [62]), und dieſe gehörte zum Lambacher Archidiakonate der Paſſauer Diöceſe [63]), es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß der ſpätere Bezirk von Pflindsberg im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Pfarre Traunkirchen gerechnet wurde.

---

[52]) Cop. Nr. 354 a im ſt. Land-Arch.
[53]) „Adalbertus plebanus de Laznich“ (Urkndb. p. 469. n. 504.)
[54]) „Heinricus de Laznich .. capellani“ (ebd. p. 715, n. 716).
[55]) Pez: Thes. Anecd. III/3, 732.
[56]) „Item ecclesia in Rotenmon. Collator ... archiepiscopus ... Item ecclesia iu Læsingk. Collator plebanus in Rotenmon.“ .. (Notizblt. d. k. Akad. 1852, p. 265.)
[57]) Siehe Pangerl: Geſch. d. Chorherrenſtiftes St. Niklas in Rotenmann. Mitth. d. hiſt. V. f. St. Heft. 16, p. 73 ...
[58]) Urkndb. p. 380. n. 400.
[59]) Urkndb. p. 472. n. 507.
[60]) 1170 ... „ecclesiam sancti Andree et curtem Trieben ... ecclesiam Dietmaresdorf“ ... (Urkndb. p. 508. n. 543)
[61]) Göth. l. c. 1. p. 25.
[62]) 1538 .. „Zu des gotzhaus Traunchirchen pharr filial chirchen sanndt Pauls gotzhaus zu Awssee“ .. (Supplikation der Aebtiſſin Helena Dietrichingerin. Org. Hndſchft. im ſt. Land.-Arch.)
[63]) Cod. Patav. (saec. XIII—XIV) Mon. Boic, XXVIII/2, p. 487.

Dies ist Alles, was ich über die Ausdehnung der ältesten Pfarren im Ennsthalgaue ausfindig machen konnte. Nur hinsichtlich der Admonter Pfarre liegen für das 11. Jahrhundert genügende Auskünfte vor; was die übrigen betrifft, habe ich mit Zuhilfenahme späterer Quellen versucht, ihren beiläufigen Umfang auf der Karte ersichtlich zu machen.

2. Das Undrimathal.

Um die Mitte des achten Jahrhunderts sandte Virgilius, Bischof von Salzburg, auf Ansuchen des Karantaner Herzogs Cheitumar den Landbischof Modestus mit einer Anzahl von Priestern, Canonikern und Clerikern nach Karantanien, um dort das Christenthum zu lehren, Kirchen zu erbauen und Seelsorger einzusetzen „qui uenientes Carantanis dedicauerunt ibi ecclesiam sanctae Mariae (Maria Saal in Kärnten) et aliam in Liburnia civitate seu ad Undrimas et in aliis quam plurimis locis“ . . [64]).

Nach meinem Dafürhalten kann die Stelle „et aliam in Liburnia civitate seu ad Undrimas“ nur so verstanden werden, daß nebst der Kirche in Maria Saal noch eine zweite im Gebiete der „civitas Liburnia“, nämlich „ad Undrimas“ geweiht wurde, und es widerspräche dem Wortlaute derselben, wenn mit „seu ad Undrimas“ die Einweihung einer dritten Kirche gemeint wäre [65]).

Dennoch erhielt diese Stelle unter Zugrundlage der letztern Anschauung, wornach „seu“ als synonim mit „et“ zu betrachten wäre, sehr verschiedene Deutungen. Die eine verlegt die „civitas Liburnia“ nach Spital in Ober-Kärnten, „ad Undrimas“ hingegen zwischen St. Veit und Maria Saal, ohne an der bedeutenden Entfernung der beiden Orte mit Rücksicht auf eben jenes Wort „seu“ Anstand zu nehmen [66]; nach der andern aber hätte sich die dritte Kirche „ad Undrimas“ im steierischen Murthal befunden [67]).

[64]) Conversio Bagoar. Mon. Germ. SS. XI. p. 8.

[65]) Ich verweise auf den Singular „aliam“ und auf das verbindende Wort „seu“, welche eine solche Annahme verbieten.

[66]) Iuvavia, Anh. p. 12. n. d. Eichhorn: Beitr. II. p. 95. Wattenbach: Mon. Germ. SS. XI. p. 12. Koch-Sternfeld: Matrikel p. 126. (sehr unbestimmt.) Kleinmayer stützt seine Bestimmung auf zwei irrige Annahmen, nämlich erstens, daß im Jahre 927 (Iuv. l. c. p. 126) mit „ad sanctum Petrum in civitate Carantana“ St. Peter in Holz gemeint sei, während es richtig das heutige St. Peter bei Karnburg ist, und zweitens, indem er „Gunthartesdorf“ und „Hezindorf . . in ualle Undrima“ (Iuv. l. c. p. 254. Urkndb. p. 70. n. 61) nach Gundersdorf und Hörzendorf zwischen Maria Saal und St. Veit verlegt, daher auch „ad Undrimas“ in der gleichen Gegend sucht.

[67]) Muchar (l. c. IV. p. 190.) und Ankershofen (l. c. p. 111) meinen, es sei eine dritte Kirche „ad Undrimas“ geweiht worden, und suchen diese in dem später urkundlich genannten „Undrimatale“ im heutigen Steiermark.

Die ersten Kirchen in Karantanien, welche als Stützpunkte der Christianisirung des Landes dienen sollten, wurden begreiflicherweise zu Maria Saal im Bereiche der spätern Pfalz (die wohl auch unter der Slavenherrschaft der Sitz des Herzogs gewesen sein mag) und „in Liburnia civitate“ (dem alten Bischofssitze in Liburnia, in welchem noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts eine Christengemeinde bestanden haben soll) [68]), eingerichtet.

Unter dem urkundlichen Ausdrucke „civitas“ [69]) darf jedoch — wenigstens für unsere Gegenden — nicht eine Stadt im spätern Sinne gedacht werden, denn wir finden bei allen im 9. Jahrhunderte urkundlich als „civitas“ bezeichneten Orten, „Sabaria, Ziup, Petouia, civitas Carantana und Liburnia“ die Grenzen des Bereiches der „civitas“ über ein weiteres, als das eigentliche Stadtgebiet ausgedehnt und die Pertinenzen derselben innerhalb dieser Grenzen gelegen [70]). Kann man daher auch nicht ermessen, ob sich hier etwa ältere, vielleicht sogar römische Einrichtungen erhalten haben oder zu Grunde lagen [71]), da eben die civitates der fränkischen Zeit hier alle an der Stelle römischer Vororte oder Municipien entstanden sind (Sabaria, Flavium Solvense, Petovia, Virunum und Tiburnia), so scheint es doch, daß unter dem urkundlichen Ausdrucke „civitas“ in dieser Zeit ein gewisser Amts-

---

[68]) Anterhofen, l. c. p. 90.

[69]) „Civitas, urbs episcopalis cum caeterae castra vel oppida dicerentur. Civitas publica, quae ad fiscum regium pertinet.“ (Du Cange l. c. II. p. 270.)

[70]) 890 . . „ad Sabariam civitatem . . cum decima, theloneis . . cunctisque ad eam civitatem pertinentibus“ (Iuv. Anh. p. 112) . . ad Pettouiam . . duas partes civitatis cum bannis, theloneis et ponte . . . (siehe 1. Abth. p. 21), . . ciuitatem Ziup cum omnibus iuste ad eandem ciuitatem pertinentibus, cum quercetis, campis sicut illa fossa quę incipit de Muora et tendit usque ad Luonsnizam et ut Luonsniza et Sulpa de alpibus fluunt, ... de Carantana civitate aliisque curtibus ad eandem civitatem pertinentibus, id est Trabof, Gravindorf, Curnuz“ . . (Iuv. l. c. p. 112). — 982. „cum decima de curtibus omnibus que ad Carantanam civitatem pertinent“ . . (Iuv. l. c. p. 206) — 927 . . ad sanctum Petrum in civitate Carantana“ . . (Iuv. l. c. p. 126). Weniger klar ist das Verhältniß der erst (um 850) neu entstandenen „civitas Priuuine“ (Mosaburch, das heutige Szalavár in Ungarn). Die Abtei des heiligen Adrian lag „intra civitatem“, „in eadem civitate ecclesia sancti Johannis . . . . foris civitatem“ die Kirchen in „Dudleipin“ . . „ad Betobiam“ u. a. Es scheint sich daher hier nur um ein Stadtgebiet zu handeln. (Conv. Bag. l. c.)

[71]) Weitz (deutsche Verfassungsgesch. II. p. 330) stellt in Frage, ob im fränkischen Reich die alten römischen Städte am Rhein und an der Donau als besondere Abtheilungen anerkannt und vielleicht in eigenthümlicher Selbstständigkeit belassen worden sind.

oder Herrschaftsbezirk verstanden worden ist, welcher nur zum Theil aus der Stadt selbst gebildet wurde, und etwa einer Centene oder der Unterabtheilung eines Gaues entsprochen haben mag.

Deßhalb, und weil ich an der Ueberzeugung festhalte, daß das Wörtchen „seu“ auch in der fraglichen Stelle in seiner normalen Bedeutung gebraucht sei, glaube ich mit Grund annehmen zu dürfen, daß „ad Undrimas“, dessen heutige Benennung sich leider nicht nachweisen läßt, im Gebiete der „civitas Liburnia“ zu suchen sei und daß die dort geweihte Kirche mit einiger Wahrscheinlichkeit an der Stelle der im Jahre 891 zuerst urkundlich erwähnten Capelle St. Peter im Holz vermuthet werden kann [72]).

In Quellen, welche auf das heutige Steiermark Bezug haben, erscheinen der Ortsname „Vndrima“ (Undrim, Vndringen, Vnderin“) und das „Undrimatal“ (uallis Undrima, Vndrimtal) erst mit dem 9. Jahrhunderte.

I. Die königlichen Bestätigungsurkunden der Besitzungen des Erzstiftes Salzburg von den Jahren 860, 890, 982, 984 und 1051, erwähnen im Murthale Güter „ad Pelisam (Pöls), ad Chumpenzam (Kobenz), ad Undrimam, Linta (Lind bei Knittelfeld), ad Lieznicham“ (an der Liesing) [73]). Pöls und Kobenz befinden sich am linken Ufer der Mur, der Anreihung nach müßte es daher scheinen, daß „Undrima“, welchem Lind folgt, auf dem rechten gewesen sei. Zugleich sei hier vorläufig bemerkt, daß, während wir im 11. Jahrhunderte in allen hier genannten Orten bereits Pfarren finden, eine solche Namens „Undrima“ fehlt, dafür aber die neu aufgeführte Pfarre Fohnsdorf mit ihrem Sprengel über das rechte Ufer der Mur bis an die Alpengrenze reicht.

II. 930, März 30. Salzburg, giebt „nobilis uir Marchuuart“ dem Erzstifte Salzburg tauschweise „talem proprietatem qualem ad Undrimam habere uisus est“, und erhält dagegen „curtem ad Pouche (Buchfeld bei Neumarkt) et loca ad hanc accedentia nuncupata ad Furti (Furth bei Maria Hof) et Piscoffesperch

---

[72]) 891 schenkt Kaiser Arnulf der Kirche in Wörthsee „quandam iuris nostri capellam in Sclauinię partibus ad curtem nostram quę Liburna uocatur consistentem“ . . (Font. rer. Austr. XXXI. p. 23. n. 25) und diese soll einer Fälschung nach (l. c.) vom Papste Zacharias (741—52) geweiht gewesen sein. Um das J. 1060 aber vergleicht sich Eberhard Bischof von Freising über die Zehente „de basilicis quas in Liburnia Frisingensis ecclesia habet, una scilicet sancti Petri apud Fr zna (St. Peter in Holz), altera sancti Michahelis apud Bosanriza (Pusarnitz), terciam sancti Martini apud Velah“ (Ober-Vellach) . . (l. c. p. 82. n. 71.)

[73]) Juv. Anh. p. 38. n. 95. Urkndb. p. 10. n. 7, dann p. 12. n. 9., p. 37. n. 30., p. 38. n. 31., und p. 68. n. 59.

(Bischofberg, Pf. Greuth östl. von Neumarkt) sicut antea quondam Hartwich eiusdem episcopi proximus et aduocatus ibidem in beneficium habuit“ . . . auf Lebenszeit [74]).

Hartwig, ein Verwandter des Erzbischofes, übergab der Salzburger Kirche im Jahre 925 gegen Güter „ad Inheringen“ (Irring in Baiern) tauschweise „proprietatem veluti Infrierun (!) loco Puoch uisus est habere“ . . [75]). Diese beiden Tauschverträge scheinen dasselbe Gut zu behandeln, und ich glaube „Pouche“ für die Gegend von Buchfeld bei Neumarkt halten zu müssen, da auch die „loca accedentia“ sich dort, nicht aber in der Umgebung von Judenburg auffinden lassen [76]).

III. 935 . . giebt Adalbert, Erzbischof von Salzburg, einem gewissen Selprat für dessen Eigengüter zu „Amfingam“ (Ampfing in Baiern) . . in Undrimatale ad Pouminunchirchun territorium in mensura totidem cum curte premisitque ecclesiam cum atrio ecclesiastico, . . . ecclesiam cum decima de domibus xiii . . in proprietatem pereniter habeat“. Nach Zeugen und Datirung folgt noch der Zusatz:

„Complacitationem quam pro ecclesia et decimis egerunt, usque ad finem uitae suae et uxoris suae habeat in proprietatem“ . . . [77]),

Betrachten wir dagegen die drei Urkunden der Stiftung und Dotation des Klosters St. Lambrecht (1103, Jänner 7), so finden wir in der einen derselben alle Güter der Stiftung aufgeführt [78]), während die zweite nur die Schenkung der Kirche St. Martin in Lind und die Dotation dieser Kirche bestätigt, die dritte aber, sonst mit der zweiten fast gleichlautend, noch den eingeschobenen Zusatz enthält:

„Insuper et ecclesiam sancti Viti Wizenchirchen cum ad-

---

[74]) Urkndb. p. 23. n. 19. Hier ist „Pouche“ als das heutige Maria Buch bei Judenburg bestimmt. Koch-Sternfeld (Matrikel) verlegt es nach Buch bei Oettingen in Baiern, vermuthlich nur, weil um das Jahr 927 ein edler Mann Hartwig . . „curtem Pouche iuxta Otingam“ von Salzburg tauschweise erwarb. (Iuv. Anh. p. 144. n. 43.)

[75]) Urkndb. p. 19. n. 16.

[76]) Markward, der Sohn Herzog Adalbero's und Urenkel unseres Markward (v. Jahre 930), erwirkt um das Jahr 1066 „ecclesie sue in Grazluppa“ (Maria Hof) Pfarrrechte mit den Grenzen bis . . „Piscofisperch“. (Urkndb. p. 78 n. 68.) Im Jahre 1254 aber schenkt Gottschalk von Botenberg der Kirche „sancte Marie in Houe mansum quondam in Furte“ (Furth). (Org. Pgt. im Arch. d. Kl. St. Lambrecht, Cop. n. 210 • im st. Land.-Arch.)

[77]) Cod. tradit. unter Erzb. Adalbert (10. Jahrh.) p. 128. n. 95. im k. k. Staats-Arch. in Wien. Urkndb. p. 25. n. 21.

[78]) Urkndb. p. 111. n. 95.

iacente sibi capella Bömchirchen dicta eadem traditione . . . tribui“ . . .[79]).

Eben diese von einer andern Hand geschriebene Urkunde trägt auch in sonstiger Hinsicht Merkmale einer Fälschung an sich[80]).

Dies vorausgeschickt, scheint mir der schon seiner Stellung nach verdächtige Zusatz obiger Urkunde vom Jahre 935 um so auffälliger, da nach derselben die Kapelle nicht, wie es im vorhergehenden Tauschvertrage ausgesprochen ist, „perenniter“ in das Eigenthum Selprats übergegangen, sondern diesem und seiner Gattin nur auf Lebenszeit überlassen worden wäre. Fehlt daher auch die Möglichkeit, die Echtheit dieser Aufschreibung im Salzburger Traditionenbuche zu beurtheilen, so kann doch kaum bezweifelt werden, daß gerade die verdächtigen Stellen dieser beiden Urkunden in der nächsten und spätern Zeit die Ansprüche begründeten, welche zu einem Streite zwischen dem Kloster St. Lambrecht und dem Pfarrer von Fohnsdorf um die Kapellen in Obdach und Baumkirchen geführt haben, — einem Streite, der erst im Jahre 1207 damit endete, daß der Caplan Eberhard seiner behaupteten Rechte auf die St. Egydenkirche in Obdach gegen eine vom Abte von St. Lambrecht erhaltene Entschädigung entsagte, „et insuper renunciavit idem abbas liti quem habebat contra prefatum Eberhardum super ecclesia sancti Andree Bovmchirche . . .[81]).

Hiermit scheint mir aber auch zugleich unzweifelhaft nachgewiesen zu sein, daß die „ecclesia ad Pouminunchirchun“ keine andere, als das heutige Baumkirchen bei Judenburg gewesen sein kann, und daß in jener Zeit der Bezirk von Eppenstein am rechten Ufer der Mur zum „Undrimatale“ gehörte.

IV.(1055) . . giebt Erzbischof Balduin dem Ministerialen Pabo gegen „tale predium quale in ualle Undrima loco Gunthartesdorf habuit, . . . ein Prädium „in eadem ualle loco Hecindorf (Hetzendorf bei Fohnsdorf)[82]) zu Eigen[83]). „Gunthartesdorf“ scheint seinen Namen vollständig verändert zu haben[84]) und ist nicht zu bestimmen.

---

[79]) Urkndb. p. 109 n. 94. A und B.
[80]) l. c. p. 110. Note 1. Pangerl, Beitr. f. K. st. G. Quell. 3. p. 78.
[81]) Org. Pgt. im Arch. d. Klost. St. Lambrecht, Cop. Nr. 345 im st. Land.-Arch.
[82]) 1159, schenken die salzburgischen Ministerialen Sigmar und Rudolf „mansum suum Hecendorf“ an das Kloster Seckau. (Urkndb. p. 387. n. 402.)
[83]) Urkndb. p. 70. n. 61.
[84]) Schmutz (hist. top. Lexikon 1. p. 639) nennt eine Günnersbachalpe im Vorwizgraben. Ein Günnersbach bei Knittelfeld (Urkndb. l. c.) ist mir nicht bekannt. Der „Guntherspach“, welcher (1232—33) die Grenze der Pfarren Kobenz und St. Michael bildete, kann nur im Gotsthale gesucht werden. (Org. Pgt. Nr. 487 und Cop. Nr. 497 im st. Land.-Arch.)

V. 1163 . . verpfändet Eberhard Erzbischof von Salzburg der Propstei Seckau „curiam nostram decimalem in uilla qnę dicitur Huntesdorf apud Underim“ . . (Unzdorf an der Ingering.) [85]).

VI. 1174, Febr. 17, Graz, schenkt Otakar, Markgraf von Steier, der Probstei Seckau „de dominicali nostro“ den Wald „Trigowle siue Wazerperch“ und die „curia pascualis in Warwiz (Vorwitzhof, westl. von Seckau) innerhalb der Grenzen „Gotstal“ (Gotsthal, südl. von Liesingau) und „Perntal“ (Bärnthal, ein Seitenthal des Pölsbaches bei St. Johann) . . . „vnus igitur terminus incipit vbi alpina semita que teutonice uocatur albsteich, tendit per amnem germanico vocabulo dictum Undrim (der Gailbach) super alpes equorum quod est Rossalba (Hengstberg), sicque progreditur per iuga alpis equorum ad portam Vndermtor uel clausulam amnis Vndrim (Paß zwischen dem Bärnthal und Triebenthal) finiturque ad ortum amnis qui uocatur Trieba (Triebenbach). Secundus terminus in ualle Gotstal incipit sicque per aspera et montuosa usque in planiciem camporum uillarum Gaizarn (Wald im Liesingthal) et Cheichelwanch (Kallwang) protenditur et ortu amnis Palten (Paltenbach) clauditur, conuexitas et disterminatio in Vndrimtal sub eadem est delegacione. Tercius terminus est a lapide solitudinis (Einöd südwestl. von Seckau) qua aqua Grada (Gradenbach) in Vndrim (Ingeringbach) influere incipit, et per augiam illam pascualem fenilemque tendens scandit cacumen Sitwigesekke (oder Schönberg?) et inde procedens terminatur pascuali semita uillarum Rætenperge (Rattenberg), Vanstorf (Fohnsdorf) et Wenge“ (Unter-Zeiring im Pölsthale) [86]).

Der Wald „Trigowle“ oder Wasserberg entspricht, wie er hier beschrieben wird, dem Gebiete der heutigen Steuergemeinden Gall und Ingering, und überschreitet diese östlich bis an den Gradenbach, nördlich aber bis an die Liesing. Es werden hier, sowohl der Gailbach, als der Ingeringbach „amnis Vndrim“ genannt, und das Gebiet derselben wird als „Vndrimtal“ bezeichnet [87]).

Noch bleiben uns zwei Urkunden, in welchen von einem „locus Vndrina“ (Undringen) die Rede ist, nämlich:

VII. 895 . . schenkt König Arnulf „fideli Walthuni . .

---

[85]) Urkndb. p. 441. n. 475.

[86]) l. c. p. 526. n. 555.

[87]) 1318 . . „xxx massaricias que walthueb dicuntur, in Geula et Vndrima cum suis attinentiis et ipsas aquas Geula et Vndrima“ (Lib. fund. des Bisth. Seckau, Pgt. Cod. Nr. 333 f. 82. n. lxvi. im st. Land-Arch.)

quicquid Ottelin habuit in beneficium in loco Undrina in comitatu Livpoldi in orientalibus partibus Charanta nominatis“ . . . [88]).

VIII. 1130 . . aber bestätigt K. Lothar der Kirche von Gurk mehrere Güter, welche seine Vorfahren „hominibus nobili progenie exortis, his scilicet Uualtuno, Zwetbocho“ . . . zu Eigen gaben, darunter auch „et in loco Vndringen“ [89]).

Beide Urkunden stammen aus den Archiven des Domkapitels und des Bisthums von Gurk. Der Ausdruck in „orientalibus partibus Charanta“ weist deutlich auf Steiermark, auch spricht nichts dagegen, sich die Grafschaft Liutbalds im Murthale zu denken; dennoch lassen sich Güter des Gurker Bisthums in der Umgebung des Ingeringbaches nicht nachweisen [90]). Hingegen finden wir in einem Urbare des Chorherrenstiftes vom Jahre 1306 ein „officium in Winden aput Zeirik,“ und unter den Einkünften desselben „redditus in Winden apud Mvram“ . . . [91]) angeführt, und da die Urkunde vom Jahre 895 im Archive des späteren Domkapitels aufbewahrt wurde, so vermuthe ich, daß das heutige Winden bei Zeiring in der Schenkung „in loco Undrina“ inbegriffen war, wornach dann also auch die Gegend von Zeiring den Namen Undrima geführt hätte.

Wir kommen somit zum Schlusse: Indem sich Baumkirchen, Hetzendorf, Unzdorf und die Gemeinden Gall und Ingering sicher, Winden bei Zeiring aber wahrscheinlich „in Undrimatale“ befanden, indem ferner sowohl das Gebiet des Ingeringbaches, als auch der Murboden zu beiden Seiten des Flusses den urkundlichen Namen „Undrima“ trugen, so kann wohl kaum bezweifelt werden, daß der Name in ähnlicher Weise, wie „Ensitala“ oder „Liubental“ auf den ganzen Gau oder Grafschaftsbezirk bezogen wurde [92]).

Um aber die Ausdehnung dieses Gaues näher bestimmen zu

---

[88]) Copialbch. (saec. XII) f. 1′ im Archive des Domkapitels in Gurk. Urkndb. p. 15. n. 11.

[89]) Org. Pgt. im Arch. des hist. Ver. v. Kärnten zu Klagenfurt. (Urkndbch. p. 137. n. 121.)

[90]) Siehe das prächtige Urbar des Bisthums. Pgt Cod. (saec. XV) im Arch. zu Straßburg in Kärnten.

[91]) Pgt Cod. Hndschft. ddo. 1306. Lad. 20. litt. B. n. 2. im Arch. des Domkapitels in Gurk. Abschr. im st. Land.-Arch ; vgl. Beitr. z. K. st. G. Q. III. 41.

[92]) Obwohl etymologische Untersuchungen außer meinem Bereiche liegen, bemerke ich, daß sich auffallender Weise zwischen Schäufling und Knittelfeld die sonst ganz ungewöhnlichen Ortsnamen: Unzmarkt, Unzberg, Unzdorf oder Hundsdorf bei Scheiben, Unzdorf bei Weißkirchen, Unzdorf bei Knittelfeld vorfinden. Andere mögen beurtheilen, inwieweit diese Namen mit „Undrima“ in Beziehung gebracht werden können. Unz (unzt, hunz) aus dem goth. und. (Frommann, Bair. Wörterbuch v Schmeller. 1869. p. 118.)

können, muß vorerst versucht werden, in der Erörterung der kirchlichen Einrichtung desselben neue Anhaltspunkte zu gewinnen.

Erzbischof Gebhard, unter welchem das Zehentwesen erst eine festere Regulirung erfuhr, verlieh (1074—87) dem Kloster Admont: „decimam ad Praittenuurt (Furth westl. von Judenburg), decimam ad Welmarisdorf (Wöllmersdorf) ... duas hobas ad Puech (Maria-Buch) et ecclesie dimidiam partem, decimam ad Listach (Leistach bei St. Lorenzen) a solitudine Predegoy (Preg) uersus Gouerniz (Gobernitz) usque ad ulteriores fines Judinburch, decimam a ponte fluminis Pels (Pölsbach) iuxta uillam Gezindorf (Götzendorf) usque ad Tiufinbach (Teuffenbach) fines et ipsum predium Tiufinbach cum ecclesia, .. villam ad Eichdorf (Eichdorf), .. ad Dietrichesdorf" (Dietersdorf) ...[93]).

1207 .. werden dann von Erzbischof Eberhard diese Zehente näher bestimmt. .... „Hos autem fines .. ita distinguendos esse censuimus .. a terminis Praitenwurt iuxta descensum fluminis Mure ex latere Eppenstain (Eppenstein) usque in Chienainode (bei Kraubath), eciam Predgoy in tribus parrochiis, Pels videlicet, Vanstorf et Chumbenz et capella Wizzenchirchen usque supra Piberalpe (Stubalpe) et usque ad terminos parochie Piber (Biber), et abhinc usque Lobnich et ab amne Lobnich (Lobmingbach) retro Eppenstain .. per totum Gamnarwalt, uidelicet ab Obdah usque in Predel (Prethal) cum terminis aquarum et montium ad finem parrochiae sanctae Marie Lavend[94]), et a Predel ultra fluuium Lauend (Lavantbach) usque Lauendek (Lavantegg), et abhinc usque Grauenwart (vermuthlich Streitwiesen) et Schobern (Schafferalpe) et usque ad diuisionem terminorum duarum parrochiarum sancte Marie Grazlup (St. Marein?) et sancte Marie Pelse (Pöls), ... decimam a ponte fluminis Pels iuxta uillam Gezindorf usque ad Tiufinbach fines" ..[95]).

Wie wir sehen, erstreckten sich die Pfarren Pöls, Johnsdorf, und Kobenz längs des Murthales von Teuffenbach bis Preg.

Der Aufzählung nach wurden die Zehente in Furth, in Wöl-

[93]) Urkdb. p. 90. n. 77.

[94]) Weder urkundlich noch sonst ist mir eine andere Marienkirche, als die zu Marein bei Wolfsberg im Lavantthale bekannt, es scheint daher diese die Pfarr- und Mutterkirche des obern Lavantthales gewesen zu sein. Siehe Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265 u. Visit.-Protokoll im Arch. zu Straßburg. 1567, April 22, St. Andreä: Lauentinensis diocesis, Abschr. im st. Land.-Arch.

[95]) Pez: thes. III/3 p. 732. n. 1. Cop. Nr. 349 a—b im st. Land.-Arch. Wegen St. Marein siehe weiter unten.

lersdorf und am rechten Ufer der Mur von Eppenstein bis an die Stubalpe und den Lobmingbach von der Pfarre Fohnsdorf erhoben, jene bei Leistach, und zwar von Preg bis Gobernitz gehörten der Pfarre von Kobenz, während die Gegend von Götzendorf bis Teuffenbach der Pfarre Pöls pflichtig war, und der Landstrich südlich von Obdach bis zur heutigen Landesgrenze und westlich bis zur Wenzelalpe, wo er an die Pfarre Pöls grenzte, der Kapelle von Weißkirchen zufiel.

Kobenz. Die Pfarre Kobenz wurde im Jahre 1151 mit allen ihren Gerechtsamen der Probstei Seckau einverleibt [96]). Sie war nicht nur die Mutterkirche der Kapellen St. Margarethen, St. Lorenzen und St. Benedicten [97]), sondern auch jener in St. Marein (für diese hatte der edle Mann Hartnid schon um das Jahr 1075 Taufrechte erworben) [98]) und St. Johann bei Feistritz [99]). Sie grenzte daher nordöstlich und nördlich an die Pfarre St. Michael an der Liesing, und zwar am rechten Murufer vom Speikkogel bis Preg, am linken aber vom Liesingbache bei Kraubath [100]) längs der Tauernkette bis zum Reichart. Nicht so klar sind ihre Gemarkungen gegen die Sprengel der Kirchen von Fohnsdorf und Lind.

Lind. In welcher Zeit Lind zur selbstständigen Pfarre wurde, läßt sich nicht ermitteln, es scheint dies jedoch schon im 11. Jahrhunderte, bevor die Kirche an St. Lambrecht kam, geschehen zu sein. Im Jahre 1224—31 entspann sich ein Streit mit der Pfarre in Kobenz um die Zugehörigkeit der Kirche in Knittelfeld. Die Ansprüche der Pfarre Lind wurden abgewiesen und St. Lambrecht trat gegen Entschädigung die Kirche von Knittelfeld an Kobenz ab, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dahin übersiedelte Pfarrinsassen auch in Lind begraben werden können [101]), so daß es

---

[96]) „parrochiam Cumbentia cum omni iustitia" .. (Urknbb. p. 325. n. 341.)

[97]) (1147) .. „matricem ecclesiam cum decimis sacerdotalibus, nec non filias ipsius tres, uidelicet capellas sancte Margarete, sancti Benedicti, sancti Laurencii cum quibusdam decimis" . . (Urknbb. p. 268. n. 259.).

[98]) „tradidit ecclesiam unam sancti Laurentii nomine utentem in loco Listah dicto constructam .. et concambiebat decimationem ex toto .. ad ecclesiam suam Fiustriza constructam et in eadem ecclesia ius baptizandi sepeliendique" (Urknbb. p. 96. n. 79.).

[99]) (1147) .. „duas capellas .. quondam a parrochiali iure exemptas .. unam sancte Marie in loco Feustrice dicto, .. alteram sancti Joannis euangeliste" .. (Urknbb. p. 268. n. 259.).

[100]) Gerichtsgrenze der Probstei im Jahre 1173 .. inter fluuios Levsnich et Gradnam" (Urknbb. p. 518. n. 550.)

[101]) Org. Pgt. im Arch. des Stiftes St. Lambrecht, Cop. Nr. 435 b und 476 im st Land.-Arch.

scheint, die Ansprüche seien nicht unbegründet gewesen. Der Streit dieser beiden Pfarren wurde noch weiter geführt, um „possessionem decimarum super Vorst, Chirchschach, Puchschach (zwischen dem Vorwizgraben und Seckau) circa et citra fluuium Vndrig", welche Zehente das Kloster St. Lambrecht schon vor der Gründung von Seckau besessen zu haben behauptete [102]). Man könnte daher glauben, es habe sich der so kleine Sprengel der Pfarre Lind ursprünglich weiter über Knittelfeld und im Thale des Ingeringbaches ausgedehnt und sei erst später zu Gunsten der Pfarre Kobenz geschmälert worden.

Fohnsdorf. Südlich der Mur trennte der Lobmingbach die Pfarrbezirke von Fohnsdorf und Kobenz [103]), und zwar so, daß Kleinlobming mit dem obern Theile des Thales der Pfarre Kobenz unterstand [104]). Nördlich von der Mur war die Kirche von Schönberg, welche im Jahre 1172 Markgraf Otakar der Probstei Seckau übergab [105]), zwischen beiden Pfarren streitig, wurde aber im Jahre 1231 der Probstei zugesprochen [106]). Diese Kapelle dürfte bei ihrer Gründung eximirt worden sein.

Die Pfarre Fohnsdorf hatte daher in älterer Zeit jedenfalls ein bedeutend größeres Gebiet, welches nicht nur Judenburg und Maria-Buch, sondern auch Weißkirchen und selbst Lind umschloß; ja es scheint fast, daß ein Theil des Ingeringthales (Gem. Gall) dahin seine Zehente leistete.

Buch. Die „ecclesia ad Pouch" (Maria-Buch) war unzweifelhaft im Sprengel von Fohnsdorf gelegen [107]).

---

[102]) Cod. tradit. des Stiftes Seckau. Hndschft. Nr. 334. f. 56 b im st. Land.-Arch.

[103]) 1233 .. „in confinio parrochiarum Chumbenz et Vansdorf .. terminos usque ad alpes sursum in antiquo alueo fluit Lobnich" .. (Cop. Nr 494 im st. Land.-Arch.).

[104]) 1242 .. „quod omnia a lapide magno Vellerche (vermuthlich Plecherek) ab vna parte per uallem que ducit usque in fluuium qui uocatur Zyrkutz (?) et ab alia parte eiusdem lapidis magni per uallem que ducit usque in riuulum qui fluit sub pede montis castri et Salzbach (Salzbach) nominatur, et omnia intermedia a locis suprascriptis usque in fluuium qui Starche Lobnich appellatur, sint et esse debeant in terminis ecclesie de Vanstorf, reliquum totum sursum cum capella superius in der Lobnich (Klein-Lobming) ecclesie de Chumbenz terminis ascribentes" .. (Cop. Nr. 568 im st. Land.-Arch.).

[105]) „ecclesiam nostram Sconenberc" .. (Cop. Nr. 193 im st. Land.-Arch.).

[106]) Cop. Nr. 477 im st. Land.-Arch.

[107]) Ob wohl Dietmar und dessen Sohn Adalbert, welche das „predium Tiufinbach" zur Verfügung des Erzbischofs Gebhard (circa 1075) übergaben, und von diesem „predium apud Pouch" und „decimam ad Welmarisdorf" .. „in beneficium" erhielten, (archiepiscopus decipiens eum per manus solito more militem sibi fecit) .. nicht Vorfahren des Dietmar von Liechtenstein (1140) gewesen sind? (Urkndb. p. 95. n. 78.

Judenburg. Sehr unklar ist das Verhältniß der Kirche zu Judenburg. Vom Jahre 1158 bis 1206 wird dem Kloster St. Lambrecht in allen päpstlichen Bullen eine Kirche in Judenburg bestätigt [108]). Es läßt sich aber weder nachweisen, wie diese Kirche an St. Lambrecht gekommen ist, noch wie sie dem Kloster wieder entzogen wurde.

Im Jahre 1318 finden wir unter den Kirchen „quas habet dominus episcopus Seccoviensis conferre“ . . „Item ecclesias in Judenburg . . Item ad sanctum Petrum prope Judenburg . . Item Vanstorf . . Item ecclesias in Gewla . . Item in Lobnig ecclesias“ . . [109]). Da jedoch bei der Gründung des Bisthums dieses nur die Pfarre von „Vanstorff“ zugewiesen erhalten hatte [100]), im 11. Jahrhunderte aber die Zehente der Pfarre Fohnsdorf auch aus Wölmersdorf, und zwar von Furth an längs der Mur bezogen wurden, so muß wohl angenommen werden, daß Judenburg und St. Peter bei Furth im Sprengel dieser Pfarren lagen, und daß eben darum dem Bischofe von Seckau, als Collator der Pfarre Fohnsdorf, später auch die Verleihung dieser Kirchen zustand. Die gleiche Bewandtniß dürfte es mit der Kirche in Gall und mit der in Groß-Lobming gehabt haben.

Weißkirchen. Markward, der Sohn Herzog Adalbero's löste um das Jahr 1066 ein Drittel Zehent der Taufkapelle in Weißkirchen [111]). Im Jahre 1103 übergab sein Sohn Herzog Heinrich von Kärnten „ecclesiam Wizanchircha“ dem von ihm gestifteten Kloster St. Lambrecht [112]). In einem später (1207) angeregten Streite mit dem Pfarrer von Fohnsdorf wurde die „ecclesia sancti Egidii in Obedach“ (Obdach) gegen Entschädigung der Pfarre Weißkirchen zuerkannt [113]).

Die alte Pfarre Fohnsdorf hatte daher in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und selbst noch im 11. Jahrhunderte im Nordwesten die Pfarre Pöls, im Norden und Osten aber die Pfarre Kobenz zu Nachbarn, von welcher letzteren sie durch den Graben-, Ingering- und Lobmingbach geschieden wurde; im Süden bildeten die Stubalpe, der Speikkogel, der Roßbach und die Preßner-Alpen, im Westen die Wenzelsalpe und der Schafkogel ihre Grenzpunkte. Hiebei darf auf keinen Fall übersehen werden, daß dieser

---

[108]) Urkndb. p. 285. n. 277. und 345. n. 356. Cop. Nr. 338 im st. Land.-Arch.
[109]) Cod. tradit. des Bisth. Seckau. Hndschft. Nr. 333 im st. Land.-Arch.
[100]) Froelich: Dipl. Stir. I. p. 497. n. 40.
[111]) Urkndb. p. 77. n. 68.
[112]) Urkndb. p. 111. n. 95.
[113]) Cop. Nr. 345 im st. Land.-Arch.

älteste Sprengel der Pfarre Johnsdorf in seiner Ausdehnung alle Oertlichkeiten umfaßt, welche urkundlich mit der Bezeichnung „ad Vndrima“ (in ualle Vndrima, in Undrimatale) erscheinen, und sicher zu bestimmen sind.

Pöls. Die Pfarre Pöls umschloß Scheiben, Scheufling, St. Georgen und früher wahrscheinlich auch Teuffenbach im Murgebiete, so wie das ganze Gebiet des obern und mittlern Pölsbaches mit St. Oswald, Zeiring und St. Johann [114]).

Die Kirchen von Scheufling und Scheiben waren im 13. Jahrhunderte (von 1215 bis 1272) zwischen der Pfarre Pöls und dem Kloster St. Lambrecht streitig [115]), und wurden auch damals die Rechte des Klosters schließlich anerkannt, so finden wir doch im 15. Jahrhunderte den Pfarrer von Pöls als Collator der Kirche in Scheufling. Ferner, da um 1074 die Zehente von Götzendorf bis Teuffenbach sammt der Kirche daselbst an Admont bestätiget werden, muß man annehmen, daß auch die Kirche von Teuffenbach im Sprengel der Pfarre Pöls gegründet, wahrscheinlich aber schon vor ihrer Uebertragung an Admont eximirt worden ist [116]).

Die Grenzen des alten Sprengels von Pöls liefen daher von der Wenzelsalpe längs der Wasserscheide nach Teuffenbach, von da mit Einschluß von Niederwölz über den Schwarzkogel gegen Norden zum Hohenwarth, weiter längs der Tauernkette zum Griesstein, dann nach Süden über den Hengstberg, wo sie mit Einschluß von Allerheiligen und mit Ausschluß von St. Peter den Schafkogel erreichten.

Ober-Wölz. So bleibt uns nur noch das Freisinger Prädium von Wölz und sein Pfarrbezirk zu betrachten. Das Patronat über diese Kirche wurde vom Bischofe von Freising ausgeübt und er war Collator derselben [117]). Obwohl es sehr wahr-

---

[114]) „Item ecclesia sancti Georii propo Huntzmarkt. Collator plebanus in Pels ... Item ecclesia Schaufling. Collator plebanus in Pels ... Item primissarius in Zeyrico. Collator plebanus in Pels“ .. (Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.). — 1500 .. Capella s. Joannis bapt. in ualle Tauern filialis ecclesie parroch. b. M. v. oppidi Pels“. (Göth, Herz. Steirmk. 3. p. 247.). — 1281 .. „ecclesia sancte Agathe in Wenge .. sine omni preiudicio matricis ecclesie“ .. (Cop. Nr. 1190 im st. Land.-Arch).

[115]) Cop. Nr. 390 a und 975 a im st. Land.-Arch.

[116]) Urkndb. p 91. n. 77 und p. 95. n. 78. Im Jahre 1160 werden dem Kloster „capellas .. ad Tiufinbach et Wenge“ bestätigt. (Urkndb. p. 393. n. 405.)

[117]) 1255 ... „episcopus ad quem ius patronatus noscitur pertinere“ ... (Cop. Nr. 722 a im st. Land.-Arch.). — Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.

scheinlich ist, daß die Kirche schon früh bestanden habe, so fehlen doch alle Nachrichten darüber und es ist anzunehmen, daß die Kirche von Ober-Wölz ihre Pfarrrechte nur auf dem immunen Gebiete des Prädiums ausübte, welches den heutigen Steuergemeinden: Oberwölz, Schönberg, Salchau, Schöttl, Winklern, Hinterburg und vielleicht auch Pöllau entsprach [118]).

Ueberblickt man die obigen Erörterungen, so zeigt es sich, daß Pöls, Fohnsdorf und Kobenz unzweifelhaft die ersten Pfarren des Landstriches waren, welchen man bis zum 11. Jahrhunderte unter dem Namen „Undrima" oder „Undrimatale" verstand. Die ältesten Sprengel dieser drei Pfarren geben daher auch zusammengenommen die wahrscheinliche Ausdehnung des Gaues oder des Comitates, wobei nur zweifelhaft bleiben könnte, ob auch Ober-Wölz darin begriffen war, da sich die Eximirung dieser Kirche aus dem Pfarrgebiete von Pöls nicht erweisen läßt. Gerade die Schenkungsurkunde von Wölz und Lind jedoch veranlaßte uns wegen des Umstandes, daß das Prädium im Comitate Adalbero's gelegen genannt wird, in der Grenzlinie dieser Güter gegen das Prädium von Katsch auch die Grenzlinie der karantanischen Mark und der Grafschaft Adalbero's gegen das Herzogthum Karantanien zu erblicken [119]). Nachdem aber unter den obigen Verhältnissen diese Grafschaft Adalbero's keine andere sein kann, als jene des Undrimagaues, so wäre auch hinsichtlich Ober-Wölz der Zweifel behoben, und wir hätten zugleich in Adalbero einen Grafen des Undrimathales gefunden.

Außer Adalbero ist nur noch Liutpold im Jahre 895 mit einiger Wahrscheinlichkeit als Graf dieses Gaues zu betrachten [120]).

Im 13. Jahrhunderte finden wir ein Provinzialgericht in Judenburg und Gerichte in Judenburg und Knittelfeld [121]). Zu beurtheilen, in wie weit das Bereich des erstern mit dem des alten Comitates übereinstimmte, fehlt es aber an jedem Anhaltspuncte.

Wir kommen somit zum Schlusse:

---

[118]) Selbst bei genauester Prüfung der ältesten Freisinger Urbare (Zahn: Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis, Font. rer. Austr. XXXVI. p. 17. u. 168.) bleibt es unsicher, ob die heutige Gem. Pöllau zum Prädium Ober-Wölz oder zu jenem von St Peter gehörte, und es scheint, die Scheidelinie der beiden Prädien habe sich vom Pleschnitzberge über den Eichberg und weiter längs des Eselbergerbaches hingezogen.

[119]) Siehe 1. Abtheilung. p. 48.

[120]) Siehe oben p. 43.

[121]) 1267 . . „Item iudicium in Judenburch . . et iudicium prouinciale et iudicium in Chnvtelvelde" . . (Rat. Stir. in Rauch: SS. II. p. 114.)

1. Der urkundliche Name „Undrima“ und die Localbezeichnung „in Undrimatale“ galten sicher für das Gebiet des Ingeringbaches und den Landstrich zwischen Judenburg und Knittelfeld zu beiden Seiten der Mur, wahrscheinlich aber auch für die Gegend von Zeiring, daher anzunehmen ist, daß ein ganzer Gau diesen Namen trug.

2. Die ältesten Pfarren des Districtes waren die von Kobenz, Fohnsdorf (mit den Kapellen von Lind und Weißkirchen) und Pöls (wie es scheint, mit Einschluß von Teufenbach und vielleicht auch von Ober-Wölz).

3. Diese Pfarrgebiete zusammengefaßt mußten der Ausdehnung des Gaues gleichkommen.

4. Der Gau und vermuthlich auch die Grafschaft des Undrimathales entsprachen daher in ihrer Ausdehnung nach Norden, Osten und Südosten genau der heutigen Bezirkshauptmannschaft Judenburg mit Ausschluß der Gemeinde Hohentauern, in Südwesten aber zogen sich ihre Grenzen von der Wenzelsalpe längs der Wasserscheide gegen Teuffenbach und von da über den Pleschnitzberg und Eichberg gegen die Tauernkette.

3. Der Gau Leobenthal und die Grafschaft Leoben.

Der Leobenthalgau (Liupinatal, pagus Liubenetal) und die Grafschaft Leoben (comitatus Liubana, — ad Liubana) werden bis zum 12. Jahrhunderte nur in folgenden fünf Urkunden erwähnt.

I. 904, März 10., Ingolstadt, schenkt König Ludwig „Otacharii comitis nostri filio Arpo nominato in ualle que dicitur Liupinatal, in comitatu eiusdem Otacharii hobas xx. . . hoc est in loco Zlatina dicto ubi riuus eiusdem nominis Zlatina in flumen Muora dictum intrat, illam curtem muro circumdatam et illic siue in uilla Costiza uel aliis locis in utraque parte illius fluminis tam diu tollat, quousque praedictae hobae deorsum suppleantur et premetiantur“ . . .[122]), und

II. 1020, Mai 1., Fulda, bestätigt König Heinrich, daß „quidam Iuuauensis aecclesiae diaconus, consanguineus noster atque capellanus nomine Aribo“ . . . ein Frauenkloster, „quod

[122]) Orig. Pgt. im st. Land.-Arch. (Urkndb. p. 16. n. 13.)

mater Adala nomine patre uero suo Aribone quamuis aparalisi ex lege tamen quantum potuit annuente et consentiente incepit in loco nomine Gossia in comitatu Liubana de predio suo fundauit atque construxit“ . . .[123]).

Beide Urkunden stammen aus dem Archive des aufgehobenen Frauenklosters in Göß. Auf den Gütern, welche Graf Aribo im Jahre 904 erhalten hat, beginnt mehr als ein Jahrhundert später die Gemalin seines gleichnamigen Enkels, Adala, die Errichtung eines Frauenklosters, und sein Urenkel, der spätere Erzbischof Aribo von Mainz [124]), vollendet die Gründung und Ausstattung desselben. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die „uilla Costiza“ identisch mit jenem „locus nomine Gossia“ (d. i. Göß bei Leoben) ist, in welchem im Jahre 1020 das Kloster gestiftet wurde. Ebenso muß auch der „locus Zlatina“ in der Umgebung des Klosters und zwar unter den Besitzungen desselben gesucht werden [125]).

Im Jahre 1148 bestätigt Papst Eugen dem Stifte „ecclesiam sancti Lamberti in Scaltetiz“ (?) [126]), im Jahre 1230 aber Papst Gregor „ecclesiam sancti Lamberti“ und unter andern Gütern „Vanstorf, Sletinz, Pretich (Prettach bei Göß), curtes in Dunwitz“ (Donawitz westl. von Leoben) [127]). In dem ältesten Urbare des Klosters (saec. XV.) sind Waldungen „in der grossen Göss, . . in der khlein Göss, . . in der Schladnicz“ aufgeführt, weiter „Item von andern vischwaydt auf den pachern in der Gämbs (Gamsbach bei Frohnleiten), in der Lönsach (Lainsachgraben gegenüber von St. Michael). Schladnicz, khlain vnd gross Göss“ . . [128]). Vom Schladnitzbache reichte der zusammenhängende Herrschaftsbesitz des Klosters und dessen Gerichtsfreiheit bis Leoben, und ich halte dafür, daß der „locus Zlatina“

---

[123]) Urkndb. p. 46. n. 39.

[124]) Langl: die Grafen von Ortenburg. Stammtafel I.

[125]) Wird man auch versucht, den Ort und Bach „Zlatina“ für die heutige Gem. Zlaten und den Zlatengraben bei Bärneck zu halten, so widerspricht doch die große Entfernung von der „uilla Costiza“ dem Wortlaute der Urkunde, und man findet nirgends, daß das Kloster dort Besitzungen oder Rentenbezüge gehabt habe. (Göth. l. c. 2. p. 420. Schmutz, l. c. 4. p. 486.) Das Gösser Landgericht in Frohnleiten kann mit obiger Schenkung nicht in Zusammenhang gebracht werden, denn es lag nicht im Leobner Comitate.

[126]) Urkndb. p. 287. n. 278.

[127]) „ecclesiam sancti Nicolai de Michilindorf (Niklasdorf), ecclesiam sancti Andree (Göß), ecclesiam sancte Lamberti, ecclesiam sancte Marie iuxta Leuben (Maria Waasen)“ . . (Org. Pgt. Nr. 468 im st. Land.-Arch.), wahrscheinlich dem Kloster incorporirt, da sie im Jahre 1196 unter den Kirchen der Pfarre St. Michael fehlen (siehe unten p. 55.).

[128]) Cod. Pgt. Hndschrft. Nr. 895 im st. Land.-Arch.

in der Gegend des heutigen Schladnitz zu suchen ist, und daß sich der alte Name (welcher in der päpstlichen Kanzlei die Verunstaltung in „Scaltetiz“ erlitt) in Sletinz, Schladnicz ungebildet habe.

III. 1023, Mai 16., Cöln, schenkt König Heinrich „cuidam nostro monasterio Gossia dicto tale predium quale habemus iuxta fluuium Lomnicha nominatum situm in pago Liubenetal uocato in comitatu uero Gebehardi comitis“ . . . .[129]).

Die sicherste Bestimmung dieser Schenkung giebt uns der anonyme Verfasser des Leobner Chronikon, nämlich: „Anno domini M.XX.III. Isto anno beatus Hainricus imperator ad peticionem vxoris sue sanctissime Chunegundis et ad instanciam Aribonis sui cognati archiepiscopi Maguntini donauit predium iuxta Lobnicham fluuium cum omnibus adtenentiis Gossensi ecclesie eternaliter possidendum, hoc est illa uallis que nunc dicitur Tragusse“ (Tragöß)[130]).

Das Prädium „iuxta fluuium Lomnicha (Lamingbach) entspricht sohin dem spätern Amte und Landgerichte von Tragöß, welches uns im ältesten Urbare, wie folgt, beschrieben wird:

„Vermerkht alle pymerckht vnd rain vnd geschaidt aller der grůndt vnd alben als die das regenwasser schaiden in dem ambt zu Tragoss“, worauf weiter unter anderen Grenzpuncten „Hochegkh (der Hochenberg) . . . Ebenstain (Ebenstein, westl. vom Hochschwab), Prandstain (Brandstein), darein gehen dreyer herrn rain, des landtfürsten, dez von Admundt vnd dez gotshavs von Göss, . . . Röttnstain, derselb stain schaydt daz Gscholl (Gsollalpenwiese, östl. von Eisenerz), . . Wildalbenkogl, . . . in den Röttnstain ob dem Löner (Lonn, Gem. Rötz) . . . Khampegkh (Krampeck, südwestl. von Oberdorf), . . . Kheintallegkh“ (Kainthal, östlich von Trofaiach) . . . aufgezählt sind.

IV. 925, Mai 27., Bamberg, übergeben der Edle Reginhard und seine Gemalin Suanahild dem Erzstifte Salzburg „omnem proprietatem quam tunc eodem die in Liupinatal habuit“, mit Vorbehalt der Nutznießung für sich und ihre Söhne Reginhard und Wilhelm, und erhalten dafür „quod tunc in beneficium habuit ad Lieznicham et Mourizam, cum ecclesiis, decimis seu curtilibus“ unter gleicher Bedingung[131]).

Für die Topographie ist hieraus wenig zu gewinnen. Die Kirche „ad Lieznicham“ ist wohl das heutige St. Michael, denn es ist nicht anzunehmen, daß zu jener Zeit noch eine andere Kirche

[129]) Urkndb. p. 50. n. 42.
[130]) Jahn: Anonymi Leobniensis chronicon, nach dem Originale herausgegeben. Graz, 1865, p. 1.
[131]) Urkndb. p. 17. n. 14.

an der Liesing bestanden habe. Zweifelhaft bleibt die Kirche „ad Mourizam“, denn im Tauschvertrage wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die beiden Kirchen sich im Leobenthale befanden, und wollte man nicht Bruck — oder vielmehr St. Ruprecht bei Bruck — zunächst der Mündung der Mürz dafür halten, so führt die Vermuthung auf eine Oertlichkeit im Mürzthale. Zwei Jahre später übergiebt aber der Erzbischof dem Chorbischofe Kotabert unter anderen Gütern eines „ad Mourizakimundi“ [132]). Dieses „Mürzgemünd“ ist, falls nicht etwa ein kärntischer Ort damit gemeint sein sollte, offenbar in der Umgebung von Bruck zu suchen, kann jedoch mit dem oben genannten „ad Mourizam“ nicht auf dieselbe Oertlichkeit bezogen werden, denn es ist kaum anzunehmen, daß vier zur Nutznießung berechtigte Personen im Zeitraume von zwei Jahren mit Tod abgegangen seien.

V. (1066) . . . erwirbt Markward, der Sohn des Herzogs Adalbero, Zehente und Pfarrrechte für genannte Kirchen „idem quoque ius ecclesie suę ad Agriach (Adriach, oder Frohnleiten) . . inter fontem iuxta Rotinstein quo Marcha (Marchia) et comitatus ad Liubana terminantur, et solitudinem inferius iuxta Steindorf (die Badlwand nächst Steindorf) sitam“ . . . [133]).

Bis auf die neueste Zeit blieb die Grenze der Pfarre Adriach bis oberhalb Röthelstein unverändert. Ich glaube jedoch, daß unter „Rotinstein“ nicht der heutige Ort Röthelstein, sondern der unterhalb Mixnitz sich erhebende Berg dieses Namens zu verstehen, und daß unter „fons“ das auf der gegenüber liegenden Seite der Mur zufließende Bächlein gemeint sei. Die Grenze der Grafschaft wäre sohin über den Schiffalkogel zur Hochalpe gegangen, während sie gegen Osten, über die rothe Wand und den Hochlantsch ansteigend, der spätern Kreisgrenze folgte.

Nach den citirten Quellen gehörten also Göß, Schladnitz und der Bezirk von Tragöß sicher dem Leobenthalgaue, beziehungsweise der Grafschaft Leoben an, welche sich im Südosten mit dem Röthelstein unter Mixnitz an die Mark schloß.

Ebenso sicher ist es aber auch, daß die alten Pfarren St. Michael an der Liesing und St. Ruprecht bei Bruck im Gaue gelegen waren, daher wir die Sprengel dieser beiden Pfarren einer näheren Betrachtung unterziehen wollen.

St. Michael. Die Pfarre St. Michael, von welcher, wie es scheint, bereits im Anfange des 10. Jahrhunderts unter dem

---

[132]) Urkndb. p. 20. n. 17.

[133]) Urkndb. p. 77. n. 68.

Namen „Lieznich“ die Rede ist, war von ungewöhnlicher Ausdehnung und erstreckte sich weit über die Hälfte der Grafschaft.

Im Jahre 1196 verleiht Erzbischof Adalbert dem Kloster Admont „plebem in Liesnich . . cum omni iure, . . scilicet ecclesiam sancti Nicolai ad Mutarn (Mautern), . . ecclesiam sancti Johannis baptiste ad Chamere (Kammern), ecclesiam sancti Rudberti ad Treuiach (Trofaiach), ecclesiam sancti Egidii ad Nentigesdorf, ecclesiam sancti Georgii in Chrowat (Kraubath) que quinque numquam a iure matricis ecclesie sancti Michaelis remote fuerunt, ecclesiam uero sancte Walpurgis . . a iure plebesane ecclesie legitime exemptam (St. Walburga bei St. Michael), . . item duas ecclesias apud Liuben sancti Petri (St. Peter, nördl. von Leoben) et sancti Jacobi (St. Jakob, Gem. Mühlthal) in predio ducis Styrensis sitas et ab antiquo iure plebesane ecclesie . . emancipatas, . . . capellam . . sancti Saluatoris in fundo cenobii Trunkirchen (bei Trofaiach) sitam . . ut ecclesie matrici sancti Michaelis . . subdita sit. Ecclesia . . sancti Stephani in Chrowat (St. Stephan in der Lobming) . . ad matricem ecclesiam Liessinich . . spectasse dinoscitur, Gossensis uero et Prilebensis ecclesie (St. Veit in Proleb) . . matricem ecclesiam Liessenich respicere tenentur. . . Tragossensis plebs (Tragöß) baptisma, sepulturam, placitum christianitatis, absolutionem penitentium apud sanctum Rudpertum Treuiach sicut ad nos transmissum est, requirat“ [134]).

Der Pfarrsprengel von St. Michael reichte daher vom Gaiserwalde im Westen bis Proleb in Osten, und von Kraubath im Süden bis Trofaiach und Tragöß im Norden [135]), und da auch die spätern Kirchen des Gaiserwaldes von Kammern (einer Filiale von St. Michael) ihren Ausgang nahmen [136]), und der Bezirk von Eisenerz noch im 13. Jahrhunderte der Pfarre Trofaiach unterstand [137]), treffen die Grenzen des Sprengels von St. Michael im Norden, Westen und Südwesten mit jenen der Grafschaft gegen den Ennsthal- und Undrimthalgau zusammen.

---

[134]) Cop. Nr. 295 im st. Land.-Arch.

[135]) Damit übereinstimmend ist die Zehentgrenze (1074—87) „decimam ad Chrowat de Chienainode (Einöd bei Kraubath) ab utraque parte fluminis usque ad Rotilstein“ (Röttnstein, nördl. von Vordernberg) . . (Urkndb. p. 91. n. 77.).

[136]) Göth l. c. 2. p. 245. — „Sant Johanns phar zv Chammer hat vier filial . . . sant Chunegund in Waldt vnnd s. Oswaldt zv Cheichelwang“ . . . Visit.-Prot. 16. Jahrh. im Arch. z. Straßburg. (Absch. im st. Land.-Arch.)

[137]) 1282 . . . „hobam vnam . . sitam in parrochia Treveyach in inte-

Bruck. Nur wenige Anhaltspunkte finden wir für die Ausdehnung der Pfarre St. Ruprecht bei Bruck. Ob das „Prucca“ der k. Bestätigungsurkunden der Salzburger Besitzungen (860—1051) für das heutige Bruck zu halten ist, bleibt immerhin fraglich, denn eine Dorfschaft dieses Namens läßt sich mit einiger Sicherheit erst im 13. Jahrhunderte urkundlich nachweisen [138]; im Jahre 1224 wird zum ersten Male ein Pfarrer von Bruck genannt [139], und von der Anlage der Stadt erfahren wir erst im Jahre 1263 [140]. Im 15. Jahrhunderte finden wir den Pfarrer von Bruck als Collator der Kirche St. Katherein im Lamingthale und der Kirche von Traföß [141]. Damit aber steht zum Theil im Widerspruche, daß der Ausgang des Lamingthales, sowie Dimlach (wie sich später zeigen wird) [142] in die Grafschaft Mürzthal fielen, und es ist wahrscheinlich, daß das untere Lamingthal (und in frühester Zeit vielleicht auch das obere) [143] zum Sprengel der Pfarre St. Ruprecht gehörte, während die Grafschaftsgrenze sich vom Prädium „Lominicha“ (ungefähr vom Kletschachkogel) etwas oberhalb Bruck zum Rennfelde hinzog.

Ebensoviel spricht für die Annahme, daß auch die Kirche von St. Dionysen bei ihrer Gründung aus der Pfarre eximirt wurde [144].

Der Sprengel von St. Ruprecht erstreckte sich daher nach Süden sicher bis an die Grenze der Grafschaft gegen die Mark, nach Norden aber wahrscheinlich über das Lamingthal, während er sich im Westen zwischen St. Dionysen und Proleb an die Pfarre von St. Michael lehnte.

---

riori monte chatmie aput sanctum Oswaldum“ (Eisenerz) .. und im Jahre 1284 .. „in parrochia Treueiach in interiore monte chatmie ferri apud ecclesiam sancti Oswaldi“ .. (Cop. Nr. 1201 und 1250 im st. Land-Arch.)

138) 1211 .... „in villa Prvcke“ (Mitth. d. hist. V. f. Steiermk. 9. p. 217).

139) 1224 .. „Heinricus plebanus de Prukke“ (Cop. Nr. 435 a im st. Land-Arch.).

140) 1263 .. „nouellam plantationem oppidi de Brucke in terra sua Stirie“ (Cop. Nr. 818 im st. Land-Arch.).

141) „Item ecclesia sancte Katherine in Lobnico. Collator plebanus in Pruckh .. Item ecclesia in Trauess. Collator plebanus in Prugk ... (Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265.).

142) Siehe p. 58.

143) Bei der Verleihung der Pfarre St. Michael (s. oben) wird nur von der Kirche in Tragöß nicht erwähnt, daß sie eine Tochterkirche der erstern war, und die Gemeinde derselben wird vom Erzbischofe („sicut ad nos transmissum est“) nach St. Ruprecht in Trofaiach gewiesen.

144) 1152 schenkt Juta, Witwe Leutolds von St. Dionysen „ecclesiam sancti Dionisii“ an Salzburg (Urkndb. p. 331. n. 344); später kam dieselbe Kirche an Kloster Göß.

Als Grafen des Leobengaues werden urkundlich nur Otakar (904) und Gebhard (1023) genannt. Da jedoch auf Grund einer unrichtigen Lesung („Eberhardi“ statt „Gebehardi“) [145]) Gebhard für einen Bruder des Grafen Aribo, des Stifters von Seon, gehalten wird, bedürfen die bestehenden Stammtafeln der Traungauer Grafen überhaupt einer neuen Bearbeitung und Sichtung, und zwar umsomehr, als in denselben auch sonst der Titel „Graf von Leoben“ (und Kraubath) den einzelnen Gliedern der Familie mit Ausnahme des oben genannten Otakar (ob Gebhard der Familie angehörte, ist vor der Hand noch zweifelhaft) ganz willkürlich beigelegt wird.

Von dem Bestehen eines „iudicium prouinciale“ im Leobengau ist später nirgends die Rede, und es wird im Rat. Stir. (1267) nur ein „iudicium“ in Leoben, im Jahre 1294 aber urkundlich ein Landgericht zu St. Peter bei Leoben erwähnt, welches sich „von der Hohinwart vnd von Chienainode vntz an di rinne bei Roetenstein“ erstreckte [146]). Nimmt man dazu, daß in jener Zeit noch die Landgerichte von Göß und Tragöß, ja wahrscheinlich auch schon die Gerichte von Bruck und Kaisersberg bestanden haben, so scheint es, daß das alte Comitat im Leobengau sich schon früh in mehrere mit Besitz verknüpfte Gerichte aufgelöst habe.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. Der Umfang des Leobenthalgaues war der gleiche, wie der der Grafschaft Leoben.

2. Die Grafschaft Leoben war im Norden und Westen vom Ennsthalgaue und im Südosten (zwischen dem Grieskogel und Speikkogel) vom Undrimthalgaue umgeben, vom Speikkogel aber zog sich ihre Grenze über die Hochalpe und den Röthelstein gegen Osten zum Plankogel, dann in nordwestlicher Richtung über die Hohe Alpe und das Rennfeld bis oberhalb Bruck und weiter über den Kletschachkogel und das Riegereck zum Brandstein.

3. St. Michael an der Liesing und St. Ruprecht bei Bruck waren die ältesten Pfarren des Gaues. Zum Sprengel der letztern gehörte wahrscheinlich auch das in der Grafschaft Mürzthal gelegene untere Lamingthal.

---

[145]) Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 12. n. 7. Caesar: Ann. Stir. 1. p. 427. Langl: Gf. v. Ortenburg. p. 9; Hormayr: Arch. 1815. p. 510; Muchar l. c. II. Stammtafel (damit im Widerspruche l. c. IV. p. 275.).

[146]) Admonter Saalbuch III. p. 332—33, welches leider beim Brande verloren ging. (Muchar l. c. VI. p. 100). Der District des Landgerichtes von Freienstein (St. Peter) war bis in die neueste Zeit einer der größten im Lande und hatte einen Umfang von 42 Meilen (Göth l. c. 2. p. 120.).

4. Der Mürzgau und die Grafschaft Mürzthal.

Der Mürzgau (pagus Můriza) und die Grafschaft Mürzthal (comitatus Můrztal, Můrztal) werden in folgenden drei Urkunden erwähnt:

I. 1023, Mai 16., Cöln, schenkt Kaiser Heinrich dem Kloster Göß „predium quale habemus in uilla Domiahc (Dimlach bei Kapfenberg)[147]) dicto, in pago qui uocatur Můriza, in comitatu uero qui nuper fuit Turdogowi comitis . . .[148]).

II. 1103, Jänner 7., . . . beurkundet Herzog Heinrich von Kärnten die Stiftung des Klosters St. Lambrecht und bestätigt demselben unter andern Gütern „et uallem Auelnice cum ecclesia (Aflenz) . . . cum omni utilitate . . salino et rudere quod ariz dicitur, . . . ecclesiam sanctę Marię in comitatu qui dicitur Mǒrztal, et stabulariam curtem Scalchdorf" (das heutige St. Marein und Schaldorf) . . .[149]).

III. 1114, Jänner 17., Mainz, bestätigt Herzog Heinrich neuerlich seine Schenkungen an das genannte Kloster . . „et in ualle Auelenze centum regales mansos a terminis Wizenbahc et Fuhte cum ecclesia ibidem constructa . . cum omni utilitate . . salino, rudere quod arce dicitur, . . et in eodem confinio in comitatu qui Můrztal dicitur, ecclesiam sancti Georgii sitam in predio quod Lomnike uocatur, ecclesiam sanctę Marię et stabulariam curtem Scalhdorf" . .[150]).

Nach diesen Citaten war die Dorfschaft Dimlach im Gaue „Můriza" und zwar in der Grafschaft Turdogowi's, die Kirche von St. Marein, sowie Schaldorf und die „ecclesia sancti Georii in predio . . Lomnike" in der Grafschaft Mürzthal gelegen. So dürftig aber auch diese Nachrichten scheinen mögen, so geben sie doch bei näherer Untersuchung sehr wichtige Stützpunkte für die Bestimmung der Ausdehnung des ganzen Grafschaftssprengels.

Was die erste Urkunde betrifft, haben wir es mit einem ähnlichen Falle zu thun, wie bei den schon früher (II. Abschnitt. p. 48)

---

[147]) Das spätere Amt des Klosters Göß zu Schörgendorf. Die Bezüge dieses Amtes waren fast durchwegs im Lamingthale in den heutigen Gemeinden Schörgendorf und Arndorf „zu Schergendorff . . zv Tomblach (Dimlach) . . zů Edendorf (Arndorf) . . zů Steg" (Steg) . . (Göſſer Urb. [saec. XV] Hndschft. Nr. 895 im st. Land.-Arch.) Die Gem. Schörgendorf begreift noch heut zu Tage einen Theil von Emberg, Arndorf, Berndorf und Dimlach in sich. (Göth l. c. II. p. 82.)

[148]) Org. Pgt. im st. Land.-Arch. Urkndb. p. 49. n. 41.

[149]) Urkndb. p. 111. n. 95.

[150]) Urkndb. p. 117. n. 99.

erwähnten Schenkungen von „Chatsa“ und „Uneliza“ (1007, Mai 10., Bamberg) an das Bisthum Freising. Denn auch hier, wo Kaiser Heinrich dem Kloster Göß am nämlichen Tage das Prädium „iuxta fluuium Lomnicha“ (Tragöß) [151]) und das Prädium „in uilla Domiahc“ widmet, welche beide im Lamingthale gelegen waren, wird über jede der beiden Schenkungen eine gesonderte Urkunde ausgefertigt, und es ist auch hier zu vermuthen, daß dies aus dem Grunde geschah, weil Dimlach der Grafschaft Turdogowi's, Tragöß aber der Grafschaft Gebhards angehörte.

Im Lamingthale schieden sich mithin die beiden Comitate. Die Kirche „sancti Georii . . in predio quod Lomnike uocatur“ muß daher im untern Theile dieses Thales gesucht werden. Ich halte sie für die sehr alte Kirche St. Georg am Pöglhof in der Gem. Berndorf, was wohl kaum bestritten werden kann, da es im Kirchenregister der Salzburger Diöcese (saec. XV) von derselben heißt: „Item capella sancti Georii prope Prugk, collator abbas sancti Lamberti“ . . [152]).

Mit Dimlach und St. Georgen am Pöglhof ist uns aber auch die südliche Grenze des Gaues gegeben, welche vom Rennfelde bis unterhalb der Mündung der Laming an die Mürz, und weiter (mit Einschluß des untern Lamingthales) zum Kletschachkogel an die östliche Grenze des Bezirkes von Tragöß gelaufen sein mußte.

Im Jahre 1023 war (siehe oben) Turdogow Graf im Mürzgaue [153]), im Jahre 1025 (Mai 12.) aber schenkte König Konrad „cuidam matronae Beatrici centum mansos nostrae proprie-

---

[151]) Siehe p. 53.

[152]) Notizblt. d. k. Akad. 1852. p. 265.

[153]) Was mit den Worten „qui nuper fuit Turdogowi“ gesagt sein wollte, vermag ich nicht zu deuten. Im Originale sind eben diese Worte und weiter die Worte „qui uocatur Můriza“ zwar gleichzeitig aber von anderer Hand geschrieben, und es scheint, daß man in der königlichen Kanzlei nicht sicher war, welchem Gaue und wessen Grafschaft das Prädium zugehörte. Näheres über diesen Grafen oder das Geschlecht zu ermitteln, ist mir nicht gelungen, denn nur einmal fand ich einen Grafen dieses Namens, und zwar schenkte im Jahre 1056 Kaiser Heinrich der Salzburger Kirche das „predium nomine Naunzel (Roncello bei Pordenone in Friaul) . . quod Durdegovvo Ozino comiti dederat et quod Otto filius eiusdem Ozini nobis per cartulam tradiderat, in pago Foro Julio (Friaul) et in comitatu Lodovvici comitis situm“. (Iuv. Anh. p. 241. n. 102. Siehe auch Meiller: Salzb. Reg. p. 522.) Der Zeit nach könnte dieser Durdegovvo allerdings identisch mit jenem vom Jahre 1023 gewesen sein. Auch ist immerhin bemerkenswerth, daß im Jahre 977 ein „Turdagouuo“ unter den Zeugen erscheint, als Erzbischof Adalbert dem Landbischofe Kotabert mit andern Gütern auch „Muorizakimundi“ übergab (Urkndb. p. 20. n. 17.).

tatis cum utriusque sexus mancipiis in comitatu comitis Durgouuues in loco Auelniz sitos ... cum usu salis et cum omni utilitate", .. mit dem Beifügen, „et si in predicto loco illius predii numerus pleniter haberi non posset, sub proximis locis nostrae potestati subiectis illum impleri praecipimus" ... [154]).

Es dürfte kaum zu entscheiden sein, ob die beiden Grafen „Turdegowo" und „Durgouuues" dieselbe Person, oder ob der letztere der Nachfolger des erstern gewesen sei.

Wie dem aber auch sei, so war der eine, wie der andere unzweifelhaft Graf des Gaues, welcher Mürzgau hieß, und die 100 Mansen „in loco Auelniz" befanden sich zur Zeit der obigen Schenkung im Mürzgaue, beziehungsweise in der dortigen Grafschaft. Hiermit steht durchaus nicht im Widerspruche, daß das Gebiet von Aflenz im 12. Jahrhunderte nur neben anderen in der Grafschaft genannten Gütern („in eodem confinio") angeführt wird, denn, während es als königliches Eigen vor dem Jahre 1025 unter der Verwaltung des Grafen stand, war es in der Folge als immunes Herrschaftsgebiet dem Comitate entzogen.

Ein Enkel der Matrone Beatrix [155]) widmete die 100 Mansen im Aflenzthale zur Stiftung des Klosters St. Lambrecht und zwar „a terminis Wizenbahc et Fuhte" mit allen Rechten auf Salz und Erzbau, und St. Lambrecht blieb bis auf die neueste Zeit in ununterbrochenem Besitze dieser Güter. Unter „Fuhte" ist die hohe Veitsch oder noch wahrscheinlicher der Veitschbach zu verstehen. Der „Wizenbahc" [156]) muß ebenfalls außerhalb des spätern Bezirkes von Aflenz gesucht werden, da im Aflenzthale niemals Salzbau betrieben wurde. Im 13. Jahrhunderte hatte St. Lambrecht einen länger dauernden Streit mit dem Kloster Lilienfeld „super quodam circuitu nemoris circa Weizenbach, Cella (Maria-Zell), lacu (Erlassee) et salina" (in der heutigen Gem. Hallthal) und den nächstliegenden Grenzen, welcher im Jahre 1269 dahin entschieden wurde, daß man dem Kloster St. Lambrecht „in circuitu cuiusdam nemoris circa Wizenbach, Cella, lacu et salina ibidem aliisque terminis adiacentibus posses-

[154]) Urkndb. p. 53. n. 44.

[155]) Beatrix war die Gemalin Herzog Adalbero's von Kärnten. Ihr Sohn Markward erwarb (1066) vom Erzstifte Salzburg „decimam in ualle Auoloniza ex toto" und der daselbst bestehenden Kirche die Pfarrrechte über alle Bewohner des Thales. Der zweite Sohn Markward's stiftete das Kloster St. Lambrecht.

[156]) 1170 ... „et uallem Auelinize cum ecclesia ... ceterisque utilitatibus ad hanc uallem attinentibus usque ad fluuium Wizenbach" .. (Urkndb. p. 479. n. 513.).

sionem pacificam et quietam“ zuerkannte, die Mühle aber „in bonis ecclesie sancti Lamberti constructum .. circa saepe dictum fluuium Wizenbach“ dem Kloſter Lilienfeld blieb [157]).

Der als Grenzſcheide immer wieder vorkommende „Wizenbahe“ (Wizenbach, Weizenbach) iſt alſo der Weißenbach in der Gemeinde St. Sebaſtian bei Maria-Zell. Bis hierher erſtreckte ſich mithin das St. Lambrechter Beſitzthum „in ualle Auelenze“ und umfaßte nebſt den ſpätern Herrſchaften Aflenz und Veitſch, auch noch jene von Maria-Zell.

Damit aber gewinnen wir auch Endpunkte der nördlichen Ausdehnung des Mürzgaues und ſehen, daß dieſer ſich bis an die heutige Landesgrenze gegen Oeſterreich ausgebreitet haben muß.

Einen weiteren Beleg und zugleich genauere Daten über die nördliche Scheidungslinie des Mariazeller Gebiets giebt die ſchiedsrichterliche Grenzbeſtimmung eines dem Kloſter Lilienfeld im Jahre 1266 zugeſprochenen Waldes, und zwar: „a monte qui Gulch (Göllerberg) [158]) uocatur, incipiens in fluuium Salza ... ad montes Hvte (Hüttenboden) [159]) .. super montem Mvmenalbe (Gemeinalpe) .. super minorem Ozschan (der kleine Oetſcher) .. super inde maiorem Oczschan (der große Oetſcher) .. in montem Stadelperch“ (Hoch-Stadlberg) [160]) ..., nach welcher ſich, übereinſtimmend mit Ennenkl's Grenze von Steiermark, die Trennungslinie der Beſitzungen der Klöſter St. Lambrecht und Lilienfeld (daher auch jene von Steiermark und Oeſterreich) über den Göllerberg, den Hüttenboden und die Gemeinalpe hinzog.

Wir kommen nun zur Unterſuchung, welche die älteſten Pfarrſprengel des Gaues geweſen ſind.

Die Kirche von Aflenz übte um das Jahr 1066 ſicher ſchon Pfarrrechte.

In Veitſch wird erſt 1373 einer Pfarre erwähnt [161]). Die Kirche von Maria-Zell iſt urkundlich im Jahre 1266 zum erſten

---

[157]) Cop. Nr. 916 • im ſt. Land.-Arch.

[158]) An eine Umbildung von „Gulch“ in „Gibblberg“ vermag ich nicht zu glauben. (Siehe Newald: Blätter des Ver. f. Landeskunde v. Nied.-Oeſt. 3. Jahr. p. 49.)

[159]) Ich glaube es wäre irrig, die „montes Hvte“ für die drei Zeller-Hüte zu halten, denn dann ſtänden die Entſcheidungen vom Jahre 1266 und 1269 ganz im Widerſpruche und Maria-Zell fiele nach Oeſterreich, was gewiß nicht denkbar iſt.

[160]) Hndſchft. (saec. XV) Nr. 871 im k. k. Staats-Arch. in Wien. Cop. Nr. 867 • im ſt. Land.-Arch.

[161]) Cop. Nr. 3171 • im ſt. Land.-Arch.

Male genannt [162]). Der Sprengel von Aflenz erſtreckte ſich alſo urſprünglich über das ganze Herrſchaftsgebiet von St. Lambrecht, nämlich über die ſpätern Bezirke von Aflenz und Maria-Zell.

Außer der Kirche in Aflenz werden bis zum Ende des 11. Jahrhunderts noch zweimal Kirchen erwähnt, welche dem Mürzthale zugeſchrieben werden müſſen, und zwar:

im Jahre 925 . . „ad Mourizam . . cum ecclesia . . decimis“ . . [163]) und

circa 1094 . . „ecclesiam Mürzze cum omni iure suo“ [164]), mit welcher Graf Ekkebert nach den Traditionen des Kloſters Formbach dieſes dotirt haben ſoll.

Die erſtere verlieh der Erzbiſchof von Salzburg, die letztere der Neuburger Graf. Es iſt daher nicht wahrſcheinlich, daß unter dieſen beiden Kirchen eine und dieſelbe gemeint geweſen ſei.

In den Jahren 1162 bis 1205 wird urkundlich ein „Geroldus de Mürzhoven“, abwechſelnd auch „de Murze plebanus“ genannt [165]). Im Jahr 1220 aber erſcheint „Otacherus de Murze plebanus“ [166]). Zwiſchen dieſem und dem Hospitale in Cerwald entſpann ſich ein Zwiſt „super ecclesiis sancti Johannis et sancti Georgii et noua ecclesia in foro Kindenberc“, welcher im Jahre 1232 alſo geſchlichtet wurde: „plebanus de Murce et sui successores tenebunt pleno iure ecclesias sancti Johannis in Murcehouen (Mürzhofen) et sancti Georgii in monte (St. Georgen bei Hart) ac ecclesiam nouam in foro Chindenberc (Kindberg) cum limitibus decimis et dote, . . . hospitalarius antem suique successores possidebunt similiter pleno iure omnes decimas quas ecclesia parrochialis in Murce percipere consueuit, . . ecclesiam quoque in Langenwanc (Langenwang) in omni iure parrochiali, id est in nullo respicientem dictam plebem in Murce . . [167]).

Die Pfarrkirche in „Murce“, welcher die Kirchen von Mürzhofen, St. Georgen und Kindberg zugetheilt waren, kann daher keine andere, als die von St. Lorenzen bei Mürzhofen geweſen

---

[162]) „ad locum Cella . . . in ecclesiam ibidem sitam coram altare gloriose virginis et matris dei Marie“. (Cop. Nr. 867 im ſt. Land.-Arch.) Siehe Pangerl: Maria-Zell. Mitth. d. hiſt. V. f. Strmk. Heft 18. p. 29.

[163]) Urkndb. p. 17. n. 14. Siehe oben p. 58.

[164]) Urkndb. d. Land. ob. d. Enns. 1. p. 780.

[165]) Mon. Boic. IV. p. 134 n. 7. Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33 und p. 187. n. 79.

[166]) Mitth. d. hiſt. Ver. f. Strmk. 9. p. 219.

[167]) l. c. p. 224–225.

sein [168]). Hätte sich aber auch die ursprüngliche Pfarre noch weiterhin über Langenwang ausgedehnt, so bliebe doch immer noch das ganze obere Mürzthal ohne Kirche.

Weder bei der Gründung des Hospitales in Cerwald, noch später wird irgendwo erwähnt, daß die Pfarrrechte desselben von der Salzburger Kirche oder von dem Pfarrer „in Murce“ abgelöst wurden. Im Jahre 1327 aber genehmigt Erzbischof Friedrich die Klosterstiftung des Herzogs Otto von Oesterreich „in loco qui dicitur in Nouo monte (Neuberg) intra limites parrochialis ecclesie in Mürzuslage nostre dyocesis“, und zwar „eo tamen saluo, quod prefatus dux nec decimas nec alia bona quas et que a nobis et ecclesia nostra tenet, in feodum nomine dotis uel quoquo alio modo eidem monasterio applicet vel assignet“ . . [169]).

Bringe ich noch in Rechnung, daß Markgraf Otakar bei der Gründung des Hospitals „incultam partem silue Cerwalt quam propinquus noster Ekkebertus comes de Butina Uormbacensibus dediderat (!)“ [170]), von diesen durch Tausch erst an sich bringen mußte, so halte ich es für wahrscheinlich, daß im 11. Jahrhunderte in der Grafschaft Mürzthal außer der Pfarre St. Lorenzen (in Mürze) noch eine zweite Pfarre „ad Murze“ bestanden habe, deren Sprengel das obere Mürzthal bis unterhalb Langenwang umfaßte. Diese Kirche scheint diejenige gewesen zu sein, welche Graf Ekkebert (vielleicht iure fundi) besessen und an Kloster Formbach verliehen hat, weßhalb Rechte, welche auf diese Verleihung Bezug hatten, von seinem Erben Markgrafen Otakar bei der Gründung des Hospitales in Cerwald erst wieder zurückerworben werden mußten.

Daß das untere Lamingthal wahrscheinlich zum Sprengel der Pfarre St. Ruprecht bei Bruck gehörte, wurde bereits früher gesagt.

Im Rat. Stir. finden wir Aemter in Kindberg, in Krieglach und Mürzzuschlag, aber von einem „iudicium prouinciale“ im Mürzthale ist weder dort noch sonst anderswo Erwähnung gethan.

---

[168]) Der Pfarrer von St. Lorenzen war im Jahre 1434 Collator der Prebenden von „Chruglach (Krieglach), Chinberg, Chapfenberg“ und „Stenz“ (Stainz). (Hndschft. n. H.• 145. [saec. XV] b. k. Bibliothek zu Dresden. Cop. Nr. 2616 im st. Land.-Arch.) Im Jahre 1493 wird auch noch die Kapelle „ad omnes sanctos“ (Allerheiligen) angeführt. (Hndschft. Nr. 1879 im st. Land.-Arch.)

[169]) Cop. Nr. 1964.• im st. Land.-Arch. Der Abt von Neuberg war Collator der Kirchen in Mürzzuschlag und Langenwang, das Hospital am Semmering aber war der Abtei incorporirt.

[170]) Urkndb. p. 394 n. 406.

Fassen wir nun die aus dieser Untersuchung gewonnenen Ergebnisse zusammen, so kommen wir zum Schlusse:

1. Das Aflenzthal (predium in ualle Auelnize) war in der Grafschaft des Mürzgaues gelegen.

2. Der Mürzgau umschloß das ganze Flußgebiet der Mürz mit Ausschluß des obern Lamingthales, und das Gebiet des obern Salzaflusses bis zur Mündung des Bärnbaches. Die Grafschaft Mürzthal war daher im Westen von der Grafschaft Ennsthal und Leobenthal, im Süden von der Grafschaft Leobenthal, im Osten von der Wasserscheide zwischen der Mürz und Feistritz, und im Norden vom heutigen Erzherzogthume Nieder-Oesterreich umgeben.

3. Die ältesten Kirchen und Pfarrsprengel der Grafschaft waren Aflenz, St. Lorenzen und wahrscheinlich Mürzzuschlag. Das untere Lamingthal scheint zur Pfarre St. Ruprecht bei Bruck gehört zu haben.

5. Die sogenannte Grafschaft Pütten.

Wir sind in der vorliegenden Abhandlung bis zum Alpenrücken vorgedrungen, welcher heute Oesterreich von Steiermark trennt; aber auch jenseits desselben ist noch ein Landstrich, der Bezirk von Wiener Neustadt, welcher im 9. Jahrhunderte einen Bestandtheil Karantaniens und später der karantanischen Markgrafschaft ausmachte.

Von einem Gaue ist hier niemals, von einer Grafschaft dieses Bezirkes aber urkundlich nur Einmal die Rede, und da erscheint sie (im Jahre 1058) als Comitat des Grafen Otakar [171]). Daß sie damals zur karantanischen Mark gehörte, wurde schon früher gezeigt [172]). Es dürfte daher auch anzunehmen sein, daß dem Lambacher Arnold und ebenso seinem Nachfolger Gottfried „cuius ditioni cum reditibus circumiacentibus seruiebat Putina“ [173]), das Comitat, als ein Bestandtheil der Markgrafschaft, zugleich mit diesen verliehen war.

Die dem gleichen Stamme entsprossenen Ekkeberte hingegen waren Grafen von Neuburg [174]), aber keine Markgrafen der karan-

[171]) Urkndb. p. 74 n. 65.

[172]) Siehe I. Abth. p. 33—84.

[173]) Mon. Germ. SS. XII. p. 130.

[174]) 1142 .. „cenobio Richerspergensi constituto in ripi (!) Ini fluminis in regione Norica in comitatu Ekkeberti comitis“. (Urkndb. d. Land. ob der Enns 2. p. 202.) — (1150) .. als Zeuge „Ekkebertus comes de Nuewenburch“ .. (l. c. 1. p. 302).

tanischen Mark. Ein anderes Verhältniß trat daher ein, als nach dem Ableben Gottfrieds der Allodialbesitz von Pütten auf dieselben überging. Den Erben Püttens wurde (wie es auch bei andern Familien im 12. Jahrhunderte üblich war) der Name dieser Veste zum Grafentitel beigelegt [175]), während ihre Vettern Gebhard und Dietrich nach andern Vesten Grafen von Vichtenstein, von Formbach oder von Kreuzenstein genannt wurden. Die Grafschaft des Püttner Bezirkes war ihnen jedoch nachweisbar nicht verliehen, sie müßte ihnen denn aus zweiter Hand vom Markgrafen zur Verwaltung übertragen worden sein.

Für die Ermittlung der Ausdehnung des in Rede stehenden Sprengels fehlt es leider an urkundlichen Quellen, welche uns mit Oertlichkeiten desselben bekannt machen würden.

Die nördlichen politischen Grenzen stimmten, wie wir schon früher sahen [176]), genau mit jenen der Salzburger Diözese überein [177]).

[175]) 1143 .. „Ekibertus comes de Büten“ (l. c. 2. p. 210). 1147 .. Ekkebertus comes de Butina“ .. (l. c. 2. p. 244) 1146 .. „comes de Buthena“ .. (l. c. 2. p. 280). 1160 .. „Eggebertus comes de Butina“ .. (Urkndb. p. 394. n. 406). — Außer der Vorauer Handschrift (Eggeberti comitis de Puten) und Ennenkl's Fürstenbuch (graue Ekeprecht de Pvoten) die einzigen urkundlichen Quellen, von denen jedoch die dritte entschieden gefälscht, die erste und letzte aber mindestens bedenklich sind.

[176]) Siehe I. Abth. p. 30. — Herr v. Meiller meint, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts habe der Bezirk in politischer Beziehung aus zwei Herrschaftsgebieten bestanden, aus der Herrschaft und zugleich Grafschaft Pütten (mit dem sich vom Orte Prein gegen Würflach hinziehenden Abhange als westlicher Grenze) und aus einer zweiten, welche zwischen der vorigen, der Piesting und dem Comagenischen Gebirgszuge gelegen, dem Geschlechte der Freien von Traisma gehörte und durch einen seiner Sprößlinge, Adalbert von Waldeck, (1149) zur Dotation des Stiftes Seckau verwendet wurde, jedoch mit Ausnahme der Burgen Waldeck und Starhemberg, welche er dem Markgrafen Otakar für die unentgeltliche Vogtei des Stiftes überließ. So wäre nach dem genannten Autor die landesherrliche Gewalt über beide Gebiete nach Aussterben der Püttner dem Markgrafen zugefallen (Meiller: Salzb. Reg. p. 470. n. 97. Siehe auch Newald: Grenzen zwischen Steiermark und Oesterreich. Blätter d. V. f. Landeskunde v. Nied.-Oesterr. III. p. 46.). Die citirten Belege sind nach meiner Meinung für diese Auffassung nur zum Theile beweisend. Nach denselben wurde z. B. weder eine Veste Waldeck, noch eine Veste Starhemberg an den Markgrafen überlassen, und sollte auch wirklich ein geschlossenes Gebiet der Traisma'er bestanden haben (wofür mir die Belege gänzlich unbekannt sind), ja wäre auch wirklich eine Grafschaft an den Besitz von Pütten geknüpft gewesen, so hätten doch beide Herrschaftsgebiete einem Gaue und Grafschaftsbezirke der karantanischen Mark zugehören müssen, indem die Ostmark, wie ja auch beide Autoren zugeben, in jener Zeit nur bis an die Piesting reichte. Eben darum aber konnte sich durch die Erbschaft nur der Allodialbesitz der Traungauer vermehrt, nicht aber die Ausdehnung der Mark damit erst vergrößert haben.

[177]) Nach Ennenkl's unklarer Grenzbeschreibung konnte — je nachdem man die

Um aber der Grafschaft auch im Osten und Süden ihren Abschluß geben zu können, müssen wir in der Grenzbestimmung der ältesten Pfarren und einiger Allodialgüter Ekkeberts die einzigen nothdürftigen Fingerzeige suchen.

Im 11. Jahrhunderte bestanden die Pfarren von Bramberg, Pütten, Neunkirchen, Lanzenkirchen, Fischach und wahrscheinlich auch jene von Klamm.

Bramberg. Am meisten wissen wir von der Pfarre Bramberg. Im Jahre 1144 verlieh Erzbischof Konrad dem Kloster Reichersberg den ganzen Zehent der Pfarre „Bramberch, ... et quia eadem parrochia de adiacenti silua Putinensi ... potest ampliari, a loco Putinowe (Geg. Püttenau bei Pütten) usque ad terminos Ungarorum et usque ad montem Hartperch (Hartberg, nördlich von Friedberg) in predio comitis Eckeberti crescentibus ibidem noualibus", verordnet er „ut omnia noualia que in silua Putinensi intra terminos designatos exquisita et exquirenda, parrochie que dicitur Bramberch, continuabuntur uel in parrochias nouas formabuntur", mit Ausnahme der priesterlichen Dotation des Pfarrers dem Kloster zufallen sollen [178]). Im Jahre 1146 aber verlieh derselbe im Nachsatze zu einem Tauschvertrage dem Kloster Formbach „decimationem silue quesite et inquirende inter duo flumina Lauenze (Lafnitzbach in Steiermark) et minorem Loncwiz (Lungitzbach) excepta rursum tercia parte ad ius parrochiani pertinente" [179]), worüber das Kloster Reichersberg, in seinen Privilegien geschädigt, Klage erhob und die Wider-

---

Linie vom Ursprunge der Steinapiesting zum Göller zieht — auch das ganze spätere Herrschaftsgebiet von Gutenstein und Schwarzau (abweichend von der Zeichnung auf Karte II) zu Steiermark gehört haben; ich glaube daher auf Karte III das Verhältniß anschaulicher zu geben, indem ich das genannte Gebiet in die wahrscheinlichen Landesgrenzen einbeziehe und die spätere Diözesangrenze nur markire. Dabei jedoch halte ich an der Meinung fest, daß im 11. Jahrhunderte die politischen und Diözesangrenzen in dieser Gegend übereinstimmten — so weit überhaupt im unkultivirten Walde von diesen die Rede sein kann — und daß erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts Passau mit der Kolonisirung des Thales und Gründung der Kirchen von Gutenstein und Schwarzau in dieselben vordrang.

[178]) Urkndb. p. 236. n. 224.

[179]) Urkndb. p. 260. n. 251. Es scheint sich diese Zehentbewilligung auf die Schenkung der Willibirga, Witwe Grafen Ekkeberts (nach 1145) „quicquid comprehenditur a duobus illis riuis qui uulgo Forauwa (Vorauerbach) et Lauenza dicuntur, a notissimo illo termino qui Comitis uocatur, usque ad eum locum quo se hi idem riui in unum recipiunt" .. an Kl. Formbach zu beziehen. (Urkndb. p. 204. n. 195. mit d. J. c. 1140.)

rufung der an Formbach gemachten Bewilligung erwirkte [180]). Konrad's Nachfolger, Erzbischof Eberhard, hingegen gab nach einer Tradition dem Kloster Admont später (1155—1160) zwei Mansen „in uilla Techanschirche (Dechantskirchen in Steiermark) cum decimatione tota inter Pincam (Pinkabach) et Lauenta (!) sicut archidiaconus ... Otachker ab eo tenet in beneficio, quam tamen ipse usque ad finem uite sue tenere", außer er wolle es früher dem Kloster überlassen [181]). Ueber diese neue Schmälerung führte Kl. Reichersberg wieder Beschwerde, indem es sich auf das Privilegium Erzbischof Konrad's beruft, welches ihm „cunctas decimas .. in cunctis noualibus que in silua Putinensi a loco qui dicitur Putinowe, usque ad montem qui dicitur Hartperch, in predio comitis Ekkeberti uel tunc essent uel extunc fierent", zuspricht, mit dem Beifügen, „Erat autem continuatum eo tempore predium comitis ipsius a Putinowe usque ad montem Hartperch." Als der Erzbischof vom Prädium „comitis Ekkeberti" las, entschied er, „ne nobis (nämlich den Reichersbergern) decimas ullas permitteret ultra uallem Ungaricam, eo quod illa terra licet a comite sub titulo proprietatis possessa, non esset sua sed Ungarorum", und verlieh diese Neureute, damit sie „nobis magis essent aliena", dem Archidiakon Otakar. Das Kloster ließ auch dieses Unrecht über sich ergehen; da der Probst aber nun hörte, daß dieselben Zehente dem Kloster Admont zugesichert seien, wendete er sich an den Abt Gottfried und berief sich auf das Privilegium, nach welchem „nulla ibi erat exceptio uel terre quam dicunt Vngarorum, uel portionis illius quam postea marchio ab ipso comite obtinuit" [182]). Wie es scheint, blieb dieser Schritt ohne Erfolg, denn im Jahre 1160 bestimmt der Erzbischof die Pfarrrechte der Kirche „Techandeschirchun .. ab Otakero archidiacono in quadam silua hactenus inculta constructam et nullius parrochie terminis adhuc modo quolibet attinentem", innerhalb der Grenzen „a proximis alpibus inter fluenta Lauenze et Tuchne (Tauchabach) usque ad terminos Ungarie" [183]), und im selben Jahre die Zehentgrenze der Pfarre Bramberg, „quia in predecessoris nostri priuilegio termini australes huius

---

[180]) „priuilegium priuilegio uestro contrarium a nobis habeant ... non est firmatum per clericorum nostrorum subscriptiones uel conclaudationem, quin potius cassatum est per eorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem". (Urkdb. d. Land. ob d. Enns. 1. p. 289.)

[181]) Urkdb. p. 351. n. 359.

[182]) Urkdb. p. 367. n. 390.

[183]) Urkdb. p. 427. n. 461.

donationis ambiguo nomine Hartberch sunt prefixi", und zwar „uidelicet fluuium Pincah usque ad cuius ripam noualia in silua Putinensi" den Zehent zu Nutzen des Klosters Reichersberg zu leisten hätten [184]).

Aus Allebem geht hervor, daß das „predium Ekkeberti comitis" und der Püttnerwald nicht nur das ganze östlich und südlich von Püttenau gelegene niederösterreichische Territorium, sondern auch einen Theil Steiermarks, nämlich das obere Gebiet der Lafniz und der Pinka umfaßte. Nur so konnte die Pfarre Bramberg Ansprüche auf Zehentbezüge südlich des Hartbergs erheben, welches Recht sie bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts auch wirklich ausgeübt zu haben scheint.

Die Kirchen von Wismat, Hollenthon, Liechteneck, Kirchschlag, Krumbach, Schönau, Hochneukirchen, Zöbern, Schaffern (in Steiermark), Mönichkirchen und Aspang hatten im 15. Jahrhunderte den Probst von Reichersberg zum Collator [185]), und alle diese Kirchengebiete wurden im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Pfarre Bramberg gerechnet. Die im Jahre 1192 in Edlitz gegründete Taufkirche [186]) wurde 1203 als selbstständige Pfarre von Bramberg getrennt [187]). Im selben Jahre erfolgte die Eximirung der Kapelle „Wolfkersdorf" (Hohen-Wolkersdorf) [188]), im Jahre 1227 aber die Verleihung von Taufrechten an die Kapelle „Ternberch" [189]). Um das Jahr 1255 finden wir eine Kapelle „Zober", und es werden Pfarrer in „Aschpang" und „Chrumpach" genannt.

Der Sprengel der Pfarre Bramberg reichte daher gegen Osten und Süden bis an die heutige Grenze von Ungarn und Steiermark, im 12. Jahrhunderte aber in südlicher Richtung auch noch in's Gebiet der obern Lafnitz und Pinka, so weit nämlich in den Urwäldern dieser Gegend die Kultur vorgeschritten war.

Pütten. Graf Ekkebert dotirte um das Jahr 1094 das von ihm gestiftete Kloster Formbach mit der Pfarrkirche „sub castello Butina" [190]), und aus der Folgezeit erfahren wir, daß im J. 1189

---

[184]) Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 310. n. 210. Urkndb. p. 428. n. 462.
[185]) Notizbl. d. kais. Akad. in Wien. 1852.
[186]) „unam baptismalem ecclesiam esse Edelz". Urkndb. d. Land. ob d. Enns. 2. p. 442.)
[187]) „in duas parrochias est diuisa quarum altera Edelz est dicta". (l. c. p. 489.)
[188]) l. c. p. 488.
[189]) l. c. p. 665.
[190]) l. c. 1. p. 627. Im Jahre 1149 wurde die dem Kloster Reichersberg zustehende Kapelle „in pede montis Putinensis" geweiht und von der Pfarre Pütten eximirt. (l. c. 2. p. 249.)

die Exemtion der (circa 1160) auf dem Buchberge erbauten Kirche St. Ruprecht (Scheiblingkirchen) aus der Pfarre Pütten vom Erzbischofe bestätigt wird [191]). Der Sprengel der Pfarre, welche vielleicht erst im 11. Jahrhunderte (mit der Erbauung von Pütten) abgetrennt wurde, erstreckte sich sohin nur über ein kleines Gebiet längs der Leitha bis oberhalb Scheiblingkirchen.

Neunkirchen. Um das Jahr 1094 gab Graf Ekkebert dem Kloster Formbach die Pfarren „Niuwenchirgun“ und „alium locum iuxta fluuiolum Glocniza ubi modo cella constructa est, cum pratis et silua usque ad Chlamma“ [192]), und im Jahre 1146 bestätigt Erzbischof Konrad dem Kloster „decimationem duarum ecclesiarum Niwenkirchen et Clocniz, scilicet antiquorum prediorum . . comitis Ekkeberti usque Clamme“ [193]). Im Jahre 1194 wurde die Kapelle Kirchau von der Pfarre Neunkirchen eximirt [194]), und der Pfarrer von Neunkirchen war im 15. Jahrhunderte Collator der Kirchen von „Poschach“ (Pottschach) und „Rach“ (Raach), sowie der Kapelle in Straßhofen [195]), während die Kirchen St. Johann und St. Valentin unter dem Pfarrer von Flatz standen, so daß die beiden Sprengel förmlich in einander fielen. Im Jahre 1158 verlieh Erzbischof Eberhard die Pfarre „Vlaez“ an das Bisthum Gurk [196]), und nachdem im Jahre 1203 ein Streit über die Grenzen der Pfarren „sancti Laurencii, scilicet Vlaezi“ und „in Niwinkirchen“ zu Ende geführt war [197]), bestätigt Papst Innozenz im Jahre 1204 „plebem sancti Laurentii in Vlazi cum sancti Valentini, sancti Johannis in Sirnich, de Wiruilach et de Wolfstain capellis“ [198]).

Es ist daher sicher, daß der Sprengel von Neunkirchen am rechten Ufer der Schwarza über Straßhof und Kirchau hinaus im Südosten mit der Püttner Pfarre zusammentraf. Ob aber St. Lorenzen in Flatz im 11. Jahrhunderte schon als selbstständige Pfarre bestanden, oder erst später abgetrennt wurde, dürfte kaum zu entscheiden sein, wenngleich der Umstand, daß die Zehente dem Kloster Formbach bis Klamm gegeben wurden, für die letztere Annahme zu sprechen scheint.

---

[191]) Meiller: Salzb. Reg. p. 150. n. 47.
[192]) Urkdb. d. Land. ob d. Enns 1. p. 627. — „omne predium, quod in Orientis partibus de Clocniza usque ad Chlamma habuit“ . . . (l. c. 1. p. 634.)
[193]) l. c. 2. p. 222.
[194]) Ludewig: Reliq. manuscr. IV. p. 250. n. 5.
[195]) Rotthl. d. kais. Akad. 1852.
[196]) Meiller: Salzb. Reg. p. 81. n. 129.
[197]) l. c. p. 183. n. 57.
[198]) Cop. Nr. 329* im st. Land.-Arch.

Klamm. Eben so unsicher sind wir über die Gegend von Reichenau, Schottwien und die Prein. Mit Anfang des 13. Jahrhunderts erst finden wir Pfarrer von „Chlamme“ und einen Friedhof in „Schadwin“ [199]). Im Jahre 1287 ist von Kirchen in „Chlamme“ (Schottwien) und „Prokeleys“ (Prüglitz) die Rede [200]). Im 15. Jahrhunderte erscheint der Erzbischof von Salzburg als Collator der Kirche „Schadwienn“, und der Pfarrer in Schottwien hatte die Kirche St. Paul „in der Prewn“ zu vergeben. Ich halte daher für wahrscheinlich, daß dem Sprengel der Pfarre von Klamm ungefähr der spätere Herrschaftsbezirk von Reichenau zugewiesen war, und daß die Kirche bereits um das Jahr 1094 bestanden habe, denn warum wären sonst die Zehente an Formbach gerade nur bis Klamm verliehen worden?

Lanzenkirchen. Bleibt es auch fraglich, ob Lanzenkirchen identisch mit der „ecclesia Anzonis“ der Karolingerzeit sei, so ist diese Kirche doch sicherlich eine der ältesten Pfarren des Gebietes. Einem Pfarrer daselbst begegnen wir zwar erst zwischen 1146—1149 [201]), und der Pfarre selbst wird erst im Jahre 1163 Erwähnung gethan [202]). Im Jahre 1211 tritt Erzbischof Eberhard das Patronatsrecht „quinque ecclesiarum . . ., scilicet Lanzenchirchen“ an Herzog Leopold von Oesterreich ab [203]), und 1242 bestätigt Herzog Friedrich unter den Lehen des Erzstiftes „ius patronatus quinque ecclesiarum, scilicet Lanzenkirchen sive Novae civitatis“ [204]). Nach der Gründung von Wiener-Neustadt scheint also die Pfarre von Lanzenkirchen dahin übertragen worden zu sein, und es dürfte sich der Sprengel schon in früherer Zeit bis Eggendorf und an die Fischa erstreckt haben.

Unsicher jedoch ist die Ausdehnung des Pfarrsprengels von Fischau. Während schon im 9. Jahrhunderte eine Kirche in Fischau

---

[199]) 1203 und circa 1215. (Cop. Nr. 324[d] und 390[a] im st. Land.-Arch.) — 1220. „cimeterium Schadwin“ (Cop. 413[b] l. c.)

[200]) 1287 . . . „aduocatiis ecclesiarum in Chlamme et Prokeleys“ . . . (Orig. Nr. 1299 im st. Land.-Arch.) — 1354 . . Heinrich, Pfarrer „ze Schadwyen“. — (Orig. Nr. 2508 l. c.)

[201]) . . „Hertwicus de Lanzenkirchen“ . . (Urkndb. ob d. Enns l. p. 290, und 2. p. 249.)

[202]) Meiller: Salzb. Reg. p. 107. n. 242.

[203]) Hormayr: Arch. f. Gesch. u. Geogr. 1826. p. 160.

[204]) Meiller, l. c. p. 281. n. 514. — „das ist Lantzenkirichen oder die Neustadt.“ (Cop. 564. im st. Land.-Arch.) Nach dem Diözesan-Register (saec.-XV) war der Pfarrer der St. Marienkirche in W.-Neustadt Collator von Lanzenkirchen, der Probst jedoch Collator der Kirchen von „Gruenplaich (Grünbach), Puechberg (Buchberg), Piesting (Piesting), Viechach (Fichau), Weykesdorf (Weikersdorf), sancti Egidii“ (St. Egiden) und „Ekkenstorf“ (Eggendorf).

genannt wird, ist von derselben später nicht mehr die Rede. Es bleibt daher immerhin fraglich, wohin das untere Piestingthal, ja überhaupt der Landstrich zwischen der Fischa und Piesting eingepfarrt war.

Nur die Grenzen des Bramberger Sprengels geben uns daher einige beachtenswerthe Behelfe für die Bestimmung der östlichen und südlichen Gemarkungen der Grafschaft. Im Osten scheint diese gleich dem Prädium Ekkeberts an der heutigen ungarischen Grenze und vielleicht selbst jenseits derselben ihren Abschluß gefunden zu haben [205]). Wie weit sich das Comitat aber im Süden über den Wechsel und Hartberg nach Steiermark und nach Ungarn hineinzog, muß unentschieden bleiben, und es ist nur zu vermuthen, daß die im 11. Jahrhunderte noch waldbedeckte Wildniß der Gegend von Vorau und Friedberg, als ein Bestandtheil des Prädiums von Pütten und im Sprengel der Pfarre Bramberg gelegen, auch zu eben derselben Grafschaft gerechnet wurde.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. Die Grafschaft des heutigen Bezirkes von Wiener-Neustadt grenzte im 11. Jahrhunderte im Westen an die Grafschaft Mürzthal, im Norden an die Ostmark, im Osten an das Königreich Ungarn, und umfaßte wahrscheinlich die Bezirke von Vorau und Friedberg in Steiermark.

2. Bramberg, Pütten, Lanzenkirchen, Neunkirchen, Fischau und, wie es scheint auch Klamm (Schottwien) waren die ältesten Pfarren dieses Gebietes.

6. Die Grafschaft Hengist.

Nur Einmal wird urkundlich eine Grafschaft „Hengest" genannt.

1042. Nov. 8., Neuenburg, schenkt K. Heinrich „nostro fideli Gotifredo marchioni ii regales mansos in loco Gestnic et in comitatu Hengest predicti marchionis sitos . . . si ibi sunt, sin autem, in nostro praedio quod predicto loco Gestnic proximum adiacet, minus quod erit adimplentes" . . . [206]).

„Gestnic" ist das heutige Gösting und das diesem zunächst gelegene königliche Prädium dürfte der Umgegend unserer heutigen

[205]) Die von „Landesere" (Landsee in Ungarn) waren Ministeriale des Herzogs.

[206]) Mon. Boic. XXIX/1. p. 76. n. 358. aus dem Originale im Archive des Bisthums Würzburg. Urkndb. p. 60. n. 52. Die Urkunde mag durch Adalbero, Bischof von Würzburg, den Bruder Gottfrieds, dorthin gekommen sein, während die Schenkung selbst sich entweder direct oder durch Mathilde, die Tochter Gottfrieds, und die Püttner Grafen an die Traungauer vererbte.

Landeshauptstadt Graz entsprechen. Die Grafschaft „Hengest“ war also ein Theil der östlichen Landstriche Steiermarks, welche man urkundlich mit dem allgemeinen Namen „Marchia“ bezeichnete, und zwar jener Unterabtheilung derselben, die das Gebiet der Mur zwischen Röthelstein und der ungarischen Grenze umfaßte [207]). Die Bestimmung der Ausdehnung des Grafschaftssprengels wird aber durch den Umstand erschwert, daß nur von einer Oertlichkeit desselben, und noch dazu von einer im Centrum dieser Mark gelegenen, nämlich Göfting, ausdrücklich Erwähnung geschieht, während wir über das nach Osten vorgeschobene Raabgebiet bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts fast völlig im Dunkeln bleiben. Wir müssen daher trachten, die Grafschaft, welche ihrer Lage nach mit dem „comitatus Hengest“ identisch sein muß, so wie ihre Grafen zur Auffindung der derselben angehörigen Oertlichkeiten zu verfolgen.

Zur Zeit des Anfanges der Markenbildung gegen Ende des 10. Jahrhunderts verwaltete der Eppensteiner Markgraf Markward das Comitat. Im Jahre 970 nämlich schenkt K. Otto dem Erzstifte Salzburg „quedam nostri iuris predia in comitatu Marchuuardi marchionis nostri in plaga origentali constituta, .. hoc est curtem ad Vduleniduor, lingua Sclauanisca sic vocatam, Theotisce vero Nidrinhof [208]) nominatam, et 1 regales hobas ad eandem curtem pertinentes ... pariterque etiam ut contiguum et adiacens eidem cvrti, nemus Svsil (Saufal) nuncvpatum et ad ciuitatem Ziub quę modo svis colonis possessa inhabitatur, quicquid in ea nostrae potestatis vel regiminis esse deprehenditur, atque iuxta situm locvm ciuitatis Lipnizza (Leibnitz) vocatum . . .“ [209]).

Auf Markward folgte sein Sohn Adalbero. Dieser hatte als Markgraf vermuthlich die gleiche Grafschaft, und es ist wohl anzunehmen, daß unter den hundert Mansen, die er im Jahre 1000

---

[207]) Siehe 1. Abth. p. 40—45.

[208]) Orig., Pgt. im k. k. St.-Arch. zu Wien. Die Schrift ist jene des 12. Jahrhunderts (Stumpf: Reichskanzler, 2. Bd. 1. p. 43), daher jedenfalls verdächtig. Der „Nidrinhof“, welcher mit seinen 50 Huben an den Wald Saufal grenzte, und nebst dem zur „civitas Ziub“ gehörenden Orte Leibnitz (ich kann den Genitiv „civitatis“ nur auf Ziub beziehen) lag, wird in spätern Urkunden nie wieder erwähnt; und da die Gegend von Tillmitsch, die einzig nachweisbare größere Besitzung Salzburgs, welche zugleich an den Saufal grenzt und nicht weit von Leibnitz ist, seiner Lage am meisten zu entsprechen scheint, so vermuthe ich, daß „Nidrinhof“ bei oder in Tillmitsch zu suchen sei. Tillmitsch (Dulmetsch, Tulmaetz) wird im Jahre 1242 und 1249 im Lehensreverse Herzog Friedrichs aufgeführt. (Cop. Nr. 564 im st. Land.-Arch. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 322.) — Ubeldorf (Urkndb. p. 29. n. 25.) scheint mir von Leibnitz zu entfernt.

[209]) Urkndb. p. 29. n. 25.

„in prouincia Karinthia ac Marchia comitatuque marchionis“ (Adalberonis) . . [210]) als k. Schenkung erhielt, auch Biber im Kainachthale, so wie Adriach, Otternitz und der Antheil an der Kirche in „castro Hengist“ begriffen waren, Güter, welche Adalbero's Sohn Markward im Jahre 1066 besessen hat [211]).

Nach Herzog Adalbero's Absetzung wurde die Markgrafschaft im Jahre 1036 dem Lambacher Grafen Arnold übertragen, welcher noch im Jahre 1043 als Markgraf vorkommt [212]), obgleich es scheint, sein Sohn Gottfried [213]) habe schon im Jahre des Sieges über die Ungarn bei Pettau (1042) die eigentliche Leitung der Mark übernommen, denn Gösting lag zu der Zeit in seinem Comitate, welchem diesmal ausdrücklich der Name „Hengest“ beigelegt wird. Kaiser Heinrich schenkte dann im Jahre 1045 der Salzburger Kirche „predium quale uisi sumus Livtoldasdorf habere, (Leitersdorf bei Preding) in comitatu Gotefridi marchionis et foresto Susel (Sausal) iuxta litus Lonsnicae“ (Laßnitz) . . [214]).

Im Jahre 1056 endlich verleiht Kaiser Heinrich der Kirche von Brixen „cuiusdam Ebbonis predium, uidelicet Odelisniz (Oisnitz, nordwestlich von Preding) ceteraque bona sua omnia que in Marchia et comitatu Otachari marchionis sita sunt“ . . [215]).

Die Grafschaft also, welche im Jahre 970 unter Markward, im Jahre 1000 unter Adalbero, nach dessen Absetzung wahrscheinlich unter Markgraf Arnold, im Jahre 1042—45 sicher unter Gottfried, und nach Gottfrieds Tode (1049—55) unter Markgraf Otakar stand, im Jahre 1042 aber unter dem Namen „Hengest“

---

[210]) Urkndb. p. 40. n. 33.

[211]) Urkndb. p. 77. n. 68.

[212]) „in loco Ramarsstetin (vermuthlich Romatschachen) . . in Marchia et in comitatu Arnoldi marchionis“ . . (Urkndb. p. 62. n. 54.)

[213]) 1041 . . in comitatu Gotefredi comitis“ . . (Urkndb. p. 58. n. 50.)

[214]) Urkndb. p. 63. n. 55. Leitersdorf, zugleich im Walde Sausal und in der Grafschaft Gottfrieds befindlich, giebt ein Bindeglied zwischen den Bezirken von Graz und Leibnitz.

[215]) Urkndb. p. 70. n. 62. Es ist hier wohl von demselben Eppo (nobilis uir nomine Eppo) die Rede, welcher zugleich mit Waltfried gegen Abtretung seines Prädiums „ad Chapellun prope Sulpam (Kapell oder wahrscheinlicher die Gegend von Arnfels) . . redemit . . decimationem prediorum suorum ad Fresah (Friesach bei Stübing) et ad Algeristeti (vielleicht Algersdorf) et Pecah“ . . (Peggau) . . . (Urkndb. p. 66. n. 58), und da er, wie es scheint, der Bruder Waltfrieds war, so dürfte er wahrscheinlich „tale predium quale illi (dem Waltfried) a fratre suo in partem prouenire debuit, inter duo flumina Sulpa et Stulpnic“ (Stullmeggbach, die spätere Herrschaft Schwamberg) besessen haben, welches der Edle „Waltfrit“ nach dem Jahre 1056 der Brixner Kirche überantwortet hat. (Urkndb. p. 70. n. 81.) Dann aber müßte auch Schwamberg in der Grafschaft Otakars gelegen gewesen sein.

erscheint, erstreckte sich südlich über die Laßnitz, und über Leibnitz mit dem Sausal und Sulmthal; ja es dürfte auch das Kainachthal und Adriach zu derselben gerechnet worden sein.

Für die Befestigung dieser Schlüsse wird es von Nutzen sein, zu untersuchen, für welches Gebiet und innerhalb welcher Grenzen der Name „Hengest" überhaupt als Gegendname gebraucht wurde. Mit demselben finden wir nämlich außer dem schon in der Karolinger Zeit von dem Fuldaer Annalisten erwähnten „Hengistfelden" [316]) urkundlich noch drei Oertlichkeiten bezeichnet.

1. „vinea ad Hengista".

Um das Jahr 1050 übergiebt „nobilis homo Walt" an Altwin Bischof von Brixen „tale predium quale in loco Sulpa (an der Sulm) dicto habuit", tauschweise gegen das, was der Bischof „in locis Riuna et Hengist dictis habuit" . . . [317]) und noch vor dem Jahre 1056 überläßt „nobilis uir in Carintia n. Waltfrid" der Salzburger Kirche „predium quod iuxta Sulpam habuit in loco Chapella, . . . redimens ab episcopo sibi suisque posteris in proprium iustam decimationem quam secundum canonum iura dare debuit de prediis suis Chrouuata (um St. Stephan in der Lobming) et Runa et de uineis ad Hengista" . . . [318]).

Die Weingärten „ad Hengista" sind in Stangersdorf unter Wildon zu suchen, welches nebst dem Prädium „in ualle Runa" vom Grafen Waldo, dem muthmaßlichen Sohne Waltfrieds, vor dem Jahre 1122 an Markgrafen Otakar übergeben wurde und später zur Stiftung und Dotation des Klosters Rein diente [319]).

2. „ecclesia Hengiste".

Altmann, Bischof von Trient, befestigt im Jahre 1126 in einem Tauschvertrage, in welchem er seine Kirche zu Kollmitz (in Kärnten) an Salzburg überläßt, „ecclesie sue Hengiste" die bereits von seinen Eltern zur Zeit des Erzbischofs Gebhard (1060—1072) gegen Abtretung des Prädiums „Cidlarn" [320]) dieser Kirche erkauften Rechte, „videlicet sepulturam et baptismum

---

[316]) „in Hengistfelden" .. (Ann. Fuld. a. 892. Mon. Germ. 1. p. 408.)
[317]) Urkndb. p. 83. n. 74. mit dem J. c. 1070.
[318]) Urkndb. p. 66. n. 58. mit dem J. c. 1050.
[319]) „predium. quale ... a comite Waldone in ualle Rune, Lunchwix et Stanegoiestorf .. acceperat." (Urkndb. p. 175. n. 175. und p. 190. n. 181.) — Anton Weiß: Graf Waldo von Reun, Mitth. d. hiſtor. V. f. Steierm. 20. p. 28, 31. u. 40.
[320]) Vielleicht Zettling bei Premſtetten, oder wahrſcheinlicher Zeillern (Halsbach) in Baiern.

prenominate ville et duabis villis Parscalchisdorff (Bachsdorf unter Wildon) dictis. Preterea redemit eidem ecclesie terciam partem decime de predictis tribus villis et predio suo Maizinsteine, Rousinize et Rakanize (Ragnitz bei St. Georgen an der Stiefing) sito“ [221]).

(1136) dotirte dann Bischof Altmann das Kloster Suben und verlieh demselben „ad Heingist ecclesiam, ... Berindorf (Bärndorf), Sedingen (Söding), .. Parscalchesdorf inferius, .. Preurat, Hasilaha (vermuthlich Praratb und Haslach bei Gleinstetten), ... Suarzaha, ... Gloiach (Schwarzau und Gloiach bei St. Georgen) .. Abbatisperge (Absberg bei Mureck), .. Sulba (Sulb), Rakkaniz“ (Ragnitz) ... [222]) und

1146 .. bestätigt Papst Eugen dem Kloster Suben „ecclesiam sanctae Margarethae virginis ad Henngst cum curte stabularia et omnibus pertinentiis suis“ ... [223]).

Die „ecclesia Hengiste“ (Heingist, Henngst) ist daher unzweifelhaft das heutige St. Margarethen unter Wildon.

3. (*a*) „urbs Hengistiburg“ und (*b*) „ecclesia in castro Heingist“.

a) Der Annalist von Nieder-Altaich berichtet zum Jahre 1053 „Chuono dux Baioaricus .. ducatu est depositus .. cum manu valida per Carinthanos ad Ungros confugit .. adiunctis sibi Ungris Charionas invadit et, plurima loca vastans, urbem quandam Hengistiburg dictam occupavit ibique praesidio imposito in Ungariam se recepit“ .., und zum Jahre 1054 .. „hi qui in urbe Hengistiburc praesidio relicti erant a Chuonone, fatigati crebra prouincialium incursione, ipsi sua sponte urbem diripiunt et clam inde in Ungariam aufugiunt“ .. [224]).

b) Um das Jahr 1066 übergaben Markward, der Sohn des Herzogs Adalbero und seine Gemalin Liutburga dem Erzbischofe Gebhard die Zehente der Stadelhöfe in seiner Diöcese, dann „predium Otarniza (Otternitz bei Kleinstetten) [225]) dictum et partem

---

[221]) Urkndb. p. 132. n. 117.
[222]) Urkndb. p. 173 n. 173.
[223]) Urkndb. p. 251. n. 245.
[224]) Pertz: Ann. Altahens. mai. a. 1053. 1054.
[225]) circa 1065 .. überläßt „ingennus nomine Waltfridus“ (vermuthlich identisch mit dem Edlen Walt. — Urkndb. p. 74. n. 58) dem Bisthume Brixen „predium hereditaria successione sibi ex matre relictum in loco Hoternitz situm“ .. (Sinnacher: Beitr. 2. p. 589. Urkndb. p. 98 n. 83.) Daß Waltfried das Gut in Otternitz von seiner Mutter geerbt hat, giebt der weitern Vermuthung Raum, er und mit ihm Graf Waldo seien von mütterlicher Seite mit den Eppensteinern verwandt gewesen.

quam habuerunt in ęcclesia quę est in castro Heingist, cum uno nobilis uiri manso et partem suam de ecclesia ad Tiuina“ (Tiffen in Kärnten), und erkauften damit Zehente und Pfarrrechte für ihre Kirchen „in ualle Auelouiza (Aflenz), .. Wizinchiricha (Weißkirchen bei Judenburg), Grazluppa (Maria Hof bei Neumarkt), Treuilicha (Treffling in Kärnten), Fiuhta, Sulca, Treuena (Treffen in Kärnten), Mulzpuhil (Molzbichl in Kärnten), Agriah (Adriach), Pibera (Biber), Lomnicha“ (St. Georgen am Pöglhof bei Bruck) . .. [226]).

Gelang es mir auch nicht, über die Bedeutung der Ausdrücke „urbs“ und „castrum“ eine sichere und erschöpfende Auskunft — namentlich für unsere Gegenden und die Zeit des 11. Jahrhunderts — zu finden [227]), so glaube ich nach den Erklärungen der Glossarien doch ohne Bedenken voraussetzen zu müssen, es sei zwischen den Jahren 1053 und 1066 unter „urbs Hengistiburc“ und dem „castrum Heingist“ ein und derselbe Waffenplatz und wahrscheinlich auch der Sitz der Verwaltung des Comitates gemeint gewesen, und die „ecclesia in castro Heingist“ habe in der „urbs Hengistiburg“ gestanden.

Der Umstand, daß St. Margarethen und Stangersdorf nachweisbar der Gegend „ad Hengista“ angehörten, und daß sich der Ortsname Hengstberg in der Nähe von St. Lorenzen bis zum heutigen Tage erhalten hat, führte zur Annahme, es müsse jeder „ad Hengista“ genannte Ort zwischen Hengstberg und der Mur gesucht und eben darum die spätere Veste Wildon unter dem Namen „castrum Heingist“ verstanden werden. Ich wüßte jedoch nicht, warum der Name „Hengist“ nicht für ein weiteres Gebiet gegolten haben sollte, da ihn doch der ganze Grafschaftssprengel trug, und da wir etwas Aehnliches auch anderwärts, wie bei „Liubane“ oder „Undrima“ gefunden haben. Schon unter dem Ausdrucke „Hengistfelden“ im 9. Jahrhunderte dürfte nicht nur das Grazer,

---

[226]) Urkdnb. p. 77. n 68.

[227]) „enumerat Valesius multas urbes vel oppida, quae scriptores nostri castra castellave appellant, ex quibus nonnulla sunt ampliora, quae civitates vel urbes nuncupassent, si alteri urbi, quae caput gentis vel provinciae habebatur, non fuissent subdita“ .. (Ducange: Gloss. II. p. 228.) — „Civitas .. urbs episcopalis, cum caetera castra vel oppida dicerentur.“ (l. c. II. 370.). — „Castrum, jede auch größere Stadt, welche nicht die Hauptstadt eines Landes oder einer Provinz war, während die letztern „urbs, oppidum, civitas oder auch wohl municipium genannt wurden.“ (Brinckmeier: Gloss. dipl. 1, p. 475.) — „Stadt, vrbs, oppidum, municipium ... Burg, vrbs muro pinnato turribusque munita et portis clausa“ .. (Haltaus: Gloss. germ. 1. 195 et 1720.)

sondern auch das Leibnitzer Feld gemeint gewesen sein, so wie ja auch später das Grazerfeld bei Gösting und das Leibnitzerfeld bei Stangersdorf und St. Margarethen sich in der gleichen Grafschaft befanden.

Daß Hertnid, der Sohn Richers von „Rutkerspurch“ (Riegersburg) im Jahre 1173 zum ersten Male mit dem Beinamen „de Wildonia“ [228]) erscheint, während „de Hengist“ genannte Persönlichkeiten nur bis zum Jahre 1164 vorkommen [229]), läßt wohl an die Möglichkeit denken, daß aus „Hengist“ „Wildonia“ geworden sei; doch könnte dieser Wechsel nur dann als bewiesen angesehen werden, wenn sich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der betreffenden Persönlichkeiten herausstellen ließe, was aber hier nicht möglich ist. Ferner wird ein „castrum Wildouia“ erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt [230]) — und da in der engern Bedeutung der spätern Zeit, — von einer „vrbs Wildonia“ aber ist niemals die Rede.

Vielmehr ist die einzige Oertlichkeit, welche im Bereiche dieses Gebietes urkundlich als „urbs“ bezeichnet wird, unsere Landeshauptstadt Graz.

Um das Jahr 1138 nämlich bezeugt Markgraf Otakar, daß der Ministeriale Pilegrim dem Kloster Rein „predium suum Lamprehtesteten (Lamperstetten, östlich von St. Florian) nuncupatum in manum Vdalrici prefecti urbis Grace . . . delegandum consignauerit“ . . . [231]).

Während wir über die früheren Schicksale von Graz jeder Nachricht entbehren, tritt es uns hier zum ersten Male in einer zuverlässigen Quelle [232]), und zwar sogleich als „urbs“ entgegen.

---

[228]) Urknbb. p. 239. n. 228., p. 536. n. 564., p. 539. n. 568., p. 548. n. 581. u. p. 523. n. 552.

[229]) Urknbb. p. 449. n. 432.

[230]) 1267 . . „deputata sunt pro custodia maioris castri Wildon“ . . (Rauch, script. II. p. 115.). — 1295 . . „ratione castri Wildonii“ . . (Cop. Nr. 1482 im st. Land.-Arch.)

[231]) Orig., Pgt. im Arch. des Stiftes in Rein. Die Aufschreibung und Bestätigung mehrerer wahrscheinlich nicht ganz gleichzeitiger Schenkungen, deren erste „anno . . . millesimo centesimo XXXVI. regnante Chönrado Romanorum rege secundo“ . . ausgefertigt ist, was wohl nicht vor dem Jahre 1138 geschehen sein konnte. (Urknbb. p. 171. n. 172.)

[232]) 881 . . „quicquid Vodilhelmus fidelis noster in Grazze habere visus est“ . . (Iuv. Anh. p. 104. n. 46.) Hier handelt es sich nicht um Graz, wie Muchar meint (l. c. 2. p. 54. und 4. p. 234.), sondern um Gars in Baiern. Auch circa 1128 wird ein gewisser „Dietmarus de Gracz“ als Zeuge aufgeführt, als Markgraf Leopold zu Graz (in Gracz) dem Ministerialen Rudiger ein „predium in Hartperch . . sursum uersus stratam Vngaricam a riuo Sauen (Safenbach) dicto per Lungwiz

Auch einige Jahre später finden wir den Ort in gleicher Weise betitelt, indem

1164 . . . „in urbe Graece“, Markgraf Otakar dem Kloster Rein „tria curtifera in suburbano castri Graece“ übergiebt[233]). So hätten wir auch ein „castrum Graece“, und es ist kaum zu denken, daß eine befestigte Stadt hier nicht schon länger bestanden habe.

Erwägt man nun, daß die wichtigste Communicationslinie der Kärntner Mark von Judenburg über die Stubalpe durch das Kainachthal an die Mur, und dann weiter über das Grazerfeld an die ungarische Grenze führte, daß daher viele Gründe für die Erbauung einer festen Stadt am Fuße des heutigen Schloßberges sprechen, welcher in seiner auffallenden isolirten Lage inmitten einer fruchtbaren Niederung und, die Ufer der Mur beherrschend, im gleichen Maße den Kriegsmann zur strategischen Benützung dieses natürlichen Schlüssels des Flußüberganges einladen und dem Friedfertigen eine gesicherte Niederlassung versprechen mußte, so ergiebt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit, daß an diesem Puncte im Jahre 1053, wo das Land schon so lange Zeit den Einfällen der Ungarn preisgegeben war, bereits ein Waffenplatz (castrum) bestanden habe, welcher laut den dürftigen und sehr allgemein gehaltenen Erklärungen der Glossarien auch „urbs“ genannt werden konnte, und daß diese „urbs“, welche seit 1138 den Namen „Grace“ führt, eine und dieselbe mit jener räthselhaften Oertlichkeit sei, welche uns im 11. Jahrhunderte als „urbs Hengistiburg“ begegnet.

Bevor ich jedoch diesen angedeuteten Schluß festzuhalten wage, wollen wir noch sehen, wo die „ecclesia in castro Heingist“ gesucht werden könne.

Dem Wortlaute der Urkunde nach müßte sich die Kirche wenigstens zum Theil im freien Besitze Markwards und innerhalb der Umfassung des castrum's — welcher Ausdruck hier nicht in der

---

(Lungitzbach) alterum riuum, tercium riuum Lauenze“ (Lafnitzbach . . mit der Bedingung schenkte, daß die Güter im Falle seines Hinscheidens ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, „sancte Marie ad Rune“ zufallen sollen. (Abschrift im Chartularium Hermanni abb. Run. f. 56 [saec. XV.] im Archiv des Stiftes Rein. Urkndb. p. 136. n. 120.) Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Sowohl der Eingang aber „Ego dei favente gracia Leupoldus marchio de Steyern“, als weiter der Satz „hunc enim locum ipsi sancte dei genitrici semperque virgini Marie . . construxi, foui et dilexi“, scheinen mir in Rücksicht, daß die Gründung des Klosters zur Zeit Leopolds noch kaum begonnen war und erst zehn Jahre später als beendet angesehen werden kann, so verdächtig, daß ich die Echtheit dieser Urkunde bezweifeln zu müssen glaube. Auch finde ich keine Belege, daß das Kloster jemals in den Besitz dieser Güter gekommen ist.

[233]) Urkndb. p. 451 n. 484.

engen Bedeutung einer Veste der spätern Zeit aufgefaßt werden darf, — befunden haben.

Für St. Margarethen kann die „ecclesia ad Heingist“ nicht genommen werden, denn der dortigen Kirche wurden von den Eltern des Bischofs Altmann in derselben Zeit (1060—72) erst Taufrechte erwirkt, in welcher die letztere zum Theil aus dem Besitze Markwards in den des Erzstiftes überging.

Wildon würde seiner Lage nach ganz gut den Bedingungen einer befestigten Stadt entsprochen haben, und es ließe sich auch denken, daß innerhalb seiner Umfassungen eine Kirche eingeschlossen war, doch ist in der folgenden Zeit niemals von einer solchen die Rede, und urkundlich wird bis zum Ende des 13. Jahrhunderts weder von einer Kapelle noch von einer Pfarre in Wildon Erwähnung gethan. Ja selbst bei Gründung des Bisthums Seckau, wo die Diöcesangrenze „usque ad finem parrochie sancti Laurentii“ festgestellt wird [234]), fehlt bei Aufzählung der zugewiesenen Kirchen jene von Wildon, während doch die „ecclesia sancte Margarethe iuxta Wildoniam“ ausdrücklich angeführt wird [235]). Erst im Jahre 1318 erscheint ein Pfarrer „in Wildonia“ [236]). Die Kirche von Wildon hat sich mithin aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts vom Pfarrgebiete von St. Lorenzen abgetrennt. Nähme man daher auch an, Markward habe in Wildon eine von der letztgenannten Pfarre abhängige Kapelle besessen, so konnte diese nur von geringem Werthe gewesen sein und es ließe sich schwer begreifen, wie die Abtretung eines Antheiles an derselben nebst dem Prädium Otternitz und einem Antheile an der allerdings mit ausgedehnten Rechten dotirten Kirche von Tiffen [237]) hingereicht hätte, die bedeutenden Vortheile der dafür eingetauschten Zehente und Pfarrrechte aufzuwiegen.

---

[234]) 1218. Juni 22. Rom. — Orig. im st. Land.-Arch. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 299. n. 1.

[235]) 1219, Febr. 17., Salzburg. Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 497. n. 40.

[236]) 1318 .. „Hic notatur caritatum subsidium episcopi Seccoviensis .. Item in sancto Laurentio in Hengstperch flor. xxii. Item in Predingen .. flor. iii. Item in Wildonia .. flor. iiii. Item ibidem in sancta Margareta .. flor. ii.“ .. (Cod. Pgt. [saec. XIV] fol. 94, 95. Handschr. Nr. 333 im st. Land.-Arch.)

[237]) 1207 .. „decimam ad Tiuene et Flatsach (Flatschach nächst Tiffen) taliter disterminatam, a monte uel fluuio Hunesiz usque ad Pfafendorf (Pfaffendorf), et inde Zsachutsch (Eschahitsch) et usque Wassenperch (Wachsenberg), abhinc super Albekke (Albeck) usque ad locum .. Tor (Thörl, Gem. Wabl.), et inde ab utraque parte fluminis Gurk sursum usque Rotenstein (Rottenstein bei Kl.-Kirchheim), et ab eo loco usque ad alpem Ouriah usque ad ecclesiam Ouriah (Ariach) usque .. locum Hunesiz“ . (Pez: Thes. Anecd. III./2. p. 732. n. 50.)

Mit Rücksicht auf ihren Werth wäre man eher geneigt, die Pfarre St. Lorenzen in Hengstberg für die „ecclesia in castro Heingist" zu halten, dann aber müßte entweder die Umfassung von Wildon einen unglaublichen Umfang gehabt haben, oder das castrum müßte in Hengstberg gewesen sein [238]). Wenn wir aber die Gegend näher betrachten, so finden wir, daß die Lage von Hengstberg damals so wenig wie heute für eine städtische Ansiedlung und noch weniger für einen Waffenplatz geeignet war, und es ist mir nicht bekannt, daß auch nur die geringste Hindeutung für das Bestehen einer solchen Anlage spräche.

In St. Margarethen kann also weder die Kirche noch das castrum vermuthet werden; in Wildon könnte ein castrum zwar bestanden haben, aber von einer dortigen Kirche ist erst im 14. Jahrhunderte die Rede, und wenn endlich auch anzunehmen ist, daß zu jener Zeit die Pfarre St. Lorenzen am Hengstberg bereits gegründet war, ist es doch mit Rücksicht sowohl auf die Ortsbeschaffenheit, als auf den Mangel späterer diesbezüglicher Hinweise unthunlich, sich die dortige Gegend mit einem castrum ausgestattet zu denken.

Nimmt man hingegen an, daß nicht nur unter „Hengistiburg", sondern auch unter „castrum Heingist" Graz verstanden wurde, so konnte da innerhalb der Mauern, welche noch bis auf den heutigen Tag die Spuren ihrer Grundfesten auf dem Felsenboden der Sporgasse und dem Franzensplatze zurückgelassen haben, eine Kirche gewesen sein, an deren Erwerbung Salzburg ein Interesse hatte.

Die St. Egidenkirche wird ursprünglich im Jahre 1174 zum ersten Male genannt [239]), ob aber dieser oder der St. Thomaskapelle auf dem Schloßberge als Gotteshaus ein höheres Alter beizumessen sei, läßt sich nicht bestimmen. Daß die Pauluskapelle am Burgberge nicht Pfarrkirche war, wurde schon von anderer Seite nachgewiesen [240]). Die Pfarre von Graz erstreckte sich im 13. Jahrhunderte bis Fernitz (Vernyten), Gnaming (Gnenich), Honigthal (Honichtal), Fölling (Velinge), Schöckl (Schechlach), Zösenberg (Zesmansperge) und Antritz (Endritz) [241]). Hausmannstetten und

---

[238]) Muchar (l. c. 2. p. 46.), vermuthet, daß in Wildon, Tangl aber (Eppensteiner p. 17), daß in Hengstberg die Burg oder das castrum Heingist bestanden habe.

[239]) 1174., Febr. 17. „actum in foro Gracce in ecclesia sancti Egidii" (Graetze). (Urkunde gefälscht und rescribirt. saec. XIV. — Urknbd. p. 526. n. 555.) — 1182., Nov. 29., „ante ecclesiam sancti Egidii . . foro Graece" . . (Urknbd. p. 587, Nr. 619.)

[240]) Peinlich: Beitr. z. Topographie der alten St. Paulskapelle. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 18. p. 56.

[241]) Ration. Stir. l. c.

St. Peter sind Tochterkirchen derselben [242]). Das Salzburger Erzstift hatte factisch das Patronat über die Grazer Pfarre und übertrug dasselbe im Jahre 1211 vertragsmäßig an den Herzog Leopold [243]). Im Jahre 1242 bekennt Herzog Friedrich, daß er die Kirche vom Erzstifte zu Lehen trage [244]), und im 15. Jahrhunderte erscheinen die Herzoge von Oesterreich als Collatoren der Kirche von Graz und als Präsentatoren der St. Thomas- und St. Pauls-Kapellen [245]).

Ich wiederhole daher, daß ich nicht zu irren glaube, wenn ich die 1053 und 1054 erwähnte „urbs Hengistiburg" mit dem heutigen Graz, und die „ecclesia in castro Heingist" mit der spätern Pfarre St. Egyden in Graz identificire.

Wäre nun aber mit „Hengistiburg" (Graz) auch der Amtssitz der Grafschaft gefunden, so sind wir doch über die Ausdehnung ihres Sprengels noch arg im Dunkeln.

Wir kennen zwar Röthelstein als den südlichen Grenzpunct der Grafschaft Leoben, jedoch nicht gegen die Grafschaft Hengist, sondern gegen die Mark — das Grenzgebiet der untern Mur und Raab —, welche letztere im Hinblick auf ihre Größe wohl nicht ohne Weiteres für gleichbedeutend mit der erstern gehalten werden kann. Dennoch aber lassen sich andere Grafschaften im Territorium dieser Mark mit Sicherheit nicht nachweisen.

Die Annahme Muchars vom Bestehen eines Runagaues und einer Grafschaft Runa zwischen dem Leobenthal- und Hengistgau [246]), ist auf irrige Voraussetzungen gebaut, und dieses Kind der Phantasie, für dessen Legitimität irgend welche stichhältige Belege fehlen, muß, wie bereits anderwärts nachgewiesen wurde [247]), aus der Zahl der Gaue ausgeschieden werden.

Im Jahre 1043 hingegen finden finden wir „Ramarssteten" in der Mark und Grafschaft des Markgrafen Arnold angeführt [248]), welche, wenn unter „Ramarsstetten" richtig das heutige Romat-

---

[242]) Notizbl. d. k. Akad. 1852. p. 265.

[243]) 1211 . . . „super iure patronatus ecclesiarum, que sunt in ducatu Stirie . . Greze" (Hormayr: Arch. 1826. p. 160; Meiller: Salzb. Reg. p. 106. n. 93.).

[244]) 1242, April. 6., Semmering. (Cop. n. 564 im st. Land.-Arch.)

[245]) „Item ecclesia in Gretz. Collatores duces Austrie . . Item capella sancti Pauli. Praesentatores duces Austrie. Item capella in castro Graetz. Praesentatores duces Austrie" . . . (Notizblt. d. Akad. 1852. l. c.)

[246]) Muchar l. c. II. p. 53.

[247]) Anton Weiß: Graf Waldo von Reun und der Gau oder die Grafschaft Runa. Mitth. d. h. V. f. St. 20. p. 27.

[248]) Urkdb. p. 62. n. 54.

schachen bei Pischelsdorf gemeint war [249]), im Raabgebiete östlich der Grafschaft Hengest gesucht werden müßte. Außer diesem einen Citate ist uns jedoch über diese Grafschaft gar nichts bekannt und es läßt sich selbst schwer erklären, unter welchen Verhältnissen Arnold dieselbe hatte, nachdem Gottfried seit 1042 sicher schon mit der Markgrafenwürde bekleidet war.

Es bleibt sohin immer noch die Frage offen, ob vor dem 12. Jahrhunderte im Grenzgebiete der untern Mur und Raab außer der Grafschaft Hengest noch eine zweite dauernd eingerichtet war.

Während die Provinzialgerichte der spätern Zeit in den Grafschaften des Enns- und Undrimthales, ja vielleicht auch im Leoben- und Mürzthale die Sprengel der früheren Comitate beibehielten, finden wir hier (in der Mark) im Jahre 1267 nebst einem Provinzialgerichte zu Graz (mit Gerichten in Arzberg und Uebelbach) auch noch andere in Fürstenfeld, an der Raab, zu Eibiswald, zu Wildon und zu Voitsberg. Die drei letzten waren an herzogliche Kammergüter geknüpft, in denen wir ursprünglich Allode oder Reichslehen vermuthen müssen, welche dem Landesherrn durch Erbschaft oder als Beneficien der Markgrafschaft zugefallen waren; daher ist auch anzunehmen, daß die Provinzialgerichte daselbst erst später — vielleicht zu finanziellen Zwecken [250]) — errichtet und ausgeschieden wurden.

Anders aber dürfte es sich mit den Provinzialgerichten an der Raab und zu Fürstenfeld verhalten, deren Jurisdiction sich vom Gebiete der Feistritz und der Raab südwärts bis nahe an die Mur, also über die östlichen Landstriche erstreckte, welche zwar seit dem Ende des 10. Jahrhunderts dem Reiche wieder erobert waren, aber trotzdem noch bis zum Jahre 1056 wiederholten verheerenden Fehden mit den Ungarn zum Schauplatze dienten. Darum konnten sie erst in einer Zeit, in welcher die alte Grafschaft bereits ihren ursprünglichen Charakter verloren hatte und die einzelnen Comitate in der Hand des Markgrafen vereinigt waren, zu geordneten Zuständen und einer dauernden politischen Organisation gelangen. Vermehrung der Volkszahl und andere Verhältnisse mögen dann später zur Nothwendigkeit geführt haben, eine Untertheilung dieser Landstriche in mehrere mit Provinzialgerichten versehene Verwaltungssprengel vorzunehmen.

---

[249]) Siehe 1. Abth. p. 42.

[250]) Die Einkünfte der Provinzialgerichte von Eibiswald und von Wildon, sind für die Hut der Landesvesten Mautenberg und Wildon verliehen worden, und im Rat. Stir. finden wir die gleiche Summe, als Staatsausgabe, für die Hut der benannten Landesvesten wieder in Rechnung gebracht.

Da wohl kaum zu bezweifeln ist, daß das Gebiet der Mur zwischen Röthelstein und Mureck innerhalb der alten Grenzen von Karantanien (wie bereits zu bestimmen versucht wurde) [251]) im 9. Jahrhunderte als feststehende Grafschaft constituirt war [252]), welche, wie es scheint in späterer Zeit den Namen „ad Hengista" trug und in „Hengistiburg" den Sitz ihrer Verwaltung hatte, während sich für die östlich vorliegenden Landstriche bis zum 12. Jahrhunderte eine solche Einrichtung nicht nachweisen läßt, so vermuthe ich, daß mindestens bis zur Hälfte des 11. Jahrhunderts auch die östlichen Gegenden des Grenzgebietes, und zwar in einer je nach den Kriegsfällen wechselnden Ausdehnung dem Grafen des Hengistgaues unterstanden haben.

Es wäre sohin das ganze Grenzgebiet (Mark der untern Mur und Raab) von Röthelstein bis an die ungarische Grenze in dieser Zeit als Eine Grafschaft, d. i. als die in ihren Grenzen gegen Osten erweiterte Grafschaft „Hengest" zu betrachten.

Mehr als diese Vermuthung vermag ich leider über die politischen Verhältnisse dieses Grenzbezirkes, respective der oben genannten Grafschaft nicht aufzustellen.

Auch was die kirchliche Eintheilung betrifft, so ist bis zum 12. Jahrhunderte in Urkunden so wenig von Kirchen und Pfarren im Gebiete der Grafschaft und Mark die Rede, daß man die über die Mehrzahl derselben bestehenden Lücken nur durch Zuhilfenahme von Quellen der spätern Zeit einigermaßen auszufüllen im Stande ist.

Wir wollen der Reihe nach sehen, was sich über die einzelnen Pfarren erkunden ließ.

Adriach. Der Sprengel dieser Kirche, welche um das Jahr 1066 Pfarrrechte zwischen Röthelstein und Steindorf erhielt, hatte auch später (1267) noch die gleiche Ausdehnung [253]).

Gradwein. Nachdem erst 1187 ein Pfarrer „Chadelohus de Grawdin" als Zeuge erscheint [254]), wird im Jahre 1209 die Pfarre von Gradwein zum ersten Male in einem Streite um die Filial-Taufkapelle in Straßengel erwähnt. Die Kirchen in Uebelbach (Vbelpach), St. Pankratzen, St. Bartholomä, St. Jakob im Thal (sancti Jacobi in Valle), St. Martin in Feistritz und Semriach waren Tochterkirchen derselben, und ihr Sprengel dehnte sich

---

[251]) 1. Abth. p. 37. et 38.

[252]) Ungefähr dem Sprengel der Provinzialgerichte von Graz, Voitsberg, Wildon und Eibiswald des 13. Jahrhunderts entsprechend.

[253]) Urkndb. p. 77. n. 68; Ration. Stir. l. c.

[254]) Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33.

daher von der Badlwand bei Peggau bis unterhalb Judendorf zu beiden Seiten der Mur und in das obere Thal des Liebochbaches aus [255]).

Straßgang. Im Jahre 1055 schenkte K. Heinrich „predium et ecclesiam que dicitur Strazkang, ad sanctum Martinum dimidiam" an das Salzburger Erzstift [256]). Erzbischof Gebhard aber verlieh dem Kloster Admont „decimam quoque ad ecclesiam sancti Georgii ad Strazganch cum omni iure quo sibi seruiens erat . . et dimiditatem ecclesie sancti Martini" [257]). Es handelt sich hier um zwei Kirchen, um die Pfarre St. Georg in Straßgang und um die St. Martinskirche. Die letztere ging völlig an das Kloster Admont über, indem später Markgraf Günther auch den andern Theil, welcher ihm „iure fundatoris" zukam, diesem Stifte abtrat. In der ersteren hatte Admont nur das Präsentationsrecht und noch im 15. Jahrhunderte finden wir den Erzbischof als Collator der Pfarre [258]).

Die Orte Baierdorf (Paierdorf), Sulz (Svlz), Forst (superior et inferior Vorst) und Dobel (inferior et superior Tobel) lagen 1267 im Straßganger Pfarrsprengel [259]). Dieser erstreckte sich sohin von Gösting am rechten Ufer der Mur bis ober Werndorf, und nach Westen über das Thal von Dobel.

Biber. Der Kirche von Biber wurden im Jahre 1066 Pfarrechte „inter Primarespurch [260]) (vermuthlich bei Lankowitz) et Dietenpurch (vielleicht bei Ligist) et Perenovua" (Bernau bei Stallhofen) zugewiesen, und diesen Umfang (Pernav . . Stalhoven

---

[255]) Cop. 362 b u. 369 im st. Land.-Arch. Notizblt d. k. Akad. 1852; Rat. Stir. l. c.

[256]) Urkndb. p. 68. n. 60.

[257]) Urkndb. p. 92. u. 97. n. 81.

[258]) „Ut plebani ibi peticione et presentacione abbatis instituantur". (Urkndb. p. 393.) Der Werth der Tradition c. 1160 (Urkndb. p. 413. n. 440), ist kaum zu beurtheilen, da die Originalhandschrift verloren ging. Nach jener bestand die Pfarre in „Veltkirchen" im Widerspruche mit allen spätern Nachrichten.

[259]) 1222 gab der Ministeriale Heinrich von „Truhsen" (Trixen) . . „capellam Tobil cum omni iure patronatus" an Herzog Leopold, (Cop. Nr. 426 im st. Land.-Arch.) und im J. 1241 schenkte Herzog Friedrich das Patronat „in ecclesia Tobel" an das Bisthum Seckau (Dipl. Stir. 1. p. 315). — Ration. Stir. l. c.

[260]) 1202 . . . „predium quod situm est inter riuum nomine Golnize et alterum riuum qui dicit ir Graden, solo monte cui nomen Primaresspurch est, excepto" . . . (Cop. Nr. 320 a im st. Land.-Arch.) 1267 . . castrum Primarspurch" (Rat. Stir. l. c.) 1278 „. . Preymarspurch mit gut vnt mit alle vnser .. laeut in dem Pibertal" (Font. rer. Austr. II/1 p. 192. n. 21.). Der Name ist heute gänzlich verschollen.

.. Teleyn, .. Geusvelde .. Leubgast) behauptete die Pfarre auch noch im 13. Jahrhunderte.

Moskirchen. Bei der Gründung des Bisthums Seckau erfahren wir (1219) von einer „ecclesia . . . Moskirchen", welche sonst bis 1267 urkundlich nicht vorkommt. In dieser Zeit aber begriff der Sprengel der Pfarre die Orte Grabenwart (Grauenwart), Neudorf, Hausdorf (Hausdorf), Lieboch (Lyboch), Attendorf (Attendorf) und Weinzierl (Winzurl) und lehnte sich also an das Territorium der Kirchen Biber und Straßgang.

St. Stephan. Ebenso erscheint erst im 13. Jahrhunderte die Pfarre „Lemsnitz" (St. Stephan bei Stainz) [261]) mit einem Bezirke, innerhalb welchem die Orte Zirknitz (Zirkentz), Ober-Rosegg (Roschke), Ettendorf (Eppendorf) und Wald (Walde) bestanden.

St. Florian. An die Vorige reiht sich südlich die jedenfalls alte Pfarre St. Florian. 1168—90 war ein gewisser Konrad Pfarrer daselbst [262]). Im Jahre 1188 eximirte Erzbischof Adalbert die „in pede alpis .. Frilant" (Freiland bei Landsberg) erbaute Kapelle und sein Nachfolger Eberhard verlieh dieselbe im Jahre 1203 an Kloster Admont [263]); aber auch die Kapellen St. Peter nächst Limberg, St. Martin bei Sulb und St. Andrä waren Tochterkirchen von St. Florian [264]), und der Pfarrsprengel erstreckte sich über die Orte Dietmansdorf (Dietmarestorf), Grasschach (Gratschach), Dornach (Dornekke), Brunngraben (Pringe), Michelgleinz (Starchantsgleinz), Petzelsdorf (Pezlindorf) und Vochera (Vocher).

Hengstberg. Die Pfarre „sancti Laurentii" zu Hengstberg, von welcher schon früher die Rede war, grenzte im Norden mit Werndorf (Zwerndorf), Ponigl (Ponikel), Forst (Vorst), Petzendorf (Pezmanstorf) und Oisnitz (Elschenz) an die Pfarren Straßgang und Moskirchen, in Westen an jene von St. Stephan, im Süden aber mit Preding (Predinge), Lamperstetten (Lamprecht-

---

[261]) 1209 .. „Albero de Lemsniz plebanus" .. (Cop. Nr. 362 b im st. Land.-Arch.) .. 1218 .. usque ad finem parrochiae Lemsniz" .. (Froelich: Dipl. Stir. I. p. 299.). — 1245 .. „ius patronatus ... sancti Stephani in Lempniz" .. (Cop. 588 im st. Land.-Arch.).

[262]) 1152 .. „Udalrico sacerdote de sancto Floriano" (Urkndb. p. 331. n. 344) zweifelhaft. — 1168 .. „Chunrado plebano de sancto Floriano" .. (l. c. 473. n. 508.). 1190 .. (Arch. f. Oest. Gesch.-Quell. XI. p. 342.).

[263]) Cop. 258 a im St. Land.-Arch. — „ecclesiam quoque beati Leonhardi ibidem (Vrilant) fundatam .. exempta a iure matricis ecclesie" .. (Pez: Thes. Anecd. III/3. p. 729.).

[264]) 1244 .. „ecclesiam sancti Floriani cum suis capellis, capellam sancti Petri iuxta Lindenberch, capellam sancti Martini iuxta Sulbam et capellam Sussenteller" .. (Cop. n. 1166 im st. Land.-Arch.).

steten) und Grötsch (Chreutsche) an die Sprengel von St. Florian und Leibnitz.

Leibnitz. So früh die Kirche in Leibnitz auch gegründet worden sein mag, so erscheint sie doch urkundlich erst im zwölften Jahrhunderte als Pfarre. Im Jahre 1160 wird St. Nikolai bei Jahring als Taufkapelle ausgeschieden [265]), im Jahre 1170 aber werden der Pfarre St. Martin in Leibnitz „basilicas .. siue capellas infra terminum ecclesie sue, uidelicet matricis sitas et adscriptas, sancte Marie in monte (Frauenberg), sancti Mychahelis in castro, sancti Jacobi in foro, in Saccach sancti Johannis baptiste (St. Johann bei Arnfels), item sancte Marie sub confinio montis Raedelach (Eibiswald), in Klune sancti Georii (Klein), in Harintschach Philippi et Jacobi (unbekannt, Heimschuh?), in Gomeliz sancti Petri (Gamlitz), item Vlenberch sancti Mychahelis (vermuthlich Spielfeld), in Mukernow sancti Nycolai (St. Nikolai ober Muggenau), in Grelaw sancti Rudberti“ (Gralla) .. bestätigt [266]), daher nicht nur die Gegend zwischen Lebring (Lebern) und Leitring (Levtarn) längs dem rechten Ufer der Mur, sondern auch das Sulmthal bis Kleinstetten, das Saggauthal und das Gebiet des Gamlitzbaches zum Sprengel der Leibnitzer Pfarre gehörte.

St. Georgen. Am linken Murufer stößt die Pfarre St. Georgen an der Stiefing an jene von Graz. Im Jahre 1190 erfahren wir von Zehenten in der Pfarre „Stiuen“ [267]). Im Jahre 1215 wird der dortige Pfarrer Konrad genannt [268]), und im Jahre 1220 widmet ein Graf von Plain dem heiligen Georg „apud Stiven“ mehrere Güter [269]). Grenzpuncte der Pfarre waren später St. Stephan vom Saftbache, Medersdorf (Medweynstorf) und Marchtring (Marchtrench).

St. Veit am Vogau. Im Jahre 1163 begegnet uns zum ersten Male ein Pfarrer von Vogau [270]), obwohl die Kirche St. Veit

---

[265]) 1160 .. „populus qui est supra collem et ad Mukkirnowe (Muggenau) et ad Chrotse“ (Grötsch), .. habe Taufe und Begräbniß „apud ecclesiam sancti Nykolai“ .. (Urkndb. p. 392. n. 405.).

[266]) Urkndb. p. 480. n. 514 Ob schon mit der Kirche „ad Saccah“, welche Graf Heinrich circa 1100 an das Kloster St. Paul schenkte (Urkndb. p. 104. n. 89), die Kirche St. Johann gemeint sei, läßt sich nicht entscheiden. — (1450) .. „ecclesia in Gamblitz. Collator plebanus in Leibnitz, .. ecclesia in Leutschach .. Eybeswald .. Såkachtal .. Collator episcopus Seccouiensis“ .. (Notizbl. d. Akad. 1852.)

[267]) 1190 .. „decimacionibus uinearum in parrochia Stiuen“ .. Cop.-Nr. 269 a im st. Land.-Arch.).

[268]) Meiller: Salzb. Reg. p. 210. n. 169.

[269]) Cod. Pgt. Hndschft. (saec. XIV) Nr. 333 im st. Land.-Arch.

[270]) Urkndb. p. 443. n. 477.

zu den ältesten gehören mag. Im 13. Jahrhunderte finden wir die Orte Mirsdorf (Myrneinstorf), Draßling (Drezzinge), Kirchberg (Chirchperge), Wittmannsdorf (Wîtmerstorf), Bierbaum (Pyrpoum) und Rakitsch (Ratkatscha) in ihrem Sprengel.

Ueber die Kirchen von Gnaß, Trautmannsdorf, Straden, Halbenrein und Mureck fehlen uns bis über die Hälfte des 14. Jahrhunderts alle Nachrichten.

St. Ruprecht. Von den Pfarren im Flußgebiete der Raab, wird jene von St. Ruprecht gewöhnlich als die älteste betrachtet, man nimmt sogar an, daß sie im Jahre 861 schon gegründet gewesen sei, was nicht zu beweisen ist. Spät erst hören wir von einer Ruprechtskirche [271]), welche im Jahre 1218 den Namen „ecclesia Rabe" führt [272]). Im Jahre 1267 umschloß ihr Sprengel die Orte Nestelbach (Nezelbach), Katzendorf an der Rabnitz (Chotschanstorf), Oberdorf, Unter-Fladnitz, Arnwiesen (Erbenwisen), Nitscha (Nytscau), Fünfing (Fvmbfinge), Wetzawinkel (Wezleinswinchel), Roitschen (Ratschacha), Berndorf (Perndorf) und Elzenbach (Elssenpach), sowie die nachmaligen Kirchen von Gleisdorf [273]), St. Marein [274]), St. Margarethen und vermuthlich auch Paldau.

Weiz. Nördlich der vorigen sehen wir die Pfarre von Weiz mit den Orten Albersdorf (Alramsdorf), Geschwend (Geswente), Klettendorf (Gletendorf), Puch (Puech), Stubenberg, Lebing (Lebern), Freseu (Vreseyn), Ponigl (Ponykel), Fladnitz (Vlatniz), Passail (Puzeil), Geigenthal (Geigental) und Dipoldsberg (Dippoltsperge). In ihrem ausgedehnten Sprengel entstanden die spätern Kirchen von Stubenberg, Anger, Passail und St. Radegund [275]), und obwohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Pfarre weit früher schon bestanden habe, so erscheint doch erst im Jahre 1187 zum ersten Male ein Pfarrer „Liutoldus de Widis" [276]).

Hartberg. Die „ecclesia ad Sabnizam" des 9. Jahrhunderts muß wohl ohne Zweifel in der Pfarre Hartberg angenommen werden, aber erst im 12. Jahrhunderte tauchen Pfarrer von Hartberg auf [277]). Kaindorf und Grafendorf waren Filialen derselben,

---

[271]) 1224 . . „parrochiam sancti Rudberti apud fluuium Rabe" (Froelich: Dipl. Stir. 1. p. 200.).

[272]) 1218 u. 1219 . . (l. c. 1. p. 299 et 497.).

[273]) 1220 . . „dotem ecclesie in Gleistorff" . . (Cop. Nr. 464 im st. L.-Arch.).

[274]) 1187 . . „Heinricus de Merein" . . (Meiller: Salzb. Reg. p. 148. n. 33.). — 1224. „Heinricus vicarius ecclesie sancte Marie in Pickelpach" . . (Frol. l. c 1. p. 200.).

[275]) Cod. Pgt. Hndschft. Nr. 333. (saec. XIV.) im st. Land.-Arch.

[276]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 148. n. 33.

[277]) 1157 . . „Erchengerus plebanus" (Meiller l. c. p. 77. n. 108.). — 1163 . . „Ulricus de Hartperg plebanus" . . (Urkndb. p. 433. n. 477.)

jedoch dürfte es schwer zu entscheiden sein, ob die Pfarre von Pöllau (Polan) [278]) nicht auch ursprünglich im Sprengel von Hartberg gegründet und wann dieselbe abgetrennt worden ist.

Waltersdorf. Auch über die Pfarre Waltersdorf schweigen die Urkunden bis zum Jahre 1170, wo die Kapellen von Ebersdorf und vermuthlich die von Neidau (Lintbach) in ihrem Bezirke gegründet wurden [279]). Sie ist die Mutter der spätern Kirche von Steinbach.

Birkfeld. Ueber die Pfarre in Birkfeld mit den ihr untergeordneten Kirchen von Gaisen (Gäsen), Ratten und Strahleck (Stralegk), sowie über deren Gründung sind wir völlig im Dunkeln. Erst im Jahre 1298 erfahren wir von einem „Chunradus plebanus" daselbst [280]).

Riegersburg. Eine der bedeutendsten Pfarren war die von Riegersburg. Im Jahre 1211 verlieh Erzbischof Eberhard das Patronat der Kirche „Ruckerspurch" dem Herzoge Leopold von Oesterreich [281]). Im Jahre 1197 weihte Erzbischof Adalbert „ecclesiam Ubulspahc" (Uebersbach, südl. von Fürstenfeld) und verlieh sie dem Johanniter Orden [282]), und im Jahre 1232 wird ein Streit der Johanniter mit dem Pfarrer von Riegersburg „super ecclesia in foro Fvrstenveld" (wohl Altenmarkt) zu Gunsten der erstern entschieden [283]). Da endlich im 15. Jahrhunderte die Kirchen von Söchau (Sechaw), Hartmannsdorf, Feldbach und Fehring vom Pfarrer von Riegersburg vergeben wurden, so erstreckte sich die Pfarre im Westen bis an den Sprengel von St. Ruprecht, im Norden, wie es scheint, bis an oder über die Feistritz und nach Süden vermuthlich an die Wasserscheide zwischen Raab und Mur. Die Zugehörigkeit der Gegend der spätern Pfarren Ilz und Feistritz bleibt zweifelhaft.

Noch sind die Pfarren Pischelsdorf und St. Johann an der Feistritz übrig.

Das Patronat der letztern wurde im Jahre 1245 von Leutold von Wildon im Tausche an das Erzstift abgetreten [284]). Im Jahre 1203 finden wir „Sigehardus de Piscofsdorf capellanus" als

---

[278]) 1163 .. „Heinricus de Polan" .. (l. c.).

[279]) 1170 .. „in uillis suis, Eberhartesdorf videlicet et Lintbach" ... „quod iure matricis ecclesie plebanum respicit Walthersdorf" .. (Urknbd. p. 482. n. 515)

[280]) Cop. Nr. 1565 im st. Land.-Arch.

[281]) Meiller l. c. p. 200. n. 135. — 1170 .. als Zeuge: „Henricus de Rudkersburch plebanus" (Urknbd. p. 482. n. 515.).

[282]) Cop. Nr. 299 b im st. Land.-Arch.

[283]) Cop. Nr. 486 im st. Land.-Arch.

[284]) „Ecclesiam sancti Johannis apud fluuium Fystriz" (Cop. 588 im st. Land.-Arch.).

Zeugen [385]). Doch führt die geringe Ausdehnung dieser Pfarren auf die Vermuthung, daß sie ihre Entstehung der Untertheilung eines andern Sprengels verdanken.

Ueberblicken wir die Ergebnisse dessen, was wir hier über die kirchlichen Verhältnisse dieses Landstriches anzugeben vermochten, so zeigt sich, daß die Existenz der Pfarren Adriach, Graz, Straßgang, Biber und Hartberg im 11. Jahrhunderte urkundlich nachgewiesen werden kann, daß aber auch das gleichzeitige Bestehen der Pfarren Gradwein, St. Florian, St. Lorenzen, Leibnitz, St. Veit, St. Ruprecht, Weiz, Waltersdorf und Riegersburg sehr wahrscheinlich ist, während es hingegen leicht möglich scheint, daß die Pfarren Mooskirchen, St. Stephan, Pischelsdorf und St. Johann aus einem der genannten Sprengel sich trennten. Ueber die Zeit der kirchlichen Einrichtung von Birkfeld, sowie über die Gegend von Straß und Mureck lassen sich bei gänzlichem Mangel an Nachrichten nicht einmal Vermuthungen aufstellen. Die letztere Gegend war im 11. Jahrhunderte wohl noch kaum dem Drangsale der Ungarneinfälle entgangen, das obere Feistritzthal aber war damals vielleicht noch, gleich der Umgebung von Vorau und Dechantskirchen, von wüstem Walde bedeckt.

Wir kommen somit zum Schlusse:

1. Die Grafschaft Hengest erstreckte sich urkundlich von Gösting bis gegen Leibnitz, und es ist wahrscheinlich, daß die östlichen Grenzen des Comitates in früherer Zeit mit denen von Karantanien übereinstimmten, sich aber allmälig erweiterten, je nachdem in Folge von Eroberungen neue Landstriche (als Reichsdomainen und Krongüter) der Verwaltung der Grafen übergeben wurden, daher zu vermuthen ist, es sei im 11. Jahrhundert das ganze Grenz-Gebiet der Mur und Raab in wechselnder Ausdehnung (als Mark) administrativ mit der Grafschaft vereinigt gewesen.

2. Das heutige Graz, als befestigte Stadt „Hengistiburg" genannt, war der Vorort des Bezirkes.

3. In Adriach, Graz, Straßgang, Biber, Hartberg haben sicherlich im 11. Jahrhunderte Pfarren bestanden, sehr wahrscheinlich aber auch in Gradwein, St. Florian, Hengstberg, Leibnitz, St. Veit, St. Ruprecht, Weiz, Riegersburg und Waltersdorf.

---

[385]) Cop. Nr. 326 a im st. Land.-Arch.

B. Gaue und Grafschaften des Herzogthums Karantanien.

1. Der dem heutigen Steiermark angehörige Theil der Grafschaft Friesach.

Der Gurkthalgau und beziehungsweise die Grafschaft Liutbalds reichte zu Ende des 9. Jahrhunderts bis an die Mur zwischen Predlitz und Teuffenbach in das heutige Steiermark. Da, wie ich bereits früher nachzuweisen versuchte [286]), das Friesacher Comitat des 11. Jahrhunderts für identisch mit der Grafschaft des Gurkthales zu halten ist und die Gegend von St. Lambrecht und Neumarkt zu diesem Comitate gehörte, so bildete, wie kaum zu bezweifeln sein dürfte, der oberste Theil des steirischen Murthales von der Grenze des Salzburger Lungau bis an jene des Undrimthales, schon damals, wie ja auch in späterer Zeit, einen Bestandtheil des Herzogthums Kärnten.

Dies näher zu erörtern, ist die Aufgabe dieses Abschnittes.

Die königlichen Güter, welche Kaiser Arnulf im Jahre 898 dem Edlen Zwentibolch schenkte, breiteten sich der urkundlichen Bestimmung nach, zu beiden Seiten des kärntnisch-steirischen Grenzgebirges vom Eisenhut bis zum „Entrichenstein“ und bis an die Diur und Gurk aus [287]). Doch sehen wir bei der Stiftung von Gurk, daß Theile dieser Schenkung im Süden auch über das rechte Gurkufer griffen, weßhalb zu vermuthen ist, daß anderseits auch im Norden das rechte Muruser nicht streng als Grenze dieses mächtigen Gütercomplexes eingehalten wurde.

Soweit die genannte Schenkung auf steirischen Boden fiel, bildete sich in der Folge aus dem westlichen Landstriche derselben die Herrschaft und das Landgericht von Murau, das Thal des Thaiabaches wurde zur Stiftung und Dotation des Klosters St. Lambrecht verwendet und die östliche Gegend „Grazlupa“ wurde später zu einem Landgerichte mit dem Sitze in Neumarkt. Wir wollen daher sehen, welche Ausdehnung diesen Territorien, die nebst dem Freisingischen Herrschaftsgebiete von Katsch bis in die neuere Zeit mit Kärnten verbunden blieben, zugeschrieben werden kann.

Im Jahre 1414 (Jänner 16, Maria Saal) belehnte Heinrich, Pfalzgraf in Kärnten, Herrn Ulrich Ott von Liechtenstein mit dem „gancz lanndgericht zu Můraw .. in der mass als das ir

[286]) 1. Abth. p. 46—54.
[287]) Urkndb. p. 15. n. 12.

uoruordern von vns vnd vnsern voruordern ze lechen gehabt haben", . . innerhalb folgender Grenzen . . „an die Stangen (Stangalpe), . . auf das Seelemsekk (nächst dem Turracher See), als der regentraff sagt gen der Predlicz (Predlitzgraben-Bach) wert . . vncz da die Pael (vermuthlich der Schaarbach im Paalgraben) entspringt, vnd nach der Pael ze tall . . nach dem rigel auff . . von dem Hirsstein (Hirschstein) vncz auf Swarenprun (Schwarnbrunn), . . ze tall vncz in die Lessnicz (Lasnitzbach), da sich die pharr von Metnitz vnd die pharr von sand Giligen (St. Egyden bei Murau?) schaident, . . . da der pach die Lessnicz vnd der pach von Sinibelkirichen (Kirche von Lasnitz) in ainander vallent, . . vncz aufn Ekk (Karchereck), . . vncz auf den pach der durch die Charicher rinnet vnd der Rösler (Keslerbach) haisst, . . ze tal . . vom Surrnperger . . obenhin vncz ob Saurach (Saurau), . . obenhin nach dem Ekk (vermuthlich Rossek) . . gen der Mur vncz gen Teuffenpach, . . vncz in die Mur . . Item an den Aynoderpach (Einödbach) der ob der Predlicz in die Mur rinnet, . . auf an das ekkel genant die Kônskicz (Gensgitschhöhe am Lasaberg), . . auf den Wolfofen (Wolfsofen) vncz auf den Satel (Sattel), . . in den Prunspach, . . auf dem ekk der der Schober haisset (Waibschober), . . vncz auf den Pernpach (Brandbach?), . . vber vncz auf den Satel (Sattelkogel) der an dem Prewar (Preberspitz), . . auf das törl da man in das Pvczental vert in das Enstal, . . das ander törl da man in das Enstal vert, . . von demselben toerl aus der Rennten (Rantenbachalpe) . . . vncz auf das törl da man aus dem Wuerreich (Wörgeralpe) geet in die Strieglerin (Hinter-Striegleralpe) dem ekk nach für dew Reisundenwant, . . fur das Dürre mos (Dürre Moos) vncz auf dem Selichekke (auf der Großsölk) da man aus der Chatsch ober Reutt in die Messney (Mösna), . . vncz auf Seyfrids Selich (Alfelbspitz?) dem wasser nach das zwischen Hindereks rinnet vnd der Pôlan (der Feistritzbach), . . . vncz auf an den Hohenperg (vermuthlich Stolzalpe), . . nach gen Oblarn aus hin das da leit gen Hinterpurg (Hinterburg) vnd von danen dem ekh nach abhin . . gen der Mur als oben nach Puchxperig hin vncz auf Puchx (Puchs), . . auf halben pruken an der Mur . . .“ [288]).

Das Landgericht von Murau entsprach daher mit Beginn des 15. Jahrhunderts, und wie ausdrücklich bemerkt wird, auch schon früher in seinem Umfange genau den spätern Bezirken von Murau

[288]) Cop Nr. 4549 im st. Land.-Arch.

und Goppelsbach (oder dem heutigen Gerichtsbezirke von Murau) und, da es vom Pfalzgrafen von Kärnten verliehen wurde, so gehörte der ganze Landstrich zu beiden Seiten der Mur in politischer Beziehung bis dahin sicherlich zum Herzogthume Kärnten [289]).

Das Klostergebiet von St. Lambrecht erstreckte sich von Teufenbach und dem Schwarzbache bis zum Grebenzenberg, an die Kuhalpe und an den Ursprung des Lasnitzbaches [290]), es traf sohin im Westen mit dem Landgerichte von Murau zusammen und wurde im Süden vom kärntnischen Grenzgebirge abgeschlossen [291]).

Für eine genauere Bestimmung des spätern Landgerichtes von Neumarkt fehlen mir die Belege. Die Güter daselbst von „Rentrichenstanne daz gen Vriesach leit, her nider vntz an di Muer" vererbten sich von den Eppensteinern an den Markgrafen Otakar. Aber schon von früher her hatte die Salzburger Kirche Besitzungen „ad Crazulpam" (Grazlupa) [292]), und von ihr trugen die Herzoge von Oesterreich die Vesten und die Stadt Neumarkt zu Lehen [293]). Der Grebenzenberg bleibt somit unser einziger Wegweiser bei der Ermittlung der Grenzen des fraglichen Gebietes, welches ungefähr oberhalb Perchau an das Undrimthal und die karantanische Mark gestoßen haben mag, da der Sänger Ulrich von Liechtenstein Scheufling zu Steiermark rechnet [294]).

Auch über die kirchliche Einrichtung des steirischen Theiles der Friesacher Grafschaft verbreiten die älteren Quellen nur geringes Licht.

---

[289]) Damit widerlegt sich von selbst die Annahme Meiller's (Salzb. Reg. 459. n. 45.), es habe der am linken Ufer der Mur gelegene Theil des oben beschriebenen Gebietes in geographischer Beziehung zu Lungau gehört.

[290]) (1130) .. „in predio eorundem fratrum sancti Lamberti a loco Dufenbach et Suarzabach usque ad locum Grauenstein dictum" .. (Urkndb. p. 137. n. 122). (1135) .. „decimam in predio sancti Lamberti .. a Suarzinpach usque ad alpes Wargust et ortum cuiusdam aque Laznich dicte" .. (l. c. p. 160. n. 159.). — 1114 .. in ualle Mingorstal (Ingolsthal) a lapide qui Grauenstein dicitur, et alpe Warguste (Kuhalpe) dicta et ab ortu fluminis Laznika" .. (l. c. p. 117. n. 99.). — 1170 ... „siluam in qua sita est ipsa ecclesia, a Tivfinbach cum suis attinentibus usque ad ortum fluuii Laeznich" .. (l. c. p. 478. n. 513.).

[291]) Zwischen der Grebenze und Kuhalpe mag es über die heutige Landesgrenze nach Kärnten etwa bis an den Grebenzenbach bei Ingolsthal gereicht haben.

[292]) Urkndb. p. 10. n. 7.

[293]) „In Kernden ... Item die vesten vnd statt Newnmarkcht". (Salzb. Kammerbch. (saec. XV) im k. k. Staats-Arch. Cop. Nr. 1182 • im st. Land -Arch.).

[294]) „gegen Schinflich sâ zehant in daz werde Stirelant" .. (Ulrich von Liechtenstein. Berlin 1841, p. 207.).

Maria-Hof bei Neumarkt, Ranten und St. Peter am Kammersberg werden für die älteſten Pfarren gehalten [295]).

(1066) verkauft Markward „id ipsum quoque ius (die vollen Pfarrrechte) ęcclesię suę ad Grazluppa .. super omnes homines .. in predio eorum utrimque prope Mŏram fluuium inter Vuigantesdorf et predium Frichonis (vermuthlich bei Perchau) et Mulenaresdorf (Mühldorf) et Pisoffisperch (Biſchofberg bei Greuth) habitantes cum his etiam qui ad Arnoltesperch (Adelsberg) et qui ad Arpindorf (Adendorf) in predio ad abbatiam Gossensem pertinente habitant, ... , homines autem . . in predio Frichonis et Mulenaresdorf et Piscoffisperch et inde deorsum in ceteris locis ad solitudinem Frisah (in der Einöd bei Dürrenſtein) uergentibus habitantes ab ecclesia episcopi eiusque sacerdote regantur“ .. [296]).

Dieſe Kirche „ad Grazluppa“ iſt unzweifelhaft Maria-Hof. Im Jahre 1103 wurde die Pfarre an das Kloſter St. Lambrecht verliehen [297]), nachdem der dort beſtandenen Kapelle (ecclesia sancti Lamberti in silua) im Jahre 1066 nur Taufrechte beſtätigt worden ſind. Der Sprengel von Maria Hof umfaßte daher das Prädium des Kloſters bis zur Lasnitz, ſowie im Norden Adelsberg und Adendorf, und erſtreckte ſich bis Perchau, Biſchofberg und Mühldorf.

Bei dem Umſtande jedoch, daß laut der Urkunde die Bewohner der drei letzt genannten Orte, ſowie jene der ganzen Gegend bis Einöd unter dem Regimente einer andern Kirche und eines andern Prieſters geblieben ſind, iſt hier jedenfalls noch von einer zweiten Kirche im Grasluptale die Rede, und, wie es ſcheint, ſogar von der ältern Pfarre, aus welcher Maria Hof ausgeſchieden wurde.

Die nachweisbar hier am früheſten gegründete Kirche iſt St. Georgen.

Im Jahre 1146 beſtätigt nämlich Erzbiſchof Konrad, daß der Edle Rudiger dem Biſthume Gurk unter Andern „omnia allodia sua que in ducatu Heinrici ducis apud Chraphelt (Krapfeld in Kärnten) et in Chrazluptal cum ecclesia sancti Georii possidebat,“ übergeben, „interposita utique conditione sicut et ante coram patruo suo Gunthero episcopo interposuerat, ut omnis familia

---

[295]) Meiller (l. c. p. 460) hält Murau, Stadl und St. Georgen für Tochterkirchen von Ranten und St. Peter.

[296]) Urkndb. p. 78. n. 68.

[297]) „Ecclesiam sancte Marie in loco Grazlup“ .. (Urkndb p. 111. n. 95.).

eorum iure frueretur et lege mancipiorum domne Hemme comitisse fundatricis illius ecclesie“ . . .[298]).

Die Kirche St. Georgen war also vor dem Jahre 1045 — dem Todesjahre der Gräfin Hemma — bereits gegründet, und doch kann dieselbe nicht für die Pfarrkirche des Thales gehalten werden, da sie in spätern Urkunden als Kapelle erscheint[299]).

Im Salzburger Diöcesanregister (sacc. XV) hingegen finden wir: „de collacione episcopi Lauentinensis . . . Item ecclesia beate virginis prope Nouum forum, alias Graslupp“.

Diese Marienkirche, welche hier ebenfalls in die Gegend von „Graslupp“ verlegt wird, ist die Kirche von St. Marein bei Neumarkt[300]). Im Jahre 1252 verglich sich Bischof Ulrich von Lavant mit dem Abte von St. Lambrecht in einem Streite „super ecclesia in Nouo foro Grazlup“ (St. Katharina in Neumarkt)[301]) und entsagte gegen Entschädigung „omni iuri et actioni que sibi in dicta competerent ecclesia uel competere uidebantur“, zu Gunsten des Abtes[302]). Ich vermuthe daher — weil St. Georgen nicht Pfarrkirche war, St. Marein aber mit Rücksicht auf den Umfang seines spätern Sprengels der zweiten im Jahre 1066 erwähnten Kirche entspricht, — daß St. Marein schon als ältere Pfarre im 11. Jahrhunderte bestanden habe, und die neue Pfarre Maria-Hof als ihre Tochterkirche zu betrachten sei[303]).

Ueber die Entstehungszeit der Kirche St. Margarethen ober Silberberg zunächst der Kärntner Grenze, welche im 13. Jahrhunderte ebenfalls unter dem Patronate des Bischofs von Lavant stand, mangelt jeder Anhaltspunct.

Wir wenden uns nun zu den Pfarren des Murauer Bezirkes.

---

[298]) (Urkndb. p. 251. n. 246.) Günther wurde im J. 1072 zum 1. Bischofe von Gurk erhoben.

[299]) 1168 . . „in capella uero sancti Georii in Grazlup que jure fundi ipsis attinet, ius fundatoris et patrocinium“ (Urkndb. p. 444. n. 478.).

[300]) Nach Göth (l. c. 3. p. 571.) wären St. Gotthart in Perchau, St. Leonhard in Pöllau, St. Georgen und auch St. Helena ob Mülln Filialen von St. Marein.

[301]) „Item ecclesia sancte Katherine in Nouo foro. Praesentator abbas sancti Lamberti“ (Notizenbl. d. k. Akad. 1852, l. c.).

[302]) Cop. Nr. 671ª im st. Land.-Arch.

[303]) Welche der beiden Marienkirchen im Jahre 1207 bei Bestimmung der Zehentgrenze von Lavanteck über die Schafferalpe „usque ad diuisionem terminorum duarum parrochiarum sancte Marie Grazlup et sancte Marie Pelse“ (siehe oben p. 45) gemeint sei, wage ich nicht zu entscheiden, obgleich auch hier, wo wahrscheinlich die Wenzelsalpe als Scheidungspunct anzusehen ist, mehr für die Annahme von St. Marein zu sprechen scheint.

Im Jahre 1234 . . entschädigte Erzbischof Eberhard das Salzburger Domkapitel für den Verlust der Pfarre Admont damit, daß er demselben „parrochias in Raedentin et sancti Georii iuxta Muram“ zuwies, in welchen beiden Pfarren der Domprobst von da an „legitimus archidiaconus“ sein soll, „conuentum suum apud Longowe indicens et ad hoc sacerdotes parrochiarum et capellarum praedictarum conuocando“ . . [304]).

Die Pfarre „sancti Georii iuxta Muram“ ist das heutige St. Georgen ober Murau. Sie stand unter dem Patronate des Capitels St. Virgil in Friesach [305]), und die später gestifteten Kirchen von Stadl [306]) und Murau [307]) waren ihre Filialen. Ueber die Zeit ihrer Gründung fehlen alle Belege, wenn auch sehr wahrscheinlich ist, daß in dem ausgedehnten Sprengel zwischen Predlitz und Triebendorf schon vor dem 11. Jahrhunderte eine Pfarre bestanden habe.

Alle „Raedentin“ oder ähnlich lautenden urkundlich angeführten Ortsnamen werden gewöhnlich auf Radenthein bei Milstadt in Kärnten gedeutet. Da jedoch die Kirche von Radenthein im Jahre 1178 bereits dem Kloster Milstadt verliehen und einverleibt war [308]), auch sonst zu entfernt und zu sehr außer der Verbindung mit den übrigen Pfarren des Salzburger Archidiakonates lag, um die Annahme rechtfertigen zu können, daß sie dem letztern unterstellt gewesen sei, so muß obiges „Raedentin“ anderwärts gesucht werden.

In dem langwierigen Streite zwischen den Bischöfen von Lavant und Freising (1257—1308) um das Patronat der Kirche St. Peter am Kammersberg [309]) wurde von Seite des letztern zum Beweise seines Anrechtes vorgebracht, daß die Kirche St. Peter auf dem Grunde der Freisinger Kirche gelegen, mit Gütern derselben dotirt und von Leuten derselben gebaut und erhalten sei; ferner, daß Otto Bischof von Freising (1225—30) „dominum Pilgrimum plebanum de Raedentein praesentavit ad eandem ecclesiam

[304]) Pez: Thes. Anecd. III/3 p. 742. n. 55.

[305]) 1289 . . „in ius et possessionem perpetuam parrochialis ecclesie sancti Georii iuxta Muram deseruientem mense canonicorum sancti Virgilii in Frisaco“ (Cop. Nr. 1357 a im st. Laud.-Arch.).

[306]) 1311 . . „ze allen chirchen von sand Johans ze Stadel“ . . (Cop. 1755 a l. c.).

[307]) 1333 . . „in foro suo Muraw ecclesiam fundauit . . et dotatam facere ecclesiam parrochialem et distinctam terminis et limitibus ab ecclesia matrice, videlicet sancti Georgii“ (Cop. Nr. 2043 b im st. Land.-Arch.).

[308]) Cop. Nr. 218 im st. Land.-Arch.

[309]) Zahn: Patronatsstreit zwischen den Bischöfen von Freising und Lavant um die Pfarre St. Peter am Kammersberg, Arch. f. Kde. öst. G.-Quell. XXVI. p. 29—44.

sancti Petri“ und daß Pilgrim wiederholt öffentlich bezeugt habe, die Kirche St. Peter „esset parrochialis, nec dependeret ab aliqua, . . per se parrochialis ecclesia et mater alterius ecclesie que quasi filia dependet ab ea“ . . [310]).

Weiters wird bei der endgiltigen Entscheidung dieses Streites (1307, Mai 29., St. Peter) dem Bischofe Wernher von Lavant jedes Recht auf die Kirche St. Peter aberkannt, aber bestimmt, es solle ihm Bischof Emicho von Freising zehn Mark Einkünfte als Entschädigung geben, und diese entweder in der „parrochia Redenteyn“ durch Kauf erwerben, oder „de dominicalibus suis de consensu capituli sui sitos in predicta parrochia Redenteyn“ anweisen [311]).

Endlich nimmt Bischof Wernher (1308, Jänner 20., „Raedontein“) die obige Entscheidung an, mit welcher er „in recompensam iuris quod nos credebamus ecclesiam Raedentein vel ecclesiam nostram Lauentinam in eadem ecclesia sancti Petri prope Weltz et iure patronatus ipsius habuisse“, zehn Mark Einkünfte erhalten soll. Er bekennt ferner, daß die Vertreter der Freisinger Kirche ihm „decem marcarum redditus de dominicalibus redditibus . . in parrochia Raedentin sitis in predicta villa sancti Petri prout debuerunt, libere et legittime assignarunt . .“ [312]).

Die der Lavanter Kirche abgetretenen zehn Mark Einkünfte wurden mithin aus der jetzigen Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg und zugleich auch aus der Pfarre „Raedentin“ bezogen; „Raedentin“ muß daher als die alte Pfarre Ranten, nordwestl. von Murau, nicht aber als Rabenthein in Kärnten angesehen werden [313]).

Der Sprengel der Pfarre Ranten nahm das Gebiet des Ranten-

---

310) Zahn: Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, Font. rer. Austr. II. XXXI. p. 235. n. 224.

311) l. c. XXXV. p. 37. n. 464.

312) l. c. p. 45. n. 471.

313) So erklärt sich nun auch die eigentliche Veranlassung zum Streite um das Patronat der Kirche St. Peter. Diese wurde zwar auf dem Grunde der Freisinger Kirche gebaut und aus ihrem Gute dotirt, befand sich aber im Sprengel der Pfarre Ranten. Nach dem Privilegium Papst Innocenz' II. hatte der Freisinger Bischof das Recht, für alle auf Freisinger Grund erbauten Kirchen die Priester zu präsentiren (Meichelbeck l. c. II/1. p. 47.), und wirklich präsentirte Bischof Otto (1225—30) den Pilgrim, Pfarrer von Ranten. In eben dieser Zeit aber (1225—28) wurde das Bisthum Lavant gegründet und demselben das Patronat über die Pfarre Ranten verliehen. Hierauf basirten nun die Lavanter Bischöfe ihre Ansprüche auf das Patronat der Kirche St. Peter, welche im Rantner Pfarrgebiete entstanden war.

und Katschbaches bis an die östliche Grenze des Prädiums Katsch und des Herzogthums Karantanien gegen die Mark ein. Da jedoch erst im 13. Jahrhunderte eine Kirche und Pfarre von Ranten urkundlich erwähnt wird, so bleibt es auch hier nur Vermuthung, daß dieselbe schon im 11. Jahrhunderte bestanden habe [314]).

Kurz zusammengefaßt wären die Ergebnisse dieser Erörterungen folgende:

1. Der Gurkthalgau des 9. Jahrhunderts, und später die Grafschaft Friesach schlossen sich mit ihrem in das heutige Steiermark fallenden Theil im Westen an den Lungau, im Norden an die Grafschaft Ennsthal an, und waren im Osten durch eine von der Arfelbspitze über den Greimberg zum Pleschaitzberg, von da über die Mur und südlich von Teufenbach zur Wenzelsalpe und weiter zu den Preßneralpen sich hinziehende Linie vom Undrimthalgaue, beziehungsweise von der karantanischen Mark geschieden.

2. Im 11. Jahrhunderte bestanden innerhalb dieses Landstriches sicherlich die Pfarren Maria-Hof

---

Es fehlen zwar die urkundlichen Beweise, daß Lavant in jener Zeit das Patronat über Ranten besessen, aber Bischof Eberhard schreibt Ende des 15. Jahrh. an den Erzbischof von Salzburg . . „Item nullam reperimus originalem fundationem de quo satis miramur, et tamen in registris uetustissimis ultra cc annos ecclesie parrochiales in Wolfsperg, ad sanctam Margaretam (St. Margarethen, südöstl. von Neumarkt), sancti Michahelis (St. Michael im Lavantthal), in Prayttnek (Preiteneck), Schueflarn (Schiefling) et Rannden sunt de patronatu episcopi Lauentinensis et institutione domini Salzburgensis" (Episcopi Lauentinensis petitio. Hndschft. (saec. XV) im st. Land-Arch).

[314]) (1121—30) stiftete „Dietmarus nobilis de Lungowe" das Kloster Elsenbach in Baiern und widmete zur Dotation desselben unter andern Gütern „apud ecclesiam Ranttingin locum et domum mansionis suae et predecessorum suorum" (Mon. Boic. V. p. 235.). Später erhob sich über diese Besitzung ein Streit mit dem Pfarrer von „Ranttingin", welcher vom Erzbischof Eberhard im J. 1155 geschlichtet wurde (Meiller: Salzb. Reg p. 74. n. 96.). Herr von Meiller hält „Ranttingin" für Ranten in Steiermark. Da jedoch auch andere Güter Dietmars, wie Elsenbach, Roßbach, Kindhofen, Berghofen und Buchbach in der Gegend von Neumarkt in Baiern gelegen waren (Notizbl d. k. Akad. 1856. p. 95. n. 178); da ferner dem Kloster Elsenbach im J. 1178 unter anderen „predium Elsenbach, Chindhoven, Tewting seu Rådenten" bestätigt wird (Mon. Boic V. p. 239), und ich endlich „Tewting seu Rådenten" in dem heutigen Deutenheim oder Rattenkirchen (1450 . . „Archidiaconatus Garsensis . . Item Rätenkirchen, collator archiepiscopus Salzburgensis"), westlich von Ampfing in Baiern, zu erkennen glaube, so dürfte meiner Meinung nach auch die „ecclesia Ranttingin" dort zu suchen sein.

und St. Marein nebst den Kapellen St. Lambrecht und St. Georgen, sehr wahrscheinlich aber auch die Pfarren von Ranten und St. Georgen an der Mur.

2. Die Grafschaft des Grenzgebietes (Mark) an der Drau.

Man ist fast in Verlegenheit einen gemeinsamen Namen für die Grafschaft zu finden, deren Oertlichkeiten uns urkundlich im Laufe der Zeit und je nach ihrer Lage in „Zistanesfeld", in „pago Zitilinesfeld", oder „in marchia transiluana (trans siluam), in marchia Pitouiensi" und „inter Colles" aufgeführt werden. Wir haben aber bereits gesehen, daß alle diese Benennungen einem Grenzbezirke angehören, welcher im Volksmunde „Mark" geheißen, das Gebiet der untern Drau umfaßte und sich im Nordosten wahrscheinlich auch jenseits der Windischbüheln bis gegen die Mur hin erstreckte [315]).

Graf Rachwin ist der einzige, welcher mit Ende des 10. Jahrhunderts ausdrücklich als Graf dieses Sprengels erwähnt wird.

980, Okt. 24., Konstanz, schenkt Kaiser Otto dem Grafen Wilhelm „de nostra proprietate ab orientale parte montis Doberich (Dobrinitzaberg, östl. von Sternstein) usque ad summitatem montium quorum nomina sunt Stenniz (Stenitzberg), Frezniz (Wresen, südwestl. von Weitenstein) et ipsius montis iam dicte Doberich summitatem usque ad proprietatem Marchwardi comitis, quicquid uisi sumus habere in comitatu Rachvuini comitis ac inde quo ad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuina" . . [316]).

Unter den Besitzungen Markwards ist das Gebiet des Klosters Seitz zu vermuthen [317]). Die Schenkung Kaiser Otto's entspricht daher dem spätern Landgerichte von Weitenstein [318]), und die südliche Grenze derselben lief beiläufig vom Kossiakberg über Wresen

---

[315]) 1. Abth. p. 40—46. Ungefähr Muchar's Gau Zitilinesfeld und Potschgau (l. c. p. 37. 40.). Langl's Pettauer Mark, welche mit einem Arme in's Mürzthal, mit dem andern aber in's Sannthal greift (Mitth. d hist. V. f. Steirmk. 7. p. 71.), dürfte wohl kaum zu widerlegen nöthig sein.

[316]) Urkndb. p. 35. n. 29.

[317]) Das Klostergebiet von Seitz grenzte (1164) „in parte altera usque ad predium Gurcensis ecclesie" (Urkndb. p. 453. n. 485). — 1184 . . „et ex altera parte predium Gurcensis ecclesie" (l. c. p. 609. n. 638), und wurde 1187 . . „de beneficio Rohorbach" (Rowndach) vergrößert (l. c. n. 683.). — 1207 . . „usque ad terram Liupoldi de Hoheneke" (Pez: Cod. dipl. III./2, 46 n. 109.)

[318]) 1140 . . wird dem Bisthum Gurk die Schenkung K. Otto's und ausdrücklich „castrum quoque Witenstain" bestätigt (Urkndb. p. 194. n. 182.).

und Stenitzberg in gerader Richtung bis zum Ursprunge des Seitzbaches hin. Eben dieselbe Linie mag auch die beiden Comitate geschieden haben [319]).

985. Okt. 17., Ettenstadt, schenkt König Otto dem Grafen „Rachuuin“ ... „quindecim mansos regales in uilla Razuuai (Roßwein) dicta sitos si ibi inueniantur, si autem ibi inueniri non possint, in proximis uillis ubi suppleri ualeant, tollendos, et in pago Zitilinesfeld uocato ac comitatu prędati Rachuuini comitis iacentes“ ... [320]).

Ueber Abstammung und Verwandtschaft des Grafen Rachwin herrscht völliges Dunkel. Roßwein aber, in dessen Umgebung die fünfzehn königlichen Mansen gelegen waren, begegnet uns nach einem Intervalle von mehr als hundert Jahren wieder.

Um das Jahr 1100 nämlich machten die Söhne des ältern Grafen Engelbert (des Sponheimer), „Hartwicus, scilicet Juuauensis ecclesie prepositus“, Sigfried, Bernhard und Heinrich „de sua hereditatis portione“ dem Kloster St. Paul Schenkungen, und zwar Bernhard „in Marchia trans fluuium Dravva hoc sui iuris predium Razwei (Roßwein), id est stabulariam curtim ex hac parte torrentis cum reliqua medietate oppidi adiacentis, nec non et uillam Huonoldisdorf (Hennersdorf) ... donec c hobe compleantur, ... et dominus Hartuuicus tradidit item in Marchia .. curtem illam et ecclesiam ad Gamniz (Gams), .. tradidit Sigfridus comes .. in Marchia quoque duo oppida Tubilink (Täubling) et Legindorf (Lendorf). .... Rursum Bernhardus comes tradidit oppidum Radewan (Rothwein) et villam Brunne (Brunndorf) ...“ [321]).

Wieder einige Jahre später erfahren wir, daß der Obgenannten Bruder Markgraf Engelbert dem Kloster tauschweise in „marchia Pitouiensi totam que se contingebat, hereditatis portionem, hoc est curtim et ecclesiam Razwei“ mit zwölf Dorfschaften übergeben habe [322]).

---

[319]) Sollte diese Grenze nicht auch vielleicht der zweifelhaften Ausdehnung Noricums entsprechen? Siehe Muchar: l. c. p. 33.

[320]) Org., Pgt. im k. k. Staats-Arch., Wien. Juv. Anh. p. 210; Urkndb. p. 39. n. 32. Wie diese Urkunde in das Archiv von Salzburg gekommen ist, wird kaum zu erklären sein, denn Salzburg hatte im Umkreise von Roßwein und überhaupt im Draufelde nachweisbar weder früher noch später größere Besitzungen. Es wäre denn, daß sie bei Uebertragung von „Werchendorf“ (vermuthlich Zwettendorf) aus der Erbschaft der Gräfin Kunigunde an das Domkapitel, oder durch den Domprobst Hartwig, den Sohn des Grafen Engelbert, dahin gelangt sei.

[321]) Urkndb. p. 103. n. 89.

[322]) Circa 1130 .. (Urkndb. p. 143. n. 132.) Siehe 1. Abth. p. 43.

517211

Roßwein und seine Pertinenzen südlich und westlich von Marburg, im Pesnitzthale und den Windischbüheln, befanden sich daher im 11. Jahrhunderte im Besitz Graf Engelbert des Aeltern, und es mußte somit die Schenkung K. Otto's an Grafen Rachwin auf die Sponheimer übergegangen oder Rachwin selbst ein Sponheimer gewesen sein.

Nachdem weiter Roßwein nebst anderen Dorfschaften bald in der Mark jenseits des Waldes, bald in der Pettauer Mark erscheint, daher, wie ich schon früher nachzuweisen versuchte, diese beiden Bezeichnungen für gleichbedeutend zu halten sind, ist anzunehmen, daß auch der urkundliche Name „pagus Zitilinesfeld", in welchem die fünfzehn königlichen Mansen sich befanden, nicht blos auf die Ebene am rechten Drauufer beschränkt gewesen sei, sondern für ein weiteres Gebiet — für den ganzen Grafschaftssprengel — gegolten habe.

Ueber den Anfall der Güter des Grafen Bernhard an Markgrafen Otakar (1148) sagt Ennenkl:

„Der graue Pernhart von Marchpurch der dinget dem marchgrauen Otachern von Steir daz hauz ze Marchpurch vnd den marchte vnd daz dar zv gehort. Er dinget im Tiuer vnd Sitich daz chloster vnd Geirowe vnd allez das darzv gehort, vncz an dez erczpischolfs gemerch von Salczpurch. Den selben grauen Pernharten gehorten an dis dienstmann die Trevner (an der Drann, vielleicht identisch mit denen von Gonobitz), die von Chending (Haidin, gegenüber von Pettau), die von Lewenbach (Lembach, westl. von Marburg), die von Marchpurch vnd alle Truchsner" (die von Trixen in Kärnten) [323]).

Leider vermißt man in dieser Aufschreibung Ennenkl's sonstige Genauigkeit.

Unter „Tiuer" sind die herzoglichen Officien in Tüffer und Sachsenfeld zu verstehen, „Sitich daz chloster" aber ist jedenfalls eine irrige Bezeichnung, denn Kloster Sittich in Krain wurde im Jahre 1136 von mehreren Edelherren gegründet [324]), kann daher hier nicht gemeint sein. „Syetz daz closter" (wie es nach der Lesart der Mon. Boic. heißt) wäre Kloster Seitz, welches aber erst 1165 vom Markgrafen Otakar gestiftet wurde [325]), daher beim Ableben Grafen Bernhard's noch nicht bestanden hat.

---

[323]) Hndschft. d. k. Hof-Bibl. in Wien. Nr. 2733; Mon. Boic. XXIX/2 p. 316, hier „Riuer vnd Syetz daz closter".

[324]) 1136 .. stifteten „nobiles quidam uiri Henricus, Dietricus et Megenhalmus" ein Kloster in „loco ... Sittick" ... (Marian: Aust. sacr. VII. p. 3:2.).

[325]) 1165 .. „est pagus qui uulgo dicitur Goniwiz, .. ubi situm est

Es könnte sohin nur das Gebiet dieses Klosters, oder der „pagus Goniwiz“ (Gonobitz), in welchem es errichtet wurde, dafür zu nehmen sein, sowie unter „Geirowe“ nur ein Theil des spätern Klostergutes von Geirach [326]), nicht aber Geirach selbst, verstanden sein kann. Ob mit dem „gemerch“ des Erzbischofs von Salzburg der Herrschaftsbezirk von Pettau oder aber das Gebiet des Bisthums Gurk, welches die Grafschaft im Süden fast der ganzen Länge nach begrenzte, gemeint sei, ist kaum zu entscheiden.

Mit Ennenkl's Angaben, sowie mit der wahrscheinlichen Ausdehnung des Gaues und der Grafschaft „Zitilinesfeld“ stimmt auch die Ausdehnung der herzoglichen Officien in Marburg und Windisch-Feistritz, wie sie aus dem Rat. Stir. (1267) ersichtlich ist, vollkommen überein, da zum letztern Dobrottendorf bei Gonobitz und Breitenbuch bei Pulsgau gerechnet wurde, in ersterem aber Einkünfte in Zirknitz (Zirkenz), Wölling (Vulkoyn), Gasterei (Goztyray) und Negau (Negowe) nebst andern bis an die Drann reichenden Oertlichkeiten verzeichnet sind.

Die Salzburger Herrschaft Pettau schloß sich an den Sprengel des Comitates oder war schon damals in denselben aufgenommen. Ganz ohne Belege aber sind wir hinsichtlich der Bezirke von Friedau und Luttenberg.

Im Jahre 1222 bestätigt Friedrich von Pettau († 1222), daß sein Vater Friedrich dem deutschen Orden „contulit . . proprietatem suum in Dominico (Groß-Sonntag) cum medietate decime eiusdem terre, eo tempore cum predictam terram memorandus pater noster de manibus Ungarorum eripiens licet vacuam adhuc et inhabitatam primo suae subiugauit potestati“ . . [327]).

predium eminentioribus montibus circumseptum . . quod a Livpoldo ministeriali meo legitimo concambio conquisiui“ . . (Urkndb. p. 452. n. 485. von zweifelhafter Echtheit.).

[326]) (1174) bestätigt Papst Alexander die Stiftung eines Klosters durch Heinrich Bischof von Gurk „in predio quodam Gyrio nomine in Marchia sito quod ad ius predictae ecclesiae pertinet“ (Urkndb. p. 530, n. 558.). — (1185) . . schenkt Herzog Otakar „villam Grachwiz (Grahofsche) beate Marie in Gyriowe“ (l. c. p. 633, n. 653.). — 1209 restituirt Herzog Leopold von Oesterreich das Kloster (Inserirt d. Bulle ddo. 1264, Mai 14., Orvieto; Cop. Nr. 361 im st. Land.-Arch.).

[327]) Frölich: Dipl. Stir. 2. p. 207. — 1235 verlieh des Letztern Sohn Friedrich dem deutschen Orden „ius patronatus quod mihi competebat in ecclesiam que uocatur ad sanctum Dominicum, de facto appellatur Grossontag“ . . (Duellius: Hist. ord. Theut. III. p. 96.). — 1236 bestätigt der Erzbischof, daß die Edlen und Brüder Friedrich und Hartnid von Pettau „ecclesiam que uocatur ad sanctum Dominicum“, welche ihr Großvater dem Deutschen Orden geschenkt, ihr Vater aber „contra iusticiam“ entzogen, demselben wieder zurückgegeben haben. (Duellius l. c. p. 97.).

Da mithin die spätere Herrschaft Großsonntag erst mit Ende des 12. oder frühestens im Anfange des 13. Jahrhunderts als verödeter und unbewohnter Landstrich den Ungarn entrissen wurde, so ist wohl anzunehmen, daß der Salzburger bis zu dieser Zeit mit seinen Gütern die Grenze berührte, und daß der in Rede stehende östlichste Theil Steiermarks noch im 11. Jahrhunderte den Ungarn unterworfen war.

Den Namen der Luttenberger Gegend finden wir zuerst im Jahre 1174, wo Erzbischof Adalbert der Probstei Vorau „infra terminos cuiusdam terrę quę dicitur Lûtunwerde, omnia ęcclesiastica et sacerdotalia iura, portionem quoque decimarum quę nos contingit", verleiht [328]). Im Jahre 1222 erhält Herzog Leopold vom Kloster St. Paul sieben Mansen „iuxta Rakerspurg quos comes Sifridus dedit ecclesie vestre, proprietates quoque predii vestri iuxta Lutenwerde nostri ministeriales fevdali titulo prius a vobis et a vestris predecessoribus possidebant" ... [329]). Im Jahre 1242 aber nennt Herzog Friedrich unter den Gütern, welche er von der Salzburger Kirche zu Lehen trägt „insulam etiam que Lutenwerde dicitur, cum castro et attinentiis eiusdem" ... [330]).

Erwägt man nun, daß der Pfarrer von Radkersburg im 15. Jahrhunderte Collator der Kirchen in Luttenberg (Lutzenberg), zu Heiligen Kreutz (ad Sanctam crucem in Lutenwerd), zu St. Benedikten (sancti Benedicti in Collibus) und zu Abstall (Abstal) war [331]), diese Kirchen daher für Filialen von Radkersburg zu halten sind, ferner daß im Jahre 1267 das Offizium und das Provinzialgericht von Radkersburg in ihrer Ausdehnung mit dem Sprengel der dortigen Pfarre übereinstimmten, daß endlich Woritschau, Preßberg und Blitwitz sich früher (1130) in der Pettauer Mark befunden hatten und eben damals durch feindliche Einfälle zerstört wurden, und daß Graf Sigfrid, ein Bruder des Grafen Bernhard, Güter bei Radkersburg und Luttenberg an das Kloster St. Paul geschenkt hat, so dürfte es sich als wahrscheinlich herausstellen, daß die Bezirke von Radkersburg und Luttenberg, soweit sie das jeweilige Glück der deutschen Waffen dem Reiche zu erhalten vermochte, schon im 11. Jahrhunderte zum Sprengel der Grafschaft gehörten, wobei es gut möglich

---

[328]) Caesar: Ann. Stir. 1. p. 772. n. 50. Urkdb. 534. n. 561.
[329]) Arch. f. Oest. Gesch.-Quell. VI. p. 309. n. 11.
[330]) Meiller: Salzbg. Reg. p. 281. n. 514. Von Lichtenwörth in Oesterreich kann hier nicht die Rede sein.
[331]) Die alte Pfarre Radkersburg scheint auf dem rechten Murufer gewesen zu sein, vielleicht St Peter bei Ober-Radkersburg.

ist, daß auch hier, wie in Großsonntag die Einrichtungen der Kirche früher, als jene des germanischen Staatswesens, zu dauernder Geltung gelangt sind.

Bei fortschreitender Bodencultur und Vermehrung der Bevölkerung wurde das Comitat dann in der Folgezeit in die Provinzialgerichte von Marburg und Ober-Radkersburg getheilt.

Zur näheren Bestimmung der Grafschaftsgrenzen wollen wir auch die Ausdehnung der ältesten Pfarrsprengel kennen zu lernen suchen, und zwar zuerst die der Aquileier Diöcese.

Im Jahre 1146 erhielt Graf Bernhard vom Patriarchen Peregrin gegen Abtretung der Veste Denia in Friaul „duas partes decimarum duarum plebium, scilicet de Cuonowiz (Gonobitz) et Scliuniz (Schleinitz), . . . duas uero partes decimarum tertie plebis, uidelicet de Choz (Kötsch) sibi inbeneficiauit“ . . .[332]).

Ich glaube nicht mit Unrecht in der Pfarre Kötsch die „ecclesia Razwei“ zu erkennen, welche Markgraf Engelbert dem Kloster St. Paul geschenkt hat. Der Sprengel dieser Pfarre erstreckte sich zunächst dem rechten Drauufer durch die ganze Länge der Grafschaft. Im Jahre 1214 wurde die Kirche St. Lorenzen in der Wüste von der Pfarre eximirt[333]), und im Jahre 1426 zählte sie die Kirchen St. Magdalena bei Marburg, Haidin, St. Veit, Schiltern und Monsberg zu ihren Tochterkirchen[334]).

Was die Pfarre Schleinitz betrifft, so wurde im Jahre 1237 der Zehent „in plebe Sluntz“ dem Kloster Seitz zugewiesen[335]). Im Jahre 1245 verlieh der Patriarch Berthold „plebem in Sluntz“ mit Ausnahme der eximirten Kirche in Pulsgau „noue plantationi riuoli sancte Marie in Poltsach“ (Stubenitz)[336]).

Die Kirche St. Martin lag (1252) im Gebiete der Pfarre[337]). Später (1255) trat Peter, Pfarrer von Gonobitz, auf Geheiß des

---

[332]) Urkndb. p. 261. n. 253.

[333]) 1. Abth. p. 57.

[334]) 1426 . . „ecclesia in littore prope Marichpurgam . . . vicarius in Kchending . . in Treen . . in Schiltern . . in Monsperg“ . . (Registrum monasterii Obernburgensis, Hndschft. Nr. 110 im st. Land.-Arch.). — 1567. „Pharr s. Georgen zu Khötsch . . , incorporirte pfarren S. Maria Magdalena, S. Merten zv Kbanding vor Pettaw, S. Michael ze Schiltern, S. Veith an der Traa, S. Nicla vnder Monsperg“ . . (Visitations-Protokoll im Arch. zu Straßburg.).

[335]) Pez: Thes. VI./2. p. 92.

[336]) Notizblt. d. k. Akad. 1857. p. 329. n. 21. — 1245 . . „plebem Slevntz“ . . Reservamus . . ecclesiam in Pülczkaw a sepedicta plebe . . exemptam“ . . (Font. rer. Austr. II. 1. p. 17. n. 15.).

[337]) . . „ecclesiam sancti Martini“ (l. c. p. 31. n. 27.).

Patriarchen dem Frauenkloster die Kirche in Pöltschach und jene in Laporie tauschweise gegen die Kirchen St. Wenzeslaus (in Losnitz) und Tainach ab [338]).

Die Scheidungslinie der Pfarre Gonobitz und Schleinitz ging daher vor dieser Zeit zwischen Tschabram und Tainach in östlicher Richtung an den Feistritz- — nunmehr Wolkersdorfer- — Bach und von da südlich zwischen Laporie und St. Egiden an den Wotsch.

Da auch das Thal des Seitzbaches vor der Gründung des Klosters unter der Pfarre Gonobitz stand, so sehen wir, daß die drei alten Pfarrsprengel von Gonobitz, Schleinitz und Kötsch bis an die südliche Grafschaftsgrenze reichten und daß diese sich vom Ursprunge des Seitzbaches über den Wotsch und Donatiberg bis an die heutige Landesgrenze gegen Ungarn hinzog. Im Westen aber traf die Grenze des Comitats auf den Höhen zwischen Weitenstein und Skommern mit denen der Pfarre Gonobitz, am Bacher und am Wölkabache mit jenen der Pfarre Kötsch zusammen.

Indem wir nun zu den Pfarren der Salzburger Diöcese übergehen, finden wir, daß Graf Bernhard (circa 1140) „Vrezen in Trawalt iuxta flumen quod dicitur Tra", dem Kloster St. Paul schenkte [339]), wo dann (1184) Papst Lucius demselben „ecclesiam Frezen (Fresen) cum silua adiacente" bestätigte [340]). Später gründete das Kloster auf seinen Besitzungen „quas in parrochia Lauentgemunde (Lavamünd in Kärnten) habebat, ecclesiam", welche im Jahre 1201 zur Pfarre erhoben und sammt allen ihren Rechten „plebesane iurisdictionis a fluvio Zouchen (wahrscheinlich der Johannsbach bei Unter-Feising) usque ad alium fluuium Wuodemunde (Wurmathbach bei St. Oswald) . . a iurisdictione matricis ecclesie" . . eximirt und St. Paul incorporirt wurde [341]). Es ist dies die Pfarre in „Remsnich" (Remschnig), welche auch im folgenden Jahre der Abtei bestätigt wird [342]). Da nun die Kirche in Fresen innerhalb der Pfarre Remschnig lag,

---

[338]) (1255) . . „dans ad Fontem gratie claustro sororis Sophie ecclesiam in Peltshach (Pöltschach) . . et illam in Laporiach ecclesiam . . pro illis duabus ecclesiis, scilicet sancto Wenceslav et Tainach" . . (Cop. Nr. 537 im st. Land.-Arch.).

[339]) Urkndb. p. 205. n. 197.

[340]) Cop. Nr. 244 im st. Land.-Arch.

[341]) Meiller: Salzb. Reg. p. 171. n. 11.

[342]) Cop Nr. 315 im st. Land.-Arch. — 1244 erhielt das Bisthum von Lavant zugewiesen „ecclesiam in Lauenmund cum suis capellis . . ecclesiam Remsnikh" (Cop. Nr. 1166 im st. Land.-Arch.). — 1567. Pfarre St. Georg „am Rembschinkh zwischen Muer vnd Tra". Lehens- und Vogtherr der Abt von St. Paul, ebenso von der Pfarre unser Frauen „ze Fresn bei der Traa" . . (Visit.-Protok. im Bisch. Arch. zu Straßburg.).

diese aber als Tochterkirche von der Pfarre Lavamünd abgetrennt worden war, so mußte sich der Sprengel der Pfarre Lavamünd in frühester Zeit das linke Drauufer entlang, bis zum Wurmathbach, nach Osten erstrecken, und ihr gehörte im 11. Jahrhunderte unzweifelhaft noch der steiermärkische Landstrich zwischen der heutigen kärntnischen Grenze, dem Radlberg und St. Oswald an.

Von einer Kirche in Marburg ist erst im Jahre 1248 urkundlich die Rede [343]). Dortige Pfarrer erscheinen mit Ende des 12. Jahrhunders [344]), und sind (1450) Collatoren der Kirchen in Zellnitz, Gams und St. Peter [345]); die letztern dürften also Tochterkirchen der Pfarre gewesen sein. Die Kirche in Gams kam schon um das Jahr 1100 schenkungsweise an das Kloster St. Paul [346]), und wenngleich dieser Zugehörigkeit später nicht weiter erwähnt wird [347]), so wäre es doch immer einer Untersuchung werth — wozu mir leider die Behelfe fehlen — ob nicht gerade Gams die ursprüngliche Pfarre gewesen, und ob nicht etwa ihre Rechte erst bei der Gründung des Marktes Marburg dahin übertragen worden seien.

Der Sprengel der Pfarre Pettau umfaßte mit Einschluß der spätern Filialkirchen St. Laurenzen in Windischbüheln und St. Margarethen das Salzburger Herrschaftsgebiet bis zur Mündung der Pesnitz und den Höhen zwischen der letztern und dem Stainzbache, während der Sprengel der Pfarre Radkersburg dem heutigen Bezirk von Luttenberg entsprach und wahrscheinlich schon damals am Tribeinbache mit der Pettauer Pfarre zusammentraf.

Noch bleibt uns die Pfarre Jahring. Im Jahre 1139 wurde „predium illud apud Jeringen inferius cum ecclesia et omnibus suis attinentiis . . . , ab exortu uidelicet fluuii Jeringen (Jahringbach) usque in Pesnich“ . . (Pesnitzbach) an das Kloster Admont, als eine frühere Schenkung, bestätigt [348]). In späterer Zeit (1450) war der Pfarrer Collator der Kirche von St. Leonhard, und diese, sowie die Kirche von Witschein scheinen Tochterkirchen von Jahring gewesen zu sein, so daß der ursprüngliche Sprengel dieser Pfarre das obere Pesnitzgebiet eingenommen haben mag.

---

343) Cop. Nr. 625 im st. Land.-Arch

344) Urkndb. p. 633. n. 653; Meiller: Salzb. Reg. p. 210. n. 169.

345) „Item ecclesia in Zelnitz . . . ecclesia in Gambs . . ecclesia sancti Petri prope Marchpurg“ . . (Rottzbl. d k. Akad. 1852).

346) Urkndb. p. 103. n. 89.

347) 1545. „Pharr Sant Mertten zv Gämbs vor der statt Marburg . . weiss khainen fundator solicher pharr . . allain das dieselb von allter zu der pharr gen Marchburg gehört hat“ (Visit.-Prot. im Arch. z. Straßburg).

348) Urkndb. p. 181. n. 178.

Es sind mithin, und zwar am rechten Drauufer (Diöcese Aquileia) die Pfarren Kötsch, Schleinitz und Gonobitz, am linken Drauufer aber (Diöcese Salzburg) die Pfarren von Lavamünd, Marburg (vielleicht Gams), Pettau, Jahring und wahrscheinlich auch Radkersburg für die ältesten im Bereiche der Grafschaft zu halten.

Wir kommen daher zu folgendem Ergebnisse:

1. Der im 10. Jahrhunderte gebrauchte Name „pagus Zitilinesfeld" galt nicht nur für den Landstrich zwischen Lembach und Pettau am rechten Ufer der Drau, sondern der so bezeichnete Gau und die Grafschaft Rachwins dehnte sich auch über die Windisch-Büheln und bis an die Ostgrenze von Karantanien aus, indem er wahrscheinlich auch das Salzburger Herrschaftsgebiet von Pettau umfaßte.

2. Je nachdem in dieser und der folgenden Zeit die Grenze Karantaniens durch Eroberung gegen Osten sich vorschob, erweiterte sich auch das Comitat.

3. Die urkundlichen Benennungen „marchia trans siluam, marchia Pitouiensis", sowie „inter Colles" sind nichts weiter als nähere Bezeichnungen für die Lage von Oertlichkeiten in der Grenzgrafschaft.

4. Im 11. Jahrhunderte schied sich die Grafschaft durch das Radl- und Bosruckgebirge und die Höhen der Windischbüheln von der karantanischen Mark, erstreckte sich im Westen bis an die beiden Wölkabäche, und wurde im Süden durch eine vom Schwaigberge des Bachergebirges über den Wotsch und Donatiberg hinlaufende Linie von der Grafschaft an der Sann getrennt. Oestlich stieß sie an Ungarn, wobei der Bezirk von Großsonntag und Friedau und vielleicht auch die Gegend von Luttenberg in dieser Zeit noch jenseits der Grenze lag.

5. Ferner scheint es, daß der Bezirk von Weitenstein im 11. Jahrhunderte nicht mehr zur Grafschaft, sondern zum Sanngau gerechnet wurde.

6. Sicher bestanden im 11. Jahrhunderte die Pfarren von Kötsch (Razwei), von Pettau und die Kirche in Gams, höchst wahrscheinlich aber auch die Pfarren Schleinitz, Gonobitz, Lavamünd und Jahring. Ebenso müssen Kirchen in Radkersburg und in dem Gebiete von Luttenberg vermuthet werden.

3. Der Sanngau und die Grafschaft an der Sann.

Ein Sanngau (pagus Seuna, Souna) und eine Grafschaft an der Sann (comitatus Sovuina, Souna) kommen in folgenden Urkunden vor:

980, Okt. 24., Konstanz, schenkte Kaiser Otto dem Grafen Wilhelm Güter [349]) „ac inde quoad usque idem comitatus conuenit ac tangit comitatum qui dicitur Sovuina“ . . [350]).

1016, April 16., Bamberg, schenkt Kaiser Heinrich dem Grafen Wilhelm „predium . . in uilla que dicitur Traskendorf (Gegend von Drachenburg), xxx regales mansos et insuper quicquid habemus inter fluenta Souuuę et Souuę, Zotlę et Nirinę in pago Seuna in comitatu suo“ . . [351]).

1025, Mai 11., Bamberg, schenkt König Konrad dem Grafen Wilhelm „xxx regales mansos in comitatu ipsius qui dicitur Souna, et inter fluenta Copriunizę, Chodinię et Oguanię et inter fluenta Gurkę et Souuue sitos quos ipse in eiusdem marchie locis ad plenitudinem elegerit ubicunque sibi placuerit“ . . [352]).

1028, Dec. 30., Augsburg, bestätigt Kaiser Konrad dem Grafen Wilhelm die Schenkung seines Vorgängers K. Heinrichs und seine eigene, nämlich „xxx regales mansos et in uilla Traskendorf et insuper quicquid habuit inter fluenta Souuuae (Savefluß) et Sounae (Sannfluß), Zoutlae (Sottlabach) et Nirinae (Reiring in Krain) in pago et comitatu Sounae et sibi in proprium donauit, nec non illos xxx regales mansos . . in eodem comitatu . . inter fluenta Copriunizae (Kopriunizabach), Chodiniae (Köttingbach) et Oguaniae (Wogleinabach) et inter fluenta Gurkae et Souuuae sitos“ . . [353]).

Alle diese Urkunden sind im Archive des Gurker Domkapitels verwahrt, und betreffen Güter, welche die Gräfin Hemma (1042) zur Stiftung des dortigen Frauenklosters, aus dem dann (1072) das Bisthum gleichen Namens hervorgegangen ist, widmete.

1042, Aug. 15., Gurk, beurkundet nämlich Erzbischof Balduin, daß die edle Frau Hemma, Witwe des Grafen Wilhelm, im Gaue „Gurka“ ein Frauenkloster gestiftet und dasselbe mit genannten Gütern dotirt habe, darunter: „omnia que in Sounital proprie habuerat, subtractis iiii uillis ita nominatis, Teramperch (ver-

---

[349]) Nämlich den spätern Bezirk von Weitenstein. Siehe oben p. 98.
[350]) Urkndb. p. 35. n. 29.
[351]) Urkndb. p. 44. n. 37.
[352]) Urkndb. p. 52. n. 43. Siehe 1. Abth. p. 41.
[353]) Urkndb. p. 54. n. 45.

muthlich Trennenberg, südöstl. v. Gonobitz), Chotuna (Köttnig, südlich von Hochenegg), Steinedorf, Sirdosege [354]), et predio quod mihi in eodem tractu iuxta Sôuuam (wahrscheinlich Reichenburg) [355]) sub quadam condicione dimiserat . . [356]).

1130, Oktob. 18., Würzburg, bestätigt König Lothar die Rechte und Besitzungen des Bisthums Gurk, darunter „et predia in Marchia Dobrich, Stenniz, Frezniz, Trachendorf, Roas (Rohitsch), Sowe, Sowne, Zotel et Neringe et inter fluenta Copriunich, Chodinie et Ogwanie, Chrilowe (Grailach bei Nassenfuß in Krain) et inter flumina Gurke et Sowna et predium apud Richenburch . . ." [357]).

1140, Mai 1., Frankfurt, bestätigt König Konrad eben demselben Bisthume: „predia que Romani imperatores, Otto scilicet, Heinricus et Chounradus dilectis suis comiti Wilhelmo in proprietatem concesserunt , . castrum quoque Witenstain prenominate ecclesie assignantes" . . [358]).

Das älteste Urbar im bischöflichen Archive zu Straßburg („Urbarium bonorum episcopatus Gurcensis in Marchia") vom Jahre 1404, theilt die Güter in ein „officium Weytenstain" und in die Prädien „in Landsperg . . in Peylenstain . . . in Vysell" und „in Nassenfus" [359]). So finden wir die Schenkung vom Jahre 980 im Amte von Weitenstein wieder; die Schenkung vom Jahre 1016 aber entspricht den Prädien von Windisch-Landsberg, Peilenstein, Wisell und Nassenfuß, wozu wohl auch noch die Lehen der Ministerialen von Rohitsch, Montpreis, Hörberg und Königsberg zu rechnen sind, insoweit diese nicht in der weitern Schenkung vom Jahre 1025 enthalten waren, welche mit dem im Jahre 1147 vom Grafen Hartwig von Bogen käuflich erworbenen Allodien „Dobern" (Doberna bei Lemberg) [360]) die bedeutenden Lehen der Seunecker (Lengenberger) und Anderer bildete.

---

[354]) „Steinedorf" und „Sirdosege" sind verschollen und nicht zu bestimmen, auch in den Urbaren des Bisthums ist kein Anhaltspunkt zu finden. Der Ort „Dürseg" bei Sternstein erinnert an „Sirdosege"; „Steinedorf" könnte sich in Weitenstein verwandelt haben, da „Kamen oder Kameno" bei Ponigl, wo meines Wissens keine Gurker Besitzung lag, kaum darunter zu verstehen sein dürfte.

[355]) 1043 . . „huius uero cambitionis iure predium quod apud Sowam in Richenburch habebat" . . (Urkndb. p. 61. n. 53.).

[356]) Urkndb. p. 59. n. 51.

[357]) Urkndb. p. 187. n. 121.

[358]) Org. Pgt. im Arch. d. Domc. in Gurk. Urkndb. p. 194. n. 182 im Auszug

[359]) Cod. Pgt. im bischöfl. Arch. z. Straßburg.

[360]) Erwähnt in der Urkunde ddo. 1155, März 27., Gurk . . . „allodium Dobern dictum nostre ecclesie possessionibus adiacens" (Org., Pgt. im Arch. des Domc. in Gurk. Urkndb. p. 348. n. 357.)

Noch haben wir eine Tradition, welche ausdrücklich von Saunien handelt; nämlich (1130) ... schenkt Ceizolf, der Sohn Graf Engelberts des Aeltern, dem Kloster St. Paul „curtim videlicet et ecclesiam sancti Michahelis in Saunio cum duobus dominicalibus adiacentibus et cum omnibus ad hec rite pertinentibus iii mansis in Lonsnich ac dimidium in Sliphes et ex ipso dimidio manso communionem per omne hoc Sliphinensium predium preter Motnik cum suis noualibus“ .. [361]).

Bei dem Umstande, daß über die Oertlichkeiten, welche diese Güter bildeten, urkundlich weiter nicht mehr die Rede ist, und daß auch die mir bekannten Urbare des Klosters ihre Namen nicht erwähnen, kann die Bestimmung derselben nur eine sehr unsichere sein. Orožen hält die Kirche „sancti Michahelis in Saunio“ für St. Michael bei Frattmannsdorf, „Sliphes“ für Liffai bei Praßberg, „Lonsnich“ für Lotschitz bei Osterwitz und „Motnik“ für Möttnig. Seiner Meinung folgt auch Tangl [362]). Da jedoch die beiden Dominicalien ausdrücklich in die Nähe von St. Michael versetzt werden, dieß aber mit der obigen Bestimmung jedenfalls im Widerspruch stünde, so vermuthe ich unter „sancti Michahelis“ die Kirche St. Michael bei Tüffer, wo dann „Sliphes“ und das „predium Sliphinensium“ das Thal von Sliuno am Retschitzbache und „Lonsnich“ Laschische in der Gemeinde Tüffer bedeutet und sich in nächster Umgebung des erstgenannten Ortes befunden hätten. „Motnik“ weiß ich nicht zu localisiren.

Es ergiebt sich mithin, daß der Kopriunizabach, der Köttnigbach, die Sottla, der Sannfluß und die Save, ja auch die Neiring dem Gaue und der Grafschaft an der Sann angehörten; daß Reichenburg, Drachenburg, Köttnig, Trennenberg und Rohitsch in der letztern gelegen waren; daß der Dobrinitzaberg, der Stennizberg und Wresen im Jahre 980 die Comitate Rachwins und Wilhelms schieden, und daß hingegen das Gurker Officium Weitenstein in früherer Zeit (980) zur Grafschaft Rachwins, später aber (1042) zum „Sounitale“ gerechnet wurde.

Im Ration. Stir. (1267) werden unter „terre Styrie officiis .. principatui attinentibus“ .. ein „officium in Tyuer“ und ein „iudicium in Sachsenvelde“ aufgeführt, welche für die Hut der Vesten „Sibenekke (Siebenegg, bei Schärfenberg in Krain), Frevdenekke (vermuthlich bei Nassenfuß), Rvkenstaine“ (Ruckenstein bei Savenstein) und „Sachsenwarte“ (vielleicht bei Prag-

---

[361]) Urkdb. p. 147 n. 138.

[362]) Tangl, Mitth. d. hist. V. f. St 10. p. 116.

wald)[363]) vergeben waren. Das Officium Tüffer theilte sich in vier Schöffenämter und in die um Sachsenfeld zerstreuten Prädien[364]). Nach sorgfältiger Bestimmung der einzelnen Oertlichkeiten lagen die Prädien des zweiten Schöffenamtes in der Gegend von Trifail und Doll, die des dritten am rechten Sannufer im Gebiete des Bresniza- und Retschitzbaches, die des vierten in der Gegend von Kalobie und Schleinitz bis gegen den Lahomblbach, während die Prädien des ersten Amtes (von welchen 43 „respiciunt in Sibenekke") an beiden Saveufern zerstreut waren, so daß wir unter Andern „Scheyr" (Scheuern), „Zuchdol" (Suchodole), Lokke (Laak) am linken Ufer im heutigen Steiermark, hingegen „in Chrainen[365]) apud Lubozlaw" (vielleicht Libouz bei Ruckenstein), Pottschach (Potschakovo bei Heiligenkreutz), Gelowe inferior et superior (Ober- und Unter-Jellou bei Ratschach), Hinterperch (vermuthlich Verh) und Coom (Malkum bei Heiligenkreutz) am rechten Ufer im heutigen Krain finden

Hieraus zeigt sich, daß noch im 13. Jahrhunderte der der Mündung der Sann gegenüber liegende Landstrich des heutigen Krain in politischer Beziehung als kärntnisches Gebiet betrachtet wurde[366]).

Auch in den kirchlichen Einrichtungen der Grafschaft finden wir ein ähnliches Verhältniß.

Die älteste bekannte Aufzählung der Kirchen des Aquilejer Archidiakonates Saunien aus dem Jahre 1323 nennt die Klöster Geirach und Obernburg, die Commende Heilenstein (Hellenstein), die Pfarren Tüffer (Tyuer), Skalis (Scharlach), Peilnstein (Peylenstain), Fraslau (Wraclau), Neukirchen (Noua ecclesia), Rohitsch (Rohatz), St. Ruprecht in Videm (sancti Ruperti prope Sauam), Scherfenberg (Scherfenberch), Ponigl (Ponikel), und die Kapellen Gutendorf (sancti Georgii in Getemdorf) und Schalleck (Scalek)[367]).

Das im Jahre 1140 gegründete Kloster Obernburg wurde mit zwei Theilen des Zehents der Pfarren Obernburg und

---

[363]) 1453 .. „St. Lorenzen unter Sachsenberdt" (Muchar l. c 7. p. 395.) Siehe: Drožen: Ueber die Lage von Sachsenwart. Mitth. d. hist. V. f. St. 14. p 177.

[364]) „Preterea circa Sachsenfelde de eodem officio". Die Prädien lagen am rechten Sannufer zwischen Cilli und Osterwitz.

[365]) Der nur hier gebrauchte Ausdruck „in Chrainen" dürfte vielleicht ein Fingerzeig sein, daß „Lubozlaw" im Gebiete der Neiring nach Krain gehörte und nur dem Amte zugewiesen war.

[366]) Das Sannthal war nämlich bis zum J. 1311 ein Bestandtheil des Herzogthums Kärnten.

[367]) Notizblt. d. k. Akad. 1858. p. 405.

Fraslau dotirt [368]). Ueber alle die übrigen obgenannten Pfarren aber fehlt uns bis zum Ende des 12. Jahrhunderts fast jeder Nachweis. Erst im Jahre 1250 erfahren wir, daß das Kloster Obernburg die Pfarre St. Georgen in Skalis, von welcher schon früher die Kapelle St. Martin bei Schalleck eximirt worden war, inne hatte [369]), und daß Patriarch Gregor demselben im Jahre 1254 die Pfarre St. Michael in Peilenstein incorporirte [370]).

Ueber diese vier Pfarren findet sich aber in einem Register des Klosters Obernburg aus dem Jahre 1426 die Bemerkung:

„Nota ecclesiarum monasterio incorporatarum. Primo in Sulczpach (Sulzbach), Presperg (Preßberg), item in Riecz (Rietz), iste tres ecclesie seu capelle pertinent ad Obernburg . . . Ecclesia sancti Georii in Schallechtall (Skalis), capella sancti Michaelis in Schonstain (Schönstein), . . . capella sancti Egidii prope Swarczstain (St. Ilgen bei Schwarzenstein), . , . capella sancti Johannis am Hard (St. Johann), . . . iste tres ecclesie pertinent ad ecclesiam sancti Georii in Schallach. In ecclesia sancte Marie in Fraslaw, vicarius apud sanctum Paulum (St. Paul), vicarius perpetuus in Triuel (Trifail), item perpetuus vicarius in Frenczk (Franz), iste tres ecclesie pertinent ad ecclesiam Fraslaw. Ecclesiam sancti Michaelis in Peylenstain, . . vicarius perpetuus in Montepreys (Montpreis), vicarius perpetuus in Chunigsperg (St. Peter bei Königsberg), vicarius in Herberg (Hörberg), vicarius in Lantperg (Windisch-Landsberg), iste quatuor ecclesie pertinent ad ecclesiam in Peylenstain“ [371]), woraus sich die Sprengel der vier Pfarren Obernburg, Skalis, Peilstein und Fraslau ergeben.

Sachsenfeld. Im Jahre 1256 incorporirte Patriarch Gregor die Pfarre St. Nikolai in Sachsenfeld, nebst der Kirche St. Peter im Sannthale dem Kloster Sittich [372]). Da im 16. Jahrhunderte

---

[368]) „duas partes decimarum plebis Obremburch . . et duas partes decimarum plebis sancte Marie de Frazlow“ . . (Urkndb. p. 188. n. 180.).

[369]) . . „plebem sancti Georgii de Skelach . . capella sancti Martini ante Schelek“ (Cop. Nr. 643 im st. Land.-Arch.). — 1178 . . erscheint als Zeuge „Fredericus plebanus de Scalach“ . . (Urkndb. p. 563. n. 595.).

[370]) . . „ecclesiam sancti Michaelis in Peilstain cum capellis“ . . . (Cop. Nr. 704 a im st. Land.-Arch.). 1167 . . „Fridericus parrochianus“ . . (Cop. Nr. 176 l. c.).

[371]) Registrum monasterii Obernburgensis. Hndschft. Nr. 110 im st. Land.-Arch.

[372]) . . „ecclesiam sancti Petri in Sewental“ (Marian: Aust. sacr. 7. p. 318.) . . „Gregorius patriarcha confirmat parrochiam sancti Nicolai in Saxenfeld et etiam sancti Petri in Saantal quam ipse 1256 monasterio (Sittich) incorporavit“. (Collect. Runens. antiquit. I. 1. p. 717. Handschft. Nr. 2255 a im st. Land.-Arch.)

auch die Pfarre Tüchern zu Sittich einverleibt war, so dürfte die ursprüngliche Pfarre von Sachsenfeld sich bis in's Wogleinathal erstreckt haben [370]).

Eine Pfarre von Cilli fehlt in beiden obigen Registern (vom Jahre 1323 und 1426) gänzlich, und doch ist im Jahre 1229 von einem gewissen „Rudpertus" als „plebanus de Cilie" [371]), und im Jahre 1301 aber von einer Kirche in Cilli die Rede. Papst Bonifacius bestätigt nämlich dem Kloster der Clarissinen zu Judenburg, daß „nobilis uir Vdalricus de Heinbuith (!) tunc patronus ecclesie Ciliensis" . . ihnen „ius patronatus quod tunc in dicta ecclesia obtinebat", übertragen habe [372]).

(1319), April 16., Aquileja, aber fordert der Patriarch Paganus die Pfarrer Konrad von Fraslau, Thomas von Sachsenfeld und Konrad, den Notar, „domini de Eunenburch" (!) zur Verantwortung „super spoliatione presbiteri Heinrici plebani plebis sancti Danielis in Cilia, . . cum nec uideamus, nec uerum sit, quod abbas in Sitich quem temerarie dominum uestrum uocatis, habeat potestatem instituendi et destituendi aliquem in dicta plebe de Cilia que ad nos pertinet pleno iure" . . [373]).

Wenn sich diese Ueberlieferungen auch widersprechen, so kann es sich doch in beiden nur um die Pfarre St. Daniel in Cilli handeln [374]). Es ist zwar nicht nachzuweisen, ob diese Kirche schon im Jahre 1229 eximirt war, oder ihre Rechte noch als Filiale von St. Nikolai in Sachsenfeld ausübte, wahrscheinlich aber wurde sie auf dem Grunde des Grafen von Heunburg gestiftet, oder — um dem Wortlaute obiger Urkunden gerecht zu werden — Graf Ulrich trug das Patronatsrecht über die Kirche vom Patriarchate zu Lehen, wobei wohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Kirche St. Daniel innerhalb des Pfarrsprengels von Sachsenfeld entstanden ist.

Bemerkenswerth ist es, daß der Name Cilli im Rat. Stir. gar nicht vorkommt [375]); erst im Jahre 1287 ist unter den an die Heunburger verpfändeten Einkünften auch „de bonis in Cylia"

---

[370]) „Pharr. s. Merthen zu Tucherin bei Cilli" (Visit.-Prot. im Arch. des Bisth. z. Straßburg).

[371]) Cop. Nr. 462 im st. Land.-Arch.

[372]) Cop. Nr. 1630 a im st. Land.-Arch.

[373]) Kanzleibücher des Eusebius de Romagnano l. 35 im Museo civico in Udine, Cop. Nr. 1851d im st. Land.-Arch.

[374]) „Pharr s. Daniel zu Cilli . . fundator graf von Cilli" . . (Visit.-Prot. 1567. im Arch. z. Straßbg.).

[375]) Es müßte denn bei den Prädien um Sachsenfeld mit „in Cel v predia" Cilli gemeint sein, obgleich die Reihenfolge der Aufzählung auf Sello bei Franz hinweist.

die Rede [379]). Der bedeutende römische Vorort war gänzlich zerstört, und nur spät erst entstand auf seinen Trümmern [380]) ein neues Gemeinwesen, der Markt und die Burg Cilli, von deren Bestehen wir im Jahre 1323 die erste Kunde erhalten [381]). Im Jahre 1450 wurde die Stadt mit Mauern umgeben [382]).

Neukirchen. Welche Pfarre im Jahre 1237 mit dem Ausdrucke „in plebe sancti Leonhardi“ gemeint sei [383]), ist kaum zu entscheiden, vielleicht wurde Neukirchen, in welcher im Jahre 1236 ein gewisser Otto als Pfarrer erscheint [384]), darunter verstanden.

Rohitsch. Nirgends finden wir bis zum 14. Jahrhunderte einer Kirche oder eines Pfarrers von Rohitsch Erwähnung gethan.

Ponigl. Von der Pfarre Ponigl wissen wir nur, daß ein gewisser Heinrich im Jahre 1236 daselbst Pfarrer war [385]).

Heilenstein. Im Jahre 1269 war Hartwig, Dekan in Saunien, Pfarrer von „Helenstain“ [386]).

Tüffer. Im Jahre 1257 wird Pfarrer Leopold in Tüffer genannt [387]). In „ecclesia sancti Martini in Tyuer“ wurde 1269 ein Zehentstreit „presentibus . . Ottone capellario de Ponte, Alberto vicario de Lok“ (Laak, südl. v. Tüffer) . . geschlichtet [388]). Unter der Kapelle „in Ponte“ aber ist Ratschach in Krain zu verstehen, denn im Jahre 1224 errichtete Herzog Leopold eine steinerne Brücke über die Save „prope ecclesiam sancti Aegidii“ [389]), und im Jahre 1297 verlieh der Patriarch Raimund dem Presbyter Engelbert von Rann die Pfarre St. Ruprecht an der Sawe „presentibus . . plebano plebis sancti Egidii de ponte Razach“ . . [390])

---

[379]) Cop. Nr. 1304 im st. Land.-Arch.

[380]) a. 1340 ... „Cyleia . . cuius ruina et collapsio usque hodie demonstratur“ ... (Joh. Victor. chron., Boehmer: Font. rer. Germ. 1. p. 440; Krones: Zeitg. Quellen z. Gesch. d. Grf. v. Cilli, Beitr. z. K. st. Gsch.-Quell. 8. p. 5.).

[381]) „Cylie die purch vnd den marcht drunter vnd den turn der in dem marchte liet“ . . (Orig. Pgt. Nr. 1909 b im st. Land.-Arch.).

[382]) „Item (1450) in demselbigen Jahr haben die von Cili vmb die Stat Cili ein neues gemauer angefangen, die vor nit vmbgemauert sondern nur mit einem Zaun vndt Graben eingefangen was.“ (Cillier Chronik. Krones l. c. p. 110.).

[383]) Cop. Nr. 529 im st. Land.-Arch.

[384]) Cop. Nr. 522. l. c.

[385]) Cop. Nr. 522. l. c.

[386]) Cop. Nr. 930. l. c.

[387]) „Leupoldus . . archidiaconus Saunie et plebanus in Tiuer“ . . (Cop. Nr. 763 a l. c.).

[388]) Cop. 930. l. c.

[389]) Froelich: Dipl. Stir. II. p. 139.

[390]) Inserirt der Urkunde ddo. 1311, Juni 20., (Cop. Nr. 1533 b im st. Land.-Arch.)

Ratschach war eine Filiale von Tüffer [391]), dessen Sprengel mithin auch über das rechte Saveufer nach Krain bis an die Grenze der Pfarre Scherfenberg reichte.

Scherfenberg. Im Jahre 1293 war Jolfinus „plebanus in Scherfenberch [392]). Die Pfarre „Scherfenberch, tituli sancti Crucis“ [393]) (Heiligen-Kreutz bei Scherfenberg in Krain) hat die Tochterkirchen St. Georgen, St. Leonhard, Saversche, Doboutz, Tschiemern und St. Margareth.

Widem. Im Jahre 1297 wird die Pfarre „sancti Roberti iuxta Savam“ dem Presbyter Engelbert „de Rayn“ (Rann) verliehen [394]). Rann, sowie die Kapelle in Reichenburg, war eine Filiale der Pfarre St. Ruprecht.

Aus Alledem ergiebt sich sohin, daß im 13. Jahrhunderte die Pfarre Scherfenberg und ein Theil der Pfarre von Tüffer dem heutigen Krain und zwar derselben Gegend angehörten, aus welcher nach dem gleichzeitigen Rentenbuche auch das Officium Tüffer Einkünfte bezog [395]).

Folgendes wäre also das Schlußresultat:

1. Der Sanngau, sowie auch die Grafschaft an der Sann, behauptete im 11. Jahrhunderte das steirische Flußgebiet der Save, und erstreckte sich jenseits derselben auf krainischem Boden bis über Scherfenberg und vielleicht auch bis an die Neiring.

2. In der Karolingerzeit war unter dem Ausdrucke „Marchia“ (iuxta Sowam) vermuthlich der gleiche Theil von Steiermark, vielleicht aber in Verbindung mit einem noch ausgedehnteren krainischen Gebiete verstanden worden, bis sich später die Scheidung der Marken von Krain (windische Mark) und Kärnten (Mark an der Sann [396]) bleibend feststellte.

3. Die ältesten Pfarren des Sanngaues sind wahrscheinlich die von Obernburg, Fraslau, Skalis, Peilstein, Tüffer, Sachsenfeld, Widem, und vielleicht

---

[391]) Catal. cleri dioecesis Labacensis. 1861. p. 144.

[392]) Zahn: Archivalische Untersuchungen in Friaul u. Venedig. Beitr. z. Kunde st. Gesch.-Quell. 7. p. 96.

[393]) l. c.

[394]) Cop. Nr. 1533 b im. st. Land.-Arch.

[395]) In der gleichen Quelle werden Gurkfeld und Gutenwörth „in Carniolia“ aufgeführt.

[396]) In einer päpstlichen Bulle (1186) wird Peilstein „in marchia Vngarie“ gelegen genannt. (Urknbb. p. 650. n. 676.)

auch Ponigl, Neukirchen, Rohitsch und Scherfenberg, doch läßt sich über das Bestehen dieser oder anderer Kirchen im 11. Jahrhunderte kein Nachweis beibringen.

4. Das Gebiet von Windischgraz und Saldenhofen.

Bereits im vorigen Abschnitte [397]) wurde nachzuweisen versucht, daß die Territorien von Windischgraz und Saldenhofen im 14. Jahrhunderte dem Archidiakonate von Kärnten unterstanden und, daß vermuthet werden darf, dieselben seien in der früheren Zeit zur Grafschaft Junothal gehörig gewesen.

Ueber das Herrschaftsgebiet Saldenhofen versagen uns die älteren Quellen jeden Aufschluß. Im 14. Jahrhunderte erscheint das Kloster St. Paul als Lehensherr der Veste Saldenhofen, und wir erfahren, daß sich die einzelnen Güter dieses Lehens bis an den Wölkabach (die Grenze der Mark) ausdehnten, sowie, daß Zehente am Remschnigg damit verbunden waren [398]). Seit wann das genannte Kloster Saldenhofen besaß, ist nirgends zu entnehmen, weßhalb zu vermuthen steht, daß der Besitz dieser Gegend bereits vor dem Jahre 1100 — etwa gleichzeitig mit der Schenkung am Radlbach [399]) — an dasselbe gefallen sei.

Die „provincia Windisgratz" mit Einschluß von Buchenstein und Waldeck [400]) entspricht ungefähr dem heutigen Gerichtsbezirke von Windischgraz.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts befand sich dieser Landstrich sicherlich, wahrscheinlich aber schon früher im Besitze der Andechser, und wurde in der Folge durch den Patriarchen Berthold an die Kirche von Aquileia übertragen [401]). Was sonst von seinen früheren Inhabern erzählt wird, beruht nur auf Suppositionen, welche noch weiterer Belege bedürfen [402]).

Dieses Immunitätsgebiet der Kirche erscheint uns aber in einem ungewöhnlichen politischen Verhältnisse zum Herzogthum Kärnten, nämlich:

---

[397]) 1. Abth. p. 58. 59.

[398]) Muchar, l. c. 6. p. 358. — 1363 .. „alles das wazzer das da haizzet die Welik die her durch die alben rinnet, .. alle hueben vnd hofstett die darinne gelegen, vntz an die Welik rinnet in die Tra, vnd der zehent an dem Remsnig" (Cop. Nr. 2873 im st. Land.-Arch.).

[399]) Urkdb. p. 100. n. 86.

[400]) 1361 .. „castrum Puechenstain, .. item turrim in Windischgraz, .. item castrum in Waldeg" .. (Cop. 2782 [a] im st. Land.-Arch.) .. „die wir von dem gotshaus zu Agley zu lechen haben" .. (Cop. Nr. 2782 [b] l. c.)

[401]) 1. Abth. p. 57.

[402]) Langl: Windischgratz. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 12. p. 145.

1197 . . beurkundet Ekkehard, Bischof von Gurk, einen Vertrag mit Berthold, Herzog von Meran, und dessen Sohn Otto über Kindertheilung bei Heiraten seiner Ministerialen „cum ministerialibus prefati ducis quos habet in Karinthia et Windischgraze ac per totam Karniolam“ . . .[403]), und 1275 bestätigt „Ulricus pincerna de Habspach, capitaneus Carniole et Marchie et in Windischgratz, . . . ex authoritate et gratia domini nostri regis (Bohemie)“ . . die Privilegien und Rechte des Klosters Obernburg[404]).

Es sind dies — wenigstens in unsern Ländern — die einzigen mir bekannten Fälle, in welchen das Immunitätsgebiet eines Magnaten urkundlich (und im amtlichen Titel) zweien Landes-Provinzen coordinirt wird. Nach dem Wortlaute der Urkunden müßte man glauben, daß das Territorium von Windischgraz nicht zu Kärnten gerechnet, sondern als immediates Land betrachtet worden sei. Ich wage es jedoch nicht, die Zugehörigkeit des genannten Districtes zu Karantanien im 11. Jahrhunderte auf Grund dieser Hinweise zu negiren, und glaube dieselbe nur für die Zeit des 12. Jahrhunderts so lange in Frage stellen zu müssen, bis die Bedeutung der betreffenden Urkundenstellen einer eingehenden Prüfung unterzogen worden ist, was außer dem Programme der gegenwärtigen Untersuchung läge, daher einer spätern Arbeit vorbehalten bleibt[405]).

---

[403]) Cop. Nr. 297 im st. Land.-Arch.

[404]) Marian: Austr. sacr. VII. p. 262. n. 6.

[405]) Bis zum 12. Jahrhunderte fand ich nirgends Veranlassung, Immunitäten geistlicher oder weltlicher Herren in unsern Ländern für abgetrennte reichsunmittelbare Territorien zu halten. (Hinsichtlich des Gebietes von Pütten und der Güter der Waldecker in Niederösterreich scheinen mir die Belege für eine solche Annahme bei weitem nicht beweiskräftig. Siehe Meiller: Salzb. Reg., und Newald: Gutenstein.) In den königlichen Schenkungsurkunden werden Güter und Gerichtsfreiheit innerhalb gewisser Grenzen, aber zumeist mit der Klausel „soweit sie noch dem Rechte des Königs unterstehen“ vergeben, mithin nicht als geschlossenes Ganzes, sondern als eine gewisse Menge von Gütern und Rechten innerhalb eines Bereiches, in welchem sich auch noch weiterhin fremder Besitz und unabhängige Leute forterhalten. Wenn nun solche mit Immunität ausgestattete Besitzungen durch ihre Freiheiten auch gewissermaßen den Charakter besonderer, von den übrigen Körpern des Reiches abgetrennter Gebiete erhielten, so war damit der Grund und Boden des Prädiums, selbst wenn es ein geschlossenes gewesen ist, doch nicht aus der Grenze des Landes ausgeschieden, sondern bildete noch immer einen territorialen Bestandtheil desselben. Die Salzburgische Grafschaft Ennsthal, so wie die Herrschaftsgebiete von Pettau und Leibnitz wurden früher und später zu Karantanien und der karantanischen Mark gerechnet. Bei der Schenkung des Prädiums Katsch an die Freisinger Kirche im Jahre 1007, und bei jener des Prädiums Rotenmann an das Bisthum Bamberg im Jahre 1045 wird ausdrücklich be-

Was die kirchlichen Einrichtungen dieses Landstriches betrifft, so finden wir im Jahre 1323 die Pfarren St. Martin bei Windischgraz, St. Pankraz in Windischgraz und Saldenhofen dem Archidiakonate von Kärnten zugetheilt [406]).

Windischgraz. Im Jahre 1174 schlichtete Patriarch Ulrich einen Streit zwischen Richer, Abt von Belligne, und Berchthold, Archidiakon von Saunien, um die „ecclesia sancti Pancratii de Graz“ [407]); aber erst im Jahre 1265 erfahren wir von einer Pfarre „sancti Martini de Grez“ (St. Martin), und zugleich „quod ecclesia sancti Nicolai (St. Nicolai, südlich von St. Martin) sit dicte plebi sancti Martini tanquam filia matrici ecclesie immediate subiecta“ . . . [408]). In welcher dieser beiden Kirchen die in dieser Zeit urkundlich auftretenden Pfarrer von „Graz“ amtirten, läßt sich nicht unterscheiden. Da jedoch die Kirche St. Pankraz in den Archiven des Patriarchates — in einer Note zum Jahre 1174 — [409]) Kapelle genannt wird, so scheint St. Martin die ursprüngliche Pfarre des Districtes von Windischgraz und vermuthlich auch jene Kirche gewesen zu sein, welche, wie ich oben nachzuweisen versuchte [410]), unter dem Namen „Gracd“ im Jahre 1106 an die Probstei Eberndorf verliehen wurde.

Saldenhofen. Im Jahre 1254 ist „Dietmarus plebanus in Seldenhoven“ Zeuge eines Vergleichs zwischen Cholo von Saldenhofen und dem Abte Liutold von St. Paul über die Grenze der „prouincia sancti Laurentii“ (St. Lorenzen in der Wüste) [411]),

---

tont, daß dieselben von den Eingriffen des Herzogs („ut nullus dux aliquisve comes“), und das letztere auch von jenen des Markgrafen („ut nullus dux, marchio, comes“) gefreiet seien, aber zu keiner Zeit findet sich eine Spur, daß die Herrschaftsgebiete damit dem Herzogthume oder der Markgrafschaft territorial entrückt worden wären. Ebenso läßt sich hinsichtlich der Grafschaft Wilhelms, dem alle königlichen Rechte ausdrücklich übertragen waren („uniuersum ius ad imperium spectans“), eine Abtrennung seiner Besitzungen nicht nachweisen. Endlich wurde das Kloster Göß bei seiner Gründung zwar dem Schutze des Kaisers übergeben und in seine Immunität aufgenommen („in nostram potestatem abalienavit . . post acceptam nostrae immunitatis cartam . . in nostram immunitatem recepimus“), aber das Klostergebiet und seine Besitzungen blieben damit doch im Bereiche der karantanischen Mark.

[406]) Notizbl. d. kais. Akad. 1858. p. 405

[407]) Cop. Nr. 199[b] im st. Land.-Arch.

[408]) Cop. Nr. 856[a] l. c.

[409]) Urkndb. p. 525, n. 554. — a. 1174. „Vdalricus patriarcha sententiam fert super capella de Graz in favorem abbatis Beliniensis contra archidiaconum Saunie.“ (Miscellanea, Bd. 10 im Arch. zu Udine. Jahn: Archivalische Untersuchungen. Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. 7. p. 95.)

[410]) 2. Abschn. p. 95.

[411]) Cop. Nr. 705 im st. Land.-Arch.

und im Jahre 1273 wird „apud ecclesiam in Saeldenhoven“ die Verleihung mehrerer Güter bestätigt [412]). Im 16. Jahrhunderte war der Pfarrer von Saldenhofen Collator der Pfarre „s. Barthelmei im Reiffnikch bei Sellnhofen“ [413]), und St. Daniel wird als Tochterkirche von Saldenhofen aufgeführt. Der ursprüngliche Pfarrsprengel erstreckte sich daher vom Wölkabach bis St. Daniel über das ganze Herrschaftsgebiet.

Das nur wenig befriedigende Schlußergebniß wäre daher folgendes:

1. Der am rechten Drauufer, westlich der Mark an der Drau, und nördlich der Mark an der Sann gelegene Landstrich wurde bis ins 11. Jahrhundert zu Karantanien gerechnet, und war vermuthlich, sowohl in kirchlicher als politischer Beziehung, mit dem Sprengel des Jaunthales verbunden.

2. Die Pfarren St. Martin bei Windischgraz und Saldenhofen sind als die ältesten des Districtes zu betrachten.

C. Bisthums-Sprengel und Archidiakonate.

Gleichwie in ältester Zeit die Grafen, so hatten auch die Bischöfe ihre Vertreter, die Chor-Bischöfe [414]), und sowie die Volksgebiete in Gaue zerfielen, waren die Kirchenprovinzen in Archidiakonatssprengel getheilt.

Was Pannonien betrifft, so erheischte die Christianisirung und kirchliche Organisirung bei der bedeutenden Ausdehnung der Salzburger Diöcese eine Unterstützung des Erzbischofs in Ausübung seines Hirtenamtes; darum wurde (798) Theodorich auf Geheiß des Königs zum Regionar-Bischof ernannt und mit der Ausübung der Episcopal-Functionen in Karantanien und dem neu eroberten Avarengebiete (Unter-Pannonien zwischen der Raab und Drau) betraut. Auf Theodorich folgte in gleicher Würde Otto, und auf diesen Oswald, nach welchem Erzbischof Adalwin (859—73) selbst die

---

[412]) Font. rer. Austr. II. 1 p 131. n. 118.

[413]) 1567. Visit.-Prot. im bisch. Arch. zu Straßburg, Abschr. im st. Land.-Arch.

[414]) „Porro sicut comites quidam missos suos praeponunt popularibus qui minores causas determinent, ipsis maiora reservent, ita quidem episcopi choriepiscopos habent qui in rebus sibi congruentibus quae iniunguntur, efficiant ..“ (Walafrid Strabo [† 849]: de exordiis rer. eccles. Thudichun: Gau- und Markenverfassung. p. 46.). Cap. 779. c. 19. p. 38. „ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii . .“ (Weiz: Verfassungsg. 3. p. 346.)

Leitung der Slaven übernahm, und zuerst den Presbyter Alfrid, dann nach dessen Tode Richbald als Archipresbyter einsetzte [415]). Im Jahre 871—72 endlich war auf Wunsch des Fürsten Kozel Methodius vom Papste Hadrian zum pannonischen Erzbischof geweiht worden, und eröffnete wahrscheinlich zu Moosburg (dem heutigen Szalavár) seine kirchliche Thätigkeit. Damit aber war die Salzburger Kirche aus ihrer Jurisdiction in der pannonischen Provinz verdrängt, und da die Conversio Bag. (872) zur Vertheidigung und Wahrung ihrer dortigen Rechte verfaßt wurde, so steht zu vermuthen, daß sich auch die Amtsthätigkeit der obgenannten, uns nur aus dieser Quelle bekannten Bischöfe zumeist oder ausschließlich nur auf das verloren gegangene Unter-Pannonien beschränkt habe [416]).

Jedoch auch nach dem Verluste des pannonischen Sprengels wurden noch weiterhin Chor-Bischöfe in der karantanischen Provinz eingesetzt. So finden wir (vermuthlich) Salamon, Engelfried, Dietrich [417]) und im Jahre 923 den Chor-Bischof Gotabert, welcher — wie es scheint — seinen Amtssitz zu Maria-Saal in der „civitas Carantana" hatte [418]).

Auf die kirchliche Organisation Steiermarks konnte daher die Stellung der Regionar- und Chor-Bischöfe des 9. und 10. Jahrhunderts, welche nur als temporäre Stellvertreter und Bevollmächtigte des Erzbischofs fungirten, aber keinen ständigen Sprengel hatten, kaum von Einfluß gewesen sein, während es möglich ist, daß der steirische Theil Pannoniens einige Zeit unter Methodius der Jurisdiction der Salzburger Kirche entzogen war.

Vom Jahre 945 bis zu der im Jahre 1072 erfolgten festen Errichtung des Bisthumes in Gurk wird keines Bischofes mehr Erwähnung gethan.

---

[415]) Conv. Bogoar. Mon. Germ. SS. IX. p. 11.

[416]) Dümmler: Ostfr. Reich. 1. p. 615. 814.

[417]) „Ordo choriepiscoporum Carantane regionis . . Salomon . . Engilfrid . . Dietricus . . Kotapertus . ." (Karajan: Verbrüderungsb. von St. Peter in Salzburg, 119. 15. 20.) Ich folge der Meinung Ankershofen's (l. c. p. 524), diese Bischöfe als Vorgänger Gotaberts in der Zeit vom Jahre 870—923 anzusehen.

[418]) 823 . . „Gotaperto choriepiscopo ecclesiam ad Lungouue" (Iuv. Anh. p. 125). — 845 . . „ad domum dei que constructa est in honore beate . . Marie, ubi Goteperdus choriepiscopus preesse dinoscitur" (l. c. p. 178. n. 64). Auch der Tauschact, mit welchem dem Gotabert im Jahre 927 eilf „loca", darunter neun in der Umgebung von Maria-Saal, und nur „Mouriza Kimundi" und „Rotenman" (wahrscheinlich) in Steiermark, als Beneficien auf Lebenszeit verliehen wurden (l. c. p. 126), dürfte die Annahme bekräftigen, daß sein Wirken und Walten hauptsächlich auf das heutige Kärnten beschränkt war.

Die Grenzen der neuen Diöcese stimmten im Norden mit den heutigen Landesgrenzen von Kärnten überein, und liefen vom Eisenhut durch den Paalgraben zum Schwarnbrunn und weiter — am Lasnitzbache abwärts und im Priwaldgraben wieder aufwärts — zum Roßbach bei Ingolsthal [419]). Es mußte also auch die Gründung dieses ständigen Bisthums auf die Verhältnisse Steiermarks ohne Wirkung bleiben.

Für die ältere Zeit kann die regelmäßige Eintheilung in bestimmte Gebiete, denen ein Archidiakon vorgesetzt war, nicht nachgewiesen werden, und ist auch in unsern Gegenden nur allmälig zur Durchführung gekommen [420]).

Im Jahre 1139 verlieh Erzbischof Konrad dem Salzburger Domcapitel das Officium „archidiaconatus“ [421]), und im 13. Jahrhunderte, wo diese Körperschaft auch schon die Pfarren des Ennsthales und Paltenthales zugewiesen hatte, und überdies im Jahre 1234 noch die Pfarren Ranten und St. Georgen im obern Murthale als Ersatz für die eximirte Pfarre Admont erhielt, finden wir die übrigen steiermärkischen Pfarren der Salzburger Diöcese derart vertheilt, daß die Pfarren des Murgebietes von Teufenbach bis Röthelstein, sowie jene des Püttner Districts dem Archidiakonate der obern Mark (superioris Marchie), die südöstlich davon bis an das linke Drauufer gelegenen Pfarren aber dem Archidiakonate der untern Mark (inferioris Marchie) unterstanden, während Maria Hof und St. Marein bei Neumarkt zum Archidiakonate von Unter-Kärnten gehörten.

Der Sitz der Archidiakonate in der Mark und in Kärnten wurde erst im Jahre 1436 an eine bestimmte Pfarre gebun-

---

[419]) 1131 . . „usque ubi aqua que dicitur Muriza, (Schwarzbach, bei St. Lorenzen in der Reichenau) in Gurcam defluit, et ita sursum uersus alpes que Beliz (östlich vom Eisenhut) nuncupantur, et ita eundem terminum claudit uallis per quem aqua que uocatur Powolla (Schaarbach im Paalgraben), ad fluuium Muram uergit . . .“ (Eichhorn: Beitr. 1. p. 210). Die Kapelle „sancti Jacobi in Lesnicz“ (Lasnitz südlich von Murau in Kärnten) gehörte zum Sprengel der Pfarre Metnitz, und die Kapelle „sancti Johannis in Flâtnitz“ (Fladnitz) zum Dekanate von Gurk. (Urb. epis. Gurcensis de anno 1561 im Archiv des Bisth. zu Straßburg).

[420]) Urkundlich erscheinen überhaupt erst mit dem 12. Jahrhunderte Archipresbyter und Archidiakone. 1113 . . „Romanus de Solio prepositus et archipresbiter“ (Ankershofen l. c. Anh. p. 117). — 1116 . . „Hadmarus archidiaconus Frisacensis“ (Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 150 u. 101).

[421]) Meiller: Salzb. Reg. p. 37. n. 209. Von einem Archidiakonate in Gars (Garzensi archidiaconatu) ist erst im Jahre 1159 (luv. p. 305), von einem solchen in Baumburg erst 1188 die Rede.

den [422]) und wechselte bis dahin mit der Person des mit dieser Würde bekleideten Pfarrers. In der obern Mark folgten sich urkundlich: (1160—61) „Otacherus de Viscah“ (Fischau in Niederösterreich), (1162—82) „Poppo de Niwenchirchen“ (Neunkirchen in Niederösterreich), auf diesen wahrscheinlich „Adalbertus de Idenich“ [423]) (Irdning im Ennsthale), dann (1187—92) „Ortliebus de Viscah“, (1195—1218) „Heinricus de Grouscharn“ (Pürgg im Ennsthale), nach Abtrennung des Enns- und Paltenthales aber (1220—31) „Dietmarus de Pelse“ und (1231—33) „Otakerus archidiaconus superioris Marchie . . . de Mürze“ (St. Lorenzen im Mürzthal). In der untern Mark: (1203) „Heinricus“, (1210) „Dietmarus archidiaconus inferioris Marchie“ und (1211) „Rutbertus“ [424]).

Die Archidiakonate scheinen sich daher im 12. Jahrhunderte nach den Grenzen zwischen Herzogthum und Markgrafschaft und in der letztern (sowie in späterer Zeit) nach den heute noch üblichen volksthümlichen Bezeichnungen von Ober- und Untersteier geschieden zu haben.

Noch dürftiger, als hinsichtlich der Salzburger Diöcese, sind die Auskünfte, welche uns die ältere Zeit über die Archidiakonats-Eintheilung des Patriarchats Aquileia gewahrt hat. Wir wissen nur, daß im Jahre 1173 ein gewisser Berthold Archidiakon von Saunien war [425]), ob aber in dieser Zeit auch Windischgraz dahin gerechnet wurde, oder ob dieses — wie es wahrscheinlicher ist — nebst Saldenhofen schon zum Archidiakonate von Kärnten gehörte, muß unentschieden bleiben.

Für die Zeit des 11. Jahrhunderts läßt sich daher in Steiermark eine Eintheilung der Diöcesen in Archidiakonate nur vermuthen, und mag erst am Ende desselben zur Durchführung gelangt sein, dann aber in der Weise, wie wir sie im 12. Jahrhunderte gefunden haben.

---

[422]) 1436, Mai 30., Bologna . . „unus in superiori infra quem in Pruckh et alius in inferiori Styria infra quem in Gradwein, nec non et alius in superiori infra quem in Gmündt et alius in inferiori Carinthia infra quem in Capell parochiales eiusdem diocesis ecclesiae existant ducatibus archidiaconi“ . . . (Orig. Pgt. im erzbischöfl. Arch. zu Salzburg.)

[423]) „Adalbertus qui tunc temporis apud Idenich archidiaconus fuit“. (Urkndb. d. Land. ob d. Enns 2. p. 334, mit der Datirung circa 1168.)

[424]) Siehe Meiller: Salzb. Regesten, und die Repertorien des st. Land. Arch. Die genannten Archidiakone erscheinen urkundlich zumeist als Zeugen oder Schiedsrichter außerhalb ihrer Sprengel.

[425]) 1173. „Pertoldo Saunie archidiacono . .“ (Urkndb. p. 521. n. 551.) — 1174 . . „Bertoldo Saunensi archidiacono“ . . (l. c. p. 525. n. 554.)

Es ergiebt sich mithin:

1. Weder die Einsetzung der Regionar-Bischöfe, noch die der spätern Chor-Bischöfe scheint eine eigentliche Untertheilung der Diöcese mit sich gebracht zu haben.

2. Im Jahre 872 mag ein Theil des steirischen Unter-Pannoniens der Salzburger Kirche auf einige Zeit entfremdet worden sein.

3. Der Sprengel des Bisthums Gurk griff nicht in's heutige Steiermark.

4. Die Archidiakonate von Unter-Kärnten und der Mark wurden wahrscheinlich im 11. Jahrhunderte eingerichtet, sind aber erst im 12. Jahrhunderte nachweisbar.

5. Ebenso kann im 11. Jahrhunderte ein Archidiakonat von Saunien in der Aquilejer Kirchenprovinz nur vermuthet werden.

IV. Schluß.

Nachdem nun Alles, was über die allgemeinen Grenzen Pannoniens und Karantaniens, sowie über die politische und kirchliche Untertheilung dieser Länder — in soweit sie auf steiermärkischen Boden fielen — aus mir bekannten Quellen geschöpft werden konnte, kritisch erwogen worden ist, komme ich an den letzten Abschnitt des mir gestellten Programmes, welcher das Gesammtergebniß der einzelnen Erörterungen, nach drei Zeiträumen gesondert, in einem Bilde der politischen und kirchlichen Einrichtung des heutigen Steiermark anschaulich machen soll.

Dieser Aufgabe glaube ich damit am besten zu entsprechen, daß ich — um Wiederholungen möglichst zu vermeiden — unter Zugrundelegung der gewonnenen Resultate die historischen Veränderungen der politischen und kirchlichen Organisation in jeder Epoche in gedrängtester Kürze hinstelle, während ich hinsichtlich der topographischen Details (der Grenzen und Oertlichkeiten) auf Karte I und III verweise.

1. Karolingerzeit.

Das nördliche und westliche Steiermark wurde — ungefähr so weit es zum alten Noricum gehört hatte — zu Karantanien, das südöstliche zu Unter-Pannonien gerechnet.

Unter-Pannonien — das den Avaren abgewonnene Gebiet, welches nunmehr dem Reiche als Vorwerk zu dienen bestimmt war — unterstand bis zum Jahre 828, als Mark, dem Oberbefehle des Grafen und Herzogs von Friaul, welcher gleichzeitig auch das Hinterland Karantanien unter seiner Leitung hatte.

Nach erfolgter Wiedervereinigung Karantaniens mit dem Königreiche Baioarien (817) und nach Auflösung der Mark des Friauler Herzogs Balderich (828) wurde Unter-Pannonien mit Baioarien verbunden und später dem Statthalter von Karantanien untergeordnet.

In der pannonischen Mark blieben Anfangs slavische Stämme, welche früher den Avaren gehorcht hatten, mit heimischen Fürsten in einem mehr oder minder abhängigen Verhältnisse unter der Hoheit des Reichs. So das Fürstenthum Liudewits im Osten des karantanischen Sanngebietes.

Der auf steirischen Boden fallende Theil Pannoniens zerfiel um die Mitte des 9. Jahrhunderts in eine Grafschaft Richers (844) und in das slavische Fürstenthum Priwina's. Dem Sprengel der erstern, welche den District von Steinamanger (von der österreichisch-ungarischen Grenze bei Lebenbrunn vermuthlich bis ins Raabgebiet) einnahm, war sicherlich die Gegend der Pinka und Lafnitz zugetheilt. Das Murgebiet hingegen — wahrscheinlich bis oberhalb des Gnaßbaches — die räthselhafte Grafschaft Dubleipa sowie der Bezirk von Pettau gehörten zum Fürstenthume Priwina's (später Kozels).

Karantanien kann bis zum Ende des Jahrhunderts nicht in seiner vollen Ausdehnung als Grenzgrafschaft betrachtet werden. Der südöstlichste Theil an der Save aber — wahrscheinlich so weit er in den Feldzügen gegen Liudewit nebst Karniolien erobert wurde — war Mark im eigentlichen Sinne, und wird als solche (Marchia iuxta Sowam) auch ausdrücklich bezeichnet (895). Hier mag Salocho (838) Graf gewesen sein.

Der nordöstlichste Theil Karantaniens, der District von Pütten, wurde im Jahre 844 zum Comitate Ratpoto's gerechnet. Diesem folgte im Comitate des gleichen Districts Udalrich (860), und mehrere Jahre später finden wir die Grafen Arathoto und Ernst in Ausübung ihres Amtes in der Gegend von Hollenthon. Vermuthlich ist unter diesem Comitate nur eine Gaugrafschaft zu verstehen; Ratpoto dürfte aber vielleicht identisch mit Ratbod, dem Grenzgrafen der pannonischen Mark (abgesetzt 859) sein.

Pabo (859—61) und Gundaker (863) sind die ersten sicheren Grafen von Karantanien.

Die Durchführung einer Gautheilung Karantaniens kann aus den Quellen des 9. Jahrhunderts nicht entnommen werden, obgleich

die urkundliche Bezeichnung der Lage nach Thalgebieten, wie „uallis Ademunde, Hengistfeld" auf eine solche hinweist. Erst im Jahre 898 erfahren wir von einem Gurkthalgaue in der Grafschaft Liutbalds, und im Jahre 904 vom Leobenthale in der Grafschaft Otakars.

Im Jahre 861, 864 (und 890?) sind ausgedehnte Besitzungen aus dem Königsgute in Pannonien und Karantanien an die Kirche von Salzburg mit ausdrücklicher Bestätigung der Immunität übertragen worden, von welchen die Kirche an der Safnitz, sowie die Güter in Nestelbach, an der Raab (um Radkersburg), an der Sulm, im Großluppthale, bei Pöls, Kobenz (Fohnsdorf), Liestach (St. Stephan), im Mürzthale, bei Straßengel und am Lembache, sowie die Herrschaftsgebiete von Pettau und Leibnitz in Steiermark gelegen sind.

Ob die Immunität auch mit den Schenkungen von Königsgut an Witagowo im Admontthale (859), an den Edlen Zwentibdlch im Murgebiete des Gurkthalgaues (898), und an Aribo, den Sohn des Grafen Otakar, im Leobenthale (904) verbunden war, läßt sich nicht erkennen.

In kirchlicher Beziehung trennte der Draufluß die Diöcesen von Salzburg und Aquileia.

Ober- und Mittelsteiermark mit Ausschluß des Bezirkes von Aussee und mit Einschluß des niederösterreichischen Districtes von Pütten war der Salzburger Kirche zugewiesen, während der zwischen der Drau und Save gelegene Theil von Untersteiermark dem Patriarchate unterstand. Der Bezirk von Aussee gehörte zur Diöcese von Passau.

Nach der Einsetzung des Methodius zum Erzbischofe von Pannonien dürften mit dem Verluste der pannonischen Provinz die dahin gehörigen Landstriche Steiermarks dem Erzstifte Salzburg auf einige Zeit entzogen gewesen sein.

Die in den Ueberlieferungen des 9. Jahrhunderts im steirischen Unter-Pannonien genannten Kirchen sind, außer der in Pettau, der an der Safnitz (Hartberg) und jener in „Dudleipa" (vermuthlich Ober-Radkersburg), nicht zu bestimmen.

In Karantanien bestanden Kirchen in Fischau, in „Uuitanesperc" (vermuthlich Bramberg) und vielleicht auch Lanzenkirchen; wahrscheinlich aber waren solche auch auf andern Gütern des Erzstiftes bereits gegründet.

2. Zehntes Jahrhundert.

Karantanien war seit dem Vordringen der Magyaren und dem Verluste Pannoniens zur Grenzgrafschaft geworden und seine östlichen Landstriche fielen bis über die Mitte des Jahrhunderts wiederholt in die Gewalt des Feindes.

Als Karantanien jedoch nach hergestelltem Frieden im Jahre 976 zum selbstständigen Herzogthume erhoben und im Jahre 995 dauernd von Baioarien losgetrennt wurde, hatte es sich bereits wieder bis an die Lafnitz und über Pettau, also — mit Ausnahme des Bezirkes von Friedau und wahrscheinlich auch Luttenbergs — ungefähr bis an die heutige ungarische Grenze erweitert.

Der zurückeroberte steirische Antheil Pannoniens wurde nun nebst den angrenzenden alten karantanischen Gebieten als Mark organisirt und in Grafschaftssprengel getheilt. So finden wir die Mark an der untern Mur und Raab als Grafschaft Markwards (970), die Mark an der Drau als Grafschaft Rachwin's (980—85) und die Mark des Sann- und Savegebiets als Grafschaft Wilhelms (980).

Markward allein wird Markgraf betitelt, aber nicht nur er, sondern auch Wilhelm dürften als Heerführer und Grenzgrafen zu betrachten sein, denen noch andere Comitate verliehen und vielleicht auch andere Grafen untergeordnet waren. Denn, war auch die Mark noch mit Kärnten verbunden, so finden wir doch schon Markward's Sohn und Nachfolger Adalbero mit Beginn des 11. Jahrhunderts (1000) als Markgrafen und zugleich als Inhaber der Grafschaften des Ennsthales (1005) und des Undrimathales (1007), welche letztere ausdrücklich in die Provinz Kärnten gesetzt wird. Graf Wilhelm hingegen (1016), des obigen Wilhelm Nachfolger, besaß sicher außer der Grafschaft des Sannthales auch das Comitat Friesach.

Neu erscheinen in dieser Epoche als Gaue das Undrimathal (935) und Zitilinesfeld (985).

Das immune Herrschaftsgebiet der Salzburger Kirche vergrößerte sich durch die Schenkung von 50 königlichen Huben in der Umgebung von Leibnitz (970), und (980) wurden 20 königliche Huben (der Bezirk von Weitenstein) an Grafen Wilhelm und (985) eben so viele in der Umgebung von Roßwein an Grafen Rachwin übertragen.

In kirchlicher Beziehung erfahren wir in dieser Epoche von Kirchen „ad Lieznicham“ (St. Michael), „ad Morizam“ (St. Lorenzen) und „Pouminunchirchen“ (Baumkirchen im spätern Sprengel von Fohnsdorf).

3. Eilftes Jahrhundert.

Im Jahre 1036 wurde die karantanische Mark als selbstständige Markgrafschaft eingerichtet und vom Herzogthume Karantanien getrennt. Sie umfaßte nebst der Mark an der untern Mur und Raab (mit der Grafschaft Hengist) die Gaue und Comitate des Ennsthales, des Undrimathales, des Leobenthales, des Mürzthales und des Püttner Districts.

Es läßt sich kaum sicher bestimmen, ob dem Markgrafen mit der Markgrafschaft auch die sämmtlichen Comitate derselben verliehen waren. Während noch im Jahre 1023 Turdegowo und 1025 Durgowes als Grafen im Mürzthale und im Jahre 1023 Gebhard als Graf im Leobenthale genannt werden, erscheinen vom Jahre 1036 an urkundlich nur die jeweiligen Markgrafen als Inhaber der Comitate. Eine Ausnahme hievon macht allein die Grafschaft des Ennsthales, welche im Jahre 1048 (wahrscheinlich schon im Besitz der Salzburger Kirche) zwar zur Mark Gottfrieds gerechnet wird, gegen Ende des Jahrhunderts jedoch von Adalbero, den Bruder des Markgrafen Otakar, verwaltet wurde.

Die Marken und Grafschaften an der untern Drau und Save blieben, so wie der District von Windischgraz und der steirische Antheil der Grafschaft Friesach mit dem Herzogthume Karantanien verbunden.

Eine Waldmark, ein Runegau, ein Potschgau und ein Kraubathgau (welcher im Gebiete der Glan in Kärnten lag) können selbst dem Namen nach in Steiermark nicht nachgewiesen werden.

Die Gaue des Ennsthales, Leobenthales, Mürzthales, vermuthlich auch des Undrimathales, hatten mit den Comitaten des gleichen Namens, der Gurkthalgau mit der Grafschaft Friesach, der Gau Zitilinesfeld mit der Grafschaft Rachwins und der Sanngau mit der Grafschaft an der Sann bis zum 12. Jahrhunderte dieselbe Ausdehnung, wenn auch der Bereich der Comitate durch die Ausscheidung zahlreicher Immunitäten bereits wesentlich geschmälert war.

Die Salzburger Kirche hatte außer dem Prädium Admont, welches der Erzbischof Gebhard zur Stiftung des gleichnamigen Klosters widmete, und dem Lassinghof wahrscheinlich auch bereits das Comitat des Ennsthales erhalten, ihr gefreites Besitzthum an der Laßnitz und im Murthale erweitert und Reichenburg an der Sawe erworben. Die Immunitäten der Freisinger Kirche in Katsch und Wölz keilten sich zwischen die Comitate des Undrimathales und von Friesach ein. Die Bamberger Immunität Rottenmann lag in der Mitte der Grafschaft des Ennsthales. Das (1020) neugestiftete Kloster Göß war in Königsschutz aufgenommen und durch die

Verleihung der Immunität dem Comitate entzogen. Die früheren Besitzungen der Zeltschacher Grafen in der Mark des Sannthals, im Jahre 1042 zur Dotation des Klosters Gurk gewidmet, im Jahre 1072 aber zur Gründung des gleichnamigen Bisthums der Oberherrlichkeit der Salzburger Kirche übergeben, bildeten nunmehr ein fast zusammenhängendes Immunitätsgebiet von bedeutender Ausdehnung zwischen und im Bereiche der Comitate an der Sann und Drau. Auch die Klöster Admont, St. Paul, Formbach und vielleicht auch Göttweig und Rot mögen auf ihren Besitzungen in jener Zeit schon gewisse Freiheiten genossen haben.

Ebenso ansehnlich waren die Uebertragungen von Königsgut an weltliche Magnaten. Die Eppensteiner besaßen 100 Mansen in der Mark, und (1025) ebensoviele im Aflenzthale (1103 sicherlich vom Comitate eximirt), die Lambacher Güter in der Grafschaft Hengist und ihr Zweig von Neuburg-Formbach ausgedehnte Landstriche im Sprengel von Pütten. Endlich finden wir noch Besitzungen des Edlen Kuno an der Schwarzau, solche Engelschalk's bei Rotenmann und Adalram's bei Romatschachen.

In kirchlicher Beziehung scheint sich eine bestimmte Theilung der Diöcesen in Archidiakonate mit Ende des 11. Jahrhunderts festgestellt zu haben und zwar in der Art, daß das Ennsthal, dann das Gebiet der Mur von Teuffenbach bis Röthelstein nebst dem Püttner Distrikte dem Archidiakonate der obern Mark, die südöstlich davon bis an die Drau gelegenen Pfarren aber dem Archidiakonate der untern Mark zugewiesen waren, während der steirische Antheil der Grafschaft Friesach zum Archidiakonate von Unterkärnten gehörte. Der dem Patriarchate unterstehende Theil Unter-Steiermarks bildete wahrscheinlich das Archidiakonat von Saunien, und nur der Windischgrazer Bezirk nebst Saldenhofen mag dem Archidiakonate von Kärnten untergeordnet gewesen sein.

In den Salzburger Diöcesen bestanden die Pfarren Admont, Haus, Pöls, (Fohnsdorf), Kobenz, St. Michael, (Bruck), Aflenz, St. Lorenzen, Gloknitz, Pütten, Klamm, Neunkirchen, Bramberg, Fischau, (Lanzenkirchen), Adriach, Biber, (Graz), St. Margarethen, Straßgang, St. Martin, Gams, Hartberg, Mariahof und St. Marein bei Neumarkt, und die Kapellen Baumkirchen, Teuffenbach, St. Lorenzen, Feistritz, Buch, Weißkirchen und St. Georg am Pöglhof.

In der Diöcese von Aquileja ist mit Sicherheit nur die Kirche von Roßwein (Kötsch), und mit Wahrscheinlichkeit die Kirche von Windischgraz nachzuweisen.

Die kirchlichen Grenzen stimmten im Allgemeinen mit jenen der politischen Gebiete überein. Eine Ausnahme hievon machten die

Pfarre von Bruck, welche mit dem untern Lamingthale in die Grafschaft Mürzthal reichte, und die Pfarre von Lavamünd, zu welcher das linke Drauufer oberhalb des Wurmathbaches gerechnet wurde. Der Bezirk von Aussee, im Sprengel der baioarischen Pfarre Traunkirchen, dürfte damals noch kaum zum Ennsthale gehört haben.

Hiermit wäre meine Aufgabe beendet. Daß meine Untersuchungen mehr zu negativen, als zu positiven Resultaten führen mußten, konnte Jeder erwarten, welcher weiß, daß der sterile Boden des frühen Mittelalters dem stricten Forscher wenig mehr zu thun gestattet, als den durch die Phantasie einiger Geschichtschreiber geschaffenen Knäuel von Wahrheit und Dichtung zu entwirren, das quellenmäßig Nachweisbare vom blos Wahrscheinlichen und vom gänzlich Unhaltbaren zu sondern, und die wenigen Thatsachen festzustellen, die wir als unbedenkliche Wegweiser bei Beurtheilung jener dunklen Zeit betrachten dürfen, deren Armuth an Material der Forschung so enge Grenzen gesetzt hat.

Ob es mir durch gewissenhafte und mühsame Arbeit gelungen ist, in dieser Hinsicht Einiges zur Beleuchtung der von mir in's Auge gefaßten Periode beizutragen, möge der Sachkundige entscheiden, dessen strengem Urtheile ich mich gerne unterwerfe, sowie ich für jede Berichtigung zu Dank verpflichtet sein werde.

Kleine Quellen
zur
Geschichte des Klosters s. Lambrecht.

Von Landesarchivar Prof. **J. Zahn.**

Das Kloster s. Lambrecht wurde 1786 aufgehoben. Wie bei allen Klöstern Steiermarks, die ein solches Schicksal traf, wurden von den Archivalien und Handschriften Verzeichnisse angefertigt und der Domänenadministration in Graz zur Verfügung gestellt. Diese hatte den Auftrag, die Paria der Inventare „an Hof" zu senden, wo für die kais. Bibliothek ausgewählt werden sollte. Was an Urkunden oder Handschriften in Wien gefiel, wanderte dorthin. Sonst blieben erstere theilweise bei der genannten Behörde oder in den betreffenden (ehemaligen) Klöstern, letztere in der (Universitäts-) Bibliothek zu Graz liegen [1]).

Was s. Lambrecht anbelangt, so wurden dessen Codices nach Graz geliefert, und wie es scheint, kam nichts davon nach Wien. Die Urkunden scheinen aus mir nicht bekanntem Grunde gleichfalls ihren alten Platz nicht verlassen zu haben, und wenn auch, so nahmen sie denselben nach Wiedererrichtung des Stiftes (1802) doch vollständig abermals ein. Das Kloster hat somit eigentlich keine Handschriftensammlung in dem Sinne mehr, wie eine solche in der Regel die alten Stiftsbibliotheken begleitete. Aber im Archive und neben demselben speicherten sich, wie überall, Aufzeichnungen auf, die ihrer Aeußerlichkeit nach in's Handschriftliche, d. h. Buchmäßige schlagen, innerlich bald mit den Archivalien in strengster, bald in lockerer Beziehung stehen, und selbst in letzterer eher in's Archiv als in die Bibliothek paßten.

Diese Aufzeichnungen sind sehr verschiedenen Inhaltes. Zeitlich gehen sie auf das 15. Jahrhundert zurück. Da sie sämmtlich das Kloster in irgend einer seiner vielen Lebensseiten betreffen, so ge-

[1]) Vergl. Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. I. 17.

hören sie mit zu den Quellen für dessen Geschichte. Da jedoch keine unter ihnen umfassender Natur ist, kann man ihre Einzelnen nicht zu den Hauptquellen rechnen, wenn gleich alle zusammen einen solchen Werth repräsentiren. Daher führe ich sie nur als „kleine Quellen" zur s. Lambrechter Geschichte vor.

Eine Sorte derselben ist dem Archive nun allerdings zugewachsen, welche, nach der Aeußerlichkeit beurtheilt, da hinein nur als in ein sicheres Repositorium gehören. Es sind dies die Consecrations- und Gedenktafeln, welche auf den neugeweihten Altären, den Grabmälern u. s. w. aufgehangen waren. Da schließlich aber doch der Inhalt über die strenge Festhaltung des buchmäßig Handschriftlichen muß hinüber kommen lassen und er diese Tafeln der Natur, wie besagt, als solche Quellen gleichfalls anerkennen läßt, so sind selbe hier mit aufgenommen. Die Darstellung, welche nach sicheren Daten frägt, um sich zu bereichern und zu beleben, kann davon nur Gewinn haben.

Die hier zu verzeichnenden Werke befinden sich sämmtlich im Archive zu s. Lambrecht am Schlusse der 1863 neu geordneten Urkundenaufstellung, die Holztafeln ausgenommen, die übrigens im selben Lokale aufgestellt sind.

---

1. Consecrationstafel für den Corpus-Christi-Altar von 1458, 7. Febr.; anwesend Bischof Peter von Lavant.

2. Consecrationstafel von 1497, 25. Sept., für den Altar des heil. Benedikt und der heil. Scholastika; anwesend Kardinal (tituli s. Vitalis) Bischof Nikolaus von Hippona, Raimund, Vikar des Bischofs von Gurk.

Vom gleichen Tage sind noch drei Exemplare vorhanden, und zwar für den Altar der Heil. Sebastian, Leonhard u. s. w., für jenen der Heil. Anna und Margaretha, und endlich für den Marien-, Johann der Täufer- und Christof-Altar.

3. Gedenktafel mit langem Gedichte in Dystichen, ehemals auf dem Grabmale Herzog Markwart's in Mariahof, 15. Jahrh.

4. Gedenktafel desselben Inhaltes vom Grabmale Herzog Heinrichs II., 15. Jahrh. [2]).

5. Consecrationstafel für den Dreifaltigkeits- und Marien-Altar zu s. Blasen, mit der Notiz, daß am 6. Jänner 1126 derselbe von Bischof Reimbert von Gurk consecrirt worden sei, und der Seitenaufschrift: „Fr. Stephanus Mugel olim abbas in Campo liliorum te fieri fecit anno domini 1478", darüber dessen Wappenschild und ein kniender Cisterciensermönch.

---

[2]) In Weixler's Chronik f. 36'.

6. Gedenktafel des Abtes Joh. Schachner, † 1478, mit der Angabe seiner Leistungen und Verdienste um das Stift [3]).

7. Gedenktafel auf einen Brand des Klosters von 1471 (renovirt 1703):

„Anno Christi est milleno
quaterque et centeno
exustum cenobium
ab omnibus quod uocatur
cuique nomen datur
Lamberti monasterium.
. . . . . .
. . . . . .
Sed deo dicamus gratias
quod preseruauit litteras
ab ignis uoragine. Amen, 1471."

8. Copialbuch des Stiftes, gr. 2°, 220 Seiten, Perg., Ende des 14. Jahrh.; enthält die Abschriften von 316 Urkunden bis gegen 1390.

9. Copialbuch, resp. Transsumt aller Klosterurkunden, angelegt auf Befehl des Papstes Nikolaus V. (1450) und ausgefertigt 1471 vom Propste Lorenz von Gurk; gr. 2°, 127 Bl., Perg. — Dies ist jenes Werk, das Joh. Manesdorfer begründete [4]).

10. „Littere translate in Thewthunicum de cambio Seding et silue ibidem", Heft in 8°, 8 Bl., Perg.; enthält die Söding und das Verhältniß zu Reun betr. Urkunden von 1147, 1222, 1311, 1372 u. s. w., sämmtlich deutsch.

11. Vidimirtes Copialbuch der Urkunden und des Urbars der Pfarre Köflach, angelegt auf Befehl Erzherzog Karls vom 12. Dez. 1569 durch Abt Joh. Kratner, 2°; enthält zehn Urkunden (zwei des 14., sieben des 15. und eine des 16. Jahrh.).

12. Vidimirtes Copialbuch der Urkunden der Pfarre Neumarkt, in gleichem Auftrage angelegt durch denselben 1585, 2°; enthält 18 Stück des 14., 41 des 15. und 40 des 16. Jahrh., dann als Nr. 60 ein Inventar der Kirche von 1526.

13. „Liber omnium actionum ecclesiasticarum ab anno salutis M.D.C.I., anno I. electi abbatis Joannis (Henrici Stadtfeldt Belgae Trevirensis die XI. Junii)", 579 nicht immer beschriebene Seiten; bis 154 sehr viele für Kloster- und Pfarrengeschichte sehr wichtige Briefe und andere Acten, desgleichen auch

[3]) Ebend. benützt f. 152.
[4]) Beitr. z. K. st. Gesch.-Q. I. 106.

Einzelnes vor 1613; von 155—565 leer, dann kurze Geschichte des Klosters und Aufzählung seiner Pfarreien, 18. Jahrh.

14. „Ordinationes et constitutiones domini Joannis Sachs abbatis monasterii s. Lamberti pro reformatione eiusdem monasterii anno 1498", 59 Bl., Perg., in 4°, unvollständig.

15. „Das alt vrbar abgeschriben vber das ambt Khainach"; innen: „Seruicium officii in Khaynach scriptum per venerabilem abbatem Ruedolphum 1290 (!)", 11 Seiten, Pap., in 2°, 16. Jahrh. Es muß da ein Fehler vorliegen; um 1290 gab es keinen Abt Rudolf in s. Lambrecht, wohl aber um 1390; die Form der Instruirung ist indessen wirklich alt, so daß sie an das 13. Jahrhundert erinnern kann, ebenso die Schrift, die fast einem Facsimile gleicht, dagegen spricht wieder die Rechnungsweise in „florenis" wider so frühe Anlage.

16. „Vermerkcht die gult vnd nuczunge des vrburs (!) so dem goczhause zu s. Lamprecht zugehoern" u. s. w., beschrieben von Ludwig Scheitrer, Sekretär des Abtes Joh. Schachner, 1461, 93 Bl. Pap., 2°. Es beruft sich auf ein altes, nicht mehr vorfindiges Urbar [5]) und behandelt wesentlich die Aemter in der Nähe des Stiftes, doch gegen Ende auch die Gründe zu Gersdorf und Lind bei Weitersfeld ob Radkersburg.

Zwischen f. 38 und 39 ist ein kleines Verzeichniß der Güter und Unterthanen des Klosters Seitenstetten bei Zeiring und Pels (15. Jahrh.) eingeheftet.

17. „Das register Jorgen Hympergers innemen (vnd ausgeben) angefangen am Sambstag nach s. Pauls bekerung im (M.CCCC.)LXXXX. iar", schmal 2°; geht das Amt Kainach an. Desselben „Regiſter" auch für 1492.

18. Urbar der Herrschaft Aflenz, 1494, gr. 2°, Perg., sehr starker Band; enthält f. 2 „vrsach des grunndpuchs", f. 2′, Banntaiding, 15 Artikel (articl im grunndpuch gehalten), f. 5, Fortsetzung desselben (artikl im stifft zemelden), 29 Artikel. Zum Theile sind die Stiftsansätze bis 1600 fortgeführt.

19. Urbar der Herrschaft s. Lambrecht, 1494, gr. 2°, Perg., sehr stark; f. 1′, Grundbuchsartikel 16, f. 5′, Stiftsartikel 29.

20. Desgleichen für dieselbe, gl. Jahr u. s. w.; f. 1, Grundbuchsartikel 15, f. 6, Stiftsartikel 32; die Einzelansätze sind bis in das 18. Jahrh. fortgeführt.

Sämmtliche drei Werke (18.—20.) sind übrigens nicht die Originale, sondern Abschriften aus dem 16. Jahrh.

---

[5]) Beim Amt „an der Veel das in Latein officium Lenczonis nach dem vrburpůch genant wirdet".

21. Urbar der Herrschaft Biber, 1494, gr. 2°, Pap., geschrieben im 16. Jahrh.; f. 2—4, Grundbuchsartikel 15, f. 8—11, Stiftsartikel 29. Hier ist übrigens auch Gersdorf und Lind in Unter-Steiermark und Weinzierl bei Graz einbezogen.

Eine Abschrift dieses Codex von c. 1600 ist in kl. 4°, Pap., vorhanden.

22. „Vermerkht das vrbar des ambt zum Stein", schm. 2°, Ende 15., Anfang 16. Jahrh.; im Anhange: „Vermerkcht die guetter, stuck, grůntt vnd gůllt dye meins herren gnad her Niclas von Liechtenstain etc. zu der fruemess zu Muraw gestifft vnd geordent hat anno domini (M.CCCC.)LX.VIII."

23. „Register aller nutz vnd gullt des gotshaus sand Lambrecht ainer landtschafft in Steyer eingelegt im 1506.", 4°; die Verzeichnung ist unvollständig und weist über 3543 Pfd. Pfenn. Einkommens nach, davon das Meiste (1234 Pfd.) auf die Herrschaft s. Lambrecht mit Lind und der Propstei an der Mur fällt; das Aflenzthal trug 846, Mariazell 104, Schloß Stein (eben angekauft) 131 Pfd. u. s. w.

24. „Das register Frantzen Vårber einnemen angefangen an s. Jörgen tag im viertzehenden jar" (1514), schmal 2°; ist für das Amt Kainach.

25. „Pyberischen Grundbuechs abschrifft zu ainem stifft register zugericht de anno (15)41, 42, 43, 44, 45 vnd 46isten", 2°.

26. „Vermerckt das vrbar zum Stain", Perg., 84 Seiten, 4°. Die Anlage ist von 1535 und sind die Grundveränderungen nachträglich fleißig, theilweise bis in das 18. Jahrh. eingeschrieben; gegen Ende auch die Roboten und Lehen zur Burg.

27. Abrechnung mit den Arbeitern im Silberbergwerk „im Sawrerwald vnd im Reichentall", 1538, 2°, sammt Abschrift des Verkaufes einiger Bergwerksantheile seitens Stephans und Oswald Babst an Abt Valentin 1534. Die Auslagen betrugen 776 Pfd. Pfenn.

28. „Vrbar sand Kattaren (!) gotshaus (zu Neumarkt), 1539", schm. 2°, Perg.

29. Urbar der s. Veits-Pfarrkirche zu Weissenkirchen, 1599, 2°, Pap.

30. Urbar der s. Katharinen-Pfarrkirche zu Neumarkt, 1634—60, 2°.

31. Urbar und Stiftsprotokoll der Pfarrkirche s. Johann in der Scheiben (bei Unzmarkt), 1703—65, 2°.

32. Chronik des Klosters s. Lambrecht von P. Peter Weixler; s. vorne p. 3 ff.

33. „Fundatores et abbates monasterii s. Lamberti in Styria“, 17. Jahrh., 142 Seiten, 2°. Geht von Otto III. als Gründer aus und bis Abt Heinrich Stadtfeldt 1631; für die spätere Zeit sehr viele brauchbare Notizen.

34. „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti in Sylva de s. Lamberto dicta“, 17. Jahrh., 2°, unvollendet, geht nur bis Abt Fridrich 1306 (1307) und enthält nur Aebtebiographien.

35. „Vitae abbatum mancae authore Maximiliano de Sanvis, item relatio originis et fundationis monasteriis s. Lamberti“, 17. Jahrh., Ende; geht nur bis Peter von Leoben, † 1375.

36. „Historia Lambertina in heroicos versus redecta“ von P. Otto Koptik, Pönitentiar zu Mariazell, 1731, gr. 2°; die epischen Dichtungen sind von erklärenden Noten begleitet, wechseln aber gegen Ende mehr und mehr mit Prosa; die vielen beigegebenen Federzeichnungen sind gräulich.

37. „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti in Sylva de s. Lamberto dicti“, 2°, 18. Jahrh.; ist Aebtegeschichte, geht bis 1743, schließt aber mit Abt Anton und seinem Testamente.

38. „Brevis relatio de origine et fundatione monasterii s. Lamberti“ u. s. w., 2°, 18. Jahrh.; enthält auch die constitutiones abbatis Johannis (Sachs) und dessen Abhandlungen „de suscipiendis, probandis et s. professionem recipiendis novitiis“ und „de tribus substantialibus votis“.

39. „Schematismi stemmatographia fundatorum monasterii s. Lamberti“ u. s. w., mit Continuatio, 2 Bde., 18. Jahrh., 2°; wurde dem Abte Berchtold (dem Letzten vor der Aufhebung) von den Capitularen gewidmet; mit Urkunden und ebenso mit Untersuchungen darüber, Genealogien über die Eppensteiner, von Schala u. s. w. ausgestattet.

40. „Carmen eucharisticum in memoriam gratiose restitutionis monasterii s. Lamberti ... augustissimo Caesari Francisco II. oblatum ab humillimis et devotissimis clientibus s. Lambertinis“, Gedicht von P. Aemilian Graff, 1802, 2°.

„Auguste! en pia Musa parat tibi dicere laudes
et grates, dignas sed celebrare nequit.
. . . . . .
Ne munus, ne sperne pium, ne temne clientes,
si placet, haec grata dona praehende manu.“

Bl. 2: Das Weixler'sche Gedicht auf die Grewenzalm [9]): „Plaude

[9]) f. 251'. S. vorne p. 21—23.

Karentini vates“ u. ſ. w.; dann ein anderes: „Cum mundus Chriſto nato numeraverat annos“, die poetiſche Beſchreibung der „Abolitio“ (Aufhebung) „Attamen alternum quia nil sub sole perennat“, das 4., die „Restitutio“, als 5. „Plausus“, als 6. „Gratiarum actio“ und als 7. „Conclusio“. Am Ende folgt ein Epinikion in 15 Strophen. Das Ganze war zum Drucke beſtimmt, wie eine Cenſurnote (von 1803) beweiſt.

41. Beſchreibung der Altäre in der Stiftskirche, im Karner (die khalte khürchen), in der Kapelle im Schloſſe und in der alten s. Peterspfarrkirche zu s. Lambrecht, dabei „Inuentarium ecclesiae totiusque ornatus ecclesiastici monasterii s. Lamberti“, 1614, 4°.

42. Verhaltungsregeln beim Tode und bei der Nachwahl eines Abtes von s. Lambrecht, 18. Jahrh., 2°; behandelt mit Nachweiſen, wie es bei verſchiedenen Aebten gehalten worden von der „intimatio mortis“ bis zur „confirmatio abbatis“.

43. „Panegyricon quod reuerendissimo . . . . . domino Joannis Stadfelt (abbati) . . . cognato . . . occinit Ambrosius Schmidt Cochemensis“ (aus dem Jeſuitencolleg zu Judenburg), 1617, 4°.

44. „Sermo funebris in exequiis . . . Joannis Henerici . . monasterii ad s. Lambertum archimandritae“ (1638), 4°.

45. „Protasis vitae et profectus a primordio juventutis ad canam usque aetatem animodversi in . . . Antonio abbate“ von P. Otto Koptik, 18. Jahrh., 2°; Apologien in Verſen.

46. Todtenroteln, zwei von 1456, eine von 1466 (Fragment), eine von 1501 (die längſte, etwa 20′), eine von 1520 (unvollſtändig und doch c. 150 Klöſter begreifend), eine von 1526, eine von 1532 (unvollſtändig).

47. Lambrechter Biographien, 18. Jahrh., 2°; enthält die Lebensbeſchreibungen von Rudolf Wiſer, † 1667 als Propſt zu Aflenz, Bened. Petſchacher, † 1701, Joſ. Dreſcher, † 1697 als Propſt zu Aflenz, Roman und Maurus Liechtenhaimb, † 1714 und 1709, Ludwig Claſſenau, † 1689, Baſilius Finckeneis, † 1693, und Bernh. Haidersreitter, † 1697.

48. „Protocollum conuentus monasterii s. Lamberti coeptum anno domini 1676 (8. Dez.) — 1687“, 2°, iſt gleich mit den ſpäteren Prioratsprotokollen.

49. „Diarium prioratus a 13. Mai anni 173[illegible] usque ad annum 1739 et diem 22. Oct. prioris Ildephonsi“, 2°.

50. „Protocollum . . . Kiliani prioris ad s. Lambertum, 1719 (— 1722, 14. Okt.)“, 2°.

51. „Protocollum prioratus ... Ambrosii Moser prioris ad s. Lembertum de anno 1740—1744“, 2°.

52. „Protocollum prioratus monasterii s. Lamberti a die 11. Nov. 1743 usque ad diem 16. Mai 1748“, 2°.

53. „Protocollum prioratus ab anno 1748—1752 per ... Emeramum Filipp .. priorem conscriptum“, 2°.

54. „Protocollum prioratus monasterii s. Lamberti“, vom 6. Nov. 1762 — 5. April 1766, 2°.

55. „Protocollum prioratus“, vom 30. Aug. 1770—1777 (eigentlich bis 16. März 1784), 2°.

Diese Protokolle sind für die Hausgeschichte um so wichtiger, als sie eigentlich Tagebücher über die Begebenheiten mannigfacher Art im Stifte sind.

56. „Schedae professionis solemnis“, 7 Bde., 2°. Es sind dies die Profeßurkunden der Conventualen, in Bände gebunden, und zwar von 1506—1737 (resp. 1506—1638, 1641—1661, 1662—69, 1675—85, 1688—1706, 1709—25, 1725—37), doch mehrfach mank. Der erste Band hat die Aufschrift:

„Liber scriptus profitetur
in quo totum continetur
vnde quisque indicetur.
Scribunt boni, scribunt mali,
sorte tamen inaequali
vitae vel interitus.
Mors est malis, vita bonis,
vide paris scriptionis
quam sit dispar exitus.“

57. „Protocollum Gymnasii ad s. Lambertum“, 1804—1805, 2°.

58. Hauswirthschaftsordnung, von c. 1720 — c. 1770, 4°; enthält die Giebigkeiten und auch die Naturalbezüge der einzelnen Meier und Dienstleute, dann der Unterthanen der Ortschaften der Klosterumgebung, mit genauer Angabe des Küchentractaments durch das ganze Jahr.

59. Hauswirthschaftsbuch des Klosters s. Lambrecht, 18. Jahrh., 4°.

60. „Directorium praefecti dispensae“, von c. 1720, sich beziehend auf die alte (p. 49) enthaltene Instruction von 1717 und bestätiget von den Aebten Kilian (1726) und Berthold (1761).

61. „Directorium pro P. praefecto culinae conscriptum a P. Phil. Pircker, 1781“, 2°.

62. Miscellancodex mit der Aufschrift „Processe c. 1420“, 15. Jahrh., 2°; enthält meist Prozesse, Transsumpte u. s. w.,

gegen Ende „de obseruacione terminorum sacri pallacii apostolicarum cauſarum“, und zuletzt ein Fragment der Chronik Joh. Manesdorfers. — Eingelegte zwei Blätter behandeln hiſtor. Notizen von einigem Intereſſe, deren mehreren man übrigens bei Weixler auch begegnet, von den Jahren 1184—1622, reſp. 1727, nämlich:

„Anno 1184 dedicata est ecclesia s. Viti in Veitsch ab episcopo Brixinensi Hartmanno sub abbate Beringero.“

„1294 Benedictini, presertim abbates valde dissolute vixerant in magna pompa et superbia.“

„1319 Otto de Liechtenstein camerarius Styriae fundationem fecit in Hoff ut 3 diebus in hebdomada in arce Stein dicatur . . . .“ (fehlt offenbar mindeſtens Ein Blatt).

„Anno 1597 tempore Christophori Kermiseri (Kirmesser) mulieres passim clausuram ingrediebant, infantes ad baptismum inferebant, religiosorum lectos componebant, hortum colebant, ad eorum primitias aliaque convivia invitabantur et choreas ducebant. In parochiis expositi plerique publicas concubinas nutriebant.“

„Anno 1613 circiter sub abbate Martino Alopitio 4 religiosi e monasterio (ob nimium abbatis rigorem, nam passim alapas infligebat et eos carceri mancipabat), profugerunt. Primus erat P. Wendelinus Graebner qui numquam amplius comparuit; secundus P. Martinus Pachmann qui Augustae Vindelicorum musicam egit ad Lutheranos dilapsus; tercius P. Michael Mali qui poenitens ad monasterium reversus anno 1613, 3. Mai obiit, pridie quam abbas Martinus mortem oppeteret. Praemissus nempe ut abbatem subsecuturum nuntiaret et accusaret coram aequissimo iudice in altero mundo. Quartus P. Gregorius Nitsch qui Compostellam ad s. Jacobum profectus iterum ad monasterium reversus triduo carceri inclusus libertati deinde reſtitutus et in Afflentz missus ibidem mortuus est anno 1620, 9. Julii.“

„Anno 1622 abbas Henricus amoto priore P. Henrico Fröauff P. Georgium Scriba ei substituit qui P. Georgius sequenti anno ut prior mortuus monasterium diu inquietauit donec communi jejunio et aliis piis operibus quies impetrata fuerit.“

63. „Vermercht die artikel der warnung des wirdigen gotshaws sand Lambrecht die vnſer gnädiger herr oder sein anwald gewönleich vnd järleich in dem stifften erczellet vnd meldet allenthalben“, fl. 8°, 15. Jahrh. Ende; Banntaiding in 33 Artikeln.

64. „Hanndl vnd Haderpuech“, 2°; Protokoll der Gerichtshändel und anderer gerichtlicher und stiftischer Acte von 1562—63.

65. „Observationes einen Process zu incaminiren und fort zu führen“, aus den Schriften des Dr. Mart. Stöckel, Klosterhofrichters, 1779, 2°; behandelt namentlich die behördlichen Competenzen, die Formen und Formularien nach steir. Rechte.

66. „Modus procedendi in causis sponsalium et divortii matrimonialis secundum stylum consistorii Salisburgo-Graecensis“, 18. Jahrh., 2°.

67. „Liber visitationum ecclesiarum et locorum monasterio s. Lamberti incorporatorum coepta anno 1620, producta usque ad annum 1625, continuatus ab anno 1681 usque ad annum 1690“, 2°.

68. „Protocollum visitationis ecclesiarum inter archidioecesim Salisburgensem et monasterium divi Lamberti anno 1677 concordatarum“, 2°; enthält nur die Visitation von 1710.

69. „Protocollum visitationis habitae a . . . domino abbate Kiliano anno 1727“, 2°, für die Klosterpfarren sämmtlich.

70. „Protocollum visitationis canonicae“ der Stiftspfarren unter Abt Eugen von 1739 und 1740, 2°.

71. „Protocollum visitationis ecclesiarum parochialium et filialium monasterio s. Lamberti . . . incorporatorum“ unter Erzbischof Sigmund Christoph, 1756, 2°.

72. „Litterae et scripturae visitationem ecclesiarum, in specie vero Piberensium anno 1682 factam concernentes“, 2°; hat Acten von 1544 an und geht bis 1683.

73. „Protocollum visitationis ecclesiarum Pyberensium“, von 1641—1719, 2°.

74. „Protocollum visitationis de anno 1751“, für die Pfarren von Biber, 2°.

75. „Historiae Cellensis . . . liber unus“, von Christoph Andr. Fischer, 17. Jahrh., 2°; soll in Wien 1604 gedruckt worden sein. — Am Schlusse: „Relatio originis et fundationis monasterii s. Lamberti“ u. s. w., geht bis 1642 und ist vielfach mit Weixler identisch.

76. Wundergeschichten, Maria Zell betr., von P. Gerhard Petschacher 1645 — c. 1670 gesammelt und Jahr für Jahr erzählt, 2°.

77. „Peregrinus Cellensis, seu munera et vota ad Cellam . . . virginis Mariae“ von P. Aemilian Hilbig 1650 († 5. Dez. 1656), 510 Bl., 8°; enthält nur im ersten Buche Geschichtliches.

78. „Gratiae Cellenses ab anno 1666 usque ad annum

1678“ (resp. 1689), 2 Bde, 2°; enthält wenig Geschichtliches, dafür aber viele Mirakeln.

79. „Elenchus gratiarum a beatissima Virgine Cellensi nobilibus quibusdam concessarum“, c. 1720, 2°; Wundergeschichten.

80. „Regio Mariana“, innerer Titel „Diva Cellensis domus Austriacae solatium“, von P. Otto Koptik, 1732, 2 Bde, 2°; behandelt die Nachbarklöster in Steiermark und Oesterreich, Maria-Zell selbst, und (im 2. Bande) die Beziehungen der österr. Landesfürsten zu Maria-Zell von Rudolf I. mit Urkundenabschriften und zum Theile sehr interessanten Federzeichnungen.

81. „Historia Cellensis“, ebenfalls von Koptik, und schließt an die „Regio“ an, 2 Bde. (II. u. III.), 2°; der eine behandelt auch Klein-Mariazell, Gaming u. s. w., der andere die Privilegien der Päpste und Kirchenfürsten.

82. „Monumentum gratiae et gratitudinis“ u. s. w., von P. Karlmann Lefflerau, Pfarrer zu Hirscheck 1756, dem Abte Eugen gewidmet, 2°; ist eine Geschichte von Maria-Zell, in langen Untersuchungen, aber nur das 12. und 13. Jahrh betr.

83. Geschichtliches für Maria-Zell, 18. Jahrh., 4°; behandelt in 16 Kapiteln und einem Anhange die Abläße der Bischöfe, die Schenkung König Ludwigs von Ungarn, die Inschrift an der Kirchenpforte u. s. w.

84. „Processiones que uenererunt in Cellas Marianas“, 2 Bde., 8°, der eine von 1675, der andere von 1712.

85. „Annus Marianus i. e. officiosae poeseos artificia“, von P. Maximilian Pronkmayer dem Abte Anton gewidmet, 18. Jahrh., 2°; Dichtungen mit sehr merkwürdigen Federkünsteleien.

86. „Poenitentiale Cellense a . . . Joanne Christophoro Schleicher quondam in Weichenstephano . . . postea rectore et concionatore in Cella b. Mariae . . . circa annum domini M.CCCC.LXXX“, Pap., 4°, 104 Bl. Nach Angabe eines beigelegten Blattes ist das Werk auf Verlangen des Abtes Joh. Sachs abgefaßt; andere Blätter geben Daten für Schleicher's Leben, von dem auch eine im 17. Jahrh. abgefaßte Vorrede handelt.

87. „Iter Romanum quod cum . . . abbate Benedicto anno 1652 perfecit et descripsit . . . P. Rudolphus Wiser monasterii s. Lamberti professus et prior et postea oeconomus in Afflenz“, quer 8°. Die Reise dauerte vom 2. Jänner bis 2. Aug.

In der Mitte „Hodoeporicon Romanum“ von P. C. J., der auf Befehl des Abtes Franz 1673 nach Rom ging; hier sind eine Anzahl sehr interessanter Reisenotizen. Daran schließt sich

88. „Diarium Romanum anno 1673“, 8°, gleichfalls vom Prieſter C. J., mit zahlreichen Bemerkungen, Anekdoten u. ſ. w.

89. „Diligens compilatio . . . Ildephonsi Bierbaum quondam prioris ad s. Lambertum“, 18. Jahrh., 2°; topographiſche Beſchreibung von Kärnten, Steiermark u. ſ. w., der Städte und Klöſter daſelbſt; viel werthloſes Zeug, doch von f. 15 an brauchbare Notizen für s. Lambrecht, Maria-Zell u. ſ. w., namentlich betr. Abtes Anton und ſeiner Zeit.

90. „Relatio de . . . Sophia regina et abbatissa in vetere parthenone Admontensi“, 17. Jahrh., 2°; aus Admonter Handſchriften und bekannt.

91. Miscellanband, 18. Jahrh., 2°; enthält (der Anfang fehlt) Acten, die Regierung Abt Eugens betr., 1737, die Wahlacten des Abtes Kilian, 1725, einen Bericht über die Wahl des Abtes Anton (Stroz), 1707, und desgleichen über die Religionsverhältniſſe in Steiermark von Hofrath Zoller von Doblhof 1752.

92. „Appellatio capituli Passaviensis ad papam in causa canonice electi episcopi Pataviensis et non acceptati a sede pontificia cuius loco alius s. R. e. cardinalis in episcopum a pontifice contra pactata Germanie suffectus fuit anno 1480“, 4°.

93. „Ein prophecey gefunden zu Bern in einem seer alten buch von hertzog Karle von Burgundien khunig in Hispanien. Prophetia reperta Verone in libro antiquissimo“, c. 1516, 2°, 1 Bl.

94. Ordnung der s. Chriſtophs-Geſellſchaft, von 1517, 2°; Auszug aus Megiſer's Chronik von 1612.

95. „Khayserliche handlungen zu Augspurg den 30. Aug. 1520“; enthält Verſchiedenes aus dieſem Jahre und ſpäter; f. 1—4, Schriftenwechſel der Vertreter der inneröſterr. Lande mit dem Hof betr. der Ordnung der Verwaltung vom 30. Aug. — 4. Sept.; f. 5—6, Antwort Karls auf die Botſchaft; f. 7—13, Bericht über die Vorträge der Botſchafter Erzh. Ferdinands beim Reiche, Hans v. Reichenburg und Georg v. Herberſtein, und die Antwort darauf, 1522; f. 14—20, Verhandlungen mit dem Biſchof von Trient und Cyriak von Polheim, 1526, die geſammtöſterr. Lande betr.

96. Landtagsacten von 1529, 2°; betreffen durchaus die Verhandlungen wegen Beſteuerung der Kirchengüter.

97. Chronik der Erzbiſchöfe von Salzburg, 1563, 4°; geht bis Joh. Jakob (von Khuen-Belaſy) und iſt am Ende mank.

98. „Extract aus einer löbl. Landſchaft in Steyr Landtagsprothokollen“ u. ſ. w., 17. Jahrh., 2°; geht von 1574—1630 und führt nur die Stimmen in der Vortrittsangelegenheit zwiſchen s. Lambrecht und Admont auf.

99. „Einkhombner Commissions Discurs vber alle drey löbl. Stadt-, Kammer- vnd steyerische Glider", 1625, 2°; behandelt den Verfall des Eisenerzer Hammerwesens und die Mittel zu dessen Aufbesserung.

100. „Compendium für die Meersalz-Direction", 18. Jahrh., 8°; stellt den kaiserl. Meersalz-Handel in den Haupt- und Filial-Aemtern dar; am Schlusse Uebersicht der Erträgnisse der kaiserl. Aemter und Mauthen in Innerösterreich (c. 1728, Erträgniß 613.032 fl. 32 9/10 kr.).

101. „Protocollum processus universitatis Salisburgensis contra archiepiscopum Leopoldum de Firmian in puncto defensae doctrinae Muratorii „Lamindi Britani" cui se opposuerunt . . . Placidus Pöka procancellarius et . . . Eberhardus Ruedorffer decanus", 18. Jahrh., 2°; behandelt deutsch das reformatorische Streben eines aus Priestern und darunter auch zwei Salzburger Domherren bestehenden „collegium privatum critico-historicum" zu Salzburg.

102. „Die Aufruhr der Bauren in Böheim". „Inf LatI Date CaesarI qVae sVnt CaesarIs et qVae sVunt DeI Deo" (1775), 2°. Ode in 12 Strophen;

„Ein Zißka steigt aus heißen Flammen,
er lebt aus seiner Asche auf

. . . . . .

so wird stat Straf nur Huld sich zeigen
und überfluß den Mauren sein."

103. „Sabiona antiquo-nova, profano-sacra conscripta a P. Christophoro Jäger professo ad s. Lambertum", 1686, 2°; ist weniger Geschichte als vielmehr Erklärung der Klosterregel. Dazu gehört ein Band „Scripturae erectionum monasterium monialium ord. s. Bened. Sabionae . . . concernentes". Jäger war Mitarbeiter der Bollandisten.

104. „Vita Benedicti abbatis Seittenstettensis", 17. Jahrh., Ende, 4°; Notizen für sein Leben und noch bei dessen Lebzeiten geschrieben.

105. „Beschreibung des Hungarischen Crönungs-Actus zu Prespurg den 9. Dez. 1687 vergangen", 2 Bl., 2°.

106. „Formulare variarum litterarum, item facultates missionariorum s. Lamberti", 17. Jahrh., Ende, 2°; enthält wirkliche Actenstücke mit wenigen Namensauslassungen (testimoniales, Visitationsdekrete, Pfarrerbestätigungen, tituli mensae, dispensationes, relationes triennales u. s. w.) und für die Geschichte der Pfarren werthvoll.

Das fürstlich Windischgrätzische Archiv zu Tachau.

Das Familienarchiv des fürstlichen Geschlechtes von Windisch-Grätz hinterliegt zu Tachau bei Plan in Böhmen.

Es war mir seitens Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Alfred im heurigen Herbste (1872) gestattet, davon Einsicht zu nehmen.

Thatsächlich ist, daß ich noch kein Privatarchiv gesehen, welches in so vollendeter Ordnung sich befände als das genannte. Und zwar datirt dieselbe nicht seit Kurzem, sondern bereits seit Ende des vorigen Jahrhundertes und beschränkt sich nicht allein auf gute Katalogisirung und Aufstellung der dem Geschlechte von Anfang an eigenthümlichen Documente, sondern sie ist auch auf die Herbeiziehung fremder ausgedehnt, welche — namentlich für die ältere Zeit — die Genealogie der Familie zu ergänzen geeignet sind.

Der Begründer dieser Ordnung war der Großvater des gegenwärtigen Fürsten, Graf Joseph Nicolaus von Windisch-Grätz, ein eifriger und vorurtheilsloser Forscher der Geschichte seiner Familie, von dem noch eine Anzahl genealogischer Untersuchungen vorliegen, und sein Gehülfe bei der Arbeit und Vollender derselben war sein Secretär Müller. Sie datirt aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts und schloß mit 1787 ab.

Das Resultat derselben war eine doppelte Gliederung des Archives. In der einen Abtheilung wurden die Familienurkunden — und zwar Originale wie Copien — hinterlegt, 811 Nummern (nachträglich) bis 1794 laufend; in der anderen befinden sich die Acten in Fascikeln nach Materien, welche entsprechend dem Besitze des Geschlechtes und der dienstlichen Verwendung einzelner seiner Mitglieder außerordentlich reichhaltig und zahlreich sind.

Die erste Abtheilung ist in chronologischer Reihenfolge in 13 Laden deponirt. Die einzelnen Stücke derselben sind wohl verwahrt, meist in doppelten Umschlägen, auf deren äußeren die volle Aufschrift, Datirung und Nummer angebracht ist. Sie beginnt mit dem bekannten Weriant de Grez von 1093. Man sieht, daß der Graf zu einer Zeit, in der archivalische Untersuchungen bei uns

nicht eben sehr geläufig waren, auf dieselben eifrig zurückgriff. Demnach sind seine Quellen der Traditionscodex von s. Paul und die Archive von Marenberg, Seitz, des Deutschordens, der Hofkammer und des Staatsarchives in Wien, des Schlosses Waldstein bei Uebelbach, die bereits damals theilweise nach Graz gebrachten Archivalien der aufgehobenen steir. Klöster und die Urkundenwerke von Frölich, Ludewig, Petz und Wurmbrand. Geführt und unterstützt wurde er dabei von dem bekannten Custos der Hofbibliothek J. Heyrenbach. Auch der gelehrte Nuntius Cardinal Garampi ist durch ein urkundliches Parere vertreten, betreffend die Datirung der ältesten Originalurkunde des fürstl. Archives von c. 1240. Der Originale sind für das 13. Jhrh. 1, für das 14. 44, für das 15. 115 u. s. w.

Die sämmtlichen Urkunden dieser Abtheilung sind in sehr schönen Abschriften in einem „Codex diplomaticus Windischgrätz" zusammengetragen. Derselbe besteht aus 6 Bänden und ist in 2 Exemplaren vorhanden. Vollkommen, wie die heutigen Ansprüche es fordern, geht der Abschrift je das Regest und die Datirung voran und folgt die Quellenangabe. Nicht genug an dem, sind unten auch immer die Siegel in meist sehr guten Copien in Kupfer abgedruckt, davon die Platten, mehrere Hunderte an der Zahl, wohl verwahrt vorhanden sind.

Ueber diese „Diplomatischen und genealogischen Urkunden" (wie die Aufschrift der 1. Abtheilung lautet) ist ein prächtig geführtes Repertorium vorhanden, das dreifach gegliedert ist.

Der 1. Abschnitt gibt die chronologische Reihenfolge der Urkunden in Regesten, deren Inhalt in 11 Rubriken zerfällt. Diese enthalten die laufende Archivsnummer, die Jahrzahl (reducirt und im urkundlichen Laute), den „Titel", resp. den Inhaltscharakter der Urkunde, „von wem sie ertheilet worden", „auf wen sie lautet", „in welchem Betreff", die Sigel „von dem Aussteller", „von den erbettenen Zeugen", die „Zeugen ohne Siegel", die „Beschaffenheit des Siegels" und „Anmerkungen" über Natur des hinterlegten Stückes (Orig. oder Cop., woher diese und durch wen etwa erlangt). Die Zeugen sind stets namentlich aufgeführt.

Der 2. Abschnitt gibt die Sigelabbildungen chronologisch bis in das 16. Jhrh., wie gesagt, sämmtlich in Kupfer gestochen und mit Bemerkungen über Befestigungsweise und Wachsfarbe.

Der 3. Abschnitt führt alle Namen von Personen und Orten alphabetisch auf, welche in Abtheilung 1 genannt sind.

Es ist thatsächlich schwer möglich, eine genauere und umsichtigere Behandlung eines privaten Urkundenarchives zu verlangen und es ist ebenso kaum anzunehmen, daß von unseren hervorra-

genden Adelsgeschlechtern eine gewisse Mehrzahl eine solche Durchführung ihres archivalischen Besitzes aufzuweisen haben wird.

Die 2. Archivsabtheilung der Acten betrifft wesentlich die Güter des Geschlechtes in Steiermark, Oesterreich und Böhmen, Processe, Amtsschriften aus Gesandtschafts- und anderen Staatsdiensten und Correspondenzen familiärer Natur. Es ist ohne Zweifel, daß namentlich die reiche Serie der vorletzten und auch der letzten Rubrik für die allgemeine österreichische und deutsche oder fremde Geschichte vielfältig nützbares Materiale aufweisen würde.

Für das Landesarchiv wurden die Urkunden des 13. und 14. Jhrh. allein copirt.

Zahn.

Literatur.

Die Handschriften des k. und k. Haus-, Hof- und Staats-archives. — Beschrieben von Const. Edl. v. Böhm. Mit Unterstützung der k. Akad. d. Wissenschaften in Wien. Wien, Braumiller, 1873, 8°, VI. und 418, 5 fl. —

Es ist ein großes Verdienst, das sich die Direction des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staats-Archives um die Geschichtsforschung, namentlich des Mittelalters erwarb, daß sie die Herausgabe des Kataloges der Handschriftensammlung genannter Anstalt gestattete. Jetzt kann man wenigstens für diese Abtheilung den Inhalt übersehen und Jeder für seine Zwecke sich denselben zurecht legen.

Der Inhalt ist auch für Steiermark sehr reich, reicher sogar, als es aus dem sonst gut gearbeiteten Index scheint. Denn es konnte füglich dem Herausgeber nicht zugemuthet werden, die sämmtlichen Urkunden-, Registratur-, Rechen-, Lehen- und Urbarbücher in ihren einzelnen Beziehungen zu den verschiedenen Ländern namhaft zu machen.

Was wir denn aus dem Buche für unser Land entnommen, führen wir übersichtlich hier an:

3. „Cronika, das ist aigentliche und rechte Erclärung der fürstl. Grafschaft Cilli . . . . . durch Christophorum Solidum von Meyssen jezo Schulmaistern zu Gonowiz, 1594", XVII., Pap. 4°, 268 S., geht bis 1696.
4. Chronik des Herzogthums Steiermark, XVII., Pap. 2°, 424 Bll.
13. Registraturbuch Herzog Ernst's (und Friedrichs V.), XV., Pap., 2°, 90 Bll., geht von 1404—1443.
14. deßgl. König Friedrich's IV., 1443 (bis?), XV., 2°, 194 Bll. Pap.
19. deßgl. Kaiser Friedrich's III. (bis 1452), XV., 2°, 146 Bll., Pgt., darin
    f. 133, Verzeichniß der steir. Prälaten, Aebtissinen, Priorinen, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, Städte und Märkte.

f. 139, Vertheilung der Brautsteuer für Erzherzogin Katharina, Schwester Kg. Friedrich's in Steiermark, 1446.

41. Inneröſterr. Lehenbuch, XV., 2°, 100 Bll. Pap., von 1424.

84. „Chronickh etliche Freyhaiten Oeſterreich, Cärnthen und Steyr betr.", XVIII., 2°, 441 Bll. Pap.
f. 3, Abſchrift d. Otakariſchen Teſtaments von 1186 (iſt auch f. 236),
f. 5, Beſtätigung der ſteir. Landhandfeſte durch Kſr. Friedrich II., 1249,
f. 6, Hiſtor. Notizen ſ. Steiermark,
f. 82, die Steuervertheilung wie oben 19, f. 139,
f. 120', Huldigungsrevers Kg. Friedrich's IV. ſ. Steiermark und Kärnten,
f. 121, Perſonen zur Abnahme dieſes Huldigungsreverſes,
f. 121', Huldigung der ſteir. Landleute,
f, 137', Verzeichniß der (Oeſterreicher und) Steirer, die bei Sempach fielen (1386),
f. 143, Verzeichniß der Städte und Märkte von Steiermark,
f. 144, Vertrag zwiſchen den ſteir. Landſtänden betr. der Weineinfuhr aus Oeſterreich,
f. 148', Act, betr. die Landtagsverhandlung von Leibnitz (15. Jhrh.),
f. 160, Huldigung für Maximilian I. und desſelben, 1490,
f. 161, Beſtätigung der ſteir. Privilegien, 1493, 1494,
f. 173', Freiheiten der Städte und Märkte in Steiermark betr. des Handels Auswärtiger,
f. 175', Vertrag der Regierung mit den ſteir. Ständen, 1495,
f. 181, Documente, die Judenaustreibung betr., 1496, 1497,
f. 204', „Lanndtlauf von Steyr",
f. 233', Verzeichniß der bei Wiſell gegen die Türken gefallenen Edelleute u. ſ. w, 1478.
f. 235, Privileg. Hzg. Albrechts II., betr. die Weineinfuhr in Steiermark, 1345.

107, Oeſterreich. Diplomatar, XVI., 2°, 217 Bll. Pap.
f. 42', Steuervertheilung wie oben 19, f. 139,
f. 50', Verzeichniß des landesfürſtl. Einkommens aus allen Provinzen (ausgenommen Schwaben) (15. Jhrh.),
f. 69' Huldigungsrevers wie oben 84, f. 120',
f. 70', Landhandfeſte ſ. Steiermark, 1444,
f. 75, Vergleich Kg. Friedrichs mit den ſteir. Ständen zu Radkersburg, 1446,
f. 77, Verzeichniß der ſteir. Stände, und Notizen über das Steuerweſen (15. Jhrh.),

f. 117′, Verzeichniß wie oben 84. f. 137′,
f. 120′, Vergleich Kg. Friedrichs zwischen den steir. Ständen, 1445,
f. 131′, Entscheidung desselb. betr. der Weineinfuhr aus Oesterreich in Steiermark, 1448,
f. 135, Landtagsact wie oben 84, f. 148′,
f. 145, Steierm. Actenstücke, 1494—96 (vgl. oben 84, f. 161 und 181?),
f. 190, „Lannblauf in Steyr" wie oben 84, f. 204′,
f. 213, Ordnung des Schrannenschreiberamtes,
f. 213′ wie oben 84, f. 233′, dazu
f. 214, Verzeichniß der Entkommenen,
f. 214′ wie oben 84, f. 235,
f. 215′, Landhandfeste v. 1186.

Dieser Codex hat offenbar dem jüngeren von Nr. 84 als Quelle gedient.

115. Ant. Steyerer, Collectanea historica, XVIII., 2 Bde., 4°, 686 und 498 S., darin
I. p. 389, betr. die fürstl. Grabmäler zu Neuberg,
II., p. 85, Nativitätsbuch und andere histor. Notizen f. Ehzg. Karl II.

117. Copialbuch, inneröstrr. Landtagsacten, 1478, XV., 2°, 200 Bll. Pap., größtentheils gedruckt in Chmel: Monum. Habsburg. II. und III.

127. Collectanea Austriaca, XVI—XVII, 2°, 701 Bll. Pap., 2 Bde., darin
I. f. 1 Reformation guter Pollicey, 1552,
f. 42, Erbhuldigung v. 1520 und 21.

129. Registraturbuch Kfr. Friedrichs III., 1478, XV., 2°, 761 Bll.

141. „Collectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau," XV., 2°: 130 Bll. Pap., vgl. Beiträge z. Kde. strmk. G.-Q. II. 22—23, darin auch
f. 69, Landhandfeste v. 1445,
f. 77′, Grenzberainung der Herrschaft Rohitsch.

155. Instruction der Freising. Gesandten für des Bisthums Herrschaften in Steiermark u. s. w. 1586, XVI., 2°, 338 Bll.

163. Autobiographie Sigmunds Freih. v. Herberstein, XVI., 4°, 404 Bll. Pap.

417. Registraturbuch Kfr. Friedrichs III., 1467—70, XV., 4°, 182 Bll. Pap.

630. Collectanea Germanica, XVI. und XVII, 2°, 167 Bll. Pap., darin
f. 140, Beschreibung der Heimkehr Ehzg. Karl's nach Graz, 1571.

924. deßgl. desselben, 1434—84, XV., 2°, 17 Bll. Pap.
963. Lehenbuch der zwei Grafschaften Ortenburg und Cilli, 1436 bis 47, XV., 2°, 129 Bll., Pap.
1064. A. M. Stupan v. Ehrenstein, . . . Unterricht von dem Zustand und von der gegenwärtigen Verfassung der Inner-Oesterr. Länder, 1760, XVIII., 2°, 207 Bll.
1083. Copialbuch der Grafen von Cilli und Ortenburg, XV., 2°, 214 Bll. Pap.

Andere Handschriften, Steiermark betreffend und hier nicht aufgenommen, sind ein Copialbuch von Judenburg, wenn wir nicht irren von 1498, sodann die Mscrpte. Cod. 943, olim Oesterr. 119, Cod. 935, olim Oesterr. 222ª und Cod. 936, olim Oesterr. 222ᵇ [1]), davon der erstere dem Urkundenrepertorium einverleibt blieb und nicht in den Körper der Handschriftensammlung überging (was vermuthlich auch bei dem Judenburger Copialbuch der Fall) [2]), daher sie hier nicht besprochen erscheinen, während die zwei letzteren mit anderen Stücken in einem Nachtrage zu diesem Kataloge aufgenommen werden sollen.

Z.

---

[1]) Vgl. darüber Beiträge z. Kde. stirm. G.-Q. II. 21—25.

[2]) Es wäre doch vielleicht wünschenswerth, daß die Handschriftensammlung alle gebundenen handschriftlichen Abfassungen des Archives vereinte, mit Ausnahme solcher, die als Beilagen (wie Denkschriften u. s. w.) von den Hauptacten füglich nicht getrennt werden können.

Inhalt.

Zahn: Ueber Peter Weixler's Chronik von s. Lambrecht 3
Felicetti: Steiermark im Zeitraume vom VIII. bis XII. Jahrh., II. Abtheilung 24
Zahn: Kleine Quellen zur Geschichte des Klosters s. Lambrecht . . . 129
„ Das fürstl. Windischgrätzische Archiv zu Tachau 142
— Literatur: Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (zu Wien). Beschrieben von C. Edlen von Böhm 145

Register.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

„Abbatisperge" s. Absberg.
Absberg b. Mureck (Abbatisperge) (1136) 75.
Abstal b. Mureck (Abstal) Pfarre: (XV.) 102.
„Adamunta" s. Admont.
Adelsberg b. Neumarkt (Arnoltesperch) (1066) 93.
„Ademunde, vallis —" s. Ennstal.
Aderdorf b. Mariahof (Arpindorf) (1066) 93.
Admont, Kloster (Adamunta, Ademunde): (1074) 49, (1074—85) 45, (1075) 84, (1139) 32, (1155—60) 67, (1160) 33, Note 34, (1170, 1184) 29, (1203) 85, (1207) 84, (XV.) 33, Note 32, 53; — Pfarre: (eccl. s. Amandi) 86, (1074—84) 36, Note 41, (1160) 36, (1220) 35, (1234) 95, 120; — Ort: (1005) 26; — Bergwerksrechte: (1160) 33; — Aebte: Joh. Hofmann, ehm. Mönch zu s. Lambrecht (XVI. — XVII.) 18; — Nonne: Sophie v. Ungarn (XII.) 140.
„Admontensis vallis" s. Ensthal.
Adriach b. Frohnleiten (Agriah), Pfarre: (1066, 1267) 83; — Kirche: (1066) 54, 76; — Ort: 78.
Aflenz b. Kapfenberg (Auelniz, Auelnice, Auelenze, Aueloniza) (1025) 60, (1103) 58, (1114) 55, 58, (1582) 14, (1620) 137; — Kirche: (1066) 61, 76, (XVI.) 18; — Urbar: (1494) 132; — Geburtsort des Abtes Valent. Pierer v. s. Lambrecht 14; — Zahl der Mönche (1545) 15; — Pröpste: Rud. Wiser (1667) 135; Jos. Drescher (1697) 135.

„Agathe, s. — cap. in Wenge“ ſ. Zeiring, Unter —.
S. Aegyden b. Murau (s. Gilgen) (1414) 91.
S. Aegyden b. Schwarzenſtein (s. Egidius prope Swarczstain), Capelle: (1426) 111.
„s. Aegydii eccl.“ ſ. Ratſchach.
„Agriah“ ſ. Adriach.
Aiglern b. Wörtſchach (Egilwarin) (1125) 27.
Albeck, Krnt., oberhalb Gurk (Albekke) (1207) 79, Note 237.
„Albekke“ ſ. Albeck.
Albersdorf b. Weitz (Alramsdorf), (XIII.) 87.
Alfelbſpitz, der —?, b. Groß-Söll (Seyfrids Selich), (1414) 91.
„Algeristeti“ ſ. Algersdorf?
Algersdorf?, b. Graz (Algeristeti), (1056) 73, Note 215.
Allerheiligen, im Mürzthale (ad Omnes sanctos), Capelle: (1493) 68, Note 168.
Alspitius, Martin — Abt zu s. Lambrecht (1600) 15, (1618) 137.
„Alramsdorf“ ſ. Albersdorf.
Altaich, Nieder- —, Bai., b. Straubing, Kloſter (868) 28.
Altenmarkt b. W.-Graz, Pfarre s. Pankraz ſ. Windiſch-Graz.
„s. Amandi eccl.“ ſ. Admont, Pfarre.
„Amfinga“ ſ. Ampfing.
Ampfing, Bai. (Amfinga) (935) 41.
„Anasi vallis“ ſ. Ensthal.
„Anasus fluu.“ ſ. Ens.
S. Andrä b. Schwamberg (Sussenteller), Capelle: (1244) 85, Note 264.
Andritz b. Graz (Endritz), (XIII.) 80.
„Anensis vallis“ ſ. Ensthal.
„Anesus“ ſ. Ens.
„Anixis fluu.“ ſ. Ens.
Aquileja, Patriarchen: Peregrin (1186) 103, Ulrich (1174) 117, Berthold (1245) 104, (1251) 115, Gregor (1255) 104, (1256) 112, Raimund (1297) 113, Pagamus (1319) 112.
Archiv, fürſtl. Windiſchgrätziſches zu Tachau in Böhmen, 142—144; — von s. Lambrecht (XVII.) 17.
Ariach, Krnt., b. Kl.-Kirchheim (Ouriah) Alpe: (1207) 79, Note 237; — Pfarre: (1207) 79, Note 187.
Arndorf b. Bruck a./d. Mur (Edendorf), (XV.) 58.
„Arnoltesperch“ ſ. Adelsberg.
Arnwiſen b. s. Ruprecht a./d. Rab (Erbenwisen) (1267) 87.
„Arpindorf“ ſ. Abendorf.
Aſchbach, N.-Oeſt. b. Amſtetten (Aspach), (1049) 28.
„Aschpang“ ſ. Aſpang.
„Aspach“ ſ. Aſchbach.
Aſpang, N.-Oeſterr., b. Neunkirchen (Aschpang), Capelle: (1255) 68.
Augsburg, Verhandlungen der ſteir. Stände am Reichstage zu —, (1520) 140.
Auſſee, Gebiet: 37 uff.; — Pfarre: (1333) 37, (1538) 37, Note 62; — Ort: 33, (1280) 31.
„Auelenze“, „Auelnice, — nix“, „Auelonixa“, } ſ. Aflenz.
„Aynoderpach“ ſ. Einödbach.

Bachsdorf b. Wildon (Parscalchisdorf), (1126) 74, (1136) 75.
Baierdorf b. Graz (Paierdorf), (1267) 84.
„Balthal“ ſ. Paltenthal.
Bamberg, Bisthum (1048) 26.
Bauntaiding v. s. Lambrecht (XV.) 137; vgl. die Urbare v. 132.
Bärnbach b. Wildalpen (Pernwach), (1139) 32.
Bärndorf b. Söding (Berindorf) (1136) 75.
Bärnkor?, an d. öſt.-ſteir. Grenze an der Lauſſa (Warmperg), (1139) 32.
Bärnthal b. Pöls, Ob.-Strm. (Perntal), (1174) 43.
S. Bartholomä b. Söding, Kirche: (1209) 83.
Baumkirchen b. Judenburg (Pouminunchirchа, Bömchirchen), (935) 41; — Capelle: (eccl. s. Andree): 1103, 1207) 42.
Beligne b. Aquileja, Aebte: Richer (1174) 117.
„Beliz alpis“, Ob.-Krnt. (1130), 120, Note 419.
S. Benedicten b. Knittelfeld, Capelle: (1147) 46, Note 97.
S. Benedicten in W.-Bichel (ad s. Bened. in Collibus), Pfarre: (XV.) 102.

Berchtesgaden b. Salzburg, **Kloſter** (1120) 27.
Bergwerke, Silber — des **Kloſters** s. Lambrecht in Sawrerwald u. Reichentall (1538) 133.
„Berindorf“ ſ. Bärndorf.
Bernau b. Stallhofen (Perenovua, Pernav) (1066, XIII.) 84.
Berndorf b. s. Ruprecht a./d. Rab (Perndorf), (1267) 87.
Biber b. Voitsberg (Pibera, Biber) 73; — **Pfarre**: (1066) 84, (1207) 45; — **Kirche**: (1066) 76; — **Viſitationsprotokoll** der **Pfarren**: (1641—1719, 1751) 138; — **Urbar** (1494, 1541—46) 133; — Zahl der Mönche (1545) 15.
Bierbaum b. s. Veit a. Vogau (Pyrpoum) (XIII.) 87.
Bierbaum, Idephons —, Prior zu s. Lambrecht, Schriftſteller (XVIII.) 140.
Birkfeld b. Weitz, **Pfarrer**: Konrad (1298) 88.
Biſchofsberg b. Neumarkt (Piscoffesperch, Piscofis-), (980) 40, (1066) 41, Note 76, 98.
s. Blaſen b. s. Lambrecht, **Capelle**: 8; — Conſecration derſ. (1126) 17; — Dreifaltigkeitsaltar daſ. (1478) 130; — Sage von ihrer Gründung 19.
Blitwitz b. Radkersburg (1130) 102.
Bogen, Bai., b. Straubing, **Grafen**: Hartwig (1147) 108.
Böhmen, Bauernaufſtand (1775) 141; — fftl. Windiſchgrätz. Archiv z. Lachau 142—44.
„Bömchirchen“ ſ. Baumkirchen.
Bramberg, N.-Oeſt., b. Neunkirchen (Bramberch), **Pfarre**: (1144) 66, (1160) 67.
Brandberg?, der —, b. Ranten (Pernpach) (1414) 91.
Brandſtein, der —, bei Aflenz (Prandstain, Prannstain), (XV.) 38, Note 32, 53.
Breitenbuch b. Pulsgau (1267) 101.
Breiteneck, Lavantthal (Prayttneck), **Pfarre**: (XV.) 97, n. 318.
Brixen, Tir., (Sabiona), **Geſchichte** v. — durch Chriſt. Jäger, Capitul. v. s. Lambrecht (1686) 141; — **Biſthum** (1056) 78; — **Biſchöfe**: Altwin (1050) 74, Hartmann (1184) 137.
Broman, N.-Oeſt. OWW. (Prame), (1139) 32
Bruck a./d. Mur (Prucca, Prucke, Prugk) 1211) 56, Note 138, (1263), 56, Note 140; — **Pfarre** ſ. auch s. Ruprecht b. Bruck; — **Archidiakonat**: (1486) 121; — **Pfarrer**: Heinrich (1224) 56, Note 139, N. (XV.) 56.
Brunndorf b. Marburg (Brunne), (1100) 99.
„Brunne“ ſ. Brunndorf.
Brunnugraben b. s. Florian a. d. Laznitz (Pringe) (XIII.) 85.
Bubenwieſenberg, der —, Ob.-Strm., b. Altenmarkt (Pabinwisen alpis), (1139) 32.
Buchau b. Admont (Puechhowe), (1139) 32.
Buchberg b. Hieflau (Puhperch), (1139) 32.
Buchberg, N.-Oeſt., b. Wiener-Neuſtadt (Puechberg), **Kirche**: (XV.) 70, Note 204.
Buchenſtein b. Unt.-Draubg. (Puchenstain), **Burg**: (1361) 115, Note 400.
Buchfeld b. Neumarkt (Puoch, Pouche), (925) 41, (980) 40.
Buchſchachen b. Seckau (Puchschaeh), (1224—31) 47.
Burgund, **Herzog**: Karl (XV.) 140.
„Buten“, **„Buthena“**, **„Butina“**, ſ. Pütten.

„Chaiserowe“ ſ. Kaiserau.
„Chaizarwalde“ ſ. „Gaizaerwald“.
„Calwingalb“ ſ. Kalbling.
„Chamer, — e“ ſ. Kammern.
„Campus liliorum“ ſ. Lilienfeld.
„Capell“ ſ. Kappel.
„Chapella“ ſ. Kapell.
„Chapfenberg“ ſ. Kapfenberg.
„Charicher“ ſ. Karchau.
„Castrum nouum“ ſ. Trautenfels.
„Chatsch“ ſ. Katsch.
„Cella“ ſ. Maria-Zell.
„Cerwalt“ ſ. Semmering.
„Cheichelwanch, — g“ ſ. Kalwang.
„Chending“ ſ. Haidin.

„Chlenainode“ s. Einöd.
„Chinberg“ s. Kindberg.
„Chindenberc“ s. Kindberg.
„Chirchperge“ s. Kirchberg.
„Chirchschach“, b. Sedau (1224—31) 47.
„Cidalaribah“ s. Zeillernbach.
„Cidlara“ s Zeillern?, Zetling?
Cilli. Grafschaft: Lehenbuch (1436) 148; — Grafen: Copialbuch der — (XV.) 148; — Chronik v. — des Christ. Solidus (1594) 145; — Ort: (1287) 112, (1323) 113, (1340) 113, Note 380, (1250) 113; — Pfarre: (1301) 112, (1567) 112, Note 374; — Burg: (1323) 113; — Pfarrer: Rudpert (1229) 112, Heinrich (1319) 112.
„Cirminah“ s. Rotenmann.
Claffenau, Ludw. — Capitul. v. s. Lambrecht (1689) 135.
„Chlamma“ s. Klamm.
„Chlusa“ s. Klaus.
„Chnvteluelde“ s. Knittelfeld.
„Clamme“ s. Klamm.
„Comitis terminus“ s. Grafendorf.
Concil, von Pisa (1333) 8.
„Coom“ s. Malkum.
Copialbuch der Grafen v. Cilli und Ortenburg (XV.) 148; — von s. Lambrecht (XIV—XVI) 131; — der Pfarre Köflach (1569) 131; — der Pfarre Neumarkt (1585) 131.
„Copriunich, — niza“ s. Koprtuniza-Bach.
„Costiza“ s. Göß.
„Chodinla“ s. Kötting Bach.
„Chotschanstorf“ s. Katzendorf.
„Chotuna“ s. Kötting Bach.
„Choz“ s. Kötsch.
„Chraphelt“ s. Krapfeld.
„Chrazluptal“ s. Graslab Thal.
„Crazulpa“ s. „Grazlupa“.
„Chrebezbach“ s. Kroisbach.
„Chreutsche“ } s. Grötsch.
„Chrotse“ }
„Chrilowe“, s. Grailach.
Chroniken, von Steiermark (XVIII.) 146; von Cilli (1594) 145; von s. Lambrecht (XVII.) 3 uff., 133.
„Chrowat“ s. Kraubat.
„Chrowat, eccl. ad —“, s. s. Stephan i./d Lobming.
„Chrouuata“ s. Kraubat.
„Crucem, ad s. —“ s. Heiligenkreuz.
„Chruglach“ s. Krieglach.
„Chrumpach“ s. Krumbach.
„Chumbenz“ }
„Chumbentia“, } s. Kobenz.
„Chumpenza“ }
„Chunigsperg“ s. s. Peter b. Königsberg.
„Cunowiz“ s. Gonobitz.

„Danubius“ s. Donau.
Dechantskirchen b. Vorau (Techanschirche, Techandeschircha), (1155—60, 1160) 67.
Deuia?, Friaul, Burg: (1186) 103.
Deutenheim ob. Rattenkirchen, Bai. (Tewting seu Rädenten), (1178) 97, Note 314.
Deutschland, Könige u. Kaiser) Ludwig d. Deutsche (859) 26, Arnulf (895) 43, Ludwig d. Kind (909) 33, Otto II. (980) 98, 107, (985) 99, Heinrich II. (1005) 26, (1011) 28, (1016) 26, 107, (1020) 51, (1023) 53, 58, Konrad II. (1025) 59, 107, (1028) 107, Heinrich III. (1041) 126, (1042) 71, (1045) 73, (1048) 26, (1049) 28, (1055) 84, (1056) 59, Note 153, 73, Lothar II. (1130) 44, 108, Konrad III. (1140) 108, Friedrich I. (1160) 33, Note 34; Friedrich III. seine Registraturbücher (1443, 1452) 145, (1467—70, 1478) 147, seine Schwester (Katharina) 1446 146, Maximilian I. (1490) 146; Karl V. (1532) 14. — Capläne: Aribo, sein Vater Aribo u. s. Mutter Adala (1020) 51, 52.
Deutschorden, (1222) 101, (1235, (1236) 101, Note 327.
Diemlarn b. Irdning (Domelaren), (1120) 27.
„Dietenpurch“, b. Ligist?, (1066) 84.
Dietersdorf b. Knittelfeld (Dietrichesdorf) (1074—84) 45.
Dietmannsdorf b. Krieben (Dietmaresdorf) Kirche: 87, (1170) 87, Note 60.
Dietmannsdorf b. s. Florian a./d. Laßnitz (Dietmaresdorf), (XIII.) 85.
„Dietmaresdorf“ s. Dietmannsdorf.
Dietmarsberg b. Krieben (Dietmarsperge) (1139) 32, (1160) 86.

„**Dietrichesdorf**“ s. Dietersdorf.
Dietriching, Helena v. —, Aebtissin v. Traunkirchen (1538) 37, Note 62.
Dietrichstein, Sigm. v. — (1529) 14.
Dimlach b. Kapfenberg (Domiahc, Tomblach) (1023) 58, 59, (XV.) 58, Note 147.
S. Dionysen b. Bruck a./d. Mur, Kirche: (1152) 56, Note 144.
Dipoldsberg b Weitz (Dippoltsperge), (XIII.) 87.
„**Dippoltsperge**“ s. Dipoldsberg.
Dobel b. Graz (Tobel), 1267) 84; — Kirche (1222, 1241)(84, Note 259.
„**Doberich**“ s. Dobrinitzaberg.
„**Dobern**“ s. Doberna.
Doberna b. Neukirchen (Dobern), (1147) 108, (1155) 108, Note 860.
„**Dobrich**“ s. Dobrinitzaberg.
Dobrinitzaberg, der —, b. Sternstein (Doberich, Dobrich), (980) 98, (1130) 108.
Dobrottendorf b. Gonobitz (1267) 101.
„**Domelaren**“ s. Diemlern.
„**Domiahc**“ s. Dimlach.
„**Dominicum, ad sanct** — “ s. Sonntag, Groß-.
Donau Fluß (Danubius), (863) 28.)
Donawitz b. Leoben (Dunwitz), (1280) 52.
Donnersbachwald b. Irdning (Donnerspach) (1208) 36.
„**Donnerspach**“ s. Donnersbachwald.
Dornach b. S. Florian a./d. Lasnitz (Dornekke) (XIII.) 85.
„**Dornekke**“ s. Dornach.
Drachenburg b. Rann (Traskendorf, Trachendorf) (1016, 1028) 107, (1130) 108.
Drau Fl. b. Pettau (Trevn) Genannte: die Trevner (1148) 100; s. auch „Treen“.
Draßling b. S. Veit a. Vogau (Drezzinge) (XIII.) 87.
Drau Fl. (Dravva, Tra), (1100) 99, (1140) 104, (XIV.) 115, Note 898.
„**Dravva**“ s. Drau.
Drescher, Jos. — Propst zu Ilsenz (1697) 135.
„**Drezzinge**“ s. Draßling.
„**Dufenbach**“ s. Teufenbach.
„**Dulmetsch**“, s. Tillmitsch.
„**Dunwitz**“ s. Donawitz.
Dürre Mos, das — b. Söll (Dürre mos), (1414) 91.
„**Eberhartesdorf**“ s. Ebersdorf.
Ebersdorf, Krnt., Kloster: (1106) 117.
Ebersdorf b. Fürstenfeld (Eberhartesdorf) Capelle: (1170) 88, Note 279.
„**Edelz**“ s. Edlitz.
„**Edendorf**“ s. Adendorf.
Edlerbach, der — b. Admont (Zedilsach) (1189) 32.
Edlitz, N.-Oest., b. Neunkirchen (Edelz). Pfarre: (1208) 68, Note 187, — Kirche: (1192) 68, Note 186.
Eggendorf, N.-Oest., b. W.-Neustadt (Ekkenstorf) Kirche: (XV.) 70, Note 204.
„**Egilwarin**„ s. Aiglern.
S. Egyden, N.-Oest., b. W.-Neustadt, Kirche: (XV.) 70, Note 204.
Eibiswald, westl. v. Leibnitz, (Eybeswald), Kirche: (eccl. s. Marie sub monte Raedelach): (1170) 86, (1450) 86, Note 266.
Eich, Ensth., b. Haus (Eiche), (1140) 27.
Eichdorf b. Knittelfeld (Eichdorf), (1074—84) 45.
„**Eiche**“ s. Eich.
Einöd b. Kraubath (Chienainode), (1074—84) 29, Note 24, 55, Note 135, (1207) 45.
Einöd b. Seckau (solitudo), (1174) 43.
Einödbach, der —, b. Preblitz (Aynoderpach) (1414) 91.
Eisenerz b. Leoben, Eisenwesen das.: (1625) 141; — Kirche (eccl. s. Oswaldi in interiori monte chatmie): (1282) 56, Note 137.
„**Ekk**“ s. Karcheneck, Rosteck.
„**Ekkenstorf**“ s. Eggendorf.
„**Elschenz**“ s. Oisnitz.
Elsenbach, Bai., Kloster: (1121—30) 97, Note 314.
„**Elssenpach**“ s. Elpenbach.
Elxenbach b. S. Ruprecht a./d. Rab (Elssenpach), (1267) 87.
„**Endritz**“ s. Andritz.
„**Enisa**“ s. Ens.
„**Enise saltus**“ s. Enswald.
Ens Fl. (Anizis, Enisa, Anasus, Anesus), 1911) 28, (1139) 32, (1160) 36.

„Ensewalde“ ſ. Enswald.
„Ensitale“ ſ. Ensthal.
„Ensiuualt“ ſ. Enswald.
Ensthal, das — (uallis Admontensis, — Ademunde, — Anensis, — Anasi, Ensitale, Enstal), (1160) 86, (1282) 81, (1414) 91; — Grafſchaft und Gau: 26 uff., (1242) 30, (1280) 81.
Enswald, der — (Enise saltus, Ensiuualt, Ensewalde, Enswald), (863) 28, (1122) 28, (1170, 1184) 29.
„Eppendorf“ ſ. Ettendorf.
Eppenſtein b. Judenburg (Eppenstein) (1207) 45.
„Erbenwisen“ ſ. Arnwiſen.
Erlaſſee, der —, b. M.-Zell (lacus), (1269) 60.
Eßlingeralpe, die —, Ob.-Steier., b. Altenmarkt (Ozlichalbe), (1189) 82.
Eßlingerbach, der —, ebend. (Ozlich), (1139) 82.
Ettendorf b. Stainz (Eppendorf), (XIII.) 85.
„Eunenburch“ ſ. Heunburg.

Fehring b. Feldbach, Kirche: (XV.) 88.
Feiſtritz, die — b. ſ. Peter a. Kammersberg (die Pôlan), (1414) 91.
Feiſtritz b. Peckau, Kirche: (1209) 83.
Feldbach, Rabthal, Kirche: (XV.) 88.
Fernitz b. Graz (Vernyten), (XIII.) 80.
„Feustrice“ ſ. ſ. Marein b. Seckau.
Filipp, Emmeram —, Prior zu ſ. Lambrecht (1748—52) 186.
Finfeneis, Baſilius —, Capitul. zu ſ. Lambrecht (1693) 185.
Fiſchau, N.-Oeſt., b. W.-Neuſtadt (Viscah, Viechach) Kirche: (XV.) 70, Note 204; — Archidiakone: Otacher (1160—61) 121, Ortlieb (1187—92) 121.
„Fluhta“ ſ. Maria Feicht.
„Fiustriza“ ſ. ſ. Marein b. Seckau.
Flachau, Salzburg, b. Radſtadt (Flachowa) 29, (1074—84) 29, Note 22.
Fladnitz, Ober- — b. Weitz (Vlatniz), (XIII.) 87.
Fladnitz, Unter- — b. ſ. Ruprecht a./d. Rab (1267) 87.
Fladnitz, Kärnt. (Flaetniz), Capelle (s. Johannis): (1561) 120, Note 419.
„Flaetnix“ ſ. Fladnitz.
„Flatsach“ ſ. Flatſchach.
Flatſchach, Krnt., b. Tiffen (Flatsach), (1207) 79, Note 237.
Flaz, N.-Oeſt., b. Neunkirchen (Vlaez, Vlaezi, Vlaz) Pfarre: (1158, 1203) 69.
ſ. Florian a./d. La...tz b. Steinz, Pfarre: (1188) 85, Note 268, (1244) 85, Note 264; — Pfarrer: Udalrich (1152) 85, Note 262, Chunrad (1168) 85, Note 262, N. (1190) 85, Note 262.
Fölling b. Graz (Velinge), (XIII.) 80.
Fonsdorf b. Judenburg (Vansdorf, Vanstorf) (1174) 43, (1207) 45, (1230) 52; — Pfarre: (1283) 47, Note 103, (1242) 47, Note 104, (1318) 48; — Pfarrer: Eberhard (1207) 42.
„Fons gratie“ ſ. Studenitz.
„Forauwa“ ſ. Voraubach.
Formbach, Ob.-Oeſt., (Uormbach). Kloſter: (1094) 68, 69, (c. 1145) 66, Note 179, (1146) 66, 67, (1160) 68.
Formelbuch für ſ. Lambrecht (XVIII.) 141.
Forſt b. Straßgang (Vorst), (1267) 84.
Forſt b. Mildon (Vorst), (XIII.) 86.
Franz, weſtl. v. Cilli (Frenczk) Vicar: N. (1426) 111.
Fraslau, b. Prazberg (Frazlow, Fraslaw, Wraclau) Pfarre: (1140, 1323) 110, (1426) 111; — Pfarrer: Konrad (1319) 112.
Frauenberg b. Leibnitz, Kirche (eccl. s. Marie in monte): (1170) 86.
„Frazlow“ ſ. Fraslau.
Freiland Alpe b. Deutſch-Landsberg (Frilant) (1188) 85; — Capelle daſ.: (1188) 85, Note 268.
Freiſing, Bai., Herrſchaften des Bisthums in Steiermark, Inſtruction dafür (1586) 147; — Biſchöfe: Otto (1225—80) 95, Emicho (1307) 96.
Frenz, Bach b. Admont (Frodeniz, Frodniza) (1189) 38, (1160) 36.
„Frenczk“ ſ. Franz.
„Fresah“ ſ. Friſach.

Freſen b. Weitz (Vreseyn), (XIII.) 87.
Freſen b. Saldenhofen (Vresen, Freſen), (1140, 1184) 104.
„**Frevdenekke**", Unt.-Krn., Burg: (1267) 109.
„**Frezen**" ſ. Freſen.
„**Frezniez**" ſ. Wreſen.
Friaul (pagus Forijulii), (1056) 59, Note 153; — Grafen: Ludwig (1056) 59, Note 153.
„**Fricenwalde**" ſ. Fritzthal.
„**Frichonis predium**" b. Neumarkt (1066) 93.
„**Frilant**" ſ. Freiland.
Friſach b. Pecktau (Fresah), (1056) 78, Note 45.
Friſach, Krnt., (Vriesach), (XIV.) 92; — Archidiakon: Hadmar (1116) 120, N. 420.
Fritzthal b. Hüttau, Salzbg., (Fricenwalde, Vricenwalde) (1170, 1184) 29.
Fröauff, Heinr. —, Prior zu S. Lambrecht (1622) 137.
„**Frodinix**", „**Frodniza**", } ſ. Frenz Bach.
„**Fuhte**" ſ. Veitſch.
„**Fvmbfinge**" ſ. Fünfing.
Fünfing b. S. Ruprecht a./d. Rab (Fvmbfinge), (1267) 87.
Fürſtenfeld b. Hartberg (Fvrstenveld), Kirche: (1282) 88.
Furt b. Neumarkt (Furte, Furti), (930) 40, (1254) 41, Note 76.
Furt b. Judenburg (Praittenuurt, Praittenwurt), (1074—84, 1207) 45.
„**Furte, Furti**" ſ. Furt b. Neumarkt

Gaiſen b. Birkfeld (Gäsen), Capelle: (XIII.) 88.
„**Gaizarn**" ſ. Wald.
„**Gaizaerwald, Gaizzerwald**" ſ. „Geizaerwald".
Galbach, der —, b. Knittelfeld (Undrim, Geula) (1174) 48, (1318) 48, Note 87.
S. Gallen b. Admont, Kirche (eccl. s. Galli in silua noua): (1160) 36.
„**Gämbs**" ſ. Gams, Gamsbach.
Gamlitz b. Leibnitz (Gomeliz, Gamblitz), Kirche: (1170) 86, (1450) 86, Note 266.
„**Gamnaerwalt**" b. Obdach (1207), 45.
„**Gamniz**" ſ. Gams.
Gams b. Marburg (Gamniz, Gambs), (1100) 99; — Kirche (1100, 1450) 105, (1545) 105 Note 347.
Gamsbach, der — b. Hieflau (Gemse), (1139) 32.
Gamsbach, der — b. Frohnleiten (Gämbs), (XV.) 52.
Gamsſtein, Ob.-Strm., b. Altenmarkt (Kamezenstein), (1139) 32.
Gamsſteinhals, ebd. (Liubachalse), (1139) 32.
Garſten, O.-Oeſt., Kloſter: (1110, 1115, 1120, 1125) 27.
„**Gäsen**" ſ. Gaiſen.
Gaſterei b. Gutenhag (Goztyray), (1267) 101.
Gaſthof, Salzbg., b. Radſtadt (Schratengastei, Shratengastei), (1170, 1184) 29.
Gaue ſ. Steiermark.
Geigenthal b. Weitz (Geigental), (XIII.) 87.
Geirach b. Lüffer (Gyrio, Gyriowe, Geirowe) (1148) 100; Kloſter: (1174, 1185, 1209) 100, Note 326, (1328) 110.
„**Geirowe**" ſ. Geirach.
„**Geizaerwald, Gaizer —, Gaizzer —, Chaizarwalde**" b. Gaisshorn (1074 — 84) 29, Note 24, (1122) 28, (1267) 29.
„**Gelowe**" ſ. Jellou.
„**Gemze**" ſ. Gamsbach.
Gensgitſch Alpe b. Predlitz (Könskicz) (1414) 91.
S. Georgen o. Murau, Pfarre (1284) 120; — Kirche: (1284) 95, (1289) 95, Note 305, (1333) 95, Note 307.
S. Georgen b. Neumarkt, Kirche: (1045) 94, (1146) 93, (1168) 94, Note 299.
S. Georgen b. Unzmarkt, Pfarre: (XV.) 49, Note 114.
S. Georgen b. Hart, Mürzthl., Kirche: (1202) 62.
S. Georgen a. Pöglhof, b. Bruck (Lomnicha, eccl. s. Georgii in predio Lomnike, cap. s. Georgii prope Prugk), Kirche: (1066) 76, (1114) 58, 59, (XV.) 59.
S. Georgen a./d. Stiefing (Stiuen), Pfarre: (1190) 86 u. Note 267,

(1220) 86; — Pfarrer: Konrad (1215) 86.
„Gestnic“ s. Göfting.
„Geswente“ s. Gschwend.
„Getendorf“ s. Gutendorf.
„Geula“ s. Gal.
„Geusvelde“, Kainachthal (XIII.) 85.
„Gewla“ s. s. Peter i./d. Gal.
„Gezindorf“ s. Götzendorf.
„s. Gilgen“ s. s. Aegyden b. Murau.
Glasbach, der — b. Admont (Glaspach), (1139) 32.
Gleisdorf a./d. Rab (Gleistorff), Kirche: (1220) 87, Note 273, (1267) 87.
„Gletendorf“ s. Klettendorf.
„Glocniza“ s. Glocknitz.
Gloiach b. s. Georgen a./d. Stiefing, (1136) 75.
Glocknitz Bach, N.-Oest. b. Neunkirchen (Glocniza) (1094) 69.
Gmünd, Krnt., Archidiakonat: (1436) 121.
Gnaming b. Graz (Gnenich), (XIII.) 80.
„Gnenich“ s. Gnaming.
Goberuitz b. Judenburg (Gouerniz), (1074—84) 45.
Goldt, Leonh. —, Capitul. zu Admont (XVII.) 18.
Göllerberg, der —, b. M.-Zell (Gulch), (1266) 61.
„Golniza riuus“, Kainachthal, (1202) 84, Note 260.
„Gomeliz“ s. Gamlitz.
„Goniwiz“ s. Gonobitz.
Gonobitz, südl. v. Marburg (Cuonowiz, Goniwiz), (1165), 100, Note 325, 101; — Pfarre: (1146) 103; — Pfarrer: Peter (1255) 103; — Schulmeister: Christoph Solidus von Meissen (1594) 145.
Göß, die große u. die kleine —, b. Leoben (XV.) 52.
Göß b. Leoben (Costiza, Gossia) 52, (904) 51; — Kloster: (1020) 52, (1023) 53, (1066) 93, (1196) 55, (XV.) 38, Note 32; — Kirche (eccl. s. Andree): (1230) 52, Note 127.
„Gossia“ s. Göß.
Göfting b. Graz (Gestnic), (1042) 71.
„Gotstal“ s. Gottsthal.
Gottsthal, b. Liesingau (Gotstal), (1174) 30, Note 27, 48.
Götweih, N.-Oest., Mönche: Placidus Paz (XVII.) 6.
„Gouerniz“ s. Goberniz.
Götzendorf b. Judenburg (Gezindorf), (1074—84) 45, 49.
„Goztyray“ s. Gasterei.
Grabenwart b. Moskirchen (Grauenwart) (1267) 85.
Gräbner, Wendelin —, Capitul. zu s. Lambrecht (1613) 137.
„Gracd“ s. Windischgraz.
„Gracce“, „Grace“, „Graece“ } s. Graz.
„Grachwiz“ s. Grahousche.
„Grada“ s. Grabenbach.
Graben Bach, b. Seckau (Grada), (1174) 43; — Ort (Gradna): (1173) 46, Note 100.
Graben Bach, b. Köflach (Graden), (1202) 84, Note 260.
„Gradna“ s. Graben b. Seckau.
Grabwein b. Graz (Grawdin) Archidiakonat: (1436) 121; — Pfarre: (1209) 83; — Pfarrer: Chabeloh (1187) 83.
Grafendorf?, b. Hartberg (Comitis terminus) (nach 1145) 66, Note 179.
Graff, Aemilian — Capitul. zu s. Lambrecht (1802) 134.
Grafschaften s. Steiermark.
Grahousche b. Lüffer (Grachwiz), (1185) 101, Note 326.
Graillach, U.-Krn. (Chrilowe), (1130) 108.
Gralla b. Leibnitz (Grelaw), Kirche (s. Rudberti): (1170) 86.
Gratschach b. s. Florian a./d. Lasnitz (Gratschach) (XIII.) 85.
Graslab Thal, b. Neumarkt (Grazlupa, Crazulpa, Chrazluptal) (X.) 92, (1146) 98.
Graslaber, Andr. — Capitul. zu s. Lambrecht († 1487) 16.
„Gratschach“ s. Graschach.
„Grauenstein“ s. Grewenze.
„Grauenwart“ } Grabenwart. s. Streitwiesen?
„Grauscharn“ s. Pürgg.
„Grawdin“ s. Grabwein.
Graz (urbs Hengistiburg, Grace, Graz, Graece, Gracce) (1053, 1054) 75, (1128) 77, Note 232, (1164) 78, (1174, 1182) 80, Note 239; —

Pfarre: (1211, 1242) 81, (XIII.) 80, (XV.) 81 u. Note 245; — Egydenkirche: (1174, 1182) 80 u. Note 239; — s. Thomas- u. s. Pauls-Capelle: (XV.) 81; — Burg (castrum Heingist, Hengist, Graece): (1164) 78; — Kirche daſ.: 78, (1066) 76; — Jeſuitenſchule: (XVII.) 18; — Beſchreibung der Rückkehr Erzhzgs. Karls II. (1571) 147; — Genannte: Dietmar v. —(1128) 77, Note 232.

„Graz" ſ. Windiſch-Graz.

„Grazlup, — pa" ſ. Graslab Thal, Maria-Hof.

„Grebenich" } ſ. Gröbming.
„Grebenicke" }

„Grelaw" ſ. Gralla.

Grewenz Alpe b. Neumarkt (Grauenſtein, Rentrichenstanne), (1114, 1130) 92, Note 290, (XIV.) 92; — Gedicht Pet. Weixler's auf dieſelbe (1636) 21, 134.

„Grideralbe" ſ. Kräuterin.

Gröbming, Ensthal (Grebenich, — che) Pfarre: (1170, 1201) 36, (1220) 35; — Pfarrer: Rupert (1170) 36.

Grötſch b. Leibnitz (Chreutsche, Chrotse) (1160) 86, Note 265, (XIII.) 86.

„Grouschara" ſ. Pürgg.

Grünbach b. W.-Neuſtadt (Gruenplaich) Kirche: (XV.) 70, Note 204.

„Gruenplaich" ſ. Grünbach.

„Grvschara" ſ. Pürgg.

„Gscholl" ſ. Gſollalpenwieſe.

Gſchwend b. Weitz (Geswende), (XIII.) 87.

Gſollalpenwieſe b. Eiſenerz (Gscholl), (XV.) 53.

„Gulch" ſ. Göllerberg.

Günnersbach b. Kobenz (Guntherspach), (1232—33) 42, Note 84.

„Gunthartesdorf" b. Knittelfeld (1055) 42.

„Guntherspach" ſ. Günnersbach.

Gurk Fl., Krnt., (1130) 120, Note 419, (1207) 79, Note 237; — Gau: (1042) 107; — Frauenkloſter: (1042) 107; Biſthum: (1130) 44, 108, (1140) 98, Note 318, 108, (1146) 98, (1158) 69, (1164, 1184) 98, Note 317; — Biſchöfe: Reimbert (1126) 130, Gunther (1146) 93, Heinrich (1174) 100, Note 326, Ekkehard (1197) 116; — biſchöfl. Vicare: Raimund (1497) 130; — Dompropſt: Lorenz (1471) 131; — Beſchreibung des Domes (XVII) 6.

Gurk Fl., Krn., (Gurca), (1025, 1028) 107, (1130) 108.

Gutendorf b. Sachſenfeld (Getemdorf), Capelle (s. Georgii): (1323) 110.

„Gyrlo, — we" ſ. Geirach.

„Habspach" ſ. Hasbach.

Haidersreitter, Bernh. — Capitul. zu s. Lambrecht (1697) 135.

Haidin b. Pettau (Chending, Kch —, Khanding), (1148) 100; — Kirche: (1426, 1567) 103, Note 334.

Hainbachſtein, der —, Ob.-Strm., b. Altenmarkt (Haymenstoch), (1139) 32.

Hall b. Admont (salina in valle Admontense) (1016) 26.

„Harintschach" ſ. Heimſchuh.

„Hartberch" ſ. Hartberg.

Hartberg, der —, b. Friedberg (Hartperch, — berch), (1144) 66, (1160) 67, (1160) 68.

Hartberg Stadt (Hartperch), (1128) 77, Note 282, Pfarre: (eccl. ad Sabnizam): (IX.) 87. Pfarrer: Erchenger (1157) 87, Note 277, Ulrich (1163) 87, Note 277.

Hartelgrabenbach, der —, b Johnsbach (Hartwigespach), (1139) 32.

Hartmannsdorf b. Riegersbg., Kirche: (XV.) 88.

„Hartperch" ſ. Hartberg.

„Hartwigespach" ſ. Hartelgrabenbach.

Hasbach b. Glocknitz (Habspach), Ulrich v. — (1275) 116.

„Hasilaha" ſ. Haslach.

Haslach b. Gleinſtetten (Hasilaha), (1136) 75.

Haus b. Irdning (Hus, Huse), Pfarre: (1074—85) 36, (1170) 29, (1171) 36, Note 44, (1184) 29, (1220) 35; — Pfarrer: Ulrich (1180) 36, Note 44.

Hausdorf b. Moskirchen (1267) 55.

Hausmannſtetten b. Graz (XIII.) 80.

„Haymenstoch" ſ. Hainbachſtein.

„Hecindorf“ ſ. Hetzendorf.
Heilenſtein b. Sachſenfeld (Hellenstein), Commende: (1328) 110; — Pfarrer: Hartwig Dekan im Santhal (1269) 113.
Heiligenkreuz b. Luttenberg (ad s. Crucem) Pfarre: (XV.) 102.
Heiligenſtadt b. s. Lambrecht (XVII.) 6.
Heimſchuh b. Leibnitz (Harintschach) Kirche: (1170) 86.
„Heinbuith“ (!) ſ. Heunburg.
„Heingist“ ſ. Graz Burg, s. Margarethen b. Wildon.
Heisl, Abt Albert — zu s. Peter in Salzburg (XVII.) 6.
„Hellenstein“ ſ. Heilenſtein
„Hengist“ Grafſchaft 71 uff.; (1072) 71.
„Hengista“, Gegend unterhalb Wildon (1050, 1056) 74.
„Hengista eccl.“ ſ. s Margarethen b. Wildon.
„Hengistiburc“ ſ. Graz.
Hengſtberg b. Seckau (Rossalba), (1174) 48.
Hengſtberg ſ. s. Lorenzen am —.
Hennersdorf b. Marburg (Huonoldisdorf) (1100) 99.
„Hennast, eccl. s. Margarethe ad —“ ſ. s. Margarethen b. Wildon.
„Herberg“ ſ. Hörberg.
Herberſtein, Georg v. — (1522) 140; Sigmund von —, Autobiographie (XVI.) 147.
Heunburg, Krnt. (Heinbuith, Eunenburch) Grafen: Udalrich (1301) 112; — Notar: Konrad (1319) 112.
Hetzendorf b. Judenburg (Hecindorf), (1055) 42.
Hilbig, Aemilian —, Capitular v. s. Lambrecht (1650) 138.
„Hindereke“ ſ Hintereck.
Hinterburg b. s. Peter a. Kammersberg (Hinterpurg), (1414) 91.
Hintereck, ebd. (Hindereke), (1414) 91.
„Hinterperch“ ſ. Vrh.
„Hinterpurg“ ſ. Hinterburg.
Hippona, Afrika, Biſch. Nikolaus v. — Cardinal (1497) 130.
Hirſcheck b. Köflach, Pfarrer: Karlmann Leſſlerau (1756) 139.
Hirſchſtein b. Murau (Hirsstein), (1414) 91.
„Hirsstein“ ſ. Hirſchſtein.
„Hochegkh“ ſ. Hafenberg.
Hochenberg b. Tragöß (Hochegkh), (XV.) 53.
Hochenwart, der — b. Hochſchwab (Hohenwart) 32, (1280, 1282) 31.
Hofmann, Joh. —, Mönch von s. Lambrecht, dann Abt v. Admont (XVI. — XVII.) 18.
„Hohenperg“ ſ Stolzalpe?
Hohenek b. Cilli (Hoheneke) Liupold v. — (1207), 98, Note 317.
„Hohenwart“ ſ. Hochenwart.
„Hohstraza, strata publica —“, N.-Oeſt., O.-W.-W., b. Strengberg (1011) 28.
„Honichthal“ ſ. Honigthal.
Honigthal b. Graz (Honichtal), (XIII.) 80.
Hörberg b. Wiſell (Herberg), Vikar: (1426) 111.
„Horgenprukken, Horginprukke“, Salzbg., Pongau, (1170, 1184) 29.
„Hoternic“ ſ. Oternig.
„Houe, eccl. s. Marie in —“ ſ. Maria-Hof.
„Hunesiz, mons et fluv. —“, Krnt. b. Tiffen (1207) 79, Note 237.
„Huntesdorf“ ſ. Unzdorf.
„Huonoldisdorf“ ſ. Hennersdorf.
„Hurula“ ſ. Url.
„Hus, — e“ ſ. Haus.
„Hvte“ ſ. Hüttenboden.
Hüttenboden b. M.-Zell (Hvte), (1266) 61 u. Note 160.
Hymberger, Jorg — Verwalter zu s. Lambrecht (1490) 132.
„Hyrshalm“, Salzbg, Pinzgau (1074 bis 84) 29, Note 22.

Jäger, Chriſt. — Capitul. zu s. Lambrecht (1686) 141.
Jahring, Unt.-, b. Waldſchachen (inferius Jeringen). Bach: (1139) 105; — Kirche: (1139) 105; — Pfarrer: N. (1450) 105.
Ibs Fl., N.-Oeſt. (Ibysa), (863) 28
„Ibysa“ ſ. Ibs.
„Idenich“, „Idinich“, „Jedenikche“, ſ. Irdning.
Jellou, Ober- u. Unter- —, U.-Krn. (inf. & super. Gelowe), (1267) 110.

„Jeringen“ s. Jahring.
„Jnfrierun, ad —“ (!) s. „Undrima“.
Jngering b. Knittelfeld (Undrim, Vndring, Undrima), Bach: (1174) 43, (1224—31) 47, (1318) 43, Note 87.
Jngolsthal, das —, Krnt., b. Metnitz (Mingorstal), (1170) 92, Note 290.
„Jnheringa“ s. Jrring.
Jtalien s. Reisebeschreibungen.
S. Johann i. d. Scheiben s. Unzmarkt, Pfarre: (XIII.) 49.
S. Johann i. Untertauern (s. Johannes in ualle Tauern), Capelle: (1500) 49, Note 114.
S. Johann i. d. Feistritz, b. Seckau, Capelle: (1147) 46, Note 99.
S. Johann b. Herberstein, Capelle: (1245) 88.
S. Johann b. Arnfels (s. Johannes in Saccah) Kirche: (1170) 86.
S. Johann b. Schönstein (s. Johannes am Hard) Capelle: (1426) 111.
Johanniterorden (1197, 1232) 88.
Johannsbach, der —, Krnt., b. Freising (fluv. Zouchen) (1201) 104.
Johnsbach Fl., b. Admont (Jonspach), (1139) 32.
„Jonspach“ s. Johnsbach.
„Jrdnich“ s. Jrdning.
Jrdning, Ensthl. (Idenich, Idinich, Irdnich, Jedenikche), Pfarre: (1157) 36, (1208) 37, (1220) 35; — Archidiakon: N. (XII.) 121 u. Note 423.
Jrring, Bai. (Inheringa), (925) 41.
Juden, Vertreibg. ders. aus Steiermark (1496, 1497) 146.
Judenburg (Judinburch), (1074—84) 45; — Gericht: (1267) 50, Note 121; — Pfarre: (1158, 1206, 1318) 48; — Clarissinenkloster: (1301) 112.
„Judinburch“ s. Judenburg.

Kainach, Lambrecht. Amt, Urbare: (1390?) 132, (1514) 133.
Kainachthal, das —, westlich v. Graz (Pibertal) (1278) 84, Note 260.
Kainthal b. Trofaiach (Kheintallegkh), (XV.) 53.
Kaiser, deutsche —, s. Deutschland.
Kaiserau b. Admont (Chaiserowe), (1160) 86.
Kalbling, Alpe b. Admont (Calwingalb), (1139) 32.
Kalwang b. Mautern (Cheichelwanch, —g) (1174) 30, 48; — Kirche: (s. Oswaldi): (XVI.) 55, Note 136.
Kammern b. Mautern (Chamer, —e), (1074—84) 29, Note 24; Kirche: (s. Johannis bapt.): (1196) 55, (XVI.) 55, Note 136.
„Kamezenstein“, s. Gamsstein.
Kapell b. Arnfels (Chapella prope Sulpam), (1056) 73, Note 215.
Kapfenberg, Mthl. (Chapfenberg), Kirche: (1434) 63, Note 168.
Kappel, U.-Krnt., Archidiakonat: N. (1436) 121.
Karchau b. s. Lambrecht (Charicher) 12, (1414) 91; — Capelle: (1185) 20.
Karchereck b. S. Lambrecht (Ekk), (1414) 91.
Kärnten, Chronik (Fürstenbuch): 8; — Archidiakonats-Festsetzung (1436) 121, Note 422; — Herzoge: Cheitumar (VIII.) 38, Adalbero (1025) 59, 60, Note 154, (1036) 73, Markward 12, (1066) 48, 54, 73, 75, 93, seine Grabschrift (XII.) 9, Gedenktafel (XV.) 130, Heinrich II. (1103) 12, 48, 58, (1114) 58, seine Grabschrift (XII) 9, Gedenktafel (XV.) 130, sein Bild 16, Heinrich III. (1146) 93; — Pfalzgrafen: Heinrich (1440) 90; — Grafen: Engelbert und seine Söhne (1100) 99, (1130 109, Leizolf (1130) 109, Bernhard (1140) 104, (1146) 103, Sifrid (erw. 1222) 102; — Erzpriester: Roman Propst v. M.-Sal (1103) 120, Note 420; — Archidiakone: Hadamar (1116) 120, Note 420.
S. Katharein i. d. Laming, b Bruck (s. Katherina in Lobnice); Kirche: (XV.) 56, Note 141.
Katsch, die —, b. Murau (Chatsch), (1414) 91.
Katzendorf an d. Rabnitz (Cotschanstorf), (1267) 87.
„Kchending“, s. Haidin.
Keslerbach b. Karchau (Rösler), (1414) 91.
„Khampegkh“, s. Krampeck.
„Khanding“, s. Haidin.

„Kheintallegkh“, ſ. Kainthal.
Kindberg, i. Mrzthl. (Chindenberc, Chinberg); Kirche (noua ecc.): (1232) 62, (1434) 68, Note 168.
Kirchau, Nied.-Oeſtr., b. Neunkirchen, (1194) 69.
Kirchberg b. s. Veit a. Pogau (Chirchperge) (XIII.) 87.
Kirchenſtaat, Päpſte: Eugen III. (1146) 75, (1148) 52, Alexander III. (1174) 101, Note 326, Lucius III. (1184) 104, Innocenz III. (1204) 69, Honorius II. (1221) 12, Gregor IX. (1230) 52, Bonifaz VIII. (1301) 112; — Cardinäle: Nikolaus Biſchof v. Hippona (tt s. Vitalis), (1497) 130.
Kirmeſſer, Chriſtoph —, Abt zu s. Lambrecht (1597) 137.
Klamm, N.-Oeſt., b. Glocknitz (Chlamma, Clamme) (1094, 1146) 69; — Kirche: (1287) 70; — Pfarrer: N. (1203, 1215) 70, Note 199.
Klaus b. Schladming (Chlusa), (1130) 27.
Klein b. Leibnitz (Klune); Kirche: (1170) 86.
Klettendorf b. Weitz (Gletendorf), (XIII.) 87.
„Klune“, ſ. Klein.
Knaller, Leonh. —, Capitular zu s. Lambrecht u. Pfarrer zu Weißkirchen (XVI. & XVII.) 17.
Knittelfeld (Chnvtelvelde); Landgericht u. Stadtgericht: (1267) 50, Note 121; — Kirche: (1224—31) 46.
Kobenz b. Knittelfeld (Chumpenza, Chumbenz, —tia), (860, 870), 982, 984, 1051) 40, (1207) 45; — Pfarre: (1147) 46, Note 97, (1151) 46 u. Note 96, (1224—81) 46, (1233) 47, Note 103, (1242) 47, Note 104.
Kolnitz, Krnt., Kirche: (1126) 74.
„Könskicz“, ſ. Gensgitſch.
Kopriunitza Bach, bei Weitenſtein (Copriuniza, Copriunich), (1025, 1028) 107, (1130) 108.
Koptik, O. —, Pönitentiar zu M.-Zell, ſein Geſchichtswerk (1781) 134, ſeine Regio Mariana (1782) 139, ſein Leben Abt Antons v. s. Lambrecht (XVIII.) 135.
Kötting Bach b. Cilli (Chodinia, Chotuna) (1025, 1028) 107, (1042, 1130) 108.
Köflach b. Voitsberg, Pfarre, Copialbuch derſ. (1569) 131.
Kötſch b. Marburg (Choz, Khötsch), Pfarre: (1146, 1214) 103, (1567) 103, Note 334.
Krain, Landeshauptmann: Ulr. Schenk von Hasbach (1275) 116.
Krampeck b. Trofaiach (Khampegkh), (XV.) 53.
Krapfeld, das —, Krnt., ſüdlich von Friſach (1146) 93.
Kraubat b. Leoben (Chrouuata, Chrowat), (1056) 74, 1074—84) 29, Note 24; — Kirche: (1074—84) 55, Note 135.
Kräuterin, Alpe b. Wildalpen (Grideralbe), (1139) 32.
Krieglach, Mrzthl.; Kirche: (1434) 68, Note 168.
Kroisbach, N.-Oeſt., b. Strengberg (Chrebezbach) (1011) 28.
Krumbach, N.-Oeſt., b. Neunkirchen (Chrumpach) Capelle: (1255) 68.
Kuhalpe, die —, b. s. Lambrecht (alp. Wargust, —e) 1114, 1135) 42, Note 290.

Laak b. Lüffer (Lok), (1267) 110; — Vicar: Albert (1269) 113.
Lafnitz, Bach b. Hartberg (Lauenze, Lauenza, Lauenta), (1128) 78, Note 232, (nach 1145) 66, Note 179, (1146) 66, (1155) 60, 1160) 67.
Laimbach, der —, im Schwalbelthale, Ob.-Strmk. (Laimpach) (1139) 32.
Lainſach, b. s. Michael a. b. Lieſing (Lönsach), (XV.) 52.
„s. Lamberti eccl.“, b. Göß (1250) 52 u. Note 127.
S. Lambrecht b. Neumarkt, Gebiet v. —, 22; Kloſter: (989 [983]) 11, (1096) 12, (1103) 12, 48, 58) (1114) 12, 58, 92, Note 290, (1130) 92, Note 290, (1158—1206) 48, (1170) 92, Note 290, (1224—31) 46, 47, (1269) 60, 61, (XIII.) 49, 60; — ſeine Pfarren u. Filialen (XVII.) 18; — ſeine angebl. Stiftung (989) 11; — kleine Geſchichtsquellen 129 u. ff.; — Chroniken

133, 134 (XVII.—XIX.) 134; — Chronik Joh. Manesdorfer's (XV) 9; — Georg Ulrichs von Chemnitz (XVI.) 10 u. Note 35; — Peter Weixler's (XVII.) 3 uff.; — Copialbücher (XIV.—XVI.) 131; — Urbare (XIV.—XVIII.) 132, 133; — Banntaiding (XV.) 137; — Gerichtsbuch (1562—63) 138; — Formelbuch (XVII.) 141; — Vorschriften bei den Aebtewahlen (XVIII.) 135; — Biographien von Capitularen (1667—1714) 135; — Priorätsprotokolle (1676—1784) 135, 136; — Professurkunden (1506—1737) 136; — Visitationsprotokolle der Pfarren (1620—1751) 138; — Wirthschaftsordnungen (1720—81) 136; — Gymnasialprotokolle (1804—05) 136; — Nekrologien (XII.) 8; — Todtenroteln (XV.—XVI) 9, 135; — Bilder 16, (1524) 14; — Glasmalereien 16; — Trachten der Mönche (XVI.) 7; — Stand der Bildung im Kloster (XVI.) 15; — Studien daselbst (XVI.—XVII.) 17; geistliche Gebräuche (XVII.) 17; — Brand (1262) 9, (1471) 9, Note 30; Gedenktafel des letzteren 131; — Bauernaufstand (1524) 13; — Steuergesetz d. Klostervierteils (1529) 14; — Besuch Karls V. und Ferdinands I. (1532) 14; — Zahl der Mönche (1545) 15; — Leiden durch die aufgedrungenen Adeligen (XVI.) 14, 15; — Gefahr vor d. Jesuiten (XVI.) 15; — Ansicht von c. 1640, 16, Note 57; — Bauten u. Baulichkeiten (XVI.—XVII.) 15, 16; — Neubau d. Klosters unter den Aebten Stadtfeldt u. Pyrin (XVII.) 16; — erste Capelle (1066) 93; — Kirche, ihre Consecrationen (1129, 1265) 17; ihre u. der Altäre Beschreibung (XV. u. 1660) 16, (1640) 135; s. Lambrechtsaltar u. Bild daselbst (1524) 14; verschiedene andere Altäre (1458, 1497) 130: — Consecrationstafeln 17, (XV.) 9; — Grabschriften Hzg. Markwarts und Hzg. Heinrichs II. v. Krnt. (XII.) 9; — Peterscapelle im Hofe (XV.) 16; — Obere Abtei (Schloß), Capelle (XV.) 16; neue Tracte, Thürme u. Thore (XVI.) 16; Modell des Schlosses (XVI.) 16, Note 61; — untere Abtei (XVI.) 15; — Archiv 9, 10, (XVII) 17; — Bibliothek (XVIII.) 18; — Eisenwerke bei s. Lambrecht (XV.) 20; — Silbergruben (1538) 133; — Huben: Lechnerhube (XVII.) 18, Note 70; — Aebtereihe 8; — Aebte: N. (1133) 8; Berenger (1184) 137; N. (1252) 94; Rudolf v. Liechteneck (1890) 132, (1419) 16; Heinrich Moyker 16, (1455) 4, seine Schrift über M.-Zell 4; Johann Schachner (1478) 20, seine Gedenktafel 131; Johann Sachs 18, 20, (1480) 139, (1518) 15, seine ordinationes (1498) 132; Valentin Pierer (1532) 20, (1534) 33, sein Porträt (1524) 14; Johann Trattner (1569) 131; Thomas (1596) 15; Christoph Kirmesser (1597) 137; Martin Alopitius (1600) 15, (1613) 137; Johann Heinrich Stadtfeldt 6, (1613—38) 16, (1622) 137, seine Registratur (XVII.) 131, sein Panegyricon (1617) 135, seine Todtenrede (1638) 135; Benedict Pyrin (1638—62) 16, (1652) 139); Anton (Stroz) seine Wahlacten (1707) 140, sein Leben v. O. Koptik (XVIII.) 135; Kilian, seine Wahlacten 1725) 140, (1726) 136; Eugen (Inzaghi) (1737) 140, (1756) 139; Berthold (1761) 136; — Prioren: Heinrich Fröauff (1622) 137; Georg Scriba (1622) 137; Rudolf Wiser (1652) 139; Kilian (1719—22) 135; Ildephons Bierbaum (1737—39) 135, 140; Ambros Moser (1740—44) 136; Emmeram Filipp (1748—52 136; — Syndicus: Johann Manesdorfer (XV.) 4, 9; — Secretär des Abtes: Ludwig Scheitrer (1461) 132; — Hofmeister: Phil. Pirker (1781) 136; — Kellermeister: Hermann aus Sachsen (1348) 8, Note 22; — Capitularen: Andreas aus Mähren (XIV.) 8. Note 22; Andr. Graslaber (1487) 16; Joh. Hofmann (XVI—XVII.) 18; Leonhard Knaller, Vincenz Lechner (XVI—XVII.) 17; Wendelin Gräbner, Mart. Pachmann, Mich. Mali, Gregor Nitsch (1613) 137; Gerhard Petschacher

(1645—70) 138; Aemilian Hilbig (1650) 138; Rudolf Wiser (1667) 135; Christoph Jäger (1686) 141; Ludw. Claffenau (1689) 135, Basil. Finkeneis (1693) 135, Jos. Dreſcher u. Bernhard Haidersreiter (1697) 135; Leonhard Goldt, Athanaſius Magni (XVII.) 18; Bened. Petſchacher (1701) 135, Maurus Liechtenhaimb (1709) 135, Roman Liechtenhaimb (1714) 135, Maximilian Pronkmayer (XVIII.) 139; — Kloſterrichter: Dr. Mart. Stöckel (1779) 138; — Verwalter: Jörg Hymberger (1490) 132, Franz Wärber (1514) 138; — Schulmeiſter: Georg Ulrich v. Chemnitz (VXI.) 10 u. Note 35; — Bauer: Ottenberger (XVII.) 5.

Laming b. Bruck (Lomnicha, Lobnicha, Lomnike) Bach: (1023) 53; — Thal: (1114) 58.

Lamperſtetten b. s. Florian a. d. Laſnitz (Lamprechtsteten, Lamprehtesteten) (1138) 77, (XIII.) 85.

„Lamprechtsteten“
„Lamprehtesteten“ } ſ. Lamperſtetten.

Landhandfeſten ſteir. — (1186) 146, 147, (1249, 1444) 146, (1445) 147, (1493, 1494) 147.

Landtagsacten (XV.) 146, 147 (1478) 147, (1529) 140; — Protokolle (Auszüge) (1574—1630) 140.

Landsberg, Windiſch-, b. Rohitſch (Lantsperg), Vicar: N. (1426) 111.

Langenwang b. Mürzzuſchlag (Langenwanc) Kirche: (1232) 62.

Langwies b. Reun, Gegend (Lunchwiz), (1122) 79, Note 219.

„Lantsperg“ ſ. Landsberg, Windiſch-.

Lanzenkirchen N.-Oeſt., b. W.-Neuſtadt (eccl. Anzonis?, Lanzenchirchen) Pfarre: (1211, 1242) 70; — Pfarrer: Hertwich (1146—49) 70, Note 201.

„Laporiach“ ſ. Laporie.

Laporie bei Studenitz (Laporiach) Kirche: (1255) 104, Note 338.

Laſchiſche? b. Tüffer (Lonsnich), (1130) 109.

„Laesingk“ ſ. Laſſnig bei Irdning.

Laſnitz Bach b. s. Lambrecht (Lasnika, Laznich, Leznich, Lesnitz), (1114, 1135, 1170) 92, Note 290, (1414) 91; — Kirche: (Sinibelchirchen eccl. s. Jacobi): (1414) 91, (1561 120, Note 419.

Laſnitz Fluß, b. Preding (Lonsnica), (1045) 73.

Laßing b. Irdning (Laezenikche, Laesingk) 34; — Pfarre: (1207) 37, (1220) 35, (XV.) 37, Note 56; — Pfarrer: Adalbert (1168) 37, Heinrich, (1190) 37; — Collator der Pfarre: der Pfarrer v. Rotenmann (XV.) 37.

Laſſing Bach, b. Wildalpen (Laznich minor) (1139) 32.

Laſſingeralpe, N.-Oeſt., an der ſteir. Grenze (Laznichalb) (1139) 32.

„s. Laurentii eccl.“ ſ. s. Lorenzen i. Mzthl.

Lauſabach, der, —, O.-Str., b. Altenmarkt (Luzaeh), (1139) 32.

Lavamünd, Krnt., b. U.-Drauburg (Lauentgemunde, Lauenmund), Pfarre: (XII. 1201) 104, (1244) 104, Note 342.

Lavant Fl., Krnt. (Lauend), (1207), 45.

Lavant, Bisth.: (1344) 104, Note 342; — Biſchöfe: Ulrich (1252) 94, Wernher (1307) 96, Peter (1458) 136.

Lavantegg b. Obdach (Lauendek), (1207) 45.

„Lauend“ ſ. Lavant Bach.

„Lauendek“ ſ. Lavantegg.

„Lauenmund“ ſ. Lavamünd.

„Lauenta“ ſ. Laſnitz Bach.

„Lauentgemunde“ ſ. Lavamünd.

„Lauenza“
„Lauenze“ } ſ. Laſnitz Bach.

„Laezenichke“ ſ. Laſſing b. Irdning.

„Laznich“ ſ. Laſſing.

„Laeznich“
„Laznich“ } ſ. Laſnitz.

„Laznichalb“ ſ. Laſſinger Alpe.

„Laznika“ ſ. Laſnitz.

„Laznichone“ ſ. Strechau.

„Lebern“ ſ. Lebing, Lebring.

Lebing b. Weitz (Lebern), (XIII) 87.

Lebring b. Leibnitz (Lebern), (XIII.) 86.

Lechner, Vincenz —, Capitular von s. Lambrecht, dann Abt v. s. Paul (XVI.—XVII) 17.

Leffleran, Karlm. —, Pfarrer z. Hirſcheck, ſeine Geſch. v. M.-Zell (1756) 139.

Lehenbuch v. Inner-Oesterr. (1424) 146; — v. Cilli u. Ortenburg (1436) 148.
Leibnitz b. Wildon (Ziub, Libnizza), (970) 72; — Landtag (XV.) 146, 147; — Pfarre: (XII.) 86; — Kirchen s. Martin u. s. Jakob (1170) 86.
Leising b. Kraubat, Bach, (Levsnich), (1173), 46, Note 100.
Leistach bei s. Lorenzen b. Knittelfeld (Listach) (1074—84) 45.
Leitersdorf b. Preding (Liutoldasdorf) (1045) 73.
Leitring b. Leibnitz (Levtarn), (XIII.) 86.
„Lempaitz", **„Lemsnitz"** } s. s. Stephan b. Stainz.
Lengdorf b. Gröbming (Lengindorf), (1120) 27.
„Lengindorf" s. Lengdorf.
Leoben, Grafschaft (Liubana) 51 uff., (1020) 52, (1066) 54, (1242) 30, (1280) 31; — Gau: (Liupinatal, Liubenetal), (904) 51, (925) 53, (1023) 53; — Grafen: Otakar (904) 51, Gebhard (1023) 52; — Gericht: (1267) 57; — Kirchen: s. Jacob (1196) 55; Maria Wasen (eccl. s. Marie iuxta Leuben): (1230) 52, Note 127.
s. Leonhard i. Wind.-Bicheln, Pfarre: (1450) 105.
„s. Leonhardi plebs" s. Neukirchen.
„Lesaitz", **„Lessnicz"** } s. Lasnitz b. s. Lambrecht.
„Leubgast" s. Ligist.
„Levsnich" s. Leising.
„Levtarn" s. Leitring.
Leutschach b. Arnfels, Kirche: (1450) 86, Note 266.
Libsch b. Söding (Lyboch), (1267) 85.
Libsnz, N.-Krn. (Lubozlaw), (1267) 110.
„Libvrnia" s. s. Peter i. Holz.
Lichteneck, Rudolf v. —, Abt z. s. Lambrecht (1419) 16.
Lichtenhaimb, Maurus u. Roman —, Capitul. v. s. Lambrecht (1709 u. 1714) 135.
Lichtenstein, Otto v. — (1319) 137, Ulrich u. Otto v. — (1414) 90, Nikolaus v. — (1468) 133.
Ligist b. Bottsberg (Leubgast) (XIII.) 85.
Lilienfeld, N.-Oest., VOWW., (Campus Liliorum), Kloster: (1266) 61, (1269) 60, 61; — Aebte: Stephan Mugel (1478) 130.
Limberg b. Schwamberg (Lindenberch), (1244) 85, Note 264.
Lind b. Knittelfeld (Linta), (860, 890, 982, 984, 1051) 40; — Pfarre: (1224—31) 46.
„Lindenberch" s. Limberg.
„Linta" s. Lind.
„Lintbach" s. Neidau.
„Lipnizza" s. Leibnitz.
Liesing ob Leoben (Lieznicha), (860, 890, 892, 984, 1051) 40.
„Listach" s. Leistach.
„Liubachalse" s. Gamssteinhals.
„Liubenetal", **„Liupinata"** } s. Leobner Gau.
„Liutoldasdorf" s. Leitersdorf.
Lietzen, Ensthal, (Lützen), (1280) 31; — Kirche: (XV.) 37.
„Liezzenich" s. s. Michael ob Leoben.
„Lieznicha" s. Liesing.
„Lieznicha eccl." s. s. Michael ob Leoben.
Lobming, Groß- —, b. Knittelfeld (Lobnich) Fluß (starche —): (1207) 45, (1233) 47, Note 103, (1244) 37, Note 104; — Kirche: (1818) 48.
Lobming, Klein- —, ebend. (Lobnich), Capelle: (1242) 47.
„Lobnich" s. Lobming, Groß- u. Klein.
„Lobnicha" s. Laming.
„Lok", **„Lokke"** } s. Laak.
„Lomnicha" s. s. Georgen a. Pöglhof, Laming.
„Loncwiz" s. Lungitz.
„Lôner" s. Lonn.
„Longowe" s. Lungau.
Lonn, der —, b. Eisenerz (Lôner), (XV.) 58.
„Lônsach" s. Lainsach.
„Lonsnica" s. Lasnitz.
„Lonsnich" s. Laschische?
s. Lorenzen i. Paltenthal, Pfarre (eccl. s. Laurentii, parrochia Palten): (1159, 1168) 37, (1220) 35, (1244) 30, Note 26.
s. Lorenzen b. Knittelfeld, Kirche (eccl., capella s. Laurentii): (1075) 46, Note 98, (1147) 46, Note 97.

S. Lorenzen i. Mzthl., Kirche (eccl. Murze, ad Mourizam, Mürzze, Murce, Murzhouen) 63, (925, 1094, 1232) 62; — Archidiakon: Otaker (1231—33) 121; — Pfarrer: Gerolb (1162—1205) 62, Otacher (1220) 62.

S. Lorenzen a. Hengſtberg b. Wildon, Pfarre (parrochia s. Laurentii, in Hengstperch): (1219) 79, (XIII.) 85, (1318) 79, Note 236.

S. Lorenzen i. d. Wüſte, b. Salbenhofen (s. Laurentius), (1214) 103, (1254) 117.

Losnitz b. Gonobitz, Kirche (s. Wenceslav): (1255) 154, Note 338.

„Lubozlav" ſ. Libouz?

„Lunchwiz" ſ. Langwies.

Lungau, der —, Slzbg. (Lungowe, Longowe) (1234) 95; Dietmar v. — (1121) 97, Note 314.

Lungitz Bach, b. Hartberg (Lungwiz, Loncwiz) (1128) 77, Note 232, (1146) 66.

„Lungowe" ſ. Lungau, Maria-Pfarr.

„Lungwiz" ſ. Lungitz.

Luttenberg, Oſtgrenze v. Strm. (Lûtunwerde, Lutenwerde, Lutzenberg), (1174, 1222, 1242) 102; — Pfarre: (XV.) 102.

„Lutenwerde", **„Lûtunwerde"**, ſ. Luttenberg.

„Luzach" ſ. Lauſſa Bach.

„Lûtzen" ſ. Lietzen.

„Lutzenberg" ſ. Luttenberg.

„Lyboch" ſ. Liboch.

Mabſtein, Lieſingthal (Maizinsteine), (1126) 75.

Magni, Pet. —, kaiſ. Leibarzt, ſein Sohn Athanaſius, Capitul. zu S. Lambrecht (XVII.) 18.

Mähren, Andreas, aus —, Mönch zu S. Lambrecht (XIV.) 8.

Mainz, Erzbiſchof: Aribo (1023) 53.

„Maizinsteine" ſ. Mabſtein.

Mali, Michael —, Capitul. z. S. Lambrecht (1613) 137.

Malknn, U.-Krnt. (Coom) (1267) 110.

Mandling, Bach, b. Schladming (Manlicha, Menlich, Maenlich), (1140) 27, (1242) 30, (1280, 1282) 81.

Mandling Bach, b. Wildalpen (Monlich), (1139) 82.

Manesdorfer, Joh. —, Syndikus von S. Lambrecht (XV.) 8, 9.

„Maenlich", **„Manlich"**, ſ. Mandling.

Mannsberg b. W.-Feiſtritz (Monsperg), Kirche: (1426) 103, Note 334.

Marburg (Marchpurch), Pfarre: (1248) 105; — Kirche Maria Magdal. (eccl. in littore, — M. Magdal.): (1426) 103, (1567) 103, Note 334; — Burg (hauz): (1148) 100; — Pfarrer: (XII., 1450) 105; — Grafen: Pernhart (1148) 100.

„Marchpurch" ſ. Marburg.

„Marchtrench" ſ. Marchtring.

Marchtring b. S. Georgen a. d. Stiefing (Marchtrench) (XIII.) 86.

S. Marein b. Neumarkt, Kirche (s. Maria Grazlup, eccl. b Virg. prope Nouum forum): (1207) 45, 94, Note 303, (XV.) 94.

S. Marein b. Seckau, Kirche (eccl. Fiustriza, — s. Mar. in loco Feustrice): (c. 1075) 46, Note 98, (1147) 46, Note 99.

S. Marein im Mzthl., Kirche (eccl. s. Marie): (1103, 1114) 58.

S. Marein a. Pickelbach, bei S. Rupr. an d. Rab, (Merein), Kirche: (1267) 87; — Pfarrer: Heinrich (1187, 1224) 87, Note 274.

S. Marein im Lotthl. b. Wolfsberg (s. Maria Lavend), Pfarre: (1207) 45.

S. Margarethen b. Neumarkt, Pfarre: (XV.) 97, Note 313.

S. Margarethen b. Seckau, Capelle: (1147) 46, Note 97.

S. Margarethen a. d. Rab, Kirche: (1267) 87.

S. Margarethen b. Wildon (Hengista, Heingist), Kirche (eccl. s. Margar. ad Henngst, — iuxta Wildoniam): (1126) 74, (1136) 75, (1219) 79, (1318) 79, Note 236.

Maria-Buch b. Judenburg (Puech, Puoch) (1074—84) 45, (c. 1075) 47; — Kirche: (1074—84) 45, (c. 1075) 47, Note 107.

Maria-Feicht, Krnt., bei S. Veit (Fiuhta), Kirche: (1066) 76.

„S. Maria Grazlup" ſ. S. Marein b. Neumarkt.

Maria-Hof bei Neumarkt (eccl. in Grazluppa, Grazlup, Houe) Kirchen daſelbſt 19; -- Grabmal u. Grabſchrift d. Beatrix v. Krnt. 19, (XII.) 9; — Gedenktafel Herzog Markwarts (XV.) 130; — Zahl d. Mönche (1545) 15; — Kirche: (1066) 41, Note 76, 76, 93, (XI.) 12, (1103) 93 u. Note 297, (1221) 12. (1254) 41, Note 76, (1319) 137.
„s. Maria Lavend" ſ. s. Marein im Lvtthl.
Maria-Pfarr, Salzburg, b. Tamsweg (eccl. ad Lungouue), (1923) 119. Note 418.
Maria-Sal, Krnt., b. Klagfrt. (eccl. s. Marie), (VIII.) 38, (945) 119, Note 418; — Pröpſte: Roman, Erzprieſter in Kärnten (1113) 120, Note 419.
Maria-Zell, O.-Strm. (Cella), (1269, XIII.) 60; — verſchiedene Schriften z. ſeiner Geſchichte (XVII.—XVIII.) 138—139; Chronik d. Joh. Manesdorfer (XV.) 9; Abt Heinr. Moyker's Schrift (XV.) 4; Werk d. O. Koptik (1731) 134; hiſtor. Notizen 140; — Zahl d. Mönche (1545) 15; — Ablieferung d. Votivgaben (1525) 20; — Kirche und Wallfahrtort (XV.—XVII.) 19, 20; — Rector: Joſ. Chriſt. Schleicher (1480) 139; — Pönitentiar: O. Koptik (1731) 134.
„s. Marie eccl." ſ. Maria-Sal.
„s. Marie eccl. iuxta Leuben" ſ. Leoben: Maria-Waſen.
„s. Marie eccl. sub monte Raedelach" ſ. Eibiswald.
s. Martin i. Ensthal (s. Martin apud Eich), Capelle: (1201) 36.
s. Martin b. Hüttau, Salzbg. (s. Martinus in Fricenwalde), Kirche: (1170) 29.
s. Martin bei Straßgang, Kirche: (1055, c. 1075) 84.
s. Martin i. Sulmthal (s. Martinus iuxta Sulbam), Capelle: (1244) 85, Note 264.
s. Martin b. Gonobitz (1252) 103.
s. Martin b. Schaleck (s. Martinus ante Schelek), Capelle: (XIII.) 111.
s. Martin bei W.-Graz, Pfarre: (1265, 1323), 117.
Mautern im Liesingthal (Mutarn), Kirche (eccl. s. Nicolai): (1196) 55.
Medersdorf b. s. Georgen a. d. Stiefing (Medweynstorf), (XIII.) 86.
„**Medweynstorf**" ſ. Medersdorf.
Meran, Herzog Berthold u. ſ. Sohn Otto (1197) 116.
„**Merein**" ſ. s. Marein a. Pickelbach.
„**Messney**" ſ. Mößna.
Metnitz, Krnt., b. Friesach, Pfarre: (1414) 91.
s. Michael ob Leoben, Pfarre (parochia Liezzenich, eccl. ad Lieznichan): 54, (1196) 55, (1244) 80, Note 26.
s. Michael b. Tüffer? Kirche (s. Michahel in Saunio): (1130) 109.
s. Michael i. Lvtthl., Krnt., Pfarre: (XV.) 97, Note 313.
Michelgleinz b. s. Florian a. d. Laßnitz (Starchantsgleinz), (XIII.) 85.
„**Michilindorf**" ſ. Niklasdorf.
„**Mingorstal**" ſ. Ingolsthal.
Mirsdorf b. s. Veit a. Vogau (Myrneinstorf) (XIII.) 187.
Mitterndorf bei Auſſee, Pfarre: (1335) 36.
Molzbichel, Krnt., bei Gurk (Mulzpuhil), Kirche: (1066) 76.
„**Monlich**" ſ. Mandling Bach.
„**Monsperg**" ſ. Mannsberg.
Montpreis b. Wiſell (Montepreys), Vicar: N. (1426) 111.
Moſer, Ambroſ —, Prior zu s. Lambrecht (1740—44) 136.
Moskirchen, Kainachthal, Pfarre: (1219, 1267) 85.
Mößna b. Sölk, Ensthal (Messney), (1414) 91.
„**Motnik**", U.-Strm. (1180) 109.
„**Möra**" ſ. Mur.
„**Mouriza**", O.-Strm., Kirche: (925) 53.
„**Mouriza eccl.**" ſ. s. Lorenzen i. Mzthl.
„**Mourizakimundi**", (Bruck a. Mur?), (927) 54.
„**Mörztal**" ſ. Mürzthal.
Moyker, Heinr. —, Abt zu s. Lambrecht (XV.) 16, ſein Werk über M.-Zell 4.
Mugel, Stephan —, Abt zu Lilienfeld (1478) 130.
Muggenau b. Leibnitz (Mukkirnowe,

Mukernow), (1160) 86, Note 265, (1170) 86.
„**Mukernow**", „**Mukkirnowe**", } s. Muggenau.
Mülldorf b. Neumarkt (Mulenaresdorf) (1066) 93.
„**Mulenaresdorf**" s. Mülldorf.
„**Mulzpuhil**" s. Molzbichel.
Mur Fl. (Möra, Mura, Mur), (1066) 93, (1130) 120, Note 419, (1207) 45, (1414) 91, 92
Murau, O.-Strm., Landgerichtsbeschreibung: (1419) 90—91; — Kirche: (1333) 95, Note 307; — Frühmeßstiftung: (1468) 133.
„**Murce, plebs in** —", s. s. Lorenzen i. Mzthl.
„**Murcehouen**", s. Mürzhofen.
„**Mŭriza**" s. Mürzthal, Schwarzbach.
„**Mŭrztal**" s. Mürzthal
„**Murze**", „**Mŭrzze eccl.**", } s. s. Lorenzen im Mürzthal.
Mürzhofen, Mzthl. (Murcehouen), Kirche (eccl. s. Johannis): (1232) 62.
„**Murzhouen**" s. s. Lorenzen i. Mzth.
Mürzthal, zw. Bruck u. dem Semmering, Grafschaft (comit. Mürztal, Mŏrztal): (1103, 1114) 58; — Gau (pagus Mŭriza) 58 uff., (1023) 58; — Grafen: Turdogowi (1023) 58, Durgouuues (1025) 60.
„**Mŭrzuslage**" s. Mürzzuschlag.
Mürzzuschlag, Mzthl. (Mürzuslage), Pfarre: (1327) 63.
„**Mutarn**" s. Mautern.
„**Myrneinstorf**" s. Mirsdorf.

Nagelbach, der —, am Hohentauern (Nagelpach) (1280. 1282) 81, (XVI.) 81, Note 80.
„**Naunzel**" s. Roncello.
Negau bei Radkersburg (Negowe), (1267) 101.
„**Negowe**" s. Negau.
Neidau?, b Fürstenfeld (Lintbach), Capelle: (1170) 88, Note 279.
Neiring, Fl., U.-Krn. (Nirina, Neringa), (1016, 1028) 107, (1180) 108.
Nekrologien von s. Lambrecht 8.
„**Nentigesdorf**", ob Leoben, Kirche (s. Egidii): (1196) 55.
„**Neringa**" s. Neiring.
Neßelbach, an d. Rab (Nezelbach), (1267) 87.
Neuberg, oberes Mzthl. (Nouus mons), (1327) 63; — die fürstl. Grabmäler das. (XVIII.) 147.
Neuburgalpe, b. Johnsbach (alp. Niwenperch) (1139) 32.
Neudorf, Kainachthal, b. Moskirchen (1267) 85.
Neukirchen b. Cilli?, (Noua ecclesia), Pfarre (s. Leonhardi plebs): (1237) 113, (1323) 110; — Pfarrer: Otto (1236) 113.
Neumarkt, O.-Strm., (Nouum forum in Grazlup, Nevnmarkcht), (XV.) 92 u. Note 298; — Copialbuch der Pfarre (1585) 131, Urbar derselb. (1539, 1634) 133; — Kirche: (1252) 94, (XV.) 94, Note 301.
Neunkirchen, N.-Oest., b. W.-Neustadt (Niuwenchirga, Niwinkirchen, —chirchen), Pfarre: (1094, 1153, 1194, 1203) 69; — Archidiakon: Poppo (1162—1182) 121.
„**Newhaws**" s. Trautenfels.
„**Nezelbach**" s. Neßelbach.
„**Nidrinhof siue Vdulenidnor**" (Lillmitsch?) (970) 72, Note 208.
Niklasdorf b. Leoben (Michilindorf), Kirche (s. Nicolai): (1230) 52, Note 127.
s. Nikolai im Sausal, bei Leibnitz, Kirche: (1160) 86, Note 265, (1170) 86.
s. Nikolai bei W.-Graz, Kirche: (1265) 117.
„**Nirina**" s. Neiring.
Nitsch, Gregor —, Capitul. zu s. Lambrecht (1613) 127.
Nitscha bei s. Ruprecht an d. Rab (Nytscau), (1267) 87.
„**Niuwenchirga**" s. Neunkirchen.
„**Niwenperch**" s. Neuburgalpe.
„**Niwenchirchen**", „**Niwinkirchen**", } s. Neunkirchen.
Roncello, Friaul, b. Pordenone (Naunzel) (1056) 59, Note 153.
„**Noppenberg**" s. Oppenberg.
„**Noua ciuitas**" s. Wiener-Neustadt.
„**Nouum forum**" s. Neumarkt.
„**Nouus mons**" s. Neuberg.
„**Nytscau**" s. Nitscha.

Obdach b. Judenburg (Obdah, Obedach), (1207) 45; — Pfarre: (1207) 48; — Kirche (eccl. s. Egidii): (1207) 42.
„Obdah", **„Obedach"**, } s. Obdach.
Oberdorf bei s. Ruprecht a. d. Rab, (1267) 87.
Oberburg, westlich v. Cilli, (Obremburch), Kloster: (1140) 110, (1250, 1254) 111, (1323) 110, (1426) 111; — Pfarre: (1140) 110.
„Oblarn" s. Oeblarn.
Oeblarn, Ensth., b. Gröbming (Oblarn), (1414) 91.
„Obremburch" s. Obernburg.
„Odelisnitz" s. Oisnitz.
„Ognania", **„Ogwania"**, } s. Wogleina Bach.
Oisnitz bei Preding (Odelisn'tz, Elschenz), (1056) 73, (XIII.) 85.
„Omnes sanctos, ad —" s. Allerheiligen.
Oppenberg b. Irdning (Noppenberg), (1208) 36.
Orden, s. Christophs- —, Ordnung desselben, (1517) 140.
Ortenburg, O.-Krnt., Grafschaft, Lehenbuch der —, (1436) 148; Copialbuch der Grafen (XV.) 148.
Oesterreich, Nieder- —, Straßen: „Hohstraza" b. Strengberg (1011) 28; — Landesfürsten: Heinrich I. (1011) 28, Adalbert (1049) 28, Leopold VI. (1209) 101, Note 326, (1211) 81, (1222) 102, (1224) 113, Fridrich II. (1242) 81, 102, (1242) 30, Albrecht I. (1282) 31, Otto (1327) 63, Albrecht II. (1345) 146, Ernst u. Fridrich V. (1404—43) 145, Ferdinand I. (1532) 32.
Oesterreich, Inner- —, s. Steiermark.
„Otarniza" s. Otternitz.
Oetscher, der —, N.-Oest., OMW., (minor Ozschan) (1266) 61.
Ottenberger, Bauer zu s. Lambrecht (XVII.) 5
Otternitz bei Gleinstetten (Otarniza, Hoternitz) 73, (1055) 75, Note 225, (1066) 75.
„Ouriah" s. Uriach.
„Ozlich" s. Eßlingerbach.
„Ozlichalbe" s. Eßlingeralpe.
„Ozschan" s. Oetscher.
„Papinwisen" s. Bubenwiesenberg.
Pachmann, Mart. —, Capitul. zu s. Lambrecht (1613) 137.
„Paierdorf" s. Baierdorf.
„Pael" s. Scharbach.
Palbau b. s. Rupr. a. d. Rab, Kirche (1267) 87.
„Palta uallis" s. Palten Thal.
„Palten parochia" s. s. Lorenzen im Paltenthal.
Palten b. Rotenmann, Fluß (Palta, Palten): (1160) 86, (1174) 43; — Thal (Baltal): (1041, 1048) 26.
s. Pankratz bei Gradwein, Kirche: (1209) 83.
s. Pankratz bei Altenmarkt, Kirche, s. Windisch-Graz.
Päpste s. Kirchenstaat.
„Parscalchisdorf" s. Bachsdorf.
Passail b. Weitz (Puzeil), (XIII.) 87.
Passau, Bisthum: (1480) 140.
s. Paul b. Pragwald (sand Pauls), Vicar: N. (1426) 111.
s. Paul, Krnt., Lotthl, Kloster: (1100) 86, Note 266, 99, 105, (1130) 109, (1140, 1184, 1202) 104, (1222) 102, (XIV.) 115; — Aebte: Liutold (1254) 117, Vincenz Lechner (XVI.—XVII.) 17.
„Pecah" s. Peggau.
Peilenstein, bei Rann (Peylenstain, Peilstain), Pfarre: (1254) 111, (1320) 110, (1426) 111; — Pfarrer: Friedrich (1167) 111, Note 369.
„Peilstain" s. Peilenstein.
Peckau, oberhalb Graz (Pecah), (1056) 73, Note 215.
„Pelisa", **„Pelse"**, } s. Pöls.
„Peltschach" s. Pöltschach.
„Perenouua", **„Pernaw"**, } s. Bernau.
„Pernpach" s. Brandbach.
„Perndorf" s. Berndorf.
„Perntal" s. Bärnthal.
„Pernwach" s. Bärnbach.
„Pesnich" s. Pesnitz.
Pesnitz Fluß, b, Marburg (Pesnich) (1139) 105.
s. Peter a. Kammersberg, b. Murau, Kirche (eccl. s. Petri prope Weltz): (1807) 96; — Pfarrer: Pilgrim (1225—30) 95.

S. Peter o. Judenburg, Kirche: (1318) 48.
S. Peter i. d. Gal (Gewla), Kirche: (1318) 48.
S. Peter ob Leoben, Landgericht: (1294) 57; Kirche: (eccl. s. Petri apud Liuben):(1196) 55.
S. Peter b. Graz (XIII.) 81.
S. Peter b. Limberg, Capelle (s. Petrus prope Lindenberch: (1244) 85, Note 264.
S. Peter b. Marburg, Kirche: (1450) 105.
S. Peter b. Heilenstein, Kirche: (1256) 111.
S. Peter b Königsberg, Kirche (eccl. Chunigsperg): (1426) 111.
S. Peter i. Holz, Krnt., b. Milstadt (Liburnia), (VIII.) 38—40, (891) 40.
Petschacher, Bened. — Capitul. zu s. Lambrecht (1701) 135, Gerhard —, beßgl. (1645—70) 138.
Pettau, Collectaneen des Predigerklosters (XV.) 147; — Sieg über d. Ungarn bei — (1042) 73; — Pfarre 105; — Genannte: Friedrich v. — (1222) 101, (1236) 100, Note 327, Hartnid v. — (1236) 100, Note 327.
Petzelsdorf b. s. Florian a./d. Laßnitz (Pezlindorf) (XIII.) 85.
Petzendorf b. Wildon (Pezmanstorf), (XIII.) 85.
„**Pezlindorf**" s. Petzelsdorf.
„**Pezmanstorf**" s. Petzendorf.
Pfaffendorf, Krnt., b. Tiffen, (1207) 79, Note 287.
Pflindsberg b. Aussee (Vlinsperch), (1280, 1282) 31.
„**Piber, — a**" s. Biber.
„**Piberalpe**" s. Stubalpe.
„**Pibertal**" s. Kainachthal.
Pichel b. Schladming (Puhel), (1125) 27.
Pinka, Bach b. Friedberg (Pinca), (1155 - 60) 67, (1160) 68.
Pierer, Valentin — Abt zu s. Lambrecht (1524) 14, (1532) 20.
Pircker, Phil. —, Hofmeister z. s. Lambrecht (1781) 136.
Pisa, Concil zu — (1133) 8.
Pischelsdorf b. Weitz (Piscofsdorf), Pfarre 88; — Caplan: Sighart (1203) 88.
„**Piscoffesperch**",
„**Piscofisperch**", } s. Bischofberg.
„**Piscofsdorf**" s. Pischelsdorf.
Piesting b. W.-Neustadt (XV.) 70, Note 204.
Pladenkor, das —, b. Johnsbach (Pladinalb), (1139) 32.
„**Pladinalb**" s. Pladenkor.
Plaz, Placidus —, Mönch zu s. Götweih (XVII.) 6.
Plechereck, das —, b. Leoben (lapis magnus Vellerche), (1242) 47, Note 104.
Pöglhof s. s. Georgen am —.
Pöla, Placidus —, Prokanzler der Univ. Salzburg (XVIII.) 141.
„**Pölan**" s. Feistritz Bach.
„**Polan**" s. Pöllau.
Polheim, Cyriak v. — (1526) 140.
Pöllau b. Weitz (Polan), Pfarrer: Heinrich (1163) 88, Note 278.
Pöls Fl., b. Zeiring (Pels, Pelisa), (1074—84, 1207) 45; — Ort: (860, 890, 982, 984, 1051) 40; — Pfarre: (1207) 45, (XIII) 49, (1500) 49, Note 114; — davon abhängige Kirchen (XI., XIII, XV. u. XVI.) 49, Note 114; — Archidiakon: Dietmar (1220—31) 121.
Pöltschach, südl. v. Marburg (Poltsach, Peltshach), Kirche: (1255) 104, Nbte 338.
Pongau, der —, Salzbg. (Pongowe), (1184) 29.
„**Pongowe**" s. Pongau.
Ponigl b. Weitz (Ponykel), (XIII.) 87.
Ponigl b. Wildon (Ponikel), (XIII.) 85.
Ponigel b. Cilli (Ponikel), Pfarre: (1236) 113, (1323) 110.
„**Ponikel**" s. Ponigl.
„**Ponte, de —**" s. Ratschach.
„**Ponykel**" s. Ponigl.
„**Poschach**" s. Potschach.
Potschach, N.-Oest., b. Neunkirchen (Poschach), (XV) 69.
„**Potshach**" s. Potschakowo.
Potschakowo, U.-Krn. (Potschach), (1267) 110.
„**Pouche**" s. Buchfeld.
„**Pouminunchircha**" s. Baumkirchen.
„**Powolla**" s. Scharbach.
„**Praittenuurt, — wurt**" s. Furt b. Judenburg.
„**Prame**" s. Bromau.
„**Prandstain**" s. Brandstein.

Praratḥ b. Gleinſtetten (Preurat), (1136) 75.
Praßberg, weſtl. v. Cilli (Presperg), Kirche (1426) 111.
„**Praytneck**“ ſ. Breiteneck.
Preberſpitz b. Ranten (Prewar), (1414) 91.
„**Predegoy**“ ſ. Preg.
„**Predel**“ ſ. Prethal.
Predinc b. Wildon (Predinge, — n) (XIII.) 85; — Pfarre: (1318) 79, Note 236.
Predlitz Bach, ob Murau (Predlicz), (1414) 91.
Preg b. s. Lorenzen (Predegoy solitudo) (1074—84, 1207) 45.
Preiu, N.-Oeſt, b Glocknitz (Prewn), Kirche: (XV.) 70.
„**Presperg**“ ſ. Praßberg.
Preßberg b. Radkersbg., (1130) 102.
Preßburg, Bericht über d. Krönung zu— v. 1687, 141.
Prethal, Krnt., ob Lvtthl. (Predel), (1207) 45.
„**Pretich**“ ſ. Prettach.
Prettach b. Göß (Pretich), (1230) 52.
„**Preurat**“ ſ. Praratḥ.
„**Prewar**“ ſ. Preberſpitz.
„**Preymarspurch**“ ſ. „Primarespurch“.
„**Prileb**“ ſ. s. Veit i. Proleb.
„**Primarespurch, Preymars** —,“ b. Voitsberg, Berg: (1202) 84, Note 260; — Burg: (1066) 84, (1267, 1278) 84, Note 260.
„**Pringe**“ ſ. Brunngraben.
Proceß, ſteierm. Civil- — (1779) 138; — Ehe — nach ſalzbg. Recht (XVIII.) 138.
„**Prokeleys**“ ſ. Prüglitz.
Pronlmayer, Maximil. — Capitul. von s. Lambrecht (XVIII.) 139.
„**Prucca**“ } ſ. Bruck a./d. M.
„**Prugk**“ }
Prüglitz b. Schotwien (Prokelays), Kirche: (1287) 70.
„**Prucke, Pruckh**“ ſ. Bruck a/d. M.
„**Prunspach**“ b. Predlitz, (1414) 91.
Puch b. Weitz (Puech), (XIII) 87.
„**Puchschach**“ ſ. Buchſchachen.
„**Puchx**“ ſ. Pux.
„**Puchxperig**“ ſ. Puxer Berg.
„**Puech**“ ſ. Buch.
„**Puechberg**“ ſ Buchberg.
„**Puechenstain**“ ſ. Buchenſtein.
„**Puechhowe**“ ſ. Buchau.
„**Puhel**“ ſ. Pichel b. Irdning.
„**Puhperch**“ ſ. Buchberg.
Pulsgau, ſüdl v. Marbg. (Pülczkaw), Kirche: (1245) 103, Note 336.
„**Pülczkaw**“ ſ. Pulsgau.
„**Puoch**“ ſ. Buchfeld.
Pürgg b. Lietzen (Grouscharn, Grauscharn, Grvscharn), (1280) 31; — Pfarre: (1220) 35; — Archidiakon: Heinrich (1195—1218) 36; — Pfarrer: Albero (1188) 36.
„**Putina**“ ſ. Pütten.
„**Putinowe**“ ſ. Püttenau.
Pütten, N.-Oeſt, b. Neunkirchen (Bütten, Butina, P—, Buthena), Grafſchaft 64 uff.; — Wald (silua Putinensis): (1144 66, (1160) 68; — Berg von —: (1149) 68, Note 190; — Pfarre: (1094) 68, (1189) 69; — Schloß (castellum): (1094) 68; — Grafen: Ekbert I., II., III. (1094) 68, 69, (1142) 64, Note 174, (1143) 66, Note 175, (1144) 66, (1146, 1147) 65, Note 175, (1160) 63, (c. 1160) 67.
Püttenau, N.-Oeſt., b. Pütten (Putinowe) (1144) 66, (c. 1160) 67.
Pux b, Murau (Puchx), (1414) 91; — Berg v. — (Puchxerberg) (1414) 91.
„**Puzell**“ ſ. Paſſail.
„**Pvtzental**“, auf d Tauern, b. Murau (1414) 91.
Pyrin, Beneb. —, Abt v. s. Lambrecht (1638—52) 16.
„**Pyrpoum**“ ſ. Bierbaum.

Raach, N.-Oeſt., b. Neunkirchen (Rach), (XV.) 69.
„**Rach**“ ſ. Raach.
„**Rådenten**“ ſ. Rattenkirchen.
„**Radewan**“ ſ. Rothwein.
Radkersburg (Rakersburch), (1222) 102; — Vergleich daſ zw. Fridr. IV. u. den ſteir. Ständen (1446) 146.
Radſtadt, Salzbg., (Rastat), (1074—84, 29, Note 22, (1184) 29.
„**Rakerspurg**“ ſ. Radkersburg.
Ragnitz b. Wildon (Rakanize, Rakkaniz) 1126, 1136) 75.
„**Rakanize**“ ſ. Ragnitz.
Ratitſch bei s. Veit am Vogan (Ratkatscha), (XIII.) 87.

„Rakkanix“ s. Ragnitz.
„Ramarsteten“, U.-Stmk., (Romatschachen?) (1043) 81.
Rann, an d. kroat. Grenze, (Rayn), Pfarre 114; — Priester: Engelbert von —, Pfarrer zu Widem (1297) 113.
„Rannden“ s. Ranten.
Ranten b. Murau (Radentin, Redenteyn, Rannden), Pfarre: (1234) 120, (1307) 96, (XV.) 97, Note 313; — Pfarrer: Pilgrim (1225—30) 95.
Rantenbachalpe b. Ranten (Rennten), (1414) 91.
„Ranttingin“ s. Rattenkirchen.
„Rastat“ s. Radstadt.
„Rätenkirchen“ s. Rattenkirchen.
„Rätenperge“ s. Rattenberg.
„Ratkatscha“ s. Rakitsch.
Ratschach, U.-Krn., (Pons, — Ratschach), Pfarre (plebs s. Aegidii): (1269) 113; — Caplan: Otto (1269) 113.
„Ratschacha“ s. Roitschen.
Ratten b. Birkfeld, Kirche: (XIII.) 88.
Rattenberg bei Judenburg (Rätenperge) (1174) 48.
Rattenkirchen, Baiern, bei Ampfing (Ranttingiu, Rädenten, Rätenkirchen), (1121—30, 1178) 97, Note 314; — Pfarre: (1450) 97, Note 314.
„Rayn“ s. Rann.
„Razuuai“, „Razwai“, } s. Roßwein.
Rechtsbuch von Steiermark („Landlauf“), (XV.) 146, 147.
„Redenteyn“ s. Ranten.
Registraturbücher von d. Hrzn. Ernst u. Fridrich V. (1404—43) 145, von Kfr. Fridrich III. (1443, 1452) 145, (1467—70, 1478) 147; v. Abt Joh. Heinr. Stadtfeldt von s. Lambrecht (XVII) 131.
Reichenburg b. Rann (predium iuxta Souuam, Richenburch), (1042) 108, (1043) 108, Note 355, (1130) 108; — Pfarre: (114); — Hans v. — (1522) 140.
Reichersberg, O.-Oest., Kloster: (1144, 1146) 66, (1149) 68, Note 190, (c. 1160) 67.
Reifnigg b. Saldenhofen, Pfarre: (1567) 118, Note 413.
Reisebeschreibungen n. Italien (1652, 1673) 139, (1673) 140.
„Reisundewant“ an den Tauern bei Ranten (1414) 91.
Reitthal bei Admont (uicus Rute), (1160) 86.
„Rembschinkh“ s. Remschnigg.
Remschnigg bei Mahrenberg (Remsnich, Remsnikh, Remsnig, Rembschinkb), Berg: (XIV.) 115, Note 398; — Ort: (1201) 104, (1244, 1567) 104, Note 342.
„Remsnich“, „Remsnig“, „Remsnikh“, } s. Remschnigg.
„Rennten“ s. Rantenbachalpe.
„Rentrichenstanne“ s. Grewenz Alpe.
Retschitz Thal? bei Tüffer (Sliphes), (1130) 109.
Reun b. Graz (Ruina, Runa), Urkb. des Kloster betr. (XII.—XIV.) 131; — Gegend (uallis): (1050, 1056) 74, (1122) 75, Note 219: — Kloster: (1128) 77, Note 232, (1138) 77.
„Richenburch“ s. Reichenburg.
Riegersburg b. Feldbach (Ruckerspurch, Rudkerspurch, Rut —), Pfarre: (1211) 88; — Pfarrer: Heinrich (1170) 88, Note 281, N. (1322) 88; — Genannte: Hartnid v. Wildon, Sohn Richers von — (1173) 77.
„Riuna“ s. Reun.
„Riuolus s. Marie in Poltsach“ s. Studenitz.
„Roas“, „Rohatz“, } s. Rohitsch.
Rohitsch, südl. v. Pettau, (Roas, Rohatz), Grenzberaimung d. Herrschaft (XV.) 147; — Pfarre: 118, (1328) 110; — Ort: (1130) 108.
„Rohorbach“ s. Rowabach.
Roitschen bei s. Ruprecht an d. Rab (Ratschacha), (1267) 87.
Romatschachen?, b. Pischelsdorf (Ramar steten), (1043) 81.
„Roschke“ s. Rosegg.
Rosegg b. Stainz, (Roschke), (XIII.) 85.
„Rösler“ s. Reslerbach.
„Rossalba“ s. Hengstberg.
Roßeck?, b. Murau (Ekk), (1414) 91.

Roßwein b. Marbg. (Razuuai, Razwai) (985, 1100) 99; — Kirche: (XII.) 99, 103.
Rötelstein, der —, b. Peckau (Rotinstein); (1066) 54; — Quelle dabei (fons): (1066) 54.
Rotenmann, b. Lietzen (Rotenmannum sine Cirminah, Rotenmon), (1048) 26, (1280) 31; — Pfarre: (XV.) 37; — Collator derf. Erzbischof v. Salzburg (XV.) 37, Note 56.
„**Rotenmon**" f. Rotenmann.
Rotenstein, O.-Krnt, b. Kl.-Kirchheim, (1207) 79, Note 237.
Rothwein b Marbg. (Radewan), (1100) 99.
„**Rotilstein**" f. Röttnstein.
„**Rotinstein**" f. Rötelstein.
Röttnstein?, b. Trofaiach (Rotilstein, Röttnstain, (1074—84) 29, Note 24, 55, Note 135, (XV.) 53.
„**Rousinize**" b. Wildon? (1226) 75.
Rownbach b. Seitz (Rohorbach), (1187) 98, Note 317.
„**Rudkerspurch**" f. Riegersburg.
Rueborffer, Eberhard —, Dekan der Universität Salzburg (XVIII.) 141.
Rukenstein, U.-Krn. (Rvkenstaine), Burg: (1267) 109.
„**Runa**" f. Reun.
S. Ruprecht b Bruck a. d. M., Pfarre: 16.
S. Ruprecht a. d. Rab, Pfarre: (eccl. Rabe, eccl. s. Rudberti apud flum. Rabe): (1218) 87, (1224) 87, Note 271.
S. Ruprecht a. d. Save f. Widem.
„**Rute**" f. Reitthal.
„**Rutkerspurch**" f. Riegersburg.

„**Sabiona**" f. Brixen.
„**Sabniza**, eccl. ad — m" f Hartberg.
„**Saccach**" f. S. Johann b. Arnfels.
„**Saccah**, eccl. ad —" (S. Johann?) (1100) 86, Note 266.
Sachs, Joh. —, Abt zu S. Lambrecht (1480) 139, (1518) 15, 18, 20; seine ordinationes (1498) 132.
Sachsen, Hermann aus —, Kellermeister zu S. Lambrecht (1348) 8, Note 22.
Sachsenfeld b. Cilli (Sachsenvelde), Gericht: (1267) 109; — Pfarre: (1256) 111; — Pfarrer: Thomas (1319) 112.
„**Sachsenwarte**" bei Pragwald?, Burg: (1267) 109.
„**Saeldenhouen**" f. Saldenhofen.
Safen Bach b. Hartberg (Sauen), (1128) 77, Note 232.
„**Säkachtal**", das Saggauthal b. Leibnitz, Kirche im —: (1450) 86, Note 266.
Salaberg b. Irdning (Scalchinperge), (1110) 27.
Salaberg?, N.-Oest., OMW. Scalcobah), 868) 28.
Saldenhofen b. U.-Drauburg (Seldenhoven, Sael, — (Sellnhofen), Gebiet v. —, 115 uff.; Pfarre: 117; — Kirche: (1273) 118; — Veste: (XIV.) 115; Pfarrer: Dietmar (1254) 117, N. (1567) 118, Note 418; — Genannte: Cholo v. — (1254) 117.
„**S. Salvatoris eccl.**" f. Trofaiach.
Salza Fl., Ensthl. (Salzach), (1201) 86.
Salza Fl, b. M.-Zell (Salza, —h), (1139) 32, (1266) 61.
„**Salzach**" }
„**Salzah**" } f. Salza.
Salzathal, das —, b. M.-Zell 32.
Salzbach, der —, b. Lobming (1242) 47, Note 104.
Salzburg, Erzbisthum: (909 33, (925) 53, (930) 40, (1005) 26, (1036) 34, (1045) 73, (1049) 28, (1055) 84, (1056) 74, (1211) 81,, (1242) 82, 102, (1245 88, (1280) 30, (1282) 31; — Chronik der Erzbischöfe (1563) 140; — Eheproceß nach salzb. Recht (XVIII.) 138; — Seesalzhandel (XVIII.) 141; — Domcapitel: (1139) 120, (1234) 95; — Archidiakonat im Ensthal: (1220) 35; — Erzbischöfe: Pilgrim (909) 33, (925) 41, (930) 40, (935) 41, sein Verwandt. Pfalzgr. Hartwich (925, 930) 41; Hartwig (1005) 26; Balduin (1042) 107, (1055) 42: Gebhart 72, (1060—72; 74, (1074—84) 45, (c. 1075) 47, Note 107, 84, Konrad I. (1139) 32, 120, (1144) 66, (1146) 69, 93; Eberhard I. (1155—60) 67, (1158) 69, (1163) 43, se. vita (XII)

8; Adalbert (1174) 102, (1188) 85, (1196) 55, (1197) 88; Eberhart II. 1208) 85, (1207)45, (1211) 70, 88, (1220)35,(1221)12,(1284)95, (1236) 100, Note 327; — Fridrich (1327) 63; Leop. v. Firmian (XVIII) 141; — Chorbischöfe des VIII.— X. Jhrh., 118, 119, Modestus (VIII.) 38, Gotapert (928, 945) 119, Note 418; — Dompropst: Hartwich (1100) 99; — Archidiakon: Aribo (1020) 51; — Vogt: Hartwich (925) 41; — Universität: Prokanzler Placidus Pöka, Dekan Eberhard Rueborfer (XVIII.) 141; — Kloster s. Peter: (1005) 26, (1125, 1130, 1140) 27. (XVII.) 6; — Priesterseminar das. (XVII.) 8; — Aebte: Albert Heisl (XVII.) 6; — Schulmeister: Georg Ulrich v. Chemnitz (XVI.—XVII.) 10, Note 35.

Sann Fl., U.-Strm. (Sovuina, Souna, Sowna, Seuna), (1016, 1025, 1028) 107, (1130) 108; — Grafschaft: (980) 98, 107, (1025) 107; — Gau 107 uff. (1016, 1025) 107; — Thal (Sounital, Saunium), (1042) 107, (1130) 109; — Archidiakone: Berchtold (1174) 117, 121, Leopold, Pfarrer in Lüffer (1257) 113 u. Note 387; — Dekan: Hartwig, Pfarrer in Heilenstein (1269) 113.

„**Satel**" s. Sattelkogel.

Sattelkogel, ber —, b. Preblitz (Satel), (1414) 91.

„**Saunium**" s. Santhal.

„**Saurach**" s. Saurau.

Saurau b. Murau (Saurach), (1414) 91.

Sausal, das —, b. Leibnitz (Svsil nemus, Susel), (970) 72, (1075) 73.

Save Fl. (Souuua, Sõuua, Sowe), (1016, 1025, 1028) 107, (1130) 108.

„**Sauen**" s. Safen.

Schachner, Joh. — Abt zu s. Lambrecht (1478) 20, 131.

„**Schadwin**" s. Schotwien.

„**Schaelach**" s. Skalis.

„**Scalchdorf**" s. Schaldorf.

Schaldorf b. Kapfenberg (Scalchdorf) (1113, 1114) 58.

„**Scalchinberge**" s. Salaberg.

„**Scalcobah**" s. Salaberg?

„**Scalek**" s. Schaleck.

„**Schalechtal**" s. Skalis Pfarre.

Schaleck, wstl. v. Cilli (Scalek), Capelle: (1323) 110.

„**Scaltetiz**" s. Schlatnitz.

Scharbach, der —, b. Preblitz (aqua Powolla, die Pael), (1130) 120, Note 419, (1414) 91.

„**Schaufling**" s. Scheufling.

„**Schechlach**" s. Scheckel.

Scheiben, s. Johann i. der —, b. Unzmarkt, Pfarrurbar u. Protokoll (1703—65) 133.

Scheiblingkirchen, N.-Oest, b. Pütten (c1160, 1189) 69.

Scheitrer, Ludw. —, Secr. des Abtes Joh. Schachner v. s. Lambrecht (1461) 132.

Scheckl, b. Graz (Schechlach), (XIII.) 80.

„**Schelek**" s. Skalis.

Scherfenberg, U.-Krn. (Scherfenberch) Pfarre: (1328) 110; — Pfarrer: Jolfinus (1293) 114.

Scheuer bei Steinbrück (Scheyr), (1267) 110.

Scheufling ob Judenbg. (Schaufling), Pfarre: (XV.) 49, Note 114.

„**Scheyr**" s. Scheuer.

Schiefling, Krnt., Lotthl. (Schuefiarn) Pfarre: (XV.) 97, Note 313.

Schiltern, b. Rohitsch, Kirche: (1426) 103, Note 334.

Schladheim b. Irdning (Sladeheim), (1110) 27.

Schladnitz b. Göß (Zlatina, Scaltetiz, Sletinz, Schladnicz) (904) 51, (1148, 1230, XV.) 52.

Schleicher, Joh. Chph. —, Rector zu M.-Zell (1480) 139.

Schleinitz b. Marburg (Schliuniz, Sluntz, Slevntz), Pfarre: (1146, 1287, 1245) 103.

„**Schliuniz**" s. Schleinitz.

„**Schober**" s. Waidschober.

Schönberg b. Knittelfeld (Sconenberc) Pfarre: (1172, 1231) 47.

„**Sconenberc**" s. Schönberg.

Schönstein, wstl. v. Cilli (Schonstain), Pfarre: (1426) 111.

Schotwien, N.-Oest., b. Glocknitz (Schadwin), Kirche: (XV.) 70; — Fridhof: (1220) 70; — Pfarrer: Heinrich (1354) 70, Note 200.

„**Schratengastel**" s. Gasthof.

Scriba, Georg — Prior zu s. Lambrecht (1622) 137.
„**Schueflarn**“ s. Schiefling.
Schwarnbrunn, Berg b. Metnitz, Krnt., (Swarenprun), (1414) 91.
Schwarzau b. s. Georgen a./d. Stiefg. (Suarzaha) (1136) 75.
Schwarzbach, O.-Krnt. (Muriza), (1130) 120, Note 419.
Schwarzbach, b. M.-Hof (Suarzapach, Suarzinpach), (1130, 1135) 92, Note 290.
„**Sechaw**“ s. Söchau.
„**Sedingen**“ s. Söding.
Seifenbach, der —, b. Hieflau (Suzinpach) (1139) 32.
Seitenstetten, N.-Oest., Kloster Abt: Benedict, sein vita (XVII.) 141.
Seitz b. Gonobitz, Kloster: (1148) 100, (1164, 1184, 1187, 1207) 98, Note 317.
Seckau b. Knittelfeld (Seckowe) Kloster: (1168) 43, (1151) 46, (1172) 47, 1171) 43, (1231) 47; — Bisthum: (1219) 85, (1241) 84, Note 259; — Bischöfe: N. (1318) 48.
Seckau b. Leibnitz, Capelle (s. Mychahelis in castro): (1170) 86.
„**Seldenhoven**“ s. Salbenhofen.
„**Seelemsekk**“ O.-Strm., b. Turacher See (1414) 91.
„**Selich, Seyfrids** —“ s. Alfeldspitz?
„**Selichekke**“, auf der großen Sölk (1414) 91.
„**Sellnhofen**“ s. Salbenhofen.
Semmering, der — b. Mürzzuschlag (silua Cerwalt) (1160) 63.
Sempach, Schlacht bei —, Verzeichn. der Gefallenen (1386) 146, 147, der Entkommenen 147.
Semriach, b. Passail, Kirche: (1209) 83.
„**Senna**“ s. San.
Siebeneck, U.-Krn. (Sibenekke), Burg: (1267) 109.
S. Sigmund b. M.-Zell, Capelle: (XVI.) 20.
„**Sindolkirichen**“ s. Lasnitz b. s. Lambrecht.
„**Sirdosego**“, U.-Strm.
Sirning, N.-Oest., b. Glocknitz (Sirnich), Capelle: (1204) 69.
Sittich, Krn. Kloster: (1148) 100, (1256) 111, (XVI.) 112; — Abt: N. (1318) 112.
„**Sitwigesekke**“, O.-Strm. b. Schönberg (1174) 48.
Skalis, westl. v. Cilli (Schaelach, Skelach, Schelek), Pfarre (plebs s. Georgii in Schallechtal): (1250) 111, (1323) 110, (1426) 111; — Pfarrer: Friderich (1178) 111, Note 369.
„**Skelach**“ s. Skalis.
„**Slateheim**“ s. Schladheim
„**Slevntz**“ s. Schleinitz.
„**Slipbes**“ s. Retschitz Thal.
„**Sluntz**“ s. Schleinitz.
Söchau, b. Riegersburg (Sachaw), Kirche: (XV.) 88.
Söding, Kainachthl. (Sedingen), (1136) 75; — Urkunden betr. — (XIV) 131.
Solidus, Chph. — von Meissen, Schulmeister zu Gonowitz, se. Chronik v. Cilli (1594) 145.
„**Solitudo**“ s. Einöd b. Seckau.
„**Solitudo Frisah**“ s. Einöd b. Frisach.
„**Solium**“ s. M.-Sal.
Sonntag, Groß-, b. Pettau (ad scm. Dominicum) (1222) 101, (1235, 1136) 101, Note 327.
Sotla Fl., U.-Str., a./d. croat. Grenze (Zotel, Zoutla), (1016, 1028) 107.
„**Souna**“ s. Sann.
„**Sountal**“ s. Sannthal.
„**Sowa, Souuua**“ s. Save.
„**Sovuina**“ s. San.
„**Sowna**“ s. San.
Spielfeld?, b. Leibnitz (Vlenberch), Kirche: (1170) 86.
Spital, a. Semmering b. Mürzzuschlag 63, (1232) 62; — Spitalverwalter: (1232) 62.
Stadel ob Murau, Kirche: (1311) 95, Note 306.
„**Stadelperch**“ s. Stadlberg.
Stadlberg, der Hoch- —, N.-Oest., b. Lilienfeld (Stadelperch), (1266) 61.
Stadler, Rupert —, Propst zu Wieting (XVII.) 6.
Stadtfeldt, Joh., Heinr. —, Abt zu s. Lambrecht 6, (1613—38) 16, se. Registratur 131, sn. Panegyricon (1617) 135, se. Leichenrede (1638) 135.
„**Stanegoiestorf**“ s. Stangersdorf.
Stangalpe, b. Turrach ob Murau (Stangen) (1414) 91.

„Stangen“ ſ. Stang Alpe.
Stangersdorf b. Wildon (Stanegoiesstort) (1122) 74, Note 219.
„Starchantsgleinz“ ſ. Michelgleinz
Steg b. Bruck a./d. M. (XV.) 58.
Steiermark, im Zeitraume v. 8. bis 12. Jhrh., ſe. Gaue u. Grafſchaften 24 uff; — kirchl. Sprengel 118 uff.; — Archidiakonatsfeſtſetzung v. 1436, 121, Note 422; — Grafſchaften: Ensthal 26 uff.; Leoben 51 uff., Mürzthal 58 uff., Hengiſt 71 uff., Santhal 107 uff.; Gaue: Ensthal 26 uff.; Undrima 38 uff., Leobenthal 51 uff., Mürzthal 58 uff., „Zitilinesfeld“ (985) 99, Santhal 107 uff.; — hiſtor. Notizen (XV.) 146; — Bauernaufſtand (1524) 13; — Civilproceß (1779) 138; — Chronik (XVIII.) 146; Eiſenweſen (1625) 141; — Grenze gegen Kärnten (1521) 13; — Handel, auswärtiger — der ſteir. Städte (XV.) 146; — Judenaustreibung (1496, 1497) 146; — Landhandveſten, ihre Beſtätigungen, Huldigungsreverſe u. ſ. w. (1186) 146, 147, (1249, 1444) 146, (1445) 147, (1493, 1494 (146, (1520, 1521) 147, Radkersburger Vergleich v. 1446, 146; — Landtagsverhandlungen (XV.) 146, 147, (1520 uff.) 140, (1529) 140, Auszüge (1574 bis 1680) 140; — Mauten u. ſ. w. (1728) 141; — Polizeiordnung (1552) 147; — Rechtsbuch (XV.) 146, 147; — Religionsverhältniſſe, Bericht über die — (1752) 140; — Schrannſchreiberamtsordnung (XVI.) 147; — Städteprivilegien (XV.) 146; — Ständeverzeichniſſe (1446) 146, (XV.) 145, 146; — Steuergeſetz des Kloſterviertels (1529) 14; Steuerweſen (XV.) 146; — Titelſucht der gemein. Leute (XVI.) 14; — Türkeneinfälle (1478) 146, (XV.) 20; — Verfaſſung (von Inneröſterreich) (1760) 148; Weinfuhrverträge mit Oeſterreich (1345) 146, (1448) 147, (XV.) 146; — Landesfürſten: Arnold (1036) 73, (1043) 73, Note 212, 81, (XI.) 64; ſn. Sohn Gotfrid (1041) 26, 73, Note 213, (1042) 71, 73, (1045) 73, (XI.) 64; Otakar (1056) 59, Note 153, 73, (1058) 64, (1110) 27, (1122) 28, ſn. Bruder Albero (1122) 28; Leopold (1128) 77, Note 232; Otakar (1138) 77, (1148) 100; Otakar (1174) 43, (1185) 101, Note 326, ſe. Gemalin Kunegunde (1185) 20; Karl II., ſn. Nativitätsbuch (XVIII.) 147, Beſchreibung ſr. Rückkehr nach Graz (1571) 147; ſ. auch Oeſterreich; — Grafen: Witagowa (859) 26, Liupold (895) 44, Otachar u. ſ. Sohn Arbo (904) 51, Marchwart (970) 72, Rachwin (980) 98, (985) 99, Adalbero (1005) 26, Gebehart (1023) 53; — Kämmerer: Otto von Liechtenſtein (1319) 137; — Archidiakone des XII. u. XIII. Jhrh., 121; Otakar (1155—60, c. 1160) 67; Heinrich (1208) 121, Dietmar (1210) 121, Rutbert (1211) 121.
Stein b. Neumarkt, Burg: (1319) 137, (1506, 1532) 20; Urbare derſelb. (1468, 1585) 133.
Steindorf b. Fronleiten, (1066) 54.
„Steinedorf“, U.-Strm. (1042) 108.
Steinzberg, der —, b. Weitenſtein (Stennitz) 980) 98, (1130) 108.
„Stennitz“ ſ. Steinzberg.
S. Stephan ob Leoben, Kirche (eccl. s. Stephani in Chrowat): (1196) 55.
S. Stephan a. Saßbache, b. s. Georgen a./d Stiefing (XIII.) 86.
S. Stephan b. Stainz (Lomsniz, Limpniz) Kirche: (1218, 1245) 85, Note 261; — Pfarrer: Albero (1209) 85, Note 261.
Steyrer, Anton —, Collectanea historica (XVIII.) 147.
„Stiuen“ ſ. S. Georgen a./d. Stiefing.
Stöckel, Dr. Mart. —, Kloſterrichter zu S. Lambrecht (1779) 138.
Stolzalpe?, b. S. Peter a. Kammersbg. (Hohenperg), (1414) 91.
Strahleck b. Birkfeld (Stralegk). Kirche: (XIII.) 88.
Straßgang b. Graz (Strazkanch, Strazganch), (1055) 84; — Kirche: (c. 1075) 84.
„Strazganch,“ „Strazkanch,“ ſ. Straßgang.
Strechau b. Rotenmann (Laznichoue, Strechowe, Strechaw), (1036) 34,

(1110) 27; — Veste (obere vest): (1280) 31.
„Strechaw," „Strechowe," } s. Strechau.
Streitwiesen, Krnt., Lvtthl. (Grauenwart) (1207) 45.
Striegler, Hinter — Alpe b. Ranten (Strieglerin), (1414) 91.
„Strieglerin" s. Striegler.
Stroz, Anton —, Abt zu s. Lambrecht (1707) 140.
Stubalpe bei Köflach (Piberalpe), (1207) 45.
Stubenberg b. Weitz, (XIII) 87.
Stubenitz bei Pöltschach, Kloster (noua plantatio Riuoli s. Marie in Poltsach, Fons gratie), (1245) 103, (1255) 104, Note 388.
Stulmegg, Bach b. Schwamberg (Stulpnic) (1056) 73. Note 215.
„Stulpnic" s. Stulmegg.
Stupan, A. M. — von Ehrenstein, se. Abhandlung über d. Verfassung v. Inneröstterreich (1760) 148.
„Suarzabach" s. Schwarzbach.
„Suarzaha" s. Schwarzau.
„Suarzinpach" s. Schwarzbach.
Suben, O.-Öst., Kloster (1136, 1146) 75.
Suchodol b. Lüffer (Zuchdol), (1267) 110.
Sulb b. Arnfels (Sulba), (1136) 75.
„Sulba" s. Sulb.
„Sulca", Krnt., Kirche: (1066) 76.
Sulm Fl., b. Leibnitz (Sulpa) (1050) 74, (1056) 73, Note 215, 74.
„Sulpa" s. Sulm.
Sulz b. Straßgang (Svlz), (1267) 84.
Sulzbach westl. v. Cilli (Sulczpach), Kirche: (1426) 111.
„Surnporger, der —", bei Saurau (1414) 91.
„Susel", „Svsil", } s. Sausal.
„Susinpach", s. Seifenbach.
„Sussenteller" s. s. Andrä b. Schwamberg.
„Swarenprun" s. Schwarnbrunn.

Tachau, Böhm., fürstl. Windischgrätzisches Archiv das. (142—44).
Tainach b. Gonobitz, Kirche: (1255) 104, Note 388.
Tanfarnalpe b. der Lauffa (Tomueralbe) (1189) 32.
Täubling b. Marbg. (Tubilink), (1100) 99.
Tauchabach b. Vorau (Tuchna), (1160) 67.
Tauern, die — (Turo mons), (1282) 31.
„Techandeschirchen", „Techanschirche", } s. Dechantskirchen.
Tegernsee, Bai., Kloster: (1011) 28.
„Teleyn", Kainachthl, (XIII.) 85.
„Teramperch" s. Trennenberg?
Ternberg, N.-Oest., b. Glocknitz (Ternbach), Capelle: (1227) 68.
Teufenbach b. Murau (Dufenbach, Tiufinbach, Teuffenpach) (1130, 1170) 92, Note 290, (1414) 91; — Kirche: (1074) 49, (1160) 49, Note 116.
„Tewting" s. Deutenheim.
Thal b. Graz (in Valle), Kirche: (1209) 83.
Thörl, Krnt., b. Albeck (Tör), (1207) 79, Note 237.
Tiefenbach b. Zeiring (Tiufinbach), (1074—84, 1207) 45; — Kirche: (1074—84) 45.
Tiffen, Krnt. (Tiuina, Tiuene), (1066) 76), 1207) 79, Note 237.
Tillmitsch?, bei Leibnitz (Nidrinhof siue Vduleniduor, Dulmetsch, Tulmaetz), (970, 1242, 1249) 72, Note 208.
„Tivfinbach" s. Teufenbach, Tiefenbach.
„Tiuene" s. Tiffen.
„Tiuer" s. Lüffer.
„Tiuina" s. Tiffen.
„Tobel" s. Dobel.
Todtenroteln in St. Lambrecht (XV—XVI.) 9, 135.
„Tomblach" s. Dimlach.
„Tomueralbe" s. Tanfarnalpe.
„Tör" s. Thörl.
„Tra" s. Drau.
„Trachendorf" s. Drachenburg.
Traföß b. Bruck a. d. Mur (Trauess), Kirche: (XV.) 56, Note 121.
„Tragoss" s. Tragöß.
Tragöß bei Bruck a. d. M. (uallis Tragusse, Tragoss) 12, (1023, XV.) 53; — Pfarre: (1196) 55.
„Tragusse" s. Tragöß.
„Traskendorf" s. Drachenburg.

Trattner, Joh. —, Abt zu s. Lambrecht (1569) 131.
Traunkirchen, Ob.-Oest.: Kloster (Trunseo abbatia, Trunchirchen: (989) 33, (1196) 35; — Aebtissin: Helena v. Dietriching (1538) 37, Note 62.
Trautenfels b. Irdning, Burg (castrum nouum Newhaws): (1282) 31.
„**Trawalt**", der —, b. Marburg (1140) 104.
„**Treen**" b. Pettau, Kirche: (1426) 103; (auch Drann).
Treffen, Krnt., (Treuena), (1066) 76.
Treffling, Krnt. (Treuilicha), (1066) 76.
Trennenberg?, b. Gonobitz (Teramperch), (1042) 107.
„**Treuena**" s. Treffen.
„**Treueyach**", „**Treuiach**", } s. Trofaiach.
„**Treuilicha**" s. Treffling.
Trieben, b. Rotenmann, Kirche: (1170) 37, Note 60.
Trient, Südtirol, Bischöfe: Altmann (1126) 74, (1136) 75; N. (1526) 140.
Trifail b. Steinbrück (Triuel), Vicar: N. (1426) 111.
„**Trigowle**" s. Wasserberg.
„**Triuel**" s. Trifail.
Trixen, Krnt. (Truchsen, Truhsen), Genannte: N. (1148) 100, Heinrich v — (1222) 84.
Trofaiach b. Leoben (Treuiach, Treueyach) 12; — Pfarre: (1282) 55, Note 137; — Kirche (s. Rudberti): (1196) 55; — s. Salvator (bei —?): (1196) 55.
„**Truchsen**", „**Truhsen**", } s. Tripen.
„**Trunchirchen**", „**Trunseo**", } s. Traunkirchen.
Tschahitsch, Krnt., bei Tiffen (Zsachutsch) (1207) 79, Note 79.
„**Tubilink**" s. Täubling
Tüchern b. Cilli, Pfarre: (XVI) 112.
„**Tuchna**" s. Taucha Bach.
Tüffer b. Cilli (Tiuer), (1148) 100; — Amt: (1267) 109; — Pfarre: (1269) 113, (1323) 110; — Pfarrer: Leopold, Archidiakon im Santhal (1257) 113 u. Note 387.
„**Tulmaetz**" s. Tillmitsch.
Türkenkriege, Schlacht b. Wisell (1478) 146, (XV.) 120.
„**Turo mons**" s. Tauern.

„**Vbelpach**" s. Uebelbach.
Uebelbach b. Peckau (Vbelpach), Kirche: (1209) 83.
Uebersbach b. Fürstenfeld (Ubulspahc), Kirche: (1197) 88.
„**Ubulspahc**" s. Uebersbach.
„**Vdulenidnor** siue Nidrinhof" s. Tillmitsch?
Ulrich, Georg — von Chemnitz, Schulmeister zu s. Lambrecht, dann zu s. Peter i. Salzburg, sn. Werk über s. Lambrecht (XVI.) 10 u. Note 35.
„**Underim**", „**Vnderin**", } s. „Undrim".
„**Undermtor**, porta —" zwischen dem Trieben- u. b. Bärenthale (1174) 43.
„**Vndrig**" s. Ingering.
„**Vndrim**" s. Gal Bach, Ingering.
„**Undrim**, Vndrima, Underim, Vnderin, Vndringen, Vndrina", b. Knittelfeld (VIII.) 38, 39, (860, 890) 40 (895) 44, (930, 982, 984, 1051) 40, (1130) 44, (1163) 43; s. auch Ingering.
„**Undrimatal**, — e, Undrimtal" (935) 41, (XI.) 49, 50, (1174) 43.
„**Vndrina**", „**Vndringen**", } s. „Undrim".
Ungarn, Grenze gegen N.-Oest. (1144) 66, (c. 1160, 1160) 67; — Krönung zu Preßburg, Bericht über die — (1687) 141; — Sophie, kön. Prinzessin, Nonne z. Admont (XII.) 140.
Unzdorf b. Knittelfeld (Huntesdorf apud Underim), (1163) 43.
Url, N.-Oest., OMW., Fluß (Hurula), (863) 28.

„**Valle**, in —" s. Thal.
„**Vanstorf**" s. Fonsdorf.
Vaerber, Franz —, lambrecht. Verwalter im Amte Kainach (1514) 133.
S. Veit in Proleb, Kirche (eccl. Prileben.): (1196) 55.
S. Veit a. Vogau, Pfarre: (1163) 86.
Veitsch b. Aflenz (Fuhte), Convent das. 20; — Zahl d. Mönche (1545) 15; — Pfarre: (1373) 61; — Kirche: (1114) 58, 60, (1184) 137.

„Vellerche“ s. Plechereck.
„Vellinge“ s. Fölling.
„Vernyten“ s. Fernitz.
„Viechach“, „Viscah“, } s. Fischau.
„Vlacz, —i“ s. Flaz.
„Vlatnitz“ s. Fladnitz.
„Vlaz“ s. Flaz.
„Vlenberch“ s. Spielfeld.
„Vlinsperg“ s. Pflindsberg.
„Vocher“ s. Vochera.
Vochera b. s. Florian a. d. Laßnitz (Vocher) (XIII.) 85.
Vockenberg b. Neumarkt, Gotschalk v.— (1254) 41, Note 76.
Vorau b. Hartberg, Bach (Forauwa): (nach 1145) 66, Note 179; — Kloster: (1174) 102.
„Vormbach“ s. Formbach.
„Vorst“ b. Seckau (1224—31) 47.
Vorwitzhof bei Seckau (Warwitz), (1174) 48.
„Vresena“, „Vrezen“, } s. Fresen.
Vrh?, U.-Krn. (Hinterperch), (1267) 110.
„Vricenwalde“ s. Fritzthal.
„Vriesach“ s. Frisach.
„Vulkoya“ s. Wölling.

Wachsenberg, Krnt. b. Tiffen (Wassenpereh) (1207) 79, Note 287.
Waidschober, Berg b. Ranten (Schober) (1414) 91.
S. Walburg b. s. Michael a. d. Liesing, Capelle: (1196) 55.
Wald b. Mautern (Gaizarn), (1174) 30; — Kirche: (XVI.) 55, Note 186.
Wald b. Stainz (Walde), (XIII.) 85.
„Walde“ s. Wald.
Waltersdorf b. Fürstenfeld, Pfarrer: N. (1170) 88. Note 279.
„Want“ b. Hieflau? (1189) 82.
„Wargust, —e“ s. Kuhalpe.
„Warmperg“ s. Bärenkor.
„Warwitz“ s. Vorwitzhof.
„Wassenperch“ s. Wachsenberg.
Wasserberg b. Seckau (Wazzerperch seu Trigowle), (1174) 48.
„Wazzerperch“ s. Wasserberg.
Weikersdorf, N.-Oest., b. W.-Neustadt (Weykesdorf), Kirche: (XV.) 70, Note 204.
Weineinfuhrprivilegien v. Steiermark (1345) 146, (1448) 147, (XV.) 146.
Weinzierl b. Moskirchen (Winzurl), (1267) 85.
Weissenbach b. M.-Zell (Wizenbahc, Weizenbach), (1114) 58. (1170) 60, Note 156, (1269) 60, 61, (XIII.) 60.
Weißkirchen b. Judenburg (Wizanchircha, Wizinchirchen, Wizen—, Wizzen—), Urbar b. Pfarre (1599) 133, Kirche: (1066) 48, 76, (1108) 48, 41, (1207) 45, 48; — Pfarrer: Leonh. Knaller (XVII.) 17.
Weitenstein b. Gonobitz (Witenstain), Burg: (1140) 98, Note 318, 108.
Weixler, Peter —, Capitul. v. s. Lambrecht, seine Stiftschronik (XVII.) 3 uff., s. Gedicht auf die Grebenzalm (XVII.) 134.
Weitz, östl. v. Graz (Widis), Pfarre: (XIII.) 87; — Pfarrer: Liutold (1187) 87.
„Welzenbach“ s. Weissenbach.
„Welik“ s. Wölka Bach.
„Welmarisdorf“ s. Wöllmersdorf.
Welz, Ober —, b Murau, Pfarre: (XI.) 49.
Weng b. Admont (Wenge), (1189) 82.
„Wenge“ s. Zeiring, Propstei —.
„Werchendorf“ s. Zwettendorf.
Werndorf bei Graz (Zwerndorf), (XIII.) 85.
„Weykesdorf“ s. Weikersdorf.
Wetzawinkel b. s. Ruprecht a. d. Rab (Wezleinswinchel), (1267) 87.
„Wezleinswinchel“ s. Wetzawinkel.
Widem b. Reichenburg, Pfarre: (s. Ruperti prope Sauam): (1297) 113, (1323) 110; — Pfarrer: Engelbert v. Rann (1297) 1313.
„Widis“ s. Weitz.
„Vulgantesdorf“ b. Neumarkt (1066) 93.
„Wildalb“ s. Wildalpen.
„Wildalbenkogl“ b. Eisenerz (XV.) 53.
Wildalpen bei Hieflau (Wildalb), (1139) 82.
Wildon b. Leibnitz (Wildonia), Pfarre: (1318) 79, Note 286; — Burg: (1267, 1295) 77, Note 280; — Pfarrer: N. (1318) 79: — Genannte: Hardnit v. — Sohn Ri-

chers von Riegersburg (1173) 77, Leutold v. — (1245) 88.
Wien, Staatsarchiv, Katalog d. Handschriften desſ., 145 uff.
Windiſchgraz (Graca, Graz, Windisgraz) Gebiet v. —, 115 uff.; — Pfarre (s. Pankraz): (1174, 1323) 117; — Ort: (1106) 117; — Thurm daſ. (1361) 115; — Hauptmann: Ulrich Schenk von Hasbach, Landeshauptm. in Krain (1275) 116.
Wieden b. Zeiring (1306) 44.
Wiener-Neuſtadt, N.-Oeſt. (Noua ciuitas), Pfarre: (1242) 70.
„**Winzurl**" ſ. Weinzierl.
„**Wiruilach**" ſ. Würflach.
Wiſell b. Nann, Türkenſchlacht v. 1478, Verzeichniß der Gefallenen 146.
Wiſer, Rudolf —, Prior zu s. Lambrecht (1652) 139, Propſt zu Aflenz (1667) 135.
„**Witenstain**" ſ. Weitenſtein.
Wieting, Krnt., b. Altenhofen, Propſt: Rupert Stadler (XVII.) 6.
Wittmannsdorf bei s. Veit a. Vogau (Witmerstorf), (XIII.) 87.
„**Witmerstorf**" ſ. Wittmannsdorf.
Witſchein b. Spielfeld, Pfarre 105.
„**Wizanchircha**" ſ. Weißkirchen.
„**Wizenbahe**" ſ. Weiſſenbach.
„**Wizenchirchen**", „**Wizinchirchen**", „**Wizzenchirchen**", ſ. Weißkirchen.
Wogleina, Bach b. Cilli (Oguania, Ogwania), (1025, 1028) 107, (1180) 108.
„**Wolfkersdorf**" ſ. Wolkersdorf.
„**Wolfofen**" ſ. Wolfsofen.
„**Wolfperaberch**", Enstyl (1115) 27.
Wolfsberg, Krnt., Lutthl. (Wolfsperg), Pfarre: (XV.) 97, Note 313.
Wolfsofen, Berg b. Preblitz (Wolfofen), (1414) 91.
Wolfſtein, N.-Oeſt., bei Neunkirchen (Wolfstain), Capelle: (1205) 69.
Wölla, Bach, bei Reifnigg (Welik), (XIV.) 115, Note 398.
Wolkersdorf, Hohen —, N.-Oeſt., am Wechſel (Wolfkersdorf), (1203) 68.
Wölling b. Negau (Vulkoyn), (1267) 101.
Wöllmersdorf b. Judenbg. (Welmarisdorf), (1074—84) 45, (c. 1075) 47, Note 107.
Wörgeralpe b. Ranten (Wuerreich), (1414) 91.
Wortſchan b. Radkersbg. (1130) 102.
„**Wraclau**" ſ. Fraslau.
Wreſen b. Weitenſtein (Frezniz), (980) 98, (1130) 108.
„**Wulceisalbe**" b. Hieflau (1139) 32.
„**Wuodemunde**" ſ. Wurmat Bach.
Würflach, N.-Oeſt., bei Neunkirchen (Wiruilach), Capelle: (1204) 69.
Wurmath, Bach, weſtl. von Marburg (Wuodemunde), (1201) 104.
„**Wuerreich**" ſ. Wörgeralpe.

Zähringen, Graf Berthold v. —, 12.
„**Zedilsach**" ſ. Edlerbach?
Zeilernbach, der, N.-Oeſt, OWW. (Cidalaribah), (863) 28.
Zeilern, Bai. (Cidlarn), (1126) 74.
Zeiring, Propſtei —, b. Pöls (Wenge, Zeyricum), (1174) 43; — Capelle (s. Agathe): (1160) 49, Note 116, (1281) 49. Note 114, Frühmeſſen: (XV.) 49, Note 114.
Zeiring, Ober—, b. Pöls, 12.
Zeltſchach, b. Neumarkt, Capelle: (1185) 20.
Zelnitz b. Marbg., Kirche: (1450) 105.
Zeltſchach b. Friesach, Grafen: Wilhelm (980) 107, (1016) 26, 107, (1025, 1028) 107, erw. (1140) 108, ſeine Mutter Hemma (1016) 26, ſeine Witwe Hemma (1042) 107.
„**Zesmansperge**" ſ. Zöffenberg.
Zetling?, b. Premſtetten (Cidlarn), (1126) 74.
„**Zeyricum**" ſ. Zeiring.
„**Zirkenz**" ſ. Zirknitz.
Zirknitz b. Stainz (Zirkenz), (XIII) 85, (1267) 61.
„**Zitilmesfeld**" b. Marburg, Gau: (985) 99.
„**Zlab**" ſ. Leibnitz.
„**Zlatina**" ſ. Schlatnitz.
„**Zober**" ſ. Zöbern.
Zöbern bei Fridberg (Zober), Capelle: (1255) 88.
Zoller v. Doblhof, Bericht über die Religionsverhältniſſe in Steiermark (1752) 140.

Zössenberg, b. Graz (Zesmansperge), (XIII.) 80
„Zotla“ s. Sotla.
„Zouchen“ s. Johannsbach.
„Zoutla“ s. Sotla.
„Zschachutsch“ s. Tschahitsch.
„Zuchdel“ s. Suchodol.
„Zwerndorf“ s. Werndorf.
Zwettendorf?, b. Marbg. (Werchendorf), (XII.) 99, Note 320.
„Zyrkntz“, Fluß, b. Kobenz (1244) 47, Note 104.

Errata.

P. 17, letzte Texteszeile l. „von s. Lambrecht, nachher als Abt nach s. Paul.“
„ 33, Note 34, Zeile 3 l. „Salzburgensis.“
„ 37, 8. Texteszeile v. u. l. Aussee.
„ 38, Note 65, Zeile 1 l. und.
„ 52, „ 127, „ 2 l. sancti Lamberti.
„ 67, 12. Texteszeile v. o. l. usque.
„ 75, 8. „ „ „ „ dorf.
„ 77, 12. „ „ „ „ Wildonia.
„ 91, 11. „ „ u. „ statt „ober Reutt“ „vber reutt“.
„ 92, statt Noten 392 u. 393 lies 292 u. 293.
„ 93, 7. Texteszeile v. o. l. Piscoffisperch.
„ 107, 10. „ „ „ „ Sounę.
„ 110, 8. „ „ u. l. Schaelach.
„ 111, 11. „ „ o. l. Praßberg.
„ „ , Note 371 l. Land.-Arch.
„ 119, „ 418, Zeile 1 l. 923, — Z. 2 l. 945.

Druckerei: „Leykam-Josefsthal“ in Graz.

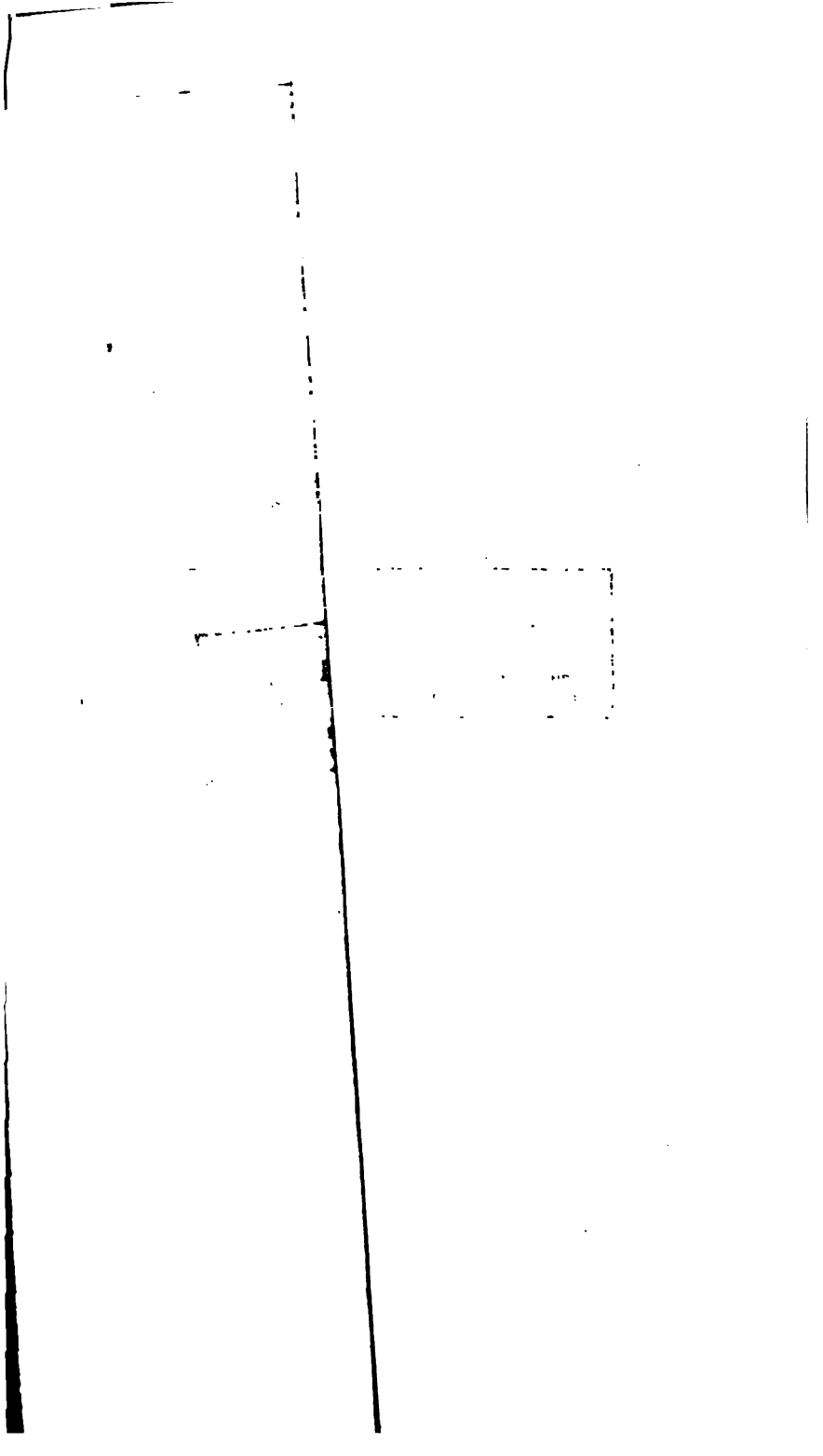

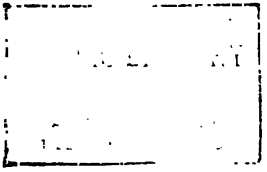

517212

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

11. Jahrgang.

Inhalt.

1. Reisebericht über innerösterreichische Archive. Von Luschin.
2. Quellenmäßige Beiträge zur Geschichte der Steiermark in den Jahren 1462 bis 1471. Von Krones.
3. Das Admonter Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande. Von Wichner.
4. Die Grenze zwischen Ungarn und Steiermark. Von Bidermann.
5. Ueber ein steirisch-kärntnisches Formular- und Copialbuch. Von Bischoff. Anhang.
6. Zur Quellenkunde der steiermärkischen Geschichte. Von Krones.

Graz, 1874.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

11. Jahrgang.

Graz, 1874.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
517212
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Reiseberichte über inneröſterreichiſche Archive.

Von Prof. Dr. Arnold Luſchin.

Literariſche Zwecke und der Wunſch meine unmittelbare Kenntniß von dem im Lande noch zerſtreuten hiſtoriſchen und namentlich rechtsgeſchichtlichen Material zu vervollſtändigen, veranlaßten mich im Laufe der Ferien des Jahres 1873 eine Anzahl von Archiven in Inneröſterreich zu unterſuchen. Das Ergebniß war, wie dies in ſolchen Fällen zu ſein pflegt, ein ſehr verſchiedenes: es übertraf zuweilen die Erwartung, blieb aber leider auch oft hinter derſelben zurück.

Im Nachfolgenden erſtatte ich nun Bericht über meine Ausbeute, ſoferne dieſelbe mit der Landesgeſchichte irgend zuſammentrifft und aus Archiven ſtammt, welche in den Beiträgen noch nicht beſprochen wurden.

Steiermark.

1. Das fürſtbiſchöflich Seckau'iſche Ordinariats-Archiv zu Graz.

Sowohl das Archiv als die Bibliothek des Bisthums Seckau befinden ſich gegenwärtig im Stadium der Neuordnung, da ſie von der gleichnamigen Reſidenz des Schloſſes ob Leibniz in den letzten Jahren allmälig nach Graz übertragen wurden, und die alte Aufſtellung ſchon lange vorher zerſtört worden war. Die nach mancherlei Verſchleppungen noch erübrigten Reſte beider Sammlungen füllen im 1. Stocke eines freiſtehenden Flügels der fürſtbiſchöflichen Pfalz drei aufeinander folgende hohe Zimmer, von welchen das letzte als der eigentliche Aufbewahrungsort des Archivs mit eiſerner Thüre und gleichen Läden verwahrt wird, überdies gewölbt, feuerſicher und trocken iſt.

Obwohl eine eingehende Würdigung oder ſelbſt eine genaue Ueberſicht über den Inhalt des noch vorhandenen hiſtoriſchen Materials aus angeführtem Grunde dermalen noch nicht möglich iſt, ſo dürften doch die nachfolgend gebotenen Notizen hinreichen, um die Bedeutung erkennen zu laſſen, welche dieſes Archiv für die Landesgeſchichte hat,

I. Was zunächst die Urkunden betrifft, so wird die Zahl der aus dem Mittelalter stammenden Originale noch etwa 120—150 betragen. Das älteste Stück geht ins Jahr 1220 zurück. Außerdem wurden aus Anlaß der Prozesse des Bischofs Mathias zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrh. etwa 10—12 Transsumpte angefertigt, welche die wichtigsten Nummern des damals vorhandenen Urkundenvorraths enthalten. Sie präsentiren sich äußerlich als mehr minder dicke Pergamentheste mit anhängendem Siegel. Ich theile die Beschreibung eines solchen, vom 21. April — 8. Mai 1499 durch den Admonter Abt Leonhard besorgten und durch spätere Nachträge ergänzten, Vidimus als beiläufige Probe mit und bemerke, daß es vom Umschlag abgesehen aus 26, an der obern Ecke abgemorschten Pergamentblättern besteht. Mit Blatt 2 beginnt der Urkundentext und die Foliirung 1—25, das erste Blatt enthält in zwei Spalten nachstehende Registratura subsequentium literarum:

Compulsoriales Egerdi de transumendis litteris (1499) folio primo.

Commissio ad inueniendos redditus futuri episcopatus in monasterio Seccouiensi erigendi. (1218) f. 3.

Commissio alia Honorii ad reuerendum (praepositum Seccoviensem): Ea quae inuenerunt capitulo Salzpurgensi (prodesse etc. 1218) f. 4.

Erectionis litterae archiepiscopi Eberhardi de Seccouiensi et Chyemensi ecclesiis (1220) fol. 5.

Bulla aurea Friderici secundi vt erectae ecclesiae predictae tantos honores cum eorum episcopis habeant, sicut ceterae ecclesiae kathedrales imperii (1218.) f. 7. (richtig 6.)

..... Die folgenden Urkunden und Actenstücke beziehen sich auf die Incorporation der Pfarren s. Veit am Vogau, Merein oder Straden [1]), s. Georgen an der Stiefing, Kirchberg bei Weiz, s. Ruprecht an der Raab, Leibniz und Radkersburg, auf den Eintausch der Pfarren s. Peter in der Gaal (gegen Muthmansdorf in N.-Oe.) und Hartberg (gegen s. Andrä bei Graz), auf den Jurisdictionsstreit zwischen Bischof Johann und Propst Ulrich von Seckau 1394, auf Verhandlungen mit den Gallern u. s. w. Die Mehrzahl dieser Stücke wo nicht alle, dürfte übrigens im steir. Landes-Archive bereits durch Abschriften vertreten sein, welche der Joanneums-Archivar

[1]) Archiepiscopus Heinricus mandat plebi in Merein am Straden vt obediant episcopo Seccoviensi. f. 8. Daraus folgt, daß man in der fürstbischöflichen Kanzlei zu Ende des 15. Jahrh. die in den J. 1339—1341 erfolgte Incorporation der landesfürstlichen Pfarre „daez Merein vnd der zuekirchen die darzue gehören“ nicht auf s. Marein am Pickelbach, wie dies jetzt gewöhnlich geschieht, sondern auf Straden bezog.

Wartinger in den Vierziger Jahren des Jahrhunderts anfertigen ließ, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß das Joanneums-Archiv bei dieser Gelegenheit eine gute Anzahl von Copien erwarb, deren Originale seither verloren gingen. Die alten Urkunden befinden sich jetzt in den Fächern einer offenen Stellage und sind chronologisch angereiht. Auf ein umfangreicheres Actenstück, welches an gleichem Orte verwahrt wird, komme ich weiter unten zurück. (S. 8.)

II. Acten. Dieselben werden eben jetzt nach den einzelnen Pfarren und Curatien, also mit Rücksicht auf die Zwecke der Seelsorgestationen in der Diöcese aufgetheilt. Eine materienweise Aussonderung greift vorläufig nur bezüglich jener Stücke Platz, welchen eine bestimmte topographische Zuweisung nicht gegeben werden kann. Unter den so entstandenen Gruppen von Bisthum, Pfarren im allgemeinen, Pfarrentheilung, Patronat, Stiftungen, Gebäude, Paramente u. s. w., dann Landtags- und Reichstags-Acten, dürften namentlich die Verhandlungen des Reichstags zu Hagenau von 1540 ein allgemeineres Interesse haben. Sie bilden ein starkes Heft.

Für die Landesgeschichte wichtiger sind folgende Actenstücke, die uns zum Theil in Form von Handschriften überliefert sind:

1. Ordinations-Protokolle aus den Jahren 1425—1507, vier daumendicke Hefte in Schmalfolio, mit Pergament-Umschlag, und zwar:

   A. 68 Bl. Papier. fol. 1—17. Eintragungen aus den Jahren 1425 Dezember, — 1431, fol. 21—68 desgleichen von 1440 bis 1443 (Ostern). Die dazwischen liegenden Blätter 18—20 sind leer; zum Umschlage dient das Bruchstück eines Missales.

   B. 88 Bl. Pap. Enthält unterbrochen von leer gebliebenen Folien, Eintragungen vom Sommer 1432 bis Ostern 1437. Den Umschlag bildet das umfangreiche Bruchstück eines Notariats-Instruments (ddo. 1410, 19. Febr. Lüneburg?), betreffend die vom Papste Gregor XII. in den Streitigkeiten gegen seinen Gegner verfügte Ernennung des Bischofs Matthäus von Worms zum päpstlichen Legaten innerhalb der Erzdiöcesen Salzburg, Bremen und Magdeburg. Eine Notiz auf der innern Seite des Umschlags betrifft das Speculum judiciale des Wilhelm Durantis und gibt das Jahr 1271 als dessen wahrscheinliche Entstehungszeit an.

   C. 55 Bl. Pap. Auf der ersten Seite mit Fracturbuchstaben Anno domini MCCCC° (lxivij) Sabbato Quadragesime Sitientes venite etc., folgen die auf dem Umschlage des Protokolls D wiederkehrenden Ordinations-Formeln, und sodann Aufzeichnungen aus den Jahren 1467—1469, untermischt mit

leeren Blättern. Eine wegen Schreibfehlern verworfene Ausfertigung B. Georg's von Seckau (ddo. 1467, phinztag nach 3 König, Graz), enthaltend das Vidimus des Testaments-Widerrufs, welchen Anna Teczlin verfügte, ist als Umschlag verwendet.

D. 43 Bl. Pap. Ordinationen des Bischofs Mathias Scheidt und seines Coadjutors B. Christophs während der Jahre 1503 bis 1507, untermengt mit leeren Folien. Auf der Innenseite des Pergamentumschlags findet sich der unbatirte, vermuthlich dem Jahre 1503 angehörige Entwurf der Intimatio ad ordines, welche theils durch Anschlag an den Kirchenthüren, theils durch Verkündung von der Kanzel zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden pflegte: Noverint vniuersi et singuli, quos nosse fuerit oportunum, quod reuerendus in Christo pater et dominus, dominus Matheus dei gratia episcopus Secouiensis Sabbatho angarie post Pentecosten, quo in dei ecclesia canitur pro officio misse Caritas dei, proxime venturo in capella beate Marie Virginis castri Seccaw prope Leybnicz sacros clericorum ordines celebrabit. Cupientes igitur ad huiusmodi ordines rite promoueri, compareant diebus Jouis et Veneris angarie predicte ibidem examini se submittendo, vbi ritu (vti res postulat), capiant expeditionem.

S(ixtus) Nell notarius subscripsit.

Auf der Rückseite des Umschlags erscheinen die auch im Protokolle C, jedoch minder vollständig, vorkommenden Ordinationsformeln:

Cantatur kyrie eleyson et episcopo sedente proclamat archidiaconus in hec verba etc.

Hostiary, lectores, exorciste, subdiaconi, diaconi, presbiteri ordinandi procedant.

Et ipsis circulariter stantibus dicit flexis genubus:

Postulat sancta mater ecclesia hos viros sacris ordinibus aptos consecrari a vestra reuerendissima paternitate.

Interrogante episcopo respondit archidiaconus: Quantum ad humanum spectat examen, natura, scientia, et moribus digni habentur, et probi cooperatores effici in hys deo volente possunt.

Die innere Einrichtung dieser Protokolle ist eine gleichförmige, nur erscheint in D jeder Ordinations-Act durch einen Notar (Sixtus Nell, Johann Layman) beglaubigt, während solches in den früheren nicht der Fall ist. Andererseits sind die Aufzeichnungen aus den Jahren 1425—1433 (A f. 1—17, B f. 1—17) in soferne

ſorgfältiger geführt, als jeder leerbleibende Raum durchſtrichen oder durchkreuzt, und zuweilen ausdrücklich als „vacat“ bezeichnet iſt, und offenbar eine ſpätere Reinſchrift vorliegt, während der übrige weitaus größere Theil aus den hinterher eingehefteten Original-Aufſchreibungen beſteht. Die Wiederholung des B. f. 17 abgebrochenen Berichtes über die Weihen im Advent 1433 auf B. f. 21 in flüchtigerer Schrift, die zahlreichen Correcturen, ungleichen Blätterlagen (ſogar unaufgeſchnittene Bögen kommen vor), endlich die vielen leer gelaſſenen Folien erklären ſich dadurch von ſelbſt.

Jedem Ordinations-Acte geht eine genaue Bezeichnung des Tages und Ortes, an welchem er vorgenommen wurde und der Name des Biſchofs vorher, und wir erſehen daraus, daß die Weihen in der Regel in der Marienkapelle des Schloſſes Seckau ob Leibniz, oder in der damaligen Pfarr- und jetzigen Domkirche s. Egiden zu Graz ertheilt wurden. Zuweilen wird auch die Katharinenkapelle auf dem Friedhofe der Grazer Pfarrkirche erwähnt, welche bekanntlich durch das Mauſoleum K. Ferdinand II. erſetzt wurde, und B. Mathias, ſowie ſein Coadjutor B. Chriſtoph haben in den J. 1503 und 1504 auch zu Radkersburg ordinirt. Dieſer Einleitung folgen dann unter den entſprechenden Schlagworten tonsuriste, accoliti, subdiaconi u. ſ. w. die Namen derjenigen, welche die betreffende Weihe empfangen hatten. Als Beiſpiel möge die älteſte Eintragung im Auszuge folgen:

Anno domini 1425 ordinandi per reuerendum in Christo patrem et dominum, dominum Vlricum episcopum Seccouiensem Sabbato quatuor temporum, quo in ecclesia dei canitur Veni et ostende, post Lucie (15. Dez.) ordinati et intitulati sunt hii atque electi in ecclesia parrochiali sancti Egidii opidi Graecz:

Accoliti.

Eligimus dilectum in Christo scolarem de Pôlan, Salzburgensis dyocesis, Georium Ekker.

Eligimus etc. scolarem de Wyndischgaesten, Patauiensis dyocesis, litteram dimissorialem a sede apostolica habentem Johannem Noll.

. . . . . .

Subdyaconorum nullus ordinatus est.
Dyaconi ordinandi procedant.

. . . . . .

Eligimus etc. Subdyaconum de Harperg, Salzburgensis diocesis ad titulum mense et prouisionis honorabilis domini Johannis Velli, plebani in Rwekespurg, Petrum Sartoris.

Presbiteri ordinandi procodant.

Eligimus dilectum in Christo dyaconum monasterii de Rwna Cisterciensis ordinis, eiusdem ordinis et monasterii professum, fratrem Nicolaum etc.

Daß in diesen die Zahl von 2000 überschreitenden Eintragungen, welche sich auf kaum 25 Jahre vertheilen, eine sehr beachtenswerthe Quelle für die Local- und Familiengeschichte liegt, dürfte schon nach den bisher gegebenen Proben anzunehmen sein und würde durch eine genauere Untersuchung des Inhalts noch bestätigt werden. So finden wir z. B., daß am 21. Dezember 1426 die Seckauer Kanoniker und Diakonen Andreas Enstaler und Andreas Prantner in Seckau ob Leibnitz zu Priestern geweiht wurden (A. f. 3 und 3′), von denen ersterer 1480 im hohen Alter als Propst seines Stifts mit Tod abging. Noch genauere Daten sind über den 1448 als resignirten Propst von Vorau verstorbenen Nicolaus Czynkg beizubringen. Am 8. März 1427 wird er zum Subdiakon, am 18. Dez. 1428 zum Diakon und am 12. März des folgenden Jahres zum Priester geweiht. (A. f. 3′, 9 und 10.) Im Dezember des Jahres 1427 wird der Pfarrer von s. Dyonisen ob Bruck Nicolaus Arnesti, 1468 in der Fastenzeit, der Sohn des gleichnamigen Landschreibers der Steiermark Ulrich Einpacher von Graz, Baccalaureus der schönen Künste, beide zu Subdiakonen, geweiht, und zwar letzterer „ad titulum sui patrimonii sufficientis“ (A. f. 8′ C, f 26′) u. s. w.

Noch augenfälliger ist die Ausbeute, wenn man die Namen derjenigen Personen in Betracht zieht, von welchen theils die Dimissorien, theils die Tischtitel gewährt wurden. Unter ersteren findet man, abgesehen vom Salzburger Erzbischofe und seinen Suffraganen, die Cardinäle Bessarion (1468 quondam per partes Alamanie apostolice sedis legatus a latere, C f. 27, 28, 40, 40′) und Philipp tt. s. Laurentii in Lucina sedis apostolice poenitentiarius (1468 C f. 48′), den Referendar der Dataria und Bischof von Ferrara Lorenz (per vniuersam Germaniam, singulasque ipsius prouincias, ciuitates, terras, oppida, castra, villasque atque loca cum potestate legati a latere specialiter deputati C f. 35, 46′, 53). Unter letzteren den Kaiser Friedrich III. (seit 1434 z. B. B f. 44, A f. 55) und seine Gemalin Eleonora (1466, C f. 4′), Herzog Albrecht VI. (1441, A f. 31′), den Pfalzgrafen Albert bei Rhein (1468, C f. 31′), den Grafen Heinrich von Görz (1440 A f. 22) und die Gräfin Katharina (1468 C f. 28′). Die Cillier Grafen Hermann und Friedrich (z. B. A f. 16, B f. 44), Graf Stephan von Montfort (1435, B f. 54′, 58′), Graf Wilhelm zum Forchtenstein (1441, f. 37, 38), Berthold von Ellerbach, comes

de Weredicz [2]) (1468 C, f. 48, 52, 54), den Magnificus dominus Nicolaus dux in superiori Lindwa (Limbach in Ungarn, 1466, f. 11′, 15), nachdem schon vorher, 1428, eine nobilis baronissa Katherina, relicta de Lyndwa erwähnt worden (A, f. 8′, 10), die steirischen Adelsgeschlechter, zumeist die Stubenberg, dann die Pettauer, Pernegg, Wildhaus, Teufenbach, Greisenegger u. s. w. Sehr zahlreich sind ferner die Vorstände der steirischen Rittercommenden zu Graz, Fürstenfeld, Melling, Großsonntag, dann, von den Stiften abgesehen, die Pfarrer von Hartberg, Pettau, Bruck a. M. (Mag. Heinrich Slickh, A. f. 60, B. f. 79′ 1436 bis 1443), Pöls, Gratwein (Mag. Nicolaus, egregius Dr. medicinae 1427, A. f. 4′ 5), Graz (Georg Stubyar, protonotarius ducis Austriae, 1432/3 B. f. 8′, 12, 14), s. Martin bei Windischgraz u. s. w. Selbst einzelne Bürger, wie der Voitsberger Johann Judl (1441, A. f. 40), Eberhard Propst von Radkersburg (1440, A. f. 133) fehlen nicht, oder Notizen über sonst verschollene Klöster, wie die Ansiedlung der Augustiner Eremiten zu Radkersburg (1466, C. f. 2′).

Mitten unter diesen zahlreichen Ordinationsvormerken steht, leider ganz vereinzelt, eine biographische Notiz über den Bischof Ulrich IV. von Seckau, welche ich, da sie kurz ist, und einige von Caesar in den Annales Styriae III, 382 geäußerte Zweifel und von Schmutz begangene Versehen beseitigt, am besten gleich folgen lasse. Sie findet sich im Protokolle A auf Bl. 17, und schließt sich unmittelbar an den Ordinations-Act vom 26. Mai 1431 an, mit welchem der ältere Theil des Protokolls endet. Sie scheint bei sorgfältigerer Ausführung von derselben Hand herzurühren, welche die vorhergehenden Einträge besorgte:

Sicque presens registrum de ordinatione ordinatorum est finitum. Nam prefatus reuerendus in Christo pater et dominus Vlricus, dei gracia episcopus ecclesie Seccouiensis juris canonici doctor egregius atquae famosissimus, qui quondam regis Rudberti Romanorum prothonotarius extitit, demum per summum pontificem proprio motu suis virtutum praeconiis exigentibus ad ecclesiam Verdensem vocatus, et sub titulo eiusdem in episcopum consecratus, deinde in Constanciensi concilio ad Seccouiensem ecclesiam translatus, cui cum aliquo tempore laudabiliter praefuit, tandem per sanctissimum patrem et dominum, dominum Eugenium papam quartum

[2]) Die Erhebung der Ellerbacher in comites imperii et regni Hungarie ddo. 1460, 4. Mai, Wien, s. Birk Urkundenauszüge z. Gesch. K. Friedrich III., Archiv f. Kde. österr. G.-Q. X, 236, Nr. 403 und XI, 154, Nr. X.

proprio eciam motu in cardinalem electus atque pronuntiatus ad insignia suscipienda anno domini 1431, ipsa die sancti Briccii (13. Nov.) se ad iter versus Romanam curiam cum decenti et honesta comitiua de Le(i)bnicz suscepit, graui morbo et valida infirmitate in itinere pregrauatus, sicque cum ad Paduam peruenit, aliquo tempore prostratus jacuit, tandem in profesto sancte Lucie (12. Dez.) in curia episcopali eiusdem vrbis in bona confessione et fide contritus, sacrosanctissimo corpore Christi communicatus atque sacro oleo invnctus migrauit ad dominum hora vespertiua vel citra. Euisceratus viscera ibidem in capella sancte Catherine dextri lateris cathedralis ecclesie ante altare ejus sepulta sunt. Corpus vero ejus ad ecclesiam Seccouiensem magnis fatigiis reductum et in ejus tumulo, quod ante tempora fieri fecit, repositum est. Cuius felix anima requiescat in pace. Amen.

Successit autem prefatum patrem et dominum in prelibata ecclesia Seccouiensi reuerendus in Christo pater et dominus, dominus Conradus Reysperger, quem reuerendissimus in Christo pater et dominus, dominus Johannes Reysperger archiepiscopus Salzburgensis apostolice sedis legatus ad prefatam ecclesiam Seccouiensem elegit, sibique de eadem prouidit, atque in episcopum Seccouiensem consecrauit.

So viel über die Ordinations-Protokolle, welche die Anfertigung eines genauen Regisiters wohl verlohnen, und dann eine erschlossene Hauptquelle für die in beiden Diöcesen der Steiermark mit Vorliebe gepflegte Pfarrengeschichte abgeben würden.

2. Ettlich Zuspruch, Antwurt, Red vnd Widerred so Erzbischoue von Salzburg mit seinen Mitbischouen gegen vnd wider einer Landschaft in Steir gehalten haben. Von späterer Hand beigesetzt: 1487, Fol. Enthält, leider unvollständig, einen vor dem niederösterreichischen Regiment in den Jahren 1497—1508 inrotulirten Proceß zwischen der steirischen Landschaft und dem Bischofe Mathias Scheit. Vorhanden sind 50 Blätter in vier Lagen mit dem Schlusse der von der Landschaft erstatteten Einrede, der Replik des von Seckaw, der Gesanntenn (der steirischen Landschaft) Antburt auf die Replickh; Beslussred des von Seckaw; Memoriale des von Seckaw der kuniglichen Majestät Regenntenn zu Wienn. Rede so der Canntzler than hat im Abschid meins gnedigsten Herrn von Seckaw vnd der Lantlewt. „Instruction (des Erzbischofs von Salzburg) in des von Seckaw Sachen auf den Tag gen Wien an die Regennten daselbs. Auf die Instruction Pramers (Seckauischer Gewaltsträger) Antburt, endlich: der Lanntleut Furbringen wider

Doctor Praimer. — Eine Lage von 6—7 Bögen mit der Klage und dem Anfange der Einrede ſcheint verloren zu ſein, da die Abſchrift des Proceßactes, welche im ſteiriſchen Landesarchive erliegt, nur eine von Wartinger nach dem hier beſchriebenen Originale angefertigte Copie iſt. Aus dem Inhalte dieſes intereſſanten Actenſtückes, auf welches ich an anderer Stelle ausführlicher zurückzukommen gedenke, hebe ich die Zuſchrift der Landſchaft „so yeczt an dem landtag zw Brugk an der Mur gehalten versamelt gewesen sein“ ddo. 1496, 6. October Bruck a. M. an den Biſchof Mathias als ein neues Datum für die Geſchichte des ſteieriſchen Landtagsweſens hervor. Sie enthält die Erklärung der Landſchaft, daß Wilhelm von Trauttmansdorf mit ſeiner Klage gegen den Biſchof wider das Landesrecht nicht verſtoßen habe. Weiters finden ſich fol. 15′—21 Auszüge aus den jetzt verloren gegangenen Gerichtsbüchern der Grazer Schrannſchreiber Veit Schelch, Paul Wallach und Hans Adler, deren älteſtes in die J. 1443 bis 1476 zurück datirte, wogegen das jüngſte noch in die J. 1504 – 1507 fallen kann.

3. Ein Urbar des Bisthums Seckau vom Jahre 1295, Pgt., kl. 4°, 28 Bl., und bereits für das Landesarchiv copirt. (Ms. 3655.)

Schließlich ſei noch eines Druckwerkes, des von Abraham Ortelius im J. 1570 herausgegebenen Theatrum orbis terrarum gedacht, weil dieſes auf dem Blatte: Austriae ducatus chorographia, Wolfgango Lazio Auctore eine der älteſten Karten der Steiermark (mit Ausſchluß des Viertels Cilli) darbietet.

2. Das Archiv der Landeshauptſtadt Graz,

oder richtiger die dürftigen Ueberreſte desſelben.

Man erzählt ſich, daß aus Anlaß der franzöſiſchen Invaſionen anfangs dieſes Jahrhunderts das Stadtarchiv in ein feuchtes kellerartiges Gemach in der Färbergaſſe gebracht und dort vergeſſen wurde. Nach mehreren Jahren, als man es wieder zurückſchaffen wollte, habe man nur mehr einige Wagenladungen vermoderter Papierreſte vorgefunden und dieſe ſodann in die Mur geſtürzt. Actenmäßig ließ ſich über die Umſtände, unter welchen es verloren ging, nichts erheben.

Die wenigen noch erhaltenen alten Urkunden beginnen mit dem Stadtprivilegium Kg. Rudolf I. vom J. 1281 und werden nebſt den wichtigſten neueren Verträgen, Stiftungsbriefen u. dgl. (im Ganzen 729 Nummern bis zum J. 1872) in der Regiſtratur in einer großen eiſernen Kiſte verwahrt. Sie vertheilen ſich auf die einzelnen Jahrhunderte wie folgt:

Von	1281—1499	. . .	19	Stück	Nr. 1—19
„	1500—1599	. . .	36	„	Nr. 20–55
„	1600—1699	. . .	54	„	Nr. 56—109
„	1700—1799	. . .	185	„	Nr. 110—294
„	1800—1872	. . .	435	„	Nr. 295—729.

Von den Urkunden vor 1500 — sämmtlich Pergament-Originale mit meist fehlenden Siegeln — sind die Nummern 1—3, 5—7, 9, 11, 12, 15 u. 18 des Archivsverzeichnisses bei Wartinger Privilegien von Graz (Nr. 1—3, 5, 6, 19, 20, 28, 30, 44 u. 34) gedruckt, die übrigen enthalten:

Nr. 4, 1346, 25. Nov., Müllerordnung für Steiermark.

Nr. 8, 1418, 12. Juli, W. Neustadt. Erzh. Ernst legt bei die Streitigkeiten zwischen den Bürgern der steirischen Städte und Märkte und den übrigen Ständen wegen Eingriffen in den Handelsbetrieb.

Nr. 10, 1445, 24. April. Vertrag zwischen den Stadtgemeinden Pettau und Graz, betreffend das Niederlags- und „Fürfarts"-Recht zu Graz.

Nr. 13, 1457, 5. März. Zuschrift K. Friedrich III. an den Landschreiber Ulrich Eynpacher über Beeinträchtigung des Handels durch auswärtige Kaufleute „vnd ire gesellschaft aus den obern landen hie zu Grecz vnd in andern vnsern städten" u. s. w.

Nr. 14, 1466, 30. Juli. B. Georg von Seckau legt bei die Streitigkeiten zwischen der Stadt Graz und dem Pfarrer Valentin Aschpoltrer zu s. Andrä bei Graz, welcher auf einen Brodtisch in der Stadt und fünf Häuser gelegen vor der stat enhalb des (Mühl)gangs Ansprüche erhob.

Nr. 16, 1483, 30. August. Graz. B. Mathias von Seckau vergleicht sich mit der Stadt wegen sechs Häusern, welche in diesen schweren Kriegsläuften auf Befehl des Kaisers „gemainer stat zu nucz vnd guten in vnserm garten an vnsern bischoflichen hof hie zu Graez in der stat bei der ringsmauern gelegen", erbaut worden waren.

Nr. 17, 1487, 9. Nov. Vergleich der Stadt Graz mit ihrem Mitbürger Meister Niclas Taler hinsichtlich der Bürgersteuer, des Wachtdienstes u. s. w.

Nr. 19, 1495, 10. Nov., Worms. Kg. Max I. verleiht dem Grazer Stadtrichter den Blutbann auf zwei Jahre.

Das Actenmateriale gehört durchwegs unserem Jahrhunderte an und ist theilweise stark ausgemustert. Erwähnung verdienen die unberührt gelassenen Acten über die Invasion der Franzosen in

den J. 1805 und 1809, je zwei starke Faszikel, ferner die Acten des Jahres 1848 in fünf Faszikeln.

Die Sammlung der Patente beginnt mit dem J. 1766 und füllt bis zum J. 1822 etwa zehn Faszikel.

3. Stadtarchiv von Leoben.

Von vorneherein stand fest, daß nur Reste zu erwarten seien, da sich die Joanneums-Abtheilung des steir. Landesarchives schon seit geraumer Zeit im Besitze von Rathsprotokollen, Bürgermeisteramts-Rechnungen u. a. Acten befand. Allein die zahlreichen Urkunden in der sogenannten Wartinger'schen Sammlung, welche als Abschriften aus dem Leobner Archive bezeichnet werden, ließen auf einen weit größeren Umfang des ehemaligen Rathhaus-Archives schließen, und der Umstand, daß noch vor wenig Jahren Leobner Acten des 16. Jahrhunderts bei einem Grazer Eisenhändler als Maculatur vorkamen, erschütterte die oft gehörte Behauptung, daß bereits alles Vorhandene nach Graz abgegeben worden sei.

Die entgegenkommende Freundlichkeit des seither leider verstorbenen Herrn Bürgermeisters Anton Lutz gestattete mir bereitwilligst den Zutritt zu den Räumlichkeiten im rückwärtigen Theile des Rathhauses, wo im ersten Stockwerke der Bestand an älteren Acten verwahrt wird. Schon ein flüchtiger Blick ergab, daß die an einer langen Wand aufgestappelten Protokolle, weitaus die Mehrzahl, kaum über das letzte Viertel des vorigen Jahrhunderts zurückreichen dürften. Indessen ergab die genauere Untersuchung außer einigen Urkunden des 15. u. 16. Jahrhunderts noch folgende interessantere Archivalien aus gleicher Zeit:

1. Rathsprotokolle aus den J. 1559, 1560, 1567 (ein Blatt), 1569, 1573, 1576 (mit hübsch eingerichtetem Register), sämmtlich Papier und in Folio. — In erwünschter Weise werden dieselben durch mehr als 100 Jahrgänge (1541—1699) ergänzt, welche sich bereits im steir. Landes-Archive befinden und mit welchen sie natürlich in der Anlage übereinstimmen.

2. Acten, betreffend das der Stadt Leoben zu Befestigungszwecken eingeräumte sogenannte „Pixelgelt", d. i. einen Aufschlag vom durchgeführten Eisen; Rauheisen-, Factorei- und Mauthbestand-Rechnungen aus den J. 1538—1697, in Original und Abschriften.

3. Raitregister des Spitalamts (Pap., 4°) aus den Jahren 1488, 1495 von Wolfgang Nunthaler, 1521/4 von Wolfgang Gablkhover geführt, nebst einigen jüngeren Spitlmeisters-Amtsrechnungen, z. B. aus den J. 1667 und 1681, Stiftsregistern (1681, 1688, u. s. w.

4. Gruntpuech von 1561, größtes Folio, 296 Bl., schöner gleichzeitiger Pergamentband zum Verschlusse mit einem Schlüssel eingerichtet. Ueber Anlage und Zweck berichtet Fol. 2 mit Fracturschrift: Gemainer Stat Leobm Grundtpuech so in drei Taill getaillt worden: furs erst wird der Gründt oder Hoffzins von Heussern vnd wer die jetzo besitzen, auch wem die weiters satzweis vmb Schulden vnd Erbschaft verphendt vnd verkauft werden; item gemainer Stat jarlich Einkomen als den Zins von Fleischpenkchen, Brottisch vnd andern; auch die Vberzins in Vordernperg vnd was etliche Vndterthonen zu Enderstorff vnd andere Holden von gemainer Stat Wald jarlich zu Vorstrecht dienen, alles hierin ordenlich beschriben, welches Puech in Mathesen Schmelczlers Burgermaisterambt durch Georgen Jhändl der Zeit Statschreiber zu Leobm im 1561 Jar aufgericht vnd angericht worden wie volgt.

Jedes Haus hat sein eigenes Folium (z. B. fol. 98 Jacoben Guntzkhovers Hauss xxiiij dl), und da in solcher Weise die Blätter 3—156 benützt sind, so ergibt sich daraus 154 (oder zwei mehr als gegenwärtig) als die Häuseranzahl der Stadt im J. 1561. Die Besitzveränderungen, Belastungen u. dgl. sind ordentlich angemerkt, z. B. fol. 101: „Leonhardt Khreucher Drägsler Hauss (Zins) vj dl., darunter: Disc Behausung ist dem Mathes Schmelczer, inhalt Schuldt-Satzbrieff des dato steet am Sonntag Jubilate im 1562 Jar vmb 100 ℔ dl. Haubtsumma vnd 7 ℔ dl. jarlichs Interesse verphendt. Bezahlte Schuldposten sind durchgestrichen, wohl auch mit dem Beisatze: Dise Schulden sein betzalt worden. (Fol. 88.) Die letzten Eintragungen in diesem Theile des Grundbuchs reichen an das Jahr 1570. — Fol. 157/8. Di Häuser in der Statt Leobm so verzinst dienen, mit Nachträgen bis 1590. Fol. 159. Einkünfte des Stadtrichters; fol. 161—163, desgleichen der Stadt vom Bade, den Brodtischen u. s. w.; fol. 163/4, desgleichen des Bürgermeisters; fol. 165—169 sind leer; fol. 170/2, Ueberzinse der Stadt zu Vordernberg; fol. 174—177, Forstrecht der Stadt im Bürgerwald, und fol. 177′, Abgrenzung des letztern gegen das Stift Göß; fol. 178/9 ist die Waldbeschau von 1687 nachgetragen, der Rest fol. 180—296 ist unbeschrieben.

5. Schuldtpuech angefangen 1561, 396 Blätter, größtes Folio, äußerlich wie das Grundbuch ausgestattet. Die alte Inhaltsübersicht theilt es gleichfalls in drei Parthien, und zwar: Gemainer stat järlich Anschleg, fol. 5. Was gemaine Stat Leobm schuldig so man entlehnt, fol. 112. Was die Burger vnd ander Personen entgegen gemainer Stat schuldig sein, fol. 250.

Dieser summarischen Uebersicht entsprechend beginnt fol. 5 ein

für die ältere Finanzgeschichte des Landes interessantes „Verzeichniss vnd Bericht wie vnd welicher massen durch N der Gesantten von Stetten vnd Markhten dits Furstenthumbs Steir, so inhalt des Herrn Christophen Reschen Vitzdomb in Steir Beuelh auf den letzten Tag Apprilis dits 61 Jars gen Grätz eruordert worden, die alten vnd neuen ausstendigen Steuern vom 1540 Jar biss auf ditz gegenwirtig 61 Jar betreffend zusammen gerait vnd vergleicht worden, in massen volgt. Actum Graz den 9 Tag May de anno 1561.

Summa der Ausstände 54218 ℔ dl. 7 ß. 2 dl. Darein ist gemain Stat Leobm alten vnd neuen Ausstand bis auf vnd sambt dem 60 Jar vermug der alten Ausstandpuech schuldig benantlich 886 ℔ 1 ß. 4 dl., die sein heut dato gegen Quittung richtig . . . bezalt worden.

So ist auch in jetziger Versammlung einhellig beratschlagt vnd beschlossen worden, dass die Zalungen so die von Stätten vnd Markten diser Vergleichung vnd Raitung halben zu 2 Malen gethan, sollen künftig an ir jedes Steueranschlegen auf gehebt werden.

Aehnliche Abrechnungen, welche bis zum Jahre 1602 reichen, finden sich auf den folgenden Blättern bis fol. 15. Fol. 15′—111 leer. Fol. 112—200, Creditores der Stadt, bis zum J. 1620 fortgesetzt. Fol. 201—249 wieder leer. Von fol. 250 an Debitores der Stadt, darunter K. Ferdinand I. mit 3000 fl. zu 8% vom J. 1563, die Erzherzoge Ernst und Max in den J. 1593 und 1594 mit je 500 fl. zu 6%, Erzherzog Ferdinand mit 10750 fl. u. s. w. Fol. 309′, Inventar des neuen „Pläyhauses" der Stadt zu Vordernberg. Der Rest von fol. 311′ an bis 396 ist unbeschrieben.

6. Protokoll eines e. Handwerks der Leberer zu und um Leoben aus den J. 1705—1844; 2°, 168 Bl. mit alphabetischem Register und Pergamentumschlag.

7. Gerichtshandlungen in burgerlichen vnd peinlichen Sachen auch gütlich Entschid angefangen in Wolfgangen Donrsperger gericht anno 1522. Folio, Lederband, ursprünglich auf 380 Blätter berechnet von welchen jedoch die leer gebliebenen fol. 374—379 fehlen. — Fol. 1, die alte Inhalts-Uebersicht: Das Puech ist tailt in drey Taill. Im erstn Taill werden begriffen Vberseczung der Statambter, all gerichtlich Handlungen vnd Vertreg. — Im andern Tail Statrechtens vnd Gastrechtens Handlungen in Bey- vnd Entvrtailen, auch gutlicher Entschid zwischen Partheyen, fol. 150. — Im driten Tail Maleficzhandlungen vnd von Personen die Vechd sachen auf ine haben, auch Vrgicht vnd Vrfechd, fol. 310,

Diese Eintheilung wurde jedoch ebenso wenig eingehalten, als das für die drei Hauptgruppen angelegte Register, für welches 14 ungezählte Blätter bestimmt waren, ausgeführt worden ist. Die fol. 150, mit dem Donnerstag nach Erhardi 1522 beginnenden „Stadtrechtens-Handlungen“ . . . sind nämlich nur bis fol. 171 und 1531 fortgesetzt, und den gleichen Zeitraum umfassen die fol. 310—316 verzeichneten Malefizhandlungen. Seither sind diese abgesonderten Rubriken mit dem eigentlichen Rathsprotokolle verschmolzen, welches daher nicht allein die ihm zugewiesenen Blätter 2—149 und zwei nachträglich eingeheftete Bögen, sondern auch fol. 174′—309 und 320—367 füllt, dafür aber auch bis zum 2. Jänner 1548 reicht.

Der Inhalt dieses Protokolls gewährt ein farbenreiches Bild von dem Leben einer steirischen Handelsstadt während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, so vor allem was die Geschichte der Verwaltungsorgane betrifft. Ein jedes Jahr wird mit der Aufzählung des Stadtrichters, Baumeisters, Spitalmeisters, der Rathsherren, der Raitherren, welchen die Ueberprüfung der städtischen Rechnungen oblag, der Brodbeschauer, Fleischschätzer u. s. w. bis zu den Förstern herab, welche zugleich die Thorsperre besorgen mußten, eröffnet, und es fehlt nicht an Belegen, daß man diese Aemter eher als drückende Last, denn als eine begehrenswerthe Würde betrachtete. So wenn der Stadtrichter Med. Dr. Sebastian Hingkher im J. 1539 mit einem Male eine Erhöhung der Siegeltaxe begehrt, nachdem das Einkommen eines Stadtrichters zu gering sei, und noch mehr, wenn man auf die Verhandlungen eingeht, welche einige Jahre später mit eben diesem Manne, dann mit Conrad Halfinger und Wolfgang Dornsperger über ihr Verlangen, vom Rathdienste dispensirt zu werden, gepflogen wurden.

Alljährlich hatten vier von den zwölf Rathsherren auszuscheiden, man zog es jedoch in gefährlichen Zeitläuften wie 1530 vor, den Rath unverändert zu belassen, doch daß solches der Stadt „khunftiklichen an bemelter irer Gnad vnd Freyhait vnuergriffen vnd on allen Nachtail vnd Schaden sein“ sollte, wie dergleichen Beschlüssen vorsorglich beigesetzt wurde. Die Verwaltung ruhte demnach noch zu Anfang des 16. Jahrh. in den Händen der Rathsbürger, und die „Gemain“ mußte sich mit dieser theilweisen Erneuerung, mit der Abordnung von Mitgliedern zu den schon genannten „Raytherren“ und den Brodbeschauern, endlich mit einem nicht näher angegebenen Einfluß auf die Wahl der städtischen Functionäre begnügen [3]).

[3]) Fol. 2. Anno domini 1525 am Montag vor Trium Regum sein durch den ersamen weisen Wolfgangen Gablchofer als rechten erweltn Statrichter ditz Jars, auch ainen ersamen Rat vnd Gemaind

Dies änderte sich allmälig. 1537 werden z. B. zwei Ausschüsse „von Rat vnd Gemain zu ratschlagen“ also mit berathender Stimme einberufen, welche theils die Verhandlungen wegen der Abgabe des s. g. vbrigen Zenten, theils „was von Notten gemaine Statt berurende war“, erwägen sollten. Die seit dem J. 1540 erscheinenden Steuerherren, welche aus beiden Bürgerclassen genommen wurden, noch mehr aber das seit 1541 unter wechselndem Namen als: äusserer Rat, Ausschuss der Gemain u. s. w. erscheinende Collegium geben Zeugniß von den erfolgreichen Bestrebungen der unteren Bürgerschaft. Dagegen wurde den „Vorstettern“ über ihre 1539 eingelegte Beschwerde ausdrücklich erklärt, daß man sie nicht als Bürger, sondern nur als Inwohner behandeln könne. (Fol. 213.)

An der Spitze der städtischen Verwaltung stand noch in den ersten Jahrzehnten des XVI. Jhdts. der (seit 1476) frei gewählte Stadtrichter, später der Bürgermeister. Das Privilegium Ferdinand I., welches die Abgeordneten der Stadt „neben andern gemainer Stat Sachen die Eysenhandlung belangent an dem khuniglichen Hof erworben vnd aussbracht“ hatten, wurde am Montag den 21 Februar 1541 vor dem Rath und der Gemeinde öffentlich verlesen und am folgenden Sonntag Lätare (27. März) Wolfgang Donrsperger zum ersten Bürgermeister erwählt.

Der übrige Inhalt des Protokolls ist zu mannigfaltig, um hier eingehend gewürdigt werden zu können. Interessante civilrechtliche Streitigkeiten neben Malefizhandlungen und feindlichen Absagen, Vorschriften der Straßen-, (z. B. f. 143) Gewerbe- und Feuerpolizei, Maßregeln aus Anlaß der kriegerischen Zeit in der man lebte, aber auch das Verbot des Fleischessens während der Fasten (1539, f. 211), des Fluchens, Scheltens und Gottlästerns, zahlreiche Vorschriften über das Eisenwesen, Notizen über die Aufnahme oder Entlassung aus dem Bürgerverbande und die damit zusammenhängende Ableistung des Bürger- oder Rathseides u. dgl. wechseln in bunter Folge. Nur Eines sei daraus hervorgehoben, die Sorge der Bürgerschaft für ihr Archiv, ein Zug, durch welchen sich unsere Voreltern im wohlverstandenen eigenen Interesse vortheilhaft von der heutzutage in Oesterreich weit verbreiteten Mißachtung des geschichtlichen Materials unterschieden. 1538 wird eine vierglieberige Commission zu der Registratur verordnet, 1544 erscheinen eigene Schlüsselherren über der Stadt-Acta, das Jahr vorher waren am 4. März alle Privilegien der Stadt öffentlich vor einer großen Anzahl Bürger,

---

gemainer Stat Ambter vberseczt vnd geordnet worden wie her nach volget: Statrichter, Wolfgang Gablchofer, Pawmaister Wolfgang Donrsperger u. s. f.

deren Namen sämmtlich verzeichnet wurden, vorgelesen worden, und das Protokoll selbst endet mit dem Beschlusse vom 23. Dezember 1547: Es ist beratslagt, dass inhalt der Freyhait auss der Gemain vier sollen furgenomen werden, desgleichen zwen Camrer die sambt dem Burgermaister gemainer Stat Freyhaiten in ain Registratur bringen helfen sollen.

Möge denn doch der jetzige Gemeinderath der Stadt Leoben, welcher bei der jüngst abgehaltenen Wanderversammlung des historischen Vereins ein so reges Interesse für die Pflege der Landesgeschichte bekundet hat, in seiner Sorge um die Erhaltung der wenigen ihm noch übrig gebliebenen Bruchstücke des alten Stadtarchivs bald zu demjenigen Entschlusse kommen, welcher meiner Ueberzeugung nach unter den gegebenen Verhältnissen der zweckentsprechendste ist, zur Abtretung derselben ans Landes-Archiv. Dann wären doch wenigstens alle noch vorhandenen Reste des alten Stadtarchivs in einem Archive vereinigt, vor jedem — sonst nur zu leicht vorkommenden — Verluste bewahrt und dem Forscher über die Vorzeit Leobens, der doch unmöglich das in den Gösser Acten und Urkunden niedergelegte Material übergehen kann, der gesammte Stoff an einem Orte zugänglich.

Kärnten.

Die Untersuchung jener Archive, welche ich im Jahre 1873 vornehmen konnte, hat größtentheils negative Ergebnisse zu Tage gefördert.

Die Städte Villach und s. Veit sind durch wiederholte Brände, letzteres überdies durch eine mehrere Wagenladungen umfassende Verschleppung von Acten um ihre Archive gekommen. Das Bambergische Vicedom-Archiv, von welchem Vonend noch in den Zwanziger Jahren des Jahrhunderts 3066 Actenstücke benützen konnte, ist mit der Villacher Burg in den Besitz des Herrn Guido Nagele gelangt, und wurde von ihm nach eigenem Geständnisse zum Theile zu Düten verbraucht, während der übrig gebliebene Rest nach dem Willen des Besitzers jeder Einsichtnahme vorenthalten bleibt.

Nicht günstiger waren die Auskünfte über Schloßarchive. Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann Graf Goëss, dem ich für seine wohlwollende Unterstützung zu großem Danke verpflichtet bin, benachrichtigte mich z. B., daß auf seinen zahlreichen Herrschaften, darunter das alte Treffen und Kreig, keinerlei alte Archivalien aufzutreiben waren, obgleich er selbst nach solchen habe forschen lassen.

Aehnlich lautete der Beſcheid des Grafen Albig zu Khevenhüller-Metſch, mit welchem ich ſpäterhin in Graz zuſammentraf, über das zu Nieder-Oſterwitz verwahrte Actenmateriale, nachdem ich zu Hohen-Oſterwitz, dem Orte, wo die Kärntner 1338 ihre erſte Handfeſte hinterlegten [4]), ſelbſt vergeblich nach einem Archive geforſcht hatte. Und zu Bleiburg, der alten Reſidenz der Heunburger, wo mir, Dank der Liberalität ſeines jetzigen Beſitzers, des Grafen Douglas Thurn, alle Merkwürdigkeiten mit größter Bereitwilligkeit gezeigt wurden, fand ich wohl ein hübſch geordnetes Familien-Archiv und ein Herrſchafts-Archiv, welches für ſeine practiſchen Zwecke muſterhaft eingerichtet war [5]), aber keinerlei ins Mittelalter zurückreichende Urkunden oder Handſchriften, und als einziges Styriacum ein Urbar von Ankenſtein aus dem 17. Jahrhunderte. Das Archiv von Hollenburg, den Sitz der Dietrichſteine, zu beſuchen, mangelte mir damals die Gelegenheit.

So beſchränkte ſich denn meine ganze Ausbeute auf das Archiv des hiſtoriſchen Vereins von Kärnten und auf jenes der Landſchaft. Ueber erſteres wurde in dieſen Blättern bereits von competenter Seite berichtet (Beitr. III., S. 20 ff.), letzteres war bisher für die Zwecke der ſteiriſchen Geſchichte und auch ſonſt, nur wenig unterſucht. Die erforderliche ſchriftliche Erlaubniß zum Beſuche wurde mir vom h. kärnt. Landesausſchuſſe über mein Einſchreiten bereitwilligſt ertheilt, die eigentliche Unterſuchung aber mir durch die freundſchaftliche Gefälligkeit des Herrn Landſchafts-Secretärs, Freiherrn v. Jabornegg-Gamſenegg, weſentlich erleichtert.

Das Landſchafts-Archiv befindet ſich im 2. Stockwerke des Landhauſes, anſtoßend an die Regiſtratur in einem trockenen und feuerſicheren Gemache von der Größe eines mittleren Zimmers. Die Acten ſind in etwas über 300 Laden, theils an den Wänden, theils in der Mitte des Raumes untergebracht, die gebundenen Protokolle, die weder ſehr zahlreich noch vollſtändig erhalten ſind, auf den Geſtellen oberhalb der Laden angereiht. Ueber das geſammte Acten-Materiale exiſtirt ein „Regiſtratur-Protokoll von den J. 1444 bis 1783" als Ueberſicht, welches die einzelnen Materien, wie ſie der Reihe nach in den Laden aufbehalten ſind, ſpecificirt, d. h. zumeiſt die alten auf den Acten oder Faszikeln bemerkten Inhaltsangaben

[4]) Johann Victorien. ed. Böhmer, lib. VI, c. 8.

[5]) Drei hohe und lange Wände des Archivlokales ſind mit Geſtellen bedeckt, welche an 400 meiſt ganz kleine Lädelchen enthalten. Jede derſelben hat an der Vorderſeite auf dunklem Grunde ein weißes Band aufgemalt, mit dem Vulgarnamen einer Hube und der Folienbezeichnung des Stockurbars, innen aber ſind die jenen Beſitz betreffenden Kauf-, Schirm- und Heiratsbriefe, die Steuerbüchel u. ſ. w. verwahrt.

wiedergibt, der Schrift nach aber ums J. 1820 entstanden sein dürfte. Die Citate stimmen, wie ich mich durch Stichproben überzeugte, ganz leidlich, und das heute etwa Unauffindbare dürfte oft nur verlegt und nicht kürzlich verloren sein. Dagegen hatte das Landschafts-Archiv in weit früherer Zeit und nach vorhandenen Anhaltspunkten zu schließen, schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts so stark gelitten, daß es gegenwärtig kaum die Hälfte des gleichfalls unvollständigen Krainer, und nicht ein Fünftel des steirischen Landschafts-Archivs räumlich geben würde. Die ältesten Originale reichen in's Jahr 1414, die Abschriften bis 1389 zurück.

Was nun die Styriaca betrifft, die in diesem Archive gesucht werden dürfen, so verzeichnet das schon genannte Registratur-Protokoll nach Laden- und Faszikel-Nummer folgende Stücke, welche ich zum Theile in Händen gehabt habe.

Lade 9. Kaiserliche Privilegia. Fascikel 3. Act, betreffend den Brucker Ausschußtag vom J. 1508. (Vgl. L. 300 F. 4.)

L. 10 desgleichen. F.? Die Handlung der dreyer landt Steyr, Kernten und Crain auf dem Landtag zc Grecz, actum vnser lieben Frauentag zu der Liechtmess a. d. im zwelften. — Orig. Pap. und Concepte ohne Siegel, 9 Bl.

L. 107. Commissiones und Conferenzen am kais. Hof und anderen Stellen außer Landes in unterschieblichen Sachen; . . darunter namentlich:

F. 5. Credenziale und Vollmacht für die, zu der in Wien zwischen den drei verbrüderten Landen Steier, Kärnten und Krain in puncto disproportionirter Grenzverpflegung angestellten Conferenz de a. 1670 und 1671, Gesandten der Landschaft.

F. 6. Desgleichen von 1677 zu der Marburger Conferenz.

F. 14. Berichte des Grafen Adam Seifried von Grottenegg über die zu Graz einberufene Grenz-Commission de a. 1715.

F. 18. Desgleichen des Freiherrn Wolf von Ottenfels aus Anlaß der zu Graz 1730 zur Determinirung des Grenz-Tuchpreises versammelten Commission.

F. 19, 20. Desgleichen des Freiherrn Anton Söll von Theißenegg über die in den J. 1719 und 1721 zu Graz angeordnete Commerz- oder Tarif-Commission.

Lade 137. Die Eisen-Commission, Eisen-Geschmeidelwerk-Ausfuhr in Steier und Einfuhr des Meersalzes nach Kärnten. Darunter namentlich:

F. 1. Vordernberg 1687.

F. 2. Beschwerden über das gräflich Schwarzenbergische zu Turrach erzeugte und nach Kärnten eingeführte Eisen aus den J. 1634 bis 1709.

F. 3. Ausfuhr und Verſchleiß des kärntniſchen Eiſen-Geſchmeides nach Steiermark. 1661—82.

F. 10. Schriften des Dietrichen Freyſam, Eiſenobmannes im Muhrboden in puncto des von unterſchieblichen Landes-Inwohnern außer der Straßen nach Italien in Steyer, Salzburg und Tyroll geführten und verſchließenen Eiſen und deswegen gegen dieſer Landſchaft geſetzten Prätenſion der 12000 fl. de 1668.

Lade 233. Acten über den Präcedenzſtreit zwiſchen Inner- und Oberöſterreich. 1614—1632.

Lade 252. Religions-Reformation in denen Inneröſterreichiſchen Landen. 1570—1750.

Lade 258, betreffend Landſchaft in Steyer.

F. 1. Verſchiedene Correſpondenzen 1619—1774.

F. 2. Schriften über die beabſichtigte Errichtung einer mediciniſchen und juridiſchen Facultät an der Univerſität zu Graz. 1720—24.

F. 3. Grundſteuerleiſtungen im Cillierkreiſe. 1790.

Lade 299. Miscellanea.

F. 1—4. Marburger Vergleich wegen der Grenze zu Petrinia 1677, und andere die Grenze betreffende Schriften.

F. 5. Desgleichen die Prager Verhandlungen von 1603.

Lade 300. Miscellanea.

F. 1. Unterſchiebliche Schriften, die Wieneriſche Commiſſion, die Landſchaft in Steyer betreffend, meiſtens wegen Geldts-Valvation und Soldaten-Exceſſen de a. 1633.

F. 2. Unterſchiebliche Decreter und Reſolutionen vom Fürſten von Eggenberg, Inſtructiones und Erklärung, auch Relationes der drei Länder, Steyer, Kärnten und Krain betreffend de a. 1598, 1621, 1625 und 1626.

F. 4. Die Handlung durch die Ausschuss der Niederösterreichischen Lande zu Bruckh an der Muer vnd Muertzuschlag zwischen s. Gallentag und Mertentag bescheen im (1500) achten Jare. Dickes Heft, 8°. Pap. mit den urſprünglichen, in's Jahr 1509 hinüberreichenden Aufzeichnungen, eingebunden in eine Urkunde, Beſitzungen der Familie Egg von Hungersbach und des Biſchofs von Gurk zu Naſſenfuß betreffend, ausgeſtellt vom K. Max I., ddo. 1508, 9. Sept., Brüſſel.

F. 5. Schriften, die windiſche und kroatiſche Meergrenze betreffend, was dieſelben nach J. Durchl. des Erzh. Karl Ableiben Ihrer kaiſ. Majeſtät anheim zu ſagen und ſonſten fürzunehmen ſein, dermaßen denn die löblichen Landſchaften Steyer, Kärnten und Krain derentwillen eine Conferenz angeſtellt haben, de a. 1590.

Lade 301. Miscellanea.

F. 3. Drei Original-Schluß- und Vergleichs-Artikel zwischen denen Ober-, Nieder- und Innerösterreichischen Landen, wie das Gouvernement oder Regierung der Lande bis auf einen künftigen Erbherrn und Landesfürsten nach Ableben Kaiser Maximilians I. angestellt solle werden. de a. 1519.

Lade 302. Miscellanea.

F. 1. Berathschlagungs-Entwurf von den drei Ländern Steyer, Kärnten und Krain, so in etlich Remedierungspunkten besteht und bei der Gräzerischen Handlung von denen hiesigen Commissarien vorgetragen worden. Im Monat Mai 1574.

Lade 304. Miscellanea.

F. 1. Das eingebundene sogenannte Brucker Libell vom J. 1578.

Lade 306. Miscellanea.

F. 3. Unterschiedliche Befehl an die Mauth- und Confinämter, dann Correspondenzen zwischen Steyer, Kärnten und Krain wegen Mauthgefällen.

Krain.

In Krain habe ich mich auf die Durchsicht des Schloßarchivs zu Auersperg, ferner zu Laibach auf die Untersuchung des landständischen und des Stadtarchivs, endlich der Handschriften-Sammlung des historischen Vereines beschränken müssen. Meine Hoffnung, irgend eine noch unbekannte Handschrift des steirischen Landesrechts zu finden, welches nach meiner Ueberzeugung in ganz Inneröstereich verbreitet war, wurde diesmal ebenso getäuscht, wie dies in Kärnten der Fall war. Desto angenehmer wurde ich nach andern Richtungen überrascht.

Was zunächst das Archiv zu Auersperg anlangt, so dürfte es, was Urkunden betrifft, zu den bedeutendsten zählen, die man in krainischen Schlössern noch antreffen dürfte, wogegen altes Actenmateriale und Correspondenzen leider zu fehlen scheinen, vielleicht bei der Zerstörung des gewöhnlichen Familiensitzes durch die aufständischen Bauern im Jahre 1848 — des Schlosses Sonnegg nächst Laibach — zu Grunde gegangen sind.

Die mit dem Jahre 1241 beginnenden Urkunden-Originale erreichen bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts nahezu die Zahl von 120 Stücken, und weitere 150–200 Pergament-Originale dürften für das folgende Jahrhundert erhalten sein. Doch sind bisher nur Urkunden-Auszüge bekannt gemacht worden, und zwar 138 Nummern durch Elze in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain (1861 und 1865, aus der Zeit von 1241—1470) und

einige wenige durch Birk in dessen Urkunden-Auszügen zur Geschichte K. Friedrich III. in den J. 1452—1467 (z. B. Nr. 89, 171, 179 ...) Bis zum J. 1399 können folgende die Steiermark betreffende Urkunden verzeichnet werden:

1329, 28. Oct. Hohenmauthen. — Revers des Augustiner Convents „ze der Mautt" an Kunigund herrn Gottschaligz witib von Pleiburch wegen einer Jahrtagsstiftung. 3 Siegel, 1 abgerissen. (Mitth. 1861, S. 32, Nr. 15.)

1346, 10. Dez. .... Heinrich in dem Michelpach verkauft seinem Oheim Rüdger einen Acker, den er von Herrn Chunrat dem Planchenbarter zu Lehen hatte. Siegel fehlt. (M. 1861, S. 40, Nr. 24.)

1352, 24. Juni ... Schuldbrief des Herbort Awrsperger und des Jacob Reutenberger über 12½ Mark guter Agleier, ausgestellt den Cillier Juden Mosche und Chatsim. 2 Siegel, 1 verloren. (M. 1861, S. 48, Nr. 30.)

1356, 7. Jänner ... Die Gebrüder Hans und Georg von Awrsperch stellen den gleichen Juden den Grafen Ott von Ortenburch und Friedrich von Zobelsberg zu Bürgen für ein Darlehen von 100 Mark guter Agleier. Eingeschnitten, 2 Siegel. (M. 1861, S. 50, Nr. 40.)

1358, 4. Mai .... Die Grafen Ott und Rudolf von Ortenburch stellen obigen Juden genannte Bürgen für ein Darlehen von 1000 Mark guter Agleier. 1 Siegel (a. a. O. Nr. 45.)

1359, 25. Jänner ... Abt Ulrich und der Convent von Obernburg verpflichten sich zur Abhaltung einer vom Ritter Rudolf von Chatzenstein gestifteten täglichen Messe. 2 anhängende Siegel. a. a. O. Nr. 46.

1363, 4. August .... Ulrich von Turen stellt Mosche dem Juden den Ritter Rudolf von Chatzenstain für eine Schuld von 240 fl. zu Bürgen. 1 Siegel (a. a. O. S. 52, Nr. 59.)

1363, 22. August. Abrechnung des Hans von Owersperch mit den Cillier Juden Mosche und Chaczim. Anh. Siegel. (a. a. O. Nr. 60.)

1365, 13. Juni ... Friedrich von Scheyer verweist seine Frau Ottilie mit der zugesicherten Morgengabe und dem Leibgedinge auf genannte Güter zu Ober Cyli, Markt Tyuer, an der Riek u. s. w. 4 anh. Siegel. (a. a. O. S. 53, Nr. 65.)

1367, 27. Juni .... Ulrich von Turen stellt Rudolfen von Chatzenstein und Otten von Chünigsperch, welche eine Bürgschaft für ihn übernahmen, einen Gegenschein aus. Anh. Siegel (a. a. O. S. 54, Nr. 71.)

1370, 6. Mai ... Hans von Ernhausen, seine Söhne und sein

Eidam verkaufen ihrem Schwager, dem Pettauer Bürger Hermann von Lyndaw, das Dorf an der Rast im Draufelde. 3 anh. Siegel. (a. a. O. S. 58, Nr. 82.)

1370, 4. Dezember. Abrechnung der Cillier Juden Musch und Chatzschim mit Hans von Stegberch. Anh. Siegel. (a. a. O., Nr. 85.)

1371, 31. Oct. Pettau. Erzb. Pilgrim von Salzburg genehmigt die von Hermann dem Pezzentzer seiner Hausfrau Chunigunde ausgestellte Verschreibung einiger Stiftslehen zu Moratintz, Dornau in der Losan u. s. w. Siegel fehlt. (a. a. O. Nr. 87.)

1374, 28. Juni, Judenburg. Herzog Albrecht III. von Oesterreich befiehlt dem Marburger Juden Musch, Isserleins Enkel, daß er sich bei Lybald dem Kaczenstainer mit der Rückzahlung des Kapitals begnügen solle. Orig. Pap., rückwärts aufgedrücktes Siegel. (a. a. O., S. 59, Nr. 91.)

1378, 11. April .... Gertrawt „Pöllains sel. witby" verkauft 2 Weingärten an der Pag im Baumgarten den Gebrüdern Diepold und Rudolf von Chatzenstain um 11 Mark Grazer Pfenning. 2 anh. Siegel. (a. a. O., S. 65, Nr. 99.)

1378, 4. October .. Abrechnung des Marburger Juden Musch mit Dypolt dem Chatzenstainer. 2 anh. Siegel. (a. a. O. Nr. 101.)

1380, 17. Mai ... Verzichtbrief der Anna, Hansen von Auersperg sel. Witib zu Gunsten ihrer Brüder Dyeppold und Rudolf von Khaczenstein, betreffend den väterlichen Nachlaß. 2 Siegel anh. 1 verloren. (a. a. O., Nr. 104.)

1388, 25. Juli ... Gebhart der Türnär verkauft den Gebrüdern Dieppold und Rudolf den Chatzenstainern eine halbe Hube an der Pack in dem Päwngarten. 2 Siegel. (a. a. O. S. 66, Nr. 108.)

Unter den Handschriften wurden mehrere Urbare aus dem 15. Jahrh. gefunden, aus welchen hervorgeht, wie nothwendig, aber auch wie fruchtlos die landesfürstlichen Verbote, fremde Grundholden in Schirm und Vogtei aufzunehmen, waren. Styriaca fehlten. Von allgemeinerem Interesse dürfte das Original einer Ordnung des Hofstaats unter K. Max II. vom 26. Dezember 1574 sein. Ordnung und Hofstat fur alle und jede vnser hohe und niderr Ambtleuth, Officier und Diener an vnserm kayserlichen Hofe, auch was aines jeden Ambt und Dienst sein, und wie es mit der Besoldung gehalten werden solle, jetzt von newem genediglich fürgenomen und verordnet als hernach volgt u. s. w.

Das Archiv der Stadt Laibach ist im Magistrats-Gebäude theils vereint mit der Registratur, theils abgesondert untergebracht. Es ist leidentlich geordnet und enthält namentlich eine

wenig unterbrochene Reihe von Gerichtsprotokollen aus den Jahren 1521—1730, welche bei den vielen Verbindungen Laibachs mit dem ſteiriſchen Unterlande mancherlei Daten für ſteiriſche Localgeſchichte darbieten. Als Umſchlag des Gerichtsprotokolles von 1531 iſt ein Heiratsbrief des Pettauer Bürgers Clement Rayſenecker verwendet. Das ſogenannte Laibacher Privilegienbuch, ein umfangreicher Foliband, aus welchem Klun im Diplomatarium Carniolicum einen Theil der Laibacher Urkunden herausgab, iſt leider ſeit dem J. 1857 verſchwunden (vgl. Dipl. Carn. Anhang „Zur Nachricht") und nicht wieder zum Vorſchein gekommen. Einen „wiſſenſchaftlichen Bericht über die Durchſicht und Ordnung des Archivs und die ältere Regiſtratur der Stadt Laibach" hat P. von Radics im Jahrgange 1866 der Mittheilungen des hiſtoriſchen Vereines für Krain veröffentlicht, auf welchen hiemit verwieſen ſei.

Die Handſchriften-Sammlung des hiſtoriſchen Vereines für Krain beſitzt aus dem Biſchof-Lacker Archive ein hübſches Freiſinger Lehenbuch aus dem erſten und zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts. Es iſt groß 4°, enthält 90 von alter Hand gezählte Blätter und trägt auf dem Pergament-Umſchlag die Aufſchrift „Lehenbuech". Auf der Innenſeite des Umſchlages ſteht eine nachträgliche Notiz über Verleihung von niederöſterreichiſchen Lehen an Wolfgang von Wallſee vom 13. März 1451, eine ähnliche für Reimprecht von W. aus dem J. 1423 findet ſich fol. 1, während die Vorderſeite desſelben Blattes von den Verpflichtungen der Schmiede zu Eisnern handelt. — Fol. 2—8. Verleihung bairiſcher Lehen durch B. Nicodemus im J. 1423. Fol. 9—16 leer. Fol. 17. Lehen in dem Puſterthal. Fol. 17'—21 leer. Fol. 22—27. Nota feuda collata in Welts per reverendum . . . Nicodemum episcopum Frisingensem ad dominium in Weltz spectantia Dominica ante festum s. Georgii anno domini 1425.

Von ersten so hat empfangen herr Hans von Tewfenbach funf guter gelegen ze Hinderegk und an dem Rudnegk. Item zwai guter gelegen zwischen s. Peter und Mitaw u. ſ. w. An ſechzig Verlehnungen und kleine Notizen aus den J. 1425 bis 1448. Fol. 26' Urkunde des Juden Säckel, Mölchams sun zu Judenburg. Fol. 27—32', 38—45', 50—56, 58'—65, 75' bis 80 leer. Fol. 33—37' 46—49' Lacker Verleihungen, fol. 57, 58 Groß-Enzersdorf, fol. 66—75 Ulmerfeld, fol. 81 Holenburg, fol. 82 leer, fol. 83 Enzersdorf, fol. 84, 85 leer, fol. 86 bis 88 Waidhofen, fol. 88', 89 leer. Fol. 90 Notiz über Lehen zu Freiſing, fol. 90' Vermerkt der aid den die burger und gemain ze Enczesdorf, Vdmarsfeld und Waidhofen dem hochwürdigen fursten und herrn Johannsen, bischouen zu Freising gesworn

haben, darunter Notizen über den Tag der Eidesleistung in den verschiedenen Ortschaften.

Am meisten überrascht wurde ich durch das landschaftliche Archiv zu Laibach *), das ich zwar noch unverändert wie vor vier Jahren in dem unpassenden Locale in der Salendergasse antraf, dessen Uebertragung an einen würdigeren und sicherern Ort aber seither, Dank dem Landesausschusse, bereits ins Werk gesetzt wurde.

Dieses ständische Archiv hat im vorigen Jahrhunderte zu den am besten geordneten Oesterreichs gehört, denn es hat an dem Registrator Carl Seyfridt von Peritzhoff auf Ehrnhaimb einen Beamten besessen, der nicht allein den Inhalt des gesammten Actenmaterials beherrschte, sondern auch seine Kenntnisse in selbstloser Weise auf die Nachwelt überlieferte. Von ihm stammen zwei große nur handschriftlich verbreitete Repertorienwerke und zwar:

1. Repertorium siue melius Informationes vber die vornembste vnd wichtigste Schriften, so in disser einer löblichen Landschaft in Crain Registratur vorhanden vnd alwo soliche darinnen zu finden seindt, durch mich Carl Seyfridt von Peritzhoff auf Ehrnhaimb, e. löbl. Landschaft allda Registratoren aus allen Actis vnd Handlungen zusammen getragen vnd eigenhändig beschrieben worden. — Laibach im J. 1722. — zwei große Lederbände in Folio.

Den ganzen ersten Band, der keine Folienbezeichnung hat, füllt außer einem Gedichte auf den Türckensieg im J. 1593, ein nach Buchstaben und Schlagworten geordnetes Verzeichniß der wichtigsten über einen Gegenstand erhaltenen Daten oder Urkunden, dessen Anlage aus folgenden Proben zu ersehen ist:

Landtsfreyheiten. Landesfürstliches Anerbieten eine löbliche Landschaft in ainich Weg (nicht) zu beschwären wider ihre alte und confirmirte — Vid. einen Punkt beim rothen Wäxl in Herzogens Carls 1568 Landtags-Resolution sub Nr. 12 in puncto der praetendirenden Erlassung der persönlichen Erscheinung zum Landrecht des Herrn Administrators von Freysing ....

Landesfürstliche Leihbegängnuss. Betreffend die Erforderung der Herren und Landleut zu den — Vid. das Protokoll im Kasten D anfangs vom 27. Sept. 1590, da ist die Beratschlagung von dieser Materi gleich im Anfang zu finden.

*) Auch über dieses Archiv hat Radics einen (oberflächlichen) Bericht, und zwar in den als Beilage zur Laibacher Zeitung erschienenen Blättern für Krain veröffentlicht, der mir jedoch im Augenblicke nicht zu Gebote steht. Ein paar Regesten von Urkunden des 15. Jahrh. sowohl dieses als des Landschafts-Archivs von Kärnten, hat Birk in seine o. a. Publication aufgenommen.

Die Ordnung aber, der nacheinander geuolgten österreichischen Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landschaften in dergleichen Begebenheiten ist zu finden in dem Praecedenzstritt mit dem Lande ob der Enß im Kasten A, da findt man vnterschiedliche dergleichen Casus abgerißen in denen daselbigen Libellen u. s. w.

Der erste Band enthält in solcher Weise die Buchstaben A—R, der zweite auf fol. 1—99 den Schluß und einzelne Nachträge auf fol. 240—338. — Fol. 100—120 sind leer, fol. 120′ die Notiz, daß von Peritzhoff außer den vorhandenen Acten auch jetzt fehlende Stücke nach älteren Verzeichnissen in der Hoffnung aufgenommen habe, damit, falls sie als verschleppt oder an andere Kanzleien abgegeben, wieder aufgefunden würden, man ihre eigentliche Zuständigkeit nachweisen könne. Fol. 121. „Landtafel der Herren und Landleuth in dem Herzogthumb Crain die mit Original Landtags-Protocollis verificirt vnd authentice dargezeigt werden khönnen, allermaßen nach dem Alphabeth hiernach zu ersehen ist.“ Auf dem folgenden Blatte begegnen wir einer Nachricht über die früheren Schicksale des Archivs: „Die gar alte Landtags-Acta und Schriften seynd in einer A. 1506 allhier entstandenen Feyersprunst völlig in Rauch aufgangen, dahero fanget sich einer löblichen Landschaft Registratur ab anno 1507 an, nach Ausweisung der Landschafts-Berathschlagung die auf K. Max I. allergnädigsten Beuelch wegen des Aufpots wider die Venediger am Freytag vor Oswaldi des 1507 Jahrs allhier zu Laybach ist gehalten worden. Jedoch finde ich etwas wenigs von ältern Actis bey denen Landschafts-Freyheiten, welche ab anno 1493—1520 Herr Hans von Auersperg, Herr zu Schönperg damaliger Herr Landeshauptmann in Crain behaltweis bey sich gehabt, und erst nach der Feuersprunst in das neue Landschafts-Archivum gegeben . . . . .“

Die alphabetisch angelegte Landmannschafts-Matrikel (z. B. 1463, Herr Andre Aphaltrer sitzet im Landtag, vid. Prot. Nr. 1, fol. 340, 1571) erfüllt die Blätter 123—184, mit Nachtrag auf fol. 399, — fol. 185—186 leer. Fol. 187—212, Inventarium oder Verfassung einer löblichen Landschaft des Herzogthums Crain sammt angereihten Herrschaften . . . habenden Hantuesten, Guldner Bullen, Privilegien u. s. w., 169 Nummern. Fol. 213—218 leer. Fol. 219—231 Verzeichniß von 135 Schadlosverschreibungen aus den Jahren 1499—1751, und Schuldbriefen. Fol. 232—239 leer, fol. 240—338 die schon erwähnten Nachträge zum Verzeichnisse der Acten, fol. 339—393 das alphabetische Verzeichniß der intimirten Adels-Erhebungen, fol. 395—399 verschiedene Nachträge, fol. 400—410 sind leer.

2. Die andere Arbeit von Peritzhoffs „Carniolia Pragmatica“ ergibt sich als ein alphabetisches Repertorium über den Inhalt der mit dem Jahre 1530 beginnenden Sitzungs-Protokolle der Landschaft, deren sie 48 bearbeitet. Sie muß einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse entsprochen haben, da sie mehrfach abgeschrieben wurde. Das Archiv der Landschaft besitzt ein vollständiges und ein defectes Exemplar, ein drittes verwahrt die Handschriften-Sammlung des historischen Vereins für Krain.

Die schöne durch von Peritzhoff begründete Ordnung wurde leider durch die während der französischen Zwischenregierung (1809 bis 1814) erfolgte Aufhebung der Stände zerstört. Das Archiv kam bei dieser Gelegenheit an die Regierung, wurde an verschiedenen Orten, zum Theil auch im Schulgebäude untergebracht, und erst am 28. Juni 1820 in Folge Weisung des Guberniums vom 4. Februar 1820 Z. 991 an die Verordneten-Stelle wieder übergeben. Die noch vorhandenen Archivalien wurden bei dieser Gelegenheit nach gewissen Schlagworten: Abfahrtgeld, Adel des Landes, Anschläge über die Güter ... zusammengefaßt, und diese alphabetisch gereiht in zwei „Consignationen“ von 572 und 65 Nummern verzeichnet. Dabei erscheinen unter dem Schlagworte Landesfreiheiten und Landesfürstliche Befehle die einzelnen Urkunden mit den Consignations-Nummern 136—206, und ebenso die Schadlosbriefe als Nr. 407—511, wogegen andererseits die 98 Sitzungs-Protokolle aus den J. 1530 bis 1801, die 27 Bände Registratur-Hauptbücher, die 9 Bände Conferential-Sessionsdecrete u. s. w. ebenfalls unter je einer Nummer vereinigt sind.

Demnach läßt sich der gegenwärtige Bestand des Archivs der krainischen Landschaft an Urkunden auf etwa 300 Pergament-Originale seit dem Jahre 1365, auf etwa 540 bis zu 10″ dicke Faszikel und c. 200 Bände Protokolle veranschlagen, über welche man durch die schon erwähnten im Jahre 1820 verfaßten Consignationen oberflächlich orientirt wird. Durch die Aufstellung in den im Landhause für das Archiv neu hergerichteten Räumen, bei welcher vorläufig die Eintheilung dieser Verzeichnisse maßgebend sein wird, dürfte die Benützbarkeit wesentlich erhöht werden. Schon dermalen kann ich jedoch auf Grund meiner bisherigen Kenntnisse vom Inhalt innerösterreichischer Archive mit Sicherheit behaupten, daß das Landschafts-Archiv von Krain für die Zeit seit seiner Verwüstung (1506) bis zum Jahre 1526, mit welchem im steirischen Landes-Archive zusammenhängende Acten in größerem Umfange beginnen, eine Hauptquelle ersten Ranges für die Geschichte der drei Herzogthümer ist.

Der Consignation nach dürften namentlich folgende Nummern für die Steiermark von Belang sein:

Consignation I.

Fasz. Nr. 6. Aufruhr betreffende Acta . . . 1542—1739.
Nr. 28. Commerce-Angelegenheiten, Grazer Commiſſion im Punkte der Milderung der Mitteldingstarife . . . . . 1707—1726.
Nr. 34. Correſpondenz nach Kärnten, Steiermark und Görz . . . . . 1705—1779.
Nr. 35. Desgleichen, beſonders mit Kärnten, 1579, 1620—1779.
Nr. 44. Landes-Defenſions-Congreß-Acten zu Graz 1741.
Nr. 54. Evangeliſche Religions-Sachen. 8 Faszikel.
Nr. 87. Geſandtſchafts-Abhandlungen zu Innsbruck 1518—1620.
Nr. 88. Desgl. zu Nürenberg und zu Innsbruck 1520—1580.
Nr. 92. „ „ Wien . . . . . 1515—1609.
Nr. 94. „ „ Graz . . . . . 1713—1715.
Nr. 95, 96. Desgl. zu Mürzzuſchlag . . . . 1580—1639.
Nr. 97. Desgl. zu Bruck an der Mur . . . 1519—1575.
Nr. 98. „ „ Cilli, Marburg u. ſ. w. . . 1530—1677.
Nr. 127—135. Grenzvertheidigung . . . . 1543—1770.
Nr. 207. Landes-Gravamina 5 Faszikel . 1512—1747.
Nr. 211—280. Landtags-Verhandlungen . . 1507—1740.
Nr. 281—312. Landſachen oder Currentien . . 1510—1699.
Nr. 528. Praecedenz-Streitigkeiten zwiſchen Steier, Kärnten und Krain und dem Lande ob der Enns, 2 Faszikel . . 1614—1632.
Nr. 529. Streitigkeiten mit Venedig . . . . 1511—1697.
Nr. 546. Landesfürſtliche Verordnungen . . . 1421—1530.
Nr. 569. Abſchrift des Brucker Libells . . . 1578.
Nr. 571. Landtags-Protokolle 98 Bände . . . 1530—1801.

Consignation II.

Fasz. Nr. 22, 23. Grenzſtreitigkeiten mit Ungarn, Kroatien u. ſ. w. . . . . 1260—1795.
Nr. 46. Reformations-Sachen, Zahlungsquittungen der Beiträge des 10. Pfennings . . 1601—1602.

Die Unterſuchung mehrerer Faszikel hat ergeben, daß der größte Theil der von Peritzhoff verzeichneten Acten, mindeſtens was das erſte Viertel des 16. Jahrhunderts belangt, noch vorhanden ſein dürfte, wenn auch mitunter ſehr zerſtreut oder unter unpaſſende Schlagworte eingereiht. Ich wähle den Faszikel 6 der Conſignation, welcher „Aufruhr betreffende Acten 1542—1739“ enthalten ſoll, in der That aber auch ganz andere Materien aufweiſt, nämlich:

1509, Judica. Verhandlungen des Ausſchußlandtags zu Salzburg. Orig. Pap. mit 15 Siegeln.

1509, Montag nach Jubilate, Bruck a. M. Abschied des Ausschußlandtags, Vorschläge zur Vernichtung der Türken.

1512, Quasimodogeniti. Instruction K. Maximilians für die Villacher Zusammenkunft.

1529, Traburgerische Berathschlagung; etliche Articl die Bewahrung der Crabatischen Gränzen wider den Türken betreffend.

1540, 19. Februar. Zuschrift der steirischen Landschaft in Sachen der Salzburger Zusammenkunft.

1577—1599. Acten zumeist die kroatische Grenze betreffend, mit manchen Beziehungen auf die Steiermark, weiters u. a. Acten über die Bocskay'schen (1605), Bethlen-Gabor'schen (1619—20, 1623—24) und Batthiany'schen Unruhen (1621—1622) und die dagegen in Steiermark, Kärnten und Krain getroffenen Vertheidigungs-Maßregeln.

Soviel vorläufig über das Archiv der krainischen Landschaft zu Laibach und dessen Inhalt an Styriacis. Bei anderer Gelegenheit und in nicht zu langer Zeit hoffe ich den Beweis zu liefern, wie wichtige Beiträge sowohl zur Rechts- als zur politischen Geschichte Oesterreichs aus diesem bisher unbeachteten Actenmateriale gewonnen werden können.

Quellenmäßige Beiträge

zur

Geschichte der Steiermark in den Jahren 1462—1471.

Von Dr. F. Krones.

I. Excurs über die Beziehungen der Wiener Vorgänge des Jahres 1462 zur Steiermark.

Die von Unrest (österr. Chronik bei Hahn Coll. monum. I. Bd.) in gedrängter Kürze, von andern, den Ereignissen näher stehenden Quellen, wie von Ebendorfer (Chron. Austr.), Hinderbach (Continuatio hist. Friderici ed. Kollar in den Anal. mon. omnis aevi Vindob. II. Bd.), Chron. austr. Anonymi (bei Senkenberg Sel. V. und in besonderer Ausgabe durch Rauch veröffentlicht) und besonders von Michel Beheim (Buch von den Wienern, h. v. Karajan) ausführlich geschilderten Wiener Vorgänge des Jahres 1462 standen auch mit Innerösterreich, vor Allem mit der Steiermark, in naher Beziehung. Die Belege dafür finden sich zumeist nach bisher ungedruckten, archivalischen Quellen in meinen Vorarbeiten „zur Quellenkunde und Geschichte des mittelalterlichen Landtagswesens der Steiermark" (Beiträge f. Kunde steierm. Geschichtsquellen, 2. Jahrg., Graz 1865, S. 124—128, nr. 84—86) auszugsweise angeführt. Die Wichtigkeit der Aktenstücke insbesondere, die dem gleichzeitigen Formelbuche des Rottenmanner Notars U. Klennecker, enth. in einem Dresdner Codex Germ. nr. 63 (vergl. Zahn's Aufs. im 1. Jahrg. der Beitr. S. 10 und Pangerl im 5. J. S. 83—85) entnommen sind, veranlaßt den Verfasser dieser Quellenstudie, dieselben vollständig, in ihrem wesentlichen Gehalte und nur mit Weglassung der Einkleidungsformeln zu veröffentlichen, da sie bedeutsame Aufschlüsse über die kritische Sachlage enthalten. Des inneren Zusammenhanges willen müssen nachstehende Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Die feindliche Haltung seines Bruders Albrecht und die drohenden Vorgänge in Niederösterreich, wie sie seit den Landtagen von Stadelndorf, St. Pölten, Tuln (Juli) stets deutlicher ans Licht traten, die Umtriebe der kaiserfeindlichen Partei in Wien unter Holzers Führung, — all' dies bewog Friedrich III., eine Ständeversammlung der drei Lande für den Juni nach Marburg einzuberufen, um sich hier des eventuellen Aufgebotes der Innerösterreicher zu versichern. Daß ihm Kriegshilfe zugesichert ward, beweist z. B. der kaiserliche Revers zu Gunsten der Kärntner ddo. Marburg 4. Juli (Kärntner Landhandveste; Cäsar Ann. duc. Styr. III, 513 und Birks Urkundenauszüge im Arch. f. Kde. öst. G. X. Bd. S. 386). Die loyale Haltung der drei Lande bezeugen die demselben Datum angehörigen Schreiben der steierischen, kärntnischen und krainischen Stände an die Wiener und den Erzherzog Albrecht VI. in Begleitung eines kais. Mandates an die Stadt Wien v. gl. D. (sämmtlich im Copeybuch der St. Wien, h. v. Zeibig: fontes rer. austr. II. A. 7. Bd., S. 337—341). 1462, den 21. Juli wurde ein kaiserliches Beglaubigungsschreiben für die Abgesandten des Regenten an die Wiener abgefertigt, worin wir außer dem Riederer, Rorbacher, Kadauer und dem von Graben auch des Pemkircher (Baumkircher), „Span zu Preßburg", und des Ulrich von Grafeneck, „Span zu Oedenburg" (Span = Gespan, comes), gedacht finden. Dieser Credenz war bereits den 8. Juli d. Graz ein kaiserliches Schreiben an die österreichischen Stände vorhergegangen, worin ausdrücklich bemerkt wird, der Landesfürst habe die Steiermärker, Kärntner und Krainer „auf den Freytag vor sand Lorenzentag" (6. Aug. 1462) zum gemeinen Aufgebote nach Bruck a. d. M. entboten (Copeibuch a. a. O. S. 349, 348). Im August d. J. kam es zu einem Landtage in Wien, woselbst sich auch Abgeordnete aus Steiermark und Kärnten einfanden. Aber obschon die Steiermärker, wie der kais. Revers v. 4. Juli d. Marburg besagt, zweimonatlichen Kriegsdienst „auf ir selbst kost und darlegen" zugestanden, Schaaren k. Dienstmannen, z. B. unter der Führung des Baumkirchers, dem Kaiser nach Wien das Geleite gaben, — war die Ständeschaft nicht gewillt, ihre Loyalität auf Kosten des eigenen Interesses länger anzuspannen; sie wollte den Standpunkt einer bewaffneten Neutralität wahren, berief im Einvernehmen mit den Kärntnern und Krainern auf eigene Verantwortung den Landtag der drei Ständeschaften zu Leibnitz (Oktober 1462), während der Kaiser mit Aufforderungen zu neuer Kriegsrüstung drängte und mit der Einberufung des Leibnitzer Tages höchlichst unzufrieden sich bewies.

Die Kärntner (und Krainer) fanden sich aber nicht ein, so daß der Leibnitzer Landtag ein ausschließlich steiermärkischer wurde.

Andererseits bemühten sich die Wiener, deren tonangebende Partei mit dem Kaiser gebrochen hatte und ihn in der Hofburg belagert hielt, die Innerösterreicher von einem Einschreiten zu Gunsten Friedrichs abzuhalten. Diese wichtigen Thatsachen beleuchtet die Reihe der hier aus dem bezeichneten Formelbuche abgedruckten Actenstücke, die der Zeit vom 12.—20. Okt. 1462 angehören.

I. 1462, 12. Okt., Wien. Sendschreiben der Wiener an die (in Leibnitz tagenden) Landschaften von Steier, Kärnten und Krain.

..... Als ewrn fürstlichen gnadenn erwirdigkait vnd ersamen frewntschafften wol wissenlich mag sein von des landtags der yeczund nemlich mit dem allerdurchleuchtigisten fürsten vnd herrn, herrn Fridreichen Romischen Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs Kunig zu Hungern Herczog ze Osterreich ze Steir Kerndten vnd Krain ꝛc. durch ettlich preleten herrn ritter vnd knechten, auch ettlich aus euch, die auch dabey gewesen sein, wol wissenlich ist. Wir haben auch denselben vnnsern allergned. herrn den Romischen Kaiser ꝛc. fleissiglich gepeten, das sein gnad sein willen darczu hiet geben, damit wir zu den vier parteyn auch in den Landtfrid komen wern, des wir aber mit nichte ob sein k. g. haben mugen erlangen, sunder dieselb sein k. g. nur verr zu vnnserm ganczen verderbenn gedacht vnd seinen söldnern auff ettlich marchgflösser hie im landt der landtschafft vnd vor auß vnns zu schadenn, damit wir yecz vnnser frücht [1]), der wir das gancz jar leben sullen nicht hieten gelesen noch annder vnnser gewerb vnd hanndel weder auff wasser noch auff landt getreiben mügen, hat für irn sold weisen wellen [2]). Vnd da wir solhs sein k. g. vornemen [3]) vnd damit vnnsers vnauffhorlich offenwar verderben, so auff vnns ist gelait wordenn haben verstannden vnd gemerkcht, hat vnns notdurfft pewegt, in den sachen zetün vnd darinn gehandelt, ewr fürstlich gnad erwirdikait, edl vestikait, frewntschafft vnd ersamkait an der abgeschrifft hierinn verstossenn vernemen werdet. Wir haben auch darauff meister Vlreichen Rieder, den Grafenegker vnd ettlich annder gefanngen (!) [4]) den landtlewten geistlichen vnd weltlichen geschribenn vnd sy gepeten, sich vnuerczogenlichen her zu vns füegen, mit vns uber ein geen (!) zewerden [5]), damit das lant vnd wir all wider in frid vnd gemach geseczt vnd bracht werden. Darumb hochwirdig, erwirdig, wolgeborn, edl veste, erbern weisen, genedig lieb herren vnd besunder guet frewnt, wir pitn Ewch vnterteniklich

[1]) d. i. Erntefrucht.
[2]) zur Besoldung der Miethtruppen verwenden.
[3]) in der Handschrift „vernommen".
[4]) Wohl „Gesanten", als welche der Riederer Grafenecker u. A. im Juli 1462 seitens des Kaisers erscheinen (s. o.).
[5]) d. i. einig zu werden, übereinzukommen.

vnd mit ganczem fleiß Ewr gnad vnd frewntschafft, ob euch die sachen annders anbracht wurde, welle das nicht gelauben *), sunder vnnser günstlich genedig herren vnd guet frewnt vnd dar inn die sein, nachdem wir sein darczu gedrungen worden. Wir schreiben auch heczund vnnsernn genedigen herren den kurfurstenn vnd anndern auch, solh geschicht, also ob vnnser herr der Kaiser die anders wolt fürbringen lassen, das die selbigen furstenn solher handlung von vns dester ain pesser wissen hieten, vnd wir dadurch vor in vnd ewrn gnaden dester pas ausgeredt sein. Das welln wir vmb ewr furstlich gnaden, erwirdikait, edel vestikait, vnd ersame frewntschafft vndertenicklich willicklich gern verdienen. Geben zu Wienn An sand Kolmans abent Anno domini M(illes.) sexagesimo secundo.

Burgermaister, Richter vnd Rat, die Genanten und gemain der Stat ze Wienn.

II. (1462) 17. Okt., Leibnitz. Werbung der kaiserlichen Bevollmächtigten: Sigmund Drechsler, Georg Sauerer von Saurau und Sigmund Rogendorffer an die in Leibnitz tagende gemeine Landschaft.

Von erst haben sy zeerkennen gebn sölh handlung, so an sein kaiserlich gnad, sein Gmahel, Irem Sun vnd seiner gnaden Rät von den von Wienn beschehenn vnd widergangen sind vnd vnns vmb hilf vnd beystandt vnd anuerczichen ze rossen vnd ze fuessen auf ze sein vnd in die Newstat zu fuegen. Da wurden wol weg fürgenommen, damit man ir baider gnaden vnd Sun vnd seinen Reten zehilf komen möcht. Es wolt auch darauf sein k. g. sölchs nicht vmb sußt begern, sunder wöchen(t)lich auff aynen geraysigen ain phunt phenning vnd auff ain fuesknecht ain halb phunt phenning geben. Da pey gaben sy zu uerstenn, wie die landtlewt von Osterreich den von Wienn wissenlich in offenwar zugesagt hietenn, das die lanndtschafft von Steir Kerndten vnd Kchrain nicht auff sein, noch seinen Gnaden ze hilf vnd trost ziehen wurden, wann sy durch die landtlewt von Osterreich pewegt weren worden, damit sy sölh hanndlung mit irn aiden vnd glübden vnd dinsten von seinen k. g. gemüssiget hetenn. Item sy vermeltenn auch zum drittenmal, wie vnnser allergnedigister herr der R. K. ein hochs verbriessenn gen seinen landlewten der drey(e)r furstentumb Steir Kerndten vnd Krain hiet von der besammung vnd des landtags wegen, der durch vns hie zu Leybnicz betracht vnd furgenommen ist, vnd sein k. g. vermaint, das solh hanndlung landttag ze machenn, beruessenn vnd ausze schreiben nicht vns, sunder sein k. g. an seiner öberkeit vnd furstlichen regierung nicht allain verhindert vnd geirrt, sunder auch landten vnd lewten grosser schaden daraus entspringen vnd ergeen möchten.

*) wollet das nicht glauben.

III. Der landtlewt antwurt auff die vorgeschriben drey artikl.

Zu dem ersten artikel wir landtlewt des furstentumbs Steir Ew sendboten antwurten, das vns solh geschicht, so an vnnserm Allergn. herrn dem R. K. seinem Gmahl irm sun vnd seiner gnaden rät beschehenn, nicht lieb sein, sunder daran ain groß vnd hochs misuallen haben. Vnd als ewr werbung steet, in sölher kurz vnd eyl auff ze sein, mag sein k. g. vnd ir selbs wol versteen, das wir in solher eyl sopald mügen auff sein auff sölh dienst vnd zerung, so wir sein k. g. auff das nagst getan haben vnd vnnser rat vnd wolgeuallen ist, das ir sendpoten euch von vnnsers Allergn. herrn des R. K. wegen annembt vnd ain ausschreiben tut in die drew landt Steyr vnd genannten Landtag. So sein wir in gueter hofnung, die landtschafft derselben dreyr landt vnd fuerstentumb wern zusammen komen vnd da veraintlich weg furnemen dadurch sein kaiserliche gnaden vnd des den sein geholfenn vnd hoecher vnd stathaffter müg gedient werden, denn wir das ausserhalb ir yecz getunn mügenn, wann aus dem landt Steir khawm der drittail hie ist. Wann das sein k. g. mit seinem verpotbriffen, die von denselben seinen k. g. ausgeschriben vnd den landlewten zugeschickcht, izt sind verhindert vnd vnderkchomen, hat auff das der mynnist tail des lannds Steir sein k. g. yecz und khain endtliche anttwurt getün mugen, wann auch aus Kerndten vnd Krain khaum halb hie sind. Ob aber ir sendtpoten solhs ausschreibenn nicht tun woltenn, oder ze tun nicht gewalt hieten, so mugt ir das an vnsernn allergenedigisten hern den R. K. bringen, den mag alsdann sein k. g. selbs ausschreibenn, darauff wir willig sein ze komen, sein volmechtig poten ze senden. Auff den anndern artikl von der landtschafft ze Osterreich vnd der von Wienn wegen, die vnns beschuldigen süllen, wie sie ein wissen haben, das die lanndtschafft aus den drein lannden vnnsern herrn den R. K. nicht zehilf komen werden vnd sein dadurch bewegt wurdn, sich mit irn andern glüben vnd diensten von seinen gnaden zemüssigen vnd in auch mit anndern mit willen fürnemmen, ist vnnser antwurt, das vnns des die Lanndtschafft noch die von Wienn nicht beschuldigen noch mit warheit bezeihen mügen. Vnd getrawn das sy das nicht tün. Hat vns aber yemant für vnnsern allergn. herrn den R. K. fürbracht, nyemandt darinn ausgenommen noch hindangesaczt, der tut vns vnrecht vnd vnguetlich. Vnd hat sein k. g. in dem khain warhait furbracht. Vnd pitten darauff sein k. g. mit hochen fleis in vnderteniger diemitikait, sein k. g. welle als gnedig sein vndt vnns die nennen, die vnns seinen k. g. mit solhen vnwarhafften worten fürbracht haben da entgegenn wellen wir vns an allenn zweifel beredenn nach vnnser ern notdurfften. Dabey sein k. g. vnd mennigklich versteen sol vnd mag, das wir solcher zicht vnpillich vnd mit dhainer warheit beczigen

werden noch auch das durch vnns vnnsern allergn. herrn zw widerwertikhait nyemandt pewegt sey vnd hoffen vnd getrawen zu sein k. g., sein k. g. sey vnns des schuldig vnd pflichtig, das Er vnns die nenn, die vnns vnnszer ere vnd glimpfen berüret vnwarhafft beschuldeten hafftend beleibenn liezz. Wer vnns nicht lieb, das wir in solher seiner gnaden dinstenn, darinn wir yecz leib vnd guet nicht gespart haben, nichts annders erübrigt haben solten, dann solhe vnwarhafftige zicht vnnd hoffen das die warhait zu vnns nymmer von yemands gebracht sullen werden. Auff den dritten artikl, als sein k. g. vermaint ain verdriessenn ze haben, das sich die landtschafft her gen leibnicz ze khömen verwilligt hat Sein gnad mocht dadurch von seiner regirung vnd öberkeit gepracht werdenn vnd lanndt vnd lewt in vngehorsam vnd widerwertikait geczogenn, darauff ist der landtlewt anntwurt: das sy ze Wienn noch an anndern ennden noch auch hie ze Leybnicz nye furgenommen noch zu irm gemüet gehabt haben, sein k. g. an seiner regirung vnd öbrikeit noch an der gehorsam vnd vndertenikait seiner landtlewt khainerley schaden ze tun noch prüch darinn ze machenn, sunder ob yemandt annder sein k. g. in der regierung in der landt Steir Kerndten vnd Krain irrung oder dringnuss tun wolt, so wer wir schuldig sein k. g. beistandt ze tun, das sein gnad bey der regirung vnd öbrigkait von menigklich vngeirrt belib. vnd bitten, ob vns yemand noch bey seinen k. g. verunglimpfen wolt, das daz sein k. g. nicht gelaub, wann wir albeg wol vnd früentlich an seinen k. g. getan haben vnd noch hinfür in allen pillichen sachenn tun wellenn als sein frum getraw vnd gehorsam landtlewt. Es ist auch darauff der landtag der yecz alhie von gemainer landtschafft gehalden wirdet in solcher masz furgenommen, das er die obrikait vnd regirung vnnsers allergn. h. des R. K., als wir ze got hoffen, bewart vnd gemain geprechenn so lanndt vnd lewtt anligund sind, vnd ettlicher lewt vnpillichs furnemen dadurch aufgehebt vnderstanden vnd hinglegt werden vnd fuszt in dhainer (keiner) weisz.

IV. Botschaft der Stände an Meister Drechsler.

Auff das hat die landtschafft vier geschickht zu maister Sigmunden vnd also zelassenn sagen(n), ob er antwurt meins herrn gnaden wolt antwurten, so wolt sy in's hören lassenn, wolt er aber des niht tun, so wolten sy sich in irn fürnemmen nicht hindern noch dringen lassen.

V. Beschlüsse des Leibnitzer Landtages.

Item von erst ist furgenommen, das ain veldhawbtman erwelt vnd das lanndt in vier getailt und yedem viertail ain viertailmaister gesezt werd, ob sich begeb das inczüg in das lanndt beschehen. Wann dann der veldhawbtman die landtlewt mit seinem schreiben aufferuodert, das dann ain yeder auff das sterckist, so er aufftomen mag,

zu roſſen und fueſſen auff ſey oder ſchickh vnd an die end komm dahin er eruodert wirdt.

Item es iſt auch ain gemainer anſlag in dem landt zu Steir furgenommen auff meniklichs gueter, die in dem lannde ſein, auſſerhalb vnnſers allergenedigiſten herren des Romiſchen Kaiſers ꝛc. vrbar gueter, auff aynen yeden hoff ain halbs phunt pfenning, auff ain hueben ſechczigk phenning, auff ain halbe hueben dreißigk phennig, auff ain hofſtat funfczehen phennig, auff aynen, der in aynem perckchrecht ſiczt, ſechtzig phenning item auff ain mül vier ſchilling phenning. item vnd von den zehenten im landt, wie die ausgelaſſenn oder was ſy getragen mugen, albeg den zehenten phenning. Item es ſullen in yedem viertail des lannds zwen hawbtman geordent werden, die ſolhen anſlag abnemen vnd inbringen zu der landtſchafft hannden. Welher landtman aber von ſeinen lewten ſülhen anſlag bey ſeinen gelubten trewn die er den abnemern des gelts tun ſol vngeuerlich und daſſelb gellt den zwain die darczu geordent werden antwurten, die ſullen dieſelben darumb quittiren. Vnd wer ſich des ſorgen wurd, das den czwain oder den anndern zu ſwer wurd, ſo ſullen ſy es an die anndern landtlewt daſelbs vmb bringen, die ſulln dann hilf vnd beiſtant tun. Wern dieſelb auch ze krankch (d. i. zu ſchwach, unvermögend) ſo ſol der hawbtman vnd dieſelb gantz landtſchafft darob ſein, damit dem für vnd für nach ganngen vnd inbracht werd.

Item es ſullen auch im landt vier landtman darczu geordent werden, den ſolh abgenommen gelt eingeantwurt und der lanndtſchafft vnd dem lanndt vnd notdurfften zu getrewer handt zu behalten geben werden und ſy auch die innemer des geltz, die in das antwurtten, darumb verquitten (mit Quittung verſehen). Vnd ob beſchech, das dem lanndt notdurfft wurd, das gellt auszegebenn, das dann die vier, die das gelt zu getrewer handt jnnhaben, nach rat der acht oder des merern tail aus in, die das gellt geantwurt haben zu der lanndtſchafft notdurfft aus(ge)geben haben, mitſambt den achten der gemainen lantſchafft oder dem merern tail aus in, verraittenn.

Item es ſullen auch die acht der gemaynen landtſchafft geloben vnd verſprechen beym trewn vnd ern, das ſy ſülh gellt des anſlags zu der gemainen landtſchafft hannden trewlich vnd vngeuerlich abnemmen vnd inbringen wellenn item vnd dasſelb gellt mit ayner gewiſſenn den viern, die darczu von dem lanndt geordent werden, antwurten. Item dieſelben vier mitſambt den achten [7]), ſullen der gemaynen landtſchafft aber gelobenn vnd verſprechenn, bey irn trewn vnd ern, das ſy ſolh gellt, nynderthin brauchen noch gebenn wellen, wenn allein in des lanndts vnd der landtſchafft notdurfft vnd handen. Item ob beſchech, das vnnder

[7]) 4 Einnehmer und 8 Viertelhauptleute.

den vorgenannten zwelf landtmannen ainer oder mer mit dem tod abgienngen, das dann die gemain landtschafft, oder der merer tail aus in, ander aus in, an derselben stat zu seczen haben.

Item ob beschech, das ain inczug in das lanndt beschech vnd das der vorgemelt anflag des gellts inbracht wer worden, wann dann derselb hawbtman die landtlewt aufferuodert, so sol ain yeder lanndtmann auff das sterckhist zu rossen vnd fuessen auff sein vnd zu dem hawbtman angebenn. Vnd den sol dann geben werden: auff ain pherd die wochen ain phunt phenning vnd für redlich scheden gestanden werdenn vnd den zu entrichtenn nach erkantnuzz der zwelf oder des merern tails aus in. Item der hawbtman sol die mustern vnd aufschreiben lassen und dieselb zedt antwurttenn denselben zwelfen, das sy wissen darnach entrichtung zu tun.

Item ob die kriegslewff als grozz wurden, das man zu dem landtuolkch mer volkchs bedurffen wurd, des sol der hawbtman mitsambt deu zwelfenn gewalt haben aufzenemmen.

Item es sol auch chain landtman inner landen noch auser lannds an rat vnd wissen chain krieg nicht anvahen (anfangen). Item, was der hawbtman vnd die zwelf die in dem lanndt darczu geordent sein auff czerung auff potenlon auff inn bringen des anslags oder auff kuntschafft zu notdurfft des lannds vnd der landtlewt ausgeben wurden, das sullen sew den landtlewten raitten vnd des sol man sy von dem auflag des gelts entrichten. Item ob beschech, das der vorbenannten vier landtman ainer oder mer, die das gellt innhaben, icht vnpillich anfuchung gewunnen, das sullen sew bringen an dem veldhawbtmann, der sol dann mitsambt der lantschafft darob sein vnd in beistandt vnd beschützung tun damit sy solhs vertragen werden.

Item, das auch ain yeder lanndtman das landsrecht nemb vnd geb und ainer den andern an recht nicht dring. Vnd ob yemandt wer, der, wer inner oder auser lands, den anndern wider landsrecht vieng, oder seines guets abdrüng, das dann demselbigen landtman von den anndern landtlewten beystandt getan, damit er müssig vnd seines abgedrungen guets wider ingeseczt vnd habhafft gemacht werd und das dann derselb er, es sey inner oder auser lannds, nach rat vnd erkantnuss der landtlewt gestrafft werd, doch vnnserm Allergenedigisten herren dem Romischen Kaiser etc. als herrn vnd landsfurstenn an seiner oberkeit vnd anndern unuergriffennlich.

Item ob beschech, das die landtlewt ayner oder meniger yeczund nicht hie sein in den sachen vnd fürnemen bey vnns nicht steen wolten, sy sein gaistlich oder wertlich, dem oder denselben sullen noch wellen wir chainerley hilf fuedrung noch beystandt tün, weder mit recht noch an recht. Er sol auch gancz von vnns gesündert sein (d. i. getrennt oder geschieden sein) auch des fürnemens noch dhainerley freyhait des

launds nicht genyessen. Vnd den anslag sol man dannoch von seinen guettern nemmen.

Item zu veldhawbtman ist furgenomen vnd gesezt worden mit namen her Asm von Stubenberg vnd dem wirt man zu sold geben czway hundert phunt pfenning. Demselben hawbtman sind zugeordent herr Wilhalm Reisperger vnd Christoff Myndorffer, der yedem wirt man zu sold geben ain hundert phunt pfennig ain yar. Item inn dem vier tail enhalb der Pyber albin (Alpen) sind zu inbringern des anslags furgenommen Ernst Prangker, Olisir Vdungsperger und zu aynem behalter des gelts ist furgenommen herr Niclas von Liechtenstain. Item in dem viertail dishalb der Pyber Albin sind herr Gorg Gradner vnd Niklas Gribinger und zu aynem behalter Friderich von Sawraw Item in dem viertail enhalb der Tra sind furgenommen Steffan Hoechenwarter vnd Anthoni Grasl und zu ainem behalter Vlrich vnd Wolfganng vom Graben zu Marburg. Item in dem viertail herab von dem mureztal sind furgenommen Lienhart Aspach vnd Walther Gaeser und zu ainem behalder her Wilhalm von Perneckh. Item es sol auch solh abnemmen des anslags als vorgemelt ist beschehenn zwischen hye vnd liechtmessen nagstkunftig. Item auff solh vorgemelt artikl vnd furnemmen hat nu der benannt veldhawbtman hern Niklasen von Liechtenstain, anstat gemainer Lantschafft, bey seinen trewn vnd ern gelobt vnd versprochenn, das er irn nucz trachtenn vnd furnemmen vnd irn schaden wentten, auch zuczug ingriff rawberey bern (wehren) welln vnd sol vnd nach dem sy sein inner oder ausser lands mit hilff der landtlewt trachten. Vnd des geleichen habent auch her Wilhalm Reisperger vnd Christof Mindorffer bey irn trewn vnd ern gelobt, Die sind dem obgenanten hawbtman zugeschafft. Item es habent auch die vier behalter des gelz vnd auch die acht abnemmer vnd inbringer, als die mit namen vorgeschriben steent, dem hawbtman gelobt und bey irn trewn vnd ern versprochenn, das sy solh gellt getrewlich innhaben behaltenn innemen vnd ausgeben, auch der landschafft verraitten wellen.

Item es haben auch die landtlewt, was der yezo hye gewesen seint, vraintlich dem hawbtman auch bey irn trewn vnd ern versprochen, das sy das vorberurt furnemmen stät aneinander behalten wellen und ainer dem andern bey leib vnd guet in solhen furnemen und artikheln nicht zelassen. Item es ist auch beredt, das man zu dem obgeschriben anslag annder munns nicht nemen sol, dann der vier herrnslag und nemlich allt wiener pfennig vnd Etscher krewzer vnd den gulden in seinem werd.

Item es ist sunder nemlich beredt, welher landtman oder inwoner des lannds, oder die erbguet auff dem lanndt habenn, die bey dem tag nicht gewesen sein, das die zu dem obgenannten vnnsern veldhawbtman noch komen und dem auch bei trewen vnd ern geloben sullen in massen und maynung als annder landtlewt, die bey dem tag gewesen

ſein getan haben, oder in das aber mit iren ſentbriffen vnder irn petſcheidern (Petſchaften oder Siegeln) zuſchreiben.

VI. 1462, 20. Okt., Leibnitz. Sendſchreiben der Steiermärker an die Kärntner in Bezug auf die Leibnitzer Beſchlüſſe.

.... Als euch dann wol wiſſenlich iſt ainer vnderredung, die wir mitſambt euch vreundlich beſloſſen haben zu Wieu, da wir am negſten bey ennander geweſen ſein, auff ain gemaine ſammnung gen Leybnicz zekhomen auff ſand Gallentag nagſtvergangen vnd daſelbs für zenemmen gemainen nucz vnd frid der dreyer lanndt Steir Kerndten vnd Krain. Vnd ſein vnczweifelicher hoffnung geweſen, ir hiet euch zu ſolhen beſtimbten tag vnd beſammung gefüegt vnd da mitſambt vns betracht vnd furgenommen gemain nucz vnd fridt der lanndt. Nun ir aber des verhindert vnd ir nicht komen ſeit, hab wir dannoch furgenomen vnd betracht ettlich artikel vnd beſwerung für zukhomen, nach dem dann die lewff ettwas vaſt hertt vnd in groſſer vnainikait in den lannden geſtanden ſein, vnd ſchickchen euch hiemit ain notel derſelben vnnſer beſlieſſung im lanndt Steir und bitten euch darauff, ir wellet das alſo furnemen vnd ſolhs (auch) im landt Krain auch furnemmen vnd beſtellen vnd da mitſambt vns in der ainigkcheit ſteen. So hoffen wir wellen offt einer beſwärung vertragen ſein, die wir ſußt bisher haben dulden müſſen. Was ir darinn furnemen wellet, das lat vnns wiſſen wir haben guet hoffnung, ir werdet gedenckchen das die lanndt albeg gar trewlich vnd erberlich beyenander geſtanden ſein. Geben ze Leybnicz an mittichen nach ſand Gallen tag

Anno domini M sexagesimo secundo

Von vnns preleten, Grafen herrn vnd Rittern vnd knechten auch die von Steten in dem lannde Steir.

VII. Sendſchreiben der Steiermärker an K. Friedrich.

... Als ewr K. G. wol wiſſenlich iſt die beſammung hie ze leybnicz der landtlewt E. K. G. des fürſtentumb Steir. In dem ſein ewr K. G. ſentbotenn vnnd red herin zu vnns komen vnd haben geworben auff Ewr kaiſerlichen maieſtät credencz, wie E. K. G. vnnſer allergenedigiſte fraw ewr gemahel und ewr baider gn. ſun auch vnnſer allergenedigiſter herr in groſſen bekümmerniſſen vnd beſwerung ſein ze wienn, das Got wol wais, das es vnns getrewlich laid iſt, Alsdann wol pillich iſt vnd vnns zweifelt nicht dieſelbenn E K G ſentpoten haben E K G wol verkundet die veraynigung von vns die hie bey dem tag geweſen ſein. Mer fuegen wir E K G ze wiſſen, das wir durch ſolhe E K G widerwertikait vnnd manigerlay furſorg vnd warnung von inczug vnd beſchedigung in lanndt Steir des wir mit fleiß meniger mal wartund ſein auch menigerlay beſwerung vnd vnrecht, die ſich in dem lanndt

und den jnwonern des lannds beſchehenn ſein, mit venkchnuß ſcheczung vnd rawb auch ewr lanndtlewt in venkchnuß getoet, durch das alles wir pewegt ſein ainer ordnung ſolhs zu uermeidenn vnd vnderſteen nach vnſerm vermügen. Vnd haben dadurch aynen gemainen anſlag gemacht ains gelts, ob ſich kain gewaltiger furczug beſwerung im landt begeben wurd, dem zu widerſteen vnd haben auch ainen veldhauptman mit namen her Asm von Stubenwerg geordent, ſolhen zu widerſteen vnd pitten darauff K K G Maieſtät an ſolhen vnnſern furnemen ain genallen ze habenn. Auch ob doch dann not wird vnns genedige hilf vnd beyſtandt in ſolhen tün, als vnnsz genediger lanndsfurſt vnd herr Ewr getrewer landtſchafft ſchuldig ſeyt ...

Anm. Ueber die Steiermärker im Heeresgefolge des Kaiſers, die ihm nach Wien das Geleite gaben (vergl. Kumar's Geſch. der Herberſteiner II, 12; III, 4 und Muchar 8, S. 30), findet ſich ein Schreiben des Kanzlers Erzh. Albrechts v. 20. Spt., Tuln (Kurz Geſch. K. Friedrichs IV., II. Bd. 47, u. Lichnowski VII. CCCXXXV, nr. 686) eine intereſſante, allerdings von feindlicher Seite ſtammende Bemerkung: „Botſchaft vom Nankenreuter" (Nankelreuter), eines der berufenſten Söldnerhäuptlinge Albrechts VI.

„Item die Steyrer haben aine groſſe Zwitracht mit dem Kayſer vnd haben heut weg wöllen alſo hatt ers kaum erbetten, das ſy vncz morn phinczlag (23. Sept.) beleiben vnd weis nit anders der Kayſer wird mit in aus der ſtat (Wien) ſo kompt er nymer mer darein."

II. Excurs über die Baumkircherfehde 1469—1471 und die einleitenden Ereigniſſe 1467—1468.

Für die Geſchichte der Baumkircherfehde von ihren Anfängen bis zur blutigen Entſcheidung und jenen langathmigen Ausgleichsverhandlungen, deren vielgewundenen Faden der verhängnißvolle 23. April des J. 1471, Baumkirchers Hinrichtung, in tragiſcher Weiſe zerſchnitt, iſt noch immer nicht das maßgebende Quellenmaterial abgeſchloſſen. — Gerade über dem erſten Erhebungsverſuche vom J. 1468 und mehr noch über den entſcheidenden Veranlaſſungen der Schlußkataſtrophe waltet ein leidiges Dunkel, zufolge des Mangels an erſchöpfendem archivaliſchen Materiale.

Immerhin aber erſcheint der bisher aufgetriebene Urkundenſtoff belangreich genug, um aus ſeiner Zerſtreutheit geſammelt, überſichtlich geordnet und mit manchem neuen Funde ergänzt zu werden.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits in mehreren Versuchen theils Materialien theils Vorarbeiten zur Geschichte der Baumkircherfehde geboten [8]).

Ihm lag daher die Veranlassung am Wege, das ihm bekannte archivalische Material gedruckter und noch ungedruckter Art in chronologischer Uebersicht den Geschichtsfreunden vorzuführen. Es sind dies Urkunden und Actenstücke, welche er selbst nur theilweise für seine angeführten Arbeiten verwerthen, in Regesten und Auszügen andeuten oder nur berühren konnte. Dazu treten neue Funde, die er selbst früher nicht berücksichtigen konnte und manche Lücke in der Detailgeschichte der Baumkircherfehde ausfüllen helfen.

Mancher Urkundenbehelf erscheint auf den ersten Blick von geringer Bedeutung, und doch bietet er, im Vereine mit andern, dankenswerthe Streiflichter auf geschichtliche Zustände, die freilich wenig Erhebendes und Erbauliches, dafür aber um so mehr pathologisch Interessantes enthalten.

Schon das, was der zeitgenössische Unrest [9]), Innerösterreichs einziger und fleißigster Chronist jener Tage und annalistische Hauptquelle für die Geschichte der Baumkircherfehde, in dieser Richtung erzählt, entrollt ein ungemein charakteristisches Bild der verworrenen, jammervollen Sachlage landesfürstlicher Ohnmacht und verderblichen Landfriedensbruches, durch jene begangen, welche ihren Privathandel mit dem Kaiser, ihre rohe Fehdelust und die Praktik zu Gunsten der Pläne des Corvinen, die unschuldige Steiermark bitter entgelten ließen. Aber auch ein so fleißiger und genauer Chronist kann nur dürftige Umrisse für die Schilderung von Zuständen liefern, die sich mosaikartig aus einer bunten Menge einzelner Thatsachen, Entwürfe, Maßregeln, Anschläge u. s. w. zusammensetzen. Und das kann eben nur auf archivalischem Wege aufgespürt, gesammelt und verarbeitet werden.

Das hier Gebotene ist eben nicht viel, aber doch so ziemlich alles bisher Bekannte von einigem Belange und einiges Neue urkundlicher Natur. Auch das einschlägige chronistische Material erscheint angedeutet, wo es zur Commentirung des Urkundlichen herangezogen werden mußte. Wer als Fachmann die Summe des hier Gebotenen

---

[8]) Z. Quellenkunde u. Gesch. des mittelalt. Landtagswesens der Steiermark im 2. Jahrg. der Beitr. (1865) S. 128 f.; im 3. Jahrg. (1866) S. 98—99; im 6. Jahrg. (1869) S. 63 fg.; und endlich im 8 Jahrg. „Die zeitgen. Quellen der steierm. Gesch. in d. 2. Hälfte des XV. Jahrh." (1870). „Zur Gesch. der Steiermark vor und in den Tagen der Baumkircherfehde" im 17. Hefte der Mitth. des hist. V. f. St. (Graz 1869). „Zeugenverhör über A. Baumkirchers Thatenleben und Ende im 7. (8.) Hefte der öst. Gymn. Ztschr. (1871).

[9]) Die akad. Abh. des Verf. im 48. Bd. 2. H. des Arch. f. K. öst. G. (1872).

überblickt, wird zugeben, daß hiemit ein immerhin brauchbarer Fingerzeig zum Studium einer der bedeutsamsten Epochen steiermärkischen Geschichtslebens vorliegt, ein Beitrag zur Quellenkunde, welcher weitere diesfällige Forschungen anregen soll.

So liefern die Nummern 1—4 Aufschlüsse über die dem Ausbruche der eigentlichen Baumkircherfehde vorhergegangenen Bewegungen der Jahre 1467—1468. In den Nummern 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 33 findet der Anfang und Fortgang des innern Krieges seine Beleuchtung. In denselben Materialien, gleichwie in den Nummern 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22—28, 30, 31 und 37 begegnen wir den landesfürstlichen Maßregeln und grellen Finanzcalamitäten des Regenten, welche letztere sich in der Art der Darlehen abspiegeln.

Dagegen liefern wieder die ausführlichen Stücke Nr. 18 und 29 Belege von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Selbsthilfe der vielbedrängten Landschaft, die allerdings dem Sinne des Kaisers Bedenken einzuflößen begann, wie z. B. Nr. 32 das Mandat gegen die geplante Voitsberger Versammlung der drei Lande nachweist. Ein interessantes Streiflicht auf die Sachlage und den Grazer Diplomatencongreß im Sommer 1469 wirft das Actenstück Nr. 34. Einen kleinen Beitrag zur Geschichte der Landschäden im Gefolge der Baumkircherfehde liefert Nr. 10 und 35 für das Oberland.

Die Zeit vom Jänner 1470 bis zur Hinrichtung Baumkirchers (1471, 23. April) erscheint mit 14 Stücken bedacht (Nr. 37—50). Nummer 37 bringt ein bisher unbekanntes Datum über Völkermarkter Ständebeschlüsse, die vor den 30. Jänner 1470 fallen mußten. Wir kennen aus dem bisherigen chronistischen und Urkundenmateriale nur den Ständetag zu Völkermarkt im Sommer (Ende Juni, Anfang Juli 1470) und dessen wichtige Ergebnisse für den Ausgleich mit Baumkircher und dessen Genossen einerseits, und für die gemeine empfindliche Nothsteuer der Lande zur Aufbringung der zur Befriedigung der Aufständischen und der Söldner nothwendigen Summen anderseits. Sollte etwa der vom Kaiser Ende Nov. 1469 verpönte Voitsberger Ständetag, über welchen auch sonst nichts weiter verlautet, als bloßes Project, einer vom Kaiser angeordneten Berathung zu Völkermarkt Ende 1469 (Dezember?) gewichen sein? Oder fallen diese Beschlüsse in die Zeit der zweiten Hälfte des Aprils 1469, in welcher Zeit sich, wie Nr. 8 der Regesten bezeugt, K. Friedrich (c. 26. April) zu Völkermarkt aufhielt. Ueberdies wird darin eines bedenklichen Symptomes der bäuerlichen Unzufriedenheit mit den allerdings drückenden Steuerumlagen gedacht. Auch die Nummer 39 beleuchtet den allgemeinen Nothstand. Die Nummern 40, 41, 42, 44, 45 zählen zur Geschichte des Völker-

markter Ausgleiches und seiner Folgen, desgleichen Nr. 46, während Nummer 43, 46—50 die leidigen Finanzoperationen beleuchten. Die Schlußnummer enthält die entscheidende Notiz über den Zeitpunkt und Ort der Hinrichtung Baumkirchers. Bevor der Verfasser dieses Excurses die Zusammenstellung der bezüglichen Quellenbelege versucht, sieht er sich genöthigt, noch einige Worte über die hier angewandte Form der Veröffentlichung erläuternd beizufügen.

Den Anfang machen die Regesten aller Urkunden und Actenstücke; ihnen schließen sich die Texte letzterer an, in soweit dieselben noch nicht veröffentlicht wurden, und zwar im Ganzen oder in möglichst erschöpfenden Auszügen, nur mit Weglassung der Kanzleiformeln und des Nebensächlichen. Nur ausnahmsweise erscheinen bereits bekannte Belege dem Wortlaute nach reproduzirt, wegen ihrer besondern Wichtigkeit, oder deßhalb, weil sie, weniger bekannt, anderes beleuchten und vervollständigen helfen. Sonst erscheint in diesen Fällen nur das Regest in Anwendung gebracht und ebenso auch dort, wo man des Verwandten und Uebereinstimmenden wegen, oder mit Rücksicht auf den erschöpfenden Inhalt des Regestes, bei minder belangreichen Stücken, der Wiedergabe des Textes entrathen konnte.

1. 1467, 1. Dez. Wiener-Neustadt.

K. Friedrich schreibt an den Seckauer Probst, mißbilligt das „puntnus" und die „ainigung" unter den steirischen Ständen und entbietet ihn auf die Grazer Ständeversammlung der drei Lande für den 20. Jänner (Fabian- und Sebastiantag) 1468.

Orig. Urk. im Grazer landsch. Archiv (Beitr. z. K. st. G. 2. J., S. 128, nr. 129).

2. 1467, 15. Dez., Wiener-Neustadt.

K. Sendschreiben an den k. Rath Leutold von Stubenberg in der gleichen Angelegenheit („damit solh puntnus verschreibung und newikheit abtan vnd uns dirselbs vnd launden vnd leuttn nicht verat vnd schaden daraus aufersteen vnd lannd vnd lewtt in frid vnd gemach beleiben mugen").

Orig. Urk. im Grazer landsch. Arch. (Btr. 6. J., S. 68.)

3. 1468, 18. April, Graz.

K. Sendschreiben an denselben in der gleichen Angelegenheit.

Orig. Urk. im landsch. Arch.

..... Als ettlich vnnser launndleut vnsers furstentumbs

Steir vnd annder [10]) ain aynigung vnd puntnuß mit einander furgenomen vnd gemacht heten, die aber mit des erwirdigen Bernharten Erzbischouen zu Salzpurg [11]), vnsers fursten vnd lieben andechtigen, des durchleuchtigen Mathiasen kunigs zu Vngern vnsers lieben sun [12]) vnd des hochgeboren Sigmunds hertzogen in Oesterreich [13]) vnsers lieben vettern und fursten hofmaister vnd ret, auch vnser ret vnd landleut desselben vnsers furstentumbs Steir, Kärnnden vnd Krain, so desselben mals hie vnd in derselben veraynigung vnd puntnuss nicht gewesen sein, rat hilf vnd fleiss [14]) abgetan vnd der brief vber solh puntnuss ausgangen verincht worden ist [15]), wen aber aus solchen aynigung vnd puntnussen kurczlich in ettlichen vmbligunden kunigkreichen vnd lannden merklich krieg vnd vnrat aufferstannden sein, desgleich auch in vnsern landen, ob die verrer furgenomen vnd nicht verniten wurde, beschehen mocht: Empfelhen wir dir ernstlich vnd welln, ob yemandt hinfür solh oder annder veraynigung oder puntnuss an unser sunder erlaubniss, wissen vnd willen furnemen wurden, daß du dich darin nicht gebest noch bringen lassest, als du vns bei deinem eyd, so du vns als herrn vnd lannds-fürsten getan hast, schuldig vnd pflichtig bist: Auch bei verliesung deiner lehen, so du von uns hast vnd vermeydung vnnser swere vngnad, damit vns dir selbs, lannden vnd lewten daraus nicht schad vnrat vnnd zerrüttung, alsdann anndern enden beschehen ist auferstee vnd darinn nicht anndern tust. Daz ist genntzlich vnsere ernstliche maynung.

Geben zu Gretz am montag an den heiligen osterfeyrtagen anno domini (14)68 Vnnsers kaisertumbs im Sibenszehenden Jar. (Comm. dom. Imper. in cons.).

4. 1468, o. D., o. O.

Bruchstücke einer Teidungsurkunde, betreffend den Austrag der damaligen Landeswirren. (Offenbar vor den 18. April zu setzen.)

Chmel's Mater. II. 306 nr. CCXLVI.

ao. 68mo. Vermerkcht die mittl, die in der irrung, so sein

---

[10]) Dies deutet somit auf ein Adelsbündniß hin, das über die Steiermark hinausgriff.

[11]) Bernhard Rorer.

[12]) Bekanntlich wechselten K. Friedrich und K. Mathias seit dem Friedensausgleiche von 1461/3 und ihrer Verbindung gegen Georg Podiebrad die conventionellen Titeln Vater und Sohn.

[13]) Herzog Sigmund von Tirol.

[14]) Der Ausgleich muß also durch fremde diplomatische Vermittlung und die ständischen Verhandlungen der drei Lande bewirkt worden sein.

[15]) Der Ausdruck „verincht" muß wohl als „abgethan" oder „vernichtet" gedeutet werden.

ezwischen vnnserm genedigsten herrn, dem rom. K. an ainem vnd der verainten lanndlewt zu Steyr am anndern tail.[16])

Darin erscheinen in der That, wie dies auch die vorhergehende Urkunde erörtert, als „Taidingsleute": der Salzburger Erzbischof, der Herzog Sigmund von Tirol, der König von Ungarn und die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain in ihren Bevollmächtigten. Zufolge des Taidungsentwurfes sollen die „so der sachen halben gefanngen sein, ledig gelassn werden, an entgeltnuss leibs vnd guts auf gelub, das sy den retn zu der Newnstat (W. Neustadt) tun sulln, das sy den marschalck (Graf Ulrich von Schaumburg) vnd verweser zu Steyr (Ulrich von Graben) vnd anndern, die sy gefanngn habn, desster veinnter nicht sein wollen, noch ainicherlay vnwilln gegn in darum suchen, weder mit recht noch an (d. i. ohne) Recht vngeuerlich." Der Kaiser sichert ihnen dagegen Verzeihung und Gnade und der ärgerliche Handel sei als gänzlich beglichen zu betrachten.

5. 1469, 6. Febr., Grätz.

Bericht über den Fehdebrief des Adelsbundes und die Ueberrumplung der Orte Hartberg, Fürstenfeld, Marburg ... durch die Aufständischen.

Orig. im landsch. Arch. (Vergl. Mitth. d. hist. V. f. Steierm. 17. Heft S. 108, Note 75.)

Die Hauptstelle in dieser (sehr schadhaft gewordenen) Zuschrift der kaiserlichen Räthe an den Seckauer Probst, worin als Verbündete: „Andre Pemkircher, Hanns von ... (Stubenberg) ....[17]) (Kristoff) vnd Anndree die Nerringer, Vlreich Pessnizer, Ludweig Hausner vnnd annder" angeführt erscheinen, lautet, wie folgt:

... als sich sein kayserlich gnad kirferten gen[18]) ..... dem nagstvergangen mitichen[19]) den reten in die Newnstat gesanndt

---

[16]) Lichnowski 7, S. 126, hat darauf hingewiesen, ohne sich in irgend welche Erläuterung einzulassen. Er geht über das Ganze stillschweigend hinaus. Muchar 8. Bd., S. 53, übersah die wichtige Thatsache ganz und gar, obgleich ihn die maßgebende Stelle des Chronisten Unrest (b. Hahn Coll. von I. S. 558, vergl. 559): „Zu den Zeiten machten etlich Landleut in der Steiermark einen Bund wider den Kaiser, der doch ohne großen Schaden ward wider nidergelegt und gerichtet; doch erloschen er nicht gar und es ging darnach große Macht, Raub, Brand aus dem Lande Steyer hervor" .... auf die wichtige Thatsache hätte führen sollen, daß vor der eigentlichen Baumkircherfehde der Jahre 1469—1470 ein ähnliches Ereigniß im J. 1468 den Vorläufer machte. Vergl. m. Abh. im 17. Hefte der Mitth. des hist. V. f. Steierm. S. 79—93.

[17]) Die punktirten Stellen sind ausgemorscht.

[18]) „Kirchfahrt" nach Rom.

[19]) 1. Februar 1469.

der abschrifft ..... vnd an dem yezuergangnen freytag [20]) frue zubracht vnd dieselben veindt haben dan ..... tag der liechtmeß ettlich stet mit Namen Hartperch, Fürstenfeld, Marchpurg .... schloß Wildoni vrbaring [21]) (cito) vnd vnbewart abgeslichen ingenomen vnd haben die inne, mainen auch ..... ze greiffen. Begern wir von des benannten vnsers allergnedigisten Herrn des Rom. Kaisers auch unsern iungen herrn seiner kaiserlichen gnaden sun, der dann hie in dem gesloß ist [22]) vnd bitten ew ..... mit allem fleiß, das ir die ewrn ze rossen vnd ze fussen auf das maist vnd sterckist so ir mügt ..... herfennt.

— — — — — — — —

Geben zu Grez an Montag sannd Dorotheentag ao dom. Lxviiij.

6. 1469, 17. März, Judenburg.

Kaiserliches Aufgebot zur Bekämpfung der Aufständischen.

Orig. i. landsch. Arch. (s. Btr. z. K. st. G. 3. Jahrg. S. 99, nr. 36.)

(Nach Bonfin (Leipz. Ausg. 1771 Dez. IV. l. IV., S. 600) soll die Kaiserin Eleonora ihren Gatten durch Eilboten aus Rom heimberufen haben. 1. Febr. 1469 befand er sich auf dem Heimwege von Ferrara nach Venedig, 2. Febr. in Venedig, 1. März zu St. Veit in Kärnten, 9., 17. März in Judenburg, 22. März in Graz. Vergl. Chmels Reg. und Muchar 8, 56.)

7. 1469, 7. Febr. (richtiger 15. April), Linz.

Reinprechts von Walse, Hauptmann's des Landes ob der Enns Rundschreiben an die Städte des Landes, worin angezeigt wird, daß Herr Andreas von Pamkirchen, Herr Hanns von Stubenberg, Ulrich Peßnitzer, Hanns Narringer und noch mehr als 555 (!) Andere dem Kaiser und den Seinigen abgesagt hätten.

Regesten aus dem Archive der Stadt Freistadt in Ob.-Oest., h. v. Wirmsberger im 31. Bde. d. Arch. f. K. öst. G. 2. Heft, S. 358.

---

[20]) 3. Februar. Der Fehdebrief wurde also zunächst am 1. Febr. den k. Räthen in W. Neustadt zugesendet und der Grazer Regierung am 3. d. M. überbracht. Gerhard de Roo VIII. B. O. 295—6. A. v. 1592 läßt die Absage den k. Räthen in Graz unmittelbar zusenden.

[21]) Urbaring bedeutet so viel als urplötzlich. Unrest a. a O. S. 559/60 nennt die gleichen Orte und überdies W.-Feistritz, Feldbach und Gonobitz. Von der Ueberrumplung Fürstenfelds durch den Hausner handelt eine Urkunde im Arch. f. K. öst. G. II. S. 469, nr. 227. Vergl Muchar 8, 77.

[22]) Erzh. Maximilian befand sich also damals als zehnjähriger Knabe auf dem Grazer Schlosse.

Bei Preuenhuber Ann. Styr. findet sich aus den Collectaneen des Herrn Rich. v. Strein das inhaltlich gleiche Mandat, aber unter dem 18. August angeführt. Gegen die Reduction des Datums Helenentag auf den 7. Febr., wie es sich in Wirmsbergers Regesten findet, spricht die naheliegende Unmöglichkeit, daß man in Oberösterreich, schon am 7. Febr., noch lange vor der Rückkunft des Kaisers aus Italien, über die erst um den 2. Februar angekündigte Baumkircherfehde offiziell unterrichtet sein konnte. Anderseits spricht die Datirung des Actenstückes nr. 9 vom 5. Mai 1469 gegen die Reduction des Helenentages auf den 18. August, da man längst schon von den Händeln in der Steiermark nachbarliche Kenntniß haben mußte. Der Helenentag (Helena regina) findet sich aber im Mittelalter nicht blos auf den 7. Febr. und 18. Aug., sondern vielseitig auf den 15. April gelegt. Diese Reduction des Datums scheint somit die in jeder Beziehung gerechtfertigte zu sein.

Ueberdies erwähnt Preuenhuber eines Schreibens Grafenegkers aus Brünn im Sommer (?) an die genannte Bürgerschaft, der „Paumbkircher" kriege noch nicht gegen Oesterreich; geschähe dies aber, so wolle er der Stadt Hilfe uud Beistand gewähren.

8. 1469, 26. April, Völkermarkt.

K. Friedrich III. an die Leobner, betreffend den Zuzug von Kriegsvolk und die Robott.

Orig. im landsch. Archiv.

... Als ir vns iez geschriben habt, wie menigerlay volkh in vnd aus dem lannd ziehe vnd sich vns zugehören ansagen, dadurch ir mit inlassen des volckhs in vnser stat Leoben fürsorg habt vnd begeret, ew, was vns verrer volkhs zuziehen werde, ze vnderrichten, auch von der robat wegen zuschreiben, haben wir vernomen, vnd lassen ew wissen, das wir khains volkhs, so vns von aussern lannden zuziehen sulln, in kurtz warttund sein, dann vnser lieben getrewen Weikhart von Polhaim der von Losenstain, Ortolff Gewman, Wilhalm Trawner, Cunradt Hurnhaimer vnd ettlich, so vns dort oben ze lannd durch vnsern getrewn lieben Reinprechten Reichenburger vnsern diener ausgenomen worden sein, der nammen an der zoedl hie inn beslossen geschriben steen, werden vnser volkh furen, der dann nu ettlich damit im lannd sein. Darnach wisset ew ze richten, dann der robat halben schreiben wir hiemit, dem ersamen geistlichen andechtigen vnsern getrewen lieben dem brobst zu Segkaw, Pernharten Krabatstorffer, vnsern reten vnd zum Kaisersperg

Gallen Zech zu Kamer, Stephan Zmöllner zu Sand Peter ob Leoben, vnsern pflegern vnd Oswalten Drechsler, daz sy vnser vnd ir lewt noch fürderlich auf drey tag zu robat derselben vnser stat lewben schikhen. Bescheh das aber nicht, so hieten wir beuolhen, dieselben leut mit phanntung irs guts vnd in annder weg darzu zehalten vnd ze notten .....

9. 1469, 5. Mai, Linz.

Reinprecht's von Walse Hauptmann's des L. o. d. Enns Rundschreiben, worin er mittheilt, er habe von den kais. Räthen erfahren, daß einige „in der March" liegende Söldner beabsichtigten, über die Donau ober oder unter der Enns zu setzen, sich mit Baumkircher und andern Feinden des Kaisers zu vereinigen und das Land zu beschädigen. Man solle also das Donauufer überwachen.

S. die nr. 5 cit. Regg. v. Freistadt, S. 359.

10. 1469, 16. Mai, Graz.

K. Friedrich III. gewährt den Bürgern des landesfürstlichen Marktes Murzzuschlag (Mürzzuschlag) für die großen Schäden, insbesondere zufolge der Feuersbrunst, welche sie bei Besetzung des Ortes durch das Kriegsvolk Andreas Pemkircher's (Baumkirchers) erlitten, Maut- und Zollfreiheit in allen seinen Landen.

Copie im landsch. Arch. (Vergl. Muchar 8, S. 57.)

.... Als vnser getrewn lieben der richter rat vnd vnser burger gemeindlich zu Murzzuschlag am nagsten durch die prunst, die sich in der niderlag so die vnsern auch dieselben von Murzzuschlag vnsern veindten Andreen Pemkircher vnd anndern seinen helffern in merklicher anzal volkhs tan in dem selben vnserm markht Murzzuschlag begeben hat [23]), an iren hewsern vnd gut daselbs merklichen schaden genomen vnd geliten haben .....

11. 1469, 23. Mai (?), Graz.

K. Friedrich III. fordert die Bürger von Judenburg zur Waffenhilfe gegen Paumkircher auf.

Cop. im landsch. Arch.

... Vnus ist gewiss kundtschafft chomen, das der Pawmchircher als mit 1500 zu rossen vnd zu fuessen zu Güfarn (? Kövár ?) von der vngerisch Altenburg an der Tannaw (Donau) vberchomen sey vnd ym auff margen (sic) noch mer volkch da selbs an

[23]) Vergl. Unrest a. a. O. 561/2.

der Tannaw vbergefueret werden soll, mit dem er herin in vnser Fürstentumb Steyr ze ziechn vnd weytter ze beschedigen meynet ....

G. z. Graz erichtag in dem heyl ... ph ...

12. 1469, 25. Mai, Graz.

K. Friedrich III. fordert seinen Rath Leutold von Stubenberg auf, sich mit dem obersten Feldhauptmanne Jan Holupp wider den neuerdings mit „merklichem" Söldnervolke über die Donau herüberkommenden Pemkircher (Baumkircher) zu vereinigen.

Orig. im landsch. Arch.

.... Nu ist vns gewisse kuntschafft kommen daz sich der Pemkircher mit ainem merklichen volkh von newem bewarben hat, damit nun über die Tunaw komen[24]) vnd herin in das lannd am zug ist, das weiter vnd groeslichen zu beschedigen, das wir aber mit deiner vnd anderer vnser getrewen rat hulff vnd beystannd ze wern furgenomen vnd vnsern vnd des reichs lieben getrewen Janen Holupp vnsern rat vnd öbersten veldhaubtmann wider dieselben veint samt ainem merklichen volkh zeziehen geordent vnd den troestlichen widerstand zetun benolhen haben. Empfelhen Wir dir ernstlich vnd wellen, daz du eylund vnd an uertziehen mit deinen leuten vnd dienern ze rossen vnd ze fussen auf das maist vnd sterkhist, so du magst, mit harnasch weer wegen vnd in annder weg, als in veld gehoert, zugericht auf vnd berait seist vnd dich persöndlich zu dem benenten vnserm veldhaubtman, wo der in veld sein wirdet, fugest ze helffen mitsambt anndern vnsern landlewten vnsers furstentumbs Steir, so wir desgleichs auferuordert haben vnd annders den vnsern denselben veinten troestlichen widerstannd zetun vnd lannd vnd leut in frid vnd gmach zesetzen vnd darinn nicht sewmig seist noch annders tust, als du vns dirselbs lannden vnd lewten des schuldig pist. Wirdest du aber dar inn vngehorsam erfunden, so wurden wir gestaten, dich mit dein schaden dartzu zebringen auch vmb dein vngehorsam als sich geburt straffen lassen. Wir wollen dich auch darin halten, als wir vnd vnser vordern dich vnd dein vordern vormals in solhem gehalten haben vnd von alter herkomen ist.

13. 1469, 26. Mai, Graz.

K. Friedrichs III. Aufgebot an den Seckauer Probst in der gleichen Angelegenheit.

Orig. im landsch. Archiv.

... Als Andree Pemkircher mit sein helffern vnsern lannden vnd lewten ettwas zeither mutwilligen vnd verderblichen schaden mit rawb,

[24]) Baumkircher kam von Ung.-Altenburg herüber, s. o. nr. 11.

prannt huldigung ſchaczung der lewt vnd in anndern weg zugefügt hat: wider die wir vns mit merklichem volkh bewarben, das nu zuſamen pracht, damit veld gemacht vnd yecz vor Wildon ligt [25]), auch von dann verrer zu ziehen geordent haben, annder geslos vnd ſtet aus der veint gwalt auch zubringen. Zu ſolhen veldzugen vnd notdurft des velds man vil weghn bedarf vnd haben darauf auf gemaine briefterſchaft in allen erzbriefterembtern in vnſerm fürſtentumb Steir ainen anslag ainer anczal wegen furgenomen vnd gemacht vnd darinn auf ew zehn roswegen oder koblwegen mit deichſeln zugericht vnd zu aim yeden derſelben wegen vier gut wagenpferd vnd darczu zwey wagenknecht auch hawn krampen hackhen eyſnein ketten vnd anndern notdürftigen zewg als in veld gehört zuordnen geſchlagen vnd dem obbemelten brobſt geſchriben und beuolhen, die bemelt anczal wegen vnder ew nach ewr yedes vermugen anczulegen. Alſo daz ir die auf den mittichen in den heiligen phingſtueiertagen nachſtkomenden zu vnſern vnd des reichs lieben getrewen Janen Holupp Vnſern rat vnd obriſten veldhauptmann, wo er dann dieſelbzeit in veld ſein wirdet, an lenger verziehen ſchickhet vnd habet nach lautt vnſers briefs darumb ausgegannngen. Emphelhen wir ew alles vnd ewr yeden beſunder ernſtlich vnd wellen, daz ir eylund vnd anuercziehen die berurt anczal wegen in obberürter maß zugericht vnd auf ain quotember mit notdurften furgeſehen auf den bemelten mittichen zu dem benanten vnſerm veldhaubtman ſchickhet vnd ordnet, damit man den veinten deſter ſtatlicher widerſtand tun mag, auch ir vnd die ewren in frid vnd gemach geſeczt werden mugt; vnd darin nicht ſewmig ſeit noch annders tut, wan ob ir darinn vngehorſam erfunden wurdet, ſo wurde derſelb vnſer veldhaubtman derſelben wegen mitſambt den ſchaden ſo daraus entſtund von ewren lewten vnd gut bekomen und dieſelbs dauon beſtellen. Daran tut ir vnſer ernſtliche maynung, des wir gnediglich gen ew erkennen wellen. Geben zu Grecz an ſuntag nach dem heiligen auffartag. Anno domni etc. Vnſers Kaiſertumbs in achzehen jar. (Comm. Imp.)

14. 1469, 9. Juni, Graz.

K. Friedrich III. befiehlt den Bürgern von Leoben, dem Wolfgang Schmidt, Bürger zu Graz, 32 Centner Eiſen zur Anfertigung von Waffen zu übergeben und hinſichtlich der Koſten zu berichten.

Cop. im landſch. Arch.

15. 1469, 25. Juli, Graz.

K. Friedrich III. verlangt von den Bürgern von Leoben ein

[25]) Vergl. Unreſt S. 563,4.

Darlehen von 200 Goldgulden, welche sie aus den kaiserlichen Renten ihrer Stadt wieder erhalten sollen.

Cop. im landsch. Arch.

16. 1469, 26. Juli, Graz.

K. Friedrich III. gewährt der Stadt Judenburg einen Mauthaufschlag zur Befestigung derselben.

Orig. Prg. Urk. im landsch. Archiv.

17. 1469, 4. Aug., Graz.

K. Friedrich befiehlt den Bürgern von Leoben, ihre Wägen, die sie aus dem Kriege abberiefen, sogleich wieder ins Feld zu schicken.

Cop. im landsch. Arch.

18. 1469, 20. Aug., Judenburg.

Beschlüsse der Lendleute der obern Steiermark zur Wahrung der Sicherheit des Landes Angesichts der allgemeinen Gefahr.

Cod. Dresd. f. 172—176/b. Vergl. Btr. z. Kde. st. G. II., nr. 130/28.

Vermerkcht das ffurnemen vnd die ordnung so die lanndtschafft in der obern Steirmarch betracht und fürgenomen hat nach solher kuntschafft vnd gewisser warnung, wie man in das landt ziehen in dem gepürg vnd an der eben willen hab zu beschedigen mit rawb vnd prant beschehen vnd betracht an suntag vor sand Augustintag als man zält von Kristi gepurd vierzehnhundert vnd newnvndsechzigs Jar.

Item von erst ist furgenomen das man die pharrknecht ausgeschriben hat von prugk auff hincz gen Aussee, gen Sleming gen Muraw an das Lungaw vnd gen Newnmarkcht hincz gen sant Lienhart in die Lauental (Lavantthal) vnd gancz hincz an den Semaring, Newnperg vnd gen Zell (Maria Zell) inn Innernperg vnd hincz gen sand Gall im Ländtlein. Item man sol vnder ayner yeden pharr menigen, darnach vnd des volkchs vil ist in derselben pharr, aus denselben pharrlewten hawbtlewt seczen vnd wann dieselben hawbtlewt auffpietenn vnd lassen glokchen anslagen, so sulln dieselbn, als weit man die gloken hoern mag, kömen albeg an die ennd, als die pharrlewt mitsambt den hawbtlewten aynig werden. Wo man aber die gloken nicht gehorn mag, so sol man furbas kreidfewr [26]) machenn vnd ain nachtpawr dem andern das ze wissenn tun, damit dann vnuerczichen auff sey, lanndt vnd lewt ze beschirmen vnd den veynten widerstandt ze tun. An welhen enden des not wurd, des ayn yeder im selbs landt vnd lewten schuldig

[26]) Die bekannten Kraut- oder Gereute-Feuer als optische Gefahrsignale.

iſt, damit auch lanndt vnd lewt in frid vnd gemach beleibenn mugen. Wer aber ſolher ordnung vnd furnemen nicht gehorſam wolt ſein, ſo iſt von der gemainen landtſchafft furgenomen, das die gehorſamen die vngehorſamen mit nottung darczu bringenn ſullenn, ſy ſein wes lewt die ſein oder wemb die zugehoren. Item es iſt aber furgenomen das man an den gepyrgen von ſand Linhart zu Lavental hincz auff den dewpwegk bey Lewben an denſelben gepyrgenn an allenn enndenn, wo das ſtat gehabenn mag, veſtigung vnd paw machenn ſol, damit die veynt nicht inczüg des lannds getün mügen. Item es ſullenn auch die nachtpawrſchafft die an denſelben gepirgen vnd neben vmb geſeſſen ſein ſolh furnemen vnd paw tun an alles verzichenn nach anczaigen der, ſo hernach benant ſein. Item desgeleichen ſol man das gepirg vnd all albin hin von dem dewpswegk [27]) aus in das mürztal hinc an den Semaring auch mit ſolhem paw in vesſtigung bringen, auch nach der anczaigung, ſo man in darczu benennen wirdet. Item es iſt furgenommen, wann ſolhe paw alle gancz volbracht ſein, das alsdann aus den pharrlewten der obgeſchribenen pharrkirchenn lewt geornt (geordnet) ſulln werden zu behuettung desſelben paws. Vnd ſol albeg ain rot [28]) geornt werden der gepaw, ye ain rot acht tag zu behuett der paw. Vnd wann die acht tag gehuett haben, ſo ſol dann ain anndrew rot aber acht tag huettn. Das ſol albeg gehaldenn werden, als lanng des notdurft iſt. Item es iſt furgenomen, wo vnnd an welhen ennden yemandt lewt ziehen ſiecht ze roſſenn oder ze fueſſen an den echts [29]) ze erkchenenn wer, das die da auffgehaldenn werdenn vnd gefürt, wo man die am nagſten erlanngen mag, in ſtet vnd gfloß. Ob ſich des yemand zu wer ſeczen wurd, nemmendt die ſchaden daran, das ſol den die ſölh auffhaltenn vnd denſelben ſchadenn totten, mit dhainer ſtraff noch an dhainer weiß von yemendts zugeczogen werdenn. Item es iſt auch fürgenomen, das man dhainen ſterczer [30]) oder dhainen ſtarckchen pettler von den gewendlichen ſtraſſen vnd in dy pyrg geen laſſen ſol auch an allen enden in tauern vnd anderswa, das man in nynndert ſol auffhalden, die nicht khünd ſind vnd redlich vrſach haben irs handels. Wer das beruert, wo man die begreifft, es ſey in gaſthewſern tauern oder an anndern ennden, da wirdt man den wirtt mitſamb dem gaſt auffhebenn und ſtraffen.

Item es iſt auch mer furgenommen das alle die, die nicht auffrichtig dienſt habenn, das die in acht tagenn ſich von dann

---

[27]) Dewpswegk = Diebsweg. Der Diebsweg, ein bekannter Alpenübergang bei Leoben

[28]) Eine Rotte, d. i. ein bewaffneter Landwehrhaufe.

[29]) echts = ichts = irgend etwas (Verdächtiges).

[30]) Sterzer = Landſtreicher, Bettler, ein Ausdruck, der ſich wiederholt z B. in Mich. Beheim's Buche von den Wienern findet.

auß der herschafft vnd gericht hebenn; welh aber daruber erfunden wurden, die wil man darumb straffenn an leib vnd an guett. Item wer solh lewt vber die zeit beherbergt, der sy beschüczt oder beschirmt, die wil man auch darumb straffen an leib vnd an guet. Item das gepaw an Gueten veld vnd daselbs umb sullen furnemmen die nachpawrschafft vmb sand Linhart, Reichenuels vnd Obedach, die aus dem graben Waltenstain, Schuefflern, Praittenecgk nach anczaigen des viczumbs zu Wolfsperg, des Payner, des Sefner vnd des Bernher. Item des gepaw auff Pyber albin vnd bey dem Kolgraben sullen furnemen dy nachtpaurschafft der pharrkirchen in der Kathegl, Judenburg, Weisenkirchenn, Sfanstorff, sand Gorgen und sand Peter, Pels, sand Oswald, Lind, Lobming, in der Feistricz. Darczu ist geornt zu anczaigenn her Gorg von Kaynach, Chunrad Verber, Andre Geler, die von Judenwurg vnd Hanns Prawn. Item das paw in der Rathaw (Rachau) vnd an der Gleyn sullen furnemmen die nachtpawrschafft vmb Sekgaw in der Geyl zu sand Marein, Chumbencz, sant Margreten, Knittelueld, nach anczaigen des brobsts ze Sekgaw, hern Gergens von Lewffenpach, Ernst Prankger, Andre Welczer, der jüngere Valtein ... vnd die anndern von Knittelueld. Item das paw vber die Lüensach, Payrspach sol furnemmen die nachtpawrschafft zu sand Michel, zu sand Steffan, zu Kchamer, Mauttern, Keichelwanng (jetzt Kallwang) nach anczaigen herrn Pernhart Kraberstorffer, Gall Zach pfleger ze Kchamer, Oswald Dregsler brobst zu Mauttern, Perchtold Stecher, Wolfganng Rewter und Görg Kastner. Item das paw an dem Dewpbyk vnd die Sledniz sol furnemen die nachtpaurschafft die pharr menig zu Goes, Lewben, Trofeyach, Voitsperg, sand Dyenisen, nach anczaigen der abtessin anwald Steffans Zmöllner vnd der von Lewben. Item dy gepaw von Prugk hinz auff den Semaring sullen furnemen die pharrmenig zu Prugk, Kaphenwerg, sand Marein, sand Larenczen, in der Stancz, zu Khummerg, zu Krieglach, Langenwangk, Merczuschlagh, Spital, Newnperg, Beytsch, sand Kathrein, Afflenz vnd Tragoes nach anczaigen herrn Hansen Ramming, herrn Wolfgang von Stubenwerg, Reysacher, Fsledniczer, die Schraten, die von Prugk, die von Khinwerg vnd die von Merczuslach.

Item zu sölhen furgenommen pawen sol die nachtpaurschafft sich selbs furschenn mit speis vnd mit in bringen hakchen, sag, nebniger (Sägen, Spitzhauen oder Bohrer?), hawn, schawffeln, krampen, auch zimerlewt, die solhe paw der anndern nachtpawrschafft khummen czaigenn vnd angeben.

(Verzeichniß der Pfarren in der obern Steiermark; — 90 an der Zahl.)

(Fol. 174—6.)

Daz sind pharrn in der obern Steyrmark in dem obenannten furnemmen betracht vnd aufgeschribenn wie oben gemelt ist.

Von erſt die pharrkirchen ze Pruck auff der Mur; Item zw ſand Dyoniſen — auff ſand Veitsperg ob Lewben — zw Lewben — zw Goeß — Trafeyach — vicarey im Vordernperg des Eyſenerczt — vicarey im Innernperg — zukirchen im Ländtlein — pharr zu ſand Gallen — Admund — zukirchen zu Liezen — pharr auff der Purg — ze Mitterdorff — vicarey zu Auſſee — kirchen zu Sladming in der ſtat — pharrkirchen zu Haws — pharr Groebming — zukirchen in der Selch — pharr zu Irdning — zu Laſſing — im Noppenperg — pharrkirchen zum Rotenmann — pharr zu ſand Lorenczen im Paltental — die vicarey zu Grauſcharn — ſd. Khunigunde — ſd. Oswald zu Keichlwanng.

Item die zukirchen zu Mauttern — pharr ze Kchamer — zu ſand Steffan — kirchen zu ſand Marein — pharr zu Segkaw — kirchen in der Gal — zu Khumberg — ſand Margreten — pharr zu Knittl ueld — Lobming — kirchen in der Lobming — zu Feyſtritz — pharr zu Weiſſenkirchen — ze Lind — kirchen ze Schonperg — pharrkirchen ze Jonſtorff — zw Pels — vicarey zu ſand Oswald — pharrkirchen zu Judenburg — pharr ze Obedach — kirchen zu Reichenuels — pharr zu ſand Peter — kirchen zu ſand Linhart — pharr zu ſand Peter ob Judenburg.

Item die kirchen zu ſand Georgen — in der Scheyben — pharr zu Frawnburg — kirchen zu Scheiffling — zu Tewffenpach — am Rewt — pharr zu ſand Veyt — kirchen zu ſand Margreten — ſand Marein pey Newenmarckt — pharrkirchen zw Hoff — pharr zu ſd. Lamprecht — der Synibellenkirchen.

Item die pharr zu Froyach — ſd. Gilgen — Muraw — ſand Gorgen ob Newenmarckt — Stadl kirchen — daz Rennten — pharr zu Scheder — kirchen ſand Peter vnder Kamersperg — pharr zu Oberweltz — Khapphenwerg — ſand Marein im Mürztal — pharrkirchen ſand Lorenczen im Mürztal — kirchen zu allen Heiligen — in der Stentz.

Item die pharr zu Khinberg — Krieglach — kirchen zw Lanngenwang — pharr zu Mürczuſlach — zum Spital — im Neunperg — daz Zell — kirchen in der Veytſch — pharr zu Afflentz — ſd. Kathrein — Tragoeß.

(Im Notizenblatt zum Arch. f. Kde. öſt. Geſch. 1852, S. 265—272, 279—288, 289—291, findet ſich ein Orts-Verzeichniß der Salzburger Diöceſangewalt aus dem 15. Jahrhunderte von Chmel veröffentlicht. Dem zufolge zählte der archidiaconatus marchie Stirie superioris (S. 270—1) nachſtehende Kirchen: Ober-Wölz, Teufenbach, Fraunburg, St. Georg bei „Huntzmarckt" (Unzmarkt), St. Johann „in der Scheiben", Scheufling, Pöls, Judenburg, „Vansdorf" (Fohnsdorf), St. Peter bei Judenburg, Lobming, St. Stephan am Kuiſersberg, St. Michael bei Lieſing, Kammer „Traueiach" (Trofaiach), St. Jakob in „Leuben" (Leoben), Kirche der heil. Jungfrau ebenda, Göß, St. Veit, St. Dionys, Tragöß, St. Kathrein in „Lobnic" (Lobming), Bruck, „Traueß", Spital am Semmering, Mürzzuſchlag,

Langenwang, „Chrueglach“ (Krieglach), Kindberg, St. Kathrein „in der Stentz“, St. Marein „in Mürztal“, St. Lorenzen „in Muertztal“, St. Oswald in Kapfenberg, St. Martin in Kapfenberg.)

19. 1469, 3. Sept., Graz.

Kaiserliches Mandat, betreffend den Steueranschlag auf jede Feuerstätte im Lande Steier mit einem ungarischen oder Dukaten-Gulden.

Cod. Dresd. f. 176_b — 177_a. Vergl. Btr. z. Kde. st. G. II., nr. 131/29.

Kaiser Friedreichs briff des an auff yede fewrstat im lannd Steir ain gulden vngerischen oder ducaten gulden zegeben.

. . . . . .

Als wir etwas zeit her zu widerstant der veint ain merklichs volkch auff vnns gehabt vnd noch habenn vnd darauff bisher groß darlegenn getan noch teglich tuen vnd des verrer alle von vnnserm guet vnd vnnser nucz vnd rentten zetun nicht stathafft sein, damit aber das volkch beczalt verrer ausgehalden veynten widerstandt tuen vnd merer vnrat vnd krieg, so daraus, ob das nicht beschech, aufferstee mochte, vnderkchomen vnd vermiten werde, haben wir von gemains nucz wegenn vnd zu befridnng lannd vnd lewt mit zeitigem rat ain gemainen anslag furgenommen . . . . . .

Als Einnehmer zu Graz Hanns Ramung, Wilhelm Auersperger, Sigmund Rogendorffer (Verweser der Hauptmannschaft in Steier), Pernhart Pewel und Hanns Seger bestellt.

20. 1469, 12. Sept., Graz.

Mandat, wonach der Vizthum in Kärnten dem Kaspar Pretl, Bürger zu Graz, 204 Pfd. Pfennige geben solle, die ihm der Kaiser für die Zehrung, so die „Venediger“ bei ihm thaten. [81])

Chmel's Reg. S. 564, nr. 5691.

21. 1469, 2. Okt., Graz.

Mandat an den Verweser zu Aussee, zufolge dessen er dem Balthasar Egkenperger [82]), Bürger zu Graz, 100 ung. Goldgulden und 235 Pfd. Pfenn. geben soll, die derselbe zur Abfertigung etlicher Söldner darlieh.

Ebenda S. 566, nr. 5743.

---

[81]) Diese Notiz hängt mit dem Actenstücke nr. 34 zusammen; denn unter den „Venedigern“ sind die venetianischen Diplomaten des Congresses vom Sommer 1469 zu verstehen.

[82]) Der eigentliche Begründer der Geldmacht des Patrizierhauses Eggenberg; eine Zeit lang auch landesfürstlicher Münzmeister und Münzpächter.

22. 1469, 10. Okt., Graz.

Mandat an den Vizthum in Kärnten, daß dieser dem Balthasar Egkenperger, Bürger zu Graz, 212 ungar. Goldgulden ausbezahle für Tuch, das er dem Kaiser zur Abfertigung etlicher Söldner geliefert.

Ebenda S. 568, nr. 5769.

23. 1469, 12. Okt., Graz.

Mandat, zufolge dessen der Vizthum in Krain dem Hanns Einpacher [22]), Bürger zu Graz, 282 Pfd. 6 Schill. Pfennige ausrichten soll, die ihm der Kaiser für 12 Pferde und etliche Spießhaken, „so er etlichn söldnern an irm sold und schadn gebn hat", schuldig geworden ist.

Ebenda S. 568, nr. 5771.

24. 1469, 14. Okt., Graz.

Mandat, wonach Christoph von Mörsperg dem Bürgermeister, Richter und Rathe zu Graz 1000 ungar. Goldgulden ausrichten soll, die sie dem Kaiser zur Abfertigung seiner Söldner dargeliehen haben.

Ebenda S. 568, nr. 5773.

25. 1469, 18. Okt., Graz.

Mandat an den Vizthum in Kärnten, es soll derselbe dem Egkenperger 199 ungar. Goldgulden ausbezahlen, die letzterer zur Abfertigung der Söldner darlieh.

Ebenda S. 569, nr. 5790.

26. 1469, 18. Okt., Graz.

Mandat an die Stadt Judenburg, wonach dieselbe von der Stadtsteuer und den Einkünften der Mauth dem Thomas Peheim, Bürger zu Graz, 200 ungar. Goldgulden ausrichten solle, die dieser zur Abfertigung der Söldner darlieh, und 40 Pfd. Pfenn., die etliche Söldner bei ihm verzehrt haben.

Ebenda S. 569, nr. 5788.

27. 1469, 18. Okt., Graz.

Der Richter zu Frohnleiten soll dem Thomas Peheim, Bürger zu Graz, von den Gerichtsgeldern 50 Pfd. Pfenn. entrichten, die er zur Abfertigung der Söldner dargeliehen habe.

Ebenda S. 569, nr. 5789.

---

[22]) Hanns Einpacher oder Empacher, erscheint auch als Landschreiber.

28. 1469, 25. Okt., Graz.

Mandat an Christoph von Mörsperg, wonach dieser dem Bürger zu Graz, Heinrich Ernst, 311 Pfd. 3 Schill. Pfenn. auszubezahlen habe, die dieser zur Abfertigung der Söldner darlieh.

Ebenda S. 569, nr. 5800.

29. 1469, 28. Okt., Judenburg.

Beschlüsse der Landleute von Obersteier in Ansehung der allgemeinen Nothlage.

Cod. Dresd. f. 177_b — 180_a. Vgl. Btr. z. K. st. G. II., nr. 132/30.

Vermerkcht das annder furnemen vnd ordnung so fur von gemainer landtschafft vnd nachtpawrschafft in der obern Steirmarch auff heitigen tag sand Symon vnd sand Judas tag ze Judenburg in Sammnung beyeinander gewesen sein. Beschehen anno dom. M. sexag. nono.

Es ist zemerkchen, das die erwirdigen preleten, die vom adel von stetn, merkchten, auch die gemain landtschaft vnd nachpaurschafft in obern Steiermarch, so hernach geschriben ist vnd benennt, sein bei irn ern vnd trewn an ains gesworn aides stat gelüb gegenenander getan vnd gelobt habenn, allem dem nachzekommen trewlichen und angeuerde, das vecz bei der gegenwurtigen besammung ze Judenburg veraintlich gemacht vnd beslossen ist, vnnserm allergenedigsten herrn, dem Romischen Kaiser ꝛc. als landsfursten zu ern auch lannd vnd lewt ze befriden mit der fürgenommen ordnung so in den artikeln nachgeschribenn sein, die ze mynnern oder ze mern als dann die ze notdurfft des lannds erfordern möcht.

Vermerkcht welh bey sölher besammung vnd gelubenn gewesen sind vnd tan habenn: Johannes abbt zu sand Lamprecht, Johannes abbt zu Admund, Niclas abbt im Newnperg, brobst ze Segkau, äbtessinn zu Goezz, herr Niklas ze Liechtenstain, her Hanns Ramung, herr Andre Greisnegker, Florian Grasser, Ernst Prangker, Steffan Grassler ambtman zu Oberwölz, her Tristram von Tewffenpach, Andre Gäler der elter, Andre Gäler der junger, Wolfgang Winkchler, Adam am Payn, Hanns Pfaffendorffer, durch Hannsen Krener, Wolfgang Prawn durch Andreen Galer den eltern, Reysacher, Andre Geler für Hans Welczer, Fridreich Welczer für sich sein brueder vnd vettern, Andre vnd Caspar geprueder die Püchler, Rueprecht Trientner, Georg Pysweck, Wolfgang Hemerl, Lembsnyczer, Christian Neidl an stat der Schüter, Christian Rayner an stat hern Pernhartes vnd Hannsens des Krabastorffers, Caspar Peyner an stat seiner lewt, so er hat in der obern Steirmarch, Hans Prawn, Andre Fab, Ulrich Durnpach, Peter Gotschalch an stat Alban

Drikopfer. Item das gancz Murztal mit allen irn tellern durch herrn Hannſen Ramming vnd Ulrichen Reyſacher.

Die von ſteten.

Item die von Prugk an der Mur, die von Lewben, die von Knittelueld, die von Judenburg, die von Rottenmann, die von Oberwelz.

Die von merkchten.

Item beide Eyſenaercz, Trofeyach, Mauttern, Kachlwanng (Kallwang), Oberczeyrigk, Newenmarkcht, Hundsmarkcht, Obedach, Weiſſenkirchen, die von Kamer.

Item nach ſolchen furnemmen vnd betrachtung der dingen iſt angeſchen, die lenng, prayt, weyt und auch die hoech vnd ſtrenkchait der gepirg, alſo das das volkch nicht pald in ain ſammung durch ain hawbtman oder öbrern bracht und awfferuodert werden moecht, ſo Inczüg auf furbeſeczung oder vberuallung der ſtet, merkcht, gſlöſſer oder kirchenn oder vnrue im lanndt beſchech vnd aufferſtuendt. Darumb iſt furgenommen viertelmaiſter zu pieten zu ſeczen und ze ordnen vnd darczu rotmaiſter vor die pharrlewt, wie hernach geſchriben ſein. Alſo das ain yeder rotmaiſter ſölh pharrlewt im zuörnt auff das peldiſt muſtern ſol, vnd die lewt ermonen vnd angebenn wer vnd harnaſch ze kauffenn vnd ſol ſich dann bey ſeinem viertailmaiſter mit irm vermügen vnd anczal anczeſagen. Alſo wann man ſein bedurffenn vnd eruordern wurde, auff daz peldiſt auff ſey, vnd zu den viertailmaiſter ziech vnuerczogenlich oder wo er in hinſchaff oder ordent vnd im die vngehorſamen auffſchreyb.

Viertailmaiſter.

Item zum erſtenn iſt erpetenn und geordennt, zw aim viertailmaiſter vnd hawbtman der edl her her Niclas von Liechtenſtain, der riſter ob ſand Peter pharrn ob Judenburg vncz an das Lungaw, vnd an das kerntnyſch gemerkcht gen Frieſach gen Silberberg werts vnd ſint im zugeordent in hawbtmanſchaft die pharr zu Stadl, zu ſand Georgen ob Muraw, zu Muraw, Reutten, zu Schoder, zu ſand Jakob in der Lasnycz vnd zu ſand Peter vnder dem Kamersperg.

Ernſt Prangker iſt geordent zu den pharrlewtn zu Scheifling vnd zu Freyach.

Herr Gorg von Lewffenpach iſt geordennt zu den pharleutn zu Lewffenpach.

Wülfing Winkchler iſt geordent zu den pharrleuten zu ſand Lamprecht vnd zu Symbelkirchen zum Hoff vnd ſand Blaſen. Georg Hinterpuchler vnd der richter zum Newenmarkcht ſind geordent zu den pharrlewten zum Newenmarkcht, zu ſand Marein, zu ſand Veit, zu ſand Margreten vnd zu Reyt.

Steffem Graßler ist geordent zu der pharrkirchen zu Oberwelcz vnd irn zwkirchenn.

Fridreich Lügnster ist geordent vber die pharrlewt der kirchen zw Frawnberg, zu sand Görgen vnder dem Hunßmarkt (Unzmarkt).

Das annder viertail her Gorg von Kaynach und ainer von Judenburg aus dem rat vnd stat.

Her Görg von Kaynach vnd ainer aus der stat Judenburg, der zu Im von der stat gebenn wirt, sind viertailmeister in der Ryfier vmb Judenburg vnd herrn Georgen von Kaynach sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchenn zu sand Peter ob Judenpurg, zw Weissenkirchen, zu Obdach in der Kchartewl (jetzt Kathal), in der Fewstriß zu Lobming.

Herrn Hannsen Raming sind zugeordent die pharrlewt zu Pöls vnd zu Vansdorff mit irn zukirchenn.

Hannsen dem Prawn vnd aim von Knittelueld darczu gegeben sind zuegeordent die pharrlewt zu Lynd, zu Schonperg, in der Gail, zu Sekgaw vnd Knittelueld.

Ernsten des Prangker anwald zu Prangk sind zugeordent die pharrleut der pharrkirchen zu sand Steffan, zu sand Michel mit irn zugehorungen. — Item Oswald Dräxler brobst zu Mauttern vnd dem Gall Zech phleger ze Khamer sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchenn zu sand Kunigund im Wald, zu Keichlwanng, zu Mauttern, zu Kchamer vnd zu sand Virich.

Dem Norlinger, richter im Innerperg, sind zugeordent der Inner- vnd Ausserperg.

Steffan Czmöllner dem sind zugeordent die pharlewt der pharrnkirchen zu Trofeyach vnd zu sand Peter.

Item zu Enstal lesst man die ordnung beleiben wie sy vormals furgenommen ist vnd in der gemaynen landtschafft vnd nachpaurschafft mit gelüb zugesagt ist, in der obberuerten maynung.

— — — — — — — — — —

Viertailmaister im Mürztal.

Item herr Hanns Ramming vnd aynem von Prugk der zu im geordent wirt, sind zugeordent die pharrleut der pharrkirchenn zu Prugk, zu Kaphenwerg, zu sand Oswald, zu sand Merten, zu sand Marein, zu sand Kathrein, zw Tragoeß, zu sand Dionisen.

Der abtissin anwald zu Goeß vnd aynem von Lewben der darczu geordent wird, sind zugeordent die pharrlewt der pharrkirchen zw Goeß, zu Lewben, zu sand Voitsperg.

Christoffen Schmit sind zugeordent die pharrlewt zw sand Lorenczen, zw sand Johannis, zu allen Heiligen, in der Stentz vnd Kinwerg. Vlreichen dem Reysacher sint zugeordent die pharrlewt der pharrkirchen zu Krieglach, zu Langenwanng vnd czu Mürczzuslag.

Item des abbts anwald im Newenperg ſind zugeordent die pharrlewt der pharkirchen zu Newnperg vnd zu Spital. Item dem brobſt zu Aſellenz ſind zugeordent die pharlewt der pharrkirchen in Aſellenztal, zu Czell vnd in der Veitſch.

Viertailmaiſter am Gurtenueld vnd am Praiteneeg.

Vicztumb zu Wolfsperg, Caſpar am Payn, Steffan Bernhard ꝛc. den ſind zugeordent die pharrlewt vnd nachpawrſchafft umb ſand Lienhart, Reichenuels, die aus dem Graben, Waltenſtain, Schewflarn, Praiteneegk.

Item ain yeder viertailmeiſter ſol mit den die im zugeornt ſind, in ſein viertail geſchriben ſich fleiſſen, das ayn yeder pharman ſich mit weer vnd notdurfften darnach richt, ob anczug auffrur vnd vberuallung der ſtet, gſlöſſer, merkcht, beſeczen der kirchenn, perg vnd tal in dem lanndt beſchech von innern oder auſſern des lanns oder annder veynt beſchedigt werdenn moecht. An welhen enden das in dem lanndt beſchech vnd ſo dan die geſaczten das volkch eruodern wurden, es wer mit anſlahenn der glokchen, mit kreidfewr oder manung, das dann ain yeder mit ſeiner weer an alles verczihenn berait vnd auff ſey zu czihen zu dem, dem er beuolhen iſt. Vnd darnach an die endt da ſolh wonent, die dann ſolh auffrur tann habenn mit fräſt als ain yeder aus vns vnnſerm allergenedigiſten herrn dem Romiſchen Kaiſer ꝛc. landt vnd lewten auch imſelbs ſchuldig iſt, damit lanndt vnd lewt bey frid vnd gemach beleibenn.

Es iſt auch furgenommen, das yemand wer der ſich in ſolhen ſeczen vnd nicht gehorſam ſein wolt, der oder dieſelben die alſo vngehorſam funden wurden geſtrafft werden nach rat der gehorſamen.

Es iſt auch mit fürbetrachten vnd rat furgenommen von maniger notdurfft wegen der gemainen landtſchafft vnd nachtpawrſchafft, das man zu uerkuntſchafften, rayſen, potenlon zu uerhuetten vnd annder notdurfft auch dergelichen gellt zu beczalenn habenn ſol. Das ain yeder menſch in aynem yeden haws wonend geben ſol: Vier gewondlich phenning vnuerczogenlich, wenn man die an ſew eruodert, vnd das ſullen innemmen die geſaczten vber die pharren, vnd ſullen das den viertailmeiſtern antwurtenn vnd dieſelben viertailmeiſter ſullen davon ausrichtenn notdurfft des lands vngeuerlich vnd die ſchuld, ſo nu auff die landtſchafft gangen iſt, beczalen, vnd aber durch ſolh innemmen vnd ausgeben gemainer landtſchafft vnd nachtpawrſchafft verraittenn an geuerd.

Es iſt furgenommen vnd ernſtlich geordent, wer frömbt vnd vnkhunt lewt, in was ſtandt vnd wirdigkait ſy ſein, ziehen, reyten zu roſſen oder zu fuſſen vnd an den etwas zu erkhennen iſt, das ſy auffgehaldenn werdenn vnd gefürt zu den nagſten ſteten, merkchten oder gſlöſſern, wo man die am nagſten mag vnd ob ſich yemand zu wer ſeczen wolt oder wurd und ſchaden emphieng, demſelben iſt man umb ſein ſchaden nichts ſchuldig.

Es iſt auch furgenommen, ob beſchech, da got vor ſey, das in welhen viertail des lands ain ſtat, gflos oder annder widerwertikhait erſtüend, von wemb oder wie ſich das geb, ſo ſol derſelb viertailmeiſter von ſtund das den anndern viertailmeiſtern verkunden vnd das derſelb mitſambt den anndern auff ſey vnd das zewenden helfen.

Item zu behuettung der paw. An den pyrgenn werd alſo gehaldenn als voran geornt iſt vnd beſtellt pey den penen der vngehorſamen.

Item das chain wirt chaynen menſchen in ſeinem haws beherberg noch auffhaltenn ſol, nur er khenn rn dann gar aigentlich wol, das er frum vnd redlich ſey vnd wer das vberuert der iſt der lanndtſchafft von ornung wegen veruallen (mit) leib vnnd guet.

Item, welher gaſtgeb, er ſey auff dem landt oder in den ſteten, merkchten oder dörffern, geßt veber drey tag beherbergt vnd nicht guete erfurſchung in den kriegslewffen von irn wegen tan habenn vnd nachmals vngerecht erfunden die ſüllenn mit in geſchezt vnd gehalden werden.

Item ob ſich wer, das ain gaſt in ains frumen mans haws khäm vnd nachmals mit dem wirt hochmuet treibenn wolt vnd das der wirt durch ſich ſelber oder ſein potenn ſeinen nachtpawrn verkchunden, dem ſullen ſew peyſtant tun pey halspeenen ꝛc.

Item welher des angeſeſſen iſt im lanndt oder ſußt innwonend vnd zu dem anndern man zeſprechenn vermaynet vmb was ſach, das wer das dann derſelb von dem mindern tail recht nemb, an pillichen enden vnd ſteten. Welher aber das recht nicht nemmen wolt vnd dem nachkäm, den ſullen die gemain Landtſchafft den gehorſamen wider den vngehorſamen beyſtannt tun an geuerde.

Es iſt auch furgenommen, das khain furkawffer auff dem lanndt geſtatt ſol werden auff wider Hungern oder aus dem landt zefürn weder in traid, ches, ſmalcz, noch ander war. Wer daruber mit fürkhauff begriffenn wirt, in was gericht des iſt, dem ſol der nemmen das fürgekhaufft guet vnd ſol in darczue pueſſenn nach der landtſchafft erkennen.

Item wenn man volkch ze roſſen oder ze fueſſen in notdurfften des lannds ſchickht oder ordent, wo ſy ſein in dem lanndt, das khainer khain ſchaden tu weder auff dem landt noch in den herbergen. Wer das vberfuer vnd damit begriffenn wurd, den wil man darumb ſtrafenn an leyb vnd an guet.

30. 1469, 16. Nov., W. Neuſtadt.

Mandat an Simon Potl, derſelbe ſoll von den 1000 Goldgulden, die er dem Kaiſer darleiht, 500 Gulden an Hans Empacher, Bürger von Graz, ausbezahlen.

Chmel's Reg. S. 572, nr. 5817.

31. 1469, 23. Nov., W. Neustadt.

Mandat an Andrä Lamparter, Amtmann zu Bruck a. d. M., derselbe solle dem Hanns Widman, Bürger zu Grätz, 32 Pfd. Pfenn. ausrichten, oder dafür Getreide geben, da letzterer Brod den Gefangenen zu Graz lieferte.

Ebenda S. 573, nr. 5835.

32. 1469, 29. Nov., W. Neustadt.

Kaiserliches Schreiben an die Steiermärker, worin das Mißfallen über den eigenmächtig ausgeschriebenen Tag der drei Lande zu Voitsberg ausgesprochen erscheint.

Cod. Dresd. f. 180$_b$ — 181$_a$; Beitr. II, 95, nr. 133.

Vnns langt an, wie ettlich vnser landtlewt des berüerten vnnsers fürstenthumbs Steir yecz aber ain tag auff den nagstchunfftigen suntag gen Voitsperg gesezt den ausgeschriben vnd euch darczu zekchomen eruordert haben, das vns nicht geuellt, nachdem solh teg auffenthalben vnser vnd an vnser wissenn vnd willenn vnd auff vnns vnd vnnser landt vnd lewt veynt gelaidt furgenommen sein. Nachdem auch das sust nicht guet anczaigen gibt, empfelhen wir ew allen vnd yedem besunder ernstlich vnd wellen, das sich ewer kayner daselbs hin gen Voitsperg auff den bemelten tag noch annder teg an vnnser wissenn vnd willenn also furgenommen vnd gesezet werden, nicht fueget, noch die besuechet, wann wir in willen haben, auff anlanngen vnnser landtschafft des beruerten vnnsers furstentumbs Kchern dten in kurcz ain gemain landtag an ein gelegen end vnd stat selbs auszczeschreiben vnd vnnszer landtlewt vnnser fürstentumb Steir, Kern dten vnd Krain darczu eruodern vnd da mitsambt ew vnd ewren rat das peßt vnd nüczist so für vnns vnnszer lant und lewt sein wirdet furzenemmen vnd darinn nicht annders tuet. Welhe aber sich darüber auff denselben vnd annder sölh teg wurden fuegen vnd die besuchen, die wolden wir für vngehorsam vnd die halten, die mer vnnser veynt des lannts veyndten dann vnns lannden vnd lewten gewant wern vnd gutz günten vnd gern mer vnrat solhen im lanndt dann bisher gewesenn vnd aus solhen tägen vnd pünten, so ausserthalb vnnser gehalden werdenn, entsprungen ist daran tut ir vnnser ernstliche maynung. Gebenn zu der Newnstat an mitichen sand Andres abent des heiligen zwelfpotenn anno dom. MLXIX° vnnsers kaisertumbs im achtzehnten jare.

33. 1469, o. O., o. D.

Bericht eines Augenzeugen über die Fürstenfelder Schlacht vom 21. Juli 1469 zwischen Baumkircher und dem kaiserlichen Feldhauptmanne Jan Holub.

Dieser Bericht, welcher sich im Cod. Dresd. f. 11 vorfindet, wurde von mir im 7. Hefte der Btr. S. 31—32 ganz veröffentlicht. Mit ihm stimmt überein die Erzählung bei Unrest S. 563 und Wilwolt's von Schaunburg maßgebendes Zeugniß im 12. Jahrg. 50. Publ. des Stuttg. liter. Ver., h. m. A. von Keller, S. 10—11.

34. 1469, o. D.

Amtliches Actenstück über die Sachlage in der Steiermark, mit besonderer Rücksicht auf die Türkengefahr und die Baumkircherfehde. Cod. Dresd. f. 283—284 (sehr schadhaft).

Die Zusammenkunft mit den Räthen des K. von Ungarn, dem von Gran, dem päpstlichen Legaten und der „Venediger Botschafft" habe den Zweck, „damit weg furnemen, dadurch den Turckhen widerstand mag tan vnd solh inczüg vnd krieg so aus dem kunigreich Hungern beschehen gewennt werden."

„Dann von der beschedigung wegen, so dy veynt vnd soldner tun, läst euch sein k. gn. sagen sein gnaden sey das nicht lieb, nachdem auch die veint und söldner nyemants mer vnd sovil schaden tun als sein k. g. lewten seiner k. g. prelaten vnd denen von steten vnd den so sich gehorsamlich in den lewffen gen sein k. g. gehalden und mit seiner gnaden wider die veynt auffgewesen sein mügen" ....

Sodann folgt eine Bezugnahme auf ein Ausschreiben der Räthe von Graz nach der Rückkunft des Kaisers.

„So an denselben vnnd anndern endten an seiner gnaden willen und wissen mit dem Pämkircher beschehen pintnuß vnd ander vnpillich sachen furgenomen, daraus dan solh verderben landt vnd lewt so vecz in dem lanndt ist, aufferstanden sey vnd begert sein k. g. das sy sich hinfür solher besamung massen haben."

Den Schluß bildet eine Bemerkung über die Türkengefahr und die Kriegsläufe im Lande.

Auf diese Transactionen bezieht sich auch das von Preuenhuber ann. Styr. S. 126 angezogene Schreiben des oberösterr. Landeshauptmannes an die Bürgerschaft von Stadt Steir d. 26. Dez. 1469. Er entbietet ihre Vertretung eilends nach Linz. Denn es sei ihm am heil. Christtag zur Vesperzeit von seinem gnädigsten Herrn, dem Könige von Ungarn, von Herrn Andrä von Paumbkirchen und Herzog Niklas von Teschen Botschaft und ein Schreiben zugekommen, worüber man sich berathschlagen müsse.

35. 1469, o. D.

Zeitgenössische Aufzeichnung in einem Urbare der Herrschaft Katsch. Landsch. Arch. Abschr. Hdschr., nr. 3676 f. 1.

Vermerkht als der allerdurchleuchtigist vnd vnüberwintlichist fürst vnd herr, her Fridrich Rom. Kayser herzog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc. das slos Katsch aus Andres Paumkircher freiherrn zum Slenyng, als seiner kais. gnaden abgesagtem veinde hannden mit gewaltigem swerte in sein gewaltsam pracht hat. Also hat sein kais. Maiestet dasselb slos dem wirdigen vnd geistlichen herrn herrn Johannsen abbt zu sand Lamprecht ingeantwurtet im beuolhen, nachdem vnd die veinde alle register desselben slosses verprennt vnd vernichtet habenn" ....

(In einem 1502 angelegten landesfürstlichen Urbar im steierm. Landesarchive findet sich gleichfalls nach Herrn Prof. Dr. Luschin's freundlicher Mittheilung nachstehende Notiz z. O. Praitenfeld bei Lebring:

„Da hat die R. K. majestet den zwai taill und der von Segkaw den dritten tayl (Zehent).

Item da sind 24 hueben gibt yede hiers j viertl, die supphuebn ist frei. Die vorgeschriben hueben all sein in des Pämkhircher krieg in öd (Verödung) khommen vnd ligen noch od und dient niemands nichts dauon .....)

36. 1469, o. D.

Im Register Apostelen's zu den jetzt in Wien befindlichen Hofschatzgewölbbüchern (landsch. Arch.) VIII. Bd. 8, 243, findet sich Nachstehendes verzeichnet:

„Ein großes Register, darinnen alle Absag, Fede und Feindbriefe, welche der Andre von Pawmkirch, Freiherr zu Schlening, Hans von Stubenberg, Christoph Narringer, Ulrich Pessnitzer, Ludwig Hauser, Peter Vrschenböckh, ihre Conföderirten und Complices, darunter auch Richter, Rath und die gemeine Burgerschaft zu Wildon und Feustritz begriffen sein, dem Kayser Friedrich zugeschriben haben."

Vergl. auch die Notiz b. Schmutz hist. top. Lexikon v. Steiermark, IV. Bd. S. 128.

In der Völkermarkter Taidung, s. w. u., ist von Urschenbeck, den von Wildon und W.-Feistriz nirgends die Rede.

In einer spätern Urkunde d. 1478 24. April (Chmel Monum. Habsb. I., 2, S. 748, nr. 767) erscheint die Urphede des Bartlme Brunpeckh, der früher bei weiland Baumkircher und „etlichen seiner Gnaden widerwertigen" sich befunden habe. Die gleichzeitigen Landtagshandlungen (Mon. Habsb. I., 2, S. 831—838) beziehen sich auf die Fehde des jüngern Baumkirchers (Wilhelm) und des Herrn

von Weyspriach wider K. Friedrich (vergl. m. Aufs. im 3. Jahrg. der Beitr. 1866 „Nachtr.-Ergänzungen", nr. 39).

37. Miscellaneen z. J. 1469.

Hieher können auch der Ergänzung willen die sporadischen Urkundenexcerpte in Muchar's Gesch. des H. St. 8. Bd. S. 56/58 gestellt werden.

a) 1469 3. Juni, 10. Aug., 24. Sept. Zahlungen an Peter Pögl, Eisengewerken in Törlein (Törl) bei Aflenz, für 400 Hakenbüchsen, 2400 Eisenkugeln und andere Eisenwaaren, die er dem Landesfürsten geliefert.

b) 1469 (o. D.). Befehl an Gregor Dienstl, Vizthum in Cilli, zwei daselbst gegen die Feinde aufgenommenen Büchsenmeistern die Jahreslöhnung aus den Renten auszubezahlen.

c) 1469, 31. Juli. Steueranschlag auf die Geistlichkeit des salzburgischen Archidiakonates in Obersteier.

d) 1469, 1., 23. Sept. Steueranschlag auf die „Jüdischhait" der Steiermark, Kärntens und Krains.

e) 14., 16., 17., 18., 25. Okt. Urkunden betreffend die Umlage der Steuer auf die einzelnen Stifte des Landes, Admont (2000 fl.), Seckauer Probst (800 fl.), Rein (600 Goldgulden), Lambrecht (1600 fl.), Neuberg (300 fl.).

38. 1470, 30. Jänner, Graz.

K. Friedrich III. befiehlt dem Probste Andre von Seckau die für Obersteiermark geplanten Bauernversammlungen, welche die Beschlüsse des Völkermarkter Tages in Ansehung der Besteuerung vereiteln sollen, zu hindern, in soweit es seine eigenen Unterthanen beträfe.

Wie die parschaft in der obern Steiermarch ain besamung in dem O(berlan)d oder anndern ennden daselbstens ynner acht tagen zuhalten fürgenomen hal(be r) sachen, dadurch der anslag so am nagsten zu Voelkenmarkht fürgenomen worden ist, verhindert werden, auch annders daraus lannden vnd lewten vnrat vnd schad aufersteen moecht, daselbs fürtzenemen das vns nicht geuellt, nachdem aus sölhen besamlungen albeg nur vnrat vnd schad lannden vnd lewten auferstet. Emphelhen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du bey deinen vnd deins gotzhawß lewtten vnd holden von vnsern wegen daran seist vnd in

verbieteſt, daz ſy weder zu der bemelten, noch anndern beſamlungen yecz noch hinfür an vnſern ſunder willen vnd wiſſen, nicht komen noch die beſuchen vnd darinn nicht anders tuen. Welh aber das vebertreten vnd zu ſolhen beſamlungen komen vnd beſuchen wurden, die haben wir durch die vnſern ſo wir darczu geordent haben darumb inzenemen vnd zu ſtraffen beuolhen .....

Geben zu Grecz am Eritag vor vnſern lieben Frauntag Nativitatis .....

39. 1470, 3. Februar, Wien.

K. Friedrich III. entbietet den Probſt Andre von Seckau für den 19. März zu dem Landtage der Steiermärker, Kärntner und Krainer nach Frieſach.

Orig. Urk. i. landſch. Arch. (Datum: Wien, Samſtag ſ. Blaſientag; Zeitpunkt der Frieſacher Verſammlung: Montag nach Reminiscere). Analoges Mandat an den Abt von St. Paul, ſ. Kärntn. Ztſchr. 1818 I. 124. Chmel's Regg. II. S. 582, nr. 5967. Muchar 8, 61, cit. auch die Kärntner Ztſchr., hat aber irrig als D. der Urkunde den 19. März und als Zeitpunkt der Frieſacher Verſammlung den 19. Mai angeſetzt.

40. 1470, 19. Mai, Völkermarkt.

K. Friedrich III. befiehlt ſeinen Amtleuten, die Grundunterthanen des Kloſters Seyz (Seiz), die aus Noth von den Feinden erbeutetes Vieh gekauft, nicht weiter zu beläſtigen, da ſich dieſelben bereit erklärten, das Vieh gegen Erſatz der Koſten den rechtmäßigen Eigenthümern zurückzuſtellen.

Orig. i. landſch. Arch.

Vns hat der erber geiſtlich vnſer lieber andechtiger der prior zn Seiz anbracht, wie ettlich ſein vnd ſeins gotshaus lewt vnd holden, nachdem die in den lewffen ſwerlich verderbt vnd vmb ir viech vnd gut komen ſein, etwas viechs von den veinten khaufft haben, des ir ew ze underziehen vnd von denſelben ſeinen lewten zehaben mainet, des er ſich beſwert bedunkht. Empfelhen wir ew allen vnd ewr yedem beſunder ernſtlich vnd wellen, daz ir des bemelten von Seyz lewt vnd holden das berurt viech an irrung inn haben laſſet vnd in deshalben khainerlay beſwerung zuziehet. So erbieten ſy ſich daſſelb viech den ſo das zugehort vnd von den veinten genomen worden iſt vmb das gelt, darumb ſy das von den veinten khaufft vnd an ſich bracht haben, ze loſen zegeben .....

41. 1470, 30. Juni, Völkermarkt.

Die Urkunde des Ausgleiches zwischen Andreas Baumkircher sammt Genossen und dem Kaiser [34]).

Orig. i. landsch. Arch.; vergl. den Text b. Muchar 8, 65—67.

1. Ausantwortung aller von ihnen den Ständen und dem Kaiser abgedrungenen und genommenen Städte, Schlösser, Güter, Aemter, Leute, Nutzen, Gülten und Gründe, ohne alle Weigerung, frei und lediglich.

2. Gleiches gilt bezüglich aller ihrer neuen Besatzungen und „Auffänge", ausgenommen die „Besaczung, so die Nerringer von Newem bey Narrnegk gepawt vnd aufgefenngt" haben ... „souerr die auf vnsers herren kaisers grunnten nicht steet".

3. Dagegen soll der Kaiser alles ihnen Entrissene wiedergeben, insbesondere das Schloß Ober-Kapfenberg dem Stubenberger, gegen genugsame Bürgschaft des Letzteren, ausgenommen das Schloß Radkersburg [35]) mitsambt dem Pawhof und Weingarten dabei.

4. Die vom Kaiser abgebrochenen oder noch abzubrechenden Schlösser sollen ohne seine Erlaubniß nicht wieder aufgerichtet werden.

5. Ihre Dienstleute und Söldner sollen sich jedweden Raubes und Landschadens enthalten.

6. Die vom Baumkircher gefangenen Wilhelm Trauner und Conrad Hurnhaymer [36]) sollen ohne Entgelt ledig gelassen werden.

7. Richtigkeitserklärung aller Ansprüche und Forderungen des Baumkirchers; insbesondere der 500 Pfd. Pfennige, die er auf das Amt zu Radkersburg gehabt hat.

8. Gegenseitiges Aufhören aller Ungnad, Vnwillen, Vngunst und Ansprach.

„Vnd das solhs mit vnser Kaiser Fridreichs Römischen Kaiser willen vnd wissen beschehen sey haben wir vnser insigl an diesen brief gehenngt, der wir ainen in gleicher laut vnder der obbenannten Pemkircher vnd Stubenberg Närringer, Pessnitzer vnd Hawsner anhangenden insiglen haben" ....

42. 1470, 2. Juli, Völkermarkt.

Kaiserliche Amnesticurkunde für Baumkircher und dessen Verbündete.

Orig. i. landsch. Arch.; s. Cäsar Ann. duc. St. III. 538.

... Daz wir daraus wissentlich in kraft des briefs all vngnad, vngunst vnd vnwillen, so wir derselben khriegslewf halben zu in gehabt

---

[34]) Vergl. über das Ganze die ausführlichen Aufschlüsse des gut unterrichteten Unrest; S. 566—568.
[35]) Vergl. Regg. nr. 45.
[36]) Vergl. Unrest S. 562,3.

haben oder haben moechten gen in vnd den irn so in den khriegsleuffen gewant gewesen sein, gannz abtan vnd fallen lassen haben also, daz wir noch yemands von vnsern wegen die gen in kein arg mer suhen noch fürnemen wellen weder mit recht noch an recht treulich vnd vngeuerlich.

Mit vrkund des briefs .....

43. 1470, 4. Juli, Völkermarkt.

K. Friedrich III. reversirt den Ständen von Steier, Kärnten und Krain, daß die jüngsthin zur Abfertigung der Söldner bewilligte Steuer ihren Freiheiten keinen Abbruch thun soll. [37])

Landsch. Arch. Cop.

44. 1470, 7. Juli, Völkermarkt.

K. Friedrich verfügt über die Occupation verschiedener Schlösser und theilt einzelne Plätze seinen Getreuen zu. [38])

Orig. Pap. Urk. landsch. Arch.

..... Bekennen daſz wir auf die abred, so am nagsten hie von der stet vnd geslösser, so vns vnd anndern in den kriegslewffen abgedrungen sein auch der newn besaczung wegen beschehen ist, beuolhen haben dem edlen vnserm lieben getrewn graf Wilhalm von Tierstain vnserm diener vnsere stet Hartperg vnd Fürstenfeld, Jörgen Schenckh von Osterbitz, Vlreichen vom Graben, Niclasen Griebinger vnser stat Marchpurg, Anthonien Hollnegker vnserm rat vnd Jörgen Wellezer vnser stat Fewstricz mitsambt den gesloſſern vnd besaczungen darinn, Sigmunden von Pollhaim vnd phleger zu Radkerspurg des Tebers daselbs vnder Radkerspurg gelegen, Jörgen Reihenburger vnserm diener das geslos Haldenrain (Halbenrein) zu vnsern hannden, Pangretzen Rindschait vnserm rat den sicz Tobl vnd Pernharten Pewrl sein hoff, so man den abtretten wirdet, inczenemen.

45. 1470, 1. Aug...

Hanns von Stubenberg, obrister Schenk von Steier, verzichtet zu Gunsten des Kaisers auf sein ihm in den Kriegsläufen entrissenes Schloß Rakerspurg (Radkersburg).

Gleichz. Cop. i. landsch. Arch.

---

[37]) Ueber die Völkermarkter Steuerumlage belehrt am besten Unrest a. a. O.
[38]) Aus dieser Urkunde lassen sich die von Baumkircher besetzten Plätze entnehmen.

46. 1470, 20. Sept., Graz.

K. Friedrich III. verbürgt dem Hanns Einpacher, Bürger von Graz, daß die Landleute in Steyr und Kärnten das Tuch, das er in ihrem Namen den kaiserlichen Söldnern für Schaden und Sold im Werthe von 3000 Goldgulden gegeben hat, von dem Anschlage bezahlen oder ihn sonst mit Schuldbriefen versorgen werden.

Chmel's Regg. S. 593, nr. 6110.

47. 1470, 28. Sept., Graz.

K. Friedrich erklärt gewisse Verschreibungen, womit er dem Andre Pemkircher (Baumkircher) Stadt, Schloß und Aemter von Korneuburg verpfändet habe, für ungiltig [39].

Orig. Pgm. Urk. i. landsch. Arch.

48. 1470, 11. Dez., Graz.

K. Friedrich entbietet den Probst Andrä von Seckau zum Landtag nach Graz für den 8. Jänner 1471, betreffend die Verhandlungen über die Abfertigung der Söldner des Andrä Pawmkircher (Baumkircher).

Orig. Pg. Urk. i. landsch. Arch. Vergl. Beitr. z. K. st. G. II. S. 97—98, nr. 139.

49. 1470, 20. Dez., Graz.

Die landesfürstlichen Räthe und Landleute, oder Stände der Steiermark, „die jetzt zu Grätz sein", bekennen von dem Reiner Abte Niklas 100 Gulden in Gold und Münze empfangen zu haben, die er zu den erforderlichen 14000 Gulden, so man zur Abfertigung der Feinde aus dem Lande und den Städten aufbringen soll, dargeliehen hat.

(Grecz phinnczтag vor s. Thomantag des h. Zwelffpoten.)

Alanus Lehr's — Runensia, Mskr. im Kl. Rein. Dipl. nr. 325. Vergl. Muchar 8, S. 67—68, der dieselbe Urkunde auszugsweise anführt, und Mitth. des hist. V. 17. H., Note 104.

---

[39]) ... „Als der Edl vnser lieber getrewer Andre Pemkircher Freyherr zum Sleming vns vnser stat geslos vnd embter zu Kornewburg gegen bezalung der 6000 Gulden, darumb wir im die versezt haben, abtreten wirdet.

50. 1471, 16. März.

Probst Andreas von Seckau beruft den Klerus seines Archidiakonates behufs der anläßlich des Baumkircher'schen Handels ausgeschriebenen Steuerumlage nach Knittelfeld für den 27. März d. J.

Orig. Pgm. Urk. i. landsch. Arch.

.... Noueritis nos literas serenissimi domini Friderici Romanorum Imperatoris & domini nostri gratiosissimi cum ea qua decuit recepisse reuerentia. Quarum tenorem cum presentibus de uerbo ad uerbum vobis transmittimus, continentes quandam summam florenorum pro domine Andrea Pamkircher et suis stipendiariis persoluendam prout ex copia originalis liquide claret.

Quare uobis omnibus et singulis in uirtute sancte obediencie et excomunicationis pena mandamus, quatenus feria quarta post dominicam Letare in Oppido Knutelvelden in domo prouidi viri Martini Darnach conpareatis et quiuis vestrum compareat ad imponendam dictam sumam florenorum in originalibus literis contentam .....

Landsch. Arch. Orig.

51. 1471 (nach dem 23. April).

Gleichzeitige Urkundennotiz über die Hinrichtung Baumkircher's (einer Urk. v. 13. Jänner 1463 d. Grätz beigefügt).

Birk's Urkundenauszüge im X. Bde. des Arch. f. K. öst. G. 1853, S. 182. — Vergl. m. Abh. in der österr. Gymnasialzeitschrift über die Vereinbarung dieser Notiz mit dem Zeugniß Wilwolt's von Schaunburgs und mit der Erzählung Unrest's.

... Darnach nachdem die stat (Korneuburg) abgelost worden (s. o. 1470, 28. Sept.) an sand Joergen abent (23. April) lies vnser herr der romisch Kayser dem benanten Pemkircher vnd herrn Greisenegker die haubt abslahen zwischen siben vnd achten nach der vesper zu Grecz vor dem Murtor, da die padstuben gestannden ist vnd pegraben in dem krewczganngk ze sannd Jacob miner brueder orden (bei den Minoriten, jetzt Franziskanern) [40]).

..... Actum anno domini etc. LXX° loco et die ut supra.

---

[40]) Vergl. die Stelle im St. Lambrechter Todtenbuche, h. v. Pangerl, im 29. Bde. der Fontes rer. austr. S. 99, 100, z. 23. April 1471.

Der Vollständigkeit wegen lassen wir die entscheidenden Stellen aus Wilwolt's von Schaunburg Denkwürdigkeiten und Unrest's österr. Chronik über Baumkircher's Hinrichtung das Wort nehmen,

Wilwolt a. a. O.

.... Nach disem schlagen (bei Fürstenfeld 21. Juli 1469) .... wurden weg gesuecht, ob der krieg hingelegt und ein tag gen Gratz zu komen furgenomen, dahin Baumbkirchner und her Andre Greisnecker sein helfer veglaidt, alda die kaiserlich majestat vor iren rechten etlich woche taglaist [41]). Da aber kain richtung funden werden mocht, wurden alle tor an gemellter stat umb iij ur nach mittag verschloßen, Baumkirchner und Greisenecker durch des kaisers marschalck aus bevelche irer majestat gesuecht und als die funden, den zwain negstgenenten die häubter abgeschlagen, aber der Roringer, auch ain landher, her Jacob Stubenwerger [42]) und Jacob Schreiber, die dan irs tails gewesen, mit den iren in gefenknus gelegt, lang zeit darin enthalten. Da aber wel der tot, hat der krieg von ime selbs ain endschaft erraicht."

Unrest a. a. O.

„Nu hort, was geschach. In demselben jar was der Pamkircher zw Gratz, in was geschefften, das las ich steen (!); und der Kayser schickht auch nach herrn Andreen Greysecker; der was zu Fewtsberg gesessen, der cham auch gein Gratz auf des Kayserß ervordern vnd alspald er zw Gratz in die stat cham wurden die tore zuegeschlagen und der Kayser schuef dem Pamkircher und Greysegker payden die kopff abzeschlagen, Das geschach an S. Jorgen abent (23. April) in dem LXXI. jar (1471) und wurden da zu Gratz in dem kloster (der Minoriten) begraben. Also muest der frisch und kriegper mann Pamkircher und der reich richter (landesfürstl. Pfleger) Greyseckher sennblich sterben."

---

[41]) Veglaidt — vergleitet, mit Geleitbrief versehen. So war auch Baumkircher am Völkermarkter Tage (Sommer 1470) erschienen. taglaisten bedeutet so viel als Tagebing oder Taiding halten (leisten).

[42]) Ueber die Beziehungen des Baumkircher's zu Hanns von Stubenberg vor und nach seiner Verlobung mit Martha Baumkirchner siehe die Regesten Stubenbergischer Urkk. des landsch. Archivs (vorm. Joanneum), veröffentl. von Pratobevera im Notizenbl des Arch. f. K. österr. Gesch. 1859, S. 383, 395, 397, 557, 562, 570 bis 571, 573—575, und in den Mitth. des hist. V. f. St. 17. Heft meinen Aufsatz, S. 104—106.

Das

Admonter Archiv in seinem gegenwärtigen Zustande.

Von P. Jakob Wichner,
Kapitular und Archivar dieses Stiftes.

In den „Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen" IV., 150, findet sich eine Notiz über das ehemalige Archiv des Klosters Admont, welche den empfindlichen Verlust ahnen läßt, den die Geschichte der Abtei und des Landes durch den großen Brand vom 27. April 1865 erlitten hat. Die Stiftungsurkunde [1]), die Bestätigungsbriefe der deutschen Könige und Kaiser, der Traungauer und Babenberger, die Confirmations-Bullen der Päpste, die Donations-Dokumente der salzburgischen Metropoliten und hochedler Dynasten, die Saalbücher, der älteste „Codex praediorum", viele Nekrologien, die „Acta confoederationis", die Profeßbriefe, die für die Kirchen- und Kulturgeschichte des Oberlandes so wichtigen Schriften des Ennsthaler Archidiakonates [2]) und eine Menge von Urkunden, Acten und Repertorien wurden damals eine Beute der gefräßigen Flamme. Ob das alte Archiv mit seinem werthvollen Inhalte ganz oder

[1]) Nämlich die vom Erzbischofe Conrad I. von Salzburg c. 1106 erneuerte Urkunde, in welche Conrad auch seine eigenen Schenkungen und Privilegien neben jenen Gebhard's und Thiemo's aufnehmen ließ. Das Fundationsinstrument Gebhard's war wahrscheinlich schon früher bei einem der wiederholten Einfälle und Plünderungszüge des Usurpators Berthold von Moosburg (1078—1103) abhanden gekommen.

[2]) Unter den Admonter Aebten fungirte als erster Archidiakon des Ennsthales Wolfold (1120). Später bekleidete Hartnid Gleuffer dieselbe Würde (1391—1411). Vom Abte Urban Textor an (1648) versahen alle Aebte dieses Amt bis 1784, in welchem Jahre die Archidiakonate den Josefinischen Reformen zum Opfer fielen. Zum Admonter Archidiakonate gehörten im 17. und 18. Jhdt. alle Pfarren und Kirchen in den Haupt- und Nebenthälern der Enns, Palte und Liesing.

theilweise hätte gerettet werden können, ist eine Frage, deren endgiltige Beantwortung gewichtige Gründe einer späteren Zeit reserviren müssen.

In den ersten Jahrhunderten des Klosters wurden die Rechtsdokumente neben den dem Kultus dienenden Büchern in der Sakristei (Sagrer, in sacrario) unter der Obhut des Sakristans (Guster, custos) aufbewahrt. Vom 16. Jhdt. an befaßten sich die Aebte selbst, oder deren Anwälte und Sekretäre mit dem Ordnen der Urkunden. In jüngerer Zeit waren die Aemter des Bibliothekars und Archivars in einer Person vereinigt, was die Folge hatte, daß bei der Fülle des Materiales und nach der Laune des überlasteten Beamten oft nur das eine Feld bebaut wurde, während das andere nicht minder wichtige brach liegen mußte. — Abt Mathias Preininger (1615 bis 1628) ließ im nördlichen Thurme der Stiftskirche ein noch jetzt vorfindliches Locale (Aufgang rechts vom Orgelgebläse) zur Aufnahme des Archives einrichten (Thurm-Archiv). Unter Abt Adalbert Heufler zu Rasen (1675—1696) wurde der Urkundenschatz systematisch gesichtet [3]) und auch ein Theil der Dokumente und Schriften in der Prälatur untergebracht (Prälatur- oder Kapellenarchiv).

Das Hauptarchiv befand sich zur Zeit jenes unheilvollen Brandes in den Räumen des früheren Hofgerichtes im sogenannten Gasttrakte u. z. ebenerdig. Das Locale war gewölbt und mit einer eisernen Thür verschlossen und man hielt es für feuersicher. Leider war es dem nicht so, und nur die Acten und Urkunden des oben genannten Kapellen-Archivs, zum Theile schon von der gefräßigen Flamme beleckt, wurden gerettet. Seither wurden sie in das zweite Stockwerk der Südfronte des neu ausgebauten Stiftsgebäudes übertragen, um als Grundstock eines neu entstehenden Archives zu dienen. Das Locale, ein saalartiges Zimmer von 45½′ Länge, 29′ Breite und 15½′ Höhe, ist für den gegenwärtigen Bedarf mehr als genügend. Es erhält Licht und Luft durch 6 Fenster, die sich nach Süden und Osten öffnen, ist trocken, aber leider nicht feuerfest. Bei der eiligen Uebersiedlung der Archivalien wurde Vieles in Unordnung gebracht, es handelte sich ja zunächst nur um eine relativ sichere Unterbringung, und da man in der ersten Verwirrung und bei fühlbarem Raummangel auch das Kräutermagazin der Klosterapotheke dahin geflüchtet hatte, so gerieth dieser Rest des Archivs fast gänzlich in Vergessenheit.

---

[3]) Nähere Daten fehlen jetzt, da die Repertorien zu Grunde gegangen sind. Auf eine schon weit früher bestandene planmäßige Eintheilung der Archivalien deuten die Signaturen auf vielen Urkunden und Acten, welche von Händen des 14.—16. Jahrhunderts herrühren.

Krankheit führte 1870 Schreiber dieses — nach 18 in der Seelsorge verbrachten Jahren, in sein theueres Mutterhaus, in die Abtei zurück. Von jeher Freund historischer Studien, kam er mit Vergnügen dem Auftrage seines würdigen Abtes entgegen, Licht in das Chaos des Archives zu bringen.

Es galt nun zuerst das Locale von allen unrechtmäßigen Eindringlingen zu säubern und dann einen Plan für die Ordnung und Aufstellung zu wählen. Kleinere Archive, und zu diesen zählt jetzt das Admonter, können nicht in Allem die an derlei größeren Instituten herrschenden Normen adoptiren. Der Ordner schlug daher seinen eigenen Weg ein, gesteht jedoch gerne, daß ihm manche von einer gewiegten Autorität in diesem Fache [4]) gegebene Winke maßgebend waren.

Die Archivalien sind in 16 Schränken von verschiedener Größe und Form [5]) untergebracht, welche mit römischen Ziffern signirt sind.

Das Archivsmateriale gliedert sich in 122 Abtheilungen, deren jede mit einem oder mehreren Buchstaben bezeichnet ist. Z. B. A, BB, CCC, Aa, Bbb u. s. f. Die in jeder Abtheilung befindlichen Urkunden und Akten sind einzeln oder nach ihrer Zusammengehörigkeit (in Faszikeln) mit fortlaufenden Zahlen versehen und chronologisch geordnet. Die Urkunden des 12. und 13. Jhdts. sind jedoch mit Hinweisung auf die Abtheilung, welcher dieselben mit Rücksicht auf ihren Inhalt angehören, in separaten Kästchen deponirt, die Pergamenturkunden überhaupt in Couverte verschlossen, die außen die bezüglichen Signaturen und das Regest enthalten.

An älteren Urkunden, zumeist Originalen, sind noch vorhanden: aus dem XII. Jhdt. 20, aus dem XIII. 122, aus dem XIV. 201 und aus dem XV. 470, daher im Ganzen 813 Stücke. Die älteste Urkunde datirt aus der Zeit des Abtes Wolfold 1125—1130. Als Aussteller erscheinen: die Päpste Alexander III., Urban IV. und Bonifaz IX.; die Erzbischöfe von Salzburg: Conrad I., II., IV., Eberhard I. und II., Adalbert III., Friedrich II.; die Bischöfe: Bruno von Olmütz, Conrad und Emcho von Freising, Bernhard von Seckau, Hartmann von Gurk; König Rudolf I; die Herzoge: Leopold der Glorreiche, Friedrich der Streitbare, Albrecht II.; die Landschreiber: Witigo und Wigand; eine große Anzahl von Vorständen geistlicher Körperschaften, als Aebte, Prioren, Comthure

[4]) Professor J. Zahn: „Ueber die Ordnung der Urkunden am Archive des st. l. Joanneums in Graz."

[5]) Ein Schrank mit dem Wappen des Abtes Raimund, Baron von Rehlingen (1659—1675) zeichnet sich durch sein kunstreiches Eisenbeschläge aus, ein zweiter mit der Jahreszahl 1595 stammt aus der Zeit des Abtes Johann IV. Hofmann.

u. dgl., namhafte Grafen- und Adelsgeschlechter, wie die Andechs, Dobra, Fullenstein, Görz, Krotendorf, Landesere, Pettau, Pfannberg, Wasserburg, Wildon u. a.

An schönen mittelalterlichen Siegeln ist kein Mangel, da die Urkunden, so weit sie nicht durch das Feuer gelitten haben, meist wohl erhalten sind. Um Wiederholung der Namen zu vermeiden, verzeichne ich nur wenige, darunter das Siegel des Patriarchen Berthold von Aglai (1237), die Siegel der früher genannten deutschen Kaiser und Könige, der österreichischen Herzoge, aber auch der Herzogin Johanna (1343), der Bischöfe Heinrich von Regensburg (1283), Dietrich II. von Gurk (1261), Peter von Passau (1277), Friedrich von Brixen und Johann von Chur (1378), Friedrich von Chiemsee (1380), Friedrich II. von Seckau (1405), Johann von Gurk (1439) und Johann von Eichstädt (1456); der Aebte und Pröpste: Rudolf (1197) [6]), Gottfried von Admont (1224), Dietmar von Ossiach (1266), Hadamar von Neuburg (1299), des Admonter Nonnenklosters (1327) [7]); der Edelherren Herrand von Wildon und Friedrich von Pettau (1197); der Städte Friesach (1261), Neustadt (1263), Marburg (1290), Radstadt (1301) und Ybbs (1318).

Die Auftheilung der Urkunden und Akten, aus welchen das jetzige Archiv des Stiftes Admont besteht, erfolgte nach drei Haupt-Gesichtspunkten: a) Nach Oertlichkeiten: Pfarren, Kirchen und Herrschaften ..... b) Nach Aemtern: Oblei, Rentamt .... c) Nach Sachen: Armen- und Sanitätswesen .... Innerhalb der dabei gewonnenen 122 kleineren Gruppen ist dann die chronologische Ordnung durchgeführt. Indem wir nun der Kürze halber die einzelnen Abtheilungen mit den Zahlen 1 – 122 bezeichnen, heben wir das stofflich Wichtigere und Interessantere einer jeden Lade hervor, um auf solche Weise ein übersichtliches Bild der noch vorhandenen Schätze unseres Stiftsarchivs zu bieten.

Abtheilung 1. enthält jene Urkunden, welche unmittelbar das Stift und dessen Centralverwaltung betreffen, als Schutzbriefe, Privilegien, Schenkungen, Käufe, Verkäufe, Tausche, Anlehen, Pfandbriefe, Rechnungen, Gerichtsbarkeit, Güterstreitigkeiten und Zehentsachen. Hier nennen wir: Zwei Privilegien des Papstes Alexander III. (1171). — Schenkung der Kirche St. Leonhard in Freiland und

---

[6]) Das älteste früher vorhandene Siegel eines Admonter Abtes (Isenrik vom Jahre 1186) ist verbrannt. Das rudolfinische Siegel ist abgebildet und besprochen in den Mittheilungen der Central-Commission für Erf. und Erh. der Baudenkmale ꝛc. XVIII. 229.

[7]) Wiedergegeben am oben bezeichneten Orte.

Bestätigung jener zu Jaring und St. Martin im Ennsthale (1203). — Streit mit St. Peter um Adamunda und Mukirnowe (1155, 1229). — Zehentbestätigung durch Erzb. Eberhard II. von Salzburg (1207, 1242). — Confinstreit mit der Karthause Gamming (1414—16). — Zehentstreit mit dem Pfarrer zu St. Peter bei Judenburg (1452). — Verbot der Einfuhr österr. Weine über die Buchau nach Steiermark (1448). — Befehl des Kaisers Friedrich III. an Abt Anton I. 1500 Pfd. Kriegsdarlehen zu entrichten (1484).

2. Acta confoederationis et relationes ad alia coenobia und zwar mit Kleinmariazell, Benediktbeuern, Lambach, Mölk, Michelbeuern, Kremsmünster, Mondsee, Neuberg (Acten über die dem Admonter Abte Johann IV. aufgetragene Visitation 1584. — Notizen über den Ursprung des Klosters, über den Tod und das Begräbniß Otto's des Fröhlichen) Ossiach, St. Paul, Garsten, (Wahlinstrument des Abtes Pankraz. 1524). Seckau, [Installation des Propstes Leonhard Arnberger durch Abt Amand von A. 1541. — Beschreibung des Domstiftes Seckau, seiner Pfarren und Güter 1708]. Auch die Gesellschaft Jesu findet ihren Platz: Beisteuer des Stiftes Admont zur Erbauung des Jesuiten-Kollegiums zu Graz (1572). Ein Brief des Paters Wilhelm Lamormain, Beichtvaters des Kaisers Ferdinand II. — Vereinbarung zwischen Salzburg und dem Orden über die Jurisdiktion der zur Residenz Milstadt gehörigen Pfarren (1659). — Ferner begegnen wir den Klöstern der Augustiner zu Judenburg (1414 und 1589), der Franziskaner zu Mautern und Graz, der Kapuziner zu Irdning und der Karmeliten zu München, Mönchsberg bei Bamberg, Karthause Seitz, Spital am Pyhrn, Seon, Ottobeuern, Elchingen, Baumburg, Göttweig, Schlierbach, Thierhaupten, Herzogenburg, Arnoldstein, Lilienfeld, St. Gerold in Vorarlberg und Bellenz in der Schweiz.

3. Armenwesen. Bettler-Register (1678—83). — Ein auf Schreibpapier gedrucktes Gesuch um Unterstützung, vom Kavalier Franz Max von Sengern zu Reut gefertigt (1687).

4. Oblei. Urkunden des 14. Jhdts. über Erwerbungen von Gütern. Urbare und Stiftregister von Gütern bei Knittelfeld.

5. Bestellungen von Gemälden und Kupferstichen. Briefe der Maler Viktor Mayr und Gottfried Goetz in Augsburg, Auerbach und Bellau in Wien; des Bartholomäus Altomonte über die projektirten Fresken der Stiftsbibliothek (1742) [8]). Conto des Hofgoldschmiedes Konrad Stirlein (1531). — Risse und Pläne des Stiftsgebäudes und des Alpenschlosses Kaiserau. — Accorde mit dem

[8]) Die malerische Ausschmückung des imposanten Saales wurde erst 1776 vollendet.

Grazer Bildhauer Winkler über die Heiligengruppen vor dem Stiftsthore (1712) und des Steinmetzen Peltzler wegen Erhöhung des einen der zwei Thürme (1710). — Notizen über türkische Löffel (1569). — Kundschaft für den Uhrmacher Leonhard Gilg aus Mergenthal, welcher die „große Schlaguhr" im Stifte ausgebessert hatte (1614).

6. Bergbau. Bestätigungsbrief des Herzogs Albert über das stift. Bergrecht zu Schladming (1373). — Verleihung des Schurfrechtes auf Kupfer in der Walchen bei Oeblarn durch Abt Johann III. an Gröbminger Bürger (1469). — Bergordnung Königs Ferdinand I. (1553). Akten über Bergbau und Schmelzgaden in der Teichen bei Kallwang (1582) und Johnsbach (1563). — Abrisse von Hochöfen, Gradirbetten und Alaunhütten.

7. Forste und Weiden.

8. Hämmer. Großentheils Originale des 14. und 15. Jhdts. betreffend Hammerstätten zu St. Gallen, Reifling, in der Frenz, Leimbach, Obdach, Weißenbach, Klamm, Trieben, Stegmühl, Schladming, Rotenmann, Aflenz, Wald, Admont und Mühlau.

9. Nekrologe und Roteln [9]). Letztere theils vollständig, theils fragmentarisch, 14 Exemplare des 15. Jhdts. Eine Rotel trägt die Fertigungen von 330 Klöstern in den österreichischen Landen, in Deutschland und in der Schweiz. — Copialbuch von Nekrologen des Jesuitenordens (1662), enthaltend 406 Stücke. — Original-Nekrologe der Gesellschaft Jesu, gerichtet an das Kollegium zu Leoben (1700—1716) mit 399 Stücken.

10. Sakristei. Kauf- und Schenkungsbriefe von zur Custodie dienstbaren Gütern aus dem 14. und 15. Jhdt. — Urbare des 16. Jhdts.

11. Sanitätswesen. Urkunde über eine vom Abte Johann III. und dessen Vettern Wilhelm und Hans von Trautmannsdorf für das „Siechhaus" zu Admont gemachte Stiftung (1483). — Arzneibuch des 17. Jhdts. — Sanitätsverordnungen aus gleicher Zeit. — Geschriebene und gedruckte Recepte, mitunter fabelhaften und sympathetischen Inhaltes.

12. Wild- und Fischbann. Jagdrechts-Streitigkeiten. Gerichtliche Untersuchungen gegen Wildschützen (1554, 1560). — Erz-

[9]) Die Roteln bestehen aus Pergamentstreifen auf einer Rolle (rotula) aufgezogen. Eine derselben ist 27', 7" lang. Sie wurden durch eigene Boten von Admont aus mit der Anzeige des Todes eines oder mehrerer Conventualen in die verschiedenen Klöster gesendet; diese bestätigten auf der Rotel die Ankunft des Boten und notirten die bei ihnen geschehenen Sterbefälle. Der Name „Rotel" wird noch gegenwärtig in Klöstern für Todesanzeigen, welche eine kurze Biographie des Geschiedenen enthalten, gebraucht.

herzogliche Jagden in Eisenerz und im Gesäuße (1584). — Kaiserjagd am Reiting (1748). — Schußgeldregister und Fischertaxen (1728, 29). — Fischlieferung zur Hochzeit des Freiherren Gottfried Breuner mit einer Freiin Herberstein (1569) und gelegentlich der Durchreise „der Fürstin aus Baiern" durch Reifling (1580).

13. Stiftskirche. Jahrtagsstiftungen (1329, 1349, 1356, 1384). — Lichtstiftung in der Wolfgangskapelle (1353). — Beschreibung einer feierlichen Prozession gelegentlich der Uebertragung einer Reliquie der h. Erentrud in die Stiftskirche (1716).

14. Acta abbatum. Reisen der Aebte Valentin (1540, 1556, 1558, 1561, 1563, 1565), Lorenz (nach Krain 1569), Johann IV. (nach Olmütz 1592, nach Loretto, Padua 1609) [10]). — Dankschreiben des Erzb. Guidobald von Salzburg an Abt Raimund, welch Letzterer in Vertretung des Ersteren einen Prinzen von Eggenberg (Johann Anton Josef, Sohn des Fürsten Johann Christian) getauft hatte (1669). — Conto des Buchhändlers Hofmann in Salzburg über an Abt Urban gelieferte gedruckte „Ordinari-Zeitungen" (1636). — Eigenhändige Instruktion des Abtes Anselm für seinen Kammerdiener (1709). — Notizbuch des Abtes Matthäus (1753—62.) — Ein Schäferspiel in 2 Akten, dem Prälaten Kolumban gewidmet.

15. Nonnenkloster zu Admont. Schenkung einer Rente von Gütern zu Pöls und auf dem Lauern an die „gelehrten" (literatae) Nonnen zu A. (1244). — Conföderation mit dem Ritterorden St. Jakobs in Spanien (1346). — Ablaßbriefe für die Nonnenkirche St. Martin und Rupert (1448, 1453, 1475). — Jahrtags- und Präbendenstiftungen (1327, 1328, 1435, 1448). — Visitationsinstrument mit genauer Beschreibung der vorgefundenen Disciplin (1451). — Profeß-Urkunde der Schwester Creszentia Putererin (1501). — Urbare der Frauenkammer aus dem 16. Jhdt. — Dissertatio super vita inclitae monialis Sophiae, principissae Hungaricae, a quodam Sanlambertino [11]).

16. Stift Göß. Acten über Commissionsagenden der Admonter Aebte bei Wahlen und Inventuren zu Göß (1576, 1596, 1645). — Lebensbeschreibung der Aebtissin Maria Henrika, Baronin

---

[10]) Diese Acten enthalten Angaben über das Reisegefolge, die Zehrungskosten und die Marschroute. Bei einer Reise des Abtes Adalbert nach Salzburg wurden als Douceur verausgabt: 46 Dukaten in specie, 3 baier. Dukaten, 44 Silberkronen und 8 Reichsthaler. Graf Max Thun schenkte dem Abte ein Pferd.

[11]) Sophia, Tochter des ungarischen Königs Bela II. und Braut Heinrichs, des Sohnes Kaiser Konrad III, soll in Admont als Nonne gestorben sein. Noch feiert in der Rupertskapelle ein Wandgemälde das Andenken an die erlauchte Jungfrau.

von Poppen, verfaßt vom Admonter Capitularen Bernhard Starch (1748). — Catalog des Conventes (1748).

17. Andere Frauenklöster. Betrifft die Dominikanerinen zu Graz, die Klöster St. Georgen am Längsee, Nonnberg, Stubeniz. (Visitation durch Abt Raimund 1673. Dabei ein Brief der Nonne Katharina von Erdödy, geb. Bathyáni.)

18. St. Lambrecht. Streit zwischen Admont und Lambrecht um das Jagd- und Fischrecht an der Salza (1384). — Brief des Abtes Sigismund von L. an Abt Valentin von A. mit der Anempfehlung eines gewissen Caspar Brulesius, poeta laureatus, welcher veterum monumenta librorum annalesque zum Behufe der Drucklegung einsehen wolle (1554) [12]). — Acten über die Administration des Stiftes durch die Admonter Aebte Johann IV. (210 Stücke aus den Jahren 1581—1597) und Anton II. (während der Erkrankung des Lambrechter Abtes Kilian, 1737). — Schriften mit Bezug auf die Wahl der Aebte Joh. Heinrich Stadtfelder (1613—1614) und Franz von Kaltenhausen (1662).

19. Stift St. Peter. Speiseordnung in der Fastenzeit (1553). — Visitationsprotokoll (1648). — Rechnungen in Betreff der im Ennsthale gelegenen Güter (1661). — Visitation durch Abt Anselm von Admont (1715).

20., 21. Stift und Pfarre Rotenmann. Urbar des Klosters und der Niklaskirche, zum großen Theile von der Hand des Propstes Johann II. Kugelberger (1475—1512). — Wahlakten von den Jahren (1539, 1546, 1555, 1558). — Inventar von 1578. — Visitation durch die Admonter Aebte Raimund (1668 bis 1671), Adalbert (1680—1683), Gottfried III. (1701) und Marian (1706). — Acten aus der Zeit der Vorauer Administration.

22. Marktkirche und Friedhof zu Admont. Indulgenzverleihungen von 1432, 1448, 1453, 1465, 1475, 1489. — Wachsdienstregister (1426.) — Jahrtagsstiftung (1522).

23. — 74 Pfarracten [13]), und zwar:

23. Pfarre Admont. Exemtion von dem Ennsthaler Archidiakonate (1234). — Beichtregister (1532). — Urbare, Inventare und Rechnungen des 16. Jhdts.

[12]) Es waren also die handschriftlichen Schätze der Admonter Bibliothek damals in weiteren Kreisen bekannt und Abt Valentin erscheint hier als ein Mann, an dessen Adresse Gelehrte sich mit Vorliebe zu wenden schienen. Vergl. meine Abhandlung in den Mitth. d. hist. Ver. f. St. XX. 67.

[13]) Die von Nr. 23—51 erwähnten Pfarren werden noch gegenwärtig durch Stiftspriester besetzt, jene von Nr. 52—74 waren oder sind der Abtei oder der Vogtei incorporirte Pfarren (beziehungsweise Kirchen), stehen oder standen unter dem Patronate derselben oder waren dem Admonter Archidiakonate untergeben.

24. Altenmarkt. Notizen des Pfarrers P. Heinrich Stanitzer über Geschichts- und Naturmerkwürdigkeiten, den Zeitraum 1741—1806 umfassend.

25. St. Anna am Lavanteck.

26. Arbning. Urkunden und Acten über die vom Abte Heinrich II. erbaute Arbninger Klause (Clusa superior) und deren Pfleger (1392—1600) [14]).

27. Frauenberg.

28. Gaishorn. Indulgenzbriefe (1453, 1470). — Erlaubniß des Erzb. Friedrich IV. von Salzburg zur Erbauung der Kirche St. Virgil (1448). — (Inventar 1555). — Acten aus der Zeit der Reformation (Widersetzlichkeit der Bauern gegen die Einführung des Gregorianischen Kalenders 1583). — Verhandlungen über die projektirte Ableitung des Gaishornsees (1776).

29. St. Gallen. Inventar von 1496. Registrum fratris Bartholomaei Hochmuet von 1507, enthält Inventare, Urbare, Naturalsammlung, Fischrecht u. dgl. [15]). — Dokument über die Weihe mehrerer Altäre durch den Bischof-Abt Christof Rauber (1523). — Reichhaltiges Materiale aus der Reformationsepoche.

30. Gams.

31. Gröbming. Dokumente des 14. und 15. Jhdts. mit Beziehung auf die Familie Mosheim zu Tonegg und über Gülten der Laßinger Kirche.

32. Hall. Ablaßverleihung (1475). — Rechnungen über den Thurmbau (1595). — Urbare des 16. Jhdts.

33. Hohentauern. Schriftstücke über einen Raubmord (1564) und Todtschlag (1588).

---

[14]) Pfleger der oberen Klause: Püntz. Georg Darner 1392. Chraft Anhanger 1400—1409. — Georg Wiener unter dem Abte Andreas. — Caspar N. 1467—1478. — Johann Prugellegker 1482—1491. — Wilhelm Wild 1498—1501. — Hans Frank 1532—1544. — Christof Lennberger 1567—1576. — Andreas Frank † 1597. — Christof Spuel 1597—1608. — Christof Schattner † 1610. Diese Klause, zu welcher die Güter Püchl und Thal gehörten, ist nun im Privatbesitze. Die zur Enns führende Mauer ist verschwunden, ein Thurm auf der Anhöhe in Ruinen, jedoch das Hauptgebäude aus dem 16. Jhdt. noch gut erhalten. — Pfleger der niederen Klause: Martin Prugellekher 1463—1478. — Wolfg. Pringsauf 1480—1521. — Leonhard Katlishofer 1526—1545 — Christof Perger 1546—1559. — Sigmund von Jormannstorf 1565 bis 1569; dann dessen Witwe Sophia von Mosheim bis 1571. — Reinprecht Kochler 1571 bis 1578. — Blasius Schattner 1578—1592. — Seb. Straßberger 1599 bis 1603. Im Jahre 1617 gelangte diese Klause sammt den dazu gehörigen Gütern Paltengmünd und Kammerschwaig in Privathände. Die Gebäude sperren noch gegenwärtig die Straße.

[15]) Hochmuet war Subplebanus (Nachpfarrer, Kaplan) zu St. Gallen.

34. Johnsbach. „Verlaßbrief" des Abtes Andrä an Gottfried Welz über den „perg des Eysenerzt" sammt Hammer (1431). — Acten über Untersuchung und Hinrichtung einer Kindesmörderin (1666). — Gerichtsspruch über einen Todtschläger (1598).

35. Kallwang. Pergamentblatt [16]) mit Spuren der Affigirung wohl exeunte saeculo XIV. — Kaiser Friedrich III. spricht Pfarrer und Zechpröpste jedes Schadenersatzes ledig (1484. Sie hatten nämlich bei drohender Türkengefahr, um die Kirche im Vertheidigungszustande setzen zu können, ein Haus demolirt.) — Acten, betreffend die Reformation.

36. Kammern. Erneuerte Incorporation der Pfarre an das Stift (1498) [17]). — Jahrtagsstiftung des Pfarrers Friedrich von Trautmannstorf (1495). — Ersuchschreiben des Kaisers Friedrich III. an das Domkapitel zu Salzburg, diesem Pfarrer ein Kanonikat zu verleihen (1478). — Indulgenz von 1452. — Kopialbuch, enthaltend Stiftungen und Kaufbriefe von 1409, 1422, 1449, 1454 nebst Verzeichnissen aller Fundationen, der Gottesdienstordnung, der Patrocinien ... — Sehr interessante Aufschreibungen des Pfarrers Anselm Lierzer von Zechenthal, des nachmaligen Abtes, über pfarrliche Rechte und Besitzungen, mit eingestreuten historischen Notizen [18]).

37. Kleinsölk. Dokumente von 1499, betreffend die Er-

---

[16]) Darauf folgende Notiz: „Anno ab incarnacione domini millesimo ducentesimo LXXXVI in die sancti Floriani dedicata est hec ecclesia a venerabili Chunrado episcopo Chiemensi in honorem sancte et individue trinitatis, et sancte crucis, et s. Marie matris Christi. Continentur autem hec reliquie: in primo altari s. Marie virginis, Johannis Baptiste, Georii martyris, Pangracii m. Blasii m. Urbani m. Tyburcii m. Martini, Nycolai, Egidii, Augustini, Ambrosii confessorum, Marie Magdalene, Margarete, Lucie, Katherine, Aguetis, undecim millium virginum, precipue autem in honorem s. Oswaldi. Continentur autem hec reliquie in secundo altari: beate Chunegundis, Katherine virginis, Elyzabet vidue, Margarete v. precipue autem in honorem beate Marie Magdalene. Hec est indulgencia venerabilis episcopi Salzburgensis Rudolfus (sic!) xL dies criminalium, et totidem venialium, episcopi Chiemensis xL dies criminalium et totidem venialium episcopi Laventini xL dies criminalium, et totidem venialium. Episcopus Chiemensis Hainricus, qui posuit primum lapidem relaxat xL dies criminalium et totidem venialium. Celebratur autem dedicatio proxima dominica post Georii."

[17]) Im Jahre 1480 war diese Kirche, sowie jene zu Lorenzen im Paltenthale von den Türken geschleift worden. Ilwof „Einfälle der Osmanen" in den Mitth. des hist. Ver. f. Steiermark. X. p. 255.

[18]) Außer den zwei genannten Pfarrern waren hier in der Seelsorge beschäftigt: Wolfhard von Ehrenfels (1411—1421, Bischof von Lavant), Sigbert, Graf von Herberstein, Sigismund Graf Wildenstein, Alexander von Kaindorf, Georg von Leuzendorf und andere Adelige.

werbung des Thales am schwarzen See durch das Stift von den Brüdern Bernhard und Pankraz Ennstaler.

38. Kraubat.

39. Landl. Bestätigungsbrief über Erbauung, Dotation und Consecration der Pfarrkirche (1237). — Päpstliche Fakultät für Christian Schmid, in der von ihm erbauten Nikolauskapelle zu Reifling durch beliebige Priester zu allen Zeiten Gottesdienst halten zu lassen (1508). — Statistisch-historische Bemerkungen über die „Pfarre" vom Admonter Priester Ferdinand Dorizio (1831). — Abbildungen von Grabmälern des Hans Gasteiger [19]) und der Gewerkenfamilien Wedl und Kerzenmandl.

40. St. Lorenzen bei Rottenmann. Indulgenzen von 1447. — Act über einen Rumorhandel (1563). — Berichte über Wasserschäden (1563) und einen Selbstmord (1566).

41. St. Martin an der Salza. Schiedsspruch des Ennsthaler Landrichters Ottokar Grünbeck wegen Besitzstörung (1367). — Acten des 16. Jhrhts. über das angeblich noch jetzt größte Bauerngut in Obersteier (vulgo Mayr in Steinkeller).

42. Mautern. Jahrtagsfundation (1462). — Stiftung des Franziskanerklosters daselbst durch den Grafen Karl Gottfr. Breuner (1669). — Berichte über das bei der Feuersbrunst (1718) wunderbar erhaltene Crucifix und über die erste Säcularfeier des Klosters (1769), überhaupt reicher Stoff zur Geschichte desselben. — Messenstiftung der Kaiserin Maria Theresia (1741).

43. St. Michael an der Liesing. Bestätigung der Schenkung der Kirche St. Walburg an das Stift (1188). — Ablaß für diese Kirche (1295). — Kirchliche Sühnung eines Mordes (1508). — Kirchenrechnungen von 1507 angefangen. — Detaillirte Schilderung des Treffens bei St. Michael (1797) und der französischen Invasionen (1800, 1805, 1809), ein Formelbuch des 16. Jhrhts. und eine Menge von Schirmbriefen der Pfarrhofsgült aus jener Zeit [20]).

44. Oeblarn. Urkunden des Statthalters Bischof Bruno von Olmütz (1263, 1265) und des Papstes Urban IV. (1264), mit Bezug auf die Abtretung von Grundstücken zum Behufe der Erweiterung der Stadt Bruck an der Mur, und die Entschädigung des Stiftes durch Güter um Oeblarn.

---

[19]) Erbauer des seiner Zeit berühmten Holzrechenwerkes zu Reifling.

[20]) Der gegenwärtige Herr Pfarrer P. Hermann Friedl hat in zuvorkommendster Weise eine bedeutende Partie von Urkunden und Acten dem hiesigen Archive überlassen. Wir können daher es uns nicht versagen, an dieser Stelle diesem Herrn und allen Jenen, welche durch Einsendungen das Wiedererstehen eines „Admonter Archives" förderten, den wärmsten Dank auszusprechen.

45. s. Oswald in Freiland.

46. Palfau.

47. St. Nikolai im Sausal. Gottfried von Wietingen schenkt das Gut „Mokkirnowe in Marchia juxta Libnicz“ dem Stifte (1145). — Bestätigung dieser Schenkung durch Erzb. Eberhard I. von Salzburg (1160). — Streit zwischen Admont und Friedrich von Pettau um dieses Gut (1197). — Jurisdiktionsstreit mit dem Leibnizer Pfarrer wegen der Kirche St. Nikolai (1215). — Schenkung eines Waldes bei Mokkirnowe durch Erzb. Adalbert III. (1195). — Vidimirtes Transsumpt dieser Urkunde (1498).

48. Traboch. Schenkung einer Hofstätte „super Prandol“ an die Kirche St. Nikolaus (1282). — Entscheidung des Herzogs Albert III. (mit dem Zopfe) in einem Zehentstreite des Stiftes mit den Rittern von Dümmerstorf (1372).

49. Wald.

50. Weng. Hans von Ernvels spendet der neuen Kirche zu Weng ein Gut in Oppenberg (1403) [21]). Kopialbuch (Abläße) von 1486.

51. Wildalpen. Bericht über eine Einsiedlerin (1740). — Beschreibung wunderbarer Gebetserhörungen (1746). — Notizen über eine Jagd, woran Kaiser Franz I., Prinz Karl von Lothringen und viele Cavaliere Theil nahmen (1747) [22]). — Geschichtliche Mittheilungen über Pfarre und Kirche vom stiftischen Archivar P. Urban Ecker.

52. Altötting bei Oberwölz. Acten über Gründung und Dotirung der Kapelle durch Thomas Langanger (1652—76). — Streit um die Lehensherrlichkeit über diese Kirche zwischen Freising und Admont (1676—98). — Historische Schilderungen von den Admonter Kapitularen Adalbert Häusler und Placidus Lierzer, 18. Jhrht.

53. St. Egiden in den Wind.-Bühel n.

---

[21]) Die Kirche in Weng wurde 1393 vom Abte Hartnid erbaut und 1416 durch Abt Georg erweitert. Die dabei befindliche Sebastianskapelle wurde Ex voto nach dreijähriger Pest vom Admonter Prior P. Friedrich Wagl errichtet. Zu beiden Seiten des schönen gothischen Portales sind Fresken vom J. 1510, und die durch einen ungeschickten Restaurator unverständlich gewordenen Inschriften müssen lauten: Ora pro nobis s. Sebastiane, cunctos te implorantes, stantes in cultu tuo, vultu respice jucundo, ne pestis noceat, aut improvisa mors, sors bona perstet in mundo pie conservato, ecclesias tuas per has sagittas tuta. Nos peste laborantes ad Rochi patrocinium confugientes contagionem illam truculentissimam evasimus.

[22]) Noch erinnern Wandgemälde im Pfarrhofe und ein Jagdbecher an jene Waidmannslust.

54. St. Georgen in den Wind.-Büheln.

55. St. Georgen an der Peßnitz. Vergleich zwischen dem Pfarrer Michael Landstraßer in Witschein und der Gemeinde St. Georgen über Abhaltung des Gottesdienstes (1545) [23]).

56. Haus. Bericht über die Pest (1680) [24]).

57. Irdning mit Donnersbach. Acten über die Gründung des Kapuzinerklosters zu Falkenburg durch Sigmund Friedr. Freiherrn von Welsersheimb (1710—13). — Verhandlung puncto Errichtung des Vikariates Donnersbachau (1730, 1740, 1741).

58. St. Jakob in Freiland. Erzb. Adalbert III. schenkt dem Priester Fruto 40 Mansen „in loco, qui dicitur Vrilant" (c. 1185). — Zehentbestätigung von 1207. — Jura parochialia (1436). — Urbarregister (1511). — Aufhebung des Interdiktes, welches aus Anlaß der Ermordung des Pfarrers Thomas Furtmüller über die Kirche verhängt worden war (1539).

59. St. Jakob in Leoben. Erzb. Friedrich III. bestimmt die Zeit des Dedikationsfestes (1330). — Einweihung des Spitales zur h. Elisabeth vor der Stadt (1372). — Incorporation der Kirche St. Jakob an das Stift Admont durch Bonifaz IX. (1399) [25]). — Indulgenzen für die Spitalkirche St. Elisabeth von 1378, 1380, 1447, 1461. — Interessantes Testament des Vikars Matthä Hainfelder (1417). — Zwei Kopialbücher des 15. Jhrhts. mit Urkunden von 1313—1441. — Kaufbrief von 1485 mit hebräischer Unterschrift. — Urbare des 15. Jhrhts. und eines von 1520 mit Kopien von Dokumenten. — Inventar der alten Johanneskirche 16. Jhrt. — Vogteistreit zwischen Admont und der Stadt Leoben (1553—68). — Acten über die Uebergabe der Kapelle St. Johann und der landesfürstlichen Burg an die Jesuiten (1613—18).

60. St. Jakob in den Wind.-Büheln.

61. Jaring.

62. St. Johann am Presen (Kärnten).

63. St. Johann und Paul bei Graz. Brief der Erz-

---

[23]) S. Georgen war Filiale von Witschein. Alle Documente waren bei der „Türkenflucht" verbrannt worden.

[24]) Innerhalb vier Wochen starben zu Aich 111 (darunter der dort exponirte Kaplan Jos. Eggl), in Assach 128, Weißenbach 16, Oberhauserberg 2, Schladming 26 Personen. — In zwei Kircheninventaren von 1640 u. 1649 wird angeführt: „Ein türkisches Feldzeichen."

[25]) Die Kapellen St. Jakob und St. Peter bei Leoben waren schon 1188 durch Herzog Ottokar dem Stifte geschenkt worden. Cod. 475 der Adm. Bibliothek n. 138. — Caesar: „Annales I. p. 792. Dipl. 73." Ueberhaupt birgt das Archiv ein so reichhaltiges Materiale über die alte Pfarre Leoben, daß man auf Grundlage desselben eine ziemlich umfassende Monographie herstellen könnte.

herzogin Maria an Abt Johann IV. wegen Erweiterung der Kirche (1589). — Kaiser Ferdinand II. bewilligt aus dem Hofpfenningamte jährlich 12 fl. für das Kirchlein und betraut den Abt Mathias mit der Inspection des Gebäudes (1619). — Die inneröstern. Hofkammer empfiehlt abermals dieses Gotteshaus der Fürsorge des Abtes Urban und weiset 260 fl. zur Restaurirung desselben an (1649) [26]).

64. St. Kunegund in Wind.-Büheln.

65. Lassing. Mit 6 Dokumenten des 14. und 32 des 15. Jhrhts. — Stiftung eines Jahrtages und „ewigen" Kaplanes. (1471. Die Urkunde mißt 17½" Länge und 30" Breite.)

66. St. Leonhard in Wind.-Büheln. Geschichtlicher Umriß der Pfarre (von P. Urban Ecker, den Zeitraum 1574—1794 behandelnd). — Pfarrverleihung (1548). — Streit zwischen Admont und Wolf von Stubenberg zu Obermureck um das Patronat über die Kirche zur h. Dreifaltigkeit in den Wind.-Büheln, Einführung der Augustiner daselbst (1661—64).

67. Liezen.

68. Oppenberg. Urkunde Friedrich III. von 1458.

69. Pöls. Acten über die Einsetzung des Albrecht von Hornberg als Pfarrer durch die Commissäre Abt Johann IV. und Propst Lorenz von Seckau (1582), und über eine dem obgenannten Abte aufgetragene Untersuchung in einem Streite zwischen dem abgesetzten Pfarrer Mathias Lorenz Ritter und dem Grazer Stadtpfarrer Andrä Peirer (1589—90).

70. Rehkogel. Schriften über Erbauung und Einweihung der Kirche (1488—1489) [27]).

71. Schladming mit Pichel und Ramsau. Interessant wegen der Copie eines Erlasses des Erzherzogs Karl ddo. Graz 15. Sept. 1573, worin er die von den Commissären des Königs Ferdinand I. ddo. Schladming 2. August 1530 erlassene Verfügung bestätigt, kraft welcher der Achatiuskirche ihr gestiftetes Einkommen von Gründen und Diensten zur Erbauung derselben restituirt werde,

---

[26]) Noch im Jahre 1748 bewilligte Maria Theresia die 12 fl. auf zwei Jahre. — Im Kircheninventare von 1668 sind verzeichnet zwei Meßkleider als Geschenke der Erzherzoginen Margaretha (geb. 1583) und Magdalena (geb. 1587), Töchter des Erzherzogs Karl von Steiermark. (Vergl. auch Schreiner „Grätz", S. 508.)

[27]) Bezeichnend für die damals in Folge der ungarischen Streifzüge und deren Nachwehen im Lande herrschende Unsicherheit ist der Umstand, daß Abt Anton I., als er vom Rathe zu Bruck zur Grundsteinlegung der Kirche eingeladen wurde, um „sicheres Geleite" ansuchen mußte, „damit uns khein geverlikhayt oder schad von den veinden widerfar". — Im J. 1707 wurde beantragt, die Fenster in der Gnadenkapelle zu erneuern, aber die Wappen des Abtes Leonhard in denselben zu belassen.

obwohl die Bürgerschaft ihrer Rebellion wegen aller ihrer Freiheiten verlustig erklärt worden war.

72. Pürg mit Tauplitz und Mitterndorf.

73. Trofaiach. Herzog Friedrich empfiehlt dem Abte Andrä den Nikolaus Pamberger für die Pfarre (1437). — Streit zwischen dem Stifte und der Regierung um die Lehensherrlichkeit über die Pfarre (1533, 1546—51).

74. Witschein. Urkunde von 1269 in einer Zehentangelegenheit. — Erzb. Friedrich II. von Salzburg ermächtigt das Stift, die Pfarre mit eigenen Geistlichen besetzen zu dürfen (1278). — Zehentregister des 15. Jhrhts. — Pfarrverleihung (1533).

75. Markt Admont. König Friedrich IV. verleiht auf Verwendung des Abtes Andrä dem Orte Admont einen ewigen Wochenmarkt an jedem Montage mit allen Rechten und Freiheiten, wie allen übrigen Städten und Märkten in Steier (1443). — Erzh. Karl gibt dem Admonter Bürger Peter Seybold auf zehn Jahre das ausschließliche Privilegium des Speikhandels in Steiermark, (1565). — Salzhandelsvertrag zwischen den Märkten Admont, St. Gallen und Altenmarkt (1660).

76. Weingärten überhaupt. Aelteste im Archive noch vorhandene Urkunde in deutscher Sprache von 1290. — Erzherzog Ferdinand befreit einige stiftische Weinberge bei Luttenberg von allen landesfürstlichen Bergrechten und Zehenten gegen Wegfall von 400 fl. jährlicher Entschädigung, welche für die Abtretung mehrerer admont. Waldungen an das Innerberger Bergwesen vom Staate zu entrichten waren (1599).

77. Gymnasien und Convict. Consignation der auf die stift. Pfarren gelegten Beiträge zur Unterhaltung „der armen Schueler" zu Graz aus dem 16. Jhrht. — Quittungen von Studenten, welche Abt Valentin zu Wien und Salzburg unterstützte (1549, 56). — Katalog des Admonter Gymnasiums (1705—1806) [28]).

78. Herrenkammer und Amt zum heil. Geist. Urbare und Zinsregister (1423—1579).

79. Adelsdiplome, Wappenbriefe, Kundschaften. Adelsdiplom des Kaisers Rudolf II. für Balth. Leonh. Hoffmann (1575). — Hausierpatent (1580). — Kaiser Leopold I. bewilligt dem Albert Lassinsky, Fürsten zu und von ... eine Sammlung für dessen

[28]) Unter den Schülern finden wir die Namen: Wurmbrand, Schärfenberg Lengheim, Rehbach, Lierzer von Zechenthal, Romoser von Romosegg, Herberstein, Königsbrunn, Klavenau, Stainach, Stubenberg, Geraldin, Rascher von Weieregg, Heinrichsberg, Gaisruck, Trautmannstorf, Sauer, Saurau, Attems, Kuefstein, Kuenburg, Kazianer, Frangepan, Fuchs, Lamberg, Zinzendorf, Lobron, Putterer, Thurn, Herritsch, Hauslab, Galler und viele Andere.

in tatarische Gefangenschaft gerathene Geschwister (1659) [29]). — Der Provinzial der Dominikaner bestätiget die Rosenkranzbruderschaft in Admont (1661, Pergament mit Randmalereien). — Wappenbrief des Hans Christian Gallmann (1665). — Kundschaft des Handlungsdieners Wilhelm Gadolla, Graz, 1732. (Pergament mit prachtvoller Ausstattung in Farben und Gold.)

80. Rüstwesen. Militärsachen: Büchsenmeister- und Waffenschmiedrechnungen, Bestallungsbriefe über Wartgelder und Haltung von Rüstpferden, Register der Landsknechtsteuer und „Türkenhilfe" aus dem 16. Jhrht. — Schriften über den Transport von 21 Geschützen aus Strechau (1601). [30]); über den Durchzug der französischen Auxiliarvölker durch Salzburg und Steiermark (1664) [31]); über die französische Invasion (1797).

81. Documenta mixta. Hier sind solche Urkunden untergebracht, die sich füglich in den anderen Abtheilungen nicht einreihen ließen. Darunter zwei lateinische Briefe des Dr. Andrä Schenk an den Bischof Georg von Chiemsee über eine Audienz bei Kaiser Friedrich III. in der Burg zu Graz (1484) mit Schilderungen der politischen Lage im Allgemeinen und der lokalen Zustände von Graz insbesonders. — Instruction des Erzherzogs Ferdinand für den Verwalter der Herrschaft Wolkenstein und der Aemter Unterburg und Irdning (1587).

82. Schulwesen überhaupt.

83. Druckwerke.

84. Handschriften. Fragmente von solchen vom 12. Jhrht. angefangen (von Buch- und Actendeckeln abgelöst). — Beschreibung der bei der Wahl von Max II. zum römischen Könige stattgefundenen Feierlichkeiten und Vorgänge, 1562. (Gleichzeitig.) — Manuscripte poetischen und wissenschaftlichen Inhalts der Admonter Kapitulare: Hermann Mörz, Alan Pfeifer (17. Jhrht.) und Karlmann Vierholz (18. Jhrht.) Notizbüchlein des französischen Sergeanten Jean Mathieu aus der Zeit der ersten Revolution. — Originalbrief Jean Paul's

[29]) Falsificat. Die Unterschrift des Kaisers und des Grafen Nostitz nachgeahmt. Das Siegel einem andern Documente entnommen.

[30]) Diese hatte Kaiser Rudolf II. dem Hans Friedrich Hofmann abgekauft; sie müssen ziemlich schweren Kalibers gewesen sein, weil für deren Ueberführung eine Verbesserung der Straßen und Erneuerung der Brücken als nothwendig sich herausstellte.

[31]) Am 23. Mai d. J. zogen 600 Reiter und 800 Fußsoldaten durch das Lassingthal. — Abt Raimund vermittelte den Pulvertransport und schoß 6000 Reichsthaler für die kaiserlichen Truppen unter Hohenlohe vor. In diesem Jahre wurde bekanntlich die Schlacht bei St. Gotthard gegen die Türken geschlagen.

an seine Braut Karoline Mayer gerichtet (1800). — Lateinische und deutsche Gedichte von dem verdienten Admonter Bibliothekar P. Benedikt Stadelhofer, († 1811) [32]). — Geschichtliche Daten zu einer Darstellung des Stiftes Admont in seiner geistlichen, wissenschaftlichen und bürgerlichen Wirksamkeit, von P. Urban Ecker. — Ueber die Admonter Propstei Sagritz in Kärnten von eben demselben. — Aus Muchars Nachlaß ist vorhanden: Vorlesungen über Aesthetik (8 Bände). Geschichte der Salinen zu Hall und Weißenbach. Das keltisch-römische Noricum. — Historischer Abriß der Pfarre Jaring. — „Admontische Geschichten" III. Theil. Behandelt speziell die Stiftsgeschichte von 1300—1470. — Manuscripte von P. Edmund Rieder: „Der Sturz der Templer", ein dramatisches Gedicht. — Kritik der Schrift Hammer-Purgstall's: „Die Schuld der Templer" [33]).

85. Curiosa varia. Spielkarten des 17. Jhrhts. — Stück vom Waffenrocke Ernst des Eisernen. — Stammbaum Christi aus dem 14. Jhrht. (Pergament 2 1/8 Ellen lang). — Handschuh jenes Zwerges, welcher dem Abte Matthä als Page diente. Die lebensgroße Porträtstatue des Zwerges (vermuthlich von Stammel). — Porträte spanischer Regenten, der Aebte Mathias, Urban, Raimund und Adalbert aus dem 17. Jhrht. und des Salzburger Erzbischofes Leopold Anton Graf von Firmian (lebensgroßer Kupferstich). — Eine Lampe des 16. Jhrhts. — Maßwerk des Admonter Kirchenbaues zu Ende des 13. Jhrhts.

86. Die ältesten Urkunden in vier Kästchen.

87. Correspondenz des Archivars.

88. Typare.

89. Copien von Majestätsbriefen und Privilegien.

90. Innungen und Zünfte. Acten vom 16. Jhrht. an.

91. Privatbriefe. Correspondenz Alberts von Muchar mit

---

[32]) Wir nennen davon: Hospitatio Gallorum Graecii post conclusam pacem, 1809. — Threnodia in pacem Lunaevillensem, 1802. — In obitum Generalis Staray, 1808. — Epigramma in Viennam munimentis spoliatam, 1810. — In Viennam traditam. In arcem Graecii dirutam, 1809. — Ad dominum Hakerum arcis Graecensis defensorem. Descriptio arcis Strecoviae (Strechau). Die meisten Gedichte athmen Witz und beißende Satyre. — Von Stadelhofer ist auch im Druck erschienen: „Historia caesarei et exemti Collegii Rothensis."

[33]) Die Stiftsbibliothek besitzt aus dem Nachlasse Riebers das histor. dram. Gedicht: „Der Abt in den Alpen", und „Versuch, die Ortsnamen der deutschen Steiermark etymologisch zu erklären".

dem Professor und nachmaligen Abte Benno Kreil (c. 800 Stücke 1809—49). — Originalschreiben von Braun von Braunthal, Josef Chmel, Josef Diemer, L. A. Frankl, des Orientalisten Hammer-Purgstall, Jodok Stülz, Prokesch-Osten, Rudolf Puff, Wartinger, Fürst Lichnowsky, des Erzb. Luschin von Görz, der Bischöfe Ziegler von Linz, Zängerle und Graf Attems von Seckau, der Gräfin Wilhelmine Leslie.

92. Aelteste Urbare. Urb. des Spitales zu Admont, des Klosters und der Frauenkammer (Pgt. c. 1330—40) [84]). — Urb. des Amtes Obdach (Pgt. Ende des 15. Jhrhts). — Urb. der Güter in Salzburg (Pgt. c. 1330, deutsch). — Urb. des Hofes zu Krems (Pgt. 1393—1403). — Urb. des Amtes zum h. Geist (Pgt. 1412). — Prachturbar über sämmtliche Güter (1434) Pgt. 2 Bände, jeder mit gegen 400 Blätter in Fol. — Fortsetzung von 1437 in 2 Papierbänden. 2 Urbare der Gusterei aus dem 15 Jahrh. — Urbar von 1448, Pgt. Deutsch. Darin eine Rügung („Das sind die Fragin der Stifft ze Gosthoff in der Fricz"). — Urb. der Propstei Mautern 1411—23. — Urb. der Propstei Sagriz aus der 2. Hälfte des 14. Jhrhts. — Urb. des Ennsthales (1469). — Urbar des Amtes Reichenau (1480). — Urbare von Gallenstein (1402, 1420). — Sechs Handurbare von 1617 zum Reisegebrauche der Aebte.

---

[84]) Darin die Notizen: „Isti sunt termini ecclesie in monte Turone. Primo de Palta fluvio usque super Paltenekke et ab inde infra descensum aque in fluvium Trieben usque in Wessenchar, et deinde versus usque alpem Chunigeschar, et ab inde secundum descensum aque in predictum fluvium Trieben usque ad Rotenslaif, et deinde usque ad fluvium Pernpach, et secundum descensum ejusdem fluvii versus in Leutzlinspach, et secundum descensum ejusdem fluvii omnes alpes citra incluse infra terminos supradictos, usque ad locum, ubi fluvius predictus Leutzlinspach influit in Pelsam. Item termini ecclesie ex alia parte sunt a monte Chreuczperge incluso ipso monte alpis tota Satmasches (?), et deinde alpis, que vocatur Hengst, et deinde alpes omnes usque in Taurchar, et alpes omnes ibidem usque in Fueztuchar, et ab inde alpes in Seichenchar usque ad pontem Tauri, qui vocatnr Eylenprukk cum omnibus vallibus, et nemoribus suis secundum descensum, et de descensu aquarum, et verticibus alpium predictarum usque in fluvium Pelsam." — Am Ende die volle Weinpräbende des Admonter Frauenklosters: „Iste sunt dies, in quibus ministratur monialibus plenum vinum: Primo, in die nativitatis dominice, in die sancti Blasii, in die Carnisprivii (Septuagesima), in annunciacione, in die sancti Benedicti, in cena Domini, in die Pasce, in die Pentecostes, in die fundatoris (15. Juni), in Assumpcione, in die apostolorum Petri et Pauli, in dedicacione monasterii, in die omnium Sanctorum, in die sancti Martini.

93. Kirchliche Ritualbücher [35]).

94. Kastenamt.

95. Rentamt.

96. Kelleramt.

97. Küchenamt.

98. Oekonomie.

99. Hofgericht [36]). Stift- und Steuerregister von 1427 an; Register über Weichsteuer (1467—1752); Judensteuer (1497); Leibsteuer (1537—69); Rauchgeld (1572); Wachs- und Küchendienste (1587—1620). — Steuerrückstände von 1478 an. — Urbare 1445 bis 1659. — Inventare des 16. Jhrhts. — Gerichts- und Malefizhandlungen. — Zehentsachen. — Schirmbriefe [37]).

100. Admontbüchel. Vergleich zwischen Abt Rudolf II. und Herrand von Wildon über einen Wald zu Gamanara (c. 1195). — Schlichtung eines Streites zwischen Admont und Reimbert von Mureck wegen Zehente zu Gamanara (1214). — Verpfändung der Propstei Obdach an Gregor Zach (1557). — Acten über das peinliche Verhör und die Hinrichtung des Mathias Hufscher wegen „Wolfsbannerei". (Auch der Conto des Freimannes liegt bei.)

101. Mürzthal. Urkunde des Jörg Herzog zu Spital am Semmering, daß er dem Niklas Zers „im erbern vechten" das rechte Ohrläppchen abgeschlagen habe, 1401 [38]).

102. Acta capituli.

103. Gallenstein. Pflegverschreibungen von 1395, 1524, 1540, 1552, 1560, 1575. — Vidimation einer Urkunde, worin König Max I. 1506 den Bürgern von St. Gallen die Weineinfuhr aus Oesterreich erlaubt. — Abt Lorenz verzichtet zu Gunsten des „neuerhebten Rechenwerchs" zu Reifling auf alle auf dem vom Erzh. Karl gekauften Gute im Teufengraben haftenden Roboten (1574). — Der-

---

[35]) Sowohl diese als die Nr. 83 und 85 angeführten Druckwerke und Curiosa varia sind nur provisorisch im Archive untergebracht, und sollen seinerzeit an die neu zu begründenden Kloster-Sammlungen abgegeben werden.

[36]) Unter demselben standen der Markt Admont, die Viertel (Stifte) Weng, Hall, Ardning, am Aigen, am Bach, Krumau, die Aemter Zelzthal, Johnsbach, Paltenthal und Lauern.

[37]) Soweit ist die Ordnung des Archives bis jetzt fortgeschritten.

[38]) Auf der Rückseite als Federprobe die Verse: „Auditis gallis si non surgis, neque psallis, clerice te fallis, quia tibi panditur ignea vallis." Etwas tröstlicher klingt das Folgende: „O Martine! pium est gaudere de te!" Wohl eine Anspielung auf das sogenannte „Martiniloben", eine an diesem Tage übliche bessere Mahlzeit.

selbe Abt leistet mit dem Schlosse Gallenstein Bürgschaft für 10.000 fl. Rh., welche der Pfleger Hans Panichner dem Erzherzoge vorgestreckt hatte (1575.)

104. Graz, Admonterhof. Bestandverlassung des stiftischen Hauses zu Graz (1317). — Herzog Leopold befreiet („als ... Abt Albr. von Admund, unser lieber kaplan, sein haus hie ze Gretz in dem Sakh bowen wil") dasselbe von aller gezwungenen Beherbergung (1381). — Lichtstiftung für die Blasienkapelle im Admonterhofe (1407). — Abt Anton I. ladet als apostolischer Commissär den Grazer Stadtpfarrer Jodok Peer zu einer Ausgleichsverhandlung zwischen demselben und dem Convente der Minoriten „prope pontem" wegen der Jurisdiction über eine Kapelle beim Friedhofe der Minoriten (1489). — Vergleich zwischen Abt Valentin und Seifried von Eggenberg einer Beschädigung wegen, die gelegentlich eines Baues im Admonterhofe dem Eggenbergerischen Stifthause (Paradeis) zugefügt worden war (1557) [39].

105. Enthält Kupferstiche, Pläne, Zeichnungen, Kupferplatten admontischer Kirchen uud Schlösser, gestochen von Andrä Trost und Paul Kilian (gezeichnet von M. G. Vischer). — Bleiplatten mit Aufschriften von den Särgen der Prälatengruft. — Schwefelabgüsse päpstlicher Medaillen. — Siegelsammlung in 30 Kartons.

106. Gstadt. Mit 66 Urkunden, welche das Entstehen und Wachsen der großen Güterpropstei des Ennsthales darthun. — Streit zwischen Admont und Aeneas Silvius um die Sterzalpe, (1457) [40].

107. Jaringhof. Verleihungen des Amtes Jaring an Leonhard Gossedner (1419), Adam von Gamlitz (1454), Georg von Fladnitz (1465), Erhard Kayner (1489), Hans Leiser (1521), und Franz Leiser (1551).

108. Propstei und Kirchengült Kammern.

109 und 114. Luttenberg und Radkersburg. Historische Abhandlung über die stiftischen Weingärten von P. Urban Ecker. — Rechnungen des 15. Jhrhts.

110. Mainhardsdorf. Schenkung der Güter daselbst an

---

[39]) Bei diesem Anlasse wird auch von dem Eggenberger ein Gartentheil abgetreten für 150 Pfd. Pfenn. und einem Startin Luttenberger „sein des Herrn von Admundt guetten Gepreß".

[40]) Aeneas Silvius, später (als Papst) Pius II., besaß damals die Pfarrpfründe zu Irdning.

Admont durch die Markgräfin Sophia von Istrien und Andechs (1224). — Bestätigung dieser Spende durch den Landeshauptmann Otto, Grafen von Eberstein (1248). — Wülfing von Kapfenberg übernimmt die Schirmvogtei über die Klostergüter um Oberwölz (1256). — Bischof Conrad von Freising bestätigt die schon von seinen Vorfahren dem Stifte Admont gewährte Mauth- und Marktfreiheit „ad forum nostrum Weliz" (1264). — Zehentstreit mit Hans Slik und dem Bisthume Freising (1440—63).

111. Marburg. Razerhof. Admont kauft von dem deutschen Ritterorden „villas . . . circa Marchburg . . . ad s. Petrum in Tepsove" (1279). — Eberhard von Marburg schenkt einen Forst zu Raiz (1290). — Befehl des Kaisers Friedrich III. an Abt Johann III. dem Ludwig Hauser, weil derselbe „mit verratrey, mit inlassen unser veint in unser Stat Fürstenvelt wider uns gehandelt", den ihm verschriebenen Raizhof wieder abzunehmen (1477).

112. Propstei St. Martin. Lichtstiftung in der Propsteikapelle durch Niklas Lengheimer (1421). — Bischof Ulrich von Gurk, k. Kanzler, ersucht den Abt Andrä, dem Joachim Motnitzer die Propstei zu „verlassen" (1459). — Friedrich III. befiehlt, den Wilhelm von Trautmannstorf, weil er „mit den veindten etweil gemainschaft hat", von der Verwaltung der Propstei zu entfernen (1482). — Erzherzogin Maria ersucht den Abt Johann IV., der Margaretha Schranz, gebornen Marschallin Pappenheim, Witwe des erzh. Hofkanzlers Wolfgang Schranz, den stiftischen Zehent am Grazerfelde zu verleihen (1594). — Erzh. Ferdinand befreit den von Johann von Paar, obersten Postmeister, erkauften Plattlhof zu Krotendorf von allen Diensten, und entschädigt das Stift mit Gülten der Herrschaft Wolkenstein (1595).

113. Propstei Mautern.

114. S. bei 109.

115. Strechau mit Thalhof und Gravenegg. Ein großer Theil der Urkunden betrifft die berühmten Hofmann zum Grünbüchl und Strechau und bezeugt das allmählige Wachsen ihrer Hausmacht. — Verträge mit Wulfing von Trennstein bezüglich eines Hofes unter der Burg Strechowe (1279—80). — K. Ferdinand I. verkauft auf Wiederkauf dem Hans Hofmann um 12.033 fl. Rh. die Herrschaft Strechau (1528). — Verzichtleistung K. Ferdinands auf diesen Wiederkauf (1541). — Abt Amand verkauft dem Hans Hofmann zur Deckung der „admuntischen Rüstung wider dy Turghen" den Strechhof „umb ain Summa gelts, die uns benannter Herr

Hans bezallt hat" (1537) [41]). — Anna Potentiana Jörger, geb. Hofmann, verkauft die Herrschaft Strechau dem Stifte (1629) [42]). — Magdalena Hofmann, geb. Röder, verkauft dem Abte Urban das Schloß Thalhof (1636). — Maria Breuner geb. Gruber von Grubegg, gibt kaufsweise der Abtei den Edelsitz Gravenegg (1636). — Urbar der Rappach'schen Güter und Gülten im Enns-Palten- und Kammerthale (1554, Pgt).

116. Propstei Zeiring. Ernst der Eiserne sagt dem Kloster den lehenbaren Zehenthof in der Einöde bei Knittelfeld wieder heim (1413). — Zehentvergleiche des Stiftes mit Bischof Friedrich II. von Seckau (1405); mit Georg von Leuffenbach (1476 und 1491); mit dem Pfarrer zu Weißkirchen Leonhard Stockstaller (1499). — Jurisdictionsstreit zwischen Abt Andrä und dem Pölser Pfarrer Christof Welzer bezüglich der Propsteikapelle St. Agatha in Weng (1439). — Indulgenzbriefe von 1475, 1516. — Verpfändungen der Propstei an Anna von Mosheim (1534), Andrä von Stadl (1547), Hans Adam Praunfalk (1557), und Seb. Lampl (1590).

117. Amt Elsendorf und Güter in Baiern. Erchenger, Abt zu Reichenbach, verzichtet auf das admont. Gut Landolfstorf (c. 1130). — Resignation des Klosters Beuern auf Güter zu Elsendorf (1161). — Stefan, Herzog in Baiern, befreiet die stift. Besitzungen zu Saurlach von jeder fremden Gerichtsbarkeit (1386). — Besitzstreit zwischen Admont und dem Stifte Chiemsee (1429—35). — Abt Valentin verkauft gegen Wiederkauf dem Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, Propstei und Amt Elsendorf (1560) [43]).

118 Kärnten. Mit 2 Dokumenten des 12., 16 des 13., 6 des 14. und 23 des 15. Jhrhts. An Gütern werden genannt: Bredelen, Brovnitz, Dölach, Fleiß, Fletschach, Friesach, Gnessau, Grieß, Großkirchheim, Hurde, Leßach, Micheldorf, Mirtsach, Möttnitz, Mülldorf, Münichberg, Mukernize, Pach, Piswich, Radisko, Ranach,

---

[41]) Hiemit findet auch die Angabe (bei Pachler: „Chron. Adm." II, 133, und Fuchs: „Gesch. von Admont, p. 55), als habe der Abt die freie Ausübung seiner Würde „erkaufen" müssen durch Abtretung dieses Hofes, ihre Berichtigung. Auch erscheint Hans Hofmann in der Urkunde nicht als Kanzler, sondern als Rath und Kämmerer.

[42]) An diesen Besitzwechsel erinnern im Burghofe noch drei Wappenschilde. Mitten das der Hofmann mit der Legende: Hinc MDCXXIX, an beiden Seiten jene des Abtes Urban (Sub Hoc) und des Stiftes (Huc).

[43]) Auf der Rückseite die Notiz: „Am 24. Mai 1623 ist dieses Amt Elsendorf durch Abt Mathias wieder abgelediget worden." — Der endliche Verkauf geschah 1667 an das Frauenkloster Hohenwart.

Reichenau, Sagriz, Stadeln, Welan, Zokwarn, Ztoygoisdorf u. a. Diese bildeten die Propstei Großkirchheim und Sagriz mit den Aemtern Reichenau und Gneffau, kamen aber im 16. Jhrht. zumeist an die Dietrichstein und Khevenhüller.

119. Oesterreich ob und unter der Enns. Mit 107 Urkunden bis zum Ende des 15. Jhrhts. Vertreten sind admont. Besitzungen zu Arnstorf, Krems, Stein, Gainfarn, Fischa, Waidhofen, Enns, Neustadt, Persenbeug, Würflach, St Peter in der Au, Wartberg, Wien, Kahlenberg, Schotwien, Wesendorf, Grieskirchen, Steyr, Schwannenstadt, Ried, Spitz, in der Wachau u. a. Orten. Diese standen unter dem Hofmeister zu Krems und bildeten die Aemter Krems, Würflach, Arnstorf, St. Peter und Kirchdorf [44]).

120. Salzburg. Zehentstreit zwischen Admont und dem Salzb. Domkapitel (1233—35). — Erzb. Conrad IV. entschädigt das Stift für die zum Zwecke der Befestigung von Radstadt abgetretenen Gründe mit anderen Gütern (1298). — Erzb. Friedrich IV. bewilligt die Erbauung der Kirche St. Leonhard zu Hüttau auf von Admont geschenktem Boden (1451). — Abt Valentin verpfändet um 12.000 Pfd. Pfg. den Erben des Ott Georg Graf zu Schwernberg und Goldeck die Propstei Fritz (1566) [45]). — Admontische Güter im Salzburgischen waren zu Aigen, Grub, Radstadt, in der Flachau, Lamsweg, St. Veit, St. Cyriak, Goriach, Welting, Mülbach St. Johann am Zosen, Mariapfarr, Gröbendorf, Dechling, Mertendorf, 2 Häuser in Salzburg u. a.

121. Ecclesiastica.

122. Miscellanea. Adreßbuch des 17. Jhrhts. — Confin- und Rüegbuch des Gotteshauses Admont aus dem 16. Jhrht. (mit Rüegungen von 1391 und 1489). — Chronik des Stiftes, von Amand Pachler (1667, 533 Seiten). — Tagebuch des um Admont verdienten Historikers P. Urban Ecker (1791—1841).

---

[44]) Von Hofmeistern nennen die Urkunden: Frater Berthold von Gries 1365/79. — Fr. Wolfhard 1382/83. — Ulrich der Payr 1386. — Fr. Georg 1393, 1403. — Fr. Wolfgang Hirspeter 1439. — Fr. Wolfgang Schernheimer 1450/59. — Fr. Liebold Stoyzendorfer 1461/67. — Hans Dachauer 1470/74. — Wilhelm Inkhover 1481/84. — Christof Hofmann 1486 95. — Balth. Mayrhofer 1497/98. — Wilhelm Wilden 1498/1501. — Leonhard von Rauber 1514/20, u. s. f.

[45]) Ursachen der Verpfändung waren Steuerrückstände und Kriegsrüstungen. Das Stift mußte 87 gerüstete Pferde, 2 Heerwagen und 2 Wagen zum Geschütze stellen.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung geht die Thatsache hervor, daß Admont auch nach dem Brande noch ein Archiv besitze, welches nach seinem inneren Gehalte und äußeren Umfange vielleicht manches oft genannte, ähnliche Institut übertrifft. Die Ordnungsarbeiten sind allerdings noch lange nicht abgeschlossen. Dennoch erreichte die Zahl der Repertoriumsnummern Anfangs November 1873 die Ziffer 4382. Die stets zufließenden Dokumente, Handschriften und Acten berechtigen zu trostvollen Blicken auf die Zukunft, und wenn wir 1865 auf den Ruinen der Abtei in den Klageruf ausbrechen mußten: „ . . . fuimus . . . fuit Ilium et ingens gloria . . . “, kann nun mit stolzer Beruhigung auf die Pforte des Admonter Archives die Wappendevise des fürstlichen Hauses Hohenlohe geschrieben werden:

„Ex flammis orior.“

Die

Grenze zwischen Ungarn und Steiermark.

Urkunden- und Acten-Auszüge mit einleitenden Bemerkungen

von Prof. Dr. Herm. Ign. Bidermann.

Eine genaue Feststellung der Grenzen des Herzogthumes Steiermark, wie sie im Laufe der Zeiten jeweilen beschaffen waren, ergänzt nicht nur die geschichtliche Topographie des Landes, sondern gewährt auch praktische Anhaltspunkte zur Entscheidung von Grenzstreitigkeiten, welche noch nicht zu den abgethanen gehören. Eine Studie, welche das bezügliche Actenmaterial, wenn auch nur theilweise, zur Anschauung bringt, darf daher auf wissenschaftlichen Werth Anspruch erheben. Sie liefert aber zugleich einen Beleg für die Verwerthbarkeit derartiger Studien in einer Richtung, welche zwar bei uns zu den vernachlässigten zählt, jedoch eine hervorragende politische Bedeutung hat. Insbesondere darf dies von dem Grenzzuge behauptet werden, welcher die Steiermark von den Ländern der ungarischen Krone scheidet, weil diese Linie ja zugleich für den Umfang des österreichischen Reichsrathsgebietes maßgebend ist.

Zahlreiche Anstände, welche diesen Grenzzug zu einem durchaus zweifelhaften machten, wurden durch Verhandlungen behoben, die nun definitiv beendiget sind.

So ward die Grenze an der Mur — einzelner, älterer Abmachungen nicht zu gedenken — schon im Jahre 1755 durch die s. g. Linea Theresiana fixirt, und wenn späterhin noch über diese Grenzlinie verhandelt wurde, so bezog sich dies blos auf die Ausmittlung von Grenzzeichen, welche der Strom weggeschwemmt hatte; der Streit über den Ottoker Wald an der Drau ward durch einen Vertrag vom 27. September 1794, der über die Insel Brodè bei Polsterau durch ihre Austheilung im Jahre 1797 endgiltig beigelegt; eine Reihe anderer Differenzen zwischen Kroatien und Steiermark

gelangte in den Jahren 1828—1830 zur Austragung und gleichzeitig verglichen sich auch die ungarische und steiermärkische Grenz-Regulirungs-Commission über eine größere Anzahl von Streitobjekten an der Lafnitz, oberhalb derselben, am Ritscheinbache, an der Raab, so wie weiter südlich bis in die Gegend von Radkersburg [1]). Namentlich regelte das Einvernehmen, welches die vorerwähnten Commissionen mit einander und mit den betheiligten Privatinteressenten pflegten, die Grenze:

a) auf dem, „Waldacker" genannten, 675 Q.-Klftr. großen Rodungsterrain zwischen dem ungarischen Dorfe Scheibersdorf und dem steiermärkischen Dorfe Sparbereck (im Ger.-Bez. Friedberg);

b) im Wildgraben (streitig zwischen der steierm. Herrschaft Bäreneck in der Elsenau und der ungar. Herrschaft Borostyankö), indem einem 1807 geschlossenen Privatvertrage gemäß von fraglichen 15½ Joch 6 Joch der Steiermark zuerkannt wurden;

c) beim Stierling'schen Wiesgrunde (streitig zwischen der ungar. Herrschaft Pinkafeld und der steierm. Herrschaft Thalberg), der an Steiermark fiel;

d) auf der Furthwiese beim ungar. Dorfe Puchschachen (Puichach im Eisenburger Komitate), wovon mehr als 3 Joch als zu Steiermark gehörig anerkannt wurden;

e) auf der Widnerwiese zwischen Eichberg (Ger.-Bez. Fürstenfeld) und Loipersdorf in Ungarn, welche ganz zu Ungarn kam;

f) auf dem Felberwiesacker der ungar. Gemeinde Kitzláb (im Eisenburger Komitate);

g) hinsichtlich der am linken Lafnitzufer gelegenen Grundstücke der steierm. Gemeinden Blumau, Steinbach, Birn-

[1]) Der Anspruch Ungarns auf die eben genannte Stadt wurde allerdings erst im Jahre 1834 definitiv fallen gelassen. Im Protokolle der Grenz-Regulirungs-Commission vom 2. Sept. 1834 heißt es diesbezüglich: „Substitutus S. Regni Hungariae Coronae Fiscalis ex parte Inclyti Ducatus Styriae provocatus, ut reservatam, quam ratione Civitatis Regede (Radkersburg) interposuit, operationibus praesentis Commissionis jamjam ad finem vergentibus ad exigentiam decisi Sessionis 18. die 26. Augusti 1829 asservatae secus pro cessante declarandam in actionem deducat, — enunciavit, se in uberius pacis et concordiae testimonium bonaeque harmoniae studium in obsequium Altiorum quoque ordinum moderno metali ductui oculariter jam reviso ad Civitatem quoque Regede acquiescere." Dieses Protokoll und die Acten, aus welchen die oben folgenden Mittheilungen über Grenz-Vergleiche geschöpft sind, gehören zum Actenbestande der landschaftl. Registratur, über welche Hauptquelle der vorliegenden Arbeit ich mich weiter unten des Näheren ausspreche.

baum, Altenmarkt und Speltenbach, welche von den ungar. Commissären als zur Herrschaft Nemeth-Ujvár (Güssing) gehörig reclamirt worden waren und nun auch wirklich dahin überlassen wurden.

h) auf dem „Pauigl" genannten Terrain der Stadt Fürstenfeld, das schon im Jahre 1719 halbirt worden war und dessen eine Hälfte, obschon am linken Lafnitzufer gelegen, bei Steiermark belassen wurde;

i) in Ansehung der steierm. Ortschaft Gillersdorf (im Ger.-Bez. Fürstenfeld), über deren Verbleiben bei Steiermark mit Ausnahme eines 1780 zwischen ihr und der ungar. Gemeinde Erisény (Hendorf) aufgetheilten Terrains man sich verglich;

k) nächst dem alten Rinnsale der Raab, wo die Ziehung einer geraden Linie durch die streitigen Grundstücke beschlossen wurde;

l) beim Schitter'schen Wäldchen nächst der über Fehring nach Graz führenden Straße, auf dessen Anfechtung die ungar. Commissäre verzichteten;

m) an den Zäunen, welche von Unterthanen der steierm. Herrschaft Kapfenstein (südlich von Fehring) auf einem von der ungar. Herrschaft Dobra (Neuhaus im Eisenburger Komitate) prätendirten Weidegebiete errichtet worden waren und die nun zurückversetzt werden mußten;

n) auf dem Gebiete der ungar. Gemeinde Görlintz, von welchem eine 474½ Q.-Klftr. umfassende und eine 93½ Q.-Klftr. große Strecke dem Königreiche Ungarn zugesprochen wurde.

Außerdem kam damals ein Vergleich zwischen der steierm. Gemeinde Wolfsdorf a. d. Mur und dem adeligen Kompossessorate zu Korong im Eisenburger Komitate zu Stande und wurde die 1755 ermittelte Linea Theresiana an der Mur nach neuerlicher Begehung als Richtschnur für alle Zukunft anerkannt.

Dagegen blieben damals unerledigt:

1. Die Frage der Angehörigkeit der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern (unweit des Triplex confinium zwischen Ungarn, dem Lande u. d. Enns und Steiermark), oder (wie diese Angelegenheit minder auffällig bezeichnet wurde) „die Zurückführung der ungarischen Grenze zwischen Ehrenschachen und Pinkafeld auf das alte Bett des Lehnbachs";
2. der Zwist in Betreff der Winkelwiese bei Wagendorf (im Ger.-Bez. Hartberg), welche Streitigkeit auch auf die Ortschaft Oberlungitz, mit der jene Gemeinde zusammen eine Catastralgemeinde bildet, bezogen erscheint;
3. die Frage der Angehörigkeit der s. g. Deutschen Hotter am linken Lafnitzufer, von welchen bereits die Rede war;

4. der Streit über die unter i) erwähnte Parzelle der Gemeinde Gillersdorf.

Die Zustimmung des ungarischen Palatins und die der ungarischen Hofkanzlei zu den vorbezeichneten Abmachungen wurde dem steierm. Gubernium durch eine Verordnung der vereinigten (böhm.-österr.) Hofkanzlei vom 22. März 1831 bekannt gegeben. Dem Gubernium blieb es anheimgestellt, allfällige Versehen, in soferne sie sich aus seinen Acten darthun ließen, nachträglich zur Sprache zu bringen. Ueber die noch unerledigten Punkte gab die ungarische Hofkanzlei ihr Gutachten ab, natürlich in einem Ungarn günstigen Sinne. Doch erfuhr nicht blos die Austragung dieser streitigen Punkte, sondern auch die Markirung des nun ausgemittelten Grenzzuges eine Verzögerung. Unterm 28. November 1834 betrieben die Stände der Steiermark das Setzen der Grenzsteine an den „verglichenen Stellen". Darauf hin meldete das Marburger Kreisamt dem Gubernium mit Bericht vom 23. März 1835: „Die vorläufige Auspflöckung der theresianischen Grenzlinie (an d. Mur) zwischen dem Marburger Kreise, dem Eisenburger und Szalader Komitate sei bereits vorgekehrt worden." Im September 1835 fand eine Reambulirung dieser Linie statt, durch welche die Standorte der gesetzten Pflöcke hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Situationsplänen, in die sie unter Maria Theresia eingetragen worden waren, geprüft wurden. Ein dabei untergelaufenes Formgebrechen verursachte einen neuen Aufschub. Erst im Jahre 1841 erlangte das Protokoll dieser Reambulirung die Genehmigung der vereinigten böhm.-österr. Hofkanzlei. Inzwischen ruhte auch die Verhandlung über die unausgetragenen Streitpunkte. Die Stände der Steiermark hatten, unterm 15. Mai 1835 vom Gubernium befragt, wann sie jene Verhandlung wieder aufgenommen zu sehen wünschten, hierauf bis zum Jahre 1840 keine Antwort ertheilt. Das Gubernium verlor gleichfalls die Sache mehr und mehr aus dem Auge. Es verstrichen weitere sechs Jahre, bis eine „Vollzugs-Commission" zur Setzung der Grenzsteine längs der Lafnitz und überhaupt an der Grenze zwischen der Mur und dem nördlichen Triplex Confinium auch nur ernannt wurde. Kaum hatte der Palatin mit Zuschrift vom 31. Juli 1846 dem Gouverneur der Steiermark, Constantin. Grafen Wickenburg, notifizirt, daß die ungarischen „Vollzugs-Commissäre" am 9. September 1846 mit den steiermärkischen zusammenzutreffen bereit seien, so wendete das Gubernium (unterm 12. August) gegen diese baldige Zusammenkunft den Mangel an Grenzsteinen und die bevorstehende Versammlung der deutschen Naturforscher in Graz ein. Ungarischerseits bestand man jedoch auf der anberaumten Zusammenkunft, und so fanden sich denn am 10. September 1846 auch zwei Abgeordnete der

steierm. Stände und ein Vertreter der Regierung zu Pinkafeld in Ungarn ein, von wo die Commission ausging. Da die ungar. Commissäre im Angesichte der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern auf deren sofortige Einverleibung an Ungarn drangen, die Abgeordneten der steierm. Stände aber diesem Verlangen sich widersetzten, vertagte sich die Commission drei Tage, nachdem Karl Graf Gleispach im Namen der Stände Steiermarks darob einen Protest zu Protokoll gegeben hatte (d. i. am 29. September) bis zum Mai des folgenden Jahres (1847), um in der That nie mehr zusammenzutreten. Sie war unverrichteter Dinge auseinander gegangen; zumal die Grenzsteine auch an unstreitigen Stellen noch fehlten und die Instructionen der Commissäre nicht übereinstimmten. Die Beischaffung der Steine übernahm nun für die Strecke von Radkersburg aufwärts der Hartberger Steinmetz Joh. Pack; doch standen neun Jahre später, als endlich die Verwaltungsorgane zur Bezeichnung der Grenzlinie schritten, noch immer keine Steine, sondern blos Holzblöcke hiezu zur Verfügung, und auch der mit diesen Nothbehelfen ausgesteckten Grenze versagte ein Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Mai 1862 die Anerkennung.

Einen befriedigenderen Verlauf nahmen die Regulirungsarbeiten an der Grenze zwischen Kroatien und Steiermark. Nach einem Berichte, welchen die steierm. Landschaft unterm 31. Dezember 1829 hierüber dem Gubernium erstattete, waren binnen Jahr und Tag sämmtliche dort obwaltende Streitigkeiten durch die von beiden Ländern und von den Regierungsbehörden entsendeten Commissäre geschlichtet worden. Diese Vereinbarungen sanctionirte eine A. h. Entschließung vom 16. Mai 1835. Wenige Monate später eröffnete ein Decret der vereinigten Hofkanzlei (vom 16. September 1835) dem Gubernium, daß kroatischerseits bereits der Vollzugs-Commissär (in der Person des Banaltafel-Beisitzers Emerich v. Lentulay) bestimmt sei. Die Ausmarkung der kroat.-steierm. Grenze begann sonach im Jahre 1836, mußte zwar auch wegen Mangel an Grenzsteinen und weil der kroat. Commissär anderer Geschäfte halber ihr wenig Zeit widmen konnte, bald wieder unterbrochen werden, gelangte aber doch im Oktober 1838 zum Abschlusse. Und während die Grenze Steiermarks längs dem Eisenburger Komitate noch dermalen der Fixirung harrt, fanden längs dem mit Kroatien vereinbarten Grenzzuge schon wiederholt Begehungen statt, welche blos an der Drau zur Wahrnehmung schwankender Linien führten, was vornehmlich daher rührt, daß dort einzelne Gemeinden, wie Obritsch und Frankofzen, die seiner Zeit von den Commissions-Ingenieuren vermessenen Auxiliarlinien gleich den im Ueberschwem-

517212

mungsgebiete der Drau eingeschlagenen Ordinatenpflöcken nicht als richtig anerkennen wollen.

Ohne mich mit diesem Nachklange älterer Zerwürfnisse, die der Wesenheit nach glücklich behoben sind, hier weiter zu beschäftigen, will ich im Folgenden eine Uebersicht derjenigen Dokumente geben, welche auf die Grenze zwischen Steiermark und Ungarn längs dem Eisenburger und (es kommt da nur ein Stück der Linea Theresiana an der Mur in Betracht) längs dem Szalaber Komitate Bezug haben.

Ich sende den Regesten, in die ich Auszüge verflechte, topographische Erläuterungen und eine gedrängte Darstellung ihres Inhalts voran, womit ich den doppelten Zweck verbinde: einerseits den Verlauf der Grenzstreitigkeiten zu beleuchten und andererseits die kulturgeschichtliche Bedeutung derartiger Dokumente durch einige Beispiele darzuthun. Vielleicht verhilft dies den Grenzacten überhaupt zu einer gerechteren und eingehenderen Würdigung [2]).

Daß die Regesten nur in einem einzigen Falle (der auf rein Thatsächliches sich bezieht) über das Jahr 1848 hinausgehen, daß ich an dieser Zeitgrenze mit meinen Mittheilungen über den Meinungsaustausch, der zwischen den Behörden unter sich und im Verkehre derselben mit der steierm. Landschaft stattfand, innehalte: bedarf wohl kaum einer Rechtfertigung. Ich entspreche damit nicht blos den Bedingungen, unter welchen mir die Benutzung der Quellen meiner Mittheilungen gestattet ward, sondern auch einem Gebote selbstverständlicher Discretion. Und, hievon abgesehen, eignet sich gerade das Jahr 1848 zu einem solchen Zeitabschnitte, weil die epochemachenden Ereignisse dieses Jahres eine gründliche Umgestaltung des ganzen österr.-ungarischen Staatswesens herbeiführten, bei welcher die älteren Behörden mit ihrer Thätigkeit der Geschichte anheimfielen.

Was die Quellen anbelangt, so verdient an erster Stelle die

---

[2]) Meines Wissens sind bisher nur die Grenzen einer österr. Provinz Gegenstand einer geschichtlichen Forschung, wie ich sie hinsichtlich der Grenzen Steiermarks anstelle, gewesen. Im Jahre 1832 veröffentlichte nämlich der Secretär der niederösterr. Landschaft, Joh. Philipp Weber, in den auf Veranlassung der niederösterr. Stände herausgegebenen „Beiträgen zur Landeskunde Oesterreichs u. d. Enns" (I. Bd. S. 169 ff.) mit dem Motto „Difficile est non irasci" einen Aufsatz, welcher vornehmlich wider die Prätensionen der Ungarn gerichtet ist. Das ist aber auch, wie gesagt, der einzige mir bekannte Fall einer solchen geschichtlichen Untersuchung, die in Oesterreich nicht blos für den Amtsgebrauch bestimmt war. In anderen Staaten hat man freilich längst den Appell an die Oeffentlichkeit, als das geeignetste Mittel, Grenzstreitigkeiten zu klären, erkannt und angewandt.

Registratur der steierm. Landschaft genannt zu werden. Alle Actenstücke, für die kein anderer Fundort angegeben ist, fanden sich entweder in dieser Registratur vor, oder waren, als ich sie benutzte, ihr einverleibt. Darunter sind gebundene Grenz-Acten, die durch einen Verstoß in die landschaftl. Registratur gelangt sein mögen, deren früherer Aufbewahrungsort jedoch nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden konnte. Trotz dieses zweifelhaften Umstandes verdienen besagte Acten vollen Glauben, weil sie alle Merkmale der Echtheit an sich tragen. Ich charakterisire sie durch Angabe der lateinischen Aufschriften, mit welchen sie versehen sind. Gute Ausbeute gewährte mir auch die Registratur der k. k. Statthalterei für Steiermark, obschon unter den dort eingesehenen Acten kaum das eine und andere Stück sich befindet, das nicht auch in der landschaftl. Registratur anzutreffen wäre, so daß bei gleicher Liberalität des Entgegenkommens nur zufällige Nebenumstände mich bestimmten, lieber dort einen Theil der einschlägigen Studien zu machen. (Ich bezeichne die dort gewonnenen Excerpte mit St.-R.) [a]). Einiges lieferte das steierm. Landes-Archiv (L.-A.). Die Verweise auf dieses Archiv betreffen Grenzacten, welche dort aufbewahrt werden, auf die sich jedoch (als auf neuzeitiges Materiale) die musterhafte Anordnung, welche dort gegenwärtig zum Vollzug gelangt, noch nicht erstreckt. Denjenigen, mit deren Erlaubniß und werkthätiger Unterstützung ich diese Sammlungen benutzte, sage ich hiemit den gebührenden Dank.

Ich bespreche vor Allem die Grenzstrecken, welche am längsten streitig waren, behalte mir jedoch vor, die schon früher abgethanen Grenz-Streitigkeiten, in soweit sie ein geschichtliches Interesse darbieten, durch Fortsetzung der vorliegenden Arbeit Denjenigen nahe zu legen, welche dieses Thema einmal erschöpfend zu behandeln Lust hätten [b]).

---

[a]) Als ich die dort eingesehenen Acten nachträglich nochmals zu Rathe ziehen wollte, um meine Auszüge zu vervollständigen, befanden sich dieselben (in drei große Kisten verpackt) auf einer Wanderung, von der sie vielleicht erst nach Jahren zurückkehren werden. So sehr ich nun die Vereitlung meines Wunsches, die Mängel, an welchen die folgenden Regesten leiden, zu beheben, bedauere, so bestimmt mich doch gerade die Ungewißheit, wann besagte Acten wieder in Graz einlangen werden, mit der Veröffentlichung meiner Vormerke nicht zu zögern.

[b]) In der unter dem Namen des Corpus juris Hungarici bekannten Sammlung ungarischer Landtagsbeschlüsse geschieht dieser Streitigkeiten oftmals Erwähnung, so in den Gesetzartikeln 54 von 1514, 57 von 1546, 37 von 1547, 28 von 1553, 13 von 1554, 18 von 1557, 29 von 1574, 5 von 1575, 18 von 1578, 6 von 1582, 20 von 1608 (Ante Coronationem), 129 von 1647, 30 von 1655, 39 u. 116 von 1715, 17 von 1723, 35 von 1751, 68 von 1790/1, 19 von 1792, 16 von 1827.

Die Richtung vom Norden gegen Süden verfolgend (an die ich auch bei obiger Aufzählung der Grenzdifferenzen mich hielt), beginne ich mit den Ortschaften

Sinnersdorf und Oberwaldbauern,

welche verschiedenen politischen Gemeinden angehören, indem Sinnersdorf eine Fraction der polit. Gemeinde Pinggau, Oberwaldbauern aber eine Fraction von Ehrenschachen ist. Im Jahre 1806 zählte Sinnersdorf 17 Hausnummern; zwei davon lagen im Bereiche der thatsächlichen ungarischen Jurisdiction, nämlich ein Haus im Oberdorfe und eines im Unterdorfe; alle übrigen waren zur steierm. Herrschaft Thalberg dienstbar. Dreißig Jahre später zählten beide Ortschaften 25 Hausnummern und war ihr Areale 559 Joch $1438^{3}/_{10}$ Q.-Klftr. groß. Bei der Volkszählung vom 31. Dez. 1869 wurden in Sinnersdorf allein 26 Häuser mit 214 Bewohnern angetroffen. Oberwaldbauern scheint damals übersehen worden zu sein. Es wurde von Sinnersdorf aus colonisirt und umfaßt nur wenige Höfe [5]).

Was ungarischerseits geschah, um diese beiden Ortschaften an Ungarn zu bringen, offenbart die Schwäche der bezüglichen Argumente, auch wenn dieselben nicht ihrem Gehalte nach näher untersucht werden. Denn schon in formeller Beziehung gibt das während der Prozeßführung von jener Seite Vorgebrachte zu Bedenken Anlaß. Der ungarische Kronfiscal hatte um jeden Preis den Beweis zu liefern, daß die steierm. Ortschaft Sinnersdorf ein altungarisches Dorf sei. Als ihm dies mit Hilfe der zuerst (in 20) von ihm angezogenen Urkunden (4, 5, 6, 9 u. 10) nicht gelingt, gesteht er unumwunden, nicht gewußt zu haben, wo die Ortschaft, die er erstreiten soll, eigentlich liegt. Dafür schlägt er nun (in 23) einen desto höheren Ton an und sucht er durch Phrasen, wie die, daß die Volksmeinung den angeblichen Grenzstein heiligt (canonisat), und daß eine legislative Körperschaft, zumal der ungarische Landtag,

[5]) C. Schmutz erwähnt diese Ortschaft in seinem histor.-topogr. Lexikon von Steiermark nicht, wohl aber (IV., Graz 1823, S. 8) Sinnersdorf, dessen Flächeninhalt er mit 511 Joch 102 Q.-Klftr. angibt und das er als „eine Gegend im Bezirke Bäreneck in der Elsenau" bezeichnet. Hinwider führt Ludwig Nagy in seinem ungar. Ortsrepertorium (Notit. politica-geogr.-stat. J. R. Hungariae, I. Budae 1828) dasselbe (Szinnersdorf) unter den Ortschaften des Eisenburger Komitates auf (mit 29 Häusern und 221 Einwohnern) und nicht minder bezieht er hieher Ober-Waldbauern (6 Häus., 47 Einw.). Auch in Korabinsky's Lexikon von Ungarn (Preßburg 1786) erscheint S. 708 „Sinersdorf, ein deutsches Dorf im Eisenburger Komitate, 1 Meile von Ober-Limpach, westlich an den steyrischen Grenzen".

schier unfehlbar sei, — die unzulängliche Beweiskraft seiner Argumentation zu verdecken. Inzwischen werden die ungarischen Archive fleißig durchstöbert und 16 Monate später kann er, Dank dem von dorther erhaltenen Succurse, seiner dritten Streitschrift (25) neue Urkunden (1, 2 u. 3) allegieren, welche, so gelesen, wie er es braucht, vermöge der darin anklingenden Namensähnlichkeit anzunehmen gestatten, daß es in der Gegend des steiermärkischen Sinnersdorf vor Alters einen Ort gegeben habe, der so hieß und zu Ungarn gerechnet wurde. Aber auch der steiermärkische Fiscal, Dr. Steinhardt [6]), hatte inzwischen Archivskräfte aufgeboten und, bevor noch sein Gegner den erwähnten Fund zu verwerthen in die Lage kam, dessen Berufung auf eine Gravaminalschrift der ungar. Stände von 1751 (13) mit einem Allegate (12) beantwortet, welches an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Von den ursprünglichen Behauptungen des ungar. Fiscals (20) war nicht eine durch Dr. Steinhardt's Einrede (22) und Duplik (24) unerwidert geblieben und die den Grenzzug betreffenden Allegate des Ersteren (11 u. 21) erheischten keine Gegenbeweise, weil sie ja nur einseitige Aussagen enthielten. Darum beschränkte sich auch der steierm. Fiscal in seiner Schlußschrift (26) auf die Erörterung der Identität der Namen und Oertlichkeiten, welche der ungarische zusammenstellte, als er aus Ofen neues Urkundenmaterial zugeschickt erhielt. Die Belege, welche der ungar. Fiscal seiner Triplik beischloß, um den Grenzzug, den er annahm, zu begründen (17 u. 18), kommen in diesem Zusammenhange lediglich als kulturgeschichtliche Curiosa in Betracht; der eine (18) liefert außerdem einen nicht uninteressanten Beitrag zur Kriegsgeschichte des Jahres 1806 [7]). Gleiches gilt von der diesen Belegen sich anschließenden Nummer (19), welche gegnerischerseits zur Entkräftung Ersterer beigebracht wurde. Es geschah dies durch die steierm. Stände in einer vom 21. April 1847 datirten Vorstellung an den Kaiser Ferdinand (38), welche auch einige, die einschlägigen Besitzverhältnisse betreffende Urkunden (7, 8 u. 14) nachtrug, denen nicht nur die wirklichen Schicksale der Herrschaft Thalberg, sondern auch die Ursachen zu entnehmen

[6]) Derselbe war kein Beamter der Kammer-Procuratur (des Fiscalamtes), sondern ein von dieser für dieses Geschäft gedungener Advokat und führte als Sachwalter bei den Grenzprozessen wider Ungarn den Titel eines „Curator Fisci".

[7]) In die nahe Stadt Hartberg rückten zuerst am 12. Dezember 1805 Franzosen ein; vier Tage später zogen solche in größerer Anzahl durch und machten sie Requisitionen. Doch von einem längeren Aufenthalte derselben machen die Annalen dieser Stadt keine Erwähnung. (Dr. Math Macher, Abriß einer Gesch. der Stadt Hartberg im 6. Jahrg. der n. Folge der steierm. Zeitschrift, 1. Heft, S. 72.)

sind, weßhalb das Grazer Jesuiten-Collegium sich des Amtes „Sinnersdorf" im Jahre 1751 entäußerte. Endlose Plackereien, denen auch Maria Theresia's gemessener Befehl vom Januar 1751 nicht zu steuern vermocht hatte, bewirkten diese Resignation und brachten damit die Ungarn dem Ziele ihrer Wünsche nahe. Allein die Stände der Steiermark verloren jenen Bestandtheil der Herrschaft Thalberg nicht aus dem Auge. Sie ließen im Jahre 1755 dessen Zugehörigkeit und was davon an Steiermark an öffentlichen Abgaben entrichtet wurde, genau constatiren. Diese wichtige Aufzeichnung (15) legten sie der Vorstellung an den Kaiser von 1847 gleichfalls bei [8]). Veranlaßt wurden sie zu jener Vorstellung durch die Erfolglosigkeit der Schritte, welche das steierm. Gubernium that, um eine den ungarischen Ansprüchen günstige Erledigung der vorliegenden Grenzfrage hintanzuhalten (29, 36). Dasselbe wurde dabei durch die damals vom Gubernialrathe Schweighofer geleitete steierm. Kammer-Procuratur wacker unterstützt (28), wogegen der Gub.-Rath Graf Friedrich Herberstein (gest. 1861) sich der Ansicht zuneigte, jeder diesfällige Widerstand sei eine Auflehnung wider eine bereits getroffene, und zwar zu Gunsten Ungarns getroffene Entscheidung (30, 37). Damit meinte er eine A. h. Entschließung vom 11. Oktober 1844, die auf Grund der, von den Einwendungen der Steiermärker völlig absehenden Anträge der ungar. Hofkanzlei (27) für Ungarn ergangen war. Diese lautete allerdings präzis, aber sie stimmte mit der in dieser Angelegenheit für Steiermark ergangenen A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 nicht überein. In letzterer hieß es: der Kaiser sei „nicht abgeneigt", unter gewissen Voraussetzungen die Ortschaften Sinnersdorf und Ober-Waldbauern an Ungarn zu überantworten; erstere enthielt den Ausspruch: der König sei hierüber bereits schlüssig geworden (benigne decrevimus) und es seien vor der Ausführung, die unter Einem angeordnet ward, nur noch die Jurisdictions- und Urbarialverhältnisse beider Ortschaften zu regeln. Diese für Ungarn erlassene Entscheidung hielt sich nun Graf Herberstein allein vor Augen und die verein. Hofkanzlei in Wien ließ sich die Durchsetzung derselben auf Betreiben der Ungarn nicht minder angelegen sein (31, 33). Die hiedurch bedingte Correspondenz zwischen dem steierm. Gubernium und den Ständen (32, 34, 35, 36)

[8]) Warum die Stände da nicht auch das Protokoll der Grenzbegehungs-Commission von 1793 (Regest 16) verwertheten, ist nicht abzusehen; denn sein Inhalt hätte sich vortrefflich hiezu geeignet. Anerkannten ja doch laut demselben sogar die ungar. Commissions-Mitglieder damals, daß Steiermark auf dem streitigen Gebiete wichtige Hoheitsrechte unangefochten ausübte!

führte endlich zu der erwähnten Vorstellung letzterer an den Kaiser, die, ein stylistisches Meisterstück, deutlich den Gefühlsschwung zu erkennen gibt, mit welchem die Stände der Steiermark für das gute Recht des Landes damals eintraten. Das Gubernium blieb hierin an Eifer nicht zurück (39) und entledigte sich des Auftrags der vereinigten Hofkanzlei vom 30. Okt. 1847, über die Durchführbarkeit der erwähnten A. h. Entschließungen weitere Erhebungen zu pflegen (40), mit Geschick nicht nur, sondern auch mit Energie (41) *). Diesen vereinten Bemühungen gelang es, die Austragung der durch jenen Widerspruch complicirt gewordenen Angelegenheit so lange hinauszuschieben, bis der Uebergang zum constitutionellen Regierungssysteme, welcher im April 1848 eintrat, dieselbe der herkömmlichen Behandlungsweise entrückte (43) und den „dreihundertjährigen Besitzstand" Steiermarks weiterhin aufrecht erhielt.

Die Winkelwiese bei Wagendorf

ist 4 Joch 1019 Q.-Klftr. groß und lediglich durch ein Versehen ins steiermärkische Kataster gerathen. Nichtsdestoweniger war die Zutheilung der Hälfte an Steiermark bereits beschlossene Sache, als eine diesen Beschluß verwerfende A. h. Entschließung vom Jahre 1843 neue Erhebungen nöthig machte, die auch stattfanden (43), ohne jedoch bisher ein praktisches Resultat gehabt zu haben.

Die deutschen Hotter an der Lafnitz

wurden vor circa 40 Jahren noch auf 4, später auf 2 Quadrat-Meilen veranschlagt, sind aber nach den neuesten Angaben nur 377 Joch 1144 Q.-Klft. groß und bilden keinen zusammenhängenden Streifen, sondern die dahin gerechneten Grundstücke (Besitzungen von Insassen der steierm. Ortschaften Burgau, Neudau und Wörth) sind mit Aeckern und Wiesen der Bewohner der ungar. Gemeinde Stegersbach, beziehungsweise der zu dieser gezählten (derzeit vielleicht auch eine Gemeinde für sich ausmachenden) Fraktionen Wörtherberg, Burgauberg und Neudauberg vermengt. Daß das Terrain, über welches dieses Gemengsel sich erstreckt, nicht immer als zu Steiermark gehörig angesehen wurde, geht aus Urkunden des 15. und

*) Ich ehre das Andenken eines Mannes, der es verdient, in der Erinnerung der Steiermärker gefeiert, wie er es als activer Staatsbeamter war, fortzuleben, indem ich bemerke, daß der Referent, aus dessen Feder der bezügliche Bericht floß, der 1873 hochbetagt in Graz verstorbene Vice-Präsident der steierm. Statthalterei, Josef Fellner, war.

16. Jahrhunderts hervor, deren Glaubwürdigkeit keiner Anfechtung unterliegt (44—46, 48—50). Die Freiherren von Batthyany fanden es gleichwohl gerathen, mit bewaffneter Hand sich des Besitzes dortiger Grundstücke zu versichern (47) und glaubten dabei selbst auf die Zustimmung steiermärkischer Bauern rechnen zu dürfen, welche aber, hierüber befragt, sie im Stiche ließen (52). Ein Lehenbrief Kaiser Ferdinands I. (51) läßt es unentschieden, ob die Batthyany da wirklich im Rechte waren. Im 18. Jahrhundert bestrebten sich einerseits die Stände der Steiermark, die Besteuerung der dort gelegenen Grundstücke steiermärkischer Unterthanen durch Ungarn als etwas Unbefugtes hinzustellen (53) und bei dieser Gelegenheit ward selbst auf den Linzer Frieden vom 4. Januar 1492 zurückgegriffen, wie mich dünkt: mit gutem Grunde, weil in der That das fragliche Terrain unter den von Friedrich IV. besetzten ungarischen Ortschaften, deren faktischen Besitz jener Friedensschluß unangetastet ließ, sich befunden haben mag [10]). Andererseits vollzog sich damals eine Klärung der einschlägigen Besitzverhältnisse, welche die Ausscheidung der „Bergler" aus den betheiligten drei steiermärkischen Gemeinden und deren Anschluß an die ungar. Gemeinde Stegersbach zur Folge hatte (54, 56, 57). Ein Protest steiermärkischer Functionäre gegen die Folgerungen, welche aus diesem Wechsel der Situation durch die Ungarn gezogen werden wollten, verhallte 1793 gleich der Geltendmachung steierm. Ansprüche auf das ungar. Dorf Stinatz und den Harkberg (55) wirkungslos und die nach Ungarn steuerpflichtigen Neudauer und Wörther ergaben sich sofort in Ansehung ihrer bezüglichen Grundstücke auf Gnade und Ungnade dem Eisenburger Komitate (58). Unter diesen Umständen konnte der im Jahre 1829 zwischen dem ungar. und steierm. Fiscus geführte Schriftenwechsel (59, 60) auch nur wenig enthalten, was zu Gunsten Steiermarks sprach. Wenn 1830 der Status quo von der Gr.-Reg.-Commission dem Abkommen, das diese traf, zu Grunde gelegt wurde (61) und im folgenden Jahre der Palatin sowohl als die ungar. Hofkanzlei sich bereit zeigten, diese Proposition gut zu heißen (62), so war das mehr, als die Anwälte Steiermarks, wenn sie den richtigen Sachverhalt kannten, erwarten durften. Als

[10]) Der Wortlaut des am 4. Januar 1492 zu Linz von Friedrich IV. ratifizirten Preßburger Friedens (vom 7. Nov. 1491) — und dieser ist mit dem „Linzer Frieden" eigentlich gemeint — steht nach dem Original im Wiener Staats-Archive abgedruckt bei Firnhaber, Beitr. z. Gesch. Ungarns unter der Regierung der Könige Wladislaus II. und Ludwig II. (Archiv f. K. öst. Gesch.-Quellen, II. Jahrg., 1849, 2. Bd. S. 469 ff. Urk. LXIX). Siehe insbesondere den Absatz 8, in welchem von „Pernstein" als einem Schlosse, das vorerst dem Friedrich verbleibt, die Rede ist.

jedoch jenes Abkommen dennoch nicht zu Stande kam, erboßten darüber die betheiligten Unterthanen der Herrschaft Neudau dergestalt, daß sie die von Grundstücken jenseits der Lafnitz schuldige Robot verweigerten (63). Die steiermärkischen Behörden wären daher froh gewesen, wenn dieser Streit sich gütlich hätte beilegen lassen und boten wiederholt hiezu die Hand (64, 67), zumal auch Jurisdiktions-Conflicte ihnen jenen Wunsch nahe legten (65, 68) und die Ungarn sich an den Status quo von 1830 durchaus nicht kehren wollten (66, 71). Die Entdeckung der Lehenseigenschaft der Burgau'schen Hausgründe jenseits der Lafnitz legte freilich den Steiermärkern eine gewisse Zurückhaltung auf (69, 70) und da das Gubernium im Dezember 1847 die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung mit Intervention des steierm. Landtags befürwortete (72), wurde im Mai 1848 die Entscheidung auch in unabsehbare Ferne gerückt (73).

Gillersdorf,

südöstlich von Fürstenfeld, hatte bei der Volkszählung vom 31 Dezember 1869: 202 Bewohner in 33 Häusern und bildete eine Ortsgemeinde für sich, deren Flächenraum bei C. Schmutz (steierm. Lexikon, I. 491) mit 383 Joch 907 Q.-Klftr. angegeben ist.

Mit den Ansprüchen Ungarns auf dieses Dorf hatte es ein ähnliches Bewandtniß, wie mit denen auf Sinnersdorf und Ober-Waldbauern. Erst im Jahre 1828 in aller Form Rechtens erhoben (85), wurden sie theils aus der geographischen Lage des Ortes, theils aus zufälligen Benennungen und aus Urkunden des 16. Jahrhunderts (74, 75) abgeleitet, welchen vermöge ihrer Vieldeutigkeit nur Derjenige eine Beweiskraft beilegen kann, welcher von einer vorgefaßten Meinung ausgeht. Phrasen, wie die, daß eine Zeugenaussage durch den Tod dessen, der sie machte, bekräftiget sei, — dienten zur Bemäntelung der schwachen Gründe. Es war demnach auch für den steierm. Fiscal ein Leichtes, diese Gründe zu widerlegen (86), wobei derselbe auf ein Riegersburger Urbar von 1568/9 (76) hinwies und eine den Ungarn vom Kaiser Ferdinand im Jahre 1649 ertheilte Rüge (77) in Erinnerung brachte. Mit Letzterer hängt ein 1654 geschlossener Vergleich (78) zusammen, auf den die streitigen Parteien im Jahre 1780 zurückkamen (83) und dem bald nachher ein neuer Vertrag folgte (84). Auch Karl VI. hatte sich ins Mittel gelegt, als im Jahre 1718 der Streit wieder anging (80). Aber das Verbot schürte nur die Gehässigkeit und wie schon im 17. Jahrhunderte dieser Streit in Gewaltthätigkeiten ausgeartet war, so führte er nun — in den Jahren 1723—1727 — neuer-

dings zu blutigen Begegnungen (81, 82). Der ungarische Kronfiscal berief sich in seiner vom Juni 1830 datirten Replik auf die Veranlassung zu Karl's VI. vermittelndem Einschreiten und läugnete, daß damals erst der Streit anhub (87). Steiermärkischerseits ward dieser Einwendung kein Gewicht beigelegt (88), sondern vom Neuem betont, daß die Ungarn selber längst die Gillersdorfer als Steiermärker anerkannt hätten (79). Darauf hin zog der ungar. Kronfiscal seine ganz Gillersdorf anfechtende Klage im Jahre 1830 zurück (89) und nur ein schmaler Streifen Landes blieb darnach noch streitig (90). Den Ungarn war indessen mit ihrem Rückzug nicht Ernst. Nachdem sie durch Winkelzüge die Sache bis 1834 in der Schwebe gehalten hatten (91), erweiterten sie ihre Ansprüche über den 1783 geschlossenen Vertrag hinaus (92), wurden jedoch im Jahre 1843 durch eine A. h. Entschließung in dessen Grenzen zurückgewiesen (93) und gingen ein Jahr später durch königliches Urtheil auch noch des Restes verlustig, der ihnen jenem Vertrage gemäß verbleiben sollte (94).

1. Sinnersdorf und Oberwaldbauern.

1. — 1388, Relatoriä [1]) des Eisenburger Capitels über die Einweisung der Söhne des Johann von Kanischa (Enkel des Laurentius von Kanischa): Johann, Erzbischofs von Gran, Nikolaus und Stefan in das „Dominium Castri Regalis Borostyán et Appertinentium titulo pignoris". (Vom ungar. Grenz-Regulir.-Commissär Vincenz Döry von Jobaháza zu Szany am 19. August 1830 vidimirte Abschrift einer vom ungar. Kameral-Archivar Michael Czigler unterm 10. Sept. 1829 ausgestellten Copie der Original-Urk. im ungar. Kameral-Archive; Allegat zu dem unter 25 verzeichneten Actenstücke.)
2. — 1392, Relatoriä des Raaber Capitels über die neuerliche Einweisung der Söhne des Joh. v. Kanischa in jene Güter auf Grund einer Donation des ungar. Königs Sigmund. (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 1.)
3. — 1406, Febr. Verleihbrief König Sigmunds über die Burg Borostyán, wozu gehören: die villae Kapornok, Rucdelslag, Asow (Asau), Karodna (Grobenau), Johany, Reudensdorf, Sindrandorf, Menhart, Stubun, Irmesd, Hof, Pinkofiz, Belrit, Kjliantz, Reutempach, Trófalu, Porostyan, Sindrouch; ferner die (verödeten) praedia: Hámor, Jezeger, Freybert, Sorandorf, Ratonik, Borchnav, Bralanchthykun; „ac etiam (posessionem) duarum domorum, ubi ferrum per folles demoliri consuevit, vulgo Vasverevház appellatarum." (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 1.)
4. — 1541, 13. Okt., Burg Sclabinya. Verleihbrief König Ferdinands I. an die Familie Thurzo de Bethlenfálva über die Herrschaften Dobra, Felsö-Lendva, Sál, Murai-Szombathely und Szigeth, nach dem Tode ihres früheren Besitzers Stef. Széchy de Felsö-Lindva. (Vidimus des Vice-Archivars des ungar. Kameral-Archivs, wo das Original erliegt, vom 26. Mai 1794; Allegat zu dem unter 20 verzeichneten Actenstücke.)
5. — 1541, 24. Okt. Statutionsurk. über die Einweisung der Familie Thurzo in jene Güter; verfaßt vom Notar Nikolaus

[1]) Relatoriä heißen nach altungarischem Rechte die Urkunden, durch welche seitens der s. g. Loci credibiles beziehungsweise der von diesen ausgeschickten homines regii bezeugt wurde, daß die Einweisung in ein Gut auf Grund königlicher Schenkung anstandslos vor sich gegangen sei. Die Loci credibiles waren theils Klöster, theils Domcapitel.

Mikaulich. (Vidimus nach einer vom Palatinal-Secretär Math. Benyovßky besorgten Abschrift, Allegat zu 20.)

6. — 1548, 1549. Auszug aus Steuerrollen des Eisenburger Komitats, in welchen neben „Sinisdorf" als Zugehör des Castrum Dobra auch die Orte Ocynoſ, Mezpeſtth, Bekathoh und Benefalva erscheinen. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794, Copie und Allegat wie bei 4.)

7. — 1565, 20. April. Auszug aus dem Urbar, womit Adam von Lindegg die ihm von Jakob von der Dürr eingeantwortete steierm. Herrschaft Thalberg an Andr. Eberh. Freiherrn v. Rauber übergab. Darin ist der Ort „Sündersdorff" mit 11 behausten Unterthanen, welche durchweg deutsche Namen tragen (Weber, Pinter, Högl, Raſſer, Wagner, Krazer, Schmit u. ſ. w.) benannt. (Allegat zu dem unter 38 verzeichneten Actenstücke.)

8. — 1610, 14. Sept. [12]) Hanns Christof Freiherr v. Unverzagt verkauft seine Herrschaft Thalberg dem Jesuitencollegium zu Graz. Er bezeichnet das Verkaufsobject als „mein Gschloß, Festung und Herrschaft Talberg im Herzogthumb Steyer, eins Theils an der Hungarischen, andern Theils an der österr. Gränicz gelegen" mit allen Zugehörungen ꝛc., so wie sie Lorenz Schütter zu Klingenburg, gewesener Oberdreißiger zu Ungarisch-Altenburg, dann dessen Witwe Barbara Prumer (jetzt an den Mathias Eißler vermält) besessen hat. Von Letzterer und den Mitvormündern der Kinder Schütter's habe er die Herrschaft gekauft; er überläßt sie den Jesuiten für 56,000 fl., die baar zu erlegen sind, „nach Recht, Sitt und Gewonheit der Niederösterr. Landte". Bestandtheile der Herrschaft waren laut dem beigeschlossenen Urbar: die „Aembter mit ihren zugeaigneten Fleckhen" Sünderstorff (12 Unterthanen auf 10 ganzen Höfen, einem halben Hofe und einem „Söllgericht"), Talberg, Techantskirchen, Stegerspach (Mairhoffen), Schwaighoff (Höfen, Derffel, Grub, Koglreitt, Paumgarten, Raſenpühel, Schauregg, Am Eich, Stainhöfen, Prandtstatt, Wißen), Schachen, Pinggau (Haideggendorff, Dſternegg), Kreußbach, Rohr- und Leimbach, Wagendorff, Penzendorf, St. Joannes (Schellinger, Saiffer), Purgfeldt, Raimberg, Waldtbach (Praidtenbrunn), St. Jakob (mit Vogtholden), Münichwaldt und Gravendorff. (Abschriftl. Allegat wie 7.)

9. — 1618, 1626. Auszug aus Steuerrollen des Eisenburger Komitats, in welchen neben „Sinisdorf" als Zugehör des Castrum Dobra die Orte Bükato (Krottendorf), Bonisdorf, Guchenhof und

[12]) Vergl. Jahresbericht des I. Staats-Gymnaſiums in Graz 1872, S. 39 (Dr. Peinlich, Geschichte dieſes Gymnaſiums).

Kuloch (Kalecz, Khelcz) erscheinen. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794, Copie und Allegat wie bei 4.)

10. — 1690, 21. Mai. Auszug aus einer „Conscriptio Bonorum Dobra hactenus Turcico Iugo Canisiensi subjectorum per Deputatos Commissarios ex Parte Sacratiss. Caes. Reg. Majest." Als Besitzungen, welche zum Schlosse Dobra gehörten, jedoch den Türken nicht hatten „huldigen" müssen, werden da genannt: das Schloß selbst (damals ein Besitzthum der gräfl. Familie Batthyany), dann die Ortschaften Felsö-Stráfa, Minichhof, Janka, Liba, Velika, Grich (mit einem verfallenen Castelle), Dobrocza, Szinisdorf, Kolcz, Guiczarhoff, Krottendorf, Bonisdorf, Dobra und Mélgrob. Letztere Ortschaft war sammt dem Castelle Schulzenegg an Franz Jullok für 300 fl. verpfändet. (Vidimus, Copie und Allegat wie bei 4.)

11. — 1723. Gerichtl. Aufzeichnung des Stuhlgeschwornen Sigmund Chernanski über eine Begehung des Pinkafelder Hotters in der Richtung auf Sinnersdorf zu. (Abschrift einer 1764 vom Ober-Stuhlr. Joh. Hosatius zu Rechnitz besorgten Uebersetzung des ungar. Originals; Allegat zu 20.)

12. — 1751, 12. Januar. Maria Theresia befiehlt dem ungar. Statthaltereirathe, dem Vice-Gespan des Eisenburger Komitats seine Anmaßung in Betreff der Ortschaft Sinnersdorf, die da eine „Posessio ad Dominium Thalberg et per consequens Ducatum Nostrum Styriae posessa" genannt wird, strengstens zu verweisen und die Grafen Batthyany von weiteren Eingriffen in die Jurisdiction dieser steierm. Herrschaft abzuhalten. (Abschriftl. Allegat zu 22.)

13. — 1751. Auszug aus der Gravaminalschrift der ungar. Stände, Punkt 44: Die Besitzung Sinnersdorf im Eisenburger Komitate werde von steierm. Seite in Anspruch genommen. Allein ihre Lage und die vom Pinkafelder Dominium bis 1746 dort ausgeübten Mauth-, Patronats- und Jurisdictions-Rechte zeugen gegen jenen Anspruch. Das Grazer Jesuitencollegium habe die Ortschaft an sich gerissen und „ex usu recenti" sich auch die Störung des Mauthrechtes der Herrschaft Pinkafeld angemaßt. (Vidimus des ungar. Kameral-Archivs von 1794; Allegat zu 20.)

14. — 1751, 18. Juli. Das Jesuitencollegium zu Graz tritt das „Amt Sinnersdorf" dem Oedenburger Collegium seines Ordens ab, um den Plackereien zu entgehen, mit welchen Graf Adam Batthyany der Aeltere diese Besitzung heimsuche „potissimum eo sub obtentu, quod ab extraneis usuetur". (Abschriftl. Allegat zu 38.)

15. — 1755, 15. Nov. Vom landschaftl. Buchhalter Joh. Tschiersch adjustirter „Subrepartions-Urbars-Ausweis", wonach das „Amt Sinderstorff" damals 6 ganze Höfe, 6 halbe, 3 Viertel-Höfe, 4 „Söllhäusel", eine Schmiede mit Haus und eine Mühle mit Haus zählte und in Gemeinschaft mit dem „Amte Ehrenschachen" verpflichtet war, „die hungarische Wiesen" für die Herrschaft Thalberg zu mähen und das Heu zu dörren. Die steierm. Landschaft behob damals in Ansehung Sinnersdorfs nicht nur die darauf entfallende „Rustikal-Kontribution", sondern auch den s. g. Fleischkreuzer und das Mühllaufer-Geld. (Abschriftl. Allegat wie bei 14.)
16. — 1793, 3. Aug. Eine ungar.-steierm. Grenzbegehungs-Commission erörtert die Differenz wegen Sinnersdorf und Oberwaldbauern an Ort und Stelle. Der ungar. Kronfiscal reclamirt beide Ortschaften für Ungarn und die ungar. Landtags-Commissäre stimmen ihm bei; die steiermärkischen legen Verwahrung ein. Erstere anerkennen übrigens, daß beide Ortschaften ihre Rekruten zum steierm. Contingente stellen und dahin ihre Steuern entrichten; sie betonen aber, daß die Zolllinie im Rücken derselben Oesterreich zu laufe und daß der Markt Pinkafeld die Criminalgerichtsbarkeit daselbst ausübt. (Grenzbegehungs-Protokoll im L.-A.)
17. — 1806, 8. Januar. Deutscher Bericht des Oberdreißigers Jos. Hrábovßky an die ungar. Hofkammer. Die Sinnersdorfer schwärzen ohne Unterlaß. Ungarn gegenüber geben sie sich für Steirer und Steiermark gegenüber für Ungarn aus. Binnen Kurzem sind durch sie 620 Metzen Getreide, 665 Eimer Wein und 338 Stück Vieh ohne Entrichtung der Zollgebühr über die steierm. Grenze exportirt worden. (Abschriftl. Allegat zu 25.)
18. — 1806, 11. Januar. Der k. ungar. Dreißigstzoll-Einnehmer von Kizláb zeigt der ungar. Hofkammer an: nachdem die Franzosen am 7. Januar 1806 aus dieser Gegend abgezogen seien und die Sinnersdorfer sofort sich angeschickt hätten, große Quantitäten von Lebensmitteln über die steierm. Grenze zu schmuggeln, habe er seinen „Ueberreiter" auf 4 Wochen dahin postirt. (Abschriftl. Allegat zu 25.)
19. — 1807, 21. Mai. Das k. k. Bancal-Inspectorat zu Radkersburg bedeutet dem Zollamte Pinggau: Die k. k. Min.-Hof-Banco-Deputation in Wien habe mit Rescr. vom 21. April angeordnet, daß zur Hintanhaltung des Schmuggels im Dorfe Sinnersdorf ein Militärposten (8 Mann mit Ober- und Unter-Aufseher) provisorisch aufgestellt werde, dessen Kosten zu einem Drittel sie, zu einem Drittel die k. ungar. Hofkammer und zu einem Drittel die steierm. Landschaft trägt. (Abschriftl. Allegat wie bei 14.)
20. — 1828, 11. Okt., Pinkafeld. Der ungar. Kronfiscal Carl

Graff überreicht der hier versammelten Grenz-Reg.-Commission eine Eingabe, in welcher er ausführt: die Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern gehören ihrer geographischen Lage und ihrer Nationalität nach zur ungar. Herrschaft Pinkafeld; sie bilden Steiermark gegenüber in Ansehung der Gefälle und der s. g. Dreißigstgebühren einen Ausschluß von der Binnenzolllinie, welche Ungarn von Steiermark scheidet; sie sind auch nach Pinkafeld eingepfarrt und somit Angehörige der ungarischen Diöcese Steinamanger; seit 1793 steht fest, daß der ungar. Marktflecken Pinkafeld die Criminal-Gerichtsbarkeit dort ausübt; seit dem 16. Jahrhunderte sind sie Bestandtheile der ungar. Herrschaft Dobra und zahlen sie an Ungarn Steuern. Im Jahre 1690 haben königl. Commissäre sie nach Abzug der Türken als ungarische Ortschaften conscribirt; 1723 hat das Eisenburger Komitat dort Jurisdictionsacte ausgeübt; 1751 der ungar. Landtag über die Anmaßung des Grazer Jesuitencollegiums in Ansehung dieser Ortschaften Beschwerde geführt. Hieraus folgert er, daß sie an Ungarn abzutreten sind. („Processus Metalis ratione Posessionum Sinnersdorf et Ober-Waldbauern," gebund. Heft in der L.-R., das auch die folgenden Streitschriften über Sinnersdorf und Oberwaldbauern enthält.)

21. — 1828, 12. Okt. Der Komitats-Assessor Peter Saly nimmt zu Pinkafeld die Aussagen mehrerer von ihm vernommener Zeugen zu Protokoll, welche einen im Rücken der Ortschaft Sinnersdorf gegen das Innere Steiermarks zu gelegenen großen Stein als Grenzmarke bezeichnen. Einige Pinkafelder Bürger bestätigen, daß die Berainungszüge der Marktbevölkerung am Florianitage bis zu diesem Steine sich erstrecken. (Allegat zu 20.)

22. — 1828, 14. Nov. Der Vertreter des steierm. Fiscus, Dr. Ign. Jos. Steinhart, beantworte die erste ungar. Streitschrift mittelst einer Einrede, in welcher ausgeführt ist: daß die natürliche Grenze mit der politischen überhaupt nicht verwechselt werden darf und daß dies im vorliegenden Falle, wo die Grenze ringsum keine natürliche ist, schon gar nicht angeht; daß Ungarn die beiden Ortschaften als Zollausschlüsse gelten lassen müsse, weil es dort nichts zu suchen hat und daß aus dem freiwilligen Verzichte Steiermarks auf finanzielle Vortheile, die dort sich darböten, für Ungarn kein Recht erwächst, dieses Gebiet als ein von Steiermark aufgegebenes zu betrachten; daß die Criminal-Gerichtsbarkeit, welche der Markt Pinkafeld dort ausübt, im besten Falle nur die Bedeutung einer staatsrechtlichen Servitut hat und die Territorialfrage um so weniger berührt, als ja der Richter von Pinkafeld das streitige Gebiet nicht selber betreten, noch die

Uebelthäter durch seine Organe abholen lassen darf, sondern warten muß, bis die Ortsrichter ihm den Thäter an der Gemeindegrenze, die da zugleich Landesgrenze ist, überliefern; auch die Einpfarrung der Sinnersdorfer nach Pinkafeld beweist nichts, weil ja hinwieder auch ungarische Ortschaften unter steiermärkischen Seelsorgern stehen, und zwar gerade solche, gegen deren Vereinigung mit Steiermark die Ungarn sich von jeher sträuben (wie es bei Wörtherberg, Neudauberg und Burgauberg der Fall); daß die vom ungar. Kronfiscal angezogene Donationsurkunde über die ungar. Herrschaft Dobra nicht hieher paßt, weil diese Herrschaft nicht in der Nähe von Pinkafeld, sondern mehrere Meilen südlicher liegt; daß demnach auch alle auf diese falsche Voraussetzung hin allegirten Besteuerungsbelege nichts beweisen, als die Befangenheit des ungar. Fiscals in einem groben Irrthume, zumal urkundlich feststeht, daß Sinnersdorf im Jahre 1565 ein Bestandtheil der steierm. Herrschaft Thalberg war; daß endlich die produzirte Zeugenaussage über den Grenzzug als einseitige Behauptung nicht ins Gewicht fällt und daß aus dem Decrete Maria Theresia's vom 12. Januar 1751 klar hervorleuchtet, wie es sich mit der Rechtmäßigkeit der ungar. Occupirungsversuche verhält. (Signatur wie bei 20.)

23. — 1829, 11. Febr. Replik des ungar. Kronfiscals. Die Naturangehörigkeit der streitigen Ortschaften ist durch den Flußlauf und durch die Richtung der Thäler augenfällig genug gekennzeichnet. Westlich von Sinnersdorf steht ein großer Denkstein mit deutlichen Merkmalen eines Grenzsteines, und zwar eines am Triplex Confinium zwischen Niederösterreich, Steiermark und Ungarn befindlichen. Diesen „fidelis terrae Hungaricae custos" hält auch die Volksmeinung als solchen hoch in Ehren (quem vox populi Limitem Inclyti Regni Hungariae canonisat), indem sie die Berainungszüge der Pinkafelder, die von ihm ausgehen, durchweg billigt. Die steierm. Seits stattfindende Behandlung der Sinnersdorfer als Ungarn in Bezug auf Zoll- und Gefälls-Gebühren beweist deren „Hungara Conditio", zumal auch Ungarn zur Hintanhaltung des Schmuggels auf diesem Gebiete Geldbeiträge leistet. Wenn der Markt Pinkafeld die Criminal-Gerichtsbarkeit dort ausübt, so trägt er damit ein Onus, dem vor Zeiten auch ein Utile entsprochen haben muß, und das kann nur eine über Sinnersdorf sich erstreckende obrigkeitliche Gewalt gewesen sein. Die vorgefallene Ortsverwechslung ganz in Abrede zu stellen, wäre mit der Würde Ungarns nicht vereinbar; doch hat seiner Zeit auch die ungar. Hofkammer (d. h. deren Archivar) sich nicht daran gestoßen, und ob nicht auch auf steiermärkischer Seite da

ein Irrthum unterlaufe, ist keineswegs außer Zweifel gestellt. Die vom ungar. Landtage im Jahre 1751 in Ansehung der Ortschaft Sinnersdorf erhobene Beschwerde wird doch nicht grundlos gewesen sein; denn keine legislative Körperschaft behauptet etwas leichtfertig und ohne Grund („quodvis corpus legislativum nihil temere, nihil sine ratione sufficienti agere nemo non admittat"); der Ausspruch des Landtags verbürgt daher gewissermaßen das Recht Ungarns auf diesen Fleck Erde. Die Grazer Jesuiten beeilten sich auch, darauf hin desselben sich zu entäußern. Das Theresianische Decret von 1751 betrifft blos privatrechtliche Streitigkeiten. Die Berufung des steierm. Fiscals auf das Thalberger Herrschafts-Urbar von 1565 beweist *zu viel*, denn darnach gehörten ja auch die jetzt unstreitig ungarischen Ortschaften *Stegersdorf*, *Rohrbach* und *Limbach* zu Steiermark. (Signatur wie bei 20.)

24. — 1830, 23. Juni. Duplik des steierm. Fiscals. Die zur Regulirung der Grenzen entsendete Commission hat es nur mit Objecten, die von früher her streitig sind, zu thun. Zu diesen gehört Sinnersdorf nicht. Der angebliche Grenzstein verdient als solcher keine Beachtung; er bezeichnet wahrscheinlich nur den Punkt, wo vor Alters die Bezirke der Landgerichte Aspang (im Lande u. d. Enns), Pinkafeld und Thalberg zusammenstießen. Die Berainungszüge der Pinkafelder in ihrer dermaligen Ausdehnung sind eine Neuerung und finden ohne Betheiligung der Steiermärker statt, die vielmehr stets dagegen protestirt hätten. Vor dem Jahre 1718 sei die Zugehörigkeit der Ortschaft Sinnersdorf an Steiermark nie angezweifelt worden. Nie habe eine Grenz-Commission den Grenzzug am Niggl- und Schanzgraben, der nun eigentlich bestritten wird, begangen. Hat es überhaupt einen Sinn, jetzt darüber zu streiten, so muß doch die Ortschaft Oberwaldbauern, die mit Sinnersdorf nicht zusammenhängt, außer Frage bleiben. (Signatur wie bei 20.)

25. — 1830, 14. Juli. Triplik des ungar. Kronfiscals. Der fragliche Stein ist wirklich ein Grenzstein. Die Sage macht ihn dazu. Der Schanzgraben wurde allerdings schon als zweifelhaftes Terrain im Jahre 1828 (laut Sitzungsprotokoll der Commission vom 13. Okt. 1828) begangen. Die auf steiermärkischem Boden gelegenen Zollämter respektirten bisher über Auftrag der Wiener Hofstellen Sinnersdorf und Oberwaldbauern als Territorien der ungar. Krone. Und wenn die steierm. Behörden zuließen, daß Bewohner von Sinnersdorf an ein ungar. Strafgericht zur Abstrafung ausgeliefert werden durften, so anerkannten sie damit, daß dieselben von Rechtswegen Ungarn seien. Reichen die, die

Herrschaft Dobra betreffenden Documente nicht hin, Sinnersdorf für Ungarn zu revindiciren, so stehen nun andere Urkunden aus dem ungar. Kameral-Archive zur Verfügung, welche den Beweis zu liefern gestatten, daß eine Ortschaft Sinnersdorf bei Pinkafeld seit dem 14. Jahrhunderte als Bestandtheil Ungarns existirt. Zwar heißt diese Ortschaft in den ältesten Urkunden nicht Sinnersdorf, sondern Sindrandorf; allein deshalb ist das doch die nämliche Gemeinde. (Signatur wie bei 20.)

26. — 1830, 20. Aug. Schluß-Schrift des steierm. Fiscals. Alle in der Triplik gemachten Einwendungen des ungar. Fiscals sind bedeutungslos bis auf die neu produzirten Urkunden über die uralte Angehörigkeit eines Ortes, dessen Name beiläufig wie Sinnersdorf lautet, an Ungarn. Allein die Schreibweise dieses Namens ist in den beigebrachten Urkunden zu verschieden, als daß daraus Bestimmtes gefolgert werden könnte. Bald heißt er Synderdroch, bald Sindrannsdorf, bald Sindransdorf. Nur „Kunstkennern" steht da ein Urtheil zu, und diesen müßten die Urkunden im Original vorgewiesen werden. Verdächtig bleibt es immerhin, daß Jahrhunderte verflossen, ohne daß von diesen Urkunden Steiermark gegenüber Gebrauch gemacht wurde. Daß Sinnersdorf und Oberwaldbauern nie von Ungarn besteuert wurden, steht fest. Und kann nicht eine vor Alters Sindransdorf genannte Ortschaft seither längst in Ungarn verschwunden sein? Ist die Identität überhaupt erweisbar? (Signatur wie bei 20.)

27. — 1831, 22. März. Erlaß der vereinigten Hofkanzlei an das steierm. Gubernium, gibt diesem u. A. bekannt, wie die ungar. Hofkanzlei über den Sinnersdorf und Oberwaldbauern betreffenden Grenzstreit denkt. Dieselbe betrachte den Beweis, daß diese beiden Ortschaften zu Ungarn gehören, als vollkommen hergestellt. Die vom ungar. Kronanwalte beigebrachten Documente von 1383, 1392, 1393 und 1406 zeigten klar, daß der Ort Sinderdrock oder Sindersdorf als Appertinenz des Schlosses Bernstein (Borostyankö) damals vom ungar. Könige Sigmund der Familie Kanißaj verliehen, auch ihr übergeben worden sei und sonach im 14. und 15. Jahrh. „zum Königreich Ungarn besessen" wurde. Die Einwendungen des steierm. Fiscals bezüglich der Identität der Ortschaft seien nicht stichhältig. Die produzirten Abschriften der Urkunden verdienen als Ausfertigungen des ungar. Kameral-Archivs vollen Glauben. Die abweichende Schreibweise erklärt der Abstand der Zeiten. Wäre der betreffende Ort inzwischen zu Grunde gegangen, so müßte dies steierm. Seits bewiesen werden. Hat er aber irgend einmal zu Ungarn gehört, so ist der Anspruch auf dessen Wiedereinverleibung an

Ungarn damit allein schon vollkommen gerechtfertigt. Es sprechen aber da für die Forderung Ungarns noch wichtige Nebenumstände: die Angehörigkeit der Ortschaften an eine ungar. Diöceſe, die Gerichtsbarkeit des Marktes Pinkafeld, die geographiſche Lage, der im Innern des ſtreitigen Gebietes ſtehende Grenzſtein. Wünſchenswerth wäre es allerdings, wenn der Zeitpunkt, zu welchem das Gebiet mit Steiermark vereinigt wurde, genau ausgemittelt werden könnte; allein das werde bei der Beunruhigung Ungarns durch Kriege und Verwüſtungen im 15. und 16. Jahrhunderte wohl nie mehr möglich ſein, und ein ſolcher formeller Anſtand könne das ungariſche Rechtsbewußtſein nicht beirren. Was Oberwaldbauern betrifft, ſo gehöre es als Ableger von Sinnersdorf, d. h. als von dieſer Ortſchaft aus beſiedelt, zu derſelben nach dem Rechtsgrundſatze: „Accessorium sequitur Principale“. (St.-R.)

28. — 1834, 14. Juli. Bericht der ſteierm. Kammer-Procuratur an das Gubernium (in Befolgung eines Auftrags vom 10. Okt. 1832) über die Anſchauung der ungar. Hofkanzlei. In Anſehung Sinnersdorf wird bemerkt: für Steiermarks Weigerung, dieſe Ortſchaft abzutreten, ſpreche ein nachgewieſener 300jähriger Beſitzſtand, während welchem dasſelbe nie von ſeinen einſchlägigen Rechten etwas vergeben habe, und außerdem ſei die ungar. Seits behauptete Identität keineswegs bewieſen. (St.-R.)

29. — 1835, 31. Dez. Bericht des ſteierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei über das Grenzberichtigungs-Operat. In Betreff der Ortſchaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern „bittet das Gubernium, den gegenwärtig ſeit wenigſtens 300 Jahren geübten Beſitz dieſer Gemeinde nicht aufzugeben“, weil Steiermark ſeit undenklichen Zeiten die beiden wichtigſten Hoheitsrechte (das der Civilgerichtsbarkeit und das der Beſteuerung) dort ausgeübt hat; weil ferner die Modalität, unter welcher Ungarn die peinliche Gerichtsbarkeit dort ausübt, beweiſt, daß es eigentlich dazu gar nicht berechtiget wäre; weil die geiſtliche Gerichtsbarkeit, auf welche die Ungarn ſich berufen, kein Hoheitsrecht iſt, auch ſonſt nicht präjudizirt, und weil die bloße Namensähnlichkeit den Beweis, wie Sinnersdorf, wenn es nicht ſchon längſther zu Steiermark gehörte, zu dieſem Lande kam, ohne daß ungar. Seits dagegen proteſtirt wurde, nicht überflüſſig macht; endlich weil die Gradziehung der Grenzlinie doch weit weniger zu bedeuten hat, als die Veränderung, welche damit für die zur Herrſchaft Thalberg gehörigen Unterthanen verbunden wäre, in ſoferne dieſe nämlich ſodann ſtatt der ihnen ſo zuſagen angeborenen deutſchen Geſetze plötzlich

die ihnen unbekannten ungarischen zu befolgen hätten, deren wesentliche Verschiedenheit Niemand in Abrede stellen kann. Der älteste Erwerbungstitel ist nach dem öffentlichen wie nach dem Privatrechte die Besitzergreifung herrenlosen Gutes und Bodens. Der Besitz muß daher in solange als rechtliche Folge der Aneignung gelten, bis die Verletzung fremder Rechte, die darin liegen soll, von demjenigen erwiesen wird, der sie behauptet. — Steiermark und Ungarn gehorchen zwar gegenwärtig dem milden Scepter desselben gütigen Herrschers; sie müssen aber, was ihre gegenseitigen Rechte betrifft, als unabhängige Völker behandelt werden. Was das Eine in seinem Lande zum Gesetz erhoben hat, ist das andere blos darum schon zu berücksichtigen nicht verpflichtet. Steiermark kann also durch den Grundsatz, welchen die ungar. Grenz-Reg.-Commission mit Berufung auf mehrere Gesetzartikel geltend gemacht hat, nämlich daß ohne Rücksicht auf Verjährung oder sonstige Einwendungen alles das zu Ungarn gehöre, was je ungarischen Gesetzen gehorcht hat, sich nicht gebunden erachten. Vielmehr muß es sich gegen die Anwendung dieses Grundsatzes feierlichst verwahren, denn sonst liefe es Gefahr, fast seinem ganzen Umfange nach von Ungarn reclamirt und ihm sofort einverleibt zu werden, weil ja nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren die Ungarn dieses Herzogthum eine Zeit lang besetzt hielten, es ihren Befehlen thatsächlich unterworfen war. Und selbst Wien, die alte Kaiserstadt, wäre vor derartigen Ansprüchen dann nimmer gesichert, weil König Mathias von Ungarn bis zu seinem Tode dort residirt oder doch geherrscht hat. Das Gubernium beharrt darauf, daß in Ermanglung giltiger Verträge blos der redliche Besitz zu entscheiden hat. Zwar werde von den geplanten Abtretungen das Privateigenthum unmittelbar nicht berührt; doch wenn ein Grundstück die Territorialhoheit wechselt, so ist sein Besitzer genöthigt, „den Catastер mit seiner Beanfagung, das Grundbuch mit seiner Sicherheit, die altgewohnten, wohlbekannten Gesetze gegen minder befreundete zu vertauschen". (St.-R.)

30. — 1846, 8. Okt. Der kais. Commissär bei der Grenzregulirung, Gub.-Rath Friedrich Graf Herberstein, berichtet an's Gubernium über die im September 1846 stattgehabte Zusammentretung mit den ungar. Commissären. Eine A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 habe angeordnet, daß nach Ausgleichung der Unterthans- und Jurisdictions-Verhältnisse die Gemeinden Sinnersdorf und Oberwaldbauern an Ungarn zu incorporiren sind; beide Gemeinden hätten jedoch mit Gesuch vom 24. Aug. 1846

um ihr Verbleiben bei Steiermark sich beworben. „Nachdem ihnen aber begreiflich gemacht worden, daß die Abtretung der beiden Gemeinden an die Krone Ungarns bereits im ausgesprochenen Willen Sr. Majestät liege und die Commission sich blos mit der Regulirung der Unterthans- und Jurisdictionsverhältnisse zu befassen habe, ließen sie von jeder weiteren Vorstellung ab und erneuerten sie blos den Wunsch, sich von ihrer Herrschaft loszukaufen." Dagegen protestirte in der Commissionssitzung vom 26. Sept. 1846 zu Pinkafeld der Abgeordnete der steierm. Stände, Karl Graf Gleispach, gegen diese Auslegung jener A. h. Entschließung. Blos ein Wunsch, bemerkte Graf Gleispach, nicht ein Befehl sei damit ausgedrückt. Laut der öffentlichen Bücher seien beide Gemeinden unzertrennliche Bestandtheile des Herzogthumes Steiermark; nie hätten die Stände desselben in ihre Absonderung gewilliget. Auch Billigkeits-Rücksichten sprächen gegen eine solche. Man sei es den Insassen der Gemeinden schuldig, sie vor einer Abtretung zu schützen, die sie mit ihren Sitten, ihrer Nationalität und Sprache, ihrer bisherigen politischen Situation in Widerspruch brächte. Willigten sie auch jetzt scheinbar ein, so geschehe dies doch nur aus Furcht vor einer noch mißlicheren Lage und gleichsam in Folge eines moralischen Zwanges. Die steierm. Stände seien auch nicht gesonnen, auf die Theilnahme dieser beiden Gemeinden an den Landeslasten zu verzichten. Schließlich sprachen Graf Gleispach und der zweite Abgeordnete der Stände, Abt Ludwig Crophius von Reun, die zuversichtliche Erwartung aus, daß, wenn trotz alledem die Abtretung der beiden Gemeinden an Ungarn vor sich ginge, diese doch *nie als unterthänige Gemeinden* nach den ungarischen Urbarialgesetzen behandelt werden würden. Die anwesenden Ungarn: der Veßprimer Bischof, Graf Dominik Zichy, ferner der Abt Anton Korizmics, Stephan Kerkapoly, Alex. Zarka und Coloman Szabo gaben einen fulminanten Gegenprotest zu Protokoll; der kais. Commissär aber erklärte den Protest der Steiermärker für ungegründet und verspätet; denn in der A. h. Entschließung vom 11. Okt. 1844, die der Kaiser im Wege der ungar. Hofkanzlei an den Palatin habe gelangen lassen, damit dieser sie dem ungar. Landtage bekannt gebe, heiße es in Bezug auf das Schicksal der beiden Gemeinden: „Una reincorporationem Sinnersdorf cum diverticulo Obervaldbauern ad Regnum Hungariae *benigne decrevimus*, postquam subversantes intuitu jurisdictionis et urbarialium correlationum quaestiones debite superatae fuerint ad realem effectum deducendam." Und diese A. h. Entschließung sei auf Grund eines Berichtes des

Grazer Kreishauptmannes v. Werner vom 28. Okt. 1834 erfolgt, in welchem dieser hinsichtlich jener beiden Gemeinden ausdrücklich auf die A. h. Willensmeinung, als welche da allein Frieden stiften könne, compromittirte. Die Stände der Steiermark hätten damals gleichfalls ihr Vertrauen lediglich in eine kaiserliche Entscheidung gesetzt, folglich müßten sie die erfolgte als etwas Inappellables, dem zu gehorchen sei, hinnehmen. (St.-R.) [13])

31. — 1846, 16. Nov. Erlaß der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium. Die ungar. Hofkanzlei habe unterm 8. Okt. die Beendigung der Grenzregulirung betrieben und ersucht, das Nöthige zu veranlassen, damit der A. h. Orts gebrauchte Ausdruck „nicht abgeneigt" der Finalisirung dieses Geschäfts nicht zum Abbruch gereiche. Das Gubernium wird daher angewiesen, den Vollzug des Geschäftes thunlichst zu beschleunigen, und „in soferne sich namentlich in Bezug auf die A. h. befohlene Incorporirung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern unter den Mitgliedern der steierm. Grenz-Berichtigungs-Deputation ein Mißverständniß des A. h. Willens von der oberwähnten Art ergeben haben sollte, auf dessen Behebung hinzuwirken". (St.-R.)

32. — 1846, 23. Nov. Note des Guberniums an die Stände, mit dem Auftrage, bei Erstattung eines ihnen schon unterm 26. Okt. 1846 abverlangten Gutachtens auf das vorstehende Hofdecret (dessen Wortlaut ihnen unter Einem mitgetheilt wird) „gehörigen Bedacht zu nehmen". (St.-R.)

33. — 1846, 16. Dez. Neues Urgens der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium in dieser Angelegenheit über Ersuchen der ungar. Hofkanzlei. Längstens im Mai 1847 soll die Einverleibung der beiden Ortschaften an Ungarn vor sich gehen. Das Gubernium verfüge also das Geeignete, damit es geschieht. (St.-R.)

34. — 1846, 31. Dez. Aeußerung der steierm. Stände an's

---

[13]) In dem Sitzungsprotokolle vom 26. Sept. 1846, das dem Berichte beiliegt, spenden die Ungarn dem kais. Commissär zum Lohne für diese ihnen günstige Auslegung der A. h. Willensmeinung das Lob der „aequitas" und des „studii pacis ac concordiae fovendae". Sie sagen dort auch: „parum ad rem pertinere arbitrantur ... an jus Hungariae per Dominos Styriae commissarios antea recognitum sit, cum recognitionem hujus in justitia causae suae et altissima S. Majestatis resolutione possideant. Quod concernit Tertium, quod Domini Styriae Status contribuentem Classem protegant defendantque, obligationi in Hungaria semper tritae respondet. Caeterum protectionem hanc superfluam fieri soluto nexu priori in aprico est .... Communitas vero Sinnersdorfensis eo facilius se penes leges et instituta Hungariae conquietabit, siquidem injuria solum temporis a matre avulsa, velut filius redux in avita domo sedem habitura sit."

Gubernium über die im Sept. 1846 abgehaltene Grenzberichtigungs-Commission. Der Protest des Grafen Gleispach wird gut geheißen. Denn in der A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 heiße es blos: Se. Majestät seien nicht abgeneigt, zu verfügen, daß die Einverleibung der beiden Ortschaften in das Königreich Ungarn erfolge; sollten aber weitere Bedenken sich ergeben, so seien sie Sr. Majestät anzuzeigen. Lautet die an Ungarn ergangene Resolution anders, so geht das die Steiermärker nichts an. „Es müßte eine gänzliche Verwirrung der Pflichten und Geschäfte zur nothwendigen Folge haben, wenn die Behörden und Unterthanen eines deutschen Erblandes den in einem fremden, wenn gleich befreundeten Reiche erflossenen Bestimmungen unbedingt nachleben sollten, ohne auch nur mehr Bedenken und Bitten darüber ihrem Erblandesfürsten vortragen zu dürfen." (St.-R.)

35. — 1847, 21. Januar. Intimation des Hofdecrets vom 16. Dez. v. J. an die steierm. Stände. (St.-R.)

36. — 1847, 28. Januar. Die Stände erstatten das wiederholt betriebene Gutachten an's Gubernium und bitten, indem sie die von ihren Abgeordneten im September 1846 zu Pinkafeld erhobenen Bedenken neuerdings billigen und bekräftigen, diese Angelegenheit im vorigen Wege „der h. Schlußfassung zu unterziehen, da es sich um die Interpretation einer A. h. Entschließung handelt". (St.-R.)

37. — 1847, 25. Febr. Separatvotum des Gub.-Rathes Grafen Herberstein zu einem Berichte des Guberniums über vorstehendes Gutachten der Stände. Er drückt sein Befremden über die „außerordentliche Wichtigkeit aus, die der ständ. Ausschuß dieser Sache beilegt", da es sich doch blos um die Abtretung von circa 25 Häusern mit einem Areale von circa 560 Joch handelt und eine Grenzberichtigung ohne Abtretungen nicht denkbar ist. (St.-R.)

38. — 1847, 21. April. Vorstellung der steierm. Stände aus dem Landtage an den Kaiser Ferdinand wider die Abtretung der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern. Nach Recapitulirung aller in früheren Actenstücken steierm. Seits dagegen vorgebrachten Gründe werden einige neue geschichtliche Belege für die Grundlosigkeit der ungar. Behauptungen beigebracht (insbesondere die unter 7, 8, 12 und 15 registrirten) und nachstehende Betrachtungen daran geknüpft: Es handle sich da nicht blos um ein Stück Landes, sondern um das Wohl und Wehe von Menschen, die darauf wohnen und die ihr steiermärkisches Heimatland lieben, die dankbarst anerkennen, was sie von den hiesigen gemeinnützigen Instituten Gutes empfangen. In Ungarn fehlen entweder derlei Einrichtungen (Humanitätsanstalten, Stipendien, Bildungsanstalten

u. s. w.), oder sie sind dem Bauer nicht zugänglich. Die Sinnersdorfer und die Waldbauern schätzen die heimische Rechtspflege und die hiesige vorsorgliche Verwaltung. Wenn auch der Unterthansverband, in dem sie leben, wie die Ungarn es ihnen verheißen, gelöst und ihnen drüben kein neuer aufgedrungen werden würde, so müßten sie sich doch dort dem fügen, was der Komitatsadel beschließt, mit Beamten verkehren, deren Sprache nicht die ihrige ist, die sie nicht verstehen und denen sie kein Vertrauen entgegenbringen. Ihr Flehen, bei Steiermark belassen zu werden, sei herzerhebend und beweise besser als der todte Buchstabe vergilbter Urkunden, welcher Nationalität sie angehören. Seit Jahrhunderten helfen sie die öffentlichen Lasten Steiermarks tragen, theilen sie dessen Schicksale. Als Deutsche und treue Landesgenossen hätten sie Anspruch, vor der ihnen drohenden Veränderung ihres Loses geschützt zu werden. Zitternd seien diese Bauern im vorigen Herbste vor den ungarischen Grenz-Regulirungs-Commissären gestanden; sie wähnten sich diesen mächtigen Herren gegenüber schutzlos; aber die Stände der Steiermark, die sie zu vertreten berufen sind, fühlen sich als Angehörige des mächtigen, österreichischen Kaiserreiches und blicken, indem sie zu Gunsten jener Bedrängten ihr Fürwort einlegen, vertrauensvoll zu ihrem Kaiser und Herrn empor [14]).

39. — 1847, 30. Juni. Das steierm. Gubernium unterstützt die Vorstellung der Stände, indem es sie der verein. Hofkanzlei vorlegt. (St.-R.)

40. — 1847, 30. Okt. verlangt die verein. Hofkanzlei vom Gubernium

---

[14]) Unterzeichnet ist dieser Recurs an die Majestät in erster Linie von dem Landeshauptmanne Ignaz Grafen v. Attems und dem st. st. Secretär Joh. Ritter v. Azula. Dann begegnet man den Namen der Aebte von St. Lambrecht, Admont und Reun, der Pröbste von Vorau und Bruck a. d. Mur, und aus dem s. g. Herrenstande: den Grafen Kottulinsky, Desenffans d'Avernas, Steinach, Stürkh, Khünburg, Gleispach, Dietrichstein, Wurmbrand, Attems, Schönfeld und Platz; den Freiherren v. Prankh, Juritsch, Kellersperg, Königsbrunn, Mandell, Waidmannsdorf, Lazzarini und Walterskirchen. Auch ein ungarischer Magnat, der in Steiermark damals begütert gewesene Graf Vincenz Szapary ist da mit unterzeichnet. Vom Ritterstande erscheinen: 2 Pittoni, 2 Kalchberg, 2 Pistor, 4 Frieß, 3 Leitner, 1 Bosset, 1 Rainer-Lindenbühl, 2 Purgay, 1 Schäfersfeld, 1 Holzapfel-Waasen, 1 Reßingen, 1 Fridau, 1 Reßlinger, 1 Haidegg, 1 Frabenegg, 2 Brandenau, 2 Warnhauser, 1 Griendl, 1 Azula, 1 Lendenfeld, 1 Lierwald und 1 Thinnfeld. Im Namen des Bürgerstandes unterschrieben den Recurs der Verordnete Alois Jand und 8 städtische Deputirte aus den fünf Kreisen

weiteren Bericht über diese ihr mit A. h. Handschreiben vom 23. Okt. zugekommene Vorstellung; denn der Kaiser erwarte von ihr ein unmittelbares Gutachten, „in welcher Weise der wegen der Grenzberichtigung bestimmt ausgesprochene Wille Sr. Majestät in kürzester Zeit in Vollziehung zu bringen sei". Das Gubernium möge die von den Ständen geltend gemachten Gründe nochmals „sorgfältig prüfen" und seinem Berichte die Voracten beilegen. (St.-R.)

41. — 1847, 15. Dez. Bericht des Guberniums an die verein. Hofkanzlei über alle rückständigen Grenzberichtigungen gegen Ungarn. Hinsichtlich der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern hebt der Bericht hervor, daß die bezüglichen A. h. Entschließungen vom 28. Januar 1843 (für Steiermark) und 11. Okt. 1844 (für Ungarn) allerdings verschieden lauten. Welche von beiden zu gelten habe, wagt das Gubernium nicht zu beurtheilen; aber wenn die erste gilt, wenn demnach die Frage noch eine offene ist, so müsse das Gubernium sich mit aller Entschiedenheit da auf die Seite der Stände stellen. Denn erst neuestens wieder habe (mit Bericht vom 18. Nov.) die Kammer-Procuratur in Graz dargethan, wie rechtlich unbegründet die Ansprüche Ungarns in jeder Beziehung sind. (St.-R.)

42. — 1848, 14. Mai. Verordnung der verein. Hofkanzlei an das steierm. Gubernium. Im Hinblick auf die inzwischen kundgemachte Verfassungs-Urkunde (vom 25. April 1848), wornach Grenzberichtigungen nicht mehr Gegenstand einer administrativen Verhandlung sind, sondern nur durch ein verfassungsmäßig zu Stande kommendes Gesetz geregelt werden können, werden die Sinnersdorf und Oberwaldbauern betreffenden Grenz-Acten dem Gubernium mit der Weisung zurückgestellt, dieselben an die Provinzialstände zu leiten, welche die Sache durch ihre Abgeordneten beim Reichstage zur Sprache zu bringen haben. Ist einmal auf diesem Wege eine Entscheidung herbeigeführt, so wird die Regierung die weitere Rücksprache mit dem k. ungar. Ministerium darüber pflegen. (St.-R.) [15])

[15]) Die Stände wurden hievon durch Gubern.-Erlaß vom 5. Juni 1848 verständiget, machten jedoch von dieser „Erinnerung" allem Anscheine nach keinen Gebrauch. Die landschaftl. Registratur enthält nicht ein einziges Blatt Papier, welches das Gegentheil anzunehmen gestatten würde.

2. Winkelwiese bei Wagendorf.

43. — 1854, 20. März. Bericht des Grundsteuer-Reclamations-Untersuchungs-Commissariats Nr. 5 an das Inspectorat zu Güns. Mit Ausnahme einer kurzen Zeit am Schlusse des 17. Jahrhunderts, wo diese Wiese auf Widerruf an Steiermärker verkauft wurde, habe sie bis zum Schlusse des 18. Jahrh. stets zur ungar. Gemeinde Loipersdorf gehört und nie seien vorher davon Giebigkeiten an eine steierm. Herrschaft entrichtet worden. Im Jahre 1823 gerieth sie ins steierm. Catastr, u. z. zur Gemeinde Wagendorf, weil sie damals dem Stifte Vorau verpfändet war. Mittlerweile rückgelöst, gerieth sie aber bei Aufnahme des ungar. Catasters im Anfange der 50er Jahre auch in dieses. Sie ist anerkanntermaßen Eigenthum der ungar. Gemeinde Loipersdorf, 1820 von dieser reclamirt, dann gewaltsam besetzt worden, ohne daß dieselbe an Steiermark Steuern davon gezahlt hätte. Am 17. Okt. 1828 entschied die Grenz-Reg.-Commission (in ihrer 9. Sitzung): daß die Wiese halbirt und nur die eine Hälfte fortan zu Ungarn gerechnet werden soll. Die A. h. Entschließung von 1843 über die Grenzregulirung ordnet ohne Rücksicht hierauf die Gradziehung des Flußbettes der Lafnitz an, bleibt aber in diesem Punkte unausgeführt. (St.-R.)

---

3. Deutsche Hotter an der Lafnitz.

44. — 1429, Mittwoch nach St. Erasmus, Preßburg. Hermann Graf v. Cilli und Sagor, Vicegerens in Slavonia, und Nicol. de Gara, ungar. Palatin, entscheiden einen Streit zwischen Czech de Leva, Vicegerens in Mathan (?), und den Neubergern (?) über Grundstücke „cis fluvium Laffnitz, quo Ungaria et Germania dividitur". (Vidimus des ungar. Regnicolar-Archivs vom 16. April 1791, Beilage zu 30.)

45. — 1526, 1. Juni. Schreiben des steierm. Landeshauptmannes Sigmund Freih. v. Dietrichstein an den Hofrichter auf Schloß Güssing, Stefan Podgautschitsch von Senthelockh (Szt.-Lók?) und den dortigen Pfleger Michael Rábay v. Imach, seine „guten Freunde". Er beantwortet eine Beschwerde dieser über unbefugte

Benutzung Batthyany'scher Grundstücke durch die Burgauer und Neubauer. Die dessen Beschuldigten berufen sich auf einen mehr als hundert Jahre alten Besitz, in dem man sie nun plötzlich störe. „Dieweil aber solche gueter in der Kron Hungarn liegen, hab ich mich darinnen zu handeln nichts unterstehen wollen und Sie (die Angeklagten) für die kön. Majestät solches daselbst zu ersuchen gewisen." Gerne schriebe er, wie die Adressaten es wünschen, lateinisch, allein sein dessen kundiger Secretär sei gerade nicht zur Hand. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

46. — 1534, 11. Januar. Der Landeshauptmann von Steiermark, Hanns Ungnad Freih. zu Sunnegh, schreibt dem Franz v. Batthyany, Ban in Kroatien: er wolle sich nicht in Dinge mengen, die Ungarn angehen, und maße sich insbesondere nicht die Entscheidung darüber zu, ob die fraglichen Grundstücke an der Lafnitz znm Schloß Ujvár (Güssing), folglich zu Ungarn gehören. „Dann die k. Majestät ist Herr und Khunig, waiß darin wol zu handeln." (Abschriftl. Allegat zu 60.)

47. — 1535, 16. Juli. Bernhardin von Herberstein berichtet auf Geheiß der steierm. Verordneten diesen aus Burgau über „eine gewaltige und thätige Handlung, so Batthyany von Güssing dem Herrn von Polheim zugefüegt hat". Weikhard von Polheim, seine beiden Richter zu Neudau und Burgau und mehrere Bürger dieser Orte hätten ausgesagt: Batthyany sei am 7. Juli 1535 mit beiläufig 200 Wägen und ungefähr 2000 Mann zu Roß und Fuß, die mit guten Büchsen bewaffnet waren, auf die Felder der Neubauer und Burgauer am linken Lafnitzufer gerückt, habe die Ernte theils eingeheimst und fortgeführt, theils zerstört. Den Ort Neudau hätten sie gar mit „Hacken" (=Büchsen) beschossen, auch sonst die Bevölkerung bedroht und beim Abzuge die untere Brücke über die Lafnitz bei Burgau abgeworfen. Die aus der Mitte der Ueberfallenen stammenden Zeugenaussagen bezeichnen die „enthalb der Laffnitz" gelegenen Felder, welche verwüstet worden waren, als „auf dem Hungarischen gelegen"; doch gehören sie von jeher zu Burgau und Neudau und den Batthyany's gebührt blos der Zehent davon. Eine andere, feste Abgabe (von 16 Pfd. Pfennig), welche die Bewohner jener Orte und die von Wörth an die Herrschaft Güssing jährlich zu zahlen haben, beziehe sich auf „Pluembbesuch-Rechte und Wälder", deren sich dieselben „paß hinüber auf das Hungerisch" erfreuen. Die vernommenen Zeugen erinnerten sich auch eines Einfalls der Ungarn über die obere Lafnitzbrücke bei Burgau, welcher im J. 1533 stattgefunden habe. Damals hätten die beuteluſtigen Gesellen ihre „Hacken" im Walde befestiget und unter dem Schutze der Schußweite der-

selben großen Unfug getrieben. Der Pfarrer von Burgau klagte: sie hätten ihm damals die Kleider vom Leibe gerissen, sie ihm geraubt, ihn gestoßen und geschlagen. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

48. — 1542, Neujahrstag. Vergleich zwischen Gaudenz von Polheim, k. Majestät Kammerling, und dem Franz von „Wuthian" (Batthyany), k. Majestät Rath, und dessen Frau Katharina, geb. von Schwerthanitsch, geschlossen zu Güssing über Vermitlung des obersten Kammerhauptmanns zu Preßburg, Grafen Niclas Salm, betreffend den Anbau Batthyany'scher Grundstücke durch die Neubauer und Wörther gegen Reichung des Zehents und der neunten Garbe. Das entspreche dem alten Herkommen. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

49. — 1543, 25. Aug. Aehnliches Uebereinkommen zwischen den Batthyany's und der Gemeinde Burgau, geschlossen vor Richter und Rath der Stadt Fürstenfeld. Abschriftl. (Allegat zu 60).

50. — 1547, 15. Febr. Leitmeritz. Ferdinand I. bestätiget den Polheim'schen Vergleich, der aber von in Ungarn gelegenen Weingärten spricht. (Abschrifl. Allegat zu 70.)

51. — 1551, 4. Febr. Landesfürstlicher Lehenbrief über die Herrschaft Burgau, wozu als s. g. Hausgründe der lehenbaren Unterthanen auch die jenseits der Lafnitz gelegenen, von ihnen herkömmlich benützten Grundstücke gehören. (Citirt in 69.)

52. — 1586, 25. Okt. Balthasar Freih. v. Batthyany belangt den Wilhelm von Rottal vor der niederösterr. Regierung wegen fortgesetzter Besitzstörungen („mit Entziehung des Meinigen"); er bittet gewisse, von ihm benannte Zeugen aus Steiermark durch den „geschwornen Zeugs-Kommissär" über die von ihm angeschlossenen „Weisartikel" ad perpetuam rei memoriam vernehmen zu lassen. Diesem Gesuche willfahrt der Verwalter der steierm. Landeshauptmannschaft, Hanns Friedrich von Glojach zu Neudorf und St. Georgen, indem er dem „ehrenvesten Tobias von Moßhaimb zu Thonegg, geschwornen Zeugs-Kommissär in Undter-Steier, und dem Christoph Jhäny" aufträgt, besagte Zeugen zu verhören. Diese lassen aber mit ihren Angaben den Freiherrn v. Batthyany im Stiche. Blos von Giebigkeiten, die einem 1546 zwischen Batthyany und Rotal geschlossenen Vertrage zufolge fortan Ersterem entrichtet werden, wissen sie zu berichten. Hinsichtlich der behaupteten Zugehörigkeit der jenseits der Lafnitz liegenden Grundstücke an die Batthyany's und Ungarn erklärt gleich der Erste unter den vernommenen Zeugen: „wann er wüßte, der Anzug dieses Artikels sei also geschaffen, so wollt er solliches seiner armen Seel zu Verderbung nit verschweigen, sondern anzeigen; aber ime sei nichts bewißt." (Abschriftl. Allegat zu 60.)

53. — 1738, 24. Mai. Gutachten der steierm. Landschaft über die Doppelbesteuerung gewisser, zu den Herrschaften Neudau und Burgau gehöriger Grundstücke jenseits der Lafnitz sowohl steierm. als ungar. Seits. Ungarn verlangt erst seit dem Vorjahre Steuern von diesen Grundstücken; sie unterliegen aber von jeher allen Anlagen, Dienstbarkeiten u. s. w., wie sie steierm. Herrschaften zu fordern pflegen. Zwar existire ein Vertrag zwischen den Batthyany's und den Herren von Polheim von 1546, durch den sich letztere zur Entrichtung eines jährlichen Grundzinses von 16 fl. an die Herrschaft Güssing verpflichteten; allein ob dieser Vertrag die in Frage stehenden Grundstücke betreffe, lasse sich ihm nicht entnehmen. Auch sei außer Zweifel, daß die Lafnitz vor Zeiten weiter östlich, jenseits der fraglichen Grundstücke floß. Im J. 1646 habe man erhoben, daß sie einst an der ungar. Besitzung Kaltenbrunn vorüberfloß und 1718 sei von der Grenz-Reg.-Commission anerkannt worden, daß die Lafnitz nirgends „absolute Rainscheide" ist. Durch den Linzer Frieden vom 4. Januar 1492 habe zwar Kaiser Friedrich viele Ortschaften, die ihm zustanden, an Ungarn abgetreten; so z. B. Steinamanger, Zentgroth, Körmend, Castellenz u. s. w.; doch die nicht ausdrücklich darin genannten blieben bei Oesterreich und von daher mag auch das fragliche Terrain Ungarn entzogen geblieben sein. (Concept im L.-A.)

54. — 1766, 2. April, Stegersbach in Ungarn. Die hiesige kroatisch-deutsche Gemeinde kommt mit den Gemeinden Burgau und Neudau dahin überein, daß diese den dritten Theil der von Grundstücken auf Stegersbacher Terrain an Ungarn zu entrichtenden Steuern auf sich nehmen, ja für die Erfüllung dieser Verpflichtung den Stegersbachern sogar die ihnen dort eigenthümlichen Grundstücke verpfänden und sich blos für den Fall von Elementarschäden einen Nachlaß ausbedingen. Dagegen lehnen sie jede Concurrenz zum Unterhalt der Soldaten, die in Stegersbach bequartirt werden, so wie sonstige Beiträge zu ungar. Militärlasten ab. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

55. — 1793, 7. Aug. Protokoll der Grenz-Begehungs-Commission. An der Stelle, wo der Stegersbach in die Lafnitz mündet und am jenseitigen Ufer das steierm. Dorf Wörth liegt, erscheinen der Verwalter des Grafen Kottulinsky von Neudau und der Districts-Commissär vor der Commission, um nicht nur die s. g. „deutschen Hügel" (Wörtherberg, Neudauberg und Burgauberg), sondern auch das Terrain, auf welchem das zur ungar. Herrschaft Güssing gehörige Dorf Stinátz steht, und den s. g. Hackberg zu

reclamiren. Ungarischer Seits wird widersprochen. Von jeher bilde da die Lafnitz die Grenze. (L.-A.)

56. — 1795 (?). Die Bergholden in den Neudauer und Burgauer Bergen richten an das Eisenburger Komitat durch den Stuhlrichter die Bitte: es möge sie von den Stögersbachern abgesondert besteuern; denn die 1766 verabredete Uebernahme eines Drittels aller Lasten (der Portalsteuer „wie auch von allen anderen Unköſten") drohe sie zu ruiniren. Lieber wollten sie in Geldsachen eine Gemeinde für sich bilden. Die Stegersbacher erklärten sich mit der Separirung einverstanden. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

57. — 1795, beschweren sich die vorerwähnten „Bergler" — „unterthänigst zu Füßen fallend" — beim Eisenburger Komitate über die Steuerrückstände der Bewohner der steierm. Ortschaften Burgau und Neudau, welche in Mitte der „Berge" Grundstücke besitzen. Die „Teutschen", sagen sie in ihrer deutsch geschriebenen Eingabe, sollen angehalten werden, ihre Schuldigkeit (der Gemeindekassa der „Bergler" gegenüber?) zu entrichten. Man pfände einfach die Feldfrüchte auf ihren Aeckern. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

58. — 1795 (?), wenden sich die Bewohner von Neudau und Wörth („Wir unwürdige Unterthanen aus Steiermark") an das Eisenburger Komitat mit der Bitte um Erbarmen, insoferne man sie ungar. Seits zum Steuerzahlen für die von ihnen jenseits der Lafnitz besessenen Grundstücke verhalten und die angewachsenen Rückstände nun rücksichtslos eintreiben wolle. Sie anerkennen, daß sie nach Ungarn steuer- und zehentpflichtig seien; sie hätten auch diese ihre Pflicht gerne erfüllt, wenn nicht die steierm. Herrschaft, deren Unterthanen sie seien, sie davon zurückgehalten hätte. Es sei auch hart, daß sie jene Grundstücke doppelt (der steierm. Landschaft und dem Komitate) versteuern müßten. Unterzeichnet sind: Jos. Fugger, Richter in Neudau, und Joh. Schalt, Richter in Wörth. (Abschriftl. Allegat zu 60.)

59. — 1829, 3. Januar. Schutzschrift des steierm. Fiscals Dr. Ign. Jos. Steinhart zur Behauptung der deutschen Hotter. Berufung auf alte Steuerregister und auf die deutsche Benennung des streitigen Terrains, welche beweist, daß es von Alters her Deutschen gehöre. („Processus Metalis Wörth, Neudau, Burganensis".)

60. — 1829, 5. April. Einrede des ungar. Kronanwalts C. Graff. Die Lafnitz bilde die natürliche Grenze. Die deutschen Ortsnamen rühren nur von Occupanten her, ob diese aber im Rechte waren, als sie das Gebiet sich aneigneten, sei damit nicht bewiesen und dermalen seien auch die Bewohner der nächstangrenzenden Orte Stegersbach (Szent Elek) und Stinátz zum Theile keine Deutschen mehr, sondern Kroaten. Zahlreiche Dokumente, welche von Graff

allegirt werden (s. oben 44—50 und 52—58), sollen den Beweis liefern, daß es sich da nicht um ein Terrain, das die Ungarn sich anmaßen, sondern um ein ihnen von Rechtswegen und selbst mit Zustimmung der steiermärkischen Nachbarn zustehendes handle. Unter Anderem wird auch eine Steuerrolle von 1720 angeführt, wonach damals auf dem Gebiete der ungar. Gemeinde Stegersbach nicht weniger als 4000 Gräber Weingärten Steiermärkern gehörten; woraus Graff folgert, daß, da die Ortschaft Stegersbach trotzdem steiermärkischerseits unangefochten blieb, auch kein Grund vorliege, die deutschen Hotter als zu Steiermark gehörig zu reclamiren. (Signatur wie bei 59.)

61. — 1830, 22. Aug. Die Grenz-Reg.-Commission faßt zu Szany im Oedenburger Komitate den einstimmigen Beschluß, daß hinsichtlich der deutschen Hotter für alle Zukunft der factische Stand von 1830 zu gelten habe. (Citirt in 71.)

62. — 1831, 22. März. Erlaß der verein. Hofkanzlei an das steierm. Gubernium (s. oben 27) mit Bekanntgabe des vorstehenden Beschlusses als einer auch vom Palatin und von der ungar. Hofkanzlei bereits anerkannten Norm. (St.-R.)

63. — 1832 beschweren sich die Unterthanen der Aemter Neudau und Wörth beim Grazer Kreisamte gegen die ihnen fortwährend angesonnene Leistung von Robot an ihre Herrschaft (den Grafen Kottulinsky) von den jenseits der Lafnitz gelegenen Grundstücken, da sie doch seitens dieser ihrer Herrschaft keinen Schutz vor den Eingriffen in ihr bezügliches Eigenthum, deren die ungarischen Nachbarn sich schuldig machen, genößen. (Aeußerung des Grafen Josef Kottulinsky vom 10. Sept. 1850 als Beilage zu den Protokollen der Grundentlastungs-Districts-Commission zu Hartberg vom August und September 1850.)

64. — 1834, 28. Okt. Bericht des kais. Commissärs, Kreishauptmann v. Werner, über die Resultate der 1828—1834 stattgefundenen Commissionirungen an das steierm. Gubernium, worin er sich für die Zugehörigkeit der deutschen Hotter an Ungarn ausspricht, allerdings mit dem Vorbehalte der Bewahrung des Besitzstandes von 1830 und der Regulirung der einschlägigen Nutzungsrechte. (Citirt in 67.)

65. — 1835, 31. Dez. Bericht des steierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei (s. oben 29). Hinsichtlich der zu Neudau gehörigen Grundstücke habe zwar der Polheim'sche Vertrag ein leidliches Provisorium geschaffen, doch reiche derselbe nicht mehr aus. So sei es erst kürzlich geschehen, daß ein ungar. Bauer, der bei einem Concurse eines Neudau'schen Unterthans mit seiner

Forderung durchfiel, darauf hin ein diesem Schuldner gehöriges Grundstück am linken Lafnitzufer occupirte, ohne daß die Herrschaft Güssing, an die das steierm. Gericht sich deshalb wendete, ihn aus dem angemaßten Besitze vertrieb. Ungarn, welche dortige Grundstücke der Steiermärker ankaufen, lassen sich nicht im steierm. Grundbuche an den Besitz schreiben und prellen so die steierm. Herrschaft um die Veränderungsgebühren. Es handle sich also hier nicht blos um Hoheitsrechte, sondern auch um Privatrechte der Unterthanen und Dominien. Allerdings habe der steierm. Sachwalter, da der Besitz für Ungarn spricht, mit seinen Einwendungen nicht aufkommen können, aber die Regierung möge mit der Entscheidung der Sache so lange zuwarten, bis die Ungarn den Bedingungen des beantragten Verzichts sich fügen. (St.-R.)

66. — 1846, 12. Sept. Sitzung der Grenz-Reg.-Commission zu Pinkafeld. Die ungar. Mitglieder derselben erklären, auf die Bedingungen des beantragten Verzichts nicht eingehen zu können, und beschließen, ihrerseits hierüber unmittelbar an den König eine Vorstellung zu richten. (Citirt in 71.)

67. — 1846, 8. Okt. Gub.-Rath Graf Friedrich Herberstein berichtet über seine Sendung als kais. Grenz-Reg.-Commissär (s. oben 30). Die deutschen Hotter können ihrer geogr. Lage nach nirgends anderswohin gehören als zum Königreiche Ungarn; aber ihre Uebergabe dahin verzögert sich, weil zuvor noch gewisse Nutzungsrechte und Besitzverhältnisse ins Klare zu setzen sind und die A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843, die doch so viele Grenzstreitigkeiten erledigte, über diesen Punkt schweigt. Das steierm. Gubernium habe daher mit Erlaß vom 16. Mai 1844 die Fortsetzung der hierüber zu pflegenden Verhandlungen angeordnet. Die Ungarn, welche 1846 diese Fortsetzung ablehnten, hätten sich nachträglich damit einverstanden erklärt [16]). Es sei nun hohe Zeit, dem Streite ein Ende zu machen, denn die Unterthanen der Herrschaft Neubau verweigern deßhalb dieser ihrer Obrigkeit den Gehorsam, und obschon mehrere derselben wegen Robotverweigerung bereits „abgestiftet" (d. h. durch politisches Erkenntniß ihrer Urbarial-

[16]) Daß diese Sinnesänderung sehr bald nach der Sitzung vom 12. Sept. 1846 eintrat, erhellt aus einer Zuschrift des Commissions-Präses Grafen Zichy an den Gouverneur Grafen Wickenburg vom 29. Sept. 1846 (St.-R.), worin gesagt ist: die Frage wegen der deutschen Hotter sei in suspenso gelassen worden, namentlich mit Rücksicht auf die concurrirenden Ansprüche der ungar. und steierm. Herrschaften und auf die geltend gemachte Exceptio feudi.

gründe verlustig erklärt) worden seien, lege sich der passive Widerstand nicht, weil die ungar. Herrschaft Güssing jene Straferkenntnisse steierm. Behörden ignorirt und die Verurtheilten im ruhigen Besitze ihrer jenseits der Lafnitz gelegenen Grundstücke läßt. (St.-R.)

68. — 1846, 24. Nov. Note des k. ungar. Statthalterei-Rathes an das steierm. Gubernium mit der Anzeige: der Verwalter der Herrschaft Neudau habe bei Aufnahme der Inventur nach der am 5. März 1844 zu Neudau verstorbenen Ausnehmerin Anna Pieber auch ein in den deutschen Hottern gelegenes Grundstück beschrieben und dem Verlasse einbezogen. Hiegegen protestirte die ungar. Herrschaft Güssing und der Statthaltereirath unterstützte deren Beschwerde. (St.-R.)

69. — 1846, 31. Dez. Aeußerung der steierm. Stände an's Gubernium (s. oben 34). Schon im Jahre 1830 sei man auf steierm. Seite bereit gewesen, auf die deutschen Hotter zu verzichten; doch der steierm. Landtag habe darauf gedrungen und die A. h. Entschließung vom 28. Januar 1843 es auch stillschweigend gutgeheißen, daß zuvor die Unterthänigkeits- und Jurisdictionsverhältnisse geregelt werden. Inzwischen sei durch eine vom steierm. Kammer-Procurator Schweighofer erstattete Anzeige constatirt worden, daß es sich da *um lehenbare Hausgründe* handle und damit allein sei schon bewiesen, daß diese Grundstücke nicht zu Ungarn gehören; denn sonst hätten sie nie durch die steierm. Lehenstube den Inhabern der Herrschaft Burgau verliehen werden können.

70. — 1847, 6. April. Ausführlicher Bericht des Kammer-Procurators Schweighofer über die Leheneigenschaft des Marktes Burgau, die auch den Hausgründen der Marktbewohner jenseits der Lafnitz anhafte. (St.-R.)

71. — 1847, 29. April. Karl Graf Gleispach, ständ. Ausschußrath, berichtet an den steierm. Landes-Ausschuß über den Erfolg seiner Entsendung zur Grenzregulirung bei Burgau und Neudau. Am 26. Februar sei er zu diesem Behufe mit dem ungar. Abgeordneten, Vicegespan von Zarka, in Burgau, dem Sitze der gleichnamigen Herrschaft (damals Eigenthum des Ludwig Grafen Batthyany) zusammengetroffen. Da zeigt sich bei flüchtiger Aufnahme des Thatbestandes, an der sich indessen Graf Gleispach nicht betheiligt, daß die Gemeinden Neudau und Wörth gemeinschaftlich an das ungar. Dominium Güssing einen jährlichen Geldzins zu zahlen haben, die Gemeinde Burgau aber sonst in Ungarn völlig unbekannte Giebigkeiten dahin zu entrichten hat,

während sie die Robot der steierm. Herrschaft gleichen Namens leistet. Seit 1830 waren viele Grundstücke, die damals noch Steiermärkern gehörten, von Ungarn angekauft worden, welche den steierm. Herrschaften jede Abgabe verweigerten. Seitens der ungar. Herrschaften Güssing und Rohrbrunn (Nádkút) waren auf den ehemals zu Steiermark gerechneten Bodenflächen Wirthshäuser errichtet worden. Einige Grundstücke waren durch Caducität an diese Herrschaften gefallen, ohne daß die Steiermärker es hindern konnten. Gegen den Bau und Betrieb jener Wirthshäuser hatte allerdings das Dominium Neudau beharrlich protestirt und es war nur der Gewalt gewichen. Doch Burgau'scher Seits war kein Protest erfolgt, weil Rücksichten der Verwandtschaft den Besitzer dieser Herrschaft abhielten, gegen den Fürsten Philipp Batthyany, der Güssing besaß, und gegen den Grafen Emrich Batthyany, der die gleichfalls angrenzende ungar. Herrschaft Rohrbrunn sein Eigen nannte, deßhalb aufzutreten.

72. — 1847, 15. Dez. Bericht des steierm. Guberniums an die verein. Hofkanzlei (s. oben 41). Darin sagt das Gubernium: die Grenz-Reg.-Commissäre und die Hofstellen hätten sich bereits darüber geeiniget, daß die deutschen Hotter hinfort zu Ungarn gehören sollen; doch unbeschadet der Privatrechte der steierm. Herrschaften und Unterthanen. Die ungar. Commissäre haben diesen Vorbehalt seiner Zeit als in der Billigkeit begründet anerkannt und deßhalb eingewilligt, daß der beiderseitige Besitzstand vom Jahre 1830, als dem Zeitpunkte, wo jene Einigung erfolgte, erhoben werde. Die steierm. Stände drangen wiederholt auf die Erfüllung dieser Vorbedingung; jedoch vergebens. Erst im Jahre 1846 erhielt bei der damaligen Grenzberichtigung eine Subcommission den Auftrag, die nöthigen Erhebungen zu pflegen; aber nicht nach dem Stande von 1830, sondern nach dem von 1846 und die ungar. Commissions-Glieder wollten sich an den Kaiser um sofortige Anerkennung der Eigenthumsrechte der ungar. Herrschaft Güssing wenden. Die steierm. Abgeordneten antworteten darauf mit der Bitte, es möge ihnen eine deutsche Uebersetzung des beabsichtigten Majestätsgesuches überantwortet werden und in Ansehung Burgau's betonten sie die Lehenseigenschaft. Da nun die damaligen Verhandlungen solchergestalt sich zerschlagen haben und mittlerweile keine Annäherung sich ergab, so erübrige nichts anderes, als die Angelegenheit nochmals der steierm. Landschaft zur Erwägung vorzulegen. (St.-R.)

73. — 1848, 14. Mai. Verordnung der verein. Hofkanzlei an's steierm. Gubernium (s. oben 42). Ueber die Anstände, welche

der Abtretung der den Herrschaften Neudau und Burgau unterthänigen Grundstücke an Ungarn im Wege stehen, könne man sich zufolge einer A. h. Entschließung vom 28. Nov. 1846 erst dann in eine Verhandlung einlassen, wenn der Streit in Betreff der Ortschaften Sinnersdorf und Oberwaldbauern wird geschlichtet sein. (St.-R.)

---

4. Gillersdorf.

74. — 1538. Auszug aus dem bei der ungar. Hofkanzlei verwahrten Liber Regius über die Gerechtsame der Abtei St. Gotthard in Bezug auf Gillersdorf, das damals Bibisdorf oder Prybisthor geheißen habe, mit dem Zusatze: „Certi(os) Pagi(os) in Hungaria(am) pertinentes nunc Styri occupant: Gillisdorf, Medius Dietersdorf, Loipersdorf, Buzgraben, Stoan et Kreselstoan denominantur.“ (Angefertigt 1718 vom Adjuncten der ungar. Kammer Csatáry und vidimirt vom Landesarchivar A. Rudnák zu Ofen 1791, Beilage zu 85.)

75. — 1548. Ungar. Steuerrolle, laut welcher Gillersdorf nach Ungarn steuerpflichtig war. (Abschriftl. Allegat zu 85.)

76. — 1568/9. Urbar der Herrschaft Rieggersburg mit dem Motto: „Gott Went Elend“, enthält Geld- und Naturalzinse, welche von Gillersdorf dahin zu leisten waren. (Citirt in 86.)

77. — 1649, 21. Juli. Kaiser Ferdinand verweist einem (ungenannten) ungar. Herrschaftsbesitzer [17]), dessen Bauern am 12. Aug. 1648 die von den Gillersdorfern zum Grenzschutz errichteten Zäune durchbrochen und zu Gillersdorf Vieh, Getreide und Mobilien im Werthe von mehr als 1000 fl. geraubt, auch eine Mühle zerstört und besetzt hatten, diesen Excess, wie nicht minder die Inbeschlagnahme eines zu Gillersdorf gehörigen Wald- und Weideterrains am Ritscheinflusse durch Hendorfer Bauern. Ausdrücklich werden in diesem Rescripte die Gillersdorfer als Unterthanen der Herrschaft Rieggersburg bezeichnet. (Abschriftl. Allegat zu 86.)

---

[17]) Es fehlt eben die Adresse. Offenbar ist aber diese Rüge an den Grafen Ladislaus Csáky gerichtet gewesen, welcher damals die Herrschaft St. Gotthart inne hatte. (S. Regest 83.) Auf dessen Fehde mit der „Gallerin“ spielt auch Adam von Batthyany in einem Schreiben an diese vom 17. Juli 1652 an, welches bei Hammer-Purgstall, „die Gallerin auf der Rieggersburg“ (I. 456) abgedruckt ist.

78. — 1654, 3. Januar. Vergleich zwischen der Freifrau Kath. Elis. Galler auf Rieggersburg und dem Grafen Ladislaus Csáky über den Viehauftrieb der Hendorfer Bauern auf die Gillersdorfer Hutweide. (Citirt in 83.)

79. — 1693. Auszug einer Steuerbeschreibung des Eisenburger Komitats, worin die dahin steuerpflichtigen Gillersdorfer den Steiermärkern beigezählt sind. (Abschriftl. Beilage zu 88.)

80. — 1718, 31. Aug. Rescript Kaiser Karls VI. (an die Grenz-Reg.-Commission?) mit scharfem Tadel, daß bei der gegenwärtigen Begehung der Grenzen auch neue Händel, wie in Bezug auf Gillersdorf, movirt und zum Gegenstand von Verhandlungen gemacht werden. (Abschriftl. Beilage zu 86.)

81. — 1723—25. Untersuchungsacten über Conflicte zwischen den Hendorfern und Gillersdorfern. (Citirt in 92.)

82. — 1727, 9. Sept. Bericht des ehemaligen Grenz-Commissärs Karl Grafen Breuner an den ständischen Ausschuß in Steiermark über die drohende Gefahr eines Bauernaufstandes an der ungar. Grenze. Bis 1641 herrschte zwischen den Hendorfern und Gillersdorfern ungetrübter Frieden. Damals fangen Erstere an, Letztere in ihrem ruhigen Besitze zu stören; 1649 (richtiger 1648) befehdet diese Graf Ladislaus Csáky von St. Gotthart aus; auf sein Geheiß entziehen ihnen die Hendorfer Auen, „Horter" (Schafhürden) und „Söldenhäusl" (Keuschen) am rechten Ufer des Ritschein-Baches. Im Jahre 1718 mappirt der Ingenieur v. Weiß das streitige Terrain und wird dieses von Commissären beider Länder besichtiget; doch entschieden wird nichts. Fünf Jahre später erneuern sich daher die Reibungen. Die Hendorfer erschießen 1723 auf einem Plünderungszuge einen Gillersdorfer in der Nähe seiner Behausung. Am 10. Juni 1725 bringen 300 bewaffnete Hendorfer über die Lafnitzer (Feistritzer) Brücke gegen die Hartmühle auf Gillersdorfer Terrain vor, geben auf die Viehhirten, die ihnen begegnen, Feuer und machen sie Miene, das Dorf zu überfallen. Aus diesem Anlasse requirirt der ständische Ausschuß unterm 29. Juni 1725 bei den geh. Räthen zu Graz Militär zum Schutze der Grenzbewohner und es werden, wie schon im Vorjahre, Württemberg-Küraſſiere nach Gillersdorf verlegt. Am 23. Mai 1727 rücken die Hendorfer, 400 Mann stark, mit Trommeln und Standarten zum dritten Male über die Grenze und beschädigen sie eine Mühle an der Ritschein. Demzufolge bemächtiget sich der Gillersdorfer und der umwohnenden steierm. Bauern eine Aufregung, die das Schlimmste befürchten läßt. (L.-A.)

83. — 1780. Thatbestandsaufnahme über Besitzstörungen, welche

die Hendorfer auf dem ihnen 1654 (durch Vergleich der Freifrau Kath. Elis. Haller mit dem Grafen Ladisl. Csáky vom 3. Januar) zur Mitbenutzung eingeräumten Gillersdorfer Weideterrain sich erlauben. (L.-A.)

84. — 1783. Neuer Vertrag zur Beilegung des Zwistes. (Citirt in 88.)

85. — 1828, 29. Nov. Eingabe des ungar. Kronfiscals Karl Graff zur Revindikation der ganzen Ortschaft Gillersdorf. Sie sei bis auf einem schmalen Streifen, durch den sie im Westen mit Steiermark zusammenhängt, rings von ungar. Gebiete umgeben, also schon durch ihre geographische Lage prädestinirt, ein ungar. Dorf zu sein. Sie sei das auch, wenn schon unter einer etwas abweichenden Benennung, einmal gewesen. Die alte Grenze laufe jenseits der Lafnitz von der s. g. Haus- oder Haßlmühle landeinwärts, wo noch jetzt Hotterhaufen stehen und Namen einzelner Lokalitäten wie: „Ungrischer Brunn", „Ungrisches Brückel", an die alte Angehörigkeit erinnern. Auch Aussagen, die durch den Tod der Zeugen gleichsam besiegelt sind (morte authenticatae), verbürgen diesen ehemaligen Verband. Die Gillersdorfer sind vom steierm. Tazgefälle frei, zahlen keinerlei Taxen, sondern steuern „more Hungarorum" und bedienen sich der ungar. Maße und Gewichte. Die ungar. Grenz-Reg.-Commissäre von 1718, 1756 und 1793 haben die Ortschaft beansprucht; folglich müsse sie auch jetzt wieder für Ungarn reklamirt werden. („Processus Metalis ratione Posessionis Gillersdorf", gebundenes Heft, das auch die folgenden Streitschriften enthält.)

86. —1829, 25. Nov. Einrede des steierm. Fiscals Dr. J. J. Steinhardt. Krümmungen der Grenzlinie ändern an dieser nichts, sonst könnte auch Steiermark manche ungar. Ortschaft sich zuerkennen. Die alten Benennungen lassen keinen Schluß auf die Identität des Streitobjektes zu; die angezogenen Zeugenverhöre sind mangelhaft, unglaubwürdig und unklar. Daß die Zeugen seither starben, ersetzt nicht den Mangel an innerem Werthe, woran ihre Aussagen leiden. Vor 1718 fiel den Ungarn nicht ein, um Gillersdorf sich zu bewerben, und als sie es damals thaten, verwies es ihnen der Kaiser als eine Ungebühr. Für die Zugehörigkeit der Ortschaft zu Steiermark spricht das Rieggersburger Urbar von 1568/9, das Rescript Kaiser Ferdinands von 1649 u. s. w. Welcher Maße die Bauern sich bedienen, ist für den Grenzzug ganz irrelevant. (Signatur wie bei 85.)

87. —1830, 25. Juni. Replik des ungar. Kronfiscals, der seine früheren Behauptungen sämmtlich aufrecht und der Einwendung, daß der Streit erst 1718 erhoben ward, einen Bericht des Geh.

Rathes in Graz an den Kaiser vom 27. Aug. 1718 entgegenhält, worin es heißt: die Ungarn hätten „von etlich hundert Säculis (?) hero an das oberwähnte Dorff Gillersdorf . . . ein Prätension gesetzt, ja sogar sich unterstanden, vor sich selbsten ohne einigem Vorwissen und Consens . . . in Steyr herein zu kommen." (Signatur wie bei 85.)

88. — 1830, 23. Aug. Duplik des steierm. Fiscals, der gleichfalls bei seinen Argumenten beharrt und diese noch durch den Hinweis auf einen Kaufvertrag von 1609, auf die ungar. Steuerbeschreibung von 1693 u. s. w. erhärtet. (Signatur wie bei 85.)

89. — 1830, 23. Aug. Sitzung der Grenz-Reg.-Commission zu Szány (im Oedenburger Komitate), wobei der ungar. Kronfiscal seine Ansprüche auf die ganze Ortschaft Gillersdorf zurückzieht; jedoch auf der Revision des über die hiesige Gemeinweide 1783 mit den Hendorfern getroffenen Uebereinkommens besteht. (Citirt in 90.)

90. — 1831, 22. März. Verordnung der verein. Hofkanzlei (s. oben 27). Der Palatin und die ungar. Hofkanzlei vermissen die Schlußschrift des steierm. Fiscals in Betreff der restlichen Differenz bei Gillersdorf. Derselbe möge diese Schrift endlich überreichen. (St.-R.)

91. — 1834, 14. Juli. Das steierm. Fiscalamt äußert sich über die Grenzregulirung ans Gubernium (s. oben 28). Der Aufenthalt in Ansehung des Gillersdorfer Terrains falle nicht ihm oder seinem Vertreter, sondern den ungar. Commissären zur Last, welche die bereits überreichte steierm. Schlußschrift übersehen zu haben scheinen. Dort suche man also die Ursache der Verzögerung. (St.-R.)

92. — 1834, 2. Sept. Sitzung der Grenz.-Reg.-Commission zu St. Gotthart. Die ungar. Mitglieder der Commission bringen neuerdings auf Einverleibung der ganzen Gillersdorfer Gemeindeweide am rechten Ufer des Ritscheinbaches (Rutsány) an Ungarn. Der Privatvertrag von 1783 könne für die Staatsgrenze nicht maßgebend sein, schon darum nicht, weil die ungar. Gesetze (Tripartitum, Pars I. tit. 85 u. 87, Gesetzart. 45 von 1550 und 11 von 1790) derartige Abmachungen als politisch nichtig erklären und selbst die Privatparteien in Ansehung eines Grenzstreites vor die ungar. Gerichte verweisen. Jener Vertrag von 1783 existire aber auch gar nicht mehr im Original und der von 1654 konnte schon 1724 nicht wieder aufgefunden werden. Die Untersuchungsacten aus den Jahren 1723—25 zeigen, wie verworren die fraglichen Besitzverhältnisse sind. So viel aber sei gewiß, daß die Herrschaft St. Gotthart auf Gillersdorfer Terrain einmal Wohn-

gebäude besaß, daß sie die Brücke über den Ritscheinbach zur Hälfte erhielt, an ihr eine Mauthgebühr einhob und daß selbst die dortige Mühle ihr unterthänig war, weßhalb sie, als der davon zu reichende Zins ihr vorenthalten wurde, im Jahre 1730 (aber nicht ohne vorgängige gerichtliche Mahnung) den Befehl gab, die Mühle zu zerstören. Es sei das auch geschehen, ohne daß die steierm. Herrschaft Rieggersburg sich widersetzte. Wenn also das Gottharter Gebiet bis an den Bach reichte, wie soll dann ein diesseits, gegen Ungarn gelegenes Grundstück zu Steiermark gehören können? Endlich könnten nur wichtige Gegengründe das Abgehen von der völkerrechtlichen Maxime, daß Flüsse natürliche Grenzen sind, rechtfertigen. Die steierm. Mitglieder der Commission leugnen, daß es sich so verhalte, urgiren die Durchführung des Vertrages von 1783 und erblicken hierin schon darum das beste Auskunftsmittel, weil ein anderer Grenzzug, der nur halbwegs entspräche, sich schwer ermitteln lassen würde. („Protocollum Commissionis Articularis Limitaneae versus Styriam exmissae, signanter Sessionis 30 mae.")

93. — 1843, 28. Januar. A. h. Entschließung über die Grenzregulirung für Steiermark genehmigt den Vertrag von 1783, wonach die Hälfte der Gillersdorfer Gemeinweide bei Steiermark zu verbleiben hat. (Citirt in 30.)

94. — 1844, 11. Okt. Kön. Rescript an den ungar. Palatin Erzherzog Josef über die Grenzregulirung: „Plaga ad fluvium Riscán controversa — postquam eandem ad Regnum pertinere nec publicis Actis neque validis testium fassionibus remonstrari potuisset, — porro quoque Ducatui Styriae applicata maneat, benigne constituimus."

Ueber ein

steirisch-kärntnisches Formular- und Copialbuch

von

Dr. Ferdinand Bischoff.

Zu den acht Handschriften des steiermärkischen Landrechtes aus dem Mittelalter, über welche ich in dem fünften und sechsten Hefte der Beiträge f. Kde. steir. Gesch.-Quell. Bericht erstattet habe, fand sich noch eine neunte dem Stifte Rein gehörige. Ich ward auf selbe durch ihre Bezeichnung als eine Art Handbuch für Stiftsverwalter und die Angabe, daß darin auch Landesgesetze u. dgl. enthalten sind (A. Weiß, über das Archiv des Cisterz.-Stiftes Rein in den Beiträgen f. Kde. steiern. Gesch.-Quell. S. 20), aufmerksam gemacht und meine Vermuthung, daß darin eine Landrechtshandschrift enthalten sein dürfte, ward zunächst durch meinen Collegen, Herrn Dr. A. v. Luschin, der sie vor mir näher kennen lernte, bestätigt. Der Herr Prälat des Stiftes gestattete gütigst die Benützung derselben und hat mich auch bei meinen weiteren wiederholten Nachforschungen nach Landrechtshandschriften im Reiner Archiv, die leider erfolglos geblieben sind, mit aufopfernder Bereitwilligkeit unterstützt, wofür ich hiemit öffentlich besten Dank sage.

Da die Handschrift sehr reichhaltig ist, die nähere Angabe ihres Inhalts aber in der nun hoffentlich bald erfolgenden Ausgabe des Landrechtes nicht am rechten Platze wäre, so theile ich in diesen Blättern eine Beschreibung derselben mit.

Der Codex ist ein starker Foliant, 429 Papierblätter enthaltend, in Leder gebunden, im 16. Jahrhunderte von verschiedenen Händen zum großen Theile sehr fehlerhaft geschrieben. Auf der innern Deckelseite finden sich die Namen: Blasius Christalnich, Johannes Raglautsch und Jacob Wenkhouitsch und die Jahrzahlen 1551, 1563, 1566, 1569 und verschiedene Sprüche. Die ersten Blätter sind herausgeschnitten. Der Inhalt der vorhandenen ist folgender:

Auf Blatt 1—79 stehen Heirats-, Kauf-, Verzicht-, Lade-, Bestallungsbriefe u. dgl., auch Betzettel u. a. Fast alles aus der Zeit des Abtes Bartolomäus von Rein und namentlich aus dem Jahre 1565 u. fg.

Blatt 80—115¹. „Landhandfest in Steier sammt etlichen Freihaiten" (einige Stücke der Landhandfeste u. a.).

Bl. 115²—129. „Privilegien für Oesterreich" (privileg. majus etc.).

Bl. 131—138¹. Handtuest vnd gebrauch des hertzogthumbs Khernden von weillundt khaiser Fridrichen bestattigt" (Privileg. d. d. St. Veit am Erchtag vor Antoni 1444, in Landhdf. Ausgabe 1610. S. 23 f.).

Bl. 138²—141. Confirmatorium K. Friedrich's vom Sonnt. vor drei König 1444 (Ldhdf. 19.).

Bl. 142—156. „Recht vnd gewonheit obgemelter landtschaft Khärndten, so (in) vorgeschribnen bestatigung nit all begriffen worden" — das steir. Landrecht. in 181 Artikeln ohne Ueberschriften, am meisten übereinstimmend mit den Handschriften der k. Hofbibliothek Nr. 7248 und 12.836 — (s. Beitr. Heft VI, S. 27, 28.).

Bl. 157—158. Privileg. K. Friedrich's v. St. Thomastag 1444. betr. Lehensverleihung und von K. Maximilian v. St. Antonitag 1494, betr. Schub des Landrechtes u. a. (Ldhf. S. 18.)

Bl. 159. „Inn was gestalt weillundt obgemelter khunig Maximilian ꝛc. vnd jetzo khunig Ferdinand ꝛc. obbeschribnen landshandtvesten vnd freyhait in ankhunft Jerer Majestat Regimendtes der landtschaft Khärndten confirmiert vnd bestattiget, hat Hannsen Pukhel einzufuern vnnotturftig beduncht, so, vnd dieweil es vast in gleichen inhalt, vmb khurtze willen zu beschreiben vnderlassen." Es folgt bis Blatt 162 Mandat K. Karls V. an den Reichskammerrichter u. s. w. Niemanden aus Oesterreich vor das Reichskammergericht zu citiren und auch keine Appellationen aus Oesterreich anzunehmen, d. d. Augsburg am 28. Juni 1530.

Bl. 163—164. Der Landeshauptmann von Kärnten erklärt im Hofstaiding Compulsorialia und Ladungen der Landschaft vor das Kammergericht für kraftlos, v. 1562 (?).

Bl. 165². Copie einer Declaration von den herrn vnd landleuten beschehen, grundt pöden brief vnd siegl betreffent, act. 3. März 1534 (in Angelegenheiten Bernhart's von Teuffenbach), später noch mehrmals abgeschrieben (s. bei Bl. 388² fg.).

Bl. 166—169¹. Landauer Vertrag.

Bl. 169²—173¹. Verschiedene Abschiede in Rechtsstreitigkeiten v. J. 1539 u. fg.

Bl. 173². Erzh. Ferdinand's Abschied zwischen der Landschaft und den Städten in Steier, betr. Steuern und Grundzins d. d. Neustadt 31. October 1523 (Ldhdfst. Bl. 59, Ausgabe v. 1583).

Bl. 174¹. Ein Artikel aus dem Prager Libell.

Bl. 174²—176¹. Abschied des steir. Landesverwesers in Streitsachen zwischen Seckau u. Radkersburg v. Pfingstag v. Bart. 1537.

Bl. 176²—178. Abschied zwischen Gewold (Sebald?) Pögl und der Stadt Gratz, daß die Landleute über Grundstücke, welche Bürger unter der Grundherrschaft eines Landmannes inne haben, Gerhaben zu setzen befugt sind, v. J. 37.

Bl. 179—210. Gemain beschwärung der erblande vnd die erledigung darauf (43 Artikel, der erste vom „Fridt": Nachdem was lange jar durch die ganz christenhait u. s. w. — der letzte: von absagern (vielleicht v. J. 1526).

Bl. 211—254¹. Eine Ferdinand'sche aber nur in Bruchstücken vorhandene Malefiz-Ordnung für das Fürstenthum Steyer, fast völlig übereinstimmend mit der Land- und peinlichen Gerichtsordnung Erzh. Karl's v. J. 1574; jedoch steht im Kundmachungspatente statt Karl der Name Ferdinand und Artikel 66 lautet unter der Ueberschrift: Khain zeug für recht zu verglaibten, so: Item, es soll khain parthey noch zeug für peinlich rechtfertigung verglaibt werden. Aber sein? (soll vielleicht lauten: gen oder gegen) gwalt mugen die partheyen vnd zeugen fur gericht wol verglaibt werden.

Bl. 254²—255¹. „Beschwärartikl der vorstknecht", Bruchstück von Blatt 66² der steir. Ldhdfste.

Bl. 256—273. Kaufbriefe von Rein'er Grundholden und dem Abte Bartolomeus c. 1565. Aus derselben Zeit

Bl. 274—388¹. Verzicht-, Heirats-, Schuldbriefe, unter letzteren einer, der besonderer Erwähnung verdient, weil durch denselben die Verpfändung eines Grundstückes durch Uebergabe des Kaufbriefes, vermittelst welchem der Schuldner das versetzte Grundstück erworben hatte, für Steiermark bezeugt wird. — Ferner folgen Reverse, Quittungen, Betzettel, Bestallungs- und Vollmachtsbriefe, Reisepaß, Kundschaftsbrief der Gratzer Fleischhauer, Verdingung, Caution, Urfehde, Raitbrief, Wappen-, Geburtsbriefe, Missif, Abschied im Bergrecht, Schwurformel, Lehrbrief, Bestandbrief, Weisartikel, Fragstücke, Zeugenaussagen, Gegenweisartikel u. s. w. v. J. 1568 vom Gratzer Stadtrichter; Klage- und andere Proceßacten. — Der Rein'er Urbars-Secretär Andre v. Grübenegg von Bischoflack bekennt, daß ihm Daniel Wurtzer, Sollicitator zu Grätz, sein Formular-Copeybuch mit zwölf Sechstern oder 72 Blättern gegen Bezahlung von einem Thaler auf einen Monat zum Abschreiben geliehen hat, d. d. Gratz am 26. Juli 1566. — Proceßschriften verschiedener Art, meist aus dem siebenten Decennium des 16. Jahrhunderts; Einzelnes auch v. 1581 u. f.

Bl. 388²—429. Erklärung des Artikels Anbietung in Ant-

wort ꝛc. (Landrechts-Reformat. Art. 47), Tag abnemen u. s. w. — Klag fallen lassen (Art. 49), dann noch einmal Art. 47. — Ob man vmb Injuriclagen .... die schäden bezalen soll. — Schäden. — Der herrn vnd landtleuth erkhandnuß zwischen .. Hansen Vngnad ... vnd Bernharten von Teufenbach im 34. jar am 3. März (vergl. oben Blatt 165²): Gewaltsachen gehören vor den Landeshauptmann, Sachen, betreffend Grund und Boden, Siegel, und Brief aber in's Landrecht. — Declaration der n. ö. Regierung in derselben Angelegenheit d. d. Wien, 8. Juli 1534. — Erzh. Ferdinand's Abschied zwischen Landschaft, Städten und Märkten in Steiermark der Steuer halben .. d. d. Neustadt 31. October 1523 (s. auch Bl. 173²). — Artikel aus dem Prager Libell u. a. — K. Ferdinand's Mandat an alle n. ö. Länder d. d. Wien, 4. Mai 1534, daß jede Rechtssache bei dem ordentlichen Gerichte erster Instanz geklagt werden müsse. — K. Ferdinand's Ordnung, was, wie und vor wem „die beschwärungen zwischen den vrbarsleuten vnd pfandschaftern u. s. w. gerechtfertigt werden soll," d. d. Wien, 10. November 1539. — Der röm. königl. Majestät niederöster. Regimentsordnung von Weisung und Gegenweisung, die mit einander gefüert vnd eröffent werden sollen, d. d. Wien, 21. Jänner 1542. — Erzh. Ferdinand's Gesetz und Ordnung betreffs der verstifteten und erkauften geistlichen Güter, d. d. Wien, 14. October 1524. — K. Ferdinand's Mandat an Bürgermeister, Richter und Rath zu Gratz, wie es mit den Verhörsachen und der Weigerung auf das Recht gehalten werden soll, d. d. Wien, 4. Februar 1527. — Verschiedene Privilegien, Mandate u. s. w. für Gratz. — Mandat an den Landeshauptmann und die Landleute, die im Hoftaiding versammelt sind, von wegen Wolfgang v. Stubenberg und denen von Bruck a. M., worin u. A. ein Artikel, daß über Stadt- und Marktprivilegien nur der Landesfürst oder dessen Regiment zu laden, verhandeln und zu erkennen befugt ist, v. J. 1533. — Landauer Vertrag. — K. Ferdinand's Erneuerung seines General-Mandates betr. des Kaufes und Verkaufes geistlicher Güter, d. d. Innsbruck, 2. März 1563. — K. Ferdinand's Mandat an den Landeshauptmann, u. A. in Steiermark Beschwerden der grundherrschaftlichen Leute nicht in erster Instanz zu verhandeln, sondern vor die Ordinari-Obrigkeit zu verweisen, d. d. Wien, 13. Juli 1527. — Artikel aus dem Augsburger und Innsbrucker Libell. — Declaration betr. B. Teufenbach (wie oben Bl. 165² u. später). Mehrere Abschiede aus dem Hofrechte unter dem Landesverweser A. Teufenbach aus den J. 1558, 1562 u. s. — Der Artikel, betr. Tag abnemen, Schäden u. s. w. wie schon früher (Bl. 388² fg.) — Beschluß der Landschaft gegen im Apella-

tionsverfahren nachlässige Procuratoren. — Verbot des Weinausschanks durch Priester; — wieder die Declaration B. Teufenbach betreffend; — K. Ferdinand's Instruction für seinen Thiergärtner zu Gratz, Gilgen Kharnelj, d. d. Wien, 24. December 1547 (?). — Abschied des Verwesers Erhart zu Trapp im Auftrage des Landesmarschalls und Haubtmannes in Steier d. d. 1432 Erchtag vor Anton in einer Rechtssache zwischen H. Friedrich und Friedrich v. Polhaim und dessen Genossen, betreffend u. A. den Todtschlag eines herzoglichen Dieners durch Diener des Polhaim. Dieser schwor, daß er nicht Befehl gegeben zum Todtschlag und wurde losgesprochen. — Weisbotenordnung in 16 Artikeln. — Mautzettel über 300 Fuder Salz von Aussee u. dgl., endlich Kaufbriefformel nach Bergrecht.

Ein sehr großer Theil der im Codex enthaltenen Urkunden und Actenstücke ist vollständig, sammt dem Namen der Aussteller u. s. w. abgeschrieben, ein anderer Theil mit Hinweglassung dieser; daher das Buch als Formular- und Copialbuch bezeichnet wurde.

Als einen Besitzer desselben, von dem oder in dessen Auftrage ein beträchtlicher Theil des Inhaltes geschrieben wurde, wird man den bereits oben genannten Reiner Urbars-Secretär Andre v. Grubeneg vermuthen dürfen. Da auch der Abt Bartholomäus von Rein, aus dessen Regierungszeit (nach Schmutz Lexicon III, 342 v. J. 1559—1577) sehr viele im Codex befindliche Urkunden datirt sind, ebenfalls den Zunamen v. Grubeneg hatte, so liegt die Vermuthung einer Verwandtschaft zwischen Stiftsabt und Verwalter ziemlich nahe. Andere Besitzer des Codex waren vielleicht die auf dem Einbanddeckel Verzeichneten.

Eine Quelle des Codex waren Rechtsurkunden von Reiner Grundholden u. dgl., namentlich aus dem Jahre 1564. Hieraus sind die Aufzeichnungen auf Bl. 1—79 und Bl. 256—273 abzuleiten. Vielleicht der ganze mittlere Theil der Handschrift, oder doch die Privilegien für Kärnten, das st. Landrecht u. s. w. bis Bl. 160 dürfte auf den dort genannten Hanns Puckhel zurückzuführen sein. Eine andere, wie es scheint, ausgiebig benützte Quelle endlich war vermuthlich das Formularbuch des Sollicitators Daniel Wurzer zu Graz, über dessen Entlehnung A. v. Grubeneg einen in den Codex eingetragenen Revers ausgestellt hat. Aus dieser Quelle dürfte das Meiste von dem Blatte 274 an bis zu dem Blatte, auf welchem dieser Revers eingetragen ist, oder bis zu Ende der Handschrift herrühren; jedoch nichts, was nach dem 26. Juli 1566 ausgestellt ist, weil der Revers jenes Datum trägt.

Anhang.

Zur Quellenkunde der steiermärkischen Geschichte.

Acta conjurationem Bani Petri a Zrinio et com. Fr. Frangepani illustrantia.

Herausgegeben von Dr. Fr. Rački, Präsidenten der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste. — Agram 1873 gr. 8° X und 595 SS. (1665–1671.)

Die Geschichte der sogenannten ungarischen Magnatenverschwörung in den Jahren 1665—1671, worin auch dem steiermärkischen Statthaltereirathe Grafen Erasmus von Tattenbach-Reinstein eine, wenn auch untergeordnete Rolle zugewiesen war, hat durch diese reichhaltige Sammlung die actenmäßige Grundlage gewonnen. Was Tattenbach's Antheil betrifft, so hat Referent das bis 1863 darüber Veröffentlichte in einem Aufsatze ergänzt, welcher im genannten Jahre u. d. T. „Actenmäßige Beiträge zur Geschichte des Tattenbach'schen Processes v. J. 1670" im XII. Hefte der Mittheil. des hist. Ver. f. Steiermk. (S. 83—112) erschien. Darin wurde der von Hammer-Purgstall (die Gallerin auf der Riegersburg, hist. Roman mit Actenstücken und Urkunden II. 1845, S. 266–278 und Anhang 310 ff.) nur notizenweise excerpirte Foliohand des Joanneumsarchivs Nr. 719 (195) der Hdschrr., — nämlich das Referat der Grazer Regierung und Kammer an K. Leopold I., „betreffendt den Tattenbachischen Criminal-Proceß" in seinem maßgebenden Gehalte erörtert und daraus folgende Momente näher beleuchtet:

1. Actenstücke der Verschwörung. 2. Tattenbach's Briefwechsel. 3. Dessen gerichtliche Aussagen. 4. Zrinyi's und Frangepani's Korrespondenz. 5. Aussagen verschiedener Personen, die im näheren und ferneren Bezuge zur Sache selbst oder im Verkehre mit Tattenbach standen.

Die im Jahre 1867 von Fiedler veröffentlichten „Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich" (fontes rer. austr. II. A. XXVII. Bd.), 2. Bd.; für die Zeit v. 1658—1699 enthalten für diese Frage nichts von Belange.

Dagegen lieferte A. Wolf's Monographie: Fürst Wenzel Lobkowitz, 1869, werthvolle Beiträge, deren, in Bezug Tattenbach's, Referent im 18. Hefte der Mittheilungen (1870) S. 138—140 bereits gedachte.

Rački bietet nun eine erſchöpfende Sammlung des geſammten Zrinyi und Frangepani betreffenden Brief- und Actenmateriales für die Zeit von 1665 bis 5. September 1671 in 648 Stücken, und zwar aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv (349 Stücke), aus dem Archive und der Marziana in Venedig, aus dem vatikaniſchen Archiv in Rom, dem biſchöflichen Kapitel und Landesarchive zu Agram und ebenſo aus dem Grazer Landes-Archive.

In Bezug des letzteren veröffentlicht Rački, S. 355—361 Nr. 552, blos den Abdruck der erſten Abtheilung jenes oben citirten Actes, Fol. 1—20, enthaltend das Kammerprocurators Klaglibell; auf das Weitere, als ſeinem Zwecke fernliegend, nämlich auf Tattenbach's Vertheidigung, Fol 20—55, und das Straferkenntniß der Regierung und Kammer, 65—82, nahm er keine Rückſicht, und von den 54 Beilagen zu dem Wiener Originalacte, auf die ſich das Klaglibell bezieht und deren Inhalt in meiner Abhandlung (S. 86, 87) angedeutet erſcheint, nahm er nur die 2. und 3. auf, nämlich das pactum seu juramentum v. 9. September 1667 und die Puncta seu notata, quae in casu (scilicet insurrectionis) consideranda. Rački S. 22 Nr. 29), die Abhandlung ſelbſt entging Rački's Kenntnißnahme und hätte auch für ſeine Zwecke nichts Maßgebendes geboten. Dagegen aber liefert der Herausgeber höchſt belangreiche Materialien zur Geſchichte Tattenbach's aus andern Archiven, deren kurzes Verzeichniß hier folgt

1. S. 107—114 Nr. 169: 1670, 28. März, Wien. Votum et relatio über der J. ö. geheimben vnd Kriegsräthen b und g wegen der Graff Zriniſchen vnd Frangepaniſchen rebellion. 2°. Vber des Graff Zriniſchen Abgeordneten P. Foreſtalls gethane begern. 3°. Wegen des gefangenen Graffens von Tatenbach vnd dergleichen (113 bis 114) . . . . . .
2. S. 125—127 Nr. 178: 1670, 29. März, Wien. Relation des venetianiſchen Geſandten Zorzi über die Conſpiration, die Verhaftung und den Charakter Tattenbach's.
3. S. 134—135 Nr. 206: 1670, 2. April. Palma nuova. Relation des Friauler General-Proveditors Franz Grimani. (135 über Tattenbach.)
4.—6. S. 144 Nr. 229; S. 154 Nr. 243; S. 160—161 Nr. 258 (4. bis 9. April) von demſelben über Tattenbach.
7. S. 206—211 Nr. 344: Verhör des Johann Rudolf von Lahn (gemeinhin Rudolphi geſchrieben), Zrinyi's Stallmeiſter und Sendbote an Tattenbach — v. 23. April 1670.

   Rački entnahm es dem Originalprotokoll im Wiener Archiv. In der Specification der Beilagen des Grazer Archivactes findet ſich Rudolf's Ausſage v. 23. April als Nr. 8 angezogen.
8. S. 244—5 Nr. 390: 1670, 4. Juni Wien. Dritte Relation und Confeſſion des Grafen Frangepani.

9. S. 255 Nr. 405: 1670, 10. Juni, Mödling. Relation des venetianischen Gesandten Marino Zorzi über Lattenbach und seine Gattin.
10. S. 279—288 Nr. 452: 1670, 26. Juni, Wien. Aussagen des Grafen Peter Zrinyi.
11. S. 305 Nr. 470: 1670, 9. Juli, Wien. K. Leopold an die Grazer Regierung: „daß die Muetter (Gräfin Katharina Zrinyi) mit einer Cammer-Menschin, einem Diener und einer Koechin nacher Pruegg an der Muehr in die Burgg, die Tochter aber in das Frauen-Kloster zu Goeß oder Gräz mit einem Mägdlein oder Dienst-Menschin" abgeführt werden wird.
12. S. 310 Nr. 483: 1670, 19. Juli, Wien. Marino Zorzi über Lattenbach und dessen Vertheidigung.
13. S. 311—315 Nr. 488: 1670, 24. Juli, Wien. Zweites Verhör Zrinyi's.
14. S. 328—332: Nr. 514, 1670, 21. August, Wien. Zweites Verhör Rudolf's von Lahn. (Im Grazer Archivacte findet es sich als Nr. 28 der Beilagen specificirt.)
15. S. 375—387 Nr. 567: 1670, 7. November, Wien. Anklageact des österr. Kammerprocurators Frey gegen Peter Zrinyi (besonders S. 380—381).
16. S. 400—408 Nr. 577; (1670). Vorlage der ersten Vertheidigung Zrinyi's (besonders S. 406—7.)
17. S. 466—494 Nr. 611 (1670). Zweite Vertheidigungsschrift desselben durch Advocaten Dr. A. J Strell; (besonders 468—9; 485.)
18. S. 544—548 Nr. 627, (1671, 28. April, Wr.-Neustadt.) Verhör Peter Zrinyi's (besonders 548).

Die werthvolle Publication Rački's, als deren Förderer Bischof Stroßmaier bezeichnet wird, würde noch mehr auf den Dank der Historiker rechnen können, wenn sie mit einem bei solchen Quellenwerken unerläßlichen Register ausgestattet wäre.

Ergänzung z. S. 64 Nr. 38. Daß eine Bauernversammlung Obersteiermarks 1469 in der That u. z. in Knittelfeld tagte, geht aus dem „Maueranschlag wider K. Friedrich III. vom J. 1478", veröff. v. Prof. Zahn im Jahresberichte des steierm. Landesarchives in Graz I. 1869 S. 58, klar hervor, wo es wörtlich heißt: ... „durch die gemain paurschaft vnd arm leut der Obern Steyrmarck allain bedacht ist; dy pey Knutlueld des iars Kristy gepurt vierczechenhundert vnd neunvndsechzk zusamen gefugt haben ....

Dr. F. Krones.

Inhalt.

Luschin: Reisebericht über inneröſterreichiſche Archive 1
Krones: Quellenmäßige Beiträge zur Geſchichte der Steiermark in den Jahren 1462—1471 . . . . . 29*
Wichner: Das Admonter Archiv in ſeinem gegenwärtigen Zuſtande . 71
Bidermann: Die Grenze zwiſchen Ungarn und Steiermark 95
Biſchoff: Ueber ein ſteiriſch-kärntniſches Formular- und Copialbuch . 138
Anhang.
Krones: Zur Quellenkunde der ſteiermärkiſchen Geſchichte 143
Regiſter: 147

Regiſter.

(Die Zahlen in Klammern bedeuten die Jahre, reſp. die Jahrhunderte, die ihnen folgenden die Seitenzahlen.)

Adamunda, ſ. Admont.
Adelsdiplome und Wappenbriefe im Admonter Archive, ſ. dort.
Adler, Hanns, Schrannenſchreiber zu Graz (1504—1507) 9.
Admont, Kloſter i. Stmk. S. 64. Aebte: Amand (1541) 75, Johann (1462—1469) 56, Johann (IV.) (1584) 75, Leonhard 2, Mathäus Preininger 72, Matthäus' Notizbuch (1753—1762) 77; 122. Reiſen derſelben 77. — Archiv: 71 ff, Nachrichten über das alte, 72; älteſte Urkunden 73, in deutſcher Sprache 85; Siegel 74, 87, 90. — Stiftungsurkunde 71; Bettlerregiſter (1687—1689) 75; Correſponbenzen 87; päpſtliche Bullen für das Klſt. 74; Saalbücher und Urbare 71, der Frauenkammer (16. Jhh.) 77; der Herrenkammer (1423—1579) 85; älteſte 88. — Confin u. Ruegbuch (16. Jhh.) 93. — Gymnaſ., Catalog (1705—1806) 85. — Beſitzungen in Baiern, Kärnten, Oeſterreich, Salzburg 92—93. — Hofgericht 89. — Jagdrechtsſtreitigkeiten 76. — Jahrtagsſtiftungen (14. Jhh.) 77. — Bergbau 76, Forſte und Weiden, Hämmer 76, Weingärten 85, 90, Nekrologe und Roteln 76. — Nonnenkloſter (1451) 77. Kirche St. Martin und Ruprecht', Ablaßbriefe 1448—1475) 77. Obleiacten und Urkdn. 75; Pfarracten 78; Reliquienerhebung (1716) 77; Schlaguhr (1614) 76; Siechenhaus (1483) 76; Steuerweſen 89; Stiftsämter 89; — Stiftsbibliothek, projectirte Fresken (1742) 75; Benützung derſelben (1554) 78; Handſchriftenfragmente 86; Verbrüderungsacten mit anderen Klöſtern 75; Wolfgangskapelle, Lichtſtiftung (1353) 77.

Admont, Mkt. Verleihung des Marktrechts (1443) 85; Marktkirche und Friedhof (1432—1522) 78; Salzhandelsvertrag mit Altenmarkt und S. Gallen (1660) 85.
Admontbüchel, Acten (c. 1195—1557) 89.
Aflenz, Mkt i. St. (Propst zu) 52, 59
Aglei (Aquileja) Patriarchen Bertholds Siegel (1237) 74.
Albrecht VI., Erzh. v. Oesterreich 30, (1441) 6, (1462) 39.
Allerheiligen, O. i. Mürzthal, St. 53, (1469.)
Altenburg, ungarisch (1469) 47.
Altenmarkt, O. i. St. b. Admont 97; Begebenheiten (1741—1806) 79; Salzhandelsvertrag mit Admont und St. Gallen.
Alt-Oetting b. Oberwelz, Kapelle (1652 — 18. Jhh.) 82.
Am Eich, Bestandtheil der st. Herrsch. Thalberg 110.
Ankenstein, Urbar (17. Jhh) 17.
Anna S., am Lavanteck; O. i. Krnt. Pfarre 79.
Anschlag, s Steueracten 79.
Apfalterer, Andreas (1463) 25.
Archive: inneröstern. 1; Seckau fstb. Ordinariats- 1; Grazer Stadt-, 9; Leobener 11; Kärntner 16 ff.; Admonter 71 ff.; Krainer 20 ff.
Arduing, O. i. St. — Acten über die dortige Klause (1392—1600) 79, Pfleger der obern und untern Klause 79.
Arnesti, Nicolaus, Pfarrer zu Bruck a. d. M. (1427) 6.
Aschpoltrer, Valentin, Pfarrer zu S. Andrä b. Graz (1466) 10.
Asow (Asau), ung. Ortschaft 109.
Aspach, Lienhart (1462) 37.
Aspang, Landgericht i. Oest. u. d. E. 115.
Attems, Grafen v. (1547) 122; Graf Ignaz v. stm. Landeshptm. 122.
Auersperg, Herbart — er (1352) 21; Hanns und Georg (1356) 21; Anna, Witwe Hannsens v. (1380) 22; Hanns v., Ldshptm. in Krain (1493-1520) 25; Schloßarchiv 20 ff.
Aussee, O. i. St. s. 50.
Autographen, P. Wilh. Lamormain's 75; Jean Pauls (1800) 86; s. auch Admonter Correspondenzen.
Azula, Ritter v. (1847) steierm. ständ. Secretär 122.

Bäreneck in der Elsenau, stm. Herrschaft 96.
Bartolomäus, Abt v. Rein 138.
Batthyany, gräfl. ung. Familie 111; Freiherren 106; Graf Adam sen. (1751) 111; Balthasar v. 126; Franz v., Ban v. Croatien 125, 126; Katharina v., geb. v. Schwerthonitsch 126; Graf Ludwig 131; Graf Emerich 132; Fürst Philipp 132.
Bauernversammlung, oberst. (1469) 64.
Baumgarten im Packthal, Stm., Weingärten (1378, 1388) 22.
Baumkircher, Andreas (Pemkircher, Bamkircher, Pamkircher) S. 30, 39—70. (1462—1471), — sein älterer Sohn Wilhelm 63 (1478).
Beheim, Michel, Reimdichter, S. 29 (1462).
Bekathof (Bükato, Krottendorf), ung. Ortschaft 110.
Belrit, ung. O. 109.
Benefalva, (Bonisdorf?) ung. O. 110.
Bergbau des Stiftes Admont s. d.; im Innerberg (1599) 85.
Bergordnung, K. Ferd. I. (1553) 76.
Bernhard (Rorer), Erzb. v. Salzburg 43, 44, 47 (1469).
Bernher, der (1469) 52.
Bernstein, ung. Herrschaft (Borostyankö) s. Borostyankö.
Bessarion, Cardinal (1468) 6.
Bibisdorf, (Prybisthor) s. Gillersdorf.
Birnbaum, O. in St. 96.
Blasen S., O. in St. b. Neumarkt (1469) 57.
Bleiburg (Pleyburch), Kunigund H. Gottschalks v. — Witwe (1329) 21; — Amt, Schloßarchiv 17.
Blumau, O. in St. 96.
Bonisdorf (Benefalva?), ungar. O. 110, 111.
Borchnay, verödetes Prädium im Eisenburger Comitate 109.

Borostyankö (Bernstein), ung. Herrsch. a. d. stm. Grenze 96, 109, 116.
Bosset, Ritt. v. (1847) 122.
Brandenau, Ritt. v. (1847) 122.
Bralanchthylun, veröd. Prädium im Eisenburger Comitate 109.
Breiteneck (Praittenegk), im kärntn. Lavanthal (1469) 52, 59.
Brenner, Graf Karl, steierm. ständ. Grenzcommissär 134.
Brodé, Inf. i. d. Drau b. Polsterau 95.
Bruck a. d. M., St. i. Stm. 52, 57, 58 (1469) 140; Pfarrer: Mag. Heinrich Slick (1436—1444) 7; Probst von (1847) 122. Erweiterung der Stadt (1263—1265) 81; Landtage (1496), 9 (1508), 18 (1519—1578) 19. 27 (1507) 28.
Brunpelh, Bartlmä (1474) 63.
Burgau, stm Herrschaft 127, 132, 133; Markt in Stm. 105, 125, 127, 131.
Burgauberg, ung. O. 105, 114, 127, 128.
Buzgraben, ung. O. 133.

Chiemsee, Bisthum-Errichtung (1220) 2; Stift (?) Streit mit Admont (1429—1435) 92.
Christalnich, Blasius 137.
Chronicon austr. anonymi (1454 bis 1467) 29.
Chrophius, Ludwig, Abt v. Neun 119.
Chünigsperch, s. Königsberg.
Cilli, Grafen: Herrmann (II.) 6; Friedrich (II.) 6; Herrmann (II.) vicegerens in Slavonia 124; Ausschußlandtage und Verhandlungen zu — (16. Jhh.) 27; Ober-Cilli, Güter (1365) 21; Juden: Mosche und Chatsim (1352) 21, (1363) 21, (1370) 21.
Csáky, Graf Ladisl. v. 133, 134, 135.
Czynky, Nicolaus, später Probst zu Vorau (1427—1428) 6.

Derffel, Bestandtheil der stm. Herrschaft Thalberg 110.
Desenffans d'Avernas, Grafen v. (1847) 122.
Deutsche Hotter am linken Lafnitzufer 97, 105, 124; . . 133.
Deutschland, Kaiser: Friedrich II. 2; Friedrich III. (IV.) 6; 30—70 (1462—1471) 138, 145; Audienz des Doctor Schenk bei ihm (1484) 86; Eleonore, s. Gemalin (1466) 6; (1462—1469) 32, 45; Max I. 138; Karl V. 138; Ferdinand I. 106, 126, 139, 140; Max II. Ordnung des Hofstaates (1574) 22; Ferdinand III. 107, 133; Karl VI. 107, 108, 134; **König**: Ruprecht v. d Pf 7; königlicher Protonotar: Ulrich, später B. v. Seckau 7.
Deutschordens-Commenden in Steiermark 7.
Diedsweg, (Dewpwegk, Dewpbyk) der Gebirgsweg b. Leoben 51, 52 (1469).
Dienstl, Viztum von Cilli 64.
Dietersdorf, Mittel-, ung. O. 133.
Dietrichstein, Grafen v. (1847) 122; Sigmund Freih. v., steierm. Landeshauptmann 124.
Dionysen S., (Dyenisen) O. in St. bei Bruck a. d. M. 1469) 52.
Dobra, ung. O. 111, Herrschaft 97, 109, 110, 111, 114, 116.
Dobrocza, ung. O. 111.
Donnersbach 83.
Dournsperger, Wolfg., Stadtrichter z. Leoben (1522) 13, 14; Baumeister (1525) 15; Bürgermeister (1541) 15.
Dornau, Salzb. Lehen in St. (1371) 22.
Drauburg, Unter-, St., Ausschußlandtag (1529) 28.
Draulinie, 99.
Drechsler, Oswald (1469) 47, 52, 58; Sigmund, kaiserl. Sendbote (1462) 32, 34.
Dreifaltigkeit, h. in d. wind. Bülheln, Kirche 84; Augustinerkloster (1661 bis 1664) 84.
Drikopfer, Alban (1469) 56.
Durantis, Wilh., Notiz über sein speculum judiciale 3.
Düernegg, Bestandtheil d. st. Herrschaft Thalberg 110.
Dürnpach, Ulrich (1469) 56, 58.

Ebendorfer, Thomas, von Haselbach, österr Chronist 29.
Ecker, P. Urban, Admonter Capitular, Mater. z. Gesch. v. Admont 87; über die Probstei Sagritz 87; Tagebuch (1791—1841) 93.
Eggenberg, (Eckhenperg) Balthasar (Eckenperger) Bürger zu Graz 54, (1469) 55; Fürst Joh. Ulrich von (1598—1626) 19; Taufe eines Prinzen (1669) 77; Stiftshaus der von — s. Graz.
Egiden S., in d. wind. Büh. — Kirche 82.
Ehrenhausen, Hans v. (1370) 21.
Ehrenschachen, O. i. St. 97, 102, 112.
Eichberg, O. i. St. 96.
Einpacher, Ulrich, Landschreiber in St. (1457) 6, 10; dessen Sohn Ulrich, Baccalaureus der schönen Künste, Subdiac. (1468) 6; Hans — (Einpacher), Bürger in Graz (1469) 55, 68
Eisenburger Comitat, 100, 128, 134.
Eisenerz, beide — (1469) 57.
Eisenwesen zu Leoben 15; zu Thörl (s. Pögl).
Elker, Georg, scolaris de Poelan Acolyth (1425) 5.
Eleonore, Kaiserin, Gemalin, Friedrich's III. (IV). 45.
Ellerbach, Berthold v., comes de Wercilicz (1468) 6, 7.
Elsendorf, Baiern. Admonter Besitzungen (1130—1560) 92.
Endersdorf, Unterthanen der Stadt Leoben zu (1561) 12.
Ensthal, das — i. St. (1469) 58; Archidiacone des (1120—1784) 71; Acten das — betreffend 71.
Enstaler, Andreas, später Probst von Seckau (1426) 6; Bernhard und Pankraz — (Gebrüder) (1499) 81.
Ernst, Heinrich, Bürger zu Graz (1469) 56.
Ertsény, (Hendorf) ung. O. 97.
Etscher Kreuzer, die — (1462) 37.

Falkenburg, Kapuzinerkloster (1710 bis 1713) 83.
Fanstorff, s. Fohnsdorf.
Faß, Andrä (1469) 56.
Feistritz i. d. Lobming, O. i. St. (1469) 58; b. S. Peter am Kammersberge (1469) 52.
Feistritz Windisch- (1469) 63, 67.
Felberwiesacker bei Kitzlád, streitiges Grenzobject 96.
Feldhauptmann, der oberstein. Landschaft (1462) 34.
Fellner, Josef, Vicepräs. der steierm. Statth. 105.
Felsö-Lendva, (O. Limbach) Herrschaft in Ungarn 109.
Felsö-Strása, O. i. Ung. 111.
Ferber, Konrad (Berber) (1469) 52.
Ferdinand, Erzh. I. 138.
Ferdinand, I., Kaiser v. Oesterreich 103, 121.
Ferrara (1469) 45; Bischöfe — Lorenz, Referendar der Dataria (1468) 6;
Fledniker (Fladniker), 52
Fohnsdorf (Bohnstorff, Fanstorff), O. St. (1469) 52, 58.
Forchtenstein, Wilhelm, Graf zum (1441) 6.
Fraidenegg, Ritter v. (1847) 122.
Frangepani, Graf von — Franz, 143—145.
Frankofzen, steierm. O. a. d. Drau 99.
Franzosen. Occupationstruppen 112.
Frauenburg i. St. (1469) 58; Pfarracten 79.
Frey, österr. Kammerprocurator (1670) 145.
Freybert, veröd. Prädium im Eisenburger Com. 109.
Freiland, St. Leonhard im — Kirche, Schenkungen an Admont (1203) 74; St. Oswald im — Kirche 82; St. Jacob im — Pfarracten (1185 bis 1539) 83.
Freisam, Dietr, Eisenobmann im Murboden (1668) 19.
Freising, Bisthum. Lehenbuch (1423 bis 1451) 23; Zehentstreit mit Admont (1440—1463) 91.
Fridau. Ritter v. (1847) 122.
Friedrich, Herzog v. Oest. u. Stmk., der Streitbare († 1246) 118.
Friedrich, III. (IV). Kaiser, s. Deutschland.
Friedrich, IV. v. Habsburg, Herz. v. Tirol u. Verweser der Steiermark (1432) 141.

Frieſach i. Krnt. 57; Landtag (1470) 65.
Frieß, Ritter v. (1847) 122.
Fritz, in der — (im Salzb) Banntaiding „Ze Goſthof in der" — (1448) (?) 88; Admonter Beſitzung 93.
Fronleiten (1469) 55.
Fürſtenfeld (1469) 44, 45, 67, 97.
Fugger, Joſef, Richter i. Neudau, Stmk., 128.
Furthwieſe beim ung. Dorfe Puchſchachen, ſtrittiges Grenzobject, 96.

Gaal, Pf. i. S. Peter in der — Stm., Eintauſch, 2; (1469) 58.
Gabelhofer, Wolfgang, Spittelmeiſter in Leoben (1521—1523) 11.
Gail, in der — (1469) ſ. o. Gaal.
Gaishorn, Stm., Pfarracten 79; projectirte Ableitung des G. See's (1776) 79.
Gallen S., b. Admont, Stm. „im Ländlein" (1469) 50; — Pfarracten (1496 ff.) 79; — Salzhandelsvertrag mit Admont und Altenmarkt, ſ. Admont.
Gallenſtein, Stm. Urbar (1402 bis 1420) 88; Pflegverſchreibungen 89.
Galler, Familie 2; (Geler) Andrä 52; der ältere 56; der jüngere ebd. (1469); Kath. Eliſ. Freifrau v. 134, 135.
Gamanara, ſ Admontbüchel.
Gaming, Karthauſe in Oeſt.; Grenzſtreit mit Admont (1414—1416) 75.
Gams, Stm. Pfarracten 79.
Garn, Nikolaus de, ung. Palatin 124.
Gaſteiger, Hanns, Grabmal 84.
Geler, ſ. Galler.
Georgen S., Stm. b. Murau (1469) 57; b. Unzmarkt 58; i. b. wind. Büheln (Kirche) 83; a. d. Peßnitz, Kirchenacten (1545) 83; an der Stiefing, Pfarre, Incorp. in's B. Seckau 2.
Gemmann, Ortolf (1469) 46.
Gillersdorff, Stm., Grenzherrſchaft gegen Ungarn 97, 98, 107, 133 ff. bis 137.
Glein, in der —, b. Knittelfeld, Stm. (1469) 52.
Gleispach, Karl, Graf v., Grenzregulirungscommiſſär der ſtm. Stände 99, 119, 122, 131.
Glojach, Hans, Friedrich von — zu Neudorf u. S. Georgen, Verwalter der ſtmk. Landeshauptmannſchaft 126.
Guäſer, Walter (1462) 37.
Görlitz, ung. Gemeinde 97.
Görz, Grafen von — Heinrich (IV.) (1440) 6; Katharina, Gräfin v. (1468) 6.
Göß, Frauenkloſt. in Obſtm. (1469) 52; Aebtiſſin desſelben (1469) 56, 58; Acten im Admonter Arch. 77; Aebtiſſin Maria Henrica Benigna v. Poppen — Lebensbeſchreibung (1748) 78.
Gotſchalch, Peter (1469) 56.
Gotthard S., Abtei in Ungarn 133; Herrſchaft in Ungarn 136, 137.
Graben, Ulrich von — kaiſ. Sendbote (1462) 30; Landesverweſer in Steiermark (1468) 44, 67; Wolfgang von (1462) 37.
Graderer, Jörg (1462) 37.
Grafenecker, Ulrich (1462—1469) 30, 31, 46.
Graff, Karl, ungar. Kronfiskal 128, 135; vergl. dieſes Schlagwort.
Gran, Erzb. v. Gran (1469) 62.
Graſl, Anton (1470) 67.
Graſſer, Florian (1469) 56.
Graſſler, Stephan, Amtm. z. Ober-Wölz (1469) 56, 58.
Gratwein, Pfarrer v., Mag. Nicol., Dr. Medicinæ (1427) 7.
Gravendorff, Beſtandtheil der ſteir. Herrſchaft Thalberg 110.
Gravenegg, Edelſitz, Urkunde 91.
Graz, Stadt, 139, 140; Stadtgemeinde (1469) 45; Stadtpfarrer: Georg Stubyar, protonotarius ducis Austriæ (1432—1433) 7; Andre Peyrer (1589—1590) 84; Domkirche 5; Katharinenkapelle daſelbſt 5; Pfarre S. Andrä, Vertauſchung derſelben 2, Pfarrer an derſelben: Valentin Aſchpoltrer (ſ. dort). S Johann und Paul-Kapelle auf dem Buchkogel bei — ihre Erbauung (1589—1649) 83; — Admonterhof, Urkund. u. Acten (1317 bis 1557) 90; Biſchofshof (1483)

10; Eggenbergerisches Stiftshaus (1557) 90; Jesuiten-Collegium; dessen Erbauung (1572) 75; Besitz S. 104, 110, 111, 113; Gymnasium (16. Jhh.) 85; Universität 1720—1784) 19; Schrannenschreiber: Veit Schelch, Paul Wallach, Hans Adler 9; Stadt-Archiv 9 ff.; Stadtprivilegium (v. 1281) 9; Niederlags- und Fürfahrtsrecht (1445) 10; Landtage (1469) 42; (1470) 68; (1512) 18; Verhandlungen (1713—1715) 27; — Brodtische (1466) 10; Mühlgang (1466) 10; Bürgersteuer (1487) 10; Blutbann (1495) 10; Invasion der Franzosen (1805 und 1809), Acten 10, 11; Bürger der Stadt (1469—70): Pretl Kaspar, Eggenberger Balthasar, Einpacher Hans, Peheim Thomas, Ernst Heinrich, Lampartter Andrä (s. dort.)
Greisenecker, Andrä (Greisnegker) (1470) 69, 70.
Grich, ung. O. 111.
Grievinger, Niklas (1462—1470) 37, 67.
Griendl, Ritter v. — (1847) 122.
Grimani, Franz, venet. Generalprovveditor in Friaul (1670) 144.
Gröbming, Pfarracten (14., 15. Jhh.) 79.
Grub, Bestdthl. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Grudenegg (Grübeneg), Andrä von Reiner, Urbars-Secretär 139, 141.
Guchenhof, ung. O. 110.
Guiczarhoff (Guchenhoff), ung. O. 111.
Güssing (Ujvár), ung. Schloß und Herrschaft 125, 127, 130, 131, 132.
Gutenfeld (1469) 25.

Hagenau im Elsaß. Reichstagsacten (1540) 3.
Hackberg i. Ungarn 106, 127.
Haidegg, Ritter v. — (1847) 122.
Haideggendorff, Bestandtheil der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Halbenrain (Haldenrein), (1470) 67.
Halfinger, Konrad, Leobner Rathsbürger (XVI.) 14.
Hall b. Admont, Pfarracten 79.
Hámor, veröd Prädium im Eisenb. Comitate 109.
Hartberg in Stm. (1469—70) 44, 65, 67. — 103. Pfarre — Eintausch derselben.
Haus, Bericht über die Pest allda (1680) 83.
Hausner, Ludwig (1469—70) 44, 63, 66.
Hemerl, Wolfgang (1469) 56.
Heudorf (Ertsèni), ung. O. 97, 133, 134, 135, 136.
Herberstein, Graf Friedrich v., stmk. Gubernialrath 104, 118, 121, 131.
Hinderbach, Johann, Geschichtschreiber (1462) 29.
Hinterpuchler, Georg (1469) 57.
Hof, ung. O. 109.
Hoff b. St. Lambrecht i. Stm. (1469) 57.
Hofkanzlei, vereinigte böhm.-österr. 98, 99, 104, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 129, 132; ungarische 98, 104, 106, 116, 117, 119.
Höfen, Bestandtheil der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Hohenmauten, Augustiner zu (1329) 21.
Hohentauern in Stm., Acten (16. Jhh.) 79; Pfarrgrenzen 88.
Hollenburg in Krnt., Schloßarchiv 17.
Hollenecker, Anton 67.
Holub (Holupp), kais. Söldnerhptm. (1469) 48.
Holzapfel-Waasen, Ritter v. (1847) 122.
Holzer, Wolfgang (1462) 30.
Hurnhaymer, Konrad (1469—1470) 46, 66.
Hüttau, St. Leonhard in der Kirche, Stm. (1451) 93.

Ihany, Christof 126.
Ihrungspeuger, Olisir (1462) 37.
Innerberg (u. Ausserberg) (1469) 50, 58.
Innerösterreich, Acten, betreffend die Religionsreformation allda (1570 bis 1750) 19. — Ausschußtage und Verhandlungen (16—18. Jhh.) 27; Archive 1.
Innsbruck, Ausschußlandtage u. Verhandlungen (1518—1620) 27.

Irdning, Stm. Pfarracten 83; Aeneas Sylvius, Pfarrer zu — (1457) 90.
Irmesb, ung. O. 109.
Jagden, Admonter 76 ff; erzherz. in Eisenerz u. s. w. 77.
Jacob S., in d. wind. Bühein — Kirche 83; in der Laßnitz —, Oberstm. (1469) 57; Bestandtheil der steiermk. ung. Grenzherrschaft Thalberg 110.
Jauke, ung. Herrschaft 111.
Jaring, Stm., Kirche in — (1203) 75, 83.
Jaringhof, ebda. Verleihungen des — (1419—1551) 90.
Jauk, Alois, ständischer Verordneter (1847) 122.
Jesuitencollegium, s. Graz.
Jezerger, veröd. Prädium im Eisenb. Comitate 109.
Joannes S., Bestandtheil der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Johann S., im Mürzthal (1469) 58 — am Presen in Krnt., Kirche 83.
Johann, Abt v. Admont, Abt von S. Lambrecht (1469) 56.
Johnsbach, Bergbau (14, 31, 1563) 76, 80.
Juden (Jüdischhait), Steueranschlag auf die (1469) 64; Judensteuer (1497) 89; Juden zu Cilli, Marburg, Judenburg; s. o.
Judenburg in Stm. (1469) 45, 47, 50, 52, 55; Landtage (1469) 50 bis 54, 56—60; Augustiner allda (1414, 1589) 75; Juden 23.
Judl, Johann, Bürger zu Voitsberg (1441) 7.
Jullok, Franz 111.
Juritsch, Freih. v. (1847) 122.

Kabauer, kais. Sendbote (1462) 30.
Kainach, Jörg v. (1469) 52, 58.
Kaiseran b. Admont, Pläne 75.
Kaisersberg in St. (1469) 46.
Kalchberg, Ritter v. (1847) 122.
Kallwang (Kaichelwang), Stm. (1469) 52, 57, 58; Pfarracten 80.
Kammer (Kammern), Stm. (1469) 47, 52, 57, 58; Pfarracten 80; Pfarre das. 90.
Kanischa (Kanizsai), ung. Magnaten-Familie 109, 116.
Kapfenberg i. Mürzthal (1469) 52, 58; Ober-Kapfenberg (1469) 66.
Kapfenstein, stm. Herrschaft; strittige Zaunlinie 97.
Kaporsok, ung. O. 109.
Karl V., Kaiser, s. Deutschland.
Kärnten, Herzogthum 138; Landschaft (1462—1469) 30, 31, 43, 44 . . .; Admonter Besitzungen in — 92; Archiv des histor. Vereines 17; der Landschaft 17 ff.; Correspondenz der Landschaft mit Stm. 19; mit Krain 27; Präcedenzstreit mit Ober-Oesterreich 19, 25, 27.
Karodna (Grodenau), ung. O. 109.
Kastner, Georg (1469) 52.
Kathegl, die (j. Kathal) Stm. (1469) 52, 57.
Kathrein S., i. Mürzthal (1469) 52, 58
Katsch, Stm., (1469) 62, 63.
Katzenstein in Krain, Rudolf v. (1359) 21; sein Bruder Diepold (1388) 22; Schwester Anna, Witwe Hansens v. Auersperg (1380) 22.
Kellerperg, Freih. v. (1847) 122.
Kerkapoly, Stephan 119.
Kerzenmandl, Gewerkenfamilie, Grabmäler 81.
Kharnelj, Gilgen, kais. Thiergärtner zu Graz (1547) 142.
Khünburg, Grafen v. (1847) 122.
Kjlianz, ung. O. 109.
Kindberg, (Kinwerg, Kumberg) im Mürzthal (1469) 52, 58.
Kirchberg b. Weiz, Pfarre, Incorporirung in's Bisthum Seckau 2.
Kirchenstaat, Päpste: Honorius III. (1218) 2; Eugen IV. (1431) 7; Referendar der Dataria: Lorenz B. v. Ferrara (1468) 6; **Cardinäle**: Philipp presb. card. S. Laurentii in Lucina (1468) 6; Bessarion (1468) 6; Ulrich B. von Seckau (1431) 8.
Kitzlád, (Kitzlád) ung. O. 96; Zollamt 112.
Kleunecker, Ulrich, Notar v. Rotenmann u. s. Formelbuch (1462 bis 1469) 29.
Knittelfeld in Stm. (1469) 52, 57, 58, 69, 145.

Kogltreitt, Bestandth. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Königsberg, (Chunigsperch) Otto von (1367) 21.
Königsbrunn, Freih. v. (1847) 122.
Kolcz (Kuloch), ung. O. 111.
Kolgraben, der — in Obersteierm. (1469) 52.
Kornenburg in Oest. (1469—70) 69, 69.
Koritzwics, Anton — Abt 119.
Korong, Compossessorat im Eisenburger Comitate 97.
Kottulinsky, Graf Josef — 122, 129.
Krabatkorsser, (Krabersstorsser) Bernhard (1469) 52; Hanns 56.
Krain, Landschaft (1462—1469) 30, 31, 43, 44; — Archive 20 ff.; — landschaftliches Archiv 24; Nachrichten über das alte 25; Registrator C. S. v. Peritzhoff auf Ehrenhaimb 24; Repertorium 24; Landtafel der Herren und Landleut 25; Landsmannschafts-Matrikel 25; Carniolia Pragmatica 26; Grenzacten (1260—1795) 27; — Landtage (1507) 25, 27; Sitzungsprotokolle 26; Landtags-Protokolle (1580—1801) 27; Correspondenz der Krainer mit Kärnten, Steiermark und Görz (16.—18. Jhh.) 19, 27; Präcedenzstreit mit Ober-Oesterreich 19, 25, 27; historischer Verein, Archiv dess. 23.
Kraubat, Pfarracten 81.
Kreig, Krnt., Schloßarchiv 16.
Kreuer, Hanns (1469) 56.
Kreselstrau, ung. O. 133.
Kreußbach, Bestandtheil der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Krieglach i. Mürzthal (1469) 52, 58.
Kriegswesen, steierm. landschaftl., s. u. Steiermark.
Kroatien, Grenzdifferenzen 95, 99.
Krottendorf, (Bükató) ung. O. 110, 111.
Kuloch, (Kalecz, Khelcz) ung. O. 111.
Kumbenz (Chumbenz), Stm. (1469) 52.
Kunigund S., in den wind. Bücheln, Kirche zu — 84.
Kunigund S., im Wald, Stm. (1469) 58.
Kunstgeschichte, Bestellungen von Gemälden durch Admonter Aebte u. dgl. 75.
Lafnitzer (Feistritzer) Brücke nächst der Hartmühle a. d. Gillersdorfer Terrain 134.
Laibach, Archiv der Stadt 22
Laimfach (Lüenfach), die b. — S. Michel a. d. Liesing (1469) 52.
S. Lambrecht, Kist, Abt v. (Johann) (1469) 56, 63, 64, — (1847) 122; Administration durch Admonter Aebte (16.—18. Jhh.) 78; Streit mit Admont wegen des Jagd- und Fischrechtes a. d. Salza (1384) 78; Pfarrleute 57.
Lamparttr, Andrä, Bürger zu Graz (1469) 61.
Landl im Ennsthal, Pfarracten 81; Grabmäler 81.
Landtage, österreichische zu Stadeldorf; St. Pölten, Tuln und Wien (1462) 30, 38; steiermärkische s. u. Stmk.; innerösterreich. zu Marburg (1462) 30; Friesach (1470) 65; Völkermarkt (1469—1470) 64, 66; Bruck a. d. M. (1508, 1519, 1578) 18, 19, 20.
Langenwang im Mürzthal (1469) 52, 58.
Lassing, Stm., Kirche in — (14., 15. Jhh.) 84.
Layman, Johann, Notar des Bisch. Mathias v. Seckau 4.
Lazzarini, Freih. v. — (1847) 122.
Leitner, Gottfr. Ritter v. (1847) 122.
Lembsnyczer (1469) 56.
Leudenfeld, Ritter v. (1847) 122.
Leutnlay, Emerich v., kroat. Grenzregulirungscommissär 99.
Leibnitz, Pfarre, Incorp. in's Bisth. Seckau 2; Landtag (1462) 30—39.
Leoben, Stm. Kirche des h. Jakob, Acten u. Urkunden (1313—1618); Kapelle S. Johann 83, 84; Stadtg. (1469) 46, 47, 49, 51, 52, 57, 58; Jesuitencollegium, Nekrologium des (1700—1716) 76; — Spitalamtsrechnung (1488—1525); Spittelmeister Wolfg. Hanthaler, Wolfg. Gablhover 11; die landesfürstliche Burg zu — (1613—1618) 83; —

Stadtämter 14, 15; Vorstädter (1539) 15; Bürgermeister: Donrsperger Wolfgang (1541) 15; Schmelczer Mathes (1561) 12; Lutz Anton (1873) 12; Stadtrichter: Donrsperger Wolfg. (1522) 13; Ghabelkhover Wolfgang (1525) 14; Dr Med. Seb. Hingkher (1589) 14; Stadtschreiber: Georg Jhändl (1561) 12; Stadtarchiv 11 ff; Rathsprotokolle (1559—1576) 11; Eisenrechnung. 11; Spitalamtsrechnungen s. o.; Grundbuch (1561) 12; Schuldenbuch (1561) 12; Stadthäuser (1561) 12; Stadtwald (1561); Waldbeschau (1687) 12; Lederer-Immungsprotokoll (1705 bis 1844) 13; Verbot des Fleischessens (1539) 15; Bürger u. Rathsh. 15.

Leonhard S., (Lienhart) im Lavantthal (1469) 51; in den wind. Bühein Stm, Geschichte der Pfarre (1574—1794) 84.

Leva, Czech de — Vicegerens in Mathan (?) 124.

Liba, ung. O. 111.

Libell, Prager 139.

Liechtenstein, Niklas v. — auf Murau (1469) 56, 57.

Lierwald, Ritter v. (1847) 122.

Lierzer v. Zechenthal Anselm, Notizen ü. d. pfarrl. Rechte in Kammern 80.

Liezen, Stm., Akten, den O. betr. 84.

Limbach (Leimbach), Bestandtheil der steir. Herrsch. Thalberg 110, 115.

Limbach i. Ung. (Lindwa), Katherina baronissa relicta de — (1428) 7; Nicolaus dux in superiori Lindwa (Felsö-Lindwa) (1466) 7.

Lind (Lind), Obstm. (1469) 52, 58.

Lindau (Lyndaw), Hermann von — Bürger zu Pettau (1370) 22.

Lindwa, s. Limbach.

Lindegg, Adam v. — (1565) 110.

Linea Theresiana, Grenzzug an der Mur 95.

Linz, Ober-Oest. (1469) S. 62; — Friede zu v. 4. Jänner 1492, 106, 127.

Lobming, Obstm. (1469) 52.

Loipersdorf, ung. O. 96, 124, 133.

Lorenzen S. (Lorenzen), im Mürzthal (1469) 52, 58; im Paltenthal; Türkeneinfall (1480) 80; Pfarracten 81.

Losan (Loschina?) b. Pettau i. Stm. Salzb. Stiftslehen i. d. (1371) 22.

Loschina, s. Losan.

Losenstein, Edler v. — (1469) 46.

Lügnster (Lugaster), Friedrich (1469) 58.

Lungau, der — (1469) 50, 57.

Luttenberg, Admonter Weingärten in — 90.

Mainhardsdorf, Stm. Schenkung an Admont (1224) 90.

Mandell, Freih. v. (1847) 122.

Marburg, Stdt. (1469, 1470) 44, 45, 67; Landtag (1462) 30; Rathershof (1290—1477) 91; Juden in Musch, Isserlein's Enkel (1374, 1378) 22; — Verhandlungen zu — (1677) 27.

Marein S., bei Seckau in Oberstmk. (1469) 52, 57; im Mürzthal 52.

Margarethen S., Obstm. (1469) 52.

Maria Theresia, Kaiserin 104, 114.

Martin S., im Ennsth., Kirche zu — (1203) 75; — b. Graz Kapelle, Lichtstiftung (1421) 91; — im Mürzthal (1469) 58; an der Salza in Obstm. Pfarracten 81.

Mathias, König v. Ungarn, Corvinus 116; (1469) 43, 44, 62.

Mauern, Obstm. (1469) 52, 57, 58; Probst zu — (Oswald Drechsler); Pfarracten 81; Adm. Probstei 91; Franziskanerklst. zu — (1669 bis 1769) 75, 81.

Maximilian I., Kaiser, s. Deutschland.

Mélgrob, ung. O. 111.

Menhart, ung. O. 109.

Merein, s Straden.

Mézpesth, ung. O. 110.

Meretinzen (Moratinz) ((1371) 22.

Michel S. ob Leoben (1469) 52, 58; a. d. Liesing, Pfarracten, Formelbuch 81; Treffen bei — (1797); Invasionssachen und Acten 81.

Michelbach, Stm. (?) Heinrich v. — (1346) 21.

Milstatt, Krnt. Verabredungen betreffend die Jurisdiction über die zugehörigen Pfarren (1659) 75.

Minichdorf, ung. O. 111.

Minndorfer (Mynndorffer), Kriſtoph (1462) 37.
Mitterndorf b. Ausſee, 85.
Montfort, Grafen von — Stefan (1435) 6.
Moratinz, ſ. Meretinzen.
Mörsperg, Kriſtof v. (1469) 55, 56.
Moßheimb, Tobias von — geſchw. Zeugs-Kommiſſär (Unterſuchungsrichter) in Unterſteiermark 126.
Mosheim, zu Lonnegg — Familie 79.
Muchar, Alb. v. — literar. Nachlaß 87.
Mulkirnowe b. Leibnitz (1155, 1229) 75, 82.
Münichwald, Beſtandtheil der ſteier. Herrſchaft Thalberg 110.
Murai-Szombathely (Uiſeţ, Sobota), Herrſchaft in Ungarn 109.
Murau, Stm. (1469) 50.
Mürzthal, Acten (1401) 89.
Mürzzuſchlag, Stm. (1469) 47, 52, 58; Ausſchußlandtage und Verhandlungen (1580—1639) 27.
Muthmannsdorf, Nieder-Oeſt. Pfarre, Vertauſchung 2.

Nankelreuter (Ankelreuter, Ankenreuter — Nabuchodonoſor (1462) 39.
Narringer (Närringer) Andrä Nerringer und Kriſtof, Gebrüder (1469 bis 1470) 44, 45 (unrichtig: Hanns) 63, 66, 70.
Naſſenfuß in Krain, Beſitzungen des B. Gurk und der Familie Egg v. Hungersbach (1508) 19.
Neidl (1469) 56.
Nekrologe, Admonter 76; Leobner 76.
Nell, Sixtus, Notar des Biſch. von Seckau 4.
Nemeth-Ujvár, ſ. Güſſing.
Neßlinger, Ritter v. (1847) 122.
Neuberg, Kſt. in Stm. (1469) 64; Niklas Abt von (1469) 64; Viſitation durch Abt Johann IV. von Admont (1584) 75; Notizen über die Stiftung des Kloſters 75; Ort (1469) 50, 52, 59.
Neuberger (Stift Neuberg in Stm.?) 124.
Neudau, ſtm. Herrſchaft 127, 131, 132; Ort 105, 125, 127, 128.
Neudauberg, ung. O. 105, 114, 127, 128.
Neumarkt, Stm. (1469) 57.
Nigglgraben, Grenzzug b. Sinnersdorf 115
Nikolai S. im Sausal, Pfarracten (1145—1498) 81.
Niklas, Herzog v. Teſchen (1469) 62.
Noll, Johann, scolaris de Windisgarsten, Accolyth. (1425) 5.
Nunthaler, Wolfg., Spittelmeiſter in Leoben (1488, 1495) 11.

Obdach, Stm. (1469) 52, 57.
Ober-Kapfenberg, ſ. Kapfenberg.
Ober Lungitz, Stm. 97.
Oberndurg, Kſt. in Stm, Abt Ulrich (1359) 21.
Ober-Oeſterreich, Präcedenzſtreit mit Steiermark, Kärnten und Krain (1614—1632) 19, 25, 27.
Oberwaldbauern, O. in Stm. 97, 99, 102 ff. — 124.
Obriſch, ſtm. O. a. d. Drau 99.
Ochnof, ung. O. 110.
Oeblarn, Stm. Güter des Stiftes Admont 81.
Oeſterreich, Landſchaft (1462) 33; Grenzen des Landes 100. — Herzoge: Albrecht VI. (1441) 6, (1462) 39; Ernſt d. Eiſ. (1418) 10; Johanna, Herzogin, Gem. Albrechts II. (1343), Siegel 74; — herzogl. Protonotar Georg Stubyar, Pfarr. zu Graz (1432—35) 7; Admonter Beſitzungen im L. Oeſt. 93; Hofmeiſter derſelben 93.
Oppenberg, Stm. (1458) 84.
Ortenburg, Grafen v. — Otto (1356, 1358) 21; Rudolf 1358) 21.
Oſterwitz, Krnt., Schloßarchiv 17; Jörg, Schenk v. (1470) 67.
Ottoker-Wald a. d. Drau 95.

Paar, Johann v. 1595.
Pack, Johann, Steinmetz zu Hartberg 99.
Packthal („in der Pag"), Weingärten (1378—1388) 22.
Pag, ſ. Packthal.
Painer, der — (1469) 52; Adam am Pain 56; Kaſpar Payner 56.

Paſſau, Stm., Kirche 81.
Pamberger, Niklas, Pf. zu Trofaiach (1437) 85.
Parsbach (Paiersbach), im Bezirke von Kammern, Obſtm. (1469) 52.
Panigl, ſtrittiges Grenzgebiet b Fürſtenfeld 97.
Panmgarten, Beſtandth. der ſteier. Herrſchaft Thalberg 110.
Peheim, Thomas, Bürger v Graz (1469) 55.
Penzendorf, Beſtandtheil der ſteier. Herrſchaft Thalberg 110.
Peritzhoff auf Ehrnhaimb — Karl Seifried v. — Regiſtrator der Löſch. Krain; deſſen Werke 24.
Perneck, Wilh v. (1462) 37.
Peßnitzer (von Pößnitz), Ulrich — (1469—70) 44, 45, 63, 66.
Peter S., b. Judenburg, Stm. Pf. Zehentſtreit mit Admont (1452) 75; (1469) 58; am Kammersberge (1469) 52, 57, 58; Klſt. in Salzburg, Acten im Admonter Archive 78.
Peter Sartoris, subdyaconus de Harperg (1425) 5.
Pettau, Stm. Vertrag mit Graz (1445) 10. — Bürger: Hermann von Lindau (1370) 21; Klement Rayſenecker (16. Jhh.) 23.
Pewrl, Bernhard (1470) 67.
Pfaffendorffer, Hanns (1469) 56.
Pfalzgraf b. Rhein, Albrecht (1468) 6.
Pichl, im Ennsthal 84.
pinggau, ſtmk. Gemeinde, zu welcher Sinnersdorf gehört 102, 110; Zollamt 112.
Pinkafeld, ung. Markt 97, 99, 112, 114, 117, 119, 130; Herrſchaft 96, 115.
Pinkófiz, ung. O. 109.
Piſtor, Ritter v. (1847) 122.
Pittoni, Ritter v. (1847) 122.
Plankenwart, (Planchenbart) Chunrat der — er (1346) 21.
Plattlhof b. Krotendorf (1595) 91.
Platz, Grafen (1847) 122.
Podgautſchitſch v. Senthelakh, Stefan, Hofrichter zu Güſſing 124.
Pögl, Peter, Eiſengewerk in Thörl, Stm. (1469) 64; Gewald (Gewold) 139.
Pollheim, Friedrich von — (1432) 141; Gaudenz von — Beſitzer der Herrſchaft Burgau u. Neudau 126, 127; Sigmund von (1470) 67; Weithart von (1469) 47; Beſitzer der Herrſchaften Burgau u. Neudau 125;
Pöls, Pfarracten (1582—1590) 84.
Porosthau ung. O 109.
Pößnitz (Pezzenz), Herman der — er, ſ. Hausfrau Chunigund (1371) 22; vgl. Peßnitzer
Praner, Dr., Gewaltträger des Erzb. v. Salzburg 8
Praidtendrunn, Beſtandth. der Herrſchaft Thalberg 110.
Prauittenergk, ſ. Breiteneck.
Preitenfeld b. Lebring. Stm. (1469) 63.
Prandtſtatt, Beſtandtheil der Herrſchaft Thalberg 110.
Pranker, Ernſt (1462—1469) 37, 52, 56, 57, 58 (von Prank).
Prankh, Freih. v. (1847) 122 (vgl. Pranker).
Pretl, Kaſpar, Bürger v. Graz (1469) 54.
Propſt, Eberhard, Bürger von Radkersburg (1440) 7.
Pruner, Barbara, Witwe (Gemalin des Mathias Eißler) 110.
Puchler, Andrä und Kaſpar (1469) 56.
Puchſchachen (Puſchach), ung. Dorf im Eiſenburger Comitate 96.
Puckhel, Hans (1565) 141.
Purgay, Ritter v. (1847) 122.
Pürg, Stm. Pfarracten 85.
Purgfeldt, Beſtandthl. der ſteir. Herrſchaft Thalterg 110.
Pyber, Alpe (1462—1469) 37, 52.
Pysweck, Georg (1469) 56.

Raab, Grenzlinie a. d. 96, 97.
Rachau (Rathau), Obſtmk. (1469) 52.
Ráday v. Imach, Michael, Pfleger zu Güſſing 124.
Radkersburg, Stm. (1469—70) 66, 67; 139, Pfarre, Incorporirung in's B. Seckau 2; Ordinationen daſelbſt 5. Auguſtiner Eremitenklſt. (1466) 7; Bürger: Probſt Eberhard, ſ. daſ. — Admonter Weingärten 90; Grenze bei — 96.

Radstadt, Salzb. Befestigung (1298) 93.
Ragiantsch, Johannes 137.
Raimberg, Bestandth. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Rainer, Christian (1469) 56.
Rainer-Lindenbühel, Ritter v. (1847) 122.
Ramsau, Obstmk. 84.
Ramung (Ramming), Hanns (1469) 56, 57, 58.
Rasenbühel, Bestandth. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Rast, Dorf im Draufeld (1370) 22.
Ratsnik, veröd. Prädium im Eisenb. Comitate 109.
Rauber, Andr. Eberh. Freih. v. — 110.
Reformation in Innerösterr. 19, 27.
Rehlogel, Obstmk. Kirche (Marien-) . Erbauung (1488—9) 84.
Reichenfels, Krnt. Lavantthal (1469) 52.
Reifling, Obstmk. Nikolaus-Kapelle (1508) 81; Holzrechenwerk 81, 89.
Reihenburger (Reichenburger), Jörg (1470) 67; Reinprecht (1469) 46.
Rein, Klst. in Stm. (1469) 64, 137, 139; Abt von — (1847) 122 vgl. Crophius; Fr. Nikolaus presbyter (1425) 6.
Reischacher (Reysacher), Ulrich (1469) 52, 56, 57, 58.
Reisperger, Wilhelm (1462) 37.
Resch, Christof, Biztum in Stm. (1561) 13.
Reßingen, Ritter v. (1847) 122.
Reudensdorf, ung. O. 109.
Reun, s. Rein
Reutenberg, Jakob —er (1352) 21.
Reutenbach, ung. O. 109.
Rewter, Wolfg. (1469) 52.
Reysperger, Konrad, B. v. Seckau (1431); Johann, Erzb. v. Salzburg (1431) 8.
Rieder P Edmund, Adm. Geistl. u. Prof., Gedichte, Kritiken 87.
Riederer, Ulrich, kais. Rath (1462) 30, 31.
Riegersburg (Rweleşpurg), Pfarrer von — Johannes Bell (1425) 5; — Herrschaft 137; Urbar 107, 133.
Riek (Rieg), in Untersteier. Güter an der (1365) 21.
Rindscheit, Pongraz (1470) 67.
Ritscheinbach (Fluvius Ricsán) Grenzlinie am — 96, 133, 134, 136, 137.
Roggendorff, (—er) Sigmund, kais. Sendbote (1462) 32.
Rohrbach, Bestandth. der steier. Herrschaft Thalberg 110, 115.
Rohrbrunn (Nádkút), ungar. Herrschaft 132.
Rorbacher, kais. Sendbote (1462) 30.
Rotenmann, Oberstmk. (1469) 57; Stift u. Pfarre, Acten, betreffend — im Admonter Archive 78.
Rottal, Wilhelm v. 126.
Rudelslag, ung. O. 109.
Rudolf v. Lahn, (Rudolphi), Grafen Peter Zrinyi's Stallmeister 144, 145.
Rweleşpurg, s. Riegersburg.
Ruprecht S. a. d. Raab, Pfarre, Incorp. in's B. Seckau 2.

Sagritz, Krnt. über die Probstei — (s. P. Urban Ecker).
Saiffer, Bestandthl. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Sál (Salonc, Schlanning?), Herrschaft in Ungarn 109.
Salzburg, Erzbischöfe: Eberh. II. 2; Heinrich 2; Johann Reysperger (1431) 8; Pilgrim (1371) 22; — Ausschußlandtag (1509) 27, (1540) 28; Admonter Besitzungen zu Radstadt in Salzburg, in der Fritz 93.
Sartoris, Petrus subdiaconus de Harperg (1425) 5.
Saurau (Saurer v. —, Georg (1462) 32, 37, 39.
Schachen, Bestandthl. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Schäferfeld, Ritter v. — (1847) 122.
Schäferspiel, dem Abte Kolumban v. Admont gewidmet 77.
Schalt, Joh., Richter in Wörth 128.
Schanzgraben, Grenzzug b. Sinnersdorf 115.
Schaumburg (Schaunburg, Schaumberg), Ulrich von, Marschall von Steiermark (1468) 44.
Schauregg, Bestdthl. der steier. Herrschaft Thalberg 110.

Scheibersdorf, ung. O. 96.
Schellinger, Bestdthl. d. steier. Herrschaft Thalberg 110.
Scheitzer, Friedrich v. — Ottilie, s. Frau (1365) 21.
Schelch, Veit, Schrannschreiber zu Graz (vor 1476) 9.
Schiesling (Schuefflern, Schewflarn), Krnt. Lavantthal (1469) 52, 59.
Schladming (Sledming) 50; Achatiuskirche (1530–1573) 84; Bergbau des Stiftes Admont (1373) 76.
Schlick (Schlick), Mag. Heinr., Pfarr. zu Bruck a. M. (1436—1444) 7; Hanns — (1440–1463) 91.
Schlitter'sches Wäldchen, strittiges Grenzobject 97.
Schmidt, Wolfg., Bürger zu Graz (1469) 49; Christoph 58.
Schöder (Schoder) b. Murau (1469) 57.
Schönberg b. Oberwölz (1469) 58.
Schönfeld, Grafen v. (1847) 122.
Schratten, die — (1469) 52.
Schreiber, Jakob (1470) 70.
Sefner, der — (1469) 52.
Schulzeregg, ung. Kastell 111.
Schütter, die (1469) 56.
Schütter zu Klingenburg, Lorenz, Oberdreißiger zu Ungar.-Altenburg 110.
Schweighoff, Bestandthl. d. steir. Herrschaft Thalberg 110.
Schweighofer, Gub.-Rath u. steierm. Kammerprokurator (vergl. steierm. Fiscalamt) 104, 131.
Sclabinya, Burg in Ungarn 109.
Seckau. Bisthum: Errichtung (1218) 2; — 139. Bischöfe: Konrad Reysperger (1431) 8; Georg (1466) 4, 10; Johann (1394) 2; Mathias (Scheidt) 2, 4, 5, 8, 10; Ulrich Ordinationswesen (1425) 5; biographische Notizen 7; Coadjutor B. Christoph (1503—7) 4, 5. Notare: Johann Laymann, Sixtus Nell 4; Jurisdictionsstreit (1394) 2; Proceß mit der Landschaft von Stmk. (1497—1508) 8; Ordinations-Protokolle (1425—1507) 3 ff.; Incorporirung von Pfarren 2; Pfalz zu Graz (1483) 10; Urbar (v. 1295) 9; Archiv, Biblioth. 1; Stift: Beschreibung (1708) 75; Pröbste: Andreas Enstaler, Priesterweihe (1426) 6; (1469—1470) 42, 46, 48, 52, 56, 64, 68, 69; Leonhard Arnberger, Installation durch Abt Amand von Admont (1541) 75; Ulrich (1394) 2; bei Leibnitz, Schloß Marienkapelle 5.
Seiz (Seyz), Kloster in Stm. (1469) 65.
Semmering, Berg (1469) 50. 52.
Sengern zu Neut, Franz Max v. — gedruckter Bettelbrief (1687) 75.
Siegel i. Adm. Arch. 74, 87, 90.
Sigmund, ung. König 109; Herzog von Tirol (1469) 43, 44.
Silberberg, Krnt. (1469) 57.
Sinabelkirchen (Symbelkirchen) bei S. Lambrecht (1469) 57.
Sindrandorf (Sindransdorf), ungar. O. 109, 116.
Sindronch (Synderdroch, Synderdrock), ung. O. 109, 116.
Sinnersdorf, stmk. O. 97, 99, 102 ff., 124.
Söll, Klein-, Stm. Erwerbung des Thales am schwarzen See durch das Stift Admont 80.
Sorandorf, verödetes Prädium im Eisenburger Comitate 109.
Spaltenbach, Stm 97.
Sparbereck, Stm. 96.
Speikhandel in Stm., Privil. (1565) 85.
Spital am Semmering (1469) 52, 59.
Stadelhofer, P. Benedikt. († 1811), Gedichte 87.
Stadl, Stm. b. Murau (1469) 57.
Steinach, Grafen v. (1847) 122.
Steinhöfen, Bestandthl. d. steir. Herrschaft Thalberg 110.
Stanz im Mürzthal (1469) 52, 58.
Stecher, Perchtold (1469) 52.
Stefan S., b. Leoben (1469) 52, 58.
Stegberch, Hanns v. (1370) 22.
Stegersbach, ung. O. 105, 106, 127, 128, 129.
Stegersbach (Mairhoffen), Bestandthl. d. steierm. O. Thalberg 110.
Stegersdorf, Bestandthl. d. steir. Herrschaft Thalberg.
Steier, St. i. Ober-Oest. (1469) 62.
Steiermark. Landkarte (v. 1570) 9; — Landschaft u. Stände:

(1462) 30—39; (1469—1470) 42 bis 43, 44, 48—52, 56—60, 61, 62, 65—68, 98, 99, 100, 103, 120, 121, 131, 132. Landtage: (1462, Juni) zu Marburg 30; (1462, Oct.) zu Leibnitz 30—39; (1468, Jänner) zu Graz, 42; (1469 August) zu Judenburg, 50—54; (1469, Oct.) zu Judenburg 56—60; (1470, December) zu Graz, 68; (1496) zu Bruck a. d. M. 9; (1508, 1519, 1578), ebenda 18, 19, 20; (1512) zu Graz, 18 (s. auch innerösterr. Ausschußlandtage). Landesvertheidigung, Kriegswesen, Aufgebotsignale ꝛc: (1462—1469) 34, 35, 36, 37, 48, 50, 50—52, 56, 62; Viertelmeister, bez. Hauptleute 34 f.; 57—60; Feldhauptmann 34 f., 37; Landes- u. Grenzvertheidigung vom 16.—18. Jahrh. 27; Transport der Geschütze aus Strechau (1601) 86; Durchzug französ. Auxiliartruppen (1664) 86; französ. Invasion 81, 86; Notizbuch des französ. Sergeanten Mathieu 86; — Corresp. mit Kärnten 19; mit Krain 27; Präcedenzstreit mit Ober-Oest. 19, 25, 27; Verhandlungen wegen der sogenannten windischen und kroatischen Grenze 16.—18. Jhh. 18, 19; steiermärk. Fiscalamt 136; Gubernium 98, 104, 105, 116, 117, 120, 121, 122, 123, 129, 130. 131, 132, 136; Vicedom: Christ. Resch (1561) 13; Adelsgeschlechter 7; Ritter-Commenden 7; Städte u. Märkte 85; Privilegien (1418) 10; Steuerabrechnung (1561) 13; — Bauerngut, größtes in Obersteiermk. Acten 81; Reformation (1583) 79, 80 (s. auch Inner-Oest.) — Frauenklöst. Acten darüber im Adm. Archiv 78; — Pfarren der obern Steiermark 2; Verzeichnisse (1469) 52—54; Handel, Commerz o. Tarifcommission (1719—1721); Eisenhandel 19; Maut- und Straßenwesen 20; Speikhandel 85; Salzhandel 85; Weinausfuhr über die Buchau (1448) 75; Soldaten-Excesse 19; Geldvalvation (1638) 19; Eisenwesen 18; Eisenobmann: Dietrich Freyhsam 19; Müllerordnung (1346) 10; Landrecht 138.

Steinamanger, Diözese 113.

Steinbach, Stm. 96.

Steinhardt, Dr., Vertreter des stmk. Fiscus (vgl. steierm. Fiscalamt) 103, 113, 128, 135.

Sterzalpe, Streit um die — (1457) 90.

Stierling'scher Wiesgrund, strittiges Grenzobjekt auf der steir. Herrschaft Thalberg 96.

Stinötz, ung. O. 106, 127, 128.

Stoan, ung. O. 133.

Strechau, Geschützransport aus — (1601) 86; Urkunden 91.

Strell, Dr A. J., Adv. in Zrinyi's Hochverrathsprozesse (1670) 145.

Stubenberg, Erasm. v. — ständischer Feldhptmann. für Oberstmk. (1462) 37; Hanns v. — (1469—71) 44, 45, 66, 67, 70 (irrig Jakob); Leutold v. — (1469) 42, 48; Wolfgang (Wülfing) (1469) 52, 140.

Stubun, ung. O. 109.

Stubyar, Georg, Pfarrer zu Graz u. protonotarius des Herzogs von Oest. (1432—3) 7.

Stürkh, Gräfen von (1847) 122.

Szabo, Koloman 119.

Szalader Comitat 100.

Szány, ung. O. i. Oedenb. Comitate 129, 136.

Szapáry, Graf Vinzenz (1847) 122.

Széchy, Stefan, de Felsö Lendva, (Ober-Limbach) 109.

Szigeth, Herrschaft in Ungarn 109.

Szinisdorf (Sindersdorf), ungar. O. 111.

Taler, Niklas, Meister, Bürger von Graz (1487) 10.

Tattenbach, Graf von und Reinstein, Erasmus 143—145.

Tauplitz, Stm. 85.

Techantskirchen, Bestandtheil d. steir. Herrschaft Thalberg 110.

Teichen, in der — bei Kallwang, Bergbau (1582) 76.

Teuffenbach, Bernhart von — 138, 140, 141, Georg v. — (1469) 52, 57, Hans v. — (1425), Freisinger Lehen, 23; Tristram v. — (1469) 56.

Thalberg, stmk. Grenzherrschaft 96, 102, 103, 110, 114, 117.
Thalhof, Stm. Urkunden 91.
Thiunfeld, Ritter v. (1847) 122.
Thurzó v. Bethlenfalva, Fam. 109.
Tierstein, Wilh. Graf v. (1470) 67.
Tobl b. Graz (1470) 67.
Traboch, Stm. Kirche des heil. Nikolaus (1282—1372) 82.
Tragoeß, Stm. (1469) 52, 58.
Trapp, Erhart zu — Verweser (1432) 141.
Tranner, Wilh. (1469) 46, 66.
Trautmansdorf, Wilhelm, — Prozeß gegen Bisch. Mathias v. Seckau 9; Verwalter der Probstei S. Martin bei Graz (1482) 112; Friedrich v. — Pfarrer zu Kammern (1478 bis 1495) 80.
Treffen, Krnt., Schloßarchiv 16.
Trientner, Ruprecht (1469) 56.
Trofaiach, Stm. (1469) 52, 57, 58; Pfarracten (1437—1551) 85; Pf. Nikol. Pamberger (1437) 85.
Trófaln, ung. O. 109.
Tüffer (Lyer), Markt (1365) 21.
Türkenkrieg (1593); Gedicht darauf 24; Vorschläge zur Vernichtung der Türken (16. Jhh.) 28.
Turn b. Schaleck, Stm. Gebhard v. (1388) 22; Ulrich v. (1363, 1367) 21.
Turrach, Stm. Gräflich Schwarzenbergsche Eisenwerke (1634—1709) 18.

Ulrich S., Oberstmk. (1469) 58.
Ungarn, Prinzessin Sofia, (Tochter König Bela's II.) Lebensbeschreibung (77; — und Siebenbürgen, Bocskay'sche Unruhen (1605) 28; Bethlen Gabor'sche (1619—20) 28; — Batthyany'sche (1621—1622) 28; Hofkammer 112; Hofkanzlei 98, 104, 116, 136; Kronfiscal 102, 106, 108, 112—115, 128, 135; — Ministerium 129; — Palatin 98, 119, 129, 136, 137; Stände 103; Statthaltereirath 131.
Ungnad, Freih. Hans von, — zu Sunnegh, steiermärk. Landeshptm. 121, 140.
Unrest, Chronist (Jakob) 29, 40.
Unverzagt, Hanns Christof Freih. v. 110.
Unzmarkt (Hunzmarcht) (1469) 57, 58.
Urkunden, älteste des Adm. Archives 73.
Urschenbeck, Peter (1469) 63.

Veit S, i. Krndt. (1469) 45; Stadtarchiv 16; in Steiermark am Vogau (1469) 57; Pfarre das. Inkorp. in's Bisth. Seckau 2.
Veitsch, Stm. (1469) 52, 59.
Venedig (1469) 45; Venetianer (Venediger) (1469) 62.
Verden, Bisthum — Bisch. Ulrich, später Bisch. zu Seckau 7.
Viertelhauptleute (Viertelmeister), in Oberstmk., s. Stm. Landesvertheidigung (1462) 34—37; (1469) 57 bis 60.
Villach, Krndt. Ausschußldtg. (1512) 28; Archive, städtisches und Bamberger Vizedoms-Archiv 16.
Völkermarkt, Krndt. Landtage (1469 bis 70) 64, 66.
Voitsberg, Stm. Bürger Joh. Judl (1441) 7; Stadt (1469) 52, 58.
Vorau, Stift in Stm. 124; Probst Nikol. Czynky, Ordin. dess. (1427 bis 1428) 6; — Probst v. (1847) 122.
Vorderuberg, Stm. (1687) 18; Leobner Ueberzinse zu — (1561) 12; Plähhaus b. Leobner zu — (1561) 13.

Wagendorff, Bestandthl. d. steir. Herrschaft Thalberg 110.
Waidmannsdorf, Freih. v. — (1847) 122.
Wald, Stm. Kirche zu — 82.
Waldacker, Rodungsterrain b. Sparbereck 96.
Waldbach, Bestandthl. d. steir. Herrschaft Thalberg 110.
Walhen bei Oeblarn, Kupferbau (1469) 76.
Wallach, Paul, Schrannenschreiber zu Graz (15. Jhh.) 9.
Wallsee, Reinprecht v. — Landeshptm. von Oest. o. d. E. (1469) 45, 47.

Waltenstein (Waldstein), Stm. (1469) 52, 59.
Waltersk irchen, Freih. v. (1847) 122.
Warnhauser, Ritter v. (1846) 122.
Weber, Johann, Philipp; Sekretär der niederöst. Landschaft 100.
Wedl, Gewerkenfamilie — Grabmäler derf. 81.
Weiß, von — Ingenieur (1718) 134.
Weißenkirchen (Weißkirchen), Obstmk. (1469) 52, 57, 58.
Welz, Ober-Freisinger Lehen (1425) 23; (1469) 56, 57, 58; Admonter Stiftsgüter 91; Marktfreiheit 91.
Welzer, Andrä, der Jüngere (1469) 52, 56.
Weng, Stm. Kirche in — 82; (1403 bis 1486) Sebastiankapelle 82; S. Agathenkapelle 92.
Wenhshonitsch, Jakob 137.
Werner, v. — Grazer Kreishptm. 120, 129.
Wickenburg, Graf v. — steiermärk. Gouverneur 130.
Widman, Hanns, Bürger von Graz (1469) 61.
Widnerwiese, b. Eichberg, strittiges Grenzobjekt 96.
Wien, Stadt (1462) 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39. Im Besitze der Ungarn (1485—1490) 118; Ausschußlandtage und Verhandlungen zu (1515 bis 1609) 27; alte Wiener Pfennige (1462) 37.
Wiener-Neustadt (1462—9) 32, 44.
Wildalpen, Pfarracten 82; Einsiedlerin 82.
Wildgraben, strittiges Grenzobjekt.
Wildon, Stm. (1469) 45, 63.
Winkelwiese, b. Wagendorf i. Stm. 97, 105, 124.
Winkler, Wolfg. (Winkler Bäsing) (1469) 56, 57.
Winkler, Bildhauer zu Graz (1712) 76.
Witzen, Bestandthl. der steir. Herrschaft Thalberg 110.
Witschein, Pfarracten von — (1269 bis 1533) 83, 85.
Wörth, stmk. O. 105, 127, 128.
Wörtherberg, ung. O. 105, 114, 127.
Wolfsberg, Krnt. Bthum von — (1469) 52.
Wolfsdorf, Stm. 97.
Wolkenstein, Stm. Instruction f. d. Verwalter der Herrschaft (1597) 86; Gülten (1595).
Wurmbrand, Grafen von — (1847) 122.
Wurzer, Daniel, Sollicitator in Graz 139, 141.

Zarka, Alexander 119, 131.
Zech, Gall (1469) 47, 52, 58.
Zeiring, Administr. Probstei (1413 bis 1590) 92; Ober- (1469) 57.
Zeitungen, — Ordinari — Conto über gelieferte (— 1636) 77.
Zell (Mariazell) (1469) 50, 59.
Zichy, Dominik Graf v., Bekprimer Bischof 119, 131.
Zmöllner, Stefan (1469) 47, 52, 58.
Zobelsberg, Friedr. v. — (1356) 21.
Zorzi, venetian. Gesandter am österr. Hofe 144, 145.
Zrinyi, Graf v, Peter, S. 143 bis 145; s. Gemalin u. Tochter 145.

517213

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

12. Jahrgang.

Inhalt.

1. Handschriftenverzeichniß der Stiftsbibliothek zu Neun. Vom Bibliothekar P. Anton Weis.
2. Ein Handbillet Kaiser Joseph's II. Von A. Wolf.
3. Ueber Muraner Stadtbücher. Von Bischoff.

Graz, 1875.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

12. Jahrgang.

Graz, 1875.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
517213
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1911 L

Handschriftenverzeichniß der Stiftsbibliothek zu Reun.

Vom Bibliothekar P. Anton Weis.

Die heutige Handschriftensammlung des Stiftes Reun ist nicht sehr zahlreich. Jedenfalls muß sie einstens umfangreicher gewesen sein, besonders an Handschriften, die in und über das XV. Jahrhundert zurückreichten. Durchgeht man das folgende Verzeichniß, so findet man in demselben ein einziges Missale (206) und ein Antiphonar (100), kein Brevier für den Cisterzienser-Orden, kein Psalterium, kein Hymnarium u. s. w. Diese liturgischen Bücher müssen in mehreren Exemplaren vorhanden gewesen sein, sie wurden zum täglichen Gottesdienste benöthigt. Dasselbe verzeichnet ferner nur eine ganze Bibelhandschrift (3), die noch dazu nicht einmal aus diesem Kloster zu stammen scheint, und kein Regelbuch des heil. Benedict; auch diese Bücher durften nicht fehlen, ihre tägliche Lesung war durch die Ordensstatuten geboten. Dagegen stoßt man auf manche unvollständige Werke. So fehlen von dem bedeutenden Werke des Hugo von St. Victor de sacramentis christianæ fidei (25) der 2. Theil, von den vielgebrauchten Sentenzen des Petrus Lombardus (45) das 3. und 4. Buch, von den collationes patrum des Johannes Cassian (53) die 10 ersten Collationen, vom berühmten speculum majus des Vincenz von Beauvais (97—99) der 1. und 2. Theil (speculum naturale et doctrinale) und die Bücher 9—15 des 3. Theiles. Sollten diese fehlenden Bände so angesehener Schriften nicht einst vorgelegen haben? Endlich erlauben auch die handschriftlichen Fragmente, die sich zum Einbande vieler Handschriften und Incunabel verwendet finden, einen Schluß auf manche Verluste selbst werthvoller Werke, z. B. Wolfram's von Eschenbach Parcival (205), Augustin's de civitate dei (96 und 97) u. a.

Frägt man nach den Ursachen, durch welche diese Verluste verschuldet worden sein mochten, so läßt sich keine recht sichere Antwort geben. War es Feindeshand, waren es pflichtvergessene Aebte wie Johann Zollner (1529—1533), Hyppolit Huettensteiner (1534), Ludwig Ungnad (Commendatarabt 1534—1549), unter denen Güter und Documente abhanden kamen, war es der Zahn der Zeit oder der Unverstand Einzelner, die mit der Obsorge der

Bücherei betraut waren? Wer weiß es? Fast möchte man dem erstgenannten Umstande einen großen Theil der Schuld zutheilen, weil gerade Abt Wolfgang, vor dessen Amtsperiode (1481—1515) die Verwüstung des Stiftes durch die Türken (1480) gefallen sein muß, nach alten Nachrichten für die Vermehrung des Büchervorrathes Sorge traf, die Miniaturmalerei pflegen ließ, auf die Conservirung der geretteten Handschriften dadurch bedacht war, daß er sie auf verständige Weise, ohne die Blätter zu beschneiden, mit starken beschlagenen Lederbänden versehen ließ, wie sein Monogramm (W. A. 1502) auf manchen derselben und der ähnliche Charakter vieler anderer bezeugt. Eine nochmalige Berücksichtigung fanden die Handschriften im XVII. Jahrhunderte, die aber ganz den Charakter einer Nachlese trägt; sie sammelte die unvollständigen Werke, fügte manke Stücke zusammen, benützte zu den Einbänden durchgehends beschriebene Pergamentblätter, beschnitt mit wenig Vorsicht die Bücher und schonte daher manchmal weder Text noch Initialen und Miniaturen.

Eine Verschleppung von Handschriften mag unter den vorgenannten Aebten, unter denen das Kloster auch fast entvölkert wurde, stattgefunden haben; wenigstens verzeichnet Beda Dudik aus der Bibliothek der unirten Griechen in Przemysl zwei Codices aus dem XIII. Jahrh., die Beda, Heimon, Isidor, Victoris Uticensis africanæ historiæ librum II. und Acta 7 martyrum africanorum die VI. Non. Julii enthalten und nach seiner Angabe „aus dem Kloster Rein B. M. V. bei Gratz stammen". (Archive im Königr. Galizien und Lodomerien im 39. Bde. des Archivs für öst. Gesch. S. 163.)

Dem Zahne der Zeit dürften die erwähnten liturgischen Bücher zum Opfer gefallen sein, da sie jedenfalls durch den täglichen Gebrauch sehr abgenützt werden mußten. Weniger möchte dem Unverstande eine namhafte Verwüstung der Handschriften beizumessen sein, weil zu Einbänden wohl meistens nur jene Fragmente verwendet wurden, mit denen man wegen großer Defecte ohnehin nichts Rechtes mehr anzufangen wußte, obwohl gewiß manche davon wegen ihres künstlerischen oder paläographischen Werthes, den man freilich dazumal nicht so wie jetzt erkannte, Schonung verdient hätten. Aus neuer Zeit sind noch die Verluste von drei Handschriften zu verzeichnen, nämlich eines Novum testamentum latinum aus dem XII. Jahrh., eines Codex, der apophtegmata biblica und varias constitutiones canonicas clericos regulares respicientes enthielt, aus dem XIV. Jahrh., und eines Codex, Commentarius in epistolas S. Pauli, ebenfalls aus dem XIV. Jahrh., die sämmtlich in das Handschriftenverzeichniß, welches in dem

dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angelegt wurde, aufgenommen aber gegenwärtig nicht mehr vorfindig sind.

Geschrieben werden die meisten älteren Handschriften wohl hier im Kloster sein, obwohl sich in denselben nur wenige Schreiber aus dem XV. Jahrh. (1, 6, 24, 34*, 96, 203 ꝛc.), aus älteren fast keiner nennt; als geschenkt sind nur wenige Handschriften angegeben (34 und 34* durch den Archidiacon und Pfarrer zu Göß Heinrich Lang † c. 1457), eben so wenige als gekauft (33), obgleich noch etwelche auf die eine oder andere Weise in die Sammlung gekommen sein mögen (z. B. 2, 3, 8, 204 u. a.). Von den Handschriften seit dem XV. Jahrh. stammen viele aus der Bibliothek des Erzherzogs und nachmaligen Kaisers Ferdinand II., die vom Abte Marian Pittreich (1745—1771) angekauft wurde. Sie sind durch ein beigesetztes (F.) kenntlich gemacht.

Das vorliegende Handschriftenverzeichniß wird vielleicht manchem Leser als zu breit angelegt erscheinen. Der Verfasser wurde dabei größtentheils von seinen eigenen Bedürfnissen geleitet, und hat, was er in manchem anderen solcher Verzeichnisse vergebens suchte, beigefügt, in der Meinung, es sei besser etwas mehr als zu wenig zu bieten, um so Anderen ein Urtheil über die Handschriften und allenfallsige ähnliche Arbeiten zu erleichtern. Er hat die Titel nach Angabe der Handschriften jedoch in moderner Schreibweise gegeben; wo keine Verfasser oder Aufschriften verzeichnet waren, hat er sie anderswoher zu eruiren gesucht, dann aber dieselben und die selbstgegebenen unter Klammern gesetzt; er hat das sichere oder beiläufige Todesdatum der Verfasser, wo es ihm bekannt wurde, beigefügt und auch meist die Nachricht, ob und wo einzelne Tractate bereits gedruckt sind; hin und wieder hat er ein Wort über den Werth einzelner Abhandlungen einfließen lassen. Endlich hat er zum bequemeren Nachsuchen ein alphabetisches Verzeichniß der Anfänge der älteren Tractate (jüngere als das XV. Jahrh. wurden nur ausnahmsweise einbezogen) angelegt, in welches nur jene Stücke nicht aufgenommen sind, die wegen zu großer Kürze, Formlosigkeit oder leichter Kenntlichkeit mindere Beachtung verlangten. Wenn man für alle diese Angaben nicht immer die besten und neuesten literarischen Hilfsmittel verwendet findet, so möge man dies gütigst damit entschuldigen, daß dieselben dem Verfasser zwar oft bekannt, aber entweder gar nicht oder nur mit großer Mühe erreichbar waren.

1. Papierhandschrift des XV. Jahrh. 346 Blätter in 12mo.

1. Bl. 1^a (Ablassgebet Papst Leo's.) Anf. Das gepet hat gemacht papst Leo .... Maria sůzze rayne magt. 2. Bl. 1^b (Solutio sponsalium.) Anf. Item in octo casibus soluuntur sponsalia. Primus, si vnus eorum transeat ad religionem. 3. Bl. 2^a—53^a. Casus summarij. Aug^o dv Suvll (?) Anf. In carnis commixcione uoluptas est, in partu prolis dolor et gemitus. Kurze Sätze moralischen oder juridischen Inhaltes, anfangs mit Nachweis der Distinctionen des Grat. Dekretes, dann ohne denselben. 4. Bl. 53^b—203^a. Flores decretalium. Ebenfalls kurze Sätze, jedoch meist mit Angabe der bezüglichen Rubriken des Grat. Dekretes. Anf. Quanto quis pluribus confitebitur. 5. Bl. 203^a—340^a. Excerpta decretalium. Nach der Ordnung des Grat. Dekretes. Anf. Dist VIII. Nam iure nunc sunt omnia communia omnibus. Schl. Explicit liber decretorum. Dann folgen noch einige kurze Sätze. Si quis ex clericis relaxaverit comam, anathema sit. Bl. 343^a. Expliciunt excerpta decretalium per fratrem Wolfgangum de Grecz, professum in Rúna, anno d. M^o.cccc^o. lxxiij^o. Wahrscheinlich der spätere Abt Wolfgang (1481—1515), von dem ältere Aebteverzeichnisse fast einstimmig melden: „Plures ipse libros conscripsit et sumptuosa volumina a suis conscribi curavit." (Vgl. Nr. 203 und 206). 6. Bl. 343^b—346^b. (Partitio juris canonici et civilis.) Anf. Nota. Liber decretorum distinguitur in tres partes principales.

2. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 231 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1^a—31^b. Summa Raimundi versificata. Vielleicht eine Bearbeitung der Summa des Dominikanergenerales Raimund von Pennaforte († 1275), die aber nicht verglichen werden konnte und mit der vorliegenden weder in der Zahl noch in den Ueberschriften der Bücher übereinstimmt. Die Verse sind Hexameter. Anf. Incipit summa Remundi uersifice. In summis festis ad missam dicitur vna. 2. Bl. 32^a—44^b. (Praxis celebrandi Missam juxta ritum ffr. praedicatorum.) Anf. Accessus altaris talis est. Inclinando te. Schl. Bl. 40^a. Et sic est finis. Folgt noch der Canon und einige Orationen. 3. Bl. 45^a—49^b. (Garttner, quaestiones succinctae de 7 sacramentis.) Anf. Sequitur de P Schl. sacramentis. Confessio primo secundum Augustinum. er septem Reuerendum magistrum Garttner est collectum.

4. Bl. 50ᵃ—55ᵇ. (De consecratione et defectibus missae.) Anf. De forma sacramentorum corporis sangwinis Christi. Que sit forma huius sacramenti. Dicendum. 5. Bl. 56ᵃ bis 155ᵃ. (Manuale parochorum.) Anf. Notandum hic est de septem sacramentis. 6. Bl. 155ᵇ—177ᵃ. (Rituale benedictionum.) Anf. Exorcismus salis. Exorciso te creatura salis. Bl. 177ᵇ—185 leer. 7. Bl. 186ᵃ—227ᵇ. Henricus Lang, canones poenitentiales seu informatio brevis confessariorum. Anf. Plures adhuc pœnitentiales canones sew poenas (?) a iure taxatas pro peccatis invenies in summa Ostiensi. Schl. Bl. 220ᵃ. Et hæc pro aliquali informatione simplicium confessorum .... dicta sufficiunt. Per me Hainricum Lang, decretorum doctorem minimum, Archidyaconum Stirie, Marchie superioris .... 69° (1469). Dann folgt noch ein Anhang: Primo Gomorea etc. 69° die s. Malachie finitum est. (3. November) Ueber H. Lang, der 1457 wahrscheinlich schon todt war, siehe N. 34. Bl. 228—231 leer. Als frühere Besitzer dieser Handschrift, die ursprünglich wohl für einen Dominikanerconvent (Leoben?) geschrieben war, sind auf der Innenseite des Vorderdeckels eingezeichnet: Sibolt † Purchler. Jacobus Faber me., und am Schlusse Johannes Schodt von Wegst (?) me possidet 1550.

3. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 572 Blätter von sehr feinem Pergament mit netten, roth und blau verzierten Initialen. 12°.

1. Bl. 1ᵃ—532ᵇ. (Biblia latina vet. et n. testamenti cum prologis S. Hieronymi.) Anf. Incipit epistola beati Jeronimi presbiteri ad Paulinum presbiterum de omnibus diuine historie libris. Frater Ambrosius tua michi munuscula perferens detulit. Die Bibel ist vollständig. Nach dem Buche Nehemia ist Bl. 202ᵇ das apokryphische sogenannte 3. Buch Esra eingefügt. Bl. 240ᵃ—265ᵇ ist nach dem Buche Job statt des Buches der Psalmen eine Art Brevier mit mehreren Hymnen und Antiphonen de temp. eingeschaltet, in welchem aber bei vielen Psalmen nur die Anfangsworte der Psalmverse angeführt werden. In dem Propheten Daniel, Bl. 379ᵃ sind die deutero-kanonischen Stücke ausdrücklich ersichtlich gemacht durch den Zusatz: . . . de Theodocionis editione translata sunt. Die Apostelgeschichte ist Bl. 505ᵃ nach dem Hebræerbriefe eingereiht. Ueber den ehemaligen hohen Werth solcher Bibelhandschriften vergl. Mone, Bücherwesen im 15. Jahrh., in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins. I. 3.

S. 309. Zwischen Bl. 265b—271b findet sich 2. ein lat. Calendarium, welches einige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit und das Alter der Handschr. bietet: Es sind nämlich darin eingetragen: zum 4. October das Fest S. Francisci conf. n. p. de ordine minorum, mit Octave (canonisirt 1228); zum 25. Mai Translatio beati Francisci (concedirt 1230); zum 13. Juni S. Antonii conf. de ordine minorum mit Octave (canon. 1232); zum 12. August S. Clare virg. (canon. 1255). Das Buch dürfte also für oder in einem Franciskaner-Convente geschrieben sein; und da das Fest stigmatum S. Francisci, welches 1303 dem Franziskanerorden für den 17. September concedirt wurde, nicht mehr aufgenommen ist, so muss die Entstehungszeit der Handschr. zwischen 1255 und 1303 fallen. Demgemäss ist auch das Fest S. Thomæ Aquin. (canon. 1323) schon von einer jüngeren Hand zum 7. März nachgetragen. 3. Bl. 533a bis 572b. (Bedae Ven. † 735 interpretationes nominum hebraicorum.) Aaz apprehendens vel apprehensio — Zuzim consiliantes eos vel consiliatores eorum. Unecht. Vgl. Opera omnia. Coloniæ 1612. Tom. III. p. 371.

4. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh., 85 Blätter in 12°.

1. Bl. 1a—45a. Tractatulus de dei agnitione, dilectione, fruitione, unione, laude, gratiarum actione et congratulatione animae beatae. Anf. Beati qui habitant in domo tua. Schl. Explicit tractatulus de etc. (ut supra). Deo gratias. 1435. 2. Bl. 45b—62b Tractatulus de divinis moribus seu perfectionibus. Anf. Perfecti estote, sicut et pater vester celestis perfectus est. Schl. Explicit tractat. etc. Folgt noch bis Bl. 63a ein kurzer Epilog; dann Deo gratias. Anno Dni. 1435. 3. Bl. 63b—85a. Tractatulus de septem horis canonicis per d. Paulum Chollner collectus. Anf. (Prolog) In nomine sancte et individue trinitatis, patris etc. .... Sepcies in die laudem dixi tibi. Schl. Anno Dni. 1435. Finito libro sit laus et gloria Christo. Von dem nämlichen Paul Ch., der sich im Prologe „electus Ratisponensis, inter omnes decretorum licenciatos minimus“ nennt, finden sich Sermones in der St. Florianer Handschr. 326 (Czerny, die Handschr. d. Stiftsbibliothek St. Florian, S. 132.) Wie dort bemerkt ist, geben über ihn eine Auskunft weder Trithemius noch Fabricius; ebensowenig enthalten ihn das Bischöfe-Verzeichniss in Potthast's Wegweiser, Busse's Grundriss, die Lexica von Jöcher und Wetzer und Welte.

5. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 293 Blätter in kl. 8°.

1. (Sententiae excerptae e ss. patribus et aliis scriptoribus.) Bl. 1—6, 42, 56b, 76, 80b, 100, 104b, 140b, 151—162, 185b—186b, 187b—188b, 191b bis 197b, 230, 236—243a, 288a—292a. 2. Bl. 7a—22b. (Tractatus de arte bene moriendi.) Anf. Cum de præsentis exilij miseria mortis transitus. Verfasser ist nach der St. Florianer Handschr. 163, 8. (Czerny, S. 79) der Mag. der Wiener Universität Nicolaus von Dinkelsbühl (nach Jöcher † 1433). 3. Bl. 22b—33b. (Tractatus de arte bene vivendi vel de contemptu mundi.) Anf. In præscripto libello tractatum est de arte bene moriendi. 4. Bl. 34a—40b. Speculum peccatoris. Anf. Quoniam carissimi in via huius vite fugientis sumus. 5. Bl. 41a—42a. (Indulgentia et absolutio ordini Cisterciensi concessa.) 6. Bl. 43a—43b. (Casus reservati abbatibus ord. Cist.) Dann einige lat. Verse. 7. Bl. 44a—53a. Compendium confessionis. Anf. Confessor circa penitentem taliter poterit se habere. 8. Bl. 53b—54b. Innocentius papa de satisfactione confitentium. Anf. Quociens transgreditur vnum de decem præceptis. 9. Bl. 54b—56a. (Notanda de confessione.) Anf. Primo fiat confessio de puerilibus. 10. Bl. 57a—76a. Thomas Hybernicus de tribus punctis fidei christianae. Anf. Religio munda et immaculata apud deum hec est. Der Name des Verfassers steht auf Bl. 76a, Zeile 5: Hij sunt puncti religionis christiane collecti per magistrum Thomamy bernicum a. d. M°. ccc°. xvj°. 11. Bl. 76b bis 77b (Indulgentiarum monasteriis et capellis ord. Cist. concessarum nec non festo corporis Christi annexarum recensio.) 12 Bl. 77b—80b. Tractatus de modo habendo circa constitutos in mortis articulo et noticia bene moriendi conquirenda. Anf. Si veritates (!) fideles amici cuiuspiam egroti. 13. Bl. 81a—104b. Tractatus utilis de sacramento poenitentiae, de confitente et confessore. Editus a quodam, cujus anima requiescat cum Christo. Anf. Tibi dabo claues regni celorum. Nach der St. Florianer Handschr. 88, 3 (Czerny, S. 38) ist der Verfasser Heinrich von Langenstein in Hessen, gewöhnlich Henricus de Hassia genannt, Professor an der Wiener Universität, nach unserem alten Necrologe † 11. Februar 1397. (Vgl. Kink, Gesch. der kais. Univ. zu Wien. I. B., S. 17, Anm. 18.) 14. Bl. 105a—139a. (Tractatus de confessione.) Anf. Quoniam circa confessionem

pericula sunt animarum .... ideo ad honorem dei sanctique Nicolai ac fratrum vtilitatem. Ist der Verfasser vielleicht Nicolaus von Dinkelsbühl oder Abt Nicolaus von Reun, † 13. April 1384? Dann bis Bl. 140ᵃ einige lat. Verse. 15. Bl. 141ᵃ bis 143ᵇ. (S. Bernardi speculum monachorum.) Gehört unter die opera spuria. Verfasser soll nach Tissier der Mönch Arnulf de Boëriis sein. (Vgl. S. Bern op. omn. ed. Migne vol. III. p. 1176.) Hier mit manchen Abweichungen. Anf. Si quis emendacioris uite desiderio tactus. 16. Bl. 143ᵇ—149ᵇ. Exhortatio ad juvenem monachum. Anf. Monachus semper cogitet, quare venerit. Angefügt ist S. Gregorii M. sententia de duplici sapientia. 17. Bl. 150ᵃ—150ᵇ. (Numerus monasteriorum ord. Cist., etymologia verbi „monachus" et varii versus latini.) 18. Bl. 163ᵃ bis 163ᵇ. Versus de gallo. Anf. Multi sunt presbiteri, qui ignorant quare Super domum domini gallus solet stare. Vergleichung des Priesters mit dem Hahne. 19. Bl. 164ᵃ—168ᵃ. Versus in speculo S. Bernardi. Anf. Christus nobis tradidit formam hic viuendi. 20. Bl. 168ᵃ—173ᵇ. (Sermones duo ad religiosos dicti.) Anf. Beatus pater noster Bernhardus in quodam sermone. 21. Bl. 174ᵃ—174ᵇ. (Versus aliquot latini cum sequentia „Dies iraeᵉ. Auth. Thomas von Celano im 13. Jahrh.) 22. Bl. 175ᵃ—179ᵇ. De forma sacramentorum corporis et sanguinis Christi, annexis versibus ejusdem tenoris. Anf. Que sit forma huius sacramenti. 23. Bl. 180ᵃ—182ᵃ. Super haec verba Offerimus (annotatio Innocentii papae cum pluribus patrum sententiis de ss. Missae sacrificio). 24. Bl. 182ᵇ—183ᵃ. (Revelatio b. Alberto episc. celebranti facta per Christum cum versibus annexis.) Anf. Primo da mihi vnum denarium dum vivis. 25. Bl. 183ᵇ—185ᵃ. Septem cogitationes et 7 ruminationes sanctorum (cum sententiis ss. patrum et versibus de eadem materia). 26. Bl. 186ᵇ bis 187ᵃ. De decem plagis Aegypti (et decem praeceptis decalogi). Anf. Sciendum quod ratione decalogi. 27. Bl. 189ᵃ—191ᵃ. Quindecim signa in die judicii (cum admonitionibus ss. patrum). 28. Bl. 197ᵇ. (Versus latini et s. librorum inscriptiones germanice redditae.) Cantica canticorum das puech der lieb etc. 29. Bl. 198ᵃ—206ᵃ. Disputatio sive conflictus corporis et animae. (Metrice.) Anf. Ecce mundus moritur vicijs sepultus. 30. Bl. 206ᵃ—208ᵇ Admonitio ad fra-

tres de sex meditandis. Metrisch in vierzeiligen Strophen. Anf. Christus de celestibus ad terras descendit. 31. Bl. 208ᵃ bis 209ᵇ. Dispositiones et conditiones moribundorum, adjunctis ss. patrum sententiis. 32. Bl. 210ᵃ—217ᵇ. S. Bonaventurae († 1274) tractatus de corpore Christi et praeparatione ad devotam susceptionem ejusdem ritamque celebrationem mysterii missae. Anf. Ad honorem gloriose ac individue trinitatis .... describam tibi formam. Gedruckt in S. Bon. opp. Venet. 1751. 4° tom. VI. pars I. p. 49. unter dem Titel: de præp. ad missam. 33. Bl. 218ᵃ—221ᵇ. (Quaestiones de confessione sacramentali.) 34. Bl. 222ᵃ—224ᵇ. (Carmina tria acrosticha): a) De laude b. virginis. Aufschr. Alphabeti ordo concordat et dextera margo | aut superficies versuum, si bene percurres. Anf. Assit celle huic Cristus cum matre puella; b) Aufschr. Cristus Jesus, pater, Maria virgo et mater. | Capita si videris, hec nomina clare habebis. Anf. Cella tenor legis, celestia regia regis; c) Aufschr. Sanctus Bernhardus pro nobis ut oret uocatus — singula · coniuncta sonant, versuum capitella et probant. Anf. Sic fac, quod nulla sine fructu transeat hora. 35. Bl. 224ᵃ—224ᵇ. De diligentia circa horas canonicas et de moribus servandis in mensa versus latini. Anf. a) Canonicas horas si deuote legis oras; b) Hec documenta tene, si vis vrbanus haberi. 36. Bl. 225ᵃ—225ᵇ. (De regula monachalis obligatione notitia). 37. Bl. 226ᵃ—226ᵇ. (Compendium doctrinae christianae). 38. Bl. 227ᵃ—229ᵃ. (Abbreviaturarum quarundam juris canon. explicatio). 39. Bl. 229ᵇ—230ᵃ. (Quare Runensis ecclesia dedicata est 9. Nov.) Das dazu angemerkte Jahr 1140 ist kaum richtig. Im Jahre 1459 wurde das Kirchweihfest der Reuner Kirche durch Pius II. auf den jedesmaligen weissen Sonntag überlegt. 40. Bl. 231ᵃ—235ᵃ. (Oratio ad beatam Mariam virg., repræsentans tabulam perpetuam dominicalem incipientem ab anno 1285). Anf. Salue preclara celorum regina. Annexæ sunt ruminationes salutares ad mensam. Bl. 235ᵇ leer. 41. Bl. 243ᵇ—245ᵇ. (Excerpta e quodam Nicolai de Dinkelsbühl sermone de missa praesanctificatorum in parasceve domini.) 42. Bl. 246ᵃ bis 249ᵇ. (Recensus eorum, qui ad tribunal papae, episcopi vel parochi proprii remittendi sunt seu directorium pro confessariis Runensibus.) Am Schlusse eine Reihe deutscher Ausdrücke. Item omnibus,

qui participant illis, scilicet: spiler, raffler, topler etc. 43. Bl. 250a. (Indulgentiae in die dedicationis ecclesiae Runensis lucrandae. 44. Bl. 250b—251a. (Quid sit „karrina" et aliae de poenitentia quaestiones.) 45. Bl. 251b—254b. (Casus summo pontifici et episcopis reservati.) Bl. 255a—256a leer. 46. Bl. 256b bis 259b. (Statuta quaedam capitulorum generalium ord. Cist. de simonia.) 47. Bl. 260a. (Versus latini cum interpretatione germ. de virtute agni dei.) Anf. Agnus dei miserere mei, qui crimina tollis. Ein edle gab ich dir sende. 48. Bl. 260b—261a. (S. Bonaventurae circa dignam ss. missae celebrationem consilia in conpendium redacta.) 49. Bl. 261b. (Forma testimonii confessionalis a confessariis Runens. tunc temporis dati, in specie cujusdam ab abb. Hermanno a. 1461 lati.) 50. Bl. 262a bis 270b. Excommunicationes latae sententiae. 51. Bl. 270b—272b. (Enumeratio eorum, qui a perceptione ss. sacramenti arcendi sunt.) Bl. 273 leer. 52. Bl. 274a (De efficacia benedictionis in fine ss. missae nota.) Bl. 274b leer. 53. Bl. 275a—287b. Registrum bibliae. 54. Bl. 292b—293b. Commemorationes consuetae. In denselben wird unter anderem des versammelten Basler Concils gedacht und „dominorum Hertwici et Heinrici felicis recordacionis, fundatorum nostrorum." Reun kennt keine so hervorragenden Wohlthäter dieses Namens, dass ihnen der Titel „Gründer" gebührte.

6. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 267 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1b—2a. (Versus latini cum versione germ. de virtute agni dei.) Wörtlich wie in der vorausgehenden Handschr. unter Nr. 47. 2. Bl. 3a—116a. Tractatus de proponentibus religionis ingressum et de anno probationis usque ad professionem inclusive. Anf. Conuertimini ad me et salui eritis. Ist für Karthäuser-Mönche geschrieben. 3. Bl. 117a—163b. (Thomae a Kempis de imitatione Christi lib. I. et II.) Anf. Incipiunt tractatus de reformacione hominis, de imitacione Christi et conteptu (sic) omnium vanitatum mundi. Qui sequitur me, non ambulat. 4. Bl. 164a—183b. Albertani tractatus de circumstantiis servandis in modo loquendi. Anf. Inicio, medio ac fine mei tractatus assit gracia s. spiritus. Quoniam in dicendo multi errant. Schl. Explicit tractatus Albertani de modo loquendi filio suo Stephano (?) transmisso

(sic). Nach Busse (Grundriss der christl. Literatur § 1182) war Alb. ein Rechtslehrer zu Brescia im Jahre 1162, nach Jöchers Lexicon vertheidigte er diese Stadt 1238 gegen Friedrich II. Die ältesten Drucke dieses Tractates (bei Hain, Repertorium bibliographicum vol. I. n. 393 seq.) dagegen nennen das Jahr 1355 als Abfassungszeit. 5. Bl. 183b. De s. Paulo apostolo versus 6. Anf. Extollo Sauli non sed ræconia Pauli. 6. Bl. 184a bis 185a. Rithmi de quatuor doctoribus. Anf. a) De s. Gregorio. O bone Gregori fer dulcia tu pius ori; b) De s. Ambrosio. Ambrosi dulcis nos dulci munere fulci; c) De s. Augustino. Est Augustinus celestinus quoque trinus; d) De s. Jeronimo. Est et translator hic Jeronimus stipulator. 7. Bl. 185b. S. Apollonius de jejunio. Anf. Quod jeiunia legyptima. Bl. 186 leer. 8. Bl. 187a—240a. Mag. Matthaei de Cracovia tractatus bonus de confessione. Anf. Quoniam fundamentum et ianua virtutum. Schl. Finito libro sit laus et gloria christo. Scriptor mente pia petit quinque aue maria | vt sibi dicantur, a dyabolo ne capiatur. | Si „leon" ponatur, et „har" superaddatur | Si „dus" iungatur, qui scripsit ita vocatur. (Leonhardus.) M. von Chrochove (irrig von Cracau) war nach Busse (§. 1727) Lehrer der Theol. zu Prag, Paris und Heidelberg, später König Rupert's Kanzler, Cardinal und im Jahre 1405 Bischof von Worms. Starb 1410. Bl. 240b leer. 9. Bl. 241a—247a. Mag. Joannis Gerson (eigentl. Charlier, nur von seinem Geburtsorte Gerson genannt, der bekannte Kanzler der Pariser Universität, 1363—1429) tractatus de remediis contra spirituales tentationes. Anf. Ad honorem dei dicam aliqua remedia. Unter vorstehendem Titel in der Ausgabe seiner Werke von Dupin, Antverpiæ 1706, nicht zu finden. 10. Bl. 247b—255b. Eximii doctoris Henrici de Hassia 26 dubia de jejunio. Anf. Circa illud verbum Johelis prophete. 11. Bl. 256a—262a. Mag. Henrici de Hassia notabile bonum de falsitate, quae sit in vendendo et emendo. Anf. Notandum quod tripliciter potest fieri falsitas. 12. Bl. 262b—267b. Ejusdem Henrici de confessione. Anf. Nota quod duplex est confessio publica et occulta. Bricht, weil die Handschr. am Ende mank ist, unvollendet ab mit den Worten: licet pena eterna commutetur in temporalem.

7. Papierhandschrift des ausgehenden XIV. Jahrh., 246 Blätter in 12° mit einigen Lücken.

(Institutiones in quinque ll. decretalium Gregorii IX.) Die Handschr. ist am Anfange mank und beginnt

erst im 11. Titel des ersten Buches mit den Worten: dotalis et omnes inferiores possunt conferri in vj temporibus anni. Von Bl. 239a an folgen einige Zusätze: de excommunicacione, de testibus, de sepultura, de viduis, orphanis et pupillis, de confessionibus audiendis, de immunitate ecclesie, de appellacionibus. Am Schlusse wieder mank.

8. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 157 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1a—82b. (Tractatus de septem vitiis capitalibus. Der Anf. fehlt. Schl. Octaua (scil. filia) est verbositas, quando ad verba se diffundit et ista sufficiant de septem vicijs capitalibus. Explicit. Jhesus Maria. 2. Bl. 83a—102b. (Tractatus de decem decalogi praeceptis.) Anf. Circa decalogum eciam directe multipliciter peccare contingit. 3. Bl. 102b—148a. (Tractatus de septem sacramentis.) Anf. Circa sacramenta que sunt necessaria cancellarius ponit plures regulas sequentes. Als Gewährsmann wird im Verlaufe häufig Petrus de Palude angeführt, ein Dominikaner, Professor in Paris und seit 1329 Patriarch von Jerusalem, † 1342, was auf einen Dominikaner als Verfasser schliessen lässt. 4. Bl. 148b—152b. (Impedimenta poenitentiae.) Anf. Multa sunt que impediunt penitenciam. 5. Bl. 153a, b. (Confessionis generalis effectus.) Anf. Vtrum per confessionem generalem deleantur peccata. Auf Bl. 154—157 einige Eintragungen aus dem 16. Jahrhundert ohne Werth.

9. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 377 Blätter in kl. 8°.

1. Bl. 1a—343b. (Vocabularium latinum.) Alma—Zelo. Anf. Alma interpretatur virgo abscondita vel in absconso virginitatis. Die Worte werden immer durch Umschreibung oder durch Synonima erklärt, manchmal wird auch die deutsche Bedeutung beigesetzt. Eine zweite gleichzeitige Hand hat hin und wieder Nachträge eingefügt. 2. Bl. 344a—375b. Excerpta ex Hůgbicone secundum ordinem alphabeti. Ebenfalls ein lat. Wortverzeichniss mit Erklärung, reicht von Abantes — Merenda. Ueber den Verfasser war nirgends eine Nachricht zu finden. Anf. Abantes i. e. mortui. Elibantes ergo idem. Auf Bl. 363b ist ein Verzeichniss der Schiffsarten und Schiffsgeräthe eingeschaltet. (De generibus et instrumentis nauium. Musculus i. e. parua nauis.) Vgl. damit die St. Florianer Handschr. 581 n. 1. (Czerny, S. 196), wo als Verfasser „Huguccio" angegeben wird. Auf Bl. 376a steht in Schrift

des end. 15. Jahrh.: Rogacio prioris et quorundam fratrum Clareualensium ad s. Bernhardum circa obitum ipsius. Que vite norma? qui mores? que sacra forma? quid deceat? quid non? instrue pater sancte. Responsio s. Bernhardi. Que feci, primo vobis facienda relinquo. Nullum turbavi. Discordias pacificavi. Lesus sustinui nec mihi complacui. Sic et uos faciatis et vitam eternam habebitis. Bl. 376[b] und 377 leer. Auf Bl. 1[a] und 375[b] in Schrift des gleichen Jahrh.: Attinet fratri Andree Stadelperger de Gretz.

10. Anfangs Pergament, dann Papierhandschrift des XIV. Jahrh., 236 Blätter in 8°.

Summa donorum (scilicet septem donorum spiritus sancti.) Anf. Qvoniam multi subtiliter et vtiliter elaborauerunt. Diese Summe eines unbekannten Verfassers ist ascetischer Tendenz und von ungeheurer Breite. Sie behandelt im vorliegenden Bande nur das donum timoris bis Bl. 118[a] und unvollendet das donum pietatis. Abgefasst muss sie sein um die Mitte des 13. Jahrh., weil auf Bl. 235[a] von dem nuper unter Innocens IV. gehaltenen ersten Lyoner Concil (1245) die Rede ist. Am Schlusse mank. Das Vorsteckblatt am Anf. enthält eine astronomische Berechnung für die Monate September und October des Jahres 1364.

11. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 131 Blätter in 8°.

1. Bl. 1[a]—116[a]. Commentarius in cantica canticorum. Pars secunda. Anf. Sexaginta sunt regine et octoginta concubine. 2. Bl. 116[a]—118[a]. (Sermo in nativitate s. Joannis Bapt.) Anf. Beati qui lauant stolas suas. 3. Bl. 118[a]—127[b]. (Sermo in annuntiatione B. M. V.) Anf. Si linguis hominum loquar. Bricht unvollendet ab.

12. Pergamenthandschrift des endend. 12. Jahrh., 147 Blätter mit färbig verzierten Initialen in 8°.

1. Bl. 1[b]—77[a]. Mag. Hugonis, praepositi s. Victoris mart. (1097—1141) de tabernaculo et archa et mensa. De sanctuario et altari holocausti. De vestibus quoque ministrorum et candelabro. Anf. Avxiliante gratia domini nostri Jesu Christi. Ist vielleicht das von Oudin dem H. v. S. Victor abgesprochene und dem Hugo von Folietto, Mönche zu Corvey, zugeeignete Werk: de arca mystice et moraliter. 2. Bl. 77[b]—87[a]. Ejusdem de quinque septenis. Anf. Qvinque sunt septena, septem uitia. (Echt?

Vgl. Handschr 35 n. 4.) Darauf folgt eine kurze Notiz de differentia inter carnales et spirituales epulas. 3. Bl. 87^{b} bis 103^{a}. Expositio missae, heroico carmine digesta. Anf. Scribere proposui quid mystica sacra piorum. (Disticha.) 4. Bl. 103^{a}—104^{a}. Versus de oculo animae purgando. Anf. Qvinque iuuant oculum, sua lux extrinseca lampas (Hexameter.) 5. Bl. 104^{a}—123^{b}. Hugonis liber de anima Christi. Anf. Prudenti ac religioso verbi diuini ... scrutatori G. H. peccator. Aliquotiens accidisse comperi. Echt. 6. Bl. 123^{b} bis 140^{a}. Sermo Hugonis de sacramentis. Anf. Tractaturus de sacramentis quatuor primum inquirenda propono. Schl. Finit tractatus magistri Hugonis de sacramentis. Da eine Gesammtausgabe der Werke H. v. St. Victor auf der Reuner Bibliothek fehlt, konnten diese Tractate nicht verglichen werden. Bl. 140^{b} in fast gleichzeitiger Schrift: Iste liber pertinet ad sanctam Mariam Runę.

13. Pergamenthandschrift des beginnenden XIII. Jahrh., 129 Blätter in 8°.

1. Bl. 1^{a}—118^{b}. Epistolae s. Bernardi abbatis (1091—1153). Die Handschr. enthält 70 Briefe, darunter n. 14 u. 15 doppelt (63 u. 68), also eigentlich 68. Sie stehen sämmtlich bis auf den 37. (Misereatur vestri omnipotens deus etc.) unter den in der Ausgabe des hl. Bernh. von Migne tom. I. aufgeführten 466 Briefen. Der letzte (70.) „dno. ac uenerabili H. (Henrico) Sesonensium (!) archiepiscopo" findet sich bei Migne unter den Tractaten tom I., pag. 809 mit der Aufschrift: de moribus et officio episcoporum tractatus, und ist hier am Ende etwas mank wegen eines oder mehrerer fehlender Blätter. Ebenso fehlt auch der Anfang oder grösste Theil des folgenden Stückes. 2. Bl. 119^{a}—119^{b}. (Fragmentum tractatus cujusdam ascetici.) Schl. Motus anime, amor parentum, socialis, naturalis, spiritualis, divinus. 3. Bl. 119^{b}—122^{b}. De septem donis spiritus sancti. Diese Aufschrift setzte eine Hand des XV. Jahrh. bei. Anf. Mediator dei et hominum.

14. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh., 36 Blätter in 4to.

(Passio domini nostri Jesu Christi secundum Matthaeum, Marcum, Lucam et Joannem.)

15. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 75 Blätter in 4to.

Breve directorium officii divini secundum usum s. Cisterciensis ordinis celebrandi. Authoritate

Reverendissimi domini Cisterc. editum. Nanecii in ædibus Clari loci. Anno 1619. Wahrscheinlich Abschrift eines gedruckten Werkes das an obigem Orte und im angegebenen Jahre herauskam. Auf dem Pergament-Umschlage Missal-Fragmente des 15. Jahrh.

16. Pergamenthandschr. des XII. und XIII. Jahrh., 138 Blätter in 8° mit färbigen, in Gold verzierten Initialen.

1. Bl. 1ª—99ª. Miracula s. Mariae. Besteht aus einem kurzen Prologe und 42 wunderbaren Ereignissen, unter denen n. 20 und 42 den nämlichen Gegenstand in etwas veränderter Fassung behandeln. Nr. 12 ist in gereimten Versen geschrieben. Scheint mit der St. Florianer Handschr. 335 n. 5 aus dem XV. Jahrh. identisch zu sein, welche betitelt ist: Promtuarium discipuli de miraculis b. Mariæ V. (Czerny, S. 136.) Ebert's bibliogr. Lexicon verzeichnet unter n. 14.118 einen italienischen Druck: Miraculi de la gloriosa verzene Maria. Milano, 1469. (Erster bekannter Mailänder Druck.) Anf. Ad omnipotentis dei laudem cum sepe recitantur. Bl. 99ᵇ und 100 leer. 2. Bl. 101ª—138ª. Anicii Manlii Severini Boëtii de philosophiae consolatione libri V. (XIII. Jahrh.) Anf. Sancti spiritus assit nobis gratia. Carmina qui quondam studio florente peregi. Oft gedruckt, neuestens ex recens. Rud. Peiperi. Lipsiæ. Teubner. 1871. Nach dem Schlusse schrieb eine Hand des 14. Jahrh.:

Stelle habent	Simplicitatem materie Luminositatem forme Regularitatem motus Altitudinem situs	Sancti	puritatem consciencie. claritatem fame. rectitudinem iusticie. celsitudinem sapientie.

Auf Bl. 138ᵇ 1549. Rabanus. Si quis non vescitur verbo dei, non viuet. Fr. pe. kh.

17. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 94 Blätter in 4to.

(Jacobi de Voragine, ord. praedicat. (c. 1230—1298), legenda aurea seu historia Lombardica.) Anf. Uniuersum tempus presentis uite. Die vorliegende Redaction enthält weit weniger Heiligenleben als Grässe's Ausgabe (Dresden 1846), sie zählt, so weit sie noch vorhanden ist (bis Maria Magd. incl.) nur 54 oder, da Philipp und Jacob in einen Abschnitt zusammengezogen sind, eigentlich 55, während Grässe bis dahin 96 aufführt; doch folgten laut des Registers (auf Bl. 32ª von anderer Hand) einige übergangene Heilige später (Agatha, Valentin, Ambros, Fabian und Sebastian), so dass sich das Ver-

hältniss wie 60 gegen 90 stellen würde. Bricht im Leben der hl. Maria Magd. unvollendet ab: et hostium reserans, sibi ut. Die fehlenden Blätter sind herausgeschnitten. Auf der Aussenseite des Vorderdeckels steht in rother Schrift des 15. Jahrh.: noua legenda. Auf der Innenseite des Rückdeckels in Schrift des 17. Jahrh.: Joannes dei gratia episcopus Misnensis ecclesiae, cancellarius regis Romanorum. Johann von Jenstein (oder Jenzenstein), der 1376 als Bischof von Meissen, 1380 als Erzbischof von Prag ernannt wurde, war Kanzler des Königs Wenzel. (Frind, Gesch. der Bisch. u. Erzbisch. von Prag. 1873, S. 102). Um dieselbe Zeit war ein Meissner, Angelus Mansee, Mönch und später (1399—1424) Abt in Reun, vielleicht hatte er den Codex vom Bischofe zum Geschenke bekommen. Dann müsste die citirte Eintragung auf einer älteren, nun entfernten, beruhen, was allerdings möglich wäre, da am Deckel, wie der Augenschein zeigt, mancherlei Veränderungen vorgenommen worden sind.

18. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 94 Blätter mit 2 Spalten in 4to.

1. Bl. 1^{b}—47^{a}. Biblia beatissimae virginis Mariae Anf. In principio creauit deus Gen. I^{0} celum. Eine nach der Ordnung der biblischen Bücher fortlaufende Hervorhebung und Erklärung aller auf Maria Bezug haben sollender Bibelstellen. Bl. 47^{b} und 48^{a} leer. 2. Bl. 48^{b}—53^{a}. De ancillari officio beatae Mariae virg. Anf. Ecce ancilla domini, fiat mihi secundum uerbum tuum etc. Licet ego alias in opere meo de vita et virtutibus beate virginis. Bricht unvollendet ab, weil der untere Theil des Bl. 53 weggeschnitten ist; doch können nur wenige Zeilen fehlen, da schon die nächste Columne das Bruchstück eines Verzeichnisses der biblischen Bücher des a. und n. Test. enthält, das noch auf der vorhergehenden Spalte begonnen haben musste. Verf. ist vielleicht Abt Engelbert von Admont, von dem mehrere Schriften unmittelbar folgen und der ein Werk: de gratia et virtutibus beatae virginis hinterliess. (Vgl. über ihn und seine Werke den Aufsatz von Dr. Gr. Fuchs im 11. Hefte der Mittheil. des hist. Ver. für Steierm. S. 90.) 3. Bl. 53^{b}. (Decem plagae Aegypti et decem pracepta decalogi 10 hexametris expressae.) Anf. Prima rubens vnda, deitatem mens cole munda. Spätere Einschaltung von einer Hand des beginn. 15. Jahrh., worauf noch einige Zeilen über die Eigenschaften eines Predigers folgen. 4. Bl. 54^{a}—57^{b}. Engel-

berti, abb. Admontensis (c. 1250—1327), tractatus de gratia salvationis et justitia damnationis. Das ganze Werk zählt 13 Capitel, ist jedoch hier wegen Fehlens mehrerer Blätter mank und beginnt erst im 8. Cap. Schl. ulterius sileat et quiescat. Dann folgt das nächste Stück und erst nach demselben in rother Schrift die Schlussbemerkung auf Bl. 60ª: Explicit tractatus de gratia etc. finitus anno M° CCC°. xxxij°. proxima feria iiij. post letare. (1. April.) 5. Bl. 57ᵇ—60ª. Ejusdem Engelberti expositio super antiphonam: Cum rex gloriae. Anf. De illo glorioso et letabili cantu antiphone. 6. Bl. 60ᵇ—89ᵇ. Ejusdem summa de regimine principum. Anf. Phylosophus dicit in ij°. Rhetorice capitulo. Mank, es fehlen der Schluss des letzten Capitels und die Cap. 3—5 des 4. Abschnittes, die im Contexte Bl. 78ª wahrscheinlich übersehen, aber dafür ebendort für den Schluss nachgewiesen werden. Fuchs meldet im obcitirten Aufsatze S. 125, dass das Werk 7 Abhandlungen zähle; hier sind nur 6 angegeben. Gedruckt wurde es zu Regensburg im J. 1725.

19. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 229 Blätter in 4to.

1. Bl. 5ª—169ᵇ. Anicii Manlii Severini Boetii († 524 oder 26) de consolatione philosophiae libri quinque. Anf. Carmina qui quondam studio florente peregi. Die vorausgehenden 4 Bl. sind leer. 2. Bl. 170ª—228ª. Ejusdem Boëtii de disciplina scholarium. Anf. Vestra nouit intencio de scolarium disciplina. Unterschobenes Werk. Beide Schriften sind mit einer Interlinear-Paraphrase und nachfolgendem Commentar versehen, jedoch ohne Angabe eines Verfassers.

20. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 207 Blätter in 8° mit färbig verzierten Initialen.

1. Abgelöstes Deckelblatt — Bl. 1ª. (Carmina sex latina.) a) (Utilitas canis. 9 Hexam.) Anf. Curo fouere canem, latroni subtraho panem. b) (Egestas cupidi. 18 Hexam.) Anf. Quam quod possideat, qui plus affectat habere. c) (Potens inconstans amicus. 22 Hexam.). Anf. Vos qui speratis meruisse potentis amorem. d) Qui facit, quod potest, omnes leges adimplet. 14 Hexam. Anf. Legem non fregit, qui totum posse peregit. e) (Turgidus nescit egeni inopiam. 12. Hexam.) Anf. Credo cum satur es quid egenus habet male cures. f) Asperius nihil est humili, cum surgit in altum. 16 Hexam. Anf. Si quis egenus

sit modo plenus diuitiarum. 2. Bl. 1[b] — 47[b]. Bedae Venerabilis († 735) de locis sanctis libellus. Anf. Situs vrbis Hiervsalem pene in orbem circvmactvs. Schl. Bl. 42[a] tibi temperare satagas. Dann folgt ein Zusatz, der sonst gewöhnlich am Schlusse seiner Kirchengeschichte steht, hier aber als zu diesem Büchlein gehörig vorgeführt wird. In fine libelli personam suam uitę, ordinem stvdiumque suum auctor commemorat nec non etatis tempora. Anf. Beda famulus Christi. Schl. Finit Beda de situ terrę repromissionis. Sexu mollis erat, sensu perfecta uigebat. Quę canit alloquium, quod abhinc nanciscitur ortum. Gehört zu den echten Werken Beda's und steht in der Kölner Ausg. v. J. 1612 im III. Bd. p. 363. 3. Bl. 47[b] — 98[a]. (S. Bernardi Claravallens. abb. meditatio in passionem et resurrectionem domini.) Anf. Aperi nobis domine. Steht in Mignes Ausgabe unter den unechten Werken tom. III. p. 741. Hier sind nur die 9 letzten Capitel (8—16) aufgenommen. 4. Bl. 98[a] — 172[a]. Tractatus domni Bernardi, Clarevallensis abbatis, de psalmo XXVIII. ad novitios. Anf. Afferte domino filii dei. Dieser Tractat findet sich weder unter den echten noch unechten Werken Bernards in den gedruckten Ausgaben. 5. Bl. 172[b] — 207[b]. Mag. Hugonis a s. Victore soliloquium de discretione et anima. Anf. Loquar secreto animę męę. Scheint am Schlusse (post hęc omnia unum agnosce) mank zu sein. Sonst echtes Werk Hugo's, das gewöhnlich unter dem Titel „de arrha animæ soliloquium" vorkommt. Auf dem vorderen Deckelbl. in gleichzeitiger Schrift: Hic liber est sanctę Marię et Runensium fratrum, quem quisquis abstulerit, anathema sit. Auf dem rückwärtigen Deckelbl. in Schrift des 13. Jahrh.: Hartmannus peccator in hoc libello legit, deus propicius sis omnibus peccatis suis. Dann Verzeichniss der Titel von n. 2. 4. u. 5.

21. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 199 Blätter in kl. 4to.

1. Bl. 1[a] — 10[a] S. Bernardi abb. Claravallens. libellus de moribus adolescentum. Anf. Hortatur quidem timidam mentis meę inperitiam. Steht bei Migne tom. III. p. 560 unter den unechten Werken Bernhards mit der Aufschrift: tractatus de ordine vitæ et morum institutione, und der Bemerkung: Hic tractatus quamvis Bernardi non sit, est tamen cujusdam Benedictini, ut ex cap. V. n. 16. apparet, ex patrum, maxime S. Ambrosii sententiis contextus. Hier mit

manchen Auslassungen. 2. Bl. 10a. (Sententiae quinque et carmina tria brevissima hexametris composita.) 3. Bl. 10b—19a. Sermo de festo pentecostes. Anf. De sollempnitate huius diei pauca dicenda sunt. Diese Rede scheint einem griechischen Kirchenvater des 4. oder 5. Jahrh. anzugehören, weil in derselben gegen die Arianer und Eunomianer polemisirt wird (Bl. 14b). Sie wurde an Mönche gehalten (Bl. 14b). 4. Bl. 19a—47a. (Joannes Cotton, de musica.) Anf. Domino et patri svo uenerabili Anglorum episcopo, uiro scilicet ex re nomen habenti. (Der Bischof hiess nämlich Fulgentius.) Gedruckt bei Gerbert, scriptores eccles. de musica sacra. tom II. J. Cotton (im Codex 51. n. 7. der k. k. Wiener Hofbibliothek wird er „Trevirensis" genannt) ist einer der bedeutendsten Musikschriftsteller der nachguidonischen Periode und gewissermassen Commentator Guido's v. Arezzo. Er lebte muthmasslich zu Anfang des 12. Jahrh. (Kiesewetter, Guido v. Arezzo, Leipzig 1840, S. 34.) 5. Bl. 47a—60a. (Oddonis abbatis) dialogus in musicam. Anf. Discipulus Qvid est musica? Mag. Veraciter canendi scientia. Gedruckt bei Gerbert, script. eccles. de musica s. t. I. p. 251. Ob dieser O. der gleichnamige Abt von Clugny war († 942) oder Abt eines anderen Klosters, ist noch nicht mit Sicherheit ermittelt. Einige schrieben den Dialog dem Guido v. Arezzo zu gegen das Zeugniss der Codices. (Vgl. Kiesewetter, Guido v. Arezzo. S. 16. u. f.) In vorliegend. Abschrift ist kein Autor angegeben. 6. Bl. 60a—60b. Mensura cimbalorum (et regula de cantus extensione.) Anf. a) De ponderatione cerę primi cymbali. b) Omnis simplex et legitimus cantus. Hierauf folgt auf Bl. 60b. der Anfang des „Micrologus" von Guido von Arezzo, schliesst aber mit dieser Blattseite schon ab. Von Bl. 155b an steht derselbe Tractat vollständig, ist aber nicht so correct geschrieben, wie in diesem Bruchstücke. 7. Bl. 61a—116a. (Guigonis prioris V. majoris Carthusiae, epistola seu) liber ad fratres de monte dei. Anf. Incipit liber (nun ist der Name des Verfassers leider radirt) clarissimi uiri ad fratres de monte dei. Dominis et fratribus h. (Haimoni) primi (sic! wohl priori) et h. W. sabbatum delicatum. Dieser Brief ist den unechten Werken des hl. Bernhard eingereiht (ed. Migne tom. III. p. 307), wurde zuerst von Mabillon dem Wilhelm von St. Thierry, seit 1134 Cistercienser von Signy, dann von Massuet und Martene mit gewichtigeren Gründen obigem Guigo († 1137) zugeschrieben. Die Carthause Mons dei lag in der

Diöcese Rheims und wurde um 1134 gegründet. Der Brief muss also in den Jahren 1134—1137 geschrieben sein. Doch ist Guigo als Verf. noch nicht durchaus sichergestellt. Das gewöhnlich beigefügte 3. Buch des Briefes wurde in einem Codex von Signy dem hl. Anselm zugetheilt und darum in den Abschriften dieses Codex meist weggelassen; fehlt auch in vorliegender sonst guter Handschrift. Ihr Schl. lautet: Explicit libellus (der Name des Verf. ist wieder radirt) ad fratres de monte dei. Dann Radirung mehrerer Zeilen. Bl. 116 b leer. 8. Bl. 117 a—155 b. Speculum ecclesiæ. Anf. De sacramentis ecclesiasticis ut tractarem. (Sacramentum ist hier nicht nach dem kirchlichen Begriffe, sondern als Geheimniss, ge heimnisvolle mystische Bedeutung kirchlicher Dinge zu verstehen.) Der Verf. dieser Schrift ist vielleicht (?) Hugo v. St. Victor, aber bei der Menge mittelalterlicher Schriften, die diesen Titel ohne oder mit Autorangabe (Hugo v. St. Charo, Edmund v. Canterbury u. a.) tragen, ohne Vergleichung schwer zu errathen. Der Autor sagt im Prologe, dass er „libentius et facilius logicas quam theologicas iure consuetudinis reuoluit sententias". 9. Bl. 155 b—167 a. Guido Aretinus (c. 1037), Micrologus in musicam. (Cum 5 versibus præcedentibus et epistola dedicat. ad Theodaldum, episc. Aretinum (1023—1036). Anf. Gymnasio musas placuit reuocare solutas. Ist das wichtigste Werk Guido's, gedr. bei Gerbert, scriptores eccles. de musica sacra tom. II. (Vgl. Kiesewetter, Guido v. Arezzo. 1840, S. 16.) 10. Bl. 167 a—185 a. Dares Phrygius, Trojanae historiæ liber interprete Cornelio Nepote. Anf. Cornelius Nepos Salustii (sic!) Crispo suo salutem. Cum multa ago Athenis curiose. Dieses Werk gehört offenbar einer späteren Zeit an. Isidor v. Sevilla im 7. Jahrh. kennt es bereits. Erwähnt wird es auch von dem Engländer Josef Iscanus der im 12. Jahrh. ein Gedicht über den trojanischen Krieg in 6 Gesängen schrieb, u. A. Merkwürdig ist es, dass dieses angeblich griechische Werk des Dares die Quelle bildet, nach welcher im Mittelalter neben mehreren anderen Dichtern, welche ähnliche Stoffe behandelten, Konrad v. Wirzburg sein grosses Gedicht über den Trojan. Krieg lieferte. (Vgl. Bähr, Gesch. der röm. Literatur, 2. Ausg. Carlsruhe 1832, § 187, S. 373. Teuffel, Gesch. der röm. Lit., 2. Aufl. 1872, § 464, und Lindemann, Gesch. der deutschen Lit., 2. Aufl. 1869, S 142). Die älteren wichtigen Ausgaben bei Ebert, allgemein bibliograph. Lexikon; a) Dares allein n. 5783—5790. b) Dares mit Dictys Cretensis n. 5764—5778. 11. Bl. 185 a. Motus astro-

rum. (11 Hexameter, dem vorausgehenden Stücke ohne Unterbrechung selbst der Zeile angehängt). Anf. Ad boreę partes arcti uertuntur et anguis. 12) Bl. 185 b — 195 b. Collatio inter Alexandrum Magn. Macedonem et Didimum, bragmanorum regem de moribus bragmanorum. Anf. Alexander. Sepius ad aures meas fando peruenit. Diese Collatio dürfte wohl nur ein Bruchstück irgend einer Redaction der vita Alexandri des sogen. Jul. Valerius oder Aesopus sein und steht in dieser (nach der Ausg. Müllers in Arriani Anabasis et Indica curante Dübner. Paris, Didot, 1846, 2. Anhang, S. 109) im 3. Buche, cap. 13—15, freilich in meist abweichender Textirung. Didimus heisst dort Dandamis. Doch ist ebendort in der Einleitung (2. Anh., Bl. VIII., Anmerk. (1) n. 2) ein Codex der Pariser Biblioth. verzeichnet, welcher die collatio getrennt von der vita enthält (N. 6831 sæc. XIII. in 4to perg. Enthält: 1. Origo, ortus, vita et actus Alex. M. 2. Alex. epistola ad Aristotelem de situ et mirabilibus Indiæ. 3. Ejusd epist. ad Brachmanos et horum responsum. 4. Dindymi et Alexandri colloquium.) (Vgl. damit die hier folgende Handschr. 23 n. 7.) Am Schlusse der vorliegenden Handschr. sind noch drei unklare Disticha eingeschaltet. Gens bragmana quidem mirisque moribus extat Hic legitur lector mente fides uideat.| Hic Pauli et Senece breuiter responsa leguntur. | Quę nam notauit nomine quisque suo. | Que tibi magne decus mundi et clarissime cesar Abinus (sic! Albinus) misit munera parua tuus. Dann erst: Explicit Alexandri etc. Endlich: Hic liber est sancte Marie in Runa, quem quicunque abstulerit, anathemate perit.

22. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. 149 Bl. in kl. 4to.

1. Bl. 1 a — 54 b. (Manuale sacerdotum.) Dieser Abschnitt des Codex entbehrt jeder Aufschrift, doch berechtigt der Inhalt zu der obgewählten, insoferne derselbe Entwürfe zu Predigten auf die Sonn- und Festtage des Jahres (Bl. 1—39 a), Erklärung des priesterlichen Stundengebetes, Unterricht über die Sacramente, Ehehindernisse, Excommunication u. dgl. (Bl. 39 a — 45 b) in sich schliesst; dann folgen mit der rothgeschriebenen Bemerkung: Sequentes sermones locum debent habere in peregrino (?) wieder Predigten, die jedoch auf Bl. 46 b plötzlich unvollendet abbrechen, während auf Bl. 47 a eine neue von anderer Hand beginnt. Bl. 53 b — 54 b fügte eine spätere Hand, in zwei Spalten schreibend, eine Reihe von Reservatfällen hinzu. Anf. Benedictus qui uenit in

nomini domini. Fratres karissimi istud ewangelium. (Predigt auf den 1. Sonnt. im Adv.) 2. Bl. 55ª—88ª (Manipulus exemplorum et sermonum.) Als Aufschrift stehen über diese Sammlung die Worte: prm. et miracula. Es ist aber vor und nach diesen Worten Einiges radirt, so dass die Aufschrift beiläufig gelautet haben mag: Sententiæ oder similitudines patrum et miracula sanctorum. Die Sammlung besteht aus Fabeln, Legenden, moralisirenden Erzählungen, von denen fast jedes einzelne Stück mit einer Aufschrift versehen ist. Darunter finden sich einige (z. B. auf Bl. 63ᵇ und 64ª), die auch in der Handschr. 16 (Miracula s. Mariæ XII. Jahrh.) eingeschaltet sind; auf Bl. 59ᵇ steht eine Legende, die Schiller's „Gang zum Eisenhammer" zu Grunde liegen dürfte; Alban Butler erzählt sie mit Weglassung der fabelhaften Einkleidung im Leben der hl. Elisabeth, Königin von Portugal (1271—1336, Leben der Väter und Märtyrer . . . bearbeitet von Dr. Räss und Dr. Weis, 2. Aufl., Bd. 9, S. 156 zum 8. Juli). Das fast gleichzeitige Leben derselben bei den Bollandisten (Acta sanctorum. tom. II. Julii sub 4. d. Jul.) weiss aber nichts davon. Auf Bl. 68ª sind in den beiden letzten Geschichten zwei deutsche Gebete eingefügt: a) Herre Jesu liber trost, hilf mir daz ich werd irlost etc. b) Muter aller cristinhait, trost aller sundere etc. Auf dem nämlichen Blatte beginnen ohne auffallenden Absatz Predigten über freie Bibeltexte (erste: Non sitis prudentes), an verschiedene Stände und auf einige Marienfeste, wesshalb sie in die Sammlung einbezogen wurden. Auf Bl 65ᵇ steht zwischen zwei Geschichten „gesta Romanorum"; es ist jedoch ein vorausgehendes Wort, vielleicht „expliciunt" radirt. Haben wir es vielleicht mit einem Auszuge dieser bekannten und verbreiteten mittelalterlichen Sammlung zu thun? (Vgl. Ebert, allgem. bibliograph. Lexikon n. 8445—8458, neueste Ausg. von Herm. Oesterley, Berlin, Weidmann 1872.) Anf. der vorliegenden Compilation: Dicitur quod aquile senescenti cornu oris. 3. Bl. 88ª — 92ᵇ. Hugonis (a s. Victore? a s. Charo?) speculum ecclesiæ. Anf. Dicit apostolus ad Ephesios: Induite. Ist eine Erklärung der priesterlichen Gewänder, der Gebete und Ceremonien der hl. Messe. 4. Bl. 93ª — 148ᵇ. (Sermones de sanctis et festis per annum.) Anf. De s. Andrea ap. Extendam palmas meas. Zwischen die von verschiedenen Händen geschriebenen Predigten ist auf Bl. 147ª ein kleiner Aufsatz eingeschaltet. 5. Supputatio, quam supputavit Hesdras propheta in templo Salomonis. Anf. Si fuerint kalendæ Januarii die dominico. Vor-

aussagung der Jahresschicksale je nach dem Eintreffen des Neujahrtages. Auf dem rückwärtigen Vorsteckblatte unter verschiedenen religiösen Notizen ein 6. (Carmen de eclypsi solis et fame eveniente a. 1344.) Anf. Per motus syderum semper variacio rerum. 12 Hexameter. Auf dem vorderen Deckelblatte ein Missal- auf dem rückwärtigen ein Brevierfragment, beide aus dem 14. Jahrh.

23. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh. 132 Blätter in kl. 4to, hin und wieder mit färbig verzierten Initialen und mit Federzeichnungen am untern Blätterrande.

1. Bl. 1^a—4^a. Epistolæ familiares Senecae ad Paulum et Pauli ad Senecam (cum epilogo). Anf. Seneca Paulo salutem. Credo tibi Paule nuntiatum. 13 apokryphische Briefe, schon dem hl. Hieronymus und Augustin bekannt. 2) Bl. 4^a—24^b. Bachiarii epistola ad Januarium (de recipiendis lapsis sive de reparatione lapsi.) Anf. Benedicto in Christo fratri ... Januario Bachiarius peccator. Nisi uererer beatissime frater. Bachiarius (Bracharius, Bachines), schon von Gennadius vir. ill. erwähnt, war ein Irländer, Britte oder Spanier, und lebte als Einsiedler oder Pilger im 5. Jahrh. Opera ed. Fr. Florius, Romæ, 1748. (Busse und Jöcher). 3. Bl. 24^b—45^a. Petri Damiani (c. 1007—1071 od. 72) epistola (supplicatoria pro obtinenda licentia ad muneris episc. resignationem). Anf. Domino Alexandro uniuersali pape Petrus peccator monachus seruitutem. Sacrarium spiritus sancti uestrum pectus agnoscit. Steht in der Ausg. seiner Werke von Constantin Caietani Paris, 1643, als opusculum XIX. im 2. Bde., S. 184 mit dem Unterschiede, dass die Ueberschrift an Papst Nicolaus II., Alexand. Vorgänger, lautet. 4. Bl. 45^a - 64^b, Epistola venerab. Gebehardi, Salzburgensis archiepiscopi (1060—1088) ad Herimannum, Metensem episc. (1072—1090) pro Gregorio VII, contra schismaticos. Anf. Mandauit iam secundo caritas tua. Abgedr. in Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 263 n. 108 und nach Potthasts Angabe in Acta sanctorum tom. VI. Junii unterm 16. Juni (?) 5. Bl. 64^b—72^a (Expositio quorundam s. scriptura locorum mystica.) Anf. Die primo et die octauo erit sabbatum. Schliesst sich ohne Aufschrift nur in neuer Zeile an den vorstehenden Brief an. 6. Bl. 72^b—81^b. Sermo s. Ambrosii episc. (c. 340—397) de dignitate sacerdotum ad Theodorum subdiaconum. Anf. Si periculum dampna-

tionis ęternę. Steht in der Venetianer-Ausgabe der Werke des hl. Ambr. vom J. 1781 mit der Aufschr. Libellus de dignitate sacerdotali im 8. Bd, S. 52 inter opera spuria. 7. Bl. 82ᵃ—124ᵃ. (Julii Valerii res gestæ Alexandri magni Macedonis.) Anf. Egipti sapientes facti diuino genere fuisse. Dieser pseudonyme Jul. Val., der sich manchmal nur einen Uebersetzer des Aesopus nennt, stammt aus dem 3. Jahrh. und wurde zuerst 1817 von A. Mai, jedoch mank, aus einem Mailänder Condex der Ambrossian. Bibliothek des 9. Jahrh. herausgegeben. Einen aus anderen Codices ergänzten Abdruck lieferte C. Müller in der Didot'schen Ausgabe des Arrian. (Arriani Anabasis et Indica, curante Fr. Dübner Paris, Didot, 1846, 2. Anhang.) Darnach ist dieser sog. Jul. Val. nur eine bearbeitete Uebersetzung des griechischen Pseudo-Kallisthenes. Die vorliegende, in 3 Theile (a. Rescriptum gentis bragmanorum. b. Epistola Alexandri magni Macedonis ad Aristotilem. c. Vita Alexandri magni Macedonis, a und b sind aber in c an der bezeichneten Stelle auf Bl. 121ᵃ einzuschalten) zerstückelte Handschr., die keinen Verf. angibt, scheint nur ein Auszug oder die bereits bekannte kürzere Fassung des Jul. Val. zu sein, dessen chronologischem Gange sie genau folgt. (Vgl. Niebuhr, Vorträge über alte Geschichte, 2. Bd. (Berlin 1848), S. 423 und 424, und Teuffel, Gesch. der röm. Literatur. 2. Aufl. Leipzig 1872. § 388 n. 11). 8. Bl. 124ᵇ—130ᵇ. (Explanatio orationis dominicæ.) Anf. Oremus cum dicit sacerdos. 9. Bl. 130ᵇ—131ᵃ. (Narratio de ligno s. crucis.) Anf. Tempore (ursprünglich stand „Tearpore", wurde aber schon von einer alten Hand corrigirt) Dauid regis reperit quidam in silua. Stimmt der Sache nach, obwohl hie und da andere Ausdrücke gewählt sind (z. B. steht hier statt philosophus immer capellanus), vollkommen mit der Legende eines Klosterneuburger Codex aus dem endend. 13. Jahrh. überein, welche Mussafia seinem Aufsatze: Sulla leggenda del legno della Croce angehängt hat (in Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., philosoph.-hist. Classe, 63. Bd., S. 202.) 10. Bl. 131ᵇ. (Epitaphium Conradi I. archiep. Salisburg. ab anno 1106—1147.) Dasselbe besteht aus 6 Distichen. Die ersten 3 davon standen wahrscheinlich auf dem Untertheile des Bl. 131, der abgeschnitten ist. Eine andere etwas jüngere Hand schrieb sie unter die 3 letzten Disticha auf der nächsten Seite mit der Bemerkung: Hic incipe. Conrad wurde im Dome zu Salzburg „ad altare XI millium virginum" begraben. (Meiller, regesta archiep. Salisburg. p. 447 n. 114.)

Da die Grabschrift unbekannt geblieben zu sein scheint, möge sie hier folgen, umsomehr, da sie auf die zweifelhafte Abstammung Conrads einiges Licht wirft.

Dulce sub hoc modico decus orbis clauditur antro
Cōnradus meritis presul in eximiis.
Magnus magnorum titulos decorauit auorum
Proles bauarice gentis honorifice.
Lux erat ecclesie, quam rexit amore sophie.
Jam (!) coluit uitam semper apostolicam.
Hic neque thesaurum, nec opes, nec condidit aurum,
Dans ea pauperibus pneumate diuitibus.
Lege dei iustus, merito florente uenustus,
Nam nil preteriit, quod sacra lex statuit.
Idus ^{ta}v uirum tulit aprilis mira nigrum.
Viuit in ethre tamen, laus, decus orbis amen.

24. Papierhandschrift des XV. Jahrh. Gegenwärtig ob einiger Lücken 116 Blätter in kl. 4to, 2 Spalten.

1. Bl. 1^{a}. (Registrum sermonum.) 2. Bl. 1^{a}. (Quomodo componatur aurum musicum.) Recept zur Bereitung einer Goldtinte. 3. Bl. 1^{a}. Collecta bona pro foecunditate sterilis mulieris. Mit der Note: Carissime dispone hanc collectam cum suo secreto et complenda diligenter notare in librum capelle in Strassingel, quia ibi sepius huiusmodi peticiones occurrunt. 4. Bl. 1^{b}—119^{b} (16 Sermones festivi.) Anf. Planctus Marie. Stabat iuxta crucem Maria. Diese Reden sind von verschiedenen Verfassern und zwar n. 1. 8. 12. und 13. von Jordanus, wahrscheinlich dem als Prediger gepriesenen Augustiner J. aus Quedlinburg (nach Busse § 1565 um 1325 oder etwas später, weil er in seinen Reden öfter seinen Ordensbruder Simon Fidatus de Cassia, † 1348, citirt), dessen Postillæ et sermones in evangelia dominicalia 1483 u. de sanctis 1484 zu Strassburg gedruckt wurden; n. 4. vom Wiener Mag. Heinricus de Hassia; n. 11. vom Wiener Mag. Nicolaus de Dinkelsbühl; die übrigen anonym. 5. Bl. 119^{b}—121^{b}. (Similitudines beatam Mariam virg. concernentes.) Anf. Ave, uale, gaude beata et intemerata. Bricht unvollendet ab: Geratidis lapis iste. Nach der überklecksten Aufschrift auf Bl. 1^{a}: Est Monasterij s. Johannis in Seycz, ord. Carturiens. (sic!) scheint die Handschr. ursprünglich dieser Karthause gehört zu haben, muss aber nach dem Schriftcharakter der sub. 3 registrirten Note noch im 15. Jahrh. nach Reun gekommen sein. Auf Bl. 66^{a} meldet sich

ein Schreiber: 439 Georius Gutgesell, Schaw das dw nicht rennest in de hell.

25. Pergamenthandschrift aus dem beginn. XIII. Jahrh., 183 Blätter in 4to.

Hugonis a s. Victore de sacramentis christianæ fidei lib. I. Anf. Librum de sacramentis christianę fidei studio quorundam. Das II. im Register zwar verzeichnete Buch fehlt. Dies ausgezeichnete Werk Hugo's, welches eine systematische Darstellung der gesammten kathol. Theologie enthält, erschien vollständig zuerst im Drucke zu Strassburg 1485.

26. Papierhandschrift des endend. XV. Jahrh., 149 Blätter in 4to.

Richardi a S. Victore († 1173) excerpta seu libri excerptionum. Anf. Qvicunque sapientie siue scientie studet diuine. Dies Werk, von welchem hier nur 13 Bücher ganz und vom 14. 11 Capitel enthalten sind, ist ein Auszug aus verschiedenen Büchern der hl. Schrift, wird auch Rich. Lehrer Hugo von St. Victor zugeschrieben, soll aber nach Oudin von Richard von Clugny um 1180—1190 gesammelt sein. In der Kölner Ausgabe der Werke R. vom J. 1621 kommt es nicht vor. Zu beiden Vorsteckbl. sind Fragmente einer Seckauer Urkunde aus dem XV. Jahrh. verwendet.

27. Papierhandschrift des XV. Jahrh. Ursprünglich 216 num. Blätter mit gemalten Initialen, jetzt mit mehreren Lücken, kl. 4to.

(Sermones de tempore et sanctis.) Anf. fehlt. Auf Bl. 135^{a} ist eine Rede auf Maria Himmelfahrt eingeschaltet, die laut Aufschrift „per ambasiatorem regis Hispanie, ord. præd." im Basler Concil (1431—1449) gehalten wurde. Um diese Zeit (1439—1470) stand dem Kloster Reun Abt Hermann vor, von dem diese Reden um so sicherer stammen dürften, da aus mehreren Andeutungen darin hervorgeht, dass sie in diesem Kloster gehalten wurden. Auf der Innenseite des Hinterdeckels in Schrift des 16. Jahr.:

Imperat in toto regina pecunia mundo.
Imperio veneris regitur pars maxima mundi.
Melchior Formschneider manu pp.

28. Papierhandschrift des XV. Jahrh. 181 Blätter in kl. 4to.

Nicolai de Anessiaco, ord. præd., tabula decretalium. Anf. Incipit tabula decretalium. (Folgen die „tituli" der 5 Bücher der Decretal.) Auf Bl. 3^{a} beginnt die Vorrede: Sicut spiritualia et temporalia differunt. In dieser Vorrede nennt sich der Verf., der ein französischer Domini-

kaner war, zu Paris studirte, Baccalaureus der Theol. wurde, am Gymnasio San Jacobeo lehrte und tabulas II super decretales schrieb, die im Kloster zu St. Victor in Paris handschriftlich vorhanden waren (Jöcher nach Echard). Es folgen nun Bl. 3ᵇ—28ᵇ die Anfangsworte sämmtlicher Capitel der 6 Decretalenbücher; dann Bl. 28ᵇ—157ᵃ ein alphabetisches Verzeichniss summarischer Fälle mit Rückweis auf die vorausgehende Tabelle (Anf. Abbates tenentur respondere); endlich Blatt 157ᵃ—167ᵃ. Verzeichniss der Capitel und summar. Fälle aus den Clementinen. Hiermit muss die Tabula des Nic., wenn man die Angaben der Vorrede vergleicht, geschlossen sein. Es reiht sich 2. auf Bl. 167ᵃ—177ᵇ noch ein alphab., aber unvollendetes Verzeichniss summarischer Fälle an (Anf. Abbates, postquam benedictionem ab episcopo suo receperunt — Ignorantia), mit einer kurzen Vorrede, in welcher der Verf., der sich Anthonius nennt, den Entschluss ausspricht, nach Vollendung der 1. Tabula eine zweite zu verfassen. Wahrscheinlich ist diese die 2. tab. des Nic. v. Anessiaco und der Name Anth. nur durch einen Irrthum des Schreibers hineingerathen. Anf. Saluatoris gratia misericorditer adiuuante, postquam super decretales per me fratrem Anthonium tabula consummata. Als Deckelblätter sind Fragmente eines Psalteriums aus dem anf. XIV. Jahrh. verwendet.

29. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 179 Blätter in 8°.

(Sermones de tempore et sanctis.) Anf. Cibauit illos dominus pane uite. Uerba sapientum quasi stimuli. Ueber den Verf. findet sich keine Andeutung. Die Reden, die meist nur die Hauptfeste und Hauptzeiten des Kirchenjahres behandeln, dürften im Klostercapitel gehalten worden sein. Als Deckelblätter dienten Missalfragmente des XIII. Jahrh.

30. Papierhandschrift des endend. XV. Jahrh., 236 Blätter in 4to.

1. Bl. 1ᵃ—28ᵇ und Bl. 51ᵃ—129ᵇ. Reverendi magistri Gilberti sermones pulcherrimi ad status. Anf. Primo ad judices. Fidelem existimauit se. Verf. ist wahrscheinlich Gilbertus Tornacensis, ein Franziskaner, der um 1270 zu Paris lehrte und um 1290 starb. Er soll nebst vielen anderen Werken auch „sermones de statibus hominum variis“ geschrieben haben. (Busse § 1464 und Jöcher, II., S. 994). 2. Bl. 29ᵃ—38ᵇ. (Tractatus de indulgentia). Anf. Qvodcumque ligaueris super terram etc. Duos fines. Steht ohne Aufschrift und ohne Andeutung eines Verf. zwischen den voranstehenden Sermones. 3. Bl. 38ᵇ—51ᵃ. Tractatus cujus-

dam magistri de indulgentiis. Anf. Qvoniam nonnunquam in quantitate indulgenciarum. 4. Bl. 129 b. Quaestiones de nativitate virginis gloriosae. Anf. Dubitatur primo que sunt nobis. Bricht unvollendet mit der 22. Zeile ab. 5. Bl. 130 a. Utrum prophetia habeat immobilem veritatem. Anf. Qveritur utrum etc. Bl. 130 b leer. 6. Bl. 131 a — 160 a. (Henrici Kalteisen, ord. praed., oratio de libera verbi dei praedicatione, habita in concilio Basileensi contra articul. 3. Bohemorum 18.—21. Feb. 1433.) Anf. Antequam harum difficultatum declaracionem aggrediar. Der Verf., ein deutscher Dominikaner von Koblenz, zuletzt Erzbischof von Nidros (Drontheim) in Norwegen, † 1465, gewöhnlich Ferrum frigidum genannt, nennt sich am Ende seiner Rede. Diese ist gedruckt in Canisii lectiones antiquæ tom. IV. pars. II. u. a. a. O. (Vgl. Busse § 1860 und Petri Zatecensis liber diurnus de gestis Bohemorum in concil. Basil., enthalten in Monumenta conciliorum general. sæc. XV. Vindobonæ 1857, tom. I. pag. 313.) 7. Bl. 160 a—164 b. De revelationibus, quae fiunt in somnis. Anf. Reuelationes duobus modis scilicet (?) secundum veram intelligentiam. 8. Bl. 165 a—166 b und 222 a—225 b (Praesagia de praesenti ecclesiae afflictione amarissima per Turcas.) Anf. Circa amarissimam afflictionem ecclesie prout a perfidis Tûrcis. Dieser Tractat muss in den letzten Jahren des XV. Jahrh. verfasst sein, weil darin der Cardinal Johann Torquemada (de turre cremata † 1468) bereits als verstorben und Ungarn und Böhmen in einer Königshand vereinigt erwähnt wird (unter Wladislaw II. 1490—1516). 9. Bl. 167 a—178 b. (Joannis Polemarii oratio de dominio clericorum, dicta in concilio Basileensi contra articulum 4. Bohemorum 23., 27 et 28. Feb. 1433). Anf. Deus in adiutorium meum intende. Joh. von Polem. aus Barcelona und daselbst Archidiacon, war in den J. 1431—33 Subdelegat des Card. Julian Cæsarini auf dem Basler Concil und dann hauptsächlicher Vermittler der kirchlichen Wiedervereinigung der Hussiten. (Vgl. Busse § 1798 und Petri Zatecensis liber diurnus etc. p. 316.) 10. Bl. 179 a—181 a. Caput 26. libri Levitici et cap. 27. et 28. l. Deuteronomii cum initio cap. 29. juxta interpretationen vulg. 11. Bl. 181 a—190 b. (S. Augustini, Hipponens. episcopi, de doctrina christiana liber IV. seu de arte praedicandi.) Anf. Canon pro recommendacione hujus famosi operis siue libelli sequentis etc. Cum sit res non solum praesumptuosa. Muss nach dieser Vorrede Abschrift eines bei J. Mentelin in

Strassburg 1466 zum Studium für Prediger gedruckten Büchleins sein. (Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. I. n. 1955. seq. und Ebert, allg. bibl. Lex. n. 1363 u. 64.) Hier ist die Abschrift unvollendet, indem sie bald nach Beginn des 26. Cap. n. 56 (der Pariser Mauriner Ausg. von 1836. tom. III. p. 148) abbricht. 12. Bl. 191ᵃ—194ᵃ (Ecclesiarum patriarchis Jerosolymitano et Antiocheno subjectarum recensio, Romanae civitatis tituli patriarchales et cardinalitii, summorum pontificum et imperatorum catalogus usque ad Adrianum IV. (1154—1159) et Fridericum I. (1152—1190).) 13. Bl. 194ᵇ—203ᵇ. De quibusdam s. scripturae proprietatibus. Anf. Non debet onerosum esse studio (sic!) lec ori. Regeln für das Lesen der hl. Schrift. 14. Bl. 204ᵃ—215ᵇ. (Annales inde a nativitate Christi usque ad a 1307.) Ein Blatt, welches die im Contexte abbrechenden Annalen noch etwas weiter geführt haben dürfte, ist leider herausgeschnitten. Eine nähere Besprechung derselben wird baldigst folgen. 14. Bl. 216ᵃ—221ᵇ. Tractatus de providentia dei. Anf. De prouidentia diuina, qua mundus et ea. 16. Bl. 226ᵃ—227ᵇ. (Quaestiones de decimis.) Anf. Qveritur vtrum decime ex diuino precepto. 17. Bl. 228ᵃ—233ᵇ. (Qvestiones de dilectione dei et proximi) Anf. Qveritur primo: Quid est deum diligere. 18. Bl. 234ᵃ—236ᵇ. (S. Thascii Caecil. Cypriani, Carthaginens. episcopi † 258) liber adversus Demetrianum. Anf. Oblatrantem te et aduersus deum. Gehört unter die echten Werke Cypr. und steht in der neuesten Ausgabe von Hartel (Vindobonæ 1868) S. 351—370.

31. Papierhandschrift aus der 2. Hälfte des XVI. Jahrh., 174 benützte Blätter in 4to.

Auf Bl. 1ᵃ steht von der Hand des Abtes Georg Freyseisen: Modus et processus in electione noui abbatis, conscriptus per Reuerendum dominum Hugonem, quandam abbatem in Runa. A. virginei partus M.ccccxii. Diese Aufschrift, welche sich nur auf das 1. Stück der Handschrift beziehen könnte, ist durchaus falsch. Hugo bekleidete die Würde eines Abtes in den Jahren 1323—1331, im J. 1412 stand dem Kloster Abt Angelus vor. Auch kann der betreffende Modus et processus nicht vom Abte Hugo herrühren, weil er ein Statut des um 100 Jahre jüngeren Basler Concils in sich schliesst. Auf Bl. 2ᵃ steht von der nämlichen Hand: Georgius Freyseysen tricesimus

quartus abbas Runensis, canonice secundum statuta et deffinitiones ordinis electus et confirmatus XXI. die Apprilis. Anno virginei partus M.DL.XXVII. Patiens gubernatur sapientia. Bl. 3—6 leer.

1. Bl. 7ᵃ—38ᵃ. Processus in electione novi abbatis (ord. Cisterc). 2. Bl. 38ᵇ—45ᵃ. Processus electionis, postulationis et nominationis futuri abbatis Ad montensis (Laurentii) per commissionem (a. 1568 post resignationem Valentini Abel). 3. Bl. 45ᵇ—53ᵇ Processus in electione novae abbatissae (ord Cisterc). 4. Bl. 54ᵃ—70ᵇ. Confirmatio privilegiorum et aureae bullae (monasterii Runens.) per archiducem Carolum (1567) et imperatorem Maximilianum II. (1568). 5. Bl. 71ᵃ—74ᵇ. Senndtschreiben von Khayser Maximilian des anndern an Bartholomee Abbte zu Rewn der zwayer incorporierten Clöster Lilienfeldt vnnd bey der hl. Driualtigkeit zu der Neustat betreffendt .. 6. Bl. 75ᵃ—87ᵇ. General-Reformation der Klöster im Lande Oesterreich ob und unter der Enns durch Maximilian II. (1567). 7. Bl. 87ᵇ—89ᵇ. Modus investiendi vicarios (parochiales) monasterii Sitticensis (Sittich in Krain). 8. Bl. 90ᵃ—93ᵇ. Alia forma servanda circa novum abbatem eligendum. 9 Bl. 93ᵇ—95ᵇ. Alius ordo electionis per commissionem. 10. Bl. 95ᵇ—102ᵃ. Ordo visitandi (monasteria ord. Cisterciens.) 11. Bl. 102ᵃ—103ᵇ. Formulae procurationis, transscriptionis documentorum, compromissionis in electione. 12. Bl. 103ᵇ—143ᵃ. Sermones et exhortationes de visitationibus monasteriorum (ord. Cisterciens.). 13. Bl. 143ᵇ—145ᵇ. Carta visitationis monasterii in Runa a domino Ordinario in Ebraco (Ebrach in Franken, Mutterkloster von Reun) data (a. 1518). 14. Bl. 146ᵃ—147ᵃ. Reformatio fratrum apud capellam b. Mariae virg. in Strassengel (ordinata per Joannem, abb. Ebracensem a. 1477). 15. Bl. 147ᵇ—148ᵃ. Litera comissorialis (abbatis Morimundensis, Morimond in der Diöcese Langres in Frankr.) ad dom. abbatem de Runa (Hermannum) pro novo pastore monasterii de s. Cruce. (Heiligenkreuz in Oest. 1460.) 16. Bl. 148ᵇ—153ᵃ. Reformatio monasterii Sitticensis (per Wolfgangum abb. Runens. a. 1492). 17. Bl. 153ᵇ—155ᵇ. Reformatio monasterii s. Trinitatis in nova civitate (per Wolfgang. abb. Runens. a. 1506). 18. Bl. 156ᵃ—160ᵃ. Refor-

matio ejusdem monasterii (per Joannem Lindenlaub abb. Runens. a. 1516). 19. Bl. 160ᵇ—168ᵃ. Reformatio atque visitatio monasterii Victoriensis in Carinthia (Victring, per Wolfgang. abb. Runens. a. 1482). 20. Bl. 168ᵇ—170ᵃ. Resignatio abbatiae in Sittich (1523). 21. Bl. 170ᵇ – 171ᵃ und 172ᵃ—174ᵃ. (Decreta principum de abbatum electione a. 1561 und 1573 lata). 22. Bl. 171ᵇ—172ᵃ. Alia resignationis formula.

Diese sämmtlichen Stücke mögen vom Abte Bartholomäus Grudenegg (1559—1577) zum Handgebrauche der Reuner Aebte bei Wahlen und Visitationen zusammengestellt worden sein.

32. Papierhandschrift des XIV. Jahrh., 142 Bl. in kl. 4ᵗᵒ.

1. Bl. 1ᵃ—120ᵃ. Mag. Petri de Ciperia tractatus moralis de oculo. Anf. Incipit prohemium in tractatum moralem de oculo. Hunc librum composuit magister Petrus de Ciperia, Lemouicensis dyoceseos. Si diligenter voluerimus in lege domini meditari. Dieser Tractat kommt in den St. Florianer Handschriften dreimal vor, jedesmal unter Angabe eines anderen wohl zweifelhaften Verfassers, nämlich in 97 n. 2. (Czerny S. 43) a . . . mag. Thoma Bragwardin ut fertur editus; in 130 n. 4. (S. 62) Auctor hujus Aleten dicitur; in 164 n. 4. (S. 81) Hugo de S. Victore. Ueber den hier genannten Verf. war nirgends eine nähere Nachricht aufzufinden. Der bei Hain (Repertor. bibliograph. vol. II. p I. pag. 162 n. 9426) aufgeführte gleichnamige Druck, als dessen Verf. Johannes Pithsanus, archiep. Cantuariensis, genannt wird, scheint ein vom vorliegenden verschiedenes Werk zu sein. 2. Bl. 120ᵃ—121ᵇ. S. Augustinus de sanitate animae in libro 83. omeliarum 64. Anf. Nostis fratres carissimi emnes homines sanitatem corporis querere. Scheint ein Bruchstück einer Homilie zu sein. 3. Bl. 121ᵇ—125ᵇ. (S. Augustinus) contra auguria et similia observantes omelia 65. Anf. Bene nostis fratres carissimi me vobis frequenter supplicasse. Bruchstück. (In der Pariser Mauriner Ausg. von 1836 tom. V. p. alt. pag. 3092. homil 278 inter snpposititias.) 4. Bl. 125ᵇ—126ᵃ. Contra clamantes in suffragium lunae deficientis, omelia 67. Anf. O si videatis frates carissimi, quod mea non cessat humilitas. Scheint ebenfalls Bruchstück einer Homilie des hl. Augustin zu sein. Bl. 127 und 128 leer. 5. Bl. 129ᵃ—129ᵇ. Augustinus de virtutibus psalmorum. Anf. Canticum psalmorum animas decorat. 6. Bl. 129ᵇ—130ᵃ.

Augustinus in laudem psalmorum. Anf. Si diuersis tribulacionibus et temptacionibus. 7. Bl. 130ᵃ - 131ᵃ. (Notationes de aqua benedicta, Ave Maria, consuetudinibus in festo S. Joannis Bapt., tribus inimicis, poenis infernalibus.) 8. Bl. 131ᵇ—137ᵇ. Notabilia super psalmos, vera et bona. Anf. Nota istum psalmum fecit Dauid. Kurze Angabe des Inhaltes und der Veranlassung eines jeden Psalmes bis zum 110. Ps. incl. 9. Bl. 137ᵇ—142ᵃ. (Praerogativae plurium sanctorum.) Anf. Beatus Andreas multis nitet prærogatiuis. Die Heiligen folgen nach der Ordnung des Kirchenkalenders.

33. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 400 Bl. in 4to.

1. Bl. 1ᵃ—388ᵇ. (Sermones de tempore. Pars hiemalis ab adventu usque ad ascensionem domini.) Anf. Cum appropinquasset Jesus etc. Hodie sancta mater ecclesia incipit celebrare aduentum. Die letzte Rede „de nouo sacerdote" schliesst: et aliam usque ad cingulum vide materiam etc. Dann schrieb eine etwas jüngere Hand hinzu: Conclude ex Roberto scilicet 19 in fine (?) cum. Der Autor dieser Reden ist nirgends genannt, doch muss er ein gelehrter Mann gewesen sein, da er neben einer Menge von Kirchenvätern und Theologen auch viele Profanschriftsteller als: Boëtius, Ovidius, Seneca, Cicero, Macrobius u. a. citirt. Jeder Sonn- und Festtag ist wenigstens mit einer, zumeist mit mehreren Reden bedacht. Den Schluss bilden 3 Reden: de nouo sacerdote. 2. Bl. 389ᵃ. (Notiunculae de peccatis Sodomorum et de inquirendis ab infirmis.) Von einer späteren Hand. Die übrigen Blätter leer. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: Valor istius libri. Sexterini sunt 28. Et quilibet sexterinus cum papiro et scriptura valet 40 denarios, facit 4½ libras 10 dn. Et ligatura computatur pro media libra ad b. Summa illius facit 5 dn. libras 10 dn. Darunter von der nämlichen Hand: Comparaui in Leuben a. d. 77° in die Theodori. (9. Nov.) Et constat 2½ libras dn. a domino Oberekker. Auf jedem der messingenen Eckbeschläge steht: maria 1460 hilf vns.

34. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. 244 Bl. in 4to.

Malogranatum (auctore Gallo, abb. Aulæ regiæ ord. Cist. — Königssaal in Böhmen). Das Werk ist in 3 Bücher getheilt; die vorliegende Handschrift enthält nur das 2. Buch und vom 3. die Capitel 1 bis 18. Zwischen Bl. 193ᵇ und 195ᵃ ist das Register über sämmtliche 3 Bücher eingeschaltet.

Am Anfange desselben steht die Randbemerkung: Primus liber habetur in alio volumine sed papiraceo, und nach dem 18. Cap. des 3. Buches: Reliqua in papiro. Abt Gallus lebte um 1370. Sein „malogranatum" erschien öfter im Drucke. Coloniæ 1476 (?), 1481, 1487. (Vgl. Busse §. 1683 und Visch bibliotheca, scriptorum ord. Cist. Colon. 1656. sub artic. Gallus p. 115.) Die Handschrift ist ein Geschenk des Mag. Heinrich Lang, wie die Schlussbemerkung auf Bl. 244^{b} besagt: Hunc librum Magister Henricus Langk, Archidiaconus Stirie superioris, decretorum doctor egregius et plebanus in Goss, donauit monasterio Runensi, cuius anima requiescat in pace 1457°. Graf führt in seinen Nachrichten über Leoben (Grätz, 1824) diesen H. Lang in der Reihe der Pfarrer von Leoben zum J. 1441 an; jedoch ohne Nachweis der Quelle. Das alte Reuner Nekrolog setzt seinen Todestag auf den 20. März (magister Heinricus Langk, doctor decretorum). Nach der Anmerkung über den Geschenkgeber schrieb noch eine Hand des beginnenden 16. Jahrh. Amen solamen sit sanctus spiritus amen.

O mea matrona Dorothea digna corona,
Esto nobis prona, da nobis celica dona.
Confer amica mea michi subsidium Dorothea.

Als rückwärtiges Deckelblatt ist das Fragment eines Lebens des heil. Hieronymus in Schrift des 14. Jahrh. aufgeklebt. Auf der Aussenseite des einst schönen Einbandes ist das Reuner Conventwappen und das Monogramm W. A. 1502 (Wolfgangus Abbas) eingepresst.

34^{a}. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 266 Bl. in 4to.

(Ejusdem Galli abb.) Malogranatum l. 1. et libri 3. cap. 19—51. Enthält die fehlenden Theile der vorausgehenden Handschrift. Anf. Notandum quod opus subsequens seu liber. Doch scheint der Text der Vorrede zu wechseln. (Vgl. die Drucke bei Hain, Repert. bibliograph. vol. I. p. II. pag. 433. n. 7449 seq.) Die eigentliche Abhandlung beginnt: Fili accedens ad seruitutem dei. Nach dem Schlusse auf Bl. 263^{b}: Frater Jo. Schad. In 1458. Dieser Name lautet vielleicht richtig: Joannes Schadwiner, welcher als Reuner Profess in einer Urkunde des Klosters vom J. 1474 vorkommt und im alten Reuner Necrologe unterm 27. October eingetragen ist (Johannes Schadwiener senior, sacerdos et monachus, 1504). Sein Antheil an der Handschrift kann sich aber nur auf das seinem Namen nachfolgende unvollendete Register beziehen, welches in gleicher Tinte und Schrift mit der Namens-

eintragung geschrieben ist. Die Handschrift wurde nämlich ebenfalls vom Mag. Heinrich Lang dem Kloster geschenkt, wie auf dem vorderen Vorsetzblatte zu lesen ist: Hunc librum Magister Henricus Langk et decretorum doctor egregius, Archidiaconus Stirie Superioris ac plebanus in Göss donauit huic monasterio Runensi in remedium anime sue. Cuius anima viuit in Christo 1457".

35. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh, 263 Bl. in kl. 4to. (Das 7. Bl. fehlt.)

1. Bl. 1a. (Registrum codicis.) 2. Bl. 1b—51a. S. Maximi, philosophi et monachi liber ekatontadum (seu de charitate ad Elpidium centuriae IV.) Anf. Prefatio Cerbani . . . Reverentissimo patri et domino David . . . Cum nuper ab excellentia sanctitatis uestrę. Bl. 2a Prefatio ipsius phylosophi. Ecce ad eum qui est de excolenda uita. Die Werke des hl. Maximus (580—662), eines Abtes und Bekenners und hervorragenden Vertheidigers der orthodoxen Lehre im Monotheleten-Streite wurden herausgegeben von Combefisius, Paris 1675, und neuestens von Migne (series græca tom. 91). 3. Bl. 51a—63a. S. Joannis Damasceni († p. 754) tractatus de incarnatione verbi. Anf. Svggestione igitur principis demoniorum. Dieser hier als selbstständig erscheinende Tractat besteht eigentlich nur aus den ersten acht Capiteln vom dritten Buche des Werkes Ecthesis seu accurata expositio fidei orthodoxæ. (Vgl. Opp. ed. Jac. Billius. Paris. 1603. fol. 216, jedoch in abweichender Uebersetzung. Bessere Ausgaben von Le Quien, Paris 1712 und von Migne, ser. gr. tom. 94—96.) 4. Bl. 63a—85b. Hugonis a s. Victore tractatus cantici s. Mariae: Magnificat. Anf. Maximam hanc in diuinis scripturis difficultatem. Ist in dem Verzeichnisse der Schriften Hugo's bei Cave, scriptorum ecclesiast. hist. literaria (Genevæ 1693. S. 456) unter diesem Titel nicht enthalten. 5. Bl. 85b—105b. Ejusdem Hugonis epistola de virginitate s. Mariae. Anf. Sancto pontifici G. Hugo vestrę beatudinis (!) seruus. Narrastis mihi de beate Marię virginitate. 6. Bl. 106a—114a. De quinquies septem vitiis et virtutibis. Dieser Titel steht nicht im Contexte, sondern im Register zu Anfang der Handschr. Anf. Quinque septem quę in sacra scriptura inueniuntur. (Vgl. Handschr. 12 n. 2, wo ein ähnlicher Aufsatz Hugo v. St. Victor zugeschrieben wird.) 7. Bl. 114a—120a. (De natura et speciebus ignis cum morali applicatione.) Anf. Tres nature ignis sunt. Bl. 120b und 121a leer. 8. Bl. 121b bis

130ᵃ. Homilia s. Bernardi abb. super evangelium: Intravit Jesus. (Luc. 10. 38. cum prologo.) Anf. des Prol. Cvm nichil præter eqiuuocationem. Anf. der Homil. mit gegemaltem Initialbuchst. Expugnaturus filius dei. In der Ausgabe der Werke des hl. Bernhard von Migne nicht enthalten. 9. Bl. 130ᵇ—134ᵇ. (Carmen de miraculoso quodam ss. eucharistiae effectu, cum expositione prosaica desuper.) Anf. Qvod refero res est, mihi credite, fabula non est. (39 Hexameter.) 10. Bl. 134ᵇ—136ᵇ. Versus de corpore domini. Anf. Simpliciter fusa nullum moueat mea musa. (78 Hexameter in 7 Absätzen.) 11. Bl. 136ᵇ bis 137ᵃ. (Versus de vetere et novo sacrificio.) Anf. Melchisedech domino panem uinumque litauit. (18 gereimte Hexameterpaare.) 12. Bl. 137ᵃ—147ᵇ. Sermo b. Bernardi, abb. Claravallensis, de evangelica lectione: Intravit Jesus. (Luc. 10, 38.) Anf. Quod dominus et saluator noster. Wird von Mabillon unter die verdächtigen Werke des Hl. gezählt. (Opp. ex ed. Migne, tom. III. p. 1001. Sermo V. in assumpt. b. Mariæ virg.) 13. Bl. 147ᵇ—194ᵃ. Homiliae (IV) domini Bernardi (super: Missus est.) Anf. Scribere me aliquid et deuotio iubet. (Echt. Opp. ex ed. Migne tom. II. p. 55.) 14. Bl. 194ᵃ—259ᵃ. (Bernardi Morlanensis monachi Cluniacensis (c. 1130), carmen de contemptu mundi.) Ein satyrisches Gedicht in leoninischen Versen, gewidmet dem Abte von Clugny, Petrus dem Ehrwürdigen; zuletzt gedr. Lunæburgi, 1640. (Vgl. Busse §. 1088.) Anf. des Prol. Materia auctoris est Christi aduentus. Anf. der Widmung: Quod ad aures publicas. Anf. des Ged.: Hora nouissima tempora pessima sunt uigilemus. 15. Bl. 259ᵃ bis 260ᵇ. (Carmen de incarnatione verbi.) Anf. Salue Petre bone, Petrus esto fide ratione. (73 Verse.) Da sich dieses Gedicht unmittelbar dem vorausgehenden anschliesst, dürfte es vom nämlichen Verf. geschrieben sein oder wenigstens dem Kloster Clugny entstammen, umsomehr, da es auch mit einem Grusse an Petrus (den Ehrwürdigen?) beginnt. An dasselbe reiht sich wieder unmittelbar, doch sichtlich von anderer Hand das Distichon:

Quis moritur? præsul. Cur? pro grege? Qualiter? ense.
Quando? natali. Quis locus? ara dei.

Dürfte auf Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury, zu beziehen sein, der am 29. December 1180 am Altare mit dem Schwerte gemordet wurde. 16. Bl. 261ᵃ—262ᵇ. (Carmen de rustici cujusdam profanatione ss. sacramenti,

qui illud in alveo reposuit.) Anf. In laudem fidei, quam quisque tenetur habere. (20 Disticha.) Noch heute als Sage im Volksmunde verbreitet. 17. Bl. 261b—263a. Carmen de morte comitis Friderici et aliorum. Anf. Questio discurrit ueteres apud unum (?) ruine. (57 Verse.) Enthält die Erzählung zweier Unglücksfälle, von denen einer zu Mainz, der andere an einem ungenannten Orte sich ereignete. Der Name Friedrich kommt im Gedichte selbst nicht vor, doch ist die Aufschrift von der gleichen Hand hinzugefügt. Auf den Deckelblättern Fragmente eines Reuner Necrologs aus dem 14. Jahrh., Theile der Monate Juni und September umfassend.

36. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 288 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a—112b. Mag. Nicolai de Dinkelsbühl tractatus de poenitentia et tribus partibus ejus. Anf. Ecce nunc tempus acceptabile. 2. Cor. 6. Duo sunt tempora hominis. Gedruckt mit mehreren anderen Schriften desselben Verf., der nach Jöcher 1433 starb, zu Strassburg im J. 1516. Ein Verzeichniss seiner vielen meist ungedruckten Schriften enthält Kropf, bibliotheca Mellicensis. Aschbach's Geschichte der Wiener Universität, wo ausführlicher über ihn berichtet wird, konnte leider nicht eingesehen werden. (Vgl. St. Florianer Handschr. 133 n. 4 bei Czerny S. 64.) 2. Bl. 113a—228b. (Mag. Nicolai de Dinkelsbühl confessionale.) So betitelt sich dieser Tractat, der hier titellos ist, in der St. Florianer Handschr. 170 n. 4. (Czerny S. 84, wieder anders in 72 n. 4. S. 30.) Er handelt von den sieben Hauptsünden und zwar: superbia, invidia, ira, avaritia, luxuria, und bricht darin unvollendet ab, weil mehrere Blätter herausgeschnitten sind. Anf. Secundum magistrum et doctores in quarto. 3. Bl. 229a—231b. (De recitatione horarum canonicarum fragmentum.) Der Anf. fehlt; Schluss: vitam beatam habebit eternaliter, quam nobis concedat pater etc. 4. Bl. 232a—233b. (Quaestiones de forma sacramenti eucharistiae et de quibusdam defectibus in missa.) Anf. Qveritur, que sit forma sacramenti. 5. Bl. 233b. (Expositio primi versus cantici Jsaiae: Quis est hic, qui ascendit de Edom. 10 Zeilen.) 6. Bl. 234a—237b. De officio mortuorum. Anf. Locorum igitur alius sacer. 7. Bl. 237b—238b. Notabilia de remediis mortuorum, de præventis, de obventionibus, de alphabeto (Anf. Nota quis invenit litteras. Respondetur quædam virgo nomine Carmt. etc.), de verbis: Sancta ergo et salubris est cogitacio, pro defunctis exorare. 8. Bl. 239a bis

255ᵃ. (Bernonis, monachi Prumiensis, a. 1008—1048 abbatis Augiensis) vita s. Udalrici episcopi (Augustani † 973.) Anf. Reverentissimo patri Frideboldo ac vero sancte martiris Affre alvmno (hier fehlt der Name des Verf. „Bern", den andere Handschriften enthalten) ... indeficiens bonum. Mire caritatis virtus. Ohne besonderen Werth, weil nur ein Auszug aus dem älteren Leben, verfasst vom Probste Gerhard. Der Prolog davon ist gedruckt in Pertz, monumenta, scriptor. tom IV. p. 381. (Vgl. Potthast, Wegweiser. S. 915.) 9. Bl. 255ᵃ—257ᵇ. (Excerpta ex Gerhardi libello de signis Udalrici ep.) Anf. Notanda sunt quædam signa de veteri vita. Post commendacionem preciosi thesawri. Dieser „libellus" bildet das 2. Buch des werthvollen Lebens Ulrich's von Gerhard, abgedruckt in Pertz, monum. scrip. tom. IV. p. 419—425. Hier sind nur die Capitel 1, 2, 3, 4, 20, 21, 22, 26, 27, 28, 30 und fünf weitere, die bei Gerhard fehlen, enthalten. 10. Bl. 258ᵃ—287ᵃ. (Processus judiciarius.) In dieser Abhandlung wird das gerichtliche Verfahren des geistlichen Gerichtshofes in Wien beschrieben und mit vielen Formularen belegt. Ein solches ist auf Bl. 262ᵃ datirt vom J. 1468 — vielleicht die Abfassungszeit der Handschrift. Die Abhandlung scheint nach dem Wortlaute des Anf.: Sed antequam veniam ad propositum, nicht ganz zu sein. Auf dem Einbande Conventwappen und Monogramm des Abtes Wolfgang W. A. 1502.

37. Pergamenthandschrift des XII Jahrh., 142 Bl. in 4ᵗᵒ.

1. Bl. 1ᵃ. (Notae theologicae de verbi substantia, incarnatione, natura etc.) 12 Zeilen in Schrift des XIII. Jahrh. 2. Bl. 1ᵇ—42ᵇ. S. Hieronymi († 420) liber de viris illustribus seu de scriptoribus ecclesiasticis, cum (Bl. 42ᵇ—65ᵇ.) Gennadii, presbyteri Massiliensis († c. 493) continuatione. Anf. Romano Dextero Hieronimus salutem in domino. Hortaris Dexter. Anf. der Fortsetz. des Genn. Jacobus cognomento sapiens. 3. Bl. 65ᵇ—138ᵇ. S. Hieronymi expositio in librum Ecclesiasten. Anf. Memini me ante hoc ferme quinquennium. Beide echte Werke stehen gedruckt in allen besseren Ausgaben des hl. Hieronym. von Martianay, Vallarsi etc.

38. Pergamenthandschrift des beginn. XII. Jahrh., 110 Bl. in 4ᵗᵒ mit schönen in verschlungener Pflanzen- oder Thierornamentik roth ausgeführten Initialen.

1. Bl. 1ᵃ. (Carmen in laudem venerab. Bedae.) Anf. Beda dei famvlvs nostri dedascvlvs evi. 9 Hexameter. 2. Bl. 1ᵇ

bis 60.ª. Bedae Venerabilis († 735) in proverbia Salomonis ll. III. Anf. Parabole grece, latine dicuntur similitudines. Echtes Werk, steht in der Kölner Ausgabe vom Jahre 1612 im 4. Bde. p. 634. 3. Bl. 60ᵇ—ſ10ᵇ. S. Hieronymi expositio in librum Ecclesiasten. Anf. Memini me ante hoc ferme qvinqvennivm. Am Schlusse fügte der Schreiber des Codex die Verse hinzu:

Uox intellecta dum facta parit tibi recta,
Fer prece scriptori ueniam lector studiose.
Cedat in amborum fructum res nempe duorum.
Scripsit que legeres, monimentum sit tibique res.

Eine etwas jüngere Hand aber setzte noch die Worte bei: Finis adest libri, potus detur michi uini. Als Deckelblätter sind Brevierfragmeute aus dem 9. oder 10. Jahrh. verwendet. Auf dem Einbande ist zwischen andere Ornamente wiederholt das Conventwappen eingepresst.

39. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 139 Bl. in 4ᵗᵒ.

(Ottonis, episc. Frisingensis († 22. Sept. 1158) chronicon seu rerum ab initio mundi ad sua usque tempora (1146) gestarum ll. VIII.) Anf. Domino svo Friderico etc. Petiuit uestra imperialis maiestas a nostra paruitate. Diese Handschr. dürfte eine der früheren Abschriften sein. Es fehlt in derselben das 36. Capitel des 7. Buches, welches, obwohl ein späterer Zusatz, doch in allen Ausgaben steht; der Kaiser- und Papstcatalog nach dem 35. Capitel des nämlichen Buches schliesst mit Friedrich I. und Hadrian IV. (1154—1159); schon eine andere Hand reihte noch Henricus V. (VI.) an; der unechte Epilog des 8. Buches fehlt; die „gesta Friderici" sind nicht mehr aufgenommen. Die Handschr. wird erwähnt von Wattenbach in Pertz Archiv X, S. 625. Die übrigen Handschriften und Drucke siehe bei Potthast, Wegweiser, S. 477. Am Schlusse: Pro scripto libro sit laus et gloria christo amen. Hierauf Beschreibung eines Amulets gegen die Epilepsie (contra caducum morbum) von einer Hand des XIII. Jahrh., mit der Bemerkung: probatum est. Endlich folgende historische Notizen:

Anno gratie M°. cc°. xl°. vi°. Fridericus dux Austrie et Stirie, contra reges et principes et omnes tyrannos semper bellicosus et in omnibus victoriosus exsistens, qui uirtutibus et diuicijs omnes istius terre principes ante se constitutos exsuperabat. Anno vero sui principatus xvi°. xvij°. kal. Jvlij exercitum producens contra Vngaros, gentem infelicem et in-

manem, qui aduersus eum cum rege suo innumerabiles uelud arena maris congregati fuerant, et ipse tamquam leo confidens in multitudine fortitudinis sue, precinctus potentissime gladio suo, primus uelud gygas in acie processit, et cum multi ex utraque parte cecidissent, tunc et ipse cecidit et mortuus est.

v. kal. Augusti in die sancti Paraleymonis (sic! doch wohl für Panthaleonis) martyris obiit Lvpoldus dux Austrie et Styrie pater Friderici ducis. (Das Datum v. ist kaum mehr zu erkennen und scheint mit der vorausgestandenen Jahreszahl radirt worden zu sein. (Leop. VI. (VII.) † 28. Juli 1230.)

Anno domini M°. cc°. xl°. vj°. xvij°. kal. Jvlij ob. Fridericus, contra Augustum et reges et principes et omnes tyrannos semper bellicosus.

Anno domini M°. ccc°. viij. Albertus, Rex Romanorum, infœliciter occiditur, qui fuit semper bellicosissimus et victoriosissimus, ob. vij°. k. Ma. Das alte Reuner Necrolog setzt übereinstimmend mit anderen Aufschreibungen seinen Todestag auf den 1. Mai. Diese histor. Eintragungen sind in Schrift des betreffenden Jahrh. verzeichnet.

40. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 171 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a. (Versus introductorii.) Anf. Hec mea Lavrenti compingas carmina menti. 10 Hexameter. 2. Bl. 1a. (Index hujus codicis.) Von einer Hand des XV. Jahrh., aber unvollständig, da er nur sechs Stücke enthält. 3. Bl. 1b. bis 57a. Enchiridion s. Augustini episcopi (Hipp, † 430) ad Laurentium (sive de fide, spe et charitate lib. unus.) Anf. Dici non potest dilectissime fili Laurenti. Gehört zu den bedeutenderen Schriften Augustin's und enthält den Inbegriff seiner dogmatischen Anschauungen; in der Pariser Mauriner Ausg. v. J. 1837 im 6. Bde., S. 341. 4. Bl. 58a bis 86a. (S. Isidori, ep. Hispalensis († 636), de fide contra Judaeos ll. 2) Hier wird der Verf. durchgehends Isidorus Toletanus genannt. Anf. Domine sancte sorori Florentine Toletanus Ysidorus. Quedam quę diuersis temporibus in ueteris testamenti libris. Echtes Werk, das ausser in den Gesammtausgaben auch öfter selbstständig gedruckt wurde, wie: Hagenoæ 1519, Venet. 1584. 5. Bl. 86a—92b. S. Methodii, ep. Patarens. et mart. († c. 312) liber de principio saeculi et interregnis gentium et fine saeculorum. Anf. Sciendum nobis fratres karissimi, quomodo in principio creauit deus. Neueste jedoch nur griech. Ausg. seiner Schriften von Alb. Jahn. Halis Sax. 1865. Das vorlie-

gende Buch, meist „Revelationes“ genannt, welches von den Türken, vom Antichrist und Weltende handelt, ist nach allgemeiner Annahme unterschoben und gehört einem jüngeren Methodius. (Vgl. Cave, scriptor. ecclesiast. hist. literaria Genevæ 1693 p. 75.) Der Tractat n. 8 in der Handschr. 30 ist hauptsächlich über dieses Werk aufgebaut. 6. Bl. 92^{b}—110^{b}. Editiuncula divinae incarnationis. Anf. In principio principium sine principio. Enthält eine Lebensgeschichte Christi nach der hl. Schrift und den Kirchenvätern, aber auch mit Einflechtung mancher apokryphischer Nachrichten. 7. Bl. 110^{b} bis 118^{b}. Liber Sibyllae de judicii die. Anf. Generaliter omnes feminę dicuntur prophetantes. Nach einer Einleitung über die Sibylle von Tibur und ihre Prophezeiungen folgen auf Bl. 117^{b} die berühmten 27 Verse des 8. Sib. Buches: Jvdicii signum tellus sudore madescit etc., deren Anfangsbuchstaben im Griechischen das bekannte Akrostichon geben: Ιησους Χρειστος, θεου ϋιος σωτηρ, und die desshalb ehemals in französischen Kirchen zu Weihnachten feierlich gesungen wurden. (Martene, de antiq. eccl. ritib. l. IV. c. 12, 13.) Am Schlusse stehen noch mit der Aufschrift: Augustinus. fünf Zeilen über dies Akrostichon, welche dem Sinne nach dem 23. Capitel des 18. Buches von Aug. de civitate dei entnommen sind, wo er ebenfalls von diesen Sibyll. Versen handelt. Das Ganze, bis auf den Zusatz aus Augustin, ist gedruckt in der Kölner Ausgabe von Beda's Werken vom J. 1612 im 2. Bde., S. 236 unter der Aufschrift: Ven. Bedæ presb. etiam hæc Sibyllinorum verborum interpretatio adscribitur a nonnullis, mit dem besseren Anfange: Sibyllæ generaliter etc. Jedenfalls unecht. 8. Bl. 118^{b}—123^{b}. Prognostica de Antichristo. Anf. Qvi legis hęc cura, tristis de morte futura. Quemuis securum, ue non sinit irrutturum. Igitvr de antichristo scire uolentibus. 9. Bl. 123^{b}—157^{a}. Vita s. Nicolai, episcopi (Myrensis c. 325). Anf. Gloriosa quidem acta sanctorum. Besteht aus zwei Theilen, deren erster auf Bl. 147^{a} schliesst und als eine Uebersetzung aus dem Griechischen bezeichnet wird (Hvc vsque de grecorum editione trahentes doctorum ad latinitatis transtulimus gratiam), während der andere ein Referat wahrheitsgetreuer Zeugen über spätere Wunder sein soll (refero ... quod ueridicorum recitatione comperi). Dies wenig glaubwürdige Leben ist nicht das von Surius zum 6. December nach dem Griechischen des Metaphrastes herausgegebene. 10. Bl. 157^{b} -164^{b}. (Vita s. Thiemonis, archiepiscopi Salisburgensis 1088

bis 1101.) Anf. Favente dei gratia ipsiusque opitulante misericordia. Ist bis auf den Eingang und Schluss, der einige Worte über Th. Nachfolger Conrad enthält, gezogen aus der „Passio s. Thiemonis", gedruckt in Pertz monumenta, script. t. XI. p. 52. 11. Bl. 164b—171b. Passio s. Eustachii mart. Anf. In diebvs Traiani imperatoris, sub quo ydolorum seuicia feruebat. Stammt unzweifelhaft aus den fabulosen griechischen Acten, die bei den Bollandisten im 6. Septemberbande unterm 20. September gedruckt sind.

41. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 114 Bl. in 4to mit einigen Thierzeichnungen an den unteren Blatträndern.

1. Bl. 1a—105a. Bedae Venerab. in prouerbia Salomonis ll. 3. Anf. Parabole grece latine similitudines. Vgl. Handschr. 38, n. 2. 2. Bl. 105a—114b. Albertanus de modo loquendi. Anf. Incipit Adalbertanus de modo loquendi. Quoniam in dicendo multi errant. Am Schlusse wegen Radirung fast unleserlich: Qui scripsit gaudeat ..... videat. Die von anderer Hand folgenden Worte: Johannes baptiste amen beziehen sich wahrscheinlich auf den letzten Zusatz: Anno domini Millesimo Trecentesimo octogesimo quinto frater Wulfgangus, Erhardus, Johannes, Michahel intrauerunt cellam nouiciorum et frater (der Name ist radirt) fuit magister eorum. Auf dem Vorderdeckel Fragment eines Antiphonarblattes aus dem XV. Jahrh. Auf das Rückdeckelblatt schrieb eine Hand des XIII. Jahrh. das Minuskelalphabet bis t und darunter die Verse:

Qui bibis arigento dicis Lazarique memento.
Vase bibens vitreo, vitream circumspice mentem
Sobrivs et vitrei roboris esto memor.

Darunter in anscheinend noch älterer Schrift (11. Jahrh.?) der Anfang des Pater noster. Auf dem Einbande sind u. a. zwei Spruchbänder mit den Buchstaben A. E. J. O. V. eingepresst.

42. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 241 Bl. in 4to.

Sermones 67 excerpti ex sermonibus beati Bernardi abb. Bl. 1a—2b Register. Bl. 3a. Anf. De aduentu domini et sex circumstantiis eius. Hodie fratres celebramus aduentus initium. Auf Bl. 237b unter allerlei Gekritzel von einer Hand des XV. Jahrh. die Worte:

Ach nesnadno nam
Znanni byty wam.

43. Pergamenthandschrift des XIII. und XIV. Jahrh. 214 Bl. in 4to.

1. Bl. 1b—76a. (Sermones de tempore et sanctis.) Anf. Sermo in aduentu domini. Tempus requirendi dominum cum uenerit. Diese meist kurzen Reden durchlaufen zweimal das Kirchenjahr und scheinen für Klosterleute berechnet gewesen zu sein. XIII. Jahrh. 2. Bl. 76a, Nomina inferni. Von späterer Hand hinzugefügt. 3. Bl. 76b. (Expositio versus: Sicut lilium inter spinas.) 12 Zeilen. Am unteren Theile der Blattseite: Drí nam vnd ain person. eichsent in dez himelz tron. 4. Bl. 77a—115a. (Honorii Augustodunensis commentarii in canticum canticorum.) Anf. Symoni donum sapientie cum Salemone poscenti Honorius .... Quia prædecessori tuo beate memorie uenerando abbati Chvnoni. Dieser bedeutende und fruchtbare Schriftsteller lebte um 1120. Seine zahlreichen Schriften siehe im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, 5. Bd., S. 312. XIV. Jahrh. 2 Spalten. 5. Bl. 116a—201a. (Jacobi de Voragine, ord. praedicat. (c. 1230—1298), legenda aurea seu historia Lombardica.) Anf. Uniuersum tempus presentis uite. Die vorliegende Redaction stimmt bezüglich der Capitelzahl ziemlich mit Grässe's Ausgabe (Dresden 1846), die 182 zählt, überein, da sie gemäss dem Register nach Abzug derjenigen Nummern (6), denen „nichil" beigesetzt ist, noch 175 enthalten sollte. Leider bricht dieselbe schon im 57. Capitel (St. Marcus) unvollendet ab. XIV. Jahrh. mit einigen färbig verzierten Initialen. 2 Sp. Vgl. Handschr. 17. 6. Bl. 202a—214b. (Guigonis prioris V. majoris Carthusiae († 1137) statuta ordinis Carthusiensis.) Anf. Karissimi ac reuerendissimi nobis patris Hugonis, Gratianopolitani episcopi. Vorausgeht eine kurze Notiz über den Stifter des Karthäuserordens: Magister Bruno natione theutonicus etc. XIII. Jahrh. Die Schlusszeilen sind von einer späteren Hand, welche die Schrift des angegebenen Jahrh. ziemlich gut nachahmte, auf das Rückdeckelblatt geschrieben. Die Ausgaben siehe bei Busse §. 1052.

44. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 206 Bl. in 4to.

1. Bl. 1b—99b. S. Ambrosii, episcopi Mediolanensis († 397) de officiis ll. 3. Anf. Non arrogans videri arbitror. 2. Bl. 99b—117b. Paulini (presbyteri Mediol. c. 422) vita s. Ambrosii ep. Anf. Hortaris venerabilis pater Augustine. Gedruckt bei Surius unterm 4. April

und in den meisten Ausgaben der Werke des hl. Ambros. 3. Bl. 117[b]—190[a]. Sulpitii Severi, rhetoris (et presbyteri † c. 410) vita s. Martini, episc. Turonensis († 401). Anf. Incipit apologia ad Desiderium fratrem .... Ego quidem frater unanimis. Anf. des darauf folgenden Prologs: Plerique mortalium studiis sæcularibus. Unter dem Titel „vita" ist hier ungeschieden vereinigt, was Halm in der neuesten Ausgabe der Schriften des Sulp. Severus (Vindobonæ 1866) p. 107—216 in drei Abtheilungen als: vita s. Martini, epistulæ (III), dialogi gibt; nur sind in vorliegender Handschr. den dialogis auf Bl. 186[b]—190[a] noch vier Capitel angefügt, die offenbar von einem späteren Verf. stammen, da in denselben (Bl. 188[b]. Zeile 1) des Severus Erwähnung geschieht. Die früheren Ausgaben siehe in Potthast's Wegweiser S. 805. 4. Bl. 190[a]—198[a]. Vita s. Aegidii abb. († c. 711—725). Anf. Sanctorum quidem ac propensiori cultu reuerentię. Gedruckt bei den Bollandisten im 1. Septemberbande zum 1. September. 5. Bl. 198[a]—206[a]. Vita s. Leonardi (conf. Corbiniaci dioec. † c. 570). Anf. Beatvs igitur Leonardus temporibus Anastasii imperatoris. Ist nicht das bei den Bollandisten im 1. Theile des 7. Octoberbandes unterm 15. Oct. abgedruckte Leben, sondern wahrscheinlich das dort sub n. 5 erwähnte, welches Vieles aus den Acten eines hl. Leonhard von Limoges einflicht; also ziemlich werthlos. 6. Bl. 206[a]. Sententiae excerptae (ex s. Hieronymo et s. Augustino). Auf Bl. 206[b] Registrum codicis.

45. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 247 Bl. in 4to mit färbiger Initiale zu Anfang. 2 Spalten.

(Petri Lombardi, doctoris et episcopi Parisiensis († 1164) liber I. et II. sententiarum.) Anf. Ueteris ac nouę legis continentiam. Der Prolog des Werkes fehlt und es beginnt dasselbe hier unmittelbar mit dem ersten Capitel der ersten Distinction. Die Capitelüberschriften stehen am Rande. Die Distinctionen hat eine Hand des XV. Jahrh. angefügt. Das 3. und 4. Buch fehlen. Oft gedruckt, zuerst: Argentorati s. a. (Vgl. Hain, Repert. bibliogr. vol. II p. I. pag. 278 n. 10183.)

46. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 213 Bl. in 4to mit einigen färbigen Initialen.

1. Bl. 1[a]—84[a]. Venerab. Bedae presbyteri expositio super septem canonicas (seu catholicas

epistolas. Anf. Jacobus dei et domini nostri Jesu Christi seruus duodecim tribubus .... salutem. Dixit de hoc Jacobo. Gedruckt im 5. Bande, S. 673 der Kölner Ausg. Beda's vom J. 1612. Hier geht auf Bl. 1 eine Einleitung voraus, die leider abgerissen anfängt und nicht im Drucke steht, vielleicht auch gar nicht von Beda herrührt. Schluss derselben: se esse seruum domini nostri Jesu Christi, cui seruire regnare est. Finit proemium. 2. Bl. 84ª—198ᵇ. Ejusdem Bedae in Ezram et Nehemiam prophetas allegorica expositio. Anf. Eximivs sacrę interpres ac doctor scripture Iheronimus. Gedruckt im 4. Bde. der obigen Ausg., S. 348. 3. Bl. 198ᵇ bis 209ᵇ. Ejusdem Bedae expositio super librum Tobiae. Anf. Liber sancti patris Tobię. Vom Schlusse fehlen etwa 7 Zeilen. Steht in obiger Ausg. im 4. Bde., S. 437. Sämmtlich echte Schriften Beda's.

47. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 109 Bl. in 4ᵗᵒ, 2 Spalten.

1ˢ Bl. 1ª—105ª. Libri s. Dionysii Areopagitae, quos Johannes Erigena († 877) transtulit de graeco in latinum. Anf. Valde quidem ammiranda. Enthält sämmtliche Schriften, die den Namen dieses Autors tragen, nämlich: de cœlesti hierarchia, de ecclesiastica hierarchia, de divinis nominibus, de mystica theologia, epistolæ decem mit Prolog und Epilog (Hanc libam sacro grecorum nectare fartam. 12 Disticha) des Uebersetzers. Beste Ausgabe der Werke des Dion. von Corderius S. J. zuletzt gedruckt Venedig 1756. Erigenas etwas dunkle Uebersetzung erschien das letzte Mal im Drucke zu Köln 1536. 2. Bl. 105ª. (Versus de casu urbis Romae.) Anf. Nobilibus quondam fueras constructa patronis. 8 Disticha.

48. Papierhandschrift aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrh., 409 Bl. in 4ᵗᵒ, 2 Spalten.

Mag. Petri Meffordis sermones de sanctis. Anf. Incipit prologus in sermones de sanctis reuerendi magistri Petri Meffordis Lipcensis. Laudate dominum in sanctis eius. Ita scribitur. Diese Sammlung ist wahrscheinlich der dritte Theil des unter dem Titel: „Sermones Meffret alias ortulus regine“ bekannten und gedruckten Predigtwerkes, obwohl die Reden mit dem dem Verf. vorliegenden zweitältesten Drucke (sine l. a. et typ. nom. bei Hain, Repert. bibliogr. vol. II. p. I, pag. 389 n. 11000; dort auch die übrigen Drucke bis 1500) nicht wörtlich, wohl aber meist dem Inhalte

nach übereinstimmen; doch finden sich hie und da auch ganz verschiedene, z. B. am Feste der hl. Katharina. Meffret soll nach Jöcher, Ebert, Busse ein Priester der Diöcese Meissen gewesen sein, der um 1443—1476 lebte. Hier wird er „Lipcensis" genannt, was sehr gut zu dem von Ebert (Allgem. bibliogr. Lexicon, Theil II n. 13552) Gesagten passt. Die vorliegende Handschrift ist verbunden und beginnt eigentlich auf Bl. 133a. Die vorausgehenden Blätter sind nach dem Schlusse einzuschalten.

49. Pergamenthandschrift des beginnend. XV. Jahrh., 139 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a. Registrum codicis. 2. Bl. 2a—28a. S. Anselmi, archiepiscopi Cantuariens († 1109) meditationes (et orationes). Anf. Omnipotens deus et misericors pater. Ihre Echheit ist nicht ganz sichergestellt. Stehen in Gerberon's Ausg., 2. Aufl., Paris 1721. p. 102 und 244, aber weit zahlreicher und in anderer Ordnung. 3 Bl. 28a bis 28b. Orationes ad salutandam s. crucem. Anf. Domine Jesu Christe, deus verus de deo vero. 4. Bl. 28b bis 29b. Confessio omnimoda. Anf. Confiteor deo et omnibus sanctis eius. 5. Bl. 30a—44a. S. Bernardi, abb. Claravallens. († 1153) meditationes. Anf. Mvlti multa sciunt. Unecht. In Migne's Ausg., B. III, Spalte 485 unter dem Titel: Med. piissimæ de cognitione humanæ conditionis. 6. Bl. 44a bis 57b. Ejusdem Bernardi abb. liber de conscientia. Anf. Domus hæc, in qua habitamus. Unecht. In Migne's Ausg., B. III, Sp. 507 mit der Aufschrift: Tractat. de interiori domo seu de conscientia ædificanda. 7. Bl. 58a bis 100a. Ejusdem de consideratione ll. V ad Eugenium III. Anf. Svbit animum dictare aliquid. Bekanntes echtes Werk. In Migne's Ausg., B. I, Sp. 727. 8. Bl. 100b—119b. Ejusdem de praecepto et dispensatione liber. Anf. Domino abbati Columbensi .... Rescriptum meum ad epistolas. Echt. In obiger Ausg., B. I, S. 859. 9. Bl. 120a bis 138b. Ejusdem homiliae IV super: Missus est. Anf. Scribere me aliquid et deuocio iubet. Echt. Vgl. Handschr. 35 n. 13. 10. Bl. 138b—139b. Ejusdem de cura rei familiaris. Anf. Gracioso et felici militi Reymondo .... salutem. Doceri petis a me. Ist in Migne's Ausg. nicht gedruckt, wohl aber im III. B., Sp. 1190 die Bemerkung Mabillons: Hæc epistola tam indigna est nova luce, quam Bernardo auctore. Hier unvollendet, weil am Schlusse der Handschrift,

die nach dem Register auf Bl. 1ª noch „Innocentii papæ de miseria humanæ conditionis“ enthielt, mehrere Lagen fehlen. Auf die Innenseite des Vorderdeckels schrieb eine Hand des XV. Jahrh. Fr. Wolfgangus prior (?) noster oriundus in Grecz ingressus est ordinem Cysterciens. anno domini M°. cccc°. lj. in die Margarete virg. (12. Juli). Wahrscheinlich der spätere gleichnamige Abt.

50. Pergamenthandschrift des endenden XII. Jahrh., 204 Bl. in 4to.

(Vitae et passiones sanctorum.) Beginnen nach dem Register, welches 44 Stücke enthält (darunter vita s. Vedasti ep., passio s. Sygismundi regis, s. Chiliani sociorum. que eius, ss. quatuor coronatorum, vita s. Otilie virginis, s. Evcharii primi Treverorum ep.) mit der: „Vita s. Hylarii Pictauiensis ep. et conf.“ Anf. Beatissimi Hilarii confratres vitam fide vel operibus approbatam. Die übrigen Heiligenleben folgen dann fast sämmtlich in der Ordnung des Kalenders.

51. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh.. 212 Bl. in 4to mit kleinen färbigen Initialen.

(Vitae et visiones sanctorum.) Enthält 1. Bl. 1ª bis 24ª. Vita s. Patritii ep. et conf. († 492). Anf. Natvs est igitur sanctus Patriusci in illo oppido Nemphor. 2. Bl. 24ª bis 28ᵇ. Vita s. Rŷnani episcopi (saec. VI.). Anf. Est sita in occiduis partibus insula nomine Hybernia. Scheint nicht vollständig zu sein. 3. Bl. 28ᵇ—31ª. Vita s. Coengeni, abbat. et conf. (sæc. VI.) Anf. Natvs est in Hybernia insula de provincia Laginensium. Scheint ebenfalls unvollständig zu sein. Diese drei sehr wenig glaubwürdigen Heiligenleben sind bei den Bollandisten nicht gedruckt. (17. Mart., 1. und 3. Jun.). Andere einschlägige Werke wie: Florilegium insulæ sanctorum seu vitæ et acta sanctorum Hyberniæ, colleg. Thom. Messinghamus. Paris. 1624, oder Colgan, acta sanctorum Scotiæ et Hiberniæ. Lovan. 1645, konnte der Verfasser nicht einsehen. 4. Bl. 31ᵇ—70ª. Vita s. Columbani abbat. († 615 auctore Jona, abb. Bobiensi † c. 665). Anf. der Vorrede: Domnis eximiis .... Waldeberto et Boboleno patribus ionaspot (sic). Memini me ante hoc ferme triennium. Anf. der vita: Rvtilantem atque eximio fulgore micantem. Gedruckt bei Surius, vit. sanct. sub 21. November und unter Beda's Werken in der Kölner Ausg. vom J. 1612 im 3. Bde p. 199, jedoch ohne die Vorrede. Die übrigen Drucke siehe in Potthast's

Wegweiser S. 657. 5. Bl. 70a—120a. Vita s. Malachiae archiep. et legati sedis apost. per Hiberniam († 1148) auct. s. Bernardo abb. Claravallensi. Anf. Semper quidem opere precium fuit. Im 1. Bde. Sp. 1073 von Migne's Ausgabe der Werke des hl. Bernh. und bei Surius unterm 3. Nov. 6. Bl. 120b—141a. a) Visio s. Fursei abbatis (Latiniacensis † c. 654). Anf. Fvit uir uitę uenerabilis Furseus nomine. Unterm 16. Jänner bei Surius und bei den Bollandisten im zweiten Jännerbande als erste „Vita"; hier jedoch mit einem Zusatze am Schlusse über die Schicksale des hl. Foilanus, eines Bruders des heil. Furseus, welcher dem alten Leben dieses Heiligen, veröffentlicht von dem Mauriner Menard, addit. ad martyrol. Bened. p. 900, entnommen sein dürfte. b) Miracula s. Fursei. Anf. Benedictvs pater Furseus. Ebenfalls gedruckt bei den Bollandisten am obigen Platze, hier ist der Anfang (n. 1—3) weggelassen. 7. Bl. 141a bis 151b. Visio Wettini, Augiensis coenobii (Reichenau) monachi († 824), Haitone auctore. Anf. In prouincia Alamannorum uel Sueuorum. Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen. 3. Aufl., 1. Bd., S. 207, wo die Vorrede abgedruckt und die anderen Drucke angemerkt sind. 8. Bl. 151b—152b. Visio cujusdam pauperculae. Anf. Fvit namque in Laudonico pago quędam mulier pauperecula. Gedruckt bei Wattenbach an vorausgehender Stelle. 9. Bl. 152b—153a. (De reditu cujusdem peregrini ad vitam.) Anf. Qvidam peregrinus orationis causa nuper ad sanctum Jacobum pergens. 10. Bl. 153b—176a. Visio Tnugdali Hibernigenae Marco quodam relatore. Anf. des Prologs: Uenerabili ac deo deuotę domnę G. (dieser Buchstabe ist zwar hier radirt, kehrt aber noch zweimal wieder) dei dono abbatissę frater Marcvs .... seruitium. Cum multi sint uocati. Anf. der „Visio": Hybernia igitur insula est. Diese Vision wurde noch im XII. Jahrh. in zwei deutsche Gedichte verarbeitet. Von dem einen, das einen Dichter des Niederrheins zum Verf. hat, liegen nur mehr zwei Bruchstücke vor; das andere, von einem Priester Namens Alber, ist noch vollständig erhalten. (Vgl. Gödeke, deutsche Dichtung im Mittelalter, 2. Ausg., S. 169 und über die schnelle Verbreitung dieser Vision, Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung I. 174.) Beide Gedichte berufen sich auf eine lateinische Quelle; ob diese in der vorliegenden Bearbeitung gefunden ist, bedarf noch einer näheren Untersuchung. Marcus erklärt nämlich zwar im Prologe: Scripsimus autem uobis fideliter, prout nobis ipse, qui uiderat,

eandem uisionem (a. 1149) retulit. Aber er gibt auch eine Seite früher an: Placuit namque uestrę prouidentię, quatenus mysterium, quod ostensum fuerat Tnugdalo cuidam Hybernigeno, noster stilus licet ineruditus de barbarico in latinum transferret eloquium, wornach er nur eine Uebersetzung geliefert hätte, wenn er nicht etwa der Verf. beider Bearbeitungen ist. Vergl. auch die Drucke bei Hain, repert. bibliogr. vol. II. p. II. pag. 417 n. 15540—15549, darunter die vier ersten lateinisch, welche aber, nach den Anfängen zu schliessen, von vorliegender Bearbeitung verschieden sind. 11. Bl. 176ª—194ª. (Miraculum s. Mariae de Theophilo poenitente (vicedomino Adanae in Cilicia † 538), auctore Eutychiano, interprete Paulo diacono Neapoleos.) Anf. Factum est, priusquam incursio fieret. Unter obiger Aufschrift gedruckt bei den Bollandisten im ersten Februarbande zum 4. Februar. Ueber die deutschen Bearbeitungen vgl. Gödeke, deutsche Dichtung im Mittelalter, 2. Ausg., S. 141. 12. Bl. 194ª bis 208ª. Confessio Cypriani martyris et episcopi. Anf. Qvicunque in Christi mysteriis proficitis. Diese „confessio" oder „pœnitentia", wie sie auch in Handschriften genannt wird, bildet den zweiten Theil der sehr alten interpolirten griechischen Acten der Heiligen Cyprian, Justina und Theoktist, die um 304 bei Nicomedium litten. Sie stehen mit Commentar bei den Bollandisten im 7. Septemberbande unterm 26. Sept. Vgl. auch Cave's Anmerkung darüber bei dem hl. Cyprian von Carthago. (Scriptorum ecclesiast. hist. lit. Genevæ 1693. p. 65.) 13. Bl. 208ª. Registrum codicis. Am Schlusse desselben schrieb eine Hand des XV. Jahrh. hinzu: De sancta Katherina virgine et martyre, von welcher die Handschr. aber nichts enthält.

52. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 316 Bl. in 4to 2 Spalten.

(Sermones incerti authoris. a) Bl. 1ª—77ᵇ quadragesimales, b) Bl. 78ª—241ᵇ de tempore, c) Bl. 242ª—312ᵇ de sanctis.) Anf. Dominica in xlma prima. Dvctus est Jesus in desertum etc. Sicut Christus uoluit mori. Meist kurze Reden, im ersten Theile zwei auf fast jeden Tag der Quadragesimalzeit, von denen die erste als „Sermo bonus", die zweite als „S. melior" bezeichnet wird; im zweiten Theile drei auf jeden Sonntag, gewöhnlich als „Sermo bonus, melior, optimus" unterschieden; im dritten Theile nur selten mehr als eine auf jedes Fest. Die letzte Rede: „De officio misse sermo bonus" bricht unvollendet ab.

53. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 132 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen.

Joannis Cassiani († c. 435) collationes patrum (XI—XVII.) Anf. Incipit prefatio Cassiani ad Honoratum et Eucherium. Cvm virtutem perfectionis uestrę. Die 10 ersten Collationen, welche wahrscheinlich für sich einen Band bildeten, fehlen.

53ª. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 134 Bl. in kl. Fol.

Joannis Cassiani collationes patrum (XVIII bis XXIV.) Anf. Emissis iuuante gratia Christi decem collationibus patrum. Hiemit sind Cassian's Collationen beschlossen. Beste Ausgabe seiner Werke von Alard. Gazæus, Atrebati 1628 und noch öfter, auch in Migne's series lat. tom. 49 und 50. Auf dem Ledereinbande aus dem XV. Jahrh. unter allerlei Ornamentpressungen Spruchbänder mit dem Monogramme A. E. J. O. V.

54. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1491), 125 Bl. in 4to.

1. Bl. 1ª—125ª. (Liber usuum sacri Cisterciensis ordinis.) Anf. In aduentu domini dominica prima Ysaias incipiatur. Schluss: Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo scriptus est hic liber usus. Procurante fratre Bolfgango abbate in Runa. P. R. Gedruckt in Julian Paris, Nomasticon Cisterciense. Paris. 1664, p. 83—244 und öfter separat. 2. Bl. 125ᵇ. Institutio domini B(ernardi), quomodo psallere debeamus. 20 Zeilen.

55. Pergamenthandschrift des beginnenden XIII. Jahrh., 228 Bl. in 4to mit einigen verzierten Initialen.

1. Bl. 1ᵇ—112ª. S. Isidori Hispalensis († 636) sententiarum libri III sive de summo bono. Anf. Summvm bonum deus est, quia incommutabilis est. Echtes Werk, das in allen Gesammtausgaben Isidor's gedruckt ist. 2. Bl. 113ª—162ᵇ. (Philonis, Judaei Alexandrini (c. 40 p. Chr.), de biblicis antiquitatibus ab Adamo ad Sauli regis mortem liber.) Anf. Incipit Genesis. Initium mvndi. Adam genuit tres filios et unam filiam. Vorausgeschickt ist der Abschnitt über Philo aus dem catalogus virorum illustrium des hl. Hieronymus. Von dem genannten Werke schreibt Cave (Scriptor. eccl. hist. lit. Genevæ 1693 p. 11): Nonnulli Philoni Biblio (quem exeunte hoc sæculo claruisse volunt), alii Philoni nostro tribuunt. Rectius illi, qui utrique

abjudicant, et nugivenduli cujusdam recentioris opus esse censent." Lateinisch herausgegeben in Micropresbytico Basil. 1550 und in Antiquitatum variarum autores. Lugduni. Gryphius. 1552. 3. Bl. 162b—166a. (Historia translationis corporis s. Stephani protomart. Romam.) Anf. des Prologs: Totivs ueritatis auctorem. Anf. der Hist.: Temporibus igitur Theodosii imperatoris, cum aput Bizantium. Baronius bemerkt in seiner Ausgabe des römischen Martyrologiums, das diese Translation zum 7. Mai anführt, in der bezüglichen Note, dass sie sich vorzüglich auf einen handschriftlichen Bericht des römischen Archidiacons Lucius stütze, der aber mancher Correctur bedürfe. Tillemont (Memoires pour servir a l'histoire ecclesiast. tom. II. Venis. 1732 p. 468) zählt sie desshalb den unsichern Translationen bei. Der Bericht des Lucius, welcher noch nicht gedruckt zu sein scheint, liegt in obiger „Historia" aber in Umarbeitung vor, denn am Schlusse desselben heisst es: Hec autem Lycius, sancte Romane ecclesie archidiaconus, quemadmodum presens uidit et audiuit, breui sermone conscripsit; que et nos rogatu domini Thevdoni, eiusdem ecclesie archidiaconi, materię ueritate in omnibus et per omnia conseruata, sola stili inmutatione latius aliquantum digessimus. 4. Bl. 166a—168a. (Joannis, Indorum patriarchae, fabulosa narratio de s. Thoma apost.) Anf. Temporibus antiquis consuetudo fuisse legitur. Scheint ein Auszug des Briefes zu sein, welchen Odo, Abt von St. Remi in Rheims, als Ohrenzeuge dieser Erzählung um 1135 geschrieben und Mabillon im 1. Bande seiner Analecta veterum, Paris, 1675, vollständig, Ceillier aber auszüglich abgedruckt hat. (Histoire generale des auteurs sacrés. 1. Aufl. tom. XXII. p. 301.) Hier mit einigen Abweichungen. So soll z. B. die Erzählung im vierten Pontificatsjahre Calixt II. (1119—1124) stattgefunden haben, während sie Odo in's Pontificat Innocenz II. (1130 bis 1143) verlegt. 5. Bl. 168b—228a. (Tractatus, ut videtur, exegeticus super quosdam prophetas.) Anf. Sicut in diuino eloquio cantica simpliciter. Das Ganze ist ohne Aufschriften, doch mit einigen ersichtlichen Unterbrechungen geschrieben, z. B. auf Bl. 215a Explicit. Onus Niniue, mundi conflagratio. Bl. 215b wieder Explicit. Visio Abdię. Abdias interpretatur domini seruus.

56. Pergament und Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1405) 281 Bl. in 4to, 2 Spalten.

1. Bl. 1a—65a. Martini Poloni, ord. praed. (ernannt. Erzbisch. v. Gnesen † 1279) chronicon.

Anf. Qvoniam scire tempora. Diese Handschrift gibt die zweite jüngere Bearbeitung, die bis 1277 reicht. (Vgl. Potthast's Wegweiser S. 435.) Die Päpste bis Nicolaus III. gehen gesondert voraus. Den Bl. 22ª ausgelassenen Pelagius II. trug eine andere Hand auf Bl. 64ᵇ nach. Wieder eine andere Hand fügte daselbst kurze Biographien der Päpste Nicolaus III., Martin IV. und Honorius IV. und auf Bl. 65ª eine Auslassung hinzu, die zu Bl. 53ª gehört, aber ohnehin vollständiger, jedoch irrig, bei Leo III. Bl. 26ᵇ steht. Von Bl. 37ᵇ an folgen die Kaiser bis Friedrich II. mit dem Schlusse: Simile invenies in Constantino sexto; hierauf nach einem kleinen Zwischenraum: Romanum — defunctus. Explicit Cronica fratris Martini, de ordine fratrum predicatorum per manus. (Bl. 64ª.) 2. Bl. 66ª bis 175ᵇ. Liber Pantheon. Anf. Qvoniam ordinare materias hedificacioni vtiles. Schluss: Explicit liber Pantheon. Amen. Non venit ad portum, qui ducit per mare scortum. Dieses Buch „Pantheon" ist nicht, wie Wattenbach meint (Pertz, Archiv X, S. 625.), Gotfrids von Viterbo geschichtliches Werk gleichen Namens, sondern eine Sammlung von Beispielen und Legenden, zum Zwecke der Erbauung in vier Büchern gesammelt und nach gewissen Rubriken geordnet. Es muss am Ende des XIII. oder im XIV. Jahrh. angelegt worden sein, weil die darin citirten Quellen nicht über das XIII. Jahrh. heraufreichen. Der Verf. mag nach manchen Andeutungen ein Cistercienser-Mönch gewesen sein. 3. Bl. 176ª—274ª. (Henricus Suso, ord. praed., † 1365) horologium sapientiae. Anf. Sentite de domino in bonitate. Ueber diese Schrift, die auch in deutscher Sprache vom nämlichen Verf. unter dem Titel: „Buch der ewigen Weisheit" vorhanden ist, und den Verf. selbst vgl. Heinrich Suso's, genannt Amandus, Leben und Schriften ... von Diepenbrock. 3. Aufl. Augsburg. 1854. Geschrieben wird sie hier sein vom Reuner Abte Angelus Mansee (1399—1424); denn am Schlusse heisst es: Explicit horologium sapientie. Anno domini Millesimo quadringentesimo quinto. O eterna sapientia dei patris da michi cognoscere te et me, qua cognicione diligam te et humiliem me propter te. Amen. Dann mit zitternder Hand: Dilectissimi fratres orate pro fratre Angelo, miserrimo peccatore. Crux uicit etc. ... Scriptum anno domini 1424 in crastino S. Lamperti mart. et conf. (18. Septemb.) Angelus starb nach dem 26. Novemb. d. J. 4. Bl. 274ᵇ—278ᵇ. (Evangelium Nicodemi.) Anf. Factum est in anno decimo nono imperij Tyberij cesaris, imperatoris Romanorum. Ueber diese angeblich hebräisch geschriebene,

dann in's Griechische übersetzte Apokryphe, von der hier der zweite Theil (cap. 17—28) zu fehlen scheint, vgl. Kirchenlexicon von Wetzer und Welte Bd. 1, S. 349 sub Apokryphen-Literatur. Gedruckt ist sie bei Thilo, Cod. apocr. N. T. p. 489. 5. Bl. 279^{b}—280^{b}. (Series summorum pontificum, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum ordinis Cisterc.) Von etwas jüngerer Hand eingetragen. Bl. 281 leer.

57. Pergamenthandschrift des XI. Jahrh., 140 Bl. in kl. Fol. mit einfach ornamentirter Initiale zu Anfang jedes Buches.

S. Gregorii papae († 604) dialogorum libri IV. de vita et miraculis patrum Italicorum. Anf. Quadam die nimiis quorundam secularium tumultibus depressus. Von dem vorausstehenden Register fehlt das erste Blatt. In allen Gesammtausgaben der Werke Gregor's gedruckt.

58. Pergament- und Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1414) 248 Bl. in 4to, 2 Spalten.

1. Bl. 1^{a}—120^{b}. Excerptum de Caesarii Heisterbacensis, ord. Cist. († c. 1240) dialogo miraculorum. Anf. Colligite fragmenta ne pereant. Schluss: Explicit excerptum de dyalogo Cesarii monachi. Anno domini C^{o}.xiiij^{o}. In die Sti. Briccij. (13. Nov. 1414.) Es sind alle 12 Distinctionen des Werkes aufgenommen, aber es fehlen in den einzelnen Distinctionen manche Capitel, die Ueberschriften der Capitel und auch die ausgewählten Capitel sind manchmal verkürzt. Neueste Ausg. des ganzen Werkes von Strange, Coloniæ, Heberle. 1851. 2 Bde. 8°. Ueber den Verf. vgl. Kaufmann, Cæs. v. Heisterbach. 2. Aufl. Köln. 1862. 2. Bl. 121^{a} bis 217^{b}. Guilielmi (seu Galfredi?) Britonis, ord. fr. min. († 1356), glossa super s. Hieronymi prologos biblie. Anf. Glosa ... facta per Britonem de ordine fr. minorum, qui fuit corrector mense fratrum Parisiensium. Partibus expositis textus noua cura cor angit. (12 Hexam.) Frater Ambrosius etc. Ad euidenciam huius epistole. Schluss: Finitur liber iste. Laus sit tibi gloria Christe. Amen. Ueber den Verfasser und seine zahlreichen Werke vgl. Jöcher, allgem. Gelehrten-Lexicon, Bd. 1, Sp. 1388. 3. Bl. 218^{a} bis 230^{a}. Tractatus de providentia dei. Anf. De prouidencia diuina, qua mundus et ea, que sunt et fiunt in mundo, reguntur. Vgl. Handschr. 30 n. 15. Gedr. in B. Pez, biblioth. ascet. tom. VI. pag L I. 4. Bl. 230^{a}—240^{b}. Trac-

tatus de summo bono hominis. Anf. Quoniam ut dicit philosophus in principio Ethicorum. Bricht unvollendet ab, weil zwischen Bl. 240 und 241 mehrere Blätter fehlen. Vgl. Handschr. 60 n. 7. 5. Bl. 241a—242a. Tractatus de statu defunctorum. Ohne Anfang. Schluss: quos sibi alterius cibi carencia excusabat. Es sind nur die fünf letzten Capitel. Gedr. in B. Pez, bibl. ascet. tom. IX, pag. 113. 6. Bl. 242a—244a. Quaestio de diluvio. Anf. Nota circa questionem illam, vtrum diluvium factum fuerit ex aliquibus causis naturalibus. Scheint lückenhaft zu sein. Gedr. in Pez, thesaur. anecdot. tom. I. pag. 441. Diese Tractate 3—6 haben zum Verf. den Abt Engelbert von Admont. Vgl. den gleichnamigen Aufsatz von Dr. Greg. Fuchs im 11. Hefte der Mittheil. des histor. Ver. f. Steiermark, namentlich S. 120 n. 9 u. 8., S. 122 n. 13 und S. 124 n. 23.

59. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 157 Bl. in kl. Fol. mit färbigen Initialen.

Venerabilis Bedae († 735) historiae ecclesiasticae gentis Anglorum ll. V. Anf. Gloriosissimo regi Cheolvvlfo Beda ... Hystoriam gentis Anglorum ęcclesiasticam. Mit solcher Treue, Anschaulichkeit, Naivität und Liebenswürdigkeit geschrieben, dass Lappenberg mit Recht dieses Geschichtsbuch ein Nationalwerk nennt, wie es wenige Völker aus so früher Zeit besitzen. (Alzog.) Gedruckt in der Kölner Ausg. Beda's vom J. 1612 im 3. Bde. p. 1, und separat edirt von Stevenson, London. 1838. Auf Bl. 1a in gleichz. Schrift: Hic liber est sanctę Marię et Rvnensis ęcclesię, quem quisquis abstulerit anathema sit. Auf dem einst schönen Lederbande aus dem XV. Jahrh. das Monogramm G. H. und oftmals wiederkehrend das Spruchband mit A. E. J. O. V.

60. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1410), 224 Bl. in Fol. 2 Spalten.

1. Bl. 1a—51b. Engelberti, abbatis Admontensis (c. 1250 - 10/4 1327), tractatus de restitutione generis humani ad gratiam et gloriam per meritum mortis Christi. Anf. Circa magnum pietatis sacramentum. Ueber den Verf. und seine Werke vgl. Dr. Greg. Fuchs, Abt Engelbert von Admont, in den Mittheil. des hist. Ver. f. Steierm. 11. Heft, S. 90 und folg.; über vorliegendes Werk ebendort S. 119 n. 4. Engelbert benennt es in seinem Briefe an den Wiener Mag. Ulrich: Tractatus de passione

domini et misterio crucis. 2. Bl. 51ᵇ—65ᵇ. Ejusdem Engelberti tractatus de miraculis Christi. Anf. Mirabilia testimonia tua domine. Schl. Et sic est finis libri de miraculis Chr. Anno M°.cccc°.x°. finitus. Vgl. Mittheil. 11. Hft. S. 121 n. 10. 3. Bl. 65ᵇ—92ᵃ. Ejusdem expositio evangelii: In principio erat verbum. Anf. Ad preceptum tuum eleuabitur aquila. Mittheil. 11. Heft, S. 123. n. 16. 4. Bl. 92ᵃ—99ᵃ. Thomas Hybernicus (c. 1316) de tribus punctis fidei christianae. Anf. Religio munda et immaculata apud deum hec est. Schl. Finito libro sit laus et gloria Christo, anno x°. in vigilia s. Stephani. (2. Aug. 1410.) Vgl. Handschr. 5 n. 10. Gedr. „arte Stephani Arndes Lubicensis incole ... anno 1496." (Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. pag. 42 n. 8544.) 5. Bl. 99ᵃ—109ᵃ. Expositio cantici b. Mariae virg. Magnificat. Anf. Ad locum vnde fluunt flumina. Die Handschr. scheint auch diese Abhandlung dem vorgen. Abte Engelbert zuzuschreiben, weil sie die folgende mit „eiusdem" überschreibt. Im Briefe an Mag. Ulrich, worin Engelbert seine Werke aufzählt, kommt sie nicht vor; doch redet er dort noch von der möglichen Abfassung anderer Schriften. 6. Bl. 109ᵇ—111ᵃ. Engelberti, abb. Admont, expositio super antiphonam: Cum rex gloriae. Anf. De illo glorioso et letabili cantu antiphone. Schl. Explicit tractatus domini Engelberti, abb. Admontens.... comparatus per dominum Johannem tunc temporis prior (sic) venerabilem (?) omnium sanctorum in Maurbach anno domini M°.ccc°.lvij°. et finitus anno M°.cccc°.x°. Mittheil. 11. H., S. 122. n. 12. Vgl. Handschr. 18 n. 5. 7. Bl. 111ᵃ—120ᵇ. Ejusdem de summo bono hominis in hac vita. Anf. Qvoniam ut dicit philosophus in principio Ethicorum. Mittheil. 11. H., S. 120 n. 8. Vgl. Handschr. 58 n. 4. Gedr. zu Regensburg 1725 unter: Celeberrimi Engelb., abb. Admont., opuscula philosophica. 8. Bl. 120ᵇ—126ᵃ. Ejusdem tractatus de libero arbitrio. Anf. Inter plures ceteras questiones. Mittheil., 11. H., S. 120 n. 7. Gedruckt in Pez, thesaur. anecd. t. IV. p. II. pag. 120. 9. Bl. 126ᵇ—135ᵇ. Ejusdem tractatus de fascinatione. Anf. Cvm secundum philosophum in prima posterioris. Mitth., 11 Hft., S. 123 n. 19. 10. Bl. 135ᵇ bis 137ᵇ. Quaestiones de trinitate personarum divinarum (eodem, ut videtur, authore). Anf. De questione quadam a quodam familiari meo Simperto. Mittheil. 11. H., S. 128 n. 34. 11. Bl. 137ᵇ—139ᵇ. (Ejusdem libellus duodecim quaestionum.) Anf. Questiones

subscriptas quidam vir bonus et amicus meus. Mittheil. 11. H., S. 128 n. 35. In vorliegendem Codex steht als Aufschrift: De decem questionibus specialibus, allein es werden 12 Fragen besprochen; die im Context übersehene neunte Frage ist auf Bl. 141a nachgetragen. 12. Bl. 139b—141a. Ejusdem Engelberti epistola ad magistr. Ulricum, scholasticum Viennensem (de studiis et scriptis suis). Anf. Ex iam preteritis adhuc usque mutue amicicie beneficijs. Gedr. in Pez, thesaur. anecd. t. I. pag. 429. Am Schluss des Briefes hat die Handschr. den Zusatz: Expliciunt tractatus de miraculis Christi, tract. de fascinatione et epistola Engelberti .... scripta sub anno dni. M°. ccc°. lvij°. dominorum in monasterio omnium sanctorum in Maurbach, welcher sowie die Notiz zu n. 6 dahin zu deuten sein wird, dass die vorliegende Handschr. aus einem im J. 1357 erworbenen oder geschriebenen Codex der Karthause Mauerbach sklavisch copirt wurde. Bl. 141b—144b leer. 13. Bl. 145a—163b. Petri de Aliaco, ep. Cameracensis et card. († 1419 oder 1425), tractatus de anima. Anf. Qviditatem anime vmbratice (?) sompniantes. Schl. Explicit tractatus de anima Mag. Petri de Yliaco, sacre theologie doctoris, anno M°.cccc°.x°. finitus est. Cave (Script. eccles. hist. lit. Genevæ 1693. Anh. S. 48) erwähnt diesen Tractat als gedruckt zu Paris 1494 in 8., Hain verzeichnet diesen Druck aber nicht. 14. Bl. 163b bis 177a. Tractatus de paralogismis consuetis in materia trinitatis benedictae et eorum solutionibus. Anf. Præmittam primo aliqua præambula. 15. Bl. 177 bis 219b. Summa de anima. Anf. Si ignoras te o pulcherrima mulier.

61. Pergamenthandschrift des endenden XIII. Jahrh., 224 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1a—121b. (Tractatus de certis abusibus et vitiis intra ecclesiam.) Anf. Contra superfluitatem et prolixitatem glosarum .... Uerbum abbreuiatum fecit deus super terram. Diese Abhandlung ist in 135 Capitel abgetheilt, die sich durch rothe Ueberschriften kenntlich machen und anfangs numerirt sind; die Nummern verwirren sich aber bald und verschwinden dann ganz. 2. Bl. 122a—146b. (Tractatus de solvendis contrarietatibus et de similitudinibus in s. scriptura.) Anf. Uidemus nunc per speculum in enigmate. 3. Bl. 146b—152b. (Notationes de apocalypsi.) Anf. Apocalipsis liber ultimus est librorum

omnivm. Auf Bl. 149[b] beginnt ein neuer Abschnitt oder ein zweiter Aufsatz über den nämlichen Gegenstand: Locutvri aliquid de libro apocalipsis. 4. Bl. 152[b]—216[b]. (Tractatus de 7 sacramentis.) Anf. Queritur de sacramentis legalibus que data sunt in signum perfectorum. Bricht, nachdem Taufe, Firmung, letzte Oelung, Eucharistie behandelt worden, im Sacramente der Busse unvollendet ab.

62. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 207 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten.

(Sermones de tempore et sanctis.) Anf. Ethnicus et publicanus. Manifestat, quia peiores sunt. Diese nicht mehr ganz vollständige Predigtsammlung muss ursprünglich aus zwei Theilen bestanden haben, die sich noch durch gesonderte Lagen-Numerirung bemerklich machen, von dem Einbinder aber willkürlich durcheinander geworfen und mit fremden Bestandtheilen vermengt wurden. Der Anfang wird auf Bl. 139[a] zu setzen sein, wo die Reden auf den Advent beginnen, die dann nach der Ordnung des Kirchenjahres bis zum Sont. Septuagesima fortlaufen, in dem sie unvollendet abbrechen. Sie müssen sich bis Pfingsten erstreckt haben. Der zweite Theil, mit Pfingsten beginnend, läuft von Bl. 17[a]—138[b] und reicht bis zum Advente; es fehlen nur einige Zeilen, die durch Abschneiden der Längshälfte von Bl. 138 wegfielen. Der vorausgehende Abschnitt von Bl. 1[a]—16[b], kürzere Reden enthaltend und die Sonntage Lætare bis 4. Sonntag nach Ostern umfassend, scheint einer anderen Sammlung anzugehören. Die Reden waren für Laien bestimmt; Anspielungen auf Ordensleute werden eigens (z. B. Bl. 180[a] und 187[a]) durch rothe Marginalien kenntlicher gemacht.

63. Pergament- und Papierhandschrift des beginn. XV. Jahrh. (vor 1410), 292 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1[a]—279[a]. (Flores ex pluribus operibus s. Augustini collecti per Franciscum Maronis, ord fr. min.) Anf. auf Bl. 3[a]: Flores beati Augustini in libro de ciuitate dei per ueritates sic colliguntur. Prima veritas est, quod illa disciplina. Vorausgeht als Prolog der den hl. Augustin und seine Werke betreffende Abschnitt des speculum historiale von Vincenz von Beauvais: Archadij et Honorij temporibus Augustinus etc. Der jetzt ziemlich verschollene Collector Fr. Maronis oder Mayronius war ein Schüler des Duns Scotus, wurde selbst 1323 Doctor zu Paris und ob

seines Scharfsinnes doctor acutus, auch illuminatus und abstractionum zubenannt, starb aber schon 1325. Nach Jöcher soll er aus der Stadt Mayrone in der Grafschaft Nizza (daher sein Beiname), nach Cave und Busse von Digne in der Provençe gebürtig gewesen sein. Das Verzeichniss seiner zahlreichen Werke siehe bei diesen Literarhistorikern. Das vorliegende Werk, welches der Verf. selbst oft als „Flores" bezeichnet, scheint Jöcher für mehrere gehalten zu haben und kann auch für mehrere gegolten haben; Cave betitelt es oder den ersten Theil desselben: Theologicæ veritates in s. Augustinum de civit. dei; Busse dagegen: Compendium librorum s. Aug. de civ. dei; Beide geben es als gedruckt an: Tolosæ 1489 und Venet. 1489. Das Verzeichniss der excerpirten Schriften des hl. Augustin und der Name des Bearbeiters sind auf Bl. 2^{b} vom Abte Angelus († 1424) beigefügt, der zufolge eigenhändiger Eintragung auf Bl. 72^{b} die Handschrift im J. 1410 corrigirte und dann unter dem Eindrucke der Zeitereignisse den folgenden Tractat beisetzte. 2. Bl. 279^{b} bis 286^{a}. (Tractatus de tollendo schismate in ecclesia cum praefatione historiali abbatis Angeli de Runa.) Anf. des Tr.: Qvia secundum juris præcepta in discussionibus negociorum recurrendum est. Abt Angelus nennt sich selbst in den letzten Zeilen auf Bl. 280^{b} als Verf. und Schreiber der Einleitung über Entstehung und Fortgang des grossen abendländischen Schisma. Der Tractat, dessen Verf. nicht angegeben, sondern nur als „quidam doctor solempnis" bezeichnet wird, beginnt auf Bl. 281^{a}. Auf dem rückwärtigen unbeschriebenen Schmutzblatte steht: Christoforus Seltenfro legit. Die Einband- und beschriebenen Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh.

64. Pergamenthandschrift des beg. XII. Jahrh., 183 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1^{b}—179^{a}. Haymonis, episc. Halberstattensis (778—853), expositio super apocalypsim s. Joannis ap. Anf. Legimus in ecclesiastica hystoria. Gedr. zu Cöln, 1529, 1531 und noch öfter. 2. Bl. 179^{b}—180^{b}. (Introductio brevis in apocalypsim s. Joann. ap.) Anf. In hoc libro prænotandum est. Die drei Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh.

65. Pergamenthandschrift des endenden XIII Jahrh., 191 Bl. in kl. Fol. Von Bl. 89 an in 2 Spalten.

1. Bl. 1^{b}—74^{b}. (S. Aëlredi, abbat. Rievallensis, ord. Cist. (1109—1166), homiliae 31 in Isaiam de

oneribus Babylonis, Philistiim et Moab.) Anf. Audiens te pater beatissime. In der Aufschrift wird, wahrscheinlich aus Versehen des Schreibers, der Name des Verf. als: G. verzeichnet. Diese Homilien stehen in der Ausgabe der Werke Aëlred's durch den Jesuiten Richard Gibbonius (Duaci, 1631 in 4to) am ersten Platze. 2. Bl. 74b—88b. (Sermones super verba quaedam Isaiae et alios textus s. scripturae.) Anf. Sermo in aduentu domini .... Prophetarum elegantissimus Ysaias. Die Reden schliessen sich ohne besonderen Absatz an die Homilien an. 3. Bl. 89a bis 190b. Richardi a s. Victore († 1173) in apocalypsim s. Joannis ap. libri 7. Anf. Accipe karissime frater et hoc sententiarum munus. Gedruckt in der Ausgabe von Richard's Werken Coloniæ, 1621, p. II. pag. 300. Am Schlusse fügte der Schreiber in der Handschr. folgende Verse hinzu: Qui scripsit, scribat; semper cum domino uiuat. Cum tibi sint nati nec opes, tunc artibus illos | Instrue, quod possis miseram deducere uitam. 4. Bl. 190b—191b. (Index materiarum quarundam in epistolis s. Pauli ap. contentarum.) Am Vorderdeckel ein Fragment über die Himmelfahrt Mariæ, am Rückdeckel ein Fragment eines Lebens des hl. Bernhard; beide Fragmente aus dem XIV. Jahrh. Auf dem gut erhaltenen Lederbande mit zwei Metallschliessen aus dem Ende des XV. Jahrh. ist wiederholt das Reuner Conventwappen eingepresst.

66. Pergamenthandschrift des endenden XIV. Jahrh., 262 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1a—219b. Humberti, ord. praed. generalis quinti († 1277), expositio regulae s. Augustini ep. Anf. Cogitanti michi de sermone. Vgl. Czerny, Florianer Handschr. S. 4 n. 13 und Handschriftensammlung des Chorherrenstiftes Vorau im 4. Jahrg. d. Beiträge S. 94 n. 49. Gedr. in der Biblioth. max. vet. patr. tom. XXV. und auch separat Cosmæ (Comi) 1605 etc. Bl. 220 leer. 2. Bl. 221a bis 253a. Tractatus de professione monachorum (ord. s. Benedicti). Anf. des Prologes: Tractatus iste, qui est de professione monachorum. Anf. des Tr.: Cum displiceat deo infidelis et stulta promissio. Verf. dieses Tractats dürfte der Dominikaner Guilielmus Peraldus (Paraldus), ep. Lugdunens. († c. 1275) sein. Vgl. den Druck bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 29 n. 12394. Bl. 254—260 leer. Auf dem Vorderdeckel Fragment einer Urkunde vom

J. 1386 über die Berufung eines Generalcapitels (wahrscheinlich des Dominikanerordens) nach Rom.

67. Papierhandschrift (mit einigen Pergamentbl. untermischt) des endenden XIV. und anfangenden XV. Jahrh., 304 Bl. in kl. Fol., theils ein- theils zweispaltig.

1. Bl. 1^a—5^a. Tabula materiarum super flores b. Bernardi. 2. Bl. 6^a—10^b. Tabula super psalterium s. Augustini. Dieses „Psalterium" soll nach der Angabe auf Bl. 5^b in 6 Bänden auf der Reuner Bibliothek vorhanden gewesen sein, fehlt aber gegenwärtig. 3. Bl. 11^a—16^a. Tabula super cantica canticorum. 4. Bl. 16^a—16^b. Tabula super „Missus est". Hiemit sind wohl die so betitelten Homilien des hl. Bernhard gemeint. 5. Bl. 16^b—17^a. Tabula super expositionem s. Augustini in epistolam s. Joannis ap. 6. Excerpta de diversis scriptoribus auf Bl. 17^a—21^a, 24^a—26^a, 55, 58^a—61^b, 78^a bis 79^a, 80^b, 87^b—89^b, 104^a—105^b, 117^a, 118^b, 119^b, 124^a—125^a, 200^b—201^a, 247^a—249^b. 7. Bl. 21^b—22^b. (Observationes circa excommunicatos.) 8. Bl. 23^a bis 24^a. De custodia vinculi charitatis. Anf. Ante omnia fratres karissimi diligatur deus. 9. Bl. 27^a—38^b. Excerpta de quadam summa casuum. 10. Bl. 39^a bis 41^a. Quaestio super illa verba Jacobi: Judicium sine misericordia fiet illi. Anf. Misericordia proprie semper est ad alterum. 11. Bl. 41^b. (Tabula quaedam sine titulo.) Bl. 42 leer. 12. Bl. 43^b—44^b. (Ordinationes contra quosdam morbos.) 13. Bl. 45^a—52^a. Tabula in expositionem Joann. Chrysostomi super epistolam ad Hebraeos. Bl. 53 leer. 14. Bl. 54^a bis 54^b. De auctore libri: Compendium theologicae veritatis. Als solcher wird zufolge der mitgetheilten Vorrede des sonst gerühmten Werkes bezeichet: Hugo, lector fr. prædicatorum Argentinensium (c. 1290). Vgl. die Drucke des Werkes bei Hain, repert. bibliograph. vol. I. p. I. pag. 46 n. 432—446. 15. Bl. 54^b—55^a. Epistola Anselmi de diversitate sacramentorum. Anf. Gaudeo et gracias ago deo. Echt. Steht in Gerberon's Ausgabe der Werke Anselm's. Paris. 1721. pag. 139 mit der Aufschrift: S. Anselmi ad Waleranni quærelas responsio. 16. Bl. 55^a. Epistola magistri Joannis Marienwerder († 1417) utilis et subtilis. Anf. der Begrüssung: Jesus Christus in salutem populi missus. Anf. des Briefes: Petistis per vestrum fidelem. Ueber den Verf.

vgl. Hipler, Meister Johannes Marienwerder etc. Braunsberg. Peter. 1865. 17. Bl. 55ᵃ. Epistola b. Augustini ep. ad Petrum diaconum. Anf. Quæstionem tuam aut dubitationem. 18. Bl. 55ᵇ. Epistola ejusdem ad Evodium, utrum omnia Christi parabolice dicta facto fuerint vera. Anf. Recepi litteras tuas. Diese beiden Briefe waren im II. Bande der Mauriner Ausg. von Augustin's Werken (Paris, 1836), welcher die Briefsammlung enthält, nicht aufzufinden. 19. Bl. 56ᵃ—57ᵃ. (Quaestiones de celebratione missae.) 20. Bl. 62ᵃ—77ᵇ. Excerpta de Vincentii Bellovacensis speculo historiali. 21. Bl. 79ᵃ bis 80ᵇ. Sermo b. Joannis Chrysostomi de poenitentia. Anf. Cvm vniuersus mundus conclusus esset in peccatis. 22. Bl. 81ᵃ—85ᵇ. Sermo dominicalis de simoniaca pravitate. Anf. Dominus ac redemptor noster Christus. 23. Bl. 86ᵃ bis 87ᵃ. Tractatus s. Augustini de tribus habitaculis. Anf. Tria sunt sub omnipotentis dei manu. Unecht. Steht im 2. Theile des VI. Bandes, Sp. 1443 der Mauriner Ausg. von Augustin's Werken (Paris, 1836), mit der Aufschrift: De triplici habitaculo liber unus incerti auctoris nec ineruditi. 24. Bl. 90ᵃ bis 98ᵃ. (Sermones nonnulli de observatione votorum religiosorum.) Beginnen mitten im Contexte. 25. Bl. 98ᵃ bis 103ᵇ. (Sermones ad magistros universitatis Viennensis [?]). 26. Bl. 105ᵇ—107ᵃ. Expositio super versum Primum quaerite regnum dei. Mtth. 6. 27. Bl. 107ᵃ bis 107ᵇ. Quaestio mag. Conradi Zolconis de conceptione virginis gloriosae. 28. Bl. 107ᵇ—108ᵃ. (Quales debeant esse praedicatores.) 29. Bl. 108ᵃ. (Quaestio de conceptione immaculata b. virginis.) 30. Bl. 108ᵇ bis 111ᵇ. (Sermones duo.) 31. Bl. 111ᵇ—115ᵃ. (Agenda in promotione licentiatorum ad magisterium.) 32. Bl. 115ᵇ—117ᵃ. Collatio facta per rev. mag. Joannem de Recz, ord. s. Aug., in exequiis mag. Conradi de Ebraco, ord. Cist., in die innocentium a. 1399. 33. Bl. 117ᵇ—118ᵇ. (Sermo super versum: Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis.) 34. Bl. 119ᵃ. (De praestantia laudis divinae.) 35. Bl. 120ᵃ—124ᵃ. Auctoritates b. Augustini super psalterium. 36. Bl. 126ᵃ—200ᵃ. (Quaestiones quinque de fide.) Anf. Firmiter credimus et simpliciter confitemur. Am Schlusse: Anno milesimo cccⁿ. nonagesimo octauo. 37. Bl. 201ᵇ bis 202ᵃ. Collatio brevis in ascensione domini. 38. Bl. 203ᵃ · 244ᵇ. Quaestiones super quartum librum

sententiarum. Es fehlt der Anfang. 39. Bl. 244b—247a. Quaedam utilia circa sacramentum eucharistiae. 40. Bl. 250a—258b. (Instructio de visitatione parochiarum.) Anf. Ad laudem dei et edificationem populi christiani. Im Verlaufe des Prologs wird gesagt, dass diese Instruction im J. 1414 verfasst worden sei. 41. Bl. 259a bis 279b. Epistola Eusebii (Cremonensis) de morte et testamento b. Hieronymi, doctoris eximii. Anf. Multifarie multisque modis. „St. Eusebius, ein Abt und Bethlehemitermönch von Cremona, des Hieronymi Discipel, lebte im 4. Seculo und schrieb de transitu s. Hieronymi, welche Schrift aber ein viel jüngerer Autor verfertigt haben soll, de crucis domini mysterio und viele Episteln." (Jöcher.) 42. Bl. 279b—283b. Epistola s. Augustini, ep. Yponens., ... ad Cyrillum Jerosolymitanum ep. de laudibus beati Hieronymi. Anf. Gloriosissimi christiane fidei athlete. 43. Bl. 283b— 302a. Epistola Cyrilli, patriarchae Jerosolymitani, ad b. Augustinum, ep. Yponens., de miraculis beati Hieronymi. Anf. Illius scilicet Jeronimi gloriosi. Diese beiden sicher unechten Briefe sind gedruckt in der Antwerpner Ausg. der Werke des hl. Hieronymus vom J. 1578 im IX. Bde., pag. 274 und in der Mauriner Ausg. der Werke des hl. Augustin (Paris, 1836) im II. Bde., Sp. 1412. Vgl. Handschriftensamml. des Chorherrenst. Vorau im 4. Jahrg. der Beiträge, S. 108 n. 156. 44. Bl. 302a—304a. Registrum super praecedentes tres epistolas. Schl. O origo poli, scriptorem linquere noli. Amen.

68. Papier- und Pergamenthandschrift des beginnenden XV. Jahrh., 383 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

(Sermones de festis per annum occurentibus.) Der Verf. mag ein Augustiner Ordensmann gewesen sein, weil auf das Fest des hl. Augustin besonders viele Reden eingefügt sind, neben dem Hauptfeste noch eine „translatio s. Augustini" erscheint, und dieser Heilige als „sanctus pater noster" bezeichnet wird. Die Handschrift ist übrigens nicht mehr ganz; es fehlt die ganze erste Lage von 12 Blättern und ebenso der Schluss.

69. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 163 Bl. in kl. Fol. mit roth verzierten Initialen.

1. Bl. 1a—27a. Vita s. Remigii (episc. Remensis [† 532], auctore Hincmaro, archiep. Remens. [† 882].)

Anf. Sicut a senibus et etiam prouecte etatis uiris. Unbedeutend. Die vielen Codices, in denen es vorkommt, siehe in Potthast's Wegweiser, S. 867. Gedruckt u. a. bei den Bollandisten im I. Octoberbande zum 1. October. 2. Bl. 27^a—38^a. Vita s. Stephani, regis Ungarorum et apostoli eorum, († 1038, auctore Hartwico, episc. forsan Ratisponensi 1105—1126.) Anf. Incepturus opus domine mi rex inclite. Gedruckt mit reichem Commentar bei den Bollandisten im I. Septemberbande zum 2. September. Vgl. Potthast S. 895. 3. Bl. 38^a—41^a. Vita b. Henrici (alias Emerici), filii ejusdem. Anf. Postqvam unigenitus omnipotentis dei filius. Die Ausgaben siehe bei Potthast S. 684. 4. Bl. 41^b—52^a. Historiae miraculosae duae. a) de duobus sociis; b) de juvene regio a socio occiso. Anf. Svbit animum quasdam relationes stilo mandare. Schl. Amen. Laus tibi sit Christe, quando liber explicit iste. 5. Bl. 53^a—161^b. Liber visionum (Herberto, Turrium Sardiniae archiepiscopo (c. 1178), auctore.) Anf. Fuit in cenobio Clareuallis monachus quidam nomine Renaldus. Gedruckt in Migne's Ausgabe der Werke des hl. Bernhard, IV. Bd., Sp. 1271, unter dem Titel: Herberti etc. de miraculis libri tres. Der Druck zählt in den drei Büchern 118 Capitel; die vorliegende Handschr. führt ohne Büchereintheilung im Register 150 Capitel auf und fügt im Contexte noch ein 151. Capitel hinzu; ist also reichhaltiger. Am Schlusse folgt von gleichzeitiger Hand: Hic liber est sanctę Marię in Runa, quem qvi abstulerit anathema sit. Dann haben sich einige Leser eingetragen: Frat. Wolffcangus Seltenfro legit in isto libro, Cristofforus Selltenfro l. i. i. l., Michael Strassgyettel l. i. i. l., Martinus Oedenburger, Jacobus Pardysau legit in isto libro de Gracz. Das vordere Schmutzblatt ist ein Fragment eines Lebens des hl. Franz Ser. aus dem endenden XIV. Jahrh.; auf dem rückwärtigen Schmutzblatte steht unter allerlei Kritzeleien zweimal die Wortreihe: Oscito, sternuto, singultio, navsio, sterto; das erste Mal mit der Uebersetzung: Cæin, nevse, hechse, spirrtizze, sni; das zweite Mal mit der Uebertragung: Gayn, nevse, hesche, spirtzzize, sni. Endlich: Qui non dat, quod amat, non accipit ipse, quod optat. Die Handschr. wird erwähnt von Wattenbach in Pertz, Archiv X, S. 625.

70. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1469) 375 Bl. in Fol. 2 Spalten.

Sermones discipuli per totum annum de tempore et aliqui de sanctis. Anf. Sermo primus. Ecce rex tuus

venit tibi mansuetus. Zach 9 .... Egregius doctor s. T. (sanctus Thomas) dicit. Auf Bl. 154ª: Explicit pars hyemalis sermonum discipuli. Anno 1469 per f. L. M. Sit laus deo. Bl. 155 und 156 leer. Auf Bl. 157ª: Sermonum discipuli incipit pars estiualis de tempore. Schl. Sit laus deo et eius genitrici etc. Ad quorum honorem conscripti sunt sermones discipuli per totum annum de tempore. Et aliqui de sanctis eiusdem tempore venerabilis patris abbatis Hermanni in Runa. Conscriptus per fratrem Lucam M .... ger (radirt), ibidem monachum et professum. Anno 1469 in die Remigii ep. (1. October) Amen. Unter dem Worte „discipulus" verbirgt sich der deutsche Dominikaner Johann Herolt (c. 1418, vgl. Quetif, script. ord. præd. I. 762), dessen Predigtsammlung damals in Deutschland sehr verbreitet war. Vgl. die Florianer Handschr. n. 240 (Czerny S. 101) und die zahlreichen Drucke bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. p. 21. n. 8473—8508. Die Innenseite der Deckel ist mit Bruchstücken eines Missale aus dem XII. Jahrh. bekleidet. Auf dem vorderen eine schön ausgeführte Darstellung des Gekreuzigten mit Maria und Johannes.

71. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 155 Bl. in kl. Fol.

S. Isidori, Hispalensis episcopi († 636), glossae super pentateuchum et ll. Josuae, Judicum et Ruth. Anf. Incipit prologus Ysidori, Spalensis urbis episcopi, super expositionem libri Geneseos .... Historia sacrę legis non sine aliqua prenuntiatione. Schl. Expliciunt glose super pentatevcvm, hoc est super qvinque libros. Das Folgende fehlt und scheint auf dem nächsten Blatte gestanden zu haben, das aber herausgeschnitten ist. Gedruckt in den vielen Gesammtausgaben der Werke des hl. Isidor. Auf dem Vorderdeckel ist das Fragment eines Lebens der hl. Barlaam und Josaphat aus dem XIV. Jahrh. aufgeklebt. Das rückwärtige Schmutzblatt scheint ein Bruchstück einer Chronik aus demselben Jahrh. zu sein. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: 1442 Rex Fridericus fuit in Runa trium regum (6. Jänner). Et frater eius Albertus in die palmarum (25. Mart.) 1442. Dann sind noch die Verse eingetragen:

Qui bene uult fari, bene debet premeditarj (XV. Jahrh.)
Munera pauca seni, puero des et mulieri.
Hic moritur, puer inmemor est et femina fallit (XIV. Jahrh.)
Demon languebat, languens bonus esse uolebat;
Sed dum conualuit, mansit ut ante fuit. (XV. Jahrh.)

72. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1465 und 1466), 276 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1^a—176^b. Sermones dominicales totius anni de epistolis, qui intitulantur sermones Gwilhelmi de Lugduno. Anf. Hora est iam nos de sompno surgere. Rom 13. Hoc tempus dicitur tempus adventus. Schl. Finito libro sit laus et gloria Christo. Expliciunt sermones .... (wie im Titel) per Johannem de Meymingen etc. Inceptus uero est iste liber feria tercia in adventu d. n. J. Ch., sed finitus est sabbato ante „esto michi". (Quinquages.) Der Verf. „Gwilhelmus de Lugduno" ist wahrscheinlich identisch mit dem Dominikaner Guilielmus Peraldus (Paraldus), ep. Lugdunens. († c. 1275), von dem Sermones vorhanden sind. Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 29. n. 12393. 2. Bl. 177^a bis 180^b. Sermo de conceptione b. Mariae semper virg. Anf. Paraui lucernam cristo meo. Psalm. Cum tanta enim et tam mirabili dignitate. 3. Bl. 181^a—183^b. Commendationes verbi dei. Anf. Incipiunt commendaciones verbi dei 6. feria 4 temporum pentecostes 65°. (7. Jun. 1465.) Verbum est magne efficacie. 4. Bl. 183^b—187^a. (Sermo in festo dedicationis ecclesiae.) Anf. Ingressus Jesus perambulabat Jericho. Luc. 19. Jam nostris temporibus quasi (?) præcipue ceci et claudi. 5. Bl. 187^b—188^a. De formatione foetus notatio. 6. Bl. 188^a. (Dicta quaedam ss. patrum.) 7. Bl. 188^b—191^a. (Materiae pro formandis sermonibus in assumptione beatae Mariae virg.) 8. Bl. 191^a—193^b. Sermo de corpore Christi contra incredulos. Anf. Homo quidam i. e. Christus deus et homo fecit cenam magnam. 9. Bl. 193^b—195^a. (Casus reservati.) Anf. Hec est regula in ecclesia dei constituta. 10. Bl 195^a—195^b. Prologus, qui vocatur victoria fidei. Anf. Ezechiel in visione dei. 11. Bl. 196^a—240^b. (Dispositiones sermonum super textus de communi sanctorum.) Anf. Nimis honorati sunt amici tui deus. Nota. Apostoli honorati sunt septem de causis. Am Schlusse: 65°. 3. feria ante Briccij. (12. Nov.) 12. Bl. 241^a—276^b. (Dispositiones sermonum super textus epistolarum dominicalium totius anni.) Anf. Abijciamus opera tenebrarum ... Rom. 13. In aduentu magni domini tria sunt necessaria. Am Schlusse: Explicit iste liber, scriptor sit crimine liber. 1466 in Cellis beate Marie virginis in die sancti Seruacij ep. (13. Maj.) per Johannem Reschhaim, capellanum inibi.

73. Pergamenthandschrift des beginnend. XIV. Jahrh., 159 Bl. in kl. Fol.

Summa virtutum (auctore Wilhelmo, ord. praed.) Anf. Presens opus habet quinque partes principales. Dann folgt das Register der Capitel. Anf. der eigentlichen Summa: Cvm circa utilia studere debeamus. Schl. Tractatus uirtutum explicit. Benedictus dominus uirtutum, qui incepit et compleuit. Amen. Assis propicia scriptori uirgo Maria. Der Verf. dieser Summa wird genannt in der St. Florianer Handschr. n. 136. (Czerny S. 64) und wird dort gesagt, dass Quétif und Échard, script. ord. præd., nichts von ihm wissen. Dies dürfte ein Irrthum sein, weil sich Jöcher ausdrücklich auf Échard beruft, welch' letzterer denselben unter dem Namen Peraldus oder Paraldus (Perault, de petra alta) aufführen wird. Er soll Erzbischof von Lyon gewesen sein, wesshalb er auch oft nur Wilhelmus de Lugduno genannt wird. Er starb um 1275 und hinterliess nebst anderen zweifelhaften Schriften eine „Summa de vitiis", welche häufig mit der vorliegenden „Summa virtutum" vereint gedruckt wurde. Vgl. die Drücke bei Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. II. pag. 26 n. 12383 bis 12392. Auf dem Vorderdeckel in anscheinend etwas älterer Schrift: Iste liber est domus in Rvna sancte Marie . . . Amen. Dann: Deum time et mandata eius serua, hoc est omnis monachus. 1414. Jacobi. Hierauf 31 Zeilen Auszüge aus den Schriften des hl. Bernhard über die Gottesfurcht in Schrift des XV. Jahrh.

74. Papierhandschrift des XII. Jahrh., 171 Bl. in kl. Fol.

1. (Magni Aurelii Cassiodori, Senatoris († c. 565), expositio in psalterium.) Anf. Incipit liber psalmorum siue soliloquiorum Dauid prophetę de Christo. Prophetia est inspiratio diuina. Der Autor wird in der Handschrift nirgends genannt, auch konnte kein Druck (separat Basil. 1491 und Paris 1519, vollständigste Gesammtausgabe der Werke Cass. in Migne's Patrologie, ser. lat. tom. 69 und 70) zum Vergleiche herangezogen werden, weil dem Verf. nur die unvollständige Ausgabe Cass. Genevæ 1609 vorlag, welche diese „expositio" nicht enthält. Doch ist die Autorschaft Cass., nach dem Anfange zu schliessen (Vgl. Initia librorum patrum latinorum), sichergestellt, unsicher aber, wo die „expositio" in der Handschr. endet. Sie schliesst mit dem 150. Psalme auf Bl. 134[b]: quid nisi carmen restat nuptiale. Dann folgen ohne besonderen Absatz Bemerkungen über einige Cantica, einige

Psalmen und über Erklärung der hl. Schriften bis Bl. 140b. Gehören auch diese noch zu Cassiodor's Psalmenerklärung? 2. Bl. 140b—171a. Bedae venerabilis († 735) liber de titulis psalmorum. Anf. In primo libro paralypomenon legitur. Enthält von dem grossen aber kaum echten Psalmencommentare in der Kölner Ausg. der Werke Beda's vom J. 1612 im VIII. Bde., S. 307 nur die erste Einleitung und die „explanationes titulorum" mit Hinweglassung der Argumente und des eigentlichen Commentares. Schl. Explicit expositio Bedę. §. Sexto decimo kalendas Avgvsti canonnici anni (?). „Annus canonicus", ein Ausdruck, der dem Verf. bisher weder in einer Urkunde, noch in einer Handschr., noch in einem diplom. Werke begegnete. 3. Bl. 171a—171b. (Exhortatio ad reges et principes.) Anf. Hoc necesse est, ut reges terre uel principes huius mundi. Auf dem Vorderdeckel befindet sich ein Bruchstück eines Martyrologiums aus dem XV. Jahrh., und auf dem Rückdeckel ist in Schrift desselben Jahrh. der Inhalt der Handschr. verzeichnet: In hoc libro coutinetur liber psalmorum cum canticis. Item Beda de tytulis psalmorum.

75. Papierhandschrift des endend. XIV. Jahrh., 133 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1a—131a. Nicolai de Lyra, ord. fr. min. († 1341), postilla super librum psalmorum. Anf. Propheta magnus surrexit in nobis. Luc. vij. Quamuis liber psalmorum. Schl. Explicit liber, scriptor sine crimine liber. Deo gracias. Expliciunt postilla super librum psalmorum edita a fratre Nycolao de Lyra ordine minorum fratrum, sacre theologie doctore. 2. Bl. 131a—131b. Indulgentiae et stationes urbis Romae. Anf. Papa Siluester confirmavit. 3. Bl. 131b. Oratio pulchra de sancto Petro et Paulo apostolorum (sic) in monasterio eorum Romae rescripta. Es ist eigentlich ein Hymnus, nur an den hl. Petrus gerichtet, der aus 12 sechszeiligen Strophen besteht und weder in Mone's Sammlung, noch im Thesaurus von Daniel gedruckt ist. Die erste Strophe lautet:

Salue pastor gregis Christi,
Qui vitare docuisti
Cultum ydolorum.
Vicia tunc exstirpasti,
Nomen tuum dilatasti,
Qui es vita mortuorum. (?)

Darauf folgt der Vers: Nimis honorati sunt, und die Collecte: Deus, cuius dextera. Als vorderes Vorsetzblatt und Deckelblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh. verwendet.

76. Pergamenthandschrift des endend. XIV. Jahrh., 153 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten. Mit einigen verzierten Initialen.

Bl. 1^a—3^a. Canticum canticorum. (Latine.) Anf. Osculetur me osculo oris sui. 2. Bl. 3^a—6^b. Articuli observandi tempore interdicti. Anf. Primus ut januis clausis. Bricht unvollendet ab. 3. Bl. 7^a—60^b. Honorii Augustodunensis (c. 1125) liber in cantica canticorum. Anf. Symoni donum sapiencie ... Quia prædecessori tuo beate memorie. Schl. Explicit liber Honorij in cantica canticorum sub quadruplici exposicione, scilicet hystorica, allegorica, tropologyca et anagogyca. Dann folgt noch eine kurze Definition jeder dieser vier Erklärungsweisen. Ueber Honorius und seine zahlreichen Schriften vgl. das Kirchenlexicon von Wetzer und Welte im 5. Bde., S. 312. 4. Bl. 60^b—62^b. (Expositio mystica in nonnullos versus cantici canticorum.) Anf. Uulnerasti cor meum ... (Cant 4, 9.) In hijs uerbis nobis intimatur. 5. Bl. 63^a—98^b. (Expositio in canticum canticorum.) Anf. Osculetur me osculo oris sui. Commendatur hic sponsa ob audienciam. Bricht unvollendet im 7. Capitel ab: desidiosam ad corrigendam suam. 6. Bl. 99^a bis 113^b. Tractatus super cantica canticorum una cum textu. Anf. Osculetur me osculo oris sui etc. Ad honorem dei filij et gloriose uirginis. 7. Bl. 114^a—125^a. Postilla Nicolai de Lyra, ord. fr. min., super cantica canticorum. Anf. Osculetur me etc. Expedito primo Salomonis libro. Schl. Explicit postilla fratris Nycolai de Lyra de ordine fratrum minorum, doctoris theologiæ super libros Salomonis. 8. Bl. 125^a—150^b. (Expositio in canticum canticorum.) Anf. Osculetur me. Cogitanti michi canticum. promere laudis. Bricht unvollendet ab und enthält beiläufig die Erklärung von 5 Capiteln des hohen Liedes. Das 2. Cap. folgt nach dem 5.

77. Pergamenthandschrift des endend. XIV. Jahrh., 215 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

Postilla Nicolai de Lyra, ex ord. fr. min., super quatuor evangelia. Anf. Qvatuor facies vni. Ezech. 1^{m} secundum quod scribit beatus Gregorius.

78. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh. (1376), 285 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen, 2 Spalten.

1. Bl. 2ª—100ª. Nicolai de Lyra, ex ord. fr. min., postilla super quatuor libros regum. Anf. Per me reges regnant. 2. Bl. 100ª—137ª. Postilla ejusdem super duos libros paralipomenon. Anf. Colligite fragmenta ne pereant. Joh. vj. secundum summam (? oder sententiam) beati Augustini. 3. Bl. 137ª. Ejusdem super orationem regis Manasse. Anf. Domine deus. Ista oratio regis Manasse. 4. Bl. 137ª—145ᵇ. Postilla ejusdem super primum librum Esdrae. Anf. Erit sacerdos super solio suo. Zacharie vj. Secundum quod in libris præcedentibus. 5. Bl. 145ᵇ—172ᵇ. Postilla ejusdem super proverbia Salomonis. Anf. Ecce descripsi tibi eam tripliciter. Prouerb. xxij. Secundum quod dicitur. 6. Bl. 172ᵇ—186ª. Postilla ejusdem super Ecclesiasten. Anf. Uerba ecclesiastes. Sicut dictum fuit in principio. Schl Explicit Ecclesiastes. Post hunc super cantica canticorum quere in libris Glellini. Vgl. Handschr. 76 n. 7. 7. Bl. 186ª—205ª. Postilla ejusdem super librum sapientiae. Anf. Post hos (sic) hystoricos, non canonicos. 8. Bl. 205ª—262ª. Postilla ejusdem super Ecclesiasticum. Anf. Omnis sapiencia a domino deo est. Hic incipit liber Ecclesiasticus. Schl. Explicit postilla magistri Nycolai de Lyra super Ecclesiasticum conscripta sub fratre Nycolao abbate (1369—1384) anno domini M^mo. ccc^mo. lxxvj^to. 9. Bl. 262ª—281ᵇ. Postilla ejusdem super duos libros Machabaeorum. Anf. Et factum est post historiam libri Judith. Unvollendet. Vom 2. Machabæerbuche ist nur ein Blatt vorhanden. Die Postillen oder Glossen des Nic. von Lyra über alle Bücher der hl. Schrift wurden zuerst zusammen in fünf Bänden gedruckt zu Rom 1471 und 1472; und später noch oftmals. Vgl. Hain, repert. bibliograph. vol. II. p. I. pag. 304 n. 10363—10396.

79. Pergamenthandschrift des XV Jahrh. (1406), 227 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1ª—220ᵇ. Socci sermones de sanctis. Anf. Incipiunt sermones Socci de sanctis, editi per venerabilem patrem dominum Hainricum, quondam abbatem in Fonte salutis (Heilsbronn in der Diöc. Bamberg), monasterio ordinis Cisterciensis, cuius anima requiescat in pace. Amen. De sancto Andrea sermo primus. Uenite post me. Math. iiij. Beatus Gregorius exponens verbum propositum. Schl. Procurante vene-

rabili patre fratre Angelo, abbate in Rûna, conscriptus est liber iste, cuius anima requiescat cum omnibus sanctis in requie sempiterna. Amen. († 1424.) Diese Nachricht ist von späterer Hand eingefügt. Dann von der 1. Hand: Explicit Soccus de sanctis. Gracias tibi ago deus. Anno domini millesimo quadringentesimo sexto finitus est iste liber, qui nuncupatur Soccus de sanctis, in die sancti Galli. (16. Oct.) Finitus est iste liber per manus Georij de Patauia. Olla petit pantrum, sera pintrum, mus petit antrum. Et respice finem. Ueber diese Reden, die einen Cisterzienser von Marienrode bei Hildesheim zum Verf. haben und ihre Benennung, vgl. Visch, bibliotheca script. s. ord. Cist. Coloniæ. 1656. pag. 299 unter Soccus. 2. Bl. 221ᵃ bis 223ᵃ. De triplici virginitate. Anf. Preceptum domini non habeo. Schl. Gracias tibi ago domine deus. Domine da cognoscere te et me, vt cognitum te diligam et cognoscens me in oculis tuis vere humilis fiam. Amen. Als Vorsetzblätter sind Brevierfragmente aus dem XIV. Jahrh. verwendet.

80. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1417), 238 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1ᵃ—72ᵇ. Petri Aureoli (Oriol), ord. fr. min., lectura totius bibliae. Anf. Uenite ascendamus ad montem domini et ad montem dei Jacob. Schl. Deo gracias. Et in hoc terminatur lectura totius biblie Petri Aureoli. Scriptum per Nicolaum Baccum (?) in Pruk icorem. Petrus Aureoli war Franziskaner, lehrte um 1318 zu Paris, erhielt den Beinamen „doctor facundus“ und lebte noch 1345, in welchem Jahre er obiges Werk herausgab, das zuerst im Drucke erschien sine loco (Argentorati) et anno (bei Hain, repert. bibliograph. vol. I. p. I pag. 267 n. 2141) unter dem Titel: Compendium litteralis sensus totius bibliæ; und später öfter mit der Bezeichnung: Breviarium bibliorum. (Vgl. Busse n. 1539.) 2. Bl. 73ᵃ—75ᵇ. (Compendium quatuor evangeliorum, actuum apostolorum et quatuor priorum capitulorum epistolae ad Romanos.) Anf. Cvm sit eadem lex vtriusque testamenti. Auf Bl. 75ᵃ ist die Stelle des Josephus Flavius über Christus eingeschaltet mit der Aufschrift: Testimonium Yosephi de Christo. 3. Bl. 75ᵇ bis 78ᵃ. Collatio habita in studio Viennensi pro bono vtilis ecclesiae. Anf. Fiat habundancia in turribus tuis. Secundum b. Augustinum 15. de civ. dei. Cum deus locutus esset ad Cayn. 4. Bl. 78ᵃ—81ᵇ. Sermo in die Paschae. Anf. Conuertisti planctum meum in gaudium mihi.

Ps. 29. 5. Bl. 81ᵇ—82ᵇ. Sermo de sancta Catharina Anf. Introduxit me rex in cellaria sua. Cant. 1. Venerabiles doctores, magistri ac ceteri in Christo dilecti, pro explicatione. 6. Bl. 83ᵃ—234ᵃ. Novum testamentum (cum prologis s. Hieronymi et annotationibus marginalibus.) Schl. Finitus est liber iste noui testamenti sub anno domini Milesimo cccc⁰. decimo septimo per Johannem Pellificem (?) de Herren Pawngarten (Herren Baumgarten, Marktflecken in Oesterreich u. d. E. im V. U. M.) tunc temporis existentem in Prukch cis Mûram. 7. Bl. 234ᵃ—238ᵇ. (Canticum canticorum cum expositione authoris anonymi.) Anf. Auctor huius libri est spiritus sanctus. Schl. Est finis. Deo gracias. Dann folgen noch von späterer Hand einige lateinische Verse des 3. Cap. der Apocalypse. Auf den Deckelblättern Fragmente grammatikal. Regeln in lat. Versen.

81. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh., 135 Bl. in kl. Fol.

1. Bl. 1ᵃ—132ᵇ. (Joannis Cassiani († c. 435) de institutis coenobiorum ad Castorem, Aptensem episc., libri XII.) Anf. Cęsaris imperio famuletur Romulus orbis. 60 Verse, die den Inhalt dieses Werkes und der Collationen Cassian's angeben und schon in der Basler Ausg. vom J. 1485 enthalten sind. Anf. des Werkes selbst auf Bl. 2ᵃ. Ueteris instrumenti narrat hystoria. Schl. Expliciunt duodecim libri editi a Cassiano presbytero cognomento Johanne ad beatum papam Castorem. Finit pars prima. Den 2. Theil bildeten wahrscheinlich die Collationen Cassians, die aber nicht mehr vollzählig vorhanden sind. (Vgl. die Handschr. n. 53 u. 53ᵃ.) Beste Ausg. der Schriften Cassian's von Alard. Gazæus, Atrebati 1628 und noch öfter. 2. Bl. 132ᵇ—134ᵇ. (Beneficia a salvatore Christo exhibita.) Anf. Beneficia, quę pro saluandorum reconciliatione saluator in terris exhibuit. Dann einige moralische Annotationen. Zuletzt: Scribere, qui nescit, nullum putat esse laborem.

82. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 212 Bl in kl. Fol. Meist 2 Spalten.

1. Bl. 1ᵃ—156ᵃ. Summa Pisani (?. Anf. Bl. 1ᵃ—1ᵇ. Incipit summa Pisani. Nota predestinacionis diffiniciones assignantur quatuor secundum Augustinum. Diese Aufschreibung scheint gar nicht zur folgenden Summa zu gehören, ist vielleicht Rest eines vorausgegangenen Tractates, da einige Blätterlagen im Codex fehlen. Bl. 1ᵇ. Prologus. Fecit deus duo

luminaria magna — vt dicit Johannes Andree († 1348) de regulis juris. Auf Bl. 2ᵇ beginnt die eigentliche alphabetische Summa mit Abbas und schliesst mit Kristianorum duo sunt genera. Dann folgen noch die „quæstiones“ (14) in synodo rusticorum“, womit die Fragen bei einer Pfarrvisitation gemeint zu sein scheinen. Hierauf: Explicit summa Wysani in nomine domini. Dann noch ein Register der Abkürzungen. Diese Summa ist nicht die casuistische des Dominikaners Bartholomæus a. s. Concordio, bekannt unter dem Namen „Pisana, Pisanella“, schon geschrieben im J. 1338, während die vorliegende nach dem Prologe später verfasst sein dürfte und überhaupt eine canonistische ist, wahrscheinlich identisch mit jener, die in der St. Florianer Handschr. 149 n. 11 (Czerny, S. 72) enthalten ist unter dem Titel: Summa fratris Hainrici de I—IV libro decretalium. Vgl. auch die St. Florianer Handschr. 719 (Czerny, S. 233). 2. Bl. 157ᵃ—162ᵃ. Tractatus de consanguinitate et affinitate reverendi doctoris Nicolai de Dinkelsbühl († 1433). Anf. Qveritur, utrum cognacio carnalis vel vinculum affinitatis impediat matrimonium. 3. Bl. 162ᵃ bis 167ᵃ. (Ejusdem de efficacia baptismi.) Anf. Vtrum efficacia sancti baptismi noxam deleat cuiuslibet peccati. Questio presupponit duo et querit vnum. Schl. Et tantum de positione illa facta per eximium doctorem et professorem sacre pagine r. mag. Nycolaum de Dinkchelspuchel, membrum vniuersitatis et studii Wyennensis. 4. Bl. 167ᵃ—168ᵃ. (Schema 7 virtutum et 7 vitiorum capitalium.) 5. Bl. 169ᵃ bis 212ᵃ. S. Isidori Hispalensis († 636) sententiarum libri III sive de summo bono. Anf. Incipit Ysidorus de summo bono. Dann geht ein Brief voraus: Domino sancto commeritisque beato Jasoni episcopo Ysidorus etc. Auf Bl. 169ᵇ beginnt das Werk: Svmmum bonum est deus. Vgl. Handschr. 55 n. 1, welche den Brief nicht enthält. Auf dem Rückdeckelblatte Fragment eines Urbars aus dem XV. Jahrh.

83. Pergamenthandschrift des XVI. Jahrh., 115 Bl. in kl. Fol.

Liber usuum sacri Cisterciensis ordinis. Zuerst ein „registrum capitulorum“. Anf. auf Bl. 5ᵃ. Incipiunt ecclesiastica officia de aduentu domini. Capitulum primum. In aduentu domini dominica prima Ysaias incipiatur. Vgl. Handschr. 54.

84. Pergamenthandschrift des beginn. XII. Jahrh., 137 Bl. in kl. Fol. mit einigen schön verzierten schwarzen und rothen Initialen.

1. Bl. 1ᵃ. (Propinquitas beatae Mariae virg. juxta s. Hieronymum.) 2 Bl. 1ᵇ—136ᵇ. Ruperti,

abbatis Tuitiensis († 1129 oder 1130) expositio in Exodum et Leviticum. Anf. a) Incipit expositio domni Rôtperti abbatis in Exodvm. Qva causa vel quo ordine intraverint Israhel in Egyptvm. b) Liber iste hebraice Vagecra, grece leviticvs. Diese Commentare des Abtes Rupert von Deutz sind nur ein kleiner Theil in der langen Reihe jener, welche er als „libri de ss. trinitate et operibus ejus" zusammenfasste. Ueber den Verf. vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter 2. Aufl., S. 352. Beste Gesammtausgabe seiner Werke studio Gregor. Cannoni, Venet. 1748—52 in 4 Bdn. in Fol. 3. Bl. 137[a]—Rückdeckelbl Anonymi carmina duo. Anf. a) Vrbibus e cunctis specialibus inclita punctis. b) Eberspergensi nichil abbati fore sensi. Das erste Gedicht von 204 Hexametern ist ein Lobgedicht auf einen ungenannten Regensburger Bischof, vielleicht Kuno II. von Raitenbuch (1167—1185), auf welchen der 102. Vers: „Jamque nouum scisma non imposuit tibi crisma," gedeutet werden könnte, indem sich Kuno von dem Erzbischofe Christian I. von Mainz, Gegner Alexanders III., nicht weihen liess. Das zweite Gedicht von 215 Hexametern preiset die Annehmlichkeiten des Frühlings und ist gerichtet an Jemand, der einmal (Vers 62), „pater o meus Ruberte" angeredet wird. Auf dem Vorderdeckel ist ein Fragment über die Himmelfahrt Mariæ aus dem XIV. Jahrh. aufgeklebt, welches nebst dem Fragmente in der Handschr. 65 vielleicht ein Theil des fälschlich dem Melito, Bischof von Sardes (c. 170), zugeschriebenen Tractates „Transitus s. Mariæ virg." ist. Auf dem Einbande befindet sich nebst dem Reuner Conventwappen das Monogramm des Abtes Wolfgang W. A. 1502.

85. Pergamenthandschrift des XII. Jahrh. 203 Bl. in kl. Fol. mit färbig verzierten Initialen.

Vitae sanctorum. Diese Sammlung enthält folgende Heiligenleben: 1. Bl. 1[a]—7[b]. Vita s. Pauli, primi eremitae († 341), edita a s. Hieronymo. Anf. Inter multos sepe dubitatvm est. Gedr., ausser mit den Werken des hl. Hieronymus, bei den Bollandisten im I. Jännerbande zum 10. Jänner und in Rosweydi, vitæ patrum. Antverp. 1615 p. 17. 2. Bl. 7[b]—54[b]. Vita s. Antonii († 356), auct. s. Athanasio episcopo. Anf. der Vorrede des Evagrius: Ex alia in aliam lingvam. Anf. der Vorrede des hl. Athanas.: Optimum fratres in istis certaminibus (sic! soll heissen: iniistis certamen). Gedr. mit den Werken des hl. Athan., bei den Bolland. im II. Jännerbande zum 17. Jänner, bei Rosweyd p. 35. 3. Bl. 54[b]

bis 72b. Vita s. Hilarionis, monachi († 371), auctore s. Hieronymo. Anf. Scripturus uitam beati Hilarionis. Gedr. mit den Werken des hl. Hieron., bei den Boll. im IX. Octoberbande zum 21. October, bei Rosweyd p. 75. 4. Bl. 73a bis 113b. Vita s. Pachomii, abbatis († 349), (auctore graeco incerto, interprete Dionysio Exiguo, abbate.) Anf. Dominus noster Jesus Christus sapientię fons. Gedr. bei Rosweyd p. 111 mit einer Vorrede des Dionysius, die hier fehlt. 5. Bl. 113b—137b. Vita s. Paulae († 404), auctore s. Hieronymo. Anf. Si cvncta mei corporis membra uerterentur in linguas. Gedr. unter den Werken des hl. Hieron., bei den Bolland. im III. Jännerbande zum 26. Jänner, bei Rosweyd p. 401. 6. Bl. 138a—156a. Vita s. Mariae Aegyptiacae († 421). Anf. Huius imitabilis conuersionis actuumque et morum uitam .... uenerabilis Marię Egyptiacę ... de greco transtulit in latinum Paulvs, uenerabilis diaconus Neapolis ecclesię. Secretvm regis celare bonvm est. Gedr. bei den Bolland. im 1. Aprilbande zum 2. April, bei Rosweyd p. 381 mit einer præfatio interpretis, die hier nicht aufgenommen ist. Gewöhnlich wurde dies Leben dem hl. Sophronius, Bischof von Jerusalem († 638), zugeschrieben, dessen Autorschaft aber nicht sichergestellt ist. 7. Bl. 156a—187b. Vita s. Mauri, abbatis († 584), auctore Fausto (monacho Casinensi † 620). Anf. des Prologs: Favstvs famulorum Christi famulus .... Cum a parentibus meis. Anf. der Vita: Postqvam divinitas saluatoris nostri. Gedr. bei den Bolland. im II. Jännerbande zum 15. Jänner. Soll eine Fälschung des Abtes Odo von Glanfeuil sein. (Vgl. Wattenbach, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalt. 2. Aufl., S. 536.) 8. Bl. 188a bis 196b. Vita s. Simeonis (Stylitae), monachi († 460 auctore Antonio discipulo ejus.) Anf. Sanctvs igitur Symeon ex utero matris suę electus. Ist jedoch nicht die Originalarbeit des Ant., sondern ein mit anderweitigen Zusätzen vermehrter Auszug aus derselben; stimmt auch nicht ganz mit dem bei den Bolland. im I. Jännerbande zum 5. Jänner gedruckten 2. Leben, besser mit der von Rosweyd p. 170 veröffentlichten Recension. 9. Bl. 196b—203b. Vita sanctorum Julii et Juliani fratrum (in dioecesi Novariensi Italiae saec. V., auctore anonymo.) Anf. Divinę majestatis clementia cum inenarrabiliter uigeat. Gedr. bei den Bolland. im III. Jännerbande zum 31. Jänner. Auf dem vorderen Deckelblatte ist ein Fragment des 1. Heiligenlebens enthalten. Auf dem rückwärtigen steht: „Me devote

diligenterque perlegit P. Georgius Neher, s. ord. Cisterc. in regio monasterio ad sanctam spineam coronam (Goldenkron) in Boemiæ regno ... professus anno rep. sal. 1650, per biennium ferme tunc ... Runæ ... exul ...

86. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 274 Bl. in Fol. mit schön verzierten Initialen. 2 Spalten.

Gratiani, ord. s. Bened. († p. 1161), concordantia discordantium canonum (seu decretum.) Bl. 1ª bis 5ᵇ. (Registrum super 3 partes decreti.) Bl. 6ª—12ᵇ. (Paleae.) Bl. 13ᵇ. Anf. Incipit concordantia discordantium canonum. Humanum genus duobus regitur.

87. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1480) 308 Bl. in gr. 4to. 2 Spalten.

1. Bl. 1ª—103ᵇ. (Casus summarii librorum sex decretalium, Clementinarum et novellarum.) Anf. Gregorius episcopus, seruus seruorum dei etc. Salutantur doctores et scolares. Diese „casus" sind vielleicht das so betitelte Werk des Joannes Andreae † 1348. Vgl. die St. Florianer Handschr. 615 n. 1. (Czerny, S. 207). 2. Bl. 104ª—113ª. (Glossae super Clementinas et sextum decretalium librum.) Anf. De trinitate et fide catholica. Notandum quod in iure duo termini. 3. Bl. 113ᵇ. (Enumeratio librorum utriusque juris et allegationis modus.) 4. Bl. 114ª—117ᵇ. (Summa brevis alphabetica juris. Abbas—Spurius.) Anf. Abbas, comprehenditur sub hoc nomine monachus. Am Schlusse mit rother Schrift: Frater Johannes Fra. Wahrscheinlich der Name des Schreibers. 5. Bl. 118ª—167ᵇ. Conclusiones dominorum de Rota. Anf. Auditor cause appellacionis et negocij principalis in partibus interposite. Die erste gedruckte Sammlung der Entscheidungen der Rota erschien undatirt. (Vgl. Hain, repert. bibliogr. vol. I. p. II. pag. 237 n. 6041—6054.) 6. Bl. 168ª—172ᵇ. Oratio facta coram invictissimo Caesare Romanorum imperatore moderno in Gratz, die prima Februarii 1476 per dominum Ja. Camporra, in s. theologia professorem ac dei et apostolicae sedis gratia episcopum Cassensem. Anf. Sacratissima imperatoria Maiestas atque inuictissime Cesar. Peracta (?) michi a sede apostolica commissione in partibus Armenie inferioris. 7. Bl. 172ᵇ—175ª. Responsio sanctissimi domini nostri papae Pii (II. 1458—1464) ad oratores regis et regni Bohemiae. Anf. Svperioribus diebus cum audiuissemus

vos oratores. Vgl. dazu Raynald's annales ecclesiastici tom. XIX. sub a. 1462 n. 16. 8. Bl. 175ᵇ—176ᵃ. (Literae consolatoriae Pii II. ad imperatorem Fridericum III. de obsidione Viennensium liberatum, ddo. Romae, 31. Dec. 1462. Anf. Pius ... Gallus, capellanus tuus, cum ad nos infelicem tue circumuallacionis casum attulisset. 9. Bl. 177ᵃ bis 308ᵇ. (Summula juris in 5 libros partita secundum 5 distinctiones decretalium.) Anf. Sicut dicit lex C. de ueteri iure enucleanda. Schl. Explicit haec sumula per manus Christoffori Grausser (?) de Pōlon anno domini 1480 in die Juliane virg. (16. Febr.) Auf dem Einbande sind nebst dem Reuner Conventwappen Spruchbänder in langer Reihe mit den Buchstaben A. E. J. O. V. angebracht.

88. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 271 Bl. in kl. Fol., Initialen in Gold und Farben verziert, mit figuralischen Darstellungen.

(Quatuor libri regum et duo libri paralipomenon (latine) cum glossa interlineari et marginali.) Anf. Uiginti et duas litteras esse apud Hebreos. Die Interlinearglosse ist vielleicht die des Anselm von Laon († 1117) und die Marginalglosse die glossa ordinaria des Walafried Strabo, Abtes von Reichenau († 849). Ein Vergleich konnte jedoch nicht vorgenommen werden. Der Schluss des letzten Capitels (36) vom 2. Buche paralip. fehlt. Das Vorsetzblatt ist ein Fragment eines Missale aus dem XV. Jahrh. Die Deckelbl. sind Calendariumsfragmente aus demselben Jahrh., die Monate Mai und Juni, November und December umfassend.

89. Pergamenthandschrift des XIII. Jahrh., 236 Bl. in kl. Fol. mit in Gold und Farbe verzierten Initialen.

(Psalmi, cantica breviarii de tempore et symbolum Athanasianum (latine) cum glossa interlineari et marginali.) Anf. Prophetia est aspiratio diuina. Auf Bl. 221ᵃ beginnen die cantica mit dem canticum Isaiæ: Confitebor tibi domine, auf Bl. 233ᵃ das symbolum. Von den Glossen gilt das zur vorigen Handschr. Gesagte. Vgl. aber auch Handschr. 74. n. 1. Auf dem Einbande das Monogramm des Abtes Wolfgang. W. A. 1502.

90. Pergament- und Papierhandschrift des beginn. XV. Jahrh., 264 Bl. in kl. Fol., 2 Spalten.

1. Bl. 1ᵃ—171ᵃ. (Guilielmi, Parisiensis episc. († 1249), tractatus de sacramentis et sacramentalibus.) Anf. Cvm inter sapienciales spiritalesque scientias.

unteren Rande von Bl. 306 b ist in Schrift des XIV. Jahrh. zu lesen: ano lxxviij'. fr. Vlricus intrauit ordinem. Item anno lxxxxj'. . . . . Das Folgende ist nicht auflösbar.

95. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 280 Bl. in gr. Fol. mit mehreren geschmackvoll verzierten und mehreren in Fratzengestalten verzogenen Initialen.

(Summa moralis alphabetica. Gaudium—Mulier.) Anf. Gaudium primo quid sit. Respondeo quod est exultatio animi in prosperis successibus. Der Anfang und das Ende der Summa fehlt. Sie dürfte, da die einzelnen Artikel ziemlich breit gehalten sind, aus 3 Bänden bestanden haben, und ist nicht die Summa angelica des Angel. von Clavasio († 1494 oder 95), muss aber doch erst gegen Ende des XIV. oder im Anf. des folgenden Jahrh. abgefasst sein, weil noch Nic. von Lyra († 1341) als Gewährsmann citirt wird.

96. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1461), 236 Bl. in gr. Fol. 2 Spalten.

Joannis Friburgensis, ord. praed. († c. 1314), summa confessorum. Auch diese Summa ist mank und beginnt erst mit der 61. quæstio des 1. Titels vom 1. Buche: lxi. Qvid de illis, qui per vepotrismum (sic). Schl. Anno domini M°. cccc''· lxi°. completus est hic liber ac finaliter conscriptus, qui intitulatur Summa confessorum sew summa Johannis, per fratrem Laurencium Currificem (vielleicht „Wagner") de Lewben sub venerabili Hermanno, abbate in Runa. Die Vorsetz- und Deckelblätter sind Fragmente des 5., 6. und 7. Buches von Augustinus, de civitate dei aus dem XIII. Jahrh.

97. 98. 99. Pergamenthandschriften des beginn. XV. Jahrh. 186, 259, 260 Bl. in Fol. max. mit in Gold und Farbe verzierten Initialen. 2 Spalten.

Vincentii Bellovacensis, ord. praed. († 1264), speculum historiale lib. 1—8, 16—23 und 24—31. Die Bücher 9—15, die gewiss einen Band für sich bildeten, fehlten nach dem alten Bibliothekskataloge (Handschr. 199) schon im J. 1656. Ebenso fehlen mehrere Blätter in Handschr. 97 und 98 und in Handschr. 99 sind 2 Initialen herausgeschnitten. Anf. Incipit tabula primi voluminis speculi hystorialis. Secundum Augustinum xix. libro de ciuitate dei ordo est parium dispariumque. Anf. des Werkes: Qvoniam multitudo librorum et temporis breuitas. Dieses Werk, bis 1254 reichend, bildet den 3. Theil vom Speculum majus des genannten Autors, einer

Encyclopädie des gesammten Wissens der damaligen Zeit, in welcher uns der ehrw. Verf., der Freund Ludwig des Heiligen, Bruchstücke von über 2000 nun verlorenen Werken erhalten hat. Die zwei anderen Theile betitelte er speculum naturale und sp. doctrinale. Vgl. über den Verf. das Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. XI, S. 693, und über die Ausgaben Potthast's Wegweiser, S. 564. Die Vorsetz- und Deckelblätter von Handschr. 97 sind Fragmente des 1. und 5. Buches von Augustinus de civitate dei aus dem XIII. Jahrh., und auf dem Einbande von Handschr. 99 sind nebst dem Reuner Conventwappen die Embleme des Abtes Wolfgang (1481—1515) angebracht.

100. Pergamenthandschrift aus der 2. Hälfte des XV. Jahrh., 327 Bl. in Fol. max. mit vergoldeten und mit Miniaturen verzierten Initialen und Randornamenten.

(Antiphonale Cisterciense. Pars aestivalis a pascha usque ad adventum domini.) Reicht von Bl. 5^a—310^b. Die Bl. 1^a—4^a und 311^a—325^b enthalten Zusätze von meist späteren Händen. Es muss auch der Wintertheil in gleicher Ausstattung vorhanden gewesen sein, weil die vergoldete Initiale auf Bl. 44^b (P statt B), die Geburt Christi von gleicher Künstlerhand darstellend, offenbar demselben entnommen und für die hier herausgeschnittene eingefügt ist. Die gleichfalls nicht ursprüngliche Initiale auf Bl. 133^b (F statt S) dürfte dem Prachtmissale des Abtes Wolfgang (Handschr. 206) entstammen. 3 ausgeschnittene Initiale sind durch späteres Geschmiere ersetzt. Der weisse Ledereinband ist mit massiven Messingbeschlägen, Thiergestalten darstellend, versehen.

101. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 348 Bl. in Fol. max.

(Liber cantionum ecclesiasticarum 4, 5 et 6 vocum.) Das Buch beginnt mit dem Asperges me, enthält dann Introitus, Graduale, Offertorium, Communio für die Hauptfeste des Jahres und für das Commune sanctorum und endlich mehrere Messen. Sämmtliche Compositionen sind in polyphonen Style gehalten. Die Autoren derselben sind: Morales (2 Stücke), Johannes de Cleve (24), Clemens non Papa (2), Johann Larchier (1), Nicolaus Gombert (1), Maillard (1), Villefont (1), Orlando di Lassus (3), Jacob Vædt (1). Auf dem 2. Vorsetzblatte befindet sich ein später eingetragenes Asperges me. 4 vocum ohne Autorangabe; auf dem 1. Vorsetzblatte die

spätere Angabe: Pro rev. domino dom. Georgio, abb. Runensi, domino suo semper colendo, nunc pro conuentu Runensi. Es scheint aber, dass der Codex schon für Georg's Vorgänger, Bartholomäus von Grudenegg (1559—1577) geschrieben worden ist; denn auf der Innenseite des Vorderdeckels ist das Wappen desselben mit dem Conventwappen, umgeben von den Wappenschildern von 6 affiliirten Klöstern, aufgeklebt. Auf diesem Holzschnittblatte befindet sich das Monogramm T-v-B. Der Rückdeckel zeigt wieder ein Blatt mit dem Familienwappen des Abtes Bartholomæus in grossem Holzschnitt und der gedr. Unterschrift: Bartholomævs e Grodenegg, abbas in Runa. 1559, und der gleichfalls gedr. Ueberschrift: Conserua domine me, quoniam speraui et spero in te.

102. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 56 Bl. in Fol.

(Cantus passionis d. n. Jesu Christi juxta 4 evangelistas ad normam s. ord. Cisterciens.) In der 1. Passion ist der Chor in vierstimmigem Satze enthalten.

103. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 61 Bl. in Fol.

(Cantus passionis d. n. Jesu Christi, juxta 4 evangelistas et (von Bl. 51^{b} an) benedictio cerei paschalis ad normam s. ord. Cisterciens.) Der Gesang ist hier durchgängig nur einstimmig nach dem Cistercienser Choral gegeben. Auf den Einbanddecken, mit Seide bekleidet, sind, wie es scheint, Bibelfragmente aus dem XIII. Jahrh. enthalten.

104. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 126 Bl. in gr. Fol.

Necrologium Runense ab a. 1720—1850. Begonnen wurde die Schreibung dieses Todtenbuches im J. 1724. Von Bl. 1^{a}—21^{b} folgen die Professen mit ihren Lebensmomenten und Aemtern, nach dem Datum der Profess geordnet. Auf Bl. 24^{a} beginnt das eigentliche Necrolog nach der Ordnung des Kalenders.

105. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 82 Bl. in Fol.

Chronica des Landes Oesterreich von Anfang der Welt bis 1398. Dieser Titel ist nach Potthast's Wegweiser (S. 200) gewählt. Die Handschr. selbst nennt sich: „Ausstzug der Croniken des edlen Lanndes ze Österreich." Gedruckt ist diese mit Fabeln übersättigte Chronik als: „Matthaei cujusdam vel Gregorii Hageni germanicum Austriae chronicon" bei Hi. Pez, scriptores. tom. I. pag. 1044—1158, jedoch

mit Weglassung aller Nachrichten vor Herzog Albrecht (Adalbert der Siegreiche † 1056.) Auch die vorliegende Handschr. ist nicht vollständig. Es fehlt die Vorrede, die bei Pez steht, sie beginnt erst mit dem fabelhaften Ursprung des österreichischen Fürstengeschlechtes und bricht unvollendet ab. Anf. Es was gesössen in dem Lanndt vber Mör, das da heisst Terna amiraconis (sic) Graff Sathan von Alligenor. Mit Bl. 29ᵃ beginnt der Druck bei Pez. Schl. vnnd ze Akers waren heuser dieser orden, ein hauss. (Pez l. c. pag. 1112, 9. Zeile.)

106. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 112 Bl. in Fol. (F.)

Auslegung und von dem Gebrauch des neuen astronomischen Uhrenwerks, darinnen alle himmlische Läuf täglich vor Augen stehen. Durch Gerhard Emmoser, Röm. Kais. Maj. Uhrmacher beschrieben. 1560. Wahrscheinlich ist hiermit jenes Uhrwerk gemeint, welches in Fyrtag's: „Kurze Beschreibung der L. F. Haubt und Residens-Statt Grätz," S. 130 (vgl. Handschr. 112) als in der Burg zu Grätz befindlich und laut Inschrift von Philipp Immser zu Strassburg 1555 verfertigt beschrieben wird.

107. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1774 vollendet). Fol.

Collectaneum seu diplomatarium Runense omnium privilegiorum, antiquitatum et actionum, quæ ... in monasterio Runensi ... ord. Cist. in Stiria ... gesta fuere. Cuncta ex archivo Runensi, repertoriis, urbariis, manuscriptis ac aliis chronicis a domestico professo Runensi (P. Alano Lehr) compilata. 1129—1600. 5 Vol. und ein kleiner Registerband. XIV und 816, 960, 2019, 1044, 784 pp. Der verdienstvolle Verf. war geb. zu Graz 1. Febr. 1709, legte seine Ordensprofess ab am 2. Nov. 1727, bekleidete dann verschiedene Aemter, als: Organist und Cantor, Subprior, Pfarrvicar zu Semriach, Cellerarius und Spiritual, und starb am 12. Jänner 1775. Das Necrolog (Handschr. 104) bemerkt von ihm: Otium semper fugiens, meruit continuo labore gloriam sempiternam. Sein Collectaneum begann er im J. 1758 und führte es in 3 Bänden bis zum J. 1580. Da inzwischen durch eine Neuordnung des Archives verschiedene Documente an's Tageslicht gekommen waren, die ihm früher entgangen waren, entschloss er sich zu einer gänzlichen Umarbeitung und brachte es nun in 5 Bänden bis zum J. 1600. Im Juni des J. 1774 begann er den 6. Band, starb aber schon nach sechs Monaten.

(Vgl. vol. V. p. 779). Er hinterliess auch ein von ihm gefertigtes Necrolog vom J. 1600 an und ein Diarium. Das Collectaneum oder Diplomatar ist ein unschätzbares Werk wegen seiner Vollständigkeit, Wahrheitsliebe und seines kritischen Taktes.

108. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1616.) XX Bl. und 486 SS. in Fol. (F.)

Haiden Johann, Landtshaubtmanischer Secretarius in Khärndten, erster Thail des Mosaischen Wegweisers zu besern Verstandt der hl. Schrifft fast diensthafft. D. i. Ainhundert biblischer, geistlicher, historischer und philosophischer Fragen mit ihren rationibus vnd argumentis pro vnd contra disputirt vnd darauf folgenden vnderschidlichen resolutionibus. Das Buch ist vom Verf. selbst geschrieben. Von Bl. XV^a—XVII^b ist die Dedication an Erzherzog Ferdinand enthalten, datirt vom 14. Nov. 1616. Auf Bl. XX^a befindet sich ein „Carmen gratulatorium in foelicem adventum ... Ferdinandi archiducis ... civitatem Claudiforensem ingredientis (5 Disticha). In der Dedication werden noch weitere 9 Theile mit juristischen, historischen, politischen und phisicischen Fragen in Aussicht gestellt, wovon aber nichts mehr vorhanden ist als das Verzeichniss der 100 Fragen des 2. Theiles mit dem Datum 1617.

109. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1595) XLVI und 609 Bl. in Fol. 2 Spalten. Prachtband. (F.)

Annotationen, Verzaichnung oder Betrachtung vnnd Erclärung vber die Euangelien, so durch das gantze Jar in dem hochhl. Opfer der Mess gelesen werden... Durch Hieronimum Natalem der Societet Jesu Theologen. Auss Latein in Teutsch transferiert vnnd verdolmetschet durch M. Blasium Laubich, theol. bacc., der F. Durchl. Ertzhertzogin Mariae zw Össterreich etc., Wittiben, Hoff Caplan. Anno 1595. Die dem eigentlichen Werke vorausgehenden XLVI Bl. enthalten die Widmung, Vorreden, Register und Inschriften der sehr geschätzten Kupfertafeln des lat. Originals, welches zuerst im Drucke erschien Antverpiæ 1595. (Vgl. darüber Ebert, Allgem. bibliogr. Lexicon II. Theil, S. 186 n. 14656.)

110. Papiercodex des XVIII. Jahrh., 400 Bl. in Fol.

(Steirisches Wappenbuch.) Bl. 1^a. Landeswappen. Bl. 2—16. Städtewappen. Bl. 17—32. Geistliche Wappen.

Bl. 33—400. Familienwappen in alphabetischer Ordnung von Abele — die v. Zwickel, Frh. Auf der oberen Vorderseite eines jeden Blattes befindet sich ein feingemalter Wappenschild mit Unterschrift. Doch hat das Werk viele Lücken; es fehlen die Bl. 4—7, 36 Bl. sind ganz leer und 59 Bl. weisen bloss die Unterschrift ohne Wappengemälde auf. Da die Blattnummer 15 doppelt vorkommt und ein separates Blatt mit dem Wappen der „Imbsen" beigelegt ist, so sind im Ganzen 303 Wappentafeln vorhanden.

111. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., Fol.

(Mathias Freiherr von Kainach, Beschreibung unterschiedlicher Geschlechter sowohl in als ausser diesem Herzogthume Steyer, zu welcher Zeit sie gelebt, sich vorhin verheurathet und vermehrt haben.) 2 Bde., 461 und 414 Bl. Wiewohl diesem Werke (ausser der Rückenaufschrift: Familiæ Styriæ) Titel und Angabe des Verf. fehlen, so wird der vorgesetzte Autor unzweifelhaft der echte sein, weil M. v. K. in dem betreffenden Abschnitte von sich meist in der ersten Person spricht. Der Titel wurde J. Bpt. von Winklern biographischen und literärischen Nachrichten (Grätz. Ferstl. 1810) S. 95 entnommen, nach welchen das Original im steir. landschaftl. Archive erliegen soll. Die Geschlechter (Aläppi—Zobelsperger) reichen bis Bl. 283 des II. Bandes; einige derselben erscheinen doppelt mit dem gleichen Texte eingeschaltet (wie Pögl, Weysseneckh in Steyer, Welzer von Oberwelz, Zäckl, Zebinger). Bei c. 70 Familien sind die Wappen und zwar im I. Bde. in ziemlich roher, im II. in meist feinerer Ausführung beigemalt. Auf Bl. 370ᵃ des I. Bds. erscheint am Schlusse des Geschlechtes der „Painer" zum ersten Male der Beisatz „hic est finis in libro", der dann oftmals und meistens mit dem Anhange: „just auch in Herberstein" wiederkehrt. Schrieb vielleicht auch Sigmund v. Herberstein († 1566) ein ähnliches Werk? Sein Familienbuch (herausgegeben v. Zahn im 39. Bde. d. Arch. f. K. öst. G.) kann damit nicht gemeint sein, da sein Inhalt nach ganz anderem Gesichtspunkte geordnet ist. Auf Bl. 236ᵃ des II. Bds. steht von anderer Hand die Note: Joannes Sigismundus L. B. a Weisbriach, Ser. Dominæ Annæ, reginæ Hungariæ, supremus aulæ præfectus, fundavit et exstruxit Kazelstorffense PP. Franciscanorum coenobium circa a. 1462, mortuus est 26. Jul. 1479, in eaque ecclesia conditus. Dann folgen sein, Ulrich's († 20. Jan. 1476) und des Andreas v. Weis-

briach († 25. Nov. 1596). Epitaph aus dieser Kirche. Auf Bl. 278ᵃ merkt die nämliche Hand an: Donatio fundi pro horto conuentus Ybsensis. Kund und zu wissen — dass ich Sigismundus Ernestus, des H. R. Reichs Graf und Herr von Zinzendorff und Pottendorf, Erbland-Jägermeister in Oesterreich. Actum Ybs den 30. May 1697. Confirmatio hæredis et filii. Ich Max Albrecht u. s. w. . . . . geschehen Ybbs den 28. Febr. 1702. Cosm. Francisc. f. 586. Von Bl. 284 an folgen 20 verschiedene Beilagen genealogischen oder historischen Inhalts. Am Schlusse der zweiten Beilage steht die Fertigung: Amman, einer ers. Landschaft in Steyer gewessen Secretari (Bl. 328ᵃ). Die 13. Beil. enthält: Verzaichnus deren H. Landt's Haubt Leith in Steuer (1214—1676 Bl. 355); die 14.: Dass andere Buech der Cronicen des Herzogthumb Seyer (sic). Beschriben von Friderich von Schrodt. (Bl. 357ᵃ—382ᵇ, wo es unvollendet mitten im Texte abbricht.) Aq. Jul. Cæsar schreibt von dieser Chronik (Beschreibung des Herzogth. Steyerm. II. Thl., S. 734): „Schrott, oder wie andere wollen, von Hochenwarth hat eine deutsche Chronick von Steyermark geschrieben in zwei Theilen, so aber meistens aus dem Bonfin und Megiser entnommen worden, dem der dritte Theil als eine Chronik beigesetzet war, welches ich im dritten Theile meiner Annalen beisetzen werde." (Vgl. Annal. III, pag. 4, observ. III.) Die letzte Beilage überschreibt sich: Wie die grosss—fürssten in Lithau zu den königreich Bohlen gekhomen. (Bl. 411ᵃ—414ᵃ.)

112. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh.

Die treue Steyermarckt von Johann Christian Andreas Fyrtag (oder Fürtag), profess. licent. math., ling. orient. et occident., auch historicus in Steyern. 4 Theile in 1 Bde., 1753. (XII und 210, III und 73, 101, V und 431 SS. mit einer Karte, 2 Ansichten, Wappen, Bildern und 1 Stammbaume.) Wiewohl das Werk nicht diesen Titel an der Stirne trägt, sondern sich zuerst als „Kurze Beschreibung der Landes Fürstlichen Haubt und Residens-Statt Grätz" aufführt, so wurde er doch als Haupttitel vorgesetzt, weil mit diesem 1. Theile wahrscheinlich nur das 3. Buch von den 5 Büchern gemeint ist, in welche das Werk zerfällt. (Vgl. S. 7 d. 2. Thls.) Diese 5 Bücher sollen nämlich enthalten:

I. Buch von des Landes Fruchtbarkeit. (2. Theil.)
II. „ von der Ankunft der Landes-Inwohner. (3 Theil.)
III. „ die topographia Styriæ. (1. Theil, handelt jedoch nur von Grätz.)

IV. u. V. Buch eine gänzlich historische Verfassung bis 1754. (4. Theil, der bis zum Tode Carl VI., 20 Oct. 1740, reicht.)

Von S. 225—239 des 1. Theiles sind folgende 15 Städtewappen eingemalt: Grätz, Rackerspurg, Harberg, Marburg, Fürstenfeldt, Leoben, Knittlfeldt, Cilli, Feistriz, Judenburg, Rottenman, Voitsper, Pruck, Windischgräz, Pettau. S. 406 bis 431 des 4. Theiles nimmt ein eine „Kurze Beschreibung von dem Ursprung der Herrn Landths-Haubt-Leuthe in Steüern auss einem cathalogo de Cap. Provinc. (capitaneis provincialibus) heraussgezogen." Das Werk wird im J. 1753 verfasst und im J. 1768 (vgl. S. 216 des 1. Thls.) wahrscheinlich von dem im landsch. Archive erliegenden Originale abgeschrieben worden sein.

113. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 66 Bl. in Fol.

1. Bl. 1^a—2^b. Erbämter in Hörzogthumb Steye 2. Bl. 3^a—8^b. Steyerische Stammen Lehen. 3. Bl. 9 bis 65^b. Steyerische gemaine Leechen. Beide Lehensverzeichnisse halten die alphabetische Ordnung ein.

114. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1760.) Fol.

Burglehner, Tyrolerische Histori. 2 Theile in 1 Bde. 199 und 210 Bl. Dieser Titel befindet sich auf dem Rücken des Einbandes. Im Buche selbst wird der Name des Verf. nicht erwähnt. Dasselbe beginnt unmittelbar mit Liber primus. Caput I. „Landt-Taffel der Fürstlichen Graffsch. Tyroll." (d. i. „Landkarte", welche der Handschrift aber nicht beigezeichnet ist). Die Geschichte reicht bis zum J. 1608. (Vgl. Bl. 158^b des 2. Thls.) Am Schlusse heisst es: „Joann. Ardulf scripsit hunc librum, absolvit die 3. Junii 1685. Descriptus per alium atque finitus 20. Sept. anno:

„Cum te claudo,
Ecce numen laudo.
Mariano abbati dicatur hic liber,
Decet hoc te præsulem Runæ."

In jeder Zeile ist die Jahreszahl 1760 enthalten.

115. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., Fol.

Maximilian Graf von Mohr, die fürstliche Grafschaft Tyrol. 1. (?) 2. 5. und 8. Buch in 4 Bänden. Das 1. (?) Buch (IV und 356 SS.) enthält die Beschreibung, Verfassung und Geschichte Tirols bis 1649. S. 188 nennt sich der Verf. Das 2. Buch (160 SS.) enthält den Adel Tirols.

S. 148 steht die Notiz: „Anno 1650 bin ich Maximilian Graf von Mohr zu den Grafen Standt gesezet worden.“ Das 5. Buch (IV und 152 Bl.), geschrieben durch P. Ludovicus (Aicher † 11. März 1770) a. 1768, enthält das Besteuerungsrecht der Landesfürsten Tirols gegen die Hochstifte Trient und Brixen und andere Landstände. Das 8. Buch (49 Bl.) enthält das Kammerwesen Tirols und Vorschläge zur Verbesserung desselben. Die übrigen Bücher fehlen.

116. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 150 Bl. in Fol.

De serenissimorum Austriaco archiducum, Tyrolis comitum, jure territoriali collectarum et armorum in episcopatu Tridentino et Brixinensi liber VI.

117. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 40 Bl. in Fol.

(Verschreibungen und Verträge von 1363 bis 1657 die Grafschaft Tirol betreffend, in deutscher Sprache.)

118. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 143 Bl. in Fol.

1. Bl. 1^a—24^a. Ferdinand III. Instruction und ordnung, nach welcher sich ins Künfftig vnser Königl. appellations Cammer auf vnserm Königl. Präger Schloss sowohl vor- vnd vnter sich selbst, als auch in denen darbey fürkommenden Justiz- vnd Parthey sachen zu richten .... hat. Datum Linz, 26. Nov. 1644. 2. Bl. 25^a—46^a. Instruction der Königl. Präger wie auch anderer Stätte im Königreich Böhaimb. Datum Prag 2. Mart. 1660. 3. Bl. 47^a—54^a. Articeln, wie weith die Vnterthanen auf Ihrer Kays. Maj. Herrschafften zu der Erbschafft undt anfällen zugelassen werden. 4. Bl. 54^a—56^a. Etwelche auss denen im a. 1659 vnterm ... 27. Febr. von der löbl. Böhmischen Cammer (zur Verwaltung der Waisensachen) abgeschickte Articl, welche aber in gewissen Puncten wieder Ihrer Maj. Kaysers Rudolphi alte aussmessung handlen. 5. Bl. 57^a—112^b. Constitutiones. illustr issimi comitatus Goritiae, editæ et confirmatæ a sereniss. principe Ferdinando, archiduce Austriæ etc. a. d. 1605. Ex editione tertia copiata. (!) Bl. 113 und 114 leer. 6. Bl. 115^a—143^b. Consuetudines Gradiscae, antiquitus et per novos ordines introductæ et observatæ et descriptæ ab ex. d. Hieronymo Garzonio, Auximate, j. c. et ser. Caroli, archid. Austriæ, consiliario et vicario illustr. d. Jacobi

de Atthimis, Gradiscae praefecti etc., per totum tempus sui vicariatus, qui coepit Kalendis Januarii a. 1506 (? Wird vielleicht 1605 heissen müssen.)

119. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 720 SS. in Fol.

Geographische Fragen und Beantwortungen mit politischen und historischen anmerckhungen zu besonderen Nutzen und ergözlichkeit ausgezihret. (Eine Geographie des ganzen Erdkreises mit alphab. Register.)

120. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1712), 403 Bl. in Fol.

Alveare melliflui ecclesiae doctoris s. Bernardi, abb. Claraevallensis, continens lac et mel sententiarum ss. hujus abbatis, collectum ab anonymo Cisterciens. ordinis Runensi (1712). Abbas—Zelus praelatorum.

121. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1752) 160 Bl., in Fol.

Formularia de processu in electionibus et visitationibus regularibus in ordine Cisterciensi. Authore P. Augustino Schrägl, Runae professo. († 31. Aug. 1755.) Ein Verzeichniss der Schriften dieses fleissigen und frommen Ordensmannes, eines Steiermärkers aus Pöls, findet sich in J. B. v. Winklern, Biographische und literärische Nachrichten, S. 230. Sein Porträt ist über dem Eingange zur Reuner Stiftsbibliothek angebracht.

122. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 322 Bl. in Fol.

Psalterium morale seu brevis et succincta psalmorum et canticorum explanatio ... labore et opera P. Augustini Schragl ... compositum a. d. 1754. Mit diesem Commentar dürfte die „Pharmacopaea spiritualis languentis animae" in Winklern's Nachrichten gemeint sein, weil ein so überschriebenes Werk weder hier vorhanden, noch in dem Verzeichnisse von Schragl's Schriften, welches auf seinem früher erwähnten Porträte angebracht ist, enthalten ist.

123. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1788), 628 SS. in Fol.

Sittenlehren, gezogen aus verschidenen Stellen göttlicher Schrifft zu einer nuzlichen Unterhaltung der Seele an Sonn- und Festtägen. Erster Theil. 1788.

124. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. in gr. 4to.

42 astronomische und astrologische Tafeln, theils bemalt, theils in Federzeichnung ohne erklärenden Text und ohne Angabe des Verfassers.

125. Papiertafel aus dem XVI. Jahrh. (1577) von 86 cm. Länge und 75 cm. Breite.

Designatio cometae nunc lucentis a die X. Novembr. usque ad X. Decembr. a. 1577. Additus est quotidianus motus lunae in longitudinem et latitudinem, sic et solis motus. Item conjunctio Veneris et Jovis. Conjunctio Veneris et Martis; singulis autem sunt annotati dies mensis sui, tantum duae observationes Mercurii sunt adscriptae. Authore Paulo Fabricio, doctore.

126. Papierhandsshrift des beginn. XVIII. Jahrh., 19 Bl. in kl. Fol.

Ordo baptismi catechumenis conferendi. (Auszug aus dem röm. Pontificale.)

127. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1568), 47 Bl. in kl. Fol. (F.)

Ordo doctorum et principum ecclesiae dei a mundo condito usque ad Christum diligenti annorum computatione enumeratus. Cui annexus est elenchus abbatum celebris monasterii Runensis ... usque ad Rev. in Christo patrem et dominum Bartholomaeum a Grudenekh (et ejusdem coenobii fundatorum). Authore Davide Sachsenrhetore, Misnensi, tunc temp. ludirectore Runensi, anno salutis 1568. Diese vom Verf. selbst geschriebene und dem Erzherzog Carl gewidmete Schrift enthält einen Abriss der alttestamentlichen Geschichte, die Aebte, Gründer und vorzüglichsten Wohlthäter Reuns mit vermeintlich genauer aber oft unrichtiger Zeitangabe in lat. Hexametern. Sie wurde mit Schreiben des Abtes Bartholom. vom 31. Aug. 1568 dem Kanzler Hans Khobenzl zur Ueberreichung an den Erzherzog übergeben und darin ihre Drucklegung zugleich mit des Vincentius von Lerin commonitorium in Aussicht gestellt. (Alani diplomatarium, tom IV. p. 830.)

128. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 56 Bl. in kl. Fol. (F.)

Nemo. (Niemandts.) Comedy in deutscher Sprache, von Johannes Grün, einem Engländer, verfasst, wahrscheinlich von ihm selbst geschrieben und mit einem lat. Widmungsgedichte in Hexametern an Erzherzog Maximilian versehen. Auf der Innenseite des Vorderdeckels befindet sich die gemalte Abbildung des „Nemo“ mit dem Spruche: Neminis virtus ubique laudabilis.

129. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 16 Bl. in kl. Fol. (F.)

Chronographiae sacrae utriusque testamenti historias continentis libri V, dedicati ... Ferdinando, archiduci Austriae ... Authore M. Christophoro Nenningio, poëta Caesario, ex haeretico catholicae Romano, injuste hic carcere per 42 hebdomadas perpesso. Davon sind nur das 1. und 2. Buch in lat. Distichen vorhanden. Jedes Distichon enthält die entsprechende Jahreszahl. Der Verf. ist zugleich Schreiber dieser wie der vier folgenden Handschriften.

130. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 15 Bl. in kl. Fol. (F.)

Carmen heroicum, inclytissimae domus Austriacae laudes continens. Scriptum per Christoph. Nenningium M. Ausser dem Widmungsepigramme an Erzherzog Carl, das aus lat. Distichen besteht, in Hexametern geschrieben und mit den drei folgenden Gedichten wahrscheinlich zwischen 1586 und 1590 verfasst.

131. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 14 Bl. in kl. Fol. (F.)

Protrepticon clementiae et fortitudinis. Ad... Ferdinandum, ... Caroli, archiducis Austriae etc. filium natu majorem, juvenem praestantissimum. Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

132. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 8 Bl. in kl. Fol. (F.)

Orthoclee, de amore laudis et gloriae recte factorum. Carmen eroticon ad .... Maximilianum ... Caroli, archiduc. Austriae etc. filium natu medium, puerum florentissimum (1583—1616). Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

133. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 8 Bl. in kl. Fol. (F.)

De duplici nobilitate diasafésis. Ad ... Leopoldum ... Caroli, archid. Austriae etc. filium natu minimum, puerum generosissimum (1586—1648.) Authore Christoph. Nenningio, M. In lat. Hexam.

134. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1597), 22 Bl. in kl. Fol. (F.)

Tre sorelle. Canzoni di Giov. Battista Massarengo da Parma. Fatte in Monaco nella venuta del ser. arciduca Ferdinando d'Austria. Alli 30. Giugno 1597.

135. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 24 Bl. in kl. Fol. 2 Spalten. (F.)

Ein schön neu Comedi von zwayer Königen Sön Olwier und Artus, hat siben Actus. In gereimten Jamben verfasst und dem Erzherzog Ferdinand gewidmet. Der Stoff scheint irgend einem Artusromane entnommen zu sein. Ohne Angabe des Verfassers.

136. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. XXII und 338 Bl. in kl. Fol. (F.?)

(Copierte Briefe an und von dem Erzherzoge und nachmaligen Kaiser Maximilian II. aus den Jahren 1547—1551.) Die vorausstehenden XXII. Bl. füllt ein alphab. Register, Bl. 332—338 sind leer.

137. Papierhandschriften des XVII. und XVIII. Jahrh. in kl. Fol.

(Briefe im Originale an die Aebte von Reun aus dem XVII. und XVIII. Jahrh., in 15 Bände gebunden.)

138. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 714 SS. in Fol.

Protocoll, worinnen aller Stöllen vnndt vornemben Dicasterien Titulaturen begriffen, wie auch vnterschidliche .... Memorialien undt andere verschidene Canzley Formularien zu finden, vndt von P. Augustino (Schragl) Professen zu Rhein, zusamben getragen seyndt worden. Anno 1724. Die ersten 16 SS. der etwas verwirrten Paginirung nehmen die Titulaturen ein. Dann folgen von S. 1—200 Formulare, von S. I—LXVIII noch einige Formulare und ein alphabet. Register, endlich von S. 201—630 wieder Formulare, doch nicht mehr von Schragl's Hand. Das Ganze ist insoferne von Werth, als zu Formularen durchaus wirkliche Urkunden oder Actenstücke des 17. und 18. Jahrh. gewählt sind.

139. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 171 Bl. in Fol.

1. Bl. 1^a—124^a. S. Aurelii Augustini, Hipponens. episc. († 430), sermones (68) ad fratres suos in eremo commorantes et quosdam alios. Anf. Fratres mei et laetitia cordis mei. Unecht. 2. Bl. 125^a—130^a. Ejusdem liber de disciplina christiana vel de domo disciplinae. Anf. Locutus est ad nos sermo dei. Echt. 3. Bl. 130^b—141^a. Ejusdem de decem chordis. Anf. Dominus et deus noster, et miserator longanimis. Echt. Gedruckt als Sermo 9. im V. Bde., Sp. 71, der Pariser Maurinerausgabe der Werke des hl. Aug. vom J. 1836. 4. Bl. 141^a

bis 146ᵃ. Ejusdem de cantico novo (sermo ad catechumenos.) Anf. Omnis qui baptismum Christi desiderat. Echt. 5. Bl. 147ᵃ—149ᵇ. Ejusdem de contemptu mundi liber unus. Anf. Audite, fratres charissimi, salutiferam. Unecht. 6. Bl. 149ᵇ—156ᵇ. Ejusdem de visitatione infirmorum. Anf. Visitationis gratia nepoti meo. Unecht. 7. Bl. 157ᵃ—161ᵇ. Ejusdem de consolatione mortuorum (sermones duo). Anf. Præbete silentium fratres. Unecht. 8. Bl. 162ᵃ—166ᵃ. Ejusdem de quarta feria sive cultura agri dominici (sermo.) Anf. Coelesti gratiae et spiritali pluuiæ. Verdächtig. 9. Bl. 166ᵇ—170ᵇ. Ejusdem de cataclysmo (sermo). Anf. Quoniam in proximo est dies redemptionis vestræ. Verdächtig. Alle diese Stücke sind, mit einziger Ausnahme von n. 3, im VI. Bd. der vorcitirten Pariser Ausg. gedruckt.

140. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 304 Bl. in 12°.

Diurnale Pataviense. Pars hiemalis. Dass dieses Diurnale für die Diöcese Passau bestimmt war, erkennt man aus der hervorragenden Stellung, welche dem heil. Stephan, dem 1. Diöcesanpatron von Passau, darin angewiesen ist. Sein Officium steht abgesondert Bl. 298ᵇ und seine commemoratio unter den Suffragien, in welchen auch in der „oratio de patronis“ die beiden anderen Passauer Patrone Valentin und Maximilian genannt werden.

141. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1749), 152 Bl. in 12°.

Verus Jesu socius, in primo fervore conservatus per diversa virtutum ac pietatis exercitia seu praxes ... concinnatae a. 1749 Viennae in domo probationis ad s. Annam. Verf. ist ein ungenannter Jesuit; nach Bl. 152ᵇ, wo einige seiner Lebensdaten eingetragen sind, ein Steiermärker aus Windischgrätz, geb. 21. Sept. 1730 (corrigirt aus 1731). Auf Bl. 151ᵃ—152ᵃ: Nomina connovitiorum meorum anno 1747 et 48 sub R. P. rectore et magistro novitiorum P. Ignatio Langetl et P. Adamo Leuttner, quorum socius fuerat P. Albertus Socher.

142. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 47 Bl. in kl. 8°.

1. Bl. 1ᵃ—11ᵃ. Processus in visitationibus monasteriorum Cisterciensium observandus. Bl. 11ᵇ—16ᵇ leer. 2. Bl. 17ᵃ—38ᵇ. Processus in electione novi abbatis ord. Cisterc. observandus. Die übrigen Blätter leer.

143. Papierhandschrift des beginn. XVII. Jahrh., 120 Bl. in kl 8°.

1. Bl. 1ª—88ª. Statuta ordinis Cisterciensis. Am Schlusse: Finis statutorum seu definitionum capituli generalis, celebrati a. 1601, 21. Maji, descriptorum secundum exemplar Clareuallense. 2. Bl 88ᵇ—91ᵇ. Indulgentiae quaedam religiosis concessae. 3. Bl. 91ᵇ—92ª. De privilegiis ord. Cisterc. notatio. 4. Bl. 92ᵇ—99ᵇ. Dubia quaedam ac difficultates super obligatione statutorum 12 articulis comprehensae, R. D. Edmundo, abbati Cisterc. ac totius ordinis generali († 1604), per adm. R. D. Petrum, abbat. Salemitanum (Salem in der ehemal. Diöcese Constanz), 17. Jun. 1602 propositae cum adjunctis earum responsionibus ac resolutionibus per eundem ... ordinis generalem 27. Julii ... 5. Bl. 100ª—102ª. Definitiones morales latae Cistercii in comitiis generalibus a. 1618 Bl. 102ᵇ—105ᵇ leer. 6. Bl. 106ª bis 107ª. Statutum capituli generalis de horis b. virginis dicendis a. d. 1373. 7. Bl. 107ª—110ᵇ. Indulgentiae quaedam ab Urbano VIII. et Gregorio XV. concessae. Die übrigen Blätter sind leer.

144. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 118 Bl. in kl. 8°.

1. Bl. 1ª—108ª. Statuta congregationis Cisterc. ordinis per superiorem Germaniam, revisa et correcta in capitulo nationali Rottweilae celebrato a. 1654, præside .. Claudio Vaussin († 1670), abbate Cisterc. ac totius s. ord. capite et generali. Das Convocationsschreiben des Ordensgenerals ist datirt aus Baumgartenberg in Oberösterreich vom 22. Juli 1654. 2. Bl. 108ᵇ—109ᵇ. An et undenam Cistercienses privilegio communicationis cum mendicantibus et non mendicantibus et qualiter eo gaudeant. 3. Bl. 109ᵇ—114ᵇ. Sententiae prohibitae ab Alexandro VII. a. 1665 et 1666. Diese Sätze sind den meisten grösseren kath. Moralwerken angehängt.

145. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 109 Bl. in kl. 8°.

Statuta congregationis Cisterc. ordinis per superiorem Germaniam etc. wie in der vorausgehenden Handschr.

146. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 356 und 403 Bl. in kl. 8°.

Compendium tomi I. et II. operis: de jure abbatum et aliorum praelatorum ... episcopis

inferiorum, authore D. Ascanio Tamburino de Marradio. 2 vol. 1641 et 42. Eine andere Hand setzte hinzu: Sumptibus F. Nicolai Falentscher, professi Runensis. Auszug des bezeichneten Werkes, das zu Rom 1630 und später an anderen Orten öfter im Drucke erschienen ist.

147. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1648), 412 SS. in kl. 8°.

1. S. 1—204. Liber usuum s. ordinis Cisterciens. 1648. Pro F. Sebastiano Glücker, Runæ professo († 1681). (Vgl. Handschr. 54 u. 83.) S. 205—238 leer. 2. S. 1—173. Ordinarium Cisterciense. Pro F. Seb. Glücker, R. prof. 1648.

148. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 21 Bl. in 4to obl. (F.)

16 Motetta sacra in cantu polyphonico. Es ist leider nur eine Stimme „Bassus" vorhanden.

149 Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 17 Bl. in 4to obl. (F.)

9 Motetta sacra et profana in cantu polyphonico in laudem ... domus Austriacae, authore Jacobo Vaet. Der Text der 2 letzten Motetten ist französisch. Es ist jedoch wieder nur eine Stimme „sexta vox" vorhanden.

150. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 132 SS. in 4to. obl.

(Intonatorium Cisterciense.) Auszug aus dem Ordensantiphonar zum Handgebrauche des Cantors im Chore.

151. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1702), 216 SS. in 8°.

Kurtzer Begriff, d. i. Einleitung zur Historia der abendländischen Kaisseren von Carolo Magno biss auf Leopoldum Magnum. Frag- vndt antwortsweiss, kurtz, curiöss, für Lehrend und Lehrende in einer artigen und compendiösen Methode fürgestellet. Labore et sumptibus F. ✠. (Vielleicht P. Jacobus Sartori 1679—1751.) Läbach in Franckreich. 1702. Die Vorsetzblätter sind mit humoristischen Notizen, Räthseln u. dgl. beschrieben.

152. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., 340 SS. in 8°.

Thomae a Kempis, de imitatione Christi libri IV (graece). S. 1—329. Auf dem 2. Vorsetzblatte ist das Gebet „Salve Regina" und das Gebet des hl. Thomas von Aquin vor dem Studium in griech. Sprache enthalten. S. 330 und 331 folgt der 50. Psalm und S. 332—336 eine Schilderung der Frömmigkeit und Tugend der morgenl. Kaiserin

Pulcheria mit Verweisung auf die Kirchengeschichte des Sozomenus in griechischer Sprache.

153. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh., X und 104 SS. in 8°.

Untersuchung der Ursachen über die Geringschätzung und den kümmerlichen Unterhalt der Seelsorger. Den Betrachtungen des Weltpriesters Franz X. Gmeiner († 1824) entgegengesetzt von einem Layen und Patrioten A. G. A. W. zu Gratz. Nach S. IX. hat eine andere Hand die Jahreszahl 1782 beigesetzt. Am Schlusse folgen einige abfällige Bemerkungen über den Inhalt des Buches und einige anerkennende über Gmeiner von dem früheren Besitzer der Handschr. Anton von Wurmser.

154. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 137 Bl. in 8°.

1. Bl. 1^a—40^b. Breve directorium officii divini secundum usum s. Cisterciensis ordinis celebrandi authoritate RR. Domini Cisterciensis editum. Nanecii in ædibus Clari loci. 1616. (Vgl. Handschr. 15.) Bl. 41—44 leer. Bl. 45^a—58^b. Directorium chori s. ordinis Cisterc. 3. Bl. 59^a—132^b. (Directorium divini officii s. ordinis Cisterc. juxta literas dominicales et festum Paschae ordinatum.) Bl. 133—137 leer.

155. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 171 Bl. in schmal 8°.

1. Bl. 1^a—135^a. (Receptirbuch.) 2. Bl. 135^b—137^a. (Entwurf zweier geistlicher Lieder.) Anf. des 1.: Gelobet seystu Jesu Christ, Dass du Mensch gebohren bist (In 2 Entwürfen.) Anf. des 2.: Ich hab mein Sach Gott heimbgesteldt, Er machts mit mir, wies ihm gefäldt. Auf der Aussenseite des Vorderdeckels steht: Balthasar Sinckler, Moguntinus 1625; die Innenseite desselben enthält mehrere lat. Sprüche, darunter: Contra vim mortis non est medicamen in hortis. Es wurden aber auch nach 1625 noch einige Recepte eingetragen, so auf Bl. 57^a: Rauch oder Affel Kertzen, welche alle Jahr vor Jhr Keyss. Mayst. müssen präparirt werden, d. 28. Sept. 1630. Auf der Innenseite des Rückdeckels steht: Anno salutis nostræ ... 1631 ... Runæ ... (Alles Uebrige ist radirt.) Vielleicht war der obgenannte Besitzer des Buches als sog. „Hofpader" im Kloster bedienstet.

156. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 99 Bl. in kl. 4to.

1. Bl. 1^a—14^a. Benedictina. Ist die Reformationsbulle des Papstes Benedict XII. (1334—1342) für den Cister-

cienserorden vom 12. Juli 1335, gedruckt im Bullarium magnum, Luxemburgi, 1742, tom. I. p. 209; im Nomasticon Cisterciense des Julian Paris, Paris 1664, p. 586 u. a. a. O., jedoch in etwas abweichender Redaction. Während sie nämlich in diesen Drucken ohne Adresse nach dem Eingange beginnt: Fulgens sicut stella matutina., lautet sie in der vorliegenden Handschr.: Benedictus episcopus, seruus seruorum Dei. Dilecto filio Guillermo, abbati monasterii Cisterciensis, Cabilonensis diocesis, salutem et apost. benedictionem. Ad statum sacri tui ordinis in ecclesia dei diffusa radiorum multitudine rutilantis. 2. Bl. 15ª—87ª. Libellus statutorum Cisterc. ordinis... editus in capitulo generali anno domini M°.ccc°. xvij°. Vorausgehen ein Real- und ein alphabet. Register und ein Register der Distinctionen und Capitel. Anf. auf Bl. 36ª. Incipit prologus super cartam caritatis. Antequam ordo Cisterciensis esset plurimum dilatatus. Schl. Explicit liber diffinitionum capituli generalis editus a. d. M. CCC°. xvij°, confirmatus autem per dominum papam M. ccc°. xviij°. Deo gratias. In manchmal abweichender Redaction gedruckt im Nomasticon Cisterciense p. 482 unter dem Titel: Libellus antiquarum definitionum ordinis Cist. mit der Angabe, dass sie in dieser Form im J. 1316 herausgegeben worden seien, die Handschriften aber viele Verschiedenheiten untereinander aufweisen. Auf den übrigen Blättern sind allerlei Eintragungen meist aus dem XV. Jahrh. enthalten. Auf den vorderen Vorstehblättern Auszüge aus der Benedictina und Clementina, z. B. juramentum abbatum, bursariorum, cellerariorum etc.; auf Bl. 87ᵇ—88ᵇ bona formularia (4 kais. Briefe, wahrscheinl. von Friedrich III. (IV.), Form einer Arenga, eine Notiz de solidis Turonensibus), auf Bl. 89ª—93ª liturgische Notate aus verschiedenen liturg. Büchern des Cist.-Ordens, auf Bl. 93ᵇ—95ª ein sermo de obseruacione quadragesime, auf Bl. 95ᵇ de hæretica pravitate (verschiedene häretische Lehren); auf den 2 letzten Schmutzbl. liturgische Notizen und Excerpte von Ordensprivilegien.

157. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 136 Bl. in kl. 4to.

1. Bl. 1ª—63ª. Liber meditationum divi Augustini. Anf. Domine deus meus da cordi meo. Unecht. 2. Bl. 64ª—119ᵇ. Ejusdem soliloquiorum animae ad deum liber. Anf. Cognoscam te domine cognitor meus. Unecht. Beide Tractate sind im VI. Bde. der Pariser Mauriner Ausgabe der Werke des hl. August vom J. 1836 gedruckt. Am Schlusse des letzteren schrieb Abt Bartholomäus hinzu:

Conserua me domine, quoniam speraui in te. Et in æternum sperabo. Barptholomeus e Grudnegg, tricesimus tertius in ordine abbas in Runa, electus et confirmatus 21. die Januarii anno dom. 1559. Bl. 120—129 leer. 3. Bl. 130ª—130ᵇ. Epigrammata duo (in laudem F. Nauseae, episc. Vindobonens. ab a. 1541—1552.) Auf der Innenseite des Rückdeckels: Beatus Cyprianus martyr docet, quid sit voluntas dei etc. (14 Zeilen.)

158. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 30 Bl. in kl. 4ᵗᵒ (F.)

Der güllden Psalter des hl. Augustini, ordenlich in Teutsche Rittmos gestellt ... mit sonderm vleys beschrieben zu Ehren dem Durchlauchtigisten ... Herrn Carl, Ertzhertzogen zu Oesterreich . . (von Georg Freudenberger von München.) Der Name des Verf. steht am Schlusse der Dichtung, die beginnt: O allmächtiger Gott und Herr, Ein Khönig der Chlori vnnd ehr.

159. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1565), 32 Bl. in kl. 4ᵗᵒ (F.)

Satellitia principum, heroum aliorumque excellentium virorum, carmine elegiaco transformata et.. D. Carolo ... archid. Austriæ ... nuncupata a Joanne Gravio, Geldriensi. Viennæ Austriae. 1565. 18. Mart. Vorausgeht eine Widmung (Elegia) an Erzh. Carl, dann folgen nach einem Eingangsspruche in 2 Distichen 217 kurze Sprüche moralischen Inhalts, meistens je einer in ein Distichon gefasst.

160. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1576), 21 Bl. in kl. 4ᵗᵒ (F.)

Stanze fatte nelle nozze degli illustri Sign. Giovanni Lencovicchio et Sign. Maria della Torre, Al ser. arciduca Carlo d'Austria, di M. Girolamo Giorgia di Vdine (1576.) Nach der Widmung folgen 73 Stanzen.

161. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1583), 22 Bl. in kl. 4ᵗᵒ (F.)

Carmen gratulatorium in felicissimum partum ... D. Annae Mariae ... D. Caroli, archid. Austriae. conjugis amantissimae, conscriptum a Stephano Meisnero, Torgensi, in collegio archiducali Graecii soc. Jesu. 15. Nov. 1583. Nach einem Eingangsgedichte in lat. Hexametern treten nacheinander die 9 Musen und zuletzt der Verf. mit Huldigungsgedichten in verschiedenen antiken Versarten auf.

162. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1584), 8 Bl. in kl. 4to. (F.)

Carmen propempticon pro felici, fausto ac fortunato itineris auspicio ser. ... princ. Caroli, archid. Austriae ..., scriptum a Joanne Gyselero, Gedanense, philosophiæ studioso, a. 1584, 1. Jul. In lat. Distichen.

163. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 28 Bl. in kl. 4to. (F.)

Erasmi Roterodami de civilitate morum puerilium libellus, elegiaco carmine redditus, Joanne Plouuerio, Flandro, (s. Rom. Caes. Maj. pueris symphoniacis ab institutionibus grammaticis) authore. Widmung an Erzh. Carl, prooemium und didact. Gedicht, sämmtlich in lat. Distichen.

164. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 46 Bl. in kl. 4to. (F.)

Ecclesiastes Salomonis de vanitate atque vicissitudine rerum humanarum, carmine heroico redditus et ... D. Carolo, archid. Austriae ... dedicatus a M. Joanne Holdero, Gamundiensi, Sueuo. In lat. Hexam.

165. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 7 Bl. in kl. 4to. (F.)

Joannis Antonii de Franciscis, Goritiensis, j. u. d., s. Rom. Caes. Maj. Ferdinandi I. a sacris, oratiuncula, in qua pro ser. princ. Caroli, archid. Austriae, foelicissimo ingressu patriam alloquitur.

166. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 117 Bl. in kl. 4to. (F.)

1. Bl. 1^{a}—84^{a}. Quaestiones in rhetoricam. 2. Bl. 85^{a}—87^{a}. Carmen elegiacum in natalem Christi recitatum a. 1590. 3. Bl. 87^{b}—107^{b}. Orationes plures a. 1591 declamatae. Die übrigen Blätter sind leer.

167. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 8 Bl. in kl. 4to (F.)

Carmen in felicissimum natalem ser. Joannis Caroli, archid. Austriae, (2. Nov. 1605 — 16. Dec. 1619) ser. .... princ. Ferdinandi, archid. Austriæ, filii. Oblatum a Fr. Petro Paulo Mancinio, Italo, ord. eremit. s. Augustini, ser. pr. Ferdinandi ... alumno. Enthält 1 lat. Epigramm dann 5 Sonette, 1 Madrigal und 1 Canzone in ital. Sprache.

168. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1606), 94 Bl. in kl. 4to. (F.)

1. Bl. 1a—49a. Vinculum heroinum Habspurgicum ser. archiduci Austriae Carolo (7. Aug. 1590 — 26. Dec. 1624) ... a 55 parnassi Græcensis alumnis nomine 55 regum et ducum et comitum Habspurgicorum ex eorundem historia contextum, consecratum atque dedicatum anno 1606. Jeder mit Namen aufgeführte Hörer der Poësie ist mit einem kurzen lat. Gedichte in Distichen vertreten, das von Einem der Vorfahren Rudolf's von Habsburg handelt. Bl. 50 und 51 leer. 2. Bl. 52a—90a. Donarium heroicum ser. Carolo archid. Austriae ... ab illustribus ... Graecensis poësis alumnis in felicissimum natalis auspicium oblatum, 7. Aug. 1606. Die nämlichen Verf. behandeln in je einem Gedichte in lat. Distichen die Nachkommen Rudolf's von Habsburg.

169. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1606), 33 Bl. in Fol. max. (F.)

Donarium sacrorum Graecensis parnassi vatum, oblatum ser. princ. Carolo, archid. Austriae... nomine imperatorum Romanorum ... secundum cujusque symbolum hieroglyphice expressum, in ejusdem felix et fortunatum auspicium natalis diei. Anno 1606, die 7. Augusti. 30 Tafeln mit gemalten Symbolen, von denen jedes einem Kaiser von Carl dem Grossen bis Rudolf II. entspricht, und dem darunter gesetzten Namen eines Studiosen, wahrscheinlich des Erfinders des Symbols. Der Schlüssel dazu fehlt. Die Tafeln scheinen verbunden zu sein. Auf Bl. 29 ein prooemium und ein epilogus in lat. Distichen; auf Bl. 30b ein Acrostichon in lat. Hexametern. Auf der Innenseite der Einbanddecken ist ein dreispaltiger Druckbogen aufgeklebt, welcher 10 lat. Acrosticha in Hexam. und drei lat. Gedichte in Distichen auf die Glieder der erzherzoglichen Familie enthält, mit der Aufschrift: Aureum vellus, hoc est sacratissimum perpetuumque votum, quo ... D. Ferdinandum, archid. Austriæ ..., perpetuo circumamicit Joannes Urbély de Eadem, vnicus antiquorum Vrbeliorum nobilium legitimus hæres superstes. Am unteren Rande der mittleren Spalte ist das erzh. Wappen angebracht; darunter ist zu lesen: Græcii excudebat Georgius Widmanstadius.

170. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1609), 7 Bl. in kl. 4to. (F.)

Novixenium, ser. princ. ... Ferdinando, archid. Austriae ..., Joannes Gamzich, Croata, phi-

losophiae baccalaureus. 1609. Gemaltes Titelblatt mit Widmung. Die folgenden 12 kurzen Gedichte in lat. Distichen sind auf die 12 Zeichen des Thierkreises vertheilt.

171. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1611), 48 Bl. in kl. 4to. (F.)

Tragicomoedia. Occasio bona et mala. Quam ... D. Ferdinando, d. g. archid. Austriæ ... nobilis juventus collegii archiducalis convictorum soc. Jesu ... in bachanalibus dabat. 1611. 15. Febr.

172. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1611), 12 Bl. in kl. 4to. (F.)

Ser. archid. Ferdinando, Mariannae, Maximiliano. Threnodia magnae matris deo filio parentantis. Graecii. 1611. Eine lat. Marienklage. Zwischen Bl. 7 und 8 scheint eine Lücke zu sein.

173. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1614), 50 Bl. in kl. 4to. (F.)

Servus evangelicus, percussor familiae et ebrius. Von Bl. 45 an folgt der gedruckte Auszug dieses dramat. Spieles, welches nach dem evangelischen Berichte des hl. Math. 24. und des hl. Lucas 12. gefertigt ist und „von der Grätzerischen Universitet auff offentlichem Academischen Saal den 9. tag Februarii, auff Herrn Fassnacht" im J. 1614 dem Erzh. Maximilian Ernst zu Ehren aufgeführt wurde.

174. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1614), 65 Bl. in kl. 4to. (F.)

Comoedia de Nabuchodonosore. In adventum ser. princ. Ferdinandi, archid. Austriæ ...., data a gymnasio Brunensi soc. Jesu a. 1614, die 23. Julii.

175. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1615), 54 Bl. in kl. 4to. (F.)

B. Stanislaus Kostka, soc. Jesu, datus ser.... D. Ferdinando, archid. Austriæ, a collegio convictorum soc. Jesu diebus saturnalibus. Græcii. 1615.

176. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1616), 50 Bl. in kl. 4to. (F.)

Dialogismus, quo repraesentatur status eorum, qui hoc tempore Bachum et castra sequuntur Satanae, vexillo Christi relicto et eorum, qui Catharinae Senensis exemplo ... eundem Chri-

517213

stum sequuntur, habitus in collegio convictorum XV. kal. Martii a. d. 1616. Weiset im Texte hin und wieder Lücken auf, so dass noch nicht die letzte Hand daran gelegt zu sein scheint.

177. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1617), 108 Bl. in kl. 4to. (F.)

Perioche Josephi patriarchae, quem academia in collegio soc. Jesu Græcii exhibuit ser. regi Bohemiæ Ferdinando II. ... ob felicem ... reditum in Styriam cum Bohemiæ corona. 1617. Von Bl. 97 an folgt der gedr. lat. Auszug des Spieles mit den Namen der Darsteller der einzelnen Rollen. Vgl. Dr. Richard Peinlich, Geschichte des Gymnasiums in Graz, 2. Periode. S. 14., wornach die Aufführung am 7. und 8. Nov. im grossen Hofe des Collegiums stattfand.

178. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 44 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Ferdinandus Catholicus, Hispaniae rex.) Das Spiel führt keinen Titel, der vorstehende wurde nach den Andeutungen des Præludiums zum 1. Acte gewählt. Auf dem vorderen Vorsetzblatte steht: Passavii exhibitus a. 1630, 29. Sept.

179. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 34 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Maria Aegyptiaca.) Ohne Titel. Mit Zugrundelegung der Legende der gleichnamigen Heiligen (bei den Bollandisten am 2. April) frei bearbeitet.

180. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 54 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Servitium Christi et servitium mundi.) Der Titel ist nach den Andeutungen des Prologs gewählt. Die Namen der Darsteller sind beigesetzt.

181. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 19 Bl. in kl. 4to. (F.)

(Glorificatio ss. nominis Jesu.) Ohne Titel. Prophetische Stellen des alten Test., einige neutestamentliche über den Namen des Heilandes und eine Episode aus dem Leben der hl. Katharina von Siena sind zu Gesängen, Wechselgesängen, Chören und Dialogen verarbeitet. Dieses Singspiel muss vor 1595 zur Aufführung gelangt sein, weil die Erzherzogin Christierna, welche in diesem Jahre dem Fürsten Sigismund von Siebenbürgen vermält wurde, im Prologe als „Jungfrau" begrüsst wird.

182. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 49 Bl. in kl. 4to. (F).

(Judith.) Ohne Titel; meistens in Hexam. geschrieben. Muss vor dem J. 1608 aufgeführt worden sein, weil in dem

Prologe die verwitwete Erzherzogin Maria, die Mutter Ferdinand's II., noch als anwesend begrüsst wird. Die Namen der Darsteller sind beigefügt.

183. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 35 Bl. in kl. 4to. (F).

(Fuga in Aegyptum.) Ohne Titel; den angewandten Versarten nach scheint es ein Singspiel gewesen zu sein. Die Aufführung muss aus obigem Grunde vor dem J. 1608 stattgefunden haben, vielleicht im J. 1605. „Salue reginæ mater, ab altis læta redux thalamis" heisst es nämlich im Prologe. Erzh. Constantia wurde am 11. Dec. 1605 dem König Sigmund III. von Polen vermält.

184. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 21 Bl. in kl. 4to. (F.)

Vita et miracula b. Hermanni. Dem Festspiele liegt das Leben des sel. Hermann Joseph aus dem Prämonstratenserorden zu Grunde. Aufgeführt wurde es zwischen 1600 und 1608, weil sich die Begrüssung an die Gemalin Ferdinand II., Anna Maria (verm. 23. April 1600), und an die verwitwete Erzherz. Maria wendet.

185. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 51 Bl. in kl. 4to. (F.)

Angelus custos. Nach 1617 aufgeführt, weil in der vorausstehenden Begrüssung Ferdinand II. als König angeredet wird.

186. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 9 Bl. in kl. 4to (F.)

(Kurzes Weihnachtsspiel in deutschen Reimen.) Unbetitelt. Als Personen treten auf: Abel und Kain, der hohe Priester und der Prophet Malachias, Hirten und zuletzt die Engel. Es beginnt:

Abel. Der erste hiert bin ich im landt,
Alles vieh mier mein herr vnnd gott
Ueberflüssig geben zu handt.

187. Papierhandschrift des XVI. Jahrh., 98 Bl. in kl. 4to. (F.)

Ein schen new spill von der geburt Christi, in fünff actis gestölt durch mich Benedictn Edlpecken, Fürstl. Dr. Ertzhertzogen Ferdinanden zu Oesterreich pritschenmaister. (Ferd. von Tirol 1529—1595.) Gedruckt in „Weinhold, Weihnachtspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien. Graz. 1855." S. 187—288, mit dem einzigen Unterschiede, dass in der Handschr. die sonst gleichlautende Widmung an „Carl, Ertzhertzogen zu Osterreich ...." gerichtet ist. Verfasst wurde es nach Weinhold um das J. 1568; der Verf. lebte noch im J. 1602.

188. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 67 Bl. in 4to. (F.) Sebastianus, Lusitaniae rex. Tragoedia Faustini Moisessii. Mit einer Widmung an Erzh. Ferdinand. Nur Dialog mit Chor ohne Handlung.

189. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1600), 13 Bl. in 4to. (F.) Oratio in nuptiis ser. princ. Ferdinandi, archiducis Austriae ... et ser. Mariae Annae, Bavariae ducis ... celebratis Grœcii a. d. 1600, 23. April composita a D. Giorgio Gualtero, Rom. Der Name des Verf. ist der vorausstehenden italienischen Widmung beigesetzt.

190. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 68 Bl. in 4to.

(Directorium pro monasticis officiis ordinis Cisterciens.) Die Handschr. weiset keinen ordentlichen Titel auf, sondern beginnt auf Bl. 1a unmittelbar: Incipit prologus in libellum compendii ad habendam noticiam diuini officii breviter et summatim. Auf Bl. 68b steht: Fr. Adamus Rimmeling (?), professus in Runa; vielleicht der Name des Schreibers der Handschr. Als Perg.-Umschlag sind Missalfragmente aus dem XV. Jahrh. verwendet.

191. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1588), 212 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a—148a. In Marci Tullii Ciceronis, oratorum principis, libros de oratore commentarius a Jocobo Roselensi conscriptus a. 1588. Jacob Rosolenz, späterer Probst von Stainz, ein Kölner (vgl. Handschr. 192), wurde am 26. April 1590 als päpstlicher Alumnus zu Grätz zum Magister der freien Künste und der Philosophie und am 23. (?) April 1602 zum Doctor der Theologie promovirt. Sein „Gründlicher Gegenbericht auf den falschen Bericht Davidis Rungii etc." erschien im J. 1607 zu Grätz im Drucke. (Vgl. Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark, Gratz, 1859, S. 156.) 2. Bl. 149a—165a. (Orationes IV in festis sanctorum dictae.) Bl. 166 bis 179 leer. 3. Bl. 180a—211a. (Orationes variis occasionibus habitae.) Dem Einbande sind die Buchstaben J. R. C. mit der Jahreszahl 1588 eingepresst.

192. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1589), 208 Bl. in 4to. Commentarius in universam Aristotelis logicam. a. R. P. Christophoro Labee, artium liberalium ac philosophiae magistro, traditus et a Jacobo Roselenz, Coloniensi, conscriptus 1589. Auf dem Einbande J. C. R. 1589.

193. Papierhandschrift des XVI. Jahrh. (1594), 731 SS. (eigentlich 730, weil S. 188 übersprungen ist) in 4to.

(Commentarius in Aristotelis Stagiritae libros physicorum, de coelo, de generatione et corruptione.) Das Titelblatt fehlt. Geschrieben im Schuljahre 1593 bis 94, wie es scheint, nicht von der Hand Rosolenz's. Der Einband enthält die eingedruckten Buchstaben C. R. V. mit der Jahreszahl 1594.

194. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 328 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a—137b. D. Justiniani institutionum brevis repetitio. Am Schlusse: Finis impositus in a. 1613, die 3. Sept. Viuit post funera virtus. Bl. 138—144 leer. 2. Bl. 145a—180b. D. Justiniani institutionum compendiaria et generalis expositio. 3. Bl. 181a—257b. D. Justiniani codicis explicatio. Schl. Finis coronat opus. 4. Bl. 257b—259a. Leges e toto jure civili, quas acutissimus u. j. doctor M. Nicolaus de Middelburg misit Adriano filio suo, Lovanii studenti, ediscendas. 5. Bl. 259b. Tituli juris, quos Nicol. Euerh., Amsterdamus, amico ad studium commendavit a. 1534. 6. Bl. 260a—261b. LL. capita et canones, qui promovendis tum Bac. L. in FF. C. in examine objiciuntur. Bl. 262 leer. 7. Bl. 263a—327b. Titulorum decretalium ac juris canonici totius brevis explicatio. Schl. Finis coronat opus. 8. Bl. 327b bis 328a. Capitula seu puncta, ut vocant, quae in jure canonico in examine assignari solent. 9. Bl. 328a. Canones, qui tam in priuato quam publico examine assignantur. Am Schlusse fügte eine andere Hand bei: Sit nomen domini benedictum ex hoc nunc et usque in sœculum. A. 1643, 3. Mart. Auf dem rückwärtigen Vorsetzblatte steht: Carolus Stuardus, Angliæ, Scotiæ et Hiberniæ rex. Aula, statu, regno exueris ac hostili arte necaberis. Die Innenseite des Vorderdeckels enthält die Aufzeichnung: Wilbrandus Staël Viennæ Austriä hoc vtitur libro a. 1642, und darüber von jüngerer Hand: Ex libris Francisci Feyel, presbyteri.

195. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 336 Bl. in 4to.

1. Bl. 1a—7a. Extractus aliquorum privilegiorum pro s. ordine Cisterc. compendiosissimus. Dieser Auszug mit nicht zu verkennender polemischer Tendenz gegen die Ansprüche eines päpstlichen Nuntius reicht in chro-

nologischer Ordnung bis in's XVI. Jahrh. Bl. 8 leer. 2. Bl. 9^a—22^b. Extractus privilegiorum s. Cisterciensi ordini concessorum. Nach Materien in alphabetischer Folge geordnet. 3. Bl. 23^a—335^b. Constitutiones monachorum Cisterciensium. Unter dieser Aufschrift sind folgende Stücke vereinigt: a) Exordium (parvum) cœnobii et ordinis Cisterciensis (Gedr. in Julian Paris, Nomasticon Cisterc. Paris 1664. zu Anfang u. a. a. O.) b) Charta charitatis. (Nomast. p. 65) c) Antiqua statuta. (Nomast p. 246 manchmal mit veränderter Anordnung.) d) Clementina. (Nom. p. 466.) e) Libellus antiquarum definitionum. (Nom. p. 482. Vgl. Handschr. 156. n. 2.) f) Benedictina. (Nom. p. 586. Vgl. Handschr. 156. n. 1.) g) Novellæ definitiones. (Nom. p. 616.) h) Varia statuta. i) Statuta sive definitiones capituli generalis a. 1601 celebrati cum dubiis et difficultatibus desuper exortis. k) Statuta cap. gen. a. 1605. l) Statuta cap. gen. a. 1618. m) Statuta cap. gen. a. 1623. n) Statuta cap. gen. a. 1628.

196. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. (1647), 36 Bl. in kl. 4to.

Processionale ordinis Cisterciens., quod P. Philippo Fieg ... monasterii Runens. professo ibidemque camerario ... in felicissimum natalis diei applausum obtulit F. Jacobus, Runæ professus 1647.

197 und **198.** Papierhandschriften des XVII. Jahrh. (1652), 35 und 37 Bl. in 4to.

Processionale ordinis Cisterciensis. 1652. Als Perg.-Umschlag für die Handschr. 198 sind Missalfragmente des XV. Jahrh. verwendet.

199. Papierhandschrift des XVII. Jahrh., 288 Bl. in 4to.

Catalogus librorum in bibliotheca venerabilis conventus Runensis contentorum. 1656. Dieser Catalog ist zuerst nach Fächern, dann nach dem Alphabete eingetheilt. Letztere Abtheilung trägt die Jahreszahl 1691. Zwischen Bl. 191^a—194^b ist ein Verzeichniss der Reuner Aebte eingeschaltet (Præsules Runenses, quo anno electi et defuncti sunt), welches von einer Hand bis zur Resignation des Abtes Blasius Hilzer (1643) geführt und dann von verschiedenen Händen bis zur Wahl des Abtes Marian Pittreich (10. Mai 1745) fortgesetzt, aber in den chronologischen Angaben öfter unverlässlich ist.

200. Papierhandschrift des XVII. Jahrh. in 4to oblong. Erhard Walter Freiherr von Walterswil, auf Dierbach, Mittlfron und Kolburg, Röm. Kays. Maj. Rath, Oberst, (Pläne und Abbildungen von Festungen, befestigten Lagern und Truppenaufstellungen.) Das Buch ist ohne Titel und Text; nur auf dem oberen Schnitte steht: Fortificationes. Der Name des muthmasslichen Zeichners ist auf den Tafeln 636 und 637 theilweise durch fortificatorische Combinationen ausgedrückt. Es sind im Ganzen 638 Nummern aufgeführt, die sich aber wegen einiger Lücken in Wirklichkeit auf 621 reduciren. Die Abbildungen sind mit Zirkel und Feder gezeichnet, jedoch nicht immer mit gleicher Sorgfalt gearbeitet, von 379—626 auch ziemlich roh bemalt. Die Tafeln 546—625 enthalten die befestigten Lager und Truppenaufstellungen. Die Festungsbilder scheinen der Wirklichkeit entnommen zu sein, die Namen sind jedoch nur folgenden Tafeln beigefügt: Nr. 7 Griechisch-Weissenburg, 9 Guyla, 11 Sisegk, 15 Rab, 17 Comorra, 21 Villeck, 23 Temeswar, 31 Erla, 35 Tottis, 39 Papa, 43 Waizen, 47 Canischa, 51 Vesprim, 55 Gran, 59 Vizzegrad, 63 Stulweissenburg, 205 Nova Palma, ciuitas 1694, 351 Togkhai, 352 Zakhmar, 354 Kiemar, 360 Khlain Wardein. (Vgl. dazu die Handschr. der k. k. Hofbibl. 8608 und 9225 in „Chmel, die Handschriften der k. k. Hofbibl. in Wien," I. Bd., S. 619 und 620 und die St. Florianer Handschr. 534 bei Czerny S. 181.)

Zwischen Tafel 378 und 379 ist mit separater Foliirung eingeschaltet: 2. Bl. 1^{a}—47^{b}. Waltherisch Stammbuch. Dieser Titel steht auf dem unteren Schnitte. Die Aufschrift auf dem Titelblatte lautet: 1669. O Eitlkait. O Ebikait. O Vanitas. O Aeternitas. Christoph Gotlieb Leopolt Walter, Freiherr von Walters Weil. Das Geschlechtsverzeichniss, dessen einzelnen Gliedern das entsprechende Wappen beigezeichnet ist, beginnt mit Gerhard Walther zu Walterswül, geb. 1350 auf dem Stammhause Walterswül in der Schweiz, aus welcher er im J. 1380 wegen seiner Anhänglichkeit an Oesterreich vertrieben wurde, worauf er in Schlesien als Oberst diente. Gauhen's Angaben über dieses Geschlecht (im genealogisch-hist. Adelslexicon, Thl. II. S. 2800) stimmen mit dem vorliegenden Stammbuche nicht ganz überein. In dem letzteren sind von den jüngsten Gliedern des Geschlechtes nur die Wappen eingezeichnet, der Raum für den Text aber ist leer gelassen. Der bekannte Hof-Vicekanzler Erzherzog Carl's, Wolfgang Schranz († 1594), dessen Wappen sich auf Bl. 19^{a} findet,

hatte eine Anna Walterin zur Ehe. (Sein Epitaph an der Grazer Domkirche siehe in: Langetl, Templum aulicum. Græcii 1733, S. 53.)

201. Papierhandschrift des XVIII. Jahrh. (1753) XXXII. und 556 SS. in 4to.

Compendium regulare de statu monastico seu vita monasteriali a. P. Augustino Schrägl, Runae professo conscriptum a. d. 1753. Wird in Winklern's „Biographische und literärische Nachrichten" unter Schragl's Werken S. 230 nicht erwähnt.

202. Papierhandschrift des XIX. Jahrh. (1810), VIII. und 139 SS. in 4to.

Johann von Kalchberg, Verordneter, Ursprung und Verfassung der Stände Steyermarks. Grätz. 1810.

203. Papierhandschrift des XV. Jahrh. (1477), 396 Bl. in 12o.

Casus summarii (quinque librorum decretal.) Bl. 1 leer. Bl. 2a — 14a. Tabula decretalium. Bl. 15a. Anf. De summa trinitate et fide catholica. Gregorius episcopus seruus seruorum dei etc. Salutantur doctores et scolares. Schl. auf Bl. 389a. Expliciunt casus summarij per fratrem Wolfgangum de Grecz, professum in monasterio Runensi. Anno domini 1477 in inuencione s. Stephani prothomartyris. (3. Aug. Vgl. auch Handschr. 1.) Bl. 389b — 396 leer. Auf den unteren Blätterrändern sind häufig einzelne Rechtssätze in versificirter Fassung angemerkt.

204. Pergamenthandschrift des XIV. Jahrh., 224 Bl. in gr. 4to mit färbigen Initialen und kleinen Miniaturen.

1. Bl. 1a — 13b. Kalender von Wurmprecht. Der Kalender ist insoferne verbunden, als das letzte Blatt das erste sein sollte. Anf. auf Bl. 13b: Das ist der Kalender oder die Jarzal, da mit ir vintt. Schl. Das ist der Kalender von Wurmprecht, beschriben ze Wyenn nach Christi gepûrt drewczehen hundert darnach in Lxxiij. jar an sand Gregûrgen abent in der vasten. Deo gracias. Dieser Kalender, der auch der älteste deutsch geschriebene sein soll (vgl. M. Koch, chronologische Geschichte Oesterreichs. Innsbruck, 1846. S. 153, irrig zum J. 1375), musste nach der Absicht des Verf. ein immerwährender gewesen sein, weil die beweglichen Feste darin nicht angemerkt sind. Als Beigaben sind dem eigent-

lichen Calendarium angefügt: eine Berechnung der Sonnen- und Mondesfinsternisse für die J. 1376—1386, Tafeln für den Stand des Mondes, für die sog. Planetenstunden, für die Länge des Faschings, für die Berechnung des Sonntagsbuchstabens und der goldenen Zahl und eine ausführliche Angabe über den Einfluss des Mondes nach seinem Stande in einem der 12 Zeichen des Thierkreises „waz tenn ze tuen oder ze lazzen ist". Einige jüngere Hände schrieben ähnliche Notizen in deutscher und lat. Sprache hinzu. 2. Bl. 14^a—234^a. Des Nicolaus von Lyra († 1341) Glosse über den Psalter, verdeutscht von Heinrich von Mügeln. Anf. Propheta magnus surrexit in nobis. Luce septimo capitulo. Es ist ze merchen, daz etleich psalm sint. Der beigegebene lat. Text der Psalmen steht auf dem äusseren Seitenrande der Blätter. Schl. Anno ab incarnacione domini nostri Jesu Christi 1372. M°. ccc°. lxxij°. 4. ydus Decembris est finita ista glosa super spalterium (!) Nicolai de Lyra. Nach vnsers herren Jesu Christi gepürt drewczehen hundert Jar dar nach in zway vnd sibenczigisten Jar am freitag vor sand Lucein tag ist die Glozz vber den psalter geschriben vnd geentt, die der erber Lërer Nychlas von der Leyern von erst in Latein gemachet vnd beschriben hat, der ein Münch mynner prüder Ordens gewesen ist, vnd darnach von dem getrewen Mann Hainrichen vom Mügellein in Dewtzsch gepracht ist. Die geschriben hat Johannes vom Hoff auz der Voyt Lant dem erbern Mann Ludweigen, Purger ze Eger. Deo detur graciarum accio. Ueber den Uebersetzer, den Meistersänger Heinrich von Mügeln, siehe Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. Philos.-hist. Classe, 55. B. S. 451 u. f. und Goedeke, deutsche Dichtung im Mittelalter. 2. Ausg. Dresden. 1871. S. 676. Zwischen die lat. und deutschen Schlussworte schrieb eine etwas jüngere Hand die 2 Hexameter: Ter quinquagenos Dauid canit ordine pssalmos (!) | Versus bis mille bis centum sex tenet ille. Auf Bl. 234^b sind von einer Hand des XV. Jahrh. 3 Recepte für Weinverbesserung eingetragen. (Wein süss behalten, Schmachender wein, Seyger wein.)

205. Papierhandschrift des XV. Jahrh., 265 Bl. (eigentlich 263, weil 2 Blattnummern übersprungen sind) in kl. Fol.

Auf dem Vorsetzblatte steht ein gleichzeitiges Register der Tractate, welches weder ganz vollständig, noch ganz richtig ist.

1. Bl. 1^a—110^a. Tractatus de quatuor virtu-

tibus cardinalibus, editus et expositus ad cives Venetos per fratrem Heinricum Ariminensem (ord. praed.), scriptus in concilio Basileensi procurante domino venerabili abbate monasterii in Runa (Joanne), Cisterciensis ordinis, Salzburgensis diocesis anno etc. xxxvj°. (1436). Anf. Quia secundum sententiam appostoli ad Hebreos ciuitatem. Schl. Scriptum anno domini Millesimo cccc°. tricesimo septimo. Est finis. Wurde noch im XV. Jahrh. zu Strassburg und Speier gedruckt. (Hain, repert. bibliogr. vol. I. pag. 199, n. 1649 und 1650). 2. Bl. 111ᵃ—112ᵇ. Proverbia Senecae. Dieser Titel steht nur im Register. Anf. Omne peccatum accio est. 3. Bl. 112ᵇ—115ᵇ. Seneca de copia verborum sive de quatuor virtutibus. Anf. Qvatuor uirtutum species multis sapientum sententiis diffinite sunt. Unecht, und wie die beiden folgenden Stücke wahrscheinlich von Martin, Erzbischof von Braga († c. 580), verfasst. (Vgl. Pauly, Realencyclopädie der class. Alterthumswissensch. VI. Bd. I. Abth. S. 1039 unter Seneca); und, wie es bei allen hier enthaltenen Schriften Seneca's der Fall ist, nur ein Auszug. 4. Bl. 115ᵇ—117ᵇ. L. Annaei Senecae ad Gallionem de remediis fortuitorum. Anf. Licet cunctorum poëtarum carmina. 5. Bl. 117ᵇ—119ᵃ. Seneca de paupertate. Anf. Honesta inquit Epycurus res est. 6. Bl. 119ᵃ—120ᵇ. Abbreviatio libri Senecae ad Lucilium: (Quare bonis viris mala accidant cum sit providentia.) Anf. Qvesisti a me Lucili. 7. Bl. 120ᵇ—125ᵃ. Abbreviatio libri Senecae ad Serenum: Quomodo in sapientem nec injuria, nec contumelia cadat. Anf. Tantum inter Stoycos Serene. 8. Bl. 125ᵃ—145ᵇ. (Senecae ad Novatum de ira ll. tres.) Anf. Exegisti a me Nouate, vt scriberem. 9. Bl. 145ᵇ—153ᵃ. (Seneca de animi tranquillitate ad Serenum.) Anf. Inquirenti michi in me. 10. Bl. 153ᵃ—159ᵃ. (Seneca de brevitate vitae ad Paulinum.) Anf. Maior pars mortalium. 11. Bl. 159ᵃ—164ᵇ. (Seneca de vita beata ad Gallionem.) Anf. Viuere Gallio frater omnes beate volunt. 12. Bl. 164ᵇ—175ᵃ. (Seneca de beneficiis ll. VII.) Anf. Cvm sit in multis crimen. Entspricht nicht dem wirklichen Anfange dieser Abhandlung. 13. Bl. 175ᵃ—183ᵇ. (Seneca de clementia ad Neronem.) Anf. Scribere de clemencia Nero Cesar constitui. 14. Bl. 183ᵇ—191ᵃ. (Seneca de consolatione ad Helviam matrem.) Anf. Sepe iam mater optima inpetum cepi. 15. Bl. 191ᵃ—195ᵃ. Flores epistolarum Senecae ad

Lucilium. Anf. In hoc fallimur quod mortem. 16. Bl. 195a bis 197b. Proverbia Senecae. Anf. Inimicicie potentum graues sunt. 17. Bl. 197b—200a. (Epistolae missae inter Paulum et Senecam cum s. Hieronymi praefatione.) Anf. L. Anneius Seneca Cordubensis, Sotini Stoyci discipulus. Anf. des 1. Briefes: Credo tibi Paulo nunciatum. (Vgl. Handschr. 23, n. 1.) 18. Bl. 200a. Epitaphium Senecae. (3 Disticha.) Anf. Cura labor meritum. 19. Bl. 200a bis 200b. Flosculi naturalium quaestionum Senecae. Anf. Facile est mihi (?) extingwere. 20. Bl. 200b. Flores declamationum Senecae. Nur einige Zeilen. 21. Bl. 200b bis 201a. Flores tragoediarum. 17 Zeilen. 22. Bl. 201a bis 207a. Flores epistolarum ad Lucilium. Anf. Ita fac mi Lucilli. Am Schl. Hec de scriptis moralibus Senece excerpta sufficiant. 23. Bl. 207a—225a. De regimine principum. Anf. Ad vniuersalem noticiam libri de regimine principum est notandum. Scheint ebenfalls nur ein Auszug zu sein. 24. Bl. 225a—225b. Extractiones paucae de libro Flavii Vegetii Reneti, viri illustris, comitis: Epitome institutorum rei militaris. Vgl. über den Verf.: Teuffel, Gesch. der röm. Lit. 2. Aufl. S. 978, § 424. Neueste Ausg. des vollständigen Werkes von C. Lang, Leipzig, Teubner, 1869. 25. Bl. 225b—231b. (Virtutum quarundam exempla.) Anf. Remota iusticia quid sunt regna nisi magna latrocinia. 26. Bl. 231b—246a. Liber de nobilitate animi editus a magistro Guillermo de Arrogonia. Anf. Ex naturali appetitu ad bonum. Ueber den Verf. war keine Nachricht aufzufinden. 27. Bl. 246a—265a. (Tractatus de honesto et utili.) Anf Notandum quod inter philosophos fuerunt aliqui. Dieser Tractat führt im Register die Aufschrift: Tractatus de quatuor virtutibus; mit Rücksicht auf die Disposition desselben, welche auf Bl. 248a u. b angegeben ist, musste obiger Titel gewählt werden. Die beiden Deckelblätter von Perg. enthalten Bruchstücke von Wolfram's Parzival aus dem XIII. Jahrh. mit 724 Versen, welche Diemer in „Kleine Beiträge zur älteren deutschen Sprache und Literatur" I. Th. Wien, 1851, S. 98—120 herausgegeben hat.

206. Pergamenthandschrift des XV. Jahrh. (1493), 285 Bl. in Fol.

(Missale ad usum monasterii Runensis, ord. Cisterciensis.) Es beginnt mit einem Register, worauf die oratio s. Ambrosii: Summe sacerdos et vere pontifex. und die Segnungen des Weines und Wassers folgen. Am Schlusse der

letzteren auf Bl. 7[a] steht die Jahreszahl 1492. Auf Bl. 9[a] beginnen die Messen de tempore, welche mit vielen Miniaturen, Randornamenten und Initialen von ausserordentlicher Schönheit, Zartheit und Farbenpracht geschmückt sind und darum den Abgang von 14 Blättern, die hin und wieder fehlen und zweifellos die schönsten Miniaturen enthielten, sehr schmerzlich beklagen lassen. Bemerkenswerth in diesem Missale sind, auf Bl. 127[a]: Gloria de beata virgine, auf Bl. 251[b]: Missa de facie domini, auf Bl. 283[a]: Collecta de armis Christi, mehrere Sequenzen. Schl. auf Bl. 284[a]: Finitus est liber iste procurante venerabili domino domino Wolfgango abbate in Runa anno domini Millesimo cccc. xciij°.

207. Papierhandschrift des XVII. Jahrh.

(Tabulae sex genealogicae monasteriorum s. ordinis Cisterciens. 1098—1440.) Jedenfalls eine Abschrift der genealogischen Tafel des Klosters Ebrach in Franken, des Mutterklosters von Reun, welche in Winter, die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands, Gotha, 1868. I. Bd. S. 319 - 364 nach einer Münchner Handschrift jedoch nicht vollständig abgedruckt ist. Eine kritisch verlässliche Bearbeitung der verschiedenen Genealogien der Cisterciensерklöster wird das demnächst erscheinende Werk: „Veteres monachorum Cisterciensium abbatiæ. Inspectis fontibus antiquissimis primus collegit, ad temporum ordinem composuit, tabulam genealogicam adjecit etc. Leopoldus Janauschek, ord. Cist." bieten, welches auf langjährigen, weitaus greifenden und gründlichen Studien beruht.

208. Papierhandschrift (Baumwollenpapier). 402 Bl. in 4to.

Koran, arabisch. Complet. Der Text ist mit den Vocalzeichen versehen, die Ueberschriften und Abtheilungspunkte sind bis Bl. 250[b] mit rother Tinte geschrieben. Zwischen Bl. 207—257 hat die Schrift durch Feuchte gelitten.

209. Papierhandschrift (Baumwollenpapier). 91 Bl. in 16[mo].

(Arabisches Gebetbuch, aus dem Koran gezogen.) Das 1. Bl. fehlt. Bl. 86—91 sind leer. Die Aufschriften sind hin und wieder roth geschrieben. Der mit den Vocalzeichen versehene Text ist in Goldrahmen eingeschlossen und mit grossen goldenen Punkten ausgestattet.

210. Pergamenttafel des XVII. Jahrh.

Instrumentum dotale sponsae Elonae, filiae Mosis Kasani, dat. decimo tertio die mensis Thebet a. 5363 (1602). In rabbinischer Sprache ohne Vocalzeichen geschrieben.

Alphabetisches Fachregister.

Theologie.

I. Hl. Schrift, Schrifterklärung, Apocryphen.
II. Kirchenväter, Kirchenlehrer, Kirchenschriftsteller.
III. Dogmatik und Controverse.
IV. Moral und Pastoraltheologie.
V. Mystik und Ascese.
VI. Homiletik und ihre Literatur.
VII. Liturgik.
VIII. Kirchenrecht
IX Kirchengeschichte, Leben der Heiligen, Wundererzählungen.
X. Religiöse Poësie (mit Ausnahme der scenischen Darstellungen).

Profanwissenschaften.

XI. Sprachen- und Schriftkunde.
XII. Alte classische Literatur.
XIII. Neuere schöne Literatur und Wissenschaften, Musik.
XIV. Jurisprudenz.
XV. Geschichte mit den Hilfswissenschaften derselben.
XVI. Astronomie, Astrologie, Medicin, Oekonomie.
XVII. Orientalische Literatur.
XVIII. Unbestimmte Aufsätze.

I. Biblia latina integra cum prologis s. Hieronymi . . . 3 (1)
— — — Levitici libri cap. 26 et Deuteronomii cap. 27. 28. et 29. initium 30 (10)
— — — Canticum canticorum 76 (1)
— — — Psalmus 50. Miserere (Græce) 152
— — — Psalterii fragmenta sæc. XIV. 28
— — — Testamentum novum cum prologis s. Hieronymi et annotationibus marg. 80 (6)
— — — Compendium 4 evangeliorum, actuum apost. et 4 priorum cap. epistolæ ad Romanos . . . 80 (2)
— — — Apocalypsis cap. 3. nonnulli versus . . . 80 (7)
— — S. librorum vet et n. test. enumeratio mutila . . 18 (2)
— — — inscriptiones germanice redditæ . . . 5 (28)
— — — registrum 5 (53)
— S. Aelredus, homiliæ 31 in Isaiam 65 (1)
— Antichristus, prognostica de eo 40 (8)

Anmerkung Die erste nachgesetzte Zahl bedeutet die Nummer der Handschrift, die zweite zwischen Klammern gestellte das wievielte Stück der betreffenden Handschrift.

I. Apocalypsis, introductio brevis in eam 64 (2)
— — notationes de ea 61 (3)
— Aureoli (Oriol) Petrus, lectura totius bibliæ 80 (1)
— Ave Maria, nota desuper 32 (7)
— Biblia beatissimæ virg. Mariæ 18 (1)
— Brito Guilielmus, glossa super prologos bibliæ 58 (2)
— Cantica canticorum, commentarii pars II. 11 (1)
— Canticum canticorum, expositio 76 (5)
— — — tractatus super illud una cum textu 76 (6)
— — — expositio (mutila) 76 (8)
— — — cum expositione 80 (7)
— — — expositio mystica in nonnullos versus ejus 76 (4)
— — — tabula desuper 67 (3)
— Contrarietates et similitudines in s. scriptura 61 (2)
— Engelbertus, abbas Admontens., expositio evangelii: In principio erat verbum 60 (3)
— — — Quæstio de diluvio (fragmenta) . . 58 (6)
— Expositio super versum: Primum quærite regnum dei. Mth. 6 67 (26)
— — versus: Sicut lilium inter spinas 43 (3)
— — quorundam s. scripturæ versuum mystica . . . 23 (5)
— Haiden Joh., des Mosaischen Wegweisers 1. Theil . . 108
— Haymo, ep. Halberstattensis, expositio super apocalypsim . 64 (1)
— Honorius Augustodunensis, commentarii in canticum canticorum 43 (4), 76 (3)
— Hugo a s. Victore, tractatus cantici: Magnificat . . . 35 (4)
— — — de tabernaculo et archa et mensa etc. 12 (1)
— Isaiæ canticum: Quis est hic, qui ascendit de Edom, expositio 1. versus ejusdem 36 (5)
— Jacobi ap. verba: Judicium sine misericordia fiet illi, quæstio desuper 67 (10)
— Magnificat, expositio (Engelberti, abb. Admont?) desuper . 60 (5)
— Nicolaus de Lyra, postilla super 4 ll. regum 78 (1)
— — — — super 2 ll. paralipomenon . . 78 (2)
— — — — super 1. l. Esdræ 78 (4)
— — — — super librum psalmorum . . 75 (1)
— — — — Glosse über den Psalter, verdeutscht v. Heinrich v. Mügeln 204 (2)
— — — — super proverbia Salomonis . . 78 (5)
— — — — super Ecclesiasten 78 (6)
— — — — super cantica canticorum . . 76 (7)
— — — — super librum sapientiæ . . . 78 (7)
— — — — super Ecclesiasticum 78 (8)
— — — — super 2 ll. Machabæorum . . 78 (9)
— — — — super 4 evangelia 77
— Orationis dominicæ explanatio 23 (8)
— S. Pauli epistolæ, index materiarum desuper. 65 (4)
— Philo Alexandrinus de biblicis antiquitatibus ab Adamo ad Sauli regis mortem liber 55 (2)
— Plagæ 10 Aegypti et 10 præcepta decalogi 5 (26)
— Prophetæ, tractatus exegeticus super quosdam eorum . . 55 (5)
— Prophetia, utrum habeat immobilem veritatem 30 (5)
— Proprietates quædam s. scripturæ 30 (13)

I. Psalmi, cantica breviarii de tempore et symbolum s. Athanasii cum glossis 89
— Psalmi, notabilia super eos, vera et bona 32 (8)
— Regum II. 4 et 2 II. paralipomenon cum glossis 88
— Richardus a s. Victore, excerpta seu libri excerptionum . 26
— — — in apocalypsim s. Joann. ap. libri 7 65 (3)
— Rupertus Tuitiensis, expositio in Exodum et Leviticum . 84 (2)
— Schragl, P. Augustin, psalterium morale 122
— Esdræ liber tertius 3 (1)
— Nicodemi evangelium 56 (4)
— Nicolaus de Lyra postilla super orationem regis Manasses 78 (3)
II. S. Ambrosius, sermo de dignitate sacerdotum ad Theodorum subdiaconum 23 (6)
— — de officiis libri 3 . . . . . 44 (1)
— S. Anselmus, epistola de diversitate sacramentorum . . 67 (15)
— — meditationes et orationes 49 (2)
— S. Athanasius, vita s. Antonii 85 (2)
— S. Augustinus, de cantico novo 139 (4)
— — de cataclysmo sermo 139 (9)
— — de decem chordis 139 (3)
— de consolatione mortuorum 139 (7)
— — de contemptu mundi liber 139 (5)
— — liber de disciplina christiana vel de domo disciplinæ . . . . . 139 (2).
— — de doctrina christiana liber IV. seu de arte prædicandi 30 (11)
— — enchiridion ad Laurentium sive de fide, spe et caritate liber unus 40 (3)
— — epistola ad s. Cyrillum Hierosolymitan. de laudibus b. Hieronymi 67 (42)
— — epistola ad Evodium, utrum omnia Christi parabolice dicta facto fuerint vera . . . 67 (18)
— — epistola ad Petrum diaconum 67 (17)
— — de quarta feria sive cultura agri dominici sermo 139 (8)
— — tractatus de tribus habitaculis 67 (23)
— — liber meditationum 157 (1)
— — in laudem psalmorum 32 (6)
— — de virtutibus psalmorum 32 (5)
— — auctoritates super psalterium 67 (35)
— — psalterii ejus tabula 67 (2)
— — sermones (68) ad fratres suos in eremo commorantes et quosdam alios 139 (1)
— — soliloquiorum animæ ad deum liber . . . 157 (2)
— — de visitatione infirmorum 139 (6)
— — contra auguria et similia observantes, homil. fragment. 32 (3)
— — contra clamantes in suffragium lunæ deficientis, homil. fragm. 32 (4)
— — de sanitate animæ, homil. fragm. 32 (2)
— — de civitate dei, fragmenta sæc. XIII. . . 96, 97
— — tabula super expositionem ejus in epist. s. Joann. ap. 67 (5)

II. S. Augustinus flores ex pluribus operibus ejus collecti per Francisc. Maronis 63 (1)
— Beda Venerabilis, in Ezram et Nehemiam prophetas allegorica expositio 46 (2)
— — — expositio super librum Tobiæ 46 (3)
— — — in proverbia Salomonis ll. 3. . . 38 (2), 41 (1)
— — — liber de titulis psalmorum 74 (2)
— — — expositio super septem canonicas epistolas 46 (1)
— — — historiæ ecclesiasticæ gentis Anglorum ll. 5 59
— — — interpretationes nominum hebraicorum . 3 (3)
— — — de locis sanctis libellus 20 (2)
— — — liber Sybillæ de judicii die 40 (7)
— S. Bernardus, liber de conscientia 49 (6)
— — de consideratione ll. 5 . . . . . 49 (7)
— — consilia pia ante obitum data 9
— — de cura rei familiaris 49 (10)
— — epistolæ 13 (1)
— — homilia super evangelium: Intravit Jesus. (Luc. 10. 38) 35 (8), 35 (12)
— — homiliæ 4 super: Missus est . . . 35 (13), 49 (9)
— — homiliarum super: Missus est. tabula . . 67 (4)
— — institutio, quomodo psallere debeamus . . 54 (2)
— — meditatio in passionem et resurrectionem domini (cap. 8—16) 20 (3)
— — meditationes 49 (5)
— — libellus de moribus adolescentum 21 (1)
— — tractatus de psalmo XXVIII. ad novitios . 20 (4)
— — de præcepto et dispensatione liber . . . 49 (8)
— — sermones 67 42
— — speculum monachorum 5 (15)
— — vita s Malachiæ archiep. 51 (5)
— — alveare, continens lac et mel sententiarum ipsius 120
— — excerptum de timore dei ex scriptis ejus . 73
— — flores, tabula materiarum desuper. . . . 67 (1)
— S. Bonaventura, consilia circa dignam ss. missæ celebrationem in compendium redacta 5 (48)
— — tractatus de corpore Christi et præparatione ad devotam susceptionem ejusdem ritamque celebrationem mysterii missæ . 5 (32)
— Cassianus Joann, collationes patrum (XI—XVII) . . . 53
— — — collationes patrum (XVIII—XXIV) . . 53a
— — — de institutis cœnobiorum ll. 12 . . . 81 (1)
— Cassiodorus, Magn. Aurel., expositio in psalterium . . . 74 (1)
— S. Cyprianus, liber adversus Demetrianum 30 (18)
— — de voluntate dei doctrina 157
— S. Cyrillus Hierosolymitan., epistola ad beatum Augustinum de miraculis b. Hieronymi 67 (43)
— Dionysius Areopagita, opera ex interpretatione Joann. Erigenæ 47 (1)
— Eusebius (Cremonensis) epistola de morte et testamento b. Hieronymi 67 (41)
— Gennadius (Massiliensis) de viris illustribus 37 (2)

II. S. Gregorius Magnus, dialogorum ll. 4 de vita et miraculis patrum Italicorum 57
— — sententia de duplici sapientia 5 (16)
— S. Hieronymus, expositio in Ecclesiasten 37 (3), 38 (3)
— — prologi in libros vet. et. n. testamenti 3 (1), 80 (6)
— — liber de viris illustribus seu de scriptoribus ecclesiasticis cum Gennadii continuatione . 37 (2)
— — vita s. Hilarionis 85 (3)
— — vita s. Paulæ 85 (5)
— — vita s. Pauli, I. eremitæ 85 (1)
— S. Isidorus Hispalensis, de fide contra Judæos ll. 2 . . 40 (4)
— — — glossæ super pentateuchum et ll. Josuæ, Judicum et Ruth . . . 71
— — — sententiarum ll. 3 sive de summo bono 55 (1), 82 (5)
— S. Joannes Chrysostomus, sermo de pœnitentia 67 (21)
— — — tabula super expositionem ejus in epistolam ad Hebræos . . 67 (13)
— S. Joannes Damascenus, tractatus de incarnatione verbi . 35 (3)
— S. Maximus, liber ekatontadum seu de caritate ad Elpidium centuriæ quatuor 35 (2)
— S. Methodius, liber de principio sæculi et interregnis gentium et fine sæculorum 40 (5)
— Ss. Patrum admonitiones de die judicii 5 (27)
— — dicta quædam 72 (6)
— — sententiæ de ss. missæ sacrificio 5 (23)
— Rufinus, historiæ ecclesiasticæ ll. 11 . . . . . 91 (1)
— Sententiæ excerptæ e s. Hieronymo et s. Augustino . . 44 (6)
— — — e ss. patribus et aliis scriptoribus 5 (1, 25, 31)
— Sulpitius Severus, vita s. Martini ep. 44 (3)
— S. Thomas Aquinas, oratio ante studium. (Græce) . . . 152
III. Beneficia a salvatore Christo exhibita 81 (2)
— Doctrinæ christianæ compendium 5 (37)
— Engelbertus, abbas Admontensis, tractatus de gratia salvationis et justitia damnationis . . . 18 (4)
— — — tractatus de miraculis Christi . . . 60 (2)
— — — tractatus de providentia dei . . 30 (15), 58 (3)
— — — de decem (12) quæstionibus specialibus 60 (11)
— — — tractatus de restitutione generis humani ad gratiam et gloriam per meritum Christi 60 (1)
— — — tractatus de statu defunctorum (fragmentum) 58 (5)
— — — quæstiones de trinitate personarum divinarum 60 (10)
— Fides, quæstiones quinque de ea. 67 (36)
— Gartner, quæstiones succinctæ de 7 sacramentis . . . 2 (3)
— Guilielmus Parisiensis, tractatus de sacramentis et sacramentalibus. 90 (1)
— Hugo a. s. Victore, liber de anima Christi 12 (5)
— — — tractatus de sacramentis 12 (6)
— — — de sacramentis christianæ fidei lib. I. 25
— — — epistola de virginitate s. Mariæ . . 35 (5)

III. Inferni nomina 43 (2)
— S. Maria, quæstio de ejus conceptione immaculata . . . 67 (29)
— Nicolaus de Dinkelsbühl, de efficacia baptismi 82 (3)
— Notæ theologicæ de verbi substantia, incarnatione, natura etc. 37 (1)
— Petrus Lombardus, sententiarum lib. I. et II. 45
— Petrus Lombardus (?), lib. IV. sententiarum, quæstiones desuper 67 (38)
— Poenæ infernales, nota 32 (4)
— Pravitas hæretica, notæ 156
— Prædestinationis definitiones 82 (1)
— Prologus, qui vocatur victoria fidei 72 (10)
— Sacramenta, tractatus de eis 61 (4)
— Schisma in ecclesia, tractatus de ipso tollendo cum præfatione historiali abbatis Angeli de Runa . . . 63 (2)
— Signa quindecim in die judicii 5 (27)
— Spiritus s., de septem donis ejus 13 (3)
— Thomas Hibernicus, de tribus punctis fidei christianæ 5 (10), 60 (4)
— Ss. Trinitas, tractatus de paralogismis in materia ipsius et de earum solutionibus 60 (14)
— Veritatis theologicæ compendium, quis auctor libri hujus . 67 (14)
— Zolco Conradus, quæstio de conceptione virginis gloriosæ 67 (27)
IV. S. Apollonius, de jejunio 6 (7)
— Arcendi a perceptione ss. sacramenti 5 (51)
— Casus reservati 72 (9)
— — — abbatibus ordinis Cisterciens. 5 (6)
— — — summo pontifici et episcopis 5 (45)
— Casuum summæ excerpta 67 (9)
— Confessionis compendium 5 (7)
— Confessio, notanda de ea 5 (9)
— — sacramentalis, quæstiones de ea 5 (33)
— — tractatus de ea 5 (14)
— Confessionis generalis effectus 8 (5)
— Dilectio dei et proximi, quæstiones de ea 30 (17)
— Engelbertus, abbas Admontensis, tractatus de libero arbitrio 60 (8)
— — — tractatus de fascinatione 60 (9)
— — — tractatus de summo bono hominis in hac vita 58 (4), 60 (7)
— Ss. Eucharistiæ sacramentum, quæstiones de forma ipsius et de quibusdam defectibus in missa . . 36 (4)
— Ss. Eucharistiæ sacramentum, quædam utilia circa illud . 67 (39)
— Henricus Ariminensis, tractatus de quatuor virtutibus cardinalibus 205 (1)
— Henricus de Hassia, de confessione 6 (12)
— — — notabile bonum de falsitate, quæ fit in vendendo et emendo 6 (11)
— — — dubia 26 de jejunio 6 (10)
— — — tractatus utilis de sacramento poenitentiæ, de confitente et confessore . 5 (13)
— Hugo a. s. Victore, de quinque septenis 12 (2)
— Indulgentia, tractatus de ea 30 (2)
— — et absolutio, ordini Cisterciensi concessa . . 5 (5)
— Indulgentiæ, tractatus cujusdam magistri de eis . . . 30 (3)

IV. Indulgentiæ quædam ab Urbano VIII. et Gregorio XV. concessæ 43 (7)
— — quædam pro religiosis 143 (2)
— — et stationes urbis Romæ 75 (2)
— Indulgentiarum monasteriis et capellis ord. Cist. concessarum nec non festo corporis Christi annexarum recensio 5 (11)
— Infirmi, inquirenda ab eis 33 (2)
— Innocentius papa, de satisfactione poenitentium 5 (8)
— Joannes Friburgensis, summa confessorum 96
— Karrina, quid sit et aliæ de poenitentia quæstiones . . 5 (44)
— Lang Henricus, canones poenitentiales seu informatio brevis confessariorum 2 (7)
— Manuale sacerdotum 22 (1)
— Matthæus de Cracovia, tractatus bonus de confessione . 6 (8)
— Missæ celebratio, quæstiones 67 (19)
— Moribundorum dispositiones et conditiones 5 (31)
— Morti proximi, tractatus de modo habendo circa eos et noticia bene moriendi conquirenda 5 (12)
— Nicolaus de Dinkelsbühl. confessionale 36 (2)
— — — tractatus de poenitentia et tribus partibus ejus 36 (1)
— Notabilia de remediis mortuorum, de præventis, de obventionibus etc 36 (7)
— Peraldus Guilielmus, summa virtutum 73
— Poenitentiæ impedimenta 8 (4)
— Præcepta decalogi, tractatus de eis 8 (2)
— Recensus eorum, qui ad tribunal papæ, episcopi vel parochi proprii remittendi sunt seu directorium pro confessariis Runensibus 5 (42)
— Regulæ monachalis obligatio, notitia desuper 5 (36)
— Sacramenta septem, tractatus de eis 8 (3)
— Seelsorger, Untersuchung der Ursachen über die Geringschätzung und den kümmerlichen Unterhalt derselben 153
— Sententiæ prohibitæ ab Alexandro VII. 144 (3)
— Sittenlehren, gezogen aus verschiedenen Stellen göttlicher Schrift 123
— Sodomorum peccata, notiuncula 33 (2)
— Summa moralis alphabetica 95
— Testimonii confessionalis a confessariis Runens. dati forma, in specie cujusdam ab abb. Hermanno a. 1461. lati. 5 (49)
— Tractatus moralis fragmentum sæc XV. 73
— Virginitas triplex 79 (2)
— Virtutum quarundam expositio et exempla 205 (25)
— — septem et septem vitiorum capitalium schema . 82 (4)
— Vitia et virtutes quinquies septem 35 (6)
— — septem capitalia, tractatus de eis 8 (1)
V. Albertanus, tractatus de circumstantiis servandis in modo loquendi 6 (4), 41 (2)
— Ars bene vivendi vel de contemptu mundi 5 (3)
— Caritatis vinculi custodia 67 (8)

V. Confessio omnimoda 49 (4)
— Donorum summa 10
— Epulæ carnales et spirituales, differentia inter eas . . . 12 (2)
— Exhortatio ad juvenem monachum 5 (16)
— — ad reges et principes 74 (3)
— Gallus, malogranatum 34a, 34
— Guigo, epistola seu liber ad fratres de Monte dei . . 21 (7)
— Guilielmus Parisiensis, rhetorica divina 90 (2)
— Hugo a. s. Victore, soliloquium de discretione et anima . 20 (5)
— Ignis natura et species cum morali applicatione . . . 35 (7)
— Inimici tres, nota de eis 32 (7)
— Joannes Gerson, tractatus de remediis contra spirituales tentationes 6 (9)
— Leo, Papst, Ablassgebet 1 (1)
— S. Maria, quæstiones de nativitate gloriosæ virginis hujus 30 (4)
— — de ancillari officio ejus 18 (2)
— — similitudines eam concernentes 24 (5)
— Mores divini seu perfectiones, tractatulus de eis . . . 4 (2)
— Natalis Hieronym., S. J., Annotationen, Verzeichnung oder Betrachtung und Erklärung über die Evangelien . . ., verdolmetschet durch Blasius Laubich 109
— Nicolaus de Dinkelsbühl, tractatus de arte bene moriendi 5 (2)
— Orationes ad salutandam s. crucem 49 (3)
— Pantheon liber 56 (2)
— Peraldus Guilielmus, tractatus de professione monachorum 66 (2)
— Petrus de Ciperia, tractatus moralis de oculo 32 (1)
— Præsagia de præsenti ecclesiæ afflictione amarissima per Turcas 30 (8)
— Revelationes, quæ fiunt in somnis, tractatus de eis . . 30 (7)
— Ruminationes salutares ad mensam 5 (40)
— Salve regina. (Græce) 152
— Sanctorum cogitationes et ruminationes septem 5 (25)
— Schragl, P. Augustinus, compendium regulare de statu monastico seu vita monasteriali 201
— Socius, verus Jesu, in primo fervore conservatus per diversa virtutum ac pietatis exercitia 141
— Speculum peccatoris 5 (4)
— Suso Henricus, horologium sapientiæ 56 (3)
— Thomas a Kempis, de imitatione Christi ll. 4 (Græce) . 152
— — — — — lib. I. et. II. . . 6 (3)
— Tractatus de dei agnitione, dilectione, fruitione, unione, laude, gratiarum actione et congratulatione animæ beatæ 4 (1)
— Tractatus de proponentibus religionis ingressum et de anno probationis usque ad professionem inclusive . 6 (2)
— Tractatus cujusdam ascetici fragmentum sæc XIII . . . 13 (2)
— Verbi dei commendationes 72 (3)
VI. Collatio brevis in ascensione domini sæc. XV. 67 (37)
— — habita in studio Viennensi pro bono utilis ecclesiæ sæc. XV. 80 (3)
— Dispositiones sermonum super textus de communi sanctorum 72 (11)
— — sermonum super textus epistolarum . . . 72 (12)
— Gilbertus, sermones pulcherrimi ad status 30 (1)

VI. Henricus de Hassia, sermo de corpore Christi. 24 (4)
— Hermannus, abbas Runensis, sermones de tempore et sanctis 27
— — monachus Runens., sermones de festis domini, de b. virgine, de sanctis 94
— Herolt Joannes, sermones discipuli per totum annum de tempore et aliqui de sanctis 70
— Joannes de Recz, collatio facta in exequiis mag. Conradi de Ebraco, ord. Cist., in die Innocent. a 1399 . 67 (32)
— Jordanus, sermones 4 . . . . . 24 (4)
— Manipulus exemplorum et sermonum. (Gesta Romanorum?) 22 (2)
— Materiæ pro formandis sermonibus in assumptione b. Mariæ 72 (7)
— Meffordis (Meffret) Petrus, sermones de sanctis 48
— Nicolaus de Dinkelsbühl, sermo de angelis 24 (4)
— — — — excerpta de quodam sermone ejus de missa præsanctificatorum in parasceve domini 5 (41)
— Peraldus Guilielmus, sermones dominicales totius anni de epistolis 72 (1)
— Prædicatores, quales esse debeant 67 (28)
— Sermo de festo pentecostes sæc. XII. 21 (3)
— — in annuntiatione b. Mariæ virg. sæc. XIII. . . . 11 (3)
— — in nativitate s. Joannis Bapt. sæc. XIII. . . . 11 (2)
— — dominicalis de simoniaca pravitate sæc. XIV. . . 67 (22)
— — de observatione quadragesimæ sæc. XV. . . . 156
— — in die Paschæ sæc. XIV. 80 (4)
— — super versum: Bonus pastor animam suam dat. Joann. X. sæc. XV. 67 (33)
— — de corpore Christi contra incredulos sæc. XV. . 72 (8)
— — de s. Catharina sæc. XV. 80 (5)
— — de conceptione b. Mariæ semper virg. sæc. XV. . 72 (2)
— — in festo dedicationis ecclesiæ sæc. XV. 72 (4)
— Sermones de tempore et sanctis sæc. XIII. . . . 29, 48 (1), 62
— — super verba quædam Isaiæ et alios textus s. scripturæ sæc. XIII. 65 (2)
— — quadragesimales de tempore et de sanctis sæc. XIV. 52
— Sermones de sanctis et festis per annum sæc. XIV. . . 22 (4)
— — duo sæc. XIV. 67 (30)
— — nonnulli ad magistros (universitatis Viennensis?) sæc. XIV. 67 (25)
— — nonnulli de observatione votorum religiosorum sæc. XIV. 67 (24)
— — varii sæc. XIV. 22 (2)
— — de tempore sæc. XV. 33 (1)
— — festivi variorum auctorum sæc. XV. 24 (4)
— — de festis per annum occurrentibus sæc. XV. . 68
— — duo ad religiosos dicti sæc. XV. 5 (20)
— — et exhortationes de visitationibus monasteriorum (ord. Cist.) sæc. XVI. 31 (12)
— Soccus, sermones de sanctis 79 (1)
VII. Antiphonarii fragmentum sæc. XV. 41
— Aqua benedicta, nota de ea 32 (7)
— Baptismi ordo catechumenis conferendi 126
— Breviarii fragmenta sæc. X. (?) 38
— — — sæc. XIV. 22, 58, 63, 64, 75, 79

VII. Calendarium ecclesiasticum sæc. XIII 8 (2)
— Calendarii ecclesiast. fragmenta sæc. XV. 88
— Chollner Paulus, tractatulus de septem horis canonicis . 4 (3)
— Cisterciensis ordo, Antiphonalis pars æstivalis 100
— — — Calendarium 92 (1)
— — — Cerei paschalis benedictio 103
— — — Directorium chori 154 (2)
— — — Directorium breve officii divini . 15, 154 (1)
— — — Directorium officii divini juxta literas dominicales et festum Paschæ ordinatum 154 (3)
— — — Directorium pro monasticis officiis . 190
— — — Intonatorium 150
— — — Missale 206
— — — Notata liturgica 156
— — — Ordinarium 147 (2)
— — — Passionis d. n. J. Ch. juxta 4 evangelistas cantus 102, 103
— — — Processionale 196, 197, 198
— Collecta bona pro foecunditate sterilis mulieris 24 (3)
— Commemorationes consuetæ 5 (54)
— Diurnalis Pataviensis pars hiemalis 140
— Durantis Guilielmus, rationale divinorum officiorum . . 92 (2)
— Engelbertus, abbas Admontensis, expositio super antiphonam: Cum rex gloriæ 18 (5), 60 (6)
— Horæ canonicæ, de recitatione earum fragmentum . . . 36 (3)
— Hugo, speculum ecclesiæ 22 (3)
— Hymnus, de s. Petro ap. 75 (3)
— Innocentii papæ annotatio super hæc verba: Offerimus . 5 (23)
— Laudis divinæ præstantia 67 (34)
— Manuale parochorum 2 (5)
— Martyrologii fragmentum sæc. XV. 74
— Missa, de benedictionis in fine ejus efficacia nota . . . 5 (52)
— — de consecratione et defectibus ejus 2 (4) 5 (22)
— Missalis fragmenta sæc. XII. 70
— — — sæc. XIII. 29
— — fragmentum sæc. XIV. 22
— — fragmenta sæc. XV. 15, 88, 190, 198
— Officium mortuorum, tractatus de eo 36 (6)
— Passio d. n. J. Ch. secundum 4 evangelistas 14
— Prædicatorum ordo, praxis celebrandi missam juxta ritum eorum 2 (2)
— Rituale benedictionum 2 (6)
— Speculum ecclesiæ 21 (8)
— Tabula perpetua dominicalis, ab a 1285 incipiens, repræsentata per orationem ad b. Mariam virg. . . . 5 (40)
— Thomas de Celano, hymnus: Dies iræ 5 (21)
VIII. Antonius (?), tabula decretalium 28 (2)
— Canones, qui tam in privato, quam publico examine assignantur 194 (9)
— Capitula seu puncta, quæ in jure canonico in examine assignari solent 194 (8)
— Casus summarii 1 (3)
— — — decreti 203

VIII. Casus summarii librorum 6 decretalium, Clementinarum et Novellarum 87 (1)
— Cisterciensis ordo, processus in electione novi abbatis . 31 (1)
— — — forma alia servanda circa novum abbatem eligendum 31 (8)
— — — alius ordo electionis per commissionem 31 (9)
— — — electionis novi abb. processus . . . 142 (2)
— — — decreta principum circa electionem abb. a 1561 et 1573 lata 31 (21)
— — — processus in electione novæ abbatissæ 31 (8)
— — — visitandi monasteria ordo 31 (10)
— — — visitationis processus 142 (1)
— — — an et undenam Cistercienses privilegio communicationis et qualiter gaudeant 144 (2)
— Decimæ quæstiones de eis 30 (16)
— Excommunicati, observationes circa eos 67 (7)
— Excommunicationes latæ sententiæ 5 (50)
— Flores decretalium 1 (4)
— Formula resignationis 31 (22)
— Formulæ procurationis, transscriptionis documentorum, compromissionis in electione 31 (11)
— Glossa super Clementinas et sextum decretal. librum . 87 (2)
— Gratianus, concordantia discordantium canonum seu decretum 86
— Institutiones in 5 ll. decretalium (cum additionibus) . . 7
— Interdicti tempore observandi articuli 76 (2)
— Juris canonici abbreviaturarum quarundam explicatio . . 5 (38)
— Juris utriusque librorum enumeratio et allegationis modus 87 (3)
— — — partitio 1 (6)
— Nicolaus de Anessiaco, tabula decretalium 28 (1)
— Nicolaus de Dinkelsbühl, tractatus de consanguinitate et affinitate 82 (2)
— Parochiarum visitatio, instructio de ea 67 (40)
— Processus judiciarius sæc XV. 36 (10)
— Raimundus, summa versificata 2 (1)
— Rota, conclusiones dominorum de rota 87 (5)
— Schragl P. Augustinus, formularia de processu in electionibus et visitationibus regularibus in ord. Cist. 121
— Sponsalium solutio 1 (2)
— Summa brevis alphabetica juris 87 (4)
— — (Pisani?) de jure canonico 82 (1)
— Summula juris in 5 libros partita 87 (9)
— Synodus rusticorum, quæstiones in ea 82 (1)
— Tamburinus de Marradio, Ascanius, compendium operis ejus de jure abbatum et aliorum prælatorum episcopis inferiorum 146
— Titulorum decretalium ac juris canonici totius brevis explicatio 194 (7)
— Wolfgangus de Grätz, excerpta decretalium 1 (5)
IX. Abusus et vitia intra ecclesiam, tractatus de quibusdam . 61 (1)
— Admontense monasterium, Engelberti abb. epistola ad mag. Ulricum, scholasticum Viennensem 60 (12)

IX. Admontense monasterium, processus electionis, postulationis et nominationis futuri abb. Laurentii a. 1568 . . . . . 31 (2)
— Bachiarius, epistola ad Januarium de recipiendis lapsis . 23 (2)
— Cæsarius Heisterbacensis, dialogi miraculorum excerptum 58 (1)
— Campora Ja., oratio facta coram Cæsare in Grätz die 1. Febr. 1476 . . . . . 87 (6)
— Catalogus summorum pontificum usque ad Adrianum IV. et imperatorum usque ad Fridericum I. . . . 30 (12)
— Cisterciensis ordo, constitutiones monachorum Cist . . . 195 (3)
— — — Benedictina 156 (1)
— — — excerpta de Benedictina et Clementina et quibusdam privilegiis 156
— — — libellus statutorum editus in capitulo generali a. 1317 . . . . . 156 (2)
— — — statuta capituli gen. 21. Maj. 1601 celebrati 143 (1)
— — — dubia quædam ac difficultates super obligatione statutorum cum responsionibus abb. gen. Edmundi 143 (4)
— — — statuta congregationis ejus per superior Germaniam, revisa ac correcta in capitulo nationali Rottweilæ celebrati a. 1654 . . . . . 144 (1), 145
— — — statutum cap. gen. de horis b. virginis dicendis de a. 1373 . . . . . 143 (6)
— — — definitiones morales latæ Cistercii in comitiis generalibus a. 1618 . . . . 143 (5)
— — — statuta quædam capitulorum gen. de simonia 5 (46)
— — — monasteriorum ejus numerus 5 (17)
— — — — — tabulæ genealogicæ 207
— — — extractus aliquorum privilegiorum ejus compendiosissimus 195 (1)
— — — extractus privilegiorum ejus 195 (2)
— — — de privilegiis ejus notatio 143 (3)
— — — series summ. pontificum, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum ex hoc ord. assumptorum 56 (5)
— — — liber usuum ejus 54 (1), 83, 147 (1)
— Ecclesiæ patriarchis Jerosolymitano et Antiocheno subjectæ 30 (12)
— Epitaphium Conradi I., archiep Salisburgens. 23 (10)
— Gebhardus, archiep. Salisburg., epistola ad Herimannum, Metensem ep., pro Gregorio VII. contra schismaticos 23 (4)
— Guigo, statuta ordinis Carthusiensis 43 (6)
— Herbertus, Turrium Sardiniæ archiep., liber visionum . . 69 (5)
— Historiæ miraculosæ duæ 69 (4)
— Humbertus, expositio regulæ s. Augustini 66 (1)
— Incarnationis divinæ editiuncula 40 (6)
— Jacobus de Voragine, legenda aurea seu historia Lombardica 17, 43 (5)
— S. Joannis Bapt. festum, consuetudines in eo 52 (7)
— Josephi Flavii de Christo relatio 80 (2)

IX. Kalteisen Henricus, oratio de libera verbi dei prædicatione habita in concilio Basileensi 30 (6)
— Kazelstorffensis pp. Franciscanorum coenobii fundatio, nota 111
— Lignum s. crucis, narratio de eo 23 (9)
— Marienwerder Joannes, epistola utilis et subtilis . . . 67 (16)
— Maximilian II., General-Reformation der Klöster in Oesterreich (1567) 31 (6)
— Petrus Damianus, epistola supplicatoria pro obtinenda licentia ad muneris episcopalis resignationem . 23 (3)
— Pius II., responsio ad oratores regis et regni Bohemiæ . 87 (7)
— Polemarius Joann., oratio de dominio clericorum dicta in concilio Basileensi 30 (9)
— Prædicatorum ordo, convocationis capituli gen. a. 1386 Romam fragmentum 66
— Præsagia de præsenti ecclesiæ afflictione amarissima per Turcas 30 (8)
— Runensis ecclesia, indulgentiæ in die dedicationis ejus lucrandæ 5 (43)
— — — quare dedicata est die 9. Nov. . . 5 (39)
— Runense monasterium, catalogus librorum in bibliotheca ejus contentorum de a. 1656 . . 199
— — — collectaneum seu diplomatarium ejus ab a. 1129—1600, auctore P. Alano Lehr 107
— — — necrologium ab a. 1720—1850 . 104
— — — necrologii antiqui fragmenta . . 35
— — — privilegiorum et aureæ bullæ confirmatio per archid. Carolum (1567) et imp. Maximilianum II. (1568) 31 (4)
— — — reformatio fratrum apud capellam b. Mariæ virg. in Strassengel a. 1477 31 (14)
— — — visitationis charta de a. 1518 . . 31 (13)
— — — visitatur a rege Friderico et fratre ejus Alberto, nota 71
— — — abbatum et fundatorum elenchus (metrice). auctore Davide Sachsenrhetore 127
— — — præsules ejus, quo anno electi et defuncti sunt 199
— — — litera comissorialis ad Hermannum abb. pro novo pastore monasterii de s. Cruce de a. 1460 . . 31 (15)
— — — Bartholomaeus e Grudenegg quando in abb. electus est . . 157 (2)
— — — Sendschreiben Kaiser Maximilian II. an Abt Bartholomä 31 (5)
— — — Georgii Freyseisen, abb., electionis dies 31
— — — Briefe an die Aebte von Reun aus dem 17. und 18. Jahrh. . . . 187
— — — de fratre Wolfgango, priore (?), notitia 49
— — — de ingressu quorundam novitiorum nota 41

IX. Sanctorum cum stellis congruentiæ 16
— — plurium prærogativæ 32 (9)
— — et aliorum visiones, b. Albertus ep., revelatio ipsi celebranti facta per Christum 5 (24)
— — — — s. Fursei abb. visio . . . 51 (6a)
— — — — Pauperculæ cujusdam visio 51 (8)
— — — — Peregrini cujusdam reditus ad vitam 51 (9)
— — — — Tnugdali Hibernigenæ visio, Marco quosdam relatore . 51 (10)
— — — — Wettini monachi visio, auctore Haitone 51 (7)
— Sanctorum vitæ et miracula, s. Aegidii abb 44 (4)
— — — — s. Ambrosii, auct. Paulino . 44 (2)
— — — — s. Antonii, auct. s. Athanasio 85 (2)
— — — — ss. Barlaam et Josaphat, fragm. 71
— — — — s. Bernardi abb., fragm. . . 65
— — — — s. Brunonis, nota brevis . . 43 (6)
— — — — s. Catharinæ Senensis, auct. Raimundo de Vinea . . . 93
— — — — s. Coengeni abb. 51 (3)
— — — — s. Columbani abb., auct Jona, Bobiensi abb. 51 (4)
— — — — s. Cypriani mart. et ep. confessio 51 (12)
— — — — s. Eustachii mart. passio . . 40 (11)
— — — — s. Francisci Seraph. fragm. 69
s. Fursei abb. miracula . . 51 (6b)
— — — — b. Henrici (Emerici), filii s. Stephani 69 (3)
— — — — s. Hieronymus, s. Augustini epistola de laudibus ejus 67 (42)
— — — — — s. Cyrilli epistola de miraculis ejus 67 (43)
— — — — — Eusebii (Cremonensis) epistola de morte et testamento ejus 67 (41)
— — — — — vitæ ejus fragmentum . . . 34
— — — — s. Hilarionis, auct. s. Hieronymo 85 (3)
— — — — ss. Julii et Juliani fratrum . 85 (9)
— — — — s. Leonardi conf. 44 (5)
— — — — s. Malachiæ archiep., auct. s. Bernardo 51 (5)
— — — — s. Mariæ virg. propinquitas juxta s. Hieronymum . . 84 (1)
— — — — — transitus fragm. . . 65, 84
— — — — — miracula 16 (1)
— — — — — miraculum de Theophilo poenitente, auct. Eutychiano 51 (11)
— — — — — Aegyptiacæ . . . 85 (6)

IX. Sanctorum vitæ et miracula, s Martini ep., auct. Sulpitio Severo 44 (3)
— — — — s. Mauri abb., auct. Fausto . 85 (7)
— — — — s. Nicolai ep. 40 (9)
— — — — s. Pachomii abb. 85 (4)
— — — — s. Patritii ep. 51 (1)
— — — — s. Paulæ, auct. s. Hieronymo 85 (5)
— — — — s. Pauli, I. eremitæ, auct. s. Hieron. 85 (1)
— — — — — — fragm. . 85
— — — — s. Remigii ep., auct. Hincmaro 69 (1)
— — — — s. Rynani ep. 51 (2)
— — — — s. Simeonis Stylitæ, auct. Antonio 85 (8)
— — — — s. Stephani protomart. translatio 55 (3)
— — — — — regis Ungarorum, auct. Hartwico . 69 (2)
— — — — s. Thiemonis, archiep. Salisb. 40 (10)
— — — — s. Thomas ap., Joannis Indorum patriarchæ, fabulosa narratio de eo 55 (4)
— — — — s. Udalrici ep., auct. Bernone 36 (8)
— — — — — de signis excerpta ex Gerhardi libello 36 (9)
— Sanctorum vitæ et passiones sæc. XII. 50
— Schisma in ecclesia, tractatus de ipso tollendo cum præfatione historiali abbatis Angeli de Runa 68 (2)
— Seccoviensis canonia, diplomatis pro ea fragm. sæc. XV. . 26
— Sitticense monasterium, reformatio de a. 1492 . . . . 31 (16)
— — — resignatio ejus a. 1523 facta . . 31 (20)
— — — modus investiendi vicarios ejus . 31 (7)
— Sozomenus, excerpta de ejus hist. ecclesiast. pietatem et virtutes Pulcheriæ imperatricis concernentia (Græce) 152
— Tituli patriarchales et cardinalitii Romanæ civitatis . . 80 (12)
— Ss. Trinitatis monasterium in Nova civitate, reformationes ejus de a. 1506 et 1516 . . . . . 31 (17, 18)
— Victoriensis monasterii reformatio atque visitatio a. 1482 31 (19)
— Ybsensis conventus, donatio fundi ei facta, nota 111
X. Admonitio ad fratres de sex meditandis 5 (30)
— Agnus dei, versus de virtute ejus cum interpretatione germ. 5 (47), 6 (1)
— Beda Venerab, carmen in laudem ejus 38 (1)
— — — versus de eo 20 (2)
— Bernardus Morlanensis, carmen de contemptu mundi . . 35 (14)
— Caritas, versus de ea 91 (2)
— Carmen elegiacum in natalem Christi recitatum 166 (2)
— Carmina tria acrosticha 5 (34)
— Corpus domini, versus de eo 35 (10)
— Diligentia circa horas canonicas 5 (35a)
— Disputatio sive conflictus corporis et animæ 5 (29)
Doctores quatuor, rithmi de eis 6 (6)
— Ss. Eucharistiæ miraculosus effectus 35 (9)

X. Freudenberger Georg, der güllden Psalter des hl. Augustin 158
— Gallus, versus de eo 5 (18)
— Holder Joann., Ecclesiastes Salomonis carmine heroico redditus 164
— Incarnatio verbi, carmen de ea 35 (15)
— Lieder, zweier, geistlicher Entwurf 155 (2)
— Missæ expositio, heroico carmine digesta 12 (3)
— Mores servandi in mensa 5 (35b)
— Nenningius Christoph., chronographiæ s. utriusque test. historias continentis lib. I. et II. 129
— Nominis Jesu glorificatio 181
— Oculus animæ purgandus 12 (4)
— S. Paulus ap., versus de eo 6 (5)
— Plagæ 10 Aegypti et 10 præcepta decalogi 18 (3)
— Sachsenrhetor David, ordo doctorum et principum ecclesiæ 127
— Ss. Sacramentum, carmen de rustici cujusdam profanatione ejus 35 (16)
— Sacrificium vetus et novum 35 (11)
— Sententiæ 5 et carmina 3 brevissima hexametris compositæ 21 (2)
— S. Thomas Cantuariensis, distichon de morte ipsius . . 35 (15)
— Threnodia magnæ matris deo filio parentantis 172
— Versus in speculo s. Bernardi 5 (19)
— — duo germanici 43 (3)
— — latini varii argumenti 5 (6, 14, 17, 21, 22, 25, 28) 21 (Bl. 195b) 27, 34, 38, 40 (1), 41, 56 (2), 65 (3), 67, 69 (4, 5), 71, 72 (12), 73, 79 (1), 81 (2), 92 (2), 155, 204 (2).
XI. Alphabetum sæc. XIII 41
— — notabilia de eo 36 (7)
— Aurum musicum (? musivum ?), quomodo componatur . . 24 (2)
— Ex Hûgbicone excerpta 9 (2)
— Monachus, etymologia verbi hujus 5 (17)
— Navium genera et instrumenta 9 (2)
— Regulæ grammaticales (fragmenta metrica) 80
— Vocabularium latinum sæc. XV 9 (1)
— Vocabulorum quorundam latinorum translatio germanica . 69
XII. Collatio inter Alexandrum M., Macedonem et Didimum, bragmanorum regem de moribus bragmanorum . . 21 (12)
— Dares Phrygius, Trojanæ historiæ liber interprete Cornelio Nepote 21 (10)
— Epistolæ familiares Senecæ ad Paulum et Pauli ad Senecam cum epilogo 23 (1), 205 (17)
— Julius Valerius, res gestæ Alexandri M., Macedonis . . 23 (7)
— — — rescriptum gentis bragmanorum ad Alexandrum M. (fragment.) 94
— Rosolenz Jacob, in M. Tullii Ciceronis libros de oratore commentarius 191 (1)
— Seneca, L. Ann., diversorum operum ejus excerpta . . 205 (2—22)
— Vegetius Flavius, extractiones paucæ de libro ejus: Epitome institutorum rei militaris 205 (24)
XIII. Angelus custos (Actio scenica) 185
— Asperius nihil est humili, cum surgit in altum 20 (1f)
— Astrorum motus 21 (11)

XIII. Canis utilitas 20 (1a)
— Cantionum ecclesiasticarum 4, 5 et 6 vocum liber . . 101
— Cantus extensio, regula desuper 21 (6b)
— Carmen de amoenitatibus vernalibus 84 (3b)
— — gratulatorium in felicem adventum . . . Ferdinandi archiducis . . . civitatem Claudiforensem ingredientis 108
— — in laudem episcopi cujusdam Ratisbonensis . . 84 (3a)
— Comedi, ein schön neu, von zwayer Königen Sön Olwier und Artus 135
— Cotton Joannes, de musica 21 (4)
— Cupidi egestas 20 (1b)
— Cymbalorum mensura 21 (6a)
— Dialogismus, quo repræsentantur status eorum, qui . . . Bachum sequuntur et castra Satanæ etc. (Act. scen.) 176
— Donarium heroicum 168 (2)
— — sacrorum Græcensis parnassi vatum, oblatum ser. princ. Carolo 169
— Eclypsis solis et fames a. 1344, carmen desuper . . . 22 (6)
— Edlpeck Benedict, ein schen new spill von der geburt Christi 187
— Ferdinandus Catholicus, Hispaniæ rex (Act. scen.) . . 178
— Franciscis, Joann. Anton. de, oratiuncula 165
— Fridericus comes, carmen de morte ipsius et aliorum . 85 (17)
— Fuga in Aegyptum (Act. scen.) 183
— Gamzich Joann., novixenium ser. princ. Ferdinando oblatum 170
— Gesta Romanorum (?) 22 (2)
— Giorgia Girolamo, stanze 160
— Gravius Joann., satellitia principum, heroum aliorumque excellentium virorum, carmine elegiaco transformata 159
— Grün Joann., Nemo (Niemandts). Comedi in deutscher Sprache mit lat. Widmung 128
— Gualtero Giorgio, oratio in nuptiis ser. princ. Ferdinandi, archiducis Austriæ 189
— Guido Aretinus, micrologus in musicam 21 (9)
— — — — — — (fragment.) . . 21 (6)
— Gyseler Joann., carmen propempticon pro felici . . . itineris auspicio . . . Caroli, archiduc. Austriæ . 162
— B. Hermanni vita et miracula (Act. scen.) 184
— Josephi patriarchæ periocbe (Act. scen.) 177
— Judith. (Act. scen.) 182
— Mancinius, Petr. Paul., carmen in natalem ser. Joannis Caroli, archiduc. Austriæ 167
— Maria Aegyptiaca (Act. scen.) 179
— Massarengo Giov. Batt., tre sorelle Canzoni 184
— Meisner Stephan, carmen gratulatorium in felicissimum partum d. Annæ Mariæ, Caroli archiduc. conjugis 161
— Moisessius Faustin, Sebastianus, Lusitaniæ rex (Act. scen.) 188
— Motetta sacra (16) in cantu polyphonico 148
— Nabuchodonosor. Comoedia 174
— Nausea, epigrammata duo in laudem ejus 157 (3)
— Nenningius Christoph., carmen heroicum, incl. domus Austriacæ laudes continens . . . 130
— — — de duplici nobilitate diasafesis . 133

XIII. Nenningius Christoph., orthoclee de amore laudis recte factorum carmen eroticon . . . 152
— — — protrepticon clementiæ et fortitudinis 131
— Occasio bona et mala. Tragicomoedia 171
— Odo, dialogus in musicam 21 (5)
— Orationes plures a. 1591. declamatæ 166 (3)
— — quatuor in festis sanctorum dictæ 191 (2)
— — variis occasionibus habitæ 191 (3)
— Plouverius Joann., Erasmi Rotterodami de civilitate morum puerilium libellus elegiaco carmine redditus . . 163
— Potens inconstans amicus 20 (1c)
— Qui facit, quod potest, omnes leges adimplet 20 (1d)
— Rhetorica, quæstiones in eam 166 (1)
— Roma, versus de casu urbis hujus 47 (2)
— Servitium Christi et servitium mundi (Act scen.) . . . 180
— Servus evangelicus, percussor familiæ et ebrius (Act scen) 173
— B. Stanislaus Kostka, soc. Jesu. (Act. scen.) 175
— Turgidus nescit egeni inopiam 20 (1e)
— Vaet Jacob, motetta sacra et profana (9) in cantu polyph. 149
— Vinculum heroinum Habsburgicum 168 (1)
— Weihnachtsspiel, kurtzes, des XVI. Jahrh. 186
— Wolfram von Eschenbach, Parzival (2 Fragmente aus dem XIII. Jahrh.) 205
XIV. Artikel, wie weit die Unterthanen auf Ihrer Kais. Maj Herrschaften zu der Erbschaft und Anfällen zugelassen werden sollen 118 (3)
— Artikel, etwelche der Böhmischen Kammer zur Verwaltung der Waisensachen vom 27. Febr. 1659 . . . 118 (4)
— Everhard (?) Nicolaus, tituli juris, quos amico ad studium commendavit 194 (5)
— Ferdinand III., Instruction und Ordnung für die kön. Apellationskammer auf dem Prager Schloss vom 26. Nov. 1644 . . . . . 118 (1)
— Justiniani codicis explicatio 194 (3)
— — institutionum brevis repetitio 194 (1)
— — — compendiaria et generalis expositio 194 (2)
— Legum capita et canones, qui promovendis in examine objiciuntur 194 (6)
— Nicolaus de Middelburg, leges e toto jure civili . . . 194 (4)
— Schragl, P. Augustin, Protokoll mit Titulaturen, Memorialien und Formularen 138
XV. Annales a nativ. Christi usque ad a. 1307 . . . . . 80 (14)
— Böhmen, Instruction der kön. Prager wie auch anderer Städte in diesem Königreich vom 2. März 1660 118 (2)
— Chronicorum quorundam fragmentum sæc. XIV. . . . 71
— Formularia bona (4 kais. Briefe) 156
— Fragen, geographische und Beantwortungen mit politischen und historischen Anmerkungen 119
— Görz, constitutiones Goritiæ, editæ et confirmatæ a. ser. princ. Ferdinando, archiduci Austriæ a. 1605 . 118 (5)
— Gradiscæ consuetudines antiquitus et per novos ordines introductæ et observatæ et descriptæ ab Hieron. Garzonio, Auximate 118 (6)

XV. Kaiser, abendländische, Einleitung zur Historia derselben von Carolo M. bis auf Leopoldum Magnum. Frag- und antwortweise 151
— Martini Poloni chronicon 56 (1)
— Maximilian II., Kaiser, copirte Briefe von und an ihn . 136
— Oesterreich, Chronica des Landes Oesterreich 105
— — obitus dies Friderici bellicosi, duc. Leopoldi VI. (VII.), imp. Alberti I. 89
— — Pii II. literæ consolatoriæ ad imperatorem Fridericum III. de 31. Dec. 1462 . . . 87 (8)
— Otto Frisingensis, chronicon 89
— Pohlen; Wie die Grossfürsten von Lithauen zu dem Königreich Pohlen gekommen . . . . . 111 (20. B.)
— Solidi Turonenses, nota 156
— Steiermark, Fyrtag, Johann Christian Andr., die treue Steiermark 112
— — Kainach, Mathias Freiherr von, Beschreibung unterschiedlicher Geschlechter 111
— — Kalchberg, Joh. v., Ursprung und Verfassung der Stände Steiermarks 202
— — Schrodt, Friedrich von, das andere Buch der Chroniken des Herzogthums Steier . 111 (14. B.)
— — Erbämter 113 (1)
— — Kurze Beschreibung von dem Ursprunge der Landeshauptleute 112
— — Verzeichniss der H. Landeshauptleute (1214 bis 1676) . . . . . 111 (13. B.)
— — Gemeine Lehen 113 (3)
— — Stammen-Lehen 113 (2)
— — Wappen (15) der Städte 112
— — Wappenbuch 110
— Stuart Carolus, nota de eo 194
— Tirol. Burglehner, Tirolerische Histori 114
— — Mohr, Maximil. Graf v., die fürstliche Grafschaft Tirol, 1. 2. 5. 8. Buch 115
— — De ser. Austriaco archiducum, Tirolis comitum, jure territoriali collectarum et armorum in episcopatu Tridentino et Brixinensi lib. VI. . 116
— — Verschreibungen und Verträge (1363—1657) . . 117
— Urbarii cujusdam fragmentum sæc. XV. 82
— Vincentius Bellovacensis, speculum historiale, ll. 1—8 et 16—31 . . . . . 97, 98, 99.
— — — speculi historialis excerpta . . 67 (20)
— Walter Freiherr von Walterswil, Erhard, Fortificationes 200 (1)
— — — — Christoph Gottlieb Leop, Waltherisch Stammbuch 200 (2)
XVI. Aliaco, Petrus de, tractatus de anima 60 (13)
— Anima, summa de ea 60 (15)
— Aristoteles, in libros ejus physicorum, de coelo et generatione et corruptione commentarius 193
— Boëtius, de philosophiæ consolatione ll. 5 . . . . . 16 (2)
— — — — — cum commentariis 19 (1)
— — de disciplina scholarium cum commentariis . . 19 (2)

XVI. Engelbe:ti, abb. Admontens, summa de regimine principum 18 (6)
— Guillermus de Arrogonia, liber de nobilitate animi . . 205 (26)
— Honestum et utile, tractatus desuper 205 (27)
- Labee Christoph., commentarius in universam Aristotelis logicam 192
— Licentiatorum promotio ad magisterium 67 (31)
— Principes, de regimine eorum tractatus 205 (23)
XVII. Amuletum contra caducum morbum 39
— Astrorum motus 21 (11)
— Calendarii pro a. 1364 fragmentum 10
— Eclypsis solis et fames a. 1344, carmen desuper . . 22 (6)
— Emmosser Gerhard, Auslegung und von dem Gebrauch des neuen astronomischen Uhrenwerk's . . 1 6
- Fabricius Paul, designatio cometæ a 1577 cum additionibus 125
— Foetus formatio, nota 72 (5)
— Hesdræ prophetæ supputatio, quam supputavit in templo Salomonis 22 (5)
— Ordinationes contra morbos quosdam 67 (12)
— Receptirbuch 155 (1)
— Tafeln (42), astronomische und astrologische 124
— Weinverbesserung, 3 Recepte hiefür aus dem XV. Jahrh. 204
— Wurmprecht's Kalender 204 (1)
— Zodiaci signorum tabula 92
XVIII. Gebetbuch, arabisches zum Koran 209
— Instrumentum dotale sponsæ Elonæ, filiæ Mosis Kasani (1602) Rabbinicæ 210
— Koran, arabisch 208
XIX. Excerpta de diversis scriptoribus 67 (6)
— Tabula quædam sine titulo 67 (11)
— Tabulæ cujusdam materiarum fragmentum 79 (3)

Verzeichniss der Autoren.

S. Aelredus 65 (1)
Albertanus . . . 6 (4), 41 (2)
Aliaco, Petrus de . . 60 (18)
S. Ambrosius . . 23 (6), 44 (1)
Angelus, abbas Runensis 58 (2)
S. Anselmus Cantuariensis 49 (2) 67 (15)
Antonius, s. Simeonis Styl. discipulus 85 (8)
Antonius 28 (2)
S. Apollonius 6 (7)
S. Athanasius 85 (2)
S. Augustinus 30 (11), 32 (2—6) 40 (3), 44 (6), 67 (17, 18, 23 42), 96, 97, 139 (1-9), 157 (1. 2)
Aureoli Petrus . . . 80 (1)
Bachiarius 23 (2)
Beda Venerab. 3 (3), 20 (2), 38 (2) 40 (7), 41 (1), 46 (1—3), 59, 74 (2)
S. Bernardus 5 (15), 9, 13 (1), 20 (3. 4), 21 (1), 35 (3. 12 13) 42, 49 (5—10), 51 (5), 54 (2) 73, 120.
Bernardus Morlanensis . 35 (14)
Berno Prumiensis . . 36 (8)
Boëtius . . . 16 (2), 19 (1. 2)
S. Bonaventura . . 5 (32. 48)
Brito Guilielmus . . . 58 (2)
Burglehner 114
Caesarius Heisterbacensis 58 (1)
Campora Ja. 87 (6)
Carolus archidux . . 31 (4)
Cassianus Joann. 53, 53a, 81 (1)
Cassiodorus 74 (1)
Chollner Paul 4 (3)

Cotton Joannes . . . 21 (4)
S. Cyprianus . . . 30 (18), 157
S. Cyrillus Hierosolymitan 67 (43)
Dares Phrygius . . . 21 (10)
Dionysius Areopagita 47 (1)
Discipulus vide Herolt Joann.
Durantis Guilielmus . . 92 (2)
Edlpeck Benedict . . 187
Emmosser Gerhard . . 106
Engelbertus abbas Admontensis 18 (4—6), 30 (15), 58 (3—6), 60 (1—3, 5—12)
Eusebius Cremonensis . 67 (41)
Eutychianus 51 (11)
Everhard Nicolaus . 194 (4. 5)
Fabricius Paul . . . 125
Faustus 85 (7)
Ferdinandus archidux . 118 (5)
Ferdinandus III. . . . 118 (1)
Franciscis, Joann. Anton. de 165
Freudenberger Georg . 158
Fyrtag, Joh. Christian Andreas 112
Gallus, abbas Aulæ regiæ 34, 34a
Gamzich Joannes . . . 170
Garttner 2 (3)
Garzonius Hieronym. . 118 (6)
Gebhardus archiep. Salisburgens. 23 (4)
Gennadius Massiliensis . 37 (2)
Gerhardus 36 (9)
Gilbertus 30 (1)
Giorgia Girolamo . . . 160
Gratianus 86
Gravius Joannes . . . 159
S. Gregorius Magnus 5 (16), 57.
Grün Joannes 128
Gualtero Giorgio . . . 189
Guido Aretinus. . . . 21 (6. 9)
Guigo Carthusianus . 21 (7), 43 (6)
Guilielmus Lugdunensis vide Peraldus Guilielm.
Guilielmus Parisiensis . 90 (1. 2)
Guillermus de Arrogonia· 205 (26)
Gyseler Joannes . . . 167
Haiden Johann . . . 108
Haito 51 (7)
Hartwicus 69 (2)
Haymo, ep. Halberstattens. 64 (1)
Henricus Ariminensis . 205 (1)
Henricus de Hassia 5 (18), 6 (10 bis 12), 24 (4)
Herbertus 69 (5)
Hermannus, abbas Runensis 27
Hermannus, monachus Runensis 94
Herolt Joannes . . . 70
Hesdras propheta . . 22 (5)
S. Hieronymus 3 (1), 37 (2 3), 38 (3), 44 (6), 80 (6), 85 (1. 3. 5) 205 (17)
Hincmarus, archiep. Remensis 69 (1)
Holder Joannes . . . 164
Honorius Augustodunensis 43 (4), 76 (3)
Hûgbico 9 (2)
Hugo 22 (3)
Hugo a s. Victore 12 (1. 2. 5. 6) 20 (5), 25, 35 (4. 5)
Humbertus 66 (1)
Innocentius papa . . 5 (8. 23)
S. Isidorus Hispalensis 40 (4), 55 (1), 71, 82 (5)
Jacobus de Voragine . 17, 43 (5)
S. Joannes Chrysostomus 67 (21)
S. Joannes Damascenus 35 (3)
Joannes Friburgensis . 96
Joannes Gerson . . . 6 (9)
Joannes de Recz . . . 67 (32)
Jonas, abbas Bobiensis . 51 (4)
Jordanus 24 (4)
Josephus Flavius . . . 80 (2)
Julius Valerius 21 (12), 23 (7), 94
Kainach, Mathias Freiherr von 111
Kalchberg, Johann von 202
Kalteisen Henricus . . 30 (6)
Labee Christoph . . . 192
Lang Henricus . . . 2 (7)
Lehr, P. Alanus . . . 107
Leo, Papst 1 (1)
Mancinius Petr. Paul . 167
Marcus 51 (10)
Marienwerder Joannes . 67 (16)
Maronis Franciscus . . 63 (1)
Martinus Polonus . . 56 (1)
Massarengo Giov. Batt. 134
Matthæus de Cracovia . 6 (8)
Maximilianus II . 31 (4—6), 136
S. Maximus 35 (2)
Meffordis (Meffret) Petrus 48
Meisner Steph. . . . 161
S. Methodius 40 (5)
Mohr, Maximil. Graf v. 115

Moisessius Faustin . . 188
Natalis Hieronymus s. J. 109
Nenningius Christoph . 129—133
Nicodemus 56 (4)
Nicolaus de Anessiaco . 28 (1)
Nicolaus de Dinkelsbühl 5 (2. 41), 24 (4), 36 (1. 2), 82 (2. 3)
Nicolaus de Lyra 75 (1), 76 (7) 77, 78 (1—9) 204 (2).
Nicolaus de Middelburg vide Everhard Nicolaus.
Odo, abbas 21 (5)
Oriol Petrus vide Aureoli Petr.
Otto, ep. Frisingensis . 39
Paulinus 44 (2)
Paulus apost. . 23 (1), 205 (17)
Peraldus Guilielmus 66 (2), 72 (1) 73
Petrus de Ciperia . . 32 (1)
Petrus Damiani . . . 23 (3)
Petrus Lombardus . . 45
Philo Alexandrinus . . 55 (2)
Pisanus (?) 82 (1)
Pius II. 87 (7. 8)
Plouverius Joannes . . 163
Polemarius Joannes . . 30 (9)
Raimundus 2 (1)
Richardus a s. Victore 26, 65 (3)
Rosolenz Jacobus . . 191 (1)
Rufinus 91 (1)
Rupertus Tuitiensis . . 84 (2)
Sachsenrethor David . 127
Schragl, P. Augustin 121, 122, 138, 201
Schrodt, Friedrich von 111 (14. B)
Seneca L. Ann. 23 (1), 205 (2—22)
Soccus 79 (1)
Sozomenus 152
Sulpitius Severus . . 44 (3)
Suso Henricus . . . 56 (3)
Tamburinus de Marradio, Ascanius 146
S. Thomas Aquinas . . 152
Thomas de Celano . . 5 (21)
Thomas Hibernicus 5 (10), 60 (4)
Thomas a Kempis . . 6 (3), 152
Vaet Jacobus 149
Vegetius Flavius . . . 205 (24)
Vincentius Bellovacensis 67 (20); 97, 98, 99.
Vinea, Raimundus de . 93
Walter Freih. v. Waltenswil, Christoph Gottlieb Leop. 200 (2)
Walter Freih v. Waltenswil, Erhard 200 (1)
Wolfgangus de Grätz, Runens. monach. . . 1 (5)
Wolfram v. Eschenbach 205
Wurmprecht 204 (1)
Zolco Conradus . . . 67 (27)

Verzeichniss der Schreiber.

XIV. Jahrhundert.

1372. Johannes vom Hoff 204 (2)
Wülfingus 92 (2)

XV. Jahrhundert.

1406. Georgius de Patavia 79
1414. Martin Rosmolner de Swebozin 93
c. 1417. Nicolaus Baccus (?) in Bruck 80 (1)
1417. Joannes Pellifex de Herrenbaumgarten 80 (6)
a. 1425. Angelus, abbas Runensis 56 (3), 63 (2)
1439. Georgius Gutgesell 24
1458. Fr. Joannes Schadwiener 34a
1461. Fr. Laurentius Currifex de Lewben 96
c. 1465. Joannes de Meymingen 72 (1)
1466. Joannes Reschhaim, capellanus in Cellis b. Mariae . 72 (12)
1469. Lucas M . . . ger 70

1477. Wolfgangus de Grecz 1, 203
1480. Joannes Fra 87 (4)
1480. Christophorus Grausser 87 (9)
Leonhardus 6 (8)

XVI. Jahrhundert.

1588 und 1589. Jacobus Rosolenz 191, 192,
(?) Fr. Adamus Rimmeling 190,

XVII. Jahrhundert.

1647. Fr. Jacobus 196

XVIII. Jahrhundert.

1768. P. Ludovicus Aicher 115 (5.B.)

Verzeichniss der Handschriften nach ihrem Alter.

XI. (?) Jahrhundert.

57.

XII. Jahrhundert.

12, 16 (1), 20, 21, 23, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 53, 53a, 59, 64, 71, 74, 81, 84, 85, 91, 94.

XIII. Jahrhundert.

3, 11, 13, 16 (2), 17, 25, 29, 43, 55, 61, 62, 65, 69, 89.

XIV. Jahrhundert.

7, 10, 18, 22, 32, 34, 41, 48, 52, 66, 67, 73, 75, 76, 77, 78, 86, 88, 92, 156, 204.

XV. Jahrhundert.

1, 2. 4, 5, 6, 8, 9, 14, 19, 24, 26, 27, 28, 30, 33, 34a, 36, 47, 48, 49, 54, 56, 58, 60, 63, 67, 68, 70, 72, 79, 80, 82, 87, 90, 93, 95, 96, 97. 98, 99, 100, 140, 203, 205, 206.

XVI. Jahrhundert.

31, 33, 101, 102, 105, 106, 109, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 139, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 180, 181, 182, 183, 186, 187, 190, 191, 192, 193.

XVII. Jahrhundert.

15, 103, 108, 117, 118, 137, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 154, 155, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 184, 185, 188, 189, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 210,

XVIII. Jahrhundert.

104, 107, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 120, 121, 122, 123, 126, 137, 138, 141, 150, 151, 152, 153, 201.

XIX. Jahrhundert.

202.

Unbestimmte Handschriften.

208, 209.

Verzeichniss der Anfänge der einzelnen Tractate.

Aaz, apprehendens vel apprehensio 3 (3)
Abantes, i. e. mortui. Elibantes ergo idem 9 (2)
Abbas. Comprehenditur sub hoc nomine monachus 87 (4)
Abdias interpretatur domini servus 55 (5)
Abjiciamus opera tenebrarum. Rom. 13. In adventu magni domini tria sunt necessaria 72 (12)
Accessus altaris talis est: Inclinando te 2 (2)
Accipe, carissime frater, et hoc sententiarum munus . . . 65 (3)
Ad boreæ partes arcti vertuntur et anguis 21 (11)
Ad evidentiam hujus epistolæ 58 (2)
Ad honorem dei dicam aliqua remedia 6 (9)
Ad honorem gloriosæ ac individuæ trinitatis . . . describam tibi formam 5 (32)
Ad laudem dei et ædificationem populi christiani 67 (40)
Ad locum unde fluunt flumina 60 (5)
Ad omnipotentis dei laudem cum sæpe recitantur 16 (1)
Ad præceptum tuum elevabitur aquila 60 (3)
Ad statum sacri tui ordinis in ecclesia dei diffusa radiorum multitudine rutilantis 156 (1)
Ad universalem notitiam libri de regimine principum est notandum 205 (23)
Adam genuit tres filios et unam filiam 55 (2)
Aegypti sapientes facti divino genere fuisse 23 (7)
Afferte domino filii dei 20 (4)
Agnus dei miserere mei 5 (47), 6 (1)
Aliquotiens accidisse comperi 12 (5)
Alma interpretatur virgo abscondita vel in absconso virginitatis 9 (1)
Angeli eorum in coelis semper vident faciem patris mei etc. Mtth. 18. Quamvis non videamus 24 (4)
Angelus ad pastores ait. Sanctam venerandamque nativitatis dominicæ solemnitatem 94
Ante omnia, fratres carissimi, diligatur deus 67 (8)
Antequam harum difficultatum declarationem aggrediar . . . 30 (6)
Antequam ordo Cisterciensis esset plurimum dilatetus . . . 156 (2)
Apocalypsis liber ultimus est librorum omnium 61 (3)
Assit celæ huic Christus cum matre puella 5 (34a)
Auctor hujus libri est spiritus sanctus 80 (7)
Audiens te, pater beatissime 65 (1)
Audite, fratres carissimi, salutiferam 139 (5)
Auditor causæ appellationis et negotii principalis 87 (5)
Auxiliante gratia domini nostri Jesu Christi 12 (1)
Ave, vale, gaude beata et intemerata 24 (5)

Beati, qui habitant in domo tua 4 (1)
Beati, qui lavant stolas suas 11 (2)
Beatus Andreas multis nitet prærogativis 32 (9)
Beatus igitur Leonardus temporibus Anastasii imperatoris . . 44 (5)
Beatus pater noster Bernardus in quodam sermone 5 (20)
Beda, dei famulus, nostri didasculus ævi 38 (1)
Bene nostis, fratres carissimi, me vobis frequenter supplicasse 32 (3)
Benedictus pater Furseus 51 (6b)

Benedictus, qui venit in nomine domini. Fratres carissimi istud evangelium 22 (1)
Beneficia, quæ pro salvandorum reconciliatione 81 (2)
Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, sic scribitur Joann. X. In hodiernæ dominicæ 67 (33)

Cæsaris imperio famuletur Romulus orbis 81 (1)
Canonicas horas si devote legis, oras 5 (35a)
Canticum psalmorum animas decorat 32 (5)
Carissimi ac reverendissimi nobis patris Hugonis 43 (6)
Carmina qui quondam studio florente peregi 16 (2), 19 (1)
Cella tenor legis, coelestia regia regis 5 (34b)
Christus de coelestibus ad terras descendit 5 (30)
Christus nobis tradidit formam hic vivendi 5 (19)
Cibavit illos dominus pane vitæ. Verba sapientum quasi stimuli 29
Circa amarissimam afflictionem ecclesiæ, prout a perfidis Turcis 30 (8)
Circa decalogum etiam directe multipliciter peccare contingit 8 (2)
Circa illud verbum Johelis prophetæ 6 (10)
Circa magnum pietatis sacramentum 60 (1)
Circa sacramenta, quæ sunt necessaria, cancellarius ponit . . 8 (8)
Coelesti gratiæ et spirituali pluviæ 139 (1)
Cogitanti mihi de sermone 66 (2)
Cognoscam te domine, cognitor meus 157 (1)
Colligite fragmenta ne pereant. Cum ex debito 58 (1)
Colligite fragmenta ne pereant. Joann. 6. Secundum summam (? sententiam) b. Augustini 78 (2)
Confessio primum secundum Augustinum 2 (3)
Confessor circa poenitentem taliter se poterit habere . . . 5 (7)
Confiteor deo et omnibus sanctis ejus 49 (4)
Convertimini ad me et salvi eritis 6 (2)
Convertisti planctum meum in gaudium mihi. Ps. 29 . . . 80 (4)
Credo, cum satur es, quid egenus habet, male cures . . . 20 (1e)
Credo tibi, Paule, nuntiatum 23 (1)
Cum a parentibus meis 85 (7)
Cum appropinquasset Jesus etc. Hodie s. mater ecclesia incipit celebrare adventum 33 (1)
Cum circa utilia studere debeamus 73
Cum de præsentis exilii miseria mortis transitus 5 (2)
Cum displiceat deo infidelis et stulta promissio 66 (2)
Cum inter sapientiales spiritalesque scientias 90 (1)
Cum me plurima atque diversa videres indagare studia . . . 21 (4)
Cum multa ago Athenis curiose 21 (10)
Cum multi sint vocati 51 (10)
Cum nihil præter æquivocationem 35 (8)
Cum nuper ab excellentia sanctitatis vestræ 35 (2)
Cum secundum philosophum in prima posteriorum 60 (9)
Cum sit eadem lex utriusque testamenti 30 (2)
Cum sit res non solum præsumptuosa 30 (11)
Cum solitariæ vitæ saltem modicam 21 (9)
Cum universus mundus conclusus esset in peccatis 67 (21)
Cum virtutem perfectionis vestræ 53
Curo fovere canem, latroni subtraho panem 20 (1a)

Das ist der kalender oder die jarzal, damit ir vintt 204 (1)

De illo glorioso et lætabili cantu antiphonæ 18 (5), 60 (6)
De ponderatione ceræ primi cymbali 21 (6a)
De providentia divina, qua mundus et ea 30 (15), 58 (3)
De quæstione quadam a quodam familiari meo Simperto . . 60 (10)
De sacramentis ecclesiasticis ut tractarem 21 (8)
De solemnitate hujus diei pauca dicenda sunt 21 (3)
Der erste hiert bin ich im landt 186
Deus in adjutorium meum intende 30 (9)
Dici non potest, dilectissime fili Laurenti 40 (3)
Dicit apostolus ad Ephesios: Induite 22 (3)
Dicitur, quod aquilæ senescenti cornu oris 22 (2)
Die primo et die octavo erit sabbatum 23 (5)
Divinæ majestatis clementia cum inenarrabiliter vigeat . . . 85 (9)
Doceri petis a me 49 (10)
Domine deus. Ista oratio regis Manasse 78 (3)
Domine deus meus da cordi meo 157 (1)
Domine Jesu Christe, deus verus de deo vero 49 (8)
Dominus ac redemptor noster Christus 67 (22)
Dominus et deus noster et miserator longanimis 139 (3)
Dominus noster Jesus Christus, sapientiæ fons 85 (4)
Domus hæc, in qua habitamus 49 (6)
Dubitatur primo, quæ sunt nobis 30 (4)
Ductus est Jesus in desertum etc. Sicut Christus voluit mori 52
Dulce sub hoc modico decus orbis clauditur antro 23 (10)

Ebersbergensi nihil abbati fore sensi 84 (3b)
Ecce ad eum, qui est de excolenda vita 35 (2)
Ecce ancilla domini, fiat etc. Licet ego alias in opere meo . 18 (2)
Ecce descripsi eam tibi tripliciter. Prov. 22. Secundum quod dicitur 78 (5)
Ecce mundus moritur vitiis sepultus 5 (29)
Ecce nunc tempus acceptabile. 2. Cor. 6. Duo sunt tempora hominis 36 (1)
Ecce rex tuus venit tibi mansuetus Zach. 9. Egregius doctor s. Thomas dicit 70
Ego quidem frater unanimis 44 (3)
Ein edle gab ich dir sende 5 (47), 6 (1)
Emissis juvante gratia Christi decem collationibus patrum . 53a
Erit sacerdos super solio suo. Zach. 6. Secundum quod in libris præcedentibus 78 (4)
Es was gesössen in dem Lanndt vber Mör 105
Est sita in occiduis partibus insula nomine Hibernia . . . 51 (2)
Et factum est post historiam libri Judith 78 (9)
Ethnicus et publicanus. Manifestat, quia pejores sunt . . . 62
Ex alia in aliam linguam 85 (2)
Ex jam præteritis adhuc usque mutuæ amicitiæ beneficiis . 60 (12)
Ex naturali appetitu ad bonum 205 (26)
Eximius sacræ interpres ac doctor scripturæ Hieronymus . . 46 (2)
Exorciso te creatura salis 2 (6)
Expugnaturus filius dei 35 (8)
Extendam palmas meas ad dominum. Exod. 9. Hoc verbum . 22 (4)
Extollo Sauli non sed præconia Pauli 6 (5)
Ezechiel in visione dei 72 (10)

Factum est in anno decimo nono imperii Tiberii Cæsaris . . 56 (4)
Factum est, priusquam incursio fieret 51 (11)

Favente dei gratia ipsiusque opitulante misericordia . . . 40 (10)
Fecit deus duo luminaria magna 82 (1)
Fiat habundantia in turribus tuis. Secundum b. Augustinum 15. de civitate dei cum deus locutus esset . . . 80 (3)
Fidelem existimavit se 30 (1)
Fili accedens ad servitutem dei 34a
Firmiter credimus et simpliciter confitemur 67 (36)
Flores b. Augustini in libro de civitate dei per veritates sic colliguntur 63 (1)
Frater Ambrosius tua mihi munuscula perferens detulit . . 3 (1)
Fratres mei et lætitia cordis mei 139 (1)
Fuit in coenobio Clarævallis monachus quidam nomine Renaldus 69 (5)
Fuit namque in Laudonico pago quædam mulier paupercula . 51 (8)
Fuit vir vitæ venerabilis Furseus nomine 51 (6a)

Gallus, capellanus tuus, cum ad nos infelicem 87 (8)
Gaudeo et gratias ago deo 67 (15)
Gloriosa quidem acta sanctorum 40 (9)
Gloriosissimi christianæ fidei athletæ 67 (42)
Gregorius episcopus, servus servorum dei. Salutantur doctores et scholares 81 (1), 203
Gymnasio Musas placuit revocare solutas 21 (9)

Hæc documenta tene, si vis urbanus haberi 5 (35b)
Hæc est regula in ecclesia dei constituta 72 (9)
Hibernia igitur insula est 51 (10)
Historia sacræ legis non sine aliqua prænuntiatione . . . 71
Historiam gentis Anglorum ecclesiasticam 59
Hoc necesse est, ut reges terræ vel principes hujus mundi . 74 (3)
Hodie, fratres, celebramus adventus initium 42
Homo quidam, i. e. Christus, deus et homo, fecit coenam magnam 72 (8)
Hora est, jam nos de somno surgere. Rom 13. Hoc tempus dicitur 72 (1)
Hora novissima, tempora pessima sunt, vigilemus 35 (14)
Hortaris Dexter 37 (2)
Hortaris venerabilis pater Augustine 44 (2)
Hortatur quidem timidam mentis meæ imperitiam 21 (1)
Humanum genus duobus regitur 86

Igitur de Antichristo scire volentibus 40 (8)
Illius scilicet Hieronymi gloriosi 67 (43)
In adventu domini dominica prima Isaias incipiatur . 54 (1), 83, 147 (1)
In carnis commixcione voluptas est 1 (3)
In diebus Trajani imperatoris, sub quo idolorum sævitia fervebat 40 (11)
In hoc libro prænotandum est 64 (2)
In laudem fidei, quam quisque tenetur habere 35 (16)
In præscripto libello tractatum est de arte bene moriendi . . 5 (3)
In primo libro paralipomenon legitur 74 (2)
In principio creavit deus, Gen. I., coelum 18 (1)
In principio principium sine principio 40 (6)
In provincia Alamannorum vel Suevorum 51 (7)
In sacris ac sacrificationis exercitationibus, quæ et quanta sit 90 (2)
In summis festis ad missam dicitur una 2 (1)
Incepturus opus, domine mi rex inclite 69 (2)
Ingressus Jesus perambulabat Jericho. Luc. 19. Jam nostris temporibus 72 (4)

Inter multos sæpe dubitatum est 85 (1)
Inter plures cæteras quæstiones 60 (8)
Introduxit me rex in cellaria sua. Cant 1. Venerabiles doctores, magistri ac cæteri in Christo dilecti pro explicatione 80 (5)
Item in octo casibus solvuntur sponsalia. Primus si unus eorum 1 (2)
Jacobus cognomento sapiens 37 (2)
Jacobus dei et domini nostri Jesu Christi servus, duodecim tribubus 46 (1)
Jesus Christus in salutem populi missus 67 (16)
Laudate dominum in sanctis ejus. Ita scribitur 48
Legem non fregit, qui totum posse peregit 20 (1d)
Legimus in ecclesiastica historia 64 (1)
Liber decretorum distinguitur in tres partes principales . . 1 (6)
Liber iste hebraice Vagecra, græce Leviticus 84 (2)
Liber sancti patris Tobiæ 46 (3)
Librum de sacramentis christianæ fidei studio quorundam . 25
Locorum igitur alius sacer 36 (6)
Locuturi aliquid de libro apocalypsis 61 (3)
Locutus est ad nos sermo dei 139 (2)
Loquar secreto animæ mea 20 (5)
Mandavit jam secundo caritas tua 23 (4)
Manifestat, quia pejores sunt 62
Maria sůzze rayne magt. 1 (1)
Materia auctoris est Christi adventus 35 (14)
Maximam hanc in divinis scripturis difficultatem 35 (4)
Mediator dei et hominum 13 (3)
Melchisedech domino panem vinumque litavit 35 (11)
Memini me ante hoc ferme quinquennium 37 (3), 38 (3)
Memini me ante hoc ferme triennium 51 (4)
Mirabilia testimonia tua domine 60 (2)
Miræ caritatis virtus 36 (8)
Misericordia proprie semper est ad alterum 67 (10)
Monachus semper cogitet, quare venerit 5 (16)
Multa sunt, quæ impediunt poenitentiam 8 (4)
Multi multa sciunt 49 (5)
Multi sunt presbyteri, qui ignorant quare 5 (18)
Multifarie multisque modis 67 (41)
Musculus i. e. parva navis 9 (2)
Narrastis mihi de beatæ Mariæ virginitate 35 (5)
Natus est igitur s. Patritius in illo oppido Nemphor . . . 51 (1)
Natus est in Hibernia insula de provincia Laginensium . . 51 3)
Nimis honorati sunt amici tui deus Nota Apostoli honorati sunt septem de causis 72 (11)
Nisi vererer, beatissime frater 23 (2)
Nobilibus quondam fueras constructa patronis 47 (2)
Nobilitas morum pertingit ad alta polorum 91 (2)
Non arrogans videri arbitror 44 (1)
Non debet onerosum esse studioso lectori 30 (13)
Non sitis prudentes 22 (2)
Nostis, fratres carissimi, omnes homines sanitatem 32 (2)
Nota circa quæstionem illam, utrum diluvium factum fuerit . 58 (6)
Nota istum psalmum fecit 32 (8)
Nota quod duplex est confessio, publica et occulta 6 (12)

Notandum hic est de septem sacramentis 2 (5)
Notantum, quod in jure duo termini 87 (2)
Notandum, quod inter philosophos fuerunt aliqui 205 (27)
Notandum, quod opus subsequens 34a
Notandum, quod tripliciter potest fieri falsitas 6 (11)

O bone Gregori, fer dulcia tu pius ori 6 (6)
O si videatis, fratres carissimi, quod mea non cessat humilitas 32 (4)
Oblatrantem te et adversus deum 30 (18)
Omnipotens deus et misericors pater 49 (2)
Omnis, qui baptismum Christi desiderat 139 (4)
Omnis sapientia a domino deo est. Hic incipit liber Ecclesiasticus 78 (8)
Omnis simplex et legitimus cantus 21 (6b)
Onus Ninive. Mundi conflagratio 55 (5)
Optimum fratres iniistis certamen 85 (2)
Oremus cum dicit sacerdos 23 (8)
Osculetur me. Ad honorem dei filii et gloriosæ virginis . . 76 (6)
Osculetur me. Cogitanti mihi canticum promere laudis . . . 76 (8)
Osculetur me. Commendatur hic sponsa ob audientiam . . . 76 (5)
Osculetur me. Expedito primo Salomonis libro 76 (7)

Pæne impudenter et plus quam decebat 21 (7)
Papa Sylvester confirmavit 75 (2)
Parabolæ græce, latine dicuntur similitudines 38 (2), 41 (1)
Parasti in conspectu meo mensam adversus eos. Ps. 22. Mensa ista 24 (4)
Paravi lucernam Christo meo. Cum tanta enim et tam mirabili dignitate 72 (2)
Partibus expositis textus, nova cura cor angit 58 (2)
Per me reges regnant. Prov. 8. Sicut dictum fuit 78 (1)
Per motus siderum semper variatio rerum 22 (6)
Peracta mihi a sede apostolica commissione 87 (6)
Perfecti estote, sicut et pater vester coelestis perfectus est . 4 (2)
Petistis per vestrum fidelem 67 (16)
Petivit vestra imperialis majestas a nostra parvitate 39
Philosophus dicit in II rhetoricæ capitulo 18 (6)
Plerique mortalium studiis sæcularibus 44 (3)
Plures adhuc poenitentiales canones seu poenas 2 (7)
Post commendationem pretiosi thesauri 36 (9)
Post hos (!) historicos non canonicos 78 (7)
Postquam divinitas salvatoris nostri 85 (7)
Postquam unigenitus omnipotentis dei filius 69 (3)
Præbete silentium fratres 139 (7)
Præceptum domini non habeo 79 (2)
Præmittam primo aliqua præambula 60 (14)
Præsens opus habet quinque partes principales 73
Prima rubens unda, deitatem mens cole munda 18 (3)
Prima veritas est, quod illa disciplina 63 (1)
Primo da mihi unum denarium, dum vivis 5 (24)
Primo fiat confessio de puerilibus 5 (9)
Primus si unus eorum transeat ad religionem 1 (2)
Primus ut januis clausis 76 (2)
Propheta magnus surrexit in nobis. Luc. 7. Es ist ze merchen 204 (2)
Propheta magnus surrexit in nobis Luc. 7. Quamvis liber psalmorum 75 (1)

Prophetarum elegantissimus Isaias 65 (2)
Prophetia est aspiratio divina 89
Prophetia est inspiratio divina 74 (1)
Qua causa vel quo ordine intraverint Israël in Aegyptum . . 84 (2)
Quadam die nimiis quorundam sæcularium tumultibus depressus 57
Quæ sit forma hujus sacramenti. Dicendum 2 (4), 5 (22)
Quæcunque in ecclesiasticis officiis, rebus ac ornamentis consistunt 92 (2)
Quædam, quæ diversis temporibus in veteris testamenti libris 40 (4)
Quæritur de sacramentis legalibus, quæ data sunt in signum perfectorum 61 (4)
Quæritur primo: Quid est, deum diligere? 30 (17)
Quæritur, quæ sit forma sacramenti 36 (4)
Quæritur, utrum cognatio carnalis vel vinculum affinitatis . . 82 (2)
Quæritur, utrum decimæ ex divino præcepto 30 (16)
Quæritur, utrum mater domini, virgo beata 67 (27)
Quæritur, utrum prophetia 30 (5)
Quæstio discurrit veteres apud, unde ruinæ 35 (17)
Quæstio præsupponit duo et quærit unum 82 (3)
Quæstionem tuam aut dubitationem 67 (17)
Quæstiones subscriptas quidam vir bonus et amicus meus . . 60 (11)
Quam quod possideat, qni plus affectat habere . . . . . 20 (1 b)
Quanto quis pluribus confitebitur 1 (4)
Quatuor facies uni. Ezech. 1. Secundum quod scribit b. Gregorius 77
Qui legis hæc, cura, tristis de morte futura 40 (8)
Qui sequitur me, non ambulat 6 (3)
Quia prædecessori tuo, beatæ memoriæ venerando abbati 43 (4), 76 (3)
Quia secundum juris præcepta in discussionibus negotiorum . 63 (2)
Quia secundum sententiam apostoli ad Hebræos civitatem . . 205 (1)
Quicunque in Christi mysteriis proficitis 51 (12)
Quicunque sapientiæ sive scientiæ studet divinæ 26
Quid est musica? Veraciter canendi scientia 21 (5)
Quidam peregrinus orationis causa nuper ad s. Jacobum pergens 51 (9)
Quidditatem animæ umbratice somniantes 60 (13)
Quinque juvant oculum, sua lux, extrinseca lampas 12 (4)
Quinque septem, quæ in s. scriptura inveniuntur 35 (6)
Quinque sunt septena, septem vitia 12 (2)
Quod ad aures publicas 35 (14)
Quod dominus et salvator noster 35 (12)
Quod jejunia legitima 6 (7)
Quod refero, res est, mihi credite, fabula non est 35 (9)
Quodcumque ligaveris super terram etc. Duos fines 30 (2)
Quoniam, carissimi, in via hujus vitæ fugientis sumus . . . 5 (4)
Quoniam circa confessionem pericula sunt animarum . . . 5 (14)
Quoniam fundamentum et janua virtutum 6 (3)
Quoniam in dicendo multi errant 6 (4), 41 (2)
Quoniam in proximo est dies redemptionis vestræ 139 (9)
Quoniam multi subtiliter et utiliter elaboraverunt 10
Quoniam multitudo librorum et temporis brevitas 97
Quoniam nonnunquam in quantitate indulgentiarum . . . 30 (3)
Quoniam ordinare materias ædificationi utiles 56 (2)
Quoniam scire tempora 56 (1)
Quoniam, ut dicit philosophus, in principio ethicorum . 58 (4), 60 (7)
Quotiens transgreditur unum de decem præceptis 5 (8)

Recepi literas tuas 67 (18)
Religio munda et immaculata apud deum hæc est . . 5 (10), 60 (4)
Remota justitia, quid sunt regna nisi magna latrocinia . . . 205 (25)
Rescriptum meum ad epistolas 49 (8)
Revelationes duobus modis 30 (7)
Rutilantem atque eximio fulgore micantem 51 (4)
Sacrarium spiritus sancti vestrum pectus agnoscit 23 (3)
Sæpius ad aures meas fando pervenit 21 (12)
Salvatoris gratia misericorditer adjuvante 28 (2)
Salve pastor gregis Christi 75 (3)
Salve Petre bone, Petrus esto fide ratione 35 (15)
Salve præclara coelorum regina 5 (40)
Sanctorum quidem ac propensiori cultu reverentiæ 44 (4)
Sanctus igitur Simeon ex utero matris suæ electus 85 (8)
Sciendum nobis, fratres carissimi, quomodo in principio . . 40 (5)
Sciendum, quod ratione decalogi 5 (26)
Scribere me aliquid et devotio jubet 35 (13), 49 (9)
Scribere proposui, quid mystica sacra piorum 12 (3)
Scripturus vitam b. Hilarionis 85 (3)
Secretum regis celare bonum est 85 (6)
Secundum Augustinum 19. libro de civ. dei ordo est parium 97
Secundum magistrum et doctores in quarto 36 (2)
Sed antequam veniam ad propositum 36 (10)
Semper quidem operæ pretium fuit 51 (5)
Sentite de domino in bonitate 56 (3)
Septies in die laudem dixi tibi 4 (3)
Sexaginta sunt reginæ et octoginta concubinæ 11 (1)
Si cuncta mei corporis membra verterentur in linguas . . . 85 (5)
Si diligenter voluerimus in lege domini meditari 32 (1)
Si diversis tribulationibus et tentationibus 32 (6)
Si fuerint kalendæ Januarii die dominica 22 (5)
Si ignoras te, o pulcherrima mulier 60 (15)
Si linguis hominum loquar et angelorum. Nihil digne . . . 11 (3)
Si periculum damnationis æternæ 23 (6)
Si quis egenus sit modo plenus divitiarum . . . . . 20 (1 f)
Si quis emendatioris vitæ desiderio tactus 5 (15)
Si veritates (!) fideles amici cujuspiam ægroti 5 (12)
Sibyllæ generaliter dicuntur omnes foeminæ prophetantes . . 40 (7)
Sic fac, quod nulla sine fructu transeat hora . . . . . 5 (34 c)
Sic veniet, quemadmodum vidistis eum etc. Act. 1. Beatus Augustinus 67 (37)
Sicut a senibus et etiam provectæ ætatis viris 69 (1)
Sicut dicit lex C. de veteri jure enucleanda 87 (9)
Sicut in divino eloquio cantica simpliciter 55 (5)
Sicut spiritualia et temporalia differunt 28 (1)
Simpliciter fusa nullum moveat mea Musa 35 (10)
Situs urbis Hierusalem pæne in orbem circumactus 20 (2)
Stabat juxta crucem Maria 24 (4)
Subit animum, dictare aliquid 49 (7)
Subit animum, quasdam relationes stilo mandare 69 (4)
Successiones sanctorum apostolorum et tempora 91 (1)
Suggestione igitur principis dæmoniorum 35 (3)
Summum bonum deus est, quia incommutabilis est . . 55 (1), 82 (5)
Superioribus diebus cum audivissemus vos oratores 87 (7)

Tempore David regis reperit quidam in silva 23 (9)
Temporibus antiquis consuetudo fuisse legitur 55 (4)
Temporibus igitur Theodosii imperatoris, cum apud Byzantium 55 (3)
Tempus requirendi dominum cum venerit 43 (1)
Tibi dabo claves regni coelorum 5 (13)
Totius veritatis auctorem 55 (3)
Tractaturus de sacramentis, quatuor primum inquirenda propono 12 (6)
Tractatus iste, qui est de professione monachorum 66 (2)
Tres naturæ ignis sunt 35 (7)
Tria sunt sub omnipotentis dei manu habitacula 67 (23)

Universum tempus præsentis vitæ 17, 43 (5)
Urbibus e cunctis specialibus inclita punctis 84 (3a)
Utrum per confessionem generalem deleantur peccata . . . 8 (5)

Valde quidem ammiranda 47 (1)
Venite ascendamus ad montem domini et ad montem dei Jacob 80 (1)
Venite post me. Matth. 4. Beatus Gregorius exponens verbum 79 (1)
Verba Ecclesiastes. Sicut dictum fuit in principio . . . 78 (6)
Verbum abbreviatum fecit deus super terram 61 (1)
Verbum est magnæ efficaciæ 72 (3)
Vestra novit intentio de scholarium disciplina 19 (2)
Veteris ac novæ legis continentiam 45
Veteris instrumenti narrat historia 81 (1)
Videmus nunc per speculum in ænigmate 61 (2)
Viginti et duas literas esse apud Hebræos 88
Visitationis gratia nepoti meo 139 (6)
Vos, qui speratis, meruisse potentis amorem 20 (1c)
Vox spiritualis est 93
Vulnerasti cor meum. (Cant. 4, 9.) In his verbis nobis . . . 76 (4)

Berichtigungen.

Seite	4,	Zeile	2	von	unten	statt	P. Schl. sacramentis	lies	septem sacramentis.
„	4,	„	1	„	„	„	er septem	„	Schl. Per.
„	7,	„	17	„	„	„	Thomamy bernicum	„	Thomam ybernicum.
„	11,	„	7	„	oben	„	rœconia	„	præconia.
„	14,	„	1	„	„	„	Handschr. 35 n. 4,	„	Handschr. 35 n. 6.
„	23,	„	6	„	unten	„	scriptura	„	scripturæ.
„	29,	„	18	„	oben	„	14	„	15.
„	31,	„	13	„	unten	„	emnes	„	omnes.
„	36,	„	5	„	oben	„	unum (?)	„	unde.
„	45,	„	17	„	„	„	aher	„	aber.
„	46,	„	22	„	„	„	Patriusci	„	Patricius.
„	55,	„	16	„	unten	„	Bl. 177	„	Bl. 177a.
„	67,	„	9	„	„	„	canticum.	„	canticum (ohne Punkt)
„	80,	„	11	„	oben	„	Grodenegg	„	Grvdenegg.
„	85,	„	16	„	„	„	Steye	„	Steyer.
„	108,	„	6	„	„	„	secundnm	„	secundum.
„	110,	„	15	„	„	„	Jeden alls	„	Jedenfalls.

Ein Handbillet Kaiser Joseph's II.

Von

Adam Wolf.

Den Winter von 1783 auf 1784 brachte Kaiser Joseph II. in Italien zu, theils seiner Gesundheit wegen, theils um seine Geschwister in Parma, Florenz und Neapel zu besuchen. In Rom feierte er die Weihnachten und das neue Jahr, Ende Jänner war er in Neapel, auf dem Rückwege hielt er sich in Pisa, Genua, Mailand auf, am 15. März kam er wieder nach Triest, am 23. nach Graz und am 30. März kehrte er nach Wien zurück. Nach seiner Gewohnheit besuchte er alle öffentlichen Anstalten, ließ sich von allem unterrichten, nahm Bittschriften an, befahl und ordnete nach allen Seiten hin. In Triest ließ er sogar über der Thür seiner Wohnung eine Tafel aufhängen mit der Inschrift „K. k. Hofkanzlei", zum Zeichen, daß jeder Bürger Zutritt habe und sein Gesuch anbringen könne. Auf der Reise durch Innerösterreich hatte er Gelegenheit, sich von mancher Lässigkeit der öffentlichen Verwaltung zu überzeugen. Schon von Laibach aus am 2. März 1784 schickte er darüber eine Denkschrift an den Gouverneur der innerösterreichischen Lande, Graf Khevenhüller [1]), und in Graz schrieb er ihm in der Form eines Handbillets einen langen Brief mit scharfen, einschneidenden Befehlen, welche seine Regierungsweise und seine Denkart nicht weniger charakterisiren, wie das berühmte Handbillet über die Pflichten der Beamten von 1783. Er rügt darin locale und provinzielle Mißbräuche, befiehlt ihre Abschaffung, deutet die Mittel zur Verbesserung an, berührt dabei die kleinsten Einzelnheiten und offenbart bei aller Schärfe doch den allgemeinen und humanen Zug, der seinem Wesen und seinen Schöpfungen einen unvergänglichen Reiz verleiht. Ich theile deswegen das k. Handbillet vom 28. März 1784 nach der vidimirten Abschrift, welche die Registratur der k. k. Statthalterei in Graz bewahrt, vollständig mit:

[1]) Johann Franz Anton Graf Khevenhüller, der vierte Sohn des Fürsten Joseph Khevenhüller, war von 1782—1790 Gouverneur der innerösterreichischen Lande in Graz und starb am 23. December 1797 als k. k. Obersthofmarschall in Wien.

Lieber Graf Khevenhüller!

Folgende Erinnerungen über einige material und lokal Gegenstände, so ich bey meiner Durchreisung beobachtet habe und wovon ich zugleich eine Abschrift an die vereinigte Kanzlei erlasse, will ich Ihnen zur weiteren Veranlassung übergeben.

1mo habe ich zu Leoben das gewesene Stift von Göß ganz angemessen gefunden, um es zur Residenz des künftigen Bischofs und seines Kapitels zu widmen; es wird mithin sogleich die nöthige Zurichtung und Abänderung einverständlich mit dem neuen Bischof Engel zu treffen sein, damit nachher die Sache in Gang gebracht und er hineinziehen könne [2]).

Kärnthen.

2. Cassirt in Klagenfurt das Waisenhaus und ist selbes dem Militari zur Bequartirung, wenn es einen Gebrauch davon wird machen können, zu übergeben.

3. Muß getrachtet werden, die Straße von Villach durch die Wurzen auf Laibach, sowie jene von Klagenfurt auf Marburg zu mit Poststationen zu besetzen und auch fahrbar zu unterhalten.

Krain.

4. Ist die Brücke und das Stück von der Straße zwischen Prewald und Adelsberg aus bloßer Nachlässigkeit und schlechter Bauart eingegangen; es haben also die daran Schuldtragenden, wie es zum Theil schon befohlen worden, den Ersatz unnachsichtlich und alsogleich zu leisten, und ist sehr auffallend, daß ein Mann, der von seiner Verwaltung im Straßenbau so üble Proben gegeben hat, vorzüglich zum Kreishauptmann angestellt worden ist.

5. Die Austrocknung der Moräste zu Laibach, die allerdings von großer Wichtigkeit wäre, theils um die Stadt gesünder, theils um eine so große Strecke zur Cultur nutzbar zu machen, erfordert, daß man den Bedacht darauf nehme.

Diese Arbeit ist aber mit aller Vorsicht und Kenntniß zu übernehmen, damit nicht, wie es schon geschehen, viel Geld ausgegeben und dennoch das Ziel verfehlt werde. Hiervon geben die Gruberischen Brücken und Schleußen einen klaren Beweis.

6. Das leerstehende Clarisser-Kloster in Laibach [3]) ist für das Militärspital und das Erziehungsinstitut des Thurn-Regiments dann für das Verpflegsamt zu widmen; solches ist in dieser Absicht

---

[2]) Graf Alexander Engel, früher Pfarrer und Dechant zu Enns, wurde Bischof von Leoben mit dem Sitze zu Göß.

[3]) Aufgehoben 1782.

dem Militär zu übergeben und hierbey ein Plan nach der von Mir dem Kreishauptmann und dem Ingenieur mündlich erklärten Gesinnung zu entwerfen und dieses Gebäude darnach zuzurichten.

7. Vor dem versammelten Versorgungshause sind die alten Leute, die aus dem Hause gehen wollen, nach der vorgeschriebenen Art mit Stipendien zu versehen, wozu aber die Wohnung und Heizung mit eingerechnet werden müssen, die Kinder werden ohnedem nach dem angenommenen Grundsatz vertheilt und so wird dieses Haus wenigstens zum Theil leer und zum Besten der Fundation und besonders der Findelkinder verlassen und benützt werden können.

8. Da das Triester Findelhaus behauptet, daß ihm die meisten Findelkinder aus Krain gebracht und wieder dahin zu den Ammen und zu den Bauern in die Kost gegeben werden und also die Kinder in diesem zarten Alter zweimal die Reise hin und her machen müssen: so hätte das Gubernium sich mit dem Triester schriftlich einzuvernehmen, ob dieses letztere nicht einen Theil der für die Findelkinder gewidmeten Fonds sammt der dazu gehörigen Anzahl Kinder an Krain abgeben wollten, damit die krainerischen Findelkinder künftig gleich in Krain übernommen würden, um Triest nicht mehr damit zu überladen.

9. Scheint, daß von den in Laibach bestehenden 3 Klöstern wenigstens eines, wenn nicht zwei überflüssig sind, besonders da ich die Exjesuitenkirche zur Pfarre bestimmt habe[4]). Die Franziskaner wären also in das Kloster der beschuhten Augustiner zu übersetzen und diese aufzuheben; das dadurch leer werdende Franziskanerkloster wäre in ein Krankenhaus zu verwandeln und dahin entweder eine eigene sehr wohlfeile Administration zu bestimmen, oder mit barmherzigen Brüdern zu versehen, welche am leichtesten und einverständlich mit dem Gubernium von Triest, so ich unter einem anweise und wo sie entbehrlich sind, nach Laibach übersetzt werden könnten; nur müßte hauptsächlich ein gutes und geräumiges Krankenzimmer, so zugleich hoch genug wäre, in dem Kloster errichtet werden.

10. Das sogenannte Zuchthaus in Laibach ist weder hinlänglich verwahrt, noch sind die Züchtlinge in demselben so gehalten, wie sie es verdienten; denn sie haben Betten, geheizte Zimmer, 4 kr. Kost, spinnen und kehren nur die Gassen. Dieses muß ganz anders eingerichtet werden und sind ihnen keine Betten, sondern blos Pritschen mit Brod und Wasser zu geben, und ist ihnen nur nach Maß ihres Fleißes im Spinnen und Arbeiten ein solcher

[4]) Das Kloster der unbeschuhten Augustiner wurde am 14. April 1784, jenes der beschuhten Augustiner am 19. April 1786 aufgehoben.

Preis zu setzen, womit sie sich beyläufig 4 kr. täglich und nicht viel mehr erarbeiten können, sowie es in Wien beobachtet wird.

11. So viel ich erfahren habe, sollen auch bei dem Bergbau von Idria, wohin ich wegen der üblen Witterung nicht selbst gehen konnte, noch viele Verbesserungen anzubringen, die Beamten zu viel übersetzet, die Oefen nicht vollständig gut zugerichtet und besonders die Zubereitung des Zinobers, der ein so wichtiger Gegenstand ist, noch sehr unvollkommen sein, worüber also die nähere Untersuchung anzustellen wäre.

Steyermark.

12. Die Uebersetzung der Oekonomie-Commission von Judenburg nach Marburg ist in allem Anbetracht erwünschlich; dazu müßte theils dasjenige gewidmet werden, so das Militare bereits besitzet, nämlich das leere Nonnenkloster, wo das Spital ist und die gewesene Jesuitenresidenz, wo sich das Erziehungsinstitut befindet, sammt den Kirchen dieser beiden Klöster; nebst diesen wäre dazu das Minoritenkloster sammt der Kirche zu bestimmen. Die Minoriten wären in das Kloster der Kapuziner zu übersetzen, letztere aber aufzuheben.

13. Eben diese Verfügung erfordert, daß Pettau mit dem Stab des Terzy-Regimentes und allem, was dazu gehört, belegt werde; um aber demselben einen hinlänglichen und guten Raum zu verschaffen, gedenke Ich, sämmtliche Invaliden, Officiers und Gemeine von dort hinweg zu nehmen und in eine oder 2 der ganz leer stehenden und nicht leicht zum Gebrauch dienen könnenden 3 Klöster von Seitz, Studenitz und Mährenberg unterzubringen, worüber der Vorschlag einverständlich mit dem Generalcommando, mit dem sich das Gubernium ebenfalls in Betreff der hier vorkommenden Militärgegenstände in's Einvernehmen setzen wird, zu entwerfen wäre.

14. Dasjenige Gebäude von diesen 3 Klöstern, so für die Invaliden nicht tauglich befunden werden wird, ist mit den inkurablen Personen des hiesigen großen Armenhauses anzufüllen. Unter diesen sind zu verstehen: die mit hinfallender Krankheit behaftet, krebsartig, Narren, blödsinnig, stumm, taub, ganz blind oder so entkräftet sind, daß sie dem Publico nicht gezeigt werden dürfen.

Den anderen armen Leuten aus dem Bürgerspital sowie aus dem Armenhaus und Lazareth, die herausgehen wollen, ist befohlenermaßen ein angemessenes Stipendium anzutragen; jene aber, die in den Häusern verbleiben wollen, sind sämmtlich in ein auf dem Lande leer stehendes Kloster, das zu keinem andern Gebrauch verwendet werden kann und wo viel wohlfeiler zu leben ist, unterzubringen.

Diese Entschließung dürfte viele zur Annehmung der Stipendien verleiten; jedoch ist in Betracht dieser letzten die Vorsicht zu treffen, damit sie mit einem Zeichen versehen und hiedurch vom Betteln abgehalten werden. Sollten noch einige, wie die alten Bürger hier verbleiben wollen, so wäre ihnen die sogenannte Geidorfer Kaserne, so für den militärischen Gebrauch ohnehin nicht geeignet ist, einzuräumen.

15. Das große Armenhaus, so dadurch leer wird, müßte für ein allgemeines Krankenhaus nach den Wienerischen Directionsregeln bestimmt werden; und da es nicht so groß zu sein nöthig hat, auch die niederen Zimmer allerdings vermieden werden müssen, so wäre der Tram zwischen dem ersten und zweiten Stocke hinweg zu nehmen und dem ersten Stocke die ganze Höhe bis unter das Dach zu geben. Dadurch werden die unteren Fenster bis zur Hälfte zugemauert werden müssen, damit die Betten der Luft nicht zu sehr ausgesetzt sein. Die oberen Fenster aber bleiben ganz und zum aufmachen zubereitet; alle Verschläge werden herausgenommen und der Stock zu ebener Erde verbliebe zur Wohnung für das Personale, den Traiteur u. dgl.

Alle in den Stöcken bestehenden kleinen Kucheln und Quartiere werden mit zu Krankensälen genommen. Darüber ist also ein ordentlicher Plan zu entwerfen und einzuschicken; es ist auch die Kirche, die in dem Krankenhause nicht mehr nöthig ist, zu einem großen Krankenzimmer zu verwenden, und da wo der Bäcker und das kleine Stöckel ist, dieses wäre blos für die Tollsinnigen, so lange man zu ihrer Herstellung Hoffnung hätte, zu widmen, widrigenfalls sie auf das Land in die für sie bestimmten Siechenhäuser zu kommen hätten.

16. Das daranstoßende Zuchthaus ist für ein solches Haus und für die Verwahrung der Züchtlinge nicht schicklich; diese, sowohl Männer als Weiber, wären auf das Schloß in die Kasernen zu übersetzen; in dem jetzigen Zuchthause aber sind alle kleinen Kammerl herauszubrechen, Fenster rückwärts an der Mauer anzubringen; das Gewölbe vom ersteren einzuschlagen und diese kleinen Kammerl mit dem ersten Stocke zur Gewinnung der Höhe zu vereinigen.

Um aber dieses rez-de-chaussée vor der Feuchtigkeit sicher zu verwahren, wäre aller Schutt im Grunde liegen zu lassen und die Zimmer einige Schuh über den Horizont zu erhöhen und ist das Gebärhaus, so eigentlich mit dem Spital in Verbindung zu stehen hat, dahin zu versetzen.

In die Wohnung des Verwalters vom Zuchthause wäre blos die Hebamme einzuquartieren und müßten ihr alle Zimmer, die in

diesem Stöckel sind, überlassen werden, damit sie auch die Personen besseren Standes, die in Geheim niederkommen wollen, bei sich aufnehmen und versorgen könne.

17. Zugleich wird der Verwalter, der das Spital und das Gebärhaus zu inspiciren haben wird, die Vertheilung der Findelkinder auf dem Lande versehen müssen; es ist die Bezahlung von 12 fl., so jetzt für ein säugendes Kind dem Landmanne gezahlt werden, viel zu gering, dessenthalben auch die Abnahme dieser Kinder keinen Fortgang hat.

Dieser Betrag ist also für's erste Jahr auf 20 fl. zu erhöhen, und nach Maß, als die Kinder in Jahren zunehmen, wieder zu vermindern, jedoch dergestalt, daß der Landmann immer seinen Vortheil dabei finde, das Kind zu behalten, damit es nicht mehr in das Haus zurückgegeben werde.

18. Das Arbeitshaus muß vorzüglich in einer solchen Lage sein, daß es nahe an der Stadt liegt und die Freiwilligen darin arbeiten können, ohne jedoch allda zu wohnen; hingegen haben sie auch nebst dem kleinen Verdienst im Hause nichts anderes zu genießen als die Behältnisse und die Instrumente zur Arbeit, und müßte ein Factor im Hause sein, um diese Leute zur Arbeit zu versehen. Hiezu wäre kein gemächlicherer Ort als das jetzige Waisenhaus in der Stadt, welches ohnedem zu dem jetzigen Gebrauche nicht geeignet ist.

19. Die Waisen wären insgesammt auf das Land zu vertheilen, wie es schon angetragen ist; damit aber doch ein Versammlungsort verbleibe, um jene Kinder zu übernehmen, die vom Lande hereinkämen, so lange bis man sie wieder in Kost brächte; so ist hierzu das jetzige Bürgerspital, wann es von den armen Leuten geräumt sein wird, zu verwenden und wird ebenfalls in demselben aus dem 1. und 2. Stock nur Einer, wie es wegen des Spitals gesagt worden, zu machen sein; ingleichen kann auch die Kirche als unnütz dazu gebraucht werden.

20. Da wo die Waisenmädeln, die auch hinwegkommen, sich dermalen befinden, bestehen schon die Normalschulen und wären in den Behältnissen, wo diese Mädel jetzt wohnen und essen, Schulen für selbe zu errichten, in denen sie nicht allein lesen und schreiben, sondern auch die nöthigen weiblichen Arbeiten zu erlernen hätten; hierzu wären sowohl Schulmeister als Lehrmeister aufzunehmen; die Mädeln hätten aber weder in dem Hause zu wohnen noch zu essen.

21. Diese Anstalt macht das Kloster der Dominikanerinnen ganz überflüssig, da ihr Institut ohnedem zur Erziehung nicht aufgelegt ist; diese wären also nach den gewöhnlichen Vorschriften

aufzuheben, mit dem einzigen Unterschiede, daß, da sich mehrere von dem ersten hiesigen Adel unter selben befinden, Ich ihr Haus und ihr Vermögen zu einem Damenstift, wie jenes zu Hall ist, verwandeln will, in welchem diese Personen, die jetzt schon als Klosterfrauen sich in diesem Hause befinden und sowohl adeligen als Ritterstandes sind, jedoch mit Ablegung der klösterlichen Kleidung und Tragung eines schwarzen Kleides, dann mit Aufhebung aller Clausur verbleiben können.

Die neu zu benennenden aber hätten kein Gelübde von was immer für einer Art abzulegen, sondern können heiraten und sonst freiwillig herausgehen, wie und wann sie wollen; auch soll ihnen freistehen, jedoch unter Beobachtung einer diesem Hause angemessenen Lebensart, wie alle Stiftsdamen auszugehen oder Besuche anzunehmen.

Um diese Absicht zu erfüllen, ist zu berechnen und mir vorzulegen, wie viel derlei Stiftsdamen aus dem dermaligen Vermögen der Dominikanerinnen unterhalten werden können, was auf Eine ausfiele und ob noch so viel Raum übrig bliebe, um Kostgängerinnen vom adeligen oder ritterlichen Stande, die als Stiftfräulein in diesem Hause zu leben wünschten, unterzubringen, und wie hoch das zu erlangende Kostgeld auszumessen wäre.

22. Was wegen des Zuchthauses in Laibach gesagt wird, besteht in gleichem Grade allhier. Die Züchtlinge sind zu gut gehalten und ernährt, sowie die kleinen Kammerl, wo sie zu zwei oder drei eingesperrt werden, gefährlich und unanständig sind. Sie werden also selbe in dem Schloß, wohin ich sie künftig antrage, auf eine andere und ihrer Strafe angemessene Art behandeln und die Pritschen in großen offenen Dormitorien anbringen lassen, woran sie mittelst einer durch das Springeisen zu ziehenden Kette die Nacht hindurch angeschmiedet werden können.

Bei den barmherzigen Brüdern müssen die hölzernen Verschläge aus dem Krankenzimmer gänzlich hinweggeworfen und Ventilatorien auf dem Fußboden angebracht werden. Zugleich müssen diese keine anderen Tollsinnigen oder Narren als vom geistlichen Stande, wie es schon befohlen ist, annehmen, weil die weltlichen ohnedies in das allgemeine Spital zu kommen haben.

24. Bei den Elisabethinerinnen ist das Krankenzimmer wegen des niedrigen und engen Raumes gar nicht brauchbar; es wäre also zu sehen, wie in den zum Kloster gehörigen und an dasselbe stoßenden Häusern ein gutes Krankenzimmer zugerichtet werde, in welches man mittelst einer Communication aus dem Kloster kommen könnte.

25. Die Buchhaltereien und Cassen sind zwar in dem Land-

hause untergebracht; doch wird der Raum für die ersten ziemlich enge, und dieser wäre ihnen dadurch zu verschaffen, daß alle Buchhaltereien in dem ganzen oberen Stock, den jetzt ein Graf Wildenstein, ich weiß nicht warum bewohnt, untergebracht werden. Dafür wären die kleinen abgetheilten Winkel, in denen sie jetzt zum Theil sind, zu leeren und zur Manipulation der Pagaments-Einlösung, so noch die einzige Verrichtnng des hiesigen Münzamtes ist, demselben einzuräumen, wodurch das ganze ärarialische Haus vom Münzamt frei und zum Verkauf feilzubieten wäre, desto mehr, als das vorhandene Kupfergeld in die erübrigende ärarische gewölbte Stallung auf dem Lummelplatz untergebracht werden könnte, sowie die Messing-Niederlage in dem Gewölb des Landhauses sicher Raum finden könnte.

26. Das nämliche hätte mit dem sogenannten Vicedomamt zu geschehen, aus welchem die zwei Bankalbeamten, die darin arbeiten, entweder in die Burg oder in das Landhaus übersetzt werden können, folglich auch dieses Gebäude den Meistbietenden hintanzugeben wäre.

27. In eben dieser Lage befindet sich auch das hiesige Kammerhaus; sollte aber der Preis des Anbotes nicht anständig sein, und sich zu diesen drei Gebäuden nicht genug Käufer vorfinden, so bin Ich gesinnt, solche dem Militari zu übergeben und allda ein oder anderen Officier zu unterbringen, um der Stadt die Quartierslast zu erleichtern.

28. Die Kost sowohl im Waisen- als besonders im Gebärhause ist sehr schlecht und keinerdings weder dem Wachsthum der Kinder noch der Wartung der Säugenden angemessen. Diese wäre also zu verbessern, denn man sieht die Wirkung an dem üblen Aussehen der Kinder, die schier alle mit der Krätze behaftet und geschwollen sind.

29. Das unmäßige Heizen in allen Zimmern der Spitäler, Versorgungshäuser und sogar der Normalschulen ist nebst der Ausdünstung so vieler Kinder ganz gewiß schädlich und wäre besonders bei letzteren um vieles einzuschränken und die Fenster zur Verbesserung der Luft öfters zu öffnen.

30. Auf den Freythöfen, die noch mitten in den Vorstädten bestehen, ist niemand mehr zu begraben, sondern auf jedem Ufer des Murflusses ist ein freier und von allen Vorstädten entfernter Platz auszuwählen und einzuzäunen, auf dem alle Todten ohne Unterschied zu begraben sind. Es wären also die Freythöfe der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und besonders jener des Armenhauses, wenn das allgemeine Krankenhaus in selbes käme, zu sperren.

31. Das Generalseminarium ist in dem Gebäude nach Bedarf sobald als möglich herzustellen, das gewesene Seminar verbleibt für das Priesterhaus des künftigen Erzbischofes, sowie die Exjesuitenkirche zur Domkirche zu bestimmen ist, und wird von dem Erzbischofe ein Vorschlag zur Besetzung seines Capitels sammt den Dignitäten und allem, was dazu gehört, nach den bestehenden Vorschriften abzufordern und einzuschicken sein.

32. Sobald die künftige Domkirche zugleich eine Pfarre wird, so werden ganz gewiß einige Klöster in der Stadt unnütz und werden also vorzüglich die Karmeliter und Augustiner aufgehoben werden können; vielleicht wären die Karmeliter in die Vorstadt, in das Capucinerkloster, da deren zwei sind, zu übersetzen.

Das Gebäude der Augustiner wäre blos auf Zinsungen so gut als möglich zu verlassen, jenes der Karmeliter aber dem Militär zur Bequartierung oder vielleicht zu einem Spital zu übergeben, zu welchem dieses Gebäude vorzüglich geeignet zu sein scheint; vielleicht könnten auch die Karmeliter, wenn man sie doch nöthig hätte, in das Augustinerkloster übersetzt werden.

33. Die Einführung des Armeninstitutes, so in Wien einen guten Fortgang hat, wäre auch hier nach den bereits bekannten Grundsätzen und gedruckten Büchern zu veranlassen.

34. Die noch so häufig rückständigen Fassionen zur Vollbringung der Eintheilung des geistlichen Dotationsgeschäftes sind mit allem Ernst und dergestalt zu betreiben, daß hierzu der Terminus cum ultimo Aprilis a. c. cum cominatione gesetzt und für jeden Tag, als diese Fassion später eingereicht worden, ein Dukaten Straf gezahlt werden solle, so von dem Temporale der Bischöfe und Consistorien, die ihre Untergebenen zu dieser Einreichung nicht verhalten, salvo regressu zu erheben wäre.

35. Auf dem Schloßberg, wo der Strafort ist, sind folgende Veränderungen und Anstalten zu treffen nöthig:

a) Die geheimen Communitäten und die Stiege, die von der Burg hinaufführt, ist ganz abzubrechen und zu vertilgen, folglich auch der dortige Eingang in das Schloß zu vermauern.

b) Das ganze gutgewölbte Zeughaus und die daran stoßende Kaserne, in der wirklich Mannschaft von Terzy liegt, werden zum Zuchthaus gewidmet und also vom Politico übernommen.

c) In den langen Durchgangscasematten, so das Verpflegsamt vormals inne hatte, werden die Gewölber und Thüren gut versichert, um alldort Arrestanten unterzubringen.

d) Die Verschläge von Holz, in denen die Arrestanten jetzt zu zwei liegen, sind sogleich hinwegzureißen und dafür nur Pritschen für alle Arrestanten auch im Zuchthause an den

Wänden anzubringen. Die Pritschen müssen da, wo die Füße hinkommen, einen langen starken Tram haben, an dem besondere schwere Ketten angemacht sind; diese werden alle Abend durch die Springeisen von 3, 4 auch 5 Arrestanten nach ihrer Länge durchgezogen und dann an dem nämlichen Tram mit starken Vorhängschlössern angeschlossen, und so folgen alle anderen; auch wird kein Mann bei der Nacht wegen keiner Ursache losgemacht.

e) Kein Arrestant hat eine Bettfournitur, weder Strohsack noch Stroh zu überkommen, sondern muß auf der bloßen Pritsche nur mit einer Kotze zum Zudeck liegen und dieses der Reinlichkeit wegen, weil diese Pritschen und Kotzen im Sommer öfter gewaschen werden müssen; jedoch sind die Kranken davon ausgenommen, diese bekommen Bettfournituren, werden aber an das Bett angeschmiedet.

f) Wegen der Kost habe ich schon gesagt, daß sie nur in Brot und Wasser zu bestehen habe und daß sich die Arrestanten durch ihren Fleiß des mehreren oder wenigeren zu verdienen haben, welches aber nie 4 kr. täglich übersteigen kann. Es versteht sich auch, daß ihnen von dem Verdienste des mehr oder weniger in Wäsche oder Kleidungsstücken angeschafft werde.

g) Die Weiber und besonders die Kranken sind viel zu schlecht untergebracht und wären die Gesunden in den wirklich schon bestehenden Arresten, die Kranken aber in dem Behältnisse, wo jetzt die Gesunden sind, unterzubringen.

h) Die lebenslänglich Insitzenden sind ganz wohl und vorsichtig untergebracht; jedoch sollen die Behältnisse von Holz wegen des Ungeziefers wenigstens mit Oelfarbe angestrichen werden; auch ist nicht genug, daß die Eisen, an denen sie angeschlossen sind, hinten durch den Verschlag gehen und allda vernietet sind, sondern es muß hinter denselben eine eiserne Schiene oder Stange gezogen werden, an welcher die Ketten wenigstens von 3 Arrestanten angemacht wären, um den Widerstand desto mehr zu erschweren. Diese, ausgenommen sie sind krank, haben ebenfalls keine Strohsäcke zu bekommen.

i) Der ganze Theil der zum Zuchthaus gewidmet wird, ist mit einer hohen Planke einzufassen, aus welcher der Cisternbrunnen ausgeschlossen bleibt.

k) Die Aufseher und Leute zur Bewachung werden in die Kaserne und in die Quartiere der sog. Siebenuhrleute untergebracht, weil diese wie das Siebenuhrläuten als ganz unnütz abzuschaffen ist.

l) Das sogenannte Kommandantenhaus, sowie die neu zugerichtete

Kaserne mit allen anderen Gebäuden zur Unterbringung zweier Compagnien, zu einigen Officiersquartieren und für das Regiment Stalhanns vorbehalten, wodurch auch die Sicherheit auf alle möglichen Fälle, wenn die Arrestanten einmal rebellirten, verschafft würde.

Die Zurichtungen haben also vor sich zu gehen und ist besonders anzubefehlen, daß die Fenster von den Arrestanten alle Tage geöffnet und das übermäßige Heizen eingestellt wird.

36. Das leer werdende Arbeits- und Gebärhaus in der Karlau wird dem Militari zur Unterbringung der Transporte und zu anderen unvorhergesehenen Fällen übergeben werden.

37. Sind die Straßen von den Hauptthoren in die Vorstädte und so auch eine Communicationsstraße um die Glacis von einem Thor zum andern gut fahrbar einzurichten.

38. In der Regulirung der Pfarren, des ganzen Bedarfs der Geistlichkeit und endlich sowohl der beizubehaltenden als der unnütz werdenden Klöster wird besonders der Bedacht zur Aufhebung derjenigen zu nehmen sein, die theils wegen ihrer Lage, theils wegen ihres Ordens am wenigsten nützlich oder nothwendig sind und die zugleich gutes Vermögen besitzen, wie z. B. die zwei Cisterzienserklöster in Krain, mehrere Benedictinerklöster in Steiermark und Kärnten; sowie ich auch mehr wünsche als hoffe, daß sich von dem Clarissenkloster zu Bischoflack in Krain, so sich in ein Ursulinerkloster umzugestalten entschlossen hat, seiner Lage nach, da es nicht in einer Stadt ist, und nach den persönlichen Eigenschaften der Klosterfrauen etwas gedeihliches zu versprechen sei.

Ich glaube vielmehr, daß, wenn es nicht gerathen sollte, solches aufzuheben wäre, denn um das Geld, so die Klosterfrauen kosten, werden mehr und bessere Schulen abgehalten werden können; und in diesem Falle müßten die von Gratz dahin abgegangenen Ursulinerinnen wieder in ihr Kloster zurückkehren.

39. Die Beförderung, Unterstützung und Ausdehnung der Normalschulen ist ein höchst wichtiger Gegenstand, den sich das Gubernium eifrigst angelegen sein lassen, geistliche und weltliche Obrigkeiten kräftigst beizuwirken anhalten und die genaueste Aufsicht in allen Kreisen auf die Auswahl der Lehrer und Richtigkeit der Lehre beobachten wird.

40. Die noch immer häufigen Unterthansbeschwerden werden freilich nicht eher aufhören können, bis nicht das so fehlerhafte Catastrum rectificirt und in eine billige Gleichheit nach den von mir gegebenen neuen Grundsätzen gebracht sein wird.

Indessen sind alle Bedrückungen durch die Kreisämter sorgfältigst zu vermeiden und ist ihnen diesfalls die genaueste Aufsicht,

ohne mindeste Rücksicht auf die Personen aufzutragen; zugleich aber müssen die Unterthansadvokaten wohl belehrt und angehalten werden, daß sie den Unterthanen in ihrer Nothdurft geschwind und unentgeltlich beistehen, selbe aber zugleich unterrichten, welche Wege sie zu gehen haben, um ihr Recht geschwind zu erhalten, denn wenn sie ihre ersten Instanzen übergingen, ihr Ansuchen doch immer dahin zur Berichterstattung geschickt werden würde, wodurch also nur Zeit für sie zersplittert und den Stellen viele Schreibereien verursacht würden; daß ihnen jedoch, wenn sie diese Instanzen durchgegangen hätten, der weitere Rekurs offen bliebe.

41. Die Beendigung des Geschäftes wegen der zu vertheilenden Bisthümer kann alsogleich in demjenigen Theile vor sich gehen, der, wie das Erzbisthum Görz, keinen fremden Diöcesen unterliegt, und worunter ich schon den Auftrag an den Grafen Brigido erlassen habe, daß er dem Erzbischof bedeute, sowohl dem Laibacher als dem Triester Bischofe die für selbe bereits ausgemessenen Theile der Görzer Diöcese zu übergeben; auf gleiche Art hat der Bischof von Lavant den für ihn bestimmten District des Laibacher Bisthums ohne weiters zu übernehmen und hievon lediglich dem Propsten durch ein anständiges Schreiben die Anzeige zu machen, sowie ein gleiches von Seite des Laibacher Bischofes wegen der Abtretung dieses Theiles zu geschehen hat[5]).

42. Der hiesige Erzbischof ist nicht als neu creirt, sondern nur als Erzbischof von Görz anzusehen, dessen Sitz nach Gratz übersetzet worden ist, und wonach er also auch vom Papst die gewöhnliche Bullen und das Pallium ohne weiters zu verlangen hat; da alle Exemtionen aufgehoben sind, so wird auch der vorhin immediate Bischof von Laibach sein Suffragan, sowie der Bischof von Triest, der jetzt nach Gradiska übersetzt wird, und bleiben es auch alle anderen, die Suffragane des Erzbischofs von Görz waren.

43. Der Theil, den das Stift St. Lambrecht gleich einer Diöces besorgt hat, kann auch ohne weiters vom Erzbischof übernommen werden.

44. Die Eintheilung der Bisthümer wird hinfüro bloß kreisweise und nicht nach Dekanaten geschehen, weil dieses nur jedermann beschwerlich fiele.

45. Die geistlichen, Exjesuiten- und Cameralgüter sind nach Möglichkeit zu verkaufen oder wenigstens auf mehrere Jahre zu verpachten, sobald selbe insgesammt nach der neuen Vorschrift,

---

[5]) Für Innerösterreich wurde ein Erzbisthum zu Graz mit fünf Suffraganen in Leoben, Lavant, Gurk, Laibach, Görz in Aussicht gestellt. Vgl. A. Wolf die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790, Wien, 1871.

nämlich mit der Reluition der Robot und Vertheilung der Dominikalgründe an die Unterthanen pachtungsweise eingerichtet sein werden.

Ueber den Fortgang dieses Geschäftes erwarte ich nächstens den Bericht. Bei den zu treffenden Pachtungen ist hauptsächlich nothwendig, daß sie unter einer genauen Aufsicht und Vermeidung aller Parteilichkeit den Meistbietenden überlassen werden; z. B. einige wollen behaupten, daß die Weintaz-Pachtung in Laibach auf diese Art nicht hintan gegeben worden sei und daß der Pachtschilling mittelst einer öffentlichen Versteigerung weit höher ausgefallen wäre.

46. Die Anzahl der sowohl im Centro als auch bei den Kreisen verwendeten Individuen ist allerdings ansehnlich und groß. Ein Chef mit zwei Vicepräsidenten und 23 Räthen, dann mit so viel Secretären und dem übrigen Personale sollte wohl überflüssig sein, um die erste Instantiam nobilium in Steyermark, dann die Consessualsuchen und Publico-politica durch alle ihre Fächer zu bestreiten, wenn deren Verbindung, aus der allein das Gute entstehen kann und soll, wesentlich vorgenommen worden wäre; dergestalt, daß die Publica die cameralischen, bankalischen, ständischen und Bergwerkssachen nur in eine Masse geschüttet und an unterschiedliche Referenten vertheilt werden wollten und auch nur 2 oder 3 Justizräthe wie in anderen Ländern zur Vortragung der Prozesse sammt einigen Räthen vom Politico zur Votirung dazu gezogen worden wären; allein es scheint diese Zusammensetzung bis jetzt nur an einem Rathstisch und in loco physico gemacht zu sein, weil Politica, Cameralia, Bancalia, Bergwerks- und ständische Sachen noch immer ihr eigenes Referat haben. Auch sind die Kreisämter jetzt so montirt, als wenn sie kleine Stellen wären, welche ordentliche Zusammentretungen und Protocolle halten und diese letzteren einschicken müssen, da doch ein Kreisamt nur Anzeigen zu machen, über Anfragen zu berichten, die Parteien zu verbescheiden, die Befehle zu befolgen, auf deren Beobachtung zu sehen und sich über alles das nur in einem Expeditions-Protocoll, in welchem die Data und die von ihm erlassenen Sachen vorgemerkt sind, auszuweisen hat; weil es sonst, wenn noch neue Delibranten den bloßen Exequenten beigegeben würden, nur Verzögerung verursacht, die Responsabilität getheilt, das Gute erschwert und jedermann in Gesellschaft nachlässig, faul, unwissend und ungelehrig zu sein erleichtert, viel geschrieben aber wenig gethan wird.

Ich zweifle nicht, daß die Auswahl aller Angestellten nach bloßer Fähigkeit und dem Diensteifer gemacht worden ist; sollte aber bei selben folgende Speculation unterlaufen sein, die zwar so

chriſtlich für die Individuen als unchriſtlich für das allgemeine Beſte ausfiele, nämlich: daß man nur diejenigen Leute in die Jubilation ſetzete, die den Dienſtjahren nach entweder ihre ganze Gage oder doch zur Hälfte normalmäßig zu behalten hätten, und jene dafür anſtellete, die wegen noch nicht erfüllten Jahren oder wegen Nebenabſichten in dieſe Categorien nicht verfallen wären, wozu man ihnen dann auf allerhand Art Plätze verſchaffen wollte, ſie mögen die Kenntniſſe dazu ſchon gehabt haben oder ſich ſelber erſt von einem beilegen müſſen; ſo gibt ſich die Beurtheilung darüber von ſelbſt.

Es ſcheint auch, daß der Ahnenſtolz der hieſigen Provinz wohl befriedigt ſein kann, da vom Ritter- und gelehrten Stand nach Verhältniß viel weniger als von den 16 Ahnen-Probierern ſowohl hier als in den Kreiſen angeſtellt worden ſind. Opto ut prosit.

Uebrigens geben ohnedem meine erlaſſenen Circular-Befehle, wie jeder dem Staate dienen wollende Beamte handeln muß, Ziel und Maß, und nach dieſen würden Sie ihre Untergebenen genau anzuweiſen, jene aber, die ſich nicht darnach verhalten, als hiezu untauglich zu entlaſſen haben, wobei ich nicht zweifle, daß jeder Untergebene von dieſer meiner Willensmeinung vollkommen belehrt worden iſt, und daß deren Vorleſung, um ſich ſelbe wohl beizulegen, öfter in Gremio erneuert werden wird.

Aller Anfang iſt beſchwerlich, beſonders wenn Menſchen aus den alten Vorurtheilen und ihnen zur Natur gewordenen Gemächlichkeiten und dem Schlendrian, in welchem ſie ganz ruhig, unbeſorgt und ſelig ſchliefen, dann in ſelben zugleich Ehren, Titel, Anſehen und Bezahlung einärnteten, aufgeweckt und herausgeriſſen werden, und eine neue Schnell- und Denkungskraft überkommen müſſen.

Darum werden Sie wie Ich im Ganzen ebenfalls Ihre Untergegebenen anhalten, anſpornen und mit unausgeſetzter Geduld und Beſtändigkeit, jedoch auch mit Ernſt, ohne ſich an Beſchwerlichkeiten abzuſchrecken, noch weniger aber verblenden oder mit Worten begnügen zu laſſen, immer darauf bringen, bis dieſer nothwendige Geiſt jedermann eingeprägt und endlich bei ſämmtlichen zur Natur werde.

Grätz den 28. März 1784. Joſeph m. p.

Collat. und dem Original gleichlautend.

Gratz 12. März 1832 ad 8126/1784.

Gubernial-Regiſtraturs-Direction.

Ueber Murauer Stadtbücher.

Von

Prof. Dr. Ferdinand Bischoff.

Eine der werthvollsten Quellen der mittelalterlichen Städtegeschichte sind gleichzeitige Stadtbücher. Alle übrigen Quellen zusammen genommen bieten kaum ein so reichhaltiges und klares Bild des innern, namentlich des Rechtslebens der Städte, als sorgfältig und in umfassender Weise geführte Stadtbücher, worin man Alles mehr oder weniger übersichtlich geordnet beisammen findet, was man sonst mühsam aus einzelnen zerstreuten Privilegien, Urkunden, Chroniken u. s. w. zusammenlesen müßte, und überdies gar Vieles und zum Theile sehr Wichtiges, dessen man anderwärts zumeist gar nicht habhaft werden könnte, wie z. B. viele Beschlüsse und Willküren des Rathes und der Gemeinde, die in der Regel nur in das Stadtbuch eingetragen wurden, oder die Richter- und Rathswahlen u. dgl. [1]) Leider scheint diese Quelle der steiermärkischen Geschichtsforschung fast gänzlich versiegt oder verschüttet zu sein. Mir wenigstens war bisher nur ein einziges noch im Mittelalter, aber doch auch erst ganz am Ende desselben entstandenes Stadtbuch bekannt, nämlich das vom Stadtschreiber Georg Lorber im J. 1498 vollendete Judenburger (im Joann. Archiv Nr. 87), und selbst aus dem sechzehnten Jahrhunderte dürften nicht gar viele steirische Stadtbücher erhalten sein. Um so freudiger ward ich durch den Fund eines im J. 1424 angelegten Stadtbuches von Murau überrascht, welches nebst etwa einem Dutzend anderer in dem dortigen Stadtarchive aufbewahrt wird. Dasselbe gehört zwar nicht zu den sehr sorgfältig und erschöpfend geführten Stadtbüchern, schien mir aber doch wegen seines verhältnißmäßig hohen Alters, sowie wegen der Mannigfaltigkeit des Inhaltes und der

[1]) Vgl. G. Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters (aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860) S. 49. — Zur Literatur über Stadtbücher s. auch Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1860, I, 494 fg., und dessen Handbuch des deutschen Privatrechtes, 1871, I, 458 fg.

unläugbaren Wichtigkeit eines beträchtlichen Theiles desselben einer genaueren Beachtung wohl werth, so daß ich mich entschloß, meinen Aufenthalt zu Murau im Herbste 1873 um einige Tage zu verlängern und das Buch mit Erlaubniß des Herrn Bürgermeisters an Ort und Stelle zu untersuchen.

Das Murauer Stadtbuch vom J. 1424 hat in Pergamentdeckel gebunden 206 Papierblätter von mittelgroßem Folioformat. Hievon sind die Bl. 137—138ᵃ unbeschrieben. Das letzte Blatt ist ausgerissen und stark beschädigt. Die Einträge stammen von verschiedenen Händen, von den Stadtrichtern oder Stadtschreibern (deren einer im J. 1461 erwähnt wird) her und sind zum weitaus größten Theile den aufgezeichneten Ereignissen gleichzeitig. Der Zeit nach fallen sie in die Jahre 1424—1659; doch sind die Einträge nach 1555 fast nur Richterrechnungen, welche über 100 Blätter, also beiläufig zwei Drittel der beschriebenen Blätter füllen, bei den unten folgenden Mittheilungen aber ganz außer Betrachtung bleiben, weil die Zeit zu einer eingehenderen Untersuchung derselben gefehlt hat, eine solche auch wenig lohnend erschien.

Die Aufzeichnungen begannen augenscheinlich auf der ersten Seite des zweiten Blattes. Da liest man oben in der Mitte: „Judex Jörg Fulgaden“ und darunter: „Das Stadtpuech zu Muraw hat man angehebt zu schreiben Simonis vnd Juda, do man czelt nach Christi gep. 1424.“ Hierauf folgen einige Einträge aus der Amtszeit des genannten Richters. Auf Bl. 3ᵃ findet man oben in der Mitte die Worte: „Caspar vom Stain richter“ und darunter wieder mehrere Einträge aus seiner Amtszeit; ebenso auf Bl. 4ᵃ oben in der Mitte: „1428 Caspar vorg. Stain Juder“ und einige Einträge aus den J. 1427—1429. Und so finden sich unter den Namen der jeweiligen Stadtrichter Einträge bis in die letzten Jahre des fünfzehnten und aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Allein die räumliche Aufeinanderfolge der Einträge entspricht nur zum Theile der zeitlichen Aufeinanderfolge der Stadtrichter und man findet z. B. den Caspar Walich, der erst in den Siebenzigerjahren des 15. Jahrhunderts das Richteramt inne hatte, zwischen Aufzeichnungen aus dem dritten Decennium dieses Jahrhunderts, und auf Bl. 8 den Stadtrichter Hanns Trapp vom J. 1499, während der um 1497 regierende Peter Hewß auf Bl. 184 erscheint. Auch hat man keineswegs alle Vorkommnisse, welche eingetragen wurden, unter dem Namen des betreffenden Stadtrichters eingetragen, sondern mitunter zu weit älteren Aufzeichnungen gleichartige in späterer Zeit hinzugefügt, z. B. Taiding zu Taiding, Rathsschluß zu Rathsschluß; die Richterrechnungen finden sich fast alle, doch nicht ohne mancherlei Ein-

schübe, von Bl. 10 bis Bl. 136 beiläufig aneinandergereiht und die letzten Blätter hat man, wie scheint, umfassenderen Aufzeichnungen vorbehalten. So zeigen sich — abgesehen von den Rechnungen — zwar einige Anläufe zu planmäßiger Anordnung der Einträge, aber durchaus keine consequente Befolgung derselben, vielmehr ein beständiges Hin- und Herschwanken zwischen chronologischer und materienweiser Stoffvertheilung und manchmal hat für die Stelle einer Eintragung wohl kaum etwas Anderes den Ausschlag gegeben, als der Umstand, daß an jener Stelle eben Platz hiezu vorhanden war.

Diese Gestalt des Buches läßt es ganz unstatthaft erscheinen, sich bei den folgenden Mittheilungen an die Ordnung oder vielmehr Unordnung desselben anzuschließen. Statt dessen wurde versucht, den Inhalt — soweit er, außer den Rechnungen, bemerkenswerth erschien — in mehrere chronologisch geordnete, leicht übersichtliche Gruppen zu vertheilen. Bei jedem mitgetheilten Eintrag wurde, so weit als möglich, die Zeit desselben und gewöhnlich auch das Blatt, worauf er sich befindet, angegeben. Der wörtlichen, zumeist entbehrlichen und verhältnißmäßig sehr viel Raum beanspruchenden Wiedergabe der Aufzeichnungen, wurden kurze Inhaltsauszüge vorgezogen, da es sich ja hier nicht um eine Ausgabe des Stadtbuches handelt. Nur wo die Eintragung ohnehin kurz ist und ohne Verkümmerung ihrer Deutlichkeit kaum kürzer mitzutheilen war, oder aus anderen Gründen eine mehr oder weniger vollständige Wiedergabe zweckmäßig erschien, ist diese nicht vermieden worden.

1.

In vielen Stadtbüchern bilden einen oft umfangreichen und wichtigen Bestandtheil

landesfürstliche Privilegien u. dgl.

Im Murauer Stadtbuche fehlt dieser Theil fast ganz; es enthält nur:

Bl. 7a ein Mandat K. Friedrich's vom J. 1441 d. d. Graz, (?) vor Oculi, womit dem Richter u. s. w. von Judenburg aufgetragen wird, den Niklas v. Liechtenstein und die Murauer bei ihrer alten Mautfreiheit von Roheisen zu lassen; ferner

Mandat K. Friedrich's d. d. Neustadt, Sonntag nach Joh. ante port. 1441 an die Judenburger, die Freiheit des N. v. Liechtenstein und der Murauer vom Wechsel für Wein und Kaufmannschaft zu achten;

Bl. 9a neuerliches Mandat K. Friedrich's an Judenburg, betreffs der Mautfreiheit der Murauer, d. d. Wien, Donnerst. n. Invocavit 1445. — Auf

Bl. 185b findet sich die Notiz, daß K. Friedrich im J. 1491 der Stadt ein Siegel verliehen habe (s. Muchar, Gesch. VIII, 169);

Bl. 180b die Notiz: „Je wissen, daß in der prunst, als der Freitagmarkt abprunnen, gmainer stat zu Murau freybrieff vnd andre prieflich vrkhund verbrunnen sein; darunter auch der freybrieff, vmb den jahrmarkht zu st. Leonhartstag erlanngt, vnbergangen vnd verprunnen ist. Vnd ist soliche prunst beschechen im 149-2 jahr an sand Florians tag." — Nicht untergegangen in jenem Brande war das noch gut erhaltene und im Stadtarchive aufbewahrte merkwürdige Privilegium vom J. 1298 (nicht wie bei Muchar und anderwärts angegeben wird, von 1278), wodurch Otto v. Liechtenstein dem Markte und den Bürgern zu Murau alle Rechte der Judenburger überhaupt und einzelne besonders angeführte verlieh. — Jener Brand, durch den die Stadt sehr stark gelitten, hatte manche landesfürstliche Gunst für dieselbe zur Folge. Erwähnt wird auf

Bl. 197a ein in der Stadt Lad befindliches königliches Comissum betreffs der 1492 wieder gebauten Mautbrücke über die Mur und der der Stadt zugewiesenen Mauteinhebung.

An diese landesherrlichen Erlässe reiht sich an auf

Bl. 7a die Zuschrift der Verordneten der Städte und Märkte im Lande Steier, so ietzt auf Mont. n. u. l. Frauen tag natiuit. zu Graz, versammelt waren", des Inhaltes, daß die Murauer auf die vom Lande geforderte Heimsteuer u. s. w. der königl. Schwester und der königl. Tochter an den Graz'er Bürgermeister Hanns Fröhlich fünfzig Pfund bis nächstkommenden St. Katarinatag zahlen sollen, widrigens sie auf den Märkten im Lande u. a. nicht für Bürger, sondern für Gäste gehalten werden würden. Graz Mont. vor Lamperti (14)99.

In diesen Zusammenhang dürfte auch die Aufzeichnung über eine Einung der sämmtlichen Städte und Märkte des Landes über Handel und Gewerbe u. a. passen, welche merkwürdigerweise bisher ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, und m. E. die älteste ihrer Art ist. Sie steht auf Bl. 205b und 206, ist aber leider nur unvollständig erhalten, da der unterste Theil des 206. Blattes, welcher, wie vielleicht auch ein weiteres nun nicht mehr vorhandenes Blatt Stücke davon enthielt, weggerissen oder weggeschnitten ist. Diese Einung dürfte m. E. zwischen 1433 und 1439 entstanden und vermuthlich bald nach ihrer Entstehung in das Stadtbuch eingetragen worden sein. Ich lasse die in verschiedenen Beziehungen interessante Aufzeichnung ihrem ganzen Wortlaute nach hier folgen. Sie lautet:

„Hienach sint vermerkcht etleich artikel vnd brechen, darauf (?) sich gemainkchlich all stet vnd merkcht des lanndes Steir vnderreb vnd sich mit iren trewn verwilligt haben durich gemains nucz willen vleissikleich nach allem irem vermugen (sich) zw erweisen vnd ze halden, als hernach geschriben stet:

1. Item von erst der maut wegen in Oesterreich ist der stet vnd merkcht gemainkchleich in dem Fürstentumb Steir rat vnd mainung, das man zwen aus vns zw vnserm gnädigen herrn herczog Fridreich dem jüngärn senden scholl mit vidimus Furstenfelder freybrieffen vnd mit andern brieffen, vnd da sein gnad bitten, das er vns gnadigleich gen herczog Albrechten beholffen sey, das wir von unsern alten rechten vnd gewonhaiten nicht gedrungen werden.

2. Von der samer wegen:

Dye samer schulen all ir chauffmanschafft haben in steten vnd in merkchten, vnd was sew fürent, darumb schullen sew kuntschaft verpetschaft zebel han vnd bringen, wo oder von wem sy solich gut kaufft habnt. Vnd wo sew on solich kuntschafft begriffen werdent, so schol man in den solich gut, so sy füerent, zw vnsers gn. herrn des herczog handen nemen.

3. Von der Bair vnd ander fuerer wegen.

Das all Bair vnd ander fuerer auch verschriben kuntschaft verpetschaft zebel bringen sullen, wem sew ir guet, es sey tuech eysen salcz, oder welicherlay das sey, in steten oder in merkchten verchauffen vnd wo oder von wem sy ir wein chawft habent daselbs. Vnd so sew solich kuntschaft nicht habnt, so schol man in dy wein nemen zw des herczogen handen.

4. Auch schullen vnd wellen wir nach allen vnserm vermugen versuechen, so wir ze nägst für vnsers gnädigen herrn gnad chomen oder dahin senden, vngewondleich wegstrazz vnd die lagelwein abzenemen.

5. Es schol auch nyemant in allem lannde Steir von chainem furchauffer auff dem gewy chainerlay gut, wein trait viech oder welicherlay daz sey nicht verer furchauffen. Wer das darvber tut, dem wirt man dan solich gut zw vnsers gnadigen dez herczogen hannden nemen.

6. Item ob in steten oder in merkchten ain schebleicher angefallen oder beschriren wurt, von wem das wär, den schol der richter rat vnd gemain daselbs fuderleich beholffen sein, damit der gestrafft vnd vmb solich vntat gepessert wert.

7. Item all hantspillär, die an warer vntat begriffen werdent, die sol ain yedew stat oder markcht selbs mit solichem irem gut, daz man pey jn vindet, damit vberwunden werden, vnd schol nit dem richter peleiben.

Von gewant vnd ander ordnung
hinfür ze halden.

8. Item das chain man hinfür in steten oder in merchten chain prem auff den rechen nit tragen schol nur ain harslacht vnd chain silbergürtel vber drey marich silbers. So schullen sich die frawn also halden: sew schullen chainen roch tragen, der lenger sey, nur daz er auff die ert stözz vnd chain gürtel über czwo marich silbers; auch chainen sloirer vber sechsvach.

9. Item zw chainer kindelmus schullen nit vber XII frawn geladen werden vnd auff ain hochzeit nicht mer dann zw sechs tischen von payden tailen, ye zw ainem tisch dan acht person.

10. Es schol auch ain yeder der vber lannd heyrat nicht mer fuern dann XIIII phert, vnd also offt das ainer in ainer stat oder marcht vberfert, der schol in ain pesserung darrumb genomen vnd gepuest werden vmb IIII phunt. Die czway phunt pfenning die sullen derselben stat oder marcht peleiben, die andern czway phunt schullen in die stat ze Grecz darnider gelegt werden zu aller stet vnd merkt notdurft.

11. Vermerkt der artikl, daß die scheff allenthalben auff dem gewy vnd in den puheln wein chawffent vnd auch salcz daselbs widerumb verchauffen vnd das auch die Rakelspurger nyemant wellent vergungen in irem gewy (vnd) puhel wein ze chawffen, vnd der artikl schol in güt angesten.

12. Von der Suntagmerkcht wegen die sullen vnd wellen wir weren vnd vnberchomen nach allem unserem vermugen, wan die chainen gemainen nucz sunder grossen schaden bringent; vnd auff daz so schullen all stet vnd merkcht den iren pey ainer penn verpieten, das chainer ir chramer oder hantwercher darauff chome.

13. Von allerlay hantwericher knecht wegen ist verlassen, das all hantwericher knecht vmb all zerednuss vnd czwitrecht, so sich czwischen in verlauffent, für ain stat- oder markchtrichter komen sullen vnd nicht vntereinander pessen, damit ain richter gemainkchleich in stat oder in merkcht sey. Vnd welicher in vppikait aufftiet vnd seinem maister in seinem hantwerich inred, der oder denselben schol man von der stat oder markcht nachschreiben und im hinfur ewichleich allenthalben im lannd Steir subrung verpieten, vnd schol sew auch darumb in der stat puech schreiben.

14. Item das man allen juden allerlay kauffmanschaft in steten vnd in merkchten auff dem lande vnd in allen iarmarchten weren sol; vnd daz schol man allenthalben beruessen.

15. Item sew schullen auch maut vnd zoll geben, als ander cristen von allem, das (?) sew vber lannd füerent; nur allein von iren puechern vnd toten iuden sint sew nit maut schulbig.

16. Item pernisch reinnisch bechaimsch vnd wienner tuech schol

hinfur in allem land Steir versniten vnd gemesen werden nach Greczer ellen.

17. Item chain priester edlman pawer auff dem gewy chainerlay chauffmanschaft treiben schullen mit chainerlay chauffmanschaft.

18. Item daz der hantwericher lebrer churfner tuechscherer lodwebar chainer auff dem gew schullen siczen, vnd die in stet und merkcht ziehen schullen.

19. Item daz chain gast im lannde Steir chainen wechsel mit muns tr (eiben) schullen vnd schal auch chain gast chain rawchs gefild (!) aus den . . . . Das Weitere fehlt. Einige erläuternde Bemerkungen mögen folgen.

Man wird kaum bezweifeln können, daß die hier mitgetheilte Einung der Städte und Märkte zu jenem ausgedehnten ungemein wichtigen Gesetz vom Samstag nach Allerheiligen 1445 (in der steir. Landhandfeste) in Beziehung stehe, durch welches Kaiser Friedrich III. die nach gepflogenen Verhandlungen zwischen dem Adel und den Städten und Märkten zur Beilegung langwieriger Zwietracht unter ihnen vereinbarten Bestimmungen über Mauten, Tafernen, Weinfuhren u. a. bestätiget und über die noch streitigen Angelegenheiten entschieden hat und welches Gesetz in älteren Schriftstücken häufig kurzweg als die Landhandfeste bezeichnet wird. Obwohl nur bruchstückweise erhalten, läßt jene Einung, durch welche der Adel vielleicht erst zu Verhandlungen mit den Städten und Märkten geneigt ward, während ihn die Privilegien und Ansprüche der nicht verbundenen Städte und Märkte wenig kümmern mochten, verglichen mit diesem Gesetze nicht verkennen, daß beide Urkunden nicht zufällig, wenn auch mitunter stark abweichend, Bestimmungen über Mauten, Straßen, Handel und Gewerbe der Geistlichen, Edelleute und Juden, über Lagelwein, gemeinsames Maß, Sonntagsmärkte, schädliche Leute u. a. mit einander gemein haben.

Jedenfalls kann man diese beiden Schriftstücke zu ihrer gegenseitigen Erläuterung verwenden, wozu weiter auch noch der Erlaß des Herzogs Ernst vom 12. Juli 1418 in Betracht zu ziehen wäre. Eine eingehendere Erörterung der „Einung" ist übrigens an dieser Stelle nicht beabsichtigt und nur einige gelegentliche Bemerkungen über selbe mögen hier stattfinden.

Die Fürstenfelder erfreuten sich seit uralten Zeiten her der Maut- und Zollfreiheit in Oesterreich und Steiermark (s. die Fürstenfeld. Privil. [v. Hofrichter] Nr. 11) und manchem andern steirischen Orte wurde Maut- und Zollfreiheit, wie sie die Fürstenfelder hatten, verliehen. Z. B. an Radkersburg im J. 1320 (s. Muchar, Geschichte VI, 217), im J. 1330 an Hartberg (s. Hartberg [v. Hofrichter] S. 54); im J. 1373 an Graz (Wartinger, Priv.

Nr. 8). Unter dem im 1. Artikel erwähnten Vidimus der Fürstenfelder Freibriefe dürfte zunächst dieses Mautprivilegium und dessen Confirmationen zu verstehen sein.

Die im Artikel 2 und 3 erwähnten Kundschaftzettel wurden wohl deßhalb gefordert, um ersichtlich zu machen, daß nicht von Unbefugten Handel getrieben wird. „Sämer" sind Saumthierführer, Fuhrleute.

Mit der im Artikel 4 bezeichneten Forderung, alle ungewohnten Handelswege und die Lagelweine abzuschaffen, scheinen die Städte laut der „Landhandfeste" ziemlich durchgedrungen zu sein, wie auch mit ihrer Beschwerde gegen die Sonntagsmärkte (s. Artikel 12), gegen die Kaufmannschaft der Juden, Priester, Edelleute, Bauern und der Beschwerde gegen Gewerbe- und Handelsbetrieb auf dem Lande (s. Artikel 14, 17, 18). — „Lagelwein" ist Wein in Fäßchen und dabei wohl vornehmlich an fremden, besonders wällischen Wein zu denken.

„Hantspilär" im Art. 7 bedeutet nach Lexer (Mittelhochd. Wörterb.) einen Gaukler, der sich durch die Kunststücke seiner Hand nährt, oder auch einen Zauberer. Aehnlich nach Grimm's deutsch. Wörterbuch, wo u. a. auch mehrere Stellen aus der Blume des Magdeburger Rechtes citirt sind. Im Glossar zum Ofner Rechtsbuch v. Michnay und Lichner wird Hantspiler als Würfelspieler gedeutet. Nach dem Zusammenhange im obigen Art. 7 und mit Rücksicht auf die erwähnten Deutungen des Wortes, besonders auf die in der Blume des Magdeburger Rechtes, wird man unter Hantspiler in der obigen Stelle vielleicht einen Falschspieler oder einen, der verbotene Spiele gewissermaßen gewerbsmäßig spielt, zu verstehen haben. Der Artikel sagt dann vielleicht, daß die Gerichtsbarkeit über solche Leute bei handhafter That den Städten und Märkten selbst, bez. dem Rath und der Gemeinde, im Gegensatz vom Land- beziehungsweise Stadtrichter zustehen soll. So bestimmt ein Artikel der Handfeste vom J. 1445, daß ein wegen Unzucht d. h. wohl: wegen geringeren Vergehen auf frischer That ergriffener Bauer vom Richter des Thatortes gebüßt werden soll, während bei nicht handhafter That nach beendigtem Verfahren der Herr des Bauers um Genugthuung anzugehen ist.

Nicht sicherer als diesen Artikel vermag ich den ersten Theil des folgenden zu erklären. „Prem" dürfte eine Pelzverbrämung bedeuten und im Gegensatz hiezu „Harslacht" eine solche, oder einen Besatz aus Tuch. In einer in Lexer's m. h. d. Wörterbuche mitgetheilten Stelle erscheint „Harslacht" als Zugehör eines Kleidungsstückes, wie z. B. Knöpfe u. a. In Westenrieder's Glossarium germ. lat. sowie anderwärts — fand ich dieses Wort

nicht; aber dort wird „slachtgewandtner" als Tuchmacher bezeichnet. In Untersteier nennt man noch heute den Tuchscheerer: Harslachter [2]).

„Gewy vnd puhel" im 11. Art. bedeutet: flaches Land und Hügel, also wohl den Gegensatz zwischen flachem und gebirgigem Land. In der Handfeste von 1445 heißt es: gäw und baurschaft. — „Vergungen" dürfte vergunnen, vergönnen heißen. Die Radkersburger scheinen von Alters her ein ausschließliches Recht, in ihrem Gäu und Bergland Wein zu kaufen, gehabt zu haben. Der Streit hierüber ward laut des Art. 11 nicht endgiltig beigelegt. Dies geschah erst durch die citirte Handfeste, laut welcher dieses Recht auf die Zeit zwischen Michaels- und Kathareintag beschränkt wurde.

Der Art. 13 bietet, abgesehen von seinem sonstigen interessanten Inhalt, einen beachtenswerthen Beleg für den darin als allgemein vorausgesetzten Gebrauch der Stadt- (und Markt-) Bücher in Steiermark.

Die im 15. Art. erwähnte Maut- und Zollfreiheit eines todten Juden war bereits im Judenprivilegium H. Friedrich's vom J. 1144 §. 13 ausgesprochen; s. Stobbe, Juden in Deutschland, S. 218 und 299. (Der von Meiller im Archiv f. Kde. öst. Gqu. X, 146 fg. mitgetheilte Text dieses Privilegiums bezeichnet die Erpressung einer Mautgebühr für einen Judenleichnam als „reraub", womit Art. 222 des steierm. Landrechtes verglichen werden mag.)

Im 19. Art. „Rawchs gefill" bedeutet Pelzwerk.

2.

Murau war, wie bereits erwähnt, mit den Rechten der Stadt Judenburg bewidmet worden und hat auch nicht unterlassen, von diesen Rechten nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Noch im J. 1539 erwirkte sich die Stadt durch ihre Abgeordneten, den Rathsbürger Christof Unger und den Stadtschreiber Thomas Durnthaler, ein Transsumt der Judenburger Rechte und Privilegien, beziehungsweise ein Vidimus des von K. Ferdinand am 17. September 1531 der Stadt Judenburg ertheilten ausführlichen Confirmation ihrer Rechte und Freiheiten, welches noch im Murauer Stadtarchive bewahrt wird. Darin findet sich auch die Urkunde des H. Friedrich's des Jüngeren von St. Margreth 1433, laut welcher jährlich an St. Petri Stuhlfeier Rath und Gemeinde einen Richter wählen sollen, wie von Alter Herkommen ist, und die Gemeinde

[2]) Ich verdanke letztere Mittheilung Herrn Bibliotheksscriptor Dr. Hörman, der mir weiter noch sagte, daß „prem" für Pelzwerk, besonders vom Hochwild, „har" aber für Schaf- und Bocksharre vulgär gebräuchlich sei.

aus den zwölf Geschworenen des Rathes und aus den Sechsern der Gemeinde je zwei ausscheiden möge, an deren Stelle sodann die zwölf Geschworenen des Rathes Andere aus der Gemeinde setzen sollen. Obwohl die Richter- und Rathswahlen in Murau in das vorliegende Stadtbuch nicht eingetragen wurden und mir auch anderweitig nicht bekannt geworden sind, so läßt dieses Stadtbuch doch deutlich genug ersehen, daß in Murau wie in Judenburg — und wohl so ziemlich in allen steirischen Städten — dieselbe Stadtverfassung bestand und somit auch jene Wahlen stattgefunden haben. Auf Bl. 204b stehen die Eidesformeln für Richter, Rath, Sechser und Bürger, von denen ich die der Rathsgeschwornen und die der Sechser hier mittheile. Erstere lautet: „Ainer vom rat sol sweren, das er des rats gehaim welle verswaigen vnd dem richter vnd rat zum rechten, auch in ander stat notdurfft nicht sawmig vnd gehorsam sein welle, und ainem yeden, es sey im rat oder pey dem rechten rathen und reden das götleych recht so vil, vnd ainer das versteet, dem armen als dem reichen, vnd darinne kain freundschaft veintschaft niet noch gab nicht ansehen, sunder die götleich gerechtikait."

Man sieht hieraus, daß die Räthe nicht nur Berather, sondern auch Rechtsfinder waren, sowie — nebenbei bemerkt — der Richter Vorsitzender im Gericht und im Rath war. — Der Sechser — auch Geschworener des Rathes — soll schwören: „Das er ainer gemain vnd gemainer stat welle getrewlich dienen vnd auch gemainer stat ere vnd nutz fördern vnd darinne nach seinem pesten vermugen verholfen sein vngeuerlich; vnd won man in in der stat notdurft hin vordert, dar inn well er nicht sawmig sunder getrewlich vnd fürderlich gehorsam tun vngeuerlich."

Als Stadtrichter kommen vor: Jörg Fulgaden, im J. 1424; Caspar vom Stain, 1428; Andre Ebersprucker, Chunrat Hamersmit, 1439; Caspar Walich, 1473 und 1477; Hanns (?) Popplär, 1484; Kurtz Lienhart Fleischker, 1492; Hanns Hirsch, 1494; Peter Hewß, 1496, 1497, 1501; Florian Leberer, 1498; Hanns Trapp 1499; Hanns Lachkern, 1522 (?), 1538. — Aus den Richterrechnungen ließen sich vielleicht noch einige Stadtrichter nachweisen.

Bezüglich des Bestandes anderer Stadtämter findet sich nur zerstreut hie und da eine Notiz, wie z. B. betreffs der Niederlage auf Bl. 48: „Phinztag vor Reminiscere 1520 ist die niderlag gemainer statt Murau eingeantwurt und beuolhen worden Sevastian Steyrer, vnd hat zw porigschafft seinen hausbrief lautundt vmb sein haws vnd hofstat in der stat lad eingelegt." — Dieser Eintrag ist besonders beachtenswerth als ein Beleg der Bestellung

von Sicherheit betreffs der Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Versatz des Hausbriefes. (S. m. Aufsatz über Verpfändung der Haus- und Grundbriefe, in Ztschft. f. deutsches Recht, XII 37 fg.) — Auf Bl. 49 steht: „Die niderleg ist heut eingeantwort worden Lienharten Prixen, vnd hat zw porigen gesetzt Jörgen Schneider u. a. Pfinztag vor Lätare 1521"; — auf Bl. 50 die Notiz, daß dem Hanns Lachkern, Stadt- und Landrichter, die Niederlage ohne alle Bürgschaft übertragen worden sei. — Auf Bl. 6 wird in einem Taiding aus dem J. 1461 eines Stadtschreibers gedacht.

3.

Einen verhältnißmäßig großen Raum des Buches nehmen Einträge über Handlungen des Richters und Rathes ein. Der doppelten Function des Rathes als berathendem Körper und als Gericht entsprechend, kann man diese Einträge in solche über Rathshandlungen und in solche über Gerichtshandlungen unterscheiden. Unter den Rathshandlungen sind wohl die wichtigsten die Rathswillküren und Satzungen, die „Rathschläge" über mannigfache Gemeindeangelegenheiten, welche deshalb hier in chronologischer Folge mitgetheilt werden sollen.

Die älteste vorhandene Aufzeichnung dieser Art ist auf Bl. 1[a] aus der Zeit des Stadtrichters Caspar vom Stain, also um 1428, und lautet im Wesentlichen: „Es ist vor meim herrn Ulrich von Liechtenstain vnd von dem rat erfunden worden, daß niemand ain maß auf den tisch sol setzen, die nicht mit der stat marke gezeichnet ist, bei strafe von 72 Den." Sodann fand ich erst aus der Zeit des Caspar Walich, also aus den J. 1473 oder 1477 weitere Rathschläge. Laut des einen vom J. 1473 auf Bl. 5[b] sollte Niemand zwischen Georgi und Michaeli den bürgerlichen Zaun aufbrechen oder „entgentzen". Diesem folgt unmittelbar: Kein Bürger soll mehr als drei Stück („Haubt") Vieh in die Gemain der Stadt „kern" und von jedem Stück 16 Den. zahlen, für ein Roß 32 Den. Ferner finden sich weiter vorne, nämlich auf Bl. 3[b] unter Caspar Walich folgende Beschlüsse eingetragen: Auswärtige Krämer dürfen nur am Dienstag und Freitag feil haben und zwar (jeder) nur an einem Wochentag. — Ein Burger soll, wenn er Güter in der Stadt gelegen, veräußern will, diese zuvörderst wieder an Bürger veräußern; wollte aber kein Bürger dieselben kaufen, dann mag er sie wem immer geben. — Kein „Inwendiger" soll jährlich mehr als zwanzig Stämme Brennholz schlagen; Zimmerholz mag er schlagen nach Bedarf. — Auf Bl. 202[b] stehen folgende Rathsschlüsse vom Jahre 1477: „Es ist fürgenommen ... worden das

ain yeder statrichter ze M. hinfür sol raittung tun vier wochen nach weynachten vnd die stewr in derselben zeit inpringen vnd das gelt antwurten der stat, das es ingelegt werd in der stat lad, bey ainem val, den meines herrn genad auffsetzen wirdet." Ferner: „Item es ist auch fürgenommen von der kalten wegen bey den prunnen, die schull all ab sein und naher tan werden." Weiters: „Item von der pekchen wegen das sy alle Eritag am Eritagmarkt vnd alle Freytag im Freytagmarkt schullen vail haben bei der pueß vnd die mütelpekchen." Endlich: „Item von der sammer wegen, die schullen inn der stat nicht samen, sunder nur in der kirchen, vnd wil das meins herren gnad mit den priestern selbs abreden." Diese „sammer" sind offenbar geistliche Geldsammler: dagegen ist mir der Sinn von „kalten" und „mütelpekchen" zweifelhaft. — Unter dem Stadtrichter Popplär wurde am St. Gregortage 1484 vom Rath und der Gemeinde „fürgenommen", „daß wo die Feuerschauer unbillig Feuerstätten finden" und diese in drei tagen nicht gewendet würden, 4 Schilling Den. zu Buße der Stadt, 60 Den. dem Richter und 12 Den. dem Boten entrichtet werden sollten. — Auf Bl. 9^b findet sich folgender Eintrag vom Eritag Reminiscere 1486: „Herrschaft richter rat sechser vnd die gemein, auch von der landschafft aus den pfarren, haben die mass des getraides besichtigt vnd daraus eine fürgenommen vnd der massstein darnach gemacht ist vnd sol also gemessen werden vnd bleiben in ewige Zeit. Item von erst der waiz sol gestrichen sein. Item der rogken sol auch gestrichen sein vnd wie von alter herkomen ist. Item die gerste sol das ain halbschaf gestrichen sein vnd das ander gehäuffent. Item der haffer sol an paiden halbschaffen gehäuffen sein. Item arbais vnd ponn sol ein halbschaf gehäuffen sein, das ander gestrichen, inmassen wie die gersten. Item greis magen haniff sullen nach dem sechter gehauffent sein. Item ein sechter salcz sol gehauffent sein. Item acht sechter sullen geen an ain maß vnd wie man den obuerschriben traib nach dem maß mißt, also sol der sechter auch gemessen werden. Item die rechten maßschaff sullen getzeichnet sein mit dem großen M in poden vnd mit drein klainen m daneben auch am poden inwendig. Dabei sind gewesen" (folgen Namen). — Aus dem J. 1489 steht auf Bl. 20^b Folgendes: „Zu wissen, das durch rat vnd gemain mit gunst des herrn Marquartn von Krälowitz königl. Mt. hauptman vnd renntmaister in Kärnthen vnd Obersteiermarch ꝛc. auch des herrn Niclas v. Liechtenstain fürgenomen ist worden, wann man die statsteuer alle jar nach gewonhait der stat anlegt vor Weinachtn, bei welchem richter desselben jars (das) beschicht, so sol darnach der künftig richter, der do zum Weinachten erwelt vnd gesetzt wird, die bemelte steuer ein-

bringen vnd der ſtat verraiten vnd ſoll alſo füran gehalten werden." — „Item ain ieder richter ſol den hoffczins zu S. Gilgentag einbringen vnd der herrſchafft verraiten."

Der nachſtehende Beſchluß findet ſich auf Bl. 185[b] unter Kurtz Lienhart Fleiſchker eingetragen: „Es iſt durch richter und rat erfunden vnd fürgenomen, wer der ſtat inſigel begert zw gebrawchen an ainen brieff, es ſey zw was notturften man das bedürffen wurd, der ſol auf die ſtat geben 6 ſchilling den. vnd dem richter 60 den. vnd den burgern ſo dar zue genomen vnd genutzt werden zwai viertl wein. Vnd was man damit ſigelt, das ſol geſchriben werden in das ſtatpuech, vnd zur zewgknuß dy lewt, die dar zue genomen werden. Vnd iſt beſchehen an Mittichen vor Oculi in der vaſten im 92°." — Die Stadt hatte, wie bereits früher angeführt wurde, im J. 1491 von K. Friedrich ein Siegel erhalten.

Unter Hanns Hirſch d. d. Freit. n. Dorothea 1494 auf Bl. 8[b] ſteht der Beſchluß, daß zehn Unſchlittkerzen ein Pfund ſchwer ſein ſollen, bei Buße von 72 Den.

Auf Bl. 190—192[a] ſteht die folgende unter dem Stadtrichter Florian Leder im J. 1498 durch Richter, Rath und Gemeinde beſchloſſene und von Niklas v. Liechtenſtein und deſſen Söhnen Achatz und Kriſtof beſtätigte Ordnung des Salzkaufes:

1. Von erſt ſol alles ſaltz, das von den burgern oder geſten zu der ſtat gefürt wird, vnd das man verkhauffen wil, zuerſt vnd füran zu ewigen zeiten in den hummel gegeben werden vnd widerumb daraus verkaufen (!) in maß hernach volget: alſo das der huml in ein yedes haws geen ſol, davon doch vnſern gn. herrn ſtewr mit andern hewſern gegeben wirdet vnd im purkfrid gelegenn iſt. Vnd wenn der humel rechtlich daran kumbt, ſo mag dann ainer VIII ſam ſalcz in ſein haws kaufen ains malſs vnd nit mer. Ob er aber der VIII ſam ſalcz nicht aller bedörfft oder haben wolt oder nicht vermocht zu khauffenn, ſo mag er nemen ain zwen oder drey ſam oder wie viel in verluſt, oder er mag es gar furgenn laſſenn das ſalcz. Vnd ob ainer die huml für lat geen vnd die nit khaufft vnd dann ſeinem nachſten nachtpawrn eingelegt war, ſo iſt man im dann bitsmals die huml nicht mer ſchuldig ze geben, wann ſy nur für ſich vnd nicht hinder ſich geen ſol; vncz̄t der huml widerumb rechtlich an in kumbt, ſo mag er aber VIII ſam oder mynner khauffen, wie in verluſſt. Vnd alſo wirt der huml alcz̄eit vmb hyn geen von aim haws in das ander vnd die weil ſol khainer vor den andern ſalcz verkhauffen, vncz̄t der huml des ausgangs rechtlich an in kumbt, vnd ſol daſſelb ſalcz inn behalten vnd nicht verchauffenn, vncz̄t der ausgang des humls widerumb rechtlich an in kumbt.

Bl. 185[b] findet sich die Notiz, daß K. Friedrich im J. 1491 der Stadt ein Siegel verliehen habe (s. Muchar, Gesch. VIII, 169);

Bl. 180[b] die Notiz: „Ze wissen, daß in der prunst, als der Freitagmarkt abprunnen, gmainer stat zu Murau freybrieff vnd andre prieflich vrkhund verbrunnen sein; darunter auch der freybrieff, vmb den jahrmarkht zu st. Leonhartstag erlanngt, vndergangen vnd verprunnen ist. Vnd ist soliche prunst beschechen im 149[2] jahr an sand Florians tag." — Nicht untergegangen in jenem Brande war das noch gut erhaltene und im Stadtarchive aufbewahrte merkwürdige Privilegium vom J. 1298 (nicht wie bei Muchar und anderwärts angegeben wird, von 1278), wodurch Otto v. Liechtenstein dem Markte und den Bürgern zu Murau alle Rechte der Judenburger überhaupt und einzelne besonders angeführte verlieh. — Jener Brand, durch den die Stadt sehr stark gelitten, hatte manche landesfürstliche Gunst für dieselbe zur Folge. Erwähnt wird auf

Bl. 197[a] ein in der Stadt Lad befindliches königliches Comissum betreffs der 1492 wieder gebauten Mautbrücke über die Mur und der der Stadt zugewiesenen Mauteinhebung.

An diese landesherrlichen Erlässe reiht sich an auf

Bl. 7[a] die Zuschrift der Verordneten der Städte und Märkte im Lande Steier, so ietzt auf Mont. n. u. l. Frauen tag natiuit. zu Graz, versammelt waren", des Inhaltes, daß die Murauer auf die vom Lande geforderte Heimsteuer u. s. w. der königl. Schwester und der königl. Tochter an den Graz'er Bürgermeister Hanns Fröhlich fünfzig Pfund bis nächstkommenden St. Katarinatag zahlen sollen, widrigens sie auf den Märkten im Lande u. a. nicht für Bürger, sondern für Gäste gehalten werden würden. Graz Mont. vor Lamperti (14)99.

In diesen Zusammenhang dürfte auch die Aufzeichnung über eine Einung der sämmtlichen Städte und Märkte des Landes über Handel und Gewerbe u. a. passen, welche merkwürdigerweise bisher ganz unbekannt geblieben zu sein scheint, und m. E. die älteste ihrer Art ist. Sie steht auf Bl. 205[b] und 206, ist aber leider nur unvollständig erhalten, da der unterste Theil des 206. Blattes, welcher, wie vielleicht auch ein weiteres nun nicht mehr vorhandenes Blatt Stücke davon enthielt, weggerissen oder weggeschnitten ist. Diese Einung dürfte m. E. zwischen 1433 und 1439 entstanden und vermuthlich bald nach ihrer Entstehung in das Stadtbuch eingetragen worden sein. Ich lasse die in verschiedenen Beziehungen interessante Aufzeichnung ihrem ganzen Wortlaute nach hier folgen. Sie lautet:

„Hienach sint vermerkcht etleich artikel vnd brechen, darauf (?) sich gemainkchlich all stet vnd merkcht des lanndes Steir vnderred vnd sich mit iren trewn verwilligt haben durich gemains mucz willen vleissikleich nach allem irem vermugen (sich) zw erweisen vnd ze halden, als hernach geschriben stet:

1. Item von erst der maut wegen in Oesterreich ist der stet vnd merkcht gemainkchleich in dem Fürstentumb Steir rat vnd mainung, das man zwen aus vns zw vnserm gnädigen herrn herczog Fridreich dem jüngärn senden scholl mit vidimus Furstenfelder freybrieffen vnd mit andern brieffen, vnd da sein gnad bitten, das er vns gnadigleich gen herczog Albrechten beholffen sey, das wir von unsern alten rechten vnd gewonhaiten nicht gedrungen werden.

2. Von der samer wegen:

Dye samer schulen all ir chauffmanschafft haben in steten vnd in merkchten, vnd was sew fürent, darumb schullen sew kuntschaft verpetschaft zedel han vnd bringen, wo oder von wem sy solich gut kaufft habnt. Vnd wo sew on solich kuntschafft begriffen werdent, so schol man in den solich gut, so sy füerent, zw vnsers gn. herrn des herczog handen nemen.

3. Von der Bair vnd ander fuerer wegen.

Das all Bair vnd ander fuerer auch verschriben kuntschaft verpetschaft zedel bringen sullen, wem sew ir guet, es sey tuech eysen salcz, oder welicherlay das sey, in steten oder in merkchten verchauffen vnd wo oder von wem sy ir wein chawst habent daselbs. Vnd so sew solich kuntschaft nicht habnt, so schol man in dy wein nemen zw des herczogen handen.

4. Auch schullen vnd wellen wir nach allen vnserm vermugen versuechen, so wir ze nägst für vnsers gnädigen herrn gnad chomen oder dahin senden, vngewondleich wegstrazz vnd die lagelwein abzenemen.

5. Es schol auch nyemant in allem lannde Steir von chainem furchauffer auff dem gewy chainerlay gut, wein trait viech oder welicherlay daz sey nicht verer furchauffen. Wer das darvber tut, dem wirt man dan solich gut zw vnsers gnadigen bez herczogen hannden nemen.

6. Item ob in steten oder in merkchten ain schedleicher angefallen oder beschriren wurt, von wem das wär, den schol der richter rat vnd gemain daselbs fuberleich beholffen sein, damit der gestrafft vnd vmb solich vntat gepessert wert.

7. Item all hantspillär, die an warer vntat begriffen werdent, die sol ain yedew stat oder markcht selbs mit solichem irem gut, daz man pey jn vindet, damit vberwunden werden, vnd schol nit dem richter peleiben.

käme, hiefür der „gast", d. i. wohl eben Derjenige, dem das Haus gegen Zins überlassen wurde, haften müsse. Diese Beschlüsse stehen auf den Bl. 69ᵇ, 72, 85ᵇ, 86 und 189ᵃ. — Weitere Rathsbeschlüsse fanden sich nicht vor.

4.

Ueber die Wirksamkeit des Stadtgerichtes geben die folgenden Aufzeichnungen Nachricht:

Im Allgemeinen bezieht sich darauf der nachstehende Eintrag vermuthlich aus der Zeit des Stadt- und Bergrichters Kaspar vom Stain, also c. 1428, auf Bl. 3ᵇ: Es ist ... erfunden worden, daß man acht Tage vor unser l. Frauentag und acht Tage darnach, ferner vierzehn Tage vor und nach Weihnacht, Ostern und Pfingsten, deßgleichen am Zwölfboten Abend und Tag und am Quatemberfreitag nicht am Stadtrechte sitzen soll.

Auf Bl. 2ᵃ unmittelbar nach der oben angeführten Notiz über die Anlegung des Stadtbuches steht ein Eintrag, laut welchem Andre des Scherär von Wolfsperg sel. Tochter Anna den Lienhart, des Bürgers Niklas des Spilär sel. Sohn, von dem gegenseitig geleisteten Gelübde (? Verlöbniß oder Gelübde der ehel. Treue) lossagte, da sie einen Mann hat und von diesem nicht geschieden wurde, und Urfehde schwor, „wegen der sanknus durch Herrn Ulrich von Liechtenstein", aus der sie durch Priester und andere ehrbare Leute erbeten worden. Und sie soll aus der Herrschaft und dem Gerichte scheiden und von Murau fern bleiben 32 Meilen weit, widrigens sie „eine vberfürte diern were". Ausgefertigt unter des Stadtrichters und eines Bürgers Siegel, Samstag vor Maximilian 1424. — Weiters wurde angemerkt, daß Lienhart Spilär schwor, mit der genannten Anna nichts mehr zu thun haben zu wollen, widrigens ihn Ulrich von Liechtenstein am Leibe beßern und sein Erbe seinen Geschwistern verfallen sein sollte. — Gleich darauf folgt ein Eintrag, wonach Hanns Fleischakker an dem Newnmarkch und Elss die Urbanin aus der Pölau gelobten, mit einander nichts mehr zu thun haben zu wollen. — Auf der nächstfolgenden Blattseite ist verzeichnet, daß Ulrich Hammerschmid in dem Newnmarcht Ulrich v. Liechtenstein gelobt habe, nicht mehr zu spielen und sein Weib mit Waffen zu schlagen. Ferner steht da die Urfehde des Stephan und des Kunz Riemprech von Mittersil wegen der Gefangenschaft ob Inzicht der Entführung einer Ehefrau und Entwendung von Gut. Bei Bruch der Urfehde sollte Bestrafung eintreten und die Genannten darum in keiner Herrschaft Freiung haben. — Sodann findet sich noch das Gelöbniß des Cristan Caspredl von Schedr, dem Richter und Rath geleistet, daß er fernerhin nur

in Murau Wein kaufen wolle. — Alle diese Einträge fallen vermuthlich in das J. 1424, höchstens die letzten in den Anfang des J. 1425 und sind die ältesten Aufzeichnungen im ganzen Buche. — Auf Bl. 4 findet man eine Urfehde des Heinrich Swert aus Nürnberg vom J. 1428, darunter eine solche des Murauer Bürgers Ulrich Poppel vom J. 1427 und eine vor dem ganzen Rath mit Bürgensetzung. Weiter kommt noch eine „berichtung und ainung" wegen Injurien aus dem J. 1439 vor dem Richter und Bürgern auf Bl. 6 vor und sodann nichts mehr dergleichen bis zum J. 1501 auf Bl. 185, wo eine „Taidigung" zwischen zwei Frauen eingetragen steht, laut welcher die Beleidigerin und ihr Hauswirth sich bei Verfall ihres Vermögens und Leibesstrafe verpflichten, der Beleidigten nie mehr an ihre Treue und Ehre zu gehen.

Auf Bl. 184^{b} steht zwischen Aufzeichnungen aus den J. 1498 und 1501, also wohl aus derselben Zeit, folgender bemerkenswerthe Eintrag: „Es ist mit gericht durch frag vnd vrtail zu recht erkannt worden, wo ainer den andern mit gericht fürnymbt vnd peklagt, es sey vmb was sprüch das geschicht, vnd bey welchem tail sich das vnrecht erfindt, derselb sol dem richter den rechtfacz geben 72 benar, vnd der gerecht tail ist dem richter nichts schuldig. Es mag auch ain richter den vngerechten tail straffen, bey welchem sich das vnrecht erfindet. — Dem gleich, so ainer ainen peklagt in gericht vmb schuld oder vmb annder sach, es sey vmb wen das sey, vnd der sich peklagen läßt, der ist dem richter die klag pueß schuldig ze gebin 12 benar, vnd nit der klager."

Etwas zahlreicher, im Ganzen aber auch nicht häufig sind die vorhandenen Zeugnisse civilgerichtlicher Thätigkeit. Der älteste diesfällige Eintrag vom Mittwoch nach Lätare 1425 steht auf Bl. 2^{b} und besteht in der Beurkundung des Stadtrichters, daß Margreth des Chelner Hausfrau in Gegenwart dreier vom Rath und anderer ehrbarer Leute bekannt habe, dem S. von Hoff zwölf und ein halb Pfund Den. schuldig zu sein. — Unter Kaspar vom Stain, auf Bl. 3^{a} wurden mehrere „Taidinge" wegen strittiger Stände am Kirchtag, wegen Bauführung und wegen Geldschuld ohne genauere Inhaltsangabe angemerkt; ferner auf Bl. 4, unter demselben Stadtrichter, ein Schuld- und Pfandbekenntniß und ein Taiding wegen Geldschuld aus dem J. 1429; — sodann auf Bl. 5 unter A. Eberspruker die Notiz, daß Jorg der Smit und seine Frau aus Neumarkt um alle Zusprüche ihrer Schwester emprosten sind. — Weiter finden sich erst aus den J. 1461 und 1467 auf Bl. 6 zwei unerhebliche Taidinge eingetragen und dann wieder nichts dergleichen bis unter dem Stadtrichter Peter Hewß

im J. 1496 auf Bl. 182a ein Taiding zwischen Andre Stubenvoll und Lienhart Wympacher, Bürger zu Murau, betreffs einer Geldschuld, vermittelt durch Herrn Achaz v. Liechtenstein und mehreren Murauern, bei Buße von hundert Gulden ungar. an die Herrschaft, und auf Bl. 182a der endliche Austrag derselben Angelegenheit und zwischen diesen beiden Einträgen noch ein anderes Taiding, das aber inhaltlich eben so wenig interessant ist, wie die andern hier nur allgemein angedeuteten Taidinge. Auf Bl. 183 steht ein Bekenntniß des Richters und Rathes über die Schlichtung eines Rechtsstreites zwischen ihnen und der Nachbarschaft am Lerchberge bezüglich Holzschlags, Blumgesuchs u. dgl., dat. 1497, Sonnt. nach St. Urban. — Bemerkenswerther ist die dem Wesentlichen nach hier folgende Beurkundung über einen Rechtsstreit zwischen Barbara Wartperger und ihrem Sohne aus einer früheren Ehe, Alex Jägermeister, aus dem J. 1498: „Es ist ze merkchen als Wolfgang Wartperger .. an stat Barbara seiner elichen hausfrawen ... zway recht gefuert vnd klagt hat vmb 300 fl. auf ires .. sel. hauswirts verlassen erib hab vnd guet .. vnd sich in das dritt vnd endthafft recht eingelassen vnd vrtail der behebnuß durch sein vormund an den richter begert ze fragen; das der richter getan vnd seinen vormund des rechtens darumb befragt, der dan sein vrtail darumb ausgesprochen. Vnd als richter weiter an den ring des rechtens gefragt hat, ist erschynnen Alex Jägermeister ... angedingt im rechten, vnd ließ durch seinen redner fürbringen, wie er do stuend als gelter vnd nit als ein erb, vnd hiet von seim vater sel. ein vnuerserten geltschuldbrief, lauttundt auf all sein hab vnd guet vmb 40 pfd. pfg. die er im ze heyratguet ze geben versprochen hiet. Darneben sey im sein vater anders mer schuldig, nach lawt seines registers, darumb er dann vor gericht meldung getan hiet nach abgang seines vater seligen, das dann in gerichtsgedenkbpuech ingeschrieben wär, vnd zug sich des in dasselbig gerichtspuech, vnd begert auch ainer vrtail ze fragen" ... Die Sache wurde aber nicht durch Urtheil entschieden, sondern durch die Rechtsprecher mit andern „gueten lewten", acht Murauer Bürgern, durch Vergleich beigelegt. — Zu erwähnen ist noch der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem gen. Alex Jägermeister und Sebastian Steirer betreffs der Zufuhr von Eisen aus dem J. 1512 auf Bl. 188.

Endlich ist zu bemerken, daß sich, entsprechend dem weiter oben mitgetheilten Raths- und Gerichtsbeschlusse betreffs der Besieglung von Urkunden mit dem im J. 1491 erlangten Stadtsiegel, an verschiedenen Orten im Stadtbuche derartige Besiegelungen beurkundet finden. So gleich im Anschluß an den Eintrag jenes Beschlusses auf Bl. 186:

„Von Erst, versidelt mit der stadt sigill ain reuersal von wegen des aufflags, so man vnserm allergn. . . . kaiser . . gebin haben, das datum lawtt am Freitag s. Blasientag anno 92. Dapey gewesen ist Kurtz Lienhart" u. s. w. — „Aber versidelt ain geschaft vnd stiftbrief Lienharten des N. den er in der stat lad zw behalten geben hat" . . . und folgen hier noch drei solche Einträge; dann auch auf Bl. 188b und 189a aus den Jahren 1526, 1535, 1549, 1551, 1554. Bei allen diesen Vermerken über von der Stadt besiegelte Briefe ist der Inhalt derselben nur ganz kurz angegeben.

Ueberdieß finden sich zerstreut einzelne Notizen über verschiedene Vorkommnisse vor Gericht oder Rath, wie auf Bl. 197a: „Am Freitag vor Max 1513 hat man des Hanns Popplär sigl vnd petschaftring silbrein zerslagen vnd seiner verlassen witiben geantwurt"; — oder Zahlungsbestätigungen u. dgl.

5.

Das Murauer Stadtbuch enthält endlich noch einige Einträge über Rechtsgeschäfte, in denen die Stadt selbst als Partei erscheint; sie sind aber so unbedeutend, daß eine besondere Anführung derselben überflüssig erscheint. Eine Ausnahme hievon dürfte nur bezüglich des die Bl. 192b—195b ausfüllenden Eintrages über Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Herrschaft gerechtfertigt sein, deren auszugsweise Mittheilung unsere Nachrichten über das vorliegende Stadtbuch beschließen mögen.

Im Jahre 1538 am Mittwoch St. Jörgentag forderten die Herren Georg und Otto v. Liechtenstein, an welche nach dem Tode Rudolf's von L., ihres Vaters, Murau gefallen war, die Bürger daselbst zur Huldigung und Eidesleistung auf. Diese, den Stadt- und Landrichter Hanns Lachkern an der Spitze, erwiderten auf diese Aufforderung, daß sie erst dem Herrn Rudolf von L. geschworen hätten und es sich nicht gezieme, Eid über Eid zu thun. Zur Beseitigung dieses Einwandes erklärten die genannten Herren von L. die Murauer ihrer Pflichten und Eide gegen Rudolf von L. los und ledig und wiederholten die Forderung der Eidesleistung. Die Murauer dankten für jene Loszählung von Pflicht und Eid und erklärten sich bereit, den neuen Herren schwören zu wollen; aber diese sollten ihnen vorher zusagen, sie bei ihren alten Freiheiten und Herkommen bleiben zu lassen. Hierüber begehrte die Herrschaft die Vorlage der Stadtprivilegien. Die Bürger entgegneten darauf, sie hätten sich nicht sonderlich vieler geschriebener Privilegien zu berühmen, allein sie hätten „ain alt löblich herkomen ain lange zeit her in gebrauch" und einen Freibrief von einem Herrn Otto von Liechtenstein, durch welchen sie „allermassen

als die von Judenburg befreit und begabt sein", namentlich, daß sie das Recht haben sollen, einen Stadtrichter, Rath und Sechser zu wählen, in der Art, daß sie den Gerichtsverweser des nächstvergangenen Jahres in der Wahl bleiben lassen und zu ihm noch zwei aus dem Rath hinzuwählen sollen, woraus dann die Herren von L. einen zum Richter setzen mögen; ebenso wenn einer aus dem Rath fehlte oder zu verkehren käme, sollten zwei oder drei aus den Sechsern, und wenn einer von diesen abginge, zwei oder drei aus der Gemeinde an dessen Statt gewählt werden, woraus dann die Herren von L. einen in den Rath bez. die Sechser ernennen mögen. Uebrigens hätten sie wegen mancherlei Bedrückungen durch die Herrschaft in neuerer Zeit Beschwerde zu erheben und um Abhilfe zu bitten. Die Herren von L. erklärten hierauf, daß sie die Bürger bei dem Wahlrechte aus Gnaden und vorbehaltlich ihrer Einreden dagegen belassen wollen und verhandelten mit den Bürgern über einzelne Beschwerden derselben. Doch die Verhandlung zog sich, ohne einigermaßen zu einem befriedigenden Abschluß zu gelangen, bis gegen die hereinbrechende Nacht zu und wurde über die Bitte der Bürger auf den nächsten Tag verschoben. Während der Nacht ward von den Murauern eine Beschwerdeschrift verfaßt, welche am nächsten Tage den Herren v. L. vorgelegt wurde. Eingangs derselben beriefen sie sich wieder auf ihr altes gutes Herkommen neben den gemeinen bürgerlichen Freiheiten, bei welchem sie von den Vorfahren der Herren v. L. über hundert Jahre gehandhabt worden seien, wie dies aus dem Originale jenes Ottonischen Privilegiums und aus einem kaiserlichen Schreiben und Befehle, dessen Abschrift sie producirten, ersichtlich sei. Sie konnten übrigens nicht alle ihre Beschwerden schriftlich abfassen und baten die Herren, sie bei ihren alten Rechten und Freiheiten zu belassen und ihre Beschwerden zu bedenken. Insbesondere sollten die Herren gestatten: 1. daß sie die Wahl des Rathes u. s. w. in der angegebenen Art vornehmen dürfen: 2. daß es von der herrschaftlichen Verfügung abkomme, wonach gegen alles Herkommen und zu nachtheiligem Verzug der Stadtrichter in Gegenwart der Herrschaft oder ihres Bevollmächtigten die Rechnung zu legen habe; deßgleichen 3. von der Verfügung, daß der Richter um Stadthäuser (bei deren Veräußerung u. dgl.) nicht ohne der Herren Wissen fertigen solle. Weiters sollten 4. die Herren von der Forderung abstehen, daß die durch jämmerliche Feuersbrünste von den Gebäuden entblößten Hofstätten wieder erbaut und etliche Hofstätten nicht zur Saat angebaut werden sollten, da sie doch Hofzins, Robot und Gehorsam davon thun müßten; ebenso 5. von dem Verbote, Bürger, welche sich in der Stadt nicht ernähren könnten, ohne Consens der Herr-

schaft nach auswärts zu urlauben, wie dies in allen Städten nicht nur im deutschen Reiche, sondern auch bei andern Nationen Gebrauch und Recht wäre. Punkt 6 enthält eine nicht ganz deutliche Beschwerde gegen eine das Aufschreiben der Robot, welche gemeine Stadt leistet, durch den Stadtschreiber betreffende Norm vom J. 1537; Punkt 7 die Beschwerde gegen das Verbot, ohne Consens der Herrschaft Häuser oder Grundstücke in der Stadt zu verkaufen, da bei der eingetretenen Verminderung der Stadtbewohner nicht thunlich sei, sich einen Käufer auszuwählen und die Herrschaft ohnehin das Recht hat, einen untauglichen oder ihr nicht gefälligen Käufer abzuweisen. Weitere Beschwerden bezogen sich 8. auf das als gegen alle bürgerliche Freiheit und altes Herkommen laufend bezeichnete Verbot, Bürgersöhne oder Töchter in andere Städte oder Orte heiraten zu lassen, ein Recht, mit welchem sie wie andere Städte und namentlich wie Judenburg begabt wären; weiters 9. auf die Forderung, daß Bürger, welche ihrer Erhaltung und Geschäfte halber aus der Stadt müßten, wegen Verhören u. dgl. Gerichtsverhandlungen in Murau bleiben sollten, da sie oft an einem Tage oder auf einem Markte mehr verdienen könnten, als sonst vielleicht im ganzen Jahre. Ein solches Verfahren würde 10. zur Leibeigenschaft hinführen und wäre ernstlich zu besorgen, daß die umliegenden Städte und Märkte die Murauer gar nicht mehr für Bürger achten und ihnen die Handelsrechte und Freiheiten streitig machen, hiedurch aber wohlhabende Leute gewiß abgehalten würden, nach Murau zu ziehen. Endlich mögen sie die Herren v. L. 11. nicht blos aus Gnaden, sondern aus Billigkeit bei den altherkömmlichen Wahlrechten und 12. die bürgerlichen Händel in erster Instanz vor dem Stadtgerichte belassen. — Zum Schluß bitten sie die Herren, zu berücksichtigen, daß sie binnen kurzer Zeit durch zwei Feuersbrünste in großes Verderben gerathen seien, so daß die Anzahl der Bürger um fünfzig vermindert worden und auch die Mehrzahl der noch vorhandenen zu Grunde gerichtet wäre und „nicht mehr ergrünen oder aufwachsen möge"; daß aller bürgerliche Handel und Gewerbe in der Stadt ganz abnehme und darniederliege — „ob es von Gott oder Menschen kommt können wir nit iudiciren", und daß sie dennoch alle Herrenforderungen, wie Steuer, Robot, Hofzins und Gehorsam auch in anderer Weise stets geleistet haben, als ob die Stadt völlig besetzt wäre und keine Noth erlitten hätte. Wollten die Herren sie bei den alten Rechten lassen, so würden sie „alle gebürliche Gehorsam ungespart Leibs und Guts bei Tag und Nacht nicht unterlassen" ... Hierauf zogen die Herren v. L. diese Beschwerdeschrift in Erwägung und ließen durch den Edlen Vesten Cristof Welzer von Oberwölz artikelweise die Erledigung der ein-

zelnen Beschwerdepunkte den Murauern eröffnen. Alles wurde bewilligt, was diese erbeten und sodann die Bürger beeidet. Nun nahm die Bürgerschaft sogleich die Rathswahl im Pfarrhofe vor, deren Bestätigung aber von den Herren unter dem Vorgeben verschoben wurde, die Wahl habe nicht dem Herkommen gemäß zu Weihnachten stattgefunden; doch wurden inzwischen der alte Rath und die Sechser bestätigt und beeidet und hiemit der Zwist zwischen Herrschaft und Bürgerschaft vorläufig beigelegt.

Dem oben besprochenen Stadtbuche steht unter den im Murauer Archive verwahrten Stadtbüchern dem Alter nach am nächsten ein Gerichtshändel-Buch mit Einträgen aus den Jahren 1514 bis 1646. Weiters fand ich dort ein Stadtbuch vom Jahre 1565; eines von 1602—1604; eines von 1619 und noch mehrere aus späterer Zeit. Zu einer genaueren Durchsicht derselben fehlte mir die nöthige Muße und ich begnügte mich vorläufig mit einigen Aufzeichnungen aus dem v. J. 1514, von denen ich hier nachstehende mittheile.

Das bezeichnete Buch bildet einen in rothes Leder gebundenen Folioband von 188 Blättern, von denen aber mehr als die Hälfte unbeschrieben ist. Auf S. 1 oben steht: „Als man geschrieben hat von Cristi gepurde tausent fünffhundert vnd im vierzehenndten jar, ist durch richter vnd rate aufgericht worden das gerichtshändlpuech, darin die gerichtshändl geschriben (werden sollen) vnd (soll das) von ainem richter zum andern geantwurt vnd dem richter vnd statschreiber ir gerechtigkait davon geben werden. Auch wer burgerrecht pestet bey ainem yeden richter sol auch in das puech eingeschrieben werden." — Demgemäß enthält das Buch zahlreiche Einträge von Bürgerrechtserwerbungen (Taxe 60 Denar oder andere Beträge; bei solchen, welche Bürgerstöchter oder Witwen heirateten, nichts), und v. Jahre 1555—1625 fast nur solche; weiters findet man darin mannigfache Gerichtshändel: Verhandlungen über Injurien, Zahlungsversprechen vor Gericht unter Zusicherung der Nichtveräußerung des als Pfand bezeichneten schuldnerischen Vermögens und Gestattung der richterlichen Zwangsbetreibung ohne Klage; — viele „Meldungen" von Forderungen auf Hab' und Gut der Schuldner (wohl entsprechend dem: Pfand für Gericht tragen im Landrecht), Verpfändungen beweglicher Sachen ohne körperliche Besitzübertragung, Einantwortung bez. Ansatz auf liegende Güter mittelst Spanübergabe; — ein Dingnuß (Berufung) vom Murauer Stadtgericht an das Kammergericht der n. ö. Lande, u. a. namentlich auch Verlassenschaftsabhandlungen. — Ueberdies findet man darin auch einige Satzungen; wie z. B. auf den letzten Blättern

eine Metzgerordnung vom J. 1531 und eine Bäckerordnung vom selben Jahre, beide ohne Bedeutung; weiter voran eine Feuerordnung, vermuthlich nach dem im Stadtbuche kurz vor der Feuerordnung erwähnten Stadtbrande von 1532 beschlossen, woraus ich nur die Verfügung notirt habe, daß Derjenige, in dessen Haus Feuer auskommt und Alle, die davon wissen, dies öffentlich verkündigen und Alle, die über drei Häuser weit vom brennenden Hause wohnen, löschen helfen sollen.

Zum Schlusse dieser Mittheilungen lasse ich eine auf Bl. 2 des Buches befindliche Ordnung des Brotverkaufes ihrem ganzen Inhalte nach hier folgen. Sie lautet:

„Am Suntag nach s. Blasytag im XIII. jar ist vor gericht durch das frumb erberg hanndtwerich der semelpeckchen zw Muraw mit namen Hanns Lengawer (folgen noch andere Namen) vndt dem ganzen handtwerich ain ordnung des protsaylhabens fürgenomen worden, wie es füran damit gehalten werden sol, also vnd der maynung, das sew ain prothuetter sullen haben, der in allen sol sayl haben in den füllten an der mauttstat, darinne sy die prottisch zuegericht haben. Vnd der prothuetter sol den peckhen glubt sein, der in das prot sayll hat. Vnd das prot sol all wochen in den prottischen vbersetzt werden also, das nit für vnd für das prot aines peckchen an ainer stat sol ligen, vnd sol der abwexl all wochn geschehn vnd ain yeder pekch dem prothuetter ain wochen die speis vnd sein lan geben; vnd wan die wochen aus ist so sol er zw ainem andern peckchen geen, der im di speys dieselbig wochen gibt. Also sol es für vnd für gehalten werden in der ordnung. Vnd der huetter des prots sol nyemant sagen, wes des oder dieses prott sey, sunder das ainer khauft, welich prot im gefiellt; aber der herrschaft gen hoff oder dem statrichter mag er es wol ansagen, wes des oder des prot sey, wo er darumb gefragt wurde. — Item wo ain pekch ainem prottpoten anzaiget: auf dem prottisch vindts dw mein prot, vnd wo solichs beschäch vnd ausfindig wurd, das ain pekch solichs thät, der wer dem gericht zw peen verfallen 72 den. Item vnd wo sich begäb, das ain protpot forbert aines peckchen prot, es wär welches peckhen das wär, vnd der benent wurd, vnd pegert desselben prots, so ist der prothueter nit schuldig, das er im desselben peckchen prot geb, sunder er mag ym sagen: nym welichs dir geuellt. Tät er das nit vnd gäb im desselben prots, so ist er fällig dem gericht 72 den. Aber er mag sprechen: wildu des peckhen prot haben, so gee zu jm darumb in sein haws. Item dem ieczigen prothueter, dem Valtein, ist zuegesagt im winter so es kalt ist, so sol im ain pekch die wochen vnd er bei im in der speis ist khol geben zu gluet, dapey er sich mag wermen, vnd

mag im ain alten pelcz oder rockh leichen, den er mag antragen zu dem vail haben."

Obenstehende Betrachtungen der Murauer Stadtbücher lassen entnehmen, daß in Murau gleichzeitig mehrere Stadtbücher neben einander bestanden, in welche ohne genauere Sonderung nach Gegenständen oder nach einem andern Theilungsgrunde die mannigfaltigsten Einträge wirr durcheinander erfolgten. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß außer den Aufzeichnungen in den Stadtbüchern noch protokollarische u. a. Einträge vorhanden gewesen sein müssen, wie z. B. über die Rath- und Richterwahlen und die Wahlen der sonstigen Functionäre in der Stadt, womit in andern steirischen Stadt- und Marktbüchern die Aufzeichnungen des betreffenden Verwaltungsjahres sachgemäß beginnen. Manches hievon dürfte sich vielleicht in dem ebenerdigen kellerartigen Locale des Murauer Gemeinderathhauses finden lassen, in welches — wie mir scheint ziemlich raschem Untergange preisgegeben — weitaus der größte Theil der älteren städtischen Acten und Schriftstücke verbannt ist. Sollte es der Murauer Stadtvertretung nicht zweckmäßiger erscheinen, wenigstens diese Archivalien, welche einen s. g. praktischen Werth durchaus nicht besitzen, nach dem löblichen Vorgange vieler steirischer Städte dem Landesarchiv zu überlassen?

Graz, im Juni 1875.

Inhalt.

P. Weis: Handschriftenverzeichniß der Stiftsbibliothek zu Reun . . . 1
Wolf: Ein Handbillet Kaiser Joseph's II. 143
Bischoff: Ueber Murauer Stadtbücher 157

Register.

zu Seite 143—180.

Adelsberg 144.
Albrecht, Herzog 161.
Artikel der steir. Städte u. Märkte 160, fg.
Ausbitten aus Strafe 172.

Bauern, Handel der 163.
Beschwerden, der Murauer 175 fg.
Bischoflak, Clarissenkloster 153.
Bisthümer 154.
Briefe (Urkunden) siegeln 169.
Brotkauf, s. Ordnung.
Bücher, mautfrei 162.
Bürgerrecht 178.

Cameralgüter 154.
Caspredl Cristof v. Schedr 172.
Chelner Margret 173.
Churßner (Kürschner) 163.

Dominicalgründe 155.
Dotationsgeschäft, geistl. 151.
Durnthaler Thomas, Murauer Stadtschreiber 165.

Ebersdruker Andr, Murauer Stadtrichter 166, 173.
Edelmann, Handel des 163.
Eidesformel, für Richter, Rath u. A. 166.
Exjesuitengüter 154.

Feuersbrunst zu Murau 160, 177.
Feuerschauer 168.
Fleischakker Hanns 172.
Fleischker, Kurz Lienhart, Murauer Stadtrichter 166, 169.
Freizügigkeit der Murauer 176, 177.
Friedrich III. K. 159 fg.
Friedrich d. Jüngere, Herzog 161.
Fröhlich Hanns, Grazer Bürgermster 160.
Fürkauf 161, 163.
Fürstenfeld, Freibrief 161.
Fulgaden Jörg, Stadtrichter in Murau 158, 166.

Gast (Fremder) 163, 172.
Gelöbnisse 172.
Getreidemaß 168.
Gericht, Murauer 172 fg. Gerichtsgedenkbuch 174; Gerichtshändel 178.
Görz, Erzbisthum 154.
Gradiska 154.
Graz 162, 163; Arbeitshaus 148, 153; Armenhaus 146 fg.; Armeninstitut 151; Buchhaltereien 150; Bürgermeister 160; Bürgerspital 150; Damenspital 149; Erzbischof 151, 154; Exjesuitenkirche 151; Freythöfe 150; Gebärhaus 148, 150, 153; Geidorfer Kaserne 147;

Generalseminar 151; Kammerhaus 150; Karlau 153; Klöster 153; der barmherz. Brüder 149; der Carmeliter, Augustiner, Capuciner 151; der Dominikanerinen 148; Elisabethinerinen 149; Landhaus 150; Münzamt 150; Normalschulen 150, 153; Pfarren 153; Schloßberg 151 fg.; Siebenuhrläuten 152; Spitäler 150; Versorgungshaus 150; Vicedomamt 150; Waisenhaus 148, 150; Zuchthaus 147, 149.

Hall, Damenstift 149.
Hamersmit Conrad 166; Ulrich 172.
Handel mit Tuch, Eisen, Salz u. A. 161, 162.
Handwerker 162, 163.
„Hantspiller" 161, 164.
„Harslacht" 162, 164.
Hartperg 163.
Hausbrief 166.
Heiratsfreiheit der Murauer 177.
Hirsch Hanns, Murauer Stadtrichter 166, 169.
Hochzeit 162.
Hofstätten, öde zu Murau 176
Hofzins 169.
Holzschlagsrecht 167.
„Humel" 169 fg.

Jägermeister Alex 174.
Idria, Bergbau das. 146.
Juden 162; todte J. mautfrei 162.
Judenburg, Rechte v. 160, 165, 176; Oekonomiecommission das. 146; Stadtbuch 157; s. a. Lorber.

„Kalten" 168.
Kastenbrunn 171.
Kärnthen 144.
Khevenhüller, Graf Joh. Franz Ant. 143.
Kindelmus 162.
Klagenfurt, Waisenhaus das. 144; Straße v. Kl. nach Marburg 144.
Kleiderordnung 162.
Krain 144; Cistercienserkloster das. 153.
Kralowitz Marquart v. 168.
Krämer 162, 167.
Lachkern Hanns, Murauer Stadtrichter 166, 167.
Lagelwein 161, 164.
Laibach 144; Bischof v. 154; Exjesuitenkirche 145; Kloster, das Augustiner 145; Clarisser 144; Franziskaner 145; Moräste 144; Versorgungshaus 145; Weintazpacht 155; Zuchthaus 145.
Lavant, Bischof v. 154.
Lederer Florian, Murauer Stadtrichter 166.
Lederer 163.
Leoben 144.
Liechtenstein, Achaz v. 174; Georg u. Otto 175; Niklas 168; Otto 160; Rudolf 175; Ulrich 167, 172.
Lodenweber 163.
Lorber Georg, Stadtschreiber zu Judenburg 157.

Mährenberg, Kloster 146.
Marburg 144, 146.
Märkte, s. Städte.
Maßstein 168.
Maut 160, 161, 162, 164, 165.
Metzgerordnung, Murauer 179.
Mitterfil Stephan u. Kunz Niemprech v. 172.
Münze 163.
„Mütelpelchen" 168.
Murau, Stadtbücher 157 fg.; Recht wie Judenburg 160, 165; siehe auch: Beschwerden, Briefe, Eidesformel, Feuersbrunst, Feuerschauer, Freizügigkeit, Gericht, Heiratsfreiheit, Kalten, Kastenbrunn, Maut, Niederlage, Ordnung, Privilegien, Rechtsgeschäfte, Rath u. Richter, Rathschlag, Stadtämter, Stadtschreiber, Stadtrichter, Stadtbücher, Stadtgüter, Urfehde.

Neumarkt 173; H. Fleischakker an dem Newnmarkch 172.
Niederlage 166, 167.
Nürnberg, H. Swert aus 173.

Ordnung des Brotkaufes 179; des Salzkaufes 169 fg. s. auch Kleider- u. Metzgerordnung.

Pettau 146.
Pölau 172.
Popel Ulrich aus Murau 173.
Popplär Hanns, Murauer Stadtrichter 166, 168, 175.
„Prem" (Verbrämung) 162, 164.
Prewald 144.
Priester, Handel derf. 163.
Privilegien 159 v. K. Friedr. (1445) 163; (1433) 165; v. H. Ernst (1418) 163; von K. Ferdinand 165.
Prix Lienhart aus Murau 167.
„Pueß" (Buße) 173.

Radkersburg 162, 163, 165.
Rath u. Richter zu Murau, Geschäfte desselben 167 fg.; 176, 178; Rathschlag 167, 171; Wahl desf. 165 fg. 176.
„Rawchs gefill" (Pelzwerk) 163, 165.
Rechtsgeschäfte 175.
Richter, f. Rath; R. Rechnung 158; 168, 176; f. a. Stadtrichter.
Riemprech, Stephan u. Kunz 175.
Robot 171.

Salz, f. Ordnung.
„Samer" 161t 164.
St. Lambrecht 154.
Schädliche Leute 161.
Schedr, Caspredl Christoph v. 172.
Scherär Andre 172.
Sechser, Eidesformel derf. 166; Wahlen 166, 176.
Seitz, Klstr. 146.
Smit Jörg aus Neumarkt 173.
Spilär Niklas u. Lienhart 172.
Stadtämter in Murau 166.
Stadtbücher, Murauer 157 fg., 169 v. Judenburg l. c.
Stadtgericht 172, 174, 177.
Stadtgüter, Veräußerung derf. 167, 176, 177.
Stadtrichter 166, 167 fg., f. a. Eberspruker, Fleischker, Fulgaden, Hammersmit, Hewß, Hirsch, Lachkern, Lederer, Popplär, Trapp, Walich.
Stadtschreiber 177; f. a. Durnthaler, Lorber.
Stadtsiegel, Murauer 169, 174, 175.
Stadtsteuer 167, 168.
Städte u. Märkte in Steiermark, Artikel u. Gebrechen derf. 160 fg.
Stain Caspar v., Murauer Stadtrichter 158, 166, 167, 172, 173.
Steiermark, Josefinische Reformen in 146; Benedictinerklöster 153; Städte und Märkte 160.
Straßen, Handels-, 161.
Stubenvoll Andre 174.
Studenitz, Kloster 146.
Swert, Heinrich aus Nürnberg 173.

Trapp Hanns, Murauer Stadtrichter 158, 171.
Trieft, Bischof v. 154, Findelhaus 145.
Tuchhandel 161, 162.
Tuechscherer 163.

Unger Christof, Rathsbürger zu Murau 165.
Unschlittkerzen 169.
Unterthansbeschwerden 154.
Urbarnin Elsa 172.
Ursehden 172.

Verordnete, ständ. 160.
Villach, Straße von V. nach Laibach 144.

Wahre Unthat 161.
Walich Caspar, Murauer Stadtrichter 158, 166, 167.
Wartperger Barbara 174.
Wechsel mit Münze 163.
Weinhandel 162.
Welczer Christof von Oberwölz 177.
Wildenstein Graf 150.
Wympacher Lienhart 173.

Zaun, aufbrechen 167.
Zoll 162, 164, 165.
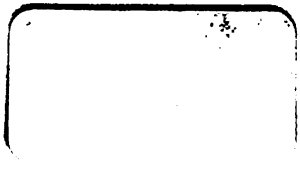
FEB 15 1955